F. germ. 111 ad (L, 3
Landrecht

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Allgemeines
Landrecht

für die

Preussischen Staaten

in Verbindung

mit den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden

Gesetzen, Königlichen Verordnungen und Justiz-Ministerial-Rescripten.

Unter Benutzung der Acten

und mit

Genehmigung Eines Hohen Justizministerii

herausgegeben

von

A. J. Mannkopff
Königl. Preuss. Kammergerichts-Rath.

Zweiter Theil, Dritter Band.

Berlin, 1838.
Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.

95.D.

Allgemeines
Landrecht
für die
Preussischen Staaten.

In Verbindung

mit den

ergänzenden Verordnungen

herausgegeben

von

A. J. Mannkopff
Königl. Preuss. Kammergerichts-Rath.

Fünfter Band

enthaltend

Theil II. Tit. 10 – 12.

Berlin, 1838.
Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Militair- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung, und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen.

§. 2. Sie sind, ausser den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig.

§. 3. Ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes, und nach dem Inhalte seiner Instruction, dem Staate noch zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan.

I. Militairbediente.

§. 4. Die besonderen Pflichten des Soldatenstandes sind hauptsächlich durch die Kriegsartikel, und andere dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt.

1) a) **Kriegsartikel** für die Unteroffiziere und Soldaten, v. 3. Auguſt 1808, und Nachtrag zu denſelben v. 7. Juli 1809;

b) **Verordnung** v. 3. Auguſt 1808, wegen der Militairſtrafen;

c) **Verordnung** v. 3. Auguſt 1808, wegen Beſtrafung der Offiziere;

d) **Gesetz** über den Waffengebrauch des Militairs, v. 20. März 1837.
ſ. zu II. 20. §. 463.

2) **Reglement** v. 6. Auguſt 1808, wegen Beſetzung der Stellen der Porte-Epee Fähnriche und Offiziere.

Einen Anſpruch auf Offizierſtellen ſollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntniſſe und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die dieſe Eigenſchaften beſitzen, auf die höchſten Ehrenſtellen im Militair Anſpruch machen. Aller bisher Statt gehabte Vorzug des Standes hört beim Militair ganz auf, und jeder ohne Rückſicht auf ſeine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

Bei jedem Infanterieregimente befinden ſich 14, bei einem Kavallerieregimente von acht Eskadrons 8, und von vier Eskadrons 4 Portepeefähnriche, aus denen die Offiziere gewählt werden.

Zu dieſen Porteepee-Fähnrichs-Stellen kann jeder junge Mann, der das 17te Jahr vollendet, und nachdem er vorher wenigſtens 3 Monate als Gemeiner gedient hat, gelangen, ſobald er die gehörigen Kenntniſſe beſitzt, die von einer in der Hauptſtadt des Armeekorps dazu niedergeſetzten Kommiſſion geprüft werden, und ſobald ſeine Aufführung bis dahin tadellos und gut geweſen, auch ſolches durch glaubhafte Atteſte dargethan iſt.

Auch jeder Unteroffizier und Gemeine der ſchon länger gedient hat, kann Portepeefähnrich werden, ſobald er durch ein Examen die erforderlichen Kenntniſſe darthut, und ſeine Aufführung gut geſittet und tadellos geweſen iſt, worüber der Kapitain und die Offiziere der Kompagnie ein ſchriftliches Atteſt ausſtellen müſſen.

Sollte die Anzahl der Porteepeefähnriche bei einem Regimente vollzählig ſein, ſo müſſen die ſich dazu meldenden Subjekte wenn ſie ſchon als Unteroffiziere und Gemeine dienen, ſo lange in ihren Stellen fortdienen, bis eine Porteepee-Fähnrichs-Stelle vakant wird, wo ſie dann nach der Zeit ihrer Annahme einrangirt werden. Eben dies findet bei andern Statt, die noch nicht gedient haben, doch müſſen ſie bei ihrer Einrangirung 3 Monate als Gemeiner dienen.

Die nach der pro Juli eingeſandten Rangliſte bei den Regimentern befindlichen Porteepeefähnriche bleiben in ihrem Poſten. Die nach dem neuen Etat noch nicht beſetzten Stellen werden, ſo lange ſie unbeſetzt ſind, als vakant berechnet.

Die bisherigen Junker aber können auf keine Weiſe Porteepeefähnriche werden, als wenn ſie bereits das 17te Jahr vollendet haben. Die übrigen dienen als älteſte Korporale in der Kompagnie, und behalten ihr Tractament und ihre bisherige Benennung, bis ſie das 17te Jahr erreicht und durch die Examinations-Kommiſſion geprüft ſind.

Es werden unter keiner Bedingung in der Folge Junker bei den Regimentern angenommen.

Unter den Porteepeefähnrichen findet keine Anciennität Statt, und der zuletzt Eingetretene kann eben ſo gut, wie jeder der Andern zum Offizier erwählt werden.

Zum Porteepeefähnrich ſind folgende Kenntniſſe erforderlich:

1) Erträgliches Schreiben in Hinſicht der Kalligraphie und Orthographie;
2) Arithmetik incluſive Proportionen und Brüche;
3) Ebene Geometrie, die erſten Anfangsgründe:
4) Planzeichnen, verſtändlich wenn gleich nicht ſchön;
5) Elementar-Geographie;
6) Allgemeine Weltgeſchichte, vaterländiſche Geſchichte.

Nicht blos Kenntniſſe und Wiſſenſchaften ſind die Erforderniſſe, die einen brauchbaren Offizier bezeichnen, ſondern auch Geiſtesgegenwart, ſchneller Blick, Pünktlichkeit und Ordnung im Dienſt und anſtändiges Betragen ſind Haupteigenſchaften die jeder Offizier beſitzen muß.

Folgende Art der Auswahl wird dieſem Zwecke am beſtimmteſten ein Genüge leiſten:

Sobald eine vakante Offizierſtelle beſetzt werden ſoll, ſo wählen ſämmtliche Premier- und Sekondelieutenants des Regiments aus den 14 etatsmäßigen Porteepeefähnrichen die drei vorzüglichſten heraus, die ſie am würdigſten halten, in das Offizierkorps einzutreten.

Dieſe drei Kandidaten werden in der Hauptſtadt des Landes von einer Kommiſſion in Hinſicht ihrer Kenntniſſe geprüft, und werden ſie gut befunden, ſo wählen aus ihnen die ſämmtlichen Kapitains und Staabskapitains den vorzüglichſten heraus, der nun von dem Kommandeur und ſämmtlichen Staabsoffizieren Sr. Majeſtät in Vorſchlag gebracht wird, wobei ein verneinendes Gutachten mit Gründen begleitet in nöthigen Fällen ſtatt finden kann.

Im Kriege erſtreckt ſich die Wahl auch über alle Unteroffiziere und Gemeine, und ein jedes Individuum kann durch eine ausgezeichnete tapfere That zum Offizier erwählt werden, ohne vorher Porteepeefähnrich geweſen zu ſein, wenn er dabei von guter Aufführung, und die tapfere That mehr als eine gewöhnliche iſt.

Bei dieſer ganzen Einrichtung wird vorausgeſetzt, daß die Offiziere ſich um ihre Untergebenen bekümmern, und die Ausgezeichneten nicht allein kennen lernen, ſondern auch durch zutraulichen Umgang immer mehr ausbilden werden. Vorzüglich wird dies in Hinſicht der Porteepeefähnriche erwartet, wo es ſämmtlichen Offizieren zur Pflicht gemacht wird, dieſelben zwar mit Ernſt zu ihrer Pflicht anzuhalten, aber doch alles anzuwenden, um ſie durch freundſchaftliche Aufmunterungen und Anleitungen auszubilden und ſie ihres künftigen Poſtens würdig zu machen.

Zum Offizier ſind in Friedenszeiten folgende Kenntniſſe erforderlich:

1) Fertigkeit und Präziſion in ſchriftlichen Aufſätzen über militairiſche Gegenſtände;

2) Franzöſiſche Sprache, ſo viel, daß er aus dem Franzöſiſchen ins Deutſche überſetzen kann;

3) Reine Mathematik bis zu den Gleichungen vom zweiten Grade, ebene Geometrie und ebene Trigonometrie;

4) Anfangsgründe der Feldfortifikation und permanenten Fortifikation.

5) Zeichnen der Situationskarten und Plane richtig und verſtändlich, ohne große Schönheit. Ausſtecken einer Verſchanzung, Anſtellung und Berechnung der Arbeiter und Arbeiten von Verſchanzungen und Aufnahme eines kleinen Bezirks, einer Gegend, eines Poſtens;

6) Erweiterte Geographie und Statiſtik;

7) Weltgeſchichte und vaterländiſche Geſchichte.

Bei der Artillerie werden andere Kenntniſſe feſtgeſetzt werden.

Die Examinationskommiſſion wird eine nähere Inſtruktion erhalten, worin derſelben beſtimmt werden wird, nichts zu fordern, was bei jungen Leuten in ihrer Lage, beſonders in jetziger Zeit, nicht zu leiſten möglich iſt, und auf diejenigen Rückſicht zu nehmen, die die ganze Kampagne mitgemacht haben.

Uebrigens behalten ſich Se. Majeſtät vor, den Regimentern von Zeit zu Zeit fähige Subjekte entweder als Porteepeefähnriche oder als Offiziere zuzuſenden, und beſtimmt vorſtehende Verordnung nur die Form, unter welcher die Regimenter Allerhöchſtdenſelben die Vorſchläge für die vakanten Stellen zu machen haben.

G. S. (Edikt. Samml.) de 1806—1810. S. 403.

3) **C. O** v. 7. Mai 1818, betr. die Beurlaubungen der Offiziere des ſtehenden Heeres.

Da über verſchiedene in den bisherigen Verordnungen unentſchieden gebliebene Verhältniſſe der beurlaubten Offiziere, Anfragen geſchehen, ſo ſetze ich Folgendes hierüber feſt: Bei den unvermeidlichen Nachtheilen, welche mit Beurlaubungen von Offizieren des ſtehenden Heeres auf lange oder unbeſtimmte Zeit, für das militairiſch Dienſtverhältniß verbunden ſind, habe Ich beſchloſſen, keinem Offizier des ſtehenden Heeres unbeſtimmten, oder mehr als ſechsmonatlichen Urlaub in Privatangelegenheiten künftig zu ertheilen. Alle auf unbeſtimmte Zeit beurlaubte Offiziere ſollen aufgefordert werden, in ihre Dienſtverhältniſſe zurückzukehren. Wenn ſie bereits ſechs Monate und darüber, mit unbeſtimmten Urlaub abweſend ſind, ſo wird ihnen hierzu noch eine Friſt von drei Monaten zugeſtanden; denjenigen, welche von Bekanntmachung dieſer Verordnung noch nicht ſechs Monate abweſend ſind, ſoll geſtattet ſein, die Abweſenheit überhaupt auf neun Monate auszudehnen. Wer dieſe Friſt überſchreitet, ſoll aus dem ſtehenden Heere ausſcheiden.

Die kommandirenden Generale haben hierüber, unter Einreichung der Verzeichniſſe ſolcher Offiziere, zu ſeiner Zeit zu berichten.

Wegen der Offiziere, welche zum Beſuch einer Univerſität, oder um bei einem Landeskollegio ſich auszubilden, beurlaubt werden, verbleibt es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 14. Auguſt 1816, jedoch wird auch in dieſen Fällen der Urlaub nicht über ein Jahr ausgedehnt. Das Gehalt behalten beurlaubte Offiziere ganz für den Monat, in welchem der Urlaub ertheilt wird, und für den folgenden Monat wird das halbe Gehalt nur dann abgezogen, wenn die Rückkehr vom Urlaub nach dem 15. erfolgt, inſofern Ich in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich anders beſtimme. Das Natural-Quartier am Garniſonorte bleibt für den beurlaubten Offizier nur den Monat offen, in welchem er den Urlaub antritt; außer dem Garniſonorte ſteht ihm kein Natural-Quartier zu. Offiziere, welche in Dienſtangelegenheiten reiſen, und Natural-Quartier verlangen, müſſen ſich über den dienſtlichen Zweck ihres Aufenthalts außer dem Garniſonorte, wie bisher, gegen die Einquartierungs-Behörde ausweiſen. Auf den regulativmäßigen Servis am Garniſonort, haben auch beurlaubte Offiziere, welche kein Natural-Quartier empfangen, nicht über vier Monate lang, Anſpruch, vom Anfange des Monats an gerechnet, in dem

der Urlaub angetreten wird. Diejenigen, welche, um inländiſche Univerſitäten zu beſuchen oder bei Landeskollegien zu arbeiten, vom ſtehenden Heere beurlaubt werden, beziehen als eine Begünſtigung ihrer Ausbildung, den regulativmäßigen Servis für die ganze Urlaubszeit aus dem allgemeinen Servisfonds. Damit aber dieſe Begünſtigung nicht gemißbraucht werde, iſt der Servis nur gegen den Nachweis zu verabfolgen, daß der Offizier die Univerſität beſucht oder bei dem Kollegio beſchäftigt, auch nicht einquartirt iſt. In Anſehung der Befugniß beurlaubter Offiziere, Rationen zu erheben, ſoll es bei dem, ſeit dem November 1814 beobachteten Verfahren auch künftig verbleiben, jedoch mit der Einſchränkung, daß nur an Orten, wo Magazine vorhanden ſind, für die wirklich bei ſich habenden eigenen Dienſtpferde der Offiziere, nicht aber auf Chargenpferde, gegen Vorzeigung von Atteſten der vorgeſetzten Militairbehörde die etatsmäßigen, im Garniſonorte nicht erhobenen Rationen, verabreicht werden können. Den beurlaubten Subalternoffizieren kann der Burſche mitgegeben werden, er muß jedoch für deſſen Fortkommen ſelbſt ſorgen, und es darf, bei nachdrücklicher Ahndung, hierzu niemals ein Eskadronpferd bewilligt werden, ſo wie auch kein Offizier ſein Chargenpferd mitnehmen darf.

Für die Badereiſen der Offiziere finden die, deshalb ergangenen, Verordnungen ferner Anwendung. G. S. de 1819. S. 245.

4) **Rescript** v. 27. Juli 1821, betr. die Frage, welche Offiziere zu den Subaltern-offizieren zu rechnen ſind.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage v. 15. v. M.:

das Rangverhältniß der Hauptleute betreffend,

eröffnet, daß nach der von dem Königl. Kriegs-Miniſterio darüber gegebenen Auskunft, der jetzigen Organiſation der Armee gemäß, nur die Premier- und Seconde-Lieutenants zu den Subaltern-Offizieren gehören. v. K. J. B. 18. S. 8.

5) a) **Landwehrordnung** v. 21. Novbr. 1815;

b) **Verordnungen** v. 21. April und 17. Juli 1813, betr. die Einrichtung des Landſturms;

ſ. nach §. 52. dieſ. Titels.

6) a) **Edict** v. 30. Juli 1812, wegen Errichtung der Gendarmerie. G. S. S. 141. (antiquirt.)

b) **Verordnung** v. 30. Decembr. 1820, über die Organiſation der Gendarmerie.

Da die ſeit Bekanntmachung des Edikts wegen Errichtung der Gendarmerie vom 30. Juli 1812 eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Einrichtung dieſes Korps erfordern; ſo verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und vierten Abſchnitts des obgedachten Edikts, hiermit wie folgt:

§. 1. Es ſoll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine gleichförmig organiſirte Gendarmerie beſtehen und dagegen ſowohl die im Herzogthum Sachſen, in den Markgrafthümern Ober- und Niederlauſitz und im Saarbrückſchen bis jetzt beſtandene Gendarmerie als die Gouvernements-Miliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöſet werden.

§. 2. Dieſe Gendarmerie ſoll in Rückſicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfaſſung militairiſch organiſirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militair-Chefs, unſerm Kriegesminiſterium, in Anſehung ihrer Wirkſamkeit und Dienſtleiſtung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, Unſerm Miniſterium des Innern und der Polizei, untergeordnet ſein.

§. 3. Das Korps der Gendarmerie theilt ſich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade ſteht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Kommandeur vor; unter jedem Kommandeur zwei Offiziere. Die Stärke des geſammten Gendarmeriekorps wird mit Ausſchluß der Grenz-Gendarmerie (§. 20.) auf 96 Wachtmeiſter und 1240 Gendarmen feſtgeſetzt; wovon 1080 beritten und 160 unberitten ſind.

§. 4. Hiernach wird jede Brigade beſtehen aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungs-Kommandeurs, 4 Offizieren, 12 Wachtmeiſtern und 175 Gendarmen, worunter 20 unberittene.

§. 5. Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Maaßgabe des Bedürf-

niſſes und der örtlichen Verhältniſſe und die Beſtimmung des Aufenthalts der Brigadiers und Kommandeurs bleibt Unſerm Miniſterium des Innern und der Polizei, unter Rückſprache mit dem Chef der Gendarmerie, überlaſſen.

§. 6. Die Anſtellung der Offiziere bei der Gendarmerie behalten Wir Uns Höchſtſelbſt vor; der Militair-Chef ſoll Uns aber dazu die Vorſchläge machen. Für die Beſetzung erledigter Brigadier-Stellen ſind ſolche künftig vorzugsweiſe auf die verdienteſten und geeigneteſten Individuen aus der Klaſſe der Kommandeurs, und für erledigte Kommandeur-Stellen auf die würdigſten Offiziere der Gendarmerie zu richten.

Die Wachtmeiſter ſind vom Chef der Gendarmerie, aber gleichfalls vorzugsweiſe aus den dazu geeigneten Gendarmen zu ernennen. Die Gendarmen werden vom Chef angenommen und beſtellt. Derſelbe muß dabei zuerſt auf die Armee-Gendarmerie, dann auf qualifizirte Leute aus den Garniſonkompagnien, demnächſt aber auf Kapitulanten, die ihre Dienſtzeit vollendet haben, Rückſicht nehmen.

Zu dieſem Zweck hat das Kriegsminiſterium ihm vollſtändige, von den Generalkommandos einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Liſten über alle dahin gehörige und zum Gendarmeriedienſt qualifizirte Subjekte mitzutheilen. In dieſe Liſten darf nur aufgenommen werden, wer

a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;

b) ganz fertig leſen, verſtändlich ſchreiben und in den vier Species rechnen kann; und

c) von ſtarkem geſundem Körperbau und von guten natürlichen Geiſtesanlagen iſt.

Der Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlaſſen, die Brigadiers oder Kommandeurs deshalb mit Anweiſung zu verſehen und demnächſt über die Tüchtigkeit und Anſtellung des geprüften Subjekts zu entſcheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewiſſenhaft, ſtreng und zweckmäßig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht beſtanden hat, wird ohne weiteres in den Liſten gelöſcht.

§. 7. Die Anſtellung eines Gendarmen iſt für die erſten, ſeit dem Tage des Dienſtantritts zu rechnenden ſechs Monate, nur proviſoriſch; wenn er ſchon während dieſes Zeitraums der Erwartung nicht entſpricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlaſſen werden.

§. 8. Die Entlaſſung, nach Ablauf der oben gedachten erſten ſechs Monate, kann nicht allein durch Kriegesrecht, ſondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Beſtätigung des Chefs verhängt, und ſoll insonderheit, wenn ein Gendarme zum drittenmal wegen Verletzung ſeiner Dienſtpflichten beſtraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden.

§. 9. Das Korps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinſchaftlich mit den Linientruppen in Dienſtthätigkeit iſt, den Vorrang. Das Kommando führt in ſolchen Fällen zwar immer, ohne Rückſicht auf das Korps, zu welchem er gehört, der im Dienſt ältere Offizier; iſt dieſer aber der Anführer der Linientruppen, ſo iſt derſelbe den Anträgen des Gendarmerie-Anführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gendarmen ſelbſt haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen, und die Gendarmen-Unteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeiſter.

§. 10. Die Beſoldung der Offiziere, Wachtmeiſter und Gendarmen iſt durch den Etat auskömmlich beſtimmt; außer derſelben haben ſie hinführo weder in ihrem Standquartiere, noch außerhalb deſſelben, Anſpruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköſtigung, ſondern müſſen dieſe Gegenſtände aus eigenen Mitteln beſorgen.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienſt in der Gendarmerie, ſoll einen vorzüglichen Anſpruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualifizirte Offiziere, Wachtmeiſter und Gendarmen beſonders Rückſicht genommen werden.

§. 11. Die Gendarmerie hat den Gerichtsſtand des ſtehenden Heeres. Das nächſte Militairgericht iſt verpflichtet, die Dienſt- und gemeinen Vergehen der Gendarmen,

auf Requiſition ihrer Vorgeſetzten zu unterſuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in ſeinen Dienſtverrichtungen vorgeſetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er ſtationirt, iſt befugt, ihn wegen eines Dienſt- oder andern Vergehens zur vorläufigen Unterſuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretieren zu laſſen, demnächſt aber verbunden, die Akten dem vorgeſetzten Gendarmerie-Kommandeur, zum weitern Verfahren, zu überſenden, und hat der Kommandeur den Ausfall der Unterſuchung der vorgedachten Dienſtbehörde bekannt zu machen. In Anſehung der Jurisdiktion und Strafgewalt finden die Vorſchriften für das ſtehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie ſoll dabei der Wirkungskreis eines Diviſions-Kommandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Kommandeurs, und den Abtheilungs-Kommandeuren, der eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zuſtehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militairperſonen, erfolgt die Beſtätigung des Erkenntniſſes ohne Unterſchied durch das Kriegsminiſterium.

§. 12. Die Gendarmerie iſt im Allgemeinen beſtimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb beſtehenden Geſetze und Anordnungen zu unterſtützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienſtleiſtung, mithin ohne beſondere Requiſition und Anweiſung ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Geſetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hinderniſſe dieſer Befolgung, ſo wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und ſolche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. inſonderheit

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auflauf, Zuſammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Perſonen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwiſchenkunft zuvorzukommen, wenn ſolche aber bereits begangen, ſie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher ſelbſt zu entdecken, und ſie, imgleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabonden und andere, es ſei durch Steckbriefe verfolgte, oder ſonſt unſichere und verdächtige Perſonen und auf deren Beſchäftigungen und Verbindungen ein wachſames Auge zu haben, und zu dem Ende ſowohl in den angewieſenen Diſtrikten fortgeſetzt fleißig zu patrouilliren und während dieſer Patrouillen zugleich auf alle ſonſt noch für die öffentliche und Privatſicherheit erheblichen Perſonen und Gegenſtände unausgeſetzt aufmerkſam zu ſein und darüber die genaueſten Erkundigungen und Nachforſchungen anzuſtellen, als auch die Gaſthöfe und Krüge zu beobachten und zu viſitiren, in den geſetzlich zuläſſigen Fällen die Päſſe der Reiſenden zu prüfen, und verdächtige Perſonen anzuhalten;

2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Meſſen, Jahrmärkten, bei Volkszuſammenkünften, Feſtlichkeiten und Luſtbarkeiten, in den Gaſt- und übrigen öffentlichen Häuſern und Oertern, bei Feuers-, Waſſers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, ſo wie bei beſorglichen oder entſtandenen Schlägereien und Zuſammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzuſtellen, Exceſſen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anſtifter derſelben, ſo wie andere Frevler und Widerſpenſtige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3) auf die Befolgung der Vorſchriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beſchädigungen, inſonderheit zur Verhütung der von anſteckenden Krankheiten, Feuer, Waſſer, bösartigen Thieren, unvorſichtigen Handlungen, Nachläſſigkeiten, giftigen oder ſonſt ſchädlichen Gegenſtänden oder anderweitig zu beſorgenden Gefahr erlaſſen ſind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachläſſigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgeſetzten Behörde zu bringen;

4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleuſen, Mauern, Zäune, Statüen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, ſo wie die muthwilligen Beſchädigungen derſelben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;
5) Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der deshalb beſtehenden Vorſchriften zu transportiren und deren Transport zu decken;
6) die in Verrichtung ihrer Dienſtobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Poſtdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umſtänden die Contravenienten anzuhalten;
7) Deſerteurs aufzugreifen und an die nächſte Garniſon abzuliefern.

Dagegen ſollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Dienſten fernerhin nicht und nur in ſolchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da ſolches gelegentlich neben ihren andern Dienſtgeſchäften ohne Nachtheil für dieſelben geſchehen kann.

§. 13. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls:

a) die Poſten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenſtände und die Fortſchaffung von Pulvervorräthen und andere eine beſondere Vorſicht erfordernden und bei deren Vernachläſſigung gefährlichen Gegenſtänden zu decken;

b) den verwaltenden und Juſtizbehörden zur Unterſtützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widerſetzlichkeit zu beſorgen iſt, oder ſonſt Militair-Exekution eintreten würde, und

c) bei Truppenmärſchen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten, und an ihre Korps abzuliefern.

§. 14. Jedermann iſt ſchuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beſchwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen ſofort unbedingte Folge zu leiſten, und ſteht die Gendarmerie überhaupt, ſo wie jeder einzelne zu derſelben gehörige Offizier, Wachtmeiſter und Gendarme, der im Dienſte iſt, ſowohl in dieſer Rückſicht, als inſonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Beſtrafung der ihr widerfahrenen Widerſetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairperſonen jeden Grades, in dem Verhältniſſe des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und iſt um ſeinen Anordnungen Folge zu verſchaffen, nach näherer Anleitung der Dienſtinſtruktion §. 28. befugt, ſich ſeiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beſchwerde, ſoll dagegen auch auf das genaueſte ſchleunig unterſucht, und, wenn ſie gegründet befunden, der Schuldige nach geſetzlicher Strenge beſtraft werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienſtes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15. Ein jeder, beſonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde iſt ſchuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derſelben auf deren Erfordern und Requiſition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigſt zu unterſtützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Anſehns und Erreichung ihrer Beſtimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leiſten. Inſonderheit aber ſind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfſchulzen, ſo wie die Gaſtwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollſtändig und unweigerlich alle Nachweiſungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienſtobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müſſen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal ſchleunigſt vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16. Zur Erhaltung der militairiſchen Disziplin müſſen die Militairvorgeſetzten der Gendarmerie die ihnen untergeordnete Mannſchaft von Zeit zu Zeit muſtern, und dabei genau nachſehen, ob Mondirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenſtände, ſich in der vorgeſchriebenen Ordnung befinden, über die Füh-

auf Requiſition ihrer Vorgeſetzten zu unterſuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in ſeinen Dienſtverrichtungen vorgeſetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er ſtationirt, iſt befugt, ihn wegen eines Dienſt- oder andern Vergehens zur vorläufigen Unterſuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretieren zu laſſen, demnächſt aber verbunden, die Akten dem vorgeſetzten Gendarmerie-Kommandeur, zum weitern Verfahren, zu überſenden, und hat der Kommandeur den Ausfall der Unterſuchung der vorgedachten Dienſtbehörde bekannt zu machen. In Anſehung der Jurisdiktion und Strafgewalt finden die Vorſchriften für das ſtehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie ſoll dabei der Wirkungskreis eines Diviſions-Kommandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Kommandeurs, und den Abtheilungs-Kommandeuren, der eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zuſtehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militairperſonen, erfolgt die Beſtätigung des Erkenntniſſes ohne Unterſchied durch das Kriegsminiſterium.

§. 12. Die Gendarmerie iſt im Allgemeinen beſtimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb beſtehenden Geſetze und Anordnungen zu unterſtützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienſtleiſtung, mithin ohne beſondere Requiſition und Anweiſung ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Geſetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hinderniſſe dieſer Befolgung, ſo wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und ſolche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. inſonderheit

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auflauf, Zuſammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Perſonen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwiſchenkunft zuvorzukommen, wenn ſolche aber bereits begangen, ſie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher ſelbſt zu entdecken, und ſie, imgleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabonden und andere, es ſei durch Steckbriefe verfolgte, oder ſonſt unſichere und verdächtige Perſonen und auf deren Beſchäftigungen und Verbindungen ein wachſames Auge zu haben, und zu dem Ende ſowohl in den angewieſenen Diſtrikten fortgeſetzt fleißig zu patrouilliren und während dieſer Patrouillen zugleich auf alle ſonſt noch für die öffentliche und Privatſicherheit erheblichen Perſonen und Gegenſtände unausgeſetzt aufmerkſam zu ſein und darüber die genaueſten Erkundigungen und Nachforſchungen anzuſtellen, als auch die Gaſthöfe und Krüge zu beobachten und zu viſitiren, in den geſetzlich zuläſſigen Fällen die Päſſe der Reiſenden zu prüfen, und verdächtige Perſonen anzuhalten;

2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Meſſen, Jahrmärkten, bei Volkszuſammenkünften, Feſtlichkeiten und Luſtbarkeiten, in den Gaſt- und übrigen öffentlichen Häuſern und Oertern, bei Feuers-, Waſſers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, ſo wie bei beſorglichen oder entſtandenen Schlägereien und Zuſammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzuſtellen, Exceſſen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anſtifter derſelben, ſo wie andere Frevler und Widerſpenſtige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3) auf die Befolgung der Vorſchriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beſchädigungen, inſonderheit zur Verhütung der von anſteckenden Krankheiten, Feuer, Waſſer, bösartigen Thieren, unvorſichtigen Handlungen, Nachläſſigkeiten, giftigen oder ſonſt ſchädlichen Gegenſtänden oder anderweitig zu beſorgenden Gefahr erlaſſen ſind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachläſſigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgeſetzten Behörde zu bringen;

4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleuſen, Mauern, Zäune, Statüen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, ſo wie die muthwilligen Beſchädigungen derſelben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;
5) Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der deshalb beſtehenden Vorſchriften zu transportiren und deren Transport zu decken;
6) die in Verrichtung ihrer Dienſtobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Poſtdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umſtänden die Contravenienten anzuhalten;
7) Deſerteurs aufzugreifen und an die nächſte Garniſon abzuliefern.

Dagegen ſollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Dienſten fernerhin nicht und nur in ſolchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da ſolches gelegentlich neben ihren andern Dienſtgeſchäften ohne Nachtheil für dieſelben geſchehen kann.

§. 13. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls:
a) die Poſten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenſtände und die Fortſchaffung von Pulvervorräthen und andere eine beſondere Vorſicht erfordernden und bei deren Vernachläſſigung gefährlichen Gegenſtänden zu decken;
b) den verwaltenden und Juſtizbehörden zur Unterſtützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widerſetzlichkeit zu beſorgen iſt, oder ſonſt Militair-Exekution eintreten würde, und
c) bei Truppenmärſchen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten, und an ihre Korps abzuliefern.

§. 14. Jedermann iſt ſchuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beſchwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen ſofort unbedingte Folge zu leiſten, und ſteht die Gendarmerie überhaupt, ſo wie jeder einzelne zu derſelben gehörige Offizier, Wachtmeiſter und Gendarme, der im Dienſte iſt, ſowohl in dieſer Rückſicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Beſtrafung der ihr widerfahrenen Widerſetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairperſonen jeden Grades, in dem Verhältniſſe des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und iſt um ſeinen Anordnungen Folge zu verſchaffen, nach näherer Anleitung der Dienſtinſtruktion §. 28. befugt, ſich ſeiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beſchwerde, ſoll dagegen auch auf das genaueſte ſchleunig unterſucht, und, wenn ſie gegründet befunden, der Schuldige nach geſetzlicher Strenge beſtraft werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienſtes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15. Ein jeder, beſonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde iſt ſchuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derſelben auf deren Erfordern und Requiſition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigſt zu unterſtützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Anſehns und Erreichung ihrer Beſtimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leiſten. Inſonderheit aber ſind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfſchulzen, ſo wie die Gaſtwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollſtändig und unweigerlich alle Nachweiſungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienſtobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müſſen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal ſchleunigſt vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16. Zur Erhaltung der militairiſchen Disziplin müſſen die Militairvorgeſetzten der Gendarmerie die ihnen untergeordnete Mannſchaft von Zeit zu Zeit muſtern, und dabei genau nachſehen, ob Mondirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenſtände, ſich in der vorgeſchriebenen Ordnung befinden, über die Füh-

rung und die Erfüllung der Dienſtobliegenheiten der Gendarmen von den denſelben vorgeſetzten Civilbehörden, beſonders in Rückſicht auf Pünktlichkeit, Zuverläſſigkeit und Umſicht, genaue Auskunft einziehen, die befundenen Mängel abſtellen und dabei die Bemerkungen dieſer Behörden pflichtmäßig berückſichtigen.

Wenn ein Gendarme zu einer ihn aus ſeinen Dienſtverrichtungen entfernenden Unterſuchung oder Strafe gezogen werden ſoll, ſo muß der Militairvorgeſetzte mit der Dienſtbehörde des Gendarmen wegen deſſen Erſetzung Rückſprache, und auf ihre Erklärung Rückſicht nehmen. Die Brigadiers und Kommandeurs ſind verpflichtet, auf Einladung des Präſidenten der Regierung oder des Direktors einer Abtheilung derſelben in deren Sitzung zur gemeinſchaftlichen Berathung zu erſcheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rückſprache über dazu geeignete Gegenſtände auf Zulaſſung zur Sitzung anzutragen.

§. 17. Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienſtobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gendarme zunächſt unter derjenigen ſteht, welcher er zur Unterſtützung zugewieſen iſt (§. 6.), alſo beziehungsweiſe unter dem Landrath, den Orts-Polizeibehörden in den Städten oder auf den Transportſtationen, ſo ſteht dieſer Behörde zu, die Gendarmerie in ihrer Dienſtführung unmittelbar mit Anweiſung zu verſehen, und zu leiten, ſie, wo ſie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weiſen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewieſene Gendarme mit ſeinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer iſt ſchuldig, den Anweiſungen dieſer Behörde unbedingt Folge zu leiſten. Die Militairvorgeſetzten haben daher die Amtsverrichtungen der, den Civilbehörden überwieſenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienſtleiſtungen ſelbſt ein Offizier das Kommando führt, zu leiten; im Allgemeinen müſſen ſie jedoch die Gendarmen auch in Anſehung der Pünktlichkeit, Angemeſſenheit und Pflichttreue ihrer Dienſtführung ſorgfältig kontrolliren und darauf achten, daß ſie den Geſetzen und den Anweiſungen der Dienſtbehörde vollſtändig Folge leiſten.

Die Civil-Dienſtbehörde hat zwar auch ſelbſt bei bloßen Disziplinar-Vergehungen, kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweiſungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorſam und Verletzung der ihr ſchuldigen Achtung und Folgſamkeit, zur Disziplinar-Beſtrafung durch den Militairvorgeſetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demſelben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen; und es muß, ſobald im erſteren Fall die Schuld erwieſen iſt, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 18. Die Civilbehörden und die Militairvorgeſetzten der Gendarmerie ſtehen zu einander überall nicht in ſubordinirtem Verhältniſſe, ſondern die Offiziere der Gendarmerie ſind, als ſolche, in ſofern ſie nicht in wichtigen Fällen perſönlich zur Anführung eines Kommando oder zu andern Dienſtleiſtungen für das Civil kommandirt und deshalb an die nähern Anordnungen der Civilbehörden verwieſen ſind, als welchenfalls ſie denſelben pünktlich zu folgen haben, blos ihrem Militairvorgeſetzten untergeordnet.

Die Dienſtbehörde iſt allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen ertheilten Aufträge und Anweiſungen, die Gendarmen aber ſind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle andere, als die unmittelbar vorgeſetzten Civilbehörden müſſen, wenn ſie der Unterſtützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge iſt, ihre Requiſitionen und reſp. Befehle an die obgedachte Dienſtbehörde richten, welche denſelben aber vollſtändig zu genügen verpflichtet iſt.

§. 19. Obgleich die Gendarmerie eine militairiſche Organiſation hat, ſo ſteht ſie doch nicht unter dem Generalkommando oder einem andern Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem ſie dislocirt iſt, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Kommandanten dieſer Stadt, ſondern lediglich unter ihren eigenen Militairvorgeſetzten und unter der Civildienſtbehörde. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß die Gendarmerie gleich-

wohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden iſt, welche in einer großen Stadt oder Feſtung von dem Gouverneur oder Kommandanten ausgehen.

§. 20. Außer dem §. 3. feſtgeſetzten Beſtande der Gendarmerie gehört zu derſelben noch, als eine beſondere Abtheilung derſelben, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- und Steuergeſetze und zur Verhütung der Unterſchleife gegen dieſelben beſtimmt iſt, die Grenzgendarmerie. Dieſe ſoll in ſechs Sektionen eingetheilt werden, deren jede in allen militairiſchen Beziehungen dem Gendarmerie-Kommandeur, dem ſie zugewieſen wird, zunächſt ſubordinirt iſt. In Hinſicht der ihr beſonders obliegenden Dienſtleiſtungen ſteht die Grenzgendarmerie aber unter Unſerm Finanzminiſterium und den demſelben untergeordneten Civilbehörden, und jede Sektion oder ſonſtige Abtheilung derſelben erhält ihre Dienſtanweiſungen zunächſt von denjenigen Ober-Zollinſpektoren, Grenzinſpektoren oder Oberkontrolleurs, welchen ſie von jenen Behörden zugewieſen iſt. Zu dieſen Behörden, alſo zu Unſerm Finanzminiſterium, den Regierungen, und den Ober-Zoll- und Grenzinſpektoren oder Ober-Kontrolleurs ſteht die Grenzgendarmerie in demſelben Verhältniß, wie die übrige Gendarmerie zu Unſerm Miniſterium des Innern, den Regierungen, Landräthen und Orts-Polizeibehörden; es finden daher alle Vorſchriften dieſer Verordnung auch bei der Grenzgendarmerie, in ſoweit als die Verſchiedenheit ihrer Beſtimmung nicht entgegenſteht, gleichmäßige Anwendung.

Jede Sektion ſoll aus zwei Offizieren, vier Wachtmeiſtern und vier und vierzig Gendarmen, von welchen letzteren allein die Hälfte unberitten iſt, beſtehen, und der Chef der Gendarmerie ermächtiget ſein, nach Befinden von der Grenzgendarmerie in die andere Gendarmerie und umgekehrt zu verſetzen.

Die Dislokation der Grenzgendarmerie ſoll nach den von Unſerm Finanzminiſterium, unter Rückſprache mit dem Chef der Gendarmerie, zu treffenden beſondern Beſtimmungen erfolgen.

§. 21. Ueber die Dienſtverhältniſſe der Gendarmerie haben Wir heute eine beſondere Inſtruktion für dieſelbe erlaſſen. G. S. de 1821. S. 1.

c) Dienstinstruction für die Gendarmerie, v. 30. Decbr. 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen in Verfolg Unſerer heutigen Verordnung über die anderweitige Organiſation der Gendarmerie für dieſelbe, in Bezug auf ihre Dienſtverhältniſſe, hierdurch nachſtehende nähere Vorſchriften.

I. Von der militairiſchen Disciplin.

§. 1. Die militairiſche Disziplin wird in dem Korps der Gendarmerie ganz nach den für die Armee geltenden Geſetzen und Grundſätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, und in jeder Abtheilung von deren Kommandeur, und unter ihm nach deſſen Anordnung von den Offizieren, ſo wie unter dieſen wiederum von den Wachtmeiſtern, erhalten.

§. 2. Zu dieſem Behuf wird einem jeden Wachtmeiſter eine beſondere Unterabtheilung überwieſen, wohin denn nicht blos die in den Kreiſen ſtationirten, ſondern in gleicher Art auch die in den größern Städten, Transportſtationen und ſonſt ſtehenden Gendarmen gehören.

§. 3. In jeder Brigade und demnächſt in jeder Abtheilung ſind ſich die verſchiedenen Grade der Militairvorgeſetzten nach den beim Militair geltenden Grundſätzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Kommandeurs, den letztern die Offiziere ihrer Abtheilung, und dieſen die Wachtmeiſter ſubordinirt, und nach dieſer Stufenfolge die Vorgeſetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächſt verantwortlich und verpflichtet, die Aufſicht, Muſterungen, Kontrollen und Reviſionen zu führen und die Dienſtberichte zu erſtatten. Kein Gendarmerie-Offizier, welchen Ranges er auch ſei, darf aber ſeine Bedienung aus der Zahl der Gendarmen entnehmen.

§. 4. Im Allgemeinen müſſen die Militairvorgeſetzten darauf achten, und halten, daß ihre Untergebenen ſowohl die nach dem Gendarmerie-Edikt und der gegenwär-

tigen Dienſtinſtruktion, als nach den übrigen geſetzlichen Vorſchriften und den Anweiſungen der Dienſtbehörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzen Umfange pünktlich und treu erfüllen, ſich mit den über ihre Dienſtpflicht beſtehenden Geſetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienſtbücher unausgeſetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Beſtimmung durchaus nothwendigen ordentlichen und anſtändigen Lebenswandel führen, und inſonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Mondirungsſtücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollſtändiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere ſowohl, wie die Wachtmeiſter haben daher den ihnen zugewieſenen Diſtrikt fleißig zu bereiten, und die darin ſtehenden Gendarmen in allen vorgedachten Beziehungen ſorgfältig zu kontrolliren, über dieſelben und ihre Dienſt- und übrige Führung beſonders bei den vorgeſetzten Dienſt- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, ſich von den Gendarmen die Dienſtbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweiſen zu laſſen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontrolliren und zu unterſuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienſtbehörde angezeigten, oder ſonſt bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, ſo wie die über dieſelben eingegangenen Beſchwerden unnachſichtlich ſtrenge zu unterſuchen und nach Befinden zu rügen und abzuſtellen, und überhaupt ſich ernſtlich angelegen ſein zu laſſen, die ihnen untergeordneten Gendarmen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn dieſe fruchtlos bleiben, durch ernſtliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um ſolchergeſtalt die möglichſt vollſtändige Erfüllung des Zwecks des Gendarmeriekorps zu ſichern und demſelben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, ſo wie ſie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beiſpiel vorgehen müſſen. Die Offiziere und Wachtmeiſter haben auch ihrerſeits ſowohl auf ihren Dienſtreiſen, als ſonſt auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Geſetze und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gendarmen etwa bewieſene Unachtſamkeit zu rügen.

§. 5. Jeder Abtheilungs-Kommandeur in der Gendarmerie hat über die Dienſt- und übrige Führung eines jeden ſeiner Untergebenen auf den Grund der Bereiſungsberichte ſeiner Offiziere mit Genauigkeit und Unpartheilichkeit ſpezielle Konduitenliſten zu führen, in dieſelben alles dasjenige, was über deren Dienſtführung ermittelt iſt, die Urtheile der ihnen vorgeſetzten Civildienſtbehörden, die Auszeichnungen im Dienſt, ſo wie die Nachläſſigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Ueberſicht und Beurtheilung der ganzen Dienſt- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Kommandeur muß jährlich eine Konduitenliſte an den Brigadier, und dieſer eine daraus angefertigte Hauptkonduitenliſte an den Chef der Gendarmerie einſenden. Es iſt die Pflicht der Kommandeure, ſich durch öftere Bereiſungen von der Disziplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienſtjournale nachzuſehen und in gewiſſen Terminen dem Brigadier von dem Reſultat der Inſpektion Bericht zu erſtatten. Inſonderheit aber müſſen die Offiziere bei ihren Dienſtbereiſungen auf die Konduitenliſten ſorgfältige Rückſicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abſtellung ſowohl mit der Civildienſtbehörde, als mit den Wachtmeiſtern Rückſprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei ſolchen Gelegenheiten die Data zur Vervollſtändigung und Berichtigung der Konduitenliſten einzuſammeln.

§. 6. Jeder Wachtmeiſter und Gendarme muß über ſeine Dienſtverrichtungen ein Dienſtjournal führen, und darin

1) alle von ſeinen Vorgeſetzten erhaltenen Anweiſungen und Aufträge, ſo wie die eingegangenen und ſonſt zu ſeiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,

2) die Zeit und Art, wenn und wie er denſelben genügt hat, und

3) ſeine ſämmtlichen Dienſtverrichtungen an Reviſionen, Viſitationen und Pa-

trouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabonden und andere verdächtige Perſonen u. ſ. w.
dergeſtalt verzeichnen, daß aus dieſem Journal ſeine ganze Dienſtthätigkeit, und inſonderheit, an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage ſich aufgehalten hat, vollſtändig zu erſehen iſt. Der Wachtmeiſter hat monatlich ſeinem Kommandeur einen Dienſtbericht zu erſtatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereigniſſen muß auch vom Gendarmen an den Wachtmeiſter Bericht erſtattet, und durch dieſen dem Kommandeur nachrichtlich Anzeige gemacht werden.

Wenn der Gendarme eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächſt vorgeſetzte Civildienſtbehörde bewirkt.

II. Von den Beſoldungen und übrigen Emolumenten.

§. 7. Jeder zum Korps gehörige Brigadier, Kommandeur, Offizier, Wachtmeiſter und Gendarme muß für den ihm ausgeſetzten Gehalt, ohne weitere Geld- oder andere Beihülfe aus Staats- oder Kommunalmitteln, für ſeine Wohnung und Beköſtigung ſelbſt ſorgen, und ſich die Mondirungsſtücke, das Reitzeug und die zu ſeinem Dienſt erforderlichen Pferde ſelbſt anſchaffen, auch mit dieſen Gegenſtänden ſtets in hinreichender Anzahl und Güte verſehen ſein. Den Militairvorgeſetzten liegt ob, hierauf zu halten und dabei befundene Mängel ſofort abzuſtellen.

§. 8. Damit jedoch in der Mondirung die nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung erhalten werde, ſollen die großen Mondirungsſtücke nach den deshalb bei der Armee ſtatt findenden Trageperioden und Grundſätzen den Wachtmeiſtern und Gendarmen durch das Kriegsminiſterium geliefert und dafür jährlich

1) dem Wachtmeiſter und berittenen Gendarmen, mit Einſchluß der Vergütung für das Lederzeug (§. 10.), Zwanzig Thaler Kourant, und

2) dem unberittenen Zehn Thaler Kourant auf den Sold abgerechnet, und im Geſammtbetrage für das ganze Korps dem Kriegsminiſterium erſtattet werden.

Die Erhaltung der Mondirung bis zur folgenden Trageperiode liegt dagegen lediglich dem Wachtmeiſter und Gendarmen ob. Beim Ausſcheiden eines Gendarmen aus dem Korps fällt jedes der hieher gehörigen großen Mondirungsſtücke, deſſen Tragezeit noch nicht beendigt iſt, zur Uebereignung an den Nachfolger dem Korps anheim und muß dazu an den Wachtmeiſter überliefert werden, wofür das Vermögen des Ausſcheidenden oder ſein Nachlaß verhaftet bleibt.

§. 9. Das Leder-Reitzeug wird den Wachtmeiſtern und Gendarmen ebenfalls nach den beim ſtehenden Heere üblichen Grundſätzen durch das Kriegsminiſterium geliefert, und iſt die dafür zu leiſtende Vergütung bereits in dem im vorigen §. gedachten Abzug von Zwanzig Thalern begriffen. Der Schluß des §. 8. findet auch hier Anwendung.

§. 10. Die dienſttauglichen Pferde der bisherigen Gendarmerie und Rheiniſchen Gouvernementsmiliz ſollen dem Korps anheim fallen, bleiben aber Staatseigenthum. Der Erſatz eines Pferdes geſchieht jedoch für Rechnung des betreffenden Wachtmeiſters oder Gendarmen. Das als Erſatz angeſchaffte Pferd iſt Eigenthum deſſelben, und für den Fall ſeines Ausſcheidens aus dem Korps, wird ihm der Taxwerth von ſeinem Nachfolger erſetzt.

Der Fonds zu dieſer Erſatzleiſtung wird durch Soldabzüge gebildet, welche monatlich für den Wachtmeiſter, ſo wie für den Gendarmen, 1 Rthlr. 16 Gr. betragen und gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von dieſen Abzügen während der Dienſtzeit des Gendarmen nicht zum Behuf ſeiner Remontirung verwandt wird, iſt ihm beim Ausſcheiden aus dem Korps, nach Umſtänden auch, theilweiſe ſchon früher zurückzuzahlen.

§. 11. a) Die Anſchaffung tauglicher Pferde ſoll dem Korps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegsminiſterium jährlich beim Ausrangiren der Kavalleriepferde, der Gendarmerie den Vorkauf geſtattet, und in einzelnen Fällen, wo in der Zwiſchenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, ſoll die Ueberlaſſung von

zunächſt auszurangirenden Pferden, gegen Erſtattung des Taxwerths, erfolgen können.

b) Die Militairvorgeſetzten haben ſtrenge darauf zu halten, daß nur völlig dienſtbrauchbare Pferde vorhanden ſind, daß daher die nicht mehr tauglichen abgeſchafft und durch brauchbare erſetzt werden.

c) Jeder Wachtmeiſter und Gendarme hat die Wahl, ob er beim Abgange ſeines Pferdes daſſelbe durch eigene Anſchaffung oder durch die Lieferung (a) ergänzen will. Im erſten Fall wird ihm aus dem Erſatzfonds (§. 10.) der Anſchaffungswerth bezahlt.

d) Kein Wachtmeiſter und Gendarme darf ſein Dienſtpferd anders als mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Kommandeurs vertauſchen oder veräußern.

e) Wird genügend nachgewieſen, daß ein Pferd durch äußere Gewalt, oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anſtrengung im Dienſt, ohne eigenes Verſchulden des Beſitzers, gefallen, oder dienſtuntauglich geworden iſt, ſoll der Verluſt außerordentlich erſetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Erſatzfonds (§. 10.) in Anſpruch zu nehmen.

f) Außer dieſem Falle trägt jeder Eigenthümer des Pferdes die daſſelbe treffenden Unfälle, ohne Entſchädigung oder Beihülfe aus öffentlicher Kaſſe, und die Wiederanſchaffung muß für ſeine Rechnung aus dem Erſatzfonds bewirkt werden.

g) Wollen die Wachtmeiſter und Gendarmen jedem Verluſte begegnen und die monatlichen Abzüge ſich als ihr Eigenthum zur dereinſtigen Auszahlung an ſie ſelbſt, oder ihre Erben, konſerviren; ſo können ſie in den verſchiedenen Brigaden durch kleine, freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile und eines Theils der erheblichern, oder durch andere Zuſchüſſe, Hülfs- und Unterſtützungskaſſen gegen dergleichen Unfälle unter ſich bilden.

§. 12. Die Wartung und Erhaltung des Dienſtpferdes, mithin auch die Beſchaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gendarmen ob. Jedem Wachtmeiſter und berittenen Gendarmen wird an Fourage täglich eine ſchwere Friedens-Ration zugeſtanden. Die Lieferung geſchieht gegen Quittung des Empfängers an Orten, wo Magazine ſind, aus dieſen, an andern Orten aber von Seiten der Ortsbehörde, gegen Erſtattung des mittlern Marktpreiſes am Ort der Lieferung, durch den betreffenden Landrath, der hierzu mit dem nöthigen Fonds zu verſehen iſt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn an der Totalſumme der für die Fourage ausgeſetzten Etatsſumme in dem einen Jahr erſpart wird, das Erſparte immer in die Rechnung des nächſtfolgenden Jahres zu übertragen iſt, um die Zuſchüſſe in theureren Jahren zu decken.

§. 13. Die Waffen werden vom Kriegsminiſterium den Wachtmeiſtern und Gendarmen unentgeltlich geliefert, bleiben aber auch öffentliches Eigenthum, und müſſen beim Abgange von ihnen oder ihren Erben zurückgegeben, und inzwiſchen von ihnen im gehörigen Stand erhalten werden.

§. 14. Die erforderlichen Schreibmaterialien ſollen für Rechnung des Dispoſitionsfonds des Miniſteriums des Innern und der Polizei unentgeltlich geliefert, oder nach Befinden dafür fixirte Vergütigungen gewährt werden.

§. 15. Außer der Beſoldung erhalten Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeiſter und Gendarmen reglementsmäßig Diäten nur dann, wenn ſie zu Dienſtleiſtungen außer ihrer Beſtimmung, oder außer ihrem Geſchäftsbezirke beſonders beauftragt werden, und auch im letztern Falle nur dann, wenn ſie in einem ſolchen Dienſt länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt ſind. Muß aber die Grenzgendarmerie aus ihrem Standorte aufbrechen, um anderswo zu operiren, ſo ſoll ſie eine Marſchzulage, und zwar der Offizier von Funfzehn Thalern, der Wachtmeiſter von Zehn Thalern und der Gendarme von Acht Thalern monatlich erhalten.

§. 16. Auch ſollen bei ausgezeichneten Dienſtleiſtungen der Gendarmen jeden Grades angemeſſene Prämien und Gratifikationen aus dem Dispoſitionsfonds des Miniſteriums des Innern und der Polizei, oder, was die Grenzgendarmerie betrifft, des Finanzminiſteriums, bewilligt werden können.

§. 17. Nicht minder erhält die Gendarmerie in den geſetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen beſtimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

3. Von den Dienſtpflichten der Gendarmerie.

§. 18. Die Gendarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rückſicht auf die daraus für ſie beſorglichen Gefahren und Nachtheile mit ſtrengſter Pflichttreue, Gewiſſenhaftigkeit, Unpartheilichkeit, Thätigkeit und Umſicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz beſonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Geſetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken: ſo muß ſie ſich doch aller Beläſtigung des Publikums, jeder überflüſſigen Strenge, und jeder Einmiſchung in Gegenſtände, die außer ihrem Beruf liegen, ſorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gendarmerie dient, darf in der entfernteſten Beziehung auf ſeinen Dienſt und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geſchenk annehmen, keiner in Wirths- und Gaſthäuſern ſich unentgeltlich beköſtigen, noch Fourage für ſein Pferd reichen laſſen, noch weniger aber ſich irgend eine Erpreſſung erlauben. Auch ſoll kein Gendarme, ohne ſchriftliche Genehmigung der ihm vorgeſetzten Civildienſtbehörde und des Kommandeurs, ſelbſt, oder durch ein unter ſeiner hausherrlichen Gewalt ſtehendes Mitglied ſeiner Familie ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 19. Jeder Gendarme muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, ſeinen Dienſt in vollſtändiger Uniform und bewaffnet leiſten.

§. 20. Alle Mitglieder der Gendarmerie müſſen ſich mit den über die Gegenſtände ihrer Dienſtobliegenheiten beſtehenden allgemeinen und beſondern Geſetzen und Vorſchriften, inſonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem ſie ſtationirt ſind, möglichſt bekannt machen, und nicht allein die Civil-Dienſtbehörden, ſondern auch die Militair-Vorgeſetzten darauf, daß dies geſchehe, halten und dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben.

§. 21. Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organiſation der Gendarmerie beſtimmten Dienſtobliegenheiten der Gendarmen, werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derſelben in dem ihr angewieſenen Bezirk oder Ort geleiſtet: es können indeſſen die Gendarmen nicht allein zu Dienſtleiſtungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, ſondern ſie ſind auch ohne Anweiſung dieſer Behörden verpflichtet, in eiligen oder ſonſt dringenden Fällen der Gendarmerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leiſten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabonden in andere Gendarmerie-Bezirke, ſo weit zu verfolgen, bis ſie in letztern die zur weitern Nachſetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit, oder einem andern Gendarmen gemacht haben, und von dieſen die nöthigen Anſtalten zur weitern Nacheile getroffen worden.

§. 22. Unter den verſchiedenen, inſonderheit aber den benachbarten Gendarmerie-Abtheilungen, muß über die für ihre Dienſtbeſtimmung erheblichen Gegenſtände und Notizen, beſonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, ſignaliſirte, entſprungene und arretirte Verbrecher, Vagabonden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maaßregeln eine fortgeſetzte Mittheilung ſtatt haben. Es müſſen daher die in den Kreiſen und auf den Transportſtationen ſtehenden, ſo wie die auf den Landſtraßen patrouillirenden Gendarmen den in den benachbarten Kreiſen und Transportſtationen befindlichen, wie auch anderen Gendarmen, welchen ſie im Dienſte begegnen, oder die ſie ohne erhebliche Verſäumniß erreichen können, nöthigenfalls aber ſchriftlich, von den obgedachten Gegenſtänden Kenntniß geben. Die Dienſtbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenſeitigen Mittheilungen möglichſt zu befördern, auch zu veranſtalten, daß zu dieſem Zweck die Gendarmen im Patrouillendienſte mit der Gendarmerie der zunächſt benachbarten Diſtrikte wenigſtens einmal wöchentlich an der Grenze zuſammentreffen.

Insonderheit sollen die Wachtmeiſter dieſe Kommunikation mit den benachbarten Wachtmeiſtern ſorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§. 23. Die Gendarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachtſamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenſtände fortgeſetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienſtobliegenheiten, beſonders aber auf den deshalb eigends zu haltenden Patrouillen zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nemlich den Gendarmen, und ſo weit möglich auch den Wachtmeiſtern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewieſenen Diſtrikte mit möglichſter Vermeidung alles Aufſehens fleißig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienſte gehörigen Gegenſtänden baldmöglichſt vollſtändige Kenntniß zu erhalten; und dieſe Patrouillen müſſen nebſt den gemachten Bemerkungen und genommenen Maaßregeln genau und gewiſſenhaft in das Dienſtbuch (§. 6.) eingetragen werden.

§. 24. In Anſehung der Sicherheitspolizei haben die Gendarmen überall in Gemäßheit des §. 12. des heute vollzogenen Edikts zu verfahren, und inſonderheit die Grenze genau zu beobachten, und auf die wegen Ueberſchreitung derſelben, durch nicht legitimirte Perſonen, beſtehenden Vorſchriften, zu halten.

§. 25. Da der Gendarmerie auch obliegt, beſorglichen Unglücksfällen vorzubeugen; ſo muß ſie auf alles, was letztere veranlaſſen könnte, beſonders wachſam ſein. Findet ein Gendarme auf den Straßen, im Waſſer, oder ſonſt Leichname verunglückter Perſonen; ſo muß er nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten, oder Sicherung des Leichnams, der nächſten Obrigkeit ſchleunigſt Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnſinnige, gemüthskranke, oder ſonſt verunglückte, oder naher Gefahr ausgeſetzte Menſchen, die auf dem Felde, an den Landſtraßen, oder ſonſt hülflos liegen oder herumirren, ſo weit deren Geſundheit es geſtattet, der nächſten Ortsobrigkeit zuführen, ſonſt aber derſelben ſchleunigſt anzeigen, und inmittelſt, zur Abwendung einer noch größern Gefahr, geeignete Anſtalt treffen. Er hat wahrgenommene Spuren anſteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befolgung der deshalb, ſo wie wegen der Olitätenkrämer, Kammerjäger und dergleichen erlaſſenen Vorſchriften zu halten.

Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derſelben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn ſie eine Feuersbrunſt wahrnehmen, ſo müſſen ſie dieſelbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche ſie kommen, darauf ſehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe ſchleunigſt geleiſtet werde; ſie ſelbſt aber müſſen ihre Wachſamkeit verdoppeln, damit dieſer Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gendarmen der benachbarten Kreiſe zum Beiſtand aufrufen. Bei der Feuersbrunſt ſelbſt haben die Gendarmen zwar auch für die ſchleunige Anwendung und hinreichende Unterſtützung der Löſchungsanſtalten, beſonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgeſetzten Gegenſtände, und für die Sicherheit der Geretteten zu ſorgen; imgleichen liegt ihnen ob, der Entſtehung des Brandes und Ermittelung und Feſthaltung des Thäters die höchſte Sorgfalt zu widmen.

§. 26. Die Gendarmen ſind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;

b) durch blutige Waffen, durch den Beſitz geſtohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demſelben, und zugleich der Flucht verdächtig ſind;

c) durch Steckbriefe verfolgt, oder ſonſt der Gendarmerie zum Zweck ihrer Feſthaltung bekannt gemacht worden;

d) falſche oder unrichtige Päſſe, oder andere Legitimationsdokumente bei ſich führen;

e) die ihnen in ihren Päſſen etwa ſpeziell vorgeſchriebenen Reiſerouten verlaſſen haben;

f) geſetzlich Päſſe führen müſſen, damit aber nicht verſehen ſind, und ſich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweiſen können, oder nach ihren übrigen Verhältniſſen nicht alſo erſcheinen;

g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;

h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu ſein;

i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zuſammenrottirung, Schlägerei und andern groben Exzeſſen betroffen werden, oder aus Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beſchädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, in ſofern ſie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;

k) als Vagabonden, oder des Vagabondirens dringend verdächtige Perſonen, und zugleich unbekannte und unangeſeſſene Leute ſich der öffentlichen Ahndung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiskaliſchen Vergehens ſonſt entziehen würden;

l) den Aufforderungen und Anweiſungen der Gendarmen nicht Folge leiſten, oder gar ſich widerſetzen;

m) aus Gefängniſſen und auf Transporten entſprungen ſind; und endlich

n) die Deſerteurs.

Die Gendarmen müſſen jedoch jede angehaltene Perſon mit der ihren Verhältniſſen gebührenden Rückſicht behandeln und keine Veranlaſſung zu gegründeten Beſchwerden geben, ſie auch ungeſäumt entweder an ihre Dienſtbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienſtleiſtung des Gendarmen entſtehen würde, an die nächſte Ortsbehörde übergeben.

§. 27. Die Gendarmen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforſchung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältniſſe unziemlich eindringen. Hausſuchungen können auch bei geſetzmäßiger Veranlaſſung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gendarmerie aber nur zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insbeſondere dürfen während der Nachtzeit die Gendarmen ohne beſondere Anweiſung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn ſie entweder von deren Bewohner zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Viſitation der Wirthshäuſer und Herbergen betrifft, ſo iſt ſolche in Fällen des Verdachts den Gendarmen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nächtlich aber nur mit derſelben, geſtattet.

§. 28. Die Gendarmen ſind befugt, auch ohne Autoriſation der vorgeſetzten Behörde, ſich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen ſie ſelbſt, indem ſie ſich in Dienſtfunktion befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. ſ. w. ihren Aufforderungen, um zur nächſten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerſtand Folge leiſten, und vielmehr ſich der Beſchlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer perſönlichen Verhaftung mit offner Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widerſetzen;

c) wenn ſie auf andere Art den ihnen angewieſenen Poſten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Perſonen nicht beſchützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in dieſen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt ſind, und nur, wenn der Widerſtand ſo ſtark iſt, daß er nicht anders als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichſter Schonung zu gebrauchen.

IV. Von dem Verhältniſſe der Gendarmerie zu den Civilbehörden.

§. 29. Die in den Kreiſen, den großen Städten und auf den Transportſtationen angeſtellten Gendarmen erſtatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Kontraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabonden und andern Perſonen, und überhaupt über alle ihre Dienſtleiſtungen der ihnen vorgeſetzten Civil-Dienſtbehörde mündlich oder ſchriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müſſen aber auſſerdem auch den Polizeiobrigkeiten der einzelnen Orte die ſie betreffenden Gegenſtände ſogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienſtbericht mit anführen. Die Civil-Dienſtbehörde des Gendarmen bemerkt am Schluß des Monats im Dienſtjournal ob ſie mit demſelben zufrieden geweſen, oder was ſie zu erinnern gefunden hat.

V. Von den beſondern Verhältniſſen und Dienſtleiſtungen der Grenz-Gendarmerie.

§. 30. Die Grenz-Gendarmerie-Sektionen ſollen die gewöhnliche Grenzbewachung verſtärken, und vornemlich als eine leicht und ſchnell zuſammen zuziehende Macht ihre Wirkſamkeit üben, um dem Unfug zu ſteuern, wo Schleichhändler mit ihren Komplizen ſich zahlreicher zeigen und ſogar Widerſetzlichkeiten erlauben.

§. 31. Auſſer den Befugniſſen und Pflichten, welche dem geſammten Gendarmeriekorps gemein ſind, iſt es daher die ganz eigentliche Obliegenheit derjenigen Mannſchaft, welche die Grenz-Gendarmerie bildet, gegen den ſtrafbaren Schleichhandel im Grenzbezirk zu wachen, durch Patrouilliren bei Tage und Nacht, durch Einziehung von Kundſchaften und durch ſonſt gehörig geleitete Thätigkeit den heimlichen Waarentransport zu hindern, die Verbrecher bei der That zu ertappen, und ſodann ihrer, ſo wie der Waaren, welche ſie mit ſich führen, habhaft zu werden.

§. 32. Hierbei dienen insbeſondere alle diejenigen Vorſchriften, welche den für den Grenz-Aufſichtsdienſt angeſtellten Zollbeamten ſelbſt durch die Zollordnung, durch die Inſtruktion zur Geſchäftsverwaltung eines Hauptzollamts, Abtheilung III. derſelben, und durch fernerweitige Dienſtanweiſungen ertheilt ſind, auch der Grenz-Gendarmerie gleichmäßig zur Richtſchnur. Namentlich haben bei den Dienſtverrichtungen die Offiziere der Grenz-Gendarmerie dasjenige zu beobachten, was nach jenen Vorſchriften den Ober-Grenzkontrolleurs, oder Grenzinſpektoren obliegt, und ſtehen auch zu den Ober-Zollinſpektoren (Steuerräthen) in demſelben Verhältniß, ſo daß es alſo hinführo von den Anordnungen des Oberinſpektors abhängt, wo und wie weit nach Beſchaffenheit der Umſtände von den Oberkontrolleurs mit den Offizieren gemeinſchaftlich oder einzeln operirt, und in welcher Art der Dienſt der Gendarmen geleitet werden ſoll. Die Wachtmeiſter und Gendarmen aber haben im Allgemeinen genau dasjenige zu beobachten und zu thun, was nach jenen Vorſchriften den Aufſehern (Grenzkontrolleurs) obliegt, und ſie müſſen alſo von den Oberkontrolleurs, in Bezug auf die Grenzbewachung, Anweiſungen annehmen und ſich jederzeit aufs genaueſte darnach achten.

§. 33. Eine Zuſammenziehung der in dem Diſtrikte eines Haupt-Zollamts dislozirten Grenzgendarmerie, ganz, oder theilweiſe, kann der Oberinſpektor veranlaſſen; ausgedehntere Zuſammenziehungen bedürfen aber der Anordnung der Regierung des Diſtrikts, oder des Finanzminiſteriums.

§. 34. Das letztere iſt überhaupt ermächtigt und befugt, der Grenzgendarmerie zu jeder Zeit nähere und anderweitige inſtruktive Anleitungen zu ertheilen. In Rückſicht auf die militairiſche Disciplin, Dienſtjournale und Rapporte aber findet daſſelbe, wie bei der übrigen Gendarmerie ſtatt, und hat der Chef der Gendarmerie die nähern Anweiſungen zu geben. G. S. de 1821. S. 10.

Gesetze, nach welchen die Militairbediente zu beurtheilen sind.

1) **Publicandum** v. 14. März 1797, wegen Einführung des A. L. R. bei den Militairgerichten; ſ. zum Publ. Pat., B. I. S. 20.

2) **Geſetz** v. 14. Septbr. 1820, betr. die einſtweilige Anwendung des Titel 20. Thl. II. des A. L. R. als Singularrecht für den ganzen Militairſtand; ſ. zu II. 20. §. 1.

3) **C. O.** v. 19. Juli 1834, betr. den Gerichtsſtand und die Rechtsverhältniſſe der zu den Garniſonen in den Bundesfeſtungen gehörigen dieſſeitigen Unterthanen; ſ. zu I. 12. §. 72. B. II. S. 12.

4) Die in Bezug auf Militairperſonen ergangenen beſonderen Strafbeſtimmungen ſ. zu II. 20. §. 463.

§. 5. Ober und Unteroffiziers von adlicher Herkunft sind, in ihren persönlichen Privatangelegenheiten, eben den Gesetzen unterworfen, wie der Adel der Provinz, in welcher sie ihr Standquartier haben.

§. 6. Oberoffiziers von bürgerlicher Herkunft, werden in dergleichen Angelegenheiten nach den Rechten der Eximirten in der Stadt, wo sie ihr Standquartier haben, beurtheilt.

§. 7. Unteroffiziers aus dem Bauer- oder Bürgerstande, ingleichen gemeine Soldaten, stehen unter den Rechten des Orts, wo das Regiment oder Corps, zu welchem sie gehören, sein gewöhnliches Standquartier hat.

§. 8. In Fällen, wo es auf die äussere Form oder Feierlichkeit einer Handlung ankommt, haben dergleichen Unteroffiziers und Soldaten, auch wenn sie eine solche Handlung an dem Orte ihres Standquartiers vornehmen, die Wahl: ob sie den Statuten, oder den Vorschriften des gemeinen Rechts folgen wollen.

§. 9. Beurlaubte werden auch in ihren persönlichen Angelegenheiten, welche den Kriegsdienst nicht betreffen, nach den Rechten desjenigen Orts, wo sie während der Urlaubzeit sich gewöhnlich aufhalten, beurtheilt.

Anh. §. 121. *Wenn beurlaubte Soldaten sich im Gesindedienst strafbare Vergehungen zu Schulden kommen lassen, so gebühret die Bestimmung der Strafe den Militairgerichten.*

Circulare v. 19. Decembr. 1799, (ad II. wörtlich aufgenommen in §. 121. des Anh.) v. N. Samml. B. V. S. 673.

§. 10. Doch wird dadurch ihr persönlicher Gerichtsstand selbst in der Regel nicht verändert.

Vergl. §. 14. 17. u. 18. des Anhangs zu §. 48. Tit. II. der A. G. O. und die zu deren Erläuterung und Abänderung ergangenen **Verordnungen**, betr. den Gerichtsſtand der beurlaubten Militairperſonen.

§. 11. Bei Militairpersonen überhaupt, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, gelten, ihres privilegirten Gerichtsstandes ungeachtet, in Ansehung ihrer persönlichen Privatangelegenheiten, eben die Gesetze, welchen ihr Vater unterworfen ist.

§. 12. Alle Militairpersonen werden nach den ihnen hier beigelegten Rechten beurtheilt, wenn sie auch auf dem Marsche, im Lager, in Kantonnirungs- oder Winterquartieren, in Garnison während des Krieges, oder auf Werbung sich befinden.

§. 13. Alle Militairpersonen ohne Unterschied sind in Ansehung ihrer Grundstücke, und ihrer darauf sich beziehenden Handlungen und Pflichten, den Rechten und dem Gerichtsstande, unter welchem die Grundstücke liegen, unterworfen.

§. 14. Offiziers, welche zur Landmiliz, oder andern nicht beständig stehenden Corps gehören, haben die Rechte der Eximirten in der Provinz; Unteroffiziers und Gemeine hingegen sind den Beurlaubten gleich zu achten.

Landwehrordnung v. 21. Novbr. 1815, §. 74. u. flgde; ſ. zu §. 52. dieſ. Tit.

§. 15. Invaliden, die dem Regimente noch obligat, oder noch in ein Corps versammlet sind, werden als wirkliche Soldaten; alle andere Invaliden aber als Verabschiedete angesehen.

Besondere Rechte der Militairpersonen:

§. 16. Militairpersonen haben sich eines privilegirten persönlichen Gerichtsstandes zu erfreuen.

Der Militairgerichtsſtand iſt durch die C. O. v. 19. Juli 1809, in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben, und nur in Angelegenheiten der Criminalgerichtsbarkeit u. in Injurienſachen geblieben; ſ. A. G. O. §. 48. Anh. §. 12–29. und die zur Erläuterung, Ergänzung und Abänderung dieſer §§. ergangenen Verordnungen.

Wegen des Gerichtsſtandes der zu den Garniſonen in den Bundesfeſtungen gehörigen Perſonen vergl. C. O. v. 19. Juli 1834, zu I. 12. §. 72.

§. 17. Sie sind der Regel nach von allen persönlichen Lasten und Pflichten der übrigen Bürger des Staats frei.

§. 18. Ausnahmen von dieser Regel sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

§. 19. Als Besitzer von Grundstücken müssen sie alle mit diesem Besitze verbundene Lasten tragen.

§. 20. Militairpersonen sollen in die Rechte des Civilstandes keinen Eingriff thun.

In Ansehung der bürgerlichen Gewerbe;

§. 21. Sie dürfen für sich selbst keine andere bürgerliche Nahrung treiben, als die ihnen nach der besondern Polizeiverfassung jedes Orts, unter Genehmigung des Regimentschefs, ausdrücklich zugelassen ist.

§. 22. Auch können überhaupt gemeine Soldaten als Gesellen bei andern Meistern arbeiten.

§. 23. Haben sie vor Antritt der Kriegsdienste das Meisterrecht selbst gewonnen: so können sie, auch während derselben, unter Genehmigung ihres Chefs, ihr Gewerbe fortsetzen.

§. 24. Ausser der Einwilligung des Chefs wird in beiden Fällen (§. 22. 23.) auch die Genehmigung der bürgerlichen Polizeiobrigkeit des Orts erfordert.

§. 25. Dergleichen ein bürgerliches Gewerbe treibende Militairpersonen (§. 23.) müssen alle bürgerliche Lasten und Pflichten tragen, sich zur Zunft halten, und in Handwerks-, Polizei-, Servis- und Einquartierungssachen der Obrigkeit des Orts Folge leisten.

Vergl. **Edict** v. 7. Septbr. 1811, betr. die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe §. 4. u. 5; ſ. z. II. 8. §. 179–455. B. IV. S. 129.

§. 26. In wie fern dergleichen Militairpersonen in persönlichen Rechtsangelegenheiten, welche auf ihr Gewerbe Beziehung haben, den Regiments- oder den ordentlichen Civilgerichten des Orts unterworfen sind, wird in der Prozessordnung bestimmt.

S. §. 12–20. des Anh. zu §. 48. Th. I. Tit. 2. der A. G. O.

in Ansehung der Grundstücke;

§. 27. Den Unteroffizieren und Soldaten sollen, so lange sie in wirklichen Kriegsdiensten stehen, weder bürgerliche Grundstücke und Häuser, noch Ackerwirthschaften, ohne ausdrückliche Genehmigung des Regimentschefs übergeben werden.

§. 28. So lange dieser Consens nicht beigebracht ist, darf kein Richter den Erwerbungsvertrag einer solchen Militairperson bestätigen; noch

ihren Besitztitel im Hypothekenbuche vermerken; noch auch dieselbe bei gerichtlichen Licitationen zum Mitgebote zulassen.

§. 29. Keine Gutsherrschaft ist schuldig, eine solche Militairperson zu einer unterthänigen Stelle, von welcher Naturaldienste zu leisten sind, als Käufer und Gewährsmann anzunehmen.

§. 30. Dagegen können auch Unteroffiziere und gemeine Soldaten alle Grundstücke, welche sie bei dem Eintritte in die Kriegsdienste bereits inne hatten, ferner besitzen.

§. 31. Auch können sie von der Uebernehmung solcher Grundstücke, die ihnen während des Soldatenstandes durch Erbschaft, Vermächtniss, Schenkung oder Heirath zufallen, nicht ausgeschlossen werden.

§. 32. Sind ihnen dergleichen Grundstücke nur mit andern Miterben gemeinschaftlich zugefallen: so finden, wenn sie dieselben als ihr alleiniges Eigenthum übernehmen wollen, die Vorschriften §. 27. 28. 29. Anwendung.

1) **Rescript** v. 18. Decbr. 1802, daß die Feldwebel, Wachtmeiſter und reitenden Feldjäger rückſichtlich der Beſchränkung der Diſpoſition über ihr Vermögen den Unteroffizieren gleich zu achten.

Auf Euern Bericht vom 22. v. M., worin ihr anfraget:

ob einem volljährig gewordenen Feldwebel, Wachtmeiſter oder Feldjäger vom reitenden Corvs, ſein Vermögen ohne Beibringung eines Erlaubnißſcheins ſeines Chefs oder Kommandeurs ausgehändigt werden dürfe?

communiciren Wir Euch hiebei loco resolutionis und zur Nachachtung in vorkommenden Fällen eine von Unſerem Großkanzler veranlaßte Erklärung des Ober-Krieges-Collegii, welche dahin ausgefallen iſt:

daß die Feldwebel, Wachtmeiſter und Feldjäger vom reitenden Corps nicht zur Claſſe der Ober-Officiers gehören und ihnen daher ihr Vermögen, ohne Beibringung des in Eurer Anfrage erwähnten Erlaubnißſcheins, nicht ausgehändigt werden darf. Neues Archiv B. 3. S. 64.

2) **C. O.** v. 25. Septbr. 1809, betr. die Aufhebung der Beſchränkung der Unteroffiziere und Soldaten im Gebrauch ihres Eigenthums.

Seine Königliche Majeſtät ſind mit dem Generalauditoriate dahin einverſtanden: daß die bisher geſetzlich ſtatt gehabte Beſchränkung der Diſpoſition der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen über ihr Vermögen und Zinſen, bei der jetzigen Militairverfaſſung, nach welcher die Armee aus lauter ſichern Leuten beſtehen wird, nicht mehr nöthig ſei, wollen daher dieſe Beſchränkung des Soldaten im Gebrauch ſeines Eigenthums hierdurch gänzlich aufheben, und ſowohl den Unteroffizieren als gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen, gleich andern Unterthanen des Landes, den freien Gebrauch ihrer Kapitalien nebſt Zinſen geſtatten, wornach alſo das Generalauditoriat das Weitere zu verfügen hat. G. S. (Edikt. Sammlg.) de 1806-1810. S. 855.

3) **Verordnung** v. 18. März 1811, betr. die nähere Beſtimmung der Freiheit der Unteroffiziere und Soldaten über ihr Vermögen zu disponiren.

Da über die Ausdehnung der den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten durch Unſere C. O. vom 25. Septbr. 1809 geſtatteten Freiheit, über ihr Vermögen zu disponiren, Zweifel entſtanden; ſo beſtimmen Wir Folgendes:

§. 1. Den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen iſt gleich andern Unterthanen der freie Gebrauch ihrer Kapitalien nebſt Zinſen geſtattet, wie die C. O. vom 25. Septbr. 1809 bereits feſtſezt.

§. 2. In Rückſicht der Erwerbung und Veräußerung der Grundſtücke hat es bei den Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 27 bis 32 und 35 das Verbleiben.

Nach der jetzigen Einrichtung bei der Armee tritt aber anſtatt der Genehmigung des Regiments-Chefs die des Kommandeurs des Regiments oder Bataillons ein. Der Kommandeur ſoll auch die Genehmigung zur Veräußerung eines Grundſtücks

nur verweigern, wenn der Soldat ſich ſchon einmal des Verbrechens der Deſertion ſchuldig gemacht hat, oder derſelbe der Entweichung verdächtig iſt.

§. 3. Auch in Rückſicht der Befugniß der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, Darlehne aufzunehmen und Schuldverträge einzugehen, hat es bei den Vorſchriften des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 700, 702 und 703. und des erſten Anhanges §. 22. das Verbleiben.

§. 4. Dagegen ſoll anſtatt der Vorſchrift des §. 701. über die ohne Einwilligung ihrer Kommandeurs ungültige Verpfändung ihrer Grundſtücke, die §. 687. am angeführten Orte für die Offiziere gegebene Beſtimmung, auch bei den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten dahin in Anwendung kommen, daß ſie ohne Konſens des Kommandeurs die Immobilien gültig verpfänden können.

Doch erlangt eine ſolche Schuld nur von dem Augenblick an ihre Gültigkeit, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geſchehen iſt.

§. 5. Die den Subalternen-Offiziers in dem §. 688. a. a. Orte nachgelaſſene freie Verfügung über Einkünfte von Grundſtücken und über jährliche Hebungen, ſoll gleichfalls den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten zu ſtatten kommen.

§. 6. Die Beſtimmung des §. 50. des erſten Anhanges zum A. L. R., nach welchem in der Regel Niemand etwas käuflich gültigerweiſe von einem Soldaten erkaufen konnte, wird auf Armatur und Montirungsſtücke beſchränkt.

Es kann dieſemnach Niemand ſich mit einem bekannten oder unbekannten Soldaten ohne Beiſein des Feldwebels oder Wachtmeiſters in Kaufgeſchäfte über dieſe Sachen einlaſſen, ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, daß der Kauf für ungültig erachtet und der unvorſichtige Ankäufer geſetzlich beſtraft werden wird.

G. S. de 1812. S. 5.

§. 33. In allen Fällen müssen Militairpersonen, welche Grundstücke besitzen, nicht nur die darauf haftenden Abgaben entrichten, sondern auch die damit verbundenen persönlichen Prästationen gleich andern leisten. (§. 19.)

§. 34. Werden sie, letzteres selbst zu thun, durch ihre Kriegsdienste verhindert: so müssen sie dazu für sich andere taugliche Personen stellen.

§. 35. Ihre Grundstücke können Unteroffiziere und Soldaten, ohne schriftliche unter dem Regimentssiegel ertheilte Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs, nicht veräussern noch verpfänden.

Verordnung v. 18. März 1811; ſ. nach §. 32. dieſes Titels.

in Ansehung der Capitalien und Erbschaften;

§. 36. Capitalien und Erbschaften sollen ihnen ohne gleichmässigen Erlaubnissschein des Chefs oder Kommandeurs, nicht in die Hände gegeben werden.

Aufgehoben durch die **Verordnungen** v. 25. Septbr. 1809 und 18. März 1811; ſ. nach §. 32. dieſ. Tit.

§. 37. Veräusserungen und Verpfändungen, bei welchen die Vorschrift des §. 35. nicht beobachtet worden, sind nichtig.

Zu Veräußerungen iſt noch der Conſens des Regiments- oder Bataillons-Commandeurs erforderlich, Verpfändungen der Grundſtücke dagegen ſind ohne Conſens gültig; **Verordnung** v. 18. März 1811, ſ. nach §. 32. dieſ. Tit.

§. 38. Zahlungen, die ohne den §. 36. vorgeschriebenen Consens geleistet worden, können nur den Empfängern selbst, oder deren Erben, nicht aber einem Dritten, und am wenigsten dem Regimente, oder der Invalidencasse, die an ihr Vermögen Anspruch zu machen haben, entgegen gesetzt werden.

Die Beſchränkung des §. 36. iſt aufgehoben durch die **Verordnungen** v. 25. Septbr. 1809 u. 18. März 1811; ſ. nach §. 32. dieſ. Tit.

§. 39. Ueber die Zinsen der Capitalien, und die Einkünfte der Grundstücke, können auch Unteroffiziere und gemeine Soldaten frei verfügen.

in Ansehung anderer Geschäfte.

§. 40. Auch bei der Einnahme von ihrem übrigen Gewerbe sind sie keinen besondern Einschränkungen unterworfen.

§. 41. Die besondern Rechte der Militairpersonen in Ansehung der Verjährung, des Schuldenmachens, der letztwilligen Verordnungen, ihrer Heirathen, und der Bevormundung ihrer Kinder, sind gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. 9. §. 522. Tit. 11. §. 678-703. Tit. 12. §. 177. sqq. Th. II. Tit. 1. §. 34. 35. 950. Tit. 18. Abschn. 2.)

1) Vergl. die Zuſätze zu den vorſtehend allegirten Geſetzſtellen, und wegen der noch fortdauernden Beſchränkung der Unteroffiziere und Soldaten, Darlehne aufzunehmen und Schuldverträge einzugehen, die **Verordnung** v. 18. März 1811 z. §. 32. dieſ. Tit.

2) a) **Reglement** für die Offizierwittwenkaſſe v. 3. März 1792.

Se. Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr haben, theils um dem unaufhörlichen Sollicitiren nach einzelnen Offizier-Wittwen-Penſionen ein Ende, theils um auf der andern Seite die allgemeine Penſionirung ſämmtlicher Offizier-Wittwen auf eine ſolide Art möglich zu machen und zu befördern, in Höchſten Gnaden reſolviret, eine eigene Offizier-Wittwen-Kaſſe zu errichten, wobei es einem jeden verheiratheten Offizier von Höchſtdero Armee nachgelaſſen ſein ſoll, ſeiner Wittwe, gegen Erlegung gewiſſer Beiträge, eine ſelbſt zu wählende mäßige Penſion zu verſichern.

1. Der Plan, welchen Se. Königl. Majeſtät hierzu ausarbeiten laſſen, gründet ſich auf die Vorausſetzung, daß die Kaſſe ſich durch die Beiträge der dabei intereſſirten Offiziers in Friedenszeiten zum Theil ſelbſt erhalten kann, und Se. Königl. Majeſtät nur eine gewiſſe durch die Berechnung ausgemittelte Summe jährlich zuzuſchießen brauchen, wogegen Se. Königl. Majeſtät die Penſionirung der durch Krieg entſtehenden Wittwen lediglich allein übernehmen, und dazu ein beſonderes anſehnliches Kapital beſtimmt haben, deſſen aufgeſammelte Zinſen vorkommenden Falls zu dieſem Behuf verwandt werden ſollen.

2. Se. Königl. Majeſtät laſſen dahero dieſe Anſtalt ſämmtlichen verheiratheten Offiziers Dero Armee zum freiwilligen Gebrauch antragen, jedoch mit der ausdrücklichen, billigen und durch die Umſtände nothwendig gemachten Aeußerung, daß derjenige, welcher davon keinen Vortheil ziehen will, auf eine ſonſtige Penſionsverleihung von Sr. Königl. Majeſtät Gnade für ſeine Wittwe ſich nicht die mindeſte Hoffnung machen darf, ſondern darauf gänzlich Verzicht thun muß.

3. Die niedrigſte Penſion, welche verſichert werden kann, iſt 50 Rthlr. jährlich, und die höchſte 500 Rthlr. jährlich, in Preuß. Courant. Es können aber auch alle Zwiſchenſummen, ſo wie ſie mit 50 Rthlr. ſteigen, alſo 100 Rthlr., 150 Rthlr., 200 Rthlr., 250 Rthlr., 300 Rthlr., 350 Rthlr., 400 Rthlr., 450 Rthlr. verſichert werden.

4. Da es billig und zur Erhaltung der Anſtalt erforderlich iſt, daß ein älterer Offizier mehr als ein jüngerer bezahlt, weil erſterer, der Wahrſcheinlichkeit nach, dem Tode näher iſt, und die Penſion ſeiner Wittwe der Kaſſe länger zur Laſt fallen wird, ſo iſt die ganze Anzahl der verheiratheten Offiziers in fünf Alterklaſſen getheilt worden, wovon

die 1ſte Klaſſe Männer von 20 bis 30 Jahren
die 2te " " von 30 bis 40 "
die 3te " " von 40 bis 50 "
die 4te " " von 50 bis 60 "
die 5te " " von 60 Jahren und drüber enthält.

5. Dieſe Klaſſen machen es nothwendig, das Alter der beitretenden Männer genau und zuweilen bis auf Monate und Tage anzugeben, weil z. B. ein Mann, der 30 Jahr 6 Monat und einen Tag alt iſt, für 31 Jahr alt gerechnet wird, folglich nicht mehr zur erſten, ſondern zur zweiten Klaſſe gehört, und ſo ferner.

Da man in den Rangliſten der Regimenter dergleichen ganz genaue Angaben kaum erwarten kann, ſo müſſen die künftig beitretenden Offiziers Taufſcheine beibringen, welche in Anſehung der richtigen Unterſchrift des Predigers von den Gerichten des Orts atteſtirt ſind. Das Alter der Frauen muß zwar mit angegeben werden, hat aber auf die Bezahlung der Beiträge keinen Einfluß, ausgenommen, wenn ein Mann von 50 Jahren und darüber, eine Frau hat, die 30 und mehrere Jahre jün-

ger iſt, als er ſelbſt. Da dieſes blos die vierte Klaſſe trifft, ſo müſſen in dieſer allein auch Taufſcheine für die Frauen beigebracht werden. Für den erſten Termin wollen aber Se. Königl. Majeſtät Dero Offiziers von Beibringung der Taufſcheine allergnädigſt dispenſiren, und das in den Ranglisten verzeichnete Alter für richtig annehmen.

6. Die Berechnung desjenigen, was jeder Intereſſent zur Kaſſe zu bezahlen hat, und aus einem ein- für allemal zu erlegenden Antrittsgelde und einem monatlichen Abzuge beſteht, iſt auf eine Penſion von 100 Rthlr. angelegt, wornach ein jeder, der eine niedrigere oder höhere Penſion wählet, die hier berechnete Summe nur ein halb mal, zwei mal, zwei und ein halb mal, und ſo ferner, nehmen darf.

In der erſten Klaſſe

bezahlt ein Mann auf 100 Rthlr. Wittwenpenſion
an Antrittsgeld = 100 Rthlr.
= monatlichem Beitrag 1 Rthlr.

In der zweiten Klaſſe,

an Antrittsgeld = 100 Rthlr.
= monatlichem Beitrag 1 Rthlr. 12 Gr.

In der dritten Klaſſe,

an Antrittsgeld = 100 Rthlr.
= monatlichem Beitrag 2 Rthlr.

In der vierten Klaſſe,

an Antrittsgeld = 100 Rthlr.
= monatlichem Beitrag 2 Rthlr. 12 Gr.

Wenn aber eine Frau von dieſer Klaſſe 30 volle Jahre jünger iſt als der Mann, wird das Antrittsgeld doppelt erlegt.

In der fünften Klaſſe,

an Antrittsgeld = 200 Rthlr.
= monatlichem Beitrag 3 Rthlr.

7. Von dem Antrittsgelde bleibt das Eigenthum dem Manne, wenn die Frau vor ihm mit Tode abgeht, und wird ihm, ſobald er den Todesfall angezeigt hat, zurück gezahlt; kommt aber die Wittwe zur Hebung der Penſion, ſo ſoll das Antrittsgeld, zu einiger Verſtärkung des Fonds, der Kaſſe heimfallen.

8. Nach den §. 6. beſtimmten Sätzen werden die Beiträge von ſämmtlichen Compagnie- und Escadrons-Chefs, wozu vom Unterſtaabe die Regiments-Quartiermeiſter und Regiments-Chirurgi zu rechnen ſind, und aufwärts durch alle höhere Grade ohne Ausnahme bezahlt. Den Subaltern-Offiziers hingegen, wozu vom Unterſtaabe die Feldprediger und Auditeurs mit gezählt werden ſollen, wollen Se. Königl. Majeſtät wegen ihrer eingeſchränkteren Einnahme noch eine beſondere Gnade wiederfahren laſſen, indem für ſie die drei jüngeren Altersklaſſen nach niedrigern Beiträgen berechnet worden, ſo daß auf 100 Rthlr. Penſion

in der 1ſten Klaſſe nur 16 Gr. monatlich,
in der 2ten = = 1 Rthlr. monatlich, und
in der 3ten = = 1 Rthlr. 8 Gr. monatlich

von ihnen bezahlt werden darf, wobei übrigens die Antrittsgelder unverändert bleiben. Zur Deckung des hierdurch entſtehenden Ausfalls haben Se. Königl. Majeſtät den §. 1. erwähnten jährlichen Zuſchuß bewilligt. Gegen dieſe niedrigeren Beiträge können jedoch die Subaltern-Offiziers keine höhere Penſion als zu 50 oder 100 Rthlr. verſichern laſſen. Verlangt ein Subaltern Offizier eine höhere Penſion zu verſichern, ſo iſt zu vermuthen, daß ſeine Umſtände auch eine größere Ausgabe ertragen können, und er muß daher eben dieſelben Sätze, als ein Compagniechef bezahlen; auch muß überhaupt ein jeder Subaltern-Offizier, welcher während ſeines Subalternſtandes eine Penſion gegen niedrigere Beiträge verſichert hat, ſobald er eine Compagnie oder Escadron erhält, für die Zukunft die höheren Sätze des §. 6. erlegen.

9. Es bleibt auch einem jeden Offizier frei, bei Gelangung zu einer höhern Charge die bereits verſicherte Penſion zu erhöhen; es muß aber ſolches unfehlbar in dem nächſten Aufnahmetermin nach dem Avancement geſchehen, und bezahlt er alsdann natürlicherweiſe von dieſer Erhöhung das Antrittsgeld und die Beiträge der Klaſſe, in welcher er ſich nach ſeinem Alter alsdann befindet. Sollte ein Offizier außer einer ſolchen Epoque eine Penſionserhöhung vornehmen wollen, ſo ſoll dieſes zwar nicht ganz unterſagt ſein, es muß aber derſelbe dazu triftige Bewegungsgründe anführen, welche vom Regiment zu atteſtiren ſind. Auch iſt bei allen Penſionserhöhungen ein Geſundheitszeugniß beizubringen, des Inhalts:

„Daß der Offizier, der die Penſion erhöhen will, weder mit der Schwindſucht, „Waſſerſucht, noch einer andern chroniſchen Krankheit, die ein baldiges Abſterben „befürchten läßt, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, ſondern „geſund, nach Verhältniß ſeines Alters bei Kräften und fähig ſei, ſeine Geſchäfte „zu verrichten.“

Dieſes muß ein Arzt oder der Regiments-Chirurgus an Eides ſtatt atteſtiren, und unter dieſem Atteſt ſollen noch vier Zeugen, unter welchen der Chef und Kommandeur des Regiments mit begriffen ſein müſſen, verſichern:

„Daß ihnen der im Atteſt benannte Offizier bekannt ſei, und ſie das Gegentheil „von deſſen Inhalt weder wiſſen noch vermuthen.“

10. Sämmtliche bei Regimentern und Bataillons ſtehende Offiziers ſollen ſich ihre Beiträge jeden Monat durch den Regiments-Quartiermeiſter von ihrem Traktament abziehen laſſen. Der Regiments-Quartiermeiſter aſſerviret dieſe Gelder beſonders, und übermacht ſolche nebſt den Antrittsgeldern derer neu zutretenden Mitglieder alle ſechs Monate, und zwar vor Eintritt des 1. Juli und 1. Januar, durch Abrechnung an die General-Kriegskaſſe, welche ſodann die ganze Summe auf einmal zur Wittwenkaſſe bezahlt. Diejenigen Offiziers, ſo bei keinem Regiment oder Bataillon ſtehen, aber doch an Oertern wohnhaft ſind, wo ein Regiment oder Bataillon garniſonirt, können ſich hiebei der Regiments-Quartiermeiſter ebenfalls bedienen; ſollte ſich aber hierzu keine Gelegenheit finden, ſo muß ein ſolcher Offizier ſeine Beiträge halbjährlich unmittelbar an die Wittwenkaſſe franco einſenden.

11. Um dieſes noch näher zu beſtimmen, werden zur Aufnahme der Intereſſenten zwei beſtändige Termine im Jahr, nämlich der 1. Januar und 1. Julius dergeſtalt angeordnet, daß in den vorhergehenden Monaten Dezember und Junius das Geſchäft völlig abgemacht ſein muß. Hiernach müſſen die Beiträge vom Julius, Auguſt, September, Oktober, November und Dezember, und die Antrittsgelder für neu zu verſichernde Wittwenpenſions durch die Regiments-Quartiermeiſter ſo zeitig an die General-Kriegskaſſe eingeſandt werden, daß dieſe ſolche ohnfehlbar noch vor dem 1. Januar an die Offizier-Wittwenkaſſe abliefern kann, und in gleicher Art müſſen die Beiträge ꝛc. vom Januar, Februar, März, April, Mai und Juni vor dem 1. Juli abgeliefert werden. Wer ſeinen Beitrag überhaupt nicht resp. vor dem 1. Januar und 1. Juli eingezahlet hat, wird ſofort von der Anſtalt ausgeſchloſſen, und das Penſionsrecht ſeiner Wittwe ſowohl als das bezahlte Antrittsgeld gehen verloren.

12. Da der erſte Aufnahmetermin den 1. Juli dieſes Jahrs eintreten ſoll; ſo befehlen Se. Königliche Majeſtät, gegenwärtiges Reglement, ſobald ſolches abgedruckt ſein wird, bei Dero ganzen Armee auf die vollſtändigſte Art bekannt zu machen, ſo, daß ſich kein Offizier damit, daß ihm dieſe Anſtalt unbekannt geweſen ſei, entſchuldigen könne.

13. Was beſonders die Infanterie- und Kavallerie-Regimenter, das Feld-Artilleriecorps und was dem anhängig, Füſelierbataillons, Depotbataillons und Invalidencompagnien ꝛc. betrifft; ſo haben dieſelben unmittelbar, nachdem ihnen das Reglement zugekommen ſein wird, ſämmtliche verheirathete Offiziers zu vernehmen, ob und welche Wittwenpenſions ſie ihren Frauen verſichern wollen. Diejenigen, welche ſich hierzu erklären, ſind mit den zu verſichernden Penſions, auch denen darnach zu erlegenden Antritts- und Beitragsgeldern in eine Liſte zu verzeichnen. Am Schluß einer ſolchen Liſte werden alle übrigen verheiratheten Offiziers aufgeführt, welche ſich dieſer Anſtalt nicht bedienen wollen, und dadurch zugleich auf alle künftigen Penſions von Sr. Königlichen Majeſtät Gnade Verzicht thun.

14. Eigentlich ſollten zwar ſämmtliche jetzt verheiratheten Offiziers im erſten Termine beitreten, oder ſich von dieſer Wohlthat losſagen; da indeſſen der Termin ſchon ziemlich nahe iſt, und die häuslichen Umſtände eines oder des andern es ihm unmöglich machen könnten, in dieſer kurzen Zeit mit dem zu treffenden Arrangements fertig zu werden; ſo wollen Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt nachlaſſen, daß diejenigen ſchon verheiratheten Offiziers, welche ſich in einem ſolchen Fall befinden, auch noch in dem zweiten Termin den 1. Januar 1793 aufgenommen werden können, jedoch unter der Bedingung, daß ſie die Beiträge und die Zinſen des Antrittsgeldes vom 1. Juli bis zum 1. Januar nachzahlen.

15. Für die Zukunft muß ein jeder Offizier ſich gleich bei Nachſuchung des Heirathsconſenſes beſtimmt erklären, ob er ſeiner künftigen Wittwe eine Penſion verſichern will oder nicht.

16. Da der Generallieutenant und wirkliche geheime Etats- und Cabinetsminiſter, auch Kriegespräſident, Graf von der Schulenburg, zugleich Chef der allhier be-

reits etablirten allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt iſt; ſo haben Se. Königl. Majeſtät ſowohl wegen der Verwandtſchaft des Geſchäfts überhaupt, als wegen verſchiedener dadurch zu bewirkenden Bequemlichkeiten und Koſtenerſparniſſe allergnädigſt reſolviret, demſelben auch die Oberaufſicht über die Offizier-Wittwenkaſſe zu übertragen, wornach auch die erſten Liſten zu deſſen Erbrechung zu richten, in Zukunft aber alle hierher gehörigen Berichte ꝛc. ꝛc. unter der Aufſchrift:

An die ꝛc. Direktion der Königl. Preuß. Offizier-Wittwenkaſſe

anhero zu addreſſiren ſind.

17. Die §. 13. erwähnten Liſten ſind ſpäteſtens ultimo Mai dieſes Jahres einzureichen, damit die im erſten Termin zu erwartende Summe an Antrittsgeldern (da in dieſem erſten Termin noch keine monatlichen Beiträge erfolgen) im voraus überſchlagen werden könne, um wegen der zinsbaren Unterbringung das Nöthige zu beſorgen.

18. In Zukunft iſt, wenn die Gelder vom Regiment oder Bataillon an die General-Kriegskaſſe übermacht werden, zu gleicher Zeit eine Deſignation derſelben nebſt dem Detail, für wen ſie bezahlt werden, an die Direktion der Offizier-Wittwenkaſſe einzureichen.

19. Bei den Gouvernements, bei Sr. Königlichen Majeſtät Suite, Generalſtaab ꝛc. ꝛc. müſſen die commandirenden Offiziers ſowohl die Bekanntmachung des Reglements, als die übrigen den Regimentern vorgeſchriebenen Geſchäfte beſorgen, wogegen ſolche Offiziers, die eigentlich an kein Corps attachirt ſind, ſich mit der Direktion ſelbſt in Correspondenz ſetzen müſſen.

20. Se. Königl. Majeſtät wollen den Gebrauch dieſer Anſtalt nicht nur ſämmtlichen Militair-Perſonen Dero Armee geſtatten, ſondern auch diejenigen Civilbedienten daran Theil nehmen laſſen, deren Officium vom Ober-Kriegeskollegio reſſortirt, und die bei demſelben in Eid und Pflicht genommen ſind.

21. Auch ſoll es denen Offfziers, welche bei der Wittwenanſtalt intereſſirt ſind, im Fall ſie ihren Abſchied erhalten, freiſtehen, die Beiträge fort zu zahlen und dadurch ihren Wittwen den Genuß der künftigen Penſion zu ſichern, oder auch, wenn ſie es für ihre Umſtände zuträglicher halten, ihr Antrittsgeld zurückzunehmen und die Anſtalt zu verlaſſen.

22. Wenn ein Offizier den 1. Juli der Anſtalt beigetreten iſt, ſein Antrittsgeld bezahlt und mit den monatlichen Abzügen den Anfang gemacht hat, ſo ſoll, wenn er auch ſchon in der Zwiſchenzeit vom 1. Juli bis zum 1. Januar mit Tode abgehen ſollte, ſeine Wittwe ſchon den 1. Januar ihre erſte halbjährliche Penſion erhalten. Ueberhaupt erfolgt die erſte halbjährliche Penſion der Wittwen, deren Männer zwiſchen dem 1. Januar und 1. Juli verſtorben, jederzeit den 1. Juli, und derjenigen, deren Männer zwiſchen dem 1. Juli und 1. Januar verſtorben, jederzeit den 1. Januar. Dagegen wird aber auch, wenn die Wittwe, es ſei wenn es wolle, mit Tode abgeht, an niemand weiter etwas nachgezahlt.

23. Wenn ein Offizier verſtirbt, welcher eine penſionsfähige Wittwe hinterläßt, ſo darf ſolches die Wittwe blos mit Bezug auf den von dem Todesfall an das Ober-Kriegescollegium erſtatteten Regimentsbericht anzeigen, auch ſich dabei erklären, wohin ſie ihre Penſion verlangt, da ihr ſodann die Direktion wegen der in Abſicht der Quittung zu beobachtenden Formalitäten das Nöthige an die Hand geben wird.

24. Wenn eine Frau vor dem Manne ſtirbt, muß derſelbe ſolches durch einen Todtenſchein beweiſen, und ſoll ihm dann das bezahlte Antrittsgeld ſofort gegen Quittung zurück gegeben werden.

25. Zur Sicherheit der zu bezahlenden Wittwenpenſions und zurück zu zahlenden Antrittsgelder ſoll jedem beitretenden Offizier ein, auf Sr. Königlichen Majeſtät ausdrücklichen Befehl und unter Höchſtdero Garantie, ausgeſtellter, von der Direktion unterſchriebener Schein gegeben werden, in welchem der Wittwe auf den Todesfall des Mannes die verlangte Penſion verſichert, auch über Bezahlung des Antrittsgeldes quittirt wird. Bei Trennung der Ehe wird dieſer Schein zurück gegeben, und wenn die Wittwe zur Hebung kommt, erhält ſie einen neuen Schein, in welchem ihr ihre Penſion bis zu ihrem Lebensende, oder bis zu ihrer Wiederverheirathung verſichert wird, indem, wenn eine Offizierswittwe ſich wiederum verheirathet, ihre Penſion aus der Offizier-Wittwenkaſſe aufhört.

26. Bei Eheſcheidungen aller Art wird dem Mann das Antrittsgeld zurück gezahlt und das Penſionsrecht der Frau ceſſiret.

27. Wenn der Mann durch einen Mord oder andern Unglücksfall ums Leben kommt, ſoll dadurch das Penſionsrecht der Frau nicht geſchmälert werden.

28. Wenn der Mann ſich ſelbſt entleibt, erhält die Wittwe von der ihr verſicherten Penſion nur die Hälfte.

Se. Königliche Majeſtät hoffen übrigens, daß ſämmtliche Offiziers Dero Armee dieſe ihnen angetragene Gelegenheit, ihre jetzigen oder zukünftigen Ehefrauen mit verhältnißmäßigen Wittwenpenſions zu verſorgen, auch die hierzu aus Höchſtdero Kaſſen bewilligte ſehr anſehnliche Beihülfe mit allerunterthänigſten Dank annehmen und davon nach der Lage der Umſtände eines jeden nützlichen Gebrauch machen werden.

Zu mehrerer Bekräftigung aller hierin enthaltenen Punkte haben Se. Königliche Majeſtät gegenwärtiges Reglement Höchſteigenhändig unterſchrieben und beſiegeln laſſen.

N. C. C. T. IX. No. 16. de 1792. S. 859.

b) Publicandum v. 22. Novbr. 1799, betr. den Austritt verabſchiedeter Offiziere aus der Militair-Wittwenkaſſe.

Des Königs Majeſtät haben, um nicht ferner von den Wittwen der verabſchiedeten Officiere, welchen nach §. 21. des Reglements vom 3. Mai 1792. der Austritt aus der Officier-Wittwenkaſſe freiſteht, behelligt zu werden, mittelſt einer an den General der Cavallerie ꝛc. Grafen von der Schulenburg ergangenen C. O. vom 17. d. M. feſtzuſetzen geruhet:

daß jeder Officier, welcher nach gedachtem §. 21. ausſcheiden will, und ſein Antrittsgeld zurück verlangt, zuvor einen Revers ausſtelle, worin er verſichert, daß ſeine Frau nach ſeinem Tode dem Staate nicht durch eine Penſion zur Laſt fallen dürfe; und daß dieſer Revers von der Frau mit vollzogen werde.

In Gefolge dieſes Allerhöchſten Befehls wünſcht nun die Direction der Offizier-Wittwenkaſſe, daß einem jeden verabſchiedeten, bei der Wittwenkaſſe intereſſirten Officier, vor Eintritt des nächſten auf ſeine Verabſchiedung folgenden Receptionstermins, hiernach eine beſtimmte und bündige Erklärung, nach Anleitung des §. 21. des Reglements, darüber, ob er bei der Anſtalt verbleiben wolle, oder nicht? abgefordert, und im letzten Falle der von ihm und ſeiner Ehegenoſſin auszuſtellende Revers, welcher vor den Regimentsgerichten zu vollziehen ſein wird, aufgenommen; ferner, daß bei Einſendung der Beiträge in den geordneten Terminen Juni und Dezember jedes Jahres der Direction der Officier-Wittwencaſſe von Seiten der Regimenter angezeigt werde, welche verabſchiedete Officiere bei der Anſtalt verbleiben, und welche, mit Zurücknahme des Antrittsgeldes, dieſelbe verlaſſen wollen; für welche letztere ſodann die obgedachten Originalreverſe beizufügen ſind.

Stengels Beitr. B. 11. S. 276.

c) C. O. v. 19. Juli 1810, betr. den Beitritt der ſich verheirathenden Offiziere zur Offizierwittwenkaſſe.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. finden Sich veranlaßt, in Anſehung des Beitritts der ſich verheiratheten Offiziere zur Offizierwittwenkaſſe, hierdurch Folgendes zu beſtimmen:

Alle Offiziere von der activen Armee ſollen hinführo, im Fall ihrer Verheirathung, ohne Ausnahme verbunden ſein, der Offizier-Wittwenkaſſe beizutreten, und es muß jedesmal gleich bei Nachſuchung des Heirathsconſenſes angezeigt werden, welche Penſionsſumme der künftigen Gattin im nächſten Receptionstermine verſichert werden wird. Unterbleibt dieſe Anzeige, ſo wird das Geſuch um den Heirathsconſens unberückſichtigt bleiben.

Den ſich verheirathenden inactiven Offizieren bleibt es zwar überlaſſen, ob ſie der Offizier-Wittwenkaſſe beitreten wollen, oder nicht. Dagegen wird aber, im Falle ihres Abſterbens, auf die Penſionirung ihrer hinterbleibenden Wittwen, auf keine Weiſe Rückſicht genommen, vielmehr werden alle etwa deshalb eingehende Geſuche gänzlich zurückgewieſen werden. Die den inactiven Subalternofficieren früher bewilligte Nachſicht, in Anſehung der Berichtigung ihrer Beiträge zur Offizier-Wittwenkaſſe, kann den ſich jetzt erſt verheirathenden inactiven Offizieren nicht zu Theil werden.

Seine Königliche Majeſtät tragen dem Allgemeinen Krieges- und Militair-Oeconomie-Departement hierdurch auf, das hierdurch Erforderliche zu verfügen.

N. C. C. T. XII. b. S. 1055. Nr. 123. de 1810.

§. 42. Von der Aussetzung der Prozesse gegen Militairpersonen bei ausgebrochenem Kriege, ingleichen von der den Unteroffizieren und

Gemeinen zu statten kommenden Sportulfreiheit, handelt die Prozessordnung.

A. G. O. Thl. I. Tit. 20. §. 11. u. folgd. u. Tit. 23. §. 42. folgd.

Weiber und Kinder der Militairpersonen.

§. 43. Weiber und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich bei ihren Männern oder Vätern in der Garnison nicht aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstande ihres Wohnorts.

Vergl. A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 48. Anh. §. 13. u. 19.

§. 44. Doch finden in Ansehung der Weiber die §.27-36. bestimmten Einschränkungen, wie bei den Männern, Statt.

Vergl. die Zuſätze zu den allegirten §§. und wegen der Beſchränkung der Ehefrauen der Unteroffiziere und Soldaten, ohne Conſens des Commandeurs Darlehne aufzunehmen, §. 700. Tit. 11. Th. I. des A. L. R.

§. 45. Rechtsangelegenheiten solcher Weiber mit ihren Männern gehören, wenn auch die Frau ihrem Manne in die Garnison nicht gefolgt ist, dennoch vor den Gerichtsstand des Mannes.

§. 46. Weiber, die den Männern in die Garnison gefolgt sind, behalten den privilegirten Gerichtsstand, und die Rechte desselben, so lange der Mann lebt, und noch wirklich zum Soldatenstande gehört.

§. 47. Ist die Ehe einer Militairperson durch richterliches Erkenntniss getrennt, oder aufgehoben worden: so steht die Frau, wenn sie auch sonst nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen den Stand und Rang des Mannes beibehält, dennoch nicht mehr unter der Militair-, sondern unter derjenigen Civilgerichtsbarkeit, welcher der Mann, wenn er den Abschied erhalten hätte, unterworfen sein würde.

Vergl. A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 48. Anh. §. 13. u. 19.

Kantonisten.

§. 48. Kantonisten, die bei dem Regimente noch nicht einrangirt und verpflichtet sind, gehören noch nicht zum Soldatenstande.

§. 49. Doch dürfen sich dergleichen Leute ohne Vorwissen des Landraths oder Magistrats des Ortes, nicht aus ihrer Heimath; und ohne Vorwissen der Kammer, nicht aus der Provinz entfernen.

§. 50. Haben sie es dennoch gethan, und können sie erforderlichen Falls auch von ihren Aeltern und Verwandten nicht gestellt, oder nachgewiesen werden: so entsteht daraus die rechtliche Vermuthung wider sie, dass sie, um dem Kriegsdienste sich zu entziehen, aus dem Lande gegangen sind.

§. 51. Wenn Kantonisten ohne Erlaubniss des Regiments, bei welchem sie eingeschrieben sind, eine Lebensart, die mit ihrer Bestimmung zu künftigen Kriegsdiensten nicht bestehen kann, ergriffen haben, so können sie sich damit gegen die wirkliche Uebernehmung der Kriegsdienste, sobald sie dazu aufgefordert werden, nicht entschuldigen.

§. 52. Welche Classen der Einwohner des Staates zu den Kantonisten gehören; und was in diesen Classen für Entschuldigungsursachen von wirklichen Kriegsdiensten Statt finden, ist in den Kantonsreglements verordnet.

1) Das **Cantonreglement** v. 12. Febr. 1792. N.C.C.T.IX. S. 777. (v. N. Samml. B. 2. S. 237.) und die auf daſſelbe ſich beziehenden ſpätern Verordnungen ſind antiquirt durch die weiter unten folgenden Verordnungen.

2) In Anſehung der für den Krieg von 1813-1815 angeordneten Militairverhältniſſe vergl.:

a) **Verordnung** v. 9. Febr. 1813, betr. die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Militairpflichtigkeit. G. S. S. 13.

b) **Publicanda** v. 3. und 19. Febr. 1813, betr. die Errichtung der Jägerdetachements aus Freiwilligen. G. S. S. 15 und 19.

c) **Verordnung** v. 22. Febr. 1813, betr. das Ausweichen des Kriegsdienſtes. G. S. S. 21.

d) **Verordnung** v. 17. März 1813, über die Organiſation der Landwehr (G. S. S. 36 und 109.), **C. O.** v. 31. März und 6. April 1813, betr. die Befreiungen von der Verpflichtung zum Eintritt in die Landwehr, (G. S. S. 58. u. 63.) und **Verordnung** v. 8. Aug. 1813 über die Errichtung einer Reſerve zum Erſatz der Landwehr (G. S. S. 105.).

e) **Verordnungen** v. 21. April und 17. Juli 1813, wegen Errichtung und Organiſation des Landſturms. G. S. S. 79 und 89.

f) **C. O.** v. 27. Mai 1814, betr. die Aufhebung der unbedingten Cantonpflichtigkeit und die Rückkehr der in Militairdienſten ſtehenden Civilbeamten. G. S. S. 62.

g) **Verordnung** v. 7. April 1815, betr. den Aufruf und die Bewaffnung der Freiwilligen für den Krieg von 1815, (G. S. S. 35.) **Publicandum** v. 6. Mai 1815, betr. die Verpflichtung der Staatsbeamten zum Militairdienſt für den Krieg von 1815, (G. S. S. 41.) **Verordnung** v. 15. Mai 1815, wegen Organiſation des Landſturms und des zweiten Aufgebots der Landwehr für den Krieg v. 1815, (G. S. S. 49.) und **C. O.** v. 31. Juli 1815, daß die in die Regimenter eingetretenen Freiwilligen mit denen der Jägerdetachements gleiche Rechte genießen ſollen. (G. S. S. 191.)

3) a) **Geſetz** v. 3. Septbr. 1814, betr. die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienſt.

Die allgemeine Anſtrengung Unſers treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterſchied, hat in dem ſo eben glücklich beendeten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt; und nur auf ſolchem Wege iſt die Behauptung dieſer Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den ſich Preußen erwarb, fortwährend zu ſichern.

Die Einrichtungen alſo, die dieſen glücklichen Erfolg hervorgebracht, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünſcht wird, ſollen die Grundgeſetze der Kriegsverfaſſung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer geſetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation, liegt die ſicherſte Bürgſchaft für einen dauernden Frieden. Die bisher, über die Ergänzung der Armee beſtandenen, älteren Geſetze werden daher hiemit aufgehoben und dagegen feſtgeſetzt:

1. Jeder Eingeborne, ſobald er das 20ſte Jahr vollendet hat, iſt zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um dieſe allgemeine Verpflichtung indeß, beſonders im Frieden, auf eine ſolche Art auszuführen, daß dadurch die Fortſchritte der Wiſſenſchaften und Gewerbe nicht geſtört werden, ſo ſollen in Hinſicht der Dienſtleiſtung und Dienſtzeit folgende Abſtufungen ſtatt finden.

2. Die bewaffnete Macht ſoll beſtehen,

a) aus dem ſtehenden Heere,

b) der Landwehr des erſten Aufgebots,

c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,

d) aus dem Landſturm.

3. Die Stärke des ſtehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältniſſen beſtimmt.

4. Die ſtehende Armee iſt beſtändig bereit ins Feld zu rücken, ſie iſt die Hauptbildungsſchule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wiſſenſchaftliche Abtheilungen des Heeres.

5. Die ſtehende Armee beſteht

1) aus denjenigen, die ſich mit Rückſicht auf weitere Beförderung, zum Dienſt melden, und den in dieſer Hinſicht vorgeſchriebenen Prüfungen unterwerfen;

2) aus den Freiwilligen, die ſich dem Kriegsdienſt widmen wollen, aber keine Prüfung beſtehen können; und

3) aus einem Theil der jungen Mannſchaft der Nation vom 20ſten bis zum 25ſten Jahre.

6. Die drei erſten Jahre befindet ſich die Mannſchaft des ſtehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird ſie in ihre Heimath entlaſſen, und dient im Fall eines entſtehenden Krieges zum Erſatz des ſtehenden Heeres.

7. Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die ſich ſelbſt kleiden und bewaffnen können, ſollen die Erlaubniß bekommen, ſich in die Jäger und Schützenkorps aufnehmen zu laſſen. Nach einer einjährigen Dienſtzeit können ſie zur Fortſetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienſtjahren treten ſie in die Landwehr des erſten Aufgebots, wo ſie nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältniſſe, die erſten Anſprüche auf die Offizierſtellen haben ſollen.

8. Die Landwehr des erſten Aufgebots iſt bei entſtehendem Kriege zur Unterſtützung des ſtehenden Heeres beſtimmt, ſie dient gleich dieſem, im Kriege, im Inn- und Auslande; im Frieden iſt ſie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlaſſen.

Sie wird ausgewählt:

a) aus allen jungen Männern vom 20ſten bis 25ſten Jahre, die nicht in der ſtehenden Armee dienen,

b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden,

c) aus der Mannſchaft von dem 26ſten bis zurückgelegtem 32ſten Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des erſten Aufgebots ſind zwiefach:

a) zu gewiſſen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath,

b) einmal des Jahres, in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des ſtehenden Heeres, welche zu dieſem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

9. Um im Allgemeinen körperliche und wiſſenſchaftliche Ausbildung ſo wenig als möglich zu ſtören, iſt das vollendete 20ſte Jahr zum Anfang des Kriegsdienſtes feſtgeſtellt, es bleibt aber jedem jungen Manne überlaſſen, nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, ſich zum Kriegsdienſte zu melden, wodurch er dann um eben ſo viel Jahre früher wieder aus den verſchiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots iſt im Kriege entweder beſtimmt, die Garniſonen oder Garniſon-Bataillone durch einzelne Theile zu verſtärken oder ſie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Beſatzungen und Verſtärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die ſowohl aus der ſtehenden Armee, als aus der Landwehr des erſten Aufgebots heraustreten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39ſten Jahre ausgewählt.

11. Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus gedienten Männern beſteht, ſo wird ſie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath verſammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17ten bis 20ſten Jahre Theil nehmen wollen, ſo ſoll ihnen dies geſtattet werden, ohne daß ſie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20ſten Jahre eintreten.

12. Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerliche Verhältniſſe es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgeſetzte, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo ſie ihren Aufenthalt wählen.

13. Der Landſturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zuſammen; im Frieden iſt es einer beſondern Beſtimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterſtützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er beſteht aus allen Männern

a) bis zum 50ſten Jahre, die nicht in die ſtehenden Heere und die Landwehr eingetheilt ſind,

b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten ſind,

c) aus allen rüſtigen Jünglingen vom 17ten Jahre an.

14. Der Landſturm theilt ſich ein:

a) in die Bürger-Compagnien in den großen Städten,

b) in die Land-Compagnien, welche nach Maaßgabe der innern Kreiseintheilung, in den mittlern, kleinen Städten, und auf dem platten Lande gebildet werden.

15. Im Frieden beſtimmen als Regel, die in den obigen Geſetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verſchiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen, begründet ſich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienſte aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachſenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

16. Diejenigen, welche freiwillig in das ſtehende Heer treten, erhalten dafür die Begünſtigung, ſich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienſte aufgerufen ſind, durch das Kriegsminiſterium vertheilt werden.

17. Wer in dem ſtehenden Heere nach dem Ablauf ſeiner dreijährigen Dienſtzeit länger fortdienen will, verpflichtet ſich dazu auf 6 Jahre und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung ſeiner Dienſtzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anſpruch auf eine Verſorgung, wenn er zum weitern Dienſt unfähig geworden.

18. Diejenigen, die nach der geſetzlich zurückgelegten Dienſtzeit im 1ſten oder 2ten Aufgebot der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung und die Anſprüche auf die, ihren Fähigkeiten angemeſſenen, Beförderungen in ihren Regimentern.

19. Um dieſe verſchiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannſchaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, ſoll in einem jeden Kreiſe eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und ſtädtiſchen Gutsbeſitzern beſteht. G. S. S. 79.

b) Wegen Befreiung der Standesherren und ihrer Familien von der Militairpflicht, ſ. **Instruction** v. 30. Mai 1815, §. 13. (zu II. 9. § 33.) und

c) in Betreff der nicht unbedingt ſtattfindenden Militairverpflichtung der Mennoniten ſ. das **Edict** v. 30. Juli 1789, und die **Verordnungen** v. 17. Decbr. 1801, 24. Novbr. 1803 und 16. Mai 1830, betr. die Rechtsverhältniſſe der Mennoniten. (zu I. 8. §. 8; B. 1. S. 241.)

d) Vergl. **Instruction** v. 19. Mai 1816, über den Eintritt der Freiwilligen in das ſtehende Heer. (Rumpf's Preuß. Geſetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienſt, S. 6. folgd.)

e) **C. O.** v. 5. März 1820, betr. die Bewaffnung und Verpflegung der auf einjährige Dienſtzeit eintretenden Freiwilligen.

Ich beſtimme hierdurch: daß die auf einjährige Dienſtzeit eintretenden Freiwilligen hinführo nicht mehr gehalten ſein ſollen, ſich Waffen und Lederzeugſtücke aus eignen Mitteln zu beſchaffen, ſondern daß ihnen dieſelben aus den Vorräthen, mit der Bedingung gegeben werden, ſie nach vollendeter Dienſtzeit in einem völlig brauchbaren Zuſtande zurückzuliefern. Dagegen fallen dieſe Freiwilligen bei der Geld- und Brodverpflegung aus und erhalten fernerhin auf öffentliche Koſten nur freies Quartier. Um indeſſen armen Studirenden, oder anderweitigen zum einjährigen Dienſt berechtigten jungen Männern, die Ablöſung ihrer Dienſtpflicht zu erleichtern, will Ich geſtatten, daß in einzelnen außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigſten in die Verpflegung aufgenommen werden, wenn ſie ihre Bedürftigkeit dem Regiments-Kommandeur durch glaubwürdige Atteſte nachweiſen und ſie von dem Brigade-Diviſions-Kommandeur und kommandirenden General genehmigt worden. Dieſe ſollen denn nicht allein vollſtändig verpflegt, ſondern auch auf Meine Koſten mit Waffen verſehen werden, wogegen ſie ſich die Bekleidung wie bisher zu beſchaffen haben. Solche Freiwillige gehören zur etatsmäßigen Stärke der Truppentheile, alle übrigen werden als überzählig geführt. Bei der Kavallerie findet die obige Beſtimmung aber keine Anwendung, vielmehr ſollen die bei dieſer

Waffe eintretenden Freiwilligen jederzeit aus der Verpflegung wegfallen und überzählig ſein.

In Beziehung auf die Berechtigung zum Eintritt bleibt es genau bei den bisherigen Verfügungen. G. S. S. 59.

f) Vergl. Instruction v. 30. Juni 1817, über das Verfahren bei den Erſatzaushebungen. (Rumpfs Geſetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienſt. S. 48. folgd.)

g) C. O. v. 5. Mai 1820, daß den zur Feſtungsſtrafe condemnirten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienſtzeit angerechnet werden ſoll.

Da die Anrechnung der Feſtungsſtrafe auf die Dienſtzeit des Soldaten eine geſetzlich nicht begründete, unverdiente Begünſtigung für den Sträfling enthält, und den Soldaten von tadelloſer Führung zur Beſchwerde gereicht; ſo beſtimme Ich hierdurch: daß wenn ein Soldat des ſtehenden Heeres während der dreijährigen Dienſtzeit, wo die Mannſchaft ununterbrochen bei ihren Fahnen verſammelt iſt, zu einer Feſtungsſtrafe verurtheilt wird, die, während dieſer Friſt erduldete Strafzeit nicht als wirkliche Dienſtzeit angerechnet und bei der geſetzlichen Dienſtverpflichtung nicht in Anſchlag gebracht werden ſoll. Daſſelbe findet auch in Anſehung der Freiwilligen ſtatt, ohne Rückſicht auf die für ſie nachgelaſſene kürzere Dienſtzeit; auf die Kriegsreſerve und Landwehr beider Aufgebote iſt dieſe Beſtimmung jedoch nicht anzuwenden. G. S. S. 71.

h) C. O. v. 26. Febr. 1834, betr. die Militairdienſtverpflichtung derjenigen, welche auf Koſten des Staats in Militairwaiſenhäuſern, Erziehungs- und Bildungsanſtalten erzogen und ausgebildet worden.

Um die verſchiedenen Grundſätze über die beſondere Militair-Dienſtverpflichtung in Folge der, auf Koſten des Staats genoſſenen Erziehung und Bildung, mit einander in Uebereinſtimmung und zugleich auf ſämmtliche Militair-Bildungs-Inſtitute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, beſtimme Ich:

1) Ein jeder Militairzögling oder Schüler, welcher auf Koſten des Staats unterhalten und unterrichtet worden iſt, ſoll verpflichtet ſein, für jedes Jahr, daß er dieſe Wohlthat genoſſen hat, zwei Jahre mit den auf Koſten des Staats erworbenen Kenntniſſen im ſtehenden Heere zu dienen.
2) Derjenige, welcher aber einen Theil dieſer Koſten ſelbſt getragen hat, ſoll ſtatt obiger 2 Jahre nur Ein Jahr dienen.
3) Mit dem Eintritt in eine neue Anſtalt hebt auch die beſondere Dienſtverpflichtung von Neuem an, doch ſoll ſie in keinem Falle das Maaß von Neun Jahren überſteigen.
4) Die allgemeine Dienſtpflicht bleibt außerdem nach den geſetzlichen Beſtimmungen mit reſp. drei oder einem Jahre abzuleiſten.

Der erſte Grundſatz findet Anwendung auf alle Militair-Waiſenhäuſer, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg, auf die Kadettenanſtalt, (unter Ausnahme der ganzen Penſionaire und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18ten Jahre zurückgegeben werden,) auf die Diviſionsſchulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieurſchule, die allgemeine Kriegsſchule (wobei die in Meiner Ordre vom 27. April 1820. gegebene Beſtimmung, daß der Aufnahme in die allgemeine Kriegsſchule allemal eine dreijährige Dienſtzeit als Offizier vorangehen muß, beſtehen bleibt), ferner auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelm-Inſtituts, auf diejenigen Kompagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts dieſem Inſtitute attachirt worden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, ſondern auch koſtenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgiſchen Akademie für das Militair empfangen haben, und endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarzneiſchule, welche zu Kurſchmieden oder Roßärzten gebildet werden.

Der zweite Grundſatz iſt anzuwenden: auf die ganzen Penſionaire der Kadettenanſtalt, ſie mögen Ausländer oder Einländer ſein, auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgiſchen Akademie keinen Unterhalt, ſondern nur freien Unterricht genoſſen haben, und auf die Volontaire bei der Thierarzneiſchule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben.

Bei Anwendung des vierten Grundſatzes ſoll die einjährige Dienſtzeit zu ſtatten kommen, allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben, den Zöglingen der medizinisch-chirurgiſchen Akademie, denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden ſind, und endlich den Zöglingen des medizinisch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelm-Inſtituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleiſteten einjährigen Dienſte, da ſie dort ſehr häufig der Anſteckung und Lebensgefahr ausgeſetzt ſind, darauf angerechnet werden ſollen.

5) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Jahre der Erziehung oder des Unterrichts, nicht als Dienſt gerechnet werden können, indeß will Ich in Anſehung der Diviſionsſchüler und der von der Artillerie- und Ingenieurſchule hiermit beſtimmen, daß bei Berechnung der beſondern Dienſtpflicht nur die wirklich in den reſp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden ſoll.

6) Ausnahmen von dieſen allgemeinen Feſtſetzungen müſſen in jedem beſondern Falle bei Mir nachgeſucht und gehörig begründet werden, demjenigen aber, der ſich ſchon jetzt in den genannten Anſtalten befindet, und ſich den hier ausgeſprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem ſoll frei ſtehen, dieſelben zu verlaſſen, in ſofern nicht derſelbe ſchon, wie ſolches namentlich bei dem medizinisch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtitut der Fall iſt, durch höhere Beſtimmungen einer beſondern Dienſtverpflichtung unterworfen iſt, indem dieſe jedenfalls erfüllt werden muß.

Obige Feſtſetzungen ſind daher nicht nur im Allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ſondern auch allen in den vorgenannten Anſtalten vorhandenen Individuen bekannt zu machen. v. K. Annalen B. 8 S. 297-299.

i) C. O. v. 10. Febr. 1825, wegen der den minderjährigen Soldaten zu geſtattenden Freiheit, ohne Zuſtimmung ihrer Eltern oder Vormünder nach geleiſteter dreijähriger Dienſtzeit fortdienen zu können.

Es kommen wiederholentliche Beſchwerden darüber zu Meiner Kenntniß, daß die Eltern und Vormünder minderjähriger Soldaten, faſt immer ihre Zuſtimmung verweigern, daß letztere nach Ableiſtung der geſetzlichen Dienſtpflicht, noch ferner auf einige Jahre dienen und kapituliren dürfen. Bei der Verfaſſung Meiner Armee iſt es aber unumgänglich nothwendig, das Fortdienen und Kapituliren auf jede mögliche Weiſe zu erleichtern und zu befördern, um bei den Truppen einen Stamm alt gedienter Soldaten zu erhalten, woraus die Beförderung zum Unteroffizier und Feldwebel erfolgen kann. In Erwägung nun, daß in der Regel die Einſtellung eines jungen Menſchen als Soldat mit dem vollendeten 20ſten Lebensjahre erfolgt, und daß derſelbe daher ſeine geſetzliche dreijährige Dienſtpflicht mit dem vollendeten 23ſten Lebensjahre abgeleiſtet hat, beſtimme ich hierdurch, daß der Soldat in Bezug auf ſeine freiwillige Entſchließung im ſtehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten, und mithin die Zuſtimmung ſeiner Eltern und Vormünder hierzu nicht weiter erforderlich iſt. Sie haben dieſen Beſchluß durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß bringen und danach verfahren zu laſſen. G. S. S. 15.

k) C. O. v. 3. Nov. 1833, enthaltend erläuternde Beſtimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweiſe der Truppen.

Die Erfahrung der letzten Jahre, wo die äußern Verhältniſſe es nothwendig machten, einen großen Theil der Truppen auf die Kriegsſtärke zu bringen, hat gezeigt, daß bei dem Friedens-Etat, welchen die Finanzkräfte des Staats geſtatten, die Ergänzung in der Kriegsreſerve und Landwehr nicht in dem Maaße erfolgen kann, als es das Bedürfniß der Truppen erheiſcht. Um dieſem für die Sicherheit des Vaterlandes ſo wichtigen Uebelſtande gehörig zu begegnen, und dadurch die Art, wie das Geſetz vom 3. September 1814 bisher angewendet worden, eine große Ungleichheit in der Erfüllung der allgemeinen Dienſtpflicht ſtattgefunden hat, ſo beſtimme Ich auf Ihren Bericht vom 22. v. M. hiermit Folgendes:

1) Da nach dem unzweideutigen Sinne des Geſetzes vom 3. September 1814 jeder Dienſtpflichtige 5 Jahre im ſtehenden Heere und in der Kriegsreſerve und 7

Jahre in der Landwehr des erſten Aufgebots dienen ſoll, und nach §. 9. Denjenigen, welche *vor* dem vollendeten 20ſten Lebensjahre in den Kriegsdienſt treten, nachgegeben iſt, um eben ſo viele Jahre früher aus jenen Verpflichtungen wieder herauszutreten; ſo folgt daraus, daß Diejenigen, welche *nach* dem vollendeten 20ſten Lebensjahre in den Kriegsdienſt treten, auch nur um eben ſo viele Jahre ſpäter aus jenen Verpflichtungen wieder heraustreten können.

2) Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine, welche nach §. 1. wegen unverſchuldeten verſpäteten Eintritts in den Militairdienſt noch über das vollendete 32ſte Lebensjahr hinaus im erſten Aufgebot der Landwehr verbleiben müſſen, ſollen zur Friedenszeit vom zurückgelegten 32ſten Lebensjahre ab nicht mehr mit dem erſten Aufgebot zu großen Uebungen herangezogen werden, ſondern nur zur Ergänzung ihres Truppentheils bei ausbrechendem Kriege verbleiben.

3) Dagegen hört die Verpflichtung zum zweiten Aufgebot der Landwehr mit dem zurückgelegten 39ſten Lebensjahre allgemein auf. Davon ausgenommen ſind nur ſolche Leute, welche ausgetreten geweſen ſind, oder ſich ſonſt dem Dienſte böswillig entzogen hatten, indem dieſe auch im zweiten Aufgebot ihrer Dienſtpflicht vollſtändig während 7 Jahre zu genügen haben.

4) Dienſtpflichtige, welche nach der Erſatz-Inſtruktion vom 30. Juni 1817 als alleinige Ernährer ihrer Familien, auf Ein Jahr und nach Befinden der Umſtände wiederholt zurückgeſtellt werden, ſollen künftig nach dreimaliger Zurückſtellung in gewöhnlichen Friedensverhältniſſen gar nicht mehr zur Aushebung, weder für das ſtehende Heer, noch zur Ergänzung der Kriegsreſerve oder Landwehr herangezogen, vielmehr nur noch der allgemeinen Erſatzreſerve, zur Benutzung für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung der Armee nach Maaßgabe des alsdann ſtattfindenden Bedürfniſſes, überwieſen werden.

5) Dienſtpflichtige, welche wegen Körperſchwäche dreimal zurückgeſtellt ſind, ſollen in Friedenszeiten nicht mehr zur Ergänzung des Dienſtſtandes bei den Fahnen eingezogen werden, ſondern zur Ergänzung der Kriegsreſerve dienen, wenn ſie ſpäterhin, und zwar bis zum vollendeten 25ſten Lebensjahre felddienſtbrauchbar werden möchten. Tritt ihre Dienſtfähigkeit aber erſt nach dem zurückgelegten 25ſten Lebensjahre ein, ſo fallen ſie gleich den §. 4. genannten Individuen der allgemeinen Erſatzreſerve zur Benutzung für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung zu.

6) Die obigen Beſtimmungen finden auf Diejenigen, welche bei deren Bekanntmachung ſchon aus dem erſten Aufgebot der Landwehr ausgeſchieden waren, keine Anwendung.

7) Die Militair-Dienſtzeit ſoll überall erſt von dem Tage des *wirklichen* Eintritts bei den Fahnen gerechnet, und daher diejenige Zeit, welche die Mannſchaften nach erfolgter Aushebung noch in heimathlichen Verhältniſſen zubringen, nicht zur Dienſtzeit gezogen werden. G. S. S. 293.

l) C. O. v. 30. Jan. 1834, betr. eine Modification rückſichtlich des militairpflichtigen Alters in der *Provinz Weſtphalen*.

Ich beſtimme auf die Mir vorgelegte Anfrage, daß bei der in der Provinz Weſtphalen beſtehenden Einrichtung, die militairpflichtigen Leute erſt mit 21 Jahren auszuheben, auch das Nichteinziehen zu den Uebungen des erſten Aufgebots der Landwehr erſt nach dem zurückgelegten 33ſten Lebensjahre ſtattfinden ſoll. G. S. S. 20.

m) Verordnung v. 24. Febr. 1834, betr. das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeiſchaffung der erforderlichen Pferde.

Obgleich das durch die Myliusſche Ediktenſammlung publizirte Reglement vom 17. April 1789 ſchon die Beſtimmungen enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüſtung der Armee erforderlichen Pferde durch Land-Lieferung beſchafft werden ſollen; ſo finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umſtandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Geſtellung der Pferde nicht für *ſämmtliche*, ſondern nur für die damals der Konſkription unterworfenen Unterthanen begründet, andern Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publizirt

worden iſt, auf den Antrag der Miniſterien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beſeitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienſt geeigneten Pferde herzugeben, für ſämmtliche Landestheile Unſerer Monarchie folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemeſſen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derſelben, auf den Kriegsfuß ſetzen zu laſſen, tritt für ſämmtliche Unterthanen Unſeres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienſt tauglichen Pferde, auf die deshalb an ſie ergehende Aufforderung der Behörden, ſofort unweigerlich zu geſtellen.

2) Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind nur die Dienſtpferde der Beamten und Poſthalter, weil hier der Staatsdienſt und das öffentliche Intereſſe Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienſtgeſchäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Poſthaltern nur diejenige Zahl verſchont bleiben, deren Haltung ihnen kontraklich zu Förderung der Poſten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entſcheidet der Kreis-Landrath. Seiner Beſtimmung iſt, mit Vorbehalt des Rekurſes wegen einer etwanigen Entſchädigung, einſtweilen ſofort Folge zu leiſten.

3) Alle übrigen Pferde, ſowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterſchied der Beſitzer müſſen, ſo weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber dieſe Ermittelung bei Zeiten und für das Land ſo ſchonend als möglich gemacht werden möge, wird der Miniſter des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches ſie zu liefern hat. Der Oberpräſident der Provinz hat darnach in Uebereinſtimmung mit dem kommandirenden General die näheren Beſtimmungen über die Art der Geſtellung, Auswahl und Abſchätzung der Pferde, ſo wie über die ſonſtigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geſchäfts nothwendig ſind, unter Berückſichtigung der dieſerhalb ſchon ergangenen Feſtſetzungen, nach den Verhältniſſen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein beſonderes Reglement zuſammenzufaſſen. Dieſe Provinzial-Reglements ſind, nachdem ſie die Genehmigung der Miniſterien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals geſichert iſt, und eine Mobilmachung eintritt, da ſollen auf die erſte Aufforderung alle nicht unter 2) ausgenommene Pferde ſofort an diejenigen Orte geſtellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme beſtimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Geſtellungsort und für die Koſten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Geſtellungsorte ſollen jedoch ſo beſtimmt werden, daß den Pferdebeſitzern jede Beläſtigung erſpart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umſtänden nach irgend zu vermeiden ſein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieſes Geſchäfts beauftragte Kommiſſion zum Kriegsdienſt tauglich findet, ſind von ihren Eigenthümern, ſo weit ſie gebraucht werden, ſofort zur Dispoſition der Militairbehörde zu ſtellen. Da der Bedarf für die Armee vollſtändig erreicht werden muß, ſo hat die Kommiſſion für deſſen Aufbringung zu ſorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlaſſung derſelben aus Staatskaſſen eine angemeſſene Vergütigung. Die Vergütigungsſumme wird von einer unpartheiiſchen Kommiſſion durch Abſchätzung feſtgeſtellt. Die Abſchätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung geſteigerten Preiſe der Pferde gerichtet, ſie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens ſtattfindenden Preiſen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzuſtellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht überſteigen. Pferde, die höher abgeſchätzt werden, müſſen zunächſt von der Einſtellung zurückgewieſen werden. Nur dann, wenn unter der Maſſe der zur Aushebung vorgeſtellten Pferde

nicht ſo viele, als das Kontingent des Kreiſes beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder ſonſt zu beſchaffen ſein ſollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbſt wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskaſſe doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abſchätzungs-Kommiſſion beſteht aus drei ſachverſtändigen in gutem Ruf ſtehenden und zu dieſem Geſchäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeſchätzten Werthe, ſoll ſofort aus den bereiteſten Mitteln der Staatskaſſen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unſeren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß ſie, die Nothwendigkeit einer ſolchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, ſich derſelben zu fügen; da indeſſen die regelmäßige und ſchleunige Geſtellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigſten Einfluſſe auf die Mobilmachung der Armee iſt, ſo wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieſer Anordnungen in die Hand geben, und dieſelben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche ſich in deren Geſtellung ſäumig finden laſſen, eine polizeiliche Geldſtrafe von 5 bis 50 Thaler feſtzuſetzen, ſondern auch ſofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu laſſen, welche die Umſtände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die feſtzuſetzenden Strafen ſoll keine Berufung auf richterliche Entſcheidung, ſondern nur ein Rekurs an die Oberpräſidenten der Provinz ſtattfinden.

11) Die vorſtehenden Anordnungen beziehen ſich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des ſtehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinſichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der ſchon durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 begründeten Beſtimmung dahin ſein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüſtung ſeiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeldlich beſchaffen muß. Den Beſchlüſſen der Kreisſtände bleibt es überlaſſen, ob ſie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derſelben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beſchaffen wollen.

In dem erſten Falle bleibt aber denjenigen Eingeſeſſenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Geſammtkoſten der Geſtellung der Pferde zur Ausrüſtung der Provinzial-Landwehr ſollen von den Kreiſen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unſere Order vom 17. September 1831 in Betreff der Koſten der Geſtellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen feſtgeſetzt worden iſt.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Miniſterien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Inſtruktion zu verſehen haben, iſt durch die G. S. und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren. G. S. S. 56.

4) In Betreff der Organiſation der Landwehr:

a) Vergl **Verordnungen** v. 17. März, 31. März, 6. April und 8. Auguſt 1813. (G. S. S. 36, 109. 58. 63. u. 105) und v. 15. Mai 1815. (G. S. S. 49.) betr. die Errichtung der Landwehr für den Krieg von 1813-1815.

b) **Geſetz** v. 3. Septbr. 1814, über die Verpflichtung zum Kriegsdienſt, §. 8-12; ſ. oben Nr. 3. **a)**

c) **Landwehrordnung** v. 21. Novbr. 1815.

Als der nun zum zweitenmale ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erkämpfung der Selbſtſtändigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete ſich die Landwehr. Der Eifer, mit dem ſie in den Provinzen Unſers Reichs errichtet ward, die Ausdauer, mit der ſie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechte Anſprüche auf Unſern Dank. Die Geſchichte wird der Nachwelt dieſe Treue, dieſen Muth als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen. Doch nicht blos das Bewußtſein treuer Pflichterfüllung ſollte der Lohn einer ſo edlen Hingebung ſein; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es ſich bald, daß ſie auch fähig ſei, fort-

dauernd zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Beibehaltung möglich wird, die Koſten, welche ſonſt die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es ſonſt möglich war, ſeiner Heimath und ſeinem Gewerbe zurückzugeben. Dieſe großen Vortheile beſtimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den mäßigen Umfang des ſtehenden Heeres ſchließt ſich künftig die Landwehr, zwar immer zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann verſammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es nothwendig macht. Zu dieſem Zweck und zur vollſtändigen Ausführung der im Geſetz vom 3. September 1814 für die Landwehr gegebenen Vorſchriften, beſtimmen Wir über ihre künftige Erhaltung Folgendes:

§. 1. Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht, ſie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Uebungen zuſammen. Mit Ausnahme des Staabes bei jedem Bataillone, ſind ſämmtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimath und zu ihren Gewerben entlaſſen.

§. 2. Um die Uebungen ſowohl, als die innern Einrichtungen der Landwehr möglichſt zu erleichtern, bekommt ein jedes Regiment in dem ihm angewieſenen Regierungs-Departement nach Maaßgabe der Bevölkerung einen zuſammenhängenden Bezirk angewieſen, aus dem daſſelbe fortdauernd ergänzt wird. Die kommandirenden Generale in den Provinzen haben dem gemäß in Vereinigung mit den Oberpräſidenten und Regierungen für die unter ihrem Befehle tretenden Landwehr-Regimenter die nöthigen Bezirke auszumitteln.

§. 3. Der Ergänzungsbezirk eines Regiments wird demnächſt eben ſo in Unterbezirke für die Bataillone und Kompagnien getheilt.

§. 4. Zu dieſen Abtheilungen werden ſo viel als möglich ganze Kreiſe genommen, damit nicht einzelne Kompagnien mit mehr als einer Kreisbehörde zu thun haben.

§. 5. Die Kavallerie-Schwadronen bekommen keine abgeſonderte Ergänzungsbezirke, ſondern in dem Ergänzungsbezirk eines Bataillons wird auch zugleich eine Kavallerie-Schwadron mit eingetheilt.

§. 6. Die Bezirke für das zweite Aufgebot ſind mit denen für das erſte ganz gleich, ſo daß z. B. immer eine Kompagnie des erſten und zweiten Aufgebots einen und denſelben Ergänzungsbezirk hat.

§. 7. Die Vorſchläge zu dieſen Ergänzungsbezirken und ihrer Eintheilung werden von den kommandirenden Generalen an das Kriegsminiſterium eingeſandt, und wenn die ſämmtlichen Vorſchläge geordnet ſind, von dem geſammten Staatsminiſterio zu Unſerer Beſtätigung vorgelegt.

§. 8. Möglichſt in der Mitte des Ergänzungsbezirks eines jeden Bataillons wird der Staab, das Zeughaus und die Montirungskammer für daſſelbe angelegt.

§. 9. Wenn nicht beſondere Verhältniſſe eine augenblickliche Ausnahme nothwendig machen, ſo werden die Bataillone bei ihrem jetzt eintretenden Rückmarſch gleich nach den obigen Bataillonsquartieren verlegt.

§. 10. Ein Landwehr-Regiment ſoll künftig beſtehen aus:

2 Bataillonen des 1ſten Aufgebots,
2 Bataillonen des 2ten Aufgebots,
2 Kavallerie-Schwadronen des 1ſten Aufgebots, und
2 Kavallerie-Schwadronen des 2ten Aufgebots.

§. 11. Da gegenwärtig aber die Landwehr-Regimenter aus 3 Feldbataillonen beſtehen, ſo ſollen, um die obige Formation auszuführen, bei jedem Regimente nur künftig 2 Bataillone für das 1ſte Aufgebot bleiben und die dadurch überzählig werdenden Leute, nebſt den bei der Reſerve befindlichen, zur Bildung des 2ten Aufgebots mit benutzt werden.

§. 12. Dem gemäß beſtimmen die Regimentskommandeure die beiden Bataillone, welche künftig das 1ſte Aufgebot bilden ſollen; das 3te zum Eingehen beſtimmte Bataillon, ſo wie das Reſervebataillon wird unter die beiden Bataillone des 1ſten Aufgebots ſo vertheilt, daß jedes derſelben vorläufig aus 8 Kompagnien oder dem halben Regimente beſteht.

§. 13. Aus jeder Hälfte des Regiments wird ſodann durch Austauſch der nach dem Geſetz vom 3. September 1814 dazu gehörigen Leute ein Bataillon des 1ſten Aufgebots von 4 Kompagnien formirt. Die übrig bleibenden bilden den Stamm des 2ten Aufgebots.

§. 14. Die §. 12. vorgeſchriebene Theilung des Regiments und Reſervebataillons wird ſogleich nach Ankunft in der Provinz ausgeführt. Wann aber der Austauſch der Leute zum 1ſten und 2ten Aufgebot ſtatt finden ſoll; dies wird in jeder Provinz noch beſonders beſtimmt werden. Die Regimenter haben indeß ſogleich die vorgeſchriebene Formation auf dem Papiere noch vor Entlaſſung der Leute anzuordnen und die ſummariſchen Berichte darüber aufs ſchleunigſte an ihre kommandirenden Generale einzuſenden.

§. 15. Eine Landwehrkompagnie des 1ſten Aufgebots ſoll künftig beſtehen aus:

1 Kapitain,
1 Premier-Lieutenant,
3 Seconde-Lieutenants,
22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere,
4 Spielleuten,
300 Landwehrmännern,
25 Artilleriſten,
in Summa 351 Köpfen excl. Offiziere.

§. 16. Eine Landwehrkompagnie des 2ten Aufgebots:

1 Kapitain,
1 Premier-Lieutenant,
3 Sekonde-Lieutenants,
22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere,
4 Spielleuten,
300 Landwehrmännern,
25 Artilleriſten,
in Summa 351 Köpfen excl. Offiziere.

§. 17. Die Kompagnien und Schwadrons ſind aus der gegenwärtig vorhandenen Mannſchaft ſo ſtark als möglich zu formiren, demnächſt aber jedes Jahr außer dem Erſatz des etwanigen Abganges durch die nach ihrem Alter zur Landwehr gehörigen Leute bis zur vorgeſchriebenen Zahl zu verſtärken.

§. 18. Bei Gelegenheit der neuen Formation müſſen auch die Leute, die aus fremden Kreiſen und außer den neuen, den Regimentern zugehörigen Ergänzungsbezirken ihren Aufenthalt haben, nach und nach ausgetauſcht und den Regimentern überwieſen werden, zu denen ſie künftig gehören ſollen.

§. 19. Der Staab eines Bataillons des 1ſten Aufgebots ſoll in Friedenszeiten beſtehen aus:

1 Kommandeur,
1 Adjudanten, der auch Rechnungsführer iſt,
1 Bataillons-Chirurgus,
1 Bataillons-Tambour,
1 Bataillons-Schreiber,
1 Büchſenſchmidt.

§. 20. Der Staab eines Bataillons des 2ten Aufgebots ſoll in Friedenszeiten beſtehen aus:

1 Kommandeur,
1 Adjudanten.

§. 21. Der Regiments-Kommandeur führt im Frieden auch das 1ſte Bataillon des Regiments, bei den Uebungen kann er dazu einen Kapitain beſtimmen.

§. 22. Eine Kavallerie-Schwadron des 1ſten und 2ten Aufgebots ſoll beſtehen aus:

1 Rittmeiſter,
1 Premier-Lieutenant,

2 Seconde-Lieutenants,
12 Unteroffizieren,
2 Trompetern,
120 Landwehr-Reitern,
1 Fahnenſchmidt,
in Summa 134 Köpfen excl. Offiziere und Fahnenſchmidt.

§. 23. Bei einem Landwehr-Regimente werden demnach künftig ſein:
2 Bataillons-Kommandeure des 1ſten Aufgebots, worunter der Regiments-Kommandeur,
2 Bataillons-Kommandeure des 2ten Aufgebots,
Summa 4 Staabsoffiziere.
2 Adjudanten des 1ſten Aufgebots,
2 - des 2ten -
Summa 4 Adjudanten.
2 Bataillons-Chirurgen,
2 Bataillons-Tambour,
2 Bataillons-Schreiber,
2 Büchſenſchmiede.

§. 24. Von dieſen werden im Frieden in der Regel nur beſoldet:
a) der §. 19. angegebene Staab eines Bataillons des 1ſten Aufgebots und von jeder Kompagnie deſſelben,
1 Feldwebel,
1 Kapitain d'Armes,
2 Gefreite,
b) von jeder Kavallerie-Schwadron des 1ſten Aufgebots,
1 Offizier,
1 Wachtmeiſter,
3 Gefreite,
1 Trompeter.

§. 25. Vom 2ten Aufgebot wird im Frieden außer den Uebungen niemand beſoldet; die beſoldeten Offiziere und Landwehrmänner des 1ſten Aufgebots beſorgen auch zugleich die Geſchäfte des in ihrem Bezirk liegenden 2ten Aufgebots.

§. 26. Alle Offiziere, welche im Frieden bei der Landwehr fortdauernd beſoldet werden, gehören nicht zum Korps Offiziere des Regiments, ſondern ſind bei demſelben nur zur Dienſtleiſtung angeſtellt.

§. 27. Da das Korps Offiziere der Landwehr ſeinem Zweck gemäß im Frieden außer den Uebungen auch beurlaubt iſt, ſo ſollen in Hinſicht der gegenwärtig bei den Regimentern befindlichen Offiziers folgende Rückſichten ſtatt finden:
a) denjenigen Offizieren, die bereits außer den Jahren der Landwehrverpflichtung ſind, bleibt es überlaſſen, ob ſie ganz ausſcheiden oder in ſofern ſie noch dazu fähig ſind, ferner fortdienen wollen. Sind ſie im Dienſt invalide geworden, ſo werden ſie nach den darüber ſtatt findenden Vorſchriften behandelt;
b) diejenigen Offiziere, welche noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit ſind, aber nach ihrer Heimath zu gehen wünſchen, können ſogleich beurlaubt werden und ſie ſollen, wenn ihr Wohnort in einen andern Regiments-Bezirk fällt, ſo weit es angeht auf ihr Verlangen, zu jenem Regimente verſetzt werden;
c) diejenigen Offiziere des ſtehenden Heeres, die nur im Laufe des Krieges zur Landwehr verſetzt wurden, werden in der Regel wiederum bei dem ſtehenden Heere angeſtellt und erhalten, nach Maaßgabe ihrer künftigen Beſtimmung, entweder Traktemente oder Wartegeld;
d) für die Offiziere, welche erſt ſeit der Errichtung der Landwehr in das Militair getreten ſind, finden folgende Beſtimmungen ſtatt:
aa) alle die, welche das eiſerne Kreuz erhalten haben oder im Laufe des Krieges verwundet wurden, werden, wenn ſie weiter dienen wollen, und dazu noch geeignet ſind, ſo wie die Offiziere des ſtehenden Heeres unter c) behandelt;

bb) diejenigen, welche nicht das eiſerne Kreuz erhalten haben und nicht verwundet wurden, müſſen ſich, wenn ſie weiter dienen wollen und zum ſtehenden Heere, ſo fern ſich Gelegenheit dazu findet, überzugehen wünſchen, den in der Armee üblichen Prüfungen unterwerfen.

c) Alle übrige nur erſt im Kriege eingetretene Offiziere treten, in ſofern ſie noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit ſind, mit unbeſtimmten Urlaub in ihre frühere Verhältniſſe zurück. Sie ſollen indeſſen in ſolchen Fällen, wo es ihnen erweislich nicht möglich wird, ſogleich in ihre frühere Beſchäftigungen einzutreten, noch auf einige Zeit den halben Sold erhalten, und zwar diejenigen, die bereits in dem vorigen Feldzuge eingetreten ſind, bis auf Zwei Jahre und die erſt in dieſem Feldzuge in Dienſt gekommenen bis auf Ein Jahr. — Nach Maaßgabe ihrer Fähigkeit ſoll es ihnen auch erlaubt ſein, bei den Civil-Behörden mit ihrem halben Solde bis zu einer künftigen Anſtellung zu arbeiten oder auch ihre Studien fortzuſetzen.

§. 28. Außer den bereits erwähnten Offizieren, welche fortdauernd beſoldet werden, wird es noch durch die jedesmaligen politiſchen und Lokalverhältniſſe beſonders beſtimmt werden, ob noch mehrere Offiziere bei einem Landwehr-Regiment beſoldet werden ſollen; dieſe gehören aber jedesmal, wie ſchon §. 26. beſtimmt iſt, zum ſtehenden Heere, und ſind im Frieden nur zur Dienſtleiſtung bei der Landwehr angeſtellt.

§. 29. In der Regel wird daher das Korps Offiziere eines Landwehrregiments mit Ausſchluß der im Frieden zur Dienſtleiſtung angeſtellten beſtehen aus:

a) für die Infanterie,
2 Staabs-Offizieren,
16 Kapitains,
2 Adjudanten,
16 Premier-Lieutenants,
48 Sekonde-Lieutenants,

Zur Führung der Artilleriſten bei den Uebungen wird hiervon per Bataillone ein Offizier kommandirt:

b) für die Kavallerie,
4 Rittmeiſter,
4 Premier-Lieutenants, } wovon indeß zwei, die zur Dienſtleiſtung an-
8 Sekonde-Lieutenants, } geſtellt ſind, abgehen.

§. 30. Wie dieſe Offiziere in die Kompagnien und Schwadrons vertheilt und bei dem 1ſten oder 2ten Aufgebot angeſtellt werden, wird dem jedesmaligen Ermeſſen der Regimentskommandeure, nach genommener Rückſprache mit den Kreisbehörden und Ausſchüßen, anheim geſtellt.

§. 31. Das Offizier-Korps eines Landwehrregiments wird gegenwärtig aus allen den Offizieren formirt, die nach den oben unter b und c §. 27. angegebenen Beſtimmungen bei der Landwehr bleiben. Wo dieſe nicht zureichen, machen die Kreisbehörden und Ausſchüſſe nach den folgenden Vorſchriften die nöthigen Vorſchläge zur Ergänzung.

§. 32. Es ſoll nämlich jeder Abgang bei dem Korps Offiziere eines Landwehrregiments künftig in der Art erſetzt werden, daß die Behörde und der Ausſchuß eines Kreiſes, in deſſen Bezirk der Offizier abgegangen iſt, 3 Kandidaten vorſchlagen, aus welchen das Korps Offiziere des Regiments ſich denjenigen auswählt, durch den es den Abgang erſetzen will.

§. 33. Zu einem Offizier der Landwehr können aus den Jahren der Landwehrpflichtigen, die ſich im Kreiſe aufhalten, vorgeſchlagen werden:

a) diejenigen Offiziere, die ihrer häuslichen Verhältniſſe wegen ihre Entlaſſung aus dem ſtehenden Heere nachſuchen. Dieſe treten mit dem Rang ein, den ſie in der Armee bekleideten. Ferner können, jedoch mit Berückſichtigung, ob die vorgeſchlagenen Individuen auch durch ihre Führung und Fähigkeit, ſo wie durch ihre ſonſtige Lebensverhältniſſe ſich zur Würde eines Offiziers eignen, aus folgenden

Klaſſen von den Kreisbehörden und Ausſchüſſen, Subjekte zu Offizieren vorgeſchlagen werden;

b) Freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlaſſung vom Regimente das Zeugniß der Fähigkeit zum Offizier erhielten, und nun im Kreiſe angeſtellt oder angeſeſſen ſind.

c) Unteroffiziere, in ſo fern ſie freie Grundeigenthümer ſind;

d) Eingeſeſſene des Kreiſes, die ein Vermögen von 10,000 Thlr. Kapitalwerth beſitzen oder die Einkünfte eines ſolchen Kapitals beziehen. Die unter b, c und d angeführten Individuen treten bei ihrer Aufnahme in das Offizier-Korps jederzeit als die jüngſten ein.

§. 34. Die Offiziere der beiden Bataillone Landwehr des 1ſten und 2ten Aufgebots, die in einen Bezirk liegen, avanciren nach der Anciennität untereinander.

§. 35. Bei dieſem Avancement nach der Anciennität iſt es indeſſen erforderlich, daß bei einer Beförderung ſämmtliche Staabs-Offiziere und Kapitains denjenigen, der nach ſeiner Anciennität avanciren ſoll, zu dieſer Beförderung für geeignet erklären.

§. 36. Die Unteroffiziere und Landwehrmänner werden ebenfalls bis auf die, welche beſoldet bleiben, beurlaubt. Diejenigen, welche ihren künftigen Aufenthaltsort in einem andern Bezirk nehmen, gehen wie ſchon früher erwähnt zu den dortigen Bataillons und Kompagnien nach und nach über, und haben die Regimenter deshalb ſich die nöthigen Liſten untereinander mitzutheilen.

§. 37. Von den Beſoldeten bleiben der Chirurgus, Bataillons-Schreiber und Bataillons-Tambour bei dem Staabe, ebenfalls per Kompagnie der Capitain d'Armes und 1 Gefreiter, letztere zur Aufſicht über die Waffen und Montirungsſtücke. Unter den Capitaine d'Armes und den Gefreiten müſſen ſich per Bataillon auch ein Schneider und Schuſter befinden.

§. 38. Die Landwehrmänner werden in ihrer gegenwärtig anhabenden Uniform beurlaubt, ihnen jedoch die Verpflichtung auferlegt dieſe ſorgfältig zu ſchonen, damit ſie bei einer nöthig werdenden Einforderung vollſtändig bekleidet erſcheinen können. Diejenigen, die muthwillig ihre Montirungsſtücke während ihres Aufenthalts in der Heimath vernichtet haben, würden dieſe auf ihre Koſten anſchaffen müſſen.

§. 39. Gewehre, Patrontaſchen, Torniſter, Mäntel ꝛc., bleiben in dem Bataillons Zeughauſe.

§. 40. Der Feldwebel und der zweite zum Dienſt bleibende Gefreite erhalten ihren Aufenthalt in dem Ergänzungsbezirk der Kompagnie.

§. 41. Die Kavallerie wird zuerſt in Schwadronen gemäß der den Bataillons zugewieſenen Ergänzungs-Bezirken formirt und ſodann nach folgenden Grundſätzen entlaſſen.

§. 42. Die effektiven Pferde erhalten die Kommunen oder Eigenthümer, die ſolche zum Dienſt des Staats hergegeben haben, zurück. Wo die Ausmittelung der erſten Eigenthümer Schwierigkeiten haben könnte, bleibt es den Kreiſen überlaſſen, die Art der Vertheilung oder Verſilberung mit Bezug auf die folgenden Beſtimmungen anzuordnen.

§. 43. Zuerſt ſind, zur künftigen Einſtellung in die Kavallerie-Landwehr, alle diejenigen Landwehrpflichtigen beſtimmt, die ſelbſt oder deren Väter drei oder mehr Pferde halten. Dieſe ſind verpflichtet, ſo lange ſie ſich in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit befinden, ſich mit einem Pferde zur Kavallerie-Landwehr ihres Bezirks zu ſtellen.

§. 44. Landwehrmänner, die ſich als Freiwillige mit einem dienſttauglichen Pferde ſtellen, werden ebenfalls zur Landwehr-Kavallerie angenommen.

§. 45. Was an der Vollzähligmachung der aus einem Bezirk zu ſtellenden Schwadron nach dieſen beiden Klaſſen annoch fehlt, wird auf folgende Art nach dem Gutachten der Kreisbehörde geſtellt:

a) entweder ſämmtliche Grundeigenthümer übernehmen nach einer deshalb anzuordnenden Vertheilung die künftige Geſtellung der Pferde, oder

b) die jedesmaligen jüngſten Grundeigenthümer erhalten die Verpflichtung die Pferde zu ſtellen, bis ein jüngerer Grundeigenthümer in ihre Stelle tritt.

§. 46. Da es in einzelnen Städten Schwierigkeiten haben könnte, nach dem Maaßſtabe des Grundeigenthums Pferde zu ſtellen, ſo werden die Lokalbehörden hierauf bei Vertheilung der Reiterei in den Bezirken die nöthige Rückſicht nehmen.

§. 47. Außer denen, unter §. 43 und 44. angegebenen Landwehrreitern gehören vorzüglich alle diejenigen Kavalleriſten dazu, die nach dem Geſetz vom 3. September 1814 nach zurückgelegter Dienſtzeit aus dem ſtehenden Heere entlaſſen ſind. Dieſe werden durch die nach den Beſtimmungen des §. 45. geſtellten Pferde, beritten gemacht.

§. 48. Die Landwehrreiter werden ebenfalls in Uniform und nach den unter §. 38 und 39. für das Fußvolk gegebenen Beſtimmungen beurlaubt. Mäntel, Armatur und Reitzeuge bleiben in dem Zeughauſe zurück.

Mit Entlaſſung, Formation und Ergänzung der Offiziere für die Landwehrreiterei wird es eben ſo gehalten wie es für die Infanterie vorgeſchrieben iſt.

§. 49. Von jeder Schwadron bleibt, wie ſchon §. 24. beſtimmt worden iſt, 1 Offizier, 1 Wachtmeiſter, 1 Trompeter und 3 Gefreite beritten und beſoldet, die ſich beim Staabe aufhalten. Unter den Gefreiten müſſen ſich wo möglich bei jeder Schwadron 1 Sattler und 1 Fahnenſchmidt befinden.

§. 50. Eben ſo wie die Kavalleriepferde werden auch die gegenwärtig bei den Landwehren befindlichen Mobilmachungspferde den Kreiſen zurück gegeben. Die Fahrzeuge, Geſchirr ꝛc. bleiben aber in den Bataillons-Zeughäuſern.

§. 51. Dagegen werden die den Landwehrbataillonen zur Mobilmachung nöthigen Pferde künftig in den Kreiſen nach denſelben Grundſätzen wie die Reiterpferde aufgebracht.

§. 52. Nachdem die neuen Landwehr-Formationen beendet ſind, wobei jedoch alle mögliche Berückſichtigung der gegenwärtigen Verhältniſſe beobachtet werden und die ganze Angelegenheit mit ſorgfältiger Schonung des Landes ausgeführt werden muß, treten für die Landwehr folgende weitere Beſtimmungen ein.

§. 53. In jedem Regierungs-Departement wird ein General oder Staabs-Offizier als Inſpekteur der beiden Aufgebote angeſtellt, der die Uebungen derſelben nach den darüber noch zu gebenden Vorſchriften, ſo wie alle Militair-Ergänzungs- und Mobilmachungs-Angelegenheiten in dem Regierungs-Departement, in Vereinigung mit den Civilbehörden und unter dem Oberbefehl des kommandirenden Generals der Provinz leitet.

§. 54. Das 1ſte Aufgebot wird jährlich Zwei, das 2te Aufgebot jährlich Eine große Friedens-Uebung haben. Die erſte Uebung des 1ſten Aufgebots ſoll 3 Wochen dauern.

§. 55. Die zweite Uebung ſoll acht Tage dauern und ein Bataillon des 1ſten Aufgebots mit ſeinem Bataillon des 2ten Aufgebots in der Mitte ſeines Ergänzungs-Bezirks an einem ſchicklichen Orte zuſammenrücken.

§. 56. Wie und zu welcher Zeit dieſe Uebungen ſtatt finden, ſoll noch durch beſondere Vorſchriften mit Rückſicht auf die Lokal-Verhältniſſe beſtimmt werden.

§. 57. Auf welche Art ohne Beeinträchtigung der Gewerbe nach den Lokal-Verhältniſſen es möglich ſein dürfte, einen Theil der Sonntags-Nachmittage zu kleinern Uebungen in den Ergänzungsbezirken zu gebrauchen; dies bleibt dem Ermeſſen der Lokal-Behörden überlaſſen.

§. 58. Wie die Landwehr bei einem entſtehenden Kriege ins Feld rücken und mit den Linien-Regimentern in Brigaden formirt werden ſoll; darüber werden noch beſondere Anweiſungen erfolgen.

§. 59. Das 2te Aufgebot der Landwehr iſt in Kriegszeiten nach dem Geſetz vom 3. September 1814 hauptſächlich zu Beſatzungen und zur beſondern Sicherheit der Provinz beſtimmt.

§. 60. Die bei einer jeden Landwehr-Compagnie befindliche Artillerie formirt bei dem Zuſammenrücken, ſowohl beim erſten als zweiten Aufgebot per Bataillon eine Artillerie-Compagnie von

1 Offizier,
8 Unteroffizieren,
100 Gemeinen.

Die Landwehr-Artillerie des 1ſten Aufgebots wird bei eintretender Mobilmachung, nach einer dazu noch näher zu gebenden Beſtimmung, mit der Artillerie des ſtehenden Heeres vereinigt; die Artillerie des 2ten Aufgebots rückt beim Ausbruch des Krieges in die nächſten Feſtungen.

§. 61. Außer vorgedachten Uebungen kann die Landwehr nur auf Unſern Befehl und bei einem unerwarteten feindlichen Anfall durch den kommandirenden General der Provinz nach Unſern, ihm deshalb ertheilten Inſtruktionen, zuſammengerufen werden. In wie fern einzelne Theile der Landwehr des 2ten Aufgebots zur Erhaltung der innern Sicherheit und zur Unterſtützung des Landſturms auch im Frieden in einzelnen Fällen mitwirken ſollen; darüber werden noch beſondere Vorſchriften erfolgen.

§. 62. Sobald die Landwehr auf Unſern Befehl zuſammen gerufen wird, tritt ſie nach den deshalb ausgefertigten Etats, in den vollen Sold.

§. 63. Im Frieden werden außer den Uebungen nur die vorhin angeführten bei der Landwehr zur Dienſtleiſtung angeſtellten Perſonen beſoldet, und werden die Regimenter hierüber ſo wie über die Gewehr-Reparaturgelder und Kompagnie-Unkoſten ꝛc. noch die beſonderen Etats erhalten.

§. 64. Für die beurlaubten Offiziere der Landwehr finden folgende Beſtimmungen ſtatt:

Der Staabsoffizier erhält als Vergütung für die Ausgaben bei den Uebungen jährlich Einhundert Funfzig Thaler und 2 Rationen. Die Capitains und Rittmeiſter jährlich Zwei und ſiebenzig Thaler und 1 Ration.

§. 65. Die Subalternen-Offiziere erhalten für jeden Tag, den ſie bei den Uebungen oder ſonſt im Dienſt ſein müſſen, ihrem Gehalte angemeſſene Diäten.

§. 66. Die Offiziere erhalten Servis. Dies gilt auch von den beſoldeten Unter-Offizieren und Landwehrmännern.

§. 67. Die Ausmittelung und Erhaltung des Bataillons-Zeughauſes geſchieht von allen zum Ergänzungsbezirk gehörigen Kreiſen.

§. 68. Die beſoldeten Unteroffiziere und Gefreiten erhalten ihre Uniform ſo wie bei den Truppen des ſtehenden Heeres. Wie die Bekleidung der übrigen Landwehrmänner erhalten werden ſoll; darüber wird noch eine ausführliche Vorſchrift erfolgen.

§. 69. Wie die Ergänzung des Offizier-Korps und das Avancement Statt finden ſoll, iſt bereits oben beſtimmt worden. Es muß ſo viel wie möglich darauf geſehen werden, daß die erwählten Offiziere immer in den Bezirken wohnen, in welchen die Kompagnien, zu denen ſie gehören, liegen; um dies zu erleichtern, können außer den Uebungen auch Lieutenants die Kompagnien kommandiren.

§. 70. Die Landwehrmänner werden nach dem Geſetz vom 3. September 1814 aus den aus der Kriegs-Reſerve austretenden Soldaten jährlich ergänzt, wo dieſe nicht zureichen, werden die fehlenden aus den noch nicht gedienten Landwehrpflichtigen gewählt. Eben ſo wird es mit der Ergänzung des 2ten Aufgebots nach der Vorſchrift des §. 9. des angeführten Geſetzes gehalten.

§. 71. Wie diejenigen, die in die Landwehr eingeſtellt werden, ohne im ſtehenden Heere gedient zu haben, ausexerzirt werden ſollen, darüber werden noch beſondere Vorſchriften erfolgen.

§. 72. Die Unteroffiziere werden aus den dazu geeigneten Landwehrmännern durch den Capitain gewählt und durch den Bataillons-Kommandeur beſtätigt.

§. 73. Zu Artilleriſten werden alle diejenigen genommen, die in der Artillerie des ſtehenden Heeres ausgebildet wurden. Wird die Zahl nicht vollzählig, ſo werden hauptſächlich ſolche Handwerker ausgewählt, die ſich für den Dienſt der Artillerie eignen.

§. 74. Die Landwehr ſteht, wenn ſie verſammelt iſt, unter den Kriegsgeſetzen.

In ihrer Heimath ſteht ſie unter den Ortsgerichten, welche in etwanigen Straf-erkenntniſſen die Landwehrmänner indeß nur mit ſolchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgeſetzen vorgeſchrieben ſind. Werden härtere Strafen nothwendig, ſo zieht dies zugleich die Ausſtoßung aus der Landwehr nach ſich.

§. 75. Die Landwehroffiziere haben, wenn ſie in ihrer Heimath ſind, als Offiziere den Gerichtsſtand der Eximirten.

§. 76. Bei bedeutenden oder wiederholten Dienſtvergehen, die ſich einzelne Offiziere wider Erwarten zu Schulden kommen laſſen, muß kriegsrechtlich erkannt werden und können die Kriegesrechte auch auf Entlaſſung aus dem Dienſt, welches allemal den Verluſt der Offizier-Prärogativen nach ſich zieht, erkennen.

§. 77. Bei den jährlichen Uebungen, die das 1ſte und 2te Aufgebot nach §. 55. zuſammen hat, wird bei jedem der 2 Bataillone ein Ehrengericht von dem geſammten Offizier-Korps erwählt, welches aus einem Kapitain und zwei Lieutenants beſteht. Der Zweck deſſelben iſt, alle die im Laufe des Jahres vorgefallenen noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten des Offizier-Korps beizulegen, und die etwa vorfallenden Verſtoße in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Da wo ein ganzes Offizier-Korps auf die Entfernung einzelner Mitglieder antragen müßte, oder wo dies die Staabs-Offiziere und das Ehrengericht für nöthig halten ſollten, wird nach §. 76. über ein ſolches Individuum kriegsrechtlich erkannt.

§. 78. Offiziere, ſowohl als Landwehrmänner die im Dienſt invalide wurden, werden eben ſo wie die Invaliden des ſtehenden Heeres behandelt.

§. 79. Diejenigen Offiziere, die nach erfüllter Dienſtpflicht ihren Abſchied nachſuchen, können die Uniform forttragen.

§. 80. Offiziere, die 20 Jahre bei der Landwehr gedient haben, treten in Hinſicht der Verſorgung in die Rechte der Offiziere des ſtehenden Heeres.

§. 81. Diejenigen Landwehrmänner, die in beiden Aufgeboten ihre Zeit ausdienten, erhalten das Vorrecht, bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform tragen zu können.

§. 82. Bei einem jeden Landwehrregiment, wird eine Anzahl Gnadenthaler für diejenigen Landwehrmänner beſtimmt, die in beiden Aufgeboten Vorwurfsfrei gedient, und in ihrem Alter der Unterſtützung bedürfen. Sie gelangen übrigens zur Erhebung eines Gnadenthalers, wenn einer erledigt wird, nach ihrer Dienſtzeit.

G. S. de 1816. S. 77.

d) C. O. v. 22. Decbr. 1819, wegen anderweitiger Eintheilung der Landwehr.

Mit beſonderm Wohlgefallen habe Ich ſeit vier Jahren das Gedeihen des für die Sicherheit des Staats ſo wichtigen Landwehr-Inſtituts wahrgenommen und bemerkt, wie willig das Volk die ihm dadurch auferlegten Opfer getragen, und wie thätig Militair- und Civil-Behörden für das Beſte der Anſtalt gewirkt haben. Es thut Meinem Gefühle wohl, dies öffentlich anzuerkennen. Die Erfahrung hat indeſſen mehrere Mängel der Formation, in Bataillons, Regimenter und Inſpektionen aufgedeckt, denen abgeholfen werden kann, ohne das Weſen des Inſtituts im Mindeſten zu ändern, und ohne daß dabei die aus der beſonderen Stellung der Linien-Truppen und der Landwehr hervorgehende Individualität verletzt werde. Schon im Jahre 1815 hatte ich feſtgeſetzt, daß von den jetzt zu einem Linien-Regimente gehörenden 4 Landwehr-Bataillonen erſten Aufgebots, nur 3 ins Feld zu rücken beſtimmt ſind, dieſe Formation, welche den Vortheil bedeutender Erſparniß (34 Bataillone und Escadrons) und eine mit dem Kriegszuſtande übereinſtimmende Organiſation verbindet, ſoll daher ſchon jetzt durch eine das Innere der Bezirke verändernde Eintheilung der Landwehr-Bataillone vorbereitet werden. Zu dem Ende ſind

1) aus den, zu einem Linien-Regiment gehörenden 4 Landwehr-Bataillonen, in der Art 3 Bataillone zu formiren, daß die Bezirke von 8 Landwehr-Kompagnien, die jetzt ein Landwehr-Regiment bilden, in 6 eingetheilt werden. Von jedem ſolchergeſtalt umgeformten, bisherigen Landwehr-Regiment werden alsdann

2 Kompagnie-Bezirke mit eben ſo vielen eines andern daran anſtoßenden Regiments in ein drittes Bataillon vereinigt.

2) Zu dieſer neuen Formation giebt die geographiſche Lage der Bezirke Anleitung. Wo die Lokalverhältniſſe für die Garniſonen, Aenderungen nöthig machen, ſind Mir dazu Vorſchläge einzureichen.

Der Bataillons-Bezirk, worin der Hauptort des Regiments liegt, ſoll dem erſten Bataillon zufallen und der Bataillons-Bezirk, welcher aus der Zuſammenſetzung der 2 Kompagnien jedes bisherigen Landwehr-Regiments entſteht, dem dritten Bataillon angehören. Kavallerie-Garniſonen ſind nach den Lokalumſtänden zu beſtimmen.

Die erforderlichen kleinen Uniformveränderungen, können durch Austauſch bewirkt werden.

Sämmtliche Landwehr-Regimenter erhalten die Nummer auf der Schulter-Klappe von derſelben Farbe, wie die Linien-Regimenter, zu denen ſie gehören. Offiziere in Gold.

Die zu den 4 Reſerve-Regimentern gehörigen Landwehr-Regimenter (á 6 Kompagnien) ſollen ebenfalls die Abzeichen ihrer Linien-Regimenter an der Uniform tragen, und die 6, aus den bisherigen Landwehr-Regimentern formirten Kompagnien, erhalten die Nummer des betreffenden Linien-Reſerve-Regiments auf der Schulterklappe. So werden z. B. die aus dem dritten Poſener Landwehr-Regiment formirten Kompagnien die Nummer 33 und die 6 Kompagnien des Poſen-Brombergſchen Landwehr-Regiments die Nummer 35 erhalten. Dieſe Regimenter führen außer dem Provinzial-Namen, noch den der kombinirten 33ſten und 35ſten, ſo wie, der kombinirten 34ſten und 36ſten Landwehr-Regimenter.

3) Wenn gleich die neu formirten Bataillone nach der früheren Beſtimmung nur mit 1000 Mann in Feld rücken werden, ſo ſollen ſie dennoch mit der, nach der Landwehr-Ordnung mit Bezug auf den darin feſtgeſtellten Etat, ihnen zukommenden Stärke von 1600 Mann, in den Liſten geführt und vollzählig erhalten werden. Im Fall eines Krieges wird nach Umſtänden der Ueberſchuß zur Bildung nöthiger Reſerven benutzt.

In jedem Bataillons-Zeughauſe ſollen künftig 1200 Gewehre vorhanden ſein. Davon erhält das Bataillon beim Ausmarſch 1000, die übrigen 200 bleiben zurück, um ſogleich aus der Reſerve der 3 Bataillone eines jeden Regiments, ein Bataillon von 600 Mann bewaffnen zu können.

Das was hier angeordnet iſt, gilt analog auch von der Kavallerie für welche überhaupt die gegenwärtigen Beſtimmungen beziehungsweiſe Anwendung finden; es ſoll jedoch im Kriege, die Kavallerie von 6 Bataillonen, der beiden Brigade formirenden Regimenter und zwar von jedem Bataillon mit einer Eskadron zu 162 Köpfe excl. Offizieren und Fahnen-Schmidt in kombinirte Regimenter zu 6 Eskadron formirt werden.

Auf das zweite Aufgebot finden obige Beſtimmungen nach Maaßgabe der ſich daraus ergebenden Veränderungen, ebenfalls und zwar dergeſtalt Anwendung, daß die Verhältniſſe beider Aufgebote zu einander keine Aenderung erleiden.

4) Sobald dieſe Formation beendigt iſt, werden die 28 Landwehr-Inſpektionen auf 16 reducirt. Sie nehmen ſodann den Namen Landwehr-Brigaden an und führen die Nummern der Linien-Diviſionen, zu welchen ſie gehören. Die Inſpekteure heißen Brigade-Kommandeure der Landwehr, bearbeiten alle auf die Landwehr und den Erſatz der Linie Bezug habende Geſchäfte in der bisherigen Weiſe, ſtehen aber unter dem Diviſions-Kommandeur und wird ihr gegenſeitiges Verhältniß durch eine beſondere Inſtruktion beſtimmt werden.

5) Die hiernach ausſcheidende Landwehr-Inſpekteure und Bataillons-Kommandeuer, die zu beſtimmen Ich Mir vorbehalte, werden nach Maaßgabe ihrer Dienſtfähigkeit, entweder penſionirt mit Wartegeld bis zur Wideranſtellung entlaſſen, oder ſofern dazu Gelegenheit iſt, bei den Linientruppen angeſtellt.

6) Die jetzigen Landwehr-Inſpekteure ſchlagen, in Verbindung mit den jetzigen Bataillons-Kommandeuren, diejenigen Offiziere zum Ausſcheiden vor, welche nach beendigter neuen Formation überzählig werden. Es ſind hierzu beſonders die, für den Dienſt weniger brauchbaren zu wählen.

7) Nach dieſen Grundbeſtimmungen ſind unverzüglich zu ihrer Ausführung die weitern Verfügungen zu treffen, ſo daß das ganze Formations-Geſchäft unfehlbar bis zur Uebungs-Periode im Jahre 1820 beendigt iſt.

In Anſehung der Garde- und Grenadier-Landwehr, bleibt es für jetzt bei der bisherigen Verfaſſung.

8) Alle durch die vorſtehenden Beſtimmungen nicht aufgehobene Vorſchriften in Bezug auf die Landwehr, bleiben in Kraft, wo aber zum Behuf der Vervollſtändigung in Betreff der Adminiſtration, der Etats und insbeſondere des künftigen Wirkungskreiſes der Brigade-Kommandeure der Landwehr, hiernach Veränderungen in den früheren Verordnungen nöthig werden, ſind Mir die Vorſchläge dazu einzureichen. G. S. de 1820 S. 5.

e) C. O. v. 30. Jan. 1834, wonach in der Provinz Weſtphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des erſten Aufgebots der Landwehr erſt nach zurückgelegtem 33ſten Lebensjahre eintreten ſoll; ſ. oben unter Nr. 3. l).

f) C. O. v. 18. Octbr. 1817, betr. die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-offiziere, während der Uebungen Dienſte zu leiſten.

Es iſt Mir vorgetragen worden, daß ſich beurlaubte Landwehr-Offiziere weigern, während den 14tägigen Uebungen, Dienſte zu leiſten, indem ſie Abhaltungen, theils in öffentlichen, theils in eigenen Angelegenheiten vorſchützen. Da es aber Mein feſter Wille iſt, daß das Geſetz unter allen Umſtänden vollſtändig ausgeführt werde; ſo gebe Ich Ihnen anheim, ſämmtliche Civilbehörden dahin zu inſtruiren: daß diejenigen ihrer Glieder, welche Landwehr-Offiziere ſind, nur in dem Falle körperlicher Unvermögenheit, oder in einzelnen von den Erſten der Kollegien atteſtirten ſehr dringenden Fällen von dem Eintritt bei den Uebungen befreit werden können, in der Regel aber ſich unweigerlich auf geſchehene Requiſition der Militair-Obern zu ſtellen, und die übrigen Mitglieder der Behörden den Ausfall der Geſchäfte zu übertragen haben. Ich werde es ſehr mißfällig bemerken, wenn Behörden, welche die Wächter der Geſetze ſind, durch Entziehung ihrer Mitglieder vom Dienſt in der Landwehr ein böſes Beiſpiel geben, erwarte vielmehr von ihrem guten Geiſte, daß ſie dem Volke durch ſtrenge Ausführung der ſie betreffenden Verpflichtungen, ein Vorbild ſein werden. Alle übrige beurlaubte Landwehr-Offiziere ſind ebenfalls verbunden, ſich zum Dienſt zu ſtellen, und es finden auf ſie, die für die Landwehrmänner gegebenen Beſtimmungen, über Befreiung vom Eintritt, analog Anwendung, wobei Ich zugleich erkläre, daß alle Landwehr-Offiziere, die ſich ohne geſetzliche Gründe beharrlich weigern, ihrer Dienſtpflicht zu genügen, aus dem Offizierſtande entlaſſen, und als Landwehrmänner eingeſtellt werden ſollen. G. S. S. 299.

g) Rescript v. 8. März 1831 u. 2. Septbr. 1833, betr. die Vertretung der zur Landwehrübung einberufenen Beamten.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 22. v. Mts., wegen der den Stellvertretern der zur Landwehr einberufenen Juſtizbeamten zu bewilligenden Diäten hiermit Folgendes eröffnet:

Zufolge der, dem Präſidio des Königl. O. L. Ger. vom 8. v. M. mitgetheilten Beſtimmungen der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 18. Januar c. sub 15. müſſen die Diäten eines der gedachten Stellvertreter, wenn der zur Landwehr einberufene Beamte Offiziers-Beſoldung erhält, aus der vom Civilgehalt zurück zu behaltenden Offizier-Beſoldung beſtritten werden. Das Kollegium muß dahin ſehen, daß die Diäten der Stellvertreter wo möglich aus dem Gehalt, welches der Kaſſe verbleibt, gedeckt werden, und die Diäten daher nicht höher beſtimmen, als die Verhältniſſe dies dringend nothwendig machen.

Da dieſe Stellvertretungen nicht ſchnell vorübergehend ſind; ſo iſt es nicht nothwendig, den Stellvertretern den ganzen, im Reſcript vom 7. Mai 1827 feſtgeſetzten

Betrag der zuläſſigen Diäten anzuweiſen; vielmehr genügen, wie das Königl. O. L. Ger. ſchon feſtgeſetzt hat, für einen Referendarius, welcher eine Richterſtelle verwaltet, 33 Rthlr. 10 Sgr. monatliche Diäten.

So weit die Diäten der Stellvertreter nicht aus dem Offiziers-Gehalt der bei der Landwehr eingetretenen Beamten gedeckt werden, müſſen ſie aus dem Diätenfonds entnommen werden. Iſt die zurück zu behaltende Offiziers-Beſoldung eines ſolchen Beamten für ſeinen Vertreter nicht ihrem ganzen Betrage nach erforderlich, ſo verbleibt der Ueberſchuß dem Beamten. Berlin d. 8. März 1831. v. K. J. B. 37. S. 93.

Auf den Bericht vom 1. v. M. betreffend das Geſuch des Lieutenants und Land- und Stadtgerichts-Kanzeliſten S. zu O., um Erſtattung der Vertretungskoſten während ſeiner Einberufung zur Landwehrübung, wird dem Königl. O. L. Ger. Folgendes eröffnet:

Die Beſtimmungen der Allerhöchſten C. O. vom 18. Januar 1831 reguliren nur die Verhältniſſe der Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung der Armee oder zum unbeſtimmt langen Dienſt, zur Landwehr einberufen werden. Etatsmäßige Beamte, welche als Offiziere zum Uebungsdienſte bei der Landwehr einberufen werden, können nicht angehalten werden, die Koſten zu tragen, welche ihre Vertretung im Civildienſte veranlaßt. Wenn daher die Einberufung derſelben erfolgt, ſo muß zunächſt darauf geſehen werden, ob nicht ihr Dienſt durch Amtsgenoſſen, oder ſolche Gehülfen, welche ſie ſich zur Betreibung der ihnen obliegenden Geſchäfte mit Genehmigung des Gerichts halten, und — wie namentlich die Aktuarien — zur Beſorgung der Schreiberei halten müſſen, verſehen werden kann, und wenn dies irgend möglich iſt, die erforderliche Anordnung deshalb zur Koſtenerſparung veranlaßt werden. Iſt eine ſolche Vertretung nicht möglich, ſo müſſen zwar die Koſten von dem Juſtizfonds für ihre Vertretung gezahlt werden; es iſt aber die Vertretung mit möglichſter Erſparung zu bewirken.

Hiernach werden die Koſten des Stellvertreters des Stadtrichters B. zu R., der einzeln ſtehender Richter iſt, vom Diätenfonds zu übertragen ſein.

Die Vertretung des Kanzeliſten S. zu O. hätte dagegen durch den erſten Kanzeliſten S. erfolgen müſſen. Da in dieſem Falle aber dem erſteren die Koſten für den Vertreter zur Laſt gelegt worden, ſo will der Juſtizminiſter geſtatten, daß ihm die erwieſenen Auslagen für einen Aſſiſtenten in der Kanzlei aus dem Diätenfonds erſtattet werden.

Wenn während der Abweſenheit des S. mehrere Aſſiſtenten fungirt haben, ſo muß er die Remuneration derer, die außer dem einen Stellvertreter gearbeitet haben, ſelbſt tragen, da dem Kanzeliſten die Verpflichtung obliegt, durch Hülfsſchreiber auf eigene Koſten, alle Arbeiten zu beſtreiten. Berlin, d. 2. Septbr. 1833. v. K. J. B. 44. S. 383.

h) C. O. v. 29. Jun. 1836, betr. die Immediatgeſuche der beurlaubten Landwehrmänner in militairiſchen Dienſtangelegenheiten.

Ich bin auf den Bericht des Militair-Juſtizdepartements vom 10. d. M. damit einverſtanden, daß die C. O. vom 7. Juni 1815, wonach jede, mit Uebergehung der Vorgeſetzten von Militairperſonen an Mich eingehende Vorſtellung unbeantwortet an den kommandirenden General oder die betreffende Behörde zurückgeſchickt, und der Bittſteller für ſeinen Ungehorſam gegen Meine Befehle ſofort mit Arreſt beſtraft werden ſoll, auch auf beurlaubte Landwehrmänner zu beziehen iſt, welche ſich in militairiſchen Dienſtangelegenheiten an Mich wenden. G. S. S. 203.

i) C. O. v. 17. Septbr. 1831, betr. die Geſtellung der Pferde zu den Landwehrübungen.

Auf den Bericht des Staatsminiſterii vom 30. Juli c. beſtimme Ich, daß wegen der Geſtellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen, die nachfolgenden, ſchon bisher befolgten Grundſätze künftig allgemein in Anwendung gebracht werden ſollen:

1) die Sorge für die Geſtellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Kavallerie, iſt Sache der Landwehr-Bataillons-Bezirke;

2) die Bevölkerung, nach welcher die Landwehrmannſchaften zu geſtellen ſind, giebt auch den Maaßſtab der Verpflichtung zur Geſtellung der Pferde ab;

3) da jedoch die Pferde da zu entnehmen ſind, wo ſie ſich am geeignetſten finden, ſo muß die Repartition derſelben zwar auf die zu einem Landwehr-Bataillonsbezirk gehörigen Kreiſe, oder Kreistheile, nach dem Pferdeſtande angelegt, dagegen aber unter den einzelnen Kreiſen eine Ausgleichung dadurch bewirkt

werden, daß diejenigen Kreiſe, welche mehr Pferde geſtellen, als ſie nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung zu geſtellen haben würden, dafür von den andern Kreiſen, die weniger Pferde hergeben, nach billigen Vergütungsſätzen, welche die Regierungen, mit Rückſicht auf provinzielle und örtliche Verhältniſſe, pro Pferd und Tag zu reguliren haben, entſchädigt werden;

4) eine Geſtellung der Pferde im Wege der Konſkription iſt zwar nicht zuläſſig, und es kann daher auch die Geſtellung durch Entrepreneurs in Fällen, wo ſolche zur Erreichung des Zwecks unumgänglich erforderlich iſt, z. B. in großen Städten, oder in Fabrikgegenden, nicht gänzlich ausgeſchloſſen werden; die Regierungen und Kreisbehörden ſind jedoch verpflichtet, darauf zu ſehen und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Pferde, ſoweit es nach den Umſtänden thunlich iſt, nicht durch Entreprenneurs, ſondern vom Lande gegen angemeſſene Vergütigungsſätze geſtellt werden, welche den Landwehrkavalleriſten, die ihre, oder ihrer Angehörigen Pferde zur Uebung mitbringen, oder den Kreis-Eingeſeſſenen, welche zu dieſem Zwecke Pferde hergeben, zu gewähren ſind;

5) die Aufbringung der Koſten, welche die Geſtellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehrkavallerie veranlaßt, iſt als eine Kreis-Kommunal-Laſt zu behandeln, und muß daher in der nämlichen Art erfolgen, wie es in Hinſicht der übrigen Kreis-Kommunal-Bedürfniſſe geſchieht. G. S. S. 223.

5) In Betreff der Organiſation und der Beſtimmung des Landſturms.

a) Verordnung v. 21. April 1813, wegen Errichtung des Landſturms.

Ich habe Meinem getreuen Volke die Vollendung der Landesbewaffnung durch den Landſturm verheißen. Die Landwehr iſt, wie Ich mit dankbarer Anerkennung ſolches Eifers und ſolcher Anſtrengungen erfahre, in allen Provinzen für errichtet anzunehmen.

Es ſoll daher überall ſofort zur Einrichtung des Landſturms mit der bisherigen Thätigkeit geſchritten werden, damit der Feind wie auch die Erfolge Unſerer Waffen, die in Gottes Hand liegen, ſein mögen, gewahr werde, daß ein Volk nicht beſiegt werden kann, welches eins mit ſeinem Könige iſt.

Dieſe Unüberwindlichkeit hängt nicht von einer beſondern Beſchaffenheit eines Terrains ab. Die Sümpfe der alten Deutſchen, die Gräben und Kanäle der Niederländer, die Hecken und das Buſchwerk der Vendée, die Wüſten Arabiens, die Berge der Schweizer, der wechſelnde Boden der Spanier und Portugieſen haben, vom Volke vertheidigt, ſtets ein und dieſelbe Folge erzeugt.

Hat der Gebirgsbewohner den Vortheil unangreifbarer Höhen und Schlupfwinkel durch Felſen geſichert; ſo hat der Bewohner der bebauten Ebene, ſeine Seen, Wälder und Sümpfe und den Vortheil, leichter eine gewiſſe Menge auf einen Fleck zu verſammeln, als die zerſtreut liegenden Wohnungen in den Bergen dies geſtatten.

Hat auch der Angreifer die Wahl des Angriffs-Punktes für ſich, Vaterlandsliebe, Ausdauer, Erbitterung, nähere Hülfsquellen geben, auf die Länge, dem Vertheidiger das Uebergewicht.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Jeder Staatsbürger iſt verpflichtet, ſich dem andringenden Feinde, mit Waffen aller Art zu widerſetzen, ſeinen Befehlen und Ausſchreibungen nicht zu gehorchen, und wenn der Feind ſolche mit Gewalt beitreiben will, ihm durch alle nur aufzubietende Mittel zu ſchaden.

§. 2. Um dieſe Verpflichtungen mit mehr Zweckmäßigkeit zu erfüllen, ſollen die im Lande befindlichen Streitkräfte, wenn der Feind dem Lande ſich naht, zu einem Landſturme aufgeboten werden.

§. 3. Irrig iſt deshalb die Meinung, die Wirkſamkeit des Landſturms trete erſt ein, wenn das ſtehende Heer und die Landwehr vergeblich verſucht haben, den Feind zu beſiegen. Selbſt, wenn dieſe noch unangetaſtet vom Feinde ſein ſollten, und die Corps- und Landwehr-Commandanten finden es für nöthig, ſo iſt der Landſturm verpflichtet, in Thätigkeit zu treten. Er bildet alsdann den Rück-

halt und die Mauer, an welche das Heer und die ſchon ausgezogene Jugend ſich lehnen; ſo wie, wenn ſie im Lande augenblicklich zurückweichen müſſen, die Macht, die in des Feindes Rücken, ihm allen nur möglichen Abbruch zu thun verbunden iſt.

§. 4. Der Landſturm tritt deshalb überall ein, wo der Feind verſucht, in Unſer Land einzudringen. Er kann Bezirks-, Kreis- oder Provinzenweiſe aufgeboten werden.

§. 5. Jeder Staatsbürger, der nicht ſchon bei dem ſtehenden Heere, oder der Landwehr, wirklich fechtend gegen den Feind ſteht, iſt verpflichtet, ſich zum Landſturm zu ſtellen, wenn das Aufgebot eintritt.

Steht die Landwehr alſo noch nicht gegen den Feind, ſo gehört ſie mit zum Landſturm.

§. 6. Nur die weiter unten zu beſtimmenden Perſonen haben das Recht, den Landſturm aufzubieten.

Ein Zuſammenlaufen ohne Aufgebot wird als Meuterey beſtraft.

§. 7. Iſt der Fall des Aufgebots eingetreten; ſo iſt der Kampf, wozu der Landſturm berufen wird, ein Kampf der Nothwehr, der alle Mittel heiligt. Die ſchneidenſten ſind die vorzüglichſten, denn ſie beenden die gerechte Sache am ſiegreichſten und ſchnellſten.

§. 8. Es iſt daher die Beſtimmung des Landſturms, dem Feinde den Einbruch, wie den Rückzug zu verſperren, ihn beſtändig außer Athem zu halten; ſeine Munition, Lebensmittel, Couriere und Rekruten aufzufangen; ſeine Hoſpitäler aufzuheben; nächtliche Ueberfälle auszuführen, kurz, ihn zu beunruhigen, zu peinigen, ſchlaflos zu machen, einzeln und in Trupps zu vernichten, wo es nur möglich iſt. Dränge ſelbſt der Feind vorwärts, und wäre 50 Meilen weit; ſo bringt es ihm geringen Vortheil, wenn der Strich, den er einnimmt, keine Breite hat, wenn er nicht mehr wagen darf, kleine Detachements zum Fouragieren und Recognoſciren auszuſenden, ohne die Gewißheit, daß ſie ihm erſchlagen werden, und wenn er nur in Maſſe und auf gebahnten Wege vordringen kann, wie das Beiſpiel von Spanien und Rußland lehrt.

§. 9. Wo nur Muth und Körperkraft gelten und entſcheiden, bei nächtlichen Ueberfällen, bei Stürmen, wie auch beim hartnäckigen Behaupten von Verſchanzungen und Wällen, kann der Landſturm vom regulairen Militair zur Hülfe verlangt und aufgeboten werden.

§. 10. Ferner iſt es ſeine Pflicht, alle Eskorten an Geld, Proviant und Munition zur befreundeten Armee zu beſorgen und die gefangenen Feinde von Bezirk zu Bezirk, bis zu den ihnen angewieſenen Aufenthaltsorten, zu bewachen und zu begleiten.

§. 11. Ficht der Landſturm mit dem ſtehenden Heere, ſo ſoll er ſo lange mit demſelben gleich verpflegt und bequartirt werden.

Wer das Recht hat, den Landſturm aufzubieten.

§. 12. Alle Armee- und Corps-Commandanten haben das Recht, diejenigen Landſturmsbezirke in Thätigkeit zu ſetzen und ſo viele Mannſchaft derſelben zu ſich zu rufen, als ſie erſprießlich achten. Eben ſo alle Militairgouverneurs, Kreis- und Bezirksvorſteher des Landſturms, letztere beide jedoch nur von dem Bezirk und dem Kreiſe, worüber ſie geſetzt ſind. Bei Todesſtrafe darf ſich Niemand, außer den gedachten Perſonen des Rechts anmaaßen, den Landſturm aufzubieten, oder auch nur durch Reden zum Zuſammentreten zu verführen.

Landſturm-Bezirke: Schutz-Deputationen und deren Beſchäftigung.

§. 13. Um mit mehrerer Leichtigkeit den Landſturm einzeln, theilweiſe und im Ganzen auftreten zu laſſen, ſoll das ganze Land in Landſturmbezirke getheilt werden. Die Landräthlichen Kreiſe werden als ſolche Bezirke betrachtet.

§. 14. Dieſe Kreiſe zerfallen in Unterbezirke, deren Zahl und Grenzen die Gouvernements der Provinzen feſtſetzen.

§. 15. Ein Unterbezirk ſoll ungefähr 5—600 Landſturmfähige Männer einſchließen. Nach Belieben kann man, wenn es dienlich ſcheint, die Mannſchaft mehrerer

Unterbezirke zuſammenſtoßen laſſen; doch ſind große Haufen zu ungeſchmeidig und zu ſchwer zu behandeln.

§. 16. Die Militairgouverneurs ſind die natürlichen Häupter des Landſturms in ihren reſpektiven Provinzen.

§. 17. Sie ernennen gemeinſchaftlich mit den Civilgouverneurs den Anführer der Landſturmsbezirke und Unterbezirke.

§. 18. Nach Publikation gegenwärtiger Verordnung ſind die Gemeinden der verſchiedenen Dorfſchaften und Flecken in den Kreiſen zu verſammeln. Die Beſitzer und Inhaber von Grundſtücken, (welcher Art, iſt gleichgültig) wählen einen Ausſchuß aus ihrer Mitte, welcher aus den Deputirten der Unterbezirke beſteht. Jeder Unterbezirk wird durch einen Deputirten vertreten.

§. 19. Dieſe Ausſchüſſe erhalten den Namen Schutzdeputation, halten ſich entweder in der Nähe der Bezirksanführer auf, die ihnen vorſitzen, oder ſind wenigſtens auf deren Einladung augenblicklich bei ihnen zu erſcheinen verbunden.

§. 20. Die Städte von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung haben eigene von den Bürgermeiſtern geleitete Schutzdeputationen.

§. 21. Die Schutzdeputationen berathſchlagen und überlegen mit Sachverſtändigen, wie ihre Bezirke ſich am längſten und beſten vertheidigen laſſen; — und treffen alsdann Vorkehrungen hierzu, ſollte auch ein feindlicher Angriff noch ſo entfernt ſcheinen.

§. 22. Von den Marken wird hier nur beiläufig und beiſpielsweiſe bemerkt; daß außer den Wäldern, wo ſich der Durchmarſch auf mancherlei Weiſe, durch Verhaue, Gräben, Schleppſchanzen, Hinterhalte, erſchweren läßt; auch die vielen Seen, Teiche und Gewäſſer, bei kluger Benutzung mancherlei Vertheidigungsmittel darbieten. — Hiezu hat der Landſturm beſtändig und bereitwillig mitzuwirken.

§. 23. Die Schutz-Deputationen verfertigen genaue Liſten aller zum Landſturm tauglichen Jünglinge und Männer von 15 bis 60 Jahren. Nur Gebrechlichkeit, Kindes- und Greiſen-Alter ſchließen davon aus. Sie notiren auch die Zahl der Pferde in ihren Diſtrikten.

Strafen des Landſturms.

§. 24. Die Schutz-Deputationen entſcheiden ferner über die Strafen, womit diejenigen zu belegen, die ihres Berufs uneingedenk, ſich grobe Vergehungen zu Schulden kommen laſſen.

Sie legen folgende Kriegs-Artikel den Gemeinden vor und laſſen ſie von ihnen beſchwören:

§. 25. Jeder Angriff, Räuberei und Plünderung gegen Eigenthum oder Beſitz, in Freundesland, ohne Ordre der kommandirenden Generale und Militair-Gouverneurs, jeder Verſuch zur Auflehnung gegen Abgaben, Verpflichtungen, Frohn-Dienſte und ſchuldigen Gehorſam gegen Orts-Obrigkeiten, durch Landſturm-Bewaffnung, oder Zuſammenberufung, veranlaßt, oder begünſtigt, werden unnachſichtlich mit dem Leben gebüßt. — Eben ſo Anſtiften von Meutereien.

§. 26. Deſertion nach der Heimath, Weigerung dem Aufgebote zu folgen, und Widerſetzlichkeiten gegen die Offiziere ziehen beſchimpfende Strafen nach ſich, als: ein abgeſonderter Stand in der Kirche, oder wohl gar Verluſt der Beſitzfähigkeit im Diſtrikte; Verluſt des Tragens der National-Kokarde ꝛc. Die Schutz-Deputationen können darüber noch mehrere und härtere Strafen nach Umſtänden beſtimmen.

§. 27. Feige und ſolche, die ihren anvertrauten Poſten ohne Noth verlaſſen, ſollen die Waffen verlieren. Ihre gewöhnlichen Abgaben und Leiſtungen ſollen verdoppelt werden. Sie ſollen der körperlichen Züchtigung unterworfen werden. Wer Sklavenſinn zeigt, iſt als Sklave zu behandeln.

§. 28. Ich hege zu der Geiſtlichkeit des Landes das noch nie getäuſchte Vertrauen, daß ſie dem Volke den Geiſt und Zweck aller dieſer Vorſchriften wiederholt erklären und einprägen, ja, daß ſie die ihrer Seelſorge anvertrauten Gemeinden in keinem Drangſale und in keiner Gefahr aus den Augen verlieren, oder von ihnen weichen werden.

Sorge für den Landſturm.

§. 29. Wer vom Landſturm gegen den Feind verwundet wird, iſt im nächſten Hoſpitale auf Koſten des Staats zu heilen und zu verpflegen. Sollte ein zum Landſturm aufgerufener Mann in Gefangenſchaft gerathen, und der Feind ſich beikommen laſſen, denſelben härter zu behandeln, als andere Gefangene aus dem ſtehenden Heere; ſo ſollen, wie Ich hiermit feierlich erkläre, die allerſtrengſten Repreſſalien ohne jeden Verzug gebraucht werden. Dieſer Artikel ſoll in's Franzöſiſche überſetzt, überall angeſchlagen werden, wo man den Landſturm aufbietet.

§. 30. Verſtümmelte haben Anwartſchaften auf Bedienungen, oder Invaliden-Penſionen ꝛc. Wittwen und Waiſen derer, die auf dem Bette der Ehre geſtorben, ſollen wie die Wittwen und Waiſen der Soldaten aus dem ſtehenden Heere behandelt werden.

Aufmunterungen und Belohnungen.

§. 31. Ueberhaupt ſollen denen, die ſich durch Heldenmuth beim Landſturm hervorthun, dieſelben Würden und Auszeichnungen gewährt werden, als dem ſtehenden Heere.

Organiſation des Landſturms.

§. 32. Der Landſturm beſteht aus Fußvolk und Reiterei.

§. 33. Je 80—100 Mann haben einen Hauptmann an der Spitze; 40—50 Mann einen Lieutenant, wenn ſie zu Fuße dienen.

§. 34. 40—50 Mann Reiter formiren eine Compagnie unter einem Rittmeiſter; 20—25 Mann ſtehen unter einem Lieutenant.

§. 35. Kleinere Detachements ſind von einem Gefreiten oder Unteroffiziere zu kommandiren. Auf 8—10 Mann wird ein Unteroffizier gerechnet.

§. 36. Die Hauptleute werden in den erſten drei Monaten von den Diſtrikts-Kommandanten ernannt, nachher bei eintretenden Vakanzen von der Mannſchaft. Die übrigen Oberoffiziere und Unteroffiziere werden von der Mannſchaft gewählt.

Alle dieſe Wahlen können aber zuerſt nur auf Grundbeſitzer und Eigenthümer, Staats- und Communal-Beamte, Schulzen, Oekonomie-Verwalter, Schöppen, Förſter, Schullehrer, gerichtet werden.

§. 37. Die Hauptleute und Rittmeiſter tragen eine ſchwarze und weiße Binde um den rechten Arm; die Lieutenants eine gleiche Binde um den linken Arm.

§. 38. Die Subordination unter den Offizieren währt nur ſo lange, als die Sturm-Mannſchaft zum Uebungs- oder wirklichen Dienſte gegen den Feind geſammelt iſt; dann hingegen iſt ſie ſtrenge, und die Offiziere laſſen über Ungehorſame nach den beſchwornen Artikeln auf der Stelle Standrecht halten.

§. 39. Eigen für den Landſturm verfertigte Uniformen oder Trachten werden nicht verſtattet, weil ſie den Landſtürmer kenntlich machen, und der Verfolgung des Feindes leichter Preis geben können.

§. 40. Fahnen werden zwar während dieſes Krieges für den Landſturm nicht geweiht; diejenigen Gemeinden aber, die ſich am wackerſten und thätigſten gezeigt, empfangen ſie als Belohnung nach demſelben. Es ſollen ſolche zum ewigen Andenken in den Kirchen aufbewahrt, und bei feierlichen Aufzügen und Prozeſſionen der Gemeinde vorgetragen werden.

Waffen-Depots und Bewaffnung.

§. 41. Jeder Unterbezirk hat ein Waffen-Depot, wo die Waffen derjenigen aufbehalten werden, die ſich ſelbſt dergleichen nicht anſchaffen können, und aus der Gemeinde oder von den Städten dergleichen bekommen.

§. 42. Doch hängt es von dem Ermeſſen der Schutzdeputationen ab: ob nicht alle Waffen des Landſturms in den Depots aufbewahrt werden ſollen. — Vorgeſchriebene Waffen giebt es eigentlich nicht, jedoch hat ſich jeder Reiter wenigſtens mit einer Pike, einem Beile, das Fußvolk mit einem Beile und einer Heugabel zu verſehen. Einen Torniſter oder Brotſack und eine Feldflaſche, und für die Reiter einen Futterſack, darf Niemand vergeſſen.

§. 43. Die Waffen ſind: alle Arten von Flinten mit und ohne Bajonett, Spieße, Piken, Heugabeln, Morgenſterne, Säbel, Beile, gerade gezogene Senſen, Eiſen ꝛc. Zur Munition für die Flinten kann in Ermangelung von Kugeln jede Art von grobem Schrote benutzt werden, daher die Beſitzer von Feuergewehren beſtändig Pulver und Blei hinreichend vorräthig haben müſſen.

§. 44. Die Waffen-Depots ſind nie an der Heerſtraße, ſondern in Wäldern und wenig zugänglichen Oertern anzulegen. Sie können allenfalls leicht verſchanzt werden, und dienen an Sonn- und Feiertagen zu Exerzierplätzen. Sie ſind die Sammelplätze der Landſturmhaufen. Wachen, nicht zu ſelten abgelöſt, ſind dort beſtändig aufgeſtellt, und haften dafür, daß nichts entwendet oder verdorben werde.

§. 45. Wer dem Feinde ein Waffen-Depot verräth, wird erſchoſſen.

Exercitien und Signale.

§. 46. Das Exerciren des Landſturms ſoll an Sonn- und Feſttagen, ſo wie in den Abendſtunden geſchehen, und darin beſtehen: die Mannſchaft zu gewöhnen, in Maſſen und Gliedern zuſammen zu ſtehen und ſich zu bewegen, geräuſchlos und ſchweigend zu marſchieren, mit Piken und Heugabeln umzugehen, damit die feindliche Kavallerie zurückzuweiſen, diejenigen, die Feuergewehre haben, im Schießen zu üben; mit einem Trupp ſich in Thälern, hinter Höhen und Waldungen fortzuſchleichen, ſich einzeln auf Kundſchaft zu legen und zu patrouilliren; hinter Dörfern und Scheunen, in Waldungen, hinter Höhen mit Trupps zu verſtecken, dann plötzlich und unvermuthet hervorzubrechen, ſchwärmend und geſchloſſen anzugreifen, ſich in Gräben, hinter Hecken, Zäunen, Häuſern zu poſtiren, ſich getheilt oder in Maſſe zurückzuziehen ꝛc. Eine beſondere Anweiſung durch Beiſpiele erläutert, wird den Militair-Gouvernements zur Austheilung an die Bezirke noch mitgetheilt werden.

§. 47. Ausgediente Soldaten unter den Landſtürmern müſſen ſich dem Geſchäfte, ihre Cameraden zu unterweiſen, unweigerlich unterziehen.

§. 48. Die Signale, den Landſturm zu berufen, ob durch Glockengeläute, Raketen, Feuerſtangen ꝛc., ſind dem Lokale gemäß, zu verabreden. Sie müſſen zugleich ausdrücken: ob der Feind zu verfolgen, ob man ſich in Maſſe vor ihm zurückzuziehen habe.

Auf das erſte Sturm-Zeichen eilt alles zu den Waffen-Depots.

§. 49. Dieſes Zeichen kann, um nicht unnütz zu allarmiren, nur von den Unterbezirks-Commandanten befohlen werden. Sie wachen darüber, daß auf den Signalpunkten nur zuverläſſige und nicht ſchreckhafte Männer hingeſtellt werden. Sie haften und ſind verantwortlich dafür, daß die Lärmzeichen nicht unnützer Weiſe gegeben werden.

§. 50. Jeder Landſtürmer trägt, wo möglich, eine hellgellende Pfeife bei ſich, um ſich unter einander in der Dunkelheit zu erkennen und zu verſtändigen.

Mobile Kolonnen.

§. 51. Der Landſturm iſt von den Bezirkskommandanten in mobile Kolonnen zu formiren, (nach ſeiner Willkühr mehr oder minder zahlreich). Die Unterbezirkskommandanten führen ſie an.

§. 52. Nach dem Muſter ſpaniſcher Guerillas werden jeder Kolonne geübte Landwehrmänner, auch wohl regulaires Militair oder Reſerven beigegeben.

§. 53. Selbſt ohne dringende Gefahr unternehmen die mobilen Kolonnen bei Nacht und Tage häufige Streifzüge, auf Entfernung von 6—7 Meilen.

§. 54. Niemand wird darauf vorbereitet; daher muß jeder Landſturm-Mann beſtändig Zehrung auf drei Tage im Hauſe haben. Die Herren ſorgen auch für Zehrung ihrer zum Landſturm gehörenden Diener und Knechte.

Für die Armen und Herrenloſen ſetzen die Bezirkskommandanten Lebensmittel in Requiſition.

§. 55. Es ſind mit dieſer Mannſchaft ſchon jetzt Uebungsſtreifzüge vorzunehmen, die nicht über 2 Tage in der Regel zu verlängern ſind; ſie vervollkommnen die Disciplin, die Kenntniß des Terrains, und es können durch ſie die Patrouillen der Gen-

darmerie verſtärkt und erſetzt werden, wo letztere jetzt zur Uebung der Landwehr gebraucht wird.

§. 56. Macht man auf nächtlichen Streifzügen gegen den Feind Gefangene, die den Zug verrathen könnten; ſo ſuche man Kundſchaft von ihnen zu bekommen, und gebrauche alle mögliche Vorſicht, um durch ſie nicht verrathen zu werden.

§. 57. Ein Gefangener, der gewaltſam entweichen will, wird niedergeſtoßen; Marodeurs, die man beim Plündern ertappt, werden eben ſo behandelt.

§. 58. Erbeutete Waffen, Munition, Proviant, gehören der Gemeinde; Geld und andere Dinge behält, wer ſie gewinnt.

Syſtem der Ordonanzen ꝛc.

§. 59. Das Syſtem der Ordonnanzen, Bothen, Späher, um fortwährend gute und häufige Nachrichten einzuholen, iſt aufs ſchnellſte und fleißigſte zu verbreiten und in Ausführung zu bringen.

§. 60. Wie bei einer Fußpoſt ſind täglich von Meile zu Meile Bothen abzuſchikken. Auch Weiber und Kinder von 12—15 Jahren ſind hierzu brauchbar.

§. 61. Bei nahender Gefahr ſtellt man Späher auf alle Kreuzwege, Berge und Hügel. Genau iſt zu berechnen, in wie viel Zeit jeder ſeinen Weg zurücklegen, oder ſeine Ordre überbringen könne, (auf welcher die Abgangsſtunde ſtets zu notiren iſt).

§. 62. Muthwillige und nachläſſige Verſpätungen ſollen durch körperliche Züchtigungen geahndet werden. Schärfer noch abſichtlich lügenhafte Berichte, um zu täuſchen, oder ſich wichtig zu machen.

§. 63. Die Orts-Obrigkeiten, Gutsbeſitzer, Pfarrer, Poſt-Offiziańten, Schullehrer, Actuarien ꝛc. ſind die Direktoren dieſes Ordonnanzen-Syſtems, und haben ihre Untergebenen zu prüfen und rege zu erhalten. Die Landes-Gendarmerie ſoll gehalten ſein, ſelbige zu befördern, und wird ſolcher, wie allen genannten Perſonen, dies hierdurch zur ausdrücklichſten Pflicht gemacht.

§. 64. Dieſe Späherei, weit entfernt, verächtlich zu ſein, iſt Pflicht gegen den Feind, und vom höchſten Werthe, und muß daher überall aufgemuntert werden. Keine Unternehmung kann ohne ſie gelingen. Nur Spionerei als Handwerk, und für den Feind, iſt ein Verbrechen und beſchimpfend.

Von Räumung und Verwüſtung der Bezirke.

§. 65. Es dürften ſich Fälle ereignen, wo die Gouverneurs Meiner Provinzen es als zweckmäßig erklären, daß ein oder der andere Bezirk, oder Umkreis einer belagerten Feſtung, (bei zu befürchtendem Einbruche oder Ausfall) von den Einwohnern auf eine Zeitlang geräumt und in ſolchen Zuſtand verſetzt werde, der den Aufenthalt des Feindes darin unmöglich macht, und ihn des Unterhalts beraubt: dann bedenke ein jeder, daß es kein zerſtörtes Dorf giebt, das in Verhältniß ſeiner Größe nicht weniger aufzubauen koſtete, als feindliche Einquartierung und Brandſchatzung denſelben koſten würden.

§. 66. Die Landſturmmaſſe um eine Feſtung oder in einem bedroheten Bezirke, muß daher mit Weibern, Kindern, Greiſen und der beſten Haabe, ſich beſtändig zum Auswandern bereit halten. Die Pfade und Straßen, auf denen man zu flüchten beſchloſſen, müſſen mit Hinſicht der verſchiedenen Richtungen, von welchen der Feind andringen könnte, lange vorher beſtimmt werden.

§. 67. Es wird den Obrigkeiten des ganzen Landes auf ihre Verantwortlichkeit beſonders ans Herz gelegt, für das Unterkommen der Vertriebenen und ihrer Güter zu wachen.

§. 68. Rückwärts liegende erhebliche Städte, Inſeln, in großen Wäldern liegende einzelne Orte, von Seen und Sümpfen rings umſchloſſene Gegenden ſind hauptſächlich zu Zufluchtsörtern zu erwählen.

§. 69. Die Commandanten eines in Gefahr ſtehenden Bezirks bleiben in fortgeſetzter Correſpondenz mit den Commandanten des nächſten befreundeten Corps, oder der Feſtungs-Belagerung, die ſo früh als möglich warnen und unterrichten müſſen, wenn der Landſturm aufzubrechen hat, welches ihnen hierdurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

§. 70. Unter den Vorräthen iſt das Mehl zuerſt fortzubringen oder zu verderben. Die Getränke, Bier, Wein und Branntwein, laſſe man auslaufen.

§. 71. Die Mühlen werden in den zu verlaſſenden Gegenden verbrannt, die Brunnen verſchüttet. Nach der Vertreibung des Feindes ſind Brunnen und Mühlen auf Koſten des Staats wieder herzuſtellen.

§. 72. Es ſoll auch der Plan einer Aſſecuranz- oder Entſchädigungs-Verpflichtung des ganzen Staats für die abſichtlich verwüſteten Diſtrikte entworfen werden, vermöge deren das ganze Land zur Unterſtützung derſelben pro rata beiſteuert.

§. 73. Pferde und Rindvieh, die in die Hände der Feinde fallen, werden niemals erſetzt. Sie ſind für den Eigenthümer auch dann verwürkt, wenn ein Zufall ſie ihm zurückgiebt. Jeder, der ſie nicht bei Zeiten wegbrachte, hat ſich einen ſolchen Verluſt ſelbſt beizumeſſen.

§. 74. Obſtbäume ſind nicht umzuhauen. Die zeitigenden Früchte werden abgeſchlagen. Korn und Getreide jeder Art, wenn es der Reife nahe, wird in Aſche verwandelt. Grüne Saaten werden ohne ausdrücklichen Befehl des Gouverneurs der Provinz nicht abgemäht. Bis zur Erndte kann der Feind wieder verjagt ſein.

§. 75. Poſt-Offizianten mit allen Pferden, Landräthe, Regierungen, alle adminiſtrirende und andere Behörden, Aerzte, Apotheker, Chirurgen, Bader ꝛc. haben ſich mit ihren Arzeneien und Inſtrumenten jedesmal zuerſt zu entfernen, wenn der Diſtrikts-Kommandant, wegen vieler zurückbleibenden Kranken nicht ein Andres verordnet.

§. 76. Alle Fiſcher, Fährleute, Brückenauffeher ꝛc. ſind bei Annäherung des Feindes ſogleich zu ermahnen, ſich zu bereiten, Kähne, Fähren und Brücken auf das erſte (ſchriftliche) Geheiß des Militair-Gouverneurs der Provinz zu verbrennen.

§. 77. Es werden deshalb Landſturm-Detachements unter ſicheren Offizieren bei den Brücken und Fähren aufgeſtellt, um über die Ausführung dieſes Geſchäfts zu wachen.

§. 78. Wer dem Feinde eine Waſſerfurth freiwillig verräth, Mann oder Weib, oder ihm als Wegweiſer dient, wird erſchoſſen. — Wer es gezwungen gethan, iſt wegen Mangel an Standhaftigkeit zur Verantwortung zu ziehen und überall hinten an zu ſetzen. Auch ſteht einem ſolchen der Beweis zu, daß er Zwang erlitten.

§. 79. Wenn eine Stadt oder ein Bezirk ſo plötzlich vom Feinde überfallen und eingenommen wird, daß die Bewohner nicht mehr entfliehen können, ſo ſind alle Behörden ohne weiteres als aufgelöſet zu erachten, und Niemand iſt mehr ſchuldig, ihnen zu gehorchen.

Bei Todesſtrafe darf Niemand dem Feinde freiwillig einen Eid leiſten. Wird er mit Gewalt dazu gezwungen, ſo bindet ihn kein gezwungener Eid. Erpreßt der Feind Nachrichten, ſo iſt jeder verpflichtet zu verſchweigen, was er kann.

Wer Gelegenheit findet, nach dem Einrücken des Feindes zu entkommen, iſt ſie zu benutzen gehalten.

Von den Städten.

§. 80. In jeder befeſtigten, oder der Vertheidigung irgend fähigen Stadt, ſind alle Bürger unbedingt zur Disposition des Militair-Kommandanten geſtellt, und dieſe Städte durch die Militair-Gouvernements unverzüglich mit ſolchen Kommandanten zu verſehen.

Die Städte rüſten regelmäßigere und mit Feuergewehr bewaffnete Landſturm-Kompagnien aus, als die Dorfſchaften und das flache Land. Alle Fleiſcher und Brauer ſind verbunden, dabei aufzuſitzen.

§. 81. Zerſtört oder verwüſtet werden die Städte in der Regel nicht, wie die Dörfer. Sie müſſen dafür deſto kräftiger der Armee, Landwehr und dem Landſturme Lieferungen an Waffen und Munition und Bekleidung leiſten.

Dem Feinde das Leben möglichſt zu erſchweren, ſich allen ſeinen Anordnungen mit Gewalt zu widerſetzen, alle Leiſtungen und Lieferungen für ihn zu verſagen, ihn einzeln zu vernichten und Abbruch zu thun, iſt aber auch ihre Pflicht. Die Städte, die ſich darin beſonders hervorthun, ſollen nach hergeſtelltem Frieden durch beſondere Auszeichnungen von Mir und dem Lande belohnt werden

§. 82. Die Gouverneurs der Provinzen befehlen, wie viel Piken ꝛc. ſie zu den Waffendepots auf dem Lande abzugeben haben.

§. 83. Das Fortſchaffen der Pferde, Magazine ꝛc. wird von den Städten eben ſo genau ins Werk geſetzt, als auf dem Lande.

§. 84. Die Bildung der National- oder Bürgergarden unter Einfluß und Aufſicht des Feindes, iſt bei Strafe ſchimpflicher Landesverweiſung unterſagt. Dieſe ſcheinbaren Ordnungsmittel haben dem Feinde zu oft ſchon Garniſonen in den eroberten Städten erſpart. Es iſt weniger ſchädlich, daß einige Ausſchweifungen zügelloſen Geſindels ſtatt finden, als daß der Feind, frei im Schlachtfelde über alle ſeine Truppen gebiete.

§. 85. In einer vom Feinde beſetzten Stadt wird, wie bei tiefſter Trauer, verboten, irgend ein Schauſpiel, Ball, oder öffentliche Luſtbarkeit zu beſuchen. Kein Geiſtlicher darf darin ohne beſondere Erlaubniß einer dem Feinde nicht unterworfenen höheren Behörde, ein Paar ehelich einſegnen.

Ich erachte es als überflüſſig, Meine getreuen Unterthanen beſonders zu ermuntern, gegenwärtige Verordnung unverzüglich und ſtrenge in Ausübung zu bringen. Alles, was Ich um Mich her erblicke, verbürgt ihre Liebe zu ihrem Könige und Vaterlande, ihr Vertrauen, ihren Gehorſam. Zur beſondern Pflicht aber mache Ich es dabei noch allen Behörden des Staats, der Geiſtlichkeit, ſo wie den Kommandanten dieſes allgemeinen Aufgebots, ganz vorzüglich dahin zu ſehen, und zu wachen, daß ſich dieſe Maaßregeln des Landſturms, wenn ſie eintreten, nie ohne Noth gegen das Eigenthum ſelbſt kehren, oder Einzelne ſich dadurch verleiten laſſen, ſich ihren Pflichtleiſtungen zu entziehen. Was Nothwehr gegen den Feind iſt, arte nie in verderbende Zügelloſigkeit aus.

Dem biedern Sinn Meiner getreuen Unterthanen vertraue Ich, ſie werden beides nie mit einander verwechſeln. Sie wiſſen und fühlen, daß jede ungewöhnliche Maaßregel, wodurch das Eigenthum der Einzelnen gefährdet werden könnte, Meinem väterlichen Herzen wehe thut, daß daher bloß die feſte Ueberzeugung: nur auf dieſem Wege ſei es möglich, die größern Güter, Ruhe, Glückſeligkeit und Selbſtſtändigkeit zu erringen, Mich vermögen konnten, ſie, wo es Noth thut, zu gebieten. Ein ſolches Volk und ſolche Anſtrengungen ſeegnet Gott!

b) Verordnung v. 17. Juli 1813, betr. **Modificationen der vorſtehenden Verordnung.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. erkennen mit dankbarer Rührung und Zufriedenheit den ausgezeichneten Muth und die Ausdauer, womit Unſer tapferes Kriegesheer bisher den Kampf für das Vaterland beſtand, ſo wie die mannigfaltigen Anſtrengungen und Aufopferungen, womit Unſere getreuen Unterthanen aller Art zur Vertheidigung deſſelben und zur Erreichung des großen Zwecks, für den jener Kampf begonnen wurde, beizutragen gewetteifert haben. Wir vertrauen auch feſt auf die Fortdauer jenes Gemeingeiſtes, welcher ſich allenthalben ſo rühmlich ausſpricht, und bauen vorzüglich darauf die Hoffnung eines guten Erfolgs Unſerer gerechten Sache und einer dauerhaften Herſtellung und ſicheren Begründung der Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der Staaten, beſonders des Unſrigen. Wir haben die Bereitwilligkeit und Thätigkeit mit Wohlgefallen wahrgenommen, womit die Landwehr zu Stande gebracht worden iſt, und die Stellung des Landſturms ſtatt gefunden hat, und erkennen auch hierin die Anhänglichkeit an uns und das Vaterland, wodurch ſich die preußiſche Nation ſo vorzüglich auszeichnet. Je mehr Wir aber dieſen Geſinnungen Gerechtigkeit widerfahren laſſen, deſto angelegentlicher iſt es Uns, nur diejenigen Anſtrengungen und Aufopferungen zu fordern, die wirklich nothwendig ſind, und die Gewerbe ſo wenig als irgend möglich ſtören, von denen der innere Wohlſtand Unſerer getreuen Unterthanen ſo weſentlich abhängt. Wir verordnen demnach in Abſicht auf den durch das Edikt vom 21. April d. J. anbefohlnen Landſturm, Folgendes:

§. 1. Der Landſturm ſoll fortbeſtehen, ſo wie er bereits eingerichtet iſt, Wir ſetzen aber bei dem überall herrſchenden Patriotismus voraus, daß jeder waffenfä-

hige Staatsbürger von der Verpflichtung durchdrungen iſt, das Vaterland in der Gefahr zu vertheidigen, und es als eine Ehrenſache betrachten werde, ſich zu ſtellen, wenn das Aufgebot dazu ergeht, inſofern nicht Gebrechlichkeit, hohes Alter, oder ganz unüberſteigliche Hinderniſſe, es unmöglich machen. Indeſſen wollen Wir die allgemeine Verpflichtung dazu, auf die nachſtehende Weiſe beſchränken.

§. 2. Aus den Landſturmmännern ſoll für die Landwehr eine Reſerve gebildet und ſtets vollzählig erhalten werden, die hinreichend ſei, den Abgang bei der Landwehr immer aufs Schnellſte zu erſetzen. Ueber die Einrichtung dieſer Reſerve wird eine beſondere Verordnung ergehen.

§. 3. Ueberdem ſoll auf dem Lande und in den Städten, die nicht Dreihundert zum Landſturm fähige Männer enthalten, abwechſelnd eine Woche lang, ein Drittel jener Männer zum augenblicklichen Dienſt ſich bereit halten, wenn es erforderlich iſt, die nothwendigen Wachen geben, und die polizeilichen und militairiſchen Zwecke erfüllen, welche die Obrigkeit vorzeichnen wird. Hierbei iſt die Verpflichtung allgemein, jedoch ſind auch Stellvertreter zuläſſig. Dienſtgeſchäfte oder Leiſtungen und Verrichtungen für den Staat oder den Gutsherrn gehen der Verpflichtung zu jenem Dienſt allemal vor, ſo lange der Feind nicht in der Nähe iſt.

§. 4. In den größeren Städten, wo die Gewerbe am wenigſten mit militairiſchen Beſtimmungen vereinbarlich ſind, und in denen ſich Dreihundert zum Landſturm fähige Männer und darüber befinden, werden aus dem Drittel derſelben, welches nach Abzug der zur Landwehr geſtellten Mannſchaft übrig bleibt, bleibende Bürgerkompagnien oder Bataillone formirt, die zur Landwehr gehören, aber nur die Verpflichtung haben ſollen, zur Vertheidigung der Stadt in den Kampf zu gehen. Wo Bürgergarden eingerichtet ſind, treten ſie in dieſe Kompagnien oder Bataillone ein, ſie können ihre Uniformen behalten, wie ſie jetzt ſind, und ſollen, ſo wie es die Umſtände geſtatten, mit Gewehren verſehen werden. Die Schützenkompagnien bleiben in ihrer Verfaſſung.

§. 5. Die Stellung des Landſturms fällt in den im vorhergehenden §. benannten Städten weg. Der Antheil derſelben an der Reſerve für die Landwehr, die Stellung der Mannſchaft zu dieſer, und die Schützen- und Bürgerkompagnien und Bataillone erſetzen jenen.

§. 6. Der Landſturm ſowohl, als die Bürger- und Schützenkompagnien und Bataillone ſtehen zunächſt unter ihren vorgeſetzten Kommandanten, und allenthalben aber unter den Polizeiobrigkeiten des Orts oder Bezirks. Die in den §§. 18 bis 21. des Edikts vom 21. April d. J. angeordneten Schutzdeputationen, werden, da die Formation des Landſturms nunmehr als vollendet anzuſehen iſt, hiermit aufgehoben. Der Anführer der Bezirke und Unterbezirke und die Polizeiobrigkeiten treten an ihre Stelle. In Berlin werden der Ausſchuß für Landwehr und Landſturm, ſo wie die Schutzdeputationen und der Landſturm ſelbſt ebenfalls hierdurch aufgelöſet. Dieſes Geſchäft, ſo wie die Formation der Bürgerbataillone wird von dem Militairkommandanten der Reſidenz und dem Polizeipräſidenten, unter der Direktion des Militairgouvernements, ſogleich vorgenommen. Es verſteht ſich, daß hiernach ſowohl das Reglement wegen des Landſturms in der Reſidenz Berlin, d. d. den 18. März d. J., als die Inſtruktion über das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen im Landſturm vom 25. Juni d. J. völlig außer Kraft treten, und daß der Wachtdienſt in Ermangelung des wirklichen Militairs von den Bürgerbataillonen verſehen werde.

§. 7. Der §. 12. des Edikts vom 21. April d. J. wird dahin abgeändert, daß das Aufgebot des Landſturms nur durch die Militairgouvernements nach den denſelben von Uns zu ertheilenden Befehlen ſtatt finden darf. Alle übrige Behörden dürfen die Beſtimmungen der §§. 3. 4. 5. 6. nicht überſchreiten.

§. 8. Die Juſtizbehörden ohne Unterſchied, desgleichen die Lokalpolizei- und Communalbehörden, die Landräthe ausgenommen, ſollen bei Annäherung des Feindes im Lande bleiben, jedoch in keinem Falle demſelben einen Eid leiſten. Alle übrige höhere und insbeſondere adminiſtrirende Behörden müſſen ſich entfernen, jedoch den letzten Augenblick abwarten, wo die Entfernung möglich iſt.

§. 9. Nach dieſer Verfügung iſt die Unterſuchung und Beſtrafung von Verbrechen und Vergehungen bei dem Landſturm den Gerichten nach den Geſetzen zu überlaſſen; damit jedoch die erforderliche Beſchleunigung und Strenge hierbei überall eintrete, werden Wir hierüber noch die nöthigen Vorſchriften ertheilen. Die Disciplinarſtrafen über die Landſturmmänner, wenn ſie im Dienſt ſind, werden nach einem beſonders zu ertheilenden Reglement, von den Befehlshabern deſſelben verfügt. Die §§. 25. 26. 27. des Edikts vom 21. April d. J. werden hiernach aufgehoben.

§. 10. Das Exerciren des Landſturms wird blos auf die Sonn- und Feſttage beſchränkt.

§. 11. So lange der Landſturm nicht aufgeboten iſt, braucht Niemand zu Reiſen in ſeinen Privatgeſchäften Urlaub von den Landſturmoffizieren zu nehmen, es ſei denn, daß er zu dem im §. 3. benannten Dienſtthuenden Drittel gehört, ſo lange der Dienſt währet.

§. 12. Wegen des Gebrauchs der in den §. 48 und 49. der Verordnung vom 21. April d. J. erwähnten Signale wird beſondere Verordnung durch die Militairgouvernements ergehen. Alle bisher errichtete ſind mit Wachen zu verſehen.

§. 13. Wegen der mobilen Kolonnen und den übrigen Anordnungen, welche die §§. 51 bis 64. incl. des gedachten Edikts feſtſetzen, darf ebenfalls ohne die Befehle der Militairgouvernements nichts geſchehen.

§. 14. Eben ſo wenig iſt ohne ausdrückliche Anordnung derſelben eine Räumung ganzer Ortſchaften oder Verwüſtung von Bezirken vorzunehmen. Werden dergleichen Maaßregeln durchaus nothwendig, ſo wird deshalb beſondere Anweiſung durch dieſe Behörden ergehen. Es verſteht ſich übrigens, daß dem Feinde alle Subſiſtenzmittel und Kriegsbedürfniſſe möglichſt zu entziehen ſind, und daß Jedermann ſolches zu bewirken verpflichtet iſt. Hiernach modificiren ſich die §§. 65 bis 74 auch 79. des Edikts vom 21. April d. J.

§. 15. In allen übrigen hier nicht erwähnten Stücken bleibt es bei der Verordnung vom 21. April d. J. G. S. S. 89.

c) Vergl. **Verordnungen** v. 21. Juli und 7. Auguſt 1813, wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen im Landſturm; ſ. zu II. 20. §. 463.

d) **Verordnung** v. 3. Septbr. 1814, über die Verpflichtung zum Kriegsdienſt, §. 13. u. 14. ſ. oben unter Nr. 3. a).

e) **Verordnung** v. 15. Mai 1815, wegen Bildung des Landſturms für den Krieg von 1815.

Da gegenwärtig das ſtehende Heer ſowohl als die Landwehr des erſten Aufgebots zum allgemeinen Kampf außerhalb den Grenzen beſtimmt iſt, ſo erfordert theils die Erhaltung der innern Ordnung, bei Transporten, Märſchen ꝛc. ꝛc. theils die Bewachung der Grenzen anderweite Sicherheitsmaaßregeln.

Um hiebei mit dem wenigſten Koſtenaufwande und mit der möglichſten Schonung der innern Verhältniſſe, beſonders des Landbaues und der andern Gewerbe zu verfahren, haben Wir folgendes verordnet:

§. 1. Der Landſturm ſoll nach den darüber vorhandenen Geſetzen in Thätigkeit treten.

§. 2. Er iſt zuerſt beſonders zur Erhaltung der innern Ordnung in jedem Kreiſe, und zu den nöthigen Bedeckungen und Transporten beſtimmt, und ſoll dazu gebraucht werden.

§. 3. In den Grenzkreiſen oder da, wo der Kriegsſchauplatz ſich einer Provinz nähert, wird derſelbe auch nach den Vorſchriften der Geſetze zur Erhaltung der äußern Sicherheit mit hinzugezogen.

§. 4. Die Civilbehörde in jeder Provinz wird im Einverſtändniſſe mit der Militairbehörde diejenigen auf die Organiſation des Landſturms Bezug habenden Maaßregeln treffen, welche die Verhältniſſe jeder Provinz nothwendig machen.

Die Miniſterien des Innern und des Krieges werden dieſe Maaßregeln durch In-

ſtruktionen leiten, welche den vorwaltenden Verhältniſſen jeder Provinz angemeſſen ſind.

§. 5. Ein Aufgebot des Landſturms einer ganzen Provinz, Behufs ſeines förmlichen und geſetzmäßigen Zuſammentritts zur Erhaltung der äußern Sicherheit, kann ohne Unſern ausdrücklichen Befehl nicht Statt finden, wogegen die Organiſation mittelſt Aufzeichnung und Eintheilung der Mannſchaft, die Ernennung der Befehlshaber, ſo weit ſolche geſetzmäßig nicht von Uns geſchehen muß, die Vorkehrungen zur Bewaffnung, die Anordnung der ſonn- und feſttäglichen Uebungen, die Beſtimmung der Sammelplätze von den Regierungen, im Einverſtändniſſe mit der Militairbehörde, unter allgemeiner Leitung der Miniſterien des Innern und des Krieges, ausgeht.

§. 6. In gleicher Art bedarf es Unſers Befehls und Unſerer Genehmigung nicht, in ſoweit die Mannſchaft des Landſturms bloß für Zwecke der innern Verwaltung gebraucht wird.

§. 7. Wo bereits beſondere Bürgerkompagnien in den Städten beſtehen, bleibt es dem Ermeſſen der Regierungen überlaſſen, ob durch dieſe fortdauernd der Sicherheitsdienſt allein verrichtet, oder auch in ungewöhnlichen Fällen, als bei großen Transporten ꝛc. ꝛc. Theile des örtlichen Landſturms mit hinzugezogen werden ſollen.

§. 8. Wenn der ganze Landſturm eines Orts antritt, ſo treten die Bürgerkompagnien in der Art ein, daß die Offiziere und Unteroffiziere auch im Landſturm ihren Rang behalten. Die Bürgergardiſten erhalten wegen mehrerer inneren Dienſtkenntniß den Rang der Gefreiten.

§. 9. Die Schützenkompagnien treten ungetrennt zum Landſturm über.

§. 10. Wie der Landſturm die Dienſte thun ſoll, bleibt dem Ermeſſen der Orts-Obrigkeit vorbehalten.

§. 11. Da indeß bei unerwarteter Annäherung des Feindes oder in andern unvorhergeſehenen Fällen in einer von Truppen entblößten Gegend dem Landſturm eine Unterſtützung nöthig ſein dürfte; ſo ſoll zugleich die Landwehr des zweiten Aufgebots nach den folgenden vorläufigen Vorſchriften zum Theil errichtet werden.

§. 12. Aus der Anzahl der in einem Kreiſe befindlichen Männer von 32 bis 39 Jahren wird der dritte Theil als Stamm der Landwehr des zweiten Aufgebots ausgewählt.

§. 13. Von zehn Männern wird Einer für die Reuterei, Einer für die Artillerie und Achte werden für die Infanterie beſtimmt.

§. 14. Für die Errichtung und Auswahl des zweiten Aufgebots der Landwehr gelten im Allgemeinen, inſofern hier nicht andere Beſtimmungen gegeben werden, die Vorſchriften der Geſetze vom 17. März 1813 und 3. September 1814. (Nr. 196 und 245. der G. S.)

§. 15. Die Eintheilung der Infanterie, Kavallerie und Artillerie in Kompagnien ꝛc. geſchieht innerhalb der Kreiſe, ſo daß für jetzt die Kreiſe nur in ſich, nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, Kompagnien, Eskadrons und Bataillons formiren.

§. 16. Das Aufgebot bleibt in ſeiner Heimath und wird nicht eher verſammelt, als bis die Verſtärkung der Beſatzung oder die Sicherung der Grenzen der Provinz erforderlich wird.

§. 17. Zur Erſparung der Koſten wird das Aufgebot nicht uniformirt; es iſt hinreichend, wenn jeder Landwehrmann das Kreuz an ſeiner Kopfbekleidung angeheftet hat.

§. 18. Die Rüſtung wird vom Staate geliefert. Bis dahin, daß es geſchehen, müſſen die Leute zu unerwartetem Gebrauch wenigſtens theilweiſe mit Piken bewaffnet werden.

§. 19. Männer, die ſich ſelbſt bewaffnen wollen, können, wie die Freiwilligen des ſtehenden Heeres, in beſondere Detachements zum zweiten Aufgebot treten.

§. 20. Die kommandirenden Generale in den Provinzen und die Regierungs-Präſidenten, haben ſogleich, jeder für ſeinen Wirkungskreis, die Ausführung dieſer Vorſchriften anzuordnen.

§. 21. Die Offiziere werden nach §. 8. und der zweiten Beilage des Geſetzes vom

17. März 1813 gewählt und Uns durch den kommandirenden General von der Provinz zur Beſtätigung vorgeſchlagen. G. S. S. 49.

6) In Betreff der Organiſation der Gendarmerie, vergl. **Verordnung** v. 30. Decbr. 1820; ſ. oben zu §. 4. dieſ. Tit.

Kriegsbeamte.

§. 53. Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bei der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind, gehören zum Soldatenstande.

Rescript v. 21. April 1834, betr. die Vereidigung der Militairärzte.

Auf den Antrag des Königl. Kriegsminiſteriums wird das Königl. ꝛc. Gericht hierdurch aufgefordert, auf Requiſition der Königl. Militairbehörden die unentgeltliche Vereidigung der Militairärzte nach den anliegenden beiden Eidesformularen, zu veranlaſſen.

Berlin, den 21. April 1834. Das Juſtiz-Miniſterium.
v. Kamptz. Mühler.

Eidesformel für die Regiments- und Bataillons-Aerzte.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott, dem Allwiſſenden und Allmächtigen, einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Regiments- (Bataillons) Arzt ernannt und beſtellt worden bin, ich Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigſten Herrn, in allen Vorfällen, zu Lande und zu Waſſer in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer ſei, treu und redlich dienen, Allerhöchſtdero Nutzen und Beſtes fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, und die mir ertheilten Vorſchriften und Befehle genau befolgen will. Inſonderheit will ich meine Pflichten bei den Kranken und Verwundeten bei Tag und Nacht gewiſſenhaft erfüllen und darauf Acht haben, daß ſie die von mir verordneten Arzneien in guter Qualität erhalten, daß für die vorſchriftsmäßige Verwendung von den Unter-Chirurgen Sorge getragen, und davon nichts veruntreut werde, und die Kranken und Verwundeten überhaupt gehörig abgewartet werden. Desgleichen will ich, wenn ich in Kriminalfällen bei legalen Beſichtigungen und Obduktionen zugezogen werden ſollte, mich bei denſelben der größten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen, und meine Zeugniſſe darüber, ſo wie überhaupt jedes ärztliche Atteſt, mit Erwägung aller Umſtände nach beſter Einſicht und Ueberzeugung pflichtmäßig und gewiſſenhaft abgeben. Ferner will ich in den Feldzügen, bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen, oder wohin ich ſonſt in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unverdroſſen ſein, und keine Gefahr, ſo groß ſie auch ſein mag, ſcheuen, ſondern mit Hintenanſetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Bleſſirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen. Meinen Vorgeſetzten will ich Ehrfurcht und Gehorſam beweiſen, und mich überhaupt ſo betragen, wie es einem rechtſchaffenen und gewiſſenhaften Regiments- (Bataillons) Arzt zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Eidesformel für die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott, dem Allwiſſenden und Allmächtigen, einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich als Kompagnie- (Eskadron) Chirurgus angeſtellt worden bin, ich Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigſten Herrn, in allen Vorfällen, zu Lande und zu Waſſer, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer ſei, treu und redlich dienen, Allerhöchſtdero Nutzen und Beſtes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will. Inſonderheit will ich die mir ertheilten Vorſchriften und Befehle genau befolgen, meinen Vorgeſetzten Ehrfurcht und Gehorſam beweiſen, von den mir anvertrauten Arzneien und Verbandgegenſtänden nichts veruntreuen, die Kranken und Verwundeten mit aller Sorgfalt pflegen, und darauf halten, daß die bei denſelben angeſtellten Wärter ihre Schuldigkeit überall erfüllen. Ferner will ich in den Feldzügen, bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen, oder wohin ich ſonſt in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unverdroſſen ſein, und keine Gefahr, ſo groß ſie auch ſein mag, ſcheuen, ſondern mit Hintenanſetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Bleſſirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen, und mich überhaupt ſo betragen wie es einem rechtſchaffenen und gewiſſenhaften Kompagnie- (Eskadron) Chirurgus zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

v. K. J. B. 43. S. 564-566.

§. 54. Ob sie die Rechte der Ober- oder Unteroffiziere haben, bestimmt der Rang, der ihnen bei der Armee angewiesen ist.

§. 55. Sie sind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen; in so fern diese nur für diejenigen Militairpersonen gegeben sind, welche zur Fahne zu schwören pflegen.

1) Die **Verordnungen** wegen der auf adminiſtrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienſtentlaſſung und Penſionirung der bei der Militairverwaltung angeſtellten Beamten ſ. zu §. 98-103. dieſ. Tit.

2) **Rescript** v. 19. u. **C. O.** v. 5. Decbr. 1834, betr. die Beſtrafung der im Reſerve- oder Landwehrverhältniſſe ſich befindenden Compagnie- und Escadronchirurgen; ſ. zu II. 20. §. 463.

§. 56. Die bei dem Kriegswesen verpflichteten niedern Beamten und Knechte werden, so lange sie im Solde stehen den gemeinen Soldaten gleich geachtet..

Gesinde.

§. 57. Das Gesinde der Militairpersonen steht zwar unter der Militairgerichtsbarkeit;

S. A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 48. Anh. §. 19. wonach der Militairgerichtsſtand des Geſindes der Militairperſonen gänzlich aufgehoben iſt.

§. 58. Es ist aber den Gesetzen des Standquartiers in allen seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen.

§. 59. Die davon für den Militairstand gemachten Ausnahmen, in Ansehung der Testamente und sonst, kommen dem Gesinde nur in so fern zu, als Abwesenheit oder Entfernung von ordentlich besetzten Civilgerichten dergleichen Ausnahmen nothwendig machen.

Andere Personen, die dem Lager folgen.

§. 60. Andere Personen, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegswesen verpflichtet zu sein, gehören nicht zum Soldatenstande;

§. 61. Sie stehen aber unter der Militairgerichtsbarkeit, so lange sie bei der Armee sich befinden.

§. 62. Sind dergleichen Personen bei gewissen Regimentern, oder andern Kriegscorps, bei Feldlazarethen, Feldmagazinen, und Bäckereien u. s. w. ordentlich angestellt: so haben sie nach Beschaffenheit ihres Ranges mit den §. 53. 56. beschriebenen Bedienten gleiche Rechte.

§. 63. Dagegen wird bei Civilbeamten, welche nur bei erfolgendem Ausmarsche der Armee zum Kriegscommissariate, oder andern dergleichen Anstalten abgeordnet worden, und demnächst zu ihrer eigentlichen Bedienung zurückkehren, durch diese einstweilige Abordnung, in ihren Privatrechten, so wie in ihrem Gerichtsstande, nichts geändert.

Wie der Soldatenstand aufhöre.

§. 64. Der Soldatenstand, und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, hören durch den Tod, und durch die ausdrückliche Entlassung aus den Kriegsdiensten auf.

1) **C. O.** v. 11. Juli 1822, betr. das Verhältniß der mit Inactivitätsgehalt ausgeſchiedenen Offiziere.

Ich kann Mich mit Ihrem Vorſchlage vom 5. d. M., den dem 19ten Infanterie-Regiment (4ten Weſtpreuß.) aggregirt geweſenen, jetzt auf Inactivitäts-Gehalt ſtehenden Seconde-Lieutenant N. N. mit einem zweijährigen Gehaltsbetrag gegen Verzicht auf fernerweite Unterſtützung ins Königreich Polen übergehen zu laſſen, nicht einverſtanden erklären, denn die auf Inactivitäts-Gehalt geſetzten Officiere ſind nicht den wegen Dienſtunfähigkeit aus dem Heere entlaſſenen, durch Wartegeld

oder Penſion abgefundenen Officieren gleich zu achten, ſie bleiben vielmehr verpflichtet, noch Dienſte zu leiſten, wenn ſie dazu aufgefordert werden, und ſind daher bei etwanigen Entlaſſungs-Anträgen wie die activen Officiere des ſtehenden Heeres zu behandeln.

Hiernach können ſie alſo das Inactivitäts-Gehalt nur innerhalb Landes beziehen, am allerwenigſten aber gegen Ueberlaſſung deſſelben auf eine beſtimmte Zeit ihrer Dienſtpflichtigkeit entledigt werden.

Wenn ein ſolcher Officier von Meinen Staaten auswandern will, muß von der Zeit der Bewilligung der Erlaubniß dazu an, alle Unterſtützung aufhören.

v. K. J. B. 22. S. 88.

2) **C. O.** v. 4. Mai 1837, betr. die Verhältniſſe der mit Penſion zur Dispoſition geſtellten Offiziere.

Um die Mir vorgetragenen Zweifel zu heben, beſtimme Ich, daß die mit Penſion zur Dispoſition geſtellten Offiziere in die Kathegorie der früher mit Inactivitätsgehalt ausgeſchiedenen Offiziere geſtellt und nach den für dieſe gegebenen geſetzlichen Vorſchriften behandelt werden ſollen. Ich beauftrage die Miniſterien der Juſtiz und des Krieges demgemäß das Weitere zu verfügen und dieſe Beſtimmung auch in die G. S. aufnehmen zu laſſen. G. S. S. 98.

§. 65. So lange eine entlassene Militairperson noch keinen anderweitigen Wohnsitz erwählt hat, wird dieselbe, von dem Zeitpunkte ihrer Entlassung an, den Gesetzen und Gerichten des Standquartiers, unter welche Civilpersonen von gleicher Herkunft gehören, unterworfen.

Anh. §. 122. a) *Verabschiedete Offiziere, welche Pension oder Wartegeld haben, sind der Militair-Jurisdiction unterworfen.*

1) **Circulare** v. 1. Mai u. **C. O.** v. 26. April 1798, ad 5. aufgenommen in §. 122. des Anh; N. C. C. T. X. S. 1633. v. N. Samml. B. V. S. 117.

2) Vergl. Anh. §. 16. zu §. 48. Tit. 2. Th. I. der A. G. O., wonach penſionirte oder auf Wartegeld ſtehende Offiziere in Unterſuchungs- und Injurienſachen noch dem Militairgerichtsſtande unterworfen ſind.

Anh. §. 123. b) *In Consistorial-Sachen bleiben alle pensionirte und auf Wartegeld gesetzte Offiziere, ohne Unterschied oder Einschränkung, dem Kriegs-Consistorio in erster Instanz unterworfen.*

Das Kriegsconſiſtorium iſt aufgehoben; vergl. **Militair-Kirchenreglement** v. 28. März 1811 und v. 12. Febr. 1832; ſ. zu II. 11. §. 412 u. folgde.

§. 66. Doch behält ein mit Offiziersrang entlassener Bürgerlicher den Gerichtsstand und die Rechte der Eximirten.

§. 67. Was wegen entlassener Unterofficiere und Soldaten, die ihrer Herkunft nach Gutsunterthanen sind, Rechtens sei, ist im Siebenten Titel §. 540. sqq. bestimmt.

(Die allegirten §§. 540. seqq. des 7. Titels ſind bei der allgemein erfolgten Aufhebung der Unterthänigkeit nicht mehr anwendbar).

1) **a)** Das über die Bildung eines Militair-Penſionsfonds und die Grundſätze bei der Penſionirung der Militairperſonen ergangene **Militair-Pensionsreglement** v. 13. Juni 1825 iſt nicht allgemein publicirt, und kann daher hier nicht abgedruckt werden.

b) **C. O.** v. 19. Decbr. 1816, betr. die Bewilligung eines Gnadenmonats für die Hinterbliebenen penſionirter Militairperſonen.

Da Ich durch Meine Order vom 27. Mai d. J. allgemein beſtimmt habe, daß den Hinterbliebenen der Penſionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden ſoll, ſo muß dieſes auch auf die Hinterbliebenen der penſionirten Militairperſonen angewendet werden. Ich überlaſſe Ihnen, das Weitere hiernach zu verfügen. G. S. de 1817. S. 6.

c) C. O. v. 7. Mai 1818, betr. die Auszahlung des Gnadengehalts verſtorbener Invaliden an die Wittwen derſelben.

Ihrem Antrage vom 24. v. M. gemäß, ſetze Ich hierdurch feſt, daß das rückſtändige Gnadengehalt verſtorbener Invaliden in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen ganz gezahlt werden ſoll, und es daher einer Vorladung etwaniger unbekannter Erben nicht bedarf. v. K. J. B. 11. S. 197.

2) Wegen Berückſichtigung der Militair-Invaliden bei der Beſetzung ſtädtiſcher Poſten. ſ. C. O. v. 29. Mai 1820, 25. Mai 1828, 4. Juli 1832 u. 1. Auguſt 1835, zu II. 8. §. 1-178, B. IV. S. 64.

3) In Betreff der Berechtigung der verabſchiedeten Militairperſonen zur Verſorgung im Civildienſt:

a) **Rescripte** v. 11. Auguſt, 15., 16. u. 29. Octbr. 1820 u. 22. Juni 1821, betr. die Anſtellung qualificirter Unteroffiziere im Civildienſt.

Nach einer an das Königl. Staats-Miniſterium unter dem 7. d. M. ergangenen Allerhöchſten C. O. ſoll, um den Eifer der Soldaten, längere Zeit als Unterofficiere zu dienen, zu beleben, den Unterofficieren der Armee die ſichere Ausſicht zur Anſtellung im Civildienſte, nachdem ſie eine Reihe von Jahren gut gedient haben, eröffnet werden. Des Königs Majeſtät haben daher zu befehlen geruhet, daß künftig, und wenn keine Wartegeld beziehende Officianten oder zu dergleichen Verſorgungen berechtigte Individuen mehr vorhanden ſind, Kanzelliſten und Unter-Calculatoren-Stellen, vorzüglich und nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeit, aus den Unterofficieren der Armee beſetzt werden ſollen. Von Seiten des Königl. Kriegs-Miniſterii wird die Armee angewieſen werden, den Behörden von denjenigen Truppentheilen, welche in ihrer Nähe ſind, durch neun Jahre gut gediente Unterofficiere, Feldwebel und Wachtmeiſter, zur Prüfung zu überweiſen.

Am Schluſſe eines jeden Jahres wollen Se. Königl. Majeſtät eine allgemeine Ueberſicht von den, im Laufe deſſelben erledigten Kanzelliſten- und Unter-Calculatoren-Stellen bei den Behörden, und wie ſie ſolche beſetzt haben, gewärtigen.

In Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Beſtimmungen wird das (Königl. Kammergericht. O. L. G.) angewieſen, bei den Vorſchlägen zur Beſetzung der Unterſtellen ſowohl bei dem Collegio, als auch den Untergerichten im Departement deſſelben, hauptſächlich auf die gedachten Perſonen Rückſicht zu nehmen, und jedesmal bei Abweichungen zu bemerken:

ob von den Militair-Behörden keine dazu qualificirte und im Examen bewährte Bewerber nachgewieſen worden ſind.

Am Schluſſe des Jahres iſt das Verzeichniß, wie es erfordert worden, an den Juſtiz-Miniſter einzuſenden. Berlin, den 11. Auguſt 1820.

Dem Königl. O. L. G. wird auf die mittelſt Berichts vom 13. d. M. gethane Anfrage, wegen der in Gemäßheit der Allerhöchſten C. O. vom 7. Auguſt d. J. von den Landes-Collegiis jährlich einzureichenden Liſten der erledigten Kanzelliſten- und Unter-Calculator-Stellen, hiermit eröffnet, daß dieſe Liſten von den Landes-Juſtiz-Collegiis bei dem Juſtiz-Miniſter einzureichen ſind, welcher die Reſultate derſelben dem Königl. Staats-Miniſterio mittheilen wird. Einer Bekanntmachung der C. O. an die Untergerichte bedarf es nicht. Berlin, den 29. October 1820.

Auf die in dem Berichte vom 5. d. M. enthaltene Anfrage,

in Betreff der, den neun Jahr gedienten Unterofficieren, durch die Allerhöchſte C. O. vom 7. Auguſt c. verſicherten Civil-Verſorgung,

wird dem Königl. O. L. G. eröffnet, daß durch jenen Königl. Befehl die denjenigen Individuen, welche den Krieg gegen Frankreich als Freiwillige mitgemacht haben, ertheilten Zuſicherungen nicht aufgehoben worden ſind, und zwiſchen dieſen und den erwähnten Unterofficieren nur die Qualification über den Vorzug der Anſtellung entſcheidet. Es iſt dies um ſo weniger zweifelhaft, da diejenigen Unterofficiere, welche jetzt und in den nächſten Jahren wegen 9jähriger Dienſtzeit zur Verſorgung vorgeſchlagen werden, den Krieg gegen Frankreich mitgemacht haben müſſen.

Berlin, den 16. October 1820.

Ew. Excellenz geben wir uns die Ehre, in beigehender Abſchrift ein an ſämmtliche Regierungen, auf den Grund der an die Königl. Miniſterien der Finanzen und des Krieges ergangenen Königl. C. O. vom 7. d. M., von uns dato erlaſſenes Schreiben, die Fortbeziehung der Invaliden-Wartegelder bei gering dotirten Unterbedie-

nungen betreffend, mit der Anheimgabe ganz ergebenſt zu communiciren, in gleicher Art an die Königl. O. L. G. geneigteſt verfügen zu wollen.

Berlin, den 15. October 1820.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt einer an die Königl. Miniſterien der Finanzen und des Krieges erlaſſenen C. O. vom 7. Octbr. c. zu beſtimmen geruht, daß in Fällen, wo Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts auf Civil-Unterbedienungen verſorgt werden, mit welcher eine ſo geringe Beſoldung verbunden iſt, daß der Invalide dabei nicht beſtehen kann, dieſelben ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt neben der Einnahme in dem Civil-Amte fortbeziehen können, ſo lange die Letztere nicht das Doppelte des Erſteren erreicht, und daß dieſer Grundſatz auch bei den nur verſuchsweiſe oder auf Kündigung angeſtellten Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts während der Dauer ihrer Civil-Dienſtzeit Anwendung finden; daß aber der Betrag der Militair-Penſion eines ſo verſorgten Invaliden, wenn ſeine Entlaſſung vom Amte wegen Untauglichkeit zu demſelben nach Ablauf der erſten drei (Probe-) Monate nothwendig wird, zum Civil-Penſions-Etat gebracht werden und der Militair-Fonds dann ſeine Zahlung einſtellen ſoll.

Einer Königlichen hochlöblichen Regierung ſäumen wir nicht, von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung ergebenſt Mittheilung zu machen, um mit uns in Fällen, wo dieſe Feſtſetzung bei künftiger Anſtellung eines Invaliden in Anwendung kommen muß, Rückſprache zu halten, und uns außer dem Gehalte auch das Nebeneinkommen der Stelle zu benennen, indem nach vorgedachter Königl. C. O. nur die Total-Einnahme des Poſten, und nicht das bloße Gehalt beſtimmen kann, ob der Invalide zur Fortbeziehung des Wartegeldes berechtigt iſt, oder nicht. Berlin, den 15. October 1820.

v. K. J. B. 16. S. 11.

Nach der Verfügung des Königl. Staats-Miniſterii vom 19. Auguſt v. J. haben die Gerichte die Anweiſung erhalten:

die zur Genügung der Allerhöchſten C. O. vom 7. ej. mens. et anni erforderlichen Anzeigen von Erledigung oder neu creirten Kanzelliſten- oder Unter-Calculatur-Stellen, welche davon durch Unterofficiere, Feldwebel und Wachtmeiſter aus dem ſtehenden Heere, oder durch andere Perſonen beſetzt ſind,

unmittelbar bei dem Königl. Staats-Miniſterium einzureichen. Hiernach bedarf es der durch das Reſcr. vom 11. Auguſt pr. vorgeſchriebenen Einreichung dieſer Verzeichniſſe an den Juſtiz-Miniſter nicht ferner, vielmehr genügt die Einreichung derſelben an das Königliche Staats-Miniſterium, welche indeß pünktlich zu beſorgen iſt.

Berlin, den 22. Juni 1821. v. K. J. B. 17. S. 274.

b) Rescript v. 2. April 1825, betr. die Civilverſorgung der Gendarmen.

Die Verfügung des Juſtiz-Miniſters an das O. L. Ger. zu Hamm vom 30. Januar 1824, auf welche in dem, dem Berichte des Königl. O. L. Ger. vom 4. Januar c.

die Civilverſorgung der Gensd'armen betreffend,

beigefügten Schreiben vom 30. Januar pr. Bezug genommen wird, hat nichts weiter beſtimmen wollen, als daß durch die in Abſicht der Verſorgung der Unterofficiere, welche 9 Jahre gedient haben, mit Kanzliſten- und Calculatorſtellen, ergangene Allerhöchſte C. O. vom 3. Auguſt 1820 die Rechte der mit Civil-Verſorgungsſcheinen verſehenen Militärperſonen, und alſo auch der mit dergleichen Scheinen verſehenen Gensd'armen, nicht aufgehoben worden ſeien. Die Anfrage des Collegiums, in Betreff des den Gensd'armen gebührenden Vorzugs bei der Anſtellung im Civildienſt, erledigt ſich übrigens aus dem abſchriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Kriegs-Miniſterii vom 19. v. M., nach deſſen Inhalt künftig zu verfahren iſt.

Berlin, den 2. April 1825.

Einem Königl. Hochlöblichen Juſtiz-Miniſterium erwiedern wir auf das, an den Kriegs-Miniſter, Herrn General-Lieutenant von Hake Excellenz, gerichtete Schreiben vom 21. Januar c. ganz ergebenſt, daß nach der mit dem Chef der Gensd'armerie, Herrn General-Lieutenant von Brauchitſch Excellenz, gehaltenen Rückſprache, von des Herrn Kriegsminiſters Excellenz beſtimmt worden, daß

1. die im activen Dienſt befindlichen und mit Civil-Verſorgungsſcheinen verſehenen Gensd'armen bei Bewerbung um eine Verſorgung und gleicher Qualification dazu, den mit Civil-Verſorgungsſcheinen und Wartegeldern verſehenen invaliden Militairperſonen nicht vorgehen können, ſie auch
2. den Invaliden nachſtehen, welche ihre Verſorgung in einem Civildienſt bei Invaliden-Compagnien abwarten; dagegen gehen aber active
3. Gensd'armen, welche den Civil-Verſorgungsſchein beſitzen und durch mehr-

jährige Dienſtzeit in der Gensd'armerie nach der Königl. C. O. vom 30. December 1820 eine vorzügliche Berückſichtigung erworben haben, denjenigen verſorgungsberechtigten Invaliden, welche ſich bei Garniſon-Truppen ebenfalls im activen Dienſte befinden, in der Verſorgung in ſofern vor, als ſie mit den letztern ganz gleiche Qualification beſitzen.

Durch dieſe Beſtimmungen wird ſich nun die Anfrage des Königl. O. L. Ger. zu Paderborn erledigen, und ſtellen wir bei Remiſſion der Anlagen Einem Königl. Hochlöblichen Juſtiz-Miniſterio deſſen Beſcheidung ganz ergebenſt anheim.

Berlin, den 19. März 1825. v. K. J. B. 25. S. 239.

c) Reſcript v. 27. Mai 1825, und 27. Febr. 1832, betr. die Anſtellungsfähigkeit der Trompeter, Tambours, Pauker und Horniſten.

In Gemäßheit der Allerhöchſten C. O. vom 7. Auguſt 1820 iſt durch die Circular-Verfügung vom 11. ej. m. et a. feſtgeſetzt worden:

daß künftig, und wenn keine Wartegeld beziehende Officianten oder zur Verſorgung im Civildienſte berechtigte Individuen mehr vorhanden ſind, Kanzeliſten- und Unter-Calculatorſtellen, vorzüglich, und nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeit, aus den neun Jahre gut gedienten Unterofficieren (Feldwebeln und Wachtmeiſtern) der Armee beſetzt werden ſollen.

Nach dem Beſchluſſe des Königl. Staats-Miniſteriums vom 4. Mai d. J. ſollen dieſe Beſtimmungen auch

auf Regiments-Trompeter, Regiments- und Bataillons-Tambours und Horniſten Anwendung leiden, wonach ſich das Königl. ꝛc. zu achten hat.

Berlin, den 27. Mai 1825. v. K. J. B. 25. S. 238.

Die Anfrage des Präſidii des Königl. O. L. Ger. in dem Berichte vom 11. v. M.:

ob bloße Trompeter, ſo wie Pauker und Hautboiſten, in Gefolge der Allerhöchſten C. O. vom 7. Aug. 1820 Anſpruch auf Kanzliſtenſtellen haben?

hat den Juſtizminiſter veranlaßt, mit des Herrn Kriegsminiſters Excellenz über die Anſtellungsfähigkeit der Trompeter, Pauker und Hautboiſten, welche neun Jahre gedient haben, zu communiciren. In dem an das Juſtiz-Miniſterium unterm 22. d. M. gerichteten Schreiben hat der Herr Kriegsminiſter ſich demnächſt dahin erklärt, daß Trompeter und Pauker zu den Beneficien der Allerhöchſten C. O. vom 7. Aug. 1820. zwar berechtigt ſind, dieſe aber den Hautboiſten nicht zuſtehen.

Berlin, den 27. Febr. 1832. v. K. J. B. 39. S. 173.

d) Reſcript v. 5. Juni 1825, betr. die Berechnung der neunjährigen Dienſtzeit der Freiwilligen.

Das Staats-Miniſterium iſt darüber einverſtanden, daß die einjährigen Freiwilligen, wenn ſie nach Beendigung der einjährigen Dienſtzeit weiter dienen wollen, um in Gemäßheit der Allerhöchſten C. O. vom 7. Auguſt 1820 bei ihrer etwanigen Beförderung zu Unterofficieren ꝛc. Anſprüche auf eine Kanzliſten- oder Unter-Calculaturſtelle zu erlangen, nur noch ſechs Jahre zu dienen haben, um in den Beſitz dieſer Anſprüche zu treten, da jene einjährige Dienſtzeit die gewöhnliche dreijährige Dienſtverpflichtung erfüllt. v. K. J. B. 25. S. 237.

e) Reſcript v. 20. Septbr. 1827, betr. die Anſtellung der Unteroffiziere nach n unjähriger Dienſtzeit ohne Civilverſorgungsſchein.

Auf die in Euer Excellenz gefälligem Schreiben vom 2. Auguſt 1827 enthaltene Anfrage:

ob die neunjährige Dienſtzeit als Unterofficier auch zu Poſten qualificire, wozu vorſchriftsmäßig der Civil-Verſorgungsſchein erforderlich iſt,

muß das Staats-Miniſterium verneinend antworten, indem die Vergünſtigung, welche den neun Jahr gedient habenden Unterofficieren durch die Allerhöchſte C. O. vom 7. Auguſt 1820 zugeſtanden worden, auf die Ausſicht nach dem Grade ihrer Fähigkeiten in Kanzlei- und Unter-Calculator-Stellen angeſtellt zu werden, ſich beſchränkt, und nicht zum Nachtheil der mit einem Civil-Verſorgungsſchein entlaſſenen Invaliden ausgedehnt werden kann. v. K. J. B. 30. S. 137.

f) C. O. v. 31. Octbr. 1827, 19. Octbr. 1828, 15. Juni 1829 und 22 Juni 1830 betr. die Anſtellung der nach neunjähriger Dienſtzeit entlaſſenen Unteroffiziere.

Auf den Antrag des Staats-Miniſterii vom heutigen Tage, will Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 7. Aug. 1820, die Anſtellung der nach neunjähriger Dienſtzeit entlaſſenen Unterofficiere in den Bureaus der Regierungen und Provinzialbehörden betreffend, Folgendes beſtimmen:

1. Es bleibt dabei, daß die etatsmäßigen Kanzliſtenſtellen bei den Regierungen und andern Provinzialbehörden ausſchließlich mit ausgedienten Unterofficieren beſetzt werden müſſen. Auch bei der Annahme der Lohnſchreiber, zu deren Remuneration den Regierungen nach der dermaligen Etats-Einrichtung beſondere Fonds ausgeſetzt ſind, iſt die Beſchäftigung jener Verſorgungs-Berechtigten möglichſt und vorzugsweiſe zu berückſichtigen, es ſei, daß dieſelben gegen fixirte Tagegelder oder gegen Schreibgebühren beſchäftigt werden.
2. Bei den andern Subaltern-Stellen der Regierungen und Provinzialbehörden iſt der eigentliche Verſorgungs-Anſpruch der nach 9jähriger Dienſtzeit entlaſſenen Unterofficiere nur auf die etatsmäßigen Stellen zweiter Klaſſe beſchränkt, und das weitere Vorrücken dieſer Verſorgungs-Berechtigten zu den Stellen erſter Klaſſe lediglich von deren ſich weiter ergebenden Qualification abhängig, in welchem letztern Falle ſie bei gleicher Befähigung den Bewerbern, welchen keine Anſprüche aus geleiſtetem Militairdienſt zur Seite ſtehen, vorzuziehen ſind.
3. Damit aber einer Seits den Provinzialbehörden die nöthige Auswahl zu den höheren Subaltern-Stellen verbleibe, anderer Seits aber hierdurch die Unterbringung gut gedienter Militairperſonen in den geringeren Stellen, denen ſie wohl vorſtehen können, nicht zur Ungebühr beſchränkt werde, ſo ſetze Ich als Regel feſt, daß bei einer jeden Provinzialbehörde wenigſtens die Hälfte der etatsmäßigen Subaltern-Stellen zweiter Klaſſe mit ausgedienten Unterofficieren und ſonſtigen Militair-Verſorgungs-Berechtigten beſetzt werden ſoll. Ein gleiches Verhältniß iſt auch bei der Annahme der auf Kündigung arbeitenden Diätarien, zu deren Remuneration den Provinzialbehörden beſtimmte etatsmäßige Fonds zur Dispoſition ſtehen, zu beobachten.
4. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch die Militair-Verſorgungs-Berechtigten ihren Civildienſt in der Regel in den oben gedachten Diätarien-Stellen antreten müſſen, und erſt nach erwieſener Qualification ihr Vorrücken in wirklich etatsmäßigen Stellen zu erwarten haben, bei ermangelnder Fähigkeit und Thätigkeit oder ſonſtiger Verſchuldung aber, gleich allen andern angeſtellten dieſer Klaſſe, wiederum entlaſſen werden können.
5. Die zur Erledigung kommenden Stellen vorerwähnter Art ſollen bei einer jeden Provinzialbehörde alternirend in der Art beſetzt werden, daß von zweien erledigten Stellen wenigſtens eine, und zwar die erſte, einem Militair-Anwarter zu Theil wird.

Jedoch wird hierdurch

6. den Beſtimmungen nicht derogirt, welche wegen vorzugsweiſer Anſtellung der Wartegeld-Empfänger und überzähligen Beamten ergangen ſind, welche letztere daher auch den Militair-Verſorgungs-Berechtigten vorgehen müſſen, und ſollen die auf dieſe Weiſe beſetzten Stellen bei dem vorgedachten Wechſel weder dem einen noch dem andern Theile angerechnet werden.
7. Der Kriegs-Miniſter wird den ſämmtlichen Truppentheilen die erforderliche Anweiſung darüber zugehen laſſen, daß zu den zur Anſtellung bei den Regierungen und Provinzialbehörden notirten Subjecten nur ſolche Leute ausgewählt werden, welche ſich durch gute Führung im Dienſte und durch fleißige erfolgreiche Benutzung des Unterrichts in den Militairſchulen ausgezeichnet haben. Die Auszüge aus den desfallſigen Liſten werden dann von Seiten des Kriegs-Miniſters den Provinzialbehörden des Bezirks, in welchem der Entlaſſene angeſtellt zu werden wünſcht, zugefertigt; und andere, als die ihnen auf dieſe Art zugewieſenen Perſonen, haben die Behörden als Verſorgungs-Berechtigte nicht zu berückſichtigen.
8. Zur Bildung einer Pflanzſchule für die höheren und für die den Militair-Verſorgungs-Berechtigten nicht reſervirten Subaltern-Stellen zweiter Klaſſe ſind die Regierungen und Provinzialbehörden ermächtigt, unter jedesmaliger Theilnahme ihres Präſidenten oder Directors und unter Geneh-

migung des competenten Verwaltungs-Chefs eine mäßige Anzahl von Civil-Supernumerarien in ihren Bureaus zuzulaſſen, und unter Beobachtung des oben zu 3. feſtgeſetzten Verhältniſſes in diätariſche Entgeltungen und etatsmäßige Stellen vorrücken zu laſſen;

9. Wer als Civil-Supernumerar zugelaſſen werden will, muß
   a) ſich über die Erfüllung der allgemeinen Militairverbindlichkeiten ausweiſen.
   b) ein hinlängliches Vermögen nachweiſen, um ſich wenigſtens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterſtützung ſeiner Angehörigen ernähren zu können;
   c) ein Gymnaſium oder eine höhere Bürgerſchule frequentirt und aus der erſten Klaſſe einer ſolchen Anſtalt mit dem Zeugniſſe der Reife und guten ſittlichen Aufführung entlaſſen ſein. Ausnahmen von der Beſtimmung zu c) können nur in ſolchen Fällen von den Miniſterien nachgelaſſen werden, wo der Anzuſtellende ſeine praktiſche Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beſchäftigung bei andern Behörden nachgewieſen hat.

Es erlangt jedoch ein auf dieſe Zeugniſſe zugelaſſener Supernumerar hierdurch noch keinesweges einen wirklichen Anſpruch auf hiernächſtige Anſtellung, vielmehr kann derſelbe bei ſich erweiſendem Mangel an praktiſcher Brauchbarkeit, ſo wie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung, jederzeit ohne Weiteres entlaſſen werden, und haben die Vorſteher der Collegien und Behörden ganz beſonders darauf zu achten, daß ſolche Supernumerarien, durch deren Anſtellung ein Vortheil für den öffentlichen Dienſt nicht zu erwarten iſt, aus den Bureaus entfernt werden. Das Staats-Miniſterium hat hiernach, und den Reſſort-Verhältniſſen gemäß, die Behörden mit der erforderlichen Inſtruction zu verſehen, und wird es Mir zum Wohlgefallen gereichen, aus den bereits früher angeordneten jährlichen Verzeichniſſen der im Civildienſt angeſtellten Militairperſonen zu entnehmen, wie nicht nur in der Beſchränkung auf das feſtgeſetzte Minimum, ſondern auch über letzteres hinaus, auf die vorzugsweiſe Anſtellung ſolcher Perſonen Bedacht genommen wird, welche neben genügender Brauchbarkeit ſich zugleich durch mehrjährig geleiſtete Militairdienſte Anſpruch auf beſondere Anerkennung erworben haben. Berlin, den 31. Octbr. 1827.

Wiewohl Ich die nach Ihrem Berichte vom 26. Aug. c. der Verſorgung der Militairs gewidmete Fürſorge im Allgemeinen nicht verkennen will, ſo kann Ich doch die von Ihnen gehegte Vorausſetzung, als ob Meine in Betreff der Anſtellung der nach neunjähriger Dienſtzeit entlaſſenen Unteroffiziere unterm 31. Octbr. v. J. erlaſſene Ordre auf die Juſtizbehörden nicht zu beziehen geweſen ſei, nicht für hinreichend begründet annehmen, indem dieſelbe nur in Folge Meiner Ordre vom 7. Aug. 1820 die näheren Beſtimmungen enthält, alſo die Anwendung aus der letztern von ſelbſt gefolgert werden mußte, jeden Falls aber Sie ſich durch die Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer zur Anfrage hätten veranlaßt finden ſollen. Indeſſen will Ich für die Vergangenheit darüber hinwegſehen, und beſtimme auf ihre Vorſchläge:

1. daß auch bei den Juſtizbehörden die Kanzliſtenſtellen ausſchließlich mit ſolchen Perſonen beſetzt werden ſollen, welche als Unteroffiziere durch neunjährige Militairdienſte ſich Anſprüche auf Verſorgung erworben haben;
2. daß auch bei Annahme von Lohnſchreibern, zu deren Remuneration die Gerichte einen etatsmäßigen Fonds haben, beſonders auf neun Jahr gediente Unteroffiziere geſehen werden ſoll; wogegen aber den Beamten, welche für die Beſchaffung der Schreibarbeit bei einem Gerichte gegen den Selbſtgenuß der Copialien zu ſorgen haben, die Wahl der Hülfsſchreiber lediglich überlaſſen bleibt, und
3. daß ferner bei den Juſtizbehörden auch Caſſen-Aſſiſtenten, welche nur mit dem Ausſchreiben der Rechnungen, Anfertigung von Reſtenliſten, Zählen,

Packen und Etikettiren der Gelder beſchäftigt werden, und Regiſtratur-Aſſiſtenten, welchen nur das Rubriciren, Foliiren und Heften der Acten obliegt, ebenfalls nur aus den neun Jahre dienenden Unteroffizieren gewählt werden ſollen; außerdem aber auch

4. bei Beſetzung der unter vorſtehenden Beſtimmungen nicht begriffenen geeigneten Stellen der Gerichte abwechſelnd ein zum Subaltern-Dienſt ausgebildeter Supernumerarius, ohne Verſorgungs-Anſprüche aus dem Militairſtande, angeſtellt werden darf, um deshalb die Vorſchriften Meiner Ordre vom 31. Octbr. v. J. zu 3, 4, 5, 6, 8 u. 9. in Anwendung zu bringen ſind.

Es ſollen jedoch dieſe näheren Beſtimmungen bei den Juſtizbehörden erſt von jetzt an zur Richtſchnur dienen, und die inzwiſchen ſtattgefundenen Anſtellungen dadurch nicht zurückgenommen werden. Ich überlaſſe Ihnen hiernach nunmehro das Weitere zu verfügen. Berlin, den 19. Octbr. 1828. v. K. J. B. 32. S. 298.

Ich gebe dem Staats-Miniſterium auf den Bericht vom 5. d. M. hiermit zu erkennen, daß durch Meine Verfügung vom 31. Octbr. 1827, wegen Verſorgung gedienter Unteroffiziere bei den Provinzial-Behörden, den Verſorgungs-Anſprüchen und Anſtellungs-Berechtigungen der freiwilligen Jäger aus den Feldzügen von 1813 bis 1815, ſo wie der Militair-Invaliden, überall nichts vergeben ſein ſoll. Berlin, den 15. Juni 1829. v. K. J. B. 33. S. 358.

Um den Nachtheilen abzuhelfen, welche nach Ihrem Berichte vom 20. v. Mts. der Verſorgung der nach neunjähriger Militairdienſtzeit entlaſſenen Unteroffiziere im Civildienſte dadurch entgegenſtehen, daß nach der Beſtimmung Meiner Ordre vom 31. Octbr. 1827 zu 7. die Ueberweiſung dieſer Art von Anſtellungsberechtigten an die Civilbehörden, bei denen ſie angeſtellt zu werden wünſchen, ausſchließlich durch das Kriegs-Miniſterium geſchehen ſoll, genehmige Ich, dem Antrage gemäß, daß künftig die Ueberweiſung ſolcher Unteroffiziere, wie es früher in Folge Meiner Ordre vom 7. Auguſt 1820 geſchah, wieder durch die Befehlshaber der Truppentheile, bei denen ſie gedient haben, erfolgen kann. Zur Sicherung der bei ſolchen Ueberweiſungen nach Maaßgabe der Ordre vom 31. October 1827 vorgeſchriebenen Qualification iſt jedoch ferner anzuordnen, daß den desfallſigen Atteſten oder Empfehlungen der Truppenbefehlshaber jedesmal ein Zeugniß der, zur Aufſicht über die Regiments- oder Bataillons-Schule, in welcher das betreffende Individuum Unterricht erhalten hat, beſtehenden Commiſſion über deſſen Schulbildung beigefügt werden ſoll, und daß nur ſolche Leute zur Anſtellung in den Büreaux der Behörden zu empfehlen ſind, welche wenigſtens eine gute ausgeſchriebene Handſchrift aufweiſen, dabei fertig und orthographiſch richtig ſchreiben können, auch im Rechnen nicht unerfahren ſind. Ich überlaſſe Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen, und auch in Folge Meiner Ordre vom 31. October 1827 die betreffenden oberſten Verwaltungsbehörden von dieſen näheren Beſtimmungen in Kenntniß zu ſetzen.

v. K. J. B. 36. S. 153.

g) Rescript v. 20. Novbr. 1828, betr. den Anſtellungsanſpruch der vor dem 16. März 1824 ausgeſchiedenen Militairperſonen.

Durch die beigeſchloſſene, von dem Königl. Kriegs-Miniſterium unter dem 16. März 1824 an die Militairbehörden erlaſſene Verfügung iſt zwar beſtimmt worden:

daß in Abſicht aller von da ab aus dem Militair ausſcheidenden Leute, die entweder vormals als freiwillige Jäger gedient, oder die in Folge der Allerhöchſten C. O. vom 7. Auguſt 1820 und 20. Januar 1822 einen geſetzlich begründeten Anſpruch zu Anſtellungen in der daſelbſt näher feſtgeſetzten Art haben, im Entlaſſungsſcheine der ihnen desfalls zuſtehende Anſpruch unter näherer Angabe der Verhältniſſe von dem betreffenden Truppentheile künftig allemal vollſtändig ausgedrückt, und zugleich in jedem beſondern Falle angegeben werden ſolle, auf welche geſetzliche Beſtimmungen ſich der Anſpruch des Entlaſſenen begründe.

Bei den Entlaſſungsſcheinen der vor jener Zeit aus dem Militair ausgeſchiedenen Leute, bei denen jene Vorſchriften nicht befolgt ſein konnten, kann aber ſehr leicht Zweifel darüber entſtehen:

ob dieſe wirklich zur Anſtellung im Civildienſte berechtigt ſind.

Zur Beſeitigung dieſes Zweifels werden nach dem Wunſche der Königl. Ober-Rechnungskammer und dem Vorſchlage des Herrn Kriegs-Miniſters ſämmtliche Königl. Ober-Juſtizbehörden hierdurch angewieſen,

in allen den Fällen, wo Entlaſſungsſcheine verſorgungsberechtigter Militairs, die vor der gedachten Verfügung des Königl. Kriegs-Miniſterii vom 16. März 1824 ausgeſtellt worden, Behufs der Anſtellung eingereicht werden, genau zu ermitteln, ob der Verſorgungs-Anſpruch feſtſtehend ſei, und ſich, falls Zweifel eintreten, zu dem Ende mit dem Truppentheile, von dem der Anſtellung Suchende entlaſſen iſt, in nähere Communication darüber zu ſetzen, und die hieraus hervorgehenden Ermittelungen der erſten Gehalts-Quittung des im Civil Angeſtellten beizufügen.

v. K. J. B. 32. S. 306.

h) C. O. v. 20. Decbr. 1828, betr. den Anſtellungsanſpruch der Offiziere, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

In Berückſichtigung der Mir vorgetragenen Umſtände, will Ich ſolchen Offizieren, denen bei nicht vollendeter funfzehnjähriger Dienſtzeit die Penſion ihres Grades zugeſtanden wird, wenn ſie neun Jahre und länger gedient haben, den Anſtellungs-Anſpruch der nach neunjähriger Dienſtzeit ausſcheidenden Unteroffiziere bewilligen, auch geſtatten, daß die ſeit Emanirung des neuen Penſions-Reglements penſionirten Offiziere dieſer Klaſſe nach demſelben Grundſatz behandelt werden können. Dem Kriegs-Miniſterio überlaſſe Ich danach zu verfügen.

v. K. J. B. 32. S. 297.

i) Rescripte v. 29. Decbr. 1828, 30. März 1829 u. 27. Juni 1831 betr. die Anſtellung der Militairperſonen im Juſtizdienſte.

Auf die Anfragen im Berichte vom 30. v. M.,

betreffend die Anſtellung der nach neunjähriger Dienſtzeit entlaſſenen Unterofficiere,

wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet:

ad 1. die Beſtimmungen der Allerhöchſten C. O. vom 31. October pr. über Beamte der erſten und zweiten Klaſſe beziehen ſich zunächſt auf §. IX. D. der C. O. vom 31. December 1825, die Organiſation der Provinzial- und Verwaltungs-Behörden betreffend, und können nur analogiſch auf die Juſtizbehörden in Anwendung kommen. Deshalb iſt Nr. 4. der C. O. vom 19. October c. die nähere Beſtimmung enthalten.

ad 2. die eben gedachte C. O. vom 19. October c. ſagt sub 1.: daß auch bei Juſtizbehörden die Kanzliſtenſtellen ausſchließlich mit ſolchen Perſonen, die als Unterofficiere durch neunjährige Dienſtzeit Verſorgungs-Anſprüche erlangt haben, beſetzt werden ſollen.

ad 3. Bei Beſetzung von Subalternenſtellen erſter Klaſſe iſt vorzugsweiſe auf Referendarien und Auscultatoren zu rückſichtigen.

ad 4. Iſt bei Annahme von Civil-Supernumerarien eine Berichtserſtattung an den Juſtiz-Miniſter nicht erforderlich.

ad 5. Wenn derjenige, der als Civil-Supernumerair angenommen werden will, nachweiſen ſoll, ein Gymnaſium oder eine höhere Bürgerſchule frequentirt und aus der erſten Klaſſe einer ſolchen Anſtalt mit dem Zeugniſſe der Reife entlaſſen zu ſein, und das Königl. O. L. Ger. zweifelhaft iſt, worauf ſich die Reife beziehen ſoll, ſo zeigt der Zuſatz „höhere Bürgerſchule“ ſchon, daß das Zeugniß der Reife zur Univerſität nicht gemeint ſein kann, daher dies nicht zu erfordern nöthig geachtet wird.

ad 6. Auch bloße Protokollführer müſſen ſich als Civil-Supernumerarien qualificiren, wenn ſie eine etatsmäßige Stelle erhalten ſollen.

ad 7. Iſt es nicht erforderlich, die Beſtimmungen der Allerhöchſten C. O. vom 31. October v. J. und 19. October c. durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Berlin, den 29. December 1828.

v. K. J. B. 32. S. 303.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage im Berichte vom 18. v. M.,

betreffend die Anſtellung der Unterofficiere nach neunjähriger Dienſtzeit,

eröffnet: daß die Beſtimmungen der Allerhöchſten C. O. vom 31. October pr. auch auf Anſtellungen bei den Untergerichten, anzuwenden ſind.

In ſolchen Fällen, wo dem Collegio keine qualificirten Unterofficiere zu einer erledigten Stelle bekannt ſind, hat das Königl. O. L. Ger. zuvörderſt das General-Commando der Provinz zu requiriren, darüber Auskunft zu geben: ob ſolche Competenten ermangeln, und nur im Falle der Beſtätigung dieſer Angabe iſt die Wahl auf andere Perſonen zu richten.

Was die Annahme der Supernumeraire betrifft, ſo kann der Juſtiz-Miniſter den Antrag:

dergleichen Subjecte aus der Zahl der bei gerichtlichen Beamten privatim ſervirenden Hülfsſchreiber zu wählen, in ſofern ſie nicht die übrigen Eigenſchaften haben, welche die gedachte C. O. vorausſetzt,

nicht genehmigen, da derſelbe gegen die Beſtimmungen der Allerhöchſten C. O. vom 31. October pr. ſtreitet.

Da dieſelbe aber von dem Abgang aus einer Bürgerſchule mit dem Zeugniß der Reife zur Anſtellung als Supernumerair ſpricht, ſo iſt es nicht nöthig, das Atteſt zum Abgange zur Univerſität zu erfordern. Berlin, den 29. December 1828.

v. K. J. B. 32. S. 305.

Der Juſtiz-Miniſter hat aus einer, ihm von dem Königl. Kriegs-Miniſterio mitgetheilten Eingabe des Wachtmeiſters N. N. hierſelbſt vom 10. Dec. v. J. erſehen, daß das Königl. O. L. Ger., in Beziehung auf die Allerhöchſten C. O. vom 31. Octbr. 1827 und 19. Octbr. v. J., (v. K. J. B. 32. S. 302) dem N. N. eröffnet hat, daß ſeine Berückſichtigung zur Anſtellung im Civildienſt nur erfolgen könne, wenn er nach §. 7. der erſtgedachten Allerhöchſten C. O. dem Königl. O. L. Ger. von dem Königl. Kriegs-Miniſterio zur Verſorgung überwieſen würde. Dies iſt eine unrichtige Anſicht der gedachten Allerhöchſten Ordre. Die in Folge dieſer Ordre alljährlich durch die Königl. General-Commandos bei dem gedachten Miniſterio eingehenden Vorſchlagsliſten der ſich zur Anſtellung als Subaltern-Beamten bei den Provinzialbehörden eignenden Unterofficiere, ſo wie die auf Grund dieſer Liſten von Seiten des Königl. Kriegs-Miniſterii bewirkten Ueberweiſungen, beziehen ſich nur auf ſolche Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Vorſchlagsliſten ſich noch in Reih' und Glied befanden, oder in demſelben Jahre ausgeſchieden ſind. Da es aber nicht Abſicht der gedachten Verordnung iſt, den vorher aus dem activen Dienſte geſchiedenen Unterofficieren, welche auf Grund der Allerhöchſten C. O. vom 7. Auguſt 1820 bereits ein Anrecht auf eine ſolche Anſtellung gehabt haben, dieſes zu nehmen; ſo folgt hieraus von ſelbſt, daß dieſe von dem in der Allerhöchſten C. O. vom 31. Octbr. 1827 enthaltenen Verbote:

zu den, in derſelben bezeichneten Subalternſtellen keine anderen Individuen anzuſtellen, als die, von dem Königl. Kriegs-Miniſterio überwieſenen,

ausgenommen, und in Hinſicht auf ihre Anſtellungs-Berechtigung eben ſo zu behandeln ſind, wie die der letzten Kategorie.

Dieſes hat das Königl. O. L. Ger. für die Folge zu beachten.

Berlin, den 30. März 1829. v. K. J. B. 33. S. 141.

Da die Verſorgung der in neunjährigem Militairdienſt beſchäftigten Unterofficiere ganz beſonders berückſichtigt werden muß, ſo mache ich ſämmtliche Obergerichte wiederholentlich darauf aufmerkſam, die deshalb ergangenen Vorſchriften bei den ihnen überlaſſenen Stellenbeſetzungen auf das Genaueſte zu befolgen. Damit auch dieſe Beamtenklaſſe noch vor ihrer Verſorgung Gelegenheit erhält, ſich nach ihrem Ausſcheiden aus dem Militairſtande einen Erwerb zu verſchaffen, ſo haben ſämmtliche Obergerichte dahin zu ſehen, daß ſowohl in ihren Kanzleien, als auch in denen formirter Untergerichte die Hülfsarbeiter möglichſt aus der Zahl dieſer Perſonen gewählt werden. Jedoch iſt insbeſondere als Hülfsſchreiber Niemand zuzulaſſen, der nicht

1) zum Dienſt geſetzlich verpflichtet werden kann, mithin das achtzehnte Jahr bereits zurückgelegt hat,
2) eine gute Hand und in deutſcher und lateiniſcher Schrift orthographiſch richtig ſchreibt, ſo wie
3) Zeugniſſe einer guten Aufführung vorzuweiſen hat.

Wo es ſich ausführen läßt, ſind übrigens die Unterofficiere als Hülfsſchreiber mit einem Fixo aus den Copialien anzuſtellen. Berlin, den 27. Juni 1831.

v. K. J. B. 37. S. 372.

k) Rescript v. 11. Mai 1829, nebſt Anlage, betr. die Berechnung der neunjährigen Dienſtzeit der Unteroffiziere bei deren Anſtellung im Civildienſte.

Von Ew. Excellenz Herrn Amtsvorgänger iſt mir unterm 15. Januar 1823 die Mittheilung geworden, daß der Abdruck der Beſtimmung des Königl. Staats-Mini-

ſterii über die Berechnung der, den Unterofficieren einen Anſpruch auf Kanzliſten- ꝛc. Stellen gewährenden neunjährigen Dienſtzeit, vom 30. December 1820 in die v. Kamptzſchen Jahrbücher zur Kenntnißnahme und Direction ſämmtlicher Landes-Juſtiz-Collegien veranlaßt worden iſt. Wenn nun hiernach anzunehmen iſt,

daß ein Unterofficier zur Begründung eines Anſpruchs **wenigſtens fünf Jahre** in dem Grade eines Unterofficiers gedient haben müſſe,

dieſe Anſicht aber, wie die Königl. Ober-Rechnungskammer in einem dieſerhalb an das Kriegs-Miniſterium gerichteten Schreiben bemerkt, noch nicht allgemein aufgefaßt zu ſein ſcheint, indem Fälle vorgekommen ſind, wo Individuen, welche einen weit geringern Theil ihrer neunjährigen Dienſtzeit in dem Grade eines Unterofficiers dienten, von Seiten der Truppentheile zur Anſtellung im Civildienſte vorgeſchlagen worden ſind, ſo iſt, nachdem ich deshalb heute die Allerhöchſte Genehmigung eingeholt habe, beſtimmt worden:

daß von den Truppentheilen nur ſolche neun Jahre gedient habende Individuen zur Anſtellung bei den Provinzial-Behörden vorgeſchlagen werden dürfen, welche mindeſtens fünf Jahre als wirkliche Unterofficiere dienten, und daß in den zu ertheilenden Entlaſſungsſcheinen die Anzahl der in dem Grade als Unterofficier zugebrachten Dienſtjahre jedesmal ausdrücklich zu bemerken ſei, und ſtelle Ew Excellenz ganz ergebenſt anheim, die Königl. Landes-Juſtiz-Collegien davon gefälligſt benachrichtigen zu wollen. Berlin, den 5. Mai 1829.

Abſchrift dieſes Schreibens wird in Beziehung auf die, im 41. Hefte der Jahrbücher pag. 36 abgedruckte an das Königl. O. L. Ger. zu Glogau am 15. Jan. 1823 erlaſſene Verfügung durch die Jahrbücher zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Berlin den 11. Mai 1829. v. K. J. B. 33. S. 359.

l) C.O. v. 7. Novbr. 1835 und 22 Mai 1836 und **Rescript** v. 20. Auguſt 1836, betr. die anderweitige Beſtimmung der Dienſtzeit der Unteroffiziere, welche zur Anſtellung im Civildienſt berechtiget.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in Meiner Ordre vom 7. Auguſt 1820 den 9 Jahre gedienten Unteroffizieren verheißene Verſorgung wegen des Mißverhältniſſes zwiſchen den erledigten Stellen und der Anzahl der Anwärter von keinem ſonderlichen Erfolge geweſen, für die Armee aber der Nachtheil daraus erwachſen iſt, daß Unteroffiziere nach 9 Jahren Dienſtzeit, wegen ihrer Zukunft beſorgt, ihrem Militairdienſt entfremdet worden ſind, und das Intereſſe an demſelben verloren haben. Unter dieſen Umſtänden will Ich daher jene Ordre dahin modifiziren, daß die jedem Preußiſchen Unterthan obliegende allgemeine Militairpflicht mit hinzugerechnet und der Anſpruch auf Verſorgung für die Unteroffiziere erſt nach 12jähriger Dienſtzeit erlangt werden kann. Dagegen will Ich genehmigen, daß auch ein Theil der in den Straf- und Corrections-Anſtalten erledigten Auffeherſtellen mit ſolchen Subjekten beſetzt werden könne.

Ich trage dem Kriegsminiſterium auf, dieſe Beſtimmung der Armee bekannt zu machen. Berlin, den 7. November 1835.

In Verfolg Meiner Ordre vom 7. November v. J. beſtimme Ich, daß in der zwölfjährigen Dienſtzeit, welche in Gemäßheit derſelben den Anſpruch zur Civil-Anſtellung nunmehr giebt, mindeſtens eine neunjährige Dienſtzeit als Unteroffizier enthalten ſein muß. Ich trage dem Kriegsminiſterium auf, darnach das weiter Erforderliche zu veranlaſſen. Berlin, den 22. Mai 1836.

Euer Hochwohlgeboren erhalten unter Bezugnahme auf die wegen der Civil-Verſorgung der neun Jahre gedienten Unterofficiere unterm 7. Auguſt 1820 erlaſſene Allerhöchſte C. O. und das Reſkript vom 11. Auguſt ej. (Jahrbücher B. 16. S. 11. Lottners Sammlung B. 2. S. 58.) beigehend Abſchrift der über dieſen Gegenſtand unterm 7. November v. J. und 22. Mai d. J. an das Königl. Kriegsminiſterium erlaſſenen Allerhöchſten C. O., zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Zugleich benachrichtige ich Sie, daß dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen nach dem Beſchluſſe des Königlichen Staatsminiſteriums auf diejenigen Unterofficiere, welche bei Verkündigung derſelben von den Militair-Behörden wegen neunjähriger Dienſtzeit ſchon als anſtellungsfähig anerkannt und den Civilbehörden empfohlen ſind, keine rückwirkende Kraft ausüben, es vielmehr hinſichtlich ſolcher Individuen bei den früher ergangenen Allerhöchſten Anordnungen ſein Bewenden behält. Berlin, den 20. Auguſt 1836.
v. K. J. B. 48. S. 338.

m) Reſcript v. 8. Septbr. 1836, betr. die Verſorgung der 9 und reſp. 12 Jahr gedienten Unteroffiziere im Civildienſt.

Die Allerhöchſte C. O. vom 7. Auguſt 1820,

wegen Civilverſorgung der neun Jahre gedienten Unteroffiziere,

iſt durch die abſchriftlich beifolgenden Allerhöchſten C. O. vom 7. November v. J. und 22. Mai d. J. dahin modifizirt worden:

daß der Anſpruch auf Civilverſorgung für die Unteroffiziere erſt nach zwölfjähriger Dienſtzeit erlangt werden kann, und daß in dieſer Zeit mindeſtens eine neunjährige Dienſtzeit als Unteroffizier enthalten ſein muß.

Nach einem Beſchluſſe des Königl. Staatsminiſteriums ſollen dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen auf diejenigen Unteroffiziere, welche bei Verkündigung derſelben von den Militairbehörden wegen neunjähriger Dienſtzeit ſchon als anſtellungsfähig anerkannt und den Civilbehörden empfohlen ſind, keine rückwirkende Kraft ausüben, es vielmehr Hinſichts ſolcher Individuen bei den früher ergangenen Allerhöchſten Anordnungen ſein Bewenden behalten.

Das Königl. Kriegsminiſterium hat die Allerhöchſte Ordre vom 7. November v. J. den Militairbehörden unterm 11. Nov. v. J. bekannt gemacht, und daher den Zeitpunkt der Anwendung dieſer Allerhöchſten C. O. vom 11. Novbr. v. J. ab beſtimmt.

Das Kollegium hat dies bei Prüfung der Anſtellungs-Anſprüche der ſich zur Civilverſorgung meldenden neunjährigen Unteroffiziere genau zu berückſichtigen.

Berlin, den 8. September 1836. v. K. J. B. 48. S. 474.

n) Reſcript v. 5. Decbr. 1836, betr. die Probedienſtleiſtungen der im Civildienſt anzuſtellenden Militairperſonen.

Das Königl. Staatsminiſterium hat die Frage:

bei welchen Civilſtellen, die mit 12 Jahre gedienten Unteroffizieren und verſorgungsberechtigten Militair-Invaliden beſetzt werden, eine Probedienſtleiſtung nicht für erforderlich zu achten ſei?

in nähere Erwägung genommen.

Mit Rückſicht auf die nachſtehenden Gründe;

daß die Allerhöchſten Beſtimmungen der Probedienſtleiſtung im Allgemeinen nicht entgegen ſind, dieſelbe vielmehr für verſchiedene Stellen bereits genehmigen, und

daß in dem §. 2. des Civil-Penſions-Reglements vom 30. April 1825 die Probezeit allgemein auf 6 Monate, auch ſelbſt für ſolche Staatsämter feſtgeſetzt iſt, wo die Anſtellung durch Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt wird,

daß dieſe Probezeit erforderlichen Falls, namentlich bei den Invaliden des Jäger-Corps, einſchließlich der Reiſe des Anſtellungsberechtigten von ſeiner Garniſon nach dem Ort der Ableiſtung des Probedienſtes und zurück, bis auf 7 Monat ausgedehnt werden kann, und in Anſehung der Wegewärter durch das unterm 5. Auguſt d. J. von des Königs Majeſtät genehmigte Regulativ auf ein Jahr beſtimmt iſt;

daß ferner gewiſſe Kategorien von Stellen von der Beſchaffenheit ſind, daß ſich weder nach Zeugniſſen, noch nach dem Reſultat einer vorzunehmenden Prüfung mit hinreichender Sicherheit beurtheilen läßt, ob ein Anzuſtellender neben ſeiner eigentlichen Amtstüchtigkeit auch diejenigen beſondern perſönlichen Eigenſchaften beſitzt, wodurch der Erfolg der Amtswirkſamkeit vielleicht vorzugsweiſe bedingt wird

hat das Königl. Staatsminiſterium unterm 19. September d. J. folgenden Beſchluß gefaßt:

1) Der Probedienſt iſt im Intereſſe der Staatsverwaltung bei allen denjenigen Kategorieen ſubalterner Staatsämter nothwendig, deren Beſetzung rückſichtlich der an die Qualifikation und die Perſönlichkeit des Anzuſtellenden zu machenden Anforderungen eine beſondere Vorſicht und Aufmerkſamkeit erheiſcht, und zwar:

bei allen Beamtenſtellen, welche die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei-, und andern nicht blos mechaniſchen Arbeiten erfordern;

bei allen Stellen, welche dem Dienſt der exekutiven Polizei angehören;

bei ſämmtlichen Beamtenſtellen in den Straf- und Beſſerungs-Anſtalten;

bei den Anſtellungen in der Poſtverwaltung, der Gensdarmerie, der Steuer-, Forſt-, und Domainen-Verwaltung, bei den Chauſſee-Aufſehern und Wegewärtern ꝛc.

2) Der Probedienſt iſt bei Subalternenſtellen nicht nothwendig, bei denen es blos auf mechaniſche Dienſtverrichtungen ankommt, z. B. Botenſtellen ꝛc., jedoch mit Ausnahme der Botenſtellen bei der Forſt- und Domainen-Verwaltung, mit welchen hier und da noch andere, als blos mechaniſche Geſchäfte, namentlich die Ausführung von Exekutionen, verbunden ſind.

3) Der Probedienſt findet auch bei allen Kommunal-Aemtern ſtatt, welche nicht unter dem Vorbehalt der Kündigung, ſondern für die Lebenszeit der Anzuſtellenden zu beſetzen ſind.

Dieſer Beſchluß wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichte gebracht, und werden dieſelben zugleich angewieſen, wenn ſie einen Militair, der Gnadengehalt zu beziehen hat, auf Probe annehmen, dieſen höchſtens fünf Monate lang zu beſchäftigen, damit bei befundener Unbrauchbarkeit deſſelben das Gnadengehalt nicht auf den Juſtizfonds übergehe. Berlin, den 2. Dezember 1836. v. K. J. B. 48. S. 476.

o) Rescript v. 27. Decbr. 1826, 9. März 1831 u. 26. Auguſt 1835 nebſt Anlagen und v. 28. März und 27. Juni 1836, betr. den Verluſt oder Fortgenuß des Gnadengehalts oder Wartegeldes ſolcher Invaliden, welche ein vorübergehendes oder dauerndes Dienſteinkommen im Civilfache erhalten.

Se. Majeſtät der König haben auf den Bericht des Staats-Miniſteriums, in Betreff der Wiedereinziehung oder Belaſſung von Penſionen oder Wartegeldern ſolcher mit Verſorgungsanſprüchen verſehener Militairperſonen und Beamten, welche wieder angeſtellt oder beſchäftigt werden, durch die Allerhöchſte C. O. vom 4. October d. J. folgende Grundſätze als Richtſchnur zu befehlen geruhet:

A. Für Officiere und Militairbeamte.

1. Die Penſion (das Wartegeld) wird nach §. 14. des Militair-Penſions-Reglements vom 13. Juni v. J. eingezogen, wenn der Penſionair wieder angeſtellt wird.

Es iſt dabei gleich, ob die Anſtellung im Staats- oder im Communaldienſte erfolgt, oder ob ſie definitiv, interimiſtiſch, verſuchsweiſe oder auf Kündigung geſchieht.

Erreicht das Einkommen aus der Stelle jedoch den Betrag der Penſion nicht, oder iſt die Stelle ſo gering dotirt, daß daſſelbe, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienſtbedürfniſſe ſich auf nicht mehr als 250 Rthlr. beläuft; ſo kann, beſonders wenn mit der Anſtellung nicht eine nahe Ausſicht auf Verbeſſerung verbunden iſt, nach Maaßgabe der Umſtände die Belaſſung eines Theils der Penſion, oder auch der ganzen Penſion, von der Gnade Sr. Majeſtät des Königs erbeten werden. Die diesfälligen, gehörig zu motivirenden Anträge gehen von dem betreffenden Verwaltungs-Chef und dem Kriegs-Miniſter gemeinſchaftlich aus.

2. Bei vorübergehenden Beſchäftigungen gegen Diäten oder anderweite Remuneration darf ohne Rückſicht auf Dauer die Fortgewährung der Militair-Penſion nach Lage der Verhältniſſe theilweiſe oder ſelbſt ganz Statt finden, aber nur auf ausdrückliche Allerhöchſte Genehmigung, welche daher in jedem ſpeciellen Falle einzuholen bleibt.

3. Vorſtehende Beſtimmungen beziehen ſich nicht auf ſolche Wartegelder, welche wegen der Einziehung von Stellen, oder aus ähnlichen Veranlaſſungen, den einſtweilen außer Thätigkeit gekommenen, für ihr Dienſtverhältniß noch geeigneten Beamten gewährt werden. Vielmehr finden auf dieſe die Vorſchriften der Allerhöchſten C. O. vom 25. Mai 1820 Anwendung.

B. Für Unter-Chirurgen, Feldwebel, Wachtmeiſter, Unterofficiere und Gemeine.

4. Das Gnadengehalt (Wartegeld) wird eingezogen, wenn ein Invalide dieſer Charge definitiv, interimiſtiſch, verſuchsweiſe, oder auf Kündigung, im Staats- oder Kommunaldienſte angeſtellt wird.

Erreicht das Einkommen jedoch, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienſtbedürfniſſe, nicht den Satz:

a) von 50 Rthlr. bei dem Gemeinen,
b) » 72 » » » Unterofficier,
c) » 100 » » » Unterchirurgus, Feldwebel und Wachtmeiſter;

ſo kann den Invaliden nach Maaßgabe ihrer Charge, bis zur Erfüllung dieſes Satzes, das Fehlende aus ihrem Gnadengehalte, Seitens des Kriegs-Miniſteriums, gewährt, und ſelbſt das ganze Gnadengehalt, im Falle das Fehlende ebenſoviel oder mehr beträgt, neben dem Einkommen der Stelle belaſſen werden.

5. Bei vorübergehenden Beſchäftigungen gegen Diäten, Remuneration, oder ſtückweiſe Bezahlung ꝛc. bleibt der Invalide im ungekürzten Genuſſe ſeines Gnadengehalts.

Ew. Excellenz ermangelt das Staats-Miniſterium nicht, die obigen Beſtimmungen ganz ergebenſt mitzutheilen, mit dem Erſuchen, danach künftighin in dem Umfange Ihres Reſſorts verfahren zu laſſen. Berlin, den 27. Decbr. 1826.

v. K. J. B. 28. S. 309.

In dem Staats-Miniſterial-Erlaſſe vom 27. Decbr. 1826 iſt beſtimmt worden, daß den im Civil angeſtellten Invaliden, wenn ihr Einkommen, nach Abzug des darunter etwa begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienſtbedürfniſſe, nicht den Satz

a) von 50 Rthlr. bei dem Gemeinen,
b) von 72 Rthlr. bei dem Unterofficier,
c) von 100 Rthlr. bei dem Unter-Chirurgus, Feldwebel und Wachtmeiſter,

erreicht, alsdann bis zur Erfüllung dieſer resp. Sätze das Militair-Gnadengehalt zum Theil fortgewährt, oder auch ganz belaſſen werden kann.

Um für die Anwendung dieſer Beſtimmung auch hinſichtlich ſolcher Stellen einen feſten Anhalt zu haben, deren Einkommen in ungewiſſen Hebungen an Executions-Gebühren, Tentiemen ꝛc. beſteht, wird auf den Grund der gewechſelten Vota folgender Beſchluß abgefaßt:

1) Wenn ein Invalide aus dem Stande der Unterofficiere und Gemeinen eine Civilſtelle erhält, deren Einkommen ganz oder theilweiſe in ungewiſſen Hebungen an Executionsgebühren, Tantieme ꝛc. beſteht, ſo wird die Einnahme des Vorgängers im Dienſt nach einer Fraction aus den letzten drei Jahren bei Beſtimmung des nach der Vorſchrift vom 27. Decbr. 1826 aus dem Gnadengehalte etwa zu leiſtenden Zuſchuſſes zum Grunde gelegt, und danach der Zuſchuß für die nächſten drei Jahre normirt.

2) Sind dieſe drei Jahre abgelaufen, ſo wird die in denſelben ſtattgehabte Dienſteinnahme von Neuem zur Fraction gezogen, und danach der Zuſchuß für die folgenden drei Jahre regulirt.

In derſelben Art geſchieht ſpäter von 3 zu 3 Jahren die Ermittelung des Einkommens und die Feſtſtellung des Zuſchuſſes.

3) Bei der Berechnung dieſer ungewiſſen Hebungen werden da, wo mit der Stelle im Allgemeinen ein baarer Aufwand an Reiſe- und Zehrungskoſten verbunden iſt, für dieſe vorweg 50 Procent des ermittelten unfixirten Einkommens, und, wenn die Dienſteinnahme ganz in unfixirten Hebungen beſteht, und nach der Fraction nicht 12 Rthlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Rthlr. monatlich in Abzug gebracht.

4) In denjenigen Fällen, wo die Ermittelung des Einkommens nach der beſtehenden Dienſtordnung nicht ausführbar iſt, wird ein Atteſt der vorgeſetzten Behörde über den ungefähren Betrag der ſtattgehabten Hebungen ſupplirt, und für die Fraction benutzt.

Abſchrift dieſes Beſchluſſes iſt einem jeden der Königl. Miniſterien, ſo wie den oberſten Centralbehörden mitzutheilen. Berlin, den 9. März 1831.

Dieſer Beſchluß des Hohen Staats-Miniſterii iſt in Beziehung auf den Erlaß vom 27. Decbr. 1826 (Jahrb. B. 28. S. 309.) durch die Jahrbücher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 31. März 1831. v. K. J. B. 37. S. 90.

Ew. Excellenz werden aus dem ganz gehorſamſt in Abſchrift beigefügten Schreiben des Königl. Kriegs-Miniſterii, Abtheilung für das Invalidenweſen, vom 1. d. M. (Anl.) zu erſehen geruhen, daß daſſelbe allen denjenigen Invaliden das Recht zum Fortgenuſſe ihres Militairgnadengehalts nicht beſtreitet, welche Dienſte in einer nicht etatsmäßigen Stelle leiſten.

Es iſt uns indeſſen zweifelhaft, was im vorliegenden Falle unter einer etatsmäſ-

ſigen Stelle zu verſtehen ſein möchte, ob nämlich nur diejenige für eine ſolche zu erachten iſt, die im Normal- und Kaſſen-Etat unter einer beſondern Nummer aufgeführt ſteht, oder ob auch die dafür zu halten iſt, welche ſich dadurch gebildet hat, daß das im Etat zur Annahme von Hülfsboten und Exekutoren ausgeſetzte Quantum beſtimmten Individuen zu ihrer Unterhaltung als Hülfsunterbedienten angewieſen worden iſt.

Wir würden uns jedoch dafür entſcheiden, nur die erſtgedachten Stellen als etatsmäſſige anzuſehen, und bitten deshalb ganz gehorſamſt, falls dieſe Anſicht die richtige ſein ſollte,

uns zu autoriſiren, alle die Hülfsunterbedienten im Genuſſe ihres Militair-Gnadengehalts zu belaſſen, welche keine ſolche Stelle verwalten, die im Etat unter einer beſondern Nummer aufgeführt und als ausdrücklich fundirt zu erachten iſt.

Marienwerder, den 15. Auguſt 1835.

Einem Königl. Hochlöbl. O. L. Ger. erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 7. Juli c. ergebenſt, daß da eine Anſtellung, von welcher der Staatsminiſterial-Beſchluß vom 27. December 1826 sub B. ad 4. ſpricht, nur erfolgen kann, wo der Etat eine Stelle hat, eine jede Dienſtleiſtung in einer nicht etatsmäßigen Stelle zur Klaſſe der vorübergehenden Beſchäftigungen zu rechnen iſt, wo die Beſtimmungen des gedachten Staatsminiſterial-Beſchluſſes die Fortzahlung des Militair-Gnadengehalts an invalide Wachtmeiſter, Unteroffiziere und Gemeine geſtatten. Wird aber ein Invalide in einer etatsmäſſigen Stelle verſuchsweiſe, interimiſtiſch, definitiv oder auf Kündigung angeſtellt, dann erhält er die Stelle feſt oder doch mit der Ausſicht ſie zu behalten, wenn er ſich bewährt, und für letztere Fälle ſchließt daher der erwähnte Beſchluß das Vorhandenſein einer nur blos vorübergehenden Beſchäftigung aus.

Hiernach hat daher der invalide Unteroffizier E. vormals im erſten Ulanen-Regiment, wenn gleich er auf ein Jahr dem Land- und Stadtgericht zu Stuhm gegen 10 Rthlr. monatliche Diäten als Hülfs-Exekutor überwieſen worden iſt, da ſeine Beſchäftigung in einer nicht etatsmäſſig feſtſtehenden Stelle nur vorübergehend ſtatt findet, ein Anrecht an Fortbeziehung ſeines Militair-Gnadengehalts von 2 Rthlr. monatlich, und wir haben demnach auch Veranlaſſung genommen, heute die Königl. Regierung zu Danzig zur vorläufigen ununterbrochenen Fortzahlung des Militair-Gnadengehalts zu autoriſiren.

Wogegen wir Ein Hochlöbl. O. L. Ger. aber um weitere gefällige Mittheilung ergebenſt erſuchen, in ſofern die gegenwärtige dienſtliche Stellung des ꝛc. E. ſich in irgend einer Art ändert. Berlin, den 1. Auguſt 1835.

Das Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 15. d. M. hierdurch ermächtigt, alle diejenigen Hülfsunterbedienten im Genuſſe ihres Militair-Gnadengehaltes zu belaſſen, welche keine Stelle verwalten, die im Etat unter einer beſonderen Nummer aufgeführt, und als ausdrücklich fundirt zu erachten iſt.

Berlin, den 26. Auguſt 1835. v. K. J. B. 46. S. 135.

Die dortige Königl. Regierung hat in einem dem Herrn Staatsminiſter von Rochow erſtatteten und von dieſem dem Juſtizminiſter zur weitern Veranlaſſung mitgetheilten Bericht angezeigt, daß das Königl. O. L. Ger. von derſelben auf Grund des Reſkripts vom 26. Auguſt 1835 (Jahrb. B. 46. S. 137.) die Fortzahlung des dem Hülfsexekutor M. bei dem Land- und Stadtgericht zu Kulm ausgeſetzten Militair-Gnadengehalts von monatlich 2 Rthlr. verlange, obgleich der ꝛc. M. mit 120 Rthlr. jährlichem Gehalt im Civildienſt angeſtellt ſei.

Der Juſtizminiſter hat darauf in Veranlaſſung der Erklärung der Abtheilung des Kriegsminiſteriums für das Invalidenweſen vom 1. Auguſt 1835, das Gnadengehalt des Unteroffiziers und Hülfsboten E. betreffend, das Kriegsminiſterium erſucht, die Regierung zur Zahlung des Gnadengehalts an den ꝛc. M. mit Anweiſung zu verſehen.

Des Herrn Kriegsminiſter von Witzleben Excellenz hat jedoch die vorgedachte Erklärung der Abtheilung für das Invalidenweſen nach dem Schreiben vom 29. v. M. nicht genehmigt, vielmehr dahin abgeändert:

daß das Militair-Gnadengehalt auch dann eingezogen werden ſolle, wenn der interimiſtiſch Angeſtellte als ſolcher in ein Verhältniß tritt, für welches in dem betreffenden Verwaltungs-Etat ein Quantum ausgeſetzt iſt, aus welchem er ſein Einkommen für die interimiſtiſche Anſtellung bezieht.

Dieſem Verlangen hat der Juſtizminiſter bei Vergleichung deſſelben mit dem Be-

ſchluſſe des Staatsminiſteriums vom 27. Dezember 1826. (Jahrb. B. 28. S. 309.) nichts entgegenſtellen können.

Das Königl. O. L. Ger. hat demzufolge den ꝛc. M. zu beſcheiden, auch ſich in künftigen Fällen hiernach zu achten. Berlin, den 28. März 1836. v. K. J. B. 47. S. 342.

Auf den Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 12. April c.
betreffend die Fortzahlung des Militair-Gnadengehalts an die interimiſtiſch angeſtellten Gerichtsboten und Exekutoren,
iſt der Juſtizminiſter mit dem Königl. Kriegsminiſterium in Kommunikation getreten, und hat ſich Letzteres unterm 14. d. M. damit einverſtanden erklärt:
daß, inſofern Militair-Invaliden, welche als Hülfsboten oder Exekutoren beſchäftigt werden, ihre Remuneration für die Hülfsleiſtung aus dem allgemeinen Dispoſitionsfond der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe oder principaliter aus 4 Procent der überjährigen reinen Sportel-Einnahme, bei deren Unzulänglichkeit aber den Ausfall aus dem gedachten Dispoſitionsfond beziehen, dieſelben rückſichtlich der Belaſſung ihres Militair-Gnadengehalts nach den Beſtimmungen des Staats-Miniſterial-Beſchluſſes vom 27. Dezember 1826 (Jahrb. B. 28. S. 309.) B. 5. behandelt werden.
die Beſtimmungen B. 4. daſelbſt mithin nur in Anwendung kommen:
wenn der Verwaltungs-Etat des Gerichts, bei dem ſie angeſtellt ſind, ein Quantum, aus dem ſie das Einkommen beziehen, ausſetzt.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher die hiernach modifizirten Beſtimmungen des Reſkripts vom 28. März (Jahrb. B. 47. S. 342.) zu beachten. Berlin, den 27. Juni 1836. v. K. J. B. 48. S. 240.

p) Rescripte v. 10. Decbr. 1827 und 18. Jan. 1828, betr. die Beibehaltung und Anrechnung des Gnadengehalts und Wartegeldes der im Civil verſorgten Gendarmen.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter C. O. vom 26. October d. J. nachzugeben geruhet: daß den mit Gnadengehalt ausſcheidenden Gensd'armen, bei ihrer Anſtellung im Civildienſt, das Gnadengehalt neben dem Einkommen aus einer Civilbedienung ganz oder theilweiſe ſo lange belaſſen werden darf, bis Letzteres mindeſtens das Doppelte des Erſteren erreicht.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird dem Collegio mit der Anweiſung bekannt gemacht: in Fällen, wo ein Gensd'arme mit Beibehaltung ſeiner Wartegelder angeſtellt werden ſoll, jedesmal mit den betreffenden Regierungen zu communiciren, und, im Fall er auf Gebühren angenommen wird, denſelben am Schluſſe eines jeden Jahres dasjenige zur Abrechnung auf das Militairgehalt zu ſenden, was der Gensd'arme über das Doppelte ſeines Wartegeldes zu erhalten hat.

Berlin, den 10. Dec. 1827. v. K. J. B. 30. S. 370.

Auf die im Bericht vom 5. d. M. enthaltene Anfrage, über die Anſprüche der Regierung auf Vergütigung der Wartegelder der Gensd'armen, welche das Doppelte des Wartegeldes im Civildienſt erwerben, wird dem Königl. Ober-Appellationsgericht eröffnet, wie es in der Beſtimmung der Allerhöchſten C. O. vom 26. Oct. pr. liegt, daß der Regierung aus dem Verdienſt der Gensd'armen nur dasjenige vergütigt werden ſoll, was zur Deckung der Militair-Penſionen eines, im Civildienſte angeſtellten, Gensd'armen am Schluſſe des Jahres über das Doppelte derſelben verdient iſt. Iſt die Regierung in dieſer Hinſicht befriedigt, ſo behält der Gensd'arme das Ueberſchießende. Berlin, den 18. Jan. 1828. v. K. J. B. 31. S. 169.

q) Rescripte v. 21 Jan. und 2. Septbr. 1829, betr. die interimiſtiſche Anſtellung invalider Militairs im Civilfache.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf die gefällige Anfrage vom 29. Dec. 1828 ganz ergebenſt zu erwiedern, wie ich mich mit Ew. Excellenz Anſicht: daß eine interimiſtiſche Anſtellung invalider Militairs vom Feldwebel abwärts, zur außerordentlichen Hülfe, inſofern dieſe Anſtellung nicht zur Vertretung einer etatsmäßigen Stelle angeordnet iſt, den Civil-Penſions-Fonds nicht verpflichtet, das Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld ſolcher Individuen, nach Beendigung des Geſchäfts, welches die interimiſtiſche Beſchäftigung herbeiführte, zu übernehmen, wenn auch dieſelbe länger als ſechs Monate währet, nur vollkommen einverſtanden erklären kann, und Ew. Excellenz ſonach die Beſcheidung des O. L. Ger. in Hamm, auf den anbei zurückfolgenden Bericht vom 9. Dec. 1828, ebenmäßig anheim gebe.

Berlin, den 21. Jan. 1829. v. K. J. B. 33. S. 142

Ueber die Fälle, in denen interimiſtiſch angeſtellte Militairs Anſprüche auf Vergütigung des Militair-Wartegeldes erhalten, entſcheidet der §. 2. des Penſions-Reglements. Die Beſorgniß:

daß eine ſolche interimiſtiſche Anſtellung zur Verwaltung eines Geſchäfts, wozu keine etatsmäßige Stelle fundirt iſt, bei einer über ſechsmonatlichen Dauer der Anſtellung im Civil, den Juſtiz-Penſionsfonds beläſtigen werde,

hat, auf Veranlaſſung eines Berichts des O. L. Ger. zu Hamm, die Communication mit dem Königl. Kriegs-Miniſterio herbeigeführt, deſſen Erklärung in der von dem Königl. O. L. Ger. in dem Berichte vom 15. huj. angezogenen Stelle der Jahrbücher. Heft 65. S. 142. enthalten iſt.

Das Collegium wird hieraus entnehmen, daß daſſelbe die interimiſtiſche Verwaltung etatsmäßiger Stellen durch Militairs, welche Wartegelder beziehen, nur auf Zeiten unter 6 Monate beſchränken muß, weil der Civil-Penſionsfonds ſonſt mit Zahlungen belaſtet wird, die er nicht übernehmen kann. Berlin, den 2. Septbr. 1829.

v. K. J. B. 34. S. 118.

r) Rescript v. 12. Septbr. 15. u. 30. Octbr. 1829, betr. den Anſpruch eines Militairinvaliden, welcher die ihm zu Theil gewordene Civilverſorgung aufgiebt, auf Wiedergewährung des Militairgnadengehalts.

Aus Ew. Excellenz verehrlichem Schreiben vom 31. Auguſt d. J. — die Entlaſſung des als Gerichtsdiener zu Storkow angeſtellt geweſenen vormaligen Unterofficiers N. N. betreffend — habe ich Veranlaſſung genommen, den Herrn Kriegsminiſter Excellenz um deſſen Aeußerung zu erſuchen:

ob ein Militair-Invalide, welcher die ihm zu Theil gewordene Civilverſorgung freiwillig aufgiebt, auf Wiedergewährung des ihm vor der Verſorgung ausgeſetzt geweſenen Gnadengehalts Anſpruch machen könne, und aus welchem Fonds eventuell die Zahlung zu leiſten ſei? —

Indem Ew. Excellenz ich, zur ausführlicheren Kenntnißnahme, eine Abſchrift meines diesfälligen Schreibens an den Herrn Kriegsminiſter Excellenz vom 12. v. M. hierneben zu überſenden mich beehre, erlaube ich mir zugleich, die darauf unter dem 15ten d. M. erhaltene Antwort abſchriftlich ganz ergebenſt mitzutheilen, welche die Anſichten des Herrn Kriegsminiſters über die eventuelle Wiedergewährung des früheren Gnadengehalts an einen ſolchen Militair-Invaliden, und über die, in dieſer Beziehung vorzunehmende Erörterung der die freiwillige Auflöſung des Civildienſt-Verhältniſſes veranlaſſenden Gründe, näher entwickelt. Mit dieſen Anſichten bin ich vollkommen einverſtanden, und ſtelle Ew. Excellenz daher, nach Maaßgabe derſelben, die weitere Veranlaſſung rückſichtlich des N. N. ganz ergebenſt anheim.

Berlin, den 30. Octbr. 1829. gez. von Motz.

Ein vorgekommener Specialfall veranlaßt mich, Ew. Excellenz gefällige Aeußerung darüber ganz ergebenſt zu erbitten:

ob ein Militair-Invalide, welcher die ihm zu Theil gewordene angemeſſene Civilverſorgung freiwillig aufgiebt, auf Wiedergewährung des ihm vor der Verſorgung ausgeſetzt geweſenen Gnadengehalts Anſpruch machen kann, oder ob nicht vielmehr anzunehmen iſt, daß derſelbe durch die freiwillige Auflöſung ſeines Dienſtverhältniſſes zugleich auch auf ſein früheres Gnadengehalt, an deſſen Stelle die Verſorgung getreten iſt, Verzicht geleiſtet hat?

Dieſer Fall iſt bei den Verhandlungen im Königl. Staats-Miniſterio, welche die Allerhöchſten C. O. vom 25. Mai 1828 und 17. März 1829 zur Folge gehabt haben, nicht zur Sprache gekommen; er verdient aber um ſo mehr in Erwägung gezogen zu werden, als ſich an deſſen Entſcheidung eventuell die zweite Frage knüpft:

welcher Fonds hat, wenn dem Invaliden das Gnadengehalt wieder gewährt werden ſoll, deſſen Zahlung zu übernehmen?

Dem Civil-Penſionsfonds wird daſſelbe nicht aufgebürdet werden können; denn die Civilbehörde hat ihrer Verpflichtung genügt; ſie hat dem Invaliden eine angemeſſene Verſorgung gegeben; ſie will ihm dieſelbe belaſſen; allein der Angeſtellte giebt ſie freiwillig auf und begehrt in das frühere Verhältniß zurückzutreten, während deſſen er das Gnadengehalt aus Militairfonds bezogen hat. In einem ſolchen Falle dürfte alſo die Verpflichtung des letztgedachten Fonds wieder aufleben.

Auch hierüber erlaube ich mir Ew. Excellenz geneigte Aeußerung ganz ergebenſt zu erbitten. Berlin, den 12. Septbr. 1829.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 12. Septbr. 1829 ganz ergebenſt zu erwiedern, daß, meiner Anſicht nach, vorzüglich die Gründe zu er-

wägen ſein dürften, welche den Militair-Invaliden veranlaſſen, die ihm zu Theil gewordene, angemeſſene Civilverſorgung freiwillig aufzugeben, und es nach dieſen nur würde beurtheilt werden können, in wiefern ihm das, vor der Verſorgung ausgeſetzt geweſene Gnadengehalt wieder zu gewähren iſt.

Im Allgemeinen läßt ſich wohl annehmen, daß verſorgte Invaliden es gewiß vorziehen werden, in dem Einkommen des ihnen verliehenen Amtes zu verbleiben, als auf das nur geringe Militair-Wartegeld zurückzutreten, inſofern nicht ganz beſondere phyſiſche oder moraliſche Verhältniſſe hierbei einwirken, weshalb es jedenfalls nöthig erſcheinen dürfte, in jedem ſpeciellen Falle zuvörderſt genau die Urſachen zu ermitteln, welche der freiwilligen Aufgebung des Civilpoſtens zum Grunde liegen. Geſchieht ſolche blos aus Leichtſinn oder Speculation auf ein anderweites höheres Dienſteinkommen; ſo dürften vorher dem betreffenden Invaliden in einer aufzunehmenden Verhandlung die Folgen einer ſolchen unbedachtſamen Handlung gehörig vorzuſtellen ſein, und falls er dennoch bei ſeinem Vorſatz beharrt, derſelbe aller Anſprüche auf das früher erworbene Gnadengehalt oder Wartegeld verluſtig gehen.

Liegt unverſchuldete wirkliche Invalidität zum Grunde, welche den Invaliden veranlaßt, ſein Amt aufzugeben, und iſt ihm außerdem nichts zur Laſt zu legen, ſo würde der Verſuch zu machen ſein, ihn in einen leichtern, ſeinen Körperkräften angemeſſenen Poſten unterzubringen, eventualiter aber nach den beſtehenden Vorſchriften zu penſioniren; und ſonach würde mithin nur in ganz beſondern Fällen und wo eine Penſionirung, den geſetzlichen Beſtimmungen nach, unzuläſſig iſt, die freiwillige Aufgebung des Amts aber ſonſt als motivirt erſcheinen möchte, das betreffende Individuum, in Berückſichtigung der früheren Militairdienſte, mit dem Betrage des vor der Verſorgung zuerkannten Gnadengehalts auf den Militair-Penſionsfonds wieder recurriren können.

Ew. Excellenz geneigte Aeußerung hierüber erlaube ich mir indeſſen zuvörderſt ganz ergebenſt zu erbitten. Berlin, den 15. Octbr. 1829. v. K. J. B. 34. S. 478.

s) Rescript v. 12. Febr. 1835, nebſt Anlage, betr. die den im Civildienſt angeſtellt geweſenen Militairinvaliden aus Civilfonds zu gewährende Competenz.

Ew. Excellenz erlaubt die Abtheilung des Kriegsminiſteriums für das Invaliden-Weſen ſich bei dieſer Gelegenheit übrigens zugleich, die Seitens des Herrn Kriegsminiſters Excellenz dem Königl. Miniſterio des Innern für Handel und Gewerbe unterm 27. März 1834. mitgetheilte entworfene Feſtſtellung:

der, den verſorgungsberechtigten Militair-Invaliden, die in widerruflichen Civil-Aemtern angeſtellt worden, wenn ſie nach ſechs Monaten ausſcheiden, in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 2. des Civil-Penſions-Reglements vom 30. April 1825. und der Allerhöchſten C. O. vom 17. März 1829. (G. S. de 1829. pag. 42.) nach ihren Militair-Verhältniſſen aus Civil-Fonds zu gewährenden Competenz,

zur geneigten Kenntnißnahme, in der abſchriftlichen Anlage ganz ergebenſt zu communiziren. Berlin, den 12. Febr. 1835.

Feſtſtellung

der den verſorgungsberechtigten Militair-Invaliden, die in widerruflichen Civil-Aemtern angeſtellt worden, wenn ſie nach ſechs Monaten ausſcheiden, in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 2. des Civil-Penſions-Reglements vom 30. April 1825. und der Allerhöchſten C. O. vom 17. März 1829., nach ihren Militair-Verhältniſſen, aus Civil-Fonds zu gewährenden Competenz.

Es zerfallen dergleichen Invaliden in 4 Klaſſen, nämlich:

1) ſolche, welche zu einem Militair-Gnadengehalte anerkannt worden ſind,
2) ſolche, die zur Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in eine Invaliden-Compagnie anerkannt worden ſind,
3) ſolche, welche mit dem Civil-Verſorgungsſcheine als ganz invalide entlaſſen ihre Verſorgung in der Heimath abwarten,
4) ſolche, welche als halb invalide mit dem Civilverſorgungsſcheine betheilt, bis zur Anſtellung im Civil, bei den Garniſon-Truppen verbleiben, oder von letzteren beurlaubt ſind.

Die zu gewährende Competenz der Invaliden der erſten Klaſſe iſt der Betrag des ihnen zuerkannten Militair-Gnadengehalts.

Die Competenz der Invaliden der zweiten Klaſſe iſt der Betrag des Gehalts, des Brod- und kleinen Montirungsgeldes, und zwar

a. für den dienſtthuenden Feldwebel monatlich	6 Rthlr.	10 Sgr.
b. für den überzähligen Feldwebel	5 —	10 —

c. für den Unteroffizier . . . . 4 Rthlr. 10 Sgr.
d. für den Gemeinen . . . . 2 — 25 —

An dieſe Competenzen haben jedoch nur die zu dieſer Klaſſe gehörenden Invaliden ein Anrecht, welche die Entlaſſung aus dem Civildienſte nicht durch ſtrafbares Benehmen ſelbſt verſchulden, indem andernfalls:

a. dem Feldwebel nur . . . . 4 Rthlr.
b. dem Unteroffizier nur . . . 3 —
c. dem Gemeinen nur . . . 2 —

monatlich competiren.

Die Competenz der Invaliden der dritten und vierten Klaſſe iſt das chargenmäßige Militair-Gnadengehalt, und zwar:

a. für den Feldwebel monatlich . 3 Rthlr.
b. für den Unteroffizier — . . 2 —
c. für den Gemeinen — . . 1 —

v. K. J. B. 45. S. 235.

t) Rescript v. 9. Juni 1824 und 8. Juli 1833, betr. die Benachrichtigung des Kriegsminiſterii und der Militairkaſſe von der Anſtellung der Invaliden, welche Gnadengehalt oder Wartegeld beziehen.

Da durch die Allerhöchſte Beſtimmung vom 7. Oct. 1820 feſtgeſetzt worden iſt; daß den invaliden Militairs, vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, das Wartegeld oder Gnadengehalt nur ſo lange belaſſen werden darf, als die Einnahme im Civilamte das Doppelte des erſtern nicht erreicht; es hierbei aber ganz gleich iſt, ob die Dienſteinnahme in Gehalt, Diäten, oder ſonſtiger Remuneration beſteht; ſo werden wir in Folge der abſchriftlich angebogenen Anzeige der Königl. Regierung in Merſeburg vom 20. v. M. veranlaßt, Ew. Excellenz ganz ergebenſt zu erſuchen, die betreffenden Gerichtsbehörden geneigteſt anzuweiſen, dem unterzeichneten Departement von einer jeden interimiſtiſchen Beſchäftigung eines Invaliden gegen Diäten oder ſonſtige Remuneration die nöthige Kenntniß zu geben, um, erforderlichen Falls, die Einziehung des Wartegeldes oder Gnadengehalts, für die Dauer der interimiſtiſchen Beſchäftigung, ſogleich verfügen zu können. Berlin, den 9. Juni 1824.

v. K. J. B. 23. S. 188.

Ungeachtet der ergangenen Vorſchriften, nach welchen von den Gerichtsbehörden dem Königl. Kriegs-Miniſterium (Militair-Oekonomie-Departement) von jeder Anſtellung eines Invaliden, zur Vermeidung von geſetzwidriger Fortbeziehung eines Militair-Gnadengehalts Kenntniß zu geben iſt, geſchehen doch, nach Anzeige des Königl. Kriegs-Miniſteriums, oft Ueberhebungen, indem theils dieſe Vorſchriften von den Unterbehörden nicht vollſtändig beachtet werden, theils das Königl. Militair-Oekonomie-Departement erſt nach längerer Zeit von der erfolgten Anſtellung Kenntniß erhält.

Zur Beſeitigung dieſer Uebelſtände wird das Königl. O. L. Ger. hierdurch angewieſen, ſo oft von demſelben ein geweſener Militair, es ſei interimiſtiſch oder definitiv angeſtellt wird, deſſen Vernehmung über die ihm zuſtehenden Militair-Beneficien, zu veranlaſſen, und nicht allein dem Königl. Kriegs-Miniſterium, ſondern auch der Caſſe, aus welcher er Beneficien aus dem Militairdienſt zu beziehen hat, ſogleich von der Anſtellung Nachricht zu geben, damit dieſe in den geeigneten Fällen die Siſtirung der Zahlung veranlaſſen könne.

Wenn eine ſolche Anſtellung nach den beſtehenden Vorſchriften — namentlich nach der Allerhöchſten C. O. vom 4. Octbr. 1826 und den Beſchlüſſen des Königl. Staats-Miniſterii vom 27. Decbr. 1826 und 9. März 1831 (Jahrb. B. 28. S. 309. und B. 37. S. 92.) — den Antrag: dem Militair ſein ganzes Beneficium aus dem Militairdienſt oder einen Theil deſſelben ferner zu laſſen, begründet; ſo iſt der Antrag deshalb in dem Schreiben an das Königl. Kriegs-Miniſterium (Militair-Oekonomie-Departement) beſonders zu machen, und durch Bezugnahme auf die desfallſigen Vorſchriften zu fundiren. Berlin, den 8. Juli 1833. v. K. J. B. 42. S. 152.

u) Rescript v. 22. Febr. 1834, daß die Invaliden-Anerkennungsangelegenheiten zum Reſſort der beſondern Abtheilung für das Invalidenweſen im Kriegsminiſterio gehören.

Des Königs Majeſtät haben zur Abkürzung und Vereinfachung der Geſchäfte beim Kriegsminiſterium mittelſt Allerhöchſter C. O. vom 28. Januar 1834. zu beſtimmen geruhet, daß die Invaliden-Anerkennungs-Angelegenheit vom Allgemeinen Kriegs-Departement getrennt, und zur Abtheilung für das Invalidenweſen übergehen ſoll, dergeſtalt daß künftig alle Invaliden-Angelegenheiten, daher auch

die Anerkennung der Land-Gendarmen zu Invaliden-Benefizien, und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieſer Abtheilung vereinigt und bearbeitet werden ſollen.

Zugleich haben Allerhöchſtdieſelben auch feſtgeſetzt, daß die Abtheilung für das Invalidenweſen von dem Militair-Oekonomie-Departement getrennt werden und für ſich beſtehen ſoll; jedoch in der Art, daß die nöthige Verbindung zwiſchen dieſer Abtheilung und den beiden Departements des Kriegsminiſterii erhalten wird.

Indem ich nicht ermangele Ew. Excellenz von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung ganz ergebenſt in Kenntniß zu ſetzen, bemerke ich ebenmäßig, daß dieſe Veränderung mit dem 1. März d. J. ins Leben treten, und die nun für ſich beſtehende Abtheilung die Benennung:

„Kriegsminiſterium, Abtheilung für das Invalidenweſen,"

führen wird. v. K. J. B. 43. S. 151.

4) **a) C.O.** v. 17. März 1829, wegen Verwirkung des Militair-Gnadengehalts und Verluſtes des Civil-Verſorgungsſcheins Seitens der im Civil-Dienſte angeſtellten und wegen Verbrechen ihres Amts entſetzten Invaliden.

Ich genehmige auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 20. v. M., die Anträge deſſelben über die Verwürkung des Gnadengehalts eines im Civil-Dienſt angeſtellten Invaliden, der wegen begangener Verbrechen ſeines Amtes verluſtig erklärt wird, dahin, daß ein ſolcher Invalide, der eines, während ſeines Militairdienſtes verübten Verbrechens, welches die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande zur Folge gehabt haben würde, in der wider ihn geführten gerichtlichen oder adminiſtrativen Unterſuchung überführt worden, das Gnadengehalt verwürkt hat, derjenige Invalide aber, der außer dem erſten Fall, wegen eines gemeinen oder Dienſtverbrechens neben der Dienſtentſetzung mit einer Freiheitsſtrafe belegt wird, während der Dauer dieſer Strafzeit das Gnadengehalt verliert, nach deren Ablauf aber wiederum zum Genuſſe deſſelben gelangen ſoll. Außer dieſen beiden Fällen ſoll dem ſeiner Civilbeſoldung verluſtig gehenden Invaliden das Militair-Gnadengehalt unverkürzt gewährt werden, es mag während ſeiner Civilanſtellung ganz oder theilweiſe geruhet haben. Wegen des Fonds, aus welchem das während des Civildienſtes nicht gezahlte Militair-Gnadengehalt zu entrichten iſt, genehmige Ich den Vorſchlag, daß daſſelbe nach den, im Allgemeinen dieſerhalb beſtehenden Beſtimmungen, beziehungsweiſe auf den Militair- oder den Civil-Penſionsfonds, oder auf den Penſions-Ausſterbe-Fonds zu übernehmen ſei; bin auch damit einverſtanden, daß der Civil-Verſorgungsſchein des Invaliden, der die Entlaſſung aus dem Civildienſte ſelbſt verſchuldet, an das Kriegsminiſterium zu überſenden, ſonſt aber ihm zurückzugeben iſt. Ich überlaſſe dem Staatsminiſterium hiernach zu verfahren, auch demgemäß nach den einzelnen Reſſorts die Bekanntmachung an die Verwaltungs-Behörden zu erlaſſen G. S. S. 42.

b) C.O. v. 14. Novbr. 1831, (oder 1830, da die Jahreszahl 1831 nicht richtig zu ſein ſcheint,) daß vorſtehende C.O. keine rückwirkende Kraft haben ſoll.

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 23. v. M. beſtimme Ich, daß die Vorſchriften Meiner Ordre vom 17. März v. J. über die Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts an Invaliden, die den ihnen verliehenen Civildienſt wegen eines Vergehens verloren haben, keine rückwirkende Kraft haben, und auf die früheren Fälle keine Anwendung finden ſollen, überlaſſe jedoch in einzelnen Fällen dem pflichtmäßigen Ermeſſen des betheiligten Verwaltungs-Miniſters, die Wiederbewilligung im Wege der Gnade bei Mir in Antrag zu bringen. v. K. J. B. 37. S. 90.

c) Reſcripte v. 28. April u. 9. Mai 1832, betr. die Wiederverleihung des Militair-Wartegeldes und Abnahme des Civil-Verſorgungsſcheins.

Auf den Bericht vom 9. März d. J.,

betreffend die Wiederverleihung des Militair-Wartegeldes an den vormaligen Hülfsboten N.,

wird dem Königl. O. L. Ger. das in Abſchrift (Anl. A.) anliegende Schreiben des Herrn Kriegsminiſters Excellenz vom 28. v. M. mit der Anweiſung zugefertigt, den ꝛc. N. von deſſen Inhalt in Kenntniß zu ſetzen und den ihm hiernach

abzunehmenden Civil-Verſorgungsſchein an das Königl. Kriegs-Miniſterium einzuſenden.

Uebrigens nimmt der Herr Kriegsminiſter an, daß die Beſtimmungen der Allerhöchſten C.O. vom 17. März 1829. (G. S. für das Jahr 1829. S. 42.) hinſichts der Abnahme und Einſendung des Civil-Verſorgungsſcheins nicht nur auf diejenigen Invaliden zu beziehen ſind, welche in Folge eines Straferkenntniſſes ihrer Civilanſtellung verluſtig geworden, ſondern überhaupt auf alle Invaliden, welche ihre Entlaſſung aus dem Civildienſt verſchuldet haben. Dieſer Auslegung der Allerhöchſten C. O. vom 17. März 1829 tritt der Juſtizminiſter bei, und weiſet daher das Königl. O. L. Ger. für die Zukunft an, in jedem Falle, wenn ein vormaliger Invalide ſeine Entlaſſung aus dem Civildienſt ſelbſt verſchuldet hat, ohne Rückſicht darauf, ob er definitiv, oder nur interimiſtiſch, — fixirt oder gegen Diäten, oder monatliche Renumeration, bei der Juſtizverwaltung angeſtellt geweſen iſt, — und ob ſeine Entlaſſung aus dieſem Dienſtverhältniß in Folge eines Erkenntniſſes, oder nur in Folge einer Verfügung der vorgeſetzten Behörde erfolgt iſt, dem entlaſſenen Invaliden den Civil-Verſorgungsſchein abzunehmen und dieſen dem Königl. Kriegs-Miniſterium mit einer Anzeige der Gründe der Entlaſſung einzuſenden. Berlin, den 9. Mai 1832.

Ew. Excellenz beehre ich mich in Folge des mir unterm 20. März c. gefälligſt mitgetheilten Berichts des O. L. Ger. zu Naumburg vom 16. Decbr. 1831 ganz ergebenſt zu benachrichtigen, daß ich das Militair-Oekonomie-Departement beauftragt habe, dem Invaliden N. das vor ſeiner Anſtellung als Hülfsbote nicht mit 2 Rthlr. monatlich, wie der gedachte Bericht irrthümlich beſagt, ſondern nur mit 1 Rthlr. monatlich, bewilligt geweſene Militair-Gnadengehalt vom 1. Juni 1831 ab, wieder auf die Regierungs-Hauptcaſſe zu Merſeburg anzuweiſen, da dieſer Invalide keine etatsmäßige Stelle verwaltet hat. Zugleich erſuche ich Euer Excellenz aber ganz ergebenſt, dem ꝛc. N. den ihm früher ertheilten Civil-Verſorgungsſchein gänzlich abnehmen zu laſſen, indem ihm ſolcher, da er durch begangene Dienſtvergehen ſeine Entlaſſung ſelbſt verſchuldet hat, nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten C. O. vom 17. März 1829 fernerweit nicht zu belaſſen iſt.

Berlin, den 28. April 1832. v. K. J. B. 39. S. 419.

d) C. O. v. 25. April 1835, betr. den gänzlichen Verluſt des Gnadengehalts der Militairinvaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlaſſung aus dem Militairdienſte begangenen Verbrechens überführt werden, welches während ihres Militairdienſtes die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande zur Folge gehabt haben würde.

Nach dem in Meiner Verordnung vom 9. Decbr. 1834 ſchon ausgeſprochenen Grundſatze, beſtimme Ich auf Ihren Bericht vom 27. v. M., daß der gänzliche Verluß des Gnadengehalts der Militair-Invaliden in jedem Falle eintreten ſoll, wo Militair-Invaliden eines vor oder nach ihrer Entlaſſung aus dem Militairdienſte begangenen Verbrechens, welches während ihres Militairdienſtes die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande zur Folge gehabt haben würde, überführt ſind. Dieſe allgemeine Vorſchrift iſt auch auf die im Civildienſte angeſtellten Militair-Invaliden anzuwenden, und hiernach Meine Verordnung vom 17. März 1829 für deklarirt zu achten. Von den Gerichtshöfen iſt, den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß, auf den Verluſt des Gnadengehalts ausdrücklich zu erkennen, und dieſe Verordnung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 46.

e) C. O. v. 12. Novbr. 1836, betr. den Verluſt der auf den Militair-Penſions-Fonds angewieſenen Penſionen der Offiziere und Militair-Beamten.

Da Meine Order vom 21. Mai 1825, die Penſionirung der Beamten und die gerichtliche Entſcheidung über den zeitigen oder gänzlichen Verluſt der Penſion betreffend, ſich nur auf ſolche Beamte bezieht, welche ihre Penſion aus dem Civil-Penſionsfonds erheben, es aber nothwendig erſcheint, diejenigen Grundſätze gleichfalls geſetzlich auszuſprechen, welche von den Gerichten wegen Aberkennung oder Ausſetzung der auf den Militair-Penſionsfonds angewieſenen Penſionen der Offiziere und Militairbeamten zu befolgen ſind, ſo beſtimme Ich wegen dieſer Militair-Penſionen:

1) Wenn der Penſionair zu einer Kriminalſtrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, welche während ſeiner Dienſtzeit verübt worden ſind, und, wenn ſie damals zur Sprache gekommen wären, die Kaſſation deſſelben zur Folge gehabt haben würden, ſo iſt in dem Straferkenntniſſe der gänzliche Verluſt der Penſion auszuſprechen.

2) Wenn der Penſionair im Penſionsſtande ein gemeines Vergehen verübt, wofür er im Dienſt die Kaſſation verwirkt hätte, ſo iſt auf den Verluſt der Penſion, nach der Größe des Vergehens, für immer oder für die Dauer der Strafe zu erkennen. G. S. S. 317.

II. Civilbeamte.

§. 68. Alle Beamte des Staats, welche zum Militairstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen.

§. 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinen.

1) **a) Verordnung** v. 26. Octbr. 1799, wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleiſtungen, (§. 1–6. die Dienſteide betreffend) nebſt Vorhaltung bei Dienſteiden.

Nachdem über die bei Eidesleiſtungen obwaltenden Mißbräuche mancherlei Klagen geführt worden, ſo haben Wir Allerhöchſtſelbſt auf dieſen für die Wohlfahrt des Staats ſehr wichtigen Gegenſtand Unſere beſondere Aufmerkſamkeit gerichtet.

Damit nun für die Zukunft allen nachtheiligen Folgen möglichſt vorgebeugt werde, welche aus unnöthiger Vervielfältigung der Eidesleiſtungen, oder dem Mangel der erforderlichen Feierlichkeit entſtehen können; ſo finden Wir nöthig, durch gegenwärtige Verordnung folgendes feſtzuſetzen:

§. 1. Die bisher üblich geweſenen Formulare der Amts- und Dienſteide müſſen kürzer und zweckmäßiger eingerichtet werden. Es darf darin von dem zu Vereidenden ein Mehreres nicht gefordert werden, als was er bei pflichtmäßiger Anſtrengung ſeiner Kräfte zu leiſten im Stande iſt, ſo daß jede Verpflichtung, deren Befolgung an Unmöglichkeit grenzt, ſorgfältig vermieden werden muß.

§. 2. Zur Verhütung einer unnöthigen Wiederholung der Dienſteide müſſen die Formulare ſo gefaſſet werden, daß ſie die von jedem Officianten, nach Verſchiedenheit ſeines Berufs, zu beobachtenden Amtspflichten dergeſtalt im Allgemeinen enthalten, daß zugleich auf die jetzt und in der Folge bei vorfallender Veränderung in den Dienſtverhältniſſen zu erhaltende Inſtruction Bezug genommen wird, und es daher keiner erneuerten Vereidung bedarf, wenn dem Officianten in demſelben Departement, durch Verſetzung oder weitere Beförderung, ein neuer Wirkungskreis angewieſen wird.

§. 3. Nach dieſen Vorſchriften müſſen wegen jeder Claſſe von Officianten die Formulare der Dienſteide von den vorgeſetzten Behörden revidirt und verbeſſert werden.

§. 4. Bei ſolchen Officianten, von welchen man nach ihrer Erziehung und Bildung mit Sicherheit nicht vorausſetzen kann, daß ſie von dem Zweck, der Wichtigkeit und den Folgen eines Dienſteides hinlängliche Kenntniſſe haben, muß ihnen bei der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der dieſer Verordnung beigefügten Vorhaltung zugefertigt, auch vor der Eidesleiſtung Nachfrage gehalten werden, ob deſſen Inhalt von ihnen reiflich erwogen worden, damit wenn dieſes nicht geſchehen ſein ſollte, die Vorhaltung nachgeholt werden kann.

§. 5. Die Eidesformel muß jedem Offizianten vor der wirklichen Eidesleiſtung zum Durchleſen zugeſtellt oder vorgeleſen werden. In ſofern darin auf eine beſondere Inſtruction oder geſetzliche Vorſchriften wegen der zu beobachtenden Amtspflichten Bezug genommen wird, muß Erkundigung eingezogen werden, ob der zu Vereidende ſich von deren Inhalt hinlänglich Kenntniß verſchafft habe, und nöthigenfalls die Vereidung ſo lange ausgeſetzt werden, bis dieſes bewirkt worden.

§. 6. Der bisherige Gebrauch, dem Schwörenden den Dienſteid durch einen Secretarium ſtückweiſe vorleſen und von erſterem in gleicher Art nachſagen zu laſſen, muß ſo viel möglich abgeſtellet, und die Eidesformel dem Schwörenden eingehän-

digt werden, um ſie ſelbſt langſam und vernehmlich abzuleſen. Nur in den ſeltenen Fällen, wo der Schwörende Geſchriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit leſen kann, muß Vorleſung und Nachſprechung erfolgen, jedoch dafür geſorgt werden, jede Unverſtändlichkeit zu vermeiden, und nicht durch unzeitiges Abbrechen der Worte den Sinn zu verdunkeln.꞉c.

Vorhaltung bei Dienſteiden.

Der Dienſteid iſt beſtimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu laſſen, daß er in treuer Wahrnehmung ſeines Amtes und ſtrengſter Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorſchriften der Geſetze, ſondern auch der innern Stimme ſeines Gewiſſens überall Folge leiſten wolle. Die Erinnerung, dieſen Eid geleiſtet zu haben, ſoll und wird jeden rechtſchaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein ſo zu erfüllen, wie er es vor ſeinem Landesherrn und den vorgeſetzten Behörden, ſondern auch wie er es vor dem höchſten Richter verantworten kann. Wer ſeiner eidlichen Zuſage ſtets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als ſein eigenes Gewiſſen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Verſuchung widerſtehen und ſich durch Menſchenfurcht, Partheilichkeit, Gewinnſucht oder andere unlautere Abſichten nicht abhalten laſſen, überall mit unerſchütterlicher Rechtſchaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleiſtung wird Gott angerufen, den Meineid zu ſtrafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feſte Ueberzeugung von der göttlichen Allwiſſenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, ſich Vernachläſſigungen ſeiner angelobten Dienſtpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinſte Abweichung von der erhaltenen Inſtruktion auf das ſorgfältigſte zu verhüten.

Wer ſich ſolchergeſtalt als ein gewiſſenhafter redlicher Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Dienſteifer verbindet, kann ſich des göttlichen Seegens und unausbleiblicher Belohnung in dieſer oder jener Welt verſichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Troſt und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewiſſen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgeſetzten Behörden derjenige ſtets rühmlichſt ausgezeichnet werden, deſſen Dienſtführung zeigt, daß er ſich bei jeder Gelegenheit ſeinem eidlichen Angelöbniſſe gemäß beträgt, und ſich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder ſonſt zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beſchworenen Dienſtpflichten vernachläſſigen, oder ſich ſo weit vergehen, der ihnen ertheilten Inſtruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung auch die in den Geſetzen den pflichtvergeſſenen Officianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verſchuldens, ohne Nachſicht und Anſehen der Perſon, an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden. N. C. C. T. X. S. 2663. v. R. Samml. V. S. 586.

b) C.O. v. 5. Novbr. 1833, wegen der Dienſt- und Bürgereide.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 4. v. M. beſtimme Ich, daß der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Zivilbeamten des Staats (§. 68. Tit. 10. Th. II. A. L. R.) in Zukunft dahin abgeleiſtet werden ſoll:

Ich N. N. ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß, nachdem ich zum ..... des ..... beſtellt worden, Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen, meinem Allergnädigſten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorſam ſein und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen genau erfüllen will, ſo wahr mir Gott helfe u. ſ. w.

In Beziehung auf die Dienſt-Eide der mittelbaren Staatsdiener tritt dieſem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelſt welcher ſie ſich, den vorgeſchriebenen Beſtimmungen und den ſpeciellen Verhältniſſen gemäß, dem unmittelbaren Dienſtherrn zu verpflichten haben. Zugleich verordne Ich, daß der Bürger-Eid dahin abgeleiſtet werden ſoll:

Ich N. N. ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß Seiner

Königlichen Majeſtät von Preußen, meinem allergnädigſten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorſam ſein, meinen Vorgeſetzten willige Folge leiſten, meine Pflichten als Bürger gewiſſenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, ſo wahr mir Gott helfe u. ſ. w.

Hiernach ſind ſämmtliche Dienſt-Eide, ſo wie die in der G. S. für 1831. S. 33. und 1832. S. 184 und 187. angegebenen Eidesformulare abzuändern.

G. S. S. 291.

c) C. O. v. 10. Febr. 1835, betr. die Verpflichtung der Beamten, welche in eine andere Amtswirkſamkeit treten.

Auf die Anfrage des Staatsminiſteriums vom 24. v. M., die Dienſteide betreffend, ſetze Ich feſt: daß der Beamte, der entweder in ſeinem bisherigen Reſſort eine anderweitige Amtswirkſamkeit erhält, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleiſteten Dienſteid zu verweiſen iſt, dabei aber ſchriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, daß er ſich bei Uebernahme des neuen ſpeziell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleiſteten Eid für alle ſeine neue Amtsverhältniſſe eidlich verpflichtet erachte. v. K. J. B. 45. S. 471.

d) Rescript v. 15. Mai 1835, zur Erläuterung der vorſtehenden C. O.

Auf den Bericht vom 1. d. M.
über die bei Anwendung der Allerhöchſten C. O. vom 10. Febr. d. J., die Dienſteide der Beamten betreffend, entſtandenen Zweifel
wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß in den Fällen,
wo ein Auskultator zum Referendarius, und ein Aſſeſſor oder Stadt-Juſtizrath, zum Oberlandesgerichtsrath ernannt wird,
allerdings eine Veränderung der Amtswirkſamkeit eintritt, und daher auch in denſelben die Allerhöchſte C. O. vom 10. Februar d. J. Anwendung findet.

v. K. J. B. 45. S. 471.

2) Die Verordnungen wegen der von Beamten zu beſtellenden Amtscaution. ſ. zu §. 83. dieſ. Tit.

3) Die Verordnungen betr. die Rangverhältniſſe und Uniformen der Beamten. ſ. z. §. 84. dieſ. Tit.

4) Die Verordnungen über die Einrichtung und Reſſortverhältniſſe der Behörden ſ. z. §. 85. dieſ. Tit.

5) Die Verordnungen wegen des von den Beamten nachzuſuchenden Heirathsconſenſes und des Beitritts derſelben zur allgemeinen Wittwencaſſe. ſ. z. §. 104. dieſ. Tit.

Bestellung derselben.

§. 70. Es soll Niemanden ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifizirt, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

§. 71. Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Civilbedienungen zukomme? wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne? und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen? ist, nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch specielle Gesetze und Instructionen bestimmt.

1) **a)** In Betreff der Prüfungen der Rechtscandidaten, Auscultatoren und Referendarien. ſ. A. G. O. Thl. III. Tit. 4. §. 1. seqq.

b) In Betreff der Qualification und Anſtellung der Subalternbeamten bei den Juſtizbehörden. ſ. A. G. O. Thl. III. Tit. 5. §. 1. seqq.

c) Rescript v. 24. Mai 1819 u. 31. Jan. 1821, betr. die vorzugsweiſe zu bewirkende Anſtellung der auf Wartegeld ſtehenden Beamten.

Durch eine Allerhöchſte Königl. C. O. vom 29. April c. iſt die baldige Wiederanſtellung aller auf Wartegeld ſtehenden Beamten wiederholt befohlen worden. Das Königl. ꝛc. wird daher, unter Bezugnahme auf die demſelben ſchon unter dem 26. Octbr. v. J. mitgetheilten Verhandlungen, angewieſen, ſeiner Seits gleichfalls möglichſt auf die Verſorgung der Wartegeld beziehenden Beamten, ſoweit es ohne Nachtheil für den Dienſt möglich iſt, bedacht zu ſein. Es iſt daher, bevor die Beſetzung

einer vacanten Stelle in Antrag gebracht wird, zu unterſuchen: ob ſich dieſelbe nicht durch einen auf Wartegeld ſtehenden Beamten beſetzen läßt, und in casu quod non ſind in dem Berichte die Gründe anzuführen; den auf Wartegeld ſtehenden Beamten werden die gleich geachtet, die zu ihrem Dienſt-Einkommen, wegen früherer Verhältniſſe, aus den Allerhöchſten C. O. vom 1. Auguſt 1817 und 3. Julius 1818, perſönliche Zulagen in Anſpruch zu nehmen berechtigt ſind, oder ſchon erhalten. Es iſt daher jedesmal zu erwägen, ob nicht durch einen, dieſe beziehenden Beamten, eine erledigte Stelle zur Erſparung der Zulage beſetzt werden kann. Berlin, den 24. Mai 1819. v. K. J. B. 13. S. 275.

Da der Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 3. Januar c., womit die Deſignation der verſorgten Beamten eingegangen iſt, die Bemerkung enthält, daß zu den beſetzten Stellen qualificirte Wartegelder-Beamte im Departement nicht vorhanden geweſen wären, ſo wird das Königl. O. L. Ger. daran erinnert, durch den Ober-Präſidenten ſich eintretenden Falls dergleichen aus den benachbarten Departements nachweiſen zu laſſen und auch für deren Verſorgung zu wirken. Jedenfalls iſt der Grund, warum kein Wartegelder-Beamte gewählt iſt, in die Liſte und nicht in den Bericht aufzunehmen. Berlin, den 31. Jan. 1821. v. K. J. B. 17. S. 90.

d) In Betreff der Berechtigung der Militairinvaliden und Unteroffiziere nach neunjähriger (jetzt nach 12jähriger) Dienſtzeit, ſ. die Verordnungen zu §. 67. dieſ. Tit.

e) Reſcript v. 16. Juni 1832, betr. den Nachweis der Anſtellungsfähigkeit bei ſtandesherrlichen Beamten, welche aus Staatsfonds beſoldet werden.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 2. d. M., wegen der von dem Actuar des Stadtgerichts zu N. N. nachzuweiſenden Anſtellungsfähigkeit, hiermit Folgendes eröffnet.

Der Actuar bei dem Stadtgerichte zu N. N. bezieht ſein Einkommen aus Staatskaſſen, und iſt nicht nur zu Penſionsbeiträgen verpflichtet, ſondern hat auch Anſprüche auf eine Penſion aus Staatsfonds;

§. 1. 21. des Civil-Penſions-Reglements.

Er iſt daher in dieſer Beziehung als ein Königlicher Beamter zu betrachten, und muß deshalb auch den allgemeinen Vorſchriften wegen Nachweiſung ſeiner Anſtellungsanſprüche, außer dem Nachweiſe ſeiner Qualification, genügen;

§. 22. der Allerhöchſt vollzogenen Inſtruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Decbr. 1824.

Der Umſtand, daß dem Herrn Fürſten N. N. die Beſetzung der Actuarienſtelle zuſteht, kann hierin nichts ändern, da die Anweiſung des Dienſteinkommens von dem Collegio ausgeht, und daſſelbe darauf zu ſehen hat, daß dies keinem Beamten angewieſen werde, der ſeine Anſtellungsanſprüche nicht gehörig nachgewieſen hat.

Hiernach iſt ſowohl bei Beſetzung der Stadtgerichts-Actuarienſtelle zu N. N., als auch künftig bei allen Beamten zu verfahren, deren Anſtellung zwar verfaſſungsmäßig einzelnen Standesherren zuſteht, deren Einkommen jedoch aus Staatsfonds gewährt wird. v. K. J. B. 39. S. 381.

2) **a)** Vergl. **Verordnung** v. 27. Octbr. 1810, betr. die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden, in Betreff der zur Anſtellung der Beamten erforderlichen Allerhöchſten Genehmigung ſ. zu §. 85. dieſ. Tit.

b) C. O. v. 12. Auguſt 1825 und 21 Juni 1826, daß Translocationsreſcripte für Räthe der Untergerichte, wenn keine Veränderung des Ranges eintritt, der Allerhöchſten Vollziehung nicht bedürfen.

Sie empfangen hierbei auf Ihren Bericht vom 6. d. M. das Reſcript, durch welches der Landgerichts-Rath Bielefeld zu Bromberg als ſechster Rath zum Landgericht in Poſen verſetzt wird, vollzogen zurück; auch genehmige Ich, daß Sie ähnliche Translocations-Reſcripte, bei denen keine Veränderung des Ranges eintritt, nicht weiter zu Meiner Vollziehung vorlegen.

Berlin, den 12. Auguſt 1825. v. K. J. B. 26. S. 216.

Ich finde auf Ihren Bericht vom 17. d. M. gegen die Verſetzung des Juſtizraths D. in Q. nichts zu erinnern ꝛc. Zugleich ermächtige Ich Sie auch, Verſetzungen von Juſtizräthen, deren Rang dadurch ſich nicht ändert, ohne Meine unmittelbare Beſtätigung zu verfügen. Berlin, den 21. Juni 1826. v. K. J. B. 27. S. 293.

c) **Reſcript** v. 29. Juni 1833, betr. die Form der Amtsbeſtellungen.

Von dem Königl. Staats-Miniſterium iſt unterm 18. d. Mts. über die Ausfertigung der Beſtallungen, ſie mögen verfaſſungsmäßig von des Königs Majeſtät, einem der Herren Miniſter, oder Chef-Präſidenten der Landesbehörden zu vollziehen ſein, der nachſtehende Beſchluß gefaßt worden:

1) In allen Beſtallungen, welche ein beſtimmtes Verhältniß andeuten, in dem ein Beamter zu einer gewiſſen Behörde ſtehen ſoll, z. B. wenn Jemand zum Präſidenten oder Director eines Collegiums, oder ſonſt zum Vorſtande eines einzelnen Dienſtzweiges, zum Kanzlei-Director, zum Rendanten einer Caſſe, oder zum Vorſtande einer Unterbehörde ernannt wird, muß die Behörde genannt werden, bei welcher die Anſtellung erfolgen ſoll. In allen übrigen Fällen ſoll dieſe nähere Bezeichnung unterbleiben.

2) Der Betrag des Gehaltes oder das Einkommen ſoll in den Beſtallungen ferner nicht aufgenommen, — ſondern eine beſondere Verfügung deshalb erlaſſen werden, wovon der Beamte nur eine Abſchrift erhält.

Indem der Juſtizminiſter das Präſidium des Königl. ꝛc. hiervon in Kenntniß ſetzt, um ſich nach dieſem Beſchluſſe zu achten, weiſt derſelbe das Königl. ꝛc. an, die Beſtallungen der Beamten in nachſtehender Weiſe abzufaſſen:

Der ꝛc. wird hierdurch zum ꝛc. ernannt. Es wird von demſelben Treue und Gehorſam gegen Se. Majeſtät den König und Allerhöchſt deren Königl. Haus, gewiſſenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und ein Betragen erwartet, wie es für einen rechtſchaffenen Königlichen Diener ſich ziemt.

v. K. J. B. 41. S. 479.

3) **Reſcripte** v. 29. März 1819, 27. Auguſt 1822 und 30. Auguſt 1823, betr. die Verbeſſerungs- und Verſetzungsanträge der Juſtizbeamten.

Es wird immer mehr zur Gewohnheit, daß die im Juſtizdienſte angeſtellten Beamten den Chef der Juſtiz mit häufigen, oft wiederholten Geſuchen um Verbeſſerung und Zulagen behelligen. Der Dienſtverfaſſung gemäß können dergleichen Geſuche nur an die Provinzial-Collegien zurückgewieſen werden. In Fällen, wo den Beamten geholfen werden kann, werden die Collegien darüber an den Juſtiz-Miniſter berichten, welches aber nur, beſonders dringende Fälle und Wiederbeſetzung erledigter Stellen ausgenommen, in den am Schluſſe eines jeden Jahres von den Präſidiis zu erſtattenden General-Berichten geſchehen muß. Die meiſten einkommenden Verbeſſerungsgeſuche ſind aber geradezu unzuläſſig, und haben ihren Grund in einem unruhigen Treiben der Beamten, welche überſpannte Anſprüche machen, die der Staat zu erfüllen weder willens noch im Stande iſt.

Die Fälle ſind nicht ſelten, daß Beamte, die ſich um Anſtellung beworben haben, kaum erſt in das Amt getreten, ſchon mit dem ihnen beigelegten Einkommen unzufrieden ſind, ſich nicht nach dem Betrage ihres Einkommens einzurichten verſtehen, und zudringlich Verbeſſerung oder Verſetzung ſuchen.

Um dieſem Unweſen zu ſteuern, hat das Königl. ꝛc. den ihm untergeordneten Beamten, allenfalls durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern, zu eröffnen, daß der Chef der Juſtiz auf die unmittelbar an ihn gerichteten Geſuche um Gehalts-Erhöhungen oder beſſere Anſtellungen keine Rückſicht nehmen könne, da der Verfaſſung gemäß Vorſchläge zu Anſtellungen und Verbeſſerungen durch das Collegium an den Chef der Juſtiz gebracht werden müſſen, und Verbeſſerungen jährlich nur einmal, in dem von dem Präſidio zu erſtattenden General-Bericht in Antrag zu bringen ſind.

Es werden daher auch die ferner noch unmittelbar hier einkommenden Verbeſſerungs-Geſuche unbeantwortet bleiben, oder bloß an die Provinzial-Collegia remittirt werden.

Berlin, den 29. März 1819. v. K. J. B. 13. S. 276.

Wider die allgemeine Verfaſſung nimmt der Mißbrauch von neuem überhand, daß Mitglieder der Untergerichte und Subalternen der Königl. O. L. Ger. den Juſtizminiſter mit Verſetzungs- oder Verbeſſerungsgeſuchen behelligen, ſtatt ihre Anträge dem Landes-Juſtiz-Collegio vorzutragen und deſſen Vorbeſcheidung abzuwarten.

Da dieſe unmittelbaren Geſuche nur zu überflüſſigen Rückfragen und Schreibereien Veranlaſſung geben, und der Juſtizminiſter überzeugt iſt, daß die Collegia begründete und zuläſſige Geſuche dieſer Art unterſtützen, unzuläſſige aber mit Gründen zurückweiſen werden; ſo haben Sie dieſe meine Anordnung wiederholentlich mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß alle dem entgegene Bittſchriften unbeantwortet bleiben werden. Berlin, den 27. Aug. 1822. v. K. J. B. 20. S. 48.

Es iſt ſchon öfter, beſonders durch die Reſcripte
vom 29. März 1819 und 27. Aug. 1822,
befohlen, daß ſämmtliche Juſtizbeamte mit ihren Geſuchen um Gehalts-Erhöhungen, Verſetzungen oder beſſere Anſtellungen ſich nicht an den Juſtizminiſter, ſondern an das ihnen vorgeſetzte Landes-Juſtiz-Collegium wenden ſollen, deſſen pflichtmäßiger Prüfung und Beurtheilung der Zuläſſigkeit es zur Berichtserſtattung überlaſſen bleibt.

Dies geſchiehet aber nicht. Ganz zwecklos wird der Juſtiz-Miniſter mit Geſuchen dieſer Art behelliget, welches nur die Folgen hat, daß Eingaben dieſer Art zu obigem Zweck mit Aufenthalt, Vermehrung der Geſchäfte und Koſten in die Provinz zurückgeſchickt werden müſſen.

Sämmtliche O. L. Ger. werden daher angewieſen, dieſen Befehl ungeſäumt durch die Amtsblätter ihren Untergeordneten mit dem Beifügen einzuſchärfen, daß ſolche unmittelbare Eingaben unberückſichtigt, auf Koſten des Supplikanten zurückgeſchickt werden würden.

Dagegen erwartet aber auch der Juſtizminiſter, daß ſolche Geſuche ſorgfältig, nach den Fähigkeiten des Impetranten, nach der verfaſſungsmäßigen Qualification und den Kräften der Fonds werden geprüft, und die Berichtserſtattung nach der Dringlichkeit des Gegenſtandes entweder ſogleich oder im Jahresbericht erfolgen werde.

Berlin, den 30. Aug. 1823. v. K. J. B. 22. S. 86.

4) **a) C. O.** v. 18. Jan. 1824, und **Rescript** v. 24. Juni 1825, und **C. O.** v. 19. Jun. 1836, betr. den Goldantheil bei dem Gehalt der Beamten.

Sie empfangen auf Ihren Bericht vom 27. Dec. v. J. die eingereichten Patente für die bei dem Ober-Appellationsgericht zu Poſen anzuſtellende Räthe, imgleichen für die Directoren der Inquiſitoriate und die Directoren und Räthe der Landgerichte im Großherzogthum Poſen, von Mir vollzogen, mit der Beſtimmung hierbei zurück, daß die Anciennität dieſer Beamten im Dienſte, ſowohl unter ſich, als in der Concurrenz mit andern Beamten gleichen Ranges, nach dem Dato ihrer proviſoriſchen Anſtellung regulirt werden ſoll, und daß die Erwähnung des Goldantheils am Gehalte in den Patenten nicht als feſtſtehend, ſondern als eine Zahlungs-Modalität, welche abgeändert werden kann, anzuſehen ſei.

Berlin, den 18. Januar 1824. v. K. J. B. 23. S. 70.

Sämmtlichen Königl. Ober- und Untergerichtsbehörden wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß auch bei neuen Gehältern oder Gehaltszulagen, welche vom 1. Januar 1825 ab bewilligt worden, die in der Allerhöchſten C. O. vom 31. Auguſt c. gegebene Beſtimmung wegen Erhebung des Antheils in Golde gegen ein Agio von $13\frac{1}{3}$ pCt. Anwendung findet, wenn die Stelle, aus welcher die Beſoldung oder Zulage bewilligt wird, bisher mit einem Goldantheile dotirt war.

Berlin, den 24. Juni 1825. v. K. J. B. 25. S. 246.

Um das Rechnungsweſen zu vereinfachen, will Ich auf Ihren Bericht vom 23. v. M. nach dem darin enthaltenen Vorſchlage geſtatten, daß vom 1. Januar k. J. ab in allen Etats bei den Beſoldungen die Goldkolonne ganz weggelaſſen und die Beſoldungen, von welchen bisher $\frac{1}{4}$ in Golde zu berechnen war, mit Zurechnung von $3\frac{1}{3}$ Prozent von dem $\frac{1}{4}$ Gold-Antheil, oder von $\frac{5}{6}$ Prozent von der ganzen Beſoldung in Silbergeld zum Anſatz gebracht werden. Da es indeſſen nicht die Abſicht ſein kann, durch dieſen veränderten Anſatz der Beſoldungen in den Etats die Penſions-Beiträge und die Penſions-Anſprüche abzuändern, ſo wird es dieſerhalb noch eines beſondern Vermerks in den Etats bedürfen.

Berlin, den 19. Juni 1836. v. K. J. B. 47. S. 576.

b) Rescript v. 3. Juli 1828, betr. die Vorausbezahlung der Beſoldungen.

Damit bei den verſchiedenen Verwaltungszweigen eine gleichförmige Einrichtung in Vorausbezahlung der Beſoldungen ihrer Beamten Statt finde, haben Se. Majeſtät der König durch die an Allerhöchſtdero Staats-Miniſterium erlaſſene C. O. vom 10. Mai 1828 feſtzuſetzen geruhet:

1) daß die Beſoldungen der Beamten, welche, es ſei als Mitglieder oder als Subalternen, zu einem Collegium gehören, oder bei demſelben arbeiten, vierteljährlich; derjenigen aber, welche nicht in collegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, nur monatlich voraus zu bezahlen ſind;
2) daß den Verwaltungs-Chefs freiſtehe, auch da, wo eine vierteljährliche Vorausbezahlung zuläſſig iſt, für einzelne Beamten oder Klaſſen derſelben, unter Be-

rückſichtigung der perſönlichen Verhältniſſe, eine monatliche Vorausbezahlung feſtzuſetzen; und

3) daß die einzeln ſtehenden Beamten, welche nach der Verfaſſung ihrer Verwaltung bisher die Beſoldung vierteljährlich im voraus zu erheben berechtigt geweſen ſind, hierbei ferner zu laſſen, und in ſolchen Fällen die gegenwärtigen Beſtimmungen nur auf diejenigen Beamten dieſer Klaſſe anzuwenden, die nach Bekanntmachung dieſes Allerhöchſten Befehls erſt angeſtellt werden.

Das Präſidium des Königl. O. L. Ger. hat vorſtehende Beſtimmungen pünktlich zu befolgen, beſonders aber bei den neu anzuſtellenden Beamten die Beſtimmung ad 3. zu beachten, und den Caſſen, aus welchen ſie ihre Beſoldung erhalten, die Anweiſung zu ertheilen, nur in monatlichen Raten die Beſoldungen zu zahlen, auch hiernach die Beſtimmungen über das Gnadengehalt zu reguliren. v. K. J. B. 32. S. 96.

c) Rescript v. 19. Septbr. 1836 nebſt **C. O.** v. 29. Novbr. 1809, betr. die bei Dienſtanſtellungen anzuwendende Vorſicht.

Dem (Tit.) wird anliegend die den damaligen Landes-Juſtiz-Collegien bereits unterm 8. December 1809 zugefertigte Allerhöchſte C. O. vom 29. November deſſelben Jahres,

wegen Beobachtung der nöthigen Vorſicht bei Dienſtanſtellungen,

nochmals mit der Aufforderung communicirt, auf Grund derſelben ſowohl bei der dem (Tit.) verfaſſungsmäßig zuſtehenden Beſetzung, als auch bei ſeinen Vorſchlägen wegen Wiederbeſetzung erledigter Stellen in der Juſtizverwaltung mit möglichſter Vorſicht zu verfahren, um die Anſtellung unwürdiger Beamten zu vermeiden.

Berlin, den 19. September 1836.

Mein lieber Groß-Kanzler Beyme! Der Geheime Secretair W. zu B. iſt mit einem bedeutenden Geldtransport nach M., von dort entwichen, und es iſt dabei zur Sprache gekommen, daß dieſer treuloſe Officiant in meinem Dienſt angeſtellt worden, nachdem er vorher ſchon wegen Veruntreuung von Privatgeldern Feſtungsſtrafe erduldet hatte. Er hätte nach Vorſchrift der Geſetze (§. 339. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R.) caſſirt werden müſſen, wenn er ſich damals, als das Urtel auf Feſtungsſtrafe gegen ihn erging, ſchon in Meinem Dienſt befand, und ſeine Anſtellung iſt daher um ſo unverzeihlicher. Von Euch darf ich zwar mit vollkommener Sicherheit erwarten, daß ein ſolches Subject niemals Anſtellung erhalten werde, indeſſen finde Ich Mich doch veranlaßt, Euch die Wahl der Officianten dringend ans Herz zu legen, damit durchaus Niemand im Dienſt angeſtellt werde, der ſich von einer ſolchen Seite, wie der W., oder auch nur zweideutig vor ſeiner Anſtellung gezeigt hat. Hiernach habt Ihr die Euch untergeordneten Behörden, von welchen Anſtellungen abhängen, gemeſſenſt anzuweiſen; indem Ich Mich in etwanigen ähnlichen Fällen ohne alle Nachſicht an denjenigen halten werde, der ein ſolches Subject in Meinem Dienſt angeſetzt hat. Ich verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Königsberg, den 29. November 1809. v. K. J. B. 48. S. 236.

§. 72. Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindrängt, soll desselben sofort wieder entsetzt werden.

§. 73. Alle Verträge und Versprechungen, wodurch Jemanden, gegen Zuwendung eines Amts, Privatvortheile zugesagt oder wirklich eingeräumt worden, sind null und nichtig.

C. O. v. 17. Aug. 1801, betr. das Abkommen über eine Dienſtnachfolge.

Ungeachtet der in Eurem Berichte vom 12. d. M. angeführten Umſtände, womit der Juſtiz-Beamte *** zu *** und der Juſtiz-Beamte *** zu *** die von erſterem zum Vortheil des letztern unter Vorbehalt einer lebenslänglichen Penſion von 400 Rthlr. geſchehene Reſignation des Amts *** colorirt haben, kann Ich ſolche dennoch in der That für nichts anders als eine Adjunction mit Verſicherung der Nachfolge im Amte halten. Kein Beamter kann ſeine Stelle als ein Eigenthümer betrachten, worüber er zum Vortheile eines Dritten und unter Vorbehalt eigner Vortheile disponiren kann. Fühlt er ſich nicht mehr fähig, den Berufspflichten ein Genüge zu leiſten, ſo muß er ſolches der vorgeſetzten Behörde anzeigen, und wenn er ſich in dürftigen Umſtänden befindet, dieſelbe um Bewirkung einer Penſion

bitten. Alsdann iſt es die Sache der Behörde, zuerſt für die zweckmäßige Wiederbeſetzung des Amts, und demnächſt nach den Umſtänden für eine angemeſſene Penſion des reſignirenden Beamten zu ſorgen. Wird anders verfahren, ſo wird nicht, wie es ſein ſollte, für die Stelle ein tüchtiger Beamter, ſondern für den Mann eine convenable Stelle geſucht. Es kann ſich zwar auch im letztern Fall treffen, daß der Mann, dem eine convenable Stelle zugewendet wird, derſelben auch gewachſen ſei, und Ich will ſolches in Anſehung des *** nicht bezweifeln. Dies iſt aber allein noch nicht hinreichend, ſondern es muß auch darauf geſehen werden, ob nicht noch tüchtigere, und beſonders, wenn, wie hier von einer einträglichen Stelle die Rede iſt, ob nicht unter den länger in minder einträglichern Stellen gedienten Officianten wenigſtens eben ſo tüchtige, oder noch erfahrenere und beſſere vorhanden ſind, deren Dienſteifer durch Beförderung belebt, nicht aber durch den unverdienten Vorzug eines jüngern Beamten niedergeſchlagen werden muß. Wenn das letztere geſchieht, ſo muß der Dienſt um ſo mehr darunter leiden, als gemeinhin bloße Connexionen den Vorzug des jüngern Beamten vor tüchtigen älteren begründen. Daß dieſes beſonders in dem gegenwärtigen Falle ſich ſo verhalte, werdet Ihr bei näherer Erkundigung erfahren, da es Mir ſchon bekannt geworden iſt, daß der *** der Schwager des reſignirenden Beamten *** iſt. Dieſer Umſtand iſt Euch gewiß unbekannt geblieben, ſonſt würdet Ihr ein Abkommen nicht beſtätigt haben, wodurch ein junger Beamter das einträglichſte Amt ſich gegen eine jährliche Abgabe verſichert, die nicht von langer Dauer ſein kann, und dadurch ſeinen ältern gut gedienten Collegen eine Beförderung entzieht, worauf ſie billigerweiſe ſich Rechnung machen konnten. Die erforderliche Kaution von 3000 Rthlr. wird auch nicht bei allen ein Hinderniß ſein. Der Juſtiz-Beamte und Juſtizrath *** zu *** will ſolche gleich beſchaffen. Er hat, wie Ich zufällig bei Gelegenheit eines ihm unmittelbar gemachten Auftrages erfahren habe, von Eurem Vorgänger im Churmärkſchen Departement die beſtimmteſte Zuſicherung dieſes Poſtens erhalten, und wünſchte eine förmliche Beſtätigung derſelben, welche ihm aber wegen der anerkannten Schädlichkeit der Anwartſchaften nicht gewährt wurde. Aus dieſem Grunde ſoll auch jetzt nicht, um dieſer Zuſicherung willen, ihm das Amt conferiret, ſondern es ſoll von Euch erwogen werden, ob er nach ſeinen Dienſtjahren und nach Maaßgabe ſeiner bisherigen geleiſteten Dienſte die Beförderung verdient. Ihr haltet zwar noch dafür, daß das Amt *** wegen der dem Emerito abzugebenden Penſion jetzt keine Verbeſſerung ſei, aber es wird noch darauf ankommen, ob der abgehende eine Penſion verdiene und bedürfe, und wenn dies iſt, ſo muß ſolche aus der General-Juſtiz-Aemter-Sportel-Kaſſe erbeten werden, wobei ſo eben die erſt kürzlich dem Juſtizbeamten ***, ungeachtet ſeines entſchiedenen Vorzugs vor dem ***, nur mit 300 Rthlr. bewilligte Penſion vacant geworden iſt. Das Schlimmſte bei der Sache iſt, daß durch Aufhebung des einmal beſtätigten Abkommens zwiſchen dem *** und *** die *** Kammer ꝛc. compromittiret wird. Dieſer Nachtheil wird aber von dem Vortheil überwogen, den Ich Mir davon verſpreche, daß dieſes Beiſpiel ſowohl in der Nähe, als in der Ferne von ähnlichen Vereinigungen abſchrecken werde. Ich befehle Euch demnach, das beſtätigte Abkommen zwiſchen dem *** und *** aufzuheben, die Reſignation des letztern aber, da deſſen durch Kränklichkeit bewirkte Unfähigkeit, ſeinem Poſten vorzuſtehen, als bekannt anzunehmen iſt, anzunehmen, ob er eine Penſion bedürfe oder verdiene, zu unterſuchen und darüber zu berichten; die Stelle ſelbſt aber dem nach ſeinen Dienſtjahren und geleiſteten Dienſten verdienteſten, zu derſelben ſonſt gehörig qualifizirten Churmärkſchen oder Magdeburgiſchen Juſtiz-Beamten, der zugleich die erforderliche Caution beſtellen kann, zu conferiren.

Uebrigens iſt es Meine Abſicht nicht, die bisherige Verfaſſung in Anſehung der Stellenbeſetzung auf Specialbefehl zu ändern, nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß kein Abkommen von irgend einer Art über eine Dienſtnachfolge ohne vorgängige Anfrage beſtätigt werden darf. Neues Archiv B. 4. S. 79. v. R. Samml. VI. S. 574.

§. 74. Auch Verabredungen zwiſchen einem abgehenden Beamten

und dessen Nachfolger, wodurch dem erstern von den Einkünften des Amts etwas vorbehalten werden soll, sind nur so weit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden.

§. 75. Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muss dem Staate, und den einzelnen Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachtheil gerecht werden. (Tit. 20. Abschn. 8.)

§. 76. Niemand soll sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amts anmaassen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden.

§. 77. Wer dieses thut, und vermöge eines solchen Amts Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualificirt ist, dessen Handlungen sind unkräftig.

§. 78. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt: so können zwar seine Handlungen, zum Nachtheile der Parteien, in der Regel, und wo nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden.

§. 79. Er hat aber, auch in diesem Falle, nach Verhältniss des Grades seiner Schuld bei der ungebührlichen Anmaassung des Amts; seiner aus den Umständen sich ergebenden unerlaubten Absicht dabei; und der aus der Anmaassung entstandenen schädlichen Folgen, wenn nicht besondere Gesetze die Ahndung näher bestimmen, willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe verwirkt.

Declaration v. 9. März 1834, betr. die Anwendbarkeit der vorſtehenden §§. auf die Anmaaßung geiſtlicher Amtshandlungen.

Zur Erledigung der erhobenen Zweifel über die Anwendbarkeit der §§. 76 bis 79. Tit. 10. Th. II. des A. L. R. auf die Anmaßung geiſtlicher Amtshandlungen, beſtimme Ich hiermit, daß die §. 79. l. c. angedrohete Geldbuße bis Funfzig Thaler, oder Gefängnißſtrafe bis Sechs Wochen eintreten ſoll, wenn Perſonen, welche die Ordination zu einem geiſtlichen Amte nicht erhalten haben, ſich geiſtlicher Amtshandlungen anmaßen, insbeſondere das heilige Abendmahl austheilen, die Konfirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Noth-Taufe nach der geſetzlichen Beſtimmung. Sollte über die Noth-Taufe an einem Orte weder durch Obſervanz, noch durch die Provinzial-Kirchenordnung etwas feſtgeſtellt ſein, ſo hat das Provinzial-Konſiſtorium mit Genehmigung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten das Erforderliche anzuordnen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Ich beauftrage Sie, vorſtehende Beſtimmungen durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

G. S. S. 60.

§. 80. Alles, was der unbefugte Anmaasser bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muss er zurückgeben.

§. 81. Niemand soll, bei Zehn bis Dreihundert Thalern fiscalischer Geldstrafe sich ein Amt anmaassen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemässe Art übergeben worden.

§. 82. Allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmassungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, muss er ersetzen.

§. 83. Wer einem Cassenbedienten die Casse übergiebt, ehe und bevor die Amtscaution desselben berichtigt worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet.

1) C. O. v. 25. Juli 1822, betr. den Erlaß der Amtscautionen.

Um alle Bedenken zu beſeitigen, welche nach dem Berichte des Staats-Miniſterii vom 21. Juni d. J. über die Ausführung Meiner früheren in Betreff der Amts-Cautionen ergangenen Befehle vom 3. Mai, 14. September und 25. October 1821 in Verbindung mit Meiner in die G. S. aufgenommenen Ordre vom 3. Mai 1821. Nr. 647. Statt finden, beſtimme Ich Folgendes:

1. Es bleibt im Allgemeinen dabei, daß künftig, als Amts-Caution, Staats-Schuldſcheine al pari des Nominal-Werths überall angenommen, und der bisher ſtattgefundene Unterſchied: ob die Caution bei Verwaltung von öffentlichem oder Privat-Vermögen, namentlich der Depoſital-Caſſen, beſtellt wird, fortfallen ſoll.

2. Wenn Ich aus beſonderen Gründen durch beſondere Verfügungen einzelnen Beamten die Cautions-Beſtellung erlaſſe; ſo iſt der Staat in Höhe der Cautions-Summe verpflichtet, und es fällt in der Regel die Depoſition cautionsfähiger Documente fort. Tritt in Gefolge deſſen hiernächſt eine Vertretungs-Verbindlichkeit des Staats ein; ſo trifft dieſelbe das Extraordinarium des Schatz-Miniſterii.

3. Hat der Beamte, den Ich von der Cautions-Beſtellung entbunden habe, Privatvermögen, namentlich eine Depoſital-Caſſe zu verwalten; ſo tritt eine Ausnahme von der zu 2. beſtimmten Regel ein, und das Schatz-Miniſterium hat die zur Caution erforderliche Summe in den dazu geeigneten Papieren für den betreffenden Beamten aus ſeinem Extraordinario zu deponiren. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß in dieſem Falle die Verpflichtung des Staats auf die deponirten Gegenſtände beſchränkt bleibt, und von einer Verbindlichkeit deſſelben, ſie al pari des Nominal-Werths einzulöſen, nicht die Rede ſein kann.

v. K. J. B. 20. S. 46.

2) a) C. O. v. 11. Febr. 1832, betr. die Regulirung des Cautionsweſens für die Staats-Kaſſen- und Magazinbeamten.

Da es bisher an allgemeinen und beſtimmten Vorſchriften über die Höhe der von den Kaſſen- und Magazin-Beamten zu beſtellenden Dienſt-Kautionen, und über die Art, in welcher dieſe Sicherheit zu leiſten, ermangelt: ſo will Ich Ihren, in dem Berichte vom 25. v. M. enthaltenen Anträgen gemäß, hierüber Folgendes feſtſetzen:

1) Die Kautionen der Beamten, welche eine Staatskaſſe oder ein Magazin zu verwalten, oder auch blos Einnahme von Geld, oder von Materialien dem Staate angehörig, zu beſorgen haben, ſollen fortan in folgenden Beträgen beſtellt werden:

a) von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungs-Haupt-Kaſſe, desgleichen einem Hypotheken-Bewahrer in den Landestheilen des Rheiniſchen Rechtsſyſtems, mit 6000 Rthlr.;

b) von einem Rendanten einer Provinzial-Steuer-, Ober-Landesgerichts-Sportul- und Salarien-, Ober-Bergamts-Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramts- und Kreis-Steuerkaſſe, einer Domainen-Rentei- oder Forſtkaſſe, oder eines größeren Magazins, imgleichen von einem Vorſteher eines bedeutenden Poſtamts, mit 3000 Rthlr., jedoch nur in ſofern, als das jährliche Dienſt-Einkommen des Beamten 900 Rthlr. erreicht oder überſteigt;

c) von einem Rendanten einer der eben genannten und allen anderen Kaſſen und Magazinen, imgleichen von dem Vorſteher eines Poſtamts, deſſen jährliches Dienſt-Einkommen die Summe von 900 Rthlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Dienſt-Einkommens mit der Maaßgabe, daß die Kaution $\frac{1}{12}$tel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kaſſe nicht überſteigen ſoll;

d) von einem Ober-Buchhalter bei einer Zentral- und Regierungs-Hauptkaſſe, als Stellvertreter des Rendanten, und für Kaſſen-Kontrolleurs, Kaſſirer und andere Beamten, welche nächſt dem Rendanten an dem Geld-Empfang oder an der Verwaltung von Magazin-Vorräthen unmittelbar Theil zu nehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Dienſt-Einkommens;

e) von ſolchen Subaltern- und Unterbedienten, insbeſondere der Juſtiz- und Poſt-Verwaltung, welchen ihrer dienſtlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder geldwerther Gegenſtände obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen Dienſt-Einkommens;

f) in den unter c. d. e. bezeichneten Fällen werden die Kautionen nach Abſtufungen von 25 Rthlr., durch die vorgeſetzten Behörden für die Dauer des Dienſtverhältniſſes eines jeden Inhabers der Stelle feſtgeſetzt;

g) von einem Beamten, welcher mehrere Functionen vereinigt, wofür derſelbe kautionspflichtig iſt, wird die Kaution nur einmal nach ſeinem Geſammt-Einkommen der vereinten Stellen geleiſtet. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionsſätze nach verſchiedenen Maaßſtäben (c. d. e.) normirt ſind; ſo muß die Kaution nach dem höchſten Satze feſtgeſtellt werden.

2) Jede Amts-Kaution muß fortan baar in Silbergeld erlegt werden, bevor die Einführung des Angeſtellten in das ihm zugedachte Amt Statt finden kann.

3) Kein zur Kautions-Beſtellung nach obigen Beſtimmungen verpflichteter Beamte ſoll von der baaren Einzahlung der Kaution befreiet ſein.

4) Die ſämmtlichen Kautionen werden zur General-Staatskaſſe eingezahlt, welche dem Kautions-Beſteller darüber eine mit fortlaufender Nummer verſehene, und von dem Kaſſen-Kurator viſirte Empfangs-Beſcheinigung ertheilt. Geſchieht die Zahlung der Kaution an eine untergeordnete Kaſſe, ſo hat dieſe eine Interimsquittung zu ertheilen, und die Beförderung des Geldes an die General-Staatskaſſe und den Empfangſchein zu beſorgen.

5) Das Kautions-Kapital ſoll dem Beamten mit Vier vom Hundert verzinſet werden, und ein jeder Kautions-Beſteller iſt ermächtigt, den Betrag der halbjährigen Zinſen mit Ende des Monats Juni und Dezember aus der von ihm verwalteten Kaſſe, ſofern letztere Ueberſchüſſe abzuliefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einzurechnen. In den Fällen, wo die Zinſen-Erhebung auf dieſe Weiſe nicht Statt finden kann, erfolgt dieſelbe in den eben gedachten Terminen bei derjenigen Kaſſe, aus welcher der Beamte ſein Gehalt zu erheben hat.

6) Der Betrag der Kautions-Kapitale wird demnächſt bei der Hauptverwaltung der Staatsſchulden als ein beſonderes Depoſitum verwaltet.

7) Sobald das Dienſtverhältniß, für welches eine Kaution beſtellt worden, aufgehört, und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten iſt, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangſcheins die baare Zurückzahlung der Kaution geleiſtet.

8) Den gegenwärtig ſchon angeſtellten Kaſſen- und Magazin- und andern Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldſcheine oder Verſchreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Amtskaution geleiſtet haben, bleibt freigeſtellt, es dabei unverändert zu belaſſen, oder innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieſes Befehls ab, ſich zu erklären, daß ſie die bisherige Kaution zurücknehmen, und ſtatt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach den jetzt ertheilten Vorſchriften beſtellen wollen. Erfolgt dieſe Erklärung nicht, dann gehen die als Kaution eingelegten Schuld-Dokumente, mit Ausnahme jedoch der Hypotheken-Verſchreibungen auf Grundſtücke, in das Eigenthum des Staats über, die darin verſchriebenen Summen werden dem Kautionsbeſteller nach der Beſtimmung zu 5 verzinſet, und es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Kautions-Verbindlichkeit aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem Nennwerthe der Obligation in barem Gelde zurückzuzahlen, oder dafür eine Schuldverſchreibung gleicher Art und zu demſelben Betrage, als womit die Kaution beſtellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundſtücke oder durch Hinterlegung hypothekariſcher Aktivforderungen beſtellten Kautionen, bleiben unverändert, und der Kautions-Beſteller muß ſich auch die Zinſen, welche davon zu erheben ſind, ſelbſt nach wie vor einziehen. G. S. S. 61.

b) C. O. v. 5. April 1837, betr. die Ergänzung der vorſtehenden Verordnung.

Zur Ergänzung der durch Meine Order vom 11. Febr. 1832., G. S. pag. 61—63., wegen Regulirung des Kautionsweſens für die Staatskaſſen- und Magazin- ꝛc. Beamten getroffenen Beſtimmungen ſetze Ich auf den Antrag des Staatsminiſterii feſt:

1) die von dem Beamten beſtellte Kaution haftet
   a. für die Erfüllung der Pflichten, welche demſelben, vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbeſtellung, ſo wie ſpäter übertragenen Amtsgeſchäfte obliegen;
   b. für alle von ihm aus ſeiner Amtsführung zu vertretende Schäden und Mängel an Kapital und Zinſen, ſo wie an gerichtlichen und außergerichtlichen Koſten der Ermittelung des Defekts und der etwanigen Stellvertretung des Beamten, ſo weit ſolche aus deſſen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden.
2) Ceſſionen, Verpfändungen oder Arreſtſchläge der Amtskautionen ſind nicht der General-Staatskaſſe, ſondern der vorgeſetzten Dienſtbehörde des Kautionsſtellers auf die geſetzlich vorgeſchriebene Weiſe bekannt zu machen, und hat dieſelbe nach Auflöſung des Dienſtverhältniſſes, für welches die Kaution beſtellt worden iſt, ſowohl ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten, als wer zur Empfangnahme des Kautionskapitals legitimirt iſt, zu beſcheinigen.
3) Im Falle des Verluſtes der von der General-Staatskaſſe über eingezahlte Amtskautionen ausgeſtellten Empfangſcheine bedarf es in der Regel der gerichtlichen Amortiſation nicht, ſondern es genügt der Mortifikations-Schein des Kautionsſtellers oder ſonſt legitimirten letzten Inhabers des Empfangſcheins; die Dienſtbehörde hat aber unter den in der Verordnung vom 9. Dezember 1809. §. 6. angeführten Umſtänden und ſonſt nach ihrem Ermeſſen die Befugniß, eine gerichtliche Amortiſation des fraglichen Dokuments zu fordern. G. S. S. 73.

3) **a) Rescript** v. 12. März 1832, betr. die Einrichtung der Geldcautionen der Beamten.

Das Königl. O. L. Ger. wird aus der G. S. die von des Königs Majeſtät durch Allerhöchſten Befehl vom 11. Febr. d. J. erlaſſenen Vorſchriften über die Cautionsbeſtellungen der bei Staatskaſſen und Magazinen angeſtellten Beamten erſehen haben. Dieſen Vorſchriften gemäß ſind:

1) die ſämmtlichen dem Königl. O. L. Ger. untergeordneten Beamten, welche Amtscautionen beſtellt haben, alſo auch die Depoſital-Rendanten, zu der im §. 8. der Allerhöchſten C. O. vorgeſchriebenen Erklärung über die Belaſſung der ſchon beſtellten, oder über die Beſtellung neuer Cautionen in baarem Gelde, aufzufordern, und es iſt nach Ablauf der beſtimmten ſechswöchentlichen Friſt eine vollſtändige, ſyſtematiſch nach den verſchiedenen Kaſſen geordnete Nachweiſung über das Cautionsverhältniß ſämmtlicher zur Sicherheitsleiſtung verpflichteten Beamten nach dem sub A. beigefügten Schema, aufzuſtellen.
2) Auf den Grund dieſer allgemeinen Nachweiſung ſind nach dem Schema B. ſpecielle Verzeichniſſe derjenigen älteren Cautionen anzulegen, hinſichts welcher die eingelegten Schuld-Documente, nach den Vorſchriften des ſchon gedachten §. 8. der Allerhöchſten C. O., in das Eigenthum des Staats übergehen, imgleichen nach dem Schema C. von den Cautionen, deren ſofortige Umwandlung in baare Geldcautionen begehrt wird.
3) Die vorerwähnten Verzeichniſſe ſind ſpäteſtens bis zur Mitte des Monats Junius d. J. hierher einzureichen.
4) Ueber die Cautionen des Schema B. ſind die Cautions-Documente, ſo weit ſie nicht bereits bei den Obergerichtskaſſen beruhen, imgleichen die Zinskoupons (wenn ſolche zur Erleichterung der Zinserhebung den Cautionspflichtigen zurückgegeben ſein ſollten), einzufordern und von den Obergerichtskaſſen mit Special-Nachweiſungen für jeden einzelnen Cautions-Empfänger nach Anleitung des Schema B. an die Königl. General-Staatskaſſe unter portofreier Rubrik einzuſenden, wobei es nicht erforderlich iſt, daß Behufs dieſer Einſendung die

vollſtändige Einziehung aller abzuliefernden Documente abgewartet werde, ſondern auch Partialſendungen, je nachdem die Erklärungen der Kaſſenbeamten eingehen, zuläſſig ſind. Doch können hierbei die auf den nächſten Juli-Zinstermin oder früher fälligen Zinscoupons zurückgehalten, und noch in bisheriger Art realiſirt werden. — Ueber die zur Königl. General-Staatskaſſe eingeſendeten Documente iſt gleichzeitig mit jeder Sendung dem Königl. Finanz-Miniſterium Anzeige zu erſtatten.

5) Ebenmäßig können die Anträge auf Verwandlung der ſchon beſtellten in Geldcautionen, im Einzelnen verfolgt, und die Cautionsbeträge hierher zur Königl. General-Staatskaſſe eingeſendet, auch bei der Geldeinzahlung die bisher niedergelegten Documente zurückgegeben werden.

Wie mit der Zinſenzahlung an die Cautionsleiſter und mit der Zinsverrechnung zu verfahren iſt, darüber werden dem Königl. O. L. Ger. noch Beſtimmungen zugehen.

v. K. J. B. 39. S. 431.

b) Rescript v. 20. April 1832, nebſt Anlage betr. die Zinſenzahlung von den Cautionen der Beamten.

Der Herr Finanzminiſter hat zur Ausführung der Beſtimmungen wegen der Verzinſung der nach der Allerhöchſten C. O. vom 11. Febr. c. zur General-Staatscaſſe einzuziehenden Cautionen angeordnet: daß die Regierungen einen Etat von allen zu zahlenden Zinſen aufſtellen, und mit den Behörden die nöthigen Vereinigungen über die Zinszahlungen treffen ſollen.

Das Königl. O. L. Ger. wird daher angewieſen, da die Regierungen bis Ende Junius dieſe Etats einzureichen haben, der betreffenden Regierung die hierzu nöthigen Materialien, in einem Etats-Entwurf zuſammengeſtellt, ſchleunigſt mitzutheilen, und zur Aufſtellung des Etats ſich des beifolgenden Formulars zu bedienen.

Der Termin, von wo ab die Zinſen zu zahlen ſind, wird in den von der General-Staatscaſſe auszuſtellenden Cautions-Empfangs- und Pfandſcheinen ausgedrückt, und es müſſen daher aus dieſen Scheinen vor deren Aushändigung an die Cautionairs die nöthigen Notizen zu Anlegung des Zinſen-Etats geſammelt werden. Es kann daher die desfallſige Rubrik im Etat zur Ausfüllung für die Regierung offen bleiben, inſofern bei der Aufſtellung des Etats die dazu nöthigen Nachrichten ermangeln.

Die Zinſen werden halbjährlich, am 30. Juni und 31. December, gegen ſtempelfreie Quittungen gezahlt.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher ſchleunigſt die Materialien zum Etat zu ſammeln und der Regierung mitzutheilen, und es zu regulieren, daß die Zahlung der Zinſen nach dem Etat durch die Salariencaſſe des Collegii oder die Haupt-Untergerichts-Salariencaſſe, oder wie es ſonſt am leichteſten iſt, erfolge, und der Betrag der Zinſen, unter Einſendung einer mit den Specialquittungen belegten Liquidation, halbjährlich von der Regierungs-Hauptcaſſe eingezogen werde.

Von dieſer Circular-Verfügung und ihrer Anlage erfolgen hierbei drei Exemplare zum Gebrauch im Collegio und Exemplare für die Untergerichte.

Entwurf

zum Etat über die von den Cautions-Capitalien zu zahlenden Zinſen pro 18 im Regierungsbezirk N. N.

Fortlaufende Nummer.	Des Cautionsbeſtellers.			Nummer des von der General-Staatscaſſe ausgeſtellten Cautions-Empfangs- und Pfandſcheins.	Die geleiſtete Caution beträgt und iſt beſtellt					Betrag der Zinſen pro 18 .			Bemerkungen.
	Tauf- und Familien-Name.	Dienſtverhältniß, wofür die Caution beſtellt iſt.	Wohnort.		in Summa	baar	in Effecten	Nähere Bezeichnung der Effecten nach Art, Litt. u. Nummer.	Termin, von wo ab die Zinſen zu zahlen ſind.				
					Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.			Rthlr.	ſgr.	pf.	
									Nach d. Termin, wie ſolcher in dem von der General-Staatscaſſe ausgeſtellten Cautions-Empfangs- und Pfandſchein angegeben iſt.				

den ten 18

Unterſchrift.

v. K. J. B. 39. S. 434.

c) Reſcript v. 29. Juli 1832, betr. das Verfahren bei Einſendung der Cautionen.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf das geehrte Schreiben vom 16. d. M. ganz ergebenſt, daß die Beſtimmung, wonach über die zur General-Staatskaſſe eingeſendeten Cautions-Dokumente gleichzeitig mit jeder Sendung dem Finanz-Miniſterio Anzeige zu erſtatten iſt, ſich nur auf die älteren Cautionen bezieht, hinſichts welcher die eingelegten Schuldverſchreibungen in das Eigenthum des Staats übergehen, oder an deren Stelle die Caution baar gezahlt wird.

Die Einſendung der Cautionen von den ſeit dem Erſcheinen der Allerhöchſten Beſtimmungen vom 11. Februar c. neu angeſtellten oder beförderten Beamten, braucht alſo nicht hierher angezeigt zu werden, bei der Ablieferung an die General-Staatskaſſe iſt aber eine Deklaration in der bisherigen Form beizufügen.

Die Verzinſung der letztgedachten Cautionen erfolgt übrigens von dem Tage ab, wo ſolche bei den Gerichten eingezahlt ſind und werden die Zinſen gleich denen von den älteren Cautionen durch die Regierungen den Gerichtsbehörden vergütigt werden.

v. K. J. B. 40. S. 192.

d) Reſcript v. 15. April 1833, nebſt Anlagen betr. die Einzahlung, Zurückzahlung und den Zinsetat der Amtscautionen.

Dem Königl. O. L. Ger. wird die von Seiten des Herrn Finanzminiſters ꝛc. wegen künftiger Behandlung des Cautionsweſens der Beamten, unterm 22. März c. an ſämmtliche Königl. Regierungen erlaſſene Circular-Verfügung nebſt Anlage hierbei abſchriftlich mitgetheilt, um daraus zu entnehmen, welche Beſtimmungen in Anſehung.

a) der Einzahlung der Cautionen,
b) der Zurückzahlung derſelben,
c) der Zins-Etats für die Cautionen

erlaſſen ſind. Das Collegium wird angewieſen, die Zu- und Abgangs-Nachweiſungen von den Zinſen der Cautions-Capitalien pro 1832 und 1833, und den Zins-Etat pro 1834, ſo zeitig der competenten Königl. Regierung mitzutheilen, daß dieſe die Zu- und Abgangs-Nachweiſungen und den Zins-Etat zur vorbeſtimmten Zeit dem Herrn Finanzminiſter einreichen könne.

Zugleich werden dem Königl. O. L. Ger. drei Exemplare dieſer Verfügung zum Gebrauch im Collegio hierbei mitgetheilt. Berlin, den 15. April 1833.

In Beziehung auf die fernere Behandlung des Cautionsweſens der Beamten wird der Königl. Regierung noch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die neuen, in baarem Gelde einzuzahlenden Cautionen ſind durch die Regierungs-Hauptkaſſen an die General-Staatskaſſe unter Angabe des Tauf- und Familien-Namens des Beamten, ſeines Wohnorts, des Amtsverhältniſſes, wofür die Caution beſtellt wird, und des Datums der geſchehenen Einzahlung abzuführen. Die von der Königl. Regierung nicht reſſortirenden Behörden können die Cautionen direkt oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen an die General-Staatskaſſe befördern. Sind noch ältere Cautionen abzuliefern, ſo müſſen ſolche beſonders deklarirt werden, und wenn die Ablieferung zur Vervollſtändigung einer ältern Caution erfolgt, ſo iſt die No. des über dieſe Caution bereits ertheilten Empfangſcheins der General-Staatskaſſe anzugeben.

   Eine Anzeige an das Finanz-Miniſterium von den erfolgten Ablieferungen der Cautionen iſt von jetzt an nicht mehr nöthig.

2) Werden Cautionen erledigt, welche in baarem Gelde erlegt ſind, ſo kann die Zurückzahlung des Capitals nebſt den bis zum Zahlungstage verlaufenen Zinſen, gegen Zurückgabe des Cautions-Empfangsſcheins, unter Beifügung einer Beſcheinigung der vorgeſetzten Dienſtbehörde, daß das Dienſtverhältniß des Cautionairs aufgelöſt und aus ſolchem von demſelben nichts mehr zu vertreten iſt, und gegen Quittung des legitimirten Eigenthümers, aus der Regierungs-Hauptkaſſe geleiſtet und der Betrag von der General-Staatskaſſe wieder eingezogen werden. Die von der Königl. Regierung nicht reſſortirenden Behörden können gegen Einſendung gedachter Erforderniſſe dergleichen erledigte Cautions-Capitalien nebſt Zinſen durch die Regierungs-Hauptkaſſe oder direkt aus der General-Staatskaſſe beziehen. Kommen jedoch Cautionen zur Erledigung, welche in Staats- oder andern Schuldverſchreibungen beſtellt ſind, ſo muß deren Zurückgewährung jedesmal bei dem Finanz-Miniſterium in Antrag gebracht werden.

3) Von den, gegen die für 1832 und 1833 vollzogenen Cautions-Zinſen-Etats ſich ergebenden Veränderungen ſind zum 1. Juni und 1. Decbr. d. J., nach dem

beiliegenden Schema, Zu- und Abgangs-Nachweiſungen einzureichen, welche der Königl. Regierung Behufs der Rechnungs-Juſtifikation vollzogen werden zurückgeſendet werden.

Die Behörden, welche nicht von der Königl. Regierung reſſortiren, haben derſelben die nöthigen Data hierzu rechtzeitig mitzutheilen, und iſt dieſerhalb das Nöthige veranlaßt.

4) Für das Jahr 1834 iſt ein vollſtändiger Cautions-Zinſen-Etat nach dem Muſter des für $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ vollzogenen Etats aufzuſtellen und bis zum 1. Oktbr. d. J. einzureichen. Dagegen iſt von 1834 ab die Aufſtellung eines Etats oder die Einſendung von Zu- und Abgangs-Nachweiſungen von Seiten der Königl. Regierung nicht weiter erforderlich, weil ſich erwarten läßt, daß im Laufe dieſes Jahres die Regulirung des ältern Cautionsweſens vollſtändig beendigt ſein wird, und dann der Zu- und Abgang gegen den Etat pro 1834 beim Finanz-Miniſterium verfolgt und die Ausfertigung jener Nachweiſungen hier beſorgt werden ſoll. Berlin, den 22. März 1833. Der Finanzminiſter Maaßen.

v. K. J. B. 41. S. 488.

Zu- und Abgangs-Nachweiſung in Betreff der von den Cautions-Capitalien zu zahlenden Zinſen pro 1832 und 1833 im Regierungsbezirk N. N.

Fortlaufende Nummer.	Nr. des Etats.	Des Cautionsbeſtellers: Familien- und Taufname.	Des Cautionsbeſtellers: Dienſtverhältniß, wofür die Caution beſtellt iſt.	Des Cautionsbeſtellers: Wohnort.	Nummer des von der General-Staatskaſſe ausgeſtellten Cautions-Empfangſcheins.	Betrag der Caution. Rtlr.	sgr.	pf.	Termin, von wo ab und bis wohin die Zinſen zu zahlen. Rtlr.	sgr.	pf.	Betrag der Zinſen pro 1832. Rtlr.	sgr.	pf.	Betrag der Zinſen pro 1833. Rtlr.	sgr.	pf.	Erläuterungen.
		Betrag der Zinſen laut Etat (laut Zu- und Abgangs-Nachweiſung) vom ten																
		Zugang																
		Summa des Zugangs, einſchließlich des Etats-Betrages																
		Abgang																
		Summa des Abgangs																
		Der Zugang beträgt einſchließlich des Etats-Betrages																
		Es bleiben hiernach zu zahlen																

den ten 183 .

Unterſchrift.

c) Rescript v. 4. April 1834, daß bei den Cautionsleiſtungen der Beamten beſondere Cautionsinſtrumente aufzunehmen ſind.

Der Juſtizminiſter kann auf Ihren Bericht vom 22. März c. es nicht genehmigen, daß wegen der von Beamten, zufolge des Geſetzes vom 11. Febr. 1832. baar geleiſteten Cautionen kein beſonderes Cautions-Document aufgenommen wird.

Der ausgeſtellte Cautions-Recognitionsſchein vertritt zwar nach §. 95. Tit. 20. Thl. I. A. L. R. die Stelle des ſchriftlichen Contracts, aber nur in ſo weit die weſentlichen Bedingungen des Hauptvertrags daraus zu entnehmen ſind. Da nun der Umfang des Pfandrechts, welches die Amtscaution gewährt, weder speciell aus den Recognitionsſcheinen, noch aus der C. O. vom 11. Febr. 1832. zu entnehmen iſt, ſo iſt es nothwendig, durch das Cautions-Document jeden möglichen Zweifel darüber zu beſeitigen, und ausdrücklich feſtzuſtellen, daß die Caution für alle Arten der Defecte, Schäden, Strafe, Unterſuchungskoſten, und auch für die Koſten der Ausmittelung der Defecte und Vertretung des Beamten während der Unterſuchung haften ſolle, weil die Geſetze (A.G.O. Th. 1. Tit. 50. §. 360 und 476., und A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 274. und Tit. 20. §. 485.) nicht beſtimmen, daß eine Amtskaution alle dieſe Anſprüche umfaſſe.

Die Rekognitionsſcheine, welche die General-Staatskaſſe über die deponirten Kautionen ausſtellt, müſſen dagegen den Beamten ausgeantwortet werden. Den Behörden ſelbſt kann aus der weitern Dispoſition darüber oder aus dem Verluſte des Dokuments kein Nachtheil erwachſen, den Beamten kann es aber zum Vortheil gereichen, wenn ſie in den Beſitz der Kautions-Rekognitionen geſetzt werden, weil dadurch die Herbeiſchaffung der Kaution ſolchen Perſonen erleichtert wird, die ſie aus eigenen Mitteln zu beſtreiten außer Stande ſind, indem diejenigen, welche den Beamten Gelder zur Leiſtung der Kaution vorgeſchoſſen haben, ſich durch die Verpfändung und Uebergabe des Rekognitionsſcheins und durch die gleichzeitige Benachrichtigung der betreffenden Amtsbehörde ein Pfandrecht auf die Kautionsgelder, ſoweit ſie dem Fiskus künftig nicht verfallen, verſchaffen können. v. K. J. B. 43. S. 563.

4) **a) Rescript** v. 31. Decbr. 1832 nebſt Anlage, betr. die Art und Weiſe der Beſtellung der Amtscautionen.

Nach einer Anzeige des Königl. O. L. Ger. in Königsberg vom 8. v. M., hat der bisherige Stempel-Rezeptor C., in Folge ſeiner Beförderung zum Land- und Stadtgerichts-Salarienkaſſen-Rendanten in M., ſeine neue Caution von 1650 Rthlr. in der Art berichtigt, daß er die für ſein früheres Dienſtverhältniß deponirten 300 Rthlr. in Effekten darauf in Anrechnung gebracht, und nur den Mehrbetrag der neuen Caution mit 1350 Rthlr. baar eingezahlt hat.

Im vorliegenden Falle wird es zwar hierbei bewenden können, künftig aber wird in ſolchen Fällen, wo ein Beamter mit Gehaltsverbeſſerung in eine andere, eine höhere Caution erfordernde Stelle verſetzt wird, die frühere Caution — wenn ſolche in Hypothekenverſchreibungen oder Effekten beſtellt war — nach den Beſtimmungen des §. 8. der Verordnung vom 11. Februar c. zurückgegeben, dagegen die neue Caution ganz in baarem Gelde erlegt werden müſſen, wonach Ew. Exzellenz die Gerichtsbehörden gefälligſt inſtruiren wollen.

Nur bei bereits baar beſtellten Cautionen kann der ſchon ertheilte Empfangſchein der General-Staatskaſſe in Zahlung gegeben werden. Berlin, den 20. Dezbr. 1832.

Maaßen.

Abſchrift dieſes Schreibens zu den Jahrbüchern zur Nachricht für ſämmtliche Juſtizbehörden. Berlin, den 31. Decbr. 1832. v. K. J. B. 40. S. 446.

b) Rescripte v. 30. März 1833 und 12. Septbr. 1836, betr. die Berechnung der Cautionen beſonders bei Gehaltsverbeſſerungen.

In Vereinigung mit dem Herrn Finanzminiſter wird dem Königl. O. L. Ger. auf den in Betreff der Amtscautionen unterm 17. Juli v. J. erſtatteten Bericht hiermit eröffnet:

1) daß auch ſolche Beamten, welche bisher keine Dienſtcaution zu leiſten gehabt haben, aber nach der Allerhöchſten C. O. vom 11. Februar v. J. Caution zu leiſten verpflichtet ſind, dieſelbe beſtellen müſſen, wenn ſie ſich in Anſehung ihres Dienſteinkommens verbeſſern.

2) Es iſt aber die Verabredung getroffen, daß die Caution nur im Verhältniß zu der Zulage regulirt wird, und die Höhe der Zulage die Cautionsſumme beſtimmt.

3) Allgemein iſt feſtgeſtellt worden, daß, da die Cautionen baar nach Abſtufungen von 25 Rthlr. regulirt werden ſollen, derjenige Theil des Dienſteinkommens eines zur Caution verpflichteten Beamten, wovon die Caution nicht $12\frac{1}{2}$ Rthlr. überſteigt, außer Anſatz gelaſſen wird, wenn aber die Caution über $12\frac{1}{2}$ Rthlr. betragen würde, 25 Rthlr. voll an Caution berechnet werden ſollen.
Berlin, den 30. März 1833. v. K. J. B. 41. S. 236.

Des Königs Majeſtät haben durch die Allerhöchſte C. O. vom 5. v. M. zu genehmigen geruht, daß, wenn nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Ordre vom 11. Febr. 1832. (G. S. S. 61.) wegen Vermehrung des Dienſt-Einkommens eines Beamten, ohne deſſen Beförderung, eine Erhöhung ſeiner im Verhältniß zu ſeinem Dienſteinkommen ſtehenden Caution erfolgen muß, die erhaltene Zulage zunächſt hierzu verwendet werden ſolle, falls der Beamte den Zuſchuß zur Caution auf andere Weiſe nicht zu beſchaffen vermag und in dem bisherigen Benehmen des Staatsdieners eine Bürgſchaft für ſeine fernere Pflichterfüllung liegt. Es iſt hiernach ſowohl beim Aufrücken eines Beamten in eine höher dotirte, als auch bei der Verſetzung eines Beamten in eine andere mit höherem Einkommen verbundene Stelle gleicher Kategorie zu verfahren, und wenn der Beamte den Zuſchuß der Caution auf andere Weiſe nicht zu beſchaffen vermag, die Genehmigung zur Ergänzung der Caution auf die oben bezeichnete Weiſe — und zwar bei Verſetzungen vor der Ueberweiſung des neuen Amtes — bei dem Juſtizminiſter nachzuſuchen, und in dem deshalb zu erſtattenden Berichte zugleich über das dienſtliche Verhalten, die ökonomiſchen Verhältniſſe und die ſittliche Führung des Beamten das Erforderliche anzuzeigen.
Berlin, den 12. Septbr. 1836. v. K. J. B. 48. N. 237.

5) a) **Reſcript** v. 28. Mai 1832, betr. die Beſtellung der Amtscaution durch einen Dritten.

Dem Königl. Ober-Appellationsgericht wird auf den Bericht vom 7. d. M., betreffend die Beſtellung der Amts-Cautionen,
eröffnet, wie es zwar nach der Allerhöchſten C. O. vom 11. Februar c. zuläſſig iſt, daß auch ein Anderer als der Rendant dem Staat die Caution für den Rendanten beſtelle, allein die Cautionsleiſtung muß in Beziehung auf den Staat ganz unbedingt und unwiderruflich ſein. Denn die Caution geht in das Eigenthum des Staats über, und wenn ſie ein Dritter beſtellt, ſo kann er ſich nur das Recht auf die Caution nach Löſung des Cautionsverbandes und Erledigung aller daraus herzuleitenden Anſprüche vorbehalten. Eine Caution, die auf eine beſtimmte Zeit oder auf Kündigung geleiſtet iſt, kann gar nicht angenommen werden. Es kann zwar der Cautionsleiſter ſich von dem, für den er die Caution leiſtet, das Verſprechen ertheilen laſſen, die Caution nach einer beſtimmten Friſt oder nach Kündigung dem Cautionsleiſter erſtatten zu wollen; dies Verſprechen darf jedoch den Staat nicht verpflichten, es muß vielmehr die einmal geleiſtete Caution unverändert bleiben.
v. K. J. B. 39. S. 438.

b) Vergl. **C. O.** v. 2. Febr. 1815, wonach niemand eine die Hälfte ſeines Vermögens überſteigende Caution für einen Beamten beſtellen ſoll, ſ. zu I. 14. §. 202.

6) **Reſcripte** v. 9. April u. 18. Juni 1832, betr. die Höhe der von Depoſitalrendanten zu beſtellenden Caution.

Die im Berichte des Königl. O. L. Ger. vom 28. v. M. in Bezug genommene Allerhöchſte C. O. vom 11. Februar c., welche die Regulirung des Cautionsweſens für die Caſſenbeamten betrifft, iſt auch auf die Depoſital-Rendanten anwendbar, indeß hat ſie in Anſehung der Cautionen, welche ſchon regulirt ſind, nichts ändern wollen, und findet nur bei den unangeſtellten Rendanten in Anſehung der Höhe der Cautionen Anwendung. Wie viel von der Caution eines Rendanten, der die Depoſital- und Salarienkaſſe des Gerichts zu verwalten hat, als Caution für jede dieſer Caſſen zu rechnen ſei, muß bei Beſtimmung der Höhe derſelben nach den vorwaltenden Verhältniſſen beſtimmt werden, und iſt nach den Cautionsinſtrumenten, bei deren Aufnahme dieſer Punkt ſorgfältig feſtzuſtellen iſt, zu beurtheilen.
Berlin, den 9. April 1832. v. K. J. B. 39. S. 438.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die im Berichte vom 5. d. M. gemachten Anfragen zum Beſcheide: daß bei Beſtimmung der Höhe der Cautionen, welche von Depoſital-Rendanten zu verlangen, ganz nach Vorſchrift der Allerhöchſten C. O. vom 11. Februar c. verfahren werden muß.

Wenn der Depoſital-Rendant über 900 Rthlr. Dienſteinkommen bezieht, muß er

8000 Rthlr. Caution ſtellen. Erreicht ſein Dienſteinkommen nicht jene Summe, ſo muß er eine Caution ſtellen, welche dem zweijährigen Betrage des Dienſteinkommens gleich iſt, inſofern nicht die Caution ein $\frac{1}{12}$tel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme überſteigt. Dies $\frac{1}{12}$tel muß aber nach dem Durchſchnitt der Einnahme an baaren Geldern und Dokumenten von den letzten drei Jahren berechnet werden, und kann hierbei auf die Beſtimmungen des §. 5. Tit. 2. der Dep. O. keine Rückſicht genommen werden.

Bekleidet der Depoſital-Rendant mehrere Functionen zugleich, und läßt ſich aus den Anſtellungs-Verfügungen und den Etats nicht entnehmen, wie viel von ſeinem Dienſteinkommen auf die Verwaltung der Stelle als Rendant des Depoſitorii zu rechnen iſt; ſo muß als Regel angenommen werden, daß die Hälfte des fixirten Dienſteinkommens und dasjenige, was von der Beſoldung auf die Depoſitalgebühren gewieſen worden, das Einkommen des Rendanten bildet, und es iſt dieſes Einkommen bei Berechnung der Caution zum Grunde zu legen. Berlin, den 18. Juni 1832.
v. K. J. B. 39. S. 439.

7) **a) Reſcripte** v. 4. Juni und 16. Juli 1832, betr. die Cautionsverpflichtung der Kaſſencontrolleurs, und die Höhe der Caution der Gerichtsboten und Executoren.

Auf den Bericht vom 3. April d. J.

betreffend die Anwendung der Allerhöchſten C. O. vom 11. Februar c., wegen Regulirung des Cautionsweſens für die Caſſenbeamten,

wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß daſſelbe über die Frage: ob die Salariencaſſen-Controlleurs cautionspflichtig ſind? noch mit Inſtruction wird verſehen werden. — Bei Beſtimmung der Höhe der von den Boten zu leiſtenden Caution kann derjenige Theil ihres Dienſteinkommens, welcher auf Meilengelder gewieſen iſt, nicht in Anrechnung kommen, und die Caution der Actuarien bei den Gerichtsämtern, welche die Caſſenverwaltungen führen und dafür Tantieme beziehen, ſind nur nach dem Ertrage dieſer Tantieme abzumeſſen. Hinſichtlich dieſer beiden letzteren Punkte hat ſich der Herr Finanzminiſter mit dem Juſtizminiſter bereits einverſtanden erklärt. Berlin, den 4. Juni 1832. v. K. J. B. 39. S. 440.

Zur Beſeitigung mehrerer Zweifel über die Beſtimmung der Allerhöchſten C. O. vom 11. Februar c.,

1) wegen der Cautionspflichtigkeit der Controlleure bei den Salarien- und Sportelcaſſen der Gerichte,

2) wegen Feſtſtellung der Höhe der Cautionen der Gerichtsboten und Executoren,

wird in Vereinigung mit dem Herrn Finanzminiſter hierdurch beſtimmt:

ad 1) daß künftig auch die Controlleure der gerichtlichen Salarien- und Sportelcaſſen, wenn ſie als ſolche beſonders angeſtellt werden, und in dieſer Qualität eine beſondere Beſoldung beziehen, Caution zu leiſten haben; inſofern jedoch das Amt eines Controlleurs ein Nebengeſchäft des Beamten, und dafür keine beſondere Remuneration ausgeſetzt iſt, ſoll dafür keine Caution gefordert werden;

ad 2) daß von allen Boten und Executoren bei ihrer Anſtellung von jetzt ab:

a) bei Obergerichten und Untergerichten erſter Klaſſe (A. G. O. Th. 1. Tit. 25. §. 3.) — 100 Rthlr.,

b) bei Untergerichten zweiter Klaſſe — 50 Rthlr.

als Caution zu erfordern ſind. Berlin, den 16. Juli 1832.
v. K. J. B. 40. S. 193.

b) Reſcript v. 27. Aug. 1832, betr. die Cautionsfreiheit der Gerichtsboten, welche nicht zur Einziehung von Koſten und zu Executionen gebraucht werden.

Dem Königl. Ober-Appellationsgerichte wird auf den, über das Immediatgeſuch des Executors und Boten N. zu K. um Befreiung von der Caution, am 13. d. M. erſtatteten Bericht eröffnet, daß, inſofern der ꝛc. N. nicht zur Einziehung von Koſten und zu Executionen gebraucht, vielmehr nur mit der Aufwartung und mit Inſinuationen beſchäftigt wird, er keine Caution zu beſtellen braucht und von dieſer dispenſirt werden kann. v. K. J. B. 40. S. 195.

c) Reſcripte v. 17. Septbr. 1832 und 21. Febr. 1834, betr. die ſucceſſive Beſtellung der Cautionen der Gerichtsboten durch Gehaltsabzüge.

Die Beſtimmung der Allerhöchſten C. O. vom 11. Februar d. J.,

daß diejenigen Unterbeamten der Juſtiz, welche ihrer dienſtlichen Stellung nach die Einforderung oder den Transport von Geld oder geldwerther Gegenſtände zu bewirken verpflichtet ſind, mit dem Betrage eines halbjährigen Dienſteinkommens Caution zu beſtellen haben,

hat in der Ausführung, obgleich ſchon durch die Verfügung vom 16. Juli c. feſtgeſetzt worden, daß die Caution nur resp. 100 Rthlr. oder 50 Rthlr. betragen ſoll, Schwierigkeiten gefunden, weil die Bewerber zu ſolchen Stellen mit dem Invaliden-Verſorgungsſchein verſehen ſein müſſen.

In dieſer Beziehung iſt unter Allerhöchſter Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät zwiſchen den Miniſterien der Finanzen und der Juſtiz verabredet worden:

daß den als Boten anzuſtellenden Invaliden, wenn ſie die auf resp. 100 Rthlr. und 50 Rthlr. normirten Cautionen ſofort zu berichtigen außer Stande ſind, deren ſucceſſive Abtragung durch Gehaltsabzüge von 25 Rthlr. jährlich nachgelaſſen werden könne, die Ablieferung der Cautionen an die Königl. General-Staatscaſſe aber in ſolchen Fällen in Raten von vollen 25 Rthlr. erfolgen müſſe.

Berlin, den 17. Septbr. 1832. v. K. J. B. 40. S. 194.

Euer Hochwohlgeboren eröffne ich auf den, über das Anſtellungsgeſuch des Unteroffiziers N. erſtatteten Bericht vom 8. d. M., daß es unbedenklich iſt, die Circular-Verfügung vom 17. Septbr. 1832. (v. K. J. B. 40. S. 194.) wegen Berichtigung der Cautionen der Boten durch Gehaltsabzüge, auch auf andere Unterbeamte, namentlich auf Executoren und Landreiter, zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 21. Febr. 1834. v. K. J. B. 43. S. 150.

8) **a) Rescript** v. 1. Octbr. 1832, betr. die von Actuarien zu beſtellende Caution.

Das Königl. O. L. Ger. wird hierdurch angewieſen, bei den nach der Inſtruction vom 4. Mai 1820 gebildeten Gerichtsämtern, von jedem der neu anzuſtellenden Gerichtsactuarien für die Verwaltung der Salariencaſſen, ohne Unterſchied des Dienſteinkommens, eine Caution von 100 Rthlr. zu fordern, und von deren Erlegung die Einführung in das Amt und Zahlung des Gehalts abhängig zu machen.

v. K. J. B. 40. S. 445.

b) Rescript v. 10. Febr. 1834, betr. die Amtscaution der Criminal-Actuarien.

Auf die Anfrage im Berichte vom 31. Decbr. v. J. über die Höhe der, von den Kriminalaktuarien bei Königl. Inquiſitoriaten zu beſtellenden Amtskautionen wird dem Königl. O. L. Ger. zum Beſcheide ertheilt, daß bereits in einer, an das Ober-Appellationsgericht zu Poſen am 14. Januar 1833. erlaſſenen Verfügung feſtgeſtellt iſt, daß bei den Inquiſitoriats-Aktuarien, da die Kaſſengeſchäfte nur einen Theil ihrer Dienſtfunctionen ausmachen, die Hälfte ihres Dienſteinkommens nach Analogie der Beſtimmungen im Reſkripte vom 18. Juni 1832. (v. K. J. B. 39. S. 439.) als das Einkommen zu betrachten iſt, welches bei Berechnung der Caution zum Grunde zu legen.

v. K. J. B. 43. S. 150.

9) **Rescript** v. 25. Juni 1832, betr. die Cautionsverpflichtung der Auctionatoren.

Die Beſtimmungen der Allerhöchſten C. O. vom 11. Februar c. in Anſehung der Cautionen beziehen ſich auf alle diejenigen, welche von Seiten des Staats beſtellt ſind, Gelder zu erheben oder zu verwalten, und macht es keinen Unterſchied, ob dieſe Gelder Privatperſonen oder dem Staate zuſtehen.

Es müſſen daher auch die von den Auctionatoren beſtellten Cautionen dem Königl. Finanz-Miniſterio ausgehändigt werden.

In Anſehung der Höhe der Cautionen der Auctionatoren ſind die Sätze, welche das Königl. O. L. Ger. nach dem Bericht vom 11. Mai c. bisher feſtgeſtellt hat, beizubehalten, da es in der Allerhöchſten C. O. vom 11. Febr. c. an einem Maaßſtabe für die Höhe derſelben fehlt, und anzunehmen iſt, daß die Cautionen, welche bisher gefordert wurden, nicht niedriger ſein werden, als ſie bei analogiſcher Anwendung der Beſtimmungen der Allerhöchſten Ordre zu leiſten ſein würden, und es hier hauptſächlich auf das Intereſſe von Privatperſonen ankommt. v. K. J. B. 39. S. 441.

10) **a) Rescript** v. 8. Octbr. 1832, betr. die Befreiung der nur zu ihrer Ausbildung dienenden Beamten von der Cautionsbeſtellung.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 19. v. M. eröffnet, daß diejenigen, welche nur auf Hoffnung und zu ihrer Ausbildung dienen und daher ſtreng unter Controlle geſtellt werden müſſen, keine Amtscautionen zu leiſten haben. Es bedarf daher keiner Cautionsleiſtung von Seiten derjenigen Individuen, die mit Civil-Verſorgungsſcheinen verſehen, Anſprüche auf Botenbedienungen haben, und, ohne Gehalt zu bekommen, Botengeſchäfte zu ihrer Uebung und Vorbereitung verrichten. Wenn aber außeretatsmäßige Boten gegen Remuneration angenommen wer-

den, und dieſe zur Einziehung von Gerichtskoſten gebraucht werden ſollen, ſo müſſen ſie Caution leiſten, und wenn ſie nicht die volle Caution ſogleich aufbringen können, dieſelbe, wie andere Boten, durch Abzüge von ihrer Remuneration bis zur Summe von 25 Rthlr. jährlich leiſten. Wenn dieſe Hülfsboten länger als ein Jahr fungiren, muß ihre Caution, wie die der übrigen Beamten, dem Königl. Finanz-Miniſterium überſandt werden. v. K. J. B. 40. S. 447.

b) Rescript v. 1. April 1833, betr. die Befreiung verſchiedener Beamten von der Cautionspflichtigkeit.

Das Königl. Staats-Miniſterium hat Folgendes beſchloſſen:

1) Gemäß der Allerhöchſten an die Chef-Präſidenten der Bank und Seehandlung erlaſſenen C. O. vom 25. Aug. v. J. ſind alle diejenigen älteren Beamten, welche nach den vor der C. O. vom 11. Februar v. J. gegebenen adminiſtrativen Vorſchriften oder nach der Praxis nicht für cautionspflichtig gehalten wurden, von einer nachträglichen Beſtellung der Caution frei zu laſſen, inſofern ſie nicht ſelbſt zur Erforderung derſelben durch ihr Benehmen Veranlaſſung geben; wegen der übrigen aber, welche nach der frühern Verfaſſung ſchon dazu verpflichtet waren, bleibt es dem Ermeſſen der Verwaltungs-Chefs überlaſſen, entweder die nachträgliche Berichtigung der Caution zu fordern, oder die Dispenſation bei des Königs Majeſtät in Antrag zu bringen.

2) Beamte, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt übertragen ſind, ohne daß ſie für ein ſolches Nebenamt eine beſondere Remuneration erhalten, ſind von der Cautionsleiſtung ganz frei zu laſſen. Erhalten ſie aber eine Vergütigung dafür, ſo iſt der doppelte Betrag als Caution einzuzahlen.

3) Doch findet letzteres auf ſolche Beamten der Regel nach nicht Anwendung, welche Ausgabefonds, z. B. zu Büreaubedürfniſſen, Schreibmaterialien u. ſ. w. gegen den Genuß einer Tantieme von den Erſparniſſen, verwalten.

4) Kanzleidiener, welche beiläufig die Beſorgung von Geldbriefen zu übernehmen haben, ſind ebenfalls der Regel nach nicht cautionspflichtig; doch bleibt es

5) in beiden zu 3. und 4. gedachten Fällen dem Ermeſſen der Verwaltungs-Chefs überlaſſen, ob gleichwohl bei der Anſtellung ſolcher Beamten von denſelben Cautionsbeſtellung zu erfordern iſt.

In Folge dieſer Beſchlüſſe, nach welchen das Königl. O. L. Ger. ſich zu achten hat, bleibt es in Anſehung der Stempel-Receptoren, da dieſelben früher der Regel nach keine Caution geleiſtet haben, bei der bisherigen Verfaſſung, inſofern nicht Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, oder die Cautionen ſchon beſtellt ſind. Neu anzuſtellende Stempel-Receptoren müſſen aber Caution beſtellen.

v. K. J. B. 42. S. 153.

§. 84. Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, nebst den davon abhangenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

1) **a) Verordnung** v. 7. Febr. 1817, betr. die den Civilbeamten beizulegende Amtstitel und die Rangordnung derſelben.

In der Erwägung, daß die bisherigen Amtstitel der auf die Staats-Miniſter, und auf diejenigen Beamten, welchen das Prädikat: Excellenz, beigelegt worden iſt, folgenden Civilbeamten, beſonders bei den Miniſterial-Behörden, nicht überall ihrem Wirkungskreiſe angemeſſen ſind, und daß das Verhältniß derſelben gegen einander, durch die zeitherigen Umgeſtaltungen der Behörden, theilweiſe ſo unbeſtimmt geworden iſt, daß dadurch Rangſtreitigkeiten veranlaßt werden könnten; haben Wir es für nothwendig erachtet, bei der jetzt größtentheils vollendeten Organiſation der Behörden, auch wegen der Titel und der Rangordnung der Beamten, beſtimmte Vorſchriften zu ertheilen, und dadurch eine allgemeine Uebereinſtimmung aller Behörden in den Amts- und Charakter-Bezeichnungen herzuſtellen.

Mit Aufhebung der dieſerhalb beſtandenen Vorſchriften und Gebräuche, verordnen Wir daher wie folgt:

§. 1. Die höhern Beamten der Miniſterien ſollen künftig in drei Klaſſen eingetheilt, und folgendermaßen unterſchieden werden.

I. Klaſſe, Chefs und Direktoren einzelner Abtheilungen.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.	a) Wirklicher Geheimer Legations-Rath und Chef einer Abtheilung. b) Wirklicher Geheimer Legations-Rath.
Miniſterium der Juſtiz.	Der älteſte Geheime Ober-Juſtizrath, mit dem Prädikat: Wirklich.
Miniſterium der Finanzen und des Handels.	Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath und Direktor.
Miniſterium des Krieges.	Wirklicher Geheimer Kriegsrath und Direktor.
Miniſterium der Polizei. Miniſterium des Innern.	Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Direktor.

II. Klaſſe, vortragende Räthe.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.	Geheimer Legationsrath.
Miniſterium der Juſtiz.	Geheimer Ober-Juſtizrath. Geheimer Ober-Tribunalsrath.
Miniſterium der Finanzen und des Handels.	Geheimer Ober-Finanzrath.
Miniſterium des Krieges.	Wirklicher Geheimer Kriegsrath.
Miniſterium der Polizei. Miniſterium des Innern.	Geheimer Ober-Regierungsrath.

III. Klaſſe, vortragende Räthe.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.	Wirklicher Legationsrath.
Miniſterium der Juſtiz.	Geheimer Juſtizrath.
Miniſterium der Finanzen und des Handels.	Geheimer Finanzrath.
Miniſterium des Krieges.	Geheimer Kriegsrath oder wirklicher Kriegsrath.
Miniſterium der Polizei. Miniſterium des Innern.	Geheimer Regierungsrath.

§. 2. Die Räthe der I. Klaſſe ſollen den Rang und die Prärogativen haben, welche zeither den geheimen Staatsräthen beigelegt waren, und es gehören in dieſe Klaſſe zugleich:

die geheimen Kabinetsräthe,

die vortragenden Räthe im Büreau des Staatskanzlers, in ſofern ihnen, bei ihrer Anſtellung in dieſem Büreau, oder nachher, die Eigenſchaft eines Raths der erſten Klaſſe ausdrücklich beigelegt wird,

der General-Poſtmeiſter, in ſofern Wir nicht demſelben, durch Ertheilung des Prädikats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweiſen,

der Chef-Präſident der Ober-Rechnungskammer,

der Chef-Präſident des Geheimen Ober-Tribunals, in ſofern Wir nicht demſelben durch Ertheilung des Prädikats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweiſen,

der Chef-Präſident des ganzen Kammergerichts, wenn dieſe Stelle beſetzt iſt,

der Ober-Berghauptmann,

der Staatsſekretair, in ſofern Wir nicht demſelben durch Ertheilung des Prädikats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweiſen,

die Oberpräſidenten in den Provinzen,

welche ſämmtlich unter ſich und mit den Räthen Erſter Klaſſe, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbeſtimmung, rangiren.

Die Räthe der II. Klaſſe ſollen den Rang und die Prärogativen erhalten, welche bisher die Staatsräthe hatten, und es gehören in dieſe Klaſſe:

die wirklichen Regierungspräſidenten,
die Präſidenten des Kammergerichts,
die Präſidenten der Oberlandesgerichte,
die Direktoren der Oberrechnungskammer,
welche ſämmtlich unter ſich und mit den Räthen zweiter Klaſſe, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbeſtimmung, rangiren.

Bis hieher einſchließlich gehet die Kourfähigkeit der Civilbeamten.

Mit den Räthen der III. Klaſſe rangiren
der General-Münzdirektor,
die Direktoren der Bank,
die Direktoren der Seehandlung,
die Vicepräſidenten und Direktoren bei den Provinzialkollegien, und
die Generalkommiſſarien für die bäuerlichen Verhältniſſe,
welche ſämmtlich unter ſich und mit den Räthen dritter Klaſſe, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbeſtimmung, rangiren.

§. 3. Den Beſtimmungen dieſer Verordnung gemäß, in ſofern ſie die bei den Miniſterialbehörden vortragenden Räthe betrifft, ſollen die Miniſterien Berichte über die Vertheilung der vortragenden Räthe in die drei Klaſſen vorlegen, auf welche durch den Staatskanzler die auszufertigenden Patente Uns zur Vollziehung zu überreichen ſind.

Die bisher verliehenen Titel, namentlich der Titel: Geheimer Staatsrath und Staatsrath, können von den damit bekleideten Beamten nur in ſoweit beibehalten werden, als ihr wirkliches Dienſtverhältniß, nach obiger Klaſſifikation, nicht die Annahme eines andern Titels erfordert.

§. 4. Die Mitglieder der höhern Verwaltungsbehörden, welche nicht eigentliche Miniſterialbehörden ſind, rangiren mit den Mitgliedern der Miniſterien in folgender Art:

1. die Geheime Oberbergräthe ſind Mitglieder des Finanzminiſterii, behalten dieſen Titel und rangiren mit der IIten Klaſſe,

2. die Geheimen Seehandlungräthe, Geheimen Oberbauräthe und Geheimen Rechnungsräthe, behalten ihre Titel und rangiren mit der IIIten Klaſſe,

3. die Geheimen Ober-Rechnungsräthe der Ober-Rechnungskammer, die Geheimen Poſträthe des Generalpoſtamts, rangiren mit der IIIten Klaſſe der Miniſterialräthe,

4. die Geheimen Obermedizinalräthe haben, wenn ſie gleichzeitig vortragende Räthe des Miniſterii ſind, den Rang der IIten Klaſſe, außerdem rangiren ſie mit der IIIten Klaſſe.

Die Ober-Bauräthe, Ober-Medizinal- und Ober-Konſiſtorialräthe bei den Miniſterien, rangiren mit der IIIten Klaſſe.

§. 5. Die höhern Beamten der Provinzialkollegien werden in fünf Klaſſen getheilt:

Ite Klaſſe, Oberpräſidenten,
IIte - Chefpräſidenten,
IIIte - Direktoren,
IVte - Räthe,
a) Kammergerichtsräthe und wirkliche Ober-Landesgerichtsräthe,
b) wirkliche Regierungsräthe,
Vte - Aſſeſſoren.

Die Oberforſtmeiſter und die Polizeipräſidenten der größeren Städte rangiren nach den Direktoren der Provinzialkollegien und vor den Räthen derſelben.

Die Oberbergämter ſtehen in ganz gleichem Range mit den Regierungen und Oberlandesgerichten; die Berghauptleute ſtehen daher im Grade der Präſidenten, die Ober-Bergamtsdirektoren in dem der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsdirektoren, die Oberbergräthe in dem der Oberlandesgerichts- und Regierungsräthe, die Ober-Bergamtsaſſeſſoren, wenn ſie auch, wie zum Theil der Fall iſt,

den Titel: Bergräthe, haben, in dem Grade der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsaſſeſſoren.

Die Obermedizinal- und Medizinalräthe, die Oberkonſiſtorial- und Konſiſtorialräthe bei den Provinzialkollegien, haben mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen gleichen Rang.

Die Landräthe und Kreisdirektoren, auch die Direktoren der Land- und Stadtgerichte und die Polizeidirektoren in größern Städten, desgleichen die Lotteriedirektoren rangiren mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen, nach ihren Patenten.

Die Rechnungsräthe der Provinzialkollegien, die Kreisſteuerräthe, die Land- und Stadtgerichtsräthe, die Polizeiräthe in der Hauptſtadt und in den Provinzen, die Polizeidirektoren in den übrigen Städten, ſtehen in der Kathegorie der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsaſſeſſoren.

§. 6. A. Die Titular-Räthe zerfallen in zwei Klaſſen:

Ite Klaſſe. a) Legationsräthe,
b) Geheime Juſtizräthe,
c) Geheime Finanzräthe.
d) Geheime Kriegesräthe,
e) Geheime Polizeiräthe,
f) Geheime Regierungsräthe,
g) Geheime Rechnungsräthe,
h) Geheime Hofräthe,
i) Geheime Kommerzienräthe,
k) Geheime Kommiſſionsräthe.

IIte Klaſſe. a) Juſtizräthe,
b) Finanzräthe,
c) Rechnungsräthe,
d) Kriegsräthe,
e) Polizeiräthe,
f) Forſträthe und Forſtmeiſter,
g) Hofräthe,
h) Kommerzienräthe,
i) Kommiſſionsräthe,
k) Amtsräthe.

Die Mitglieder der erſten Klaſſe rangiren, wenn ſie bei den Miniſterialbehörden fungiren, zwiſchen den Regierungsdirektoren und wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen, ſonſt aber nur mit letzteren.

Die Mitglieder der zweiten Klaſſe, desgleichen die Landrentmeiſter, rangiren unmittelbar nach den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen und vor den Aſſeſſoren.

B. Die Subalternen zerfallen in Vier Klaſſen.

I. Folgende Subalternen der Miniſterien, ſei es, daß ſie das Prädikat: Geheim, haben oder nicht haben:

expedirende Sekretaire,
Journaliſten,
Kalkulatoren,
Regiſtratoren,
Rendanten,
Kontrolleure,
Vorſteher der Kanzleien,

und mit den Genannten in gleicher Kathegorie ſtehenden Perſonen.

Dieſe rangiren mit den Aſſeſſoren des Kammergerichts, der Regierungen und Oberlandesgerichte.

Nach dieſen rangiren:

II. Die Referendarien und Auskultatoren der Landeskollegien.

III. Die Subalternen der Landeskollegien, wie ſie Klaſſe I. bezeichnet ſind, und die Kanzleiſekretarien und Kanzliſten der Miniſterien.

IV. Kanzleiſekretarien und Kanzliſten der Landeskollegien.

§. 7. Zur Vermeidung aller fernern Rangſtreitigkeiten und zur Aufrechthaltung vorſtehender allgemeinen Beſtimmungen, ſind folgende Grundſätze zu beobachten:

1) alle vortragende, bei den Miniſterien angeſtellte Räthe, haben vor den Titularräthen den Vorrang; daſſelbe gilt analogiſch bei den Provinzialbehörden, und es ſollen bei gemeinſchaftlichen Dienſtverhandlungen die Titularräthe den vortragenden Räthen, wenn ihnen nach Vorſtehendem mit dieſen auch gleicher Rang eingeräumt iſt, nachſtehen müſſen.

2) Die Mitglieder einer Klaſſe in den Miniſterien haben bei allen Miniſterien unter ſich gleichen Rang; das Datum des Patents oder der Kabinetsbeſtimmung, giebt den Vorrang, ſo daß z. B. in der zweiten Klaſſe ein Geheimer Oberfinanzrath des Finanzminiſterii (bisheriger Geheimer Oberſteuerrath oder Geheimer Oberrechnungsrath) vor einem wirklichen Geheimen Kriegsrath des Kriegsminiſterii den Vorrang hat, wenn jener früher, als dieſer, in dieſer Klaſſe patentirt iſt.

3) Die Klaſſen haben den Rang unter ſich nach ihrer Nummer, ſo auch ihre Mitglieder, ſo daß ein Mitglied der erſten Klaſſe allemal den Vorrang vor einem Mitgliede der zweiten Klaſſe hat, ohne daß das Alter des Patents etwas entſcheidet.

4) Die Beamten der Miniſterien und Oberbehörden einer Klaſſe, welche mit einer Klaſſe der Beamten der Provinzialbehörden in gleichem Range ſtehen, ſind gegenſeitig unter ſich gleich im Range, und der Vorrang wird hier nur durch das Datum des Patents beſtimmt.

5) Sollten zweifelhafte Fälle eintreten, wo die Beſtimmungen dieſer Verordnung nicht ausreichen, ſo wollen Wir ſolche, ſo weit ſie die Klaſſen der vortragenden Räthe und die in dieſer Kathegorie ſtehenden Perſonen betreffen, auf den Vortrag Unſers Staatskanzlers Selbſt entſcheiden; für die übrigen Klaſſen aber die Entſcheidung, ſo wie die Rangbeſtimmung der bei den Provinzialunterbehörden angeſtellten Beamten, Unſerm Staatskanzler überlaſſen.

6) Uebrigens wird ein nächſtens zu erlaſſendes Reglement auch die Uniformen beſtimmen, welche die verſchiedenen Beamten nach ihren Rang-Abſtufungen tragen ſollen. G. S. S. 61.

b) Rescript v. 27. März 1818, betr. den Rang der Juſtizcommiſſarien.

In Anſehung des Ranges der Juſtiz-Commiſſarien, worüber durch die Verordnung vom 7. Febr. v. J. keine Beſtimmungen getroffen ſind, wird in Uebereinſtimmung mit dem Herrn Fürſten Staatskanzler feſtgeſetzt:

daß die Juſtiz-Commiſſarien im Amte nach dem jüngſten Aſſeſſor des Gerichts, bei welchem ſie die Juſtiz-Commiſſariats-Praxis ausüben, in allen nicht amtlichen Beziehungen des bürgerlichen Lebens aber mit den Aſſeſſoren nach der Anciennität ihrer Patente rangiren.

v. K. J. B. 11. S. 235.

c) Rescript v. 6. Septbr. 1819 nebſt **Anlage**, betr. das Rangverhältniß und die Uniform der Mitglieder der Inquiſitoriate.

Ew. Excellenz beehre ich mich, auf das gefällige Schreiben vom 16. v. M. ergebenſt zu erwiedern, daß die Beamten der Inquiſitoriate, als Unterbehörden der O. L. Ger., auch nur die durch die C. O. vom 20. Juni 1817 im Allgemeinen bezeichnete Uniform der Juſtizbehörden tragen können.

Was den Rang jener Beamten betrifft; ſo bin ich mit Ew. Excellenz darüber einverſtanden, daß den Criminal-Directoren, gleich den Kreis-Juſtizräthen, der Rang der O. L. Ger.-Räthe und den Criminalrichtern oder Inquiſitoren der Rang der O. L. Ger.-Aſſeſſoren beizulegen ſein wird. Berlin, den 29. Auguſt 1819.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 9. Juli c.

den Rang und die Uniform der Inquiſitoriats-Officianten betreffend,

die nach vorhergängiger Communication mit dem Herrn Fürſten Staatskanzler eingegangene Antwort deſſelben vom 29. v. M. zur Nachricht und weitern Bekanntmachung an die Inquiſitoriate abſchriftlich zugefertigt.

Berlin, den 6. Septbr. 1819. v. K. J. B. 14. S. 42.

d) C. O. v. 6. Febr. 1824, betr. die Rangverhältniſſe der rheiniſchen Juſtizbeamten.

Auf Ihren, in Betreff der Rangverhältniſſe der rheiniſchen Juſtizbeamten, erſtatteten Bericht vom 2. Februar d. J. beſtimme Ich:

1) daß der erſte Präſident und der Generalprokurator des rheiniſchen Appellationsgerichtshofes, den Rang der Oberlandesgerichts-Chef-Präſidenten;

2) die Senats-Präſidenten des Appellationsgerichtshofes, der erſte General-Advokat, und die Präſidenten der Landgerichte, den Rang der Ober-Landesgerichts-Vicepräſidenten;

3) die Appellationsgerichtsräthe, die übrigen General-Advokaten, die Ober-Prokuratoren, und die Handelsgerichts-Präſidenten, den Rang der Ober-Landesgerichtsräthe;

4) die Prokuratoren bei dem Appellationsgerichtshofe, die Landgerichtsräthe und Prokuratoren, den Rang unmittelbar hinter den Ober-Landesgerichtsräthen und vor den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren;

5) die Appellations- und Landgerichts-Aſſeſſoren und die Handelsrichter, den Rang der Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren;

6) die Friedensrichter den Rang der Domainen-Juſtizbeamten, haben ſollen.

Ein jeder Beamter trägt die Uniform ſeiner Klaſſe, die Landgerichtsräthe und die mit ihnen rangirenden Beamten, die Uniform der Ober-Landesgerichts-Räthe, ohne Epaulets. Diejenigen Beamten, denen bereits ein Karakter beigelegt iſt, welcher ihnen einen höhern Rang ertheilt, als ihnen nach den obigen Beſtimmungen zukommen würde, behalten den höhern Rang. G. S. S. 57.

e) C. O. v. 17. Februar 1827, betr. den Rang der Aſſeſſoren der Oberrechnungskammer.

Ich habe auf die Anfrage des Chefpräſidenten der Oberrechnungskammer, das Rangverhältniß der bei dieſer Behörde mit Sitz und Stimme angeſtellten Aſſeſſoren dahin beſtimmt, daß ſelbige vor den Aſſeſſoren bei den Regierungen und O. L. Ger. den Vorrang haben ſollen. v. K. J. B. 29. S. 93.

f) C. O. v. 26. Jan. 1834, betr. den Rang des Polizeipräſidenten der Reſidenzſtadt Berlin.

Ich habe nach dem Vorſchlage des Staatsminiſteriums verfügt, daß dem jedesmaligen Polizeipräſidenten der Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin der Rang eines Miniſterialraths der zweiten Klaſſe zuſtehen ſoll. Die Beſtimmung im §. 5. des Rang-Reglements vom 7. Febr. 1817 wird hiernach modificirt.
G. S. S. 19.

g) C. O. v. 1. Novbr. 1835, betr. die Ertheilung des Juſtizrathstitels für Juſtizcommiſſarien und den Titel der Räthe bei formirten Untergerichten.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Antrag in dem Berichte vom 12. v. M. beſtimme Ich hierdurch Folgendes:

1) In allen Provinzen Meiner Monarchie ſoll künftig den, mit dem Range eines Raths zu begnadigenden Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien der Titel „Juſtizrath" beigelegt werden. Auch die bereits mit dem Titel „Juſtiz-Kommiſſionsrath" begnadigten Juſtizkommiſſarien und Notarien ſollen fortan in allen öffentlichen Verhandlungen als „Juſtizräthe" bezeichnet werden und den, den Titular-Juſtizräthen im Rang-Reglement vom 7. Febr. 1817 ertheilten Rang haben.

2) Den richterlichen Beamten bei den kollegialiſch formirten Untergerichten derjenigen Provinzen, in welchen die A. G. O. gilt, die eine Stellung erhalten, mit welcher nach den beſtehenden Etats der Juſtizraths-Titel verbunden iſt, wird von jetzt ab der Titel: „Land- und Stadtgerichts-," „Stadtgerichts-" oder „Landgerichts-Rath" nach dem Geſchäftskreiſe des Gerichts, bei dem ſie angeſtellt ſind, beigelegt, und die mit dieſem Titel begnadigten Räthe behalten den im Rang-Reglement vom 7. Febr. 1817 den Titular-Juſtizräthen

ertheilten Rang. Der Titel: „Land- und Stadtgerichts-“, „Stadtgerichts-“ und „Landgerichts-Rath“, ſoll für die noch in Amtsthätigkeit befindlichen, bei den vorbezeichneten Gerichten fungirenden, richterlichen Beamten zugleich ſofort an die Stelle des Titels „Juſtizrath“ treten. G. S. S. 230.

b) C. O. v. 30. Septbr. 1836, **betr. den Rang und die Uniform der Directoren bei denjenigen Untergerichten, welche mit wenigſtens fünf Richtern beſetzt ſind.**

Aus den in Ihrem Berichte vom 29. v. M. angeführten Gründen ſetze Ich nach Ihrem Antrage feſt, daß, außer den Direktoren der Untergerichte in größeren über 10,000 Einwohner enthaltenden Städten, auch, ohne Rückſicht auf die Zahl der Einwohner am Orte des Gerichts, die Directoren derjenigen Untergerichte, welche mit wenigſtens fünf Richtern beſetzt ſind, den Rang der O. L. Ger.-Räthe haben und die Uniform derſelben zu tragen befugt ſein ſollen. In Folge deſſen beſtimme Ich zugleich, daß die Vorſchrift des organiſchen Geſetzes vom 27. Octbr. 1810, nach welcher zur Anſtellung der Juſtiz-Dirigenten in den größern Städten Meine unmittelbare Genehmigung erforderlich iſt, auf die vorbezeichneten Directoren der mit wenigſtens fünf Richtern beſetzten Untergerichte angewendet werden ſoll.

G. S. S. 303.

2) **a) Reglement** v. 14. Febr. 1804, **betr. die Anordnung der Uniformen für die Civilbeamten.**

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben nach dem Wunſche der mehreſten Präſidenten und Mitglieder der Provinzial-Landes-Collegien beſchloſſen, und es dem Beſten Allerhöchſt Dero Dienſtes angemeſſen gefunden, denſelben allgemein eine Civil-Uniform in Gnaden zu bewilligen, und bei der Gelegenheit auch wegen der ſchon beſtehenden Civil-Uniformen ſolche Beſtimmungen zu treffen, daß außer einigen nothwendigen Unterſcheidungen im Ganzen eine Gleichheit unter ſämmtlichen Civil-Uniformen ſtatt finde. In Gemäßheit der darüber ergangenen Königlichen Cabinets-Ordres vom 31. December v. J. und 7. Februar d. J. wird daher durch dieſes Reglement folgendes darüber feſtgeſetzt und zur allgemeinen Nachachtung vorgeſchrieben:

§. 1. Iſt außer den ſchon beſtehenden Civil-Uniformen für die Poſt-, Forſt-, Berg- ꝛc. Officianten, die jetzt einzuführende nur für die obern Collegien in den Provinzen, und zwar für die Präſidenten, Directoren, Räthe und Referendarien, imgleichen für die dazu gehörigen Mittelbehörden beſtimmt.

§ 2. Jeder, der zu dieſer neuen Uniform berechtigt iſt, ſoll ſolche nur bei feierlichen Gelegenheiten, beſonders aber bei Gelegenheit der Reiſen Sr. Königlichen Majeſtät zu tragen verbunden, ſonſt aber es in ſeine Wahl geſtellt ſeyn, entweder dieſe Uniform oder gewöhnliche Civil-Kleidung nach ſeinem Gefallen zu tragen.

§. 3. Nur die jungen Männer bei den Collegien, namentlich die Referendarien, ſollen ſowohl in Geſchäften als in Geſellſchaften immer die Amts-Kleidung zu tragen verbunden ſeyn, wozu jedoch auch die Interims-Uniform ausreicht, weil Sr. Königlichen Majeſtät Abſicht dahin gehet, daß ſich ſolche dem Dienſte des Staats widmende Männer der Würde deſſelben angemeſſen tragen, und nicht in auffallenden Kleidertrachten zum öffentlichen Anſtoß Anlaß geben mögen.

§. 4. Es bleiben alſo ſowohl die Subalternen der oberen Provinzial-Collegien, als alle andere Unterbehörden, in ſo fern ſie nicht eine Metier-Uniform nach den unten folgenden Beſtimmungen zu tragen haben, mithin auch die Untergerichte, Magiſträte und ſonſtige Unter-Obrigkeiten davon ausgeſchloſſen.

§. 5. Die beſtimmte Uniform, ſowohl die gewöhnliche, als die Interims-Uniform, ſoll bloß von wirklich dienſtthuenden Officianten getragen, alle Titular-Räthe aber, oder ſolche, die ihren Abſchied erhalten haben, oder außer Function ſind, davon ausgeſchloſſen, und hierauf ohne alle Ausnahme ſtrenge gehalten werden.

§. 6. Zu der neuen Uniform für die Provinzial-Collegien iſt eine gewöhnliche und eine Interims-Uniform beſtimmt.

Die gewöhnliche Dienſt-Uniform ſoll im Allgemeinen beſtehen: in einem blauen zugeknöpften Rocke, mit rothen runden Aufſchlägen und feſtgenähetem Kragen,

weiß doublirt, ſo daß das Unterfutter von Tuch, Caſimir, Seide oder anderm Zeuge nach Belieben genommen werden kann, jederzeit heruntergeſchlagenen Schößen, vorne acht Knöpfe in einer Reihe, die ſo tief herunter gehen, daß, zugeknöpft, mehr nicht als zwei Knöpfe der Weſte unbedeckt bleiben, die Knöpfe von Geſtalt und Größe gleich denen für die Gutsbeſitzer vorgeſchriebenen, auf den Knöpfen der gekrönte Preußiſche Adler im Wappenſchilde, am Rande die Benennung des Collegiums und die Benennung der Provinz, mit Abkürzungen, ſo daß nur der Name der Provinz ganz ausgeſchrieben werden darf: z. B. Churmärk. Kr. u. Dom. K. Aufſchläge und Kragen geſtickt, desgleichen die Patten auf den Taſchen, die Stikkerei nach den unten folgenden Beſtimmungen, dazu weiße Unterkleider; ein leichter Infanterie-Offizier-Degen, Porte-epée blau und Gold.

Dreieckigter Hut mit ſchwarzer Cocarde, kleiner Treſſen-Litze und Uniform-Knopf, ohne Cordons.

Statt der Interims-Uniform können einfache blaue Röcke, ohne farbige und geſtickte Aufſchläge und Kragen, mit den beſchriebenen Knöpfen, blauer Doublüre, und Unterkleider nach Gefallen getragen werden

§. 7. Der Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Provinzial-Collegien entſteht dadurch, daß

die Krieges- und Domainen-Cammern und Ober-Landes-Juſtiz-Collegien dunkelblau und gewöhnliche Scharlachrothe Aufſchläge und Kragen zu den Galla-Uniformen erhalten, dagegen die ꝛc. Cammern und die dazu gehörigen Officianten Gold, und die Landes-Juſtiz-Collegien, mithin das Kammergericht, die Regierungen und Hofgerichte, nebſt dazu gehörigen Officianten, Silber zu Epaulets, Stikkerei und Knöpfen zu tragen haben, die Acciſe-Directionen aber Röcke von Dragoner hellblau, ſonſt aber alles, wie die ꝛc. Kammern erhalten.

§. 8. Die beſondern Auszeichnungen nach den Abſtufungen ſollen in folgenden beſtehen:

a) Die Präſidenten und die, welche einen gleichen oder höhern Rang haben, erhalten allein zwei Epaulets; doch ſind hierunter auch die Vice-Präſidenten begriffen.

Die Epaulets ſind von der Beſchaffenheit, wie ſie bei den Gutsbeſitzern beſtimmt ſind, mithin mit herabhängenden Candillen, und oben darauf der preußiſche Adler geſtickt.

b) Die Präſidenten, Vicepräſidenten, Directoren und Vicedirectoren erhalten eine breite Stickerei auf den Aufſchlägen, Kragen und Patten nach dem beigefügten Muſter Nr. 1.

c) Sämmtliche wirkliche Räthe des Collegiums erhalten die hier beigefügte Stikkerei sub Nr. 2. und findet kein Unterſchied ſtatt, ob ſie zugleich andere Titel von Geheimen-Kriegs-, Juſtiz-Räthen, Kammergerichts-Räthen, Hofgerichts-Räthen u. ſ. w. haben oder nicht.

d) Demnächſt iſt die hierbeigefügte Stickerei sub Nr. 3. für die Krieges- und Steuerräthe, wirkliche Kammer-Räthe, Kammer-Aſſiſtenz-Räthe, Mitglieder der Medicinal-Collegien, der Kriminal-, Pupillen- und Kreis-Juſtizräthe, wie auch die Kammer- und Regierungs-Aſſeſſoren beſtimmt, dagegen die weltlichen Conſiſtorial- und Schulräthe daran keinen Theil nehmen.

e) Die ſämmtlichen Referendarien und Auscultatoren ohne Unterſchied erhalten die hier beigefügte Stickerei sub Nr. 4.

§. 9. Außerdem ſollen auch die Provinzial-Baubediente, weil ſie viel mit dem Publikum umgehen und reiſen müſſen, die Uniform ihrer ꝛc. Cammer, wozu ſie gehören erhalten, und zwar: der Bau-Director, wenn er nicht Krieges- und Domainenrath und Mitglied des Collegiums iſt, in welchem Fall er ſich nach §. 8. litt. c. richtet, die Stickerei sub Nr. 3. gleich den Krieges- und Steuerräthen; die Land- und Waſſerbau-Inſpectoren die Stickerei sub Nr. 4.

§. 10. In Anſehung der Acciſe- und Zoll-Officianten wird der Acciſe- und Zoll-Direktor dem Kammer-Director, der wirkliche Ober-Acciſe- und Zollrath

in dem Directions-Collegio dem Krieges- und Domainen-Rath, der wirkliche Acciſe- und Zoll-Rath dem Krieges- und Steuer-Rath gleich geſetzt.

§. 11. Um aber auch die übrigen ſchon beſtehenden Civil-Uniformen mit der ſolchergeſtalt beſtimmten Cameral- und Juſtizamts-Kleidung möglichſt in Uebereinſtimmung zu bringen, wird hierdurch generaliter feſtgeſetzt, daß ſolche nach der jetzigen Vorſchrift im allgemeinen mit den unten folgenden nähern Beſtimmungen abgeändert, jedoch den Officianten frei gelaſſen werden ſoll, die bisher ſchon für ſie beſtimmt geweſenen Uniformen in einem von dem Departements-Chef zu beſtimmenden angemeſſenen Zeitpunkt aufzutragen, damit Niemand in unnöthige Geldkoſten geſetzt werde.

Die Unterſcheidungen nach den verſchiedenen Abſtufungen werden von dem Departements-Chef in eines jeden Departement näher und zwar dem Abſtufungs-Unterſchiede bei den Cameral- und Juſtiz-Behörden verhältnißmäßig und ſo beſtimmt werden, daß die Officianten, die ſich im Grade und Range ungefähr gleich ſind, gleiche Auszeichnungen erhalten.

§. 12. Folgende nähere Beſtimmungen in Anſehung dieſer bisher ſchon beſtandenen Uniformen, welche als techniſche und Metier-Uniformen ſich auf alle dazu gehörige Offizianten erſtrecken, werden dazu vorgeſchrieben:

a) Die Forſtuniform: dunkelgrüne Röcke mit rothen Aufſchlägen und Kragen; grüne überknöpfte Aufklappen und Unterfutter — aufgeſchlagene Schöße — Gold — ſtatt des Degens ein Hirſchfänger.

b) Die Poſtuniform: dunkelblaue Röcke — Orangekragen und Aufſchläge — Gold.

c) Die Bergwerksuniform: ſchwarzes Tuch zum Rocke — rothe Aufſchläge und Kragen mit rothem Vorſtoß — weißes Unterfutter und dergleichen Unterkleider — Gold — einfache Knöpfe mit Schlegel und Eiſen — und bleibt der Schachthuth und Puffjacke bei denjenigen Officianten beibehalten, die ſolche bisher getragen haben.

d) Die Polizei-Uniform, wo ſolche bisher ſtatt gefunden, oder noch verordnet werden wird, und weshalb die Krieges- und Domainen-Cammern nähere Verfügungen aus ihren vorgeſetzten Departements zu erwarten haben, hechtgraue ſprenklichte Röcke und Doublüre; karmoiſinrothe Aufſchläge und Kragen — Gold. Statt des Degens, der Säbel über die Schulter, aber nicht über den Rock.

e) Die Grenzjäger-Uniform: dunkelgrüne Röcke, weiße Aufſchläge und Kragen, grün Unterfutter und aufgeſchlagene Schöße — Gold, und ſoll der dunkelgrüne Rock dergleichen übergeknöpfte Aufklappen erhalten, übrigens aber die grünen Federbüſche mit weißen Abzeichen und die kleinen Montirungs-Stücke von den Grenzjägern ferner beibehalten werden.

N. C. C. T. XI. Nr. 1. de 1804 u. Mathis B. 1. S. 442. 4r. Abſchnitt.

b) Reſcripte v. 8. April und 2. Mai 1804, enthaltend Modificationen des vorſtehenden Reglements.

Mit Bezug auf das Euch unterm 5. März c. zugefügte Reglement wegen der den Landes-Collegiis bewilligten Uniform machen Wir Euch hierdurch nachrichtlich bekannt, wie durch die C. O. vom 25. Februar c. generaliter feſtgeſetzt worden, daß es von der Willkühr eines jeden zur Tragung der Civil-Uniform berechtigten Officianten abhängen ſoll, ſich im gemeinen Leben und im gewöhnlichen Dienſte langer blauer Hoſen, ſtatt der eigentlichen weißen Uniformbeinkleider, zu bedienen.

Berlin, den 8. April 1804. N.C.C. T. XI. S. 2147. Nr. 9. de 1804.

Es iſt dem General-Direktorio vermittelſt einer unter dem 10. April c. an daſſelbe ergangenen C. O. eröffnet worden,

daß, da eigentlich für die Civildiener keine Interims-Uniform beſtimmt, ſondern nur die beſtimmte Kleidung ſtatt der Interims-Uniform nachgelaſſen worden, darauf geſehen werden müſſe, daß der Eingang des §. 6. des Reglements nicht

ſo ausgelegt werde, daß außer der gewöhnlichen und der ſtatt derſelben nachgelaſſenen Kleidung noch eine Interims-Uniform mit farbigen Aufſchlägen und Kragen getragen werden könne, indem dies die Allerhöchſte Abſicht gar nicht ſei.

Indem Wir Euch den Inhalt dieſer Allerhöchſten Ordre hierdurch bekannt machen, befehlen Wir Euch zugleich gnädigſt, darauf ernſtlich zu halten, daß ſowohl in dieſem Punkte als auch ſonſt überall das Reglement vom 14. Februar c. genau befolgt werde. Berlin, den 2. Mai 1804. N. C. C. T. XI. S. 2147. Nr. 9. de 1804.

c) **Reglement** wegen Einführung der Civil-Uniformen bei den Departements des Staats-Miniſteriums, v. 26. Decbr. 1808.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen, unſer Allergnädigſter Herr, haben beſchloſſen, den Departements Allerhöchſt-Dero Staatsminiſterii Uniformen zu beſtimmen und ſetzen deshalb Folgendes feſt:

I. Was die Uniform im Allgemeinen betrifft, ſo ſoll nämlich außer denen ſchon ſancionirten Uniformen der techniſchen Behörden und der Provinzial-Collegien, auch für Unſere Miniſterien eine eigene ſtatt finden. Dieſe Uniform theilt ſich

a) in eine Staats- und

b) in eine Interims-Uniform.

Erſtere beſteht in

einem dunkelblauen Rock (nach dem bisherigen Schnitte der Civil-Uniformen) mit ſchwarz oder rothem Kragen (nach Verſchiedenheit der Departements), Aufſchlägen von derſelben Couleur, einer Reihe glatter Knöpfe und dunkelblauem Futter, Kragen, Aufſchlägen und Taſchen, nach beiliegender Zeichnung geſtickt.

Letztere, die Interims-Uniform

hat den Schnitt eines gewöhnlichen Fracks, Kragen und Aufſchläge ſchwarz oder roth, und die Bordure der Stickerei, ohne die innere Verzierung, jedoch mit zwei Reihen Knöpfe. Dieſe Uniform trägt nur der Staatsrath, alle übrige Offizianten aber tragen ſie ohne Stickerei.

c) Der Uniformshut iſt

nach gewöhnlicher Form mit Cordons von Gold mit dunkelblau, ſchwarzer Cokarde, goldener oder ſilberner Agraffe und dem Uniformsknopf.

d) Der Degen

mit porte d'épée von Gold mit dunkelblau.

II. Um die Departements unterſcheiden zu können, ſo ſollen Kragen und Aufſchläge

bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten

von ſchwarzem Sammet mit goldener Stickerei,

bei dem Departement der Finanzen, ſo wie bei dem Departement des Innern

von ſcharlachrothem Tuch mit goldener Stickerei,

und bei dem Departement der Juſtiz

von ſcharlachrothem Tuch mit ſilberner Stickerei ſtatt finden. Die Farbe der Knöpfe richtet ſich nach der Stickerei, ob nämlich ſolche golden oder ſilbern iſt.

III. Was die Abſtufungen betrifft, ſo wird beſtimmt, daß

a) bei dem Staatsrathe:

Die Miniſter

die ganze Stickerei nach der allegirten Zeichnung mit zwei vollſtändigen Epaulettes mit Bouillons,

Die Geheimen Staatsräthe

dieſelbe Stickerei und Epaulettes mit Franzen

und die Staatsräthe

ebenfalls dieſelbe Stickerei ohne Epaulettes tragen ſollen;

b) bei den Miniſterialdepartements

ſteht ſolche durch vorſtehende Beſtimmung bereits feſt und es tragen hiernach z. B. bei dem auswärtigen Departement

1) die geheimen Legationsräthe
die Uniform der Staatsräthe,

2) die Geheimen Archivarien, Geheimen expedirenden Secretarien, Compositeurs de chiffres, auch Büreau- und Kanzlei-Directoren,
die Stickerei der ſchon exiſtirenden Civil-Uniform in der Klaſſe der Kriegs- und Domainen- und Regierungsräthe,

3) die Chiffreurs, Geheimen Regiſtratoren und Journaliſten,
die Stickerei der ſchon exiſtirenden Civil-Uniform in der Klaſſe der Kammer-Aſſeſſoren

und

4) die Geheimen Kanzlei-Secretarien der franzöſiſchen und deutſchen Kanzelleien,
die Stickerei der ſchon exiſtirenden Civil-Uniform in der Klaſſe der Kammer-Referendarien.

IV. Die einmal beſtimmten Uniformen bei den Provinzial-Collegien und andern techniſchen Behörden bleiben wie ſie ſind.

V. In Beziehung auf das Reglement wegen der Civil-Uniformen vom 14. Febr. 1804. bleibt es der Willkühr und Convenienz der Subalternen obengenannter Departements überlaſſen, ob ſie ſich die vorgeſchriebene Uniform anſchaffen wollen, oder nicht, und es wird

VI. nur denjenigen Officianten, welche ſich auf Miſſionen und Dienſtreiſen im Auslande befinden, die Tragung der vorgeſchriebenen Uniform zur unerläßlichen Pflicht gemacht. N. C. C. T. XII. b. S. 675. Nr. 62. de 1808.

d) **Rescript** v. 17. Mai 1819, betr. die Uniform und Epaulets der Räthe bei den Provinzialcollegien, und der mit dieſen in gleichem Range ſtehenden Beamten.

Se. Königl. Majeſtät haben zu beſtimmen geruhet, daß die bei dem Königl. Kammergericht und bei den O. L. Ger. ſtehenden wirklichen Räthe, gleich denen bei den Regierungen, imgleichen die nach der Verordnung vom 7. Febr. 1817, wegen der Rangverhältniſſe der Civilbeamten, nach §. 5. mit dieſen im gleichen Range ſtehenden Perſonen, zur Tragung von Epaulets berechtigt ſein ſollen, dabei aber ausdrücklich feſtgeſetzt:

daß alle diejenigen Beamten, welche nach Maaßgabe des §. 6. des allegirten Reglements nur vermöge ihres Titels mit den wirklichen Räthen bei den Obergerichten und Regierungen rangiren, von dieſer Berechtigung ausgeſchloſſen ſind.

Es wird ſolches dem Königl. Kammergericht mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die gedachten Epaulets bei den hieſigen Goldarbeitern Schumann und Henſel, nach den ihnen mitgetheilten Proben, zu haben ſind.

Da bemerkt worden iſt, daß hie und da Abweichungen von den Vorſchriften in Abſicht der Uniform Statt gefunden haben; ſo wird bei dieſer Veranlaſſung die genaue Befolgung der Allerhöchſten C. O. vom 20. Junius 1817 in Erinnerung gebracht.
v. K. J. B. 13. S. 279.

e) **Rescript** v. 12. April 1832, betr. die veränderte Beſtimmung der Uniform der Königl. Staatsbeamten, nebſt Uniforms-Claſſification.

Des Königs Majeſtät haben geruhet, einige Veränderungen der Civil-Uniformen anzuordnen, und dabei

1) zu beſtimmen: daß die Landgerichtsräthe in den Rheinprovinzen und im Großherzogthum Poſen, ſo wie die Königl. Procuratoren bei den Rheiniſchen Gerichtshöfen, in Anſehung der Uniforms-Abſtufungen zur fünften Uniformsklaſſe gerechnet werden ſollen, und

2) den Subaltern-Beamten der ſechsten, ſiebenten und achten Uniformsklaſſe — unbeſchadet ihres Vorrechts, die Amtsuniform nach den feſtgeſetzten Klaſſen zu tragen, — die Verbindlichkeit zu deren Tragung zu erlaſſen.

Das Königl. (Tit.) erhält anliegend die Uniforms-Claſſification nebſt den nöthigen lithographiſchen Exemplaren der Stickerei-Zeichnungen, um nach den Allerhöchſten Beſtimmungen ſich nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch ſolche den dem Collegio untergeordneten Gerichtsbehörden zu gleichem Zwecke zu publiciren.

Uniforms-Claſſification der Civil-Beamten,

mit Rückſicht auf die durch die Allerhöchſte Ordre v. 7. Febr. 1817. (G. S. v. 1817. S. 61.) beſtimmte Rangordnung der verſchiedenen Klaſſen derſelben.

Staats-Uniform.

Wirkliche Geheime Staatsminiſter.	Miniſterial-Räthe und höhere Beamte deſſelben Ranges. 1. Klaſſe.	2. Klaſſe.	3. Klaſſe.	Räthe d. Provinzial-Landescollegien u. Beamte deſſelben Ranges No. IV. §§. 5. 6. des Rang-Reglements.	Aſſeſſoren d. Provinzial-Landescollegien und Miniſterial-Subalternen deſſelb. Ranges No. V. §§. 5. 6. des Rang-Reglements.	Referendarien d. Provinzial-Landescolleg. u. unmittelbar nach ihnen rangirende Subalternen No. II. III. §. 6. des Rangreglements.	Kanzlei-Secretarien der Landescollegien No. IV. §. 6. des Rang-Reglem.
Uniformsklaſſe No. 1.	Uniformsklaſſe No. 2.	Uniformsklaſſe No. 3.	Uniformsklaſſe No. 4.	Uniformsklaſſe No. 5.	Uniformsklaſſe No. 6.	Uniformsklaſſe No. 7.	Uniformsklaſſe No. 8.
Stickerei. auf Kragen, Aufſchlägen u. Patten Stickerei No. 1.			auf Kragen, Aufſchlägen und Patten, Stickerei No. 2. ($1\frac{3}{4}$ Zoll breit.)				Auf Kragen und Aufſchlägen Stickerei No. 3.
			auf dem Kragen eine Roſette.		die Titular-Räthe erſter Klaſſe auf dem Kragen zwei Roſetten, die übrigen Beamten dieſer Klaſſe eine Roſette.		
Epaulets mit reich verzierter Borte und Bouillons.	mit einfacher Borte und Bouillons.	mit einfacher Borte		und Franzen.	ohne Epaulets.		
	die wirklichen Geheimen Räthe	die Chef-Präſidenten d. Provinzialbehörd.					
	auf dem goldenen Epaulethalter: eine ſilberne, auf dem ſilbernen Epaulethalter: eine goldene Roſette.						
Hutverzierung Agraffe und Cordons.		Treſſenlitzen und Cordons.		Treſſenlitze ohne Cordons.			

Interims-Uniform.

Stickerei: die Randborte d. Stickerei d. Staatsunif.			einfacher blauer Rock ohne Stickerei.				

v. K. J. B. 39. S. 407.

f) C. O. v. 3. Decembr. 1813 und **Rescript** v. 8. Jan. 1814. betr. die Uniform der Juſtizbeamten bei den Untergerichten.

Ich genehmige die am 25. v. M. von Ihnen vorgeſchlagenen Abſtufungen der Civil-Uniformen für die Juſtizbedienten bei den Untergerichten dahin:

1) daß die Präſidenten, Kanzler und Directoren der Mediat-Juſtizcollegien, und die Directoren der Stadtgerichte in großen Städten, welche mit Ausſchluß des Militairs zehntauſend Einwohner haben,
die Uniform, welche nach dem Reglement vom 14. Februar 1804 die wirklichen Räthe bei den Landes-Juſtizcollegien tragen, mit der Stickerei Nr. II.;

2) die Räthe bei den Mediat-Juſtizcollegien, die Stadt-Juſtizräthe bei den Stadtgerichten, und die Directoren der Stadtgerichte in mittleren Städten, welche ohne Militair dreitauſend fünfhundert, aber noch nicht zehntauſend Einwohner haben,
die Uniform der Aſſeſſoren bei den Landes-Juſtiz-Collegien, der Criminal- und Kreis-Juſtizräthe mit der Stickerei Nr. III.;

3) die Aſſeſſoren bei den Mediat-Juſtiz-Collegien, die Aſſeſſoren der Stadtgerichte, die Stadtrichter in kleinen Städten und die Domainen-Juſtizbeamten
die Uniform der Referendarien mit der Stickerei Nr. IV;

4) die bei den Mediat- und Untergerichten angeſtellten Referendarien und Auscultatoren
die Interims-Uniform ohne farbige Aufſchläge und Stickerei,
die Knöpfe bei allen dieſen Uniformen aber den gekrönten Adler im Wappenſchilde ohne Umſchrift erhalten ſollen. Berlin, d. 3. Decbr. 1813. v. K. J. B. 2. S. 13.

Dem Herrn Criminal-Rath und Ober-Fiskal N. wird auf die Vorſtellung vom 28. Decbr. v. J., worin derſelbe um Vorbeſcheidung über einige Punkte in Betreff der Verordnung vom 11. d. M. wegen der Uniform der Untergerichtsbedienten gebeten hat, hierdurch zur Reſolution ertheilt, daß es bei den Mediat-Juſtiz-Collegiis nicht darauf ankommt, ob das Gericht ein Collegium formatum ausmacht oder nicht; ſondern die Mitglieder deſſelben, wenn ſie den Character von Räthen haben, unbedingt zur Tragung der Uniform mit der Stickerei Nr. III. berechtigt ſind. Dagegen können nur die Directoren, welche dieſen Charakter wirklich haben, nicht aber die erſten Mitglieder, wenn ſie die Direction führen, die Uniform mit der Stickerei Nr. II. tragen.

In Abſicht der Stadtgerichte entſcheidet die Zahl der Einwohner in den Städten über die Abſtufungen in der Uniform. Die Mitglieder der Stadtgerichte in mittleren Städten, wenn auch einzelnen als Ausnahme der Charakter von Stadt-Juſtizräthen ertheilt iſt, können doch nur die Uniform mit der Stickerei nach Nr. IV. tragen, weil ſonſt zwiſchen den Directoren und den Mitgliedern kein Unterſchied ſein würde.

Der Antrag des Herrn Criminalraths N., den Criminalräthen ſtatt der Stickerei Nr. III. die Tragung der Uniform der wirklichen Räthe bei den Landes-Juſtiz-Collegiis zu bewilligen, kann, als der Verordnung vom 14. Febr. 1804 zuwider, nicht ſtatt finden. Berlin, den 8. Januar 1817. v. K. J. B. 3. S. 5.

g) Rescript v. 6. Septbr. 1819, betr. die Uniform der Mitglieder der Inquiſitoriate; ſ. oben unter 1. c.

h) Rescript v. 22. Novbr. 1819, betr. die Uniform der Land- und Stadtgerichts- und Criminaldirectoren.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 9. d. M. wegen der den Criminal-Directoren und Land- und Stadtgerichts-Directoren zukommenden Uniform eröffnet, daß den Criminal-Directoren gleich den Kreis-Juſtizräthen der Rang der O. L. Ger.-Räthe beigelegt worden iſt; ſie können daher die Uniform mit Epaulets tragen.

In Anſehung der Land- und Stadtgerichts-Directoren ſind die Beſtimmungen der Allerhöchſten C. O. vom 3. Decbr. 1813 nicht geändert; es kann daher das, was im Rang-Reglement von den Directoren der größeren Städte geſagt wird, nicht auf die Directoren der Gerichte in mittleren Städten Anwendung leiden. v. K. J. B. 14. S. 221.

l) **C. O.** v. 30. Septbr. 1836, betr. den Rang und die Uniform der Direktoren bei den mit wenigſtens fünf Richtern beſetzten Untergerichten; ſ. oben unter 1. b.

k) **C. O.** v. 31. Octbr. 1825, betr. die Uniform der ſtandesherrlichen Beamten.

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 28. v. M. will Ich, wegen der Uniformen für die Beamten der vormals reichs-unmittelbaren, jetzt mediatiſirten Fürſten, beſtimmen, daß, wenn die Standesherren darauf antragen, ihre Beamten berechtigt ſein ſollen, die für die Staatsdiener vorgeſchriebenen Uniformen nach ihren Rangverhältniſſen zu tragen, jedoch, um ihr Dienſtverhältniß zu dem Standesherrn zu bezeichnen, mit dem Wappen deſſelben auf den Knöpfen, und bei den Rangklaſſen, welche Epaulets haben, auch auf dieſen. Wenn dagegen ein Standesherr ſeinen Beamten eine beſondere durch die Hausfarbe ausgezeichnete Uniform beilegen will, ſo habe Ich zwar nichts dagegen, doch muß darauf geſehen werden, daß die Uniform der ſtandesherrlichen Beamten im Uebrigen ganz der Uniform der Staatsbeamten von gleichem Rangverhältniſſe gemäß ſei. v. K. J. B. 26. S. 395.

l) **C. O.** v. 2. Novbr. 1828, betr. die Befugniß der im Civilfach angeſtellten Staabsoffiziere zum Tragen der Epaulets.

Auf das anliegende Geſuch des Ober-Zoll-Inſpectors, Majors N., will Ich nicht nur dem Bittſteller die Tragung von Epaulets mit Frangen geſtatten, ſondern beſtimme auch zugleich im Allgemeinen, daß in allen Fällen den Staabs-Officieren erlaubt ſein ſoll, Achſelſtücke mit Frangen zu tragen, wenn ſie eine Civilſtelle mit Uniform erhalten, welche nur Achſelſtücke ohne Frangen mit ſich führt. Ich überlaſſe dem Staats-Miniſterium, dieſerhalb das Erforderliche zu veranlaſſen, und Ihnen, dem Finanz-Miniſter, den ꝛc. v. N. zu beſcheiden. v. K. J. B. 32. S. 316.

m) **C. O.** v. 14. Febr. 1836, betr. die Befugniß der im Civildienſt angeſtellten Unteroffiziere und Soldaten zur Tragung einer beſondern Säbeltrobdel.

Auf den beigehenden Bericht des Miniſters des Innern und der Polizei vom 11. v. M. habe Ich bewilligt, daß diejenigen zur Tragung einer Civil-Uniform berechtigten Beamten, welche zu denjenigen Unteroffizieren und Soldaten gehören, denen durch Meine an das allgemeine Kriegs-Departement ergangene Ordre vom 17. März 1809 die darin näher beſchriebene Säbeltrobdel als beſondere Auszeichnung verliehen worden, dieſe Säbeltrobdel auch zu ihrer gegenwärtigen Civil-Uniform zu tragen befugt ſein ſollen. Die betreffenden Verwaltungs-Chefs haben hiernach weiter zu verfügen, aber auch darauf gehörig ſehen zu laſſen, daß der Civilbeamte, der von dieſer Erlaubniß Gebrauch machen will, ſein Recht zur Tragung der am 17. März 1809 verliehenen Säbeltrobdel glaubhaft nachweiſe.
v. K. J. B. 47. S. 341.

3) **Rescript** v. 15. Octbr. 1824, betr. die Verpflichtung der Beamten zur Tragung der Amtsuniform.

Des Königs Majeſtät haben bei mehreren feierlichen Gelegenheiten bemerkt, daß Perſonen, die Uniform zu tragen berechtigt ſind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in gewöhnlicher Kleidung erſcheinen. Allerhöchſtdieſelben ſind hierdurch veranlaßt worden, dieſes durch die an den Herrn Miniſter des Innern erlaſſene C. O. vom 6. d. M. als unſchicklich zu rügen, und zu verordnen:

daß Beamte und Rittergutsbeſitzer, überhaupt alle diejenigen Perſonen, welche Uniform zu tragen berechtigt ſind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn ſie vor Sr. Majeſtät erſcheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform ſich zeigen ſollen.

Das Königl. ꝛc. hat dieſe Allerhöchſte Beſtimmung nicht allein zur Kenntniß ſämmtlicher bei demſelben angeſtellten, zur Tragung einer Uniform berechtigten Beamten, ſondern auch durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen, und auf deren Befolgung zu halten. v. K. J. B. 24. S. 311.

4) **C. O.** v. 5. Septbr. 1820, betr. die Verpflichtung der Beamten, die Nationalcocarde zu tragen.

Die Regierung zu Erfurt hat bei dem Königl. Miniſterio des Innern dasjenige Schreiben abſchriftlich eingereicht, welches an ſie von dem Königl. O. L. Ger. unterm 15. Juli c., betreffend das Tragen der National-Kokarde von Seiten der

Juſtizbeamten, erlaſſen worden, und das Königl. Miniſterium des Innern hat dem Chef der Juſtiz die Verfügung auf den von dem Königl. O. L. Ger. abgelehnten Antrag der Regierung überlaſſen. Obgleich nun allerdings das Tragen der National-Kokarde nicht als eine Pflicht, ſondern vielmehr als ein Vorrecht anzuſehen iſt, ſo haben Seine Majeſtät der König durch die Verordnung vom 22. Februar 1813 doch Ihre Abſicht dahin zu erkennen gegeben, daß jeder Ihrer Unterthanen ſich dieſes Rechts, in ſofern er deſſelben nicht für verluſtig erklärt worden, bedienen ſolle. Mehr, als jeder andere Unterthan, haben die Beamten des Staats die Verpflichtung, die Abſicht Seiner Majeſtät durch Anlegung des geſetzlich ſanctionirten äußern Kennzeichens der Verbindung mit dem Preußiſchen Staate zu befördern, und hierin ihren Mitbürgern mit einem guten Beiſpiele voranzugehen. Auf dieſe Verpflichtung, deren Verabſäumung, wenn auch nicht für einen Beweis der Entziehung des Rechts, die Kokarde zu tragen, doch, andere Mißdeutung bei Seite geſetzt, für eine Geringſchätzung deſſelben gehalten und ausgegeben werden kann, hat das Königl. O. L. Ger. die demſelben untergeordneten Juſtizbedienten durch die Amtsblätter aufmerkſam zu machen, und ihnen dabei zu eröffnen, daß der Chef der Juſtiz eine dabei bewieſene Gleichgültigkeit durchaus mißbilligen müſſe. v. K. J. B. 22. S. 89.

5) **C. O.** v. 9. und **Rescript** v. 11. März 1820, betr. das Verbot der ſo genannten altdeutſchen Tracht für Beamte.

Ew. Königl. Hoheit und dem Königl. Staats-Miniſterio theile ich in vidimirter Abſchrift anliegend die Allerhöchſte C. O. v. 9. d. M. ganz gehorſamſt und ergebenſt mit, durch welche des Königs Majeſtät geruhet haben, mir den Befehl der Verfügung zu ertheilen,

daß ſämmtliche öffentliche Beamte, mit Einſchluß der akademiſchen und Schullehrer, der ſogenannten altdeutſchen Tracht ſich künftig gänzlich enthalten ſollen.

Ew. Excellenzen erſuche ich ergebenſt, in Anſehung der Geſchäftskreiſe ihrer Miniſterien die dazu erforderlichen Verfügungen zu erlaſſen, daß der Allerhöchſte Befehl vollſtändig erfüllt werde, und von demjenigen was dieſerhalb verfügt werden wird, mich in Kenntniß zu ſetzen. Berlin, den 11. März 1820.

A b ſ ch r i f t.

Ich habe mißfällig bemerkt, daß hin und wieder Meine jüngern Staatsdiener, ſelbſt in ihren Amts-Functionen, in der ſogenannten altdeutſchen Tracht erſcheinen, und beauftrage Sie daher, zu verfügen, daß ſämmtliche öffentliche Beamte dieſer unſchicklichen Tracht ſich gänzlich enthalten. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die akademiſchen und Schullehrer in dieſer Beſtimmung mitbegriffen ſind.

Berlin, den 9. März 1820. v. K. J. B. 15. S. 27.

Rechte und Pflichten derselben in Ansehung ihres Amts.

§. 85. Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden, durch die darüber ergangenen besondern Gesetze, und durch ihre Amtsinstructionen bestimmt.

A. Verordnungen betr. die Organiſation und Reſſortverhältniſſe der oberſten Staatsbehörden.

1) **a) Verordnung** v. 27. Octbr. 1810, betr. die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden, (in Betreff der Anordnung des S t a a t s r a t h s;) ſ. weiter unten Nr. 3. b.

b) Verordnung v. 20. März 1817, betr. die Einführung des S t a a t s r a t h s.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben in Unſerer Verordnung vom 27. Octbr. 1810., die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden betreffend, die Beſtimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unſers Staats unter der Oberaufſicht und Kontrolle des Staatskanzlers geführt werden ſoll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814. unter dem Vorſitz des Staatskanzlers ein Staatsminiſterium angeordnet und dabei ſeine Verhältniſſe als ſolcher, im Ganzen unverändert gelaſſen, inſonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Miniſterii und der Miniſter an Uns, ihm ohne Ausnahme zugeſchickt werden ſollen,

damit er die Ueberſicht der ganzen Verwaltung behalte und Uns nöthigenfalls ſeine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlaſſen, Uns ſodann nach Beſchaffenheit der Gegenſtände, dieſe Berichte Selbſt vorzulegen und Uns Vortrag daraus zu machen, oder ſolches den Miniſtern, oder den bei Unſerm Militair- und Civil-Cabinet angeſtellten vortragenden Perſonen zu übertragen.

Alle dieſe Einrichtungen beſtätigen Wir und wollen, daß ſie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir ſetzen auch feſt, daß jeder Staatsminiſter mit dem Ende des Februars eine Darſtellung ſeiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staatskanzler einreiche.

Wir wollen aber nunmehr auch den ſchon in der obenerwähnten Verordnung vom 27. Octbr. 1810. und in Unſerm Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 beſtimmten Staatsrath in Wirkſamkeit treten laſſen, nachdem die Hinderniſſe jetzt gehoben ſind, die ſich derſelben in den Begebenheiten der Zeit entgegengeſetzt haben und die Organiſation der verwaltenden Behörden ſo weit vorgeſchritten iſt, daß der Staatsrath den beabſichtigten Zweck erfüllen kann.

Dieſemnach ſetzen Wir folgendes hiermit feſt:

1. Der Staatsrath wird den 30. März 1817 eröffnet, und tritt von dieſem Tage an in Wirkſamkeit. Er wird ſeine Sitzungen in Unſerm Königl. Schloſſe in der Reſidenzſtadt Berlin halten.

2. Der verſammelte Staatsrath iſt für Uns die höchſte berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.

Zu ſeinem Wirkungskreiſe gehören die Grundſätze, nach denen verwaltet werden ſoll, mithin:

a. Alle Geſetze, Verfaſſungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungsgegenſtände, durch welche die Verwaltungs-Grundſätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maaßregeln, zu welchen die Miniſterial-Behörden verfaſſungsmäßig nicht authoriſirt ſind, dergeſtalt, daß ſämmtliche Vorſchläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentiſcher Declaration von beſtehenden Geſetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müſſen.

Die Einwirkung der künftigen Landesrepräſentanten bei der Geſetzgebung, wird durch die, in Folge Unſerer Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfaſſungsurkunde, näher beſtimmt werden.

b. Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Miniſterien.

c. Alle Gegenſtände, welche durch ſchon beſtehende geſetzliche Beſtimmungen vor den Staatsrath gehören, (z. B. Entſetzung eines Staatsbeamten §. 101. Tit. X. Thl. II. A. L. R.).

d. Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrath weiſen werden, welches dem Befinden nach beſonders in Abſicht auf die von Unſern Unterthanen eingehenden Beſchwerden über die Entſcheidung der Miniſterien geſchehen wird. Wir werden jedesmal beſtimmen, ob die Sache dem Staatsrath zur Entſcheidung überlaſſen wird, oder ob Wir deſſen Gutachten verlangen.

Die auswärtigen Angelegenheiten ſollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen beſonders verordnen.

3. Den Vorſitz im Staatsrath werden Wir, in ſolchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, Selbſt führen; außerdem aber haben Wir Unſern Staatskanzler bereits in der Verordnung vom 27. Octbr. 1810 unter Unſern Befehl zum Präſidenten beſtellt. Er wird dieſemnach die Berathungen leiten.

4. Der Staatsrath ſoll beſtehen:

I. Aus den Prinzen Unſers Hauſes, ſobald ſie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern deſſelben berufen ſind; für jetzt nämlich:

der Staatskanzler und Präſident des Staatsraths;

Unſere Feldmarſchälle;

die, die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminiſter;

der Miniſter-Staatsſecretair, welcher die Feder im Staatsrath führen, die Protokolle und Gutachten deſſelben zu faſſen und das Formelle des Geſchäftsganges zu beſorgen haben wird;
der Generalpoſtmeiſter;
der Chef des Obertribunals;
der erſte Präſident der Oberrechnungskammer;
Unſer Geheimer Kabinetsrath;
der, den Vortrag in Militairſachen bei Uns habende Offizier;
die kommandirenden Generale in Unſern Provinzen, jedoch nur dann, wenn ſie beſonders berufen werden;
die Oberpräſidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn ſie beſonders berufen werden.

III. Aus Staatsdienern, welchen Unſer beſonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt. Für jetzt beſtimmen Wir dazu die in der Anlage A. aufgeführten Perſonen.

5. Dieſe bilden ſämmtlich das Plenum des Staatsraths und wohnen den Sitzungen deſſelben regelmäßig bei, wenn ſie nicht abweſend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müſſen ſie dem Präſidenten Anzeige davon machen.

Keine Sitzung kann ſtatt finden, wenn nicht wenigſtens funfzehn Mitglieder, außer den Prinzen Unſers Hauſes, zugegen ſind.

6. Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths behalten ihre, ihnen ſonſt in ihrem Dienſtverhältniß beigelegten Titel.

Rangverhältniſſe werden im Staatsrath nicht beachtet. Ein jeder, außer den Prinzen Unſers Hauſes, nimmt ſeinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präſident hat einen beſtimmten Platz; ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken ſitzt der Miniſter-Staatsſekretair.

Beſondere Beſoldungen für die Mitglieder des Staatsraths, als ſolche, finden nicht ſtatt.

Dem Miniſter-Staatsſecretair wird das nöthige Hülfsperſonal überwieſen werden.

7. Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrathe vorkommenden Gegenſtände und zur Vorbereitung derſelben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entſcheidung inſtruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in ſieben beſondere Abtheilungen zertheilt:

1) Für die auswärtigen Angelegenheiten;
2) Für das Kriegsweſen;
3) Für die Juſtiz;
4) Für die Finanzen;
5) Für den Handel und die Gewerbe;
6) Für die Gegenſtände der Miniſterien des Innern und der Polizei;
7) Für den Kultus und die öffentliche Erziehung;

Einer beſonderen Abtheilung für die Geſetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln, oder wenn es der Gegenſtand erfordert, zuſammentretend den Zweck der ehemaligen Geſetzkommiſſion erfüllen.

8) Jede dieſer Abtheilungen ſoll aus fünf Mitgliedern beſtehen. Die Mitglieder ſollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angeſtellt ſein, für deren Gegenſtände die Abtheilung beſtimmt iſt. Der erſte im Range führt in der Abtheilung den Vorſitz und leitet den Geſchäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrath gehörender Perſonen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbeſitzer, bei dem Präſidenten antragen und dieſer kann ſie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, ſondern werden nur über einzelne Gegenſtände gehört.

9. Die für jetzt auf das Jahr 1817 zu Mitgliedern der ſieben Abtheilungen er-

nannten Perſonen erhellen aus der Anlage B. Wir behalten Uns vor, ſie zu Anfang eines jeden Jahres zu verändern oder zu beſtätigen.

10. Die verwaltenden Staatsminiſter können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig ſein und müſſen einen Rath aus ihrem Departement auf jedem Fall in die Abtheilung ſchicken, um über alles Auskunft zu geben. Weder dieſer noch der Miniſter aber, dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen.

11. Der Vorſitzende der Abtheilung übernimmt entweder ſelbſt den Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem ſeiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müſſen die Sachen bei ſämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung circuliren.

12. Nach vollſtändig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung, wird über den Gegenſtand geſtimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Der Vorſitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung, nur Eine Stimme.

13. In den Abtheilungen führt entweder der Vorſitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und faßt die Gutachten und anderen ſchriftlichen Aufſätze.

14. Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen müſſen bei minder erheblichen Gegenſtänden ſpäteſtens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präſidenten übergeben ſein. Wird längere Zeit erfordert, ſo ſind ihm die Gründe anzuzeigen.

15. Der Präſident beſtimmt, nach genommener Rückſprache, mit dem Vorſitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derſelben im Pleno der Staatsraths vortragen ſoll; das Gutachten muß aber jederzeit vollſtändig ſchriftlich abgefaßt ſein.

16. Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Geſetz von dem Miniſter-Staatsſekretair und einem vom Präſidenten zu beſtimmenden Mitgliede der Juſtizabtheilung in Abſicht auf die Faſſung geprüft, und Ausſtellungen werden gemeinſchaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

17. Die Vorſitzenden der Abtheilungen des Staatsraths ſind berechtigt, die über einen Gegenſtand bei den Miniſterial- oder andern Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniß davon nehme.

18. Gehört ein zu erörternder Gegenſtand vor mehrere Abtheilungen, ſo ordnet der Präſident eine gemeinſchaftliche Berathung an.

19. Die Prinzen Unſers Königlichen Hauſes können zu keiner Abtheilung gehören. Sie ſitzen und ſtimmen nur im Pleno des Staatsraths.

20. Keine Sache kann im Staatsrath zur Erwägung kommen, die Wir demſelben nicht Selbſt zuweiſen; jedoch ſind die oben §. 2. unter b. und c. hievon ausgenommen, welche vom Präſidenten zum Vortrag gebracht und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

21. Der Präſident beſtimmt die Reihefolge, in welcher die Gegenſtände und die Gutachten der Abtheilungen zur Verhandlung vor den verſammelten Staatsrath gebracht werden ſollen. Der Miniſter-Staatsſecretair unterrichtet hievon die Mitglieder, beſonders aber den betreffenden Departementsminiſter und den Referenten.

22. Ohne die Gegenwart des Präſidenten iſt keine Sitzung des Staatsraths zuläſſig. In Behinderungsfällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präſident ſubſtituiren. In dringenden Fällen ſoll er dieſes ſelbſt zu thun befugt ſein, bis Unſere Beſtimmung erfolgen kann.

23. Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staatsraths zuſammenkommen muß, ſo werden Wir ſolches Selbſt durch den Präſidenten zuſammenberufen laſſen.

Die Abtheilungen beſtimmen ihre Verſammlungen nach Maaßgabe ihrer Geſchäfte.

24. Die Referenten halten nach der vom Präſidenten beſtimmten und von dem Miniſter-Staatsſecretair vermerkten Reihefolge, ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Anſichten nicht übereinſtimmend geweſen, ſo kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengeſetzten Mei-

nung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern und ſolche der Entſcheidung des verſammelten Staatsraths unterwerfen.

Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung ſoll der Miniſter, zu deſſen Verwaltung der Gegenſtand gehört, das Wort haben. Iſt man allgemein einig, ſo wird der Beſchluß vom Miniſter-Staatsſecretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, ſo müſſen diejenigen, welche ſolche auseinanderzuſetzen wünſchen, es dem Präſidenten anzeigen, welcher ſodann die Reihefolge, nach welcher ein jeder ſeine Stimme ablegen kann, beſtimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verſchiedenen geäußerten Meinungen zuſammen und ſtellt jeden ſtreitig gebliebenen Gegenſtand kurz und deutlich dar, worauf der Präſident abſtimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet.

25. Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, giebt der Präſident durch die ſeinige den Ausſchlag, und die Gutachten oder Beſchlüſſe werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staatsrathe abgefaßt.

26. Der Miniſter-Staatsſekretair verzeichnet ſie, unter namentlicher Bemerkung der anweſenden Mitglieder, in das Protokoll, welches von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

27. Bei Vertretungsfällen muß das Protokoll dem Präſidenten nachträglich durch den Miniſter-Staatsſecretair zur Unterſchrift vorgelegt werden.

28. Wenn Wir nicht ſelbſt anweſend im Staatsrathe entſcheiden, wird Uns das Gutachten deſſelben durch Unſern Staatskanzler vorgelegt. Wir werden alsdann beſtimmen, ob Wir den Beſchluß des Staatsraths genehmigen, oder die Genehmigung verweigern, oder ſolchen mit Bemerkungen dem Staatsrathe zur anderweiten Berathung zurückgeben.

Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Geſetze und Verordnungen, ſind ohne Ausnahme Unſerer Beſtätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unſere Sanction erfolgt iſt. Jedes Geſetz wird vom Präſidenten contraſignirt und vom Miniſter-Staatsſecretair beglaubigt.

29. Wird erſt mit den Ständen verhandelt, ſo geſchieht dieſes durch den Staatsrath, welcher eins oder mehrere ſeiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präſidenten deputirt. Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt.

30. Die Beurlaubung der Mitglieder des Staatsraths geſchieht nach den beſtehenden Verordnungen, entweder von Uns ſelbſt, oder durch den Präſidenten.

31. In den Monaten Juni, Juli und Auguſt werden die Sitzungen des ganzen Staatsraths ſuspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten deſſen Zuſammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

32. Wir beauftragen Unſern Staatskanzler, den Fürſten von Hardenberg, dafür zu ſorgen, daß gegenwärtige Verordnung in allen ihren Theilen zur Ausführung gebracht werde. G. S. S. 67.

c) **Declaration** der vorſtehenden Verordnung v. 5. April 1817.

Seine Majeſtät der König haben die Verfügung §. 4. der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths, wodurch die kommandirenden Generale und die Ober-Präſidenten in den Provinzen als Mitglieder des Staatsraths vermöge ihres Amts, wenn ſie beſonders berufen werden, ernannt worden, Allerhöchſtſelbſt dahin zu erklären geruhet: daß ſie, wenn ſie in Berlin anweſend ſind, Sitz und Stimme im Staatsrath haben ſollen. G. S. S. 122.

(Anmerkung. Nach dem Ableben des Staatskanzlers Fürſten von Hardenberg iſt das Amt eines Staatskanzlers nicht wieder beſetzt, vielmehr mittelſt C. O. v. 2. Decbr. 1822, (G. S. de 1823. S. 1.) der Staatsminiſter von Voß zum Präſidenten des Staatsraths ernannt, und nach deſſen Tode mittelſt C. O. v. 31. Aug. 1825, (G. S. S. 229) der Vorſitz im Staatsrathe des Herzogs Carl von Meklenburg-Strelitz Hoheit übertragen worden).

d) C. O. v. 9. Decbr. 1827, betr. die Ernennung des Herzogs Karl von Meklenburg Hoheit zum Präſidenten des Staatsraths, und die Befugniß des jedesmaligen Präſidenten des Staatsraths, den Verſammlungen des Staatsminiſteriums beizuwohnen.

Ich mache dem Staatsrath bekannt, daß Ich den Herzog Carl von Mecklenburg in dem von Seiner Hoheit bisher zu Meiner Zufriedenheit geführten Vorſitz im Staatsrathe beſtätiget und zum Präſidenten deſſelben ernannt, auch zugleich beſtimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Präſident des Staatsraths nicht einer der verwaltenden Miniſter iſt, derſelbe als ſolcher die Befugniß haben ſoll, den Verſammlungen des Staatsminiſteriums nach ſeiner Wahl beizuwohnen, ohne Mitglied deſſelben zu ſein. Ich habe die nähern Beſtimmungen hierüber dem Staatsminiſterium bekannt gemacht. G. S. de 1828. S. 5.

2) **a) Verordnung** v. 3. Novbr. 1817, wegen Einführung einer General-Controlle der Finanzen. G. S. S. 292, und

b) C. O. v. 17. Jan. 1820, betr. die nähere Verbindung der General-Controlle mit dem Staatsminiſterio. G. S. S. 24.

antiquirt durch:

c) C. O. v. 29. Mai 1826, betr. die Aufhebung der General-Controlle und die Einführung einer Staats-Buchhalterei.

Nachdem durch die Errichtung der General-Kontrolle, mittelſt Verordnung vom 3. November 1817, die beabſichtigte Aufſtellung einer klaren Ueberſicht des Staatshaushalts, Gleichſtellung der Ausgaben mit den Einnahmen, und die Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke, unter die Zwecke und Mittel der Staatsverwaltung im Allgemeinen vollſtändig erreicht worden; ſo finde Ich es, nach den durch die neueren Verordnungen den Miniſterien und Provinzial-Verwaltungsbehörden beigelegten Befugniſſen, und beſonders bei der, dem Finanzminiſter obliegenden Verantwortlichkeit, in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Staatsverwaltung, angemeſſen, die General-Kontrolle, wie hiermit geſchieht, aufzuheben. Ich bezeige dabei dem bisherigen Chef derſelben und dem Direktor, welcher dieſer Behörde ſeit ihrer Errichtung vorgeſtanden hat, Meine vollkommene Zufriedenheit mit den Erfolgen, welche die angeſtrengten Arbeiten derſelben gehabt haben. Behufs der, der General-Kontrolle bisher obgelegenen, Zuſammenſtellungen der Ueberſichten des Staatsvermögens, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, ſoll eine Staats-Buchhalterei ſofort gebildet werden, deren erſter Chef der Staatsminiſter, welcher bei Mir den Vortrag in Verwaltungs-Angelegenheiten hat, für jetzt der Staatsminiſter, General-Lieutenant Graf von Lottum, der zweite Chef aber der Finanzminiſter, für jetzt der Staatsminiſter von Motz, ſein ſoll, deſſen Stellung es erfordert, allgemeine Kenntniß von den Ergebniſſen der Verwaltung zu erhalten. Durch dieſe Behörde werden Mir alljährlich die Ueberſichten der Etats-Aufſtellungen, ſo wie der in der Wirklichkeit ſtattgefundenen Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, zu welchem Behuf ſämmtliche Verwaltungsbehörden ihre Abſchlüſſe an dieſelbe gelangen laſſen, und ihr das Recht und die Verpflichtung zuſteht, die erforderlichen Erläuterungen darüber von denſelben zu erfordern. Die Etatsfertigung ſoll den Miniſtern und oberſten Verwaltungs-Chefs unter ihrer Verantwortlichkeit, daß bei Aufſtellung derſelben alle von Mir gegebenen Vorſchriften beobachtet werden, überlaſſen bleiben, ſolche jedoch wie es früher Statt gefunden, dem Finanzminiſter zur Mitreviſion in finanzieller Hinſicht, und zur Mitzeichnung im Konzept und Mundo, vorgelegt werden, wodurch ſie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Sämmtliche Etats, einſchließlich der des Finanzminiſteriums, bleiben bei der Rechnungslegung der Reviſion der Ober-Rechnungskammer unterworfen, welche zwar gegen die, nach Maaßgabe der vollzogenen Etats geführte, Verwaltung keine Rechnungsmonita aufzuſtellen, aber von den etwa bemerkten Abweichungen von den Vorſchriften und von Meinen Befehlen, Mir Anzeige zu machen hat; daher denn auch der Ober-Rechnungskammer, bald nach der Vollziehung, Abſchriften der Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatsſätze verſehen, übergeben werden müſſen.

Ich trage dem Staatsminiſterium auf, die gegenwärtige Order durch die G. S. bekannt zu machen, und werde demſelben die näheren Beſtimmungen zur Ausführung derſelben noch beſonders mittheilen. G. S. S. 45.

d) C. O. v. 29. Mai 1826, enthaltend nähere Beſtimmungen zur Ausführung der vorſtehenden Verordnung.

Mit Bezug auf die heute beſonders erlaſſene Ordre, wegen Aufhebung der General-Controlle, und der dagegen einzuführenden Staats-Buchhalterei, ſo wie wegen der auf den Finanz-Miniſter übergehenden Befugniße, finde Ich nöthig, zur Ausführung der beſchloſſenen Abänderung noch Folgendes zur Richtſchnur der Miniſter und ſämmtlichen oberen Verwaltungs-Chefs näher anzuordnen.

A. Für die Staats-Buchhalterei.

Dieſelbe hat den Zweck, von den geſammten Einnahmen und Ausgaben des Staats, ſowohl nach der Zuſammenſtellung der Etats, als auch, wie ſolche ſich aus der wirklichen Verwaltung ergeben, jederzeit eine vollſtändige und zuverläſſige Ueberſicht zu gewähren. Es müſſen derſelben daher durch die Miniſterien und oberſten Verwaltungsbehörden alle Nachrichten und Ausweiſungen geliefert werden, welche zu dieſem Zweck erforderlich ſind.

Dahin gehören insbeſondere die Etats oder Auszüge aus denſelben, die jährlichen Verwaltungs-Ueberſichten, die Zuſammenſtellungen der Abſchlüſſe der Regierungskaſſen und die Abſchlüſſe anderer für die verſchiedenen Verwaltungszweige beſtehenden Hauptkaſſen, ſo wie auch der Abſchluß der General-Staatskaſſe. Von den Chefs der Staats-Buchhalterei kann über das Reſultat jeder Verwaltung bei erheblichen Abweichungen von den Etats, über die Urſachen, wodurch ſolche veranlaßt worden, jede ihnen nöthige Auskunft verlangt werden, um ſich vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen, und Mir bei Ueberreichung der jährlichen Ueberſichten des Finanz- und Kaſſenzuſtandes ihre Bemerkungen, welche ſie über das Ergebniß der Verwaltung zu machen haben möchten, mit vorlegen zu können. Zu dem Ende iſt es nöthig, daß die zur Staats-Buchhalterei gelangenden Abſchlüſſe und Verwaltungs-Ueberſichten jedesmal mit den Vergleichungen gegen die Etats und mit den allgemeinen, jedoch ausreichenden Gründen über Plus und Minus verſehen ſein müſſen. Auch die Etats müſſen zu jenen Zwecken in den Concepten die Balance gegen den vorigen Etat und die Bemerkungen über die Ab- und Zugänge enthalten. Nach den Etats-Concepten werden die Abſchriften gefertigt, und wird es damit in der Art zu halten ſein, daß die Concepte nach geſchehener Vollziehung und reſp. Mitvollziehung jedesmal Seitens der Verwaltungsbehörde, welche ſie zur Vollziehung eingereicht hat, an die Staats-Buchhalterei abgegeben werden, welche dann davon die Abſchriften nehmen, und hiernächſt die Etats br. m. an die betreffende Behörde zurückgeben laſſen kann.

Sämmtliche Verwaltungs-Ueberſichten und Abſchlüſſe müſſen ſtets mit den Rechnungen übereinſtimmen, und ſpäteſtens bis den 1. Mai des folgenden Jahres in den Händen der Staats-Buchhalterei ſein. Die Chefs derſelben haben Mir alsdann ſofort folgende Ueberſichten einzureichen:

1) eine Zuſammenſtellung der gewöhnlichen und ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Etats,
2) eine Ueberſicht von den Reſultaten der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nach den wirklichen Ergebniſſen der Verwaltung, und
3) eine alljährliche detaillirte Nachweiſung von dem, was aus dem Verkauf von Domainen und Forſten ꝛc. zu Staatskaſſen gefloſſen iſt, und wie ſich die daraus gelöſten Capitalien zu der bisherigen Nutzung verhalten, auch wie viel an Grundſteuern und grundherrlichen Abgaben von den veräußerten Beſitzungen jährlich zu entrichten iſt.

Die Anordnungen, wie die Staats-Buchhalterei am entſprechendſten einzurichten, will Ich den Chefs derſelben überlaſſen, welche die dazu erforderlichen Beamten aus dem Perſonale der General-Controlle auserſehen können.

Alle Bücher und Nachrichten der bei der General-Controlle beſtandenen Buchhaltung ſollen der Staats-Buchhalterei übergeben werden.

B. Für die Miniſterien und oberſten Verwaltungs-Behörden.

Bei der den Miniſtern und oberſten Verwaltungs-Chefs überlaſſenen Verwendung der durch einen Etat überwieſenen Summen zu den Ausgaben, wozu ſie ausgeſetzt worden, ſind dieſelben an die Haupt-Abtheilungen oder Titel, welche der Etat für einzelne Gegenſtände enthält, gebunden, und dürfen daher die Ausgaben des einen Titels nicht zu denen eines andern verwendet werden.

Bei Unterabtheilungen eines Etats-Titels, in welche gleichartige oder nahe verwandte Ausgaben, als Amts-Unkoſten, Diäten, Reiſekoſten, oder mehrere andere unbeſtimmte Ausgaben zuſammenzuſtellen ſind, findet jedoch eine wechſelſeitige Uebertragung und Ausgleichung der Mehr- und Minder-Ausgaben Statt. Wo bei einer Haupt-Abtheilung oder Titel eine gegenſeitige Deckung hergebracht iſt, und zugelaſſen ſein ſoll, muß ſolches in dem Etat ausdrücklich bemerkt ſein.

Erſparniſſe beim Beſoldungs-Titel der Etats eines Verwaltungszweiges können blos zur einſtweiligen Wahrnehmung erledigter Stellen verwendet, und müſſen, ſo weit ſie dazu nicht erforderlich ſind, zur Caſſe berechnet werden.

Mehrausgaben an Einnahme-Regie-Koſten, welche durch die erhöhte Einnahme entſtehen und daraus gedeckt werden, bedürfen keiner Genehmigung.

Niederſchlagungen von Abgaben oder Gefällen, welche durch geſetzliche Vorſchriften oder durch erwieſene Unvermögenheit begründet ſind, bleiben den oberſten Verwaltungsbehörden zugeſtanden, und Ausfälle, die ſich im Laufe der Verwaltung als unvermeidlich ergeben, müſſen in den Rechnungen gehörig juſtificirt werden. Es bewendet bei der ſeitherigen Beſtimmung, daß Erſparniſſe bei den zu Baukoſten und zu Erlaſſen an Grundſteuern und Domainen-Einkünften jährlich ausgeſetzten Summen zu erforderlichen Verwendungen in folgenden Jahren zurückgelegt werden können. Ausgabe-Erſparniſſe bei andern Titeln bleiben ebenfalls noch ein Jahr lang disponibel, um Ausgaben aus der verlaufenen Zeit, für welche ſie beſtimmt waren, daraus noch leiſten zu können. Zu anderen Bedürfniſſen kann eine Verwendung nur mit Meiner Genehmigung Statt finden. v. K. J. B. 27. S. 296.

3) **a) Publicandum** v. 16. Decbr. 1808, betr. die Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung. (Mathis B. 7. S. 252. v. R. Samml. B. IX. S. 383.) antiquirt durch die nachfolgende Verordnung:

b) Verordnung v. 27. Octbr. 1810, betr. die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden.

Schon unter dem 16. Dezember 1808 haben Wir eine veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden für Unſere Monarchie, jedoch nur theilweiſe feſtgeſetzt. Die ſeitdem hinzugekommenen Erfahrungen und die Ernennung eines Staats-Kanzlers veranlaſſen Uns jetzt, jener Verfaſſung vollſtändige Beſtimmungen durch die gegenwärtige Verordnung zu geben.

Wir ordnen einen Staatsrath an, und werden theils in dieſem Allerhöchſtſelbſt, bei perſönlicher Anweſenheit darin, theils aus Unſerm Kabinet Unſere Befehle und Entſcheidungen erlaſſen.

Den Vorſitz im Staatsrath führt unter Unſerm Befehl der Staats-Kanzler.

Der Staatsrath beſteht:

I. aus den Prinzen Unſers Hauſes, welche nach erreichtem achtzehnten Lebensjahre ihren Sitz darin nehmen können.

II. aus dem Staats-Kanzler.

Er hat unter Unſern Befehlen die Oberaufſicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme und ſteht inſofern an der Spitze einer jeden, daß er:

1. Rechenſchaft und Auskunft über jeden Gegenſtand fordern, und in jedem Fall Maaßregeln und Anordnungen zu dem Zweck ſuspendiren kann, um Unſere Befehle darüber einzuholen, oder da, wo die Beſtimmung des Staatsraths eintritt, dieſe zu veranlaſſen;

2. in außerordentlichen und dringenden Fällen, oder wo Wir ihn beſonders dazu beauftragen, zu verfügen befugt iſt. Die Behörden müſſen alsdann die Anordnungen deſſelben, wofür er Uns verantwortlich iſt, befolgen.

Im Kabinet iſt er Unſer erſter und nächſter Rath, im Staatsrath, Präſident deſſelben. Uebrigens werden ihm folgende Geſchäfte beſonders übertragen:

1. Soll er die Miniſterien des Innern und der Finanzen übernehmen, bis Wir für gut finden, beide Miniſterien mit eigenen Miniſtern zu beſetzen, jedoch, da der Staatskanzler die Leitung dieſer Miniſterien nur im Allgemeinen und in Abſicht auf wichtige Gegenſtände übernehmen kann, dergeſtalt, daß die Hauptzweige derſelben beſonderen für die Ausführung verantwortlichen, dem Staatskanzler untergeordneten Chefs anvertrauet werden;

2. denjenigen Antheil an den Geſchäften des auswärtigen Departements nehmen, welcher unten näher beſtimmt werden wird.

Ferner beſorgt er:

3. die Angelegenheiten Unſers Königlichen Hauſes und Unſerer Familie;

4. die Verhandlungen mit den Ständen, inſofern ſie vor die höchſte Behörde gehören;

5. die Angelegenheiten der höheren Polizei;

6. was die Thronlehen, die höchſten geiſtlichen Würden, als die Biſchöflichen Erbämter, höhere Hofchargen, Orden, Rang und Etikette ꝛc. und andere Hofſachen betrifft.

Unmittelbar untergeordnet ſind ihm

7. das Archiv,

8. die Oberrechnungskammer.

III. Aus den Staatsminiſtern, oder andern Unſerer Räthe, die Chefs der Verwaltungszweige ſind.

Die Miniſterien beſtehen in dem:

1. Miniſterium des Innern,
2. Miniſterium der Finanzen,
3. Miniſterium der Juſtiz,
4. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten,
5. Miniſterium des Kriegs-Departements.

Das Miniſterium des Innern hat folgende Abtheilungen, deren jede einen beſonderen Chef erhält, welche Sitz und Stimme im Staatsrath haben:

a. für die allgemeine Polizei im ausgedehnteſten Sinn, dazu auch das Medizinalweſen gehört;
b. für die Gewerbe und den Handel;
c. für den Cultus und öffentlichen Unterricht;
d. für das Poſtweſen.

Das Miniſterium der Finanzen:

a. für die ſämmtlichen Einkünfte des Staats;
b. für das General-Kaſſenweſen und die Geldinſtitute.

IV. Aus dem Staats-Sekretair.

Er ſorgt für die eigentliche Geſchäftsführnng des Staatsraths, führt während der Berathung das Protokoll darüber, und contraſignirt die von dem Staatskanzler zu vollziehenden Beſchlüſſe. Auch iſt er Präſident der Geſetz- und Ober-Examinations-Kommiſſion.

V. Aus Mitgliedern, die Unſer Allerhöchſtes Vertrauen dazu beſonders berufen wird. Ihre Ernennung geſchieht nicht auf Lebenszeit, ſondern auf die von Uns beſtimmte Friſt, oder für einen beſtimmten Gegenſtand.

So weit Wir nicht Allerhöchſtſelbſt bei perſönlicher Anweſenheit im Staatsrath Unſere Befehle und Entſcheidungen ertheilen, geſchieht ſolches aus Unſerm

Kabinet.

In dieſem haben beſtändigen Vortrag:

1. der Staatskanzler,

2. ein Geheimer Kabinetsrath,

3. in Militair-Sachen, diejenigen Militair-Perſonen, welche Wir dazu beſtimmen.

In Abſicht auf den Geſchäftsgang hat folgende Einrichtung ſtatt:

1. alle Sachen gehen gerade zu Unſerer Höchſteigenen Eröffnung an Uns;

2. Wir werden ſodann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen ſogleich, es ſei in Militair- oder Hof- und Civil-Sachen, darauf verfügt werden ſoll;

3. Alles übrige wird abgeſondert:

A. in Militairſachen,

a. allgemeine und ſolche die Einfluß auf die Landesverwaltung haben,

b. rein militairiſche Angelegenheiten;

B. in Hof- und Civilſachen.

Die Militairſachen werden hierauf bei der Abtheilung für ſolche; die Hof- und Civilſachen bei derjenigen, welche für dieſe beſtimmt und wobei der Geheime Kabinetsrath angeſtellt iſt, in die Journale eingetragen.

4. Hierauf werden die allgemeinen Militairſachen und ſolche, welche Einfluß auf die Landesverwaltung haben, desgleichen die Hof- und Civilſachen, täglich dem Staatskanzler mit Auszügen aus den Journalen überſchickt, welcher diejenigen auswählt, die er Uns ſelbſt vortragen will, die übrigen aber, theils dem Kabinetsrath zum Vortrag zurückgiebt, theils den Departements-Miniſtern und dem Chef des allgemeinen Kriegs-Departements zuſtellt, damit dieſe Uns in der gemeinſchaftlichen Konferenz davon Vortrag machen. Die andern Chefs der Abtheilungen der Miniſterien des Innern und der Finanzen, erſcheinen nur dann bei dieſen Vorträgen, wenn Wir es entweder beſonders befehlen, um ſie über dieſen oder jenen Gegenſtand Selbſt zu hören, oder der Staatskanzler ihnen Vorträge überträgt. Sachen die ohne Verfügung von Uns an die Behörden übergeben werden, desgleichen ſolche, die bloß zum Bericht gehen, werden von dem Kabinetsrath ſogleich mit der nöthigen Verfügung verſehen, aber mit den übrigen an den Staatskanzler geſchickt, damit er von Allem unterrichtet bleibe. Er läßt ſie dann aus ſeinem Bureau abſenden. Die rein militairiſchen Sachen zu A. b. werden zwar nach dem bisherigen Geſchäftsgange behandelt und bedürfen der Sendung an den Staatskanzler nicht, damit er aber das ganze überſehe, ſoll ihm wöchentlich zweimal ein Auszug aus den Journalen darüber mitgetheilt werden.

5. Alle Konzepte der ergehenden Kabinets-Befehle werden bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber bei Uns gehabt hat, ſodann dem Staatskanzler, in ſo fern es nicht die rein militairiſchen Sachen zu A. b. betrifft, vorgelegt, in deſſen Bureau rein geſchrieben, und die Reinſchriften gelangen dann an Uns zu Unſerer Genehmigung und Vollziehung. Erfolgt dieſe, ſo werden ſie von dem Kabinetsrath abgeſchickt. Werden von Uns Erinnerungen gemacht, oder andere Befehle gegeben, ſo gehen die Ausfertigungen mit jenen an den Staatskanzler zurück.

6. Die Befehle welche Wir (nach 2. oben) gleich unmittelbar erlaſſen, werden dem Staatskanzler ſogleich abſchriftlich zugefertigt, in ſo fern ſie nicht zu den unter A. b. benannten rein militairiſchen Sachen gehören.

7. Ueber den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale, ſo wie die eingeführten Kabinets-Order-Bücher gehalten.

8. Der Staatskanzler kann den Kabinets-Vorträgen beiwohnen, ſo oft er es nöthig findet, oder Uns Selbſt Vorträge zu machen hat.

9. Die übrigen Staatsminiſter und der Chef des allgemeinen Krieges-Departements tragen Uns wöchentlich einmal in Gegenwart des Staatskanzlers vor, wie bisher.

Auf Reiſen begleiten Uns nach Unſerer jedesmaligen Beſtimmung diejenigen, welche Wir dazu auserſehen werden. Bei dem bloßen Wechſel Unſers Aufenthalts in Berlin, Potsdam, Charlottenburg ꝛc. kommen die vorbenannten Perſonen zum Vortrag, ſo wie es vorhin beſtimmt iſt.

Der Staatsrath

hat keine Verwaltung. Zu ſeinem Wirkungskreiſe gehören blos:

1. alle Geſetze, Verfaſſungs- und Verwaltungs-Normen, ſo daß ſämmtliche Vorſchläge zu neuen, oder zu Aufhebung und Abänderung von vorhandenen, durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müſſen. Bei geheimen diplomatiſchen Angelegenheiten, als Bündniſſen und dergleichen, tritt jedoch an die Stelle des Staatsraths der Staats-Kanzler.

2. Diejenigen Gegenſtände, bei welchen ein gemeinſchaftliches Intereſſe verſchiedener Miniſterien, aber keine Vereinigung zwiſchen ihnen ſtatt findet;

3. Die jährlichen ſchriftlichen Darſtellungen der Staatsminiſter von ihrer Verwaltung.

4. Alle ſolche Gegenſtände, welche an den Staatsrath entweder durch ſchon beſtehende oder noch erfolgende Geſetze, oder in einzelnen Fällen von Uns Allerhöchſt Selbſt gewieſen werden; und

5. diejenigen Gegenſtände, bei welchen der Staats-Kanzler die Ausführung ſuspendirt hat, in ſo fern ſie überhaupt zum Geſchäftskreiſe des Staatsraths gehören; dieſes kann nur Sachen und nicht Perſonen betreffen, in Abſicht der letzten gelangt es an Uns unmittelbar.

Vorgetragen im Staatsrath, werden alle zu ſeinem Wirkungskreiſe gehörige Sachen, nachdem ſie vorher an ihn abgegeben worden, von den betreffenden Staatsminiſtern und Departements-Chef ſelbſt, jedoch ſo, daß ihnen von dem Staats-Kanzler ein nicht adminiſtrirendes Mitglied des Staatsraths als Korreferent beigeordnet werden kann.

Nach erfolgter Berathung giebt die Mehrheit der Stimmen den Beſchluß des Staatsraths. Iſt ſolche zweifelhaft, ſo wird von allen anweſenden Mitgliedern, die Prinzen und den Präſidenten eingeſchloſſen, mit gleichem Stimmrecht darüber geſtimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Staats-Kanzlers den Ausſchlag.

Den Vorſitz dabei führt der Staatskanzler, die übrige Geſchäftsführung liegt dem Staatsſekretair ob. Dieſer faßt das Protokoll über die Berathung und den Beſchluß ab.

Der Beſchluß wird Uns zur Entſcheidung vorgelegt, und zwar in ſo fern eine Verwaltungsbehörde dazu Veranlaſſung gab, durch dieſe ſelbſt.

Bei Beſchlüſſen über Angelegenheiten, die der Staatskanzler ſuspendirt hat und ſtreitigen Gegenſtänden, bedarf es dieſer Vorlegung nicht, wenn die betreffenden Miniſterien ſich dabei beruhigen.

Der Staatsrath verſammelt ſich wöchentlich einmal und wenn es erforderlich iſt, außerordentlich. Die Prinzen Unſers Hauſes ausgenommen, dürfen die übrigen Mitglieder, in ſofern ſie nicht durch Abweſenheit oder Krankheit abgehalten ſind, darin nicht fehlen.

Unter dem Staatsrath unmittelbar ſtehen:

1. Die Geſetz-Kommiſſion für die geſammte Geſetzgebung. Sobald ſie neu eingerichtet ſein wird, ſoll Uns kein Vorſchlag zu einem neuen Geſetz, oder zur Abſchaffung, oder Veränderung eines vorhandenen eher vorgelegt werden, bevor ſie nicht darüber mit ihrem Gutachten gehört worden iſt.

2. Die Ober-Examinations-Kommiſſion für ſämmtliche Civil-Miniſterien, welche durch Prüfung zu allen Raths- und ähnlichen Stellen auf gleichmäßige Tauglichkeit aller ſolcher Civilbeamten hinwirken, und darnach eingerichtet werden ſoll.

In beiden Kommiſſionen führt der Staatsſekretair den Vorſitz und ſammelt dadurch Reſultate für ſeine Verhältniſſe im Staatsrath.

3. Das Plenum der wiſſenſchaftlich-techniſchen Deputationen ſämmtlicher Miniſterialdepartements.

Dagegen ſtehen nicht unter dem Staatsrath, ſondern unter dem Staatskanzler unmittelbar.

1. Die Oberrechnungs-Kammer als vorzügliches Hülfsmittel bei ſeiner Oberaufſicht und oberſten Kontrolle der Verwaltungs-Behörden. Sie iſt Reviſions-Behörde für alle Rechnungen und Etats, über alle und jede Landesherrliche Fonds ohne Ausnahme.

2. Das Archiv.

Bei Stellen-Beſetzungen dieſer ſämmtlichen Behörden werden von dem Staatsrath und Staatskanzler die für die Staatsminiſter geltenden Vorſchriften beobachtet.

Die Staatsminiſter und die Departements-Chefs.

Jeder Staatsminiſter führt die ihm anvertraute Verwaltung, ſelbſtſtändig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerhöchſt ſelbſt. Sie berichten darüber an Uns, und erhalten von Uns die Befehle darüber. Dem Staatskanzler ſind ſie ſchuldig, auf ſein Verlangen Rechenſchaft und Auskunft über jeden Gegenſtand ihrer Verwaltung zu geben und auf ſeine eingelegten Suspenſiv-Anordnungen, die übrigen, bis zu Unſerer oder des Staatsraths Beſtimmung einzuſtellen, auch ſeine Verfügungen in den oben erwähnten außerordentlichen und dringenden, oder durch Unſere beſonderen Aufträge veranlaßten Fällen, zu befolgen.

Die den Abtheilungen der Miniſterien des Innern und der Finanzen vorgeſetzten Chefs ſind verantwortlich für die Ausführung; holen in allgemeinen und wichtigen Dingen die Anweiſungen des Staatskanzlers, als Miniſter des Innern und der Finanzen ein, richten aber ihre Berichte an Uns. Sie ſtellen ſolche ohne Ausnahme dem Staatskanzler zu, welcher ſeine Beſtimmung entweder durch ſein beigeſetztes vidi ausdrückt; oder ſeine abweichende Meinung beifügt. Dem Chef des Departements für die allgemeine Polizei des Miniſteriums des Innern müſſen die übrigen Miniſter und Departements-Chefs für das ſtatiſtiſche Bureau alljährliche die ſtatiſtiſchen Nachrichten ihres Geſchäfts-Bezirks mittheilen, und ſo wie er ſie verlangt, beſchaffen. Jeder Miniſter- und Departements-Chef muß, in ſoferne ein Gegenſtand ſeiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Miniſter oder Departements-Chefs einſchlägt, mit dieſen Rückſprache nehmen und gemeinſchaftlich verfahren; können ſie ſich darüber nicht vereinigen, ſo gehört die Sache zum Staatsrath.

Ueberhaupt muß in dieſem, obgleich er nicht adminiſtrirend iſt, dennoch in Dingen, wo eine gemeinſame Berathung nützlich oder nöthig iſt, dieſe erfolgen; der Staatskanzler ſoll hierüber beſonders halten.

Die dem einen Miniſterium oder Departement nothwendigen oder nützlichen Nachrichten des andern, theilt dieſes ihm unaufgefordert mit.

Die in jedem Departement angeſtellten vortragenden Räthe, haben blos berathende Stimme, die Direktoren der einzelnen Unterabtheilungen aber, in ſolchen eine entſcheidende.

Die Miniſter verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch ſind folgende Gegenſtände an Unſere Allerhöchſte Genehmigung gebunden, die alſo eingeholt werden muß:

1. Alle Geſetze; Verfaſſungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath;
2. alle Haupt-Etats- und Plane;
3. bei Verwendung des etatsmäßigen Fonds,
   a. neue Beſoldungen und Beſoldungszulagen, wenn
      1. der Fall einen Rath ihres Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft;
      2. überhaupt Normal-Sätze für die Zahl der Diener, und der höchſte Beſoldungsſatz für ſolche vorgeſchrieben ſind, und eine Abänderung beabſichtigt wird.
   b. Penſions-Bewilligungen, in ſo weit nicht ſchon beſtimmte Grundſätze vorgeſchrieben ſind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird.

c. Gnadengeſchenke und außerordentliche Unterſtützungen, ſo weit dazu bei Unſern Dienern die Gehaltserſparniſſe, und in andern Fällen der jedem Departement ausgeſetzte extraordinaire Fond nicht reichen, oder beſtimmte Normalſummen überſchritten werden,

d. Ausgaben die durch Veränderung der Adminiſtration, oder neue Anlagen verurſacht werden, oder bei Aufſtellung des Etats noch nicht in Anſchlag gebracht ſind.

4. Nicht etatsmäßige Adminiſtrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden ſollen, in den Fällen, wenn

a. Unſere Genehmigung ſchon bei etatsmäßigen erforderlich ſein würde;

b. oder ſie auf einen Generaletat in Anſatz kommen ſollen;

c. oder die erhöhte Ausgabe nicht durch erhöhte Einnahme gedeckt wird;

5. die Ernennung der Räthe bei allen Departements- und Provinzial-Landes-Kollegien, ſo wie aller Diener, die theils höher, theils mit ſolchen in gleicher Kathegorie, nicht blos in gleichem Range ſtehen und deren Beſtallung zu vollziehen, Wir Uns vorbehalten;

6. die Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben;

7. überhaupt größere Gnadenbewilligungen.

Außerdem muß jeder Staatsminiſter und Chef der Abtheilungen der Miniſterien des Innern und der Finanzen, Uns vorlegen:

8. ſeine jährliche Hauptrechenſchaft von ſeiner Verwaltung durch den Staatsrath und zwar zu der Zeit, da er die General-Etats-Entwürfe einreicht;

9. einen halbjährigen Haupt-Kaſſen-Extrakt und Abſchluß ſeiner Verwaltung; der Chef der Abtheilung des Finanzminiſterii für das General-Kaſſenweſen, und die Geldinſtitute, jedoch monatlich.

Jeder Miniſter und Chef einer Abtheilung verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für ſich allein, an andre nicht ohne Rückſprache und Gemeinſchaft mit dem ihnen vorgeſetzten Miniſter oder Departements-Chef.

Wir wollen, das der bisher noch immer beibehaltene Curialſtil, welcher nichts Anderes iſt, als der Stil des gemeinen Lebens längſt verfloſſener Zeiten in allen ſeinen Abſtuffungen von Reſcripten, Dekreten und dergleichen, wie Wir es längſt beabſichtigt haben, durchgängig abgeſchafft und von jeder Behörde, im gegenwärtigen Stil des gemeinen Lebens, ſowohl an Obere als an die auf gleicher Stufe ſtehende oder untergebene Behörden und Perſonen geſchrieben und verfügt werde, wie es in den mehrſten andern Staaten geſchieht, ohne der Autorität das mindeſte zu vergeben. Unſer Name ſoll nur Geſetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgeſetzt werden, die Wir ſelbſt vollziehen. Folgſamkeit und Achtung müſſen ſich die verwaltenden und urtheilenden Behörden durch den bei ihnen herrſchenden Geiſt, durch ihre Handlungsweiſe, und, wenn es nöthig iſt, durch die ihnen zu Gebot ſtehende Mittel zu verſchaffen wiſſen, nicht durch veraltete leere Formen. Der Name welchen Wir einer jeden beilegen, reicht hin, Gehorſam und Ehrfurcht zu gebieten. Es verſteht ſich hiernach von ſelbſt, daß der Königliche Titel auch nur in Eingaben an Uns Selbſt ſtatt finden dürfe.

Das Miniſterium des Innern

hat zu ſeinem Wirkungskreiſe alle Ausübungen der oberſten Gewalt, in ſo weit ſie nicht ausdrücklich den Miniſterien der Finanzen, der Juſtiz, des Krieges oder andern Behörden beigelegt ſind.

Namentlich gehören dahin:

A. In der Abtheilung der allgemeinen Polizei:

1. Die innere Staatsverfaſſung, und alle bisher zum innern Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten, inſonderheit die ſtändiſche Verfaſſung und was darauf Bezug hat; wobei jedoch die Verhandlungen mit den Ständen inſofern ſie von der höchſten Behörde reſſortiren, dem Staatskanzler vorbehalten bleiben, die Aufſicht auf ſtädtiſche und ländliche Korporationen; das Kanton- oder Konſcriptionsweſen nach den für das Kriegsdepartement gegebenen Beſtimmungen; Alles was auf die Lehns ver-

bindung, das Herrenrecht, die Patrimonialgerichtsbarkeit und Veränderungen bei dieſen Gegenſtänden Bezug hat.

2. Die geſammte Sicherheits-Polizei;

3. das Armenweſen, Arbeits- und Krankenhäuſer und alle dahin gehörige Anſtalten, auch Wittwen-Kaſſen und ähnliche Inſtitute;

4. die Polizei der erſten Lebensbedürfniſſe, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theurung;

5. alle öffentliche Anſtalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, auch die Theater, mit Ausnahme der in den Reſidenzien, welche in Abſicht auf ihre Direktion von dieſer und vom Hofe reſſortiren.

6. Die Concurrenz bei dem, einer beſonderen Abtheilung unterworfenen Poſtweſen, in ſofern die Polizei dabei zu Hülfe kommen muß.

7. Die Juden und Sectirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Cultus, ſondern blos auf ihre Verfaſſung, auf das Kantonweſen, und ihren politiſchen Zuſtand;

8. die ganze Medizinal-Polizei mit allen Anſtalten des Staats für die Geſundheitspflege; jedoch verbleibt die äußere Einrichtung und die Verwaltung des Militair-Medizinal-Weſens nebſt der Pépiniere für die Militair-Aerzte, und deren Ernennung der Militair-Behörde;

9. die Mit-Aufſicht auf die Provinzial-Regierungen, und die Concurrenz bei der Beſetzung derſelben, mit den Abtheilungen für die Gewerbe, für die öffentlichen Einkünfte, für das General-Kaſſen-Weſen, für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Die Initiative hat diejenige Abtheilung, von welcher die zu beſetzende Stelle vorzüglich reſſortirt. Das Reſultat wird dem Staatskanzler als Miniſter des Innern und der Finanzen zur Genehmigung vorgelegt.

10. Die Sammlung und Zuſammenſtellung aller ſtatiſtiſchen Nachrichten.

11. Die Cenſur aller Schriften, welche nicht politiſchen Inhalts ſind, jedoch behalten Wir Uns vor, wegen der Cenſurfreiheit der gelehrten und wiſſenſchaftlichen Inſtitute, beſondere Beſtimmungen feſtzuſetzen.

An Unſere Genehmigung ſind in dem Wirkungskreiſe der Abtheilung für die allgemeine Polizei, noch beſonders gebunden:

1. außerordentliche ſtändiſche Verſammlungen;

2. die Wahl ſtändiſcher Repräſentanten,

3. die Verleihung weltlicher Stiftspräbenden,

4. die Beſetzung der Ober-Bürgermeiſter und Polizei-Dirigenten-Stellen in allen größern Städten;

5. Die Anſtellung der Mitglieder bei der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medizinalweſen, der erſten Aerzte oder Direktoren bei größeren Medizinal-Inſtituten in den Hauptſtädten; auch der medeziniſchen Lehrer bei den Bildungsanſtalten für das Medizinalperſonal, die nicht mit den Univerſitäten verbunden ſind.

Unmittelbar unter der Abtheilung für die allgemeine Polizei ſtehen:

1. Die Provinzial-Regierungen in ſofern es das Reſſort deſſelben betrifft.

2. Die Stände und ihre Behörden, ſo weit dabei eine Aufſicht des Staats eintritt, jedoch unter der oben gedachten Einſchränkung in Abſicht auf die dem Staatskanzler vorbehaltenen Verhandlungen;

3. der Polizeipräſident der Reſidenz Berlin;

4. die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medizinalweſen, welche das aufgehobene Ober-Collegium medicum et sanitatis, auch medico-chirurgicum vertritt;

5. die eigenen allgemeinen Bildungsanſtalten für das Medizinalweſen;

6. die Charitee in Berlin;

7. das ſtatiſtiſche Bureau.

B. Die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe,

hat zu ihrem Geſchäftskreiſe alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, alſo der Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug hat. Namentlich gehören dahin:

1. die ganze landwirthſchaftliche Polizei, (wohin das Domainen- und Domainen-Forſt-Weſen ſelbſt nicht gehört), alle Anſtalten zur Beförderung der Landwirthſchaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen, das Landgeſtüt-Weſen, letzteres jedoch nur in Hinſicht der Gewerbepolizei und gemeinſchaftlich mit dem Oberſtallmeiſter.

2. Die Polizei der Fabrikation, das Zunftweſen, und was damit in Verbindung ſteht; die Schauanſtalten; das geſammte Bauweſen und das Münz-Weſen, in ſofern es die Fabrikation und das Polizeiliche dabei angehet, gemeinſchaftlich mit der Abtheilung des Finanz-Miniſteriums für die General-Kaſſen und Geld-Inſtitute, welche das Finanzielle dabei zu beſorgen hat.

3. Die Polizei des Handels im weiteſten Umfange des Worts, alſo alle Beſtimmungen über den in- und ausländiſchen Handel; alle Anordnungen über das Verkehr mit inländiſchen Produkten, die Marktrechte, Taxen; alle Anſtalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für die Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chauſſeen und Landſtraßen.

4. Die Mitaufſicht mit der oben erwähnten Abtheilung des Finanz-Miniſteriums auf die Geld-Inſtitute, namentlich Bank, Seehandlung, die Geldinſtitute und das Creditweſen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch auf die landſchaftlichen Kreditſyſteme, in gewerbpolizeilicher Rückſicht. Die Bank, die Seehandlung und alle Geldgeſchäfte ſelbſt, leitet, in ſofern der Staat dabei concurrirt, jene Abtheilung.

5. Die Salzfabrikation, die Porzellanmanufaktur und alle ſonſt für Rechnung des Staats gehende Fabrikation. Die Salzeinkünfte werden bei dem Finanz-Miniſterium von der oben erwähnten Abtheilung verwaltet.

6. Das geſammte Berg- und Hüttenweſen, mit Inbegriff der Braunkohlen und des Torfs auf Domainen-Gründen und der Ausübung des Berg-Regals und der Berg-Polizei, die landesherrlichen Gießereien, beſonders des Geſchützes und der Ammunition, der Gewehrfabriken und Pulvermühlen, in Concurrenz mit dem Kriegsdepartement.

Zu Unſerer Genehmigung muß der Chef der Abtheilung für Handel und Gewerbe außer den allgemeinen Gegenſtänden noch vorlegen:

1. Alle Meliorations-Pläne,

2. gemeinſchaftlich mit der Abtheilung des Finanz-Miniſteriums für die General-Kaſſen und Geldinſtitute alle die Münzarten und den Münzfuß, überhaupt, das Geld, und die öffentlichen Papiere betreffende neue Vorſchläge:

3. die Anſtellung der obern und Rathsſtellen bei dem Salz-, Berg- und Hütten-, auch Torf-Weſen und der Porzellanmanufaktur, wie auch der Mitglieder bei der techniſchen Gewerbs- und Handels-, auch Oberbau-Deputation.

Unmittelbar unter dem Gewerbe-Departement ſtehen:

1. die Regierungen in Abſicht auf deſſen Reſſort;

2. die techniſche Gewerbe- und Handels-Deputation, welche aus einigen Staats-Beamten, aus Gelehrten, Künſtlern, Landwirthen, Manufakturiſten und Kaufleuten beſtehen ſoll, und deren ſich auch der Finanz-Miniſter bedienen kann;

3. die techniſche Oberbau-Deputation, welche zugleich Prüfungsbehörde für Baukünſtler und Feldmeſſer iſt, und auch von andern Miniſterien Aufträge annehmen muß.

Die Bauten bei Unſern Schlöſſern und Palais in und bei Berlin, Potsdam ꝛc. gehören zum Hofmarſchall-Amt, unter deſſen alleinigen Befehl, die Schloßbaukommiſſion ſteht, jedoch hat die techniſche Oberbau-Deputation bei ſolchen Bauten von Wichtigkeit, die Verbindlichkeit zur Super-Reviſion;

4. die Fabriken-Kommiſſarien, die aber zunächſt den Provinzial-Regierungen untergeordnet ſind, auch der techniſchen Erwerbs-Deputation dienen;
5. die Münze, gemeinſchaftlich mit der erwähnten Abtheilung des Finanz-Miniſteriums und nach den übrigen Beſtimmungen;
6. die Konſulate in Sachen der Gewerbe-Polizei;
7. die Leitung des Salz-, Berg- und Hütten-Weſens, dem ein Berghauptmann als Direktor vorgeſetzt iſt, unter dem alle Salzwerks-, Berg-, Hütten-, auch Torf-Aemter und Behörden ſtehen;
8. die Direktion der Porzellanmanufaktur;

C. Die Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht,

hat zum Wirkungsbezirk, alles was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wiſſenſchaft und Kunſt ein Gegenſtand der Fürſorge des Staats iſt. Namentlich gehören dahin:
1. Alle Rechte der oberſten Aufſicht und Fürſorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra) wie dieſe Rechte das A. L. R. beſtimmt, ohne Unterſchied der Glaubensverwandten;
2. nach Maaßgabe der, den verſchiedenen Religions-Partheien zugeſtandenen Verfaſſung auch die Conſiſtorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Abſicht der Proteſtanten nach Anleitung des A. L. R.;
3. der Vortrag im Staatsrath wegen Tolerirung einzelner Sekten und die Ausübung der dieſerhalb beſtimmten Grundſätze;
4. die Aufſicht auf die Juden in Abſicht ihres Gottesdienſtes;
5. der Religions-Unterricht bei der Erziehung;
6. alle höhere wiſſenſchaftliche und Kunſt-Vereine, welche vom Staat unterſtützt werden, die Akademie der Wiſſenſchaften und Künſte, imgleichen die Bauakademie zu Berlin, in ſoweit der Staat ſich eine Einwirkung auf ſolche vorbehalten hat, oder ſie durch neue Konſtitutionen feſtſetzt, in jedem Fall aber ihre Fonds und deren Verwaltung;
7. alle Lehranſtalten, Univerſitäten, Gymnaſien, gelehrte Elementar-, Bürger-, Induſtrie- und Kunſt-Schulen, ohne Unterſchied der Religion;
8. alle Anſtalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.

Hat die Abtheilung in dieſer Hinſicht, Bemerkungen, in Abſicht auf die Theater zu machen; ſo theilt ſie ſolche dem Staatskanzler, oder dem Chef der Abtheilung für die allgemeine Polizei, nach Beſchaffenheit der Sache mit.

Unſere Genehmigung muß der Chef der Abtheilung des Kultus und öffentlichen Unterrichts namentlich einholen:
1. über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöſe und Schul-Zwecke, auch jede ſtiftungswidrige Verwendung;
2. zur Beſetzung der Inſpektoren proteſtantiſcher Kirchen, der erſten Geiſtlichen in den Reſidenzen, der Akademien, ſo weit Wir die Beſetzung oder Beſtätigung Uns vorbehalten haben, der ordentlichen Profeſſorate auf den Univerſitäten und der Schuldirektorate bei den Gymnaſien. Die Beſetzung der katholiſchen biſchöflichen und weihbiſchöflichen Stellen, reſſortirt vom Staatskanzler.
3. Zur Anſtellung der Mitglieder bei der wiſſenſchaftlichen Deputation für den Unterricht;
4. Zu jeder Beſtimmung wegen der Toleranz.

Unter dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts ſtehen unmittelbar:
1. Von den Regierungen, namentlich die Geiſtlichen- und Schuldeputationen;
2. die wiſſenſchaftliche Deputationen für den öffentlichen Unterricht in Berlin, welche das aufgehobene Ober-Schul-Collegium vertritt, und zugleich Prüfungsbehörde für höhere Schulbediente iſt, eben ſo die ähnlichen Deputationen in Königsberg und Breslau;
3. die Akademie der Wiſſenſchaften und bildenden Künſte, und die Bauakademie;

4. die Univerſitäten;
5. die Gymnaſien in Berlin;
Der Abtheilung für den Kultus und den öffentlichen Unterricht, wird übrigens beſonders für das Spezielle ein Direktor vorgeſetzt.

D. Die Abtheilung für das Poſtweſen.

Dieſer iſt der General-Poſtmeiſter als Chef vorgeſetzt. Unter ihm ſteht das geſammte Poſtweſen. Das Departement der allgemeinen Polizei konkurrirt, wenn die Hülfe deſſelben nöthig iſt. Der General-Poſtmeiſter ſteht übrigens zu Uns und zu dem Staatskanzler und dem Staatsrathe, deſſen Mitglied er iſt, in demſelbigen Verhältniſſe, als die übrigen Chefs der Hauptabtheilungen der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Unſere Genehmigung iſt er einzuholen verbunden:
1. Ueber Veränderungen in der Poſtgeſetzgebung, die durch den Staatsrath gehen müſſen.
2. Ueber die Anſtellung der Glieder des General-Poſtamts, der Poſtdirektoren und wo dieſe Genehmigung bisher bei Poſtbedienungen erforderlich war.
3. Ueber Erhöhung oder Herabſetzung des Poſtgeldes und des Porto.
4. Ueber neue Poſtconventionen, bei denen das auswärtige Departement konkurrirt.

Unter dem Poſtdepartement ſtehen unmittelbar, alle Poſtbediente ohne Ausnahme.

Das Miniſterium der Finanzen

hat zu ſeinem Geſchäftsbezirk das ganze Finanzweſen und beſteht aus zwei Hauptabtheilungen:

A. Der Abtheilung für die Einkünfte des Staats.

Namentlich gehören dahin:
1. die Verwaltung und Veräußerung der Domainen und landesherrlichen Forſten und Jagden.
2. alle direkte und indirekte landesherrliche Abgaben.

Das Salzweſen, die Einkünfte aus dem Bergbau, den Hütten-, Porzellan- und andern Fabrikationen, gehören zu andern Abtheilungen.

Zu Unſerer Genehmigung muß der Chef dieſer Abtheilung außer den allgemeinen Gegenſtänden noch vorlegen:
1. alle Veräußerungen von Domainen und Forſtgrundſtücken, nach den Beſtimmungen der Veräußerungs-Inſtruktion,
2. alle Veränderungen des Abgabeſyſtems,
3. alle Beſetzungen der Stellen bei den Sektionen, den Steuer- und Abgabebehörden, dem Forſt- und Jagdweſen, mit Einſchluß der Mitglieder der techniſchen Oberforſtdeputation, der Nutz- und Brennholz-Adminiſtrationen, und wobei ſonſt Unſere Genehmigung bisher erforderlich geweſen iſt.

Für die obenerwähnten zwei Hauptgegenſtände
1. die Domainen, Forſten und Jagden,
2. die direkten und indirekten landesherrlichen Abgaben,
beſtehen Unterabtheilungen, deren jeder ein Direktor vorgeſetzt iſt, welcher die Verwaltung unter der Leitung des Chefs führt. Die Mitglieder dieſer Sektionen oder Direktionen haben blos berathende Stimmen.

Wegen einer beſondern Intendantur der Domainen und Forſten, die verbunden mit der Sektion und ausgerüſtet mit praktiſchen und lokalen Kenntniſſen, hauptſächlich an Ort und Stelle wirken ſoll, werden Wir noch das Nähere beſtimmen.

Außer jenen Sektionen oder Direktionen ſtehen unmittelbar unter dem Chef des Departements für die Einkünfte des Staats und jenen Sektionen, nach ihrem Reſſort:
1. die Regierungen in Abſicht auf ihren Wirkungskreis, beſonders die Abgabe-Deputationen,

2. die Hauptſtempel-Kammer,

3. die techniſche Oberforſt-Deputation, welche zugleich Prüfungs-Behörde der Forſtbedienten iſt, nebſt der Forſt-Karten-Kammer.

B. Die Abtheilung für die Generalkaſſen und die Geldinſtitute des Staats.

Dieſe hat zu beſorgen:

1. die Verwaltung des öffentlichen Schatzes und der Ueberſchüſſe,

2. die Generalkaſſen,

3. die General-Buchhaltung,

4. das Etatsweſen, wegen deſſen eine beſondere ausführliche Anordnung ertheilt werden wird.

Jeder Verwaltung ſoll jährlich nach dem Etat ein beſtimmter Kredit bei den Generalkaſſen bewilligt werden, auf den ſie anweiſen kann. Zu allem was über die hiernach genehmigte Summe hinausgeht, iſt Unſere beſondere Zuſtimmung und Unſer Befehl an die Abtheilung für die Generalkaſſen erforderlich.

5. Das Staats-Schuldenweſen.

6. Die Lotterien.

7. Die Leitung der Geldinſtitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung und in ſofern der Staat dabei konkurrirt, die der Geldinſtitute und des Kreditweſens der Provinzen, Korporationen und Gemeinden; mithin auch der landſchaftlichen Kreditſyſteme, nach den oben bei der Abtheilung für die Gewerbe- und Handelspolizei gegebenen Beſtimmungen.

8. Das Münzweſen in Abſicht auf das Finanzielle dabei, den Metallankauf u. ſ. w.

9. Die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes, zu machende Operationen und zu nehmende Maaßregeln. Betreffen dieſe neue Grundſätze; ſo gehören ſie nach den oben ſchon gemachten Beſtimmungen, mit vor die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe.

10. Für den Salzankauf und Handel.

Unſere Genehmigung iſt erforderlich:

1. bei allen Ausgaben die nicht in den Etats beſtimmt, oder für die den Miniſtern und Departements-Chefs nicht ein beſonderer Dispoſitionsfonds bewilligt iſt.

2. Bei neuen wichtigen Planen über das Finanz- und Staats-Schulden-Weſen.

3. Bei größeren Operationen der Bank und der Seehandlung, die nicht zu der gewöhnlichen kaufmänniſchen Geſchäftsführung gehören.

4. Bei der Beſetzung der Stellen der Direktoren und Mitglieder der Sektionen und Unterabtheilungen, der Rendanten der Hauptkaſſen.

5. Bei neuen wichtigen Kontrakten über den Salzankauf und Beſtimmung der Salzpreiſe.

Folgende Sektionen ſollen unter der ſpeziellen Verwaltung beſonderer Direktoren ſtehen, welche jenen unter der Leitung des Chefs vorſtehen. Die Mitglieder derſelben haben auch eine nur berathende Stimme.

1. Für die Generalkaſſen, die Generalbuchhaltung und das Etatsweſen.

2. Für die Bank, die Lotterien und die Münze, desgleichen für das Kreditweſen der Provinzen, Korporationen u. ſ. w.

3. Für die Seehandlung, das Staatsſchulden- und das Salzweſen.

Die Direktoren dieſer drei Sektionen bilden unter dem Vorſitz des Chefs der ganzen Abtheilung ein Plenum, in welchem alle Hauptgegenſtände zur Berathung gezogen werden. Es verſammelt ſich ſo oft es nöthig iſt.

Unter dem Chef dieſer Abtheilung und den Sektionen nach ihrem Reſſort; ſtehen:

1. die Regierungen in Abſicht auf das Kaſſen- und Etatsweſen.

2. die Generalkaſſen;

3. die Bank;
4. die Staatsbuchhalterei;
5. die Seehandlung;
6. die Staatsſchulden-Behörde;
7. die Salz-Adminiſtration;
8. die Lotteriedirektion.

Die Verhältniſſe der Chefs der Hauptabtheilungen der Miniſterien des Innern und der Finanzen zu dem Staatskanzler, dem dieſe Miniſterien jetzt anvertraut ſind, haben oben ſchon ihre Beſtimmung erhalten. Er wird theils mit ihnen einzeln Rückſprache nehmen und ihnen die nöthigen Anweiſungen geben, theils wo es erforderlich iſt, mehrern von ihnen, oder ſie alle, zu gemeinſchaftlichen Berathungen verſammeln, wobei nach den Umſtänden, Direktoren der Sektionen und auch Mitglieder derſelben zugezogen werden können.

Der Juſtiz-Miniſter

hat zum Geſchäfts-Kreiſe

1. alles ohne Ausnahme, was die Oberaufſicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft. Dieſe ſelbſt iſt, wie es ſich verſteht, den Gerichten allein überlaſſen. Er hat jene Aufſicht, mithin auch die geſammte Civil- und Kriminal-Juſtiz, ferner die Anſtellung aller Juſtizbedienten, oder den Vorſchlag dazu bei Uns. Der Geſchäftsbetrieb bei allen Juſtizbehörden, das Pupillen-, Depoſital-, und Hypotheken-Weſen, ſtehen unter ihm. Außerdem werden ihm noch:

2. die Lehnsſachen beigelegt.

3. Soll er in Angelegenheiten Unſers Hauſes in rechtlicher Hinſicht ſein Gutachten abgeben.

Wo die Aufſicht auf die Leitung des Kriminalweſens mit der allgemeinen Polizeiaufſicht zuſammengreift, handelt der Juſtizminiſter gemeinſchaftlich mit dem Chef der allgemeinen Polizei. Namentlich findet dieſes rückſichtlich der Straf-Anſtalten ſtatt.

Neue Geſetze bringt der Juſtizminiſter gleich andern Departements-Chefs, im Staatsrath in Vorſchlag, welcher ſodann das Weitere veranlaßt.

Jede Abänderung der Verfaſſung, es betreffe ſolche die Behörden oder die Form der Rechtspflege, bringt er im Staatsrathe zum Vortrage, ehe er ſolche bei Uns vorſchlägt.

Er communicirt mit den andern Miniſtern und Departements-Chefs, ſobald deren Geſchäftskreis mit eingreift und handelt auch verfügt mit ihnen gemeinſchaftlich, wenn jenes der Fall iſt. Die Stellen bei Strafanſtalten, die von ihm allein reſſortiren, beſetzt er zwar allein, ſobald ſolche aber auch zum Geſchäftskreiſe der allgemeinen Polizei gehören, überläßt er deren Beſetzung, ſo wie die ganze innere Oekonomie, dem Departement der allgemeinen Polizei, welches mit ihm nöthigenfalls communicirt.

Insbeſondere müſſen auch die andern Miniſterien und Departements, in Rückſicht auf den National-Wohlſtand, bei dem Hypotheken- und Pupillenweſen mit einwirken.

Ueber alle gemeinſame Gegenſtände findet nach ihrer Beſchaffenheit, eine Berathung, entweder unter Einzelnen, oder im Staatsrathe ſtatt.

Die Geſetz-Kommiſſion iſt zwar dem geſammten Staatsrath untergeordnet; es ſoll aber bei derſelben durch den Juſtizminiſter beſonders darauf gehalten werden, daß ſie wegen der in ſein Fach einſchlagenden Geſetze, mit vorzüglichen Rechtsgelehrten ſtets beſetzt werde.

Außer den im Allgemeinen zu Unſerer Genehmigung vorbehaltenen Fällen, muß Uns der Juſtizminiſter

1. alle zu Unſerer Vollziehung geeignete Kriminal-Erkenntniſſe in der bisher üblichen Art vorlegen;

2. Uns die erforderlichen Ueberſichten des Zuſtandes der Rechtspflege durch Vor-

legung der Generallisten über die Geſchäftsführung ſämmtlicher Justizbehörden mit ſeinen Bemerkungen gewähren.

Dieſe theilt er auch dem Staatsrath mit.

3. Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgeſetzten Fonds bleibt ihm zwar überlaſſen; jedoch iſt Unſere Einwilligung nöthig zu jeder Perſonalvermehrung, zu Erhöhung der Beſoldungen über die zu beſtimmenden Normalſätze und zu Remunerationen, die nicht aus Beſoldungs-Erſparniſſen herrühren.

4. Zur Beſetzung aller oberen Stellen, mit Inbegriff der Raths- und der Juſtizdirigenten-Stellen in allen größern Städten, muß er ebenfalls Unſere Genehmigung einholen.

5. Straferkenntniſſe gegen königliche Diener, wodurch ſie von ihrem Amte auf eine Zeitlang oder auf immer entfernt werden, desgleichen Begnadigungsgeſuche und Anträge die ſie betreffen, können nicht anders, als nach geſchehenem Vortrage im Staatsrath, durch ſolchen an Uns gebracht werden.

Unmittelbar unter dem Juſtizminiſter ſtehen:

1. Das Obertribunal.
2. Das Kammergericht in Berlin und die Oberlandesgerichte, als Provinzial-Collegien.
3. Alle übrigen Gerichte ohne Ausnahme.

Kein Departements-Chef kann an jene Obergerichte verfügen. Andere Departements wenden ſich in Fällen wo ſie Auskunft von ihnen zu erhalten wünſchen, an den Juſtizminiſter. Wegen des Staatskanzlers ſind ſchon oben Beſtimmungen gegeben, die auch hier gelten.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten hat zum Wirkungskreiſe alle Gegenſtände, welche die Verhältniſſe mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen. Dahin gehört auch die Cenſur aller Schriften politiſchen Inhalts.

Der Staatskanzler wird durch ununterbrochene Mittheilung der eingehenden Berichte Unſerer Geſchäftsträger, und der Noten auch der mündlichen Eröffnungen der Geſandten, in fortwährender Kenntniß der Verhandlungen erhalten. Wöchentlich einmal, wohnt derſelbe dem Vortrage des auswärtigen Departements bei, und es werden alsdann die wichtigern Angelegenheiten deſſelben zum Vortrage gebracht. Wenn es nöthig iſt, werden außerordentliche Vorträge gehalten.

Wir Selbſt wollen ſtets die genaueſte Ueberſicht und Kenntniß ſämmtlicher auswärtigen Verhältniſſe haben, daher legt uns der Miniſter, dem ſolche anvertraut ſind, alle Berichte der Geſandten und Geſchäftsträger, ſo wie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vor, oder thut Uns Vortrag daraus, in Gegenwart des Staatskanzlers.

Nach Unſern Entſchließungen, leitet er ſodann die Geſchäfte ſeines Reſſorts, ertheilt den fremden Geſandten Antwort und beſcheidet die Unſrigen. Sobald es darauf ankommt, dieſen Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorſchriften über politiſche Verhältniſſe, oder die Verfolgung wichtiger Gegenſtände, aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach, von Uns Höchſtſelbſt vollzogen werden. In andern Fällen erläßt der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten die Verfügungen, da der bisherige Curialſtil abgeſchaft iſt, nur in ſeinem Namen.

In wichtigern dringenden und eiligen Fällen, wo Unſere Genehmigung nicht eingeholt werden kann, geſchieht dieſes von ihm, wo möglich gemeinſchaftlich mit dem Staatskanzler, oder den Umſtänden nach von ihm allein, doch gewärtigen Wir ſogleich Anzeige davon, wenn der Gegenſtand der Regel nach, Unſere Vollziehung erfordert hätte.

Die Conzepte der Verfügungen an die Geſandten und andere Perſonen, welche Wir vollziehen, werden vor der Reinſchrift dem Staatskanzler zur Mitſignirung mitgetheilt. Eben dieſes findet in Abſicht auf die Signatur der Conzepte wichtiger Noten an fremde Geſandten und Geſchäftsträger ſtatt.

Die Conzepte der von dem Miniſter allein abgelaſſenen Verfügungen an die Ge-

ſandten und Geſchäftsträger werden nach der Abſendung dem Staatskanzler zur Einſicht mitgetheilt.

Die Geſchäfte werden in zwei Sektionen bearbeitet.

1. Die Erſte betrifft die äußern Verhältniſſe des preußiſchen Staats im Allgemeinen, die Communication mit den fremden Geſchäftsträgern, ihre Legitimation und Präſentation und die Inſtruktion der Unſrigen über die höhere Politik. Dieſer ſteht der Miniſter ſelbſt vor, und im Behinderungs- oder Abweſenheitsfalle, ein Geheimer-Staatsrath als Stellvertreter. Der Miniſter vollzieht die Reiſepäſſe in das Ausland und alle Zahlungs-Verfügungen.

2. Die Zweite, alle Geſchäfte des auswärtigen Departements, die ſich auf die innere Verfaſſung und Verwaltung des Staats oder auf den Handel und die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Conſulat-, Grenz-, Poſt-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politiſchen Angelegenheiten gehören. Dieſer iſt ein beſonderer Sektionschef vorgeſetzt, der die wichtigeren Gegenſtände, vorzüglich ſolche, die die Vollziehung des Departements-Chefs erfordern, dieſem vorträgt, alle Correspondenz und die Communication mit innern Departements und Behörden führt, und Mitglied des Staatsraths iſt.

Was für auswärtige Angelegenheiten der erſten Sektion an den Staatsrath gebracht werden ſollen, hängt von Unſerer beſonderen Beſtimmung ab. Von Veränderungen der politiſchen Verhältniſſe, welche auf das Innere Einfluß haben, erhält der Staatsrath durch den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten oder den Chef der zweiten Sektion ſeines Departements Nachricht.

Wir ernennen die Geſandten und beſtimmen ihre Beſoldung. Auch über die Anſtellung des geſammten Geſandtſchaftsperſonals, muß Unſere Genehmigung eingeholt werden.

Unter dem auswärtigen Departement ſtehen unmittelbar:

1. Die Geſandtſchaften. Wenn andere Departements an ſolche etwas gelangen laſſen wollen, und Nachrichten von ihnen zu erhalten wünſchen, ſo erſuchen ſie das auswärtige Departement um die erforderliche Verfügung.

2. Die Conſulate. Auch bei dieſen findet dieſelbe Vorſchrift ſtatt, mit Ausnahme des Chefs der Abtheilung für Gewerbe, welcher mit ihnen über Gegenſtände ſeines Fachs unmittelbar verhandeln kann und auch an ihrer Beſetzung Theil nimmt.

3. Bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ſelbſt, iſt Unſere Genehmigung bloß zur Anſtellung der Räthe erforderlich, die übrigen Anſtellungen, bleiben dem Miniſter überlaſſen, wenn der Perſonaletat nicht überſchritten wird.

4. Ueber die etatsmäßigen Fonds hat er ebenfalls die Dispoſition, in ſofern bei den Beſoldungen die Normalſätze nicht überſchritten werden, und bei Remunerationen und perſönlichen Bewilligungen die erſtern aus vakanten Beſoldungen, die letztern aus den zu außerordentlichen Ausgaben beſtimmten Fonds erfolgen können; ſonſt muß Unſere Genehmigung erbeten werden.

Das Kriegs-Miniſterium

oder das Departement, hat zum Geſchäftsbezirk, das geſammte Militair-Weſen. Wir haben über deſſen Verwaltung bereits eine beſondere Verordnung vom 25. Dezember 1808 erlaſſen und erklären daher nur noch, daß auch dieſes Departement mit Unſerm Kabinet, dem Staatskanzler und dem Staatsrath in dieſelben Verhältniſſe tritt, welche durch gegenwärtige Verordnung allgemein für alle oberſte Staatsbehörden feſtgeſetzt ſind.

Wir befehlen hierdurch, ſich nach dieſer Unſerer Verordnung, wegen der oberſten Staatsbehörden überall zu achten, und behalten Uns wegen der Unterbehörden Unſere Beſtimmungen, ſo weit ſie noch nicht erfolgt und noch nöthig ſind, vor.

G. S. S. 3.

c) C. O. v. 24. April 1812, betr. einige anderweitige Beſtimmungen wegen Verwaltung der Miniſterien, namentlich wegen Eintheilung des Finanzminiſterii in drei Departe-

ments. (G. S. S. 43). **C. O.** v. 26. Novbr. 1813, betr. die Aufhebung der drei Departements des Finanzminiſterii und die Ernennung eines eigenen Finanzminiſters, (G. S. S. 129.) und **C. O.** v. 13. Decbr. 1813, betr. die Uebertragung der Leitung des Salz-Berg- und Hüttenweſens an den Finanzminiſter, (G. S. de 1814. S. 3.); antiquirt durch die nachfolgenden Verordnungen:

d) C. O. v. 3. Juni 1814, betr. die Anordnung des Staatsminiſterii aus den Geſchäftskreiſen der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, der Juſtiz, des Krieges und des Innern.

Die ſo glücklich veränderten Verhältniſſe, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung ſeiner Grenze ſichern, machen eine, jenen Verhältniſſen angemeſſene und vollſtändige Organiſation ſeiner innern Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu, mittelſt Beſetzung der bisher vacanten Miniſterien um ſo mehr machen, als das Intereſſe Meines Reichs, und das von Europa, Meine Rückkehr nach Berlin noch etwas verzögern wird, Ihre Gegenwart bei Meiner Perſon fortwährend erforderlich iſt, und das Miniſterium mittlerweile, neben der Leitung der Geſchäfte die erwähnte Organiſation vorbereiten und den Plan Mir bei Meiner Rückkunft zur Entſcheidung vorlegen kann. Ich hebe dieſemnach, die nur für die Dauer des Krieges beſtellten Militair-Gouvernements zwiſchen der ruſſiſchen Grenze und der Weichſel, zwiſchen der Weichſel und Oder, zwiſchen der Oder und Elbe, desgleichen das von Schleſien hiermit auf, und übertrage die Geſchäfte derſelben nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit den Miniſterien den in den Militair-Diviſionen anzuſtellenden kommandirenden Generalen und den ordentlichen Landes-Behörden. In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militair-Gouvernements vorerſt noch beſtehen, jedoch unter der obern Leitung der Miniſterien und der kommandirenden Generale, an die ſie nach Beſchaffenheit der Gegenſtände zu berichten haben.

Das Miniſterium ſoll unter Ihrem Vorſitze beſtehen,

1) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten,
2) der Juſtiz,
3) der Finanzen und des Handels,
4) des Krieges,
5) der Polizei,
6) des Innern,

ſich wöchentlich einmal oder falls es nöthig iſt, mehrmals verſammeln, und allgemeine Gegenſtände, desgleichen ſolche, wo die Reſſorts in einander greifen und eine gemeinſchaftliche Ueberlegung erforderlich iſt, mit einander berathen. Ihre Verhältniſſe als Staats-Kanzler bleiben im Ganzen dieſelbigen, wie ſie in der Verordnung vom 27ſten Oktober 1810 beſtimmt ſind. Alle Berichte des Miniſterii und der Miniſter an Mich werden Ihnen ohne Ausnahme zugeſchickt, damit Sie die Ueberſicht der ganzen Verwaltung behalten und nöthigenfalls Mir Ihre Meinung darüber abgeben können. Sie legen Mir ſodann nach Beſchaffenheit der Gegenſtände dieſe Berichte ſelbſt vor, und machen Mir entweder daraus Vortrag, oder überlaſſen ſolches den Miniſtern oder den bei Meinem Militair- und Civil-Cabinet angeſtellten vortragenden Perſonen.

Ich finde es zweckmäßig, daß die auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden, daher will Ich dem Grafen von der Goltz, unter Bezeigung Meines Wohlwollens und Meiner Zufriedenheit mit ſeinen bisherigen Dienſtleistungen, einen andern Wirkungskreis anweiſen.

Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geſchäfte, die bisher in der zweiten Sektion deſſelben bearbeitet worden ſind, und die Sie ferner abgeſondert, unter Ihrer obern Leitung beſorgen laſſen können, namentlich diejenigen, die ſich auf die innere Verfaſſung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und die Privatangelegenheiten der Unterthanen beziehen, Conſulat-, Poſt-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politiſchen Angelegenheiten gehören. Dieſer Sektion iſt ein beſonderer Sektions-

Chef und zu deſſen Aſſiſtenz ein Direktor vorzuſetzen, welche alle Correſpondenz und die Kommunikation mit den übrigen Miniſterien zu führen haben, wo ſie nöthig iſt.

Das Juſtizminiſterium verbleibt dem Juſtizminiſter von Kircheiſen, nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1810, das der Finanzen dem Miniſter von Bülow, nach eben der Verordnung, jedoch unter folgenden Modificationen:

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Miniſterium des Innern gerechnete Gegenſtände, mit der Abgabenverwaltung und dem Staatshaushalte verflochten ſind, ſo will Ich, um den Gang der Geſchäfte zum Vortheile Meiner Unterthanen und des Dienſtes zu erleichtern, die Fabrikenangelegenheiten, das Bauweſen, die Sorge für die Land- und Waſſerkommunikation und alle, den See- und Landhandel in ſeinem ganzen Umfange betreffende Gegenſtände dem Finanzminiſter mit übertragen, jedoch dergeſtalt, daß dieſe zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig geweſene Angelegenheiten, unter der Leitung des gedachten Miniſters von einem beſonderen Perſonale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainenverwaltung (die Bauten auf den Domainenämtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenweſen iſt dem Finanzminiſter ſchon untergeordnet und verbleibet ihm.

Das Kriegsminiſterium übertrage Ich dem Generalmajor von Boyen, den Ich zum Kriegsminiſter ernenne. Alle Militairperſonen und Behörden ohne Ausnahme, ſo wie die Civilbehörden, in Sachen ſeines Reſſorts, welches in Abſicht auf dieſe in dem Organiſationsplan, näher zu beſtimmen iſt, müſſen die Verfügungen, die derſelbe in alle den Fällen, wo Ich nicht Selbſt befehle, zu ertheilen befugt iſt, befolgen.

Das Polizeiminiſterium wird dem Oberkammerherrn Fürſten zu Sayn und Wittgenſtein, mit Beibehaltung ſeiner Stelle als Oberkammerherr anvertraut. Zu ſeinem Reſſort ſollen außer der ſchon bisher von ihm verwalteten geſammten höhern und Sicherheitspolizei, auch die übrigen Gegenſtände der Polizei im engern Sinne gehören, namentlich die Polizei der erſten Lebensbedürfniſſe, der öffentlichen Anſtalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die obere Theaterpolizei mit Einſchluß der in den Reſidenzien, welche jedoch unter einer beſondern Direktion verbleibet; die polizeiliche Konkurrenz bei dem Poſtweſen.

Das Poſtweſen ſelbſt, bleibt dem Generalpoſtmeiſter nach den Vorſchriften der Verordnung vom 27. Oktober 1810 allein untergeordnet.

Das Miniſterium des Innern, ertheile Ich dem Geheimen Staatsrath von Schuckmann, den Ich zum Miniſter des Innern hiermit ernenne. Es hat alle die Gegenſtände der innern Verwaltung zu ſeinem Reſſort, die den vorher benannten Miniſterien nicht zugetheilt ſind. Ferner ſind davon ausgenommen, die Ihnen dem Staatskanzler beſonders vorbehaltenen Gegenſtände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des Königlichen Hauſes, die Verhandlungen mit den Ständen, inſofern ſie vor die höchſte Behörde gehören, die Thronlehne, die höchſten geiſtlichen Würden, die Erbämter und höhere Hofchargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Ober-Rechnungskammer, und das ſtatiſtiſche Bureau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrath untergeordnet bleiben, nämlich die Geſetzkommiſſion und die Ober-Examinationskommiſſion. Zu dem Reſſort des Miniſteriums des Innern gehören demnach insbeſondere alle zum innern Staatsrecht gerechnete Gegenſtände, inſonderheit die ſtändiſche Verfaſſung und die Verhandlungen mit den Ständen, inſofern ſie nicht von Ihnen, dem Staatskanzler, beſorgt werden, das Provinzial- und Kommunalſchulden-, Kaſſen- und Rechnungsweſen, die landſchaftlichen Kreditſyſteme, ſoweit der Staat dabei konkurrirt, die Aufſicht auf ſtädtiſche und ländliche Korporationen und alles was auf die Lehnsverbindung, die Patrimonialgerichtsbarkeit u. ſ. w. Bezug hat, die Verfaſſung der Juden und ihr politiſcher Zuſtand, ferner die ganze landwirthſchaftliche Polizei, alle Anſtalten zur Beförderung der Landwirthſchaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe, der Meliora-

tionen, das Landgeſtütweſen, alle milde und wohlthätige Stiftungen, das Armenweſen und die Arbeitshäuſer, die Wittwenkaſſen, und ähnliche Inſtitute, die Feuerverſicherungsanſtalten und andere Aſſekuranzgeſellſchaften, welche keine Gegenſtände des Handels betreffen; die Medizinalpolizei und Aufſicht auf alle Krankenhäuſer und Sanitätsanſtalten ohne Unterſchied, jedoch inſofern die letztern Gegenſtände zu dem Militairmedizinalweſen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsminiſters; die Militairſachen, inſofern die Civilbehörden dabei konkurriren, endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, ſo wie ſie von der bisherigen Abtheilung des Miniſteriums des Innern für dieſe Gegenſtände verwaltet worden ſind, alle Lehr- und Bildungsanſtalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig iſt, oder damit in unmittelbarer Verbindung ſteht.

Es iſt fortwährend Meine Abſicht, daß der Staatsrath ſobald als möglich in Aktivität komme, und aus den Prinzen Meines Hauſes, Ihnen als Präſidenten, den Staatsminiſtern, und den Perſonen, die Ich außerdem zu Mitgliedern deſſelben zu ernennen für gut finden werde, beſtehen ſoll; jedoch ſoll derſelbe keine Art der Verwaltung führen, ſondern nur über allgemeine Geſetze, nachdem ſolche vorher in der Geſetz-Commiſſion geprüft worden ſind, oder über beſondere Gegenſtände nach Meinem ausdrücklichen Befehl ſich berathen. Ich behalte Mir vor, über die Anordnung deſſelben, ſo wie über die der ſtändiſchen Verfaſſung und Repräſentation nach Meiner Rückkehr einen Beſchluß zu faſſen.

Das Miniſterium hat nicht nur nach den vorſtehenden Grundzügen, ſondern auch über eine völlig zweckmäßige Organiſation der Provinzial- und Lokal-, ſo wie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizei-Behörden ſein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Miniſterium ſeine eigenen, von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine raſche, durch unnütze Correſpondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beſchloſſenen Maaßregeln möglich werde, ferner daß der Plan ſo einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzuſtellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal-Etat hinreichend belohnt werden mögen. G. S. S. 40.

e) C. O. v. 15. Febr. 1816, betr. die Einwirkung der Miniſterien auf die Verwaltung der Landgeſtüte.

Um die Verhältniſſe des Oberſtallmeiſters in Rückſicht auf die Verwaltung der Landgeſtüte näher zu beſtimmen, ſetze Ich feſt:

1) Dem Oberſtallmeiſter liegt die Verwaltung und Leitung des geſammten Landgeſtütweſens ob.

2) In ſoweit es auf das Intereſſe des Landes dabei ankommt, tritt die Einwirkung des Miniſters des Innern hinzu, der die allgemeinen Maaßregeln, die Einrichtungen der Landgeſtüte, darin zu treffende Veränderungen und dergleichen, zur Berathung des geſammten Staats-Miniſterii bringt, wobei die Miniſter der Finanzen und des Krieges die auf ihre Wirkſamkeit Bezug habenden Gegenſtände wahrnehmen.

3) Die Etats werden vom Oberſtallmeiſter aufgeſtellt, und dem Finanzminiſter mitgetheilt, welcher ſie, unter ſeiner Mitunterſchrift, zu Meiner Vollziehung an Sie gelangen läßt.

4) Alle unmittelbaren Berichte, welche der Oberſtallmeiſter über das Geſtütweſen entweder allein oder unter Mitunterſchrift des Miniſters des Innern an Mich erſtattet, werden eben ſo wie die Berichte der Miniſter und Departements-Chefs, an Sie eingeſendet, und Mir von Ihnen vorgelegt.

5) Die Verwaltung der Geſtütgrundſtücke gebührt dem Landſtallmeiſter unter der oberen Leitung des Oberſtallmeiſters, deſſen Beurtheilung die etwanige Berathung mit der betreffenden Regierung, vorbehalten bleibt.

6) Die Landſtallmeiſter und ſämmtliche Geſtütbeamte ſtehen unter dem Oberſtallmeiſter und reſſortiren nur von ihm.

Hiernach überlaſſe Ich Ihnen, die Miniſterien und den Oberſtallmeiſter mit weiterer Anweiſung zu verſehen. G. S. S. 101.

f) C. O. v. 19. Decbr. 1816, betr. die Concurrenz der Miniſterien der Finanzen und des Handels mit dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten bei Beſtellung der Conſuls.

Die in der Verordnung vom 27. Oktober 1810., über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden, enthaltene Beſtimmung: daß der Chef der Abtheilung für Gewerbe auch an Beſetzung der Konſulate Theil nimmt, will Ich auf den Mir von Ihnen darüber gemachten Vortrag hierdurch dahin erklären: daß künftig bei der Wahl und Anſtellung der Konſuls, das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, unter welchem die Konſulate unmittelbar ſtehen, zwar die Hauptſtimme behalten, dem Miniſterio der Finanzen und des Handels aber dabei jederzeit eine berathende gutachtliche Stimme zugeſtanden werden ſoll. G. S. S. 6.

g) Verordnung v. 3. Novbr. 1817, betr. die veränderte Anordnung der Miniſterien und den Geſchäftskreis des geſammten Staatsminiſterii.

Durch die Errichtung des Staatsraths iſt dafür geſorgt, daß die Geſetze gehörig geprüft, Meiner Sanktion unterworfen werden. In Abſicht auf die Verwaltung, iſt durch die Inſtruktionen für die Oberpräſidenten, Regierungen, Konſiſtorien und Medizinal-Kollegien, dieſen eine Stellung gegeben, wodurch ſie in Stand geſetzt werden, ſolche nach allgemeinen Grundſätzen und Vorſchriften, unter ihrer Verantwortlichkeit, ſelbſtſtändig zu führen; die Miniſterien aber ſind zu ihrer eigentlichen Beſtimmung zurückgebracht, jene Vorſchriften zu ertheilen, die Geſetze vorzubereiten und darüber zu wachen, daß ſie überall befolgt werden. Um aber auch den Mängeln abzuhelfen, welche ſich aus einer gar zu großen Anhäufung von Gegenſtänden bei einer Geſchäftsabtheilung und Perſon ergeben haben, und es einem jeden Miniſter möglich zu machen, den ihm anvertrauten Geſchäftszweig gründlich zu überſehen und zu leiten, dem geſammten Miniſterium aber, das Ganze der Staatsverwaltung richtig zu beurtheilen und dahin zu ſehen, daß der Zweck ſo vollkommen als möglich und mit Einheit erfüllt werde; um endlich die nöthige Kontrolle, beſonders im Finanzweſen, herzuſtellen, habe Ich folgende Einrichtung beſchloſſen:

I. Der Finanzminiſter wird von der Verwaltung der ſämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Schatzes und des Staatsſchuldenweſens, der Seehandlung, der Bank, der General-Salzdirektion, der Lotterie, der Münze und des Berg- und Hüttenweſens, entbunden. Er behält dagegen:

1) die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der Domainen und Forſten und des ganzen Steuerweſens, der General-Staatskaſſe und der Provinzialkaſſen,

2) das Handels- und Gewerbe-Departement,

3) das Land- und Waſſer-Bauweſen, mithin auch den Chauſſee-, Kanal- und Hafenbau, und damit einen Wirkungskreis, der vormals mehrere Miniſter beſchäftigte, und deſſen Ausfüllung einen ſehr thätigen Mann erfordert.

II. Es ſoll ein Miniſterium des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen errichtet werden, und aus Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef, dem Staatsminiſter von Klewitz, als Präſidenten, und dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother, als Direktor beſtehen. Dieſem Miniſterium ſind die Verwaltungen der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staats-Schuldenweſens, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze beizulegen. Das erforderliche Raths- und Subaltern-Perſonal iſt aus vorhandenen Beamten zu nehmen.

III. Der Miniſter des Innern giebt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung ſtehende Medizinalweſen ab.

Die Würde und Wichtigkeit der geiſtlichen und der Erziehungs- und Schulſachen macht es räthlich, dieſe einem eigenen Miniſter anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein. Dagegen wird dem Miniſter des Innern das Berg- und Hüttenweſen beigelegt, welches mit dem Privateigenthum und der Landeskultur in inniger Beziehung ſteht. Der Ober-Berghauptmann Gerhard bleibt demſelben in den Verhältniſſen, in welchen er bisher zu dem Finanzminiſter geweſen, vorgeſetzt. Die Salzfabrikation bleibt bei dem Berg- und Hüttenweſen.

IV. Die Juſtizverwaltung iſt in einem großen Theile der Monarchie noch nicht definitiv geordnet. Inſonderheit iſt in den Provinzen am Rhein noch nicht beſtimmt, was von der bisherigen fremden Geſetzgebung beizubehalten ſei oder nicht. Ich habe vorlängſt eine Juſtizkommiſſion angeordnet, die dieſes für die Rheinprovinzen prüfen ſoll; der Gang derſelben iſt aber zu langſam, und es iſt dringend nothwendig, daß in dieſer wichtigen Angelegenheit bald eine Entſcheidung erfolge. Das A. L. R. und die A. G. O. erfordern eine Reviſion, um beide den Veränderungen anzupaſſen, die ſeit ihrer Publikation vorgefallen ſind. Alle dieſe Gegenſtände überſteigen die Kräfte eines Mannes, der zugleich mit der gewöhnlichen Leitung des Juſtizminiſteriums beladen iſt. Ich habe daher beſchloſſen, ſie dem Staatsminiſter von Beyme aufzutragen und ihm zugleich Sitz und Stimme im Miniſterium beizulegen. Vorſchläge, wie jene Gegenſtände zu betreiben und zu beſchleunigen ſein werden, will Ich ſobald als möglich vom Miniſterium erwarten.

V. Bei dem Polizei-Miniſterium wird nichts verändert; nur bleibt die ſogenannte höhere und geheime Polizei gänzlich aufgehoben, da ſie nur in den Zeiten des feindlichen Drucks und während des Krieges, ein nothwendiges Uebel war.

VI. Eben ſo wenig beim Kriegs-Miniſterium.

VII. Der Miniſter von Klewitz behält das Amt eines Miniſter-Staats-Sekretairs.

VIII. Damit das geſammte Staats-Miniſterium das Ganze der Verwaltung ſtets überſehe, ſoll jeder Miniſter verpflichtet ſein, von Zeit zu Zeit allgemeine Ueberſichten der ihm anvertrauten Geſchäftszweige zur Kenntniß des Miniſteriums zu bringen; inſonderheit aber ſollen darin vorgetragen und berathen werden:

1) alle Entwürfe zu neuen Geſetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor ſie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Intereſſe betreffen oder in der beſtehenden Verfaſſung etwas verändern;
2) die Verwaltungs-Rechenſchaften der Ober-Präſidenten für das abgelaufene Jahr;
3) die Verwaltungspläne derſelben für das künftige Jahr;
4) die monatlichen ſogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;
5) periodiſche Ueberſichten vom Zuſtande der Generalkaſſen;
6) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkaſſen, ſo weit ſie die laufende Verwaltung betreffen; auch die Militair-Etats;
7) abweichende Anſichten zwiſchen den einzelnen Miniſtern;
8) Militair-Einrichtungen, in ſofern ſie das Land angehen;
9) die Vorſchläge wegen Anſtellung der Ober-Präſidenten, Regierungs-Präſidenten und derer der obern Juſtizkollegien, der Direktoren, der Ober-Forſtmeiſter und mit dieſen gleichen Rang habenden Beamten;
10) die Vorſchläge zu vortragenden Räthen bei den Departements, bleiben den, dieſe leitenden Miniſtern überlaſſen; nur müſſen ſie ſich, wenn es einen, in einem andern Departement angeſtellten, oder unter demſelben ſtehenden Beamten trifft, mit dem Chef deſſelben darüber vereinigen.

Sie, der Staatskanzler und Sie, die Miniſter, können durch die bei Ihnen angeſtellten Räthe, Vorträge im Miniſterium halten laſſen.

Wie oft das Miniſterium ſich verſammeln müſſe, wird von dem Umfange der Geſchäfte abhängen.

IX. Nach einer beſondern Verordnung wird eine Generalkontrolle unter

Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef, und dem wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Ladenberg, als Direktor, hergeſtellt. Das erforderliche Raths- und Subalternen-Perſonal iſt aus den vorhandenen Beamten zu nehmen.

X. Es iſt für den Kredit der Hauptbank eben ſo wichtig, als es für die Sicherheit der Depoſiten- und Pupillen-Gelder weſentlich iſt, daß dieſes Inſtitut ſelbſtſtändig, unabhängig und einer Kontrolle unterworfen ſei. Der Miniſter von Klewitz ſoll demſelben als Königlicher Kommiſſarius und Chef vorſtehen. Eine Kuratel der Bank wird zur Kontrolle derſelben beſtellt. Sie ſoll aus Ihnen, dem Staatskanzler, dem Juſtizminiſter und dem Direktor der Generalkontrolle beſtehen. Die Verfaſſung der Hauptbank wird durch eine beſondere Verordnung beſtimmt.

Ich beauftrage Sie, den Staatskanzler, die Ausführung dieſer Verordnung ſobald als immer möglich zu beſorgen und beſorgen zu laſſen. Eine Vermehrung des Perſonals darf dadurch nicht entſtehen; Sie müſſen vielmehr dahin ſehen, daß durch eine zweckmäßige Eintheilung der vorhandenen Beamten ein jeder Geſchäftszweig gehörig beſetzt werde und wo möglich Erſparungen entſtehen, welche bei dem erweiterten Wirkungskreiſe der Oberpräſidenten und Regierungen anwendbar ſcheinen. In ſofern übrigens durch die gegenwärtige Anordnung keine Aenderung gemacht wird, bleibt es bei den vorhin ergangenen Verordnungen. G. S. S. 289.

(Anmerkung. Nach dem im Jahre 1822 erfolgten Ableben des Staatskanzlers Fürſten von Hardenberg iſt das Amt eines Staatskanzlers unbeſetzt geblieben.)

h) C. O. v. 9. Decbr. 1828, betr. die dem jedesmaligen Präſidenten des Staatsraths beigelegte Befugniß, den Verſammlungen des Staatsminiſterii beizuwohnen; ſ. oben Nr. 1. d.

i) C. O. v. 11. Jan. 1819, betr. die anderweitige Departementseintheilung des Miniſterii und die Anordnung eines Miniſterii des Königlichen Hauſes.

Das Staats-Wohl und die Umſtände erfordern einige Veränderungen in der Departementsvertheilung im Miniſterio.

Obgleich Ich mit der bisherigen Leitung derſelben völlig zufrieden zu ſein Urſache habe, ſo haben doch die Gründe, welche Mich zu den gegenwärtigen Entſchlüſſen veranlaſſen, bei den Chefs, welche den Departements bis jetzt vorſtanden, Eingang gefunden, und ſie haben gern und willig zu den Veränderungen die Hände geboten, welche Ich dem Miniſterio hiermit bekannt mache:

1) Finde ich es nöthig, daß durch die C. O. vom 3ten Juni 1814. angeordnete und bisher beſtandene beſondere Polizei-Miniſterium, ganz aufzuheben und daſſelbe mit dem Miniſterio des Innern zu vereinigen.

2) Dagegen dieſem abzunehmen:
   a) die ſtändiſchen Angelegenheiten und die Verhandlungen mit den Landſtänden;
   b) die ſtädtiſchen und übrigen Kommunal-Sachen;
   c) das Provinzial- und Kommunal-Schulden-Weſen;
   d) die ſogenannten landſchaftlichen Kredit-Syſteme;
   e) die Militär-Sachen, in ſofern ſie nicht als rein-militäriſch vom Kriegs-Miniſter ausſchließlich beſorgt werden, alſo die Angelegenheiten der Armee-Ergänzung, der Landwehr-Formation, das Servis-, Vorſpann-, Marſch-, und Einquartierungs-Weſen, und die Mitwirkung zur Mobilmachung.

   Dieſe Gegenſtände werden ein beſonderes Miniſterium oder Departement bilden, welches dem Staats-Miniſter Freiherrn von Humboldt anvertrauet wird. Außerdem bleibt derſelbe im Staatsrath und tritt darin in die Abtheilung für das Innere für alle Sachen ein, die zu dem Departement des Miniſters von Schuckmann gehören und endlich wird der Staatskanzler ihm überlaſſen

   f) das Neuchateller Departement.

3) Der Staats-Miniſter von Schuckmann behält hiernach alle übrige

Gegenſtände des Miniſterii des Innern und bekommt dazu das ganze bisherige Polizei-Miniſterium. Ferner behält er das Berg- und Hütten-Departement wie bisher. Er tritt in allen den Sachen, die zu dem Departement des Freiherrn von Humboldt gehören, in die Abtheilung der Staatsraths für das Innere.

4) Dem Ober-Kammerherrn und Staats-Miniſter Fürſten von Wittgenſtein, will Ich gegen das, auf ſein Anſuchen, abzugebende Polizei-Miniſterium wie bisher Sitz und Stimme im Miniſterio laſſen, und ihm die Angelegenheiten Meines Hauſes und Meiner Familie, desgleichen Hof-Sachen und höhere Hof-Chargen betreffende Angelegenheiten, die der Staatskanzler ebenfalls abgiebt, übertragen.

5) Die Thron-Lehne und Erbämter werden noch dem Miniſterio des Innern zugetheilt, ſo wie

6) die höchſten geiſtlichen Würden, dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten.

Beide giebt der Staatskanzler ebenfalls ab, ſo daß er nur das Archiv, die Ober-Rechnungskammer und das ſtatiſtiſche Büreau, als unmittelbar unter ihm ſtehend, behält, und ſich ſeinen übrigen Geſchäften als Staatscanzler und der allgemeinen Ober-Aufſicht und Kontrolle jeder Verwaltung deſto ungeſtörter widmen kann.

7) Da der Präſident Frieſe Mir vorgeſtellt hat, daß es die Kräfte eines Mannes überſteige, die dreifachen Dienſtpflichten eines Präſidenten des Schatz-Miniſterii, der Bank und des Staats-Sekretariats gehörig zu erfüllen; ſo habe Ich ihn, da ohnehin ein beſonderer Chef des erſtern in der Perſon des Grafen von Lottum ernannt iſt, von dem Präſidio deſſelben und von der in Rückſicht deſſelben ihm übertragenen Beiwohnung der Miniſterial-Sitzungen entbunden und ſeinen Wirkungskreis, mit Bezeigung Meiner Zufriedenheit, auf das Staats-Sekretariat im Staatsrath und das Bank-Präſidium beſchränkt.

Als Sekretair des Staats-Miniſterii und zur Führung des Protokolls in demſelben ernenne Ich, jedoch ohne Stimme, den Geheimen Rath Dunker. G. S. S. 2.

k) C. O. v. 16. Mai 1823, betr. die Vereinigung des Schatzminiſterii mit dem Finanzminiſterio, desgl. die Anordnung der Immediatcommiſſion für die abgeſonderte Reſtverwaltung und die fernere Verwaltung des Staatsſchatzes und der Münze.

Nachdem durch die Verordnung vom 17ten Januar 1820, von dem Reſſort des Schatzminiſterii die Verwaltung des geſammten Staatsſchuldenweſens, und die Angelegenheiten der Seehandlung abgezweigt, und beſondern Behörden überwieſen worden, und da ferner daſſelbe die meiſten der ihm ſonſt übertragenen wichtigen Geſchäftstheile auf einen Punkt gebracht hat, daß, wie Mir von dem Chef deſſelben, dem Staats-Miniſter Grafen von Lottum, vorgetragen worden, das Fortbeſtehen des Schatzminiſterii in bisheriger Art und Umfang nicht weiter erforderlich iſt; ſo habe Ich, unter Bezeigung Meiner vollkommenen Zufriedenheit mit deſſen bisheriger Verwaltung, Folgendes beſtimmt:

I. Das Schatzminiſterium wird mit dem 1ſten Juni d. J. aufgelöſt, und die Geſchäfte deſſelben gehen, ſofern weiterhin keine Ausnahme gemacht wird, in den bisher ſtatt gefundenen Gränzen und Vorſchriften an das Finanzminiſterium über.

II. Es wird unter der Benennung:

Immediatcommiſſion für die abgeſonderte Reſtverwaltung,

eine temporaire Miniſterialbehörde niedergeſetzt, und zu ihrer Geſchäftsbeſorgung ihr folgendes übertragen:

1) Das Liquidationsverfahren aus der Zeit vor der dieſſeitigen Landes-Occupation in dem Großherzogthum Poſen und den Culm- und Michelauſchen Kreiſen, in dem Großherzogthum Berg, und in den Provinzen, welche zum ehe-

maligen Königreich Weſtphalen gehört haben, ſo wie in dem Erfurtſchen Gebiete und in der Grafſchaft Blankenhain.

2) Die zum Theil damit in Verbindung ſtehende Verwaltung des ſogenannten weſtphäliſchen Rückſtandsfonds, welcher die Einnahme und Ausgabe aus der Zeit vor der Reoccupation begreift, des Reſtenfonds im Großherzogthum Poſen und den Culm- und Michelauſchen Kreiſen aus der Zeit bis Ende Mai 1815, und ſämmtlicher Reſtenfonds in den Provinzen jenſeits der Weſer und des Rheins.

3) Das in dem Herzogthum Sachſen durch den Regierungs-Chef-Präſidenten von Schönberg als Provinzialkommiſſarius betriebene Geſchäft des traktatenmäßigen Ordnens der dieſſeits mit dem Herzogthum Sachſen übernommenen Schuldverhältniſſe, und die desfallſige Auseinanderſetzung mit dem Königreiche Sachſen, dem Großherzogthum Weimar, und dem fürſtlichen Hauſe Reuß-Greitz, desgleichen die damit in Verbindung ſtehende, bisher abgeſondert geführte Reſtverwaltung.

4) Die Leitung der Abwickelung des Kaſſen- und Rechnungsweſens der Haupt-Schatzkaſſe.

III. Die dem Staatsminiſter Grafen von Lottum beſonders übertragene, und bisher bei dem Schatzminiſterium abgeſondert bewirkte Verwaltung des Staatsſchatzes, wird in derſelben Art bei der Generalcontrolle fortgeſetzt, und da die der Haupt-Schatzkaſſe verbliebenen Zentral-Aktiv-Kapitalien nach ihrer Realiſation die Beſtimmung zum Staatsſchatz haben, ſo gehen auch dieſe, nebſt dem Archiv der Haupt-Schatzkaſſe, dorthin über.

IV. Die Verwaltung des Staatsſchatzes und der Münze, ſo wie die Abwickelung des ſeiner Beendigung nahen Liquidationsverfahrens bei dem franzöſiſchen Averſionalfonds, verbleibt dem Staatsminiſter Generallieutenant Grafen von Lottum, letzterm wie bisher gemeinſchaftlich mit dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten. Ich habe zur Ausführung dieſer Meiner Verordnungen den Staatsminiſter Grafen von Lottum und den Finanzminiſter von Klewitz mit näherer Anweiſung verſehen; das Staatsminiſterium aber veranlaſſe Ich hiermit, dieſe Meine C. O. durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

G. S. S. 109.

l) **Verordnung** v. 2. Decbr. 1817, betr. die Trennung des Miniſterii des Handels, der Gewerbe und des Bauweſens von dem Miniſterio der Finanzen; (G. S. S. 304.) u. C. O. v. 8. Juni 1825, betr. die Vereinigung des Handelsminiſterii mit den Miniſterien des Innern und der Finanzen, (G. S. S. 151.); antiquirt durch:

m) *α*) C. O. v. 26. Jan. 1835, nebſt Bekanntmachung des Staatsminiſterii v. 6. Febr. 1835, betr. die veränderten Beſtimmungen über die Verwaltung des Finanzminiſterii, die Verwaltung der Domainen und Forſten und die Verwaltung des Handels- Fabrik- und Bauweſens.

Seine Königl. Majeſtät haben nach dem Ableben des Staats- und Finanz-Miniſtern Maaßen über die erledigte Verwaltung des Finanzminiſteriums nachſtehende Beſtimmungen Allerhöchſt zu treffen geruht:

1) Die Verwaltung der Domainen und Forſten wird von dem Geſchäftskreiſe des Finanzminiſteriums abgeſondert und dem Miniſterium des Königl. Hauſes überwieſen, bei welchem ſie eine beſondere Abtheilung bildet, die mit allen Rechten, Befugniſſen und Pflichten des Finanzminiſteriums in Bezug auf die vorſchriftsmäßige Verwaltung der Domainen und Forſten, namentlich bei deren Veräußerung, bei den Ablöſungen und bei der Verwendung der Erträge, verſehen iſt. In dem Organismus der Verwaltung und im Kaſſenweſen wird nichts verändert. Die Provinzial-Verwaltungsbehörden treten zu der General-Verwaltung der Domainen und Forſten bei dem Miniſterium des Königl. Hauſes in daſſelbe Verhältniß, in welchem ſie zu dem Finanzminiſter bisher geſtanden haben. Die Ueberſchüſſe der Elementarkaſſen nebſt den Beträgen aus den Veräußerungen und Ablöſungen werden nach

wie vor zu den Regierungs-Hauptkaſſen, ſo wie von dieſen zur General-Staatskaſſe abgeliefert und der General-Verwaltung bei dem Miniſterium des Königlichen Hauſes berechnet. Die für die Kron-Fideikommißkaſſe be-beſtimmte Summe wird aus der General-Staatskaſſe abgeführt, und dem Finanzminiſterium verbleibt zur Beſtreitung der anderweitigen Staats-Bedürfniſſe die freie Verfügung über die bei den Regierungs-Hauptkaſſen ſich bildenden Ueberſchüſſe. Auch in den Beſtimmungen wird nichts verändert, durch welche das Verhältniß zwiſchen dem Finanzminiſterium und der Hauptverwaltung der Staatsſchulden rückſichtlich des aus den Veräußerungen und Ablöſungen und aus der Domainen- und Forſtverwaltung eingehenden Geldbetrages feſtgeſtellt iſt. Wie in Betreff des Quittungswechſels und der Verrechnung ſowohl der aus den Revenüen, als aus den Veräußerungen und Ablöſungen eingehenden Gelder zu verfahren, haben die betreffenden Behörden unter ſich zu verabreden und die Provinzial-Verwaltungs-Behörden demgemäß anzuweiſen. Zum Chef der General-Verwaltung der Domainen und Forſten haben Seine Majeſtät den Wirklichen Geheimen Rath von Ladenberg mit Sitz und Stimme im Staatsminiſterium für die Gegenſtände ſeines Reſſorts ernannt.

2) für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauweſens, welches durch die Allerhöchſte Ordre vom 28. April 1834 von dem Miniſterium des Innern getrennt und theils dem Finanzminiſterium, theils, was die Chauſſee-Bauten betrifft, dem Chef der Seehandlung beigelegt worden, haben Se. Majeſtät eine beſondere Behörde gebildet und zu deren Chef den Wirklichen Geheimen Rath Rother mit Sitz und Stimme im Staatsminiſterium für die Gegenſtände dieſes Reſſorts zu ernennen, auch zur Vereinfachung der Geſchäfte und zur Beſeitigung der Zweifel über die Grenzen des Bauweſens anzuordnen geruhet, daß der Wirkungskreis dieſer Verwaltung ſich auf ſämmtliche Land- und Heerſtraßen, Kreis- und Bezirks-Straßen, auf Aktien und gegen Prämien gebaute Chauſſeen, Kommunal-, Vicinal- und Privatwege, ſo wie auf die dahin gehörigen Brückenbauten und darauf einwirkende Vorfluth-Angelegenheiten erſtrecken ſoll. Der Direktor der im Finanzminiſterium für dieſe Geſchäfte früher gebildeten IVten Abtheilung, der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Beuth, iſt in ſeinem bisherigen Verhältniß zu derſelben, namentlich in der ſpeziellen Leitung des techniſchen Gewerbe-Inſtituts, verblieben.

3) Alle übrige Verwaltungszweige des Finanzminiſteriums, mit Einſchluß des durch die Allerhöchſte Order vom 28. April 1834 demſelben überwieſenen Bergwerks-, Hütten- und Salinenweſens haben Seine Majeſtät dem wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben mit allen Rechten und Pflichten des Finanzminiſters, auch mit Sitz und Stimme im Staatsminiſterium, als interimiſtiſchem Chef aufgetragen.

Zufolge des nachſtehenden Befehls Seiner Majeſtät:

„Das Staatsminiſterium hat die Beſtimmungen, die Ich nach Meinem Erlaß an daſſelbe vom 12. dieſes Monats in Beziehung auf die Verwaltung des Finanzminiſteriums getroffen habe, in ein beſondres Publikandum zuſammenzufaſſen und ſolches nebſt der gegenwärtigen Order durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

werden dieſe Beſtimmungen hierdurch bekannt gemacht. G. S. S. 10.

β) **Regulativ** v. 25. Febr. 1835, betr. die Vertheilung der Geſchäfte zwiſchen den Miniſterien des Innern und der Verwaltung des Handels-Fabrik- und Bauweſens.

In Folge der Allerhöchſten C. O. vom 28. April 1834 und 12. Januar 1835, haben die Miniſterien des Innern und die Verwaltung des Handels, Fabriken- und Bauweſens ſich unter Königl. Allerhöchſten Genehmigung über die von dem Miniſterio des Innern und der Polizei auf das Miniſterium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten übergehenden, imgleichen wegen Vertheilung der von dem vormaligen Miniſterio des Handels und der Gewerbe verwalteten Geſchäfte unter dem Miniſterium

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Verwaltung des Handels, Fabriken- und Bauweſens vereinigt, wie folgt:

I. **Von dem Miniſterio des Innern und der Polizei gehen an das Miniſterium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten über:**

1) die Angelegenheiten der Thron-, Lehn- und Erbämter, welche beim Miniſterium des Innern verfaſſungsmäßig verliehen werden;

2) alle Landeshoheitsſachen, als: Landes-, Grenz-, Homagial-, Huldigungs-Sachen und die Angelegenheiten, welche die Gerechtſame der Mediatiſirten und Standesherren, die vormals unmittelbare deutſche Reichsſtände waren, betreffen;

3) Die Angelegenheiten der Domſtifter zu Brandenburg, Merſeburg, Naumburg und des Kapitels zu Zeitz, der Fräulein-Stifter, die Beſetzung der erledigten Stifts-Stellen und die Unterſtützungen aus den Ueberſchüſſen derſelben.

II. **Von den durch das ehemalige Miniſterium des Handels ꝛc. verwalteten Geſchäften übernimmt das Miniſterium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.**

1) Die ganze landwirthſchaftliche Polizei, insbeſondere

a. die Angelegenheiten wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe, Gemeinheitstheilungen, Ablöſung der Dienſte und andere Reallaſten;

b. die Vorfluths-, Eindeichungs- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten;

c. das Fiſcherei-Polizei-Weſen;

d. alle Anſtalten zur Beförderung der Landwirthſchaft, einſchließlich der Konkurrenz bei dem unter Leitung des Oberſtallmeiſters ſtehenden Geſtütsweſen;

e. die landwirthſchaftlichen techniſchen Lehranſtalten und die Prüfungen der für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten beſtellten Beamten und der Gewerbtreibenden dieſer Partie, ſoweit hinſichtlich derſelben eine Staatsprüfung vorgeſchrieben iſt;

2) die Gewerbe-Polizei, ſoweit ſie nicht der Verwaltung des Handels ꝛc. überwieſen, oder andern Miniſterien die Konkurrenz dabei übertragen iſt. Dem Miniſterio für Gewerbe-Angelegenheiten verbleiben insbeſondere:

a. die Konzeſſionen zum Gewerbsbetriebe bei neuen Brennereien auf dem Lande, neuen Mühlen und Schankſtätten, der Gewerbsbetrieb im Umherziehen u. ſ. w.; jedoch rückſichtlich der Schankſtätten, des Gewerbsbetriebes im Umherziehen und anderer Konzeſſionen zu einem Gewerbsbetriebe, bei welchem die Sicherheits-Polizei ein beſonderes Intereſſe hat, unter Konkurrenz des Miniſteriums des Innern und der Polizei;

b. das Zunftweſen, und was damit in Verbindung ſteht;

c. die Ablöſung der Gewerbs-Berechtigungen;

d. die Beaufſichtigung der gewerblichen Geld-Inſtitute der Stände, Korporationen und Gemeinen, als der landſchaftlichen Kreditanſtalten, der Weſtphäliſchen Hülfs-Kaſſe und der Verſicherungs-Anſtalten (mit Ausſchluß der Brandverſicherungen);

3. die Bau-Polizei, ſo weit ſie nicht ſchon bisher dem Miniſterio des Innern und der Polizei, oder der Verwaltung des Handels ꝛc. übertragen war und wird.

Dem Miniſterio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten ſind untergeordnet:

a. die General-Kommiſſionen und Reviſions-Kollegien;

b. die allein für den Deichbau beſtimmten Beamten;

c. die ſtändiſchen Kredit-Direktionen.

III. **Von den Angelegenheiten des ehemaligen Handels-Miniſterii gehen an die Verwaltung des Handels, Fabriken und Bauweſens über:**

1) Die Handels-Polizei im ganzen Umfange (conf. Verordnung vom 27. Octbr. 1810. Abtheil. B. für den Handel und Gewerbe No. 3.) in Beziehung auf In- und Ausland, Anſtalten zur Beförderung des Handels, Münze, Maaße und Gewichte, Feingehalt edler Metalle, Seehäfen, Lootſen und Seeleuchten; ſämmtliche Land- und Heerſtraßen, Kreis- und Bezirksſtraßen, Aktien-Chauſſeen, Kommunal- und Vicinal- und Privat-Wege, ſo wie auch die dahin gehörigen Brückenbauten und darauf einwirkenden Vorfluths-Angelegenheiten; Anlage von Eiſenbahnen, Kanäle, die ſich auf ſolche Anlagen beziehende Polizei und die davon zu erhebenden Abgaben, Meßverkehr, kaufmänniſche Korporationen, Geſellſchaften, Vereine für Gewerbs- und Handelszwecke, Schiffahrts-Aſſekuranzen, Privat-Banken, die dahin gehörigen berathenden und Aufſichts-Behörden; Brak- und Schau-Anſtalten; ferner alles, was zur Entwickelung, Verbreitung und Beförderung der Fabrikation gereicht, die Ertheilung von Patenten; die Gewerbe-Polizei der Fabriken und die Konzeſſionen zu deren An-

lage, wo ſolche erforderlich; die techniſchen Bildungsanſtalten für Baubeamte und Gewerbetreibende; die Qualifikation der Baubeamten, Mäkler, Braker und Schauer, ſo wie aller Gewerbtreibenden, für welche eine Staatsprüfung angeordnet iſt, ſo weit die Prüfung nicht in das Reſſort der landwirthſchaftlichen Polizei einſchlägt, oder dieſelbe in Folgendem dem gemeinſchaftlichen Reſſort vorbehalten iſt. Ferner alle nach den bisherigen Gewerbe- und Bau-Etats aus Staatsmitteln zu bewirkenden öffentlichen und Privatbauten, welche aus Staatsmitteln beſtritten werden, mithin die Verwendung der Fonds zum Bau und zur Unterhaltung der Bezirksſtraßen, der Land- und Heerſtraßen, der Waſſerwerke und Leinpfade, der Kollegienhäuſer, zu Vermeſſungen und Nivellements u. ſ. w.

Der Verwaltung des Handels, Fabriken- und Bauweſens ſind untergeordnet:

a. die techniſche Gewerbe-Deputation (jedoch mit dem Vorbehalt für das Miniſterium der Gewerbe-Angelegenheiten, ſich wegen der zu ſeinem Reſſort gehörigen Gutachten an dieſelbe unmittelbar zu wenden);

b. die Bildungsanſtalten für Beamte und Gewerbetreibende;

c. die Königl. Porzelan-Manufaktur.

IV. Zum gemeinſchaftlichen Reſſort des Miniſterii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Verwaltung des Handels ꝛc. gehören:

1) Angelegenheiten, welche den allgemeinen Marktverkehr, die Jahr-, Wochen-, Woll-, Vieh-, und Fruchtmärkte (mit Vorbehalt der Theilnahme des Miniſterii des Innern und der Polizei in den geeigneten Fällen), deren Freiheit, die davon zu entrichtenden Abgaben betreffen; die Anlage von Fähranſtalten, Straßen und Flußbrücken; die Qualifikation der einer Staatsprüfung unterworfenen Handwerker, ſo wie die Angelegenheiten der Pommerſchen ritterſchaftlichen Bank, der Sparkaſſen und Leih-Inſtitute, an welchen jedoch, wenn ſie ſtädtiſchen oder ländlichen Gemeinen zuſtehen, auch das Miniſterium des Innern und der Polizei Theil nimmt; und die Angelegenheiten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, bis zur bevorſtehenden Auflöſung derſelben;

2) die Gewerbe-Polizei-Geſetzgebung und alle allgemeine Anordnungen über baupolizeiliche oder gewerbepolizeiliche Gegenſtände, in ſofern ſie auf das Reſſort der Verwaltung des Handels, Fabriken- und Bauweſens von Einfluß ſind; jedoch rückſichtlich der baupolizeilichen Anordnungen unter Konkurrenz des Miniſterii des Innern und der Polizei;

3) Ufer- und Deichbauten, welche auf das Schiffahrts-Intereſſe auf öffentlichen Flüſſen von Einfluß ſind;

Dem gedachten Miniſterium und der Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauweſen gemeinſchaftlich untergeordnet ſind:

1) die Ober-Bau-Deputation;

2) die Regierungs-Bauräthe;

3) die Bau-Kommiſſion in Berlin, wobei das Miniſterium für Gewerbe in den zu deſſen Reſſort gehörenden Angelegenheiten konkurrirt; und

4) die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

v. K. J. B. 45. S. 237.

γ) **C. O.** v. 4. April 1837, betr. die Uebertragung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen an den Finanzminiſter.

Da der Staatsminiſter Rother ſich durch den Zuſtand ſeiner Geſundheit genöthigt geſehen, eine Erleichterung in den Geſchäften nachzuſuchen, ſo habe ich denſelben, auf ſeinen Antrag, von der Leitung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen, ingleichen für das Chauſſeebauweſen, unter Bezeigung Meiner beſondern Zufriedenheit mit der bisherigen Geſchäftsführung, entbunden, und beide Verwaltungen dem Staats- und Finanzminiſter Grafen von Alvensleben übertragen, in deſſen Miniſterium ſie beſondere Abtheilungen bilden werden. Dem Staatsminiſterium mache Ich auf den dringenden Wunſch des Staatsminiſters Rother die eingetretene Veränderung zur weitern Veranlaſſung bekannt. An die Staatsminiſter Rother und Grafen von Alvensleben habe Ich beſonders verfügt. G. S. S. 40.

n) Publicandum v. 18. Febr. 1809, und **C. O.** v. 28. Auguſt 1814, und **Rescript** v. 22. Febr. 1834, betr. den Geſchäftskreis und die Departementseintheilung des Kriegsminiſterii.

In Verfolg des Publikandums v 16. Decbr. v. J., betreffend die veränderte Ver-

faſſung der oberſten Staatsbehörden, haben Seine Majeſtät von Preußen ꝛc. in Anſehung des Kriegsminiſteriums, Folgendes verordnet und feſtgeſetzt:

Geſchäftskreis des Kriegsminiſteriums.

Das Kriegsminiſterium begreift die ganze Militairverwaltung in ſich; es gehört zu demſelben alles, was auf das Militair, deſſen Verfaſſung, Errichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch, Bezug hat.

Eintheilung in zwei Departements.

Es theilt ſich in zwei Departements, von welchen das erſte die Benennung des **Allgemeinen Kriegsdepartements**, das zweite die des **Militair-Oekonomiedepartements** führt.

Allgemeines Kriegsdepartement.

Das allgemeine Kriegsdepartement umfaßt alle, auf die Verfaſſung der Armee und das Kommando Bezug habende Geſchäfte, hat ſeinen eigenen Chef, welcher zugleich vom Generalſtaabe iſt und zerfällt in drei Diviſionen.

Erſte Diviſion.

Zur erſten Diviſion gehört alles, was auf die perſönlichen Verhältniſſe der Militairindividuen ſich bezieht, und namentlich werden nachſtehende Gegenſtände dazu gerechnet:

1) Alle Avancements, Entlaſſungen, Anſtellungen, Verſetzungen, Beurlaubungen der Offiziere und Heirathskonſenſe,
2) die Beſoldungen und Penſionirungen,
3) die Ausmittelung der Invaliden,
4) die Ordens- und Gnadenſachen,
5) die Belohnungen und Beſtrafungen,
6) Disziplin, Juſtiz und Polizei.

Dieſe Abtheilung wird, je nachdem die Sachen dazu geeignet ſind, entweder von dem Chef des Departements unmittelbar, oder von einem Staabs-Offiziere unter ſolchem geleitet, und ihr iſt die geheime Kriegskanzlei beſonders untergeordnet.

Zweite Diviſion.

Zur zweiten Diviſion gehört hingegen alles, was auf die Bildung der Armee und den Gebrauch der Truppen in taktiſcher und ſtrategiſcher Hinſicht Beziehung hat. Es reſſortiren alſo von derſelben:

1) die Kanton- oder Konſkriptionsſachen gemeinſchaftlich mit dem Departement der allgemeinen Polizei, und zwar ſo, daß alles, was die Beſtimmung der Grundſätze betrifft, von beiden Behörden zugleich beſorgt wird, die Beſtimmung des Bedarfs von dem Kriegsdepartement, die Leitung der Konſkription ſelbſt; die Aushebung aber zunächſt von dem Departement der allgemeinen Polizei reſortirt,
2) die Militair-Erziehungs- oder Bildungsanſtalten,
3) die Remontirung,
4) die Einziehung der Nachrichten über den Beſtand der Truppen,
5) die Formationen, Uebungen und allgemeine Beurlaubungen, ſo wie der Erſatz der Regimenter im Kriege,
6) die Mobilmachung der Armee,
7) die Dislocirungen und Bewegungen, und ferner die Beſtimmung und Forderung der Fuhren bei allen Märſchen und Kantonnirungen,
8) die Karten, Pläne, militairiſche Aufſätze, taktiſche und ſtrategiſche Erfindungen,
9) die Beſtimmung über die Stärke und Einrichtung der Approviſionnements von den Feſtungen, die Feſtſtellung der Grundſätze über die Verpflegung und Bekleidung, aber nicht deren Ausführung, welche letztere von den betreffenden Theilen des Militair-Oekonomiedepartements abhängt,
10) die Plankammer,
11) alle militairiſche Medizinalanſtalten.

Dieſe Abtheilung hat einen Staabsoffizier vom Generalſtaabe, einen Offizier von der Infanterie und einen von der Kavallerie. Ihre Geſchäfte werden nach der beſondern Inſtruktion des Departementschefs geleitet.

Dritte Diviſion.

Zur dritten Diviſion gehören alle Angelegenheiten, welche die Artillerie, das Corps de Genie und die Feſtungen betreffen, mithin namentlich:
1) die geſammte Artillerie, die Ingenieurs, Mineurs und Pontonniers,
2) der Bau und die Kriegsbedürfniſſe der Feſtungen,
3) die Fabrikation, Aufbewahrung und Vertheilung der Waffen, ſo wie die Anſchaffung und Inſtandhaltung derſelben,
4) die Fabrikation des Geſchützes, Pulvers und der ſonſtigen Munition,
5) die Erfindungen im Artillerie- und Ingenieurfache,
6) die Inſpektion aller ordinairen, und extraordinairen Feſtungs-Baukaſſen.

Dieſe Abtheilung wird von einem Staabsoffiziere der Artillerie und einem Staabsoffiziere vom Corps de Genie unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr ſind ſpeziell untergeordnet:
a. die Artillerie, das Corps de Genie, die Mineurs und das Pontonnier-Korps.
b. die Feſtungen und alle dazu gehörige Offiziere und Offizianten; ſo wie auch die Bau- und Dotirungskaſſen derſelben,
c. die Zeughäuſer und Gewehrfabriken,
d. die Stück- und Kugelgieſſereien und
e. die Pulverfabriken.

Militair-Oekonomie-Departement.

Dem Militair-Oekonomiedepartement ſind alle, die Militair-Oekonomie angehende Sachen, mit Ausnahme der vorbenannten Gegenſtände, als adminiſtrirenden und ausübenden Behörde unterworfen.

Sie hat gleichfalls ihren eigenen Chef, welcher Geheimer Staatsrath iſt, und zerfällt in vier Diviſionen.

Erſte Diviſion.

Zu der erſten Diviſion gehören:
1) das Militair-Kaſſenweſen,
2) die Theilnahme an der Beſtimmung der Grundſätze über das Serviswesen gemeinſchaftlich mit dem Miniſterium des Innern oder der Finanzen, worüber ein beſonderes Servis- und Einquartirungsreglement noch das Nähere beſtimmen wird.
3) die Angelegenheiten des Potsdamſchen Waiſenhauſes,

Dieſe Abtheilung wird entweder von dem Chef unmittelbar, je nachdem die Sachen dazu geeignet ſind, oder von zweien Staatsräthen geleitet, und ihr ſind untergeordnet:
a. die General-Kriegskaſſe,
b. das Direktorium des Potsdamſchen Waiſenhauſes, und
c. die Servis- und Einquartirungskommiſſionen.

Zweite Diviſion.

Der zweiten Diviſion liegt die Leitung der Verpflegung der Truppen mit Brod, Fourage und Viktualien, ſo wie die Beſorgung des Approviſionnements der Feſtungen ob.

Sie wird von einem Staatsrath unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr ſind in Friedenszeiten alle Verpflegungsmagazine für das Militair, in Kriegszeiten aber nur diejenigen untergeordnet, über welche der General-Kriegskommiſſair zu disponiren nicht genöthigt iſt.

Dritte Diviſion.

Die dritte Diviſion hat die Sorge für die Bekleidung der Armee. Sie wird von einem Staabsoffizier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr ſind ſpeciell alle Kleidungsdepots und Speditionen untergeordnet.

Vierte Diviſion.

Zur vierten Diviſion gehören die Invaliden-Verſorgungs-Angelegenheiten, mithin:
1) die Aufſicht auf die Invaliden-Inſtitute und Invalidenhäuſer,
2) die ſpecielle Oekonomie der Invalidenkompagnien,
3) die Einſtellung der Invaliden bei dieſen Kompagnien,

4) die Penſionszahlungen ſowohl an invalide Offiziere und Gemeine, als an Wittwen des Militairſtandes.

5) die Empfehlung der Invaliden zur Verſorgung im Civilfache,

6) die Führung der Invalidenliſten,

7) die Ausfertigung der Invalidenſcheine.

Dieſe Abtheilung leitet ein Staabsoffizier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit, und ihr ſind alle Invalidenkompagnien, Invalidenhäuſer und Anſtalten ſpeziell untergeordnet.

Kriegskommiſſariat.

Auſſer dieſen Abtheilungen beſteht das Kriegskommiſſariat unter Direktion eines General-Kriegskommiſſairs und ſieben Kriegskommiſſairs.

Von dem General-Kriegskommiſſair hängt alles unmittelbar ab, was zu einer Mobilmachung der Armee erforderlich iſt und in Friedenszeiten vorhanden ſein muß. Ihm ſind in dieſer Hinſicht das Proviantfuhrweſen, die Bäckereitrains und Lazarethdepots untergeordnet.

Beim Ausbruch des Kriegs übernimmt der General-Kriegskommiſſair die Leitung der Oekonomie für alle auf den Feldfuß geſetzte Truppen, und ihm ſind dann die Kriegskommiſſairs der ins Feld rückenden Brigaden, ſo wie die Magazine derjenigen Provinzen, in welchen die Truppen auf den Feldfuß geſetzt ſind, beſonders untergeordnet.

Von den ſieben Kriegskommiſſairs ſtehen ſechs bei den Brigaden, welche die Lokal-Unterbehörden für die Militairökonomie bilden, und ſowohl von dem Allgemeinen Kriegsdepartement und dem Militair-Oekonomiedepartement, als von den Diviſionen oder Unterabtheilungen dieſer beiden Departements mit beſondern Aufträgen verſehen werden. Dieſe, bei den Brigaden ſtehenden Kriegskommiſſairs halten ſich beſtändig bei den kommandirenden Generalen der letztern auf; an ſie wenden ſich die Truppen in allen ihren Bedürfniſſen und mit allen ihren Berechnungen, von ihnen werden darüber die nöthigen Anträge bei den Kriegsdepartements oder den Regierungen gemacht, nach dem jedesmaligen Verlangen des Brigadiers die Regimentskaſſen und Montirungskammern revidirt, und ſowohl ſämmtliche Proviantämter als die übrigen Militairmagazine des Bezirks, worin ſich die Brigade aufhält, inſpizirt.

Sobald die Brigaden, wobei die Kriegskommiſſairs ſtehen, auf den Feldfuß geſetzt werden, treten letztere mit allen ihren Untergebenen unter den Oberbefehl des General-Kriegskommiſſairs.

Der ſiebente Kriegskommiſſair, welcher nicht bei einer Brigade ſteht, arbeitet in Friedenszeiten bei dem General-Kriegskommiſſair, wird aber auch bei periodiſchen Erledigungen einer Stelle bei den Brigaden als Stellvertreter gebraucht, und tritt alsdann völlig in die Verhältniſſe desjenigen Kriegscommiſſairs, für welchen er interimiſtiſch die Dienſte leiſtet.

Dem geſammten Kriegsdepartement wird ein Juſtitiarius und Rechtsbeiſtand zugeordnet.

Die dem Kriegsminiſterium im Allgemeinen und unmittelbar untergeordneten und bei den verſchiedenen Abtheilungen noch nicht benannten Behörden ſind:

1) das ganze Militair, rückſichtlich deſſen, was zum Reſſort des Departements gehört;

2) die den verſchiedenen Miniſterien und Departements untergeordneten Behörden, und beſonders die Regierungen (Kammern) in eigentlichen Militairſachen;

3) der General-Kriegskommiſſair und ſämmtliche Kriegskommiſſairs;

4) alle diejenigen Behörden und Inſtitute, in Rückſicht deren es die neue Organiſation des Militairweſens noch erforderlich machen dürfte.

Berlin, den 18. Februar 1809. G. S. (Edict. Samml.) S. 786.

Auf Ihren Vortrag beſtimme Ich, daß das Kriegsminiſterium aus folgenden fünf Departements beſtehen ſoll,

dem erſten Departement,

welches die Geſchäfte des Allgemeinen Kriegsdepartements bearbeitet;

dem zweiten Departement,

unter welchem die Plankammer ſtehet, und in dem die nöthigen Entwürfe für den Generalſtaab bearbeitet, auch die Beſchäftigung der Offiziere des Generalſtaabes und der Adjudantur geleitet werden ſollen;

dem dritten Departement,

welches die Geſchäfte der erſten Diviſion des Kriegsdepartements umfaßt;

dem vierten Departement,

oder dem Militair-Oekonomie-Departement;

dem fünften Departement,

in dem die Geſchäfte des Kriegs-Kommiſſariats unter der jedesmaligen Direktion des General-Kriegs-Kommiſſairs bearbeitet werden.

Der Kriegsminiſter ſteht einem jeden dieſer Departements als Chef vor, und unter ihm leitet ein Direktor, bei eigener Verantwortlichkeit, die ſpeziellen Geſchäfte des Departements. Sämmtliche Direktoren ſollen, unter Ihrem Vorſitz, das Kriegsminiſterium bilden.

Wegen des Gehalts der Direktoren beſtimme Ich, daß dieſelben, außer dem Gehalte ihrer Charge, eine Zulage von 1200 Thlr. beziehen ſollen.

Zum Director des erſten Departements ernenne Ich den Oberſten von Schöler; zum Direktor des zweiten Departements den Generalmajor von Grollmann; zum Direktor des vierten Departements den Oberſten Köhn von Jasky.

Die vierte Diviſion des Militair-Oekonomie-Departements will Ich von demſelben für jetzt trennen, und unter dem Namen des Invaliden-Departements, direkte unter den Kriegsminiſter ſtellen, wobei jedoch die bisherigen Etats und der Umfang dieſer Diviſion unverändert bleiben. Berlin, den 28. Aug. 1814. G. S. S. 77.

Des Königs Majeſtät haben zur Abkürzung und Vereinfachung der Geſchäfte beim Kriegsminiſterium mittelſt Allerhöchſter C. O. vom 28. Januar 1834. zu beſtimmen geruhet, daß die Invaliden-Anerkennungs-Angelegenheit vom Allgemeinen Kriegs-Departement getrennt, und zur Abtheilung für das Invalidenweſen übergehen ſoll, dergeſtalt, daß künftig alle Invaliden-Angelegenheiten, daher auch die Anerkennung der Land-Gendarmen zu Invaliden-Benefizien, und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieſer Abtheilung vereinigt und bearbeitet werden ſollen.

Zugleich haben Allerhöchſtdieſelben auch feſtgeſetzt, daß die Abtheilung für das Invalidenweſen von dem Militair-Oekonomie-Departement getrennt werden und für ſich beſtehen ſoll; jedoch in der Art, das die nöthige Verbindung zwiſchen dieſer Abtheilung und den beiden Departements des Kriegsminiſterii erhalten wird.

Indem ich nicht ermangele Ew. Excellenz von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung ganz ergebenſt in Kenntniß zu ſetzen, bemerke ich ebenmäßig, daß dieſe Veränderung mit dem 1. März d. J. ins Leben treten, und die nun für ſich beſtehende Abtheilung die Benennung:

„Kriegsminiſterium, Abtheilung für das Invalidenweſen,“

führen wird. Berlin, den 22. Februar 1834. v. K. J. B. 43. S. 151.

o) Patent v. 23. Octbr. 1798, betr. die Errichtung eines Militair-Juſtiz-Departements.

Bei Unſerer ununterbrochenen Aufmerkſamkeit auf den Gang der Geſchäfte in allen Zweigen der Staatsverwaltung hat es Uns nicht entgehen können, daß die Unterordnung der für jede derſelben etablirten Collegien unter eine höhere Inſtanz die einzige ſichere Garantie des geſetzmäßigen Ganges der öffentlichen Verhandlungen iſt. Insbeſondere hat eine lange Erfahrung den erſprießlichen Nutzen bewähret, der dadurch hervor gebracht worden, daß ſämmtliche höhere und niedere Gerichte der Aufſicht und Leitung Unſers Juſtiz-Departements ſubordinirt worden.

Da es nun in Anſehung Unſeres General-Auditoriats und Krieges-Conſiſtorii noch zur Zeit an einer ſolchen höhern Inſtanz ermangelte, ſo haben Wir nöthig befunden, zu dieſem Behuf ein beſonderes Militair-Juſtiz-Departement zu errichten, und demſelben aufzutragen, in Unſerm Allerhöchſten Namen die Oberaufſicht über die Geſchäftsverwaltung ſowohl des General-Auditoriats und Kriegs-Conſi-

ſtorii als ſämmtlicher dieſen ſubordinirten Militairgerichte zu führen. Von dieſer Oberaufſicht des Militair-Juſtiz-Departements werden jedoch ausgenommen:

1) alle Militair-Dienſtſachen,

2) die unmittelbaren Aufträge, welche ſowohl das General-Auditoriat, als einzelne Mitglieder deſſelben von Uns erhalten haben, oder noch erhalten werden;

3) ſämmtliche Criminalſachen, worin wirkliche Militairperſonen oder deren Angehörige verwickelt ſind;

indem dieſe Gegenſtände nach der beſtehenden Militair-Verfaſſung, nur von Unſerer Allerhöchſten Perſon unmittelbar abhängen können.

Dieſes Militair-Juſtiz-Departement ſoll aus dem jedesmaligen Chef des Militair-Departements und dem Großkanzler beſtehen, und in geiſtlichen Angelegenheiten mit Zuziehung der Chefs des geiſtlichen Departements verfügen.

Dem Chef des Militair-Departements ſind die Militairdienſt-Verhältniſſe genau bekannt, und ihm liegt es ob, unabläſſig dafür Sorge zu tragen, in jedem vorkommenden Falle die Anwendung der Geſetze dergeſtalt zu modifiziren, daß der Dienſt ſelbſt darunter nicht leide. Dahingegen muß der Großkanzler nach der ihm beiwohnenden Kenntniß dieſer Geſetze und der dadurch beſtimmten Verfahrungs-Art im Allgemeinen, wegen zweckmäßiger Einrichtung des Ganges der Geſchäfte, des Kanzlei-Regiſtratur- Sportul- und Depoſitalweſens, auch Anordnung von Juſtizviſitationen, gemeinſchaftlich mit dem Chef des Militair-Departements, die erforderlichen Verfügungen treffen, auch gleichmäßig die in Civil-Matrimonial- und Sponſalien-Prozeſſen, wie nicht minder in Vormundſchaftsſachen, einlaufenden Beſchwerden auf das genaueſte unterſuchen, und deshalb das Nöthige veranlaſſen. Insbeſondere machen Wir es beiden zur Pflicht, dahin zu ſehen, daß in Zukunft die Auditeurſtellen bei ſämmtlichen Regimentern mit ſolchen Subjekten beſetzt werden, welche vorher bei den Landes-Juſtiz-Collegiis gehörig gebildet und geprüft worden, imgleichen daß dieſe hiernächſt, nach Maaßgabe ihres Dienſt-Alters, ihrer Application und übrigen Qualification, im Civildienſt weiter befördert werden. Gleichmäßig ſollen die bei dem General-Auditoriat ſelbſt anzuſtellenden Officianten jederzeit von dem Militair-Juſtiz-Departement gehörig geprüft, und von demſelben zu Unſerer Allerhöchſten Beſtätigung in Vorſchlag gebracht werden.

So viel insbeſondere die Kirchen- und Schulſachen, die Aufſicht über ſämmtliche vom Kriegs-Conſiſtorio abhängige Geiſtliche, Schullehrer und Küſter betrifft, ſoll das Militair-Juſtiz-Departement, nach Verſchiedenheit des Reſſorts, mit den Chefs des reformirten oder lutheriſchen geiſtlichen Departements, alle Angelegenheiten dieſer Art in Erwägung ziehen, und gemeinſchaftlich die erforderlichen Verfügungen treffen; damit auch in dieſer Art der Geſchäftsverwaltung überall die vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften auf das genaueſte befolgt werden.

Wir hoffen und erwarten, daß durch dieſe Unſere Verfügung für das Beſte Unſerer braven Armee geſorgt, und Unſere landesväterliche Abſicht durch Ordnung, Genauigkeit und Geſchwindigkeit der Dienſtverwaltung, überall in Erfüllung gebracht werden wird.

Wir befehlen daher Unſerem ſolchergeſtalt errichteten Militair-Juſtiz-Departement, dem General-Auditoriat und Kriegs-Conſiſtorio, wie auch allen höheren und niederen Militair- und Civil-Officianten, dieſer Unſerer Anordnung überall ſchuldige Folge zu leiſten, wes Endes ſolche unverzüglich durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft geſtellt werden ſoll. N. C. C. P. X. S. 1781. Nr. 81. de 1798.

p) C.O. v. 9. Febr. 1832, betr. die Ernennung zweier Juſtizminiſter und die Beſtimmung des Geſchäftskreiſes derſelben.

Wenn gleich die umfaſſenden Arbeiten der von Mir angeordneten Geſetz-Reviſion mit einer angeſtrengten, wohlgefällig von Mir anerkannten Thätigkeit betrieben worden ſind; ſo hat doch die Erfahrung gezeigt, daß die Leitung dieſer Arbeiten, verbunden mit der, dem Juſtizminiſter obliegenden Beaufſichtigung der ge-

ſammten Juſtizpflege und der laufenden Verwaltung die Kräfte eines Beamten überſteigen, und daß in der, den beiden Geſchäften zu widmenden Zeit ſelbſt ein Hinderniß liegt, die Reviſion ſowohl des A. L. R. und der A. G. O., als der Provinzialgeſetze ſo zeitig zu vollenden, als das allgemeine Beſte und die Nothwendigkeit einer endlichen Beſtimmung über die geſetzlichen Einrichtungen in den Landestheilen, in welchen die Preußiſchen Geſetze noch nicht eingeführt ſind, dringend erheiſchen. Ich habe daher beſchloſſen, in die erledigte Stelle des Juſtizminiſters zwei Miniſter zu ernennen, von welchen dem Einen die Fortführung der Geſetz-Reviſion in allen ihren Theilen, mit Einſchluß der Provinzialgeſetze, ſo wie die dem Juſtizminiſter verfaſſungsmäßig zuſtehende oberſte Leitung der Juſtiz-Angelegenheiten für die Rheinprovinz, dem Andern aber dieſe verfaſſungsmäßige oberſte Leitung und Beaufſichtigung der Juſtizverwaltung für alle übrige Provinzen nebſt den Lehnsſachen übertragen wird. Zu der erſten Stelle habe Ich den wirklichen Geheimen Rath von Kampt, zu der andern den Ober-Landesgerichts-Vize-Präſidenten Mühler in Breslau ernannt. Zur Erhaltung der Einheit in den Geſchäften habe Ich hierbei beſtimmt, daß die Vorſchläge zur Beſetzung ſolcher Juſtizſtellen, die eine von Mir vollzogene Beſtallung, oder Meine unmittelbare Genehmigung erfordern, oder mit welchen Sitz und Stimme in einem Provinzial-Obergerichte verbunden iſt, von beiden Miniſtern gemeinſchaftlich ausgehen, und da, wo es erforderlich iſt, an Mich gerichtet werden, Verſetzungen aus einem Departement in das andere erfordern eine gemeinſchaftliche Zuſtimmung. Die Beſtellung der Mitglieder der Immediat-Examinationskommiſſion und die Beaufſichtigung derſelben, ſoll gemeinſchaftlich ſeyn. Die vorgeſchriebenen Konduiten-Liſten werden von den Behörden mit einem an beide Miniſter zu erſtattenden Berichte eingereicht. Die von dem Juſtizminiſterium ausgehenden Vorſchläge zum Erlaß eines ſpeziellen Geſetzes, es mag materielle Beſtimmungen enthalten, oder die gerichtliche Form betreffen, werden ohne Rückſicht auf die Provinz, für welche das Geſetz beſtimmt iſt, gemeinſchaftlich geprüft und unmittelbar an Mich, oder an das Staatsminiſterium eingereicht. Im Fall einer Abweſenheit oder Krankheit wird der eine Miniſter den andern vertreten, ſo wie Ich Mir vorbehalte, dem Einen oder dem Andern, ohne Rückſicht auf die Departements-Eintheilung, beſondere Aufträge zu Reviſionen, oder für andere Gegenſtände der Juſtizverwaltung, zu ertheilen. Die Dienſtwohnung ſoll jedesmal von dem älteſten Miniſter benutzt werden, wogegen das Lokal zu den Bureaus gemeinſchaftlich iſt. Wegen Auseinanderſetzung der Etats und Eintheilung des Beamten-Perſonals habe Ich beſonders verfügt. Das Staatsminiſterium beauftrage Ich, beide Juſtizminiſter bei ſich einzuführen und die gegenwärtige Beſtimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 15.

4) **a) Verordnung** v. 17. Jan. 1820, wegen künftiger Behandlung des geſammten Staatsſchuldenweſens, (in Betreff der Anordnung der Hauptverwaltung der Staatsſchulden.) G. S. S. 9; ſ. z. II. 14. §. 16. seqq.

b) C. O. v. 9. Juni 1821, betr. das Reſſort-Verhältniß der Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Da durch Meine Verordnung vom 17. Januar 1820. ein Theil der bisherigen Amtswirkſamkeit der Miniſterien der Finanzen und des Schatzes auf die Hauptverwaltung der Staatsſchulden übergegangen iſt; ſo iſt es auch Meiner Abſicht gemäß, daß die Regierungen in allen Angelegenheiten, in welchen ſie mit der Hauptverwaltung der Staatsſchulden in Schriftwechſel geſetzt werden, dieſelbe als eine ihnen vorgeſetzte Behörde anzuerkennen, mithin von ihr Verfügungen anzunehmen und an ſie zu berichten haben. Ein anderes Verhältniß, durch welches die Hauptverwaltung der Staatsſchulden zu Requiſitionen und, wenn dieſe nicht befolgt würden, zu Reklamation an die betreffenden Miniſterien, ſich genöthigt ſähe, würde nur eine unnöthige Vervielfältigung der Schreiberei und große Verzögerung der Geſchäfte zur Folge haben. Um jeden Zweifel hierüber zu erledigen, ſetze Ich ſolches hierdurch beſonders feſt, und überlaſſe Ihnen die weitere Bekanntmachung. G. S. S. 52.

5) C. O. v. 17. Jan. 1820, betr. die Verhältniſſe der Generaldirection der Seehandlungsſocietät.

Die nunmehr erfolgte endliche Regulirung des geſammten Staatsſchulden-Weſens und deſſen künftige Verwaltung erfordert, daß der Abtheilung des Seehandlungsinſtituts, welche zur Zeit unter der Firma der Generaldirektion der Seehandlungsſozietät beſteht, für die Zukunft eine ſelbſtſtändige, dem Bedürfniſſe angemeſſene Stellung gegeben werde.

Auf Ihren Mir dieſerhalb gemachten Vortrag ſetze ich daher hierdurch Folgendes feſt:

I. Die Generaldirektion der Seehandlungsſocietät mit ihren bereits vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Komtoirs bildet von jetzt ab ein für ſich beſtehendes, von dem Miniſterio des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungsinſtitut des Staats.

II. Zum Chef — welcher zugleich die Stelle eines Königlichen Kommiſſarii vertritt — ernenne Ich hierdurch den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Direktor Rother.

Demſelben wird mit unumſchränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit perſönlicher Verantwortlichkeit die ſpezielle Leitung der Geſchäfte des Inſtituts übertragen.

III. Die Direktoren und das geſammte Perſonale des Inſtituts ſind dem Chef zur Verwaltung der Geſchäfte, untergeordnet.

IV. Den Umfang der letztern und insbeſondere die Wirkſamkeit des Inſtituts ſetze Ich dahin feſt:

1) das Inſtitut behält die bis jetzt geführte, im In- und Auslande bekannte Firma:
„General-Direktion der Seehandlungsſozietät"
unverändert bei;

2) daſſelbe dirigirt wie bisher, ſo auch in der Zukunft den Ankauf des überſeeiſchen Salzes aus England, Frankreich und Portugall und liefert das benöthigte Quantum bis in die, den Küſten zunächſt belegenen Magazine, wo ſolches der weitern Dispoſition der Salzdebits-Partie übergeben wird;

3) Es zieht wie bisher die Salzdebits-Ueberſchüſſe in Oſt- und Weſtpreußen, Litthauen und Schleſien für Rechnung der betheiligten Kaſſen ein;

4) Alle im Auslande für Rechnung des Staats, deſſen Kaſſen und Inſtitute vorfallende Geldgeſchäfte ohne Unterſchied — und ſelbſt im Inlande die wobei eine kaufmänniſche Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann — ſind von jetzt ab durch die Generaldirektion der Seehandlungsſozietät, auf Requiſition der resp. Behörden, gegen Erſtattung der üblichen Koſten, zu beſorgen.

Insbeſondere ertheile Ich hierdurch dem Inſtitut ein ausſchließendes Recht auf die Beſorgung aller derjenigen Geſchäfte, welche

a) die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsſchulden an Kapital und Zinſen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsſchulden,

b) die Einziehung der dem Staate aus irgend einem Fundamente im Auslande disponibel werdenden Gelder für Rechnung der betheiligten Verwaltungsbehörden, und

c) den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes, zum Gegenſtande haben.

V. Für die von dem Inſtitute übernommenen Geſchäfte und die für daſſelbe daraus hervorgehenden Verpflichtungen leiſtet der Staat vollſtändige Garantie.

Damit indeſſen

VI. die Leitung des Inſtituts in Gemäßheit vorerwähnter Beſtimmungen geſchehe, wird ſolches unter die Allgemeine Oberaufſicht des Staats geſtellt und zu deren Führung ein aus drei Staatsbeamten beſtehendes Kuratorium errichtet. Beſtändiges Mitglied in ſelbigem iſt der jedesmalige Präſident des Staatsraths. Für jetzt aber ernenne Ich hierdurch zu Mitgliedern deſſelben

1) Sie Selbſt,

2) Den Staatsminiſter und General-Lieutenant Grafen von Lottum,

3) Den Direktor des ſtatiſtiſchen Büreau's, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hoffmann.

Das Kuratorium verſammelt ſich halbjährlich einmal mit Zuziehung des Chefs. Dieſer hält alsdann über den Zuſtand des Inſtituts und der darauf Bezug habenden Gegenſtände Vortrag, und giebt im Allgemeinen Auskunft von ſeinen Operationen und Geſchäftseinrichtungen. Die hierbei gefaßten Beſchlüſſe werden zur weitern Nachachtung protokollariſch niedergeſchrieben. Die Reviſion der Jahresrechnungen geſchieht durch den jedesmaligen Chefpräſidenten der Oberrechnungs-Kammer. G. S. S. 25.

6) **a) Verordnung** v. 3. Novbr. 1817, betr. die Verhältniſſe der Bank.

Die Beſtimmungen, welche Wir in dem Finanzedikt vom 27. Oktober 1810., und in der Verordnung vom 3. April 1815., wegen des Verkehrs mit der Bank ertheilt haben, ſind durch die inzwiſchen eingetretenen Begebenheiten in ihrer Ausführung verzögert worden. Es liegt in Unſerer Abſicht, dieſem Inſtitute eine Verfaſſung zu geben, welche dem Bedürfniß der Nation, in Beziehung auf den öffentlichen Kredit, auf den Geldverkehr und auf die Handels- und Gewerbeverhältniſſe, ſo wie dem Umfange der Monarchie angemeſſen, nach richtigen Regeln der Staatswirthſchaft gegründet und zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens, ſo wie zur Beförderung des Wohlſtandes Unſerer getreuen Unterthanen geeignet iſt. Einer ſolchen Maaßregel muß aber die Gründung eines feſten und dauerhaften Finanzſyſtems, welche in den Begebenheiten der letztern Zeiten nicht zu beſeitigende Schwierigkeiten fand, und womit Wir Uns jetzt beſonders beſchäftigen, nicht minder die Hebung der in der Sache ſelbſt liegenden Hinderniſſe vorangehen. Wir behalten Uns daher vor, hierüber zu ſeiner Zeit das Nöthige anzuordnen; damit jedoch fortan eine kräftige, ſelbſtſtändige, das Beſte der Bank und ihrer Gläubiger wahrnehmende Verwaltung und eine regelmäßige Leitung aller Geſchäftszweige des Inſtituts eintrete, und dadurch die weitern Maaßregeln zu Gunſten deſſelben vorbereitet werden; ſo haben Wir für dienlich erachtet, der Bank eine von der gewöhnlichen Finanzverwaltung unabhängige Stellung zu geben, und verordnen zu dem Ende Folgendes:

1. Die Hauptbank zu Berlin iſt mit den bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden Komtoirs von jetzt an ein für ſich beſtehendes, von der Verwaltung des Staatsminiſterii unabhängiges, Inſtitut.

2. Ein Chef, welcher zugleich die Stelle eines Königlichen Kommiſſarii vertritt, und wozu Wir hiermit den Staatsminiſter von Klewitz ernennen, mit uneingeſchränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit perſönlicher Verantwortlichkeit, erhält die ſpezielle Leitung der Geſchäfte der Bank.

3. Die Bankdirektoren und der Bankjuſtitiarius ſind dem Chef der Bank untergeordnet. Mit dieſen und mit einem nach ſeiner Prüfung zu wählenden Perſonale wird derſelbe die Geſchäfte verwalten.

4. Der Chef iſt verpflichtet, für die Herſtellung und Einführung eines angemeſſenen Geſchäftsganges in allen Theilen des Inſtituts zu ſorgen.

Derſelbe wird hierdurch beauftragt, unverzüglich die Grundſätze und Beſtimmungen vorzuſchlagen, nach welchen die den Staat obliegenden Verpflichtungen gegen die Hauptbank und deren Gläubiger vollſtändig erfüllt, auch die ſpezielle Adminiſtration des Inſtituts künftig geführt weden ſoll, und Uns Behufs der Reorganiſation des Inſtituts einen Entwurf zum ünftigen Bankreglement zur Prüfung und weitern Beſtimmung baldmöglichſt vorzulgen.

5. Damit jedoch die Leitung des Inſtitutsin Uebereinſtimmung mit den beſtehenden Verwaltungs-Grundſätzen geſchehe, wid ſolches unter die allgemeine Oberaufſicht des Staats geſtellt.

6. Dieſe Oberaufſicht führt ein aus drei Staatsbeamten beſtehendes Kuratorium. Beſtändige Mitglieder in ſelbigem ſind der jedesmalige Präſident Unſers Staatsraths und der Juſtizminiſter. Letzterer beſonders wegen des Intereſſes, welches die Gerichtsbehörden bei der Bank haben.

7. Zu Mitgliedern des Kuratorii ernennen Wir hiermit für jetzt
a) den Staatskanzler Herrn Fürſten von Hardenberg,
b) den Staats- und Juſtiz-Miniſter von Kircheiſen,
c) den Direktor der Generalkontrolle, den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Ladenberg.

8. Das Kuratorium verſammelt ſich vierteljährlich einmal mit Zuziehung des Chefs. Dieſer hält alsdann über den Zuſtand der Bank und alle darauf Bezug habende Gegenſtände Vortrag, und giebt allgemeine Rechenſchaft von allen ſeinen Operationen und Geſchäftseinrichtungen.

Die Beſchlüſſe werden zur weitern Nachachtung protokollariſch niedergeſchrieben.
G. S. S. 295.

b) C. O. v. 9. Febr. 1837, betr. die Ernennung des Chefs der Hauptbank und eines beſondern Präſidenten des Haupt-Banko-Directoriums.

Ich habe nach dem Ableben des Präſidenten der Hauptbank, Staatsſekretairs Frieſe, zur Beförderung einer größern Uebereinſtimmung in den Verwaltungs-Grundſätzen der unmittelbaren Geld-Inſtitute des Staats, dem Staatsminiſter Rother neben ſeinen anderweitigen Amtsfunktionen auch die Leitung der Haupt-Bank und ihrer Provinzialkomtoirs aufgetragen und ihn zum Chef dieſes nach den Beſtimmungen Meiner Order vom 3. November 1817. (G. S. S. 295.) von den andern Staats-Verwaltungszweigen getrennten, unabhängigen Inſtituts ernannt. Unter dem Chef iſt ein Präſident des Haupt-Banko-Direktoriums mit dem Range eines Rathes erſter Klaſſe beſtellt und der Geheime Ober-Regierungsrath v. Lamprecht, mit Entbindung von ſeinen bisherigen Dienſtverhältniſſen, dazu ernannt.
G. S. S. 20.

B. Verordnungen betr. die Organiſation und die Reſſortverhältniſſe der Provinzialbehörden.

1) **a) Verordnung** v. 26. Decbr. 1808, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden (Mathis B. 7. S. 339; v. R. Samml. B. IX. S. 467.); aufgehoben durch die nachfolgende Verordnung v. 30. April 1815 und die Geſchäftsinſtruktion für die Regierungen v. 23. Octbr. 1817, bis auf die der letztern beigefügten §§.

b) Edict v. 30. Juli 1812, betr. die Errichtung der Gensdarmerie, die Eintheilung des Landes in Gouvernements und Kreiſe und die Einrichtung von Kreisdirectorien. (Abſchn. I. und II.) G. S. S. 141. (antiquirt).

c) Verordnung v. 30. April 1815, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden, nebſt **Anlage,** betr. die Eintheilung des Preußiſchen Staats.

Bei der definitiven Beſitznahme der mit Unſerer Monarchie vereinigten Provinzen, ſind Wir zugleich darauf bedacht geweſen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unſerer Staaten, eine vereinfachte und verbeſſerte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geſchäftsbetriebe ſelbſt mit der kollegialiſchen Form, welche Achtung für die Verfaſſung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unpartheilichkeit ſichert, alle Vortheile der freien Benutzung des perſönlichen Talents und eines wirkſamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen beſtehen laſſen, und ſind bei den hinzugefügten neuern Beſtimmungen von dem Grundſatze ausgegangen, jedem Haupt-Adminiſtrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das ſchriftliche Verfahren abzukürzen die minder wichtigen Gegenſtände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeſchäfte eine deſto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu laſſen, um dadurch die, in Unſerer C. O. v. 3. Juni v. J., über die neue Organiſation der Miniſterien, angedeuteten Zwecke durch ein harmoniſches Zuſammenwirken aller Staatsbehörden deſto gewiſſer zu erreichen.

§. 1. Dem zufolge verordnen Wir:

1) Der Preußiſche Staat wird in zehn Provinzen getheilt:

2) Eine oder mehr Provinzen zuſammengenommen, werden eine Militair-Abtheilung bilden, deren überhaupt fünf ſein ſollen:

3) Jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungsbezirke getheilt, deren überhaupt fünf und zwanzig ſein werden;

4) Die Eintheilung in Militair-Abtheilungen, Provinzen und Regierungs-Bezirke, wird dieſer Verordnung beſonders beigefügt.

§. 2. In jeder Provinz wird ein Ober-Präſident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirkſamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beſchränkt iſt.

§. 3. Zu dieſen Gegenſtänden gehören:

1) alle ſtändiſche Angelegenheiten, ſoweit der Staat verfaſſungsmäßig darauf einwirkt;

2) die Aufſicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Inſtitute, die nicht ausſchließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und beſtimmt ſind.

Die Kredit-Syſteme ſind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derſelben unmittelbar dem Miniſter des Innern untergeordnet bleiben.

3) Allgemeine Sicherheitsmaaßregeln, in dringenden Fällen, ſo weit ſie ſich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erſtrecken;

4) Alle Militair-Maaßregeln in auſſerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung geſetzlich einwirkt, ſo weit ſie die ganze Oberpräſidentur betreffen.

Der Oberpräſident handelt in ſolchen Fällen gemeinſchaftlich mit dem kommandirenden General der Militair-Diviſion.

5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalweſens in der Oberpräſidentur. Für dieſe wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Haupt-Ort jeder Oberpräſidentur beſondere Behörden zu bilden, in welchen der Oberpräſident den Vorſitz führen ſoll.

§. 4. Die Oberpräſidenten bilden keine Mittel-Inſtanz zwiſchen den Miniſterien und den Regierungen, ſondern ſie leiten die ihnen anvertrauten Geſchäfte unter ihrer beſondern Verantwortlichkeit, als beſtändige Kommiſſarien des Miniſteriums. Eine beſondere Inſtruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berückſichtigt, ſoll die Gegenſtände, in welche die Wirkſamkeit der Oberpräſidenten eingreift, noch näher auseinanderſetzen.

§. 5. In jedem Regierungsbezirk beſteht der Regel nach, ein Ober-Landes-Gericht für die Verwaltung der Juſtiz, und eine Regierung für die Landes-Polizei und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indeſſen, vorerſt vereint mit einem andern, ein Ober-Landesgericht beſitzen.

§. 6. Den Ober-Landesgerichten verbleibt die geſammte Rechtspflege, das Vormundſchafts-, Privatlehns- und Hypothekenweſen; die Abnahme der verfaſſungsmäßig üblichen Huldigungen bei Beſitz-Erwerben und die Bekanntmachung der Geſetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzial-Rechts und der Gerichts-Ordnungen betreffen, oder ſich auf den Geſchäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§. 7. Die Ober-Landesgerichte werden hiernach, für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt ſind, und der Juſtizminiſter ſoll dieſerhalb das Weitere unverzüglich ins Werk ſetzen.

Das Kammergericht zu Berlin, ſoll ſich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erſtrecken.

§. 8. Wo die Lokalität es geſtattet, ſoll das Ober-Landesgericht ſeinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewieſen worden.

Berlin ſoll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§. 9. Die den Regierungen zugetheilten Geſchäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präſidenten vereinigt ſind, und nur bei Gegenſtänden, die eine gemeinſchaftliche Berathung erfordern, zuſammentreten und Eine Behörde bilden.

Die Direktoren und Räthe beider Abtheilungen heißen Regierungs-Direktoren und Regierungs-Räthe.

§. 10. Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Oekonomie-Kollegien.

§. 11. Die erſte Hauptabtheilung bearbeitet ſämmtliche von den Miniſtern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei, in Gemäßheit der Ordre vom 3. Jun. 1814 abhangende Angelegenheiten. Sie iſt daher das Organ dieſer Miniſter.

§. 12. Die Disziplin und Beſetzung der Stellen reſſortirt vom Miniſter des Innern, mit Ausſchluß derjenigen Räthe, welche die zum Geſchäftskreiſe des Polizeiminiſters gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminiſter angeſtellt werden.

§. 13. Die Regierung verwaltet:

1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ſtändiſche, Verfaſſungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abſchoß-Sachen, Cenſur, Publikation der Geſetze durch das Amtsblatt.

2) Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andere Gegenſtände, das Armenweſen, die Vorſorge zur Abwendung allgemeiner Beſchädigungen, die Beſſerungshäuſer, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anſtalten, die Aufſicht auf Kommunen und Korporationen die keinen gewerblichen Zweck haben.

3) Die Militairſachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung ſtatt findet, als: Rekrutirung, Verabſchiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märſche, Servis, Feſtungsbau.

§. 14. Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung ſind:

1) die den Ober-Präſidenten zugetheilten Gegenſtände; (§. 3.)

2) die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Geſetze; (§. 6.)

3) die Polizei der Gewerbe, mit Einſchluß der Aufſicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§. 15. Für die Kirchen- und Schul-Sachen beſteht im Hauptort jeder Provinz ein Konſiſtorium, deſſen Präſident der Ober-Präſident iſt.

Dieſes übt in Rückſicht auf die Proteſtanten die Konſiſtorial-Rechte aus; in Rückſicht auf die Römiſch-Katholiſchen hat es die Landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rückſicht auf alle übrigen Religions Partheien übt es diejenige Aufſicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewiſſensfreiheit geſtattet.

§. 16. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anſtalten ſtehen gleichfalls unter dieſen Konſiſtorien mit Ausnahme der Univerſitäten, welche unmittelbar dem Miniſterium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präſident iſt jedoch als beſtändiger Commiſſarius dieſes Miniſteriums Curator der Univerſität, die ſich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Konſiſtorium iſt, beſteht eine Kirchen- und Schul-Kommiſſion von Geiſtlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweiſung des Konſiſtoriums diejenigen Geſchäfte deſſelben beſorgt, die einer nähern perſönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18. Die Direktion dieſer Kommiſſion führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konſiſtorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Dieſe Direktoren müſſen wenigſtens jährlich einmal im Konſiſtorium erſcheinen, worin ſie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die beſondern Verhältniſſe der Konſiſtorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.

§. 19. Die Regierungs-Inſtruktion enthält die nähern Beſtimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulen-Sachen und deren Verhältniſſe gegen das Konſiſtorium der Ober-Präſidenten (§. 15.).

§. 20. Für die Medizinal-Polizei beſteht im Hauptorte jeder Provinz ein Medizinal-Kollegium unter Leitung des Ober-Präſidenten.

§. 21. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Medizinal-Kollegium iſt, beſteht eine Sanitäts-Kommiſſion von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweiſung des Medizinal-Kollegiums alle Geſchäfte deſſelben beſorgt, die einer nähern perſönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 22. Die Direktion dieſer Kommiſſion führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derſelben zugleich bearbeitet und in dieſer Eigenſchaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz ſteht.

§. 23. Die Beſchäftigungen des Medizinal-Raths und ſein Verhältniß gegen die Regierung, ſo wie gegen den Medizinal-Rath der Ober-Präſidentur, wird die Regierungs-Inſtruktion ergeben.

§. 24. Die zweite Haupt-Abtheilung der Regierung verwaltet ſämmtliche Geſchäfte, welche nach der Ordre v. 3. Juni 1814 der obern Leitung des Finanz-Miniſters anvertraut ſind. Sie iſt das Organ dieſes Miniſters.

§. 25. Die Disziplin und Beſetzung der Stellen gehört dem Finanz-Miniſter.

§. 26. Dieſe zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

1) das geſammte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in ſofern nicht für einzelne Zweige beſondere Behörden ausdrücklich beſtellt ſind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; alſo ſämmtliche Domainen, ſäkulariſirte Güter, Forſten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle;

2) die Gewerbe-Polizei in Rückſicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;

3) das Bau-Weſen, ſowohl in Rückſicht auf Land- als Waſſerbau.

§. 27. Der Geſchäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierungen iſt in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich feſtgeſetzt wird, kollegialiſch, doch ſo, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgeſonderten Vorträge hat.

§. 28. Der Präſident, unter deſſen Vorſitz die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt ſind, iſt das Organ des Staats-Miniſteriums, welches über ſeine Anſtellung gemeinſchaftlich an Uns berichtet.

§. 29. Der Polizeiminiſter und die zweite Section des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erſte Abtheilung der Regierung iſt, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Reſſorts an den Präſidenten.

§. 30. So oft der Kriegs- und der Juſtiz-Miniſter in Sachen ihres Reſſorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten ſie ihre Verfügungen an den Präſidenten.

§. 31. Der Präſident beſtimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Haupt-Abtheilungen der Regierung zu gemeinſamer Berathung zuſammentreten (§. 9.).

§. 32. Der Präſident der Regierung an dem Hauptorte der Provinz, iſt der jedesmalige Ober-Präſident und führt dieſen Titel (§. 2.).

§. 33. Die Organe deren ſich die erſte Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, ſind die Land-Räthe.

§. 34. Jeder Kreis hat einen Land-Rath.

§. 35. Jeder Regierungsbezirk wird in Kreiſe eingetheilt. In der Regel ſoll die ſchon ſtatt findende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis-Eintheilung vorhanden oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemeſſen iſt, ſoll mit möglichſter Berückſichtigung früherer Verhältniſſe eine angemeſſene Eintheilung ſofort bewirkt werden.

§. 36. Alle Ortſchaften, die in den Grenzen eines Kreiſes liegen, gehören zu demſelben und ſind der landräthlichen Aufſicht untergeordnet; doch ſollen alle anſehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren ſtädtiſchen Verhältniſſen in weſentlicher Berührung ſtehen, eigene Kreiſe bilden.

§. 37. Die Organiſations-Kommiſſarien müſſen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk beſtimmen, und die Umgebung feſtſetzen.

§. 38. Der Polizei-Dirigent in einer ſolchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

§. 39. Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungsbezirke in Kreiſe, behalten Wir Uns die Verordnung über die Organiſation der Landräthe und deren Inſtruktion vor, und ſetzen zugleich feſt, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen ſie auch eingerichtet ſind, bis zur vollſtändigen Organiſation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§. 40. Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung ſind:

1) Die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizei-Behörden, Behufs der Aufſicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei;

2) die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angeſtellten Unterbehörden und Finanzbediente;

3) die Baubediente, Fabriken-Kommiſſarien und andere techniſche Beamte.

§. 41. Die Organe der Oberpräſidenten ſind:

1) die Regierungen;

2) die Konſiſtorien;

3) die Medizinalkollegien;

§. 42. Die Organe der Konſiſtorien ſind der Schulenrath des Regierungsbezirks und die geiſtlichen und Schulinſpektoren.

§. 43. Die Organe des Medizinal-Kollegiums iſt der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der ſich wiederum der Landräthe als ſeines Organs bedient.

§. 44. In Anſehung der Disziplin und der Anſtellung iſt jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ ſie iſt.

Die Landräthe reſſortiren jedoch ausſchließlich von der erſten Hauptabtheilung.

§. 45. Die Präſidenten, Direktoren und Räthe der Regierungen und Ober-Landesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt eintretenden Falls, dem Dienſtalter.

Gegeben Wien, den 30. April 1815. **Friedrich Wilhelm.**

Eintheilung des Preußiſchen Staats nach ſeiner neuen Begrenzung.

A. Militair-Abtheilung Preußen.

I. Provinz Preußen.

1. Regierung in **Oſtpreußen** zu **Königsberg**.

Enthält den Braunsbergſchen, Heilsbergſchen, Brandenburgſchen und Schackenſchen Kreis ganz; das Hauptamt Bartenſtein, den Tapiauſchen Kreis mit Ausnahme der Aemter Soldau und Lappöhnen, und überdies noch den nördlichen Theil des vormaligen Inſterburger-Kreiſes, nämlich alles davon was nordwärts der Memel liegt, die ganze Tilſiter Niederung, die Aemter Sommerau, Balgarden und Althof-Ragnit, nebſt der Schneckenſchen und Trappöhnſchen Forſt.

2. Regierung in **Litthauen** zu **Gumbinnen**.

Enthält denjenigen Theil des vormaligen Inſterburger Kreiſes der vorſtehend nicht zur Oſtpreußiſchen Regierung gelegt iſt, die Aemter Soldau und Lappöhnen, den Sebeſtenſchen und Olezkoſchen Kreis ganz, das Hauptamt Ortelsburg und den Raſtenburgſchen Kreis mit Ausnahme des Hauptamts Bartenſtein.

II. Provinz Weſtpreußen.

1. Regierung in **Weſtpreußen** zu **Danzig**.

Enthält den Marienburgſchen und Dirſchauſchen Kreis nebſt Stadt und Gebiet Danzig ganz; den Stargarder und Konitzer Kreis größtentheils, nämlich mit Ausnahme der an der Weichſel, Marienwerder, Graudenz und Culm gegenüber, liegenden Gegenden bis an die Seen Czarne und Oſchick und an die Ortſchaften Jascz, Brezin, Liano, Oſtrowitte und Trutnowo.

2. Regierung in **Weſtpreußen** zu **Marienwerder**.

Enthält den Marienwerderſchen, Morungſchen, Culmſchen und Michelauſchen Kreis in den Grenzen von 1772 ganz, den Neidenburgſchen Kreis mit Ausnahme des Hauptamts Ortelsburg; diejenigen Theile des Stargarder und Konitzer Kreiſes,

die nach vorſtehender Beſtimmung nicht der Regierung zu Danzig zugewieſen ſind; einen Theil des Netzdiſtrikts, die Stadt Thorn mit dem neu beſtimmten Gebiete derſelben, und das linke Ufer der Weichſel im Bromberger Kreiſe mit den, an den Strom grenzenden oder doch in deſſen Niederung liegenden Ortſchaften wegen des Strom-Baues.

B. Militair-Abtheilung Brandenburg und Pommern.

I. Provinz Brandenburg.

1. Regierung von Berlin.
Enthält die Stadt Berlin mit ihrem Polizeibezirk.

2. Regierung in der Mark Brandenburg zu Potsdam.
Enthält den Nieder-Barnimſchen und Teltowſchen Kreis mit Ausnahme des Polizeibezirks von Berlin; den Ober-Barnimſchen Kreis, die Uckermark, den Glien-Löwenbergſchen und Ruppinſchen Kreis, die Priegnitz, den Havelländiſchen, Zauchiſchen und Luckenwaldiſchen Kreis ganz, die Herrſchaft Storkow ohne Beeskow, und ohne die in der Niederlauſitz eingeſchloſſenen Ortſchaften, die Herrſchaft Baruth, die Aemter Jüterbock, Dahme und Belzig.

3. Regierung in der Neumark und Lauſitz zu Frankfurt.
Enthält den Arenswaldſchen, Friedebergſchen, Soldinſchen, Königsbergſchen, Landsbergſchen, Sternbergſchen, Schwiebuſſer, Züllichauer, Kroſſener und Kottbuſſer Kreis, den Lebuſer Kreis und die Herrſchaft Beeskow, die Nieder-Lauſitz mit allen Enklaven und den Herrſchaften Dobrilugk und Sonnenwalde, die Aemter Fürſtenwalde und Senftenberg, die Herrſchaft Hoyerswerda und den Theil der Ober-Lauſitz Preußiſchen Antheils, welcher weſtwärts dieſer Herrſchaft liegt.

II. Provinz Pommern.

1. Regierung in Vor-Pommern zu Stettin.
Enthält den Demminſchen, Anklamſchen, Uſedom-Wollinſchen, Randowſchen, Greiffenhagenſchen, Pyritzer, Saatziger, Borkſchen, Daberſchen, Flemmingſchen, Greifenbergſchen und Oſtenſchen Kreis nebſt dem Dom-Kapitel Kamin und der Probſtei Kukelow, künftig auch das ehemals ſchwediſche Pommern und die Inſel Rügen, wo vorläufig eine Regierungs-Commiſſion angeordnet wird.

2. Regierung in Hinter-Pommern zu Cöslin.
Enthält den Schievelbeinſchen, Dramburgſchen, Belgarder, Fürſtenthumſchen, Neuſtettinſchen, Rummelsburgſchen, Schlaweſchen und Stolpeſchen Kreis, nebſt dem Domkapitel Colberg und den Herrſchaften Lauenburg und Bütow. Die beiden Weſtpreußiſchen Enklaven werden dieſem Regierungs-Bezirke einverleibt.

C. Militair-Abtheilung Schleſien und Poſen.

I. Provinz Schleſien.

1. Regierung in Mittelſchleſien zu Breslau.
Enthält die Kreiſe Neumarkt, Breslau, Ohlau mit Wanſen, Strehlen, Brieg, Namslau, Oels, Wartenberg, Trebnitz, Militſch, Wohlau, Steinau und Guhrau.

2. Regierung im Schleſiſchen Gebirge zu Reichenbach.
Enthält die Kreiſe Nimptſch, Münſterberg, Frankenſtein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain, Hirſchberg, Jauer und die Grafſchaft Glatz.

3. Regierung in Nieder-Schleſien zu Liegnitz.
Enthält die Kreiſe Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Liegnitz, Lüben, Glogau, Sprottau, Sagan, Freiſtadt und Grüneberg, nebſt dem Preußiſchen Antheile an der Ober-Lauſitz mit Ausnahme der Herrſchaft Hoyerswerda, und der weſtlich von derſelben gelegenen Ortſchaften.

4. Regierung in Ober-Schleſien zu Oppeln.
Enthält die Kreiſe Kreuzburg, Roſenberg, Lublinitz, Beuthen, Pleß, Ratibor, Leobſchütz, Koſel, Toſt, Groß-Strehlitz, Oppeln, Falkenberg, Neuſtadt, Neiße und Grottkau ohne Wanſen.

II. Provinz Poſen.

1. Regierung im Großherzogthum Poſen zu Poſen.
Enthält die Kreiſe Poſen, Obernik, Meſeritz, Bomſt, Frauſtadt, Koſten, Kröben,

Schrem, Schroda, Peiſern, Preußiſchen Antheils, Krotoſchin, Adelnau und Schildberg, Preußiſchen Antheils.

2. Regierung im Großherzogthum Poſen zu Bromberg.

Enthält die Kreiſe Powiedz, Preußiſchen Antheils, Gneſen und Wengrowitz, nebſt einem Theil des Netz-Diſtrikts.

D. Militair-Abtheilung Sachſen.

Provinz Sachſen.

1. Regierung des Herzogthums Sachſen zu Merſeburg.

Enthält den Saalkreis, die Grafſchaft Mansfeld, den Kurkreis mit Ausnahme des Amts Belzig und der Herrſchaft Baruth; den Preußiſchen Antheil des Meißner Kreiſes mit Ausnahme der Aemter Fürſtenwalde und Senftenberg; den Preußiſchen Antheil des Leipziger Kreiſes; den Preußiſchen Antheil an den Stiftern Merſeburg und Naumburg-Zeiz; die Aemter Querfurth und Heldrungen; den Thüringer Kreis mit Ausnahme der Aemter Langenſalza und Weißenſee, und der von dem Kreisamte zu Tennſtädt verwalteten Ortſchaften und Gerechtſamen, endlich die Hoheits- und Lehnsrechte über die Grafſchaft Stolberg und das Amt Walter-Nienburg.

2. Regierung in Nieder-Sachſen zu Magdeburg.

Enthält das Herzogthum Magdeburg mit dem einverleibten Ziesarſchen Kreiſe, doch ohne den Saal- und Luckenwalder-Kreis, die Altmark nebſt dem eingeſchloſſenen Amte Klötze, und dem vormals Lauenburgſchen Amte Neuhaus, Halberſtadt mit den Herrſchaften Derenberg und Haſſerode, Quedlinburg, das Amt Elbingerode, die Hoheits- und ſonſtigen Rechte über die Grafſchaft Wernigerode und die Herrſchaft Schauen; die Grafſchaften Barby und Gommern mit Elbenau, doch ohne Walter-Nienburg.

3. Regierung in Thüringen zu Erfurth.

Enthält Stadt und Gebiet Erfurth, nebſt deſſen Dependenzen, die Hennebergſchen Aemter Schleuſſingen, Suhla, Kühndorf und Breshauſen, die Thüringſchen Aemter Weißenſee und Langenſalza, nebſt den von dem Kreisamte Tennſtädt verwalteten Ortſchaften und Gerechtſamen; das Eichsfeld mit ſeinen Dependenzen, den eingeſchloſſenen Dörfern Rüdigershagen und Gänſeteich, Hohenſtein, die Städte Nordhauſen und Mühlhauſen mit ihren Gebieten.

E. Militair-Abtheilung Niederrhein Weſtphalen.

I. Provinz Weſtphalen.

1. Regierung im Münſterlande zu Münſter.

Enthält alle zum vormaligen Bisthum Münſter und Kappenberg gehörige Beſitzungen und Gerechtſame, welche unter preußiſcher Hoheit ſtehen, namentlich die Beſitzungen der Fürſten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Rhein- und Wildgrafen, der Herzoge von Croy und Looz Corswaren, in ſo fern letztere nicht Hannöveriſch geworden ſind, der Grafſchaft Bentheim, Steinfurth, der Herrſchaften Anhalt, Gronau und Gehmen; die Grafſchaft Tecklenburg nebſt der oberen Grafſchaft Lingen; die Landeshoheit über die Grafſchaft Neklinghauſen.

2. Regierung im Weſerlande zu Minden.

Enthält das Fürſtenthum Minden. die Grafſchaft Ravensberg und die Fürſtenthümer Paderborn und Corvey, das Amt Reckeberg, die preußiſchen Hoheits- und ſonſtigen Gerechtſame über die Grafſchaft Rittberg, die Herrſchaften Rhede und Gütersloh, desgleichen in Lippſtadt und in Rückſicht aller vor dem Kriege von 1806 beſtandenen Verhältniſſe mit dem Hauſe Lippe.

3. Regierung von Mark und Weſtphalen zu Hamm.

Enthält die Grafſchaft Mark mit ihren alten Gränzen nebſt Dortmund und Hohen-Limburg und das Herzogthum Weſtphalen.

II. Provinz Kleve Berg.

1. Regierung im Herzogthum Berg zu Düſſeldorf.

Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das ganze Herzogthum Berg mit Broich und Styrum, Eſſen und Werden; die von Naſſau und Oranien erworbenen Länder, die Wied-Neuwiedſchen und Runkelſchen Beſitzungen zum Theil, die Solmsſchen, wel-

che unter Naſſauſcher Hoheit ſich befanden, die Herrſchaften Homburg, Gimborn und Neuſtadt auch Wildenberg; auf dem linken Rhein-Ufer die Kantone Uerdingen, Neerſen, Vierſen, Odenkirchen, Elſen, Neuß und Dormagen.

2. Regierung der Herzogthümer Kleve und Geldern und des Fürſtenthums Mörs, zu Kleve.

Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das Herzogthum Kleve mit Elten, auf dem linken Rhein-Ufer, die Kantone Kleve, Calcar, Xanten, Rheinbergen, Mörs, Kempen, Krefeld, Bracht und Crüchten ganz; die Kantone Wankum, Geldern, Goch und Kranenburg, mit Ausnahme des davon getrennten Uferbezirks längs der Maas, und den preußiſchen Antheil an dem Kanton Roermonde.

III. Provinz Großherzogthum Niederrhein.

1. Regierung des Herzogthums Jülich zu Köln.

Enthält auf dem linken Rheinufer die Kantone Rheinbach, Bonn, Brühl, Köln, Weyden, Bergheim, Kerzen, Lechenich, Zülpich, Gemünd, Forizheim, Düren, Jülich, Erkelens Hainsberg, Sittard Preußiſchen Antheils, Geilenkirchen, Herzogenrath Preußiſchen Antheils, Linnich, Achen, Burgſcheid, Eſchweiler, Montjoye, Eupen mit dem Preußiſchen Antheile an dem Kanton Aubel, Schleiden und Reiferſcheid.

2. Regierung des Moſellandes zu Koblenz.

Enthält auf dem linken Rheinufer die Kantone Kronenburg, Malmedy, St. Vith, den Preußiſchen Antheil an den Departements der Wälder und der Saar, letztern mit Ausnahme des zu Köln gelegten Kantons Reiferſcheid; das ganze Departement Rhein und Moſel mit Ausnahme der zu Köln gelegten Kantone Rheinbach und Bonn; alles was Preußen am rechten Moſelufer erhält, mit den Beſitzungen des Grafen von Pappenheim.

Die Oberlandesgerichte bleiben in den vorſtehenden Regierungsbezirken in folgenden Orten oder werden neu angeordnet:

Für den von Oſtpreußen zu Königsberg . . .	zu Königsberg.
- - - Litthauen zu Gumbinnen . . .	zu Inſterburg.
- - - Weſtpreußen zu Danzig . . . . } - - - Weſtpreußen zu Marienwerder }	zu Marienwerder.
- - der Mark Brandenburg zu Berlin } - - der Mark Brandenburg zu Potsdam }	zu Berlin das Kammergericht.
- - der Neumark und der Lauſitz zu Frankfurt . .	zu Frankfurt.
- - von Vorpommern zu Stettin	zu Stettin.

In Stralſund bleibt vorerſt eine Ober-Landesgerichtskommiſſion.

Für den von Hinterpommern zu Köslin	zu Köslin.
- - - Mittelſchleſien zu Breslau und des Schleſiſchen Gebirges zu Reichenbach }	zu Breslau.
- - - Niederſchleſien und der Lauſitz zu Liegnitz	zu Liegnitz.
- - - Oberſchleſien zu Oppeln vorerſt bis es nach Oppeln verlegt werden kann . . .	zu Brieg.
- - im Großherzogthum Poſen zu Poſen	zu Poſen.
- - - Großherzogthum Poſen zu Bromberg . .	zu Bromberg.
- - - Herzogthum Sachſen zu Merſeburg . .	zu Merſeburg.
- - in Niederſachſen zu Magdeburg	zu Halberſtadt.
- - - Thüringen zu Erfurth	zu Erfurth.
- - im Münſterland zu Münſter	zu Münſter.
- - - Weſerlande zu Minden	zu Minden.
- - in der Grafſchaft Mark und Herzogthum Weſtphalen zu Hamm	zu Hamm.
- - im Großherzogthum Berg und den vormals Naſſauiſchen Ländern zu Düſſeldorf . .	zu Düſſeldorf.
- - - Herzogthum Kleve 2c. zu Kleve	zu Emmerich.
- - Großherzogthum Niederrhein zu Köln .	zu Köln.
- - - Großherzogthum Niederrhein zu Koblenz	zu Koblenz. G.S.S.85.

(Anmerk. Die obige Eintheilung des Staats hat ſpäter mehrere Abänderungen erlitten, und hat ſich hiernach auch der Sitz einiger Regierungen und O. L. Ger. geändert.)

d) C. O. v. 25. März 1835, wonach das ehemalige Fürſtenthum Lichtenberg einen beſondern landräthlichen Kreis unter den Namen des Kreiſes St. Wendel bilden und dem Regierungsbezirk Trier einverleibt werden ſoll. G. S. S. 43.

2) a) **Dienstinstruction** für die Oberpräſidenten v. 23. Decbr. 1808. (Mathis B. 7. S. 446 v. R. Samml. B. IX. S. 402.) und

b) **Dienstinstruction** für die Oberpräſidenten, v. 23. Octbr. 1817. (G. S. S. 230.) aufgehoben durch:

c) **Dienstinstruction** für die Oberpräſidenten v. 31. Decbr. 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben, die wegen der Stellung der Ober-Präſidenten vorhandenen Beſtimmungen einer neuen Prüfung unterwerfen zu laſſen, für nothwendig erachtet und verordnen, unter Aufhebung der ihnen unterm 23. Oktober 1817 ertheilten Inſtruktion, Folgendes:

§. 1. Der Wirkungskreis der Ober-Präſidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Geſammtheit der Provinz betreffen, ſondern die ſich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erſtrecken;

II. die Ober-Aufſicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen beſtehen und der General-Kommiſſionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe;

III. die Stellvertretung der oberſten Staatsbehörden in beſonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlaſſung.

§. 2. In Beziehung auf die den Oberpräſidenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden ſie die unmittelbare Inſtanz, und die betreffenden Provinzial-Behörden, namentlich die Regierungen, ſind ihre Organe. Es gehören hierzu insbeſondere:

1) alle ſtändiſche Angelegenheiten, ſo wie diejenigen, bei welchen eine ſtändiſche Mitwirkung eintritt;

2) alle öffentliche für mehrere Regierungs-Bezirke der Provinz eingerichtete Inſtitute, mit der Befugniß, deren ſpezielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein ſolches Inſtitut belegen iſt;

3) die Sicherheits-Anſtalten, welche ſich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk zugleich erſtrecken, als Sanitäts-Anſtalten, Viehſeuchen-Cordons, Landes-Viſitationen ꝛc.;

4) Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunſtſtraßen-Bauten, inſofern ſolche die Grenzen eines Regierungsbezirks überſchreiten;

5) die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Gegenſtänden, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zuſammenziehung der Korps für große Uebungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Regierungsbezirk in den andern, bei Ausgleichung der Regierungsbezirke hinſichtlich der Erſatzgeſtellung (wenn der eine Mangel an geeigneten Mannſchaften für beſtimmte Waffen hat, und der andere dabei zu Hülfe kommen kann); ferner bei Mobilmachung u. ſ. w.;

6) die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach Anleitung des §. 4. der Dienſt-Inſtruktion für die Konſiſtorien vom 23. Oktober 1817;

7) die Aufſicht auf die Cenſur.

§. 3. In den Provinzial-Konſiſtorien, Schul- und Medizinal-Kollegien haben die Ober-Präſidenten den Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte.

§. 4. Die Regierungen, ſo wie auch die Provinzial-Steuer-Direktionen und die General-Kommiſſionen zu Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe und deren Unterbehörden ſind den Ober-Präſidenten untergeordnet. Bei der ihnen übertragenen Ober-Aufſicht auf die Verwaltung dieſer Behörden (§. 1. ad II.) iſt es aber nicht die Abſicht, ſie an deren Detailverwaltung Theil nehmen zu laſſen; ihre Beſtimmung gehet vielmehr nur dahin, die Adminiſtration im Ganzen zu be-

obachten, deren Gang, vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beiwohnung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf dieſem Wege beſonders für die Uebereinſtimmung der Verwaltungs-Grundſätze und die Konſequenz der Ausführungs-Maaßregeln zu wirken. Auf etwanige Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem Geſchäftsgange haben ſie die gedachten Behörden, und namentlich deren Präſidenten (und resp. Direktoren) aufmerkſam zu machen, auch ſolche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit ſofort abzuſtellen.

§. 5. Berichte der Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und General-Kommiſſionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der beſtehenden Einrichtungen, oder Anſtellung, Entlaſſung und Penſionirung der Beamten zum Gegenſtande haben, imgleichen die an die Miniſterien einzuſendenden Konduitenliſten, ſo wie auch überhaupt alle Berichte, welche der Ober-Präſident in dieſer Art beſonders bezeichnet, werden an ihn kouvertirt, und von ihm, mit ſeiner etwanigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höheren Behörden weiter befördert, ſo wie die Beſcheide der Miniſterien darauf in gleicher Art durch die Ober-Präſidenten zurück gelangen.

§. 6. Die Dienſtführung und Lauterkeit der Beamten der der Ober-Aufſicht der Ober-Präſidenten untergebenen Behörden (§. 1. ad II.), iſt ein Gegenſtand ihrer beſondern Aufmerkſamkeit. Sobald ihnen Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten, oder geführten unſittlichen Lebenswandel der Beamten zukommen, ſo iſt von ihnen darauf zu ſehen, daß die Unterſuchung deshalb ſofort angeordnet werde; auch haben ſie nach Umſtänden die Suspenſion ſelbſt zu verfügen.

§. 7. Gehen Beſchwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§. 1. ad II.) bei dem Ober-Präſidenten ein, ſo iſt er verpflichtet, ſolche anzunehmen, zu prüfen, und, in ſofern ſie nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften begründet ſind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden ſelbſt gefordert werden; und wenn dieſe auf ihre Verfügung beharren zu müſſen vermeinen, und der Ober-Präſident ſich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, ſo iſt die Behörde zwar verpflichtet, ſeine Entſcheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber ſtehet es derſelben frei, wenn ſie ihre Bedenken durch die Entſcheidung des Ober-Präſidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Miniſterio Anzeige zu machen; ſie hat aber davon den Ober-Präſidenten zugleich zu benachrichtigen.

§. 8. Die Ober-Präſidenten ſind befugt, Beſchwerden in Poſt-, Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Geſtüt-Angelegenheiten, welche nicht den techniſchen Betrieb betreffen, zu unterſuchen, und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungs-Behörde zur Abhülfe Kenntniß zu geben, welche in jedem Fall von dem Erfolge Nachricht zu ertheilen hat. Daſſelbe findet auch Statt bei Beſchwerdeſachen gegen die Militair-Intendanturen, ſofern das Militair dabei nicht direkt berührt wird.

§. 9. Hiernächſt erachten Wir für gut, daß die Ober-Präſidenten in Beziehung auf die Militair-Verwaltung, namentlich bei bedeutenden Anſchaffungen für dieſelbe, auf eine angemeſſene Weiſe einwirken.

Den Ober-Präſidenten liegt es daher ob, bei größeren Anſchaffungen von Gegenſtänden für dieſe Verwaltung, ſo weit ſolche durch die Militair-Intendanturen bewirkt werden, das gemeinſame Intereſſe der Provinz mit dem der Militair-Verwaltung in Uebereinſtimmung zu bringen, weshalb die Militair-Intendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anſchaffungs-Pläne den Ober-Präſidenten vorzulegen haben.

§. 10. Auch die Civil-Verſorgung der Invaliden durch die für dieſelben geeigneten Stellen, haben die Ober-Präſidenten zum Gegenſtand ihrer beſondern Aufmerkſamkeit zu machen, und ſolche bei den ihnen untergeordneten Behörden gehörig zu kontrolliren.

§. 11. Als Stellvertreter der oberſten Staatsbehörden (ad III. §. 1.) ſind die Ober-Präſidenten

1) die nächſte Inſtanz bei Konflikten der Regierungen unter ſich und mit den für andere Verwaltungs-Angelegenheiten verordneten beſondern Behörden;

2) ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereigniſſen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; imgleichen

3) bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die geſammte Civil-Verwaltung zu übernehmen.

4) Aus beſonderen Rückſichten werden den Ober-Präſidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungs-Gegenſtände überwieſen:

a) die Entſcheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, ſofern es nicht auf die Beſetzung der Ober-Bürger-Meiſter in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinen beabſichtigte Aufbringungs-Weiſe der Gemeinde-Bedürfniſſe dem Steuer-Intereſſe des Staats Nachtheil geſchehe;

b) die Konzeſſionen zu Anlegung neuer Apotheken;

c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten;

d) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung und Umänderung, Einſchränkung oder Aufhebung ſchon beſtehender gemeinnütziger Anſtalten;

e) die Genehmigung zur Ausſchreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten;

f) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorſchlag zu bringenden Anſtellung der Oekonomie-Direktoren großer Inſtitute, auch da, wo dieſe Inſtitute in ihrer Wirkſamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beſchränkt ſind, indem bei ſolchen Inſtituten, welche ſich auf mehrere Bezirke erſtrecken, die Anſtellung der Oekonomie-Direktoren den Ober-Präſidenten ſchon nach der Beſtimmung des §. 2. No. 2. zukommt;

g) die Ertheilung von Konzeſſionen für Schauſpieler-Geſellſchaften und zu theatraliſchen Vorſtellungen;

h) Urlaubs-Bewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgeſucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präſidenten erfolgen kann, und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen.

§. 12. Die Ober-Präſidenten ſind dem Staatsminiſterio und jedem einzelnen Staatsminiſter für deſſen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die beſondern Aufträge derſelben zu vollziehen.

§. 13. Jeder Ober-Präſident erſtattet jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zuſtand der ihm anvertrauten Provinz an das Staatsminiſterium, und überſendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen betreffenden Miniſterien über die Reſultate der zu ihrem Reſſort gehörenden Verwaltung.

§. 14. In Krankheits- und Behinderungsfällen wird der Ober-Präſident von einem auf ſeinen Vorſchlag vom Staatsminiſterium beſtimmten Subſtituten vertreten, welcher im Auftrage für ihn zeichnet.

§. 15. In der Regel iſt der Ober-Präſident zugleich Präſident derjenigen Regierung, welche an ſeinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Bei dem durch gegenwärtige Inſtruktion normirten Wirkungskreiſe der Ober-Präſidenten und der Verſchiedenheit des Umfanges der Provinzen, ſoll es ihnen aber frei ſtehen, die Führung des Spezial-Präſidiums der Regierung ihres Wohnorts den Vice-Präſidenten entweder ganz oder theilweiſe zu übertragen, worüber ſie ſich gegen das Staatsminiſterium zu erklären haben.

§. 16. Schließlich haben Wir zu Unſeren Ober-Präſidenten das Vertrauen, daß ſie den ihnen angewieſenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Um-

ſicht erfüllen werden, und befehlen, daß ſich nicht allein ſie ſelbſt, ſondern auch alle Behörden, welche dadurch mit betroffen werden, nach dieſer Inſtruktion gebührend zu achten haben. G. S. de 1826. S. 1.

3) **a) Dienstinstruction** für die Provinzial-Konſiſtorien, v. 23. Octbr. 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben beſchloſſen, die von Uns in dem Geſetz vom 30. April 1815 angeordneten Provinzial-Konſiſtorien mit nachſtehender Inſtruktion zu verſehen:

Allgemeiner Wirkungskreis der Konſiſtorien.

§. 1. Die Konſiſtorien ſind vorzüglich dazu beſtimmt, in rein geiſtlicher und wiſſenſchaftlicher Hinſicht die allgemeine Leitung des evangeliſchen Kirchenweſens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu beſorgen.

Zugleich haben ſie die Verwaltung derjenigen Gegenſtände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Inſtruktion ausdrücklich übertragen werden.

In ſo weit dieſes nicht geſchehen, werden dieſe Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der, denſelben heute ertheilten Inſtruktion verwaltet.

Nähere Beſtimmung deſſelben. I. In Kirchenangelegenheiten,
A. der evangeliſchen Kirche.

§. 2. In Abſicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangeliſchen Konfeſſionen übt das Konſiſtorium diejenigen Konſiſtorialrechte aus, welche ſich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, in ſofern ihnen nicht nachſtehend mehrere beigelegt ſind.

Demnach hat daſſelbe:

1) die Sorge für die Einrichtung der Synoden der evangeliſchen Geiſtlichkeit; die Aufſicht über diejenigen, welche ſchon vorhanden ſind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Beſtätigung der Synodalbeſchlüſſe, auch die Berichterſtattung über ſelbige, wo ſie erforderlich iſt;

2) die Aufſicht über den Gottesdienſt im Allgemeinen, insbeſondere in dogmatiſcher und liturgiſcher Beziehung, zur Aufrechthaltung deſſelben in ſeiner Reinheit und Würde;

3) die Prüfung der Kandidaten, welche auf geiſtliche Aemter Anſpruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Ministerio;

4) die Beſtätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatrechts anzuſtellenden, oder bei derſelben von Privatpatronen präſentirten und von ihr genehmigten Geiſtlichen, im Fall dieſe von auſſerhalb Landes vocirt worden;

5) den Vorſchlag wegen der in der Provinz anzuſtellenden Superintendenten und ſonſtigen geiſtlichen Oberen, an das vorgeſetzte Miniſterium, und deren Einführung;

6) die Aufſicht über geiſtliche Seminarien und die Anſtellung der Lehrer bei denſelben;

7) die Aufſicht über die Amts- und moraliſche Führung der Geiſtlichen; jedoch müſſen die Viſitationsberichte von den Superintendenten der vorgeſetzten Kirchen- und Schulkommiſſion zunächſt eingereicht werden, damit dieſe in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geiſtlichen ihres Bezirks bleibt, und in Anſehung ihres Geſchäftskreiſes ſogleich das Nöthige auf die Viſitationsberichte veranlaſſen kann. Demnächſt ſind aber dieſelben von der Kirchen- und Schulkommiſſion unverzüglich mit einer Anzeige deſſen, was ſie darauf verfügt hat, dem Konſiſtorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen iſt das Konſiſtorium befugt, auſſerordentliche Viſitationen zu veranlaſſen;

8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienſtes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgiſchen und reinkirchlichen Anordnungen verſtoßen;

9) die Suspenſion der Geiſtlichen vom Dienſt und den Antrag auf deren Remotion, ſofern ſolches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenſchaft als Geiſtlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspenſion von Seiten der Kirchen- und Schulkommiſſion, oder der betreffenden Gerichtsbehörden verfügt werden kann;

10) die Ertheilung von Konzeſſionen und Diſpenſationen mit Ausſchluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Diſpenſation zum einmaligen Aufgebote, welche dem vorgeſetzten Miniſterium vorbehalten iſt;

11) die Anordnung kirchlicher Feſte, imgleichen der Buß und Bettage, nach den Anweiſungen Unſers Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Beſtimmung der Texte für die bei ſolchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten;

12) die Cenſur der, das Kirchenweſen betreffenden Schriften; aller pädagogiſchen und Schul-Schriften und der religiöſen Volksſchriften.

B. der römiſch-katholiſchen Kirche. Im Allgemeinen.

§ 3. Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römiſch-katholiſchen Kirche, verwaltet, in ſofern ſie die interna derſelben betreffen, der Oberpräſident, unbeſchadet der geſetz- und verfaſſungsmäßigen Amtsbefugniſſe der, dieſer Kirche unmittelbar vorgeſetzten Biſchöfe.

Das Konſiſtorium iſt in Anſehung dieſer Angelegenheiten bloß eine berathende Behörde. Es hängt von dem Oberpräſidenten ab, welche von denſelben er darin durch die katholiſchen Räthe zum Vortrag bringen laſſen will. Ihm gebührt indeſſen die Entſcheidung; die Verfügungen werden in ſeinem Namen ausgefertiget, bloß von ihm vollzogen und die Berichte und Geſuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

Nähere Beſtimmungen.

§. 4. Unter den, dem Oberpräſidenten beigelegten innern Angelegenheiten der römiſch-katholiſchen Kirche werden verſtanden:

1) die Erörterungen über die Zuläſſigkeit päbſtlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geiſtlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung ſtets an das vorgeſetzte Miniſterium zu berichten und von dieſem mit Unſerm Staatskanzler zu kommuniziren iſt;

2) die Beſorgung der Geſuche an den Pabſt, oder an auswärtige geiſtliche Oberen, um kanoniſche Beſtätigung der Unſerer Seits ertheilten geiſtlichen Würden, ſo wie um Diſpenſation von Eheverboten nach den Grundſätzen des kanoniſchen Rechts.

Es verſteht ſich, daß dieſes auf dem vorſchriftsmäßigen Wege geſchehen, und ſofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich iſt, an das vorgeſetzte Miniſterium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;

3) die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionspartheien über Gegenſtände des öffentlichen Kultus.

Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, ſondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgeſetzte Miniſterium berichtet werden;

4) die Erörterungen über Reviſion und Berichtigung der Kirchengeſetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Miniſterialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;

5) Beaufſichtigung der Prüfung, welchen die Kandidaten des geiſtlichen Standes Seitens der geiſtlichen Behörden unterworfen werden;

6) alle im §. 2. berührte Religionsangelegenheiten, in ſo weit ſie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholiſchen Kirche mit begriffen werden können.

C. der übrigen Religionspartheien.

§. 5. Alle übrige Religionspartheien ſind gleichfalls, in Anſehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufſicht des Konſiſtoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert, und die Gewiſſensfreiheit geſtattet.

II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Im Allgemeinen.

§. 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerſchulen, ſo wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanſtalten bleiben der Aufſicht und Verwaltung der Regierungen und

der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommiſſionen unterworfen. In Rückſicht derſelben ſteht den Konſiſtorien nur die obere Leitung in wiſſenſchaftlicher Hinſicht und in Beziehung auf die innere Verfaſſung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Beſtimmung des folgenden §., ſo weit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verſtanden werden, welche zur Univerſität entlaſſen, ſtehen hingegen unter unmittelbarer Aufſicht und Verwaltung des Konſiſtoriums.

Die Univerſitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

Nähere Beſtimmungen.

§. 7. Hiernach erſtreckt ſich die Wirkſamkeit der Konſiſtorien in Abſicht des Unterrichts- und Erziehungs-Weſens auf folgende Gegenſtände;

1) alle ſich auf den pädagogiſchen Zweck der Unterrichtsanſtalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;

2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanſtalten, in ſofern ſie deren innere Einrichtung betreffen;

3) die Prüfung neuer, die Reviſion und Berichtigung ſchon vorhandener ſpecieller Schulordnungen und Reglements; imgleichen der Disziplinargeſetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorſchläge, Behufs Abſtellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichts-Weſen eingeſchlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;

4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Beſtimmung derjenigen, welche abzuſchaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii;

5) Abfaſſung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii zum Gebrauch für inländiſche Schulen gedruckt werden dürfen;

6) Abfaſſung und Reviſion der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, ſo wie der Anſtalten zum Behuf weiterer Ausbildung ſchon angeſtellter Lehrer; ferner die Aufſicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anſtellung und Disziplin der Lehrer bei denſelben.

Es ſteht dem Conſiſtorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu laſſen;

7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der ſich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12. Juli 1810 unterziehen müſſen; imgleichen die Prüfung der Lehrer bei denſelben pro loco und pro ascensione;

8) Anordnungen von Abiturienten-Prüfungskommiſſarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlaſſenen Verordnung, und Vorſchläge zur Vervollkommnung dieſer Maaßregeln;

9) die Aufſicht, Leitung und Reviſion der gelehrten Schulen, welche zur Univerſität entlaſſen;

10) die Anſtellung, Beförderung, Disziplin, Suspenſion und Entlaſſung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

In Rückſicht der Rektoren und oberen Lehrer bei demſelben, imgleichen wegen der Direktoren bei den Schullehrer-Seminarien müſſen ſie jedoch die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii einholen, und was die Entlaſſung betrifft, ſich in Rückſicht ſämmtlicher Lehrer nach den diesfälligen Vorſchriften der Regierungsinſtruktion wegen der Regierungsbeamten richten.

Damit aber die Konſiſtorien ſowohl als die Regierungen in Hinſicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungsweſen eine angemeſſene Richtſchnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feſte gemeinſchaftliche Grundlage, mit nöthiger Berückſichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Beſtandtheile des Staats, bekomme, ſoll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufſicht, ſowohl in Ab-

ſicht der inneren als äußeren Verhältniſſe des Schul- und Erziehungsweſens, zu befolgenden Grundſätze und Vorſchriften umfaßt, entworfen, und auf den Grund derſelben demnächſt beſondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlaſſen werden; wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

Beſondere Beſtimmungen wegen der römiſch-katholiſchen Schulen.

§. 8. Die Beſtimmungen der vorſtehenden beiden §§. finden auch auf das römiſch-katholiſche Erziehungs- und Unterrichtsweſen Anwendung; jedoch bleibt den katholiſchen Biſchöfen, ihr Einfluß, ſo weit er verfaſſungs- und geſetzmäßig iſt, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anſtellung der beſonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden ſind, vorbehalten. Es ſoll zu dieſem Ende Seitens der Oberpräſidenten mit den Biſchöfen die Rückſprache genommen werden, daß letztere zur Abkürzung des Geſchäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholiſchen Religionsunterricht beſtimmt ſind, Kommiſſarien für dieſen Zweig der Prüfung den von Seiten der Konſiſtorien zu beſtellenden Examinatoren zuordnen, ſo daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konſiſtorium, und eine bei dem biſchöflichen Examinator, ſondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Konſiſtoriums und Biſchofes zuſammen ſtatt findet.

In ſofern ſich die Nothwendigkeit darſtellen mögte, über das gegenſeitige Verhältniß der Konſiſtorien und Biſchöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Beſtimmungen zu treffen, werden ſolche vorbehalten.

III. In den äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen.

§. 9. Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfeſſionen insbeſondere die Aufſicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2. unter Nr. 6., und im §. 7. unter Nr. 6 und 9. gedachten Schul- und Unterrichtsanſtalten, imgleichen ſolcher Kirchen- und Schulfonds, deren Beſtimmung ſich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, ſondern auf mehrere der Provinz erſtreckt. In Anſehung dieſer Anſtalten und Fonds ſteht auch die Verwaltung der äußern Angelegenheiten und des Vermögens dem Konſiſtorium zu.

Doch ſoll die eigentliche Kaſſen- und Rechnungsverwaltung von dieſen Anſtalten und Fonds, ſofern ſelbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, ſo wie die Oekonomie der denſelben angehörigen Grundſtücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anſtalten, Fonds oder Grundſtücke belegen ſind, nach Maaßgabe der beſtätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorſchläge über die Benutzung der Grundſtücke ausgehen, und dem Konſiſtorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Beſtätigung ertheilt, oder wenn es nöthig iſt, ſelbige bei dem vorgeſetzten Miniſterio nachſucht. In ſoweit der Etat die Summe ſowohl, als den Empfänger beſtimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe deſſelben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leiſten laſſen; im entgegengeſetzten Fall iſt dazu die Genehmigung des Konſiſtoriums erforderlich.

Die Oberpräſidenten werden in dieſer Hinſicht indeſſen die Regierungen in dem Geiſte der ihnen ertheilten Inſtruktion mit den nöthigen allgemeinen Anweiſungen verſehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an ſich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Konſiſtorium in fortwährender Ueberſicht von dem Zuſtande, der zu ſeiner Aufſicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und ſelbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konſiſtorium beabſichteten Dispoſitionen geſchwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es eben ſo gehalten, als wegen der Etats vorſtehend vorgeſchrieben worden.

Befugniſſe und Obliegenheiten des Konſiſtoriums in dem ihm angewieſenen Geſchäftskreiſe.

§. 10. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Konſiſtorien bei Ausübung ihres Amts ſich überall nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften zu richten haben.

Außer denjenigen Fällen, wo ſie nach den vorſtehenden Beſtimmungen an das vorgeſetzte Miniſterium berichten müſſen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinſtruktion, theils der allgemeine Grundſatz, daß ſie nur innerhalb ſchon gegebener Vorſchriften und Beſtimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergeſtalt, daß ſie in allen Fällen, wo es auf Feſtſtellung von allgemeinen Grundſätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits beſtehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinſtruktion nöthig ſein würde, die Genehmigung des ihnen vorgeſetzten Miniſteriums einholen müſſen.

In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung ſchon beſtehender Vorſchriften und Grundſätze ankommt, können ſie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich ſei, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu beſtimmen; imgleichen ob und in wie weit das über die geiſtlichen und Schulangelegenheiten zwiſchen den Konſiſtorien und Regierungen feſtgeſetzte Reſſort-Verhältniß einiger Modifikationen und näheren Beſtimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entſcheiden.

Verhältniß des Konſiſtoriums zu den Regierungen, geiſtlichen und Schulkommiſſionen der Provinz.

§. 11. In ſoweit dem Konſiſtorium nach der gegenwärtigen Inſtruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geiſtlichen und Schulangelegenheiten zuſteht, kann daſſelbe auch an die Kirchen- und Schulkommiſſion der Regierungen in der Provinz verfügen; und dieſe iſt gehalten, die Verfügungen deſſelben zur Ausführung bringen zu laſſen. An die Regierung ſelbſt ſchreibt das Konſiſtorium nur in dem Erſuchungsſtyl, ſo wie darin von jenem an dieſes geſchrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konſiſtoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommiſſionen beigelegte Reſſort von Einfluß, oder ihnen ſonſt zu wiſſen nöthig ſind, hat das Konſiſtorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu laſſen. In allen übrigen Fällen macht daſſelbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommiſſionen angeſtellten geiſtlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe ſind, deren ſich das Konſiſtorium in Hinſicht ſeines Reſſorts, der Regel nach, bedient, ſofern es dabei auf eine nähere perſönliche Einwirkung auf die Geiſtlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Miniſterien erſtatten, ohnehin durch die Oberpräſidenten gehen, ſo wird es dieſen überlaſſen, wenn ſelbige Gegenſtände betreffen, die in das Reſſort des Konſiſtoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konſiſtorium, ſofern ſie an daſſelbe nicht ſchon direkte geſchickt ſind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indeſſen jedesmal ganz beſonders zu beſchleunigen iſt, damit die Sache dadurch nicht zu lang aufgehalten wird. Der Oberpräſident ſorgt ferner dafür, daß das Konſiſtorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Miniſteriums Kenntniß erhalte, und daſſelbe überhaupt in möglichſtem Zuſammenhange über das Kirchen- und Schulweſen verbleibe.

Verhältniß der Konſiſtorien zu den wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen.

§. 12. Bei der durch Unſere C. O. vom 19. Dezember v. J. anſtatt der ehemaligen wiſſenſchaftlichen Deputationen, angeordneten wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münſter und am Sitze der zu ſtiftenden Rheiniſchen Univerſität, welche beſtimmt ſind, einige der, den Konſiſtorien im §. 7. gegenwärtiger Inſtruktion beigelegten, inſonderheit die daſelbſt unter Nr. 2. 3. 4. 7 und 8. erwähnten Geſchäfte, jedoch die erſtern drei nur in wiefern ſie auf das gelehrte Schulweſen Bezug haben, Namens und in Auftrag derſelben zu verrichten, hat es ſein Verbleiben. Die Prüfungskommiſſion in Berlin ſoll den Konſiſtorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Konſiſtorien in Breslau und Poſen, die in Königsberg den Konſiſto-

rien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konſiſtorium in Magdeburg, die in Münſter dem Konſiſtorium daſelbſt, die am Sitze der Rheiniſchen Univerſität den Konſiſtorien in Cölln und Coblenz zu den bezeichneten Geſchäften dienen. Jede von ihnen ſoll jedoch in ein ſolches Verhältniß zu den Konſiſtorien, mit denen ſie verbunden iſt, geſetzt werden, wie es das Anſehen und die Wirkſamkeit der letzteren erfordert, und, ſofern ſie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufſicht des Konſiſtoriums, an deſſen Sitze ſie befindlich iſt, ſtehen.

Nach dieſen Beſtimmungen ſoll eine nähere Inſtruktion für dieſe wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen durch das angeordnete Miniſterium entworfen werden.

Innere Verfaſſung des Konſiſtoriums.

§. 13. Die innere Verfaſſung des Konſiſtoriums iſt kollegialiſch, und alle Gegenſtände deſſelben werden, ſo fern darin nicht nach §. 3 und 4. dem Oberpräſidenten die alleinige Entſcheidung beigelegt iſt, nach Mehrheit der Stimmen entſchieden, bei deren Gleichheit indeſſen die des Vorſitzenden den Ausſchlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommiſſionen angeſtellten geiſtlichen und Schulräthe, ſind ebenfalls Mitglieder des Konſiſtoriums, und haben bei ihrer Anweſenheit Sitz und Stimme in demſelben.

Sie werden von dem Oberpräſidenten alle Jahre wenigſtens einmal in das Konſiſtorium berufen, um über die Lage und beſonderen Verhältniſſe der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

Geiſtliche und Schulkommiſſion, bei der Regierung am Sitz des Konſiſtoriums.

§. 14. Wir finden es angemeſſen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz ſich das Konſiſtorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommiſſion einzurichten, damit in dieſer Hinſicht die Verfaſſung überall gleich ſei. Es ſollen indeſſen zu den geiſtlichen und Schulräthen bei dieſen Kommiſſionen Mitglieder des Konſiſtoriums genommen werden, und Wir überlaſſen es den Oberpräſidenten, ſelbige zu wählen und zu ernennen.

Disziplinair-Vorſchriften. Geſchäftsgang.

§. 15. So viel endlich das Verhältniß des Oberpräſidenten, als Präſidenten des Konſiſtoriums, zu den Mitgliedern deſſelben, das Verhältniß der letzteren unter ſich und zu den Subalternen, die Dienſtdisziplin und Verantwortlichkeit der bei dem Konſiſtorium angeſtellten Mitglieder und Beamten und den Geſchäftsgang anbetrifft, ſo findet darüber analogiſch alles dasjenige Anwendung, was in dieſer Hinſicht in der Regierungsinſtruktion vorgeſchrieben iſt.

Schluß.

Wir machen es Unſerm Staats-Miniſterium, den Oberpräſidenten und Konſiſtorien, ſo wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, ſich nach vorſtehender Inſtruktion gebührend zu achten, und haben zu den Konſiſtorien das Vertrauen, daß ſie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen ſich beſtreben werden. G. S. S. 237.

b) C. O. v. 31. Decbr. 1825, betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organiſation der Provinzialverwaltungsbehörden (sub B.); ſ. weiter unten Nr. 5. c.

4) **a) Dienstinstruction** für die Medizinal-Collegien v. 23. Octbr. 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, in Folge Unſerer Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden, den darnach errichteten Medizinalkollegien, unter Hinweiſung auf die Inſtruktionen für die Ober-Präſidenten und Regierungen vom heutigen Tage, nachſtehende Dienſtanweiſung.

Wirkungskreis.

§. 1. Die Medizinalkollegien ſind rein-wiſſenſchaftliche und techniſch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, und haben mithin keine Verwaltung.

So lange nicht Sanitätskommiſſionen bei den einzelnen Regierungen errichtet worden ſind, vertreten ſie auch deren Stelle bei ſämmtlichen Regierungen der Provinz.

Befugniſſe und Obliegenheiten.

§. 2. Ihre Obliegenheiten und Befugniſſe ſind demnach hauptſächlich folgende:

1) die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Beförderung der Kultur der medizinischen Wiſſenſchaften und Kunſt, zur Ausbildung der Medizinalperſonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medizinal-Anſtalten, beſonders wenn ſie zugleich Lehr- und Bildungsanſtalten für Medizinalperſonen ſind.

2) die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medizinal-Polizeiweſens der Provinz, und insbeſondere die Reviſion der Medizinalordnungen, Reglements, Taxen u.ſ.w. auch die Abgabe gutachtlicher Vorſchläge zu deren Berichtigung;

3) die Prüfung der Medizinalperſonen, in ſoweit ſolche überhaupt den Provinzialbehörden übertragen iſt, mit Ausſchluß der Prüfung der Hebammen, als welche bei den Regierungen, oder im Auftrage derſelben, von den Hebammenlehrern beſorgt wird;

4) die Beurtheilung gerichtlich mediziniſcher Fälle; die Abfaſſung und reſpektive Prüfung mediziniſch-chirurgiſcher Gutachten, Atteſtate und Obduktions-Verhandlungen;

5) die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungs-Maaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menſchen und Thieren;

6) die Unterſuchung techniſcher Gegenſtände, welche für das Medizinalweſen wichtig ſind; z. B. die Analyſe der Mineralwaſſer u.ſ.w.;

7) die Zuſammenſtellung von Generalwerken und die Abfaſſung überſichtlicher periodiſcher Berichte, welche ſich auf das Medizinal- und Sanitätsweſen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien.

Zuſammenſetzung und innere Verfaſſung der Medizinalkollegien.

§. 3. Die Medizinalkollegien ſollen mindeſtens aus fünf Mitgliedern (Räthen und Beiſitzern) beſtehen, unter denen ſich jederzeit ein wiſſenſchaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmazeut, und wo ſolches zu erreichen möglich auch ein Mitglied, welches wiſſenſchaftlich und praktiſch in der Entbindungskunſt erfahren iſt, ſo wie ein Thierarzt, befinden muß.

Die darin angeſtellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder ſelbige aber nur bei denjenigen Gegenſtänden, welche ihre beſondere Kunſt oder Wiſſenſchaft betreffen, und unter dieſer Einſchränkung iſt ſonſt die Verfaſſung kollegialiſch.

Verhältniß des Oberpräſidenten und Geſchäftsgang.

§. 4. Der jedesmalige Oberpräſident der Provinz iſt zugleich Präſident des Medizinalkollegiums und leitet deſſen Geſchäftsführung, die ſo viel möglich nach der Analogie der Regierungs-Inſtruktion einzurichten iſt, welche ebenfalls in Anſehung der Disziplinar-Vorſchriften und der diesfälligen Verhältniſſe des Präſidenten zu den Mitgliedern, ſo wie dieſer unter ſich und zu den Subalternen, Anwendung findet, ſo weit es die Verſchiedenheit der Geſchäftsverhältniſſe geſtattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Oberpräſidenten und einſtweilen durch die der Regierung, an deren Sitz ſich das Medizinalkollegium befindet, beſorgt.

Iſt der Oberpräſident abweſend, oder wird er ſonſt an der eigenen Leitung der Geſchäfte behindert; ſo wird er durch den, bei der Regierung des Orts, wo ſich das Medizinalkollegium befindet, angeſtellten Regierungs-Medizinalrath vertreten, indem dieſer zugleich der erſte Rath des Medizinal-Kollegiums iſt.

Verhältniß derſelben zu den Regierungen und Gerichten.

§. 5. Da die Medizinalkollegien mit der Verwaltung der Medizinalpolizei ſelbſt nichts zu thun haben, vielmehr dieſe den Regierungen ungetheilt verbleibt, ſo ſtehen ſie mit den letzteren alſo auch in keinem eigentlichen Dienſtverhältniß. Inzwiſchen ſind die Regierungen verpflichtet, über die §. 2. gedachten Gegenſtände, ſobald ſelbige

vorkommen, das Medizinalkollegium der Provinz um ſein Gutachten zu erſuchen, und letzteres, ſelbiges zu ertheilen, auch ein Gleiches zu thun, wenn ſie darum in dem §. 2. Nr. 4. gedachten Fall von den Gerichten erſucht werden. Nicht minder haben die Regierungen dem Medizinalkollegium diejenigen Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche ſie das Medizinalkollegium zu Ausführung der ihm angewieſenen Beſtimmung erſucht, und inſonderheit iſt dieſes die Pflicht des bei den Regierungen angeſtellten Medizinalraths, mit welchem auch das Medizinalkollegium in Hinſicht ſeines Wirkungskreiſes in direkte Korreſpondenz treten kann.

Abweichende Beſtimmung für die Provinz Brandenburg.

§. 6. In der Provinz Brandenburg vertritt die, dem vorgeſetzten Miniſterio ſelbſt angehörige wiſſenſchaftliche Deputation für das Medizinalweſen zugleich die Stelle des Medizinalkollegii der Provinz unter den, in der gegenwärtigen Inſtruktion enthaltenen, Beſtimmungen. Bei Angelegenheiten, welche die Provinz Brandenburg angehen, führt daher auch der Oberpräſident derſelben den Vorſitz, und die Geſchäftsleitung, ſo wie ſelbige unter dem Namen des Medizinalkollegii der Provinz Brandenburg ausgefertiget werden. Es bleibt dem Oberpräſidenten überlaſſen wegen des Geſchäftsganges in dieſer Hinſicht, nach vorher eingeholter Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii, die nöthige Einrichtung zu treffen. G. S. S. 245.

b) C. O. v. 31. Decbr. 1825, betr. einige Abänderungen in der Organiſation der Provinzialverwaltungsbehörden, (sub c. wonach für die Medizinalcollegien die vorgedachte Inſtruktion v. 23. Octbr. 1817 verblieben, der §. 7. dieſer Inſtruction jedoch aufgehoben worden, es auch bei der bereits erfolgten Aufhebung der Sanitätscommiſſionen verblieben iſt); ſ. weiter unten Nr. 5, c.

5) **a) Geschäftsinstruction** für die Regierungen v. 26. Decbr. 1808. (Mathis B. 7. S. 378. v. R. Samml. B. IX. S. 415.) antiquirt durch:

b) Geschäftsinstruction für die Regierungen v. 23. Octbr. 1817, nebſt Auszug aus der **Verordnung** v. 26. Decbr. 1808, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben durch das Geſetz vom 30. April 1815 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden nicht nur in der innern Einrichtung der Regierungen, ſondern auch durch die darin verordnete Anſtellung von Ober-Präſidenten und Errichtung von Provinzial-Konſiſtorien und Medizinal-Kollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreiſe der Regierungen, ſo weſentliche Abänderungen getroffen, daß Wir es nöthig gefunden haben, die bisherige Dienſtinſtruktion vom 26. Dezember 1808 einer genauen Durchſicht und Umarbeitung unterwerfen zu laſſen, und ertheilen demnach, nach Vollendung derſelben, den Regierungen, mit Hinweiſung auf die heute von Uns vollzogenen Dienſtinſtruktionen für die Ober-Präſidenten, Konſiſtorien und Medizinal-Kollegien für die Zukunft folgende Anweiſung zum Dienſt.

Abſchnitt I.

Von dem Geſchäftskreiſe der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

Allgemeine Beſtimmung.

§. 1. Der Geſchäftskreis der Regierungen erſtreckt ſich auf alle Gegenſtände der innern Landes-Verwaltung, welche von Unſerm Staatskanzler, den Miniſtern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels abhängen, in ſoweit dieſe Gegenſtände

a) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und

b) für ſelbige nicht beſondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder ſie andern Behörden ausdrücklich übertragen ſind.

Reſſort der erſten Abtheilung der Regierung.

§. 2. Von dieſen Gegenſtänden gehören vor die erſte Abtheilung der Regierung:

1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfaſſungs-, ſtändiſche-, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abſchoß-Sachen; Ertheilung von Päſſen zu Reiſen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen; ferner die Cenſurſachen; die Publikation der Geſetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;

2) die geſammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, General-Viſitationen; Gefängniſſe; Straf- und Korrektions-Anſtalten; Vorbeugung von Feuersbrünſten und polizeiwidrigen Bauten; Wiederherſtellung der abgebrannten Gebäude; Landarmen-Anſtalten, Hospitäler und Armenweſen; und was ſonſt mit dieſen Gegenſtänden zuſammenhängt;

3) Medizinal- und Geſundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rückſicht, z.B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Perſonen; Ausrottung von, der Geſundheit nachtheiligen, Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen anſteckende Krankheiten und Seuchen unter Menſchen oder Thieren; Kranken- und Irrhäuſer; Rettungsanſtalten; Unverfälſchtheit und Geſundheit der Lebensmittel u. ſ. w.;

4) die landwirthſchaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerſchlagung größerer Güter; Verwandlung von Dienſten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth; Entwäſſerung und Landes-Meliorationen, in ſoweit dieſe Gegenſtände nicht der zweiten Abtheilung der Regierung, oder beſonderen Behörden beigelegt ſind;

5) das geſammte Kommunalweſen; in ſoweit dem Staate eine Einmiſchung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufſicht über alle Korporationen, Geſellſchaften, Verbindungen, öffentliche Inſtitute und Anſtalten, ſofern ſelbige nicht blos einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andere Verſicherungs-Anſtalten und Geſellſchaften;

6) die geiſtlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufſicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanſtalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anſtalten, und deren fundationsmäßige, innere ſowohl als Vermögensverwaltung, ferner über litterariſche Geſellſchaften, in ſoweit die Gegenſtände der in Rede ſtehenden Kathegorie nicht zu dem Reſſort der Provinzial-Konſiſtorien gehören.

In Anſehung der geiſtlichen und Schulangelegenheiten bildet die erſte Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angeſtellten geiſtlichen und Schul-Räthe, die Kirchen- und Schulkommiſſion der Regierung, deren Verhältniß in den §§. 18 und 31. näher beſtimmt iſt;

7) das Mennoniſten- und Juden-Weſen, überhaupt die Angelegenheiten ſolcher Eingeſeſſenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verſchiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte und Pflichten haben;

8) ſämmtliche Militairſachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung ſtatt findet, als: Rekrutirung; Verabſchiedung; Mobilmachung; Verpflegung; Märſche; Einquartierung; Servis; Feſtungsbau; Invalidenweſen u. ſ. w.

9) Sammlung aller ſtatiſtiſchen Nachrichten; ihr Ordnen und Zuſammenſtellen zu Generalwerken;

10) die Cenſur aller Schriften, ſo weit ſie nicht von beſondern Behörden abhängt;

11) die Aufſicht und Verwaltung über die Inſtitutskaſſe bei der Regierung;

12) das Bauweſen, in ſoweit es bei den Gegenſtänden vom Reſſort der erſten Abtheilung vorkommt.

Reſſort der zweiten Abtheilung.

§. 3. Zu der **zweiten** Abtheilung der Regierung hingegen gehören:

1) ſämmtliche Angelegenheiten, welche ſich auf das Staatseinkommen und

Steuerweſen beziehen, oder die Verwaltung der Domainen, Forſten und Regalien betreffen, in ſofern für einzelne Zweige nicht beſondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angeſtellt ſind;

2) die geſammte Gewerbepolizei, folglich:

a. alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerks-, und Innungs-Sachen; Ertheilung von Konzeſſionen, Dispenſationen und Legitimationen in dieſer Hinſicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anſtalten zu Bildung geſchickter Gewerksleute und Künſtler; ſo wie die Aufſicht über alle Korporationen, Geſellſchaften und Anſtalten, welche blos einen gewerblichen Zweck haben;

b. die Münz-, Maaß- und Gewichts-Polizei; Brack- und Schau-Anſtalten; Comtoirs zu Ajuſtirung der Maaße und Gewichte;

c. die öffentliche Communikation, Land- und Waſſerſtraßen; Chauſſee-Anlagen; Strom-, Deich- und Brücken-Bauten, Fähren, Hafen-Bauten, Lootſen und Seeleuchten;

3) die Forſt- und Jagdpolizei;

4) das geſammte Bauweſen in vorſtehender Beziehung;

5) die Aufſicht und Verwaltung der Regierungs-Hauptkaſſe;

6) das geſammte Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, ſo weit deren Verwaltung der Regierung überwieſen iſt.

Grundſatz in zweifelhaften Fällen.

§. 4. Wenn deſſen ungeachtet Zweifel entſtehen, ob eine Sache zur erſten oder zweiten Abtheilung gehört, ſo entſcheidet die vorgedachte C. O. vom 3. Juni 1814 dergeſtalt, daß wenn die Sache von dem Finanzminiſterium reſſortirt, ſie zur zweiten Abtheilung, von den übrigen Miniſterien aber jedesmal zur erſten Abtheilung der Regierung verwieſen werden ſoll.

Verhältniß der beiden Abtheilungen zu einander. Gemeinſchaftliche Verſammlung derſelben. Reſſort des Plenums.

§. 5. Dieſe Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen iſt von Uns blos zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geſchäfte angeordnet worden. Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewieſenen Geſchäftskreiſe, ſobald die Sache unbezweifelt ausſchließlich dazu gehört, ohne Konkurrenz der andern; im Fall die Sache aber in das Reſſort derſelben ebenfalls eingreift, kann ſie es nur mit ihrem Vorwiſſen und Einverſtändniß thun. Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgeſondert von einander, für ſich beſtehende Behörden, ſondern machen zuſammen ein gemeinſchaftliches Kollegium aus. In ihrer gemeinſchaftlichen Verſammlung müſſen folgende Gegenſtände vorgetragen und berathen werden:

1) alle Geſetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorſchlag gebracht werden ſollen;

2) die Aufſtellung der Grundſätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskoſten ausgeſchrieben und aufgebracht werden ſollen, ſofern darüber nicht ſchon Vorſchriften vorhanden ſind;

3) alle Berichte an die Miniſterien, durch welche allgemeine Verwaltungs-Grundſätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorſchlag gebracht werden, ſo wie die darauf eingehenden Entſcheidungen;

4) die zu treffenden Einleitungen und Maaßregeln wegen Ausführung neuer Geſetze, Verwaltungsgrundſätze und Normen, ſobald ſie nicht ganz ausſchließlich den Wirkungskreis Einer Abtheilung angehen;

5) Abweichungen und Ausnahmen von beſtimmten Vorſchriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann; (ſ. §. 8.)

6) alle Suspenſionen und unfreiwillige Entlaſſungen von öffentlichen Beamten;

7) alle Anſtellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angeſtellten Unterbeamten;

8) alle Gegenſtände, bei denen beide Abtheilungen intereſſirt ſind, ſofern ſie ſich darüber nicht haben vereinigen können;

9) alle Sachen, welche von dem Präſidenten oder einem der Direktoren zum Plenum geſchrieben worden;

10) alle Verfügungen der Ober-Präſidenten, ſofern ſie die Verwaltung der Regierung, oder die Dienſtdisziplin im Allgemeinen angehen.

Alle dieſe Gegenſtände gelangen, der Regel nach, jedoch erſt dann in das Plenum, wenn ſie zu einem Hauptbeſchluß reif ſind. Die Vorbereitung dazu, ſo wie die Aufſicht über die nachherige Ausführung, gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Reſſort die Sache hauptſächlich einſchlägt.

Abſchnitt II.

Von den Befugniſſen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in dem ihnen angewieſenen Geſchäftskreiſe.

A. Allgemein für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend.

Verhältniß zu den Ober-Provinzial- und Unter-Behörden.

§. 6. Das Dienſtverhältniß der Regierungen zu den Miniſterien, zu den Ober-Präſidenten, Konſiſtorien und Medizinal-Kollegien der Provinz, iſt durch das Geſetz vom 30. April 1815 und die heute den Ober-Präſidenten, den Provinzial-Konſiſtorien und Medizinal-Kollegien ertheilten Inſtruktionen beſtimmt, nach denen ſich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müſſen den Verfügungen der ihnen vorgeſetzten Miniſterien und der in dieſen angeordneten Abtheilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leiſten, und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derſelben verantwortlich.

Den Regierungen ſind wiederum die zu ihrem Reſſort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächſt diejenigen, welche in ihrem beſondern Geſchäftskreiſe angeſtellt ſind.

Allgemeine Vorſchriften in Abſicht der Amtsführung der Regierungen.

§. 7. Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unſer landesherrliches Intereſſe, das Beſte des Staats und das Gemeinwohl Unſerer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müſſen eifrigſt bedacht ſein, nicht allein allem vorzubeugen, und alles zu entfernen, was dem Staate und ſeinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, ſondern auch das Gemeinwohl derſelben möglichſt zu befördern und zu erhöhen. Sie müſſen hiebei aber auch ſtets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Anſichten, Vorſchlägen und Maaßregeln der Grundſatz leitend ſein, Niemandem in dem Genuß ſeines Eigenthums, ſeiner bürgerlichen Gerechtſame und Freiheit, ſo lange er in den geſetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuſchränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig iſt; einem jeden innerhalb der geſetzlichen Schranken, die möglichſt freie Entwickelung und Anwendung ſeiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moraliſcher ſowohl als phyſiſcher Hinſicht zu geſtatten, und alle dagegen noch obwaltende Hinderniſſe bald möglichſt auf eine legale Weiſe hinwegzuräumen.

Fortſetzung.

§. 8. Bei den einzelnen Geſchäften und Anordnungen müſſen von den Regierungen überall die beſtehenden Geſetze und Vorſchriften ſtrenge beobachtet, und ſelbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer beſondern Anweiſung bedarf, ſoweit ſie ihren Geſchäftskreis betreffen, von ihnen ſofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Es iſt auch ihre Pflicht, darauf zu ſehen und zu halten, daß den Geſetzen und Vorſchriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und beſtimmte Geſetze und Vorſchriften vorhanden ſind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen ſogar ausdrücklich unterſagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend ſind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anſtand, im Geiſte und nach Analogie der Geſetze, der Verfaſſung und angenommenen Verwaltungsgrundſätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend iſt, ſolches vorher zu thun, ehe ſie handeln.

Daſſelbe iſt in Fällen zu beobachten, wo es an beſtimmten Geſetzen und Vorſchriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von beſtehenden Vorſchriften, dürfen ſich die Regierungen nur aus höchſt dringenden Veranlaſſungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden iſt, erlauben; müſſen aber gleichfalls ſofort darüber berichten.

Niemals können ſie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Geſetze entgegenläuft. Die Beſtimmung dieſer Inſtruktion §. 5. Nr. 5. verſteht ſich daher auch nur von ſolchen Vorſchriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgeſetzen, ſondern miniſteriellen Verfügungen beruhen.

Eben ſo wenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfaſſungen, oder Abänderungen der beſtehenden, vornehmen, ohne daß ſie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

Verhältniß der Regierungen zu auswärtigen Behörden.

§. 9. Die Regierungen ſind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterthanen Unſer landesherrliches Intereſſe gehörig wahrzunehmen, und Unſern Unterthanen in dieſer Hinſicht den nöthigen Beiſtand zu leiſten, in ſo weit der Gegenſtand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreiſe gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen, und ſich bei ihnen verwenden. Im Fall dieſes aber fruchtlos iſt, haben ſie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit ſie auf diplomatiſchem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber ſich unmittelbar an die auswärtigen Miniſterien zu wenden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Authoriſation des erwähnten Departements und deſſen Genehmigung abſchließen dürfen.

Proviſoriſche Maaßregeln bei Berichtserſtattungen.

§. 10. In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müſſen, die Sache mag einen Gegenſtand der innern Verwaltung, oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, haben ſie gleichwohl ſo weit die nöthigen proviſoriſchen Maaßregeln zu nehmen, und zu verfügen, daß bis zu Eingang des Beſcheides kein Nachtheil entſtehe.

Exekutive Gewalt der Regierungen. Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.

§. 11. Die Regierungen ſind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch geſetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und ſie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zuläſſig iſt. Sie werden in dieſer Hinſicht auf diejenigen Beſtimmungen der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Dezember 1808 verwieſen, welche dieſer Inſtruktion im Auszuge angehängt ſind, nach welchen ſie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienſtvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrſchaft ſtatt gefundene Gerichts-Verfaſſung beſteht, bis dahin, daß eine andere von Uns angeordnet ſein wird, ausgenommen werden.

Allgemeine Verbote und Strafbeſtimmungen dürfen aber ſämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlaſſen, es ſei denn, daß das Verbot an ſich

ſchon durch ein Geſetz feſtſteht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich beſtimmt iſt. In dieſem Falle können ſie innerhalb der Grenzen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 33. 35 und 240. die Strafe beſtimmen und bekannt machen.

Auch ſteht ihnen ohne Anfrage frei, ſchon beſtehende Vorſchriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirks-Beamten.

§. 12. Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5. Nr. 6 und 7. feſtgeſetzten Modifikationen, die Anſtellung, Disziplin, Beförderung, Entlaſſung und Penſionirung von den zu ihrem Reſſort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beſchränkungen:

1) die Anſtellung ſteht der betreffenden Abtheilung in Anſehung aller übrigen Beamten ihres Reſſorts zu, mit Ausnahme:

a) der Mitglieder des Kollegiums;
b) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder höherer Karakter verbunden iſt;
c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höheren Range ſich befindenden reformirten und katholiſchen Geiſtlichen;
d) der Rektoren und Lehrer von Gymnaſien, Lycäen und gelehrten Schulen, von welchen zur Univerſität entlaſſen wird;
e) der Stellen von öffentlichen Medizinal-Beamten, inſofern deren Beſetzung den Regierungen nicht beſonders übertragen iſt;
f) der Oberbürgermeiſter in den großen Städten;
g) der Rendanten bei den Hauptkaſſen der Regierungen;
h) der Oberförſter;
i) der Bauinſpektoren, Land- und Waſſer-Baumeiſter;
k) der Fabrik-Kommiſſarien.

In dieſen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden, und zwar, ſoviel die unter c. und d. gedachten Stellen betrifft, von dem Konſiſtorium der Provinz, in ſofern demſelben in ſeiner Dienſt-Inſtruktion nicht ein Beſetzungsrecht darüber beigelegt iſt;

2) bei den ihnen nachgelaſſenen Anſtellungen müſſen die Regierungen ſtets mit ſtrenger Prüfung und Unpartheiligkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geſchicklichkeit, als auf Dienſtalter ſehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letztern den Vorzug geben.

Bei Beſetzung von Forſtbedienungen müſſen ſie auf Feldjäger, und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld ſtehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rückſicht nehmen, ſo wie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen von Uns, von Unſerm Staatskanzler und von den Miniſterien und Ober-Präſidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie überall hierbei auch die Vorſchrift des Edikts vom 3. September 1814 wegen der Militairpflicht gehörig beobachten müſſen.

Diejenigen Unterbediente, deren Dienſt keine Ausbildung erfordert, ſondern größtentheils nur mechaniſch iſt, ſind, ſo viel möglich, auf Kündigung anzuſtellen.

Ende Juni und Dezember reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Miniſter eine Nachweiſung der in ſeinem Reſſort von ihnen angeſtellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Miniſteriums beſonders;

3) bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Beſetzungsrecht zuſteht, können ſie auch den Abſchied ertheilen, wenn ſolcher ohne Penſion nachgeſucht wird; bei Penſionirungen müſſen ſie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlaſſungen können eben ſo wenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Miniſterien ſtatt finden, welche hiebei die beſtehenden Vorſchriften zu beachten haben.

4) Gratificationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präſidenten, als welchem darüber die Entſcheidung beigelegt wird, auch nur aus erſparten Gehältern bis zur Höhe eines

vierteljährigen Gehalts, und aus dem §. 16. gedachten Sportelfonds ertheilen, ſo wie Gehalts-Erhöhungen bei den ihrer Beſetzung überlaſſenen Stellen, nur in ſo weit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überſchritten, auch derjenigen Dienſt-Kathegorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden ſoll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird.

5) Veränderungen mit den Dienſtſtellen ſelbſt dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne ſelbige keine Hülfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anſtellen, ſofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern beſtritten werden können.

6) Die Konduiten-Liſten ſind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anſtellung ihre Genehmigung erforderlich iſt.

Befugniſſe und Obliegenheiten der Regierungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen.

§. 13. In ſo weit die Regierungen nach der jetzigen Inſtruktion frei und ſelbſtſtändig handeln können, in ſo weit ſind ſie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung ſtehenden moraliſchen Perſonen, zu übernehmen, Gerechtſamen derſelben zu entſagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu beſtätigen.

Bei Eingehung der Verträge muß mit aller Vorſicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüſſige Koſtenaufwand vermieden, und, der Regel nach, alles, wo ſolches anwendbar iſt, durch den Weg der Lizitation herbeigeſchafft werden. Einmal eingegangene Verträge müſſen die Regierungen aber ſtrenge halten, und die Erfüllung derſelben nicht aus Sophiſtereien oder kleinlichen, engherzigen Ausflüchten verzögern oder ſchmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landes-Behörde erfordert es ganz beſonders, in Abſicht auf Treue und Heiligkeit gültiger Verträge mit gutem Beiſpiel voranzugehen. Jeder Departements-Rath und nach ihm das Präſidium ſind, bei eigener Vertretung dafür zu ſorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskaliſcher-Seits vollſtändig und gehörig erfüllt, inſonderheit die Zahlungs-Termine eingehalten und diejenigen Münz-Sorten gezahlt werden, welche verſprochen ſind. Nur wenn klare Geſetze ſolches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

Desgleichen bei Prozeſſen.

§. 14. Alle in Rückſicht des Regierungs-Reſſorts entſtehende Prozeſſe können die Regierungen, ohne Anfrage, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder ſich darauf einlaſſen, und durch die geſetzlichen Inſtanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem erſten Juli und Januar eine ſpezielle Nachweiſung über den Gegenſtand, das Fundament und die Lage derſelben dem Oberpräſidenten ein. Die von den Regierungen den fiskaliſchen Anwalden ertheilten Aufträge und Vollmachten ſind hinreichend, um dieſe bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren.

Es iſt zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Intereſſe und den Gerechtſamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anſtalten, Kaſſen und moraliſchen Perſonen nichts zu vergeben; ſie müſſen aber weder übereilte und ungegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider ſie angebrachte Klagen beſtreiten, ſondern lieber einen Anſpruch aufgeben oder einräumen, oder ſich darüber ohne Prozeß mit den Intereſſenten zu vergleichen ſuchen, ſobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichem Bedenken unterworfen iſt. Es findet hierüber gleichfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen §. verordnet worden. Die Juſtitiarien ſind dafür beſonders verantwortlich.

Wegen der Gnadenſachen.

§. 15. Ueber Gnadenſachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlaſſe oder Milderungen von rechtskräftigen Strafen; Niederſchlagung von Unterſuchungen, ſofern wieder ein ausdrückliches Strafgeſetz gehandelt worden, Standeserhöhungen; Ertheilung von Titeln ꝛc.

Sporteltaxen und Sportelfonds.

§. 16. Es iſt eine neue, dem jetzigen Reſſort der Regierungen angemeſſene Sporteltaxe zu entwerfen. Die Sporteln ſollen zu einem Prämien-Fonds geſammelt, und aus demſelben ausgezeichneten Offizianten Gratifikationen und extraordinaire Belohnungen gegeben werden. Der Regierungs-Präſident iſt berechtigt, dergleichen Belohnungen in einzelnen Fällen bis zur Summe von Funfzig Thalern zu bewilligen; über höhere Summen bedarf er aber der Genehmigung des Oberpräſidenten. Nach Ablauf des Jahres reicht der Regierungs-Präſident die Nachweiſung des Beſtandes von dem Prämien-Fonds, nebſt ſeinen Vorſchlägen zur Vertheilung deſſelben unter die würdigen Beamten, dem Oberpräſidenten zu gleichem Behuf ein.

Bis zur Beſtätigung der neuen Sportelordnung behält es überall bei der bisherigen Verfaſſung in Anſehung derjenigen Fälle, wo Sporteln genommen werden können, und ihres Satzes, ſein Bewenden.

B. Für die erſte Abtheilung.

Allgemeine Vorſchriften für dieſelbe und beſondere Fälle, wo ſie zu berichten hat.

§. 17. In den vorſtehenden §§. ſind bereits die allgemeinen Vorſchriften größtentheils enthalten, nach welchen ſich die erſte Abtheilung bei der ihr übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit ſie darin ſelbſtſtändig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daſelbſt bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo ſolches nachher oder durch beſondere Geſetze und Verordnungen vorgeſchrieben iſt, hat dieſelbe zu berichten und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen:

1) bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungs-Beziehungen mit dem Auslande;

2) bei Auslieferungen fremder Unterthanen; bei Auswanderungen dieſſeitiger; ferner in Abfahrts- und Abſchoßangelegenheiten, in ſofern bei dieſen Gegenſtänden die Sache nicht durch Geſetze, oder in der Geſetz- und Ediktenſammlung bekannt gemachte Traktaten bereits feſtſteht;

3) bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen; Feuersbrünſten; Waſſerſchäden; Tumulten; großer Widerſetzlichkeiten ganzer Gemeinden; beſondere Naturbegebenheiten u. ſ. w.

4) bei allen außerordentlichen Ereigniſſen mit angeſehenen Fremden;

5) von den Reſultaten der abgehaltenen Landes-Viſitationen;

6) über Conzeſſionen zu Apotheken;

7) über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einſchränkung oder Aufhebung ſchon beſtehender, gemeinnütziger Anſtalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt;

8) über Einrichtung neuer Geſellſchaften, in ſofern ſie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Geſellſchaften haben wollen;

9) über die Aufhebung von dergleichen bereits beſtehenden Geſellſchaften;

10) bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausſchreibungen in dem Regierungsbezirke, oder einzelnen Theilen deſſelben, und daher auch bei Ausſchreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Laſten, in ſofern darüber nicht bereits beſtimmte Anweiſungen gegeben ſind;

11) bei Entſtehung neuer Religions-Sekten, über ihre Duldung und die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ihrer Mitglieder, überhaupt in der letztern Hinſicht wegen ſämmtlicher Individuen und Geſellſchaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntniſſes nicht die vollen ſtaatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden;

12) bei allen polizeilichen Maaßregeln, wodurch wegen beſonderer Umſtände die Freiheit des Verkehrs im Innern ſowohl als mit dem Auslande weiter beſchränkt werden ſoll, als es durch allgemeine Geſetze und Vorſchriften beſtimmt iſt;

13) bei erheblichen Märſchen und Garniſonveränderungen der Truppen.

Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höhern Behörden ein:

14) die vorgeſchriebenen tabellariſchen Ueberſichten und ſtatiſtiſchen Tabellen;
15) die angeordneten Abſchlüſſe von der Inſtitutskaſſe der Regierung.

Verhältniß der Kirchen- und Schulkommiſſion.

§. 18. Die Kirchen- und Schulkommiſſion (§. 2. Nr. 7.) iſt, als ſolche, keine beſondere Behörde, ſondern ein integrirender Theil der erſten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Inſtruktion vorgeſchrieben worden, findet daher auf ſie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geiſtlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konſiſtorium in der demſelben heute ertheilten Inſtruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieſer Einſchränkung gebührt ihr daher:

a) die Beſetzung ſämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geiſtlichen und Schullehrerſtellen, ſo wie die Beſtätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, ſofern ſie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derſelben, im Fall ſolche nicht dem Konſiſtorium übertragen iſt;

b) die Aufſicht über deren Amts- und moraliſche Führung; die Urlaubs-Ertheilung für ſelbige;

c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d) die Direktion und Aufſicht über ſämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatſchulen und Erziehungsanſtalten, milde und fromme Stiftungen und Inſtitute;

e) die Aufſicht und Verwaltung des geſammten Elementarſchulweſens;

f) die Aufſicht und Verwaltung ſämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolweſens und Schulgeldes;

g) die geſammte Verwaltung des Kirchen- Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall ſelbige nicht verfaſſungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufſicht über die Vermögensverwaltung. Ihr ſteht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Beſtätigung der hieher gehörigen Etats, ſo wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Inſtitutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h) die Dispenſation in den, in der Konſiſtorialinſtruktion ihr nachgelaſſenen Fällen, und

i) die polizeiliche Oberaufſicht über alle übrige literariſche Inſtitute, Geſellſchaften und Unternehmungen, in ſo weit dieſe Aufſicht nicht ſchon andern Behörden übertragen iſt. Auch ſteht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schulſozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortſchaften es wünſchen, oder Lokalumſtände es nöthig machen; ſo wie

l) Parochien zuſammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen, unter dieſer Bedingung, einzelne Dorfſchaften umzupfarren.

In allen dieſen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommiſſion, auf die Verſchiedenheit der Religion und des Kultus, nicht an. Sie wird indeſſen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß ſtets gehörig berückſichtigen, welcher bei den römiſch-katholiſchen Kirchen- und Schulſachen dem Biſchofe geſetz- und verfaſſungsmäßig zuſteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräſidenten Inſtruktion einholen. Ihr ſind in obiger Beziehung ſämmtliche Geiſtliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kathegorie ſtehende höhere Geiſtliche anderer Konfeſſionen, nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommiſſion kann wider ſie nöthigenfalls die geſetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlaſſen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspenſion und Entlaſſung vom Amte zu halten, iſt in der Konſiſtorialinſtruktion beſtimmt.

In ſo weit dem Konſiſtorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schul-Kommiſſion angewieſenen Geſchäftskreiſe zuſteht, berichtet letztere an

jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii nöthig ſein. In dem letztern Fall berichtet ſie an daſſelbe, ſchickt aber den Bericht, mittelſt Umſchlages, dem Konſiſtorium zu weiterer Beförderung zu. In ſo weit die Sache aber das Konſiſtorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkommiſſion auf dem allgemein vorgeſchriebenen Wege an das Miniſterium.

In welchen Fällen ſie, die Kommiſſion, ſofern ihr vorſtehend nicht eine ſelbſtſtändige Wirkſamkeit beigelegt iſt, die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii nöthig hat, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen der gegenwärtigen Inſtruktion zu beurtheilen. Aus der Beſtimmung des §. 8. folgt es alſo, daß ſie bei Einführung neuer oder Veränderung beſtehender Lehr- und Schul-Pläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feſte Richtſchnur zu geben, beabſichtigen Wir eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu laſſen, und auf den Grund derſelben ſollen demnächſt beſondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derſelben möglichſt berückſichtigt werden. Bis dahin, daß ſolches geſchehen, hat die Kirchen- und Schulkommiſſion ſich in Anſehung des Schul- und Erziehungsweſens nach den bisherigen Vorſchriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichſten Pflichten der Kommiſſion, für die Erhaltung, gehöriger Benutzung und Sicherſtellung des Kirchen-, Schul- und Inſtituts-Vermögens, ſo wie dafür zu ſorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermiſcht werde. Wie weit ſie darüber und bei dem daſſelbe betreffenden Etats- und Rechnungsweſen, auf ihre Verantwortlichkeit, ſelbſtſtändig handeln kann, iſt in dem folgenden §. beſtimmt.

Wegen des Kaſſen- und Rechnungsweſens.

§. 19. Der Abtheilung ſteht die Prüfung und Beſtätigung von dem geſammten Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen ſämmtlicher Kommunalfonds und Privatſtiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen und frommen Anſtalten und Inſtitutionen, welche auf Kommunalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatſtiftungen beruhen, zu, in ſoweit bei dieſen Gegenſtänden die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt geſetz- und verfaſſungsmäßig zuläſſig iſt, und die Anſtalten und Stiftungen von der erſten Abtheilung reſſortiren. Sie kann in dieſer Hinſicht nach den beſtehenden Geſetzen, Vorſchriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein Gleiches iſt ſie auch bei den auf Staatskoſten gegründeten, gemeinnützigen Anſtalten und Stiftungen zu thun berechtigt, ſobald der jährliche Beitrag der Staatskoſten die Summe von Fünfhundert Thalern nicht überſteigt. Iſt letzteres der Fall, ſo muß zwar der Etat und die Rechnung zur Beſtätigung und Abnahme höhern Orts eingereicht werden; innerhalb den Grenzen des beſtätigten Etats iſt aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur

a) bei Etats-Ueberſchreitungen,

b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfaſſung von dergleichen Anſtalten und Stiftungen muß dieſelbe berichten.

Es gehört zu den beſondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu ſorgen, daß die hieher gehörigen Fonds gehörig erhalten, ſichergeſtellt und die Einkünfte daraus, beſtimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr ſteht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungs-Hauptkaſſe für das Reſſort der erſten Abtheilung etatsmäßig zu leiſten hat, in monatlichen Raten aus derſelben zu entnehmen und an die Inſtitutskaſſe zu ihrer weitern Beſtimmung und Verwendung zahlen zu laſſen. Es müſſen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungsweſen der Regierungs-Hauptkaſſe nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe, welches entweder dadurch geſchehen kann, daß die Inſtitutskaſſe nach Ablauf des Jahres über dieſe Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungs-Hauptkaſſe beigefügt werden, oder aber, daß die erſtere Kaſſe der letzteren die nöthi-

gen Rechnungsbeläge ſogleich unmittelbar, wenn ſie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präſidium überlaſſen.

C. Für die zweite Abtheilung.

Allgemeine Vorſchriften für dieſelbe.

§. 20. Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, ſondern auch für ihre Vermehrung zu ſorgen. Letzteres muß indeſſen nicht in kleinliche rückſichtsloſe Berechnung ausarten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es iſt die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirthſchaftung und Verbeſſerung Unſerer Domainen, Forſten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domainen-Einſaſſen zu wachen.

Sie iſt gehalten, alle ſechs, mindeſtens alle zwölf Jahre eine Reviſion der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Präſtationen aller Art vorzunehmen, und hiebei die Verwandlung der ſehr verſchiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domainenzins vorzüglich zu beachten; ſo wie für Anfertigung richtiger, vollſtändiger und überſichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domainenämtern und Renteien zu ſorgen, welche das Vermögen derſelben in allen ſeinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Laſten, mit ſämmtlichen Beweisthümern, Karten u. ſ. w. enthalten und nachweiſen.

Die Abtheilung muß nicht minder dafür ſorgen, daß ſämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reſte geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden eben ſo nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskaſſe, daß die Etats überhaupt vollſtändig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats überſteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberſchüſſe zur beſtimmten Zeit an die General-Staatskaſſe abgetragen werden.

Innerhalb den Grenzen der beſtätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Beſtimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen; ſie muß dabei aber haushälteriſch zu Werke gehen, alle überflüſſigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemeſſene Erſparungen, beſonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht ſein. Niemals darf ſie ſich Etatsüberſchreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern, als den im Etat ausgedrückten, Zwecken ohne höhere Genehmigung erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu ſehen, daß die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterſtützungen, Vergütungen und Remiſſionen prompt und vorſchriftsmäßig, ſpäteſtens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kaſſenräthe, imgleichen der Direktor der Abtheilung und der Präſident bleiben Uns für dies alles beſonders verantwortlich, ſo wie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungs-Hauptkaſſe, welche regelmäßig alle Monat, und außerdem zuweilen noch beſonders zu revidiren iſt.

Ueberſchüſſe aus den Chauſſee-Einnahmen oder Erſparungen von den zur Unterhaltung der Chauſſeen ausgeſetzten Summen, müſſen allemal zum Beſten des weitern Chauſſeebaues zurückgelegt werden.

In Anſehung der ihr übertragenen Gewerbepolizei hat die Abtheilung ſich die möglichſte Aufnahme und Beförderung der Gewerbe und des Verkehrs angelegen ſein zu laſſen, und die Hinderniſſe allmälig auf dem vorſchriftsmäßigen Wege hinwegzuräumen ſich zu bemühen, welche dagegen annoch obwalten.

Beſondere Fälle, wo Berichtserſtattung nöthig iſt.

§. 21. Außer den im vorigen §. und in dem erſten Theil dieſes Abſchnitts unter A. erhaltenen, ferner außer denjenigen, bei der erſten Abtheilung der Regierungen unter B. beſtimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Reſſort der zwei-

ten Abtheilung eben ſo wie bei der erſten, Berichtserſtattung nöthig iſt, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

1) ſobald es auf eine Endbeſtimmung über die Subſtanz von Domainen und Forſtgrundſtücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtſamen, deren Verpfändung, Belaſtung, Veräußerung, oder erbliche Austhuung ankommt, und über die Bedingungen und Anſchläge, nach welchen ſolches ausgeführt werden ſoll;

2) über die Bedingungen bei Generalverpachtung von Domainenämtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domainenvorwerke und die darüber abzuſchließenden Pachtverträge.

Letztere ſind jedoch nur dann zur Reviſion und Beſtätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtſumme 500 Rthlr. überſteigt, in ſofern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt iſt;

3) über die Zeitverpachtungen anderer Domainenpertinenzien, und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterſchied, in ſofern ſie ohne Lizitation geſchehen ſollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längern als ſechsjährigen Pacht die Rede iſt;

4) über die jährlichen Schonungs- und Forſt-Verbeſſerungsanlagen, ſo wie die jährlichen Abholzungsetats von den Forſten;

5) über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Rthlr. überſteigen, oder, in ſofern ſie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden ſollen.

Jedoch kann die Abtheilung ſolchen bäuerlichen Domaineneinſaſſen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberſchwemmungen fortgeriſſen werden, und nicht ſo hoch verſichert ſind, daß die Einſaſſen mit dem Aſſekuranzquantum ſich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, ſelbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forſten, für den bei der letzten vorherigen Bauholz-Lizitation in der nächſten Forſt herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlaſſen;

6) über Abfindungen von Servituten, welche auf Forſten und andern Domainengrundſtücken ruhen, ſobald die Abfindungsſumme 500 Rthlr. überſteigt, desgleichen über Anerkenntniſſe und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtſamen auf Forſten und andern Domainengrundſtücken, in ſofern ſie nicht ſchon feſtſtehen;

7) über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feſtſtehen, durch welche aber das jährliche Abſchätzungs- und Durchſchnittsquantum überſchritten wird;

8) über Erlaſſe und Remiſſionen von Steuern, Domainen und andern öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlaſſung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn ſie durch rechtskräftige Erkenntniſſe feſtgeſetzt ſind, und in anderen Fällen, ſobald die Sache bei dieſen Gegenſtänden die Summe von 50 Rthlr. überſteigt;

9) bei Neubauen, welche die Summe von 500 Rthlr. und bei Reparaturbauen, welche die von 1000 Rthlr. überſteigen.

Zu Neubauen werden auch gerechnet:

a) Alle Landbaue, wodurch der Zweck einer ſchon vorhandenen Bau-Anlage weſentlich verändert wird;

b) bei Waſſerbauen, jede Abänderung ſchon beſtehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zuſtand der Schiffahrt, oder die Sicherung, Bewäſſerung und Entwäſſerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, ſind auch die Bau-Anſchläge der Ober-Bau-Deputation zur Reviſion einzureichen.

10) Bei Kaſſen-Defekten;

11) Bei Vorſchüſſen, welche den der Abtheilung von dem Finanz-Miniſterio bei der General-Staats-Kaſſe eröffneten Kredit überſteigen.

Die Abtheilung muß aber für die baldige Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorſchüſſe ſorgen.

12) Bei allen extraordinairen, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etats-Ueberſchreitungen, bei allen Verwendungen zu andern Zwecken, als der Etat beſtimmt hat, und bei den durch die jetzige Inſtruktion nicht ausdrücklich überlaſſenen Dispoſitionen über Erſparungen bei etatsmäßigen Ausgaben.

13) Bei wichtigen Fabrik-Anlagen, und bei allen Beſchränkungen der Handels- und Gewerbe-Freiheit, ſofern letztere in dem Regierungs-Bezirk bereits eingeführt iſt.

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Inſtruktion es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch beſondere Geſetze und Verordnungen außerdem vorgeſchrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen ohne Anfrage verfügen und verfahren; jedoch behält es

14) wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staats-Kaſſen zur Prüfung, Beſtätigung und Decharge, ſo wie ferner wegen Einreichung der geordneten Kaſſen-Extrakte und Abſchlüſſe und der Kaſſen-Reviſions-Protokolle, bei den bisherigen Vorſchriften auch weiterhin ſein Bewenden.

Abſchnitt III.

Von dem Geſchäfts-Gange.

Geſchäftsvertheilung.

§. 22. Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in ſeiner Abtheilung ein beſtimmter Wirkungskreis nach den Haupt-Gattungen der Geſchäfte abgegrenzt, mit möglichſter Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht, wie z. B. bei der Domainen-Verwaltung, den indirekten Steuern und den Kirchen- und Schul-Angelegenheiten angemeſſener iſt, die Geſchäfts-Vertheilung nach Bezirken zu machen. Auch erhält jedes Mitglied einen Korreferenten zugeordnet.

Für jede Abtheilung muß wenigſtens ein Juſtitiar beſtimmt und darauf geſehen werden, daß ſo viel möglich jedesmal ein Bau-Rath den Sitzungen beiwohnt.

Mit der Vertheilung der Geſchäfte iſt ſo wenig als möglich zu wechſeln.

Erbrechen und Zuſchreiben der eingehenden Sachen.

§. 23. Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präſidenten erbrochen, welcher ſie präſentirt, abſondert und jedem Direktor die zuſendet, welche ſeine Abtheilung betreffen.

Zugeſchrieben werden die Sachen nur, wenn ſie neu ſind, oder der Präſident oder Direktor dazu beſondere Gründe haben. Außer dieſem Falle ſchickt die Regiſtratur ſelbige ſofort dem gewöhnlichen Departements-Rath und deſſen Korreferenten, oder dem im Anfange ernannten Referenten zu.

Sachen des Plenums, wie auch die Reſkripte der vorgeſetzten Behörden zirkuliren bei beiden Direktoren.

Verhältniß des Dezernenten und Korreferenten.

§. 24. In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten und Korreferenten bearbeitet. Dem Präſidium ſteht die Befugniß zu, hievon Ausnahme zu machen; doch hat daſſelbe, ſo viel als möglich, jede Sache von dem nehmlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu laſſen.

An den Korreferenten gelangt die Sache zuerſt, der ſich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder ſogleich ſein Gutachten beifügt.

Betrifft die Sache einen techniſchen Gegenſtand, ſo muß dieſes, der Regel nach, von dem betreffenden techniſchen Mitgliede geſchehen, und ſo viel insonderheit Bau-Sachen anbetrifft, von demſelben ſofort die nöthige Reviſion der Anſchläge, Zeichnungen u. ſ. w. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

Der Juſtitiar iſt beſtändiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entſtehen, und in Prozeß-Sachen. Schriftliche Rechts-

Gutachten können von demſelben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden.

Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache, und den Vortrag darin; er berathet ſich zuvor mit dem Korreferenten darüber.

Dem Korreferenten müſſen ſämmtliche vom Referenten angegebene Dekrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn ſie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Bei Verſchiedenheit der Meinung kann der Korreferent die ſeinige zwar auf dem Stück merken; er bedarf aber darin ohne Einverſtändniß mit dem Referenten nichts abändern, und iſt nur dafür verantwortlich:

a) daß keine faktiſche Irrthümer bei der Sache obwalten;

b) daß die Verfügung nicht den Geſetzen oder beſtehenden Vorſchriften entgegen ſei.

c) daß ſie dem Beſchluß des Kollegiums gemäß abgefaßt worden, wenn ſie darin vorgetragen iſt;

d) daß ſie an ſich ſchicklich, klar und beſtimmt abgefaßt und mit den nöthigen Gründen unterſtützt worden; und

e) daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen ſollen;

im Fall er es unterläßt, dem Direktor der Abtheilung oder dem Präſidenten davon Anzeige zu machen, ſobald der Referent ſich weigert, die Sache abzuändern.

Verfügungen an die Kaſſe müſſen außerdem jedesmal dem Kaſſen-Rath der Abtheilung, und Holz-Anweiſungen jedesmal dem Ober-Forſtmeiſter zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Geſchäftsgang zwiſchen den beiden Abtheilungen.

§ 25. Sachen, die zum Geſchäftskreiſe beider Abtheilungen gehören, werden von dem Präſidenten mit der Nummer beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abtheilung eben ſo gehalten, als es vorſtehend vorgeſchrieben worden.

Die zuletzt genannte Abtheilung erhält das Stück zuerſt, und giebt es mit ihrem Gutachten an die andere Abtheilung ab. Iſt dieſe einverſtanden, ſo giebt ſie darnach die nöthigen Verfügungen an, und läßt das Konzept den betreffenden Mitarbeitern der andern Abtheilung und ihrem Direktor zur Mitzeichnung vorlegen.

Sind beide Abtheilungen verſchiedener Meinung, und können ſie ſich nicht vereinigen, ſo wird die Sache in das Plenum gebracht. Ein förmlicher Schriftwechſel findet zwiſchen beiden Abtheilungen nicht ſtatt.

Sachen, die ohne Vortrag abzumachen ſind.

§. 26. Alle blos einleitende und vorbereitende Verfügungen, ſo wie überhaupt alle Sachen, die ihren gewieſenen Gang, ihre Norm und Form haben, ſind die Dezernenten, wenn ſie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen alſo, der Regel nach, erſt dann, wenn es darin auf eine materielle Entſcheidung ankommt. Beruht dieſe aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorſchriften; ſo ſind die Dezernenten berechtigt, ſie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Dezernent ohne Vortrag abmacht, muß ſolches aber ausdrücklich von ihm auf dem Stück bemerkt werden.

Die Referenten ſind auch verpflichtet, zur Abkürzung des Geſchäftsganges, Rückfragen in eigenem Namen zu erlaſſen, und die Behörden, ihnen auf dieſem Wege Auskunft zu geben. Der Referent muß jedoch von ſolchen Erlaſſen dem Korreferenten und vorſitzenden Direktor Nachricht, und die Antwort nebſt dem Konzept ſeines Schreibens urſchriftlich zu den Akten geben.

Sachen, die vorgetragen werden müſſen.

§. 27. Folgende Gegenſtände müſſen ſtets zum Vortrag gebracht werden:

1) Alle Sachen von Wichtigkeit oder beſonderem Intereſſe für die Abtheilung, z. B. Etats-Entwürfe rc.;

2) Alle Vorſtellungen und Beſchwerden gegen Verfügungen derſelben;

3) Alle Entrepriſe- und andere Kontrakte;

4) Alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus ſich auf einen Rechtsſtreit einlaſſen, oder denſelben anfangen, oder gegen Erkenntniſſe Rechtsmittel ergreifen ſoll;

5) Alle Geldzahlungen und Anweiſungen, in ſofern ſie nicht auf klaren Vorſchriften beruhen;

6) Alle vom Präſidium ausdrücklich zum Vortrage geſchriebene Sachen;

7) Alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten, oder dieſe mit dem Direktor nicht einverſtanden ſind.

Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derſelben bei dem Vortrage.

§. 28. Bei dem Vortrage ſowohl in dem Plenum als in den einzelnen Abtheilungen werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden, und jedes Mitglied hat in ſeiner Abtheilung ſo wie im Plenum eine volle Stimme. Bei deren Gleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Jedes Mitglied wird dem Vortrage ſeine ganze Aufmerkſamkeit widmen, und es werden während demſelben alle andere Arbeiten, ſelbſt das Unterſchreiben unterſagt. Die Zahl und Zeit der Sitzung ordnet das Präſidium an.

Vereinfachung der Ausfertigungen und des Geſchäftsganges.

§. 29. Der Regel nach müſſen die Verfügungen, wo ſolches geſchehen kann, und die Arbeit nicht erſchwert wird, blos durch Abſchriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen ſind, erlaſſen, und Sachen, die ſich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür geſorgt werden, den Geſchäftsgang ſo viel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen.

Superreviſion.

§. 30. Sofern von dem Präſidenten oder dem Direktor der betreffenden Abtheilung nicht ein Anderes beſtimmt wird, iſt eine Superreviſion nur nöthig,

a) bei denjenigen Sachen, welche vorgetragen ſind;

b) bei allen Verfügungen, wodurch etwas zugeſtanden oder bewilligt wird, folglich auch bei allen Kaſſen-Verfügungen, Holz- und Naturalien-Anweiſungen;

c) bei allen Schreiben an auswärtige oder inländiſche koordinirte Behörden, ſofern ſie nicht eine an ſich zuläſſige, blos nachrichtliche Mittheilung betreffen;

d) bei allen Berichten an vorgeſetzte Behörden.

Verhältniß des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung. Beſtimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und dieſer, und der Kirchen- und Schulkommiſſion.

§. 31. Das Plenum der Regierung iſt an ſich keine beſondere Behörde, ſondern in Gemäßheit des §. 5. dieſer Inſtruktion, nur dazu beſtimmt, damit die Verwaltungsgegenſtände deſto vielſeitiger berathen werden, und um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abtheilung, ohne Vorwiſſen und Einſtimmung der andern etwas verfügt, was den, dieſer angewieſenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen ſo wenig ein Rekurs an das Plenum: als zwiſchen jenen und dieſem ein förmlicher Schriftwechſel Statt; und eben ſo wenig hat daſſelbe ein beſonderes Perſonale und eine eigene Regiſtratur, ſondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Hauptintereſſe dabei hat. Zur Unterſcheidung indeſſen werden ſie unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preußiſche Regierung“

ausgefertigt, ſtatt das bei Sachen einzelner Abtheilungen noch die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müſſen aber auch jedesmal unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preußiſche Regierung.“

ausgefertigt werden.

Die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommiſſion ergehen unter deren Namen nur an Geiſtlichen und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der erſten Abtheilung. Doch werden die Berichte derſelben an das vorge-

ſetzte Miniſterium und das Konſiſtorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall ſie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen; auch müſſen ſie, ſo wie die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommiſſion ſtets von den geiſtlichen und Schulräthen unterſchrieben werden, wenn dieſe nicht abweſend ſind.

Wegen der Unterſchrift.

§. 32. Jedes Mitglied des Kollegiums iſt befugt, die Reinſchriften der Sachen zu unterſchreiben, welche vom Plenum, oder von der Abtheilung, worin es angeſtellt iſt, ausgehen. Die Unterſchriften dreier Mitglieder ſind zureichend. Unterzeichnet ein Mitglied des Präſidiums mit; ſo ſind zwei Unterſchriften hinlänglich. Eine Ausnahme machen die Berichte, welche alle von dem Präſidenten, dem Direktor, und allen anweſenden Räthen der Abtheilung, welche ſie erſtattet, unterſchrieben werden müſſen.

Holzanweiſungen muß der Oberforſtmeiſter auch in der Reinſchrift unterzeichnen, wenn er anweſend iſt.

Auf den Reinſchriften der Berichte müſſen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden.

Die Reihefolge bei der Unterſchrift beſtimmt übrigens das Dienſtalter, nach welchem überhaupt die Mitglieder des Kollegiums rangiren.

Beſondere Vorſchriften wegen der Berichte an die Miniſterien.

§. 33. Alle Gegenſtände gleicher Art, die ſolches geſtatten, und nicht eine beſondere Beſchleunigung erfordern, müſſen, wenn darüber eine Berichtserſtattung nöthig iſt, geſammelt und in periodiſchen Generalberichten auf einmal unter Beifügung einer motivirten und überſichtlichen Nachweiſung, an die Miniſterien gebracht werden, z. B. die Penſionsgeſuche u. ſ. w. Der Regel nach ſind dergleichen Berichte von den Oberpräſidenten mitzubringen, wenn ſelbige nach Berlin berufen werden.

In allen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Inſtruktion eine Berichtserſtattung nöthig iſt, muß dieſe, ſofern ſie nicht in einer blos nachrichtlichen Anzeige beſteht, auch dann erſt erfolgen, wenn die Sache zu einem endlichen Beſchluſſe völlig reif iſt, übrigens aber der Bericht ſelbſt jedesmal gründlich, klar, beſtimmt und erſchöpfend, aber auch möglichſt kurz und gedrängt, ohne unnütze Weitſchweifigkeit und Wortüberfüllung abgefaßt werden.

Derſelbe wird an denjenigen Miniſter gerichtet, vor welchem die Sache nach der §. 1. erwähnten C. O. gehört, und wenn mehrere Miniſterien dabei konkurriren, an ſelbige gemeinſchaftlich.

Von allen an die Regierungen oder ihre Abtheilungen von Uns ergehenden unmittelbaren Verfügungen, reichen ſie, nebſt ihren darauf erſtatteten Berichten, Abſchrift dem betreffenden Miniſter ein.

Abſchnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

Allgemeine Vorſchriften: a. rückſichtlich der Verantwortlichkeit;

§. 34. Da der ganze Geſchäftsbetrieb in beſtimmte, feſt abgegrenzte Departements vertheilt werden, und bei Ausnahmen hievon ein und daſſelbe Mitglied, der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten ſoll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniß hat, in dem ihm angewieſenen Geſchäftskreiſe möglichſt frei und ſelbſtſtändig zu wirken; ſo iſt derſelbe nicht allein für einen ſchnellen und ununterbrochenen Fortgang, ſondern auch für eine gründliche und vorſchriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenſtände, ſo wie für eine anſtändige und ſchickliche Faſſung der von ihm gegebenen Verfügungen, zunächſt und vollſtändig verantwortlich.

Von dieſer prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage, befreiet. Iſt das Mitglied von dem Kollegium abgeſtimmt worden, ſo darf es den Beſchluß nicht vertreten, wenn es ſeine abweichende Meinung in dem Dekrete kürzlich vermerkt,

und ſolches darunter vor dem vorſitzenden Direktor oder Präſidenten hat beſcheinigen laſſen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollſtändig für den weitern Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beſchluſſes. Auch kann daſſelbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es ſich in der Folge ausweiſet, daß es aus Unkunde des Sachverhältniſſes, der Geſetze oder Vorſchriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigenſinn abweichender Meinung geweſen, oder aber durch falſche und unvollſtändige Darſtellung das Kollegium zu dem Beſchluß verleitet hat.

§. 35. Bei Gegenſtänden von beſonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorſchriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entſcheidung einzuholen, ſteht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit ſeiner Meinung ſchriftlich aufzuſetzen. Dies wird bei dem Vortrage verleſen, berathen und entſchieden. Alsdann haftet der Dezernent blos für die vollſtändige und richtige Darſtellung des Sachverhältniſſes, und daß inſonderheit keine Umſtände und Geſichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beſchluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläuftigkeit möglichſt vermieden, auch jedesmal der Beſchluß nur von dem vorſitzenden Direktor oder Präſidenten darauf geſetzt werden.

§. 36. Nach dem Departementsrath oder Dezernenten iſt, inſofern nicht etwa nach den obigen Beſtimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präſidium verhaftet, und zwar aus demſelben zuvörderſt der vorſitzende Direktor derjenigen Abtheilung; zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums iſt, der Präſident. Demnächſt tritt erſt die gemeinſchaftliche Vertretungs-Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlaſſung des Regreſſes ſich von jenem oder dieſem herſchreibt.

b. wegen der Jahresberichte;

§. 37. Alle Jahr am Schluß deſſelben ſtattet jedes Mitglied über den Zuſtand und die Geſchäftslage ſeines Departements, von dem, was während dem Laufe des Jahres in demſelben von Erheblichkeit geſchehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen überſichtlichen und beurtheilenden Bericht ab, welcher in dem Kollegium zum Vortrag kommt, und nachdem darauf das Nöthige verfügt worden, zum Haupt-Verwaltungsbericht benutzt wird, den die Regierung nach Ablauf eines jeden Jahres über den Zuſtand der Verwaltung ihres Bezirks im Ganzen und die darin in dem verfloſſenen Jahre gemachten Fortſchritte an die Miniſterien zu erſtatten, und welchem ſie die einzelnen Berichte der Departementsräthe jedesmal beizufügen hat.

c. wegen Behandlung der Beamten;

§. 38. Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten ſind, ſie vernachläſſigen oder gar abſichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenſchaften und Nebenrückſichten zu befriedigen, muß ohne die geringſte Nachſicht, ohne den mindeſten Unterſchied, wes Standes und Ranges ſie ſind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben ſo wenig müſſen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder ſich ſonſten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in ſie bei ihrer Wahl geſetzt hat, und ſind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müſſen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Dienſteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei ſich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbeſſert werden.

Jeder Vorgeſetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl ſeiner Untergebenen zu wirken ſuchen, es zu wecken und zu beleben wiſſen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erſte Mittel fruchtlos verſucht worden, oder böſer Wille klar iſt.

Beſondere Rechte und Pflichten; a. des Präſidiums;

§. 39. Das Regierungspräſidium iſt aus dem Präſidenten und den beiden Direktoren zuſammen geſetzt, und in dieſer Verbindung ſowohl, als in ſeinen einzelnen Gliedern, der nächſte Vorgeſetzte des Kollegii.

Insbeſondere hat das Präſidium folgenden Wirkungskreis:

1) Es bearbeitet ausſchließlich alles, was ſich auf Anſetzung, Disziplin und Entlaſſung der Mitglieder des Kollegii und der Referendarien, und auf die Vertheilung der Geſchäfte unter ſie, beziehet. Es fertigt ferner die Konduitenliſten von ihnen.

2) Es leitet den Vortrag, ſorgt für eine ernſte, zweckmäßige, gründliche und anſtändige Behandlung der Geſchäfte, und führt die Aufſicht über die Geſchäftsführung der Mitglieder des Kollegii und der Subalternen.

Es ordnet daher auch die nöthigen Journale und Geſchäfts-Kontrollen, ſowohl für das Kollegium, als die verſchiedenen Unterbehörden bei demſelben, an. Von ſeiner Beſtimmung hängt alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrolle der Geſchäfte, imgleichen die Form und Faſſung der angegebenen Verfügungen anbetrifft. Seine Aufſicht muß ſich aber nicht blos auf den formellen Geſchäftsbetrieb beſchränken, ſondern es muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten und dafür ſorgen, daß die Bezirksbehörden und Privatintereſſenten bei ihren Anträgen und Geſuchen überall vollſtändig, gründlich und möglichſt ſchnell beſchieden werden, auch die letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Beſcheidung noch nicht möglich iſt, wenigſtens ſogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hinderniſſen erhalten, indem eine gründliche und ſchleunige Beſcheidung ſehr weſentlich dazu beiträgt, die Achtung und das Vertrauen der öffentlichen Behörden und ſonach ihre eigene Wirkſamkeit zu vermehren.

Das Präſidium iſt befugt, wegen Verletzung der Dienſtpflichten, Verzögerung, Nachläſſigkeit und Oberflächlichkeit ꝛc. Mitglieder und Unterbeamte zurecht zu weiſen, und letztere bis zu 30 Rthlr. in Ordnungsſtrafen zu nehmen, im Wiederholungsfalle aber verpflichtet, der vorgeſetzten Behörde Anzeige davon zu machen.

Von den Mitgliedern des Kollegiums ſetzen Wir es voraus, daß ſie nie Veranlaſſung geben werden, um ſie in Ordnungsſtrafen zu nehmen. Sollte dieſer Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweiſungen des Präſidiums bei ihnen ohne Erfolg bleiben; ſo iſt dieſes gehalten, auf ihre beſondere Beſtrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienſte anzutragen.

Wir dürfen den Präſidien vertrauen, daß ſie bei Erfüllung dieſer Pflicht, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie zu vereinigen wiſſen, und eben ſo wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachſicht auf ſich laden werden.

3) Iſt das Präſidium mit den Materiellen angegebener Verfügungen und gefaßter Beſchlüſſe nicht einverſtanden, ſo kann und muß es dieſelben nochmals, dem Befinden nach im Plenum zum Vortrag bringen laſſen. Jedes einzelne Mitglied des Präſidiums hat eben dieſes Recht. Bei dem im Plenum gefaßten Beſchluſſe hat es dann zwar ſein Bewenden; doch kann das Präſidium, wenn es auch alsdann noch nicht von der Richtigkeit des Beſchluſſes überzeugt iſt, der Ausführung deſſelben auf ſeine Verantwortung Anſtand geben, und die Entſcheidung des Oberpräſidenten einholen, ſobald nicht Gefahr im Verzuge vorhanden iſt, und alle Mitglieder des Präſidiums gleicher Meinung ſind. Iſt aber weder das eine noch das andere der Fall, ſo muß der Beſchluß des Kollegiums ohne weitern Anſtand ausgeführt werden.

4) Das Präſidium iſt verpflichtet, ſämmtliche Dienſtangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch daſſelbe bearbeiten zu laſſen, mit Ausnahme derer, welche zu ſeinem beſondern Geſchäftskreiſe gehören, oder ihm höhern Orts beſonders übertragen ſind, oder eine ganz beſondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei ſonſt erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widerſpre-

chender Verfügungen, dem Kollegium davon wenigſtens im Allgemeinen, und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollſtändig Nachricht mitgetheilt, auch müſſen alsdann, thunlichen Falls, die Akten an daſſelbe abgegeben werden.

5) Das Präſidium hat die Oberaufſicht über die Regierungs-Hauptkaſſen. Es beobachtet die ganze Geſchäftsführung derſelben, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf beſtimmungsgemäße Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparſamkeit bei den Ausgaben, und Vermeidung der Etatsüberſchreitungen.

6) Es iſt befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegiums Urlaub zu ertheilen, jedoch zu Reiſen außerhalb Landes erſteren nur auf vier, letzteren bis auf acht Wochen.

Die Urlaubsgeſuche der Bezirksbeamten gehen durch die betreffende Abtheilung, die zu deren Bewilligung im gleichen Maaße ermächtigt wird.

Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Oberpräſidenten, jedoch niemals über eine halbjährige Friſt, ertheilt werden.

7) Die beſondere Disziplin und Aufſicht über die Unterbeamten und deren Dienſtführung iſt zwar zunächſt Sache der Räthe, unter denen ſie arbeiten. Dies entbindet das Präſidium jedoch nicht von der Pflicht der Ober-Aufſicht und der Rüge zu ſeiner Kenntniß kommender Verletzungen der Dienſtpflicht. Das Präſidium muß ferner dafür ſorgen, daß überflüſſige Stellen, auch wenn ſie etatsmäßig ſind, nicht wieder beſetzt, und das Gehalt erſpart werde.

8) Jedes Mitglied des Praeſidiums muß jährlich einen Theil des Regierungsbezirks bereiſen, nicht nur, um ſich Orts- und Perſonen-Kenntniß zu erwerben, ſondern auch, um die Dienſtführung der Unterbehörden und Departementsräthe an Ort und Stelle zu prüfen.

Die Reiſebemerkungen und Nachrichten von den vorläufig getroffenen Verfügungen, müſſen dem Kollegium mitgetheilt, und im Plenum deſſelben zum Vortrage gebracht, auch muß dem Oberpräſidenten Abſchrift davon, nebſt Anzeige von dem, was darauf verfügt iſt, eingereicht werden.

9) Die Verfaſſung des Präſidiums iſt kollegialiſch, und alle Beſchlüſſe müſſen unter gemeinſchaftlicher Mitwirkung ſämmtlicher Mitglieder nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Präſident führt darin den Vorſitz und die Geſchäftsleitung.

b. des Präſidenten.

§. 40. Der Präſident iſt der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine derſelben im Auge zu behalten, darauf zu ſehen und hinzuwirken, daß demſelben nicht durch einſeitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geſchehe; daß die Vorſchriften der gegenwärtigen Inſtruktion überall gehörig beobachtet werden, und in der ganzen Geſchäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrſche. Er ſteht zu den Direktoren in demſelben Verhältniß, als dieſe zu den Mitgliedern ihrer Abtheilung.

Als erſtes und vorgeſetztes Mitglied des Kollegii führt der Präſident den Vorſitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, ſondern auch in den einzelnen Abtheilungen, wenn er darin anweſend iſt; welches er ſo oft thun muß, als es ſeine Zeit erlaubt. Er führt die allgemeine Aufſicht über das geſammte Perſonal, ſorgt für deſſen zweckmäßige Beſchäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodiſch unterſtützen. Ihm ſteht unter den §§. 12 und 16. gedachten Einſchränkungen die Befugniß zu, Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen zu ertheilen. Im Verhinderungsfall der Direktoren bei ihrer Amtsführung ſorgt der Präſident für deren Stellvertretung, indem er ihre Geſchäfte entweder ſelbſt übernimmt, oder einen der Räthe überträgt. Er iſt innerhalb der im vorigen §. beſtimmten Grenzen ermächtigt, den Direktoren Urlaub zu bewilligen, und ertheilt die Konſenſe zu den Heirathen der Regierungs- und der übrigen, der Regierung untergeordneten Beamten.

Er beruft das Plenum, ſo weit nicht beſtimmte Tage dazu feſtgeſetzt ſind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an; eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig genug ſind, um eine außerordentliche Verſammlung des Kollegii zu veranlaſſen,

kann der Präſident ſich, in ſofern er nicht ſelbſt die ſpezielle Leitung einer Abtheilung verſieht, in Gegenwart des betreffenden Direktors von dem Departementsrathe allein vortragen, und das Erforderliche darauf verfügen und abgehen laſſen. Von dem Beſchluſſe muß aber das Kollegium am nächſten Vortragstage benachrichtigt werden. Er ordnet außerordentliche Landes- und Kaſſenviſitationen an, und ernennt die Kommiſſarien zu den Lokal- und auswärtigen Geſchäften; er beſtimmt, nach Rückſprache mit den Direktoren, die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereiſen ſind, und bereiſet ſelbſt einen Theil des Bezirks.

Auch liegt dem Präſidenten ob, die Sorge für die pünktliche Erſtattung der periodiſchen Berichte; für die Sammlung, Ordnung und Zuſammenſtellung zuverläßiger und zweckmäßiger ſtatiſtiſcher Nachrichten; für gründliche und erſchöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte; nicht weniger für Erſtattung und zweckmäßige Ausarbeitung der monatlichen Zeitungsberichte.

Bei Krankheit oder Abweſenheit des Präſidenten verſieht der älteſte Direktor deſſen beſondere Geſchäfte, und tritt ganz in ſeine Rechte und Obliegenheiten.

c. der Direktoren.

§. 41. Die Direktoren führen die beſondere Aufſicht über das Perſonal und den Geſchäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abtheilung, worin ſie auch den Vorſitz führen, in ſofern nicht der Präſident ſelbſt anweſend iſt. Sie haben überhaupt in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten, welche dem Präſidenten über das Ganze zuſtehen und obliegen, und unterſtützen den Präſidenten in Hinſicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufſicht und Fürſorge. Sie müſſen daher auch beſonders darauf achten, daß in ihrer Abtheilung keine Sachen einſeitig abgemacht werden, welche die andere Abtheilung mit angehen. Sie beſtimmen, nach Rückſprache mit dem Präſidenten, die von den Räthen ihrer Abtheilung zu machenden Reiſen und dabei abzumachenden Geſchäfte. Sie ſind verpflichtet, die ihnen vom Präſidenten bei dem Präſidium oder dem Kollegium zugeſchriebenen Sachen zu bearbeiten.

d. ſämmtlicher Räthe und Aſſeſſoren überhaupt.

§. 42. Die beſonderen Rechte und Pflichten der Räthe und Aſſeſſoren ergeben ſich aus dem Vorſtehenden von ſelbſt. Jeder von ihnen muß den ihm angewieſenen Geſchäftskreis mit Wärme und innere Theilnahme auffaſſen, und mit Geiſt, Würde, Gründlichkeit und Umſicht verfolgen, fern von Leidenſchaft und perſönlichen oder andern Nebenrückſichten. Es iſt nicht genug, wenn ſie ſich blos auf die ihnen zugeſchriebenen Sachen beſchränken; ſie müſſen auch aus einem eigenen Antriebe Gegenſtände, welche ihnen nöthig und nützlich ſcheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergeſſenheit zu gerathen drohen; ſäumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen ſorgen, und ſich in fortwährender Kenntniß über die örtliche Lage der ihnen zugewieſenen Verwaltungsgegenſtände, und die Art und Weiſe, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten ſuchen; kurz, mit ſtets regem und treuem Eifer das Beſte des Dienſtes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern.

Zu dieſem Zwecke ſind ſie befugt, die Geſchäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, und die nachläſſigen zurecht zu weiſen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Direktors bis zur Höhe von 5 Rthlr. in Ordnungsſtrafen zu nehmen.

Jeder Rath muß jährlich einen Theil ſeines Departements, die Domainenräthe aber müſſen ihr ganzes Departement bereiſen. Sie führen auf der Reiſe ein vollſtändiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von den Korreferenten zum Vortrage gebracht und wenn darauf das Erforderliche verfügt iſt, zu den Materialien des jährlichen Haupt-Verwaltungs-Berichts geſammelt wird.

Jeder Departements-Rath iſt befugt und ſchuldig, ſchon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abſtellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienſtführung der Kreis- und Orts-Behörden in Sachen ſeines Departements, ſo wie die Kreis- und Orts-Kaſſen, welche von der Regierung reſſortiren, zu revidiren.

Letzteres iſt inſonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geſchäftskreiſe die Aufſicht über die betreffende Kreis- oder Orts-Kaſſe gehört.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Geſchäftskreiſe liegt, müſſen ſie gleichwohl nicht unbeachtet laſſen, ſondern dem Präſidium bei eigener Vertretung anzeigen.

e. der Oberforſtmeiſter inſonderheit.

§. 43. Die Verhältniſſe der Oberforſtmeiſter außer dem Kollegium, und als erſte techniſche Forſt-Beamte des Regierungs-Bezirks, beſtimmt eine beſondere Dienſt-Inſtruktion, worauf ſie hier verwieſen werden.

Beim Kollegium nehmen ſie als Mitglieder an den Geſchäften, Berathungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach einſchlagen, bearbeiten die ihnen darin zugetheilten Sachen und zeichnen alle in techniſchen Forſt-Sachen gemachten Angaben im Konzepte.

Sie ſind in Rückſicht ihrer geſammten Amtsführung der Aufſicht und Kontrolle des Präſidiums, gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet.

Uebrigens gehört zu ihrer Wirkſamkeit die Leitung des ganzen techniſchen Theils der Forſt-Verwaltung; die Disziplin über die Forſt-Beamten ihres Bezirks, und die Vollziehung der forſtlichen Lokal-Reviſionen.

f. der Juſtitiarien.

§. 44. Außer den allgemeinen Pflichten der Räthe und neben der Bearbeitung der den Juſtitiarien beſonders übertragenen Departements, liegt denſelben, als Rechts-Konſulenten der Regierungen, ob, dahin zu ſehen, daß nichts Geſetzwidriges beſchloſſen werde, und daß die Prozeſſe des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden. Sie haben die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrolle derſelben bei der Führung der Prozeſſe, allenfalls durch Einſehung ihrer Manual-Akten zu beſorgen.

Wenn die Juſtitiarien den Departements-Räthen die Umſtände bemerklich machen, worauf es bei den Prozeſſen ihnen ankommt; ſo ſind dieſe verbunden, ihnen die nöthige Nachricht und Thatſachen mitzutheilen, und die Quellen zu bezeichnen, woraus ſie das Nähere ſchöpfen können.

Die Juſtitiarien ſorgen für die gehörige Anfertigung vollſtändiger und überſichtlicher Prozeß-Tabellen, und für deren Einreichung zur beſtimmten Zeit.

Sie haben ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Kollegii zu ſorgen, und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Konzepte mitzuzeichnen; wobei ſie zwar nicht für das Materielle, welches der Referent zunächſt zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, beſtimmte und rechtliche Faſſung dieſer Verhandlungen, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsſtreite entſtehen können, verantwortlich ſind.

g. der Kaſſenräthe.

§. 45. Die Kaſſen-Räthe haben in ihrer Abtheilung die ſpezielle Aufſicht und Kuratel über die Haupt-Kaſſe und die bei derſelben angeſtellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorſchlag bei Anſtellung der letzteren und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kaſſen-Verwaltung, für gehörige Kautionsbeſtellung der Kaſſen-Offizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äußere Sicherheit der Kaſſen, Behältniſſe und Beſtände, Vermeidung alles Agiotirens der Kaſſen-Beamten, anſtändige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kaſſen-Reviſionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kaſſen-Etats und Rechnungen, überhaupt für alles, was zur ſoliden, rechtlichen und vorſchriftsmäßigen Kaſſen-Verwaltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kaſſen ſind ſie, ſofern ſie ſelbige nicht ſelbſt angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung an ſich, als welche jedesmal der Dezernent zunächſt zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, daß keine Etats-Ueberſchreitungen, keine Anweiſungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorſchriften der Etats-, Kaſſen- und Rechnungs-Verwaltung unternommen werde.

h. der geiſtlichen und Schulräthe.

§. 46. Der geiſtlichen und Schul-Räthe beſondere Pflicht iſt es, dafür vorzüglich zu ſorgen, daß der öffentliche Schul- und geiſtliche Unterricht und Kultus, ſowohl ſeinem Innern als Aeußern nach, den Vorſchriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorſchläge machen, wie beides verbeſſert werden kann, um Religioſität und Moralität, Duldungsgeiſt und Annäherung zwiſchen den verſchiedenen Glaubens-Verwandten, Bürgerſinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfaſſung, Achtung für die Geſetze zu befördern.

Sie müſſen ſich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht blos durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlaſſe, ſondern auch durch perſönliches Beiſpiel und Wirken warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbeſſerung des geiſtlichen und Schul-Unterrichts, unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten ſuchen. Ungeachtet den geiſtlichen und Schul-Räthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geiſtlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen; ſo müſſen ſie ſich doch nicht bloß als die Aufſeher des geiſtlichen und Lehrer-Standes, ſondern mehr als ſeine Genoſſen und Vertraute betrachten, ſeine Würde zu behaupten und ſein Beſtes zu befördern befliſſen ſein.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſofern die geiſtlichen und Schul-Räthe als Mitglieder der Regierung handeln, ſie ſich in denjenigen Befugniſſen halten müſſen, welche den Regierungen in den geiſtlichen und Schul-Angelegenheiten überhaupt beigelegt ſind. Sie ſind überdies die Organe, deren ſich das Konſiſtorium für beſondere Angelegenheiten ſeines Reſſorts nach näherer Beſtimmung der demſelben ertheilten Inſtruktion bedienen kann, und Mitglieder deſſelben mit Sitz und Stimme, wenn ſie bei dem Konſiſtorium anweſend ſind.

i. der Medizinalräthe.

§. 47. Der Medizinal-Rath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Geſundheits- und Medizinal-Polizei einſchlagende Sachen, und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departements-Räthe. Er muß die wichtigern Medizinal-Anſtalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Inſtruktion für die Medizinal-Kollegien von heute, auf ihr Anwendung findet. Er darf zwar mediziniſche Praxis treiben, aber nur in ſo weit, daß ſeine Amts-Geſchäfte dabei nicht leiden.

k. der Bauräthe.

§. 48. Die Bau-Räthe führen die Aufſicht über das geſammte Bau-Weſen im Regierungs-Bezirke, und ſorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue, unter möglichſter Koſten-Erſparung.

Sie führen die Aufſicht über die Bau-Beamten und Aufſeher der Gebäude und öffentlichen Bau-Anlagen aller Art, beſonders über die Kommunikations-Anlagen.

Sie ſorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geſchäftsführung, und dürfen weder ſelbſt Unternehmer öffentlicher Baue ſein, oder Theil an ſolchen Unternehmungen haben, noch geſtatten, daß ſolches von den übrigen Bau-Offizianten geſchehe, oder daß dieſe ſich mit Auszahlung der Baugelder befaſſen.

Sie müſſen ferner alle öffentlichen Bau-Anlagen, beſonders auch die Domainen- und Forſt-Bauten, wenn es möglich iſt, jährlich einmal bereiſen, die ſchiffbaren Flüſſe aber ſowohl im Frühjahre zur Beurtheilung der erforderlichen Verbeſſerungen, als im Herbſte zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, befahren und über ihre Bereiſung den Regierungen Bericht erſtatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Reviſion aller Bau-Anſchläge ob, und es darf ohne ihr Vorwiſſen keine Veränderung an dem Bau, während deſſen Ausführung, genehmigt und vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bauweſen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung Ausführung und Abnahme der Baue, deren techniſche Beurtheilung, die

Dienſtveränderungen und Disziplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker, und die Maaße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

Uebrigens ſind ihre Rechte und Pflichten denen der andern Räthe gleich. Als Korreferenten ſind ſie für das Techniſche ihres Geſchäftskreiſes verantwortlich.

l. der Referendarien.

§. 49. Die Anſtellung und Entlaſſung der Referendarien iſt Sache des Präſidii.

Um als Referendar angeſtellt zu werden, muß der Kandidat gute Schulkenntniſſe in alten und neuern Sprachen, in Geſchichte und Mathematik, in den Staatswiſſenſchaften und deren Hülfswiſſenſchaften, namentlich Oekonomie und Technologie, auch gründliche Kenntniß des Rechts beſitzen, die gehörige Zeit auf Univerſitäten ſtudirt, nachher wo möglich praktiſche Kenntniß von der Landwirthſchaft oder einem andern Hauptgewerbe erlangt, und in ſofern es ſein kann, als Auscultator bei einer Gerichtsbehörde einige Zeit gearbeitet haben.

Ueber alles dieſes muß er Beſcheinigungen beibringen, auch nachweiſen, daß er des Vermögens ſei, ſich bis zu ſeiner Anſtellung auf Gehalt anſtändig zu erhalten.

Das Präſidium beſtellt eine Prüfungscommiſſion, die unter dem Vorſitz eines Direktors, aus einem Rathe von jeder Abtheilung und einem Juſtitiarius beſtehen muß, und den Kandidaten einer ſtrengen mündlichen und ſchriftlichen Prüfung unterwirft. Ihrem Berichte fügt ſie die vorhin erwähnten Zeugniſſe bei.

Wegen Einrichtungen der Prüfungen wird die Ober-Examinations-Commiſſion in Berlin ſich mit den Regierungs-Präſidien in nähere Verbindung ſetzen.

Die Sorge für die Ausbildung der Referendarien liegt im Allgemeinen dem Präſidio, welches ihnen dazu die nöthige Anleitung, Vorträge und Arbeiten geben muß, insbeſondere aber den Räthen ob, welchen dieſelben zugeordnet werden. Deren Pflicht iſt es, den Referendarius anzuleiten und anzuhalten, ſich über den Geſchäftsbetrieb ihres Departements vollſtändig zu unterrichten, und ihn zu dieſem Zwecke nicht nur an ihren Arbeiten und Kommiſſionsreiſen Theil nehmen zu laſſen, ſondern ihm auch Sachen zur eigenen Bearbeitung zuzutheilen, wofür ſie indeß verantwortlich bleiben, und die ſie mitzeichnen müſſen.

Der Referendarius iſt den Räthen, unter welchen er arbeitet, Folge zu leiſten verbunden, die daher auch das Recht haben, ihn zurecht zu weiſen, und nach Befinden, unter Mitzeichnung des Direktors, in Ordnungsſtrafe bis 5 Rthlr. zu nehmen. Von den Räthen erhält er Zeugniſſe darüber, wie ſie mit ihm zufrieden geweſen, und ob ſie ihn in ihrem Geſchäftskreiſe für hinlänglich unterrichtet halten.

Iſt der Referendar auf dieſe Weiſe mit der ganzen Verwaltung der Regierung in beiden Abtheilungen derſelben praktiſch bekannt geworden; ſo erhält er ein Atteſt des Präſidiums über ſeine Reife zur höhern Prüfung. Mit dieſem und mit den Atteſten der Räthe, meldet ſich derſelbe ſodann bei der Ober-Examinations-Kommiſſion in Berlin.

Die Präſidien haben dahin zu ſehen, daß ohne gehörige Reife und Qualifikation Niemand als Referendarius angeſtellt werde, oder zur höhern Prüfung ſich melde.

m. der Unterbeamten bei der Regierung.

§. 50. Die Unterbeamten der Regierung ſind dem Präſidium und deſſen Mitgliedern, wie auch den Räthen, unter welchen ſie arbeiten, als ihren Vorgeſetzten, Achtung und Folgſamkeit ſchuldig.

Sie werden vom Kollegium mit Dienſtanweiſung verſehen.

Schluß.

Nach vorſtehender Inſtruktion haben ſich nun ſämmtliche Regierungen, dabei angeſtellte und untergeordnete Beamte überall pflichtmäßig zu achten.

Es iſt Unſer Wille, daß der den Regierungen darnach angewieſene Wirkungskreis nicht geſchmälert werde, ſo lange Wir nicht unmittelbar ſelbigen zu ändern für nöthig finden, wenn es ſich gleich von ſelbſt verſteht, daß die Regierungen auch in den ihrer ſelbſtſtändigen Entſcheidung überlaſſenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, ſich gegen die ihnen vorgeſetzten Miniſterien und Ober-Präſidenten gehörig auszuweiſen.

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß ſie ihren wichtigen Beruf überall mit Umſicht, Treue, Eifer und Fleiß erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche ſich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen ohne Nachſicht nach der Strenge der Geſetze beſtrafen laſſen, welche ihre Pflicht und das in ſie geſetzte Vertrauen verletzen und mißbrauchen.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Siehe weiter unten die C. O. vom 31. December 1825 und die Regierungsinſtruktion vom 31. December 1825.)

Auszug aus der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Decbr. 1808.

Als Beilage zu der Inſtruktion für die Regierungen vom 23. Octbr. 1817.

IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

1) Gerichtsſtand und Inſtanzenzug bei fiskaliſchen Prozeſſen und Unterſuchungen.

§. 34. Fiskus entſagt in Abſicht der Civilprozeſſe gänzlich ſeinem bisherigen privilegirten Gerichtsſtande, und iſt daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder ſich einzulaſſen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn ſie blos zwiſchen Privatperſonen ſchwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anſpruch genommen, ſo muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geſchehen, wenn der Gegenſtand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung ſtehet. Dieſes findet ebenfalls bei den moraliſchen Perſonen ſtatt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen ſtehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, imgleichen Dienſtvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einſtweilen bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden. Ueber Defraudationen Landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgeſetze, ſind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf geſetzte Strafe nicht Funfzig Thaler oder eine dieſer gleichgeſtellte Gefängnißſtrafe überſchreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelaſſenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Reſolution abgefaßt hat, geht jedoch ſogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Inſtanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht ſtatt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberreviſionskollegium, die Oberreviſionsdeputation, und die übrigen für die zweite und dritte Inſtanz über Rechtsangelegenheiten von beſondern Gegenſtänden angeſetzte Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16. d. M. bereits aufgehoben ſind.

2) Wegen Zuläſſigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungsreſſorts.

Im Allgemeinen.

§. 35. Ueber Gegenſtände und Angelegenheiten indeſſen, welche nach den Geſetzen und allgemeinen Grundſätzen Unſerer Staats- und Landesverfaſſung zur richterlichen Erörterung bisher ſchon nicht geeignet geweſen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelaſſen werden.

Beſonders aber A) Rückſichts der Landeshoheitsſachen und einiger Spezialfälle.

§. 36. Es findet derſelbe daher weder über wirkliche Majeſtäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenſtänden der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, A. L. R. Einleitung §. 70. Th. I. Tit. 11. §. 4 bis 10., Th. II. Tit. 13. §. 5 bis 16. noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen ſämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewiſſen Klaſſe derſelben nach der beſtehenden Landesverfaſſung unterworfen ſind, A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 78. ſtatt, und eben ſo wenig in den beſondern Fällen, wo die Geſetze ihn ausdrücklich ausgeſchloſſen haben, wie z. B. erſter Anhang zum A. L. R. §. 61., A. G. O. Th. I. Tit. 43. §. 6.

Modificationen.

§. 37. Jedoch verſteht ſich dieſes nur unter den im A. L. R. Einleitung §. 71. Th. I. Tit. 11. §. 11. und Th. II. Tit. 14. §. 79. feſtgeſetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen ſoll der Weg Rechtens Niemandem verſagt werden.

B) Wegen der Polizeiſachen.

§. 38. Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung ſie ſein mögen, ſtehet gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, ſowohl über die Verpflichtung, als den Schadenerſatz, Jedem offen, ſobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Dispoſition der Geſetze direkte entgegen läuft, oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge deſſen der Kläger das der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen ſtehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Fall erſtreckt ſich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des ſpeziellen Rechtstitels an ſich, und die daraus entſtehenden rechtlichen Folgen. In ſofern aber der ſpezielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Beſtimmung des §. 40. ein.

Modificationen.

§. 39. Die Regierungen ſind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig als nachſtehend §. 42. feſtgeſetzt worden, berechtigt, des Widerſpruchs ungeachtet mit der Ausführung ſofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entſcheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40. Wird die Klage hingegen nicht ſpeziell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38.), ſondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuß ſeines Eigenthums gegründet, ſo ſtehet den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Beſten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Geſetzen, wie z. B. §. 8. Tit. I. der Forſtordnung für Weſtpreußen vom 8. Oktober 1805 ausdrücklich nachgelaſſen worden. Iſt ſolches nicht geſchehen, ſo kann in dieſem Fall niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, ſondern nur darüber eine rechtliche Klage geſtattet werden, ob und in wie weit ſonſten, jedoch unter vorausgeſetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entſchädigungsanſpruch wegen derſelben dem Kläger nach den Geſetzen zuſtehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrläſſigkeit, oder gar vorſätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch iſt dieſer §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verſtehen, nicht von ſolchen, durch welche etwas im Allgemeinen feſtgeſetzt wird. Zu den letztern müſſen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Iſt dieſe aber erfolgt, ſo findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher feſtgeſetzten Modalitäten der Weg Rechtens ſtatt.

C) In Anſehung der Finanzangelegenheiten.

§. 41. Gegen Verfügungen der Regierungen, welche ſie in ihrer Eigenſchaft als Finanzbehörde erlaſſen (§. 4.), ſich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, iſt einem jeden, der ſeine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in ſofern der Fall nicht zu den §§. 35. und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein gleiches findet in Abſicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moraliſchen Perſonen ſtatt; und eben ſo ſteht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, ſein Privatintereſſe über Gegenſtände der Poſt- und Bergwerksadminiſtration (§. 7. und §. 11.) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

Modifikationen.

§. 42. Damit indeſſen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, ſo authoriſiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerſpruchs ungeachtet,

1) alle Landes- ſowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienſte, unbeſchränkt zur Leiſtungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Adminiſtratoren, oder dazu angeſetzte Offizianten beitreiben zu laſſen, jedoch mit Beobachtung der deshalb, A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 80 und 83., feſtgeſetzten Modifikationen;

2) in ſofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatperſonen eingegangenen Verträge die Erreichung beſtätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall iſt) und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger ſummariſcher Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig feſtzuſetzen, und daſſelbe vom Schuldner ſogleich einziehen zu laſſen;

3) die verpachteten, ihrer Adminiſtration unterworfenen Grundſtücke und Gerechtſame unter Sequeſtration zu ſetzen, wenn die Pachtgelder rückſtändig bleiben, oder die Pächter ſchlecht wirthſchaften;

4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundſtücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Beſitzrechte, auf den Grund einer ſummariſchen Unterſuchung, durch eine Reſolution feſtzuſetzen, und dieſe ſogleich vollſtrecken zu laſſen. Vor beendigter Pacht- oder Beſitzzeit kann aber die Exmiſſion nicht anders als durch Urtheil und Recht feſtgeſetzt werden und erfolgen;

5) wenn bei andern über Gegenſtände des Regierungsreſſorts geſchloſſenen Verträgen, beſonders bei Kriegeslieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermeſſen nach ein unwiederbringlicher Schaden ſich beſorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denſelben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen dieſen Fällen ſind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widerſprechenden, zur Exekution bringen zu laſſen. Auch wird die Beſtimmung, ob ſolches nothwendig ſei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen. Die Gerichte ſind verpflichtet, keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Es ſind daher auch keine Poſſeſſorienklagen über dergleichen exekutiviſche Maaßregeln der Regierungen zuläſſig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatperſonen. Auch muß es bei denſelben ſo lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entſchieden iſt, im Fall die betreffende Regierung nicht ſelbſt deren Abänderung für zuträglich erachtet.

3) Konkurrenz der Regierungen bei den Civilprozeſſen.

§. 43. In allen fiskaliſchen Civilprozeſſen ſteht es den Regierungen frei:

1) nach der Analogie der A. G. O. Th. I. Tit. 3. §. 21. ohne daß dadurch jedoch der Gang der Inſtruktion aufgehalten, oder der Gegenparthei Koſten verurſacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuſchicken, welcher der Inſtruktion beiwohne, und darauf ſehe, daß die Thatſachen überall richtig, deutlich und vollſtändig auseinandergeſetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweiſe mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; ſich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht miſchen, oder eine Direktion deſſelben ſich anmaßen, ſondern den eigentlichen Inſtruenten blos kontrolliren, und ſich überhaupt in den durch die A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 198. vorgeſchriebenen Grenzen halten muß;

2) vor Abfaſſung des Erkenntniſſes ein ſchriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, in ſofern es auf beſondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältniſſe und Verfaſſungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rückſicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung erſucht werden ſoll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beiwohne.

4) Desgleichen bei Privatprozeſſen.

§. 44. Wenn in Prozeſſen zwiſchen Privatperſonen Gegenſtände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfaſſung, Staatsverwaltung, Staatswirthſchaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Geſetze

nicht beſtimmt ſind, ſo ſind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und ſich darnach als einem konſultativen Votum gebührend zu achten.

5) Verfahren bei Polizei- und andern Kontraventionen.

§. 45. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andre zum Reſſort der Regierungen gehörige Geſetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle, und nutzbaren Regalien, ſind die Regierungen berechtigt, nach einer ſummariſchen Unterſuchung die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, auch die feſtgeſetzte Strafe vollſtrecken zu laſſen, wenn der Beſchuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Reſolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Reſolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er dieſe Befugniß habe, ihrer aber verluſtig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geſchieht aber dieſes, ſo geben die Regierungen ſogleich die Akten an das Landesjuſtizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherſtellung der vorläufig feſtgeſetzten Geldſtrafe treffen, wenn ſie ſolches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen feſtgeſetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß beſtätigt, oder gar geſchärft, ſo muß der Denunziat jedesmal die Koſten der vorläufigen Unterſuchung tragen. Wird ſie hingegen gemildert, ſo bleibt er, im Fall er nicht von ſämmtlichen Gerichtskoſten entbunden wird, nur in ſofern dazu verbindlich, als von der ſummariſchen Unterſuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjuſtizkollegium nach pflichtmäßigem Ermeſſen feſtſetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlaſſene Publikanda ſind die Landesjuſtizkollegien bei ihren Entſcheidungen in ſofern Rückſicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Geſetzen, feſtgeſetzt iſt, in welchem Fall die Strafe nach dieſen zu beſtimmen iſt.

6) Befugniß der Regierungen bei Dienſtvergehungen der ihr ſubordinirten Offizianten. Disziplinairſachen.

§. 46. Die Dienſtdisziplin, über ſämmtliche Offizianten ihres Reſſorts, verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie ſind daher auch berechtigt, Ordnungsſtrafen wider ſie feſtzuſetzen und zu vollſtrecken, ohne daß die Landesjuſtizkollegien ſich darin miſchen dürfen.

Dienſtſuspenſion. Dienſtentlaſſungen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus geſetzlichen Urſachen von ihrem Dienſt zu suspendiren. In Anſehung ihrer Entlaſſung behält es aber bei den Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 98 bis 101. ſein Verbleiben.

7) Modalitäten bei Prozeſſen und Unterſuchungen gegen Regierungsoffizianten.

§. 47. Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen, aus Veranlaſſung ſeines Amts, angebracht, oder gegen Kaſſenbediente des Regierungs-Reſſorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsoffizianten eine fiskaliſche oder Kriminal-Unterſuchung eingeleitet werden ſoll, ſo muß das Gericht ſolches ſogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn ein Regierungsbedienter zum perſönlichen Arreſt gebracht werden ſoll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgeſetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arreſt geſetzt werden ſoll, ſo lange unter Obſervation nehmen, bis wegen Verwaltung ſeines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen ſind. Unterſuchungen gegen Regierungsoffizianten über bloße Dienſtvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein ſolcher Exzeß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, ſchon der Beahndung der Geſetze ſchuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverſtändiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb ſeinem Wohnorte vor Gericht erſcheinen, ſo muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgeſetzte Behörde deſſel-

den gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Verſiegelung des Vermögens oder Nachlaſſes von Regierungsoffizianten, iſt die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältniſſen, worin Amtsakten zu vermuthen ſind, ihre Siegel mit anlegen zu laſſen. Bei der Entſiegelung müſſen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgeſondert, und den Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entſiegelung vorzüglich beſchleunigt werden. Das Vorſtehende iſt gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an ſich ein Juſtizbedienter, aber in anderer Rückſicht einer Regierung zugleich untergeordnet iſt, und Geſchäfte in Händen hat, welche zu ihrem Reſſort gehören. In allen vorbenannten Fällen ſind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntniſſe von Amtswegen mitzutheilen.

8) Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.

§. 48. Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müſſen die Regierungen zwar die in den Geſetzen vorgeſchriebenen Grade beobachten; inzwiſchen ſind dieſelben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleiſtet werden kann, ſolches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für deſſen Rechnung bewirken, ſo wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Beſitz des Verpflichteten ſich befindende Stücke ankommt, die zu liefernde Gegenſtände für deſſen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Koſtenbetrag von ihm exekutiviſch beitreiben zu laſſen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutiviſchen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß, erlaſſen und vollſtrecken.

3) Militairiſche Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorſam, oder wirklicher Widerſetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexekution, und vorheriger Androhung ſtatt. Auch müſſen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachſuchen, oder derſelben wenigſtens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge iſt.

4) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundſtücks an, ſo wird ſelbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem daſſelbe belegen iſt, im Wege der nothwendigen Subhaſtation bewirkt; die Subhaſtation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, ſobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel iſt.

5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geſchieht jedesmal mit Zuziehung eines Juſtizbedienten. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherſtellung des zu erſtattenden Koſtenbetrags oder der Geldſtrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. G. S. S. 248.

c. C. O. v. 31. Decbr. 1825, betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organiſation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundſätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organiſation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden für die Folge eine Abänderung eintreten ſoll; will Ich darüber Folgendes nunmehr näher feſtſetzen:

A. Für die Ober-Präſidenten habe Ich unterm heutigen Tage eine beſondere Dienſtinſtruktion erlaſſen, wodurch deren Verhältniß zu den Miniſterien und zu den Provinzial-Behörden näher beſtimmt wird.

B. Für die Geſchäftsführung der Konſiſtorien bleibt die Dienſtinſtruktion vom 23. Oktober 1817 mit folgenden Abänderungen maaßgebend:

1) das Kollegium theilt ſich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konſiſtorium, die evangeliſchen geiſtlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Kollegium, die dem Kollegium durch jene Dienſtinſtruktion überwieſenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Oberpräſidenten wird überlaſſen, die Mitglieder, mit Berückſichtigung ihrer perſönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.

2) Den Konſiſtorien wird außer der Prüfung der evangeliſch-geiſtlichen Kandi-

daten (§. 2. Abſchnitt 3. der Inſtruktion) auch deren Ordination hiermit übertragen.

3) Die Vorſchrift des §. 2. Abſchnitt 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes, Geiſtliche nur mit Genehmigung des Miniſterii anſtellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geiſtliche vociren, ſo müſſen dieſelben, ehe deren Beſtätigung erfolgt, vom Konſiſtorio zur Verwaltung einer geiſtlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden ſein.

4) Bei Erledigung von Superintendenturen haben ſich die Regierungen über deren Wiederbeſetzung gutachtlich gegen das Konſiſtorium zu äußern, welchem der Vorſchlag hierüber bei dem vorgeſetzten Miniſter, ſo wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.

5) Die Berichte der Regierungen über Veränderung der beſtehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgeſetzte Miniſterium, gehen durch die Konſiſtorien zur Beifügung ihres Gutachtens.

6) Die Zuſammenziehung und Vertheilung von Parochien, ſo wie die Umpfarrung von Ortſchaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konſiſtorii angeordnet werden.

7) Die Beſtimmungen der §§. 3 und 4. der Dienſtinſtruktion über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römiſch-katholiſchen Kirche finden für die Konſiſtorien, als evangeliſch-geiſtlichen Behörden, weiter keine Anwendung.

8) Die Provinzial-Schul-Kollegien ſollen künftig zwar nur zur Anſtellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7. Abſchnitt 10. der Dienſtinſtruktion) die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii nachzuſuchen haben, jedoch ſind ſie verpflichtet, in vorkommenden Fällen deſſen Anweiſungen Hinſichts der neuen Anſtellung, der Beförderung oder Verſetzung einzelner Individuen nachzukommen, derſelben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbeſetzung der Stelle Anzeige zu machen.

9) Unter Aufhebung der betreffenden Vorſchriften im §. 9. der erwähnten Inſtruktion, wird hiermit die geſammte Vermögens-Verwaltung und das Kaſſen- und Rechnungsweſen der Gymnaſien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, ſo wie der mit den vorgenannten Inſtituten in unmittelbarer Verbindung ſtehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten, den Provinzial-Schulkollegien überwieſen; nicht weniger gehört zu deren Reſſort die Verwaltung der bei dieſen Inſtituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Kollaturrechts. Bei dem Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen, ſo wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Beſtimmungen analogiſch zu befolgen, welche insbeſondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen, Hinſichts der von derſelben reſſortirenden Anſtalten und Stiftungen, vorgeſchrieben worden ſind. — Dem Ober-Präſidenten wird überlaſſen, bei der Vermögens-Verwaltung ſolcher Anſtalten, welche vom Provinzial-Schulkollegio reſſortiren, in vorkommenden Fällen einen ſachverſtändigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

C. Die Medizinal-Kollegien haben ſich nach der ihnen am 23. Oktober 1817 ertheilten Dienſt-Inſtruktion, deren §. 7. hierdurch aufgehoben wird, zu richten; es verbleibt übrigens bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitäts-Kommiſſionen.

D. Hinſichts der Regierungen ſetze Ich Folgendes feſt:

I. An der Spitze jeder Regierung ſteht ein Präſident, zu deſſen Wirkungskreiſe im Allgemeinen alles das gehört, was in der Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 §§. 39 und 40. für das Präſidium und den Chef-Präſidenten angeordnet iſt.

II. Statt der bisherigen Geſchäfts-Bearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur ſchnelle-

ren Förderung der Geſchäfte, dieſe mehr abgeſondert bearbeitet und gebildet werden:

1) Eine Abtheilung des Innern.

Bei dieſer ſollen die Gegenſtände bearbeitet werden, die nach der Inſtruktion von 1817 der erſten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geiſtlichen und Schul-Angelegenheiten; auch in Rückſicht der ſtändiſchen Angelegenheiten und der Zenſur der Schriften, liegt derſelben nur ob, die Aufträge des Ober-Präſidenten auszurichten.

Dieſer Abtheilung werden nun beigelegt die geſammten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Inſtruktion von 1817. §. 3. Nr. 2. Litt. a. b. c. und Nr. 4. benannt ſind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunſtſtraßen.

2) Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Dieſe hat die §. 2. Nr. 6. und §. 18. der Inſtruktion von 1817 bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konſiſtorio und Provinzial-Schul-Kollegio durch die Dienſt-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 und Unſere gegenwärtige Order vorbehalten ſind.

3) Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forſten.

Zu ihrem Geſchäftskreiſe gehören ſämmtliche Angelegenheiten, welche ſich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Perſonal-Steuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen- und Forſten und ſolcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forſt-Verwaltung verbunden waren, insbeſondere auch die landesherrliche Jagd- und Forſt-Polizei.

Da, wo ein Oberforſtmeiſter anzuſtellen gut gefunden wird, gehört dieſer neben dem Vorgeſetzten der Abtheilung mit zu deren Vorſtande. Der Oberforſtmeiſter rangirt nach der Anzjennität mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hiernach beſtimmt ſich, wem von beiden Beamten bei der Unterſchrift der Vorrang gebührt. Der Regierungsrath und Forſtmeiſter im Kollegio rangirt nach der Anzienniät mit den Regierungsräthen.

Für die direkten Steuerſachen iſt, wo der Vorgeſetzte der Abtheilung ſie nicht ſelbſt bearbeitet, ein eigener Rath zu benennen.

4) Eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indeſſen nur Statt findet, wo nicht Steuer-Direktoren für eine ganze Provinz beſtellt ſind oder werden.

Dieſer Abtheilung gebührt die Bearbeitung alles deſſen, was ſich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staats-Einkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anſtalten (außer den Chauſſeen), des Kalenderweſens, der Maaßregeln zum Schutz des Salzmonopol-Handels.

5) Die Kaſſen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten; ſo weit ſie nach der Geſchäfts-Anweiſung dem Regierungs-Kaſſenrath zugewieſen ſind, hat derſelbe ſelbſtſtändig unter dem Präſidenten zu bearbeiten, und iſt in allen Abtheilungen, wo ſeine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Beſtimmung des §. 41. der Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 beſondere Dirigenten mit dem Karakter „Ober-Regierungsrath."

IV. Da die Ober-Präſidenten in der Regel zugleich die Präſidenten bei der Regierung, welche ſich an ihrem Wohnorte befindet, ſein ſollen; ſo wird bei dieſen Regierungen ein Vize-Präſident beſtellt, welcher den Ober-Präſidenten bei Abweſenheit, Krankheit und in ſonſt zu beſtimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präſidial-Geſchäfte der Regierung in ſofern zu übernehmen hat, als es das Staatsminiſterium, wenn dazu ein Antrag vom Ober-Präſidenten gemacht wird, beſtimmen wird. Bei den übrigen Regierungen wird der Regierungs-Präſident in Fällen der Abweſenheit oder anderer Behinderung durch einen für immer dazu ernannten Vorgeſetzten einer Abtheilung vertreten.

V. Die Plenarverſammlungen der Regierungen beſtehen unter dem Vorſitz des Präſidenten, aus:

a) den Ober-Regierungsräthen mit Einſchluß des Oberforſtmeiſters, als Mit-Dirigenten der Abtheilung für Domainen und Forſten;
b) den Regierungsräthen;
c) den techniſchen Mitgliedern der Regierung, und
d) den Aſſeſſoren.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die techniſchen Mitglieder, nämlich die Geiſtlichen, Schul-, Medizinal- und Bau-Räthe, auch die techniſchen Forſtbeamten, haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geſchäftskreiſe gehören, ein volles Votum; und die Aſſeſſoren allein in den von ihnen ſelbſt bearbeiteten Sachen.

Die Provinzial-Steuer-Direktoren ſind befugt, den Plenarſitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können ſie bei ihrer Anweſenheit in den verſchiedenen Regierungs-Departements von dem Präſidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni, ſo wie der Abtheilungen, noch beſonders eingeladen werden; ſie haben alsdann ein Votum.

Eben ſo iſt der Präſident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulaſſen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entſcheidet bei dieſen Verſammlungen; doch verbleibt dem Präſidenten das im §. 39. Nr. 3. der Inſtruction von 1817 dem Präſidio beigelegte Recht, der Ausführung des Beſchluſſes, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anſtand zu geben.

VI. In Anſehung der Gegenſtände, welche in den Plenarverſammlungen vorzutragen und zu berathen ſind, verbleibt es zwar bei den Beſtimmungen der Regierungs-Inſtruction vom Jahre 1817. §. 5., jedoch mit dem Zuſatze, daß auch bedeutendere Landes-Meliorationen den Gegenſtänden beizuzählen ſind, welche hierher gehören, und mit der Abänderung, daß die Beſetzung der Subalternſtellen bei der Regierung vom Präſidenten allein abhängt, welcher auch bei ſolchen Stellen, wenn eine Entlaſſung ſtattfindet, die Abſchiede ertheilt.

VII. Die Beſchlüſſe erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einſchluß des Vorgeſetzten der Abtheilung, dem aber nicht blos im Falle der Stimmengleichheit die Entſcheidung gebührt, ſondern welcher auch berechtigt iſt, den wider ſeine Anſicht gefaßten Beſchluß der Majorität durch Provokation auf den Präſidenten zu ſuspendiren, von welchem es dann abhängt, durch ſeinen Beitritt zu beſtimmen: ob nach der Anſicht des Vorgeſetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entſcheidung an das Plenum verwieſen werden ſoll.

VIII. Die Reinſchriften der auf Plenar-Beſchlüſſen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präſidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorſitzenden derſelben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, iſt nicht nur des Präſidenten, ſondern auch eines Juſtitiarius Mitunterſchrift, ſowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung erforderlich.

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müſſen, und welche nach §. 5. Nr. 13. der Ober-Präſidial-Inſtruction vom 23. Octbr. 1817 von den Ober-Präſidenten beſtätigt werden mußten, ſind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geſchäfts ſelbſt Miniſterial-Genehmigung nothwendig iſt, dieſen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigſtens extractweiſe in beglaubter Abſchrift beigefügt werden.

IX. Jeder Abtheilung wird ihr abgeſondertes Subaltern-Perſonal überwieſen. Es dürfen aber dieſe Beamten, die Kaſſen-Beamten ausgenommen, ſich fortan als nur zu einem ſpeciellen Geſchäftszweige ausſchließlich beſtimmt, nicht betrachten. Jeder iſt ſchuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präſident oder der vorgeſetzte Rath ihm überweiſet, und wozu er ihn am tauglichſten findet, es beſtehe ſolches nun

in Expeditions-, Kalkulatur-, Regiſtratur- oder Journaliſirungs-Geſchäften. Blos zum Mundiren ſind beſondere Beamten beſtimmt. Die Subalternen werden daher:

a) in die der 1ſten Klaſſe, mit Bezeichnung „Regierungs-Sekretarien" und
b) in die der 2ten Klaſſe, mit Bezeichnung „Aſſiſtenten" abgetheilt.

Die nur zum Mundiren beſtimmten ſind ferner „Kanzliſten" zu nennen.

X. Zu den in der Inſtruction vom Jahre 1817 §. 38. bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachſicht gerügt werden ſollen, gehören auch Verſchwendung, leichtſinnige Verſchuldung und verletzte Amts-Verſchwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu ſeiner Kenntniß kommt, an dritte Perſonen Mittheilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, ſo begehet er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derſelben mit verhältnißmäßiger Geldſtrafe oder mit Entfernung aus dem Dienſte im Disciplinarwege geahndet werden ſoll.

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Kollegien ſtehenden Inſtituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleiche ſchließt, bedürfen keiner Beſtätigung der General-Commiſſion. In Anſehung der Regulirungs- und Auseinanderſetzungs-Sachen, welche die General-Commiſſion leitet, wobei Gerechtſame der Domainen und Forſten, oder der vorgenannten Inſtitute wahrzunehmen ſind, hat die General-Kommiſſion nicht unmittelbar mit den Miniſterien zu verhandeln, ſondern an die Regierungs-Abtheilung zu ſchreiben, und dieſe die nöthigen Erklärungen entweder ſelbſtſtändig abzugeben, oder die Miniſterial-Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenſtände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der General-Commiſſion und durch deren Entſcheidung bewirkt worden iſt, unterliegen der Beſtätigung von Seiten der General-Kommiſſion. Iſt aber keine Entſcheidung von Seiten der General-Kommiſſion erfolgt, ſo ſind dergleichen Urkunden, und ſelbſt die von der General-Kommiſſion geſchloſſenen Vergleiche, wenn ſie blos den Fiscus und deſſen Hinterſaſſen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Kollegien ſtehenden Inſtitute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung, oder dem Provinzial-Schul-Kollegio zu genehmigen, und dieſe von denſelben in der vorgeſchriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geſchäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der General-Kommiſſion ertheilten Beſtätigung.

Die im §. 65. der Verordnung, wegen Organiſation der General-Kommiſſionen vom 20. Juni 1817 und in den §§. 25 - 88. des Geſetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 vorgeſchriebene Beſtätigung der General-Kommiſſion, iſt daher in den obengedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallſige Beſtimmung in ſoweit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Alle in vorbemerkten Fällen bei Publikation dieſer Beſtimmungen ſchon abgeſchloſſenen und von der General-Kommiſſion noch nicht beſtätigten Verträge (Es mögen ſolche bei der General-Kommiſſion bereits zur Prüfung vorliegen oder nicht), werden nicht von dieſer beſtätigt, ſondern zur Ertheilung der vorgeſchriebenen Genehmigung an die Regierung und Provinzial-Schul-Kollegien abgegeben.

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Inſtruction vom 23. Octbr. 1817 publicirten Auszuges aus der Verordnung vom 26. Decbr. 1808 Zweifel entſtanden ſind, ſo ſetze Ich in dieſer Beziehung zugleich Folgendes feſt:

a) ad §. 42. Was sub Nr. 2, 3 und 4. dieſes §. von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit ſeinen Pächtern geſchloſſen, geſagt iſt, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schul-Kollegien ſtehenden Inſtitute, mit Privatperſonen abgeſchloſſen ſind, ſofern letztere in den Kontracten ſich dieſer Beſtimmung ausdrücklich unterworfen haben;
b) ad §. 48. das den Regierungen zugeſtandene fiskaliſche Exekutionsrecht erſtreckt

ſich auch bis zu der Perſon des Exequendi, und kann derſelbe daher gefänglich eingeſetzt werden. Wegen rückſtändiger directer oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung ſich kein Object im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, ſoll deſſen perſönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen ſteht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Reſſorts, den Juſtiz-Unter-Behörden Aufträge zu machen, und ſie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgeſetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art iſt, daß ſie nicht mit ſolchen belaſtet werden, die ihrer Beſtimmung fremd und reſp. entgegen ſind; in Civil-Proceſſen, wo Fiskus Parthei iſt, findet nur die Requiſition ſtatt. Bei fiskaliſchen Exekutionen ſollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anſpruch nehmen, wenn es ihnen ſelbſt an eigenen Organen zur Exekutions-Vollſtreckung, oder im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objects allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich ſind, ſo kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über ſeine Verpflichtung zur Zahlung der Präſtation, auch die Exekutions-Vollſtreckung, ſelbſt gegen die Perſon, nicht ſiſtiren.

Wenn indeß in einem ſolchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, zur perſönlichen Verhaftung des Schuldners ſchreitet, von Seiten deſſelben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden; ſo iſt die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, ſeines Widerſpruchs unerachtet, zur Haft bringen zu laſſen: es liegt ihr jedoch ob, die Sache ſofort an die competente Gerichtsbehörde gelangen zu laſſen, damit dieſelbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arreſts, nach §. 70. seq. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung, verfahre und erkenne.

Nach demſelben §. 48. des Anhanges zur Regierungs-Inſtruction vom 23. Octbr. 1817, ſind die Regierungen bei Anwendung des fiskaliſchen Exekutions-Rechts auf die Exekutionsmittel verwieſen, welche die allgemeinen Geſetze anordnen. Als eines ſolchen erwähnt zwar die A. G. O. der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequeſtration ſelten zum Ziele führt, und keinen von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Koſten, Vortheile bringt, ſo beſtimme Ich: daß die Verpachtung der Domainen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Beſitzungen, und, unter Umſtänden nach dem Urtheil der Verwaltungs-Behörden, ſelbſt die Wiederverpachtung blos verzeitpachteter Domainen, im Wege der Exekution geſtattet ſein ſoll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine ſolche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geſchehen kann, ſetze Ich drei Jahre feſt; es müßte denn der Schuldner ſelbſt in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Iſt nach Ablauf des Termins indeß der beabſichtigte Zweck nicht erreicht, dann iſt eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zuläſſig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution Aktiv-Forderungen in Beſchlag genommen, deren Einziehung ſodann nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 4. Juli 1822 erfolgen ſoll; ſo wird die in den §§. 2 und 3. dieſes Geſetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, ſondern von den Regierungen ſelbſt an die mit der Einziehung beauftragte fiskaliſche Behörde erlaſſen.

Die im Verfolg der neuen Organiſation der Regierungen entworfene (hier anliegende) Anweiſung zur Geſchäftsführung habe Ich genehmigt und vollzogen. Es ſollen die Regierungen nach deren Inhalt pünktlich verfahren, und ſo weit die Beſtimmungen der gegenwärtigen Ordre und dieſer neuen Anweiſung zur Geſchäftsführung, der Regierungs-Inſtruction vom 23. Octbr. 1817 entgegen, etwas feſt-

ſetzen, kommen deren Anordnungen nicht mehr zur Anwendung; ſonſt bleibt ſie ferner zu befolgen. G. S. de 1826. S. 5.

d) Geſchäftsinſtruction für die Regierungen v. 31 Decbr. 1825. in Verfolg der für dieſe Behörden angeordneten neuen Organiſation zur Ergänzung und Berichtigung der Inſtruktion v. 23. Octbr. 1817 und C. O. v. 31. Decbr. 1825.

Zum Abſchnitt I.

Von dem Geſchäftskreiſe der Regierungen und ihren Abtheilungen.

Der Geſchäftskreis der Regierungen bleibt in ſofern derſelbe, als nicht durch die Ordre vom heutigen Tage und die anderweitige Dienſtanweiſung für die Ober-Präſidenten Abänderungen angeordnet ſind.

Zum Abſchnitt II.

Von den Befugniſſen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in den ihnen angewieſenen Geſchäftskreiſen.

A. Allgemein für alle Abtheilungen und deren Plenum.

Militair-Execution.

Wenn zur Handhabung dringender Maaßregeln Militair-Exekution nöthig und alſo Gefahr im Verzuge iſt, können die Befehlshaber einzelner Truppen-Abtheilungen um Bewilligung von Commandos requirirt werden. Doch muß davon dem Ober-Präſidenten, zur Communication mit dem General-Commando, ſofort Anzeige geſchehen. In der Regel und wenn nicht Gefahr im Verzuge iſt, iſt die Requiſition nur durch den Ober-Präſidenten an das General-Commando der Provinz zu bringen.

Executions-Recht gegen Perſonen.

Bei Anwendung des den Regierungen beigelegten Rechtes, die Exekution ſelbſt bis zur perſönlichen Haft des Exequendi auszudehnen, muß mit der größten Vorſicht verfahren werden. Denn die Anwendung eines ſolchen Mittels würde eine zweckwidrige Härte in allen den Fällen ſein, wo ſich aus den ſonſt ſchon vergeblich angewandten Exekutionsmitteln im Voraus beurtheilen läßt, daß auch die perſönliche Haft des Verpflichteten ohne Erfolg bleiben wird.

Sie wird vorzüglich nur bei ſolchen Forderungen der Staatskaſſen angewendet werden dürfen, welche nicht in die Kathegorie der Grundabgaben und Steuern gehören, ſondern auf Contracts-Verpflichtungen beruhen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Exekution gegen die Perſon des Schuldners bis zur perſönlichen Haft ausgedehnt werden ſoll, muß jedesmal im Plenum berathen, und der darauf gefaßte Beſchluß, unter Aufnahme der dafür ſprechenden Gründe in demſelben, von dem Juſtitiarius mit vollzogen werden.

Verhältniß zu den Beamten.

In Anſehung der Beamten Anſtellung und Disciplin bewendet es bei demjenigen, was . § 12. der Inſtruction von 1817 enthalten iſt, unter Berückſichtigung deſſen, was die Ordre vom heutigen Tage über die erweiterte Befugniß der Präſidenten enthält.

Die Anſtellung der Kreis-Medizinal-Beamten wird zwar den Regierungen ebenfalls überlaſſen, hierbei iſt aber die von dem Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ertheilende nähere Anweiſung, über die Qualifikations-Zeugniſſe, nach Inhalt und Form, zu beobachten.

Die Anſtellung der Oekonomie-Directoren großer Inſtitute verbleibt den Regierungen mit Genehmigung des Oberpräſidenten, wo die Inſtitute in ihrer Wirkſamkeit auf ein einzelnes Regierungs-Departement beſchränkt ſind. Sofern ſie dagegen ſich auf mehrere Regierungsbezirke erſtrecken, hat der Oberpräſident die fragliche Stelle unmittelbar zu beſetzen.

In Anſehung derjenigen Staatsbeamten, deren Anſtellung und Beförderung den Miniſterien vorbehalten bleibt, wohin, bei der Steuerverwaltung auch die Ober-

Inſpectoren, Haupt-Amts- und Kreis-Rendanten, Haupt-Amts- und Ober-Controlleure, ingleichen Güter-Verwalter gehören ſollen, geht der Vorſchlag:

wegen der bei dem Collegium ſelbſt fungirenden Räthe und Aſſeſſoren
von dem Präſidenten allein;

wegen aller derjenigen, die den Raths- oder einen ähnlichen oder höheren Charakter haben,

wegen der Regierungs-Hauptkaſſen-Rendanten und wegen der Bauinſpectoren und wegen der Land- und Waſſerbaumeiſter,
von dem Plenum der Regierung;

wegen der Oberbürgermeiſter in den großen Städten, wegen der übrigen Beamten für die Finanz-Verwaltung,
von der betreffenden Abtheilung;

in allen Fällen aber, unter Beiſtimmung und Mitzeichnung des Präſidenten, dergeſtalt aus, daß wider den Willen des letztern kein Vorſchlag an die vorgeſetzten Behörden gebracht werden kann.

Die Provinzial-Steuer-Directoren verfügen jedoch in dieſer Beziehung nach Maaßgabe ihrer Dienſtanweiſung ſelbſtſtändig.

Findet zwiſchen dem Präſidenten und dem Collegium ein Einverſtändniß hierüber nicht ſtatt, ſo iſt auf die Anſicht des Oberpräſidenten mittelſt beſondern Antrags an ihn zu provociren, und dieſer hat ſolche dann dem Miniſterium vorzulegen.

Ueber die Beamten, welche im §. 12. Nr. 1. der Regierungs-Inſtruction, vom Jahre 1817, sub a. b. c. d. e. f. g. h. i. aufgeführt ſind, und über die Ober-Steuer- und Zoll-Inſpectoren, hat der Präſident und reſp. der Provinzialſteuer-Director alljährlich jeder betreffenden Staats-Oberbehörde durch den Oberpräſidenten die Conduitenliſten einzureichen. Bei allen den Regierungen überlaſſenen Anſtellungen muß mit ſtrenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, zunächſt auf Treue, Fleiß und Geſchicklichkeit geſehen, und nur bei gleicher Würdigkeit, dem Dienſtalter der Vorzug gegeben, die Vorſchriften wegen vorzugsweiſer Anſtellung der auf den Ausſterbe-Etats ſtehenden Beamten, hiernächſt aber den Invaliden und der mit Verſorgungs-Anſprüchen verſehenen Militair-Beamten, auch der Unteroffiziere, welche neun Jahre gedient haben, und von den competenten Militair-Behörden den Regierungen zur Anſtellung überwieſen und brauchbar befunden worden ſind, in den dazu nach den ertheilten Vorſchriften geeigneten Dienſtſtellen, genau beobachtet werden.

Auf die von den Miniſterien beſonders deſignirten und empfohlenen Subjecte iſt bei ſolchen Anſtellungen beſonders Rückſicht zu nehmen. Am Schluſſe des Jahres hat der Präſident jedem Miniſterium für ſein Reſſort eine Nachweiſung der neuangeſtellten oder beförderten Beamten einzureichen. Daß die neu anzuſtellenden Beamten der geſetzlichen Militairpflicht genügt haben, hat der Präſident beſonders zu beobachten.

In Anſehung der dem Präſident überlaſſenen Anſtellung der Subalternen des Regierungs-Collegiums, iſt ein Unterſchied zu machen, zwiſchen ſolchen, die ascendiren ſollen, und ſolchen, von deren erſten Anſtellung die Rede iſt. In Rückſicht der erſten bleibt dem Präſidenten, der ſie zu kennen, hinreichende Gelegenheit hat, eine Rückſprache mit dem Plenum erforderlich, damit Alles, was gegen die Qualification der Individuen, deren Anſtellung der Präſident beabſichtigt, etwa angezeigt werden könnte, zur Sprache kommt.

Es iſt die Pflicht des Präſidenten, Thatſachen, die bei dieſer Gelegenheit angeführt werden, gebührend zu beachten.

Die Ernennung der Diſtricts- und Local-Beamten geſchieht im Einverſtändniß mit dem Präſidenten, von den Vorgeſetzten der betreffenden Abtheilung.

Entlaſſung der Beamten.

Unfreiwillige Entlaſſungen ſtehen reſp. den Regierungen und Präſidenten, mit Beobachtung der für die Anſtellung vorgeſchriebenen Form, nur rückſichtlich derjenigen Subjecte, die auf Kündigung angeſtellt worden, nach Ablauf der Kündigungs-

friſt zu. Die Entlaſſung ſoll jedoch nur nach vorgängiger förmlicher Inſtruction auf den Vortrag eines der Juſtitiarien durch einen Beſchluß im Plenum erfolgen.

Waren ſolche Individuen, die blos wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Urſachen, nicht wegen ſtrafbarer Handlungen, wieder entlaſſen werden, vorher mit Invaliden-Beneficien verſehen, ſo treten ſie in dieſelben zurück. In allen andern Fällen iſt nach der C. O. vom 12. April 1822 und vom 21. Febr. 1823 zu verfahren. Die gerichtliche Unterſuchung gegen einen Beamten, wegen Dienſtvergehungen, kann nur nach vorheriger Berichtserſtattung eröffnet werden, und hiervon iſt in der Regel die Suspenſion vom Amte abhängig, in dringenden Fällen kann gerichtliche Unterſuchung und Suspenſion aber auch von dem Präſidenten eingeleitet werden, wenn nach Berathung der Sache im Plenum dafür geſtimmt wird; jedoch iſt darüber an die Miniſterien ſofort zu berichten.

Außerordentliche Hülfsarbeiter können nur auf Diäten, und insbeſondere Hülfsſchreiber nur gegen Copialien, nicht gegen fixirten Gehalt, angenommen werden, und die Diäten ſind lediglich aus den vacanten Gehalten oder dem beſondern Dispoſitions-Quantum der Regierung für ſolche Koſten zu beſtreiten.

Kann wegen des, den Erben eines verſtorbenen Beamten gebührenden Gnaden- oder Sterbe-Quartals der Gehalt des Verſtorbenen zu dieſem Behufe nicht gleich benutzt werden, ſo iſt bis dahin ſeine Function von den Amtsgenoſſen unentgeldlich zu verwalten.

B. Für die Abtheilung des Innern.

Bauangelegenheiten.

Rückſichtlich der, der Abtheilung neu überwieſenen Bauangelegenheiten verſteht es ſich von ſelbſt, daß Bauten und Reparaturen, die in das Reſſort einer einzelnen Abtheilung einſchlagen, von dieſer Abtheilung zu leiten ſind.

Berichtserſtattung.

Außer den, im §. 17. der Inſtruction von 1817 aufgeführten Fällen, in welchen Berichtserſtattung an die Miniſterien nothwendig iſt, wird dieſe noch angeordnet:

a) wenn Privat-Jurisdictionarien ihre Jurisdiction an eine Königliche Gerichts-Behörde abtreten wollen, und dazu der landespolizeiliche Conſens nachgeſucht wird;

b) beim §. 17. Nr. 2. der Inſtruction von 1817 wird näher feſtgeſetzt, daß die Regierungen in vorſchriftsmäßiger Verbindung mit den betreffenden O. L. Ger. fremde Verbrecher, ſobald nur das Verbrechen und der Verbrecher conſtatirt ſind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern dürfen, und nur in den Fällen, welche vom Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ſpeciell beſtimmt werden, vorher anfragen müſſen;

c) rückſichtlich der Collecten gehören zum Reſſort der Abtheilung des Innern nur Haus-Collecten. Die wegen deren Bewilligung zu erſtattenden Berichte ſind an den Ober-Präſidenten zu richten.

Nur wenn von Kirchen-Collecten die Rede iſt, wird an das Miniſterium berichtet, und zwar durch die Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen;

d) über Bewilligung von Meſſen und Wollmärkten wird an das Miniſterium, wegen gewöhnlicher Kram- und Viehmärkte außerhalb der Controllbezirke aber an den Oberpräſidenten berichtet, der darauf zu beſcheiden, jedoch in den Provinzen, wo beſondere Steuer-Directoren vorhanden ſind, zuvor deren Gutachten zu vernehmen hat. Die Berichte

1) über die Reſultate der abgehaltenen Landes-Viſitationen (welche die Motive zur Anordnung derſelben enthalten müſſen);
2) über Conceſſionen zur Anlegung neuer Apotheken;
3) über die Gründung neuer, und die Erweiterung, Umänderung, Einſchränkung oder Aufhebung ſchon beſtehender gemeinnütziger Anſtalten, wozu es einer Genehmigung von Seiten des Staats bedarf; und
4) über Conceſſionen für Schauſpielergeſellſchaften ꝛc.

werden an den Oberpräſidenten gerichtet. Die in den übrigen Angelegenheiten ſind an das betreffende Miniſterium zu erſtatten.

5) Berichte wegen der über das vorgeſchriebene Maximum zu bewilligenden indirecten Communal-Auflagen ſind mit an den Finanz-Miniſter zu richten.

Militair-Angelegenheiten.

In welcher Art eine Mitwirkung der Civil-Verwaltung in Militair-Sachen, beſonders bei der Ergänzung des ſtehenden Heeres und der Landwehr, bei Mobilmachung, Märſchen, Vorſpann-Geſtellung, bei der Einquartierung und der Verpflegung ſtatt findet, beſtimmen die darüber ertheilten beſondern Vorſchriften.

Die Verpflegung in den Garniſonen gehört zwar für die Militair-Verwaltung, wenn aber vom Kriegs-Miniſterium den Regierungen Aufträge zu Ankäufen von Getraide und Fourage oder auch in andern Fällen gegeben werden, ſo ſind ſolche von der Abtheilung auszurichten. Ihre Sorge bleibt auch, zu befördern, daß Vergütung für Vorſpann und Verpflegung den Eingeſeſſenen richtig und ohne Verzögerung zukomme.

Etats- und Rechnungs-Sachen.

Werden Anſtalten und Stiftungen, deren Etats-Angelegenheiten von der Regierung reſſortiren, von der Regierung ſelbſt, oder durch von Staats wegen angeſtellte Beamte dergeſtalt verwaltet, daß weder die Etats gemeinſchaftlich mit Communal-Repräſentanten, welchen Namen ſie auch haben mögen, zugelegt, noch von dieſen die Rechnungen revidirt und monirt werden, ſo ſind ſowohl die Etats an die General-Controlle, als die Rechnungen an die Ober-Rechnungskammer einzuſenden. Erfolgt aber die Verwaltung der bemerkten Anſtalten und Stiftungen unter Oberaufſicht der Regierungen durch Communal-Repräſentanten, oder beſondere Stiftungs-Verwalter, oder ſtehet ihnen wenigſtens ein wirkſamer Einfluß auf die Etats-Fertigung und die Rechnungs-Abnahme zu, ſo kann die Regierung hierbei überall nach den beſtehenden Geſetzen, Vorſchriften und Stiftungs-Urkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein gleiches findet auch bei den auf Staatskoſten gegründeten oder aus Staatsfonds unterſtützten gemeinnützigen Anſtalten und Stiftungen ſtatt, jedoch unter den nachſtehenden Modifikationen:

1) der General-Controlle ſind in der Regel die Etats derjenigen Anſtalten und Stiftungen, welche aus Staatsfonds nur eine Einnahme von 200 Rthlr., oder weniger beziehen, nicht zur Reviſion und Mitvollziehung vorzulegen; vorbehaltlich jedoch der Befugniß der General-Controlle, auch dergleichen Etats einzeln oder von Zeit zu Zeit zur Reviſion einzufordern, weshalb derſelben von allen ihr hiernach in der Regel nicht einzureichenden Etats vollſtändige Verzeichniſſe eingeſandt werden müſſen;

2) beträgt die Einnahme aus Staats-Fonds mehr als zweihundert, aber doch nicht über fünfhundert Thaler, ſo kann die General-Controlle von Einſendung der Etats ein für allemal dispenſiren, nachdem dieſelben zuvor noch einmal derſelben vorgelegt worden ſind;

3) beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als fünfhundert Thaler, ſo müſſen die Etats, in der Regel, zur Reviſion und Mitvollziehung der General-Controlle gelangen, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der General-Controlle auch von dieſen Etats nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen diejenigen zu bezeichnen, welche von Mitvollziehung derſelben ausgeſchloſſen bleiben können.

Dem Miniſterium des Innern ſind die Etats zur weitern Rückſprache mit der General Controlle nur in ſo fern einzureichen, als der jährliche Beitrag aus den Staatsfonds die Summe von fünfhundert Thalern überſteigt; auch in dieſem Falle kann aber die Abtheilung innerhalb der Grenzen des beſtätigen Etats ohne Anfrage verfügen.

Nur

a) bei unvermeidlichen Etats-Ueberſchreitungen und

b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfaſſung von Anſtalten und Stiftungen, ſo wie bei allen Veränderungen der Subſtanz ihres Grundvermögens

iſt zu berichten.

Im Allgemeinen aber gehört es zu den beſondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu ſorgen, daß die hierher gehörenden Fonds gehörig erhalten, ſicher geſtellt und die Einkünfte daraus beſtimmungsmäßig verwendet werden.

C. Für die Verwaltung der Steuern.

Allgemeine Beſtimmungen. Direkte Steuern.

Dem Abtheilungsvorgeſetzten und insbeſondere dem Rathe der Abtheilung, welchem die Bearbeitung der directen, mithin Grundſteuer aller Art, der Klaſſenſteuer und der Gewerbeſteuer übertragen iſt, liegt vornehmlich ob, für eine genaue und umſichtige Aufrechthaltung und Ausführung der für dieſen Geſchäftszweig geltenden Geſetze und Vorſchriften zu ſorgen; bei Grundſteuern auf Richtighaltung des Cataſters und anderer der Steuer-Verwaltung zum Grunde liegenden Urkunden, gehörige Steuer-Regulirung bei Dismembrationen ꝛc. aufmerkſam zu ſein; bei den nach jährlichen Aufnahmen erfolgenden Veranlagungen der Klaſſenſteuer, ſolche ſorgfältig unter Zuſammenhaltung mit dem Steuer-Einkommen vorhergegangener Veranlagungen, auch anderer Diſtricte, unter Beachtung der verſchiedenen Verhältniſſe, unter Benutzung ſtatiſtiſcher Nachrichten ꝛc. zu prüfen; über fehlerhafte und nicht entſprechende Aufnahmen und Veranlagungen nähere Erörterungen zu veranlaſſen und ſomit den Mängeln abzuhelfen.

Um die prompte Einzahlung der Steuern gehörig zu controlliren, ſind insbeſondere die von den Unterkaſſen terminlich einzuſendenden Hebungs-Extracte und Kaſſen-Reviſions-Protocolle nicht blos einer calculatoriſchen, ſondern auch einer jederzeit ſchleunigen und ſorgfältigen materiellen Prüfung zu unterwerfen, und wo ſich ein Zurückbleiben gegen die verfallenen Steuer-Quoten und ein Aufſchwellen von Reſten ergiebt, iſt gegen die ſäumigen Beamten, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Zwangsmaaßregeln vorzuſchreiten.

In außerordentlichen Fällen, und wo die betreffende Abtheilung ſich überzeugt hält, daß das Rückbleiben der Steuern durch unverſchuldeten und vorübergehenden Nothſtand der Pflichtigen veranlaßt wird, bleibt ihr zwar die Befugniß, für dergleichen Pflichtige eine Stundung der Steuer vorübergehend zu bewilligen, doch darf dieſe Stundung niemals über den zum Rechnungs-Abſchluß jeden Jahres beſtimmten Termin hinaus ſich erſtrecken.

Auch kann dieſe Stundung bewilligt werden, wo Steuer-Erlaß höhern Orts zu bevorworten iſt; es muß aber in dieſem Falle die Berichtserſtattung gleichzeitig mit der Stundung erfolgen.

Bei allen auf feſtſtehenden Cataſtern, Grundbüchern, Mutterrollen ꝛc. beruhenden Steuern, bedürfen eintretende Ausfälle oder dauernde Verminderungen des jährlichen Steuer-Aufkommens jedesmal der höhern Genehmigung. Bloße Veränderungen in der Steuer-Umlage, bei welchen eine Verminderung des abzuliefernden Contingents nicht eintritt, bedürfen aber keiner Genehmigung.

Remiſſionen an dergleichen Steuern, oder Unterſtützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen, kann die Abtheilung in ſofern ſelbſtſtändig anweiſen, als die Bewilligung dazu auf beſtehende Geſetze und Remiſſions-Regulative gegründet iſt.

Wo aber der zu ſolchem Behuf ausgeſetzte Fonds oder Credit überſchritten werden ſollte, bedarf es einer berichtlichen Anzeige und des Antrags auf Deckung der Mehr-Ausgabe. Ueber alle Erlaſſe, Unterſtützungen und Steuer-Niederſchlagungen dagegen, welche nicht auf den Grund beſtehender Geſetze und Regulative, ſondern aus Billigkeits-Rückſichten, und, um den Steuerpflichtigen in ſeinem Beſitzſtande zu erhalten, in Antrag kommen, muß jedesmal die Genehmigung des Finanz-Miniſteriums eingeholt werden. Einzelnen Klaſſenſteuerpflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgeſetzt ſind, kann ohne Berichtserſtattung zur Erhaltung im leiſtungsfähigen Stande, Erlaß bis zum halbjährigen Betrage der Steuer, jedoch unter Genehmigung des Präſidenten, der auch die desfallſigen Verfügungen mit zu vollziehen hat, bewilligt werden.

Indirekte Steuern.

Zur Verwaltung der indirecten Steuern gehört die Bearbeitung alles deſſen, was auf die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, die Auflagen, auf die Bereitung des Branntweins, auf das Braumalz, auf den im Lande erzeugten Wein und Taback, auf die Mahl- und Schlachtſteuer, auf die Stempelſteuer, imgleichen auf die Einkünfte von der Strom-Schifffahrt, von Häfen, Kanälen, Brücken, Fähren, Krahn- und Waaren-Niederlagen, auch ſonſtigen Gefällen, welche bei den indirecten Steuern verrechnet werden, ferner auf die Sicherung des Einkommens vom Salz-Monopol, endlich auf Aufſicht über die Beamten der indirecten Steuern und deren Anſtellung, ſo weit dieſe vom Finanzminiſterium übertragen wird, Bezug hat. Dieſe Verwaltung wird entweder für eine ganze Provinz durch einen Provinzialſteuer-Director, oder für einen Regierungsbezirk, durch eine Regierungs-Abtheilung, welcher ein Ober-Regierungsrath vorſteht, geführt.

Zur Richtſchnur bei der Verwaltung dienen die Steuergeſetze, Ordnungen und Anweiſungen des Finanzminiſters und des General-Steuer-Directors. Der dieſer Regierungs-Abtheilung vorgeſetzte Dirigent iſt dafür verantwortlich, daß die Geſchäfte den ertheilten Beſtimmungen gemäß, auch gründlich und raſch bearbeitet und erledigt werden. Derſelbe muß, um mit Erfolg die Verwaltung zu leiten, ſich genaue Local- und Perſonal-Kenntniß verſchaffen, zu dem Ende die untergeordneten Dienſtſtellen fleißig, die Hauptämter jährlich wenigſtens ein- bis zweimal und zugleich bei der Bezirksbereiſung andere Steuerſtellen und Gewerbeanlagen beſuchen, dabei die richtige Anwendung der für die Beaufſichtigung, Erhebung, Buchung und Verrechnung beſtehenden Vorſchriften prüfen, durch Belehrung und Mittheilung ein übereinſtimmendes und zweckmäßiges Verfahren bewirken, ſich von den Fähigkeiten, Kenntniſſen, dem Fleiß und Verhalten der Beamten unterrichten, gefundene Mängel abzuſtellen ſich bemühen, und über die Befolgung der zu vermerkenden Erinnerungen wachen.

Um die Unterſuchungs-, Cautions- und andere Rechtsſachen zu bearbeiten, auch an andern Verwaltungsſachen Theil zu nehmen, beſonders den Vorgeſetzten der Abtheilung bei Abweſenheit und Behinderung zu vertreten, wird dieſer Abtheilung als zweites Mitglied ein Juſtitiarius zugeordnet. Derſelbe hat vornemlich darauf zu ſehen, daß die Steuer-Proceſſe nicht verzögert werden; die Straf-Reſolute mit Gründen prompt abzufaſſen, und die Vollſtändigkeit der Proceßliſte, welche alljährlich dem Miniſterium einzuſenden iſt, zu controlliren.

Ein collegialiſcher Geſchäftsbetrieb kann zwar in dieſer Abtheilung nicht Statt finden, wenn aber in Proceß- und andern Rechtsſachen der Dirigent und der Juſtitiarius abweichende Meinungen haben, und ſich darüber nicht vereinigen, iſt die Sache dem Präſidenten vorzulegen, um durch ſein Votum den Ausſchlag zu geben, oder die Sache zur Plenar-Sitzung zur Beſchlußnahme zu verweiſen; von Seiten der Provinzial-Directoren aber iſt in ſolchen Fällen an das Finanz-Miniſterium zur Entſcheidung zu berichten.

Sind Unterſuchungen wegen Amtsvergehen gegen Steuerbeamte nach der Vorſchrift der C. O vom 21. Febr. 1823, verhängt, bei denen die Dienſtentlaſſung ausgeſprochen werden ſoll, dann gelangen auch da, wo beſondere Provinzialſteuer-Directoren angeordnet ſind, die Sachen in dem Plenum der Regierung zum Vortrag. Der Provinzial-Steuer-Director ſendet die inſtruirten Acten mit dem Gutachten des Juſtitiarius des Provinzialſteuer-Directorats an den Präſidenten der Regierung des Bezirks wo der Angeſchuldigte zuletzt fungirt hat.

Der Präſident läßt die Sache in einer Plenar-Sitzung, welcher der Provinzial-Steuer-Director möglichſt beiwohnen muß, vortragen und dieſer erhält die Acten nebſt dem niedergeſchriebenen Collegialbeſchluß zurück, zur Einreichung mittelſt ſeines Gutachtens beim Miniſterium.

D. Für die Verwaltung der Domainen und Forſten.

Die techniſchen Angelegenheiten der Forſt- und Jagdwirthſchaft bearbeitet der oberſte techniſche Forſt-Bediente der Regierung, unter der obern Leitung des Präſidenten, ſelbſtſtändig.

Zu dieſem techniſchen Theile der Forſtwirthſchaft gehört alles, was die Regulirung der ſpeciellen Hauungs- und Bewirthſchaftungsplane, die Controlle der Ausführung derſelben, die Beſtimmungen in Rückſicht der vorzunehmenden, ſo wie die Controlle in Hinſicht der ausgeführten Culturen und die ſpeciellen Anordnungen, wegen des Beſchuſſes der Königl. Jagden, betrifft.

Außerdem ſteht dem oberſten techniſchen Forſt-Beamten die Disciplin über die Forſtbedienten mit der unten bei 4 bezeichneten Modification und unter Mittheilung des Verfügten an den Präſidenten, ſo wie unter Beiſtimmung des Letztern die Anſtellung derſelben zu.

Der vereinigten Abtheilung gebühren dagegen insbeſondere:

1) in finanzieller Hinſicht alle Beſtimmungen über die Verwerthung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forſt-Gegenſtände, das ganze Etats- und Rechnungsweſen, alle auf die Forſt-Grundſtücke haftende Servituten an Holz-, Hütungs- ꝛc. Berechtigungen, ſo wie die Gerechtſame, welche dem Forſt-Fiscus, auf andere Grundſtücke zuſtehen, die Bau-Angelegenheiten der Forſt-Dienſt-Gebäude, Brükken und Wege, alle Veräußerungs- und Pachtungs-Angelegenheiten von Forſt-Grundſtücken;

2) in polizeilicher Hinſicht, alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Thiere, Schutz gegen Inſecten, Tabackrauchen in den Forſten, Forſtbrände, Schonzeit des Wildes;

3) bei neuen Anſtellungen der Forſtbedienten, die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienſtgrundſtücke und ſonſtigen Forſtinventarien von abgehenden Forſtbedienten oder deren Erben an die den Dienſt neu antretenden Forſtbeamten;

4) die Disciplinarangelegenheiten der Forſtbedienten, ſobald ſolche nach der Beſtimmung des Präſidenten collegialiſch bearbeitet werden müſſen.

Mit Bezug auf die Beſtimmung, nach welcher unter den näher bezeichneten Modalitäten der Oberforſtmeiſter mit zu dem Forſtamte der Abtheilung gehören ſoll, wird hier noch näher feſtgeſetzt:

1) die Leitung der Geſchäfte der Abtheilung und ihrer Bureaus wird allein von dem vorſitzenden Ober-Regierungsrathe geführt, welcher dafür verantwortlich iſt;

2) dem Oberforſtmeiſter oder dem ſtatt deſſen angeſtellten Forſtmeiſter, müſſen, in ſofern er beim Collegium anweſend iſt, ſämmtliche Sachen, welche Forſtangelegenheiten betreffen, überall und alſo auch dann, wenn ſie nach der von dem Präſidenten beſtimmten Geſchäftsordnung nicht ſpeciell durch ihn bearbeitet werden, bei deren Eingang zur Einſicht vorgelegt werden, auch müſſen die darauf erlaſſenen Decrete, Verfügungen und Berichte ſämmtlich von ihm, ſowohl im Concepte, als in der Ausfertigung mit vollzogen werden.

Endbeſtimmung über die Subſtanz der Domainen und Forſten.

Im §. 21. zu 1. der Inſtruction vom 23. October 1817 iſt feſtgeſetzt, daß zu den dort erwähnten Beſtimmungen höhere Genehmigung erforderlich ſei.

In nachſtehenden Fällen finden davon Ausnahmen Statt.

a) Einzelne für ſich beſtehende Theile von Domainen, ſo wie kleine Forſtgrundſtücke, können ohne Anfrage durch Licitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wird, auch aus freier Hand, von der Abtheilung erblich ausgethan oder veräußert werden, wenn der Ertrag des Grundſtücks nach dem Anſchlag ein Kaufgeld von 100 Rthlr. oder 5 Rthlr. Rente, nicht überſteigt, auch der Anſchlag nicht unter der bisherigen Einnahme zurück bleibt, wobei im Vererbpachtungsfall das außerdem zu enrichtende Erbſtandsgeld, ſo wie im Verkaufsfall der durch die Licitation erreichte Mehrertrag nicht zur Berückſichtigung kommt;

Der Finanz-Miniſter kann auch, zur Vereinfachung des Geſchäfts, im voraus Ermächtigungen zur Veräußerung ſolcher Domainen- und Forſtgrundſtücke von größerem Umfange ertheilen;

b) der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf entbehrlicher Inventarienſtücke, Geräthe und Materialien kann ohne Anfrage ſtatt finden.

Wenn bei Veräußerungen beſtimmt worden iſt, daß das zu dem Grundſtücke gehörende Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlaſſen werden ſoll, ſo hat

14*

die Abtheilung auf den Grund der von Sachverſtändigen vorſchriftsmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung ſelbſtſtändig zu ertheilen;

c) die Abtheilung regulirt alle Verwandlungen in Renten und Ablöſungen von Dominal-Gefällen einſchließlich der Uebertragung des Obereigenthums bei bisherigen Erbpacht- oder Erbzinsgütern in ſoweit ſelbſtſtändig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemein geſetzlichen Beſtimmungen feſtſtehen.

d) da wo Regulirungen der bäuerlichen Verhältniſſe, einſchließlich der Dienſtverhältniſſe, eigentliche Separationen, Servitut, Abfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Dienſten, durch die General-Kommiſſion unter vollſtändiger Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften erfolgt, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Finanz-Miniſterium zur Genehmigung nur in den Fällen, wo

1) bei Dienſten und Zehnten eine Entſchädigung durch Grundſtücke ſtatt in Rente,

2) und bei Aufhebung von Servituten, eine Entſchädigung in Rente ſtatt in Grundſtücken beabſichtigt wird.

Wo dem Fiskus durch Provokation bei der General-Kommiſſion nach den geſetzlichen Beſtimmungen die Wahl der Entſchädigungsart verloren geht, dürfen dergleichen Provokationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges Abkommen, es ſei mit oder ohne Zuthun der General-Kommiſſion von der Abtheilung geleitet werden, treten die vorſtehenden Beſtimmungen, in Rückſicht der Genehmigungs-Nachſuchung beim Einleiten des Geſchäfts gleichfalls ein. Die Zuſtimmung des getroffenen Abkommens durch das Finanz-Miniſterium iſt jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung in der Entſchädigung eine jährliche Rente von 50 Rthlr. in Geld oder in Land überſteigt;

e) Ablöſungen bei den mit Dominal-Abgaben und Leiſtungen belaſteten Grundſtücken, welche auf den Grund der allgemein geſetzlichen Beſtimmungen in Antrag gebracht und nach denſelben nicht verweigert werden können, ſind ohne Anfrage zu reguliren.

In den ad a und b bemerkten Fällen muß, wenn eine Veräußerung ohne Licitation, ſtatt gefunden, oder im Fall der Licitation, wenn ein Gebot unter der Taxe angenommen worden, in der Verfügung an die rechnungsführende Behörde ſtets der Grund des abweichenden Verfahrens bemerkt werden. Ueber die vorgekommenen neuen Veräußerungen, Ablöſungen und Regulirungen, ſind dem Finanz-Miniſterium, ohne Unterſchied, ob ſie mit ſpezieller Genehmigung deſſelben, oder ohne ſolche zu Stande gebracht ſind, in dem von ihm beſtimmten Termin vollſtändige Nachweiſungen einzureichen. Bei allen Veräußerungen, Austauſchungen, Ablöſungen und Abfindungen von Grundſtücken und Real-Gerechtſamen, iſt die Zuſtimmung des Präſidenten ſtets erforderlich.

Neue Anlagen.

Bei neuen Anlagen in den Domainen und Forſten zur Vermehrung und Verbeſſerung der Nutzungen, wohin z. B. die Anlage neuer Vorwerke, Mühlen, Flöſſereien, Ziegeleien und anderer Etabliſſements gehören, muß Genehmigung ſtets eingeholt werden.

Verpachtungen.

a) Die Benutzung ganzer Güter-Complexe und Vorwerke ſowohl, als einzelner Etabliſſements, Betriebs-Anſtalten, Grundſtücke, Nutzungen, Gerechtſame, Frucht-Zehnten, Gewäſſer, und des Bernſtein-Regals, iſt nach den näheren Beſtimmungen des Finanz-Miniſters, in der Regel im Wege der Verpachtung oder Vermiethung zu bewirken, und darf eine Benutzung dieſer Gegenſtände durch Selbſtbewirthſchaftung ohne beſondere Genehmigung des Finanz-Miniſters niemals eingeleitet werden.

Es ſind bei den Verpachtungen beſonders folgende Vorſchriften zu beobachten:

Da wo im Allgemeinen oder auch für einzelne Fälle Verpachtungs-Bedingungen zur Norm bereits feſtſtehen, oder vom Finanz-Miniſter noch feſtgeſetzt werden, darf davon ohne deſſen Genehmigung nicht abgewichen werden.

Ueber die Verpachtung größerer Domainenguts-Complexe, ganzer Vorwerke und anderer bedeutenden Domainen- und Forſt-Nutzungen, deren jährlicher Ertrag ſich auf 1500 Rthlr. und darüber beläuft, ſind dem Finanz-Miniſter jedesmal die Ertrags-Anſchläge nebſt den Vorſchlägen über die fernere Benutzungs-Art, über die Dauer der Pacht-Periode und ſonſtigen ſpeciellen Pachtbedingungen, Art des Ausgebots, einzureichen, wonächſt die Abtheilung auf den Grund der hierauf ergehenden Beſtimmungen mit der Austhuung vorzuſchreiten hat.

Bei Benutzung der Vorwerke, welche keine Beſtandtheile einer General-Pacht ſind, ſo wie ſonſtiger Domainen- und Forſt-Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Nutzungen, deren bisheriger Ertrag ſich nicht auf 1500 Rthlr., jedoch über 100 Rthlr. jährlich beläuft, ſind die wegen Veräußerung ſolcher Objekte vom Finanz-Miniſter zu ertheilenden Anweiſungen zu berückſichtigen, bei einer Verpachtung derſelben bedarf es aber der Einſendung der Anſchläge, Benutzungs-Vorſchläge und Pacht-Bedingungen nur in ſofern, als die Verpachtung nicht im Wege des öffentlichen Aufgebots, durch Soumiſſion oder Licitation, auf eine den Zeitraum von ſechs Pacht-Jahren überſteigende Pacht-Periode geſchehen ſoll.

Verpachtungen von eben ſolchen nicht zu veräußernden Gegenſtänden, deren bisheriger Ertrag die Summe von 100 Rthlr. jährlich nicht erreicht, können, wenn der Anſchlag erfüllt wird, ſowohl im Wege des öffentlichen Ausgebots, als aus freier Hand von der Abtheilung ſelbſtſtändig auf 3 bis 6 Jahre regulirt werden.

Auch kann im Wege des öffentlichen Ausgebots, ſelbſt bei einem Abſchlage gegen den bisherigen Ertrag bis zu 10 Prozent abgeſchloſſen werden. Wenn in den Fällen, wo ein öffentliches Ausgebot vorgeſchrieben, durch daſſelbe bei nochmaliger Wiederholung die Erfüllung des Anſchlags nicht zu erreichen geweſen, kann die Abtheilung ſelbſtſtändig aus freier Hand unterhandeln, und ſobald ſie der pflichtmäßigen Ueberzeugung iſt, daß dadurch die beſtmöglichſte Nutzung erreicht werde, den Zuſchlag ertheilen,

1) wenn nachträglich die Bedingungen und der Pachtzins erfüllt werden, auch die Pachtung nicht über ſechs Jahre ausgedehnt wird;
2) wenn die Bedingungen erfüllt werden, aber der Pachtzins nicht erreicht worden, jedoch nur auf eine dreijährige Pacht-Periode, und muß das Minus-Gebot in der letzten Licitation wenigſtens erreicht werden.

b) bei den Jagden ſind beſonders die Feld-Jagden, desgleichen die Jagden in iſolirt gelegenen Forſtparcelen, durch Verpachtung zu benutzen.

Die Verpachtungen ſind in der Regel von zwölf zu zwölf Jahren, jedoch nach dem Ermeſſen der Abtheilung auch für kürzere Zeit, im Wege des öffentlichen Ausgebots zu bewirken, und kann hierbei die Abtheilung nach ihrem Ermeſſen jeden Falles den Zuſchlag an einen zur Jagd-Ausübung gehörig geeigneten Pächter ſelbſtſtändig ertheilen, wenn auch das Minimum nicht erreicht wird.

Auch kann die Abtheilung nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot die Verpachtung, für jeden Pachtpreis, welcher das bei der Ausbietung gemachte Meiſtgebot überſteigt, entweder durch Licitation zwiſchen demjenigen, der das Nachgebot gemacht, und dem Meiſtbietenden in der Licitation, oder auf ſonſtige Weiſe nach ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten ohne Anfrage reguliren.

An Pächter der Domainen-Grundſtücke können die Feld-Jagden auf den Feldmarken, worin dieſe Grundſtücke belegen ſind, auch aus freier Hand, nach feſtgeſetztem Nutzungs-Anſchlage, ohne Genehmigung überlaſſen werden. Bei anderen Jagdverpachtungen ohne Licitation, iſt die Genehmigung des Finanz-Miniſteriums erforderlich;

c) Maſtnutzungen können auf mehrere und bis auf 12 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots, oder nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot, im Wege der Unterhandlung, ohne höhere Genehmigung verpachtet werden, wenn das bisherige Etats-Quantum mindeſtens erreicht wird; bei ſolchen Revieren, worin Domainen-Vorwerke die Hütung haben, jedoch nur dann, wenn die Pacht-Periode nicht über den Zeitpunkt hinausgeht, in welchem letztere pachtlos werden;

d) die Austhuung verödeter Blößen, raumer Flecken und leerer Schläge in den

Forſten zur Ackerbenutzung, Behufs der Erleichterung des Wiederanbaues mit Holz, und die Stellung der desfallſigen Bedingungen bleibt, in ſofern nur von einer Austhuung auf 3 Jahre die Rede, und eine dergleichen Austhuung nicht ſchon vorangegangen iſt, nach vorheriger Abſchätzung dem Ermeſſen der Abtheilung gänzlich überlaſſen;

e) eben ſo hat die Abtheilung die Heide-Einmiethe für Raff- und Leſeholz und dergleichen, auch die Verpachtung von andern Nutzungen an mehrere Einzelne gegen beſtimmt vorgeſchriebene Sätze, ohne Anfrage ſelbſtſtändig zu bewirken.

Die Controlle über Erfüllung der von den Pächtern übernommenen Pacht-Verbindlichkeiten ſteht der Abtheilung zu. Sind wegen nicht erfüllter Verbindlichkeiten Geldſtrafen oder Geldentſchädigungen zu erheben, ſo wird die Einziehung und Feſtſetzung derſelben von der Abtheilung auch dann ſelbſtſtändig bewirkt, wenn deshalb noch nähere Abſchätzung nothwendig iſt, und der Betrag in einem Jahre und im einzelnen Falle die Summe von 100 Rthlr. nicht überſteigt. Sind höhere Strafen oder Entſchädigungen erſt feſtzuſetzen, ſo muß die Genehmigung des Finanz-Miniſters eingeholt werden. Auch iſt die Abtheilung befugt, an die Stelle einer genehmigten Pachtbedingung, wenn deren Ausführung demnächſt wegen veränderter Verhältniſſe unzweckmäßig geweſen ſein würde, eine andere Pachtbedingung von ähnlichem Werthe eintreten zu laſſen, in ſofern der Gegenſtand die Summe von 50 Rthlr. nicht überſteigt; iſt der Betrag höher, ſo iſt die Genehmigung vom Finanz-Miniſter zu ertheilen. In dem vorerwähnten Falle und den zu a bemerkten Fällen, wenn eine Verpachtung ohne Licitation bewirkt worden, oder bei Statt gefundener Licitation unter dem feſtgeſetzten Anſchlagspreiſe verpachtet werden ſoll, iſt die Zuſtimmung des Präſidenten ſtets erforderlich.

Adminiſtration.

Wegen Verwaltung der nicht verpachteten Nutzungs-Gegenſtände.

a) Bei Selbſtbewirthſchaftung derjenigen Pertinenzien, als Mahlmühlen, Schneidemühlen, Ziegeleien, Flöſſereien und andern Objekten, welche außer der Regel und mit höherer Genehmigung von der Verpachtung ausgeſchloſſen und zur Adminiſtration beſtimmt ſind, insbeſondere auch von den Torfgräbereien, darf die Abtheilung von den Betriebsplanen, ſo wie von Etats, ohne höhere Genehmigung, niemals abweichen, jedoch bleibt die Verwerthung ſolcher Produkte und Fabrikate aus freier Hand, oder im Wege des Meiſtgebots derſelben überlaſſen und iſt ſie auch befugt, während des Laufes des Etats, wenn die Debits-Verhältniſſe ſolches unumgänglich erfordern, die etatsmäßigen Preisſätze, ſelbſt für den Fall des Debits aus freier Hand, zu ermäßigen, auch iſt, wenn die etatsmäßigen Betriebskoſten im Ganzen überſchritten werden, die höhere Genehmigung dazu nicht erforderlich, ſobald die Ueberſchreitung des Debits veranlaßt wird, welche ſie durch die erhöhete Einnahme deckt.

b) Den Holzverkauf beſorgt die Abtheilung nach der näheren Anweiſung des Finanz-Miniſters; erfolgt der Verkauf im Wege der Licitation, ſo ſind die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, unter Zugrundlegung der Holztaxe, zu beachten. Der Finanz-Miniſter kann der Regierung auch noch beſondere Befugniſſe für die Fälle ertheilen, wo die Gebote hinter der Holztaxe zurückbleiben. Freiholz, oder Holz gegen geringere als taxenmäßige Bezahlung kann die Abtheilung, wenn darauf Anſpruch gemacht wird, in ſoweit ohne Anfrage verabfolgen laſſen, als die Berechtigung zum Empfang aus dem über dergleichen Berechtigungen beſonders aufzuſtellenden Haupt-Nachweiſungen hervorgeht, oder doch bei den Rechnungen durch unzweifelhafte Dokumente nachgewieſen werden kann;

c) der Wildpretsverkauf bei den zum Beſchuß ſtehenden Jagden kann überall, ohne höhere Genehmigung, mit oder ohne Licitation, Statt finden. Abweichungen von der Wildpretstaxe kann die Abtheilung ſelbſtſtändig genehmigen, jedoch muß der Geld-Etat erfüllt werden;

d) beim Verkaufe des Zins-Getreides ſollen vorzugsweiſe die Lieferungs-Pflichtigen berückſichtigt werden, und zwar in der Art, daß ihnen dieſe Pächte, mit einem

Abſchlag bis zu 10 Prozent gegen den Martini-Marktpreis derjenigen Marktſtadt, in welcher der Verkauf unter Benutzung der etwa vorhandenen Dienſtfuhren, am angemeſſenſten geſchehen kann, überlaſſen werden;

Wo die Lieferungs-Pflichtigen es wünſchen ſollten, auf mehrere Jahre nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreis ihre Pächte zu kaufen, da ſoll in gleicher Art mit ihnen bis auf 6 Jahre abgeſchloſſen werden. In ſofern jedoch hiernach kein Uebereinkommen mit den Lieferungs-Pflichtigen zu treffen iſt, hat die Abtheilung den Verkauf des Zins-Getreides nach der näheren Anweiſung des Finanz-Miniſters zu veranlaſſen, welchem überlaſſen bleibt, ſie für die Fälle, daß der Marktpreis nicht zu erhalten iſt, auch zum Verkauf unter dem Marktpreiſe durch Licitation oder aus freier Hand allgemein oder im voraus zu ermächtigen;

e) bei dem Verkauf von Garben und Weinzehnten kann die Abtheilung, auch wenn das bisherige Etats-Quantum mittelſt Licitation, nicht vermehrt wird, den Zuſchlag nach ihrem Ermeſſen ertheilen;

f) beim Verkauf anderer kleiner Natural-Gefälle und Nutzungen, er möge als Regel durch Meiſtgebot oder als Ausnahme aus freier Hand erfolgen, iſt die Genehmigung niemals erforderlich, ſondern ſie ſind nach Maaßgabe jedesmaliger Lokal-Verhältniſſe von der Abtheilung ſelbſtſtändig zu bewirken.

g) bei Verwaltung der Nebennutzungen in den Forſten, insbeſondere der Benutzung von Steinbrüchen, Thon, Lehm, bleibt die Erreichung des möglichen Gewinns für die Staatskaſſe der Abtheilung überlaſſen, in ſoweit nicht von einer Benutzung dieſer Gegenſtände in erweitertem Umfange und von bleibenden Einrichtungen für dieſelben die Rede iſt, als in welchen Fällen höheren Orts Bericht erſtattet werden muß;

h) einjährige Maſtnutzungen können, an die Hütungs-Intereſſenten aus freier Hand, wenn dieſe mindeſtens die Taxe erfüllen oder im Wege der Licitation, gegen jedes erfolgende Meiſtgebot, oder nach fruchtlos abgehaltener Licitation ſonſt ſo vortheilhaft als möglich, ausgethan, oder auch durch Adminiſtration benutzt werden, ohne daß dazu höhere Genehmigung einzuholen iſt.

In Etats- und Rechnungs-Sachen.

a) Alle Etats- und Verwaltungs-Extracte, Abſchlüſſe, Reſtnachweiſungen, Nachweiſungen und rechenſchaftliche Ueberſichten, imgleichen die Rechnungen ſind nach den deshalb beſonders beſtehenden oder noch zu ertheilenden Vorſchriften höheren Orts einzureichen;

b) bei jedem Amte, oder jeder Rentei, muß die Reviſion der beſtändigen und unbeſtändigen Gefälle nach einem bei dem Finanz-Miniſterium ein für allemal für den ganzen Regierungsbezirk in Vorſchlag zu bringenden Turnus, alle 12 bis höchſtens 18 Jahre bewirkt werden, in ſofern erhebliche Veränderungen ſie nicht hie und da früher nöthig machen. Die Abtheilung hat die Reviſionsanſchläge ſelbſtſtändig feſtzuſetzen und dem Finanz-Miniſterium eine vollſtändige Ueberſicht ſämmtlicher aus dieſen Reviſionen bei den Erhebungen hervorgegangenen Veränderungen am Schluſſe eines jeden Jahres, in einer Hauptnachweiſung vorzulegen;

c) bei Abweichungen von den Forſt-Etats bedarf es Behufs der Juſtiſication der Rechnung von den einzelnen Oberförſtereien der höhern Genehmigung nicht, wenn am Schluſſe des Wirthſchafts-Jahres durch die ſämmtlichen Forſtreviere eines Regierungs-Departements zuſammengenommen, die Haupt-Etats-Summe des ganzen Departements erreicht worden iſt, und iſt höhere Genehmigung nur dann nöthig, wenn dieſe Haupt-Etats-Summe nicht hat erfüllt werden können. Wenn im Ganzen mehr als die Haupt-Etats-Summe beſchafft worden iſt, ſo iſt deshalb eben ſo wenig die Genehmigung erforderlich.

Auch bei Abweichungen von Beſchluß-Planen bedarf es der höhern Genehmigung nicht, wenn zuſammen der Geld-Etat im Ganzen erfüllt iſt, oder überſtiegen wird;

d) bei Holzdiebſtählen, wo der Entwender nicht hat entdeckt, oder zur Beſtrafung gezogen werden können, iſt zur Niederſchlagung des Holzwerthes einſchließlich der Nebenkoſten, nur dann höhere Genehmigung erforderlich, wenn Holzwerth und

Nebenkoſten in einem Jahre in einer einzelnen Oberförſterei mehr als 100 Rthlr. betragen;

e) in Hinſicht der zu bewilligenden Remiſſionen und Unterſtützungen werden der Abtheilung folgende Befugniſſe eingeräumt:

1) wo nicht nur die Berechtigungen zu Remiſſionen an ſich, ſondern auch die Normen und Sätze, wonach ſolche zu gewähren verfaſſungs-reglements- oder contraktmäßig feſtſtehen, bleibt die Feſtſtellung und Zahlungs-Anweiſung, innerhalb der Grenzen des Fonds, der Abtheilung überlaſſen;

2) eben ſo kann die Abtheilung in Fällen, wo den Domainen-Eingeſeſſenen zwar rechtliche, in Hinſicht des Betrages der Summe jedoch unbeſtimmte Anſprüche auf Geld-Unterſtützungen bei eingetretenen Unglücksfällen zuſtehen, dieſe Geld-Unterſtützungen unter Zuſtimmung des Präſidenten jedesmal bis auf eine Summe von 100 Rthlr. innerhalb der Grenzen des betreffenden Fonds anweiſen.

f) Etats-Ausfälle, welche im Laufe der Verwaltung unvermeidlich entſtanden ſind, hat die Abtheilung bei Einreichung der Etats, in jährlichen Abſchlüſſen und Rechnungen gehörig nachzuweiſen und da, wo über die Adminiſtrations-Maaßregel ſelbſt die höhere Genehmigung nöthig war, darauf Bezug zu nehmen, auch ſolche den Etats und Rechnungen beizufügen.

In ſolchen Fällen, wo die Verpflichteten die Befreiung von bisher in Anſpruch genommenen Abgaben und ſonſtigen Verpflichtungen durch rechtskräftige Erkenntniſſe erſtritten haben, und in den Erkenntniſſen das Quantum und der Zeitraum des Etats beſtimmt feſtgeſetzt worden, oder doch darüber kein Zweifel mehr obwaltet, ſind die Ausfälle in den Etats und den Rechnungen, durch Beifügung beglaubigter Abſchriften der betreffenden Stellen der Entſcheidungen, ohne beſondere Berichts-Erſtattungen zu juſtificiren.

Ausfallende Rückſtände können, ohne höhere Genehmigung, als unbeibringlich verrechnet werden, wenn alle anwendbaren Grade der Execution nach den amtlichen Beſcheinigungen fruchtlos verſucht ſind, und in Beziehung auf die rechtzeitige Anwendung der Executions-Mittel dem betheiligten Beamten nichts zur Laſt fällt;

g) Stundungen darf die Abtheilung nur in folgenden Fällen bewilligen:

1) wenn wegen erlittener Unglücksfälle die bäuerlichen Einſaſſen verfaſſungsmäßig und die Zeit- und Erbpächter, Erbzins- und Zinsbeſitzer kontraktmäßig, auf Remiſſionen Anſpruch haben, dieſe aber wegen der noch erforderlichen Feſtſetzung, oder ſonſtigen Förmlichkeiten nicht ſofort gezahlt werden kann, auf Höhe des vorläufig zu arbitrirenden Reviſions-Betrags; rückſichtlich der Zeitpächter jedoch nur bis zur Entſcheidung des Finanz-Miniſteriums, auf den hierüber gleichzeitig zu erſtattenden Bericht;

2) wenn Erbpächter und Erbzinsbeſitzer, nach den geſetzlichen Beſtimmungen beziehungsweiſe auf Nachſicht, Herunterſetzung oder gänzlichen Erlaß des Zinſes Anſpruch haben, bis zur völligen Entſcheidung über dieſen Anſpruch. Iſt die Bewilligung vom Finanz-Miniſter abhängig, ſo muß deshalb gleichzeitig Bericht erſtattet werden.

In den zu 1. und 2. bemerkten Fällen muß in der Regel vor Abſchluß der Rechnungen die Remiſſion definitiv regulirt werden.

3) Außerdem kann die Abtheilung den Zahlungspflichtigen Stundung auf Pächte, Zinſen und andere Gefälle zu ihrer Conſervation bewilligen, jedoch nur als Ausnahme von der Regel, und darf dieſe Stundung den Termin des Jahres-Rechnungs-Abſchluſſes nicht überſteigen.

Bau-Angelegenheiten.

Ueber die bewilligten Domainen und Forſt-Bau-Fonds kann die Abtheilung mit Beobachtung der nähern Inſtruktion des Finanz-Miniſteriums disponiren. Berichtserſtattungen an das Finanz-Miniſterium für einzelne Fälle ſind nur in folgenden nöthig:

1) wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden geweſener Gebäude, ſo wie die Veränderung in dem Aeußern der hier und da in den Domainen be-

findlichen Schlöſſer oder anderen Gebäuden und Anlagen, die geſchichtlichen oder architektoniſchen Werth haben, beabſichtigt wird;

2) bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerks-Wohnhäuſern, von Dienſtwohnungen, Geſinde- und Tagelöhnerhäuſern;

3) bei allen Neubauten von Fabrikations-Stellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien ꝛc.;

4) Bei allen auch geringen Domainen-Bauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthſchaftlichen Bedarf gehören;

5) bei bedeutenden über 500 Rthlr. betragenden Uferbauten.

Alle Bau- und Reparatur-Anſchläge ſind vom Baurath der Regierung feſtzuſetzen.

Hinſichts der nicht zum Finanz-Miniſterium gelangenden Bau-Anſchläge, iſt der Präſident befugt, einzelne ſolcher von dem Baurath feſtgeſetzten Anſchläge nach ſeiner Wahl zur Superreviſion durch die obern Baubehörden an das Finanz-Miniſterium einzureichen.

Von den für das Etatsjahr nothwendigen Bauten ſind, ſpäteſtens bis zum 15. Novbr. des vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zuſtimmung und unter Mitvollziehung des Präſidenten, ſpecielle Bauplane anzufertigen und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel mit Einreichung derſelben, bei dem Finanz-Miniſterium Anträge zu machen, am Schluſſe des Jahres aber berichtliche Ueberſichten über die ausgeführten Bauten einzureichen.

In ſoweit Beſtimmungen über Verwaltungs-Grundſätze in dieſer Inſtruktion, wegen ihres Zuſammenhanges mit den darin feſtgeſtellten Verhältniſſen der Abtheilung zu dem Finanz-Miniſterium und andern höhern Behörden, nicht ausdrücklich enthalten ſind, verbleibt es überall bis dahin, bei den jetzt beſtehenden, oder vom Finanz-Miniſter anderweit zu ertheilenden Verwaltungs-Grundſätzen in Domainen und Forſtangelegenheiten.

E. Etats-Kaſſen- und Rechnungs-Angelegenheiten.

So weit die Etats-Kaſſen- und Rechnungsſachen vor den Kaſſenrath gehören, bearbeitet derſelbe ſolche, theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter ſpecieller Leitung des Präſidenten. — Zu ſeinen beſondern Geſchäften gehört:

1) Die Curatel über die Regierungs-Haupt-Kaſſe, die Bewirkung der ordinairen und extraordinairen Reviſionen dieſer Kaſſe, denen der Präſident in der Regel beizuwohnen, auch wo er es nöthig findet, noch andere Abtheilungs-Vorſteher und Räthe dabei mit zuzuziehen hat, die Aufſicht auf die Dienſtführung der Haupt-Kaſſen-Beamten; Theilnahme an der Sorge für deren Kautions-Leiſtung und für die äußere und innere Sicherheit der Kaſſen-Lokale; und die Obſorge, daß die Kaſſe die Ablieferungen an die ihr vorgeſetzte Central-Kaſſe regelmäßig beſorge, die etatsmäßigen und anderweit auf ſie angewieſenen Ausgaben pünktlich leiſte, mit den ihr untergebenen Kaſſen ordentliche Abrechnung halte, und über die ihr zufließenden Beträge prompt quittire, auch die Rechnungen in den vorgeſchriebenen Terminen ablege;

2) er hat bei ſämmtlichen zur Regierungs-Haupt-Kaſſe abliefernden oder ſonſt mit letztern im Geſchäfts-Verkehr ſtehenden Unterkaſſen auf Regelmäßigkeit in Abführung der Beſtände, auf die Dispoſition über die vorhandenen Ueberſchüſſe und auf den Verkehr der Unterkaſſen mit der Regierungs-Hauptkaſſe, ſeine Aufmerkſamkeit zu richten. Alle eingehenden Extrakte der Unterkaſſen müſſen daher, nachdem ſie zuvor bei derjenigen Abtheilung, zu deren ſpeziellen Reſſort die betreffende Kaſſe gehört, vorgelegt, und das Nöthige darauf verfügt worden, zur Kenntnißnahme des Kaſſenraths gelangen, damit derſelbe dieſe Extrakte nach vorbemerkten Beziehungen auch ſeinerſeits prüfen und etwa noch nöthige Maaßregeln jener Abtheilung bemerklich machen könne;

3) eben ſo gehört es mit zur Vorſorge des Kaſſenraths, daß überall den von den vorgeſetzten Behörden ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorſchriften gemäß, die periodiſchen Kaſſen-Extracte, Nachweiſungen, Haupt-Abſchlüſſe u. ſ. w. zur vorgeſchriebenen Zeit eingereicht werden und es iſt dabei jederzeit in Ueber-

einſtimmung mit derjenigen Abtheilung, von welcher die Verwaltung ſelbſt, worauf ſich dieſe Extrakte u. ſ. w. beziehen, reſſortirt, zu verfahren;

4) bei der dem Regierungs-Präſidenten, nach Maaßgabe der Ordre vom 19. Auguſt 1823. auferlegten Obſorge für die gehörige Abhaltung ſowohl der gewöhnlichen als der außerordentlichen Reviſionen ſämmtlicher von der Regierung reſſortirenden Kaſſen hat derſelbe ſich insbeſondere des Kaſſenraths zu bedienen, welcher letztere darüber die Kontrolle zu führen hat, daß ſolche nach Maaßgabe der Wichtigkeit allmonatlich, oder ſonſt, in genügenden Terminen, durch geſchäftskundige Beamte revidirt werden, daß alljährlich, wenigſtens einmal eine extraordinaire unvermuthete Reviſion bei denſelben Statt finde;

5) Die Verwendung und Beaufſichtigung der zu allgemeinen Bedürfniſſen des ganzen Regierungs-Collegiums gehörenden Fonds.

Wenn auf dieſe Fonds von andern Decernenten Anweiſungen ausgefertigt werden, ſo müſſen ihm dieſe ſtets zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Auf ihm haftet die prinzipale Verantwortlichkeit, daß ſolche Fonds nicht überſchritten werden, oder wo die Ueberſchreitung unvermeidlich iſt, gleichzeitig Berichtserſtattung an das competente Miniſterium erfolge;

6) in allen den Fällen, wo die Concurrenz des Kaſſenrathes vorgeſchrieben iſt, muß derſelbe die deshalb zu erſtattenden Berichte im Conzepte mitzeichnen;

7) die Bearbeitung der allgemeinen Kaſſen- und Rechnungsſachen, die Aufſtellung des Haupt-Etats der Regierungs-Haupt-Kaſſe, ſo wie der etwanigen Etats, die nicht eine Abtheilung beſonders angehen, liegt dem Kaſſen-Rathe unter der Aufſicht und beſonderen Mitſorge des Präſidenten ob, und ſind ihm von den andern Abtheilungen die erforderlichen Daten hierzu prompt zu ſuppeditiren;

8) die von der Regierung aufzuſtellenden Spezial-Etats untergeordneter Kaſſen, und die Verwaltungs-Etats der einzelnen Abtheilungen, müſſen zwar von den Abtheilungen der Regierung, welchen ſie ſpeziell angehören, ſelbſt gefertigt, auch von dieſen die etatsmäßigen Anweiſungen auf ihre Fonds ertheilt werden; der Kaſſenrath nimmt aber an der Aufſtellung dieſer Etats Theil in ſoweit als derſelbe dafür verantwortlich iſt, daß beim Etats-Rechnungsweſen die höheren Vorſchriften genau beachtet werden;

9) die Aufſtellung und Kontrollirung der Penſions-Etats. Die dabei ſtattfindenden Ab- und Zugänge ſind mit größter Genauigkeit zu berückſichtigen und ſolche zu jeder Zeit zu verfolgen. Die einzelnen Penſions-Anträge gehen aber lediglich von der Abtheilung aus, welcher der betreffende Beamte angehört;

10) die Bearbeitung der Provinzial-Staats-Schulden, ſo wie im Allgemeinen aller ſolcher Sachen, welche der Kaſſen-Verwaltung im weiteren Sinne des Worts angehören, ohne einer der im vorſtehenden benannten Abtheilungen ſpeciell unterworfen zu ſein.

Zum Abſchnitt III.

Von dem Geſchäftsgange

und

Zum Abſchnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungs-Beamten.

Die unter den obigen Abſchnitten der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 enthaltenen Vorſchriften bleiben zwar mehrentheils beſtehen, nur folgende neue oder abändernde Beſtimmungen werden durch die Ueberweiſung der Geſchäfte, des Präſidiums an den Präſidenten, durch die veränderte Organiſation der Abtheilungen, und die dadurch bezweckte Vereinfachung und raſcheren Geſchäftsbetrieb herbeigeführt.

Vertheilung der Sachen.

Der Präſident, an welchen alle neu eingehende Sachen gelangen, bezeichnet diejenigen, welche er zum Plenum gebracht wiſſen will, beſonders, und kann auch

den Referenten für dieſelben ernennen. Alle übrige Sachen werden an die Vorgeſetzten der betreffenden Abtheilungen abgegeben; von dieſen wird jede Sache einem Mitgliede der Abtheilung, ihn ſelbſt mit eingeſchloſſen, indem auch der Vorſitzende beſondere Geſchäftszweige zur eigenen Bearbeitung mit übernehmen muß, zugeſchrieben, und dann von der Regiſtratur in dem Journal der Abtheilung eingetragen. So viel als möglich wird aber jedem Mitgliede derſelben, mit möglichſter Beobachtung einer billigen Gleichheit unter allen, und der unter Beiſtimmung des Präſidenten gegebenen Geſchäftsvertheilung, ein beſtimmter Wirkungskreis abgegrenzt, auch darin ſo wenig als möglich gewechſelt. Wenn der Vorſitzende keinen beſondern Grund zu einer andern Zuſchrift, oder zur Beſtellung eines Korreferenten hat, ſo genügt eine willführlich gewählte Bezeichnung, daß die Sache dem ordentlichen Decernenten vorgelegt werde. Der Präſident kann auch einzelne Sachen als ſolche bezeichnen, welche zwar nicht ins Plenum gebracht, aber doch nicht ohne Rückſprache mit ihm abgemacht, oder wovon die Concepte ihm zur Superreviſion vorgelegt werden ſollen.

Ernennung vor Correferenten.

Einen beſondern Correferenten hat der Vorſitzende nur in wichtigen Fällen, oder aus beſonderen Gründen zu ernennen; in Prozeß- oder Rechtsſachen muß aber, wenn dieſelben nicht etwa ganz dem Juſtitiarius zugeſchrieben werden, der Letztere zum Correferenten ernannt werden.

Die Pflichten der Correferenten bleiben übrigens ganz dieſelben, wie ſie der §. 24. der Inſtruction vom Jahre 1817 feſtſetzt.

Verhältniß zwiſchen den Abtheilungen.

Die Abtheilungen verfügen zwar, jede in dem ihr angewieſenen Wirkungskreiſe, ſelbſtſtändig, bilden indeß keine abgeſonderte und gänzlich für ſich beſtehende Behörde, ſondern machen zuſammen nur ein gemeinſchaftliches Collegium aus.

Berührt eine Sache das Reſſort von mehr als einer Abtheilung, ſo muß ſie bei der, wozu ſie hauptſächlich gehört, bearbeitet, von dieſer Abtheilung aber mit den andern, deren Geſchäftskreis ſie auch berührt, Rückſprache genommen, und deren Erklärung beachtet werden. Sollte dabei eine Einigung nicht ſtatt finden, dann iſt die Sache im Plenum zum Vortrage zu bringen.

Vortrag.

Zu den Vorträgen für die Abtheilungen werden von dem Vorſitzenden, mit Einverſtändniß des Präſidenten, ein für allemal ein oder zwei beſtimmte Sitzungstage in der Woche und die Stunde der Verſammlung feſtgeſetzt; jedoch haben ſich ſämmtliche Mitglieder der Abtheilungen auch die übrigen Tage der Woche, nur Sonn- und Feſttage ausgenommen, in beſtimmten Stunden regelmäßig in dem Regierungs-Locale einzufinden und die dringenden Geſchäfte, und was ſonſt ſofort abgethan werden kann, abzumachen.

Anweſenheit der Subalternen im Dienſt-Lokal.

Die Subalternen-Beamten müſſen in der Regel täglich acht Stunden in den Büreaus zubringen, auch in dringenden Fällen auf Anweiſung des Präſidenten oder des Vorſitzenden der betreffenden Abtheilung länger dort verweilen.

Die ſpecielle Aufſicht über die Subalternen der Abtheilung und die Führung der Präſentienliſten über ſie, kann der Vorſitzende einem dazu geeigneten Beamten nach ſeiner Wahl übertragen.

Ausfertigung und Superreviſion.

Alle auf Beſchlüſſen des Plenum beruhende Berichte, Schreiben und Verfügungen werden im Namen der Regierung ausgefertigt, dem Präſidenten zur Superreviſion vorgelegt und von ihm in der Reinſchrift allein gezeichnet, jedoch die Berichte auch von allen Mitgliedern, welche am Beſchluſſe Theil nehmen, unterſchrieben.

Alle übrige Decrete und Concepte werden, in ſofern der Präſident nicht deren Vorlegung beſonders verlangt, lediglich dem Vorſitzenden jeder Abtheilung zur Superreviſion und Mitzeichnung vorgelegt, und die Berichte der Abtheilung in der

Reinſchrift, mit Benennung des Referenten, von allen anweſenden Mitgliedern vollzogen; und von dem Präſidenten mitgezeichnet.

Verantwortlichkeit.

Bei der Abtheilung hat der Vorſitzende, wenn er nicht ſchon der Decernent iſt, die Verantwortlichkeit, welche der §. 36. dem betreffenden Regierungs-Director auflegt.

Jahres-Berichte.

Der §. 37. der Inſtruction vom Jahre 1817 wird dahin abgeändert, daß jährlich Verwaltungsberichte von den Abtheilungsdirigenten dem Präſidenten erſtattet werden, auf deren Grund dieſer für jedes betreffende Miniſterium, rückſichtlich deſſen Geſchäftskreiſes, einen beſondern Verwaltungsbericht abfaßt, und denſelben an den Ober-Präſidenten befördert, der ihn ſodann einſendet.

Von den Präſidenten.

Der Präſident iſt für einen prompten und regelmäßigen Geſchäftsgang zu ſorgen beſonders verpflichtet. Alles was ſich auf die Anſetzung und Entlaſſung der Mitglieder des Collegiums, auch der Referendarien bezieht, gehört ausſchließlich vor ihn.

Er kann gegen die Mitglieder Disciplinarſtrafen in den Grenzen der Inſtruction vom Jahre 1817 feſtſetzen, und wenn die Rügen nicht fruchten, die Entlaſſung in Antrag bringen. Gegen Unterbeamte kann derſelbe auch, als Ordnungsſtrafe, Arreſt bis zu 8 Tagen verfügen. Letzteres jedoch nur auf den Grund einer vollſtändigen zu den Acten zu bringenden ſchriftlichen Verhandlung.

Gratificationen und Unterſtützungen den Beamten des Collegiums aus den dazu ausgeſetzten Fonds zu ertheilen, bleibt dem Präſidenten allein vorbehalten.

Dafür daß die Beamten ihren Wittwen Penſionen vorſchriftsmäßig bei der Wittwenkaſſe verſichern, muß der Präſident Sorge tragen.

Außer dieſen, und den ihm durch die Inſtruction vom 23. Octbr. 1817, die Ordre vom heutigen Tage und durch dieſe Geſchäftsanweiſung anderswo ſchon beigelegten Rechten und Pflichten ſteht ihm noch

die Befugniß zu, einzelne Mitglieder, Gehülfen oder Subalternen, vorübergehend, nach Umſtänden der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit, aus einer Abtheilung in die andere zu deputiren;

muß er die einzelnen Abtheilungen und Büreaus öfter beſuchen; hat derſelbe auch dafür zu ſorgen, daß Immediat-Eingaben, welche an die Regierung remittirt worden, prompt und vollſtändig erwogen, die allemal darauf zu erlaſſenden Verfügungen beſchleunigt, und daß, wenn unſtatthafte Anträge gemacht wären, die Bittſteller gründlich belehrt werden.

Derſelbe hat die Befugniß, wenn andere Vorſchüſſe, als aus einem etatsmäßig zur Dispoſition der Regierung ſtehenden Fonds, und dem Zwecke des letztern gemäß erforderlich ſind, ſolche bis zur Höhe von 500 Rthlr. anzuweiſen. Wenn derſelbe hiervon Gebrauch macht, hat er dafür zu ſorgen, daß bis zum Ablauf des Jahres der gemachte Vorſchuß wieder erſtattet wird. Iſt dies nicht möglich, dann muß, beim Jahresabſchluß der Hauptkaſſe, dem Finanzminiſterium über die Lage der noch nicht erſetzten Vorſchußzahlungen beſonderer Bericht erſtattet werden.

Die Präſidenten haben zu ihren Reiſen außerhalb des Regierungs- jedoch innerhalb des Ober-Präſidial-Bezirks, den Urlaub bei dem Ober-Präſidenten nachzuſuchen. Außerhalb des Ober-Präſidial-Bezirks iſt aber ſolches bei dem Miniſterium durch den Ober-Präſidenten zu bewirken.

Urlaubs-Bewilligung.

Mitgliedern und Unterbeamten der Regierung kann der Präſident Urlaub zu Reiſen außerhalb des Landes auf 4 Wochen, innerhalb des Landes auf 6 Wochen gewähren, jedoch nur in der Vorausſetzung, daß ſolcher nicht mit Koſten für die Staatskaſſen verknüpft ſei. Auf 6 Wochen außerhalb und 8 Wochen innerhalb des Landes, iſt der Urlaub des Ober-Präſidenten, auf längere Zeit die Bewilligung der Miniſterien erforderlich.

Urlaubsertheilungen an Mitglieder des Collegiums nach der Reſidenz ſind, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, jedesmal dem Miniſterium anzuzeigen. Urlaubsbewilligungen an die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Local-Beamten ertheilt, unter obigen Modalitäten, der Vorgeſetzte der betreffenden Abtheilung, mit Zuſtimmung des Präſidenten.

Von allen Urlaubsbewilligungen über 14 Tage an Mitglieder des Collegiums und an Landräthe, iſt dem Ober-Präſidenten Anzeige zu machen.

v. K. J. B. 27. S. 241.

e) C. O. v. 6. Mai 1836, betr. die Wirkung der von den Regierungen innerhalb des ihnen verliehenen Executionsrechts angeordneten executiven Maaßregeln.

Auf Ihren Bericht vom 15. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Anſicht einverſtanden, daß den exekutiven Maaßregeln, welche die Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die Verordnung vom 26. Decbr. 1808 und durch die Inſtructionen vom 23. Octbr. 1817 und 31. Decbr. 1825 geſetzlich ihnen verliehenen Exekutionsrechts anordnen, dieſelbe Wirkung beizulegen ſei, die das Geſetz den gerichtlich verfügten Exekutionen beilegt. Da hierüber nach Ihrer Anzeige bei einer gerichtlichen Behörde ein nicht begründeter Zweifel entſtanden iſt, ſo beauftrage Ich Sie, die Gerichte deshalb zu belehren und dieſe Ordre durch die G. S. bekannt zu machen.

G. S. S. 194.

f) In Betreff der Competenz der Verwaltungsbehörden in gewiſſen Angelegenheiten und die Ausſchließung der gerichtlichen Cognition in ſolchen, ſowie wegen des Verfahrens bei Competenzconflicten, vergl. die Zuſätze zur A. G. O. Einleitung §. 1.

g) C. O. v. 28. Auguſt 1836, betr. den Umfang der Befugniß der Regierungen zur Ausführung fiskaliſcher Bauten.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. beſtimme Ich nach dem Antrage mit Berückſichtigung der Vorſchrift des §. 21. Nr. 9. der Inſtruction zur Geſchäftsführung der Regierungen vom 23. Octbr. 1817, daß Letztere gehalten ſein ſollen, zu allen Neu- und Reparaturbauten von dem dort bezeichneten Umfange, welche von ihnen veranſchlagt und ausgeführt werden, ohne Unterſchied des Reſſorts, höhere Genehmigung nachzuſuchen, und daß die Anſchläge zu ſolchen Bauten der Reviſion durch die Ober-Baudeputation unterliegen ſollen. Rückſichtlich der bei der Generalverwaltung für Domainen und Forſten vorkommenden Bauten, behält es bei den in der Geſchäftsanweiſung für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825 enthaltenen Beſtimmungen ſein Bewenden. G. S. S. 234.

h) Verordnung v. 30. Juni 1834, betr. die Uebertragung der Geſchäfte der Generalcommiſſionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen in der Provinz Preußen an die dortigen Regierungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben nach dem Antrage Unſeres Staatsminiſteriums und in beſonderer Berückſichtigung ſowohl der provinziellen Verhältniſſe, als der Uns vorgetragenen Wünſche Unſerer getreuen Stände der Provinz Preußen, die Vereinigung der General-Commiſſionen zu Königsberg und Marienwerder, mit den Regierungen jener Provinz beſchloſſen, und verordnen deshalb wie folgt:

§. 1. Die Geſchäfte wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe nach den Edicten vom 14. Septbr. 1811 und 8. April 1823., desgleichen wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienſtablöſungs-Ordnungen, ſo weit ſolche den General-Commiſſionen zu Königsberg und Marienwerder übertragen ſind, ſollen nach den zu dieſem Behuf noch zu treffenden Vorbereitungen, von einem Seitens des Miniſteriums des Innern für die Gewerbe zu beſtimmenden Termine ab, von den Regierungen der Provinz Preußen, von jeder in den Grenzen ihres Departements unter dem Beitritt der Beamten jener Commiſſionen und unter Mitwirkung beſonderer Spruch-Collegien (§. 5.) übernommen und verwaltet werden.

§. 2. Die Regierungen überkommen jene Geſchäfte, mit Ausnahme derjenigen, welche beſonderen Spruch-Collegien überwieſen werden, ganz in dem Umfange und

mit denſelben Rechten und Pflichten, welche den General-Commiſſionen deshalb zuſtändig ſind, ſowohl rückſichtlich der Leitung und Ausführung jener Angelegenheiten, als der Beſtätigung der Auseinanderſetzungs-Receſſe und der über die Gegenſtände derſelben zu treffenden Entſcheidungen.

Die hierüber beſtimmenden Verordnungen dienen denſelben unter den weiterhin beſtimmten Modifikationen ebenfalls zur Norm ihres Verfahrens.

§. 3. Bei der Regierung zu Danzig werden jene Geſchäfte ſpeciell von der Abtheilung des Innern bearbeitet. Bei den von derſelben zu erlaſſenden Entſcheidungen iſt, außer dem für dieſe Angelegenheiten beſtallten Rathe, ein in dem Orte ſtationirter Oeconomie-Commiſſarius zuzuziehen, welcher zugleich bei perſönlichen Verhinderungen des Departements-Rathes deſſen Stelle bei dem Collegium vertritt.

Bei den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder wird für jene Geſchäfte eine zweite Abtheilung des Innern eingerichtet. Dieſe beſteht aus

einem Dirigenten, welcher der Regel nach der nämliche ſein ſoll, dem die Direction der erſten Abtheilung des Innern übertragen iſt, einem der landwirthſchaftlichen Gewerbslehre kundigen Juſtitiarius, einem Ober-Commiſſarius und einem zweiten ökonomiſchen Techniker, wozu der Regel nach ebenfalls ein am Orte ſtationirter Oekonomie-Commiſſarius genommen wird, der aber nicht ſtetig an den Geſchäften der Abtheilung Theil zu nehmen hat, ſondern ebenfalls nur bei Definitiventſcheidungen zugezogen wird, und in Fällen der Verhinderung des Ober-Commiſſarius denſelben im Collegium vertreten muß.

§. 4. Rückſichtlich der Geſchäftsverbindung des Ober-Präſidenten und der Regierungen mit den für die Gemeinheitstheilungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablöſungsgeſchäfte berufenen Abtheilungen kommen die Regierungs-Inſtruction vom 23. Octbr. 1817, und Unſere Ordre vom 31. Decbr. 1825, (G. S. vom Jahre 1826. S. 5. ff.) jedoch unter den weiterhin beſtimmten Maaßgaben, zur Anwendung. Insbeſondere haben dieſe Abtheilungen wegen der in den Geſchäftskreis der übrigen einſchlagenden Angelegenheiten ſich mit denſelben eben ſo zu verſtändigen und bei entſtehenden Differenzien die Beſchlüſſe des Plenums einzuholen, wie es wegen der übrigen zum Reſſort der Regierungen gehörigen Geſchäfte vorgeſchrieben iſt. Gegenſeitig concurrirt die Abtheilung für die Gemeinheitstheilungen ꝛc. bei den von einer andern Regierungsabtheilung, in Betreff ihrer Güterverwaltung, unter ihre beſondere Leitung genommenen Auseinanderſetzungen auf gleiche Weiſe rückſichtlich der von der erſteren wahrzunehmenden ſtaatswirthſchaftlichen Intereſſen, insbeſondere bei Feſtſtellung der Landtheilungspläne, imgleichen bei Prüfung und Beſtätigung der Rezeſſe. Dies findet insbeſondere auch auf die Verleihungen des Eigenthums an die Immediateinſaſſen auf den Grund des Geſetzes vom 27. Juli 1808 Anwendung.

Bei der Anwendung der Regierungsinſtruction auf die bisher zum Reſſort der Generalcommiſſionen gehörigen Geſchäfte finden folgende Modificationen ſtatt, als

1) in den Fällen, wenn der Beſchluß der Abtheilung wider die Anſicht des Vorgeſetzten ausfällt, tritt nicht die mittelſt Unſerer Ordre vom 31. Decbr. 1825 unter Nr. VII. angeordnete Provocation auf den Regierungspräſidenten, vielmehr die auf Entſcheidung des Plenums der Regierung ein;
2) auch in den Fällen, wo ſonſt der Präſident nach §. 39. Nr. 3. der Regierungs-Inſtruktion die Entſcheidung des Oberpräſidenten einholen kann, behält es in Angelegenheiten dieſer Art bei dem Beſchluſſe des Collegiums ſein Bewenden.

§. 5. Die Entſcheidung derjenigen Streitigkeiten, welche nach den näheren Beſtimmungen in dem Anhange zur Verordnung vom 20. Juni 1817. ꝛc. zur Appellation an das Reviſionskollegium geignet ſind, wird von der Competenz der Regierungen ausgenommen und dieſelbe in erſter Inſtanz beſondern Spruchkollegien übertragen, welche jedes aus drei zum Richteramte qualifizirten Mitgliedern der Provinzialkollegien und den bei den Regierungen des Ortes in der zweiten Abtheilung des Innern fungirenden beiden ökonomiſchen Technikern beſtehen ſollen. Die

erſtgedachten Mitglieder und der aus ihnen zu ernennende Direktor ſind durch den Juſtizminiſter und den Miniſter des Innern für die Gewerbe aus den Juſtitiarien der Regierung und den Mitgliedern des Ober-Landesgerichts des Ortes auszuwählen.

Es ſollen dieſer Spruchkollegien aber nur zwei errichtet werden, nämlich deren eins, die Juſtizdeputation für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, welche in Königsberg, und das andere, die Juſtizdeputation für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, welche ihren Sitz in Marienwerder nehmen wird.

§. 6. Die Concurrenz der Juſtizdeputationen beſchränkt ſich auf die Entſcheidung der ihnen zu ſolchem Behuf von der betreffenden Abtheilung der Regierung überwieſenen Angelegenheiten. Die Leitung der Inſtruction dieſer Streitfälle, die Publikation der Erkenntniſſe, das Verfahren wegen der dagegen zuläſſigen Rechtsmittel und die Ausführung derſelben nach beſchrittener Rechtskraft iſt dagegen Sache der Regierungs-Abtheilung.

§. 7. Dem Miniſterium des Innern für die Gewerbe bleibt es überlaſſen, in einzelnen Fällen, die zur Competenz der Regierungen gehörigen Entſcheidungen der Juſtizdeputation zu delegiren, vorbehältlich des in ſolchen Fällen gegen die Entſcheidung derſelben nur zuläſſigen Rekursverfahrens.

§. 8. Die Juſtizdeputationen ſtehen unter gemeinſchaftlicher Leitung der Miniſter des Innern für die Gewerbe und der Juſtiz.

§. 9. Bei der Anſtellung der für die Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. ſ. w. beſtimmten Mitglieder und Subalternen der genannten Regierungen finden die wegen der Anſtellung der Regierungsbeamten beſtehenden Reſſortverhältniſſe Anwendung. Im Uebrigen treten dieſe Regierungen und deren Abtheilungen in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablöſungsgeſchäfte zu dem Miniſterium des Innern für die Gewerbe, rückſichtlich ihrer Beaufſichtigung und der von ihren Verfügungen und Entſcheidungen ſtattfindenden Rekurſe in das nämliche Verhältniß, in welchem verfaſſungsmäßig die Generalkommiſſionen zu demſelben ſtehen. G. S. S. 93.

6) In Betreff der Organiſation und der Competenzbefugniſſe der Generalcommiſſionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen; ſ. die Verordnungen v. 20. Juni 1817, und v. 30. Juni 1834. zur A. G. O. Thl. I. Tit. 41. und 43.

7) In Betreff der Organiſation und des Reſſorts der Juſtizbehörden, und der Befugniſſe und Obliegenheiten der bei denſelben angeſtellten Beamten, ſ. A. G. O. Thl. III. Tit. 1-8; ſo wie auch A. L. R. II. 17. §. 1. seqq.

8) a) In Betreff der Befugniſſe und Obliegenheiten der Polizeibehörden; ſ. A. L. R. II. 17. §. 10. und folgde.

b) **C. O.** v. 29. Auguſt 1818, betr. die Theilnahme des Militairs an der Feuerpolizei; ſ. zu II. 17. §. 10.

c) **Verordnung** v. 30. Decbr. 1820, über die Organiſation der Gensdarmerie, und **Dienſtinſtruction** für die Gensdarmerie v. 30. Decbr. 1820; ſ. zu §. 4. dieſ. Tit.

d) **Geſetz** v. 20. März 1837, über den Waffengebrauch des Militairs; ſ. zu II. 20. §. 463.

9) a) In Betreff der Organiſation der Grenz-Zoll- und Steuerbehörden, deren Befugniſſe und Obliegenheiten vergl. die Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung v. 26. Mai 1818. und die ſpätern die Steuerverfaſſung betreffenden Verordnungen; ſ. zu II. 14. §. 1. seqq.

b) **Geſetz** v. 28. Juni 1834, über den Waffengebrauch der Grenz-Aufſichtsbeamten; ſ. zu II. 20. §. 313.

10) **Geſetz** v. 31. März 1837, über den Waffengebrauch der Forſt und Jagdbeamten; ſ. zu II. 20. §. 320.

11) a) **Sportel-Taxordnung** für die Oberpräſidenten, Regierungen, Konſiſtorien, Provinzial-Schul- und Medizinalcollegien, v. 25. April 1825.

Es hat Unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgehen können, daß bei Unſern Verwaltungsbehörden, in den Provinzen, namentlich den Oberpräſidien, Regierungen, Kon-

ſiſtorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien bisher in Anſetzung und Erhebung der Verhandlungs- und Ausfertigungsſporteln eine große Unſicherheit und Verſchiedenheit ſtatt gefunden hat. Um dieſer ein Ende zu machen, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Bei allen Verfügungen und Verhandlungen der Eingangs gedachten Behörden ſpricht, da dieſelben in der Regel das öffentliche Intereſſe zum Gegenſtande haben, die geſetzliche Vermuthung für die gänzliche Sportelfreiheit.

§. 2. Insbeſondere tritt auch in den Fällen, welche übrigens nachſtehend als ſportelpflichtige bezeichnet ſind, dieſe Vermuthung allemal dann in Kraft, wenn der Gegenſtand nach Unſerm Geſetze, wegen der Stempelſteuer vom 7. März 1822 und etwanigen ferneren Verordnungen, die daſſelbe ergänzen, oder erläutern möchten, nicht ſtempelpflichtig iſt, ſo daß die Stempelfreiheit auch die Sportelfreiheit mit in ſich ſchließt. Es wird alſo nicht allein durch die Vorſchriften des ebengedachten Geſetzes §. 3. bei a., d., e., f. und h. auch die Sportelfreiheit begründet, ſondern es gelten auch alle Gegenſtände, die in dem angehängten Stempeltarif als ſtempelfrei bezeichnet ſind, zugleich für ſportelfrei.

§. 3. In den bäuerlichen Regulirungs-, Ablöſungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten (Stempelgeſetz §. 3. bei g.) behält es in Abſicht der Sporteln bei den Beſtimmungen der Verordnung wegen Organiſation der Generalkommiſſionen ꝛc. vom 20. Juni 1817. §§. 213 und 214., des Geſetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821. §. 28. und der ſpäteren dieſe Angelegenheiten betreffenden Geſetze für jetzt ſein Bewenden.

§. 4. Eben ſo behält es in Abſicht der Sporteln für Reiſepäſſe und Legitimationskarten bei den Vorſchriften des Paßreglements vom 11. Juli 1817. §§. 26., 27., 28. 33 und 37. ſein Bewenden.

§. 5. In allen ſportelpflichtigen Sachen kann auch der vorſchriftsmäßige Sportelſatz nur auf jede irgend etwas definitiv entſcheidende, oder beſtimmende Verfügung angewendet, für Zwiſchenverfügungen, für Berichte und überhaupt für die amtliche Korreſpondenz der öffentlichen Behörden untereinander, ſoweit eine ſolche zur Vorbereitung einer endlichen Entſcheidung erforderlich iſt, darf aber nichts angeſetzt werden.

§. 6. Der ordentliche Ausfertigungs-Sportelſatz beträgt für jede einzelne Ausfertigung der §. 5. gedachten Art Einen Thaler Kourant. In den Fällen jedoch, wo nach dem Stempeltarif (vergl. das Rubrum: „amtliche Ausfertigungen“) nicht der Stempelſatz von Funfzehn Silbergroſchen, ſondern nur der von Fünf Silbergroſchen eintritt, beträgt auch der Sportelſatz nicht Einen Thaler, ſondern nur Zehen Silbergroſchen.

§. 7. Der ordentliche Ausfertigungs-Sportelſatz tritt namentlich ein:

1) bei Anſtellungen, Beſtätigungen, oder Beförderungen im öffentlichen Dienſt, imgleichen bei Beſoldungs-Zulagen, nicht aber bei Bewilligung bloßer Gratificationen, oder Remunerationen;

2) bei Reſolutionen auf Anſtellungs- oder Beförderungs-Geſuche, jedoch mit Ausnahme der Beſcheide an Wartegelder-Beamte, Invaliden; neun Jahre oder länger gediente Unteroffiziers, und ſolche Individuen, welche ihren Anſtellungs-Anſpruch auf freiwillig geleiſteten Kriegesdienſt in den Feldzügen der Jahre 1813 bis 1815 ſtützen;

3) bei Beſcheiden, die ſich auf Rang-, Standes-, Titel-Ertheilung und dergleichen, Präbenden, Kanonikate und andere geiſtliche Beneficien beziehen;

4) bei allen materielle Entſcheidung enthaltenden Reſolutionen in Juden-Niederlaſſungs- oder Naturaliſations-Sachen, und in den Grundſtücks-Erwerbungs-Angelegenheiten der Mennoniten;

5) bei Atteſten (mit Ausnahme der amtlichen Atteſte über bisherige Führung und Qualifikation im öffentlichen Dienſt), Certificaten, Conſenſen (mit Ausnahme der Heirathskonſenſe für Staatsbeamte), Diſpenſationen und Conceſſionen, z. B. vom dreimaligen Aufgebot, zu Haustrauungen und dergleichen. Bloße Vidima-

tions-Atteſte werden nur zu Zehn Silbergroſchen taxirt, und die Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß, welche blos aus dem landespolizeilichen Ober-Aufſichtsrecht folgt. z. B. zu Parzelirungen, zu Bauten in Rückſicht auf Verhütung von Feuersgefahr und dergleichen, iſt ſportelfrei;

6) bei Beſtätigungen und Genehmigungen in Corporations- und Societäts-Angelegenheiten, ſoweit ihnen nicht ausdrücklich Sportel- oder Stempelfreiheit beigelegt iſt, wobei jedoch alle Verhandlungen über ſtändiſche, Kreis- und Gemeinde-Verhältniſſe, wofern ſie nicht zu Nr. 1., 2 und 3. gehören, ſportelfrei bleiben;

7) bei Anlegung neuer Apotheken, neuer Mühlen, und überhaupt neuer Fabrikations- und Gewerbeſtätten, ſofern ſolche ausdrücklicher Genehmigung bedürfen;

8) bei Approbationen der Medizinalperſonen, ſo weit ſolche von den Provinzial-Verwaltungs-Behörden reſſortiren, mit Ausſchluß der Hebammen, deren Approbation ſportelfrei ſein ſoll;

9) bei Reſolutionen in polizeilichen und finanziellen Straffachen, wodurch eine Strafe von Zehn Thalern, oder mehr, feſtgeſetzt wird;

10) bei wiederholten Beſcheiden auf grundloſe und ſchon früher einmal mit Anführung der Gründe zurückgewieſene Beſchwerden; und

11) bei ſonſt noch vorkommenden ſtempelpflichtigen Ausfertigungen, welche das Privatintereſſe einzelner Perſonen betreffen, und nicht lediglich durch Anordnungen, die des öffentlichen Intereſſe halber getroffen werden, veranlaßt werden.

§. 8. Der ordentliche Verhandlungs-Sportelſatz wird gleichfalls auf Einen Thaler feſtgeſetzt, und findet ſtatt für jedes in einer ſtempelpflichtigen Sache aufgenommene Protokoll, welches materielle Verhandlungen enthält. Namentlich gehören hieher auch in Anſtellungsſachen die Vereidungs- und Introduktions-Protokolle; imgleichen diejenigen, welche über die Prüfung der Landräthe und ähnlich graduirter Perſonen, in ſofern ſolche den Provinzialbehörden, es ſei allgemein, oder in einzelnen Fällen, aufgetragen werden, der Medizinalperſonen unter gleicher Modification, der Referendarien und Auscultatoren, der Subaltern-Beamten u. ſ. w. abgehalten werden, und ſollen außerdem beſondere Prüfungsgebühren fernerhin nicht ſtatt finden. Die Protokolle über die Prüfung der Geiſtlichen und Schulbeamten, ſo wie der Hebammen, ſind ſportelfrei.

Von ſelbſt verſteht ſich, daß bei den zu prüfenden Medizinalperſonen die Gebühren für die verſchiedenen Curſus, welche ſie vor der eigentlichen Prüfung zu machen haben, hierunter überall nicht mit begriffen ſind. Wird auch bei Prüfung, Vereidung und Introduktion mehrerer Perſonen, wenn ſolche zu gleicher Zeit erfolgt, nur ein gemeinſchaftliches Protokoll aufgenommen, ſo findet doch der Verhandlungs-Sportelſatz zum vollen Betrag auf jeden Einzelnen Anwendung.

§. 9. Der ordentliche Verhandlungs-Sportelſatz findet ausnahmsweiſe nicht ſtatt, bei protokollariſcher Anmeldung und Aufnahme bloßer Beſchwerden und Anträge, und wird vielmehr, wenn ſolche übrigens an ſich ſtempelpflichtig und in Folge deſſen zugleich ſportelpflichtig ſind, für dieſen Fall auf Funfzehn Silbergroſchen ermäßigt.

§. 10. Auch bei Aufnahme und Ausfertigung der General- oder Spezial-Pacht- oder Erbpacht- und Erbzins-, der Domainen- und Forſtveräußerungs- und Ablöſungs-, der Holzverkaufs-, der Lieferungs- und ähnlichen Kontrakte, bei denen Fiskus die eine der kontrahirenden Parteien iſt, findet künftighin zu Laſten der mit dem Fiskus contrahirenden Partei, nur der ordentliche Verhandlungs-Sportelſatz von Einem Thaler ſtatt; es ſoll dieſer jedoch, wenn der Gegenſtand Ein Tauſend Thaler überſteigt, auf Zwei Thaler, und wenn derſelbe mehr, als Zwei Tauſend Thaler beträgt, auf Drei Thaler, aber nicht weiter erhöhet werden.

§. 11. Dagegen ſollen die Beſtätigungen ähnlicher Kontrakte, bei denen eine Kirche, Schule, oder Gemeine, die eine der kontrahirenden Parteien, und deren Beſtätigung von Seiten einer der Eingangs gedachten Behörden nur in Wahrnehmung des landesherrlichen Oberaufſichtsrechts erforderlich iſt, ſportelfrei erfolgen. Auch Reviſionsgebühren bei Abnahme von Gemeinde-, Stiftungs-, In-

ſtituten-, Kirchen- und Schul-Rechnungen finden (vorbehältlich etwaniger Diäten und Reiſekoſten, vergl. §. 14. No. 2.) fernerhin nicht ſtatt.

§. 12. Die Sporteln für Feſtſetzung der Liquidationen der Apotheken werden, ohne Rückſicht auf die mehrere oder mindere Größe des Gegenſtandes, auch ſelbſt, wenn darnach nicht einmal die Stempelpflichtigkeit eintritt, auf Zwei Prozent der feſtgeſetzten Summen beſtimmt, jedoch dergeſtalt, daß die Feſtſetzung überhaupt ſportelfrei bleibt; wenn der Gebührenſatz hiernach nicht wenigſtens fünf Silbergroſchen erreicht, und daß auch bei größeren Liquidationen jede überſchießende Summe, wofür der Gebührenſatz unter fünf Silbergroſchen bleiben würde, in der Sportelberechnung nicht mit in Rückſicht kommt. Die Liquidationen anderer Medizinalperſonen unterliegen bei ihrer Feſtſetzung der allgemeinen Sportelpflichtigkeit des §. 6. nur dann, wenn ſie ſtempelpflichtig ſind.

§. 13. Für das Gutachten einer wiſſenſchaftlich-techniſchen Deputation oder Kommiſſion (in Fabriken- oder Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten u. ſ. w.) wird, abgeſehen von etwanigen für Unterſuchungen an Ort und Stelle demerirten Diäten und Reiſekoſten, nach Maaßgabe der mehreren oder minderen Wichtigkeit, Weitläuftigkeit und Schwierigkeit der Sache, zwei bis zehn Thaler zur Sportelkaſſe liquidirt; es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dieſes wegfällt, wenn das Gutachten bloß im öffentlichen Intereſſe erfordert, und keine Privatperſon, oder Gerichtsbarkeits-Inhaber dafür aufzukommen verpflichtet iſt.

§. 14. Außer dem vorſtehend (§. 6 u. ff.) feſtgeſtellten Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sportelſatz und dem geſetzlichen Stempel, darf unter keinem Titel ein Mehreres erhoben werden; alle beſonderen Siegel-, Inſinuations- und ähnliche Gebühren, Kopialien, Prozentgelder, Procuragebühren u. ſ. w. fallen alſo weg. Doch ſind hierunter nicht begriffen:

1) die baaren Auslagen in Privatſachen, an Porto und dergl.;

2) die Diäten und Reiſekoſten, wo ſolche ſtatt finden, imgleichen die Gebühren der gerichtlichen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, rückſichtlich welcher es bei der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815. Beilage V. u. VI. (ſoweit ſolche ſich auf öffentliche Verhandlungen bezieht) und deren Declarationen verbleibt; und

3) die Executionsgebühren, in Hinſicht deren es bis dahin, daß Wir in einer neuen Executionsordnung darüber das Nähere feſtſetzen werden, bei der jeden Orts beſtehenden Vorſchriften ſein Bewenden hat.

§. 15. Die Einzahlung der Sportel- und Stempelgebühren wird in der Regel, übrigens mit Vorbehalt des Rechts, gegen wen es ſei, von dem Extrahenten gefordert, d. h. von demjenigen, welcher die Verhandlung, oder Ausfertigung in Antrag gebracht, oder veranlaßt hat.

§. 16. Die Buchführung bei den Sportelkaſſen iſt überall der allgemeinen Kaſſenordnung gemäß einzurichten, und denjenigen Subalternbeamten, welchen ihre Verwaltung aufgetragen wird, kann dafür aus ſelbigen eine Tantieme bewilliget werden, welche von Unſern betreffenden Miniſterien nach den Umſtänden näher zu beſtimmen iſt.

§. 17. Auf die Unterbehörden in den Provinzen ſoll die gegenwärtige Verordnung nicht Anwendung finden, ſondern es in dieſen einſtweilen und bis auf Weiteres bei der beſtehenden Verfaſſung, ſei es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß ſolches unter gewiſſen Maaßgaben ſtatt gefunden hat, ſein Bewenden behalten.

Hiernach haben ſich nun fortan die Behörden, welche es angeht, gemeſſenſt zu achten, und werden hierdurch alle allgemeine und provinzielle, ſowohl in förmlichen Geſetzen ausgeſprochene, als miniſterielle Beſtimmungen und alle Uſanzen, die mit der gegenwärtigen Sportulordnung in Widerſpruch ſtehen, für gänzlich aufgehoben und erloſchen erklärt. G. S. S. 129.

b) *α)* **Verordnung** v. 28. Juni 1825, wegen Vergütigung der Diäten und Reiſekoſten für commiſſariſche Geſchäfte in Königlichen Dienſtangelegenheiten.

In Erwägung, daß mehrere der in dem Regulativ über die Vergütung der Diäten und Reiſekoſten vom 28. Februar 1816, angeordneten Diätenſätze theils

nach Maaßgabe der von Uns unterm 7. Februar 1817, feſtgeſtellten Rang-Ordnung für die Civilbeamten einer Berichtigung bedürfen, theils zum Vortheil der Staatskaſſen und ohne Nachtheil für den öffentlichen Dienſt einer Ermäßigung unterliegen können, eine gleiche Maaßregel auch wegen der durch jenes Regulativ beſtimmten Entſchädigung für Reiſekoſten um ſo mehr zuläſſig iſt, als die ſeitdem verbeſſerte Poſteinrichtung und erleichterte Kommunikation Erſparungen herbeiführt; haben Wir gut gefunden, mit Aufhebung der Beſtimmungen des vorgedachten Regulativs vom 28. Februar 1816, und zwar für alle Provinzen Unſers Staats, zu verordnen, wie folgt;

§. 1. Die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnorts, oder, wenn es Beamte betrifft, denen, wie z. B. den Landräthen, ein beſtimmter Bezirk zugewieſen iſt, in welchem ſie die vorfallenden Geſchäfte ihres Amts dienſtmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieſes Bezirks mit kommiſſariſchen Aufträgen in Unſern Angelegenheiten beauftragt werden, alſo mit Ausſchluß der Fälle, wo Privatperſonen zu der Reiſekoſten-Entſchädigung verpflichtet ſind, mithin ſolche nach den vorhandenen Gebühren-Taxen oder ſonſtigen beſonderen Verordnungen erfolgt, ſollen vom 1. September 1825. ab nach folgenden Sätzen bewilligt werden.

A. **Bei den Miniſterien und andern höchſten Central-Behörden:**

1) für die Räthe erſter Klaſſe und alle nach der Rang-Ordnung vom 7. Februar 1817. denſelben gleichſtehende Beamten	4 Rthlr.	— Sgr.
2) für die Räthe zweiter Klaſſe und die ihnen gleichſtehenden Beamten	3 -	15 -
3) für die Räthe dritter Klaſſe und die denſelben gleichſtehenden Beamten	3 -	— -
4) für Räthe und andere Beamte, die zur vierten und fünften Rangklaſſe gehören (Rangordnung vom 7. Februar 1817. §. 6.)	2 -	— -
5) für die mit den Subalternen der Provinzial-Kollegien rangirenden Kanzlei-Sekretarien	1 -	10 -
6) für die Kanzleidiener und Boten	— -	20 -

B. **Bei den Regierungen und allen in gleichem Range ſtehenden Behörden, als Ober-Landesgerichten, Ober-Bergämtern, General-Kommiſſionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe, Militair-Intendanturen u. ſ. w.**

richten ſich die Diäten gleichfalls nach den zu A. beſtimmten Sätzen, den Rangklaſſen gemäß, zu welchen die Beamten gehören, mit der Maaßgabe, daß:

1) die Oberforſtmeiſter und Landſtallmeiſter den Diätenſatz der Räthe vierter Klaſſe beziehen;		
2) auf eben dieſen Diätenſatz auch die Referendarien in dem Fall Anſpruch haben, wenn ſie einen kommiſſariſchen Auftrag zur ſelbſtſtändigen Ausrichtung erhalten;		
3) Die Sekretarien, Gerichtsſchreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Regiſtratoren, Journaliſten und Kanzleivorſteher der Provinzial-Kollegien, imgleichen die Referendarien und Auskultatoren, ſofern ſie als Gehülfen eines höher ſtehenden Beamten zugezogen werden, ſo wie auch die bei den Landgeſtüten angeſtellten Ober-Amtleute, Stallmeiſter, Rendanten und Geſtüt-Inſpektoren, den Diätenſatz von	1 Rthlr.	10 Sgr.
4) Die Aſſiſtenten der vorgedachten Subalternen-Büreaux und die Dollmetſcher, ſo wie auch die bei den Landgeſtüten angeſtellten Roßärzte von	1 -	— -

5) Die Kanzliſten und Kopiſten, imgleichen bloße Protokollführer, welche nicht Referendarien oder Auskultatoren ſind, und die bei den Landgeſtüten angeſtellten Stut-, Sattel-, und Futtermeiſter von . . . . — Rthlr. 20 Sgr.
6) Die Kanzlei-Diener, Boten und Exekutoren von . . — - 15 -
7) Die Knechte bei den Landgeſtüten von . . . . . . — - 10 -
beziehen.

C. Bei den Regierungen und andern Provinzial-Kollegien untergeordneten Behörden erhalten und zwar

I. Kreis- und Polizei-Beamte:

1) ein Landrath	2	Rthlr.	— Sgr.
2) ein Kreis-Deputirter	2	-	— -
3) ein Polizei-Direktor	2	-	— -
4) ein Polizei-Inſpektor oder Polizei-Kommiſſarius . .	1	-	— -
5) ein Kreis-Sekretair	1	-	— -
6) ein Bote, Polizei-Ausreiter	—	-	15 -

II. Juſtiz-Beamte:

1) die bei den Inquiſitoriaten angeſtellten Direktoren und Richter (Inquiſitoren)	2	-	— -
2) die Direktoren der Land- und Stadtgerichte, imgleichen die Stadtgerichts-Direktoren in großen und mittlern Städten (d. h. ſolchen, die ohne Militair 3500 Einwohner und darüber haben)	2	-	— -
3) die Präſidenten, Kanzler und Direktoren der Mediat-Juſtiz-Kollegien	2	-	— -
4) Die Direktoren und Mitglieder der Landgerichte im Großherzogthum Poſen	2	-	— -
5) die Handelsgerichts-Präſidenten und Handelsrichter, die Präſidenten und Mitglieder der Landgerichte und die bei den Landgerichten angeſtellten Prokuratoren in den Rheinprovinzen	2	-	—
6) die Kreis-Juſtizräthe	2	-	— -
7) die Land- und Stadtgerichts-, imgleichen die Stadt-Juſtizräthe	1	-	15 -
8) die Räthe der Mediat-Juſtiz-Kollegien	1	-	15 -
9) Gerichts-Aſſeſſoren, welche nicht, wie bei Nr. 4. und 5., den Rang der Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren haben .	1	-	15 -
10) die richterlichen Perſonen in kleinen Städten, d. h. ſolchen, welche ohne Militair weniger als 3500 Einwohner haben	1	-	15 -
11) einzeln ſtehende Richter, als Domainen-Juſtiz-Beamte, Friedensrichter und Friedensgerichts-Aſſeſſoren ꝛc. .	1	-	15 -
12) die Referendarien und Auskultatoren bei den Untergerichten	1	-	10 -
13) die Sekretarien, Gerichtsſchreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Regiſtratoren, Kanzlei-Vorſteher, Journaliſten und Aktuarien bei den Inquiſitoriaten und bei denjenigen Untergerichten, die Kollegia bilden	1	-	— -
14) die Aſſiſtenten der Subalternen-Büreaux bei eben dieſen Behörden	—	-	20 -
15) die Protokollführer und Dollmetſcher ebendaſelbſt . .	—	-	20 -
16) die Kanzliſten und Kopiſten daſelbſt	—	-	15 -
17) die Kanzleidiener, Boten und Exekutoren daſelbſt . .	—	-	10 -
18) die Aktuarien und Regiſtratoren bei kleinen Gerichten	—	-	20 -

19) die Protokollführer, Dollmetſcher und Kanzliſten derſelben	— Rthlr.	15 Sgr.
20) die Boten und Exekutoren derſelben	— -	10 -
III. Militair-Verwaltungs-Beamte:		
1) ein Proviantmeiſter oder Proviant-Amts-Rendant	1 -	15 -
2) Ein Garniſon- und Lazareth-Verwaltungs-Vorſteher, (Direktor, Ober-Inſpektor, oder auch nur Inſpektor, wofern er der Verwaltung ſelbſtſtändig vorſteht)	1 -	15 -
3) ein Montirungs-Depot- oder Train-Depot-Rendant	1 -	15 -
4) ein Pulverfabrik-Direktor (wofern er nicht Offizier iſt)	1 -	10 -
5) ein Gewehrfabriken-Kommiſſarius	1 -	10 -
6) ein Proviantamts-, Montirungs-Depot-, Train-Depot-, Garniſon-Verwaltungs-, oder Lazareth-Verwaltungs-Kontrolleur	1 -	— -
7) ein (nicht ſelbſtſtändig dirigirender) Inſpektor, Expedient oder Kalkulator bei einer Garniſon- und Lazareth-Verwaltung	1 -	— -
8) ein Proviantamts- oder Montirungs-Depot-, oder Train-Depot-Aſſiſtent, oder ein ſonſtiger Aſſiſtent, der als Gehülfe eines höhern Verwaltungs-Beamten fungirt	— -	20 -
9) ein Revier- oder Special-Aufſeher bei einer Garniſon- und Lazareth-Verwaltung	— -	20 -
10) ein Backmeiſter oder Modell-Inſpektor	— -	20 -
11) ein Aufſeher, Kornmeſſer oder Lazarethwärter	— -	15 -
IV. Geiſtliche und Schulbeamte:		
1) ein Superintendent oder Kreis-Schul-Inſpektor	2 -	— -
2) ein Profeſſor bei einer Univerſität	2 -	— -
3) ein Direktor eines Gymnaſiums oder Seminariums	2 -	— -
4) ein Geiſtlicher, welcher eine Predigerſtelle bekleidet, oder einem ſolchen gleich zu achten iſt	1 -	15 -
5) ein Lehrer, bei einem Gymnaſium, Seminarium oder höhern Schul-Anſtalt	1 -	15 -
6) ein Lehrer einer Elementar- oder gemeinen Bürgerſchule	— -	20 -
7) ein geringerer Kirchenbedienter	— -	20 -
V. Medizinal-Beamte:		
1) ein Kreis-Phyſikus und Doktor medicinae	2 -	— -
2) ein Kreis-Wundarzt	1 -	— -
3) ein Kreis-Thierarzt	1 -	— -
VI. Steuer-Beamte:		
1) ein Steuerrath, Ober-Zollinſpektor oder Ober-Steuer-Inſpektor	2 -	— -
2) ein Rendant eines Hauptzoll- oder Hauptſteueramts	1 -	15 -
3) ein Kreiskaſſen-Rendant	1 -	15 -
4) ein Hauptamts-Kontrolleur	1 -	10 -
5) ein Steuer-Inſpektor, Ober-Grenzkontrolleur oder Ober-Steuerkontrolleur	1 -	10 -
6) ein Kontrolleur oder Reviſor der direkten Steuern	1 -	10 -
7) ein Buchhalter, Kaſſirer, Waaren-Reviſor oder Haupt-Amts-Aſſiſtent	1 -	— -
8) ein Einnehmer eines Unterſteuer- oder Nebenzollamts	1 -	— -
9) ein Amts-Aſſiſtent eines ſolchen Amts	— -	20 -
10) ein Kreiskaſſen-Aſſiſtent	— -	20 -
11) ein Grenz- oder Steueraufſeher	— -	20 -

VII. Domainen- und Forſtbeamte:

1) ein Forſt-Inſpektor	2 Rthlr.	—	Sgr.
2) ein Domainen-Rentmeiſter, Intendant und dergl.	1 -	15	-
3) ein Forſt-Kaſſenverwalter	1 -	10	-
4) ein Oberförſter	1 -	10	-
5) ein Unterförſter	— -	15	-
6) Waldwärter	— -	10	-

VIII. Baubeamte:

1) ein Bau-Inſpektor	1 -	15	-
2) ein Kondukteur	1 -	—	-
3) Ein Bauaufſeher, Buhnenmeiſter und andere geringere Baubeamte	— -	15	-

§. 2. Für Beamte, welche im §. I. nicht namentlich bezeichnet ſind, werden die Diäten, nach Maaßgabe ihres Dienſtverhältniſſes, den Diäten für die ihnen im Rang und Art der Beſchäftigung gleichſtehenden Beamten gemäß feſtgeſetzt.

§. 3. Wenn dem Beamten bei Ausrichtung kommiſſariſcher Geſchäfte in Unſern Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heitzung und Licht gewährt werden muß; ſo kommt von dem Betrage des Diätenſatzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in ſolchen Kommiſſions-Wohnungen zugebracht hat, zwanzig Silbergroſchen in Abzug.

§. 4. Außer den beſoldeten Staatsdienern haben auch ſolche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung, oder auf Beförderung angeſtellt ſind, die Verpflichtung, Aufträge am Orte ihres Aufenthalts ohne Entgeltung auszurichten.

§. 5. Die Diäten werden jedesmal nur ſo lange bewilligt, als das aufgetragene Geſchäft, den Tag der Abreiſe und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert; es ſei denn, daß die für ein beſonderes Geſchäft ernannte Perſon weiter kein Gehalt bezieht, oder ſonſt nach ihren Verhältniſſen zu keiner Dienſtleiſtung verpflichtet iſt. In dieſem Fall dauern die reglementsmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der kommiſſariſchen Arbeiten, jedoch nur auf eine Friſt, welche die beauftragende Behörde zu beſtimmen hat, am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts fort: dagegen haben Beamte, welche vom Staate beſoldet werden, für Arbeiten, welche ſie in Folge kommiſſariſcher Geſchäfte liefern, als Berichte, Gutachten u. ſ. w. keine beſondere Vergütigung zu fordern.

§. 6. Die vorbeſtimmten Diäten bleiben ſich für alle Geſchäfte innerhalb Landes gleich, und dürfen alſo für Verrichtungen außerhalb des betreffenden Regierungs- rc. Bezirks, oder des ſonſtigen Wirkungskreiſes des Beauftragten, nicht erhöhet werden.

§. 7. Diäten für Geſchäfte außerhalb Landes, oder für ſolche, welche — es ſei innerhalb oder außerhalb Landes — mit beſonderem Aufwande oder mit Repräſentation verknüpft ſind, werden jedesmal nach den Verhältniſſen der Perſon und der ſonſtigen Umſtände beſtimmt. Wenn Beamte aus den Provinzen nach Berlin berufen werden, ſo wird für die Tage ihres Aufenthalts in Berlin, nicht aber für die Reiſetage eine Erhöhung der Diäten um die Hälfte ihres Betrages (alſo z. B. von zwei auf drei Thaler) gewährt.

§. 8. Die im §. 1. vorgeſchriebenen Diätenſätze finden auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu beſtimmende Remuneration für ſolche anderweitig nicht beſoldete Perſonen, welche wegen vermehrter Geſchäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeitlang bei den Collegien oder Behörden angeſtellt worden, unmittelbar keine Anwendung; vielmehr richtet ſich die ſolchen Perſonen zu bewilligende Remuneration hauptſächlich nach deren Brauchbarkeit und nach den zur Beſtreitung der Ausgabe vorhandenen disponiblen Fonds. Doch gilt als Regel, daß die in dieſem Fall zu bewilligenden Tagegelder denjenigen Satz nicht überſteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten beſtimmt iſt, in deſſen Stelle der Tagegeld-Empfänger beſchäftigt wird. Wenn aber beſoldete Beamte zur Stellvertretung höherer Beamten, es ſei vorübergehend oder Behufs der näheren Prüfung, ob ſie ſich zur Beförderung eignen, dergeſtalt, daß damit eine Veränderung ihres Wohnorts ver-

bunden iſt, berufen, oder in einer ſolchen Stellvertretung als Commiſſarien verſchickt werden; ſo haben ſie neben ihrer bisherigen Beſoldung nur auf den Diätenſatz Anſpruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen perſönlichen Dienſtkategorie gebührt.

§. 9. Was die Liquidation der Reiſekoſten, welche bei Ausrichtung kommiſſariſcher Aufträge aufgewendet werden, anbetrifft; ſo ſollen fortan und vom 1. Septbr. 1825 ab:

a) zum Reiſen mit Extrapoſt nur diejenigen Beamten berechtiget ſein, welche nach der Rangordnung vom 7. Febr. 1817 bis einſchließlich zur fünften Rangklaſſe gehören und von den im §. 1. der gegenwärtigen Verordnung unter C. aufgeführten Kreis- und Unterbeamten diejenigen, welche zu einem Diätenſatze von zwei Thalern berechtigt ſind;

b) die Zahl der zu liquidirenden Extrapoſtpferde wird für Beamte der erſten und zweiten Rangklaſſe auf vier, und für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklaſſe auf zwei feſtgeſetzt, letzteres jedoch mit der Maaßgabe, daß ausnahmsweiſe die Liquidirung einer größeren Pferdezahl alsdann ſtatt findet, wenn deren nothwendig geweſene und wirklich erfolgte Hinzunahme auf unchauſſirten oder ſchwierigen Wegen, durch Beſcheinigung des betreffenden Poſtamts nachgewieſen wird. Dieſen letzteren Fall ausgenommen, bedarf es ſonſt der Beibringung poſtamtlicher Beſcheinigungen oder Quittungen zum Behuf der Reiſekoſten-Vergütigung nicht, ſondern es wird die letztere lediglich auf glaubhafte Beſcheinigung über die Entfernung geleiſtet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Reiſe wirklich mit Extrapoſt, oder auf andere Weiſe zurückgelegt iſt. Jedoch

c) darf in dem Fall, wenn der Beamte mehrere kommiſſariſche Aufträge an verſchiedenen Orten nacheinander ausrichtet, nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage beſonders zur Liquidation gebracht, ſondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden. Endlich

d) bei Reiſen auf eine Entfernung unter Einer Meile, iſt die Extrapoſtauslage für eine volle Meile zu berechnen.

§. 10. Wenn mehrere Beamte bei einem und demſelben kommiſſariſchen Geſchäfte concurriren, ſo müſſen ſie, ſoweit es die Umſtände geſtatten, zur Verminderung der Fuhrkoſten zuſammen reiſen, und es hat alsdann nur der Haupt-Kommiſſarius allein die geſammten Fuhrkoſten zu liquidiren. Jede Ausnahme von dieſer Regel muß in der Liquidation beſonders begründet werden.

§. 11. Nächſt den eigentlichen Fuhrkoſten wird den zur Extrapoſtreiſe berechtigten Beamten vergütet:

a) an Stations- und Trinkgeldern für jede Meile zehn Silbergroſchen;

b) an Wagenmiethe für jeden Tag zwanzig Silbergroſchen, jedoch dergeſtalt, daß die Wagenmiethe nur bei wirklichen Reiſen und einem abwechſelnden Aufenthalt, oder bei ſolchen Aufträgen ununterbrochen ſtatt findet, wo nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der beauftragenden Behörde auf einen langen Aufenthalt an demſelben Orte nicht gerechnet werden kann; und endlich

c) alles, was an Chauſſee-, Brücken-, Fährgeldern und dergleichen baar ausgelegt iſt, und zwar entweder auf beizubringende Quittungen, oder auf pflichtmäßige Angabe der Beamten.

§. 12. Für alle diejenigen Beamten, welche nicht nach §. 9. der gegenwärtigen Verordnung zum Reiſen mit Extrapoſt berechtiget ſind, wird bei deren kommiſſariſchen Dienſtreiſen nur die Vergütung für ordinaire oder Perſonenpoſt nach den tarifmäßigen Sätzen bewilligt; und nur für die Fälle, wo zwiſchen den zu bereiſenden Punkten entweder keine Fahrpoſtverbindung beſteht, oder ſolche doch für den Zweck der Reiſe nicht benutzt werden kann, bleibt der beauftragenden Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethsfuhre, oder die Reiſe mit Extrapoſt, je nachdem das eine oder das andere minder koſtbar iſt, zu bewilligen.

§. 13. Beamte, welche neben, oder in ihrem Gehalt ein Fixum für Reiſekoſten oder zur Unterhaltung von Dienſtpferden beziehen, ſind für alle Reiſen, welche in

den Geſchäften ihres Amts und in ihrem gewöhnlichen Dienſtkreiſe vorkommen, zu keiner beſondern Vergütigung berechtigt. Wenn ihnen aber ein Geſchäft außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreiſe aufgetragen wird, ſo hängt es von dem pflichtmäßigen Ermeſſen der beauftragenden Behörde ab, zu beſtimmen, ob der Beamte die Reiſe mit der Poſt (mit Extrapoſt oder ordinairer Poſt, je nach ſeinem Range und ſeinen Dienſtverhältniſſen) unternehmen ſoll, welchenfalls ihm dann auch die volle Reiſekoſten-Entſchädigung gebührt; oder ob er ſich zu dieſem Behuf ſeiner Dienſtpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach dem Ermeſſen der beauftragenden Behörde eine Reiſezulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reiſekoſten-Entſchädigung bewilligt werden kann.

§. 14. Wenn ſolche Beamte, welche Reiſe- und Fuhrkoſten Fixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder ſonſt ihre Stelle von andern vertreten werden muß; ſo müſſen ſie entweder für die Reiſekoſten ihrer Stellvertreter aufkommen und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder ſich einem verhältnißmäßigen Abzuge von ihrem Fixum unterwerfen. Ausnahmen hiervon in Krankheitsfällen und unter beſondern Umſtänden, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgeſetzten Behörde geſtattet werden. G. S. S. 163.

β) **C. O.** v. 29. April 1826, zur Erläuterung der §§. 3. und 10. der vorſtehenden Verordnung.

Um die Zweifel zu heben, welche nach dem Bericht des Staatsminiſteriums vom 14. d. M. über die Anwendung einiger Beſtimmungen Meiner Verordnung vom 28. Juni v. J. wegen Vergütigung der Diäten und Reiſekoſten, Statt gefunden haben, erkläre Ich Mich ꝛc.

Was

1) den §. 3. des neuen Regulativs anbetrift, wonach den Beamten, denen bei Ausrichtung kommiſſariſcher Geſchäfte in öffentlichen Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden muß, für jeden in der Commiſſionswohnung zugebrachten Tag 20 Sgr. von den Diäten abgezogen werden ſollen; ſo finde Ich es, des zu beſorgenden Mißbrauchs wegen, bedenklich, es ganz der Willkühr des Beamten zu überlaſſen, ob er die Commiſſionswohnung beziehen, oder eine andere wählen will. Es ſoll daher die Benutzung der Commiſſionswohnung Regel bleiben, dabei aber den vorgeſetzten Behörden überlaſſen ſein, in beſonderen gehörig begründeten Fällen Ausnahmen zu geſtatten, wo denn auch natürlich der Diäten-Abzug wegfallen muß, ſo wie auf denſelben überall zu verzichten iſt, wo keine ausdrückliche kontraktmäßige Verpflichtung des Inhabers des Dienſthauſes zur Hergabe der freien Wohnung nebſt Feuerung und Licht vollſtändig beſteht.

Iſt aber eine ſolche vollſtändige Verpflichtung vorhanden, ſo muß jeder Beamte, welcher eine ſolche freie Wohnung benutzt, ſich den Abzug mit einem Drittheil von ſeinen Diäten, ohne Rückſicht auf deren Betrag, in gleicher Art gefallen laſſen, als ſolcher mit 20 Sgr. eigentlich von 2 Rthlr. täglich beſtimmt worden iſt.

3) Behält es bei der Feſtſetzung des §. 10. des Regulativs ſein Bewenden, wonach, wenn mehrere Beamten bei einem und demſelben kommiſſariſchen Geſchäft konkurriren, ſie, ſoweit es die Umſtände geſtatten, zur Verminderung der Fuhrkoſten zuſammen reiſen müſſen, und dann nur der Haupt-Commiſſarius allein die Geſammtfuhrkoſten zu liquidiren hat, jede Ausnahme von dieſer Regel aber in der Liquidation beſonders begründet werden ſoll.

In ſo fern es jedoch noch darauf ankommt, in welcher Art die Ausnahme zu begründen, ſcheint es Mir nicht hinreichend, wenn der Haupt-Commiſſarius bei der Liquidation blos ſchriftlich erklären ſoll, daß er die Mit-Commiſſarien in ſeinen Wagen nicht habe aufnehmen können, ſondern er muß auch die Gründe dazu angeben, und die vorgeſetzte Behörde jedesmal beurtheilen, ob ſolche die Ausnahme von der Regel begründen oder nicht. In Fällen, wo die Mit-Commiſſarien beſonders reiſen, haben ſie auch ihre beſonderen Reiſekoſten mit den Beſcheinigungen der Poſtämter oder reſp. der Fuhrleute zu belegen. v. K. J. B. 27. S. 308.

γ) **C. O.** v. 17. Octbr. 1826, betr. die Reiſekoſten der nicht zur Extrapoſt berechtigten Beamten.

Auf Ihren Antrag vom 5. v. M. will Ich genehmigen, daß ohnerachtet die ſonſt bei Reiſen mit der ordinairen Poſt üblich geweſenen Poſtillions-Trinkgelder wegfallen, zu andern kleinen Neben-Ausgaben, die zur Extrapoſt nicht berechtigten Offizianten, welche in Dienſtangelegenheiten mit der ordinairen Poſt reiſen, ferner, wie bisher, 5 Sgr. pro Station, à 2 Meilen, liquidiren dürfen.

v. K. J. B. 28. S. 306.

δ) **Rescript** v. 17. Juli 1832, betr. die Vergütigung der Reiſekoſten an die nicht zur Extrapoſt berechtigten Beamten, wenn ſich dieſelben der Fahrpoſt nicht bedienen können.

Um die bei Anwendung der Beſtimmungen des §. 12. der Verordnung vom 28. Juni 1825, wegen Vergütigung der Diäten und Reiſekoſten für commiſſariſche Geſchäfte in Königl. Dienſtangelegenheiten, entſtehenden Zweifel zu beſeitigen, trägt der Juſtizminiſter kein Bedenken, auf die Anfrage des Königl. O. L. Ger. im Berichte vom 30. Mai c. nach Maaßgabe der bereits von den Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen erlaſſenen Verfügungen vom 10. Septbr. und 28. Decbr. 1828 (abgedruckt in v. K. Annalen, Jahrg. 1828. S. 632 u. 945 und Jahrg. 1830. S. 3.) zur Nachachtung für die Juſtizbehörden hierdurch anzuordnen:

daß in den Fällen, wo Beamte, welche ſich nach §. 12. der Verordnung vom 28. Juni 1825 zu Dienſtreiſen der ordinairen Poſt bedienen ſollen, auf Routen reiſen, auf welchen keine Fahrpoſtverbindungen beſtehen, aus dieſem Grunde, oder auch, wegen der ihnen zu der Dienſtreiſe beſtimmten Zeit, von der beſtehenden Fahrpoſt keinen Gebrauch machen können, dieſen Beamten ohne weitere Nachweiſung, in welcher Art ſie ihr Fortkommen bewirkt haben, 15 Sgr. für die Meile als Reiſekoſten vergütigt werden können, da dieſe Vergütung die Koſten der Extrapoſt oder einer gemietheten Fuhre, wozu die Beamten nach den Beſtimmungen der beauftragenden Behörde zu verſtatten ſein würden, noch nicht erreicht.

v. K. J. B. 40. S. 206.

c) **Edict** v. 21. Juni 1815, betr. die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medizinalperſonen, nebſt Taxe.

In Erwägung, daß die bisherigen Taxen für die Medizinal-Perſonen unvollſtändig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben Wir die nachſtehende Taxe zuſammentragen laſſen und genehmigen und beſtätigen Wir dieſelbe dergeſtalt und alſo, daß ſie in Unſern ſämmtlichen Staaten, mit Aufhebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinziellen Verordnungen, Geſetzeskraft erhalten, und was insbeſondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinal-Perſonen betrifft, ſolche ſowohl aus Staatskaſſen, als von den Patrimonialgerichts-Inhabern darnach geleiſtet werden ſollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinen bei Anſtellung der von ihnen beſoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denſelben über die für einzelne Geſchäfte zu zahlenden Gebühren, beſondere Verabredungen getroffen haben: ſo muß es dabei verbleiben. Gegeben Berlin, den 21. Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheiſen. Bülow. Schuckmann.

I. Taxe für die praktiſchen Aerzte.

1. Für den erſten Beſuch innerhalb der Städte und Vorſtädte von . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

Anmerkung. Welcher von den verſchiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Poſitionen jedesmal anzuwenden? hängt, vornemlich nach dem Vermögenszuſtande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der feſtſetzenden Behörde ab. In großen Städten, d. i. ſolchen, die mindeſtens 10,000 Einwohner zählen, iſt im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen; und daher ſind dort in der Regel die höhern Sätze, in

den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niedern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlſtande wohnen, ſo können auch von dieſen höhere Sätze, und nach Umſtänden der höchſte Satz, gefordert werden; ſo wie im Gegentheil auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögens-Umſtänden, z. B. unteren Officianten, geringen Handarbeitern, desgleichen wenn ein Concurs-Liquidationsverfahren Statt findet oder ein Nachlaß zur ſtandesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend iſt, der niedere Satz anzuwenden iſt.

2. Für jeden der folgenden Beſuche mit Inbegriff der zu verſchreibenden Rezepte . . . . 8 Gr. bis 16 Gr.

Für etwanige Fuhrkoſten kann hiebei nichts angeſetzt werden.

3. Für den erſten Beſuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorſtadt entfernt iſt . . . 1 - 2 Rthlr.

4. Für jeden der folgenden Beſuche in ſolcher Entfernung 16 Gr. - 1 —

Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorſtadt ſteht dem Arzt auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.

Bei allgemein anerkannt kontagiöſen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes ſelbſt gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1 bis 4. angenommenen Sätze ſtatt.

5. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hauſe wohnende Kranke zu beſuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. ſ. w. nur die Hälfte des beſtimmten Satzes fordern. Eben dies gilt auch bei Penſions- und ähnlichen Anſtalten.

6. Wenn aber mehrere Familien in einem Hauſe wohnen, die denſelben Arzt gebrauchen, ſo kann er dann von jeder Familie das volle Soſtrum fordern.

7. Für jeden nächtlichen Beſuch innerhalb der Stadt und Vorſtädte, wenn er der erſte Beſuch des Kranken iſt . . . 2 - 3 —

8. Für denſelben, wenn er zu den nachfolgenden Beſuchen gehört . . . . 1 - 2 —

9. Für einen nächtlichen Beſuch des Kranken der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorſtädten entfernt wohnt, wenn der Beſuch der erſte überhaupt iſt . . . . 3 - 4 —

10. Für denſelben, wenn er zu den nachfolgenden Beſuchen gehört . . . . 1 Rthlr. 12 Gr. - 3 —

11. Für einen nächtlichen Beſuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.

12. Auch bei den wichtigſten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Beſuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren beſonders aufgefordert wird. Bei chroniſchen Krankheiten muß er noch näher nachweiſen, daß täglich 2 Beſuche nöthig waren, als worüber dann die ſachkundige Behörde entſcheiden wird.

13. Wenn der Arzt ſtundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert iſt, ſo muß dies beſonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Beſuche incl.

des ad 13. gedachten auf Verlangen erfolgten ſtundenlangen Bleibens überhaupt nie über 3 Rthlr. zugebilligt werden.

14. Für ein aus dem Hauſe abgeholtes Rezept . . . . . . 3 - 6 Gr.
15. Für ein dergleichen in der Nacht . . . . 6 - 12 Gr.
16. Für die erſte Konſultation mehrerer Aerzte, jedem derſelben 1 Rthlr. 12 Gr. - 3 Rthl.
17. Für jede der folgenden Konſultationen . . . . . 18 — - 1 —
18. Für den Beiſtand eines Arztes bei einer Operation . . 1 - 3 —
19. Für den Beiſtand eines Arztes bei einer Niederkunft . 3 - 4 —
20. Für die Ausfertigung eines Geſundheits- oder Krankheits-Scheines . . . . 8 Gr. - 1 —
21. Für ein geſchriebenes mit wiſſenſchaftlichen Gründen unterſtütztes Conſilium, nachdem ſolches mühſam und weitläuftig iſt . . . . 3 - 6 —
22. Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief 16 Gr. - 1 —
23. Bei einer Reiſe über Land erhält der Arzt bei freier Fuhre, täglich bis zu ſeiner Zurückkunft an Diäten . . . . . . 3 —

Dies findet auch am Tage der Hin- und Rückreiſe, wenn die Reiſe nur 1 bis 3 Meilen beträgt, ſtatt.

Außer dieſen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.

24. Meilengeld erhält der Arzt nur dann für jede Meile, ſowohl hin als zurück, wenn ſeine Reiſe über Drei Meilen beträgt, pro Meile . , ... 1 —
wogegen er aber am Tage der Hin- und Rückreiſe keine Diäten bekommt.
25. Ein Hoſpitalarzt darf von den Perſonen, welche gegen Bezahlung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Soſtrum fordern, und mit Hinſicht auf das A. L. R. II. 20. §. 360. ohne Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen.
26. Für eine von Privatperſonen verlangte Oeffnung eines todten Körpers . . . . 3 - 6 —

II. Taxe für die Wundärzte.

1. Für jede Operation ſelbſt wird ein eigenes Soſtrum bezahlt, die nachfolgenden Beſuche werden beſonders honorirt. Das Soſtrum für den Beſuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erſtenmal verbunden wird, iſt in dem Soſtrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.
2. Wundärzte, die ſich zugleich als Aerzte qualifizirt haben, erhalten auch für ihre wundärztliche Beſuche das Soſtrum der Aerzte.
3. Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen . 8 bis 12 Thlr.
4. Für die Operation einer Thränenfiſtel . . . . 6 - 10 —
5. Für die Operation des grauen Staars an einem Auge 8 - 15 —
An beiden Augen die Hälfte mehr.
6. Für die Exſtirpation eines Auges . . . . 8 - 12 —
7. Für die Exſtirpation des Lippenkrebſes . . . . 4 - 8 —
Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.
8. Für die Operation der Haaſenſcharte . . . . 4 - 8 —
Wenn die Haaſenſcharte aber den höhern Grad eines Wolfs-Rachens erreicht hat, ſo wird die Hälfte mehr bezahlt.
9. Für die Operation einer Speichelfiſtel . . . . 4 - 6 —

10.	Für die Exſtirpation der Mandeln	3	-	6 Rthlr.
11.	Für die Ausrottung eines Rachen- oder Naſenpolipen durch die Zange oder Ligatur	6	-	10 —
12.	Für die Entfernung eines in der Speiſeröhre ſteckenden fremden Körpers	2	-	4 —
13.	Für die Tracheotomie	6	-	12 —
14.	Für die Pharyngotomie	6	-	12 —
15.	Für das Abnehmen einer Bruſt	8	-	15 —
16.	Für die Paracentesis thoracis	5	-	10 —
17.	Für die Paracentesis abdominis	2	-	5 —
18.	Für die Punktion der Hydrocele	1	-	2 —
19.	Für die zur Radikalkur der Hydrocele erforderliche Operation	6	-	10 —
20.	Für die Punktion der Harnblaſe	6	-	10 —
21.	Für die Applikation des Katheters bei Männern	1	-	2 —
22.	Für die Applikation des Katheters bei Weibern	12 Gr.	-	1 —
	NB. Wenn dieſe Application binnen 24 Stunden mehreremale geſchieht, ſo wird alsdann nur die Hälfte der vorſtehenden Sätze gerechnet.			
23.	Für die Circumciſion	2	-	4 —
24.	Für die Caſtration	10	-	20 —
25.	Für die Repoſition eines Darm- oder Netzbruchs	3	-	5 —
26.	Für die Operation eines eingekemmten Bruchs	10	-	20 —
27.	Für den Steinſchnitt	20	-	50 —
28.	Für die Zurückbringung eines Mutterſcheiden- oder Maſtdarm-Vorfalls	12 Gr.	-	1 —
29.	Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher beſonders bezahlt wird	12 Gr.	-	1 —
30.	Für die Unterbindung eines Mutterpolypen	4	-	8 —
31.	Für die Unterbindung eines Maſtdarmpolypen	2	-	4 —
32.	Für die Operation der Maſtdarmfiſtel	5	-	10 —
33.	Für die Auslöſung des Arms aus dem Schultergelenk	10	-	20 —
34.	Für die Amputation des Oberarms und Oberſchenkels	8	-	15 —
35.	Für die Amputation des Vorderarms und Unterſchenkels	10	-	20 —
36.	Für die Exſtirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen	2	-	4 —
37.	Für die Repoſition des verrenkten Unterkiefers	2	-	5 —
38.	Für die Repoſition des verrenkten Oberarms	3	-	6 —
39.	Für die Repoſition des verrenkten Vorderarms	5	-	10 —
40.	Für die Repoſition der verrenkten Hand	4	-	8 —
41.	Für die Repoſition des verrenkten Oberſchenkels aus der Pfanne	10	-	20 —
42.	Für die Repoſition der verrenkten Knieſcheibe	3	-	5 —
43.	Für die Repoſition des verrenkten Fußes	4	-	8 —
44.	Bei nicht mehr friſchen Verrenkungen gilt immer der höchſte Satz der obigen Angaben.			
45.	Für die Repoſition und den erſten Verband eines gebrochenen Geſichtsknochens	1	-	2 —
46.	Für die Repoſition und den erſten Verband einer oder mehrerer gebrochener Rippen	3	-	6 —
47.	Für die Repoſition und den erſten Verband eines Beckenknochens	2	-	3 —
48.	Für die Repoſition des gebrochenen Schlüſſelbeins	3	-	6 —
49.	Für die Repoſition des gebrochenen Schulterblatts	1	-	2 —
50.	Für die Repoſition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, ſo wie auch der Knochen des Fußes	1	-	3 —

51. Für die Repoſition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen . . . . 16 Gr. - 1 Rthlr.
52. Für die Repoſition des gebrochenen Halſes des Oberſchenkels 8 - 15 —
53. Für die Repoſition des gebrochenen Oberſchenkels . . . 4 - 8 —
54. Für die Repoſition der gebrochenen Knieſcheibe . . . 4 - 8 —
55. Für die Repoſition eines oder beider Knochen des Unterſchenkels . . . . 3 - 6 —
56. Für den erſten Verband des zerriſſenen Tendinis Achillis 4 - 8 —
57. Für die Operation einer Pulsadergeſchwulſt . . . . 6 - 12 —
58. Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarſeils 12 Gr. - 1 —
59. Für die Oeffnung eines Abſceſſes . . . . 12 Gr. - 1 —
60. Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balggeſchwülſte oder Scirrhen . . . . 1 - 3 —
61. Für die Ausrottung größerer oder complicirter Balggeſchwülſte oder Scirrhen . . . . 4 - 10 —
62. Für jede Application der Schröpfmaſchine . . . . 4 Gr.
63. Für jede Application eines trocknen Schröpfkopfs . . . . 2 Gr.
64. Für einen Aderlaß im Hauſe des Kranken am Arm oder Fuß 8 bis 12 Gr.
65. Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen . . . . . 4 Gr.
66. Für einen Aderlaß am Halſe oder Kopf . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
67. Für das Setzen mehrerer Blutigel . . . . 1 Rthlr. - 2 —
68. Für das Setzen eines Klyſtiers . . . . 8 bis 12 Gr.
69. Für das Setzen eines Tabackrauch-Kliſtiers . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
70. Für das Ausſchneiden eines Leichdorns oder ſogenannten Hüneranges . . . . 6 bis 8 Gr.

Wenn mehrere vorhanden ſind, ſo wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorſtehenden Satzes gerechnet.

71. Für das Legen eines Blaſenpflaſters . . . . 8 bis 16 Gr.
72. Für einen jeden der nachfolgenden Beſuche . . . . 6 bis 8 Gr.
73. Für einen Beſuch zur Nachtzeit . . . . 12 - 16 —
74. Für den erſten Verband einer einfachen Wunde, den Beſuch mit einbegriffen . . . . 8 - 16 —
75. Für den erſten Verband einer complicirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand, den Beſuch mit inbegriffen . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
76. Für ein Rezept das aus dem Hauſe abgeholt wird . . . . 2 bis 4 Gr.
77. Für die Beiwohnung eines Conſilii erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt approbirt iſt . . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
78. Jeder bei einer Operation aſſiſtirende Chirurgus erhält 1 Rthlr. - 3 —
79. Wenn der aſſiſtirende Wundarzt blos Gehülfe, und nicht approbirt iſt, ſo erhält er . . . . 8 bis 16. Gr.
80. Der approbirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache . 1 bis 2 Rthlr.
81. Ein Gehülfe . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
82. Für das Impfen der Schutzblattern werden blos die Beſuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt.

Note. Unter vorſtehenden Sätzen ſind die Anſchaffungskoſten der Verbandſtücke und derjenigen Inſtrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu ſeinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen und müſſen dieſe von dem Kranken geliefert oder dem Wundarzt beſonders vergütet werden. Alle Inſtrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebiſſenen Menſchen gebraucht worden, ſind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müſſen vernichtet werden. Jeder Chirurgus, welcher dieſen Gebrauch und die Vernichtung der Inſtrumente nachweiſet, iſt berechtigt, die Erſtattung des Werths derſelben von dem Kranken zu verlangen.

Bei allen chirurgiſchen Hülfsleiſtungen, die in wirklich anerkannt kontagiöſen Krankheiten vorfallen, wird der ſonſt bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bei Beſuchen außerhalb der Stadt oder bei Reiſen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den, den Aerzten zugebilligten Sätzen.

III. Taxe für die Geburtshelfer.

1.	Für eine leichte natürliche Entbindung	2	bis	5	Rthlr.
2.	Für eine Zwillings-Entbindung	3	-	8	—
3.	Für eine natürliche aber ſich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden iſt	4	-	10	—
4.	Für eine Fußgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde	4	-	10	—
5.	Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden iſt, mit oder ohne Anlegung der Zange .	4	-	12	—
6.	Für die Zangengeburt	4	-	10	—
7.	Für die Entbindung mittelſt der Perforation	4	-	10	—
8.	Für den Kaiſerſchnitt an einer lebenden Perſon, ohne Unterſchied, ob das Kind noch lebe oder nicht	10	-	20	—
9.	Für dieſelbe Operation an einer Verſtorbenen	4	-	8	—
10.	Für die mit Schwierigkeiten verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung)	2	-	6	—
11.	Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola	1	-	3	—
12.	Für die Unterſuchung einer Schwangern	12 Gr.	-	2	—
13.	Für die Abfaſſung eines verlangten Berichts hierüber	12 Gr.	-	1	—

Note. In Anſehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, ſo weit ſolche ihres Amts iſt, hat es bei der Verfaſſung jedes Orts ſein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit entſtehen, welcher weder aus der Lokalobſervanz, noch aus einer andern Lokalnorm entſchieden werden kann: ſo giebt die vorſtehende Taxe, in ſofern ſie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maaßſtab für ſie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Satzes für den Geburtshelfer gebührt und dieſer nur, wenn es die Vermögensumſtände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

Bei chirurgiſchen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutigel, Schröpfköpfe und Klyſtiere ſetzen, erhalten ſie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen.

IV. Taxe für die Zahnärzte.

1.	Für das Ausziehen eines Zahnes im Hauſe des Zahnarztes .	8	bis	16	Gr.
2.	Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, ſo erhält er außer dem gewöhnlichen Soſtrum noch			8	—
3.	Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel . . .	8	bis	16	—
4.	Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jedes	6	-	8	—
5.	Für das Ausbrennen eines Zahns	12	-	20	—
6.	Für die Ausfüllung eines Zahns	12	-	16	—

Note. Das Ausfüllen mit Blei iſt unterſagt.

7.	Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, ſo erhält der Zahnarzt für den erſten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.				
8.	Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven	12	-	16	—

9. Für die Durchbohrung einer Wurzel um künſtliche Zähne daran zu befeſtigen . . . . 12 bis 16 Gr.
10. Für die Reinigung ſämmtlicher Zähne . . . . 1 bis 3 Rthlr.
11. Für das Stumpffeilen eines ſcharfen Zahns . . . . . . 8 bis 16 Gr.
Sind mehrere ſtumpf zu feilen, ſo wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.
12. Für das Abfeilen eines kariöſen Zahns . . . . 8 - 16 Gr.
Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.
13. Für das Durchfeilen nebeneinander ſtehender kariöſer Zähne 16 Gr. bis 1 Rthlr.
14. Für das Scarificiren des Zahnfleiſches . . . . 16 — - 1 —
15. Für leichte Operationen am Zahnfleiſch . . . 12 — - 1 —
16. Für den erſten Beſuch in Zahnkrankheiten . . . . 8 Gr. bis 12 Gr.
17. Für jeden nachfolgenden Beſuch . . . . 6 — - 8 —
18. Für jede erſte Unterſuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hauſe des Zahnarztes . . . . 4 — - 8 —
19. Für jede folgende Unterſuchung und Berathung . . . 2 — - 4 —
20. Für die Richtung eines krumm gewachſenen Zahns bei Kindern . . . . 12 — - 16 —
21. Für die Richtung eines zweiten oder dritten krummgewachſenen Zahns wird nur der geringſte Satz für jeden bezahlt.
22. Für die Anfertigung und Einſetzung eines künſtlichen Zahns 2 bis 3 Rthlr.
23. Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingeſetzt, ſo wird immer nur der geringſte Satz für jeden Zahn gerechnet.
Note. Das Abfeilen oder Abſägen eines Zahns bis zu ſeiner Wurzel, wenn ein künſtlicher Zahn dafür eingeſetzt werden ſoll, gehört zum Einſetzen.
24. Bei der Anfertigung eines ganzen Gebiſſes von 28 Zähnen mit Federn, wird incl. des dazu erforderlichen Goldes das erſtemal für jeden Zahn der höchſte, das zweite- und drittemal aber nur der geringſte Satz angenommen.
25. Für eine neue Befeſtigung eines künſtlichen Zahns, ſie geſchehe womit ſie wolle . . . . 8 - 12 Gr.
26. Für die Befeſtigung eines loſen Zahns, ſie geſchehe womit ſie wolle . . . . 8 - 12 —
27. Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befeſtigung eines Zahns oder bei der Richtung krumm gewachſener Zähne gebraucht, ſo muß der Werth deſſelben beſonders bezahlt werden.
28. Der Beſuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten aber ſo wenig als den Wundärzten beſonders bezahlt.

V. Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

A.

Der Phyſikus erhält

1. Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins . . . . 2 Thlr.
2. Für die Beſichtigung eines Leichnams ohne Sektion . . . 2 —
3. Für den Bericht darüber . . . . 1 —
4. Für die Beſichtigung eines Leichnams mit Sektion . . . 4 —
5. Für den Obduktionsbericht . . . . 2 —
6. Wenn bei dieſen Verrichtungen Reiſen über Land vorfallen, und dieſe länger als einen Tag dauern, ſo erhält er für die übrigen Tage außer freier Fuhre und 8 Gr. Wagenmiethe Diäten täglich von . . . . 2 —
Wenn jedoch die Entfernung von der Art iſt, daß an dem

Tage dieſer Operation die Hin- und Rückreiſe füglich erfolgen kann: ſo kann dafür nichts, oder wenn nur zu einem von beiden ein beſonderer Tag erforderlich iſt, für einen Tag Diäten gefordert werden.

7. Für ein Atteſt über den Geſundheits- oder Krankheitszuſtand oder Verletzung . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.

8. Iſt zur Ausſtellung eines ſolchen Atteſtes es nothwendig, daß der Phyſikus ſich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß, weil dieſer ſelbſt nicht das Zimmer verlaſſen kann: ſo erhält der Phyſikus mit Inbegriff des ausgeſtellten Atteſtes 1 bis 2 —

9. Für die Unterſuchung eines Gemüthszuſtandes:
 a. wenn das Gutachten darüber zu Protokoll diktirt wird . 2 —
 b. wenn ein beſonderes Gutachten verlangt wird, incl. deſſelben . . . . 4 —

Sind im Auftrage des Richters mehrere Beſuche nöthig, ſo wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher Beſuch angeſehen und remunerirt

10. Für die Unterſuchung eines Tabacks, einer Tabacks-Sauce oder eines Eſſigs . . . . 3 —

Sind aber mehrere Proben von einem Gegenſtand eingereicht, ſo wird nur für die erſte 3 Thaler, für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

11. Für die Unterſuchung eines Biers, Weins, Brandweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenſtände . . . . . . 1 bis 2 —

Bei mehreren Proben eines und deſſelben Gegenſtandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.

In den beiden sub 10 und 11. gedachten Fällen muß jedoch der Phyſikus alle etwanige Koſten des chemiſchen Prozeſſes incl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten beſonderen Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze beſtreiten.

12. Für die Viſitation einer Apotheke erhält der Phyſikus:
 a. in ſeinem Wohnorte für jeden Viſitationstag an Diäten 1 Thlr. und eben ſoviel für den Bericht.
 b. außerhalb des Wohnorts in großen Städten auf 3 und in kleinen auf 2 Viſitationstage, und für die allenfalls noch nöthigen Reiſetage, täglich 2 Thlr. Diäten und 8 Gr. Wagenmiethe, bei freier Fuhre; für den Bericht aber weiter nichts.

Note. Die bei dem Viſitationsgeſchäft zuzuziehenden Apotheker erhalten bei freier Fuhre und außer 8 Gr. Wagenmiethe, wenn ſie nicht mit dem Phyſikus zuſammen reiſen, als welches, ſo viel es ſich thun läßt, Statt finden muß, für jeden Viſitations- und Reiſetag $1\frac{1}{2}$ Thlr. Diäten.

13. Für die bei Vergiftungen erforderliche chemiſche Unterſuchung erhält der Phyſikus, wenn ſolche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, ſo wie der zugezogene Chemiker incl. des darüber zu erſtattenden Berichts 2. bis 3 Thlr., jedoch werden dem Letztern die Reagentien u, ſ. w. nach der einzureichenden Spezifikation beſonders vergütet.

B.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obductionen u. ſ. w. die Hälfte von den dem Phyſikus zugebilligten

Sätzen, außer bei den Diäten, wo ihm täglich 1 Rthlr. 8 Gr. zugeſtanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an dem vom Phyſikus gefertigten Obductionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen Wundarztes verſieht, ſo kommen ihm auch dieſelben Gebühren zu, welche dieſer Letztere erhalten haben würde.

VI. Taxe für die Thierärzte.

1. Der Lehrer einer Thierarzneiſchule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbirt iſt, erhält für ſeine Bemühungen bei Epizootien: Diäten, Meilen-Gebühren u. ſ. w. wie die Phyſici bei Epidemien.
2. Die übrigen Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die unter Nr. 1. Genannten bekommen.
3. Wird ein Thierarzt von Nr. 1. an dem Orte gefordert, um über ein oder mehrere Thiere ſeinen Rath zu ertheilen, ſo erhält er dafür . . . . 16 Gr. bis 1 Thlr.
   Der Thierarzt von Nr. 2. bekommt . . . . 8 Gr. bis 16 Gr.
4. Falls es an einem andern Orte iſt, ſo finden Meilengelder und Diäten wie bei Nr. 1 und 2. ſtatt.
5. Für einen in ſeinem Hauſe ertheilten Geſundheitsſchein bekommt der Thierarzt Nr. 1. . . . . 12 Gr.
   Der von Nr. 2. erhält . . . . 8 —
6. Für eine Obduction nebſt Bericht darüber erhält der Thierarzt Nr. 1. je nachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrifft 1 bis 2 Thlr.
   Der Thierarzt Nr. 2. bekommt . . . . 16. Gr. - 1 —

Bei den Pferden und dem Rindvieh:

7. Für Aderlaſſen oder Scarifiziren . . . . 4 bis 8 Gr.
8. Für Haarſeilſetzen oder Lederſtecken . . . . 16 Gr. bis 1 Thlr.
9. Für Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr Eiſen gebraucht worden . . . . 8 bis 16 Gr.
10. Für das Oeffnen eines Abſceſſes . . . . 8 - 16 —
11. Für das Setzen eines Klyſtiers . . . . 4 - 8 —
12. Für das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Räude mit Zuthat der Krätzſalbe, falls mehrere Stücke zu gleich behandelt werden pr. Stück . . . . 1 Thlr.
    Sind nur 1 bis 2 zu behandeln pr. Stück . . . . . . 1 Thlr. 8 Gr.
13. Operationen bei dem Pferde:
    a) Für das Abſtutzen der Ohren . . . . 1 Thlr.
    b) Für das Engliſiren . . . . 3 bis 5 Thlr.
    c) Für das Abſchlagen des Schweifs, falls ein Anderer das Pferd engliſirt hat . . . . 8. Gr.
       Sonſt wird es nicht beſonders berechnet.
    d) Für die Operation der Speichelfiſtel . . 1 Thlr. 12 Gr. bis 2 Thlr.
    e) Für die Operation der Aderlaßfiſtel . . . . . . 1 - 2 —
    f) Für die Ausrottung einer Geſchwulſt oder Stollbeule } 2 - 3 —
    g) Ausrottung ſchwammiger Gewächſe am Hintern . . } 2 - 3 —
    h) Für die Operation der Kronen oder Huf-Fiſtel . . 1 - 3 —
    i) Für das Behandeln übel geſtalteter Hufe . . . . 1 - 2 —
    k) Für die Behandlung bei ſchwerer Geburt . . . . 2 - 3 —
    l) Für das Kaſtriren eines Hengſtes . . . . 2 - 3 —
    m) Für das Kaſtriren eines Füllens . . . . 1 - 1½ —
14. Operationen beim Rindvieh:
    a) Für den Bauchſtich . . . . 12 bis 16 Gr.

b) Für das Ochſenſchneiden . . . . 1 bis 2 Thlr.
c) Für das Kälberſchneiden . . . . 8 bis 12 Gr.
d) Für die Behandlung bei ſchwerer Geburt . . . . 1 bis 3 Thlr.

15. Operationen bei Schaafen:
a) Für die Trepanation eines Drehſchaafes . . . . . 4 bis 8 Gr.
b) Für das Reinigen einer Heerde Schaafe von der Räude mit Zuthat der Medicamente fürs Stück . . . . . 2 - 4 —
c) Für die Pocken-Einimpfung bei einer Heerde fürs Stck. ¼ - ½ —

16. Operationen bei Schweinen:
a) Für das Oeffnen der Furunkeln beim Rankkorn . . 4 - 8 —
b) Für das Kaſtriren eines jungen Schweins . . . . 3 - 4 —
c) Für das Kaſtriren eines Bayers oder Zuchtſau . . 12 - 16 —

17. Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher ſtatt findet, wird entweder der Gang mit 4 Gr. bezahlt oder der Eigenthümer accordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medicamente.

18. Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht iſt, behandelt, ſo vermindert ſich darnach die Bezahlung, ſo daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit ½, ⅓tel oder ¼tel Gr. bezahlt wird, oder auch die Kur und Medicamente im Ganzen darnach weniger koſten. G. S. S. 109.

§. 86. Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Bevortheilung Anderer missbrauchen.

§. 87. Was ein Beamter vermöge seines Amts und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

Geſetz v. 25. April 1835, betr. die Competenz und das Verfahren der Dienſt- und Gerichtsbehörden bei den von Beamten aus Veranlaſſung ihres Amts begangenen Ehrenkränkungen; ſ. zu II. 20. §. 362.

§. 88. Wer ein Amt übernimmt, muss auf die pflichtmässige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§. 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muss er vertreten.

§. 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmässige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§. 91. Doch findet in beiden Fällen (§. 89. 90.) die Vertretung nur alsdann Statt, wenn kein anderes gesetzmässiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

§. 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§. 93. In wie fern, zu blossen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang, die Erlaubniss der unmittelbaren oder höhern Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Classe von Beamten vorgeschriebenen besondern Gesetzen und Amtsinstructionen zu bestimmen.

Anh. §. 124. *Königliche Offizianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medicinisches Attest bescheinigen lassen, dass das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches eben so geschickt dazu sei.*

1) **C. O.** v. 7. Decbr. 1799, betr. die Ertheilung des Urlaubs zum Beſuch ausländiſcher Bäder.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben wahrgenommen, daß das ſeit verſchiedenen Jahren zur Mode gewordene Beſuchen fremder Bäder und Geſundbrunnen auch unter den Officianten immer mehr und mehr einreißt. Allerhöchſtdieſelben ſind nun zwar weit davon entfernt, denjenigen, welcher dieſer Heilmittel zur Wiederherſtellung ihrer Geſundheit wirklich bedürfen, ſolche zu verſagen, dagegen aber iſt es Seiner Majeſtät ernſtlicher Wille, daß dem ſteigenden Mißbrauche derſelben zu Nebenabſichten, worunter der Staat überhaupt und der Dienſt ins beſondere leidet, Einhalt geſchehe. Zu dem Ende befehlen Sie, daß hinführo keinem Officianten die Erlaubniß ertheilt werden ſoll, ein fremdes Bad oder fremden Geſundbrunnen zu beſuchen, der nicht von einem approbirten Arzte ein glaubwürdiges Zeugniß beibringt, daß ſolches zu Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit nothwendig, und daß ein einheimiſches Bad nicht eben ſo geſchickt dazu ſei. Sämmtliche Etatsminiſters und Departements-Chefs ſollen die ihnen untergeordneten Officianten in vorkommenden Fällen hiernach beſcheiden, der Etatsminiſter Graf von der Schulenburg als Chef des Medicinal-Departements aber ſoll durch das Ober-Collegium medicum und Sanitatis ſämmtliche Aerzte von den Eigenſchaften und Wirkungen der einheimiſchen Bäder und Geſundbrunnen unterrichten, und dieſelben anweiſen laſſen, ihren Patienten den Gebrauch derſelben in dazu ſich eignenden Fällen vorzüglich zu empfehlen, beſonders aber die für die Officianten vorgeſchriebenen Atteſte auf den Grund des obigen Unterrichtes gewiſſenhaft nur dann auszuſtellen, wenn ſie, ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung nach, von dem Gebrauche einheimiſcher Heilungsanſtalten ſich nicht die gehörige Wirkung verſprechen können. N. C. C. T. X. S. 2695. No. 71 de 1799.

2) **a) C. O.** v. 28. März 1808, betr. die Beſtimmung, daß bei Beurlaubungen aller Hof-Militair- und Civilbeamten auf länger, als vier Wochen, während des Urlaubs nur die Hälfte des Gehalts gewährt werden ſoll.

Für das Militär iſt der Grundſatz angenommen, daß bei Beurlaubungen auf längere Zeit, als vier Wochen, denjenigen Offiziers, die auf Urlaub gehen, während deſſelben nur die Hälfte ihres ganzen Gehalts gewährt wird, in ſofern ſie ſich nicht ſelbſt in der Lage finden, auf den vollen Betrag Verzicht leiſten zu können. Dieſer Grundſatz ſoll auch bei allen Hof-, Militair- und Civilbeamten, die Urlaub nehmen, vom 1. April d. J. in Anwendung kommen, und zwar ſo, daß der temporell angeordnete Prozent-Abzug nicht Statt findet, ſobald jene Beſchränkung eintritt. Act. des Juſtizm. Gen. U. Nr. 26. fol. 1.

b) Rescript v. 22 Octbr. 1822, daß die Verordnung v. 28. März 1808 dahin auszulegen ſei: daß bei Beurlaubungen über 4 Wochen während der erſten 4 Wochen kein Gehaltsabzug eintritt.

Der Königl. Regierung wird zur Beſcheidung auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 6. d. M. eröffnet, wie die Allerhöchſte C. O. vom 30. März 1808. dahin auszulegen iſt, daß in Fällen, wo Civil-Beamte auf nicht längere Zeit, als vier Wochen, beurlaubt ſind, ein Beſoldungs-Abzug nicht ſtattfindet; bei Beurlaubungen über vier Wochen aber nur während der überſchießenden Zeit und nicht für die ganze Dauer des Urlaubs ein Abzug von der Beſoldung zu machen iſt, dergeſtalt, daß während der erſten vier Wochen der Beurlaubung die Beſoldung jedesmal ohne Abzug gezahlt wird. Dabei kann es gar keinen Unterſchied machen, ob der Urlaub von Anfang an auf einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erſtreckt, oder aber auf dieſe Zeit beſchränkt, und nach deren Ablauf verlängert worden iſt.

Was den von der Königl. Regierung erwähnten ſpeziellen Fall des vormaligen Landraths N. N. betrifft, ſo wird genehmigt, daß der demſelben während ſeiner Beur-

laubung gemachte Beſoldungs-Abzug zu den Koſten der interimiſtiſchen Verwaltung ſeines Amtes während derſelben Zeit verwandt, und namentlich dem Kreisſecretair N. N. aus dem Betrage eine angemeſſene Remuneration bewilligt werden darf.

v. K. Ann. B. 6. S. 845.

c) **Rescript** v. 2. Auguſt 1810, betr. die Nichtanwendung der Verordnung vom 28. März 1808, bei Beurlaubungen zu Badereiſen Behufs Wiederherſtellung der Geſundheit.

Wir haben durch eine, unter dem 27. Jul. d. J. erlaſſene, C. O. feſtzuſetzen geruhet, daß die Verfügung vom 28. März 1808, nach welcher die Hof-, Militair- und Civilbeamten, bei Reiſen mit Urlaub über 4 Wochen, nur die Hälfte ihres Gehalts erhalten ſollen, in den Fällen eine Ausnahme leiden ſoll, wenn der Urlaub zu einer Reiſe ins Bad, zur Wiederherſtellung der Geſundheit nachgewieſen, und in dieſen zugleich die Zeit der unumgänglich nothwendigen Abweſenheit ausgedrückt wird, und machen Euch ſolches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt. Mathis B. 9. S. 246.

3) In Betreff der Ertheilung des Urlaubs an die Beamten der Verwaltungsbehörden, vergl. **Regierungsinstruction** v. 23. Octbr. 1817, §. 39. Nr. 6. und **Instruction** v. 31. Decbr. 1825, Abſch. IV. in fine; ſ. zu §. 85. dieſ. Tit.

4) **a)** In Anſehung der Nachſuchung und Ertheilung des Urlaubs für Juſtizbeamten vergl. A. G. O. Thl. III. Tit. 2. §. 39. Tit. 3. §. 8. u. 9. Tit. 5. §. 20. und 26.

b) Ministerialverordnung v. 16. Decbr. 1824, betr. die Nachſuchung und Ertheilung des Urlaubs für Juſtizbeamte.

Obwohl die Verpflichtung der Beamten der Juſtiz zu Reiſen, ſei es im Dienſte oder in eigner Angelegenheit, die Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten einzuholen, durch das A. L. R. und die A. G. O. im Allgemeinen vorgeſchrieben iſt, ſo fehlt es doch an ausreichenden Beſtimmungen und Regeln für die Nachſuchung und Ertheilung derſelben, ſo daß auch nicht überall gleichmäßig und mit gebührender Strenge verfahren wird.

Um dieſem Mangel abzuhelfen, zugleich aber ſchon beſtehende Feſtſetzungen in Erinnerung zu bringen, und aus der Sache Ungewißheit und Schwierigkeit zu entfernen, verordnet der Juſtizminiſter, wie folgt:

§. 1. Urlaubsgeſuche ſollen in der Regel ſchriftlich angebracht werden, und den Zweck der beabſichtigten Reiſe, den Ort, wohin ſie gerichtet iſt, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung ſchon genommen oder noch zu nehmen ſind, und, mit Ausnahme der Dienſtreiſen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus ſich nicht beſtimmen läßt, die Dauer der Abweſenheit enthalten.

§. 2. In Privat-Angelegenheiten wird die längſte Urlaubszeit auf acht Wochen feſtgeſetzt.

§. 3. Bei Amtsgeſchäften iſt die Entfernung zwar an dieſe Einſchränkung nicht gebunden, ſie wird vielmehr von dem größeren oder geringeren Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt, es ſind aber dennoch dabei die ſonſtigen Obliegenheiten des Officianten zu berückſichtigen, beſonders wenn er im Dienſte allein geſtellt iſt, oder wenn ſeine längere Vertretung Hinderniſſe findet. In ſolchem Falle wird ein pflichtmäßiges Ermeſſen die für die Abkürzung oder künftige Fortſetzung des Geſchäfts zu nehmende Entſchießung leicht herbeiführen.

§. 4. Die Vorgeſetzten der Behörden müſſen darauf halten, daß Mitglieder, welchen auswärtige Aufträge gegeben ſind, in der Zeit der Abweſenheit wechſeln, damit die Vertretung möglich und bei Collegien der collegialiſche Verband durch die Anweſenden erhalten werde.

§. 5. Richter, welche im Amte allein ſtehen, bedürfen keiner Erlaubniß zu Dienſtreiſen.

§. 6. Die Vorgeſetzten der Landes-Collegien haben die Vorſchrift der A. G. O. Th. III. Tit. 2. §. 39., welche ihnen die Verpflichtung auflegt, ſich von dem Orte, wo das Collegium ſeinen Sitz hat, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Chefs der Juſtiz auf keine längere Zeit, als von einer Sitzung zur andern, zu entfernen, genau zu befolgen, jedoch ſoll bei Amtsgeſchäften die Anzeige über den Zweck der Reiſe, die mögliche Dauer derſelben und die Vertretung im Dienſte genügen.

§. 7. Den im §. 5. bezeichneten richterlichen Perſonen wird in eigner Angelegenheit eine breitägige Entfernung ohne Urlaub geſtattet, wenn die Veranlaſſung ſehr dringend, der unmittelbare Vorgeſetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes geſorgt iſt.

§. 8. Den Subalternen, den Referendarien und Auscultatoren den Juſtiz-Commiſſarien, den Notarien und den Advocaten wird, zu Reiſen im In- und Auslande, von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

§. 9. Die Präſidenten der Obergerichte geben ihn den Mitgliedern derſelben, wenn ſie die Landesgränze nicht überſchreiten, den Dirigenten der untergeordneten Gerichte und allen übrigen ihrer Aufſicht zunächſt anvertrauten Richtern.

§. 10. Dagegen müſſen die Mitglieder des Landes-Collegien bei Reiſen ins Ausland die Bewilligung des Chefs der Juſtiz erbitten, und ihren Geſuchen muß ein Zeugniß des Präſidii, welches ſeiner Seits die Genehmigung und wegen der Stellvertretung die erforderliche Auskunft enthält, beigefügt werden.

§. 11. Die Vorgeſetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geſchäften auf einen vierzehntägigen Zeitraum beſchränkt.

§. 12. Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten, der ihrer bedarf, bei dem Präſidio des vorgeſetzten Obergerichts nachgeſucht, und der Antrag muß durch eine Beſcheinigung des Dirigenten, daß demſelben von Seiten des Dienſtes nichts entgegenſtehe und für die Stellvertretung geſorgt ſei, begründet werden.

§. 13. Vor Ertheilung eines Urlaubs iſt die Wahrnehmung des Amts während der Abweſenheit zu reguliren, und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, ſondern auch in Anſehung der Zeit derſelben, oder der Nutzen, welcher für den Nachſuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

§. 14. Die Erlaubniß iſt zu verweigern, wenn in Privatgeſchäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

§. 15. Bei Reiſen zur Wiederherſtellung der Geſundheit muß der Krankheitszuſtand durch ärztliche Beſcheinigung dargethan werden.

§. 16. Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad beſuchen wollen, durch ein mediciniſches Atteſt nachweiſen müſſen, daß das fremde Bad zur Wiederherſtellung der Geſundheit nothwendig und kein einheimiſches eben ſo geſchickt dazu ſei. (Anh. zum A. L. R. §. 124.)

§. 17. Bei Beurlaubungen außer dem Dienſte, auf längere Zeit als vier Wochen, wird den Officianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, inſofern ſie ſich nicht ſelbſt in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag deſſelben Verzicht leiſten zu können. (Allerhöchſte C. O. vom 28. März 1808.)

§. 18. Von dieſer Vorſchrift findet nur dann eine Ausnahme Statt, wenn der Urlaub zu einer Reiſe ins Bad zur Wiederherſtellung der Geſundheit nachgeſucht, das letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteſte nachgewieſen, und in dieſen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abweſenheit ausgedrückt wird. (Allerhöchſte C. O. vom 27. Juli 1810.)

§. 19. Der, welcher die Erlaubniß zur Reiſe ertheilt, iſt bei eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehalts-Abzugs Anordnungen zu treffen.

§. 20. Iſt die Beſoldung für die Zeit der Abweſenheit ſchon erhoben, ſo wird der Abzug bei der nächſten Gehaltszahlung gemacht, oder es wird die Erſtattung des zu viel Empfangenen auf andere Weiſe eingeleitet.

§. 21. Wenn Umſtände eintreten, welche eine längere als achtwöchentliche Abweſenheit (§. 2.) außer dem Dienſte unerläßlich fordern, ſo ſoll mit Ausnahme der vom Staate nicht beſoldeten Beamten und der Krankheitsfälle, die Erlaubniß des Juſtiz-Miniſters eingeholt werden.

§. 22. Der Tag der Rückkehr wird dem unmittelbaren Vorgeſetzten in der Regel ſchriftlich angezeigt.

§. 23. Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung, oder ohne erhebliche Urſachen, ſoll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden. (Criminalrecht §. 355 u. 356.)

v. K. J. B. 25. S. 96.

c) Rescripte v. 19. Febr. 1818. und 30. Novbr. 1831, betr. die Nachſuchung und Ertheilung des Urlaubs für Juſtizkommiſſarien und Notarien.

Der Juſtiz-Miniſter kann die Zweifel, welche ſich das Königl. O. L. Ger. nach ſeinem Berichte vom 27. v. M.,

hinſichtlich des Verfahrens bei Urlaubsgeſuchen der Juſtiz-Commiſſarien und Notarien,

macht, bei näherer Zuſammenſtellung der geſetzlichen Vorſchriften nicht gegründet finden.

Die Juſtiz-Commiſſarien und Notarien gehören zur Kategorie derjenigen Staatsdiener, deren allgemeine Obliegenheiten das A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 68. sqq. bezeichnet, und auf welche mithin auch die Dispoſition des §. 92. l. a. Anwendung findet, wornach kein Beamter den zur Ausübung ſeines Amts angewieſenen Wohnort ohne Vorwiſſen und Genehmigung ſeiner Vorgeſetzten verlaſſen darf.

Dieſe Vorgeſetzten ſind für die bei den Landes-Juſtiz-Collegien angeſtellten Juſtiz-Commiſſarien die Präſidenten; für die den Stadtgerichten überwieſenen aber, zunächſt die jedesmaligen Directoren dieſer Gerichte.

Alles dieſes folgt aus den Vorſchriften der A. G. O. Th. III. Tit. 2. §. 21 und 40. Tit. 7. §. 8. und Tit. 8. §. 5 und 8., und jedes Bedenken erledigt ſich, ſobald man erwägt, daß die gedachten Beamten zu dem Inbegriff der Juſtizbedienten gezählt werden müſſen, welche das Gericht bilden, bei welchem ſie ihre Functionen ausüben.

Wendet man die obigen geſetzlichen Principien auf die von dem Juſtiz-Commiſſarius W. geführte Beſchwerde an; ſo erſcheint ſolche völlig ungegründet, und beſtätigt nur zu ſehr, daß der W. entweder ſein Subordinations-Verhältniß nicht kennt, oder gefliſſentlich die Schranken ſeiner Befugniſſe, ſo wie der dem Dirigenten des Stadtgerichts ſchuldigen Achtung zu überſchreiten trachtet. Von dem vernünftigen Ermeſſen eines jeden Gerichts-Vorgeſetzten läßt es ſich erwarten, daß er die bei ihm angebrachten Urlaubsgeſuche eben ſo wenig zu ſehr diſſicultiren, als ſolche zum Nachtheil des Dienſtes zu nachgiebig erleichtern, und insbeſondere in Betreff der Juſtiz-Commiſſarien und Notarien, auf ihre mannigfachen Verbindungen mit dem Publicum außerhalb des Gerichtsſitzes, Rückſicht nehmen werde.

Der Chef der Juſtiz hat es — im gerechten Vertrauen gegen die Präſidenten und Gerichts-Directoren — daher auch niemals nöthig erachtet, jenes Ermeſſen durch ſpecielle Vorſchriften zu vinculiren, oder die Förmlichkeiten der Beurlaubungen zu weit auszudehnen. Dahingegen wird er es aber auch nie geſtatten, daß ſich ein Juſtizbedienter dieſen Förmlichkeiten willkührlich entziehe, und wenn der W., bei einer zehntägigen Entfernung von dem Gerichtsſitze nach Berlin, ſich mit einer bloßen Anzeige begnügt, und die Anzeige ohne Adhibirung des geordneten Stempelpapiers eingereicht hat; ſo hat er die feſtgeſtellte Disciplinar- und Stempelſtrafe vollkommen verdient, und ſich durch verweigerte Bezahlung derſelben die ihn getroffenen weitern Folgen ſelbſt beizumeſſen.

Das Königl. O. L. Ger. wird angewieſen, denſelben auf ſeine diesfallſige Beſchwerde — den oben entwickelten Grundſätzen gemäß — zu beſcheiden, und auf dieſen, zu ungebührlichen Anmaßungen und fortgeſetzten Conteſtationen mit dem Gerichts-Dirigenten ſehr geneigt ſcheinenden Juſtizbedienten ein vorzügliches Augenmerk zu haben.

Berlin, den 19. Febr. 1818. v. K. J. B. 11. S. 33.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 8. d. M. eröffnet, daß Juſtiz-Commiſſarien, welche in Dienſtangelegenheiten Reiſen unternehmen, dazu keines Urlaubs bedürfen. Die Verordnung vom 16. Decbr. 1824 beſtimmt §. 7., daß ſie nur zu Reiſen in eignen Angelegenheiten einen Urlaub bei der vorgeſetzten Behörde nachſuchen ſollen. Die vorgeſetzte Behörde, bei welcher dergleichen Urlaubsgeſuche anzubringen ſind, iſt für die Juſtiz-Commiſſarien das competente O. L. Ger., weil die Juſtiz-Commiſſarien bei mehreren Gerichten fungiren, und häufig mit ihrem Amte auch das des Notars vereinigen. Das O. L. Ger., bei dem die Anträge auf Bewilligung des Urlaubs für einen Juſtiz-Commiſſarius eingehen, wird alsdann allenfalls nach Rückfrage bei den Gerichten, wo der Juſtiz-Commiſſarius am meiſten beſchäftigt iſt, beſtimmen, ob und unter welchen wegen der Vertretung getroffenen Anordnungen der Urlaub zu ertheilen ſei, und den Gerichten, welche hiervon Kenntniß haben müſſen, Mittheilung machen.

Bei Dienſtreiſen der Juſtiz-Commiſſarien genügt es, wenn dieſelben dem Gerichte am Orte, welcher ihnen zum Domicil angewieſen iſt, vor ihrer Abreiſe anzeigen, daß ſie in Dienſtangelegenheiten verreiſten, wohin ſie reiſten und wie lange ihre Abweſenheit wahrſcheinlich dauern werde. Sollte die Abweſenheit mehrere Tage dauern, ſo müſſen ſie zugleich anzeigen, daß und wie ſie wegen der Verwaltung ihrer Geſchäfte für die Dauer ihrer Abweſenheit geſorgt haben.

Nach dieſen Grundſätzen iſt die Beſcheidung des Juſtiz-Commiſſarius N. N. zu N. N. unter dem 21. Decbr. 1827 und 20. Juni c. ergangen, und modificirt ſich hiernach das Reſcript vom 19. Febr. 1818 (Jahrb. B. 11. S. 33), worauf das Königl. O. L. Ger. Bezug genommen hat.

Berlin, den 30. Novbr. 1831. v. K. J. B. 38. S. 391.

d) Reſcript v. 17. Mai 1832, betr. die Nachſuchung und Ertheilung des Urlaubs an Patrimonialrichter.

Auf die Vorſtellung vom 24 v. Mts. wird Ihnen eröffnet, daß Sie offenbar Ihre Stellung zu dem Königl. O. L. Ger. in Paderborn verkennen, wenn ſie annehmen und auszuführen ſuchen, daß die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen wegen

Nachſuchung des Urlaubs von Seiten der Untergerichtsbeamten, und insbeſondere auch die Verordnung vom 16 Decbr. 1824 auf Patrimonialrichter keine Anwendung leiden, und Sie daher als ſolcher nicht nöthig haben, bei dem O. L. Ger. den Urlaub nachzuſuchen. Das A. L. R. enthält zwar im 17. Titel des 2ten Theils keine Beſtimmung über den vom Patrimonialrichter bei dem Obergerichte nachzuſuchenden Urlaub, dort iſt aber auch nur überhaupt von dem Verhältniſſe der Gerichtsherren zum Staat und zu ihren Juſtizbeamten die Rede; die Verhältniſſe der Letzteren zum Staat und den von dieſem eingeſetzten Juſtiz-Aufſichtsbehörden ſind dagegen nach den Beſtimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 10. und der A. G. O. zu beurtheilen, und zwar um ſo mehr, als ſie nach dem Gutachten der Geſetz-Commiſſion vom 10 Juli 1802 und dem Reſcripte vom 5. Auguſt ej. a. (Rabe's Sammlung B. 7. S. 195.) ſogar den unmittelbaren Staatsbeamten gleich zu achten ſind. Nach §. 92 und 93. Tit 10. Thl. II. des A. L. R. wird wegen der Verpflichtung der Beamten, den Urlaub zu Reiſen bei ihren Amtsvorgeſetzten nachzuſuchen, auf die für jede Klaſſe der Beamten vorgeſchriebenen beſondern Geſetze und Amts-Inſtructionen verwieſen. Als ſolche ſind für die Juſtizbeamten — wenn ſie auch nicht bei einem Königl. Gerichte angeſtellt ſind — die A. G. O. und namentlich Thl. III Tit. 8. §§. 1. 8. 14. für die Untergerichtsbeamten, ſo wie die Verordnung des Juſtiz-Miniſterii vom 16 December 1824 zu erachten und nach den vorerwähnten Beſtimmungen des A. L. R. von jedem Beamten genau zu befolgen. Das Verhältniß der Patrimonialrichter zu ihren Gerichtsherren nach den Beſtimmungen der §§. 37 — 48. Tit. 13. Thl. I. des A. L. R., und die den letzteren obliegende Vertretungsverbindlichkeit macht es aber auch nothwendig, daß die Juſtitiarien, und insbeſondere diejenigen, welche am Sitze des Gerichts wohnen, und ſich auf die Juſtizverwaltung bei dieſem Gericht contractmäßig beſchränkt haben, den Urlaub zu ihren Reiſen zuerſt bei dem Gerichtsherrn nachſuchen, und ſodann die erfolgte Bewilligung deſſelben und der vorgeſchlagenen Vertretung dem O. L. Ger. nachweiſen, und bei dieſem um eine gleiche Bewilligung bitten. Hiernach haben Sie ſich künftig genau zu achten, und den zu den Pfingſtferien gewünſchten Urlaub nachzuſuchen. Das Königl. O. L. Ger. zu Paderborn iſt übrigens angewieſen worden, Ihre von dem Gerichtsherrn genehmigte Vertretung durch den Referendarius N. zu geſtatten, wenn dagegen ſonſt nichts zu erinnern iſt, als daß dem Aſſeſſor N. dadurch die Direction des Gerichts entzogen wird. Die eingereichte Reſolution vom 6 v. Mts. erfolgt zurück. v. K. J. B. 39. S. 382.

5) **a) Reſcript** v. 9. Novbr. 1829, betr. die Verwendung des Stempels zu Urlaubsgeſuchen und Bewilligungen.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden hierdurch angewieſen, darauf zu achten, daß zu Urlaubsgeſuchen und reſp. Ertheilungen jederzeit die Stempeltarifpoſitionen: „Geſuche und Ausfertigungen" in Anwendung gebracht werden, indem die letztgenannte Tarifpoſition die Verwendung des 15 Sgr. Stempels ausdrücklich auch als Regel vorſchreibt und nur nach beſtimmten Kriterien die Abweichungen davon dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Behörden überläßt. v. K. J. B. 34. S. 474.

b) Reſcript v. 27. Juli 1833, betr. die Koſtenfreiheit der Urlaubsbewilligungen namentlich für Untergerichtsdirigenten.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage im Berichte vom 16. d. M. hiermit eröffnet, daß der Juſtizminiſter es nicht angemeſſen findet, für die, von den Präſidien der Obergerichte oder den Dirigenten der Untergerichte zu ertheilenden, ſchriftlich ausgefertigten Urlaubsbewilligungen, Gerichtskoſten in Anſatz zu bringen und von den Urlaubsnachſuchenden einzuziehen. Es ſind daher künftig dergleichen ſchriftlich ausgefertigte Urlaubsbewilligungen koſtenfrei, jedoch auf dem erforderlichen Stempel, zu ertheilen. v. K. J. B. 42. S. 158.

Niederlegung, Entsetzung und Verabschiedung.

§. 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muss auch die Entlassung davon gesucht werden.

§. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

1) **C. O.** v. 17. Auguſt 1801. betr. die Unzuläſſigkeit eines Abkommens über eine Dienſtnachfolge; ſ. zu §. 73. dieſ. Tit.

2) **Reſcript** v. 1. Juni 1827, daß, wenn der Dienſt nicht darunter leidet, einem Beamten ſtatt der Penſionirung die Annahme eines Gehülfen auf ſeine Koſten nachgelaſſen werden kann.

Auf den Bericht vom 23. v. M., die Penſionirung des Exekutors N. betreffend, wird dem Königl. Ober-Appellationsgericht eröffnet: daß, wenn es möglich iſt, die Penſionirung eines Beamten dadurch zu umgehen, daß ihm die Annahme eines Gehülfen auf ſeine Koſten nachgelaſſen wird, und der Dienſt hierbei keine Gefahr läuft, dieſer Ausweg zu wählen iſt. In andern ganz dringenden Fällen wird die Penſionirung hier möglichſt veranlaßt werden. v. K. J. B. 29. S. 213.

§. 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare Landesherrliche Entscheidung offen.

§. 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

1) Das wegen Bildung eines Civil-Penſionsfonds und über die Grundſätze bei der Penſionirung der Civilbeamten ergangene **Civil-Pensionsreglement** vom 30. April 1825 iſt nicht allgemein publicirt und hat daher hier nicht abgedruckt werden können.

2) **a) Ministerialverordnung** v. 24. Novbr. 1824, wegen der Gehaltsabzüge zum Penſionsfonds, und wegen Aufhebung des Goldtheils der Beſoldungen.

Durch die an das Königl. Staats-Miniſterium unter dem 31. Auguſt d. J. erlaſſene Allerhöchſte C. O., durch welche des Königs Majeſtät nach den Vorſchlägen der zur Unterſuchung des Staats-Haushalts beſtandenen Immediat-Commiſſion mehrere Maaßregeln anzuordnen geruhet haben, um beſonders bei den jetzigen, auf den Ertrag der Staats-Einnahme ungünſtig einwirkenden Zeitverhältniſſen die nöthigen Beſchränkungen bei den Staatsausgaben herbeizuführen und dieſe mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, iſt zugleich über die Art, in welcher zur Erreichung dieſes Zwecks auch ſämmtliche Staatsdiener beitragen ſollen, Folgendes beſtimmt worden:

1. Die in der Allerhöchſten C. O. vom 29. Mai 1814 enthaltene Beſtimmung, nach welcher ein Theil der Staatsdiener das Fünftel der Beſoldung in Golde bezieht, iſt vom Jahre 1825 an, in dem Maaße aufgehoben, daß für den fernern Bezug der bisherigen Goldrate $13\frac{1}{3}$ pCt. werden angerechnet werden. Es wird aber dem freien Willen des Empfängers überlaſſen, ob er die Goldrate gegen dieſes Agio, oder, mit gänzlichem Wegfall derſelben, ſeine volle Beſoldung nach deren Nominal-Betrage in Courant erheben will.
   Die Beamten ſind gehalten, ſich darüber gegen den Anfang jeden Jahres, für die Dauer deſſelben zu erklären.
2. Um bei Beſchaffung des Fonds zu den Penſionen der Staatsdiener einige Erleichterung der Staatskaſſe zu bewirken, ſoll nicht nur von den Staatsbeamten ein mit ihrem Dienſteinkommen in Verhältniß ſtehender jährlicher Beitrag, ſondern auch der zwölfte Theil eines jeden den neu angeſtellten Beamten bewilligten Jahrgehalts, ſo wie aller Gehaltszulagen, für den Penſionsfonds eingezogen werden. Die Erhebung dieſer Beiträge geſchieht nach folgenden ſechs Abſtufungen:
   1) von einer Beſoldung bis einſchließlich 400 Rthlr. zu 1 pCt.;
   2) von einer Beſoldung über 400 Rthlr. bis einſchließlich 1000 Rthlr. zu $1\frac{1}{2}$ pCt.
   3) von einer Beſoldung bis einſchließlich 2000 Rthlr. der vorige Satz, und vom zweiten 1000 Rthlr. zu 2 pCt.;
   4) von einer Beſoldung bis einſchließlich 4000 Rthlr. die Sätze 2 und 3., und von dem, was über 2000 hinanſteigt, zu 3 pCt.;
   5) von einer Beſoldung bis einſchließlich 6000 Rthlr. die Sätze 2, 3 und 4., und von dem Betrage über 4000 Rthlr. zu 4 pCt.;
   6) von einer Beſoldung, die mehr als 6000 Rthlr. beträgt, die vorigen Sätze, und von dem über 6000 hinangehenden, zu 5 pCt.

   In dieſen einzelnen Abſtufungen ſelbſt werden die Procentſätze aber nur von 50 zu 50 Rthlr. berechnet. ſo daß, was unter 50 Rthlr., noch zum vorigen Satze gezogen wird, von 50 Rthlr. oder darüber aber bis zum vollen Hundert die Hälfte des Nächſtfolgenden zu entrichten iſt, jedoch ſoll der jährliche Betrag eines ſolchen Beitrages die Summe von 500 Rthlr. nicht überſteigen.
   Von einem Einkommen unter 50 Rthlr. findet gar kein Beitrag Statt.

Wie dieſe Abzüge zu erheben ſind, iſt in der angeſchloſſenen, von der Königl. General-Controlle entworfenen Tabelle näher angegeben.

Indem dieſe, vom 1. Januar k. J. ab, in Anwendung kommenden Beſtimmungen dem Königl. ꝛc. mitgetheilt werden, um ſolche den von demſelben reſſortirenden Beamten bekannt zu machen und danach die dem Collegio untergeordneten Behörden und Kaſſen zu inſtruiren, werden über die Art der Ausführung derſelben noch folgende nähere Vorſchriften gegeben:

A. In Betreff des wegfallenden Goldtheils.

1. Die Goldtheile in Natur werden künftig nicht mehr in Ausgabe geſtellt und nicht weiter, ſo wenig in Einnahme als Ausgabe, auf den Etat gebracht;
2. die nachgelaſſene Befugniß, das Fünftel der Beſoldung in Golde gegen Vergütung eines Agio von $13\frac{1}{3}$ pCt. zu empfangen, findet nur auf diejenigen Beamten Anwendung, welche ſchon bisher ihre Beſoldungen zum fünften Theile in Golde bezogen haben;
3. das gegen Agio zu zahlende eine Fünftel Gold darf nicht überſchritten, auch nicht theilweiſe gegeben werden. Jeder Beamte muß entweder ſein bisheriges Fünftel ganz in Golde, gegen obiges Agio, nehmen, oder ganz darauf Verzicht leiſten;
4. das Königl. ꝛc. hat die von demſelben reſſortirenden, zum Goldempfange berechtigten Beamten aufzufordern, ſofort ihre Erklärungen abzugeben:
   ob ſie für das künftige Jahr ihren Goldantheil gegen jenes Agio empfangen wollen.
   Eine detaillirte Nachweiſung derjenigen Beamten, die ſich dafür erklären, in welcher der Goldantheil eines jeden, mit dem dafür zu entrichtenden Agio, auszuwerfen iſt, wird von dem Königl. ꝛc. vollzogen, der General-Staatskaſſe oder betreffenden Regierung, welche den etatsmäßigen fixirten Zuſchuß zu zahlen hat, noch vor dem 1. Januar 1825. zur Anweiſung des erforderlichen Goldbetrags zugefertigt. Künftig aber muß dieſe Zufertigung ſchon im Monat November jeden Jahres geſchehen, damit die zahlende Kaſſe ihren Bedarf an Golde bei Zeiten überſehen kann;
5. das ſolchergeſtalt aufkommende Agio wird von den hieſigen Juſtizbehörden der General-Staatskaſſe und von den Provinzial-Juſtizbehörden den Regierungs-Hauptkaſſen zur Ablieferung an die General-Staatskaſſe, vierteljährlich, bei Erhebung der fixirten Zuſchüſſe, resp. berechnet und abgeliefert.
   Die erwähnten Nachweiſungen dürfen nur bei der Ablieferung des Agio für das erſte Quartal jeden Jahres den betreffenden Kaſſen mitgetheilt werden; bei den Ablieferungen für die folgenden drei Quartale ſind nur die etwa eingetretenen Veränderungen, welche bloß durch den Abgang von Beamten entſtehen können, zu bemerken und mitzutheilen.

B. In Betreff der Beiträge zum Penſions-Fonds.

1. Der Penſions-Beitrag trifft nicht bloß die fixirten Beſoldungen, ſondern das geſammte Einkommen der Beamten, folglich auch:
   a) die Tantiemen der Kaſſenbeamten;
   b) die Copialien-Antheile der Kanzliſten;
   c) die den Unterbedienten beigelegten Inſinuations-, Meilen- und Wartegelder und Executions-Gebühren;
   d) die Gebühren der Calculatoren, Regiſtratoren und Actuarien;
   e) die Sportel-Antheile der Juſtizbeamten;
   f) die Miethsbeträge für Dienſtquartiere, wenn ſolche bei Gewährung des Normalgehalts zur Anrechnung kommen, und
   g) alle Nebeneinnahmen, welche die Officianten als Staatsdiener aus Königl. Kaſſen beziehen.

   Dagegen aber ſind Entſchädigungen oder Penſionen aus Kämmerei-Kaſſen, Juſtitiariats-Gehalte und Sporteln für Verwaltung adelicher Güter, ſo wie auch Büreaukoſten, Diäten und Reiſekoſten und dergleichen, da ſie nur als Vergeltung für baare Auslagen gewährt werden, davon befreit.
   Um Zerſplitterungen der Penſions-Abzüge im Ganzen zu vermeiden, und damit überall der grundſätzliche Abzug voll eintrete, iſt der Penſions-Beitrag von dem Einkommen der Nebenſtelle, ſo wie auch von den Gehaltszuſchüſſen und andern Nebeneinnahmen aus Staatskaſſen, jederzeit bei der Hauptſtelle des betreffenden Beamten in Abzug zu bringen.
2. In Betreff der Einnahme zu 1, a bis e, werden die nach den neueſten Ermittelungen dafür ausgeſetzten Etatsbeträge bei der Berechnung angenommen. Bleibt das wirkliche Einkommen der Beamten gegen den Etat zurück, ſo kön-

nen dieſe die zuviel in Abzug gebrachten Beiträge nach Ablauf des Jahres reclamiren.

Betragen ſie mehr, ſo wird der Abzug von dem wirklichen Aufkommen grundſätzlich berichtiget, beträgt der Unterſchied jedoch nur 10 pCt. mehr oder weniger gegen das etatsmäßige Einkommen, ſo hat es bei dem Penſions-Abzug, wie ſolches der Etat beſtimmt, lediglich ſein Bewenden.

3. Bei den Salarienkaſſen-Beamten wird der Penſions-Beitrag nicht allein von der evincirten, ſondern auch von der überſchießenden und mithin von der im Etat ausgeſetzten Gehalts- und Tantieme-Summe gerechnet; eine Beſtimmung, die auf alle Officianten, denen ein beſtimmtes Einkommen evincirt wird, Anwendung findet.

Hierbei verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß der Penſions-Beitrag nur von dem reinen, den Beamten wirklich verbleibenden Netto-Einkommen zu berechnen iſt.

4. Jede Kaſſe, welche Beſoldungen zu zahlen hat, behält den Penſions-Beitrag zurück. Zur Vermeidung der Gegenquittungen aber werden ſämmtliche Beſoldungsempfänger über den ganzen Beſoldungs-Betrag, mit Einſchluß der Penſions-Beiträge zu quittiren haben. Die Quittungen werden alſo z. B. lauten:

15 Rthlr. durch Beitrag zum Penſions-Fonds,
985 Rthlr. baar,

1000 Rthlr. zuſammen, habe ich an Beſoldung für den Zeitraum von — bis — aus der ꝛc. Kaſſe richtig erhalten.

5. Die zurück zu behaltenden Penſions-Abzüge werden von den hieſigen Salarienkaſſen der General-Staatskaſſe unmittelbar, und von den Provinzial-Salarienkaſſen den Regierungs-Hauptkaſſen, aus welchen die Fonds zu den Beſoldungen erfolgen, zur Ablieferung an die General-Staatskaſſe, vierteljährlich bei Erhebung der fixirten Zuſchüſſe resp. angerechnet und abgeliefert.

Es ſollen daher auch in den Beſoldungs-Etats aller und jeder Kaſſen, worüber weiter unten das Nöthige beſtimmt werden wird, dieſe Beiträge beſonders nachgewieſen werden. Für jetzt kommt es nur darauf an, ſämmtliche Kaſſen, welche Beſoldungen zahlen, wegen Einziehung dieſer Beiträge und dahin zu inſtruiren, daß ſie in ihren Büchern die Beſoldungen voll verausgaben, die Beiträge von denſelben aber in eine beſondere Colonne auswerfen, und ſolche wie vorgedacht abliefern.

Im Laufe des Jahres bedarf es keiner Nachweiſungen, ſondern es reicht hin, wenn die Spezial- und Provinzial-Kaſſen nur den Etats-Betrag anrechnen; mit dem vierten Quartal aber haben dieſe Kaſſen ſich förmlich auszuweiſen, und die Abweichungen von den Etats-Beträgen durch ſummariſche Ab- und Zugangsliſten zu juſtificiren, damit bei der General-Staatskaſſe nicht mehr und weniger zur Einnahme kommt, als durch die Kaſſen wirklich in Abzug gebracht worden iſt.

6. Der Beitrag des zwölften Theils des Jahresgehalts des neu angeſtellten Beamten, und von den Gehaltszulagen, wird in ähnlicher Art von jeder zahlenden Kaſſe bei der erſten Verausgabung der Beſoldung oder der Zulage nachgewieſen, und wie zu 5. gedacht, resp. an die General-Staatskaſſe, oder die Regierungs-Hauptkaſſen abgeliefert.

Bei dieſem Verfahren wird es nöthig, die Etats für ſämmtliche Juſtiz-Salarienkaſſen, vom Jahre 1825 ab, neu anzufertigen und ſelbige in eine andere Form zu bringen. Dieſe Etats-Aufſtellung pro 1825. ſoll hier bewirkt werden, zu welchem Ende daher von ſämmtlichen, mit Spezial- und Haupt-Etats verſehenen Juſtiz-Salarien- und Sportelkaſſen die erforderlichen Juſtificatorien zur Feſtſtellung der unbeſtimmten und zufälligen Einnahmen, ſo wie der unbeſtimmten Ausgaben, nach Ablauf von acht Wochen, mittelſt Berichts des vorgeſetzten O. L. Ger. hierher einzureichen ſind.

(Anmerk. Wegen des Goldantheils der Beſoldungen vergl. die anderweite Beſtimmung in der C. O. v. 19. Juni 1836; ſ. zu §. 71. dieſ. Tit.)

Tabelle
über die Gehalts-Abzüge zum Penſions-Fonds.

Höhe der Beſoldung.					Jährlicher Gehalts-Abzug.			
Von	50	Rthlr. bis mit	99	Rthlr.	—	Rthr.	15	Sgr.
-	100	- - -	149	-	1	-	»	-
-	150	- - -	199	-	1	-	15	-
-	200	- - -	249	-	2	-	»	-
-	250	- - -	299	-	2	-	15	-
-	300	- - -	349	-	3	-	»	-
-	350	- - -	399	-	3	-	15	-
-	400	- - -	449	-	4	-	»	-
-	450	- - -	499	-	6	-	22½	-
-	500	- - -	549	-	7	-	15	-
-	550	- - -	599	-	8	-	7½	-
-	600	- - -	649	-	9	-	»	-
-	650	- - -	699	-	9	-	22½	-
-	700	- - -	749	-	10	-	15	-
-	750	- - -	799	-	11	-	7½	-
-	800	- - -	849	-	12	-	»	-
-	850	- - -	899	-	12	-	22½	-
-	900	- - -	949	-	13	-	15	-
-	950	- - -	999	-	14	-	7½	-
-	1000	- - -	1049	-	15	-	»	-
-	1050	- - -	1099	-	16	-	»	-
-	1100	- - -	1149	-	17	-	»	-
-	1150	- - -	1199	-	18	-	»	-
-	1200	- - -	1249	-	19	-	»	-
-	1250	- - -	1299	-	20	-	»	-
-	1300	- - -	1349	-	21	-	»	-
-	1350	- - -	1399	-	22	-	»	-
-	1400	- - -	1449	-	23	-	»	-
-	1450	- - -	1499	-	24	-	»	-
-	1500	- - -	1549	-	25	-	»	-
-	1550	- - -	1599	-	26	-	»	-
-	1600	- - -	1649	-	27	-	»	-
-	1650	- - -	1699	-	28	-	»	-
-	1700	- - -	1749	-	29	-	»	-
-	1750	- - -	1799	-	30	-	»	-
-	1800	- - -	1849	-	31	-	»	-
-	1850	- - -	1899	-	32	-	»	-
-	1900	- - -	1949	-	33	-	»	-
-	1950	- - -	1999	-	34	-	»	-
-	2000	- - -	2049	-	35	-	»	-
-	2050	- - -	2099	-	36	-	15	-
-	2100	- - -	2149	-	38	-	»	-
-	2150	- - -	2199	-	39	-	15	-
-	2200	- - -	2249	-	41	-	»	-
-	2250	- - -	2299	-	42	-	15	-
-	2300	- - -	2349	-	44	-	»	-
-	2350	- - -	2399	-	45	-	15	-
-	2400	- - -	2449	-	47	-	»	-
-	2450	- - -	2499	-	48	-	15	-
-	2500	- - -	2549	-	50	-	»	-
-	2550	- - -	2599	-	51	-	15	-
-	2600	- - -	2649	-	53	-	»	-
-	2650	- - -	2699	-	54	-	15	-
-	2700	- - -	2749	-	56	-	»	-
-	2750	- - -	2799	-	57	-	15	-
-	2800	- - -	2849	-	59	-	»	-
-	2850	- - -	2899	-	60	-	15	-

Höhe der Beſoldung.							Jährlicher Gehalts-Abzug.			
Von	2900	Rthlr.	bis	mit	2949	Rthlr.	62	Rthlr.	»	Sgr.
-	2950	-	-	-	2999	-	63	-	15	-
-	3000	-	-	-	3049	-	65	-	»	-
-	3050	-	-	-	3099	-	66	-	15	-
-	3100	-	-	-	3149	-	68	-	»	-
-	3150	-	-	-	3199	-	69	-	15	-
-	3200	-	-	-	3249	-	71	-	»	-
-	3250	-	-	-	3299	-	72	-	15	-
-	3300	-	-	-	3349	-	74	-	»	-
-	3350	-	-	-	3399	-	75	-	15	-
-	3400	-	-	-	3449	-	77	-	»	-
-	3450	-	-	-	3499	-	78	-	15	-
-	3500	-	-	-	3549	-	80	-	»	-
-	3550	-	-	-	3599	-	81	-	15	-
-	3600	-	-	-	3649	-	83	-	»	-
-	3650	-	-	-	3699	-	84	-	15	-
-	3700	-	-	-	3749	-	86	-	»	-
-	3750	-	-	-	3799	-	87	-	15	-
-	3800	-	-	-	3849	-	89	-	»	-
-	3850	-	-	-	3899	-	90	-	15	-
-	3900	-	-	-	3949	-	92	-	»	-
-	3950	-	-	-	3999	-	93	-	15	-
-	4000	-	-	-	4049	-	95	-	»	-
-	4050	-	-	-	4099	-	97	-	»	-
-	4100	-	-	-	4149	-	99	-	»	-
-	4150	-	-	-	4199	-	101	-	»	-
-	4200	-	-	-	4249	-	103	-	»	-
-	4250	-	-	-	4299	-	105	-	»	-
-	4300	-	-	-	4349	-	107	-	»	-
-	4350	-	-	-	4399	-	109	-	»	-
-	4400	-	-	-	4449	-	111	-	»	-
-	4450	-	-	-	4499	-	113	-	»	-
-	4500	-	-	-	4549	-	115	-	»	-
-	4550	-	-	-	4599	-	117	-	»	-
-	4600	-	-	-	4649	-	119	-	»	-
-	4650	-	-	-	4699	-	121	-	»	-
-	4700	-	-	-	4749	-	123	-	»	-
-	4750	-	-	-	4799	-	125	-	»	-
-	4800	-	-	-	4849	-	127	-	»	-
-	4850	-	-	-	4899	-	129	-	»	-
-	4900	-	-	-	4949	-	131	-	»	-
-	4950	-	-	-	4999	-	133	-	»	-
-	5000	-	-	-	5049	-	135	-	»	-
-	5050	-	-	-	5099	-	137	-	»	-
-	5100	-	-	-	5149	-	139	-	»	-
-	5150	-	-	-	5199	-	141	-	»	-
-	5200	-	-	-	5249	-	143	-	»	-
-	5250	-	-	-	5299	-	145	-	»	-
-	5300	-	-	-	5349	-	147	-	»	-
-	5350	-	-	-	5399	-	149	-	»	-
-	5400	-	-	-	5449	-	151	-	»	-
-	5450	-	-	-	5499	-	153	-	»	-
-	5500	-	-	-	5549	-	155	-	»	-
-	5550	-	-	-	5599	-	157	-	»	-
-	5600	-	-	-	5649	-	159	-	»	-
-	5650	-	-	-	5699	-	161	-	»	-
-	5700	-	-	-	5749	-	163	-	»	-
-	5750	-	-	-	5799	-	165	-	»	-
-	5800	-	-	-	5849	-	167	-	»	-
-	5850	-	-	-	5899	-	169	-	»	-

Höhe der Beſoldung.						Jährlicher Gehalts-Abzug.		
Von 5900	Rthlr.	bis	mit	5949	Rthlr.	171 Rthlr.	»	Sgr.
- 5950	-	-	-	5999	-	173 -	»	-
- 6000	-	-	-	6049	-	175 -	»	-
- 6050	-	-	-	6099	-	177 -	15	-
- 6100	-	-	-	6149	-	180 -	»	-
- 6150	-	-	-	6199	-	182 -	15	-
- 6200	-	-	-	6249	-	185 -	»	-
- 6250	-	-	-	6299	-	187 -	15	-
- 6300	-	-	-	6349	-	190 -	»	-
- 6350	-	-	-	6399	-	192 -	15	-
- 6400	-	-	-	6449	-	195 -	»	-
- 6450	-	-	-	6499	-	197 -	15	-
- 6500	-	-	-	6549	-	200 -	»	-
- 6550	-	-	-	6599	-	202 -	15	-
- 6600	-	-	-	6649	-	205 -	»	-
- 6650	-	-	-	6699	-	207 -	15	-
- 6700	-	-	-	6749	-	210 -	»	-
- 6750	-	-	-	6799	-	212 -	15	-
- 6800	-	-	-	6849	-	215 -	»	-
- 6850	-	-	-	6899	-	217 -	15	-
- 6900	-	-	-	6949	-	220 -	»	-
- 6950	-	-	-	6999	-	222 -	15	-
- 7000	-	-	-	7049	-	225 -	»	-

v. K. J. B. 24. S. 271.

b) Reſcript v. 14. Febr. 1825, daß Beamte, welche auf Kündigung angeſtellt ſind, einen Beitrag zum Penſionsfonds nicht zu leiſten haben.

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung eröffne ich im Einverſtändniß mit der Königl. General-Controlle auf den Bericht vom 2. v. M., daß Beamte, die auf Kündigung angenommen, den Beiträgen zum Penſionsfonds nicht unterworfen ſind.

v. K. J. B. 25. S. 113.

c) Reſcripte v. 18. April 1825 und 10. Decbr. 1830, betr. nähere Beſtimmungen wegen Abzug des $\frac{1}{12}$ des Gehalts zum Penſionsfonds, beſonders bei der Anſtellung von Militairperſonen im Civilfach, nebſt Ueberſicht des Dienſteinkommens der Militairperſonen.

Das Königl. Staats-Miniſterium hat beſchloſſen, daß

1) den Behörden, von welchen die Anſtellung eines Beamten ausgeht, überlaſſen bleibt, den von den neuen Beamten zum Penſions-Fonds zu leiſtenden Abzug des $\frac{1}{12}$ des Gehalts, im Falle der Bedürftigkeit, nach billigem Ermeſſen auf mehrere monatliche oder vierteljährliche Terminalzahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu ſehen, daß dieſe Terminalzahlungen die Dauer des Rechnungs-Jahres, in welchem die Anſtellung erfolgt iſt, nicht überſchreiten;

2) auch bei ſolchen Anſtellungen, welche in eine etatsmäßige Dienſtſtelle, aber nur auf Probezeit erfolgen, der Abzug ſofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müſſe; dagegen dem Angeſtellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlaſſen wird, die bis dahin ſchon geleiſteten Zahlungen erſtattet werden müſſen;

3) die dauernden Procent-Abzüge, welche neben jener, ein für allemal Statt findenden, Zurückhaltung des $\frac{1}{12}$ der Beſoldung zum Penſionsfonds geleiſtet werden müſſen, erſt von dem Zeitpunkte an eintreten können, wo der Angeſtellte zu dem Genuß des Dienſteinkommens gelangt, mithin jene Abzüge erſt nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Penſionsfonds fließt; auch auf gleiche Weiſe es bei eintretenden Gehaltserhöhungen zu halten ſei; daß ferner

4) bei Anſtellungen von Militairperſonen im Civildienſt nicht der ganze Betrag des ihnen in dieſer Anſtellung zu Theil werdenden Gehalts, ſondern nur der Ueberſchuß des letztern gegen ihr früheres militairiſches Dienſteinkommen den Abzug beſtimmen dürfe, welchen ſie zu erleiden haben; und daß hierbei die anliegende

Nachweiſung der Beträge des Dienſteinkommens für die einzelnen Militairgrade zum Grunde zu legen ſei.

Dieſe Grundſätze hat das Königl. ꝛc. in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, und hiernach ſeine Kaſſen- und Unterbehörden zu inſtruiren.

Berlin, den 18. April 1825.

Ueberſicht
von dem jährlichen Einkommen für die verſchiedenen Grade im Militair vom Capitain abwärts.

I. Capitains oder Rittmeiſter 1ſter Klaſſe:	
a) beim erſten Garde-Regiment zu Fuß	1700 Rthlr.
b) bei allen übrigen Infanterie-Regimentern, Jäger- und Schützen-Abtheilungen der Garde- und Linientruppen, auch der geſammten Infanterie-Landwehr	1300 Rthlr.
c) bei dem Regiment Garde du Corps	1800 Rthlr.
d) bei allen übrigen Cavallerie-Regimentern der Garde und Linie, wie auch bei der Artillerie und dem Ingenieur-Corps	1400 Rthlr.
II. Capitains oder Rittmeiſter 2ter Klaſſe:	
a) beim erſten Garde-Regiment zu Fuß	1100 Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc.	700 Rthlr.
c) beim Regiment Garde du Corps	1200 Rthlr.
d) bei der übrigen Cavallerie, Artillerie ꝛc.	800 Rthlr.
III. Premier-Lieutenants 1ſter Klaſſe:	
a) beim 1ſten Garde-Regiment zu Fuß	600 Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc.	350 Rthlr.
c) beim Regiment Garde du Corps	650 Rthlr.
d) bei der übrigen Cavallerie ꝛc.	400 Rthlr.
IV. Premier-Lieutenants 2ter Klaſſe und Seconde-Lieutenants:	
a) beim 1ſten Garde-Regiment zu Fuß	500 Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc.	250 Rthlr.
c) beim Regiment Garde du Corps	550 Rthlr.
d) bei der übrigen Cavallerie ꝛc.	300 Rthlr.
V. Feldwebel und Wachtmeiſter:	
a) beim erſten Garde-Regiment zu Fuß (Feldwebel)	250 Rthlr.
b) beim Garde-Jäger-Bataillon (Feldwebel)	200 Rthlr.
c) bei der übrigen Infanterie ꝛc. (Feldwebel)	150 Rthlr.
d) bei dem Regiment Garde du Corps (Wachtmeiſter)	250 Rthlr.
e) bei der übrigen Cavallerie (Wachtmeiſter)	200 Rthlr.
NB. Ebenſo ein Ober-Feuerwerker	200 Rthlr.
VI. Sergeanten, Unterofficiere aller Waffen, auch Feuerwerker bei der Artillerie, Regiments-Tambour, Staabs-Hautboiſt und Staabs-Trompeter	150 Rthlr.
VII. Corporale, Gemeine und Spielleute aller Waffen	100 Rthlr.

v. K. J. B. 25. S. 242.

Nach der im 25. Bande der Jahrb. S. 242. abgedruckten Circularverfügung vom 18. April 1825. ad 4. ſoll bei Anſtellung von Militair-Perſonen im Civildienſte nicht der ganze Betrag des ihnen in dieſer Anſtellung zu Theil werdenden Gehalts, ſondern nur der Ueberſchuß des letztern gegen ihr früheres militairiſches Dienſteinkommen den, nach §. 25. des Penſions-Reglements zum Penſionsfonds einzuziehenden 12ten Theil der Beſoldung beſtimmen, und dabei die, dem Beſchluſſe beigefügte Nachweiſung der Beträge des Dienſteinkommens für die einzelnen Militairgrade zum Grunde gelegt werden.

Mit Beziehung hierauf wird hinſichtlich der gedachten Abzüge zum Penſionsfonds bei Anſtellung von beurlaubten Landwehr-Offizieren im Civildienſte, dem Beſchluſſe des Königl. Staats-Miniſteriums gemäß, hierdurch feſtgeſetzt:

daß, wenn dieſe Offiziere im Civildienſte angeſtellt werden, bei der Berechnung und Beſtimmung des zum Penſionsfonds einzuziehenden 12ten Theils der Beſoldung von dem Landwehrdienſt-Verhältniſſe und den damit verknüpften Competenzen, desgleichen wenn der anzuſtellende Offizier aus frühern diesſeitigen, oder fremdherrlichen Militairdienſt-Verhältniſſen eine Penſion beziehen ſollte, auch von dieſer Penſion gänzlich zu abſtrahiren iſt, und jedesmal die in der obengedachten Cirkularverfügung aufgeſtellten Dienſteinkommensſätze, nach Maaß-

gabe der im activen Militairdienſte zuletzt bekleideten Charge, bei der Berechnung des Verbeſſerungsabzugs zum Grunde zu legen ſind.

Berlin, den 10. Decbr. 1830. v. K. J. B. 36. S. 324.

d) Rescript v. 6. Januar 1826, betr. den Penſionsbeitrag für das Gnaden- und Sterbequartal.

Durch die Verfügung vom 27. Juli v. J. des Königl. Finanz-Miniſteriums iſt feſtgeſetzt worden, daß von Gnaden-Quartals- und Monats-Beträgen verſtorbener Beamten der gewöhnliche Abzug für den Penſions-Fonds nicht gemacht werden ſoll. Um jeder etwanigen Mißdeutung in dieſer Beziehung vorzubeugen, wird dem Königl. Kammergericht, in Folge der von dem Königl. Finanz-Miniſterio an ſämmtliche Regierungen unter dem 23. Auguſt v. J. erlaſſenen General-Verfügung, hierdurch bekannt gemacht, daß die Befreiung von dem Penſions-Beitrage ſich nur auf dasjenige erſtreckt, was den Hinterbliebenen noch außer dem Sterbequartale gezahlt wird, indem nur dieſes nach der declaratoriſchen C. O. vom 15. Novbr. 1819 Gnadenbewilligung iſt, und daß mithin eine Zurückzahlung der vor dem erfolgten Tode des Beamten bei der letzten vierteljährlichen Gehaltserhebung gemachten Abzüge, falls der Beamte auch ſchon im erſten Monate des Quartals verſtorben ſein ſollte, nie eintreten kann. v. K. J. B. 27. S. 92.

e) Rescript v. 24. April 1826, betr. den Penſionsbeitrag von vakanten Gehältern.

Bei Ausführung der Allerhöchſten Beſtimmung, wegen der von den Staatsbeamten zu entrichtenden jährlichen Beiträge zum Penſions-Fonds, iſt angenommen worden: daß dieſe Beiträge als eine perſönliche Abgabe von dem Gehalts-Empfänger, nicht aber von dem Gehalte oder der Stelle ſelbſt, zu entrichten ſeien.

Das Königl Staats-Miniſterium hat aber jetzt beſchloſſen:

daß künftig die Penſions-Beiträge vom Gehalte ſelbſt, ſo lange daſſelbe als zahlbar auf dem Etat belaſſen und nicht etwa als erſpart ganz abgeſetzt, oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vacanten Gehalte der Penſions-Beitrag fortgezahlt und die etwanige interimiſtiſche Dispoſition über dieſes Gehalt, — zur Stellvertretung oder zum ſonſtigen Behuf — nur auf den, nach Abzug des Penſions-Beitrages bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden ſoll.

In ſofern daher dem Stellvertreter eines Beamten das vacante Gehalt interimiſtiſch überwieſen wird, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß er die Beſoldung nur nach Abzug der Penſions-Steuer erhält.

Dieſe Beſtimmung hat das Königl. ꝛc. nicht allein ſelbſt in Anwendung zu bringen, ſondern auch hiernach die dem Collegio untergeordneten Gerichte zu inſtruiren.

v. K. J. B. 27. S. 313.

f) Rescripte v. 8. Juli und 8. Septbr. 1826, betr. den Penſionsbeitrag von Emolumenten.

In dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 20. Mai 1826. Nr. 20. findet ſich S. 241. eine Verfügung des Königl. O. L. Ger. zu Hamm an die Untergerichte ſeines Departements, wegen Berechnung der Abzüge zum Penſions-Fonds vom 5. Mai a. c., abgedruckt, worin unter Anderm geſagt iſt:

1) daß der Abzug des zwölften Theils des Gehalts eines neu angeſtellten Beamten auch von den Emolumenten nach dem wahren Betrage derſelben, alſo von dem ganzen Dienſteinkommen, zu berechnen ſei.

Dieſe Beſtimmung iſt jedoch zu allgemein gefaßt, indem nach §. 23 und 15. des Civil-Penſions-Reglements der Beitrag zum Penſions-Fonds

nur von ſolchen Emolumenten, die als pars salarii bewilligt ſind, z. B. Tantiemen, Copialien ꝛc., nicht aber von bloß zufälligen Emolumenten, z. B. Examinations-Gebühren, Commiſſions-Gebühren ꝛc. zu entrichten iſt.

Ferner heißt es in jener Verfügung:

2) daß bei den auf den Genuß von Tantiemen, Sporteln u. ſ. w. ſtehenden Beamten die Beiträge nur von dem Evictions-Quanto zu berechnen ſeien.

Dies ſtimmt zwar auch nicht mit dem §. 15. lit. F. des Penſions-Reglements überein, da nach letzterm nicht das Evictions-Quantum, ſondern das Maximum des Normal-Beſoldungs-Satzes den Beitrag zum Penſions-Fonds begrenzt, dergeſtalt, daß hiernach der qu. Beitrag auch von dem über das Evictions-Quantum hinausgehenden Dienſteinkommen an Gehalt und dahin gehörigen Emolumenten zu entrichten ſein würden, ſo lange dieſes Dienſteinkommen das Maximum des Normal-Beſoldungs-

Satzes nicht überſteigt. Da jedoch Ew. Excellenz mit der Königl. General-Controlle dahin übereingekommen ſind:

daß die Beiträge zum Penſions-Fonds bei den auf den Genuß von Tantieme, Sporteln ꝛc. ſtehenden Beamten nur vom Evictions-Quanto zu berechnen ſein werden;

ſo finden wir kein Bedenken, hierbei ſtehen zu bleiben, und es wird alſo hiernach bei Reviſion der Rechnungen die Berechnung der Beiträge zum Penſions-Fonds geprüft werden. Nur können wir nicht unbemerkt laſſen:

daß demzufolge auch die Penſionen für ſolche Beamte, welche die Beiträge zum Penſions-Fonds nur nach dem ihnen evincirten Einkommen geleiſtet, nach dieſem Evictionsquanto und nicht nach ihrem wirklichen Einkommen bis zum Maximo der Normal-Beſoldung zu ermitteln und zu bewilligen ſein werden.

Hinſichtlich der vorgedachten erſten Beſtimmung der Verfügung des Königl. O. L. Ger. zu Hamm vom 5. Mai c. ſtellen wir aber Ew. Excellenz ganz ergebenſt anheim, das Königl. O. L. Ger. zur Berichtigung derſelben gefälligſt veranlaſſen und uns davon Mittheilung machen zu wollen. Potsdam, den 8. Juli 1826.

Der von Ew. Excellenz und Einer Königl. Hochlöbl. Ober-Rechnungskammer in dem gefälligen Schreiben vom 8. Juli c. ausgeſprochenen Meinung, hinſichtlich der Faſſung des Paſſus I. der von dem O. L. Ger. zu Hamm durch das Arnsberger Regierungs-Amtsblatt Nr. 20. erlaſſenen Verfügung,

in Betreff des Abzugs vom Gehalte und den Emolumenten neu angeſtellter Beamten,

pflichte ich bei, und habe demgemäß dem O. L. Ger. heute Weiſung ertheilt.

Wegen der Beamten, welche nach den neuen Normal-Etats angeſtellt werden und denen ein Maximum von Gebühren angewieſen und ein kleineres Quantum evincirt wird, dürften die Beſtimmungen des Penſions-Reglements vom 30. April 1825. §. 15. ad F. zur Anwendung zu bringen ſein, und ſoll hierauf bei Berechnung der Penſions-Beiträge in den Etats Rückſicht genommen werden. Bei den bisher angeſtellten Beamten, denen die Gebühren ohne Einſchränkung und mit Sicherung eines beſtimmten Betrages — Evictions-Summe — überlaſſen ſind, kann die Evictions-Summe nur den Maaßſtab zur Steuer geben. Auf dieſe bezieht ſich mein Schreiben vom 9. Septbr. pr., worauf die vormalige General-Controlle in dem, in den v. K. J. B. 26. S. 401. abgedruckten Schreiben vom 11. Novbr. v. J. ſich erklärt hat, und wird dadurch nichts in der Vorſchrift des §. 15. F. des gedachten Penſions-Reglements geändert.

Berlin, den 8. Septbr. 1826. v. K. J. B. 28. S. 145.

g) Rescripte v. 10. Decbr. 1827 und 14. April 1828, enthaltend nähere Beſtimmungen wegen Berechnung des Beitrags zum Penſionsfonds.

Nach den Beſchlüſſen des Königl. Staats-Miniſteriums ſoll die bisherige Einrichtung, wonach das von den Juſtizbeamten für den Genuß der Goldraten zu zahlende Agio und die laufenden Beiträge zum Penſions-Fonds von den Juſtiz-Salarienkaſſen vierteljährlich hier in Berlin an die General-Staatskaſſe, in den Provinzen aber an die Regierungs-Hauptkaſſen abgeliefert werden, aufhören, und es ſollen dagegen künftig ſowohl die Agio-Beträge, als auch die laufenden Penſions-Beiträge, wie ſich letztere aus den Spezial-Etats ergeben, von den Zuſchüſſen, welche die General-Staatskaſſe und resp. die Regierungs-Hauptkaſſen an die Juſtizbehörden zu zahlen haben, vorweg in Abzug gebracht werden, ſo daß alsdann nur die übrig bleibenden Zuſchußbeträge zu zahlen und in den Rechnungen der Juſtiz-Salarienkaſſen zu vereinnahmen bleiben.

Dieſes zur Vereinfachung des Kaſſen- und Rechnungsweſens verordnete Verfahren ſoll bei allen hier in Berlin befindlichen Juſtizbehörden und Kaſſen, welche ihre Zuſchüſſe aus der General-Staatskaſſe erhalten, ſofern es nicht ſchon geſchehen, ſogleich, in den Provinzen aber bei den Juſtizbehörden, welche die Zuſchüſſe unmittelbar oder mittelbar durch die Haupt-Untergerichts-Salarienkaſſen aus den Regierungs-Hauptkaſſen gezahlt erhalten, vom 1. Januar 1828 an zur Ausführung gebracht werden.

Indem dieſe Beſtimmung dem Königl. O. L. Ger. hierdurch zur Nachricht und Achtung und zur weitern Verfügung an die demſelben untergeordneten Kaſſen und Gerichte bekannt gemacht wird, wird zugleich zu demſelben Zweck der Geſchäftsvereinfachung, den Beſchlüſſen des Königl. Staats-Miniſteriums gemäß, Hinſichts der Beiträge zum Penſions-Fonds noch Folgendes feſtgeſetzt:

1. die laufenden Penſionsbeiträge ſollen überall von den Beamten ſo eingezogen werden, wie ſie in den zuletzt vollzogenen Etats berechnet und ausgeworfen ſind.

2. Insbeſondere ſollen die laufenden Penſionsbeiträge von dem unbeſtimmten Einkommen der Beamten an Sporteln, Tantiemen, Gebühren, Copialien und dergleichen, künftig lediglich nach den in den zuletzt vollzogenen Etats aufgeführten Beträgen berechnet und erhoben werden. Ob die wirkliche Einnahme des Beamten mehr oder weniger beträgt, darauf ſoll gar keine Rückſicht mehr genommen werden.

Die bisherige Abrechnung mit den Beamten, wegen des Mehr- oder Minderbetrages der Penſionsbeiträge, wie ſolche durch die Circularverfügung vom 24. Novbr. 1824. A. 10,868 ad litt. B. Nr. 2. (in den v. K. J. B. 24. P. 275.) nach dem Ablauf des Jahres angeordnet iſt, fällt demnach künftig ganz weg.

3. Durch die Circular-Verfügung vom 24. April 1826. A. 4108 (v. K. J. B. 27. P. 313.) iſt bereits verordnet, daß die laufenden Penſionsbeiträge nicht von dem Einkommen der Beamten, ſondern von dem der Stellen berechnet werden ſollen, ſo daß auch von vacanten Gehalten der Penſions-Beitrag fortgezahlt werden muß. Daß auch von dem, den Erben und Hinterbliebenen eines verſtorbenen Beamten bewilligten Einkommen der Sterbe- und Gnadenmonate der Penſionsbeitrag zu berechnen iſt, folgt hieraus von ſelbſt, und wird nur, um Mißverſtändniſſe zu vermeiden, hier ausdrücklich bemerkt.

4. Wenn ein Beamter im Laufe der Etats-Periode in eine andere Stelle rückt, mit welcher eine höhere Beſoldung etatsmäßig verknüpft iſt, welche ihm auch bewilligt wird, ſo muß er auch den bei dieſer höhern Beſoldung im Etat berechneten höhern Penſionsbeitrag leiſten.

5. Wenn ſich jedoch der Fall ereignen ſollte, daß durch eine im Laufe der Etats-Periode bewilligte Zulage der Prozentſatz, wonach der Penſionsbeitrag grundſätzlich zu berechnen iſt, ſich erhöhen würde, ohne daß dieſer höhere Prozentſatz des Penſionsbeitrages im Etat berückſichtigt wäre, ſo ſoll deſſen ungeachtet der im Etat angenommene Prozentſatz beibehalten und demgemäß der Penſionsbeitrag ſo lange berechnet und erhoben werden, bis in dem nächſten Etat eine anderweite Summe des Penſionsbeitrags feſtgeſtellt worden. Wenn z. B. im laufenden Etat zwei Stellen, jede mit 400 Rthlr. Gehalt aufgeführt und davon zu 1 Prozent für jede 4 Thlr., zuſammen alſo 8 Rthlr. an Penſionsbeitrag berechnet ſind, der Inhaber der einen Stelle aber abgeht und dem Inhaber der andern, ſtatt der bisherigen 400 Rthlr., ein Gehalt von 500 Rthlr., einem neu angeſtellten Beamten aber nur 300 Rthlr. bewilligt werden, ſo daß eigentlich den bisherigen Beſtimmungen zufolge der
erſtere Beamte von 500 Rthlr. zu $1\frac{1}{2}$ Proc. . . . . $7\frac{1}{2}$ Rthlr.
und der andere von 300 Rthlr. zu 1 Proc. . . . . 3 Rthlr.
Beide zuſammen alſo . . . . $10\frac{1}{2}$ Rthlr.
an laufenden Penſionsbeiträgen zahlen müßten, ſo ſoll ſtatt deſſen künftig in ſolchem Falle, ſo lange der beſtehende Etat in Kraft bleibt, auch von dem Gehalt der erſten Stelle mit nunmehr 500 Rthlr. der Penſionsbeitrag nur zu 1 Proc., alſo mit . . . . 5 Rthlr.
berechnet und erhoben werden, dergeſtalt,
daß mit Hinzurechnung der . . . . 3 Rthlr.
welche von der zweiten Stelle mit nunmehr 300 Rthlr. Gehalt zu 1 Proc. zu erheben ſind, überhaupt nur . . . . 8 Rthlr.
alſo eben ſo viel, als der Etat enthält, berechnet werden.

Im entgegengeſetzten Falle, wenn aus einem Gehalt, wovon im Etat der Penſionsbeitrag nach einem höhern Procentſatz berechnet iſt, eine Zulage dem Inhaber einer andern Stelle gegeben wird, deren Gehalt im Etat zu einem geringern Procentſatz berechnet war, wird im Laufe der Etats-Periode auch von dieſer Zulage der Penſionsbeitrag nach dem höhern Prozentſatz erhoben.

6. Die Beſtimmung der Circular-Verfügung vom 18. April 1825. A. 3531. (v. K. J. B. 25. P. 242.) ad Nr. 3., daß von neuen Gehalten der currente Penſionsbeitrag erſt nach Ablauf des erſten Monats anfangen ſoll, weil für dieſen Monat das Gehalt als $\frac{1}{12}$ des jährlichen Betrages ſchon ganz zum Penſions-Fonds fließt, wird hierdurch aufgehoben. Es iſt vielmehr künftig der laufende Penſionsbeitrag auch in dem erſten Monat, in welchem ein neues Gehalt bewilligt iſt, zu berechnen, dagegen iſt aber nicht der 12te Theil des ganzen bewilligten neuen Gehalts, ſondern nur der 12te Theil des nach Ab-

zug des laufenden jährlichen Penſionsbeitrags von dem jährlichen Gehalte übrig bleibenden Reſtes zum Penſions-Fonds einzuziehen.

Es wird hierbei zugleich bemerkt, daß dieſe Veränderung nur die Form der Berechnung, keineswegs aber die Reſultate deſſen betrifft, was überhaupt zum Penſions-Fonds zu entrichten iſt.

Wenn z. B. einem Beamten, der bis dahin kein Gehalt bezog, eine Stelle mit 800 Rthlr. Gehalt verliehen wird, und zwar ſeit dem 1. Juli eines Jahres, ſo mußte er nach der bisherigen Einrichtung zum Penſions-Fonds zahlen für die Zeit vom 1. Juli bis zum Schluß des Jahres

a) den laufenden Beitrag von 800 Rthlr. zu $1\frac{1}{2}$ Proc. mit jährlich 12 Rthlr. vom 1. Auguſt bis 31. Decbr., alſo für 5 Monat . . 5 Rthlr.
b) $\frac{1}{12}$ des ganzen bewilligten jährlichen Gehalts von 800 Rthlr. mit . . . . 66 — 20 Sgr.
Summa . 71 Rthlr. 20 Sgr.

Dagegen zahlt er, der gegenwärtigen Beſtimmung zufolge, künftig

ad a) den laufenden Beitrag pro 1. Juli bis 31. Decbr., alſo für 6 Monat 6 Rthlr.

dagegen aber

ad b) $\frac{1}{12}$ nur von dem jährlichen Gehalt der . . . . 800 Rthlr.
nach Abzug des jährlichen Penſionsbeitrages mit . . 12 Rthlr.
alſo von . 788 Rthlr.
mit . . . . . . 65 Rthlr. 20 Sgr.
Summa wie oben . 71 Rthlr. 20 Sgr.

7. Wegen des zum Penſions-Fonds einzuziehenden 12ten Theils von bewilligten Zulagen iſt ganz in derſelben Art zu verfahren, wie ad 6. Rückſichts der neuen Gehalte verordnet iſt.

8. Was bei den Juſtiz-Salarienkaſſen durch den Abzug des 12ten Theils von neuen Gehalten und Zulagen einkommt, wird ferner, wie bisher, vierteljährlich an die General-Staatskaſſe oder an die betreffende Regierungs-Hauptkaſſe abgeliefert.

9. Wenn der Beſtimmungen ad 1—5. ungeachtet der Fall eintreten ſollte, daß bei einer Juſtiz-Salarienkaſſe an laufenden Penſionsbeiträgen mehr eingehen ſollte, als im letztvollzogenen Etat überhaupt berechnet ſind, ſo iſt dieſer Mehrbetrag in gleicher Art, wie die ad 8. bemerkten Abzüge, vierteljährlich zu General-Staatskaſſe, oder der betreffenden Regierungs-Hauptkaſſe abzuliefern.r

Ein ſolcher Fall würde z. B. der ſein, wenn eine Stelle, bei welcher im Etat, der perſönlichen Verhältniſſe des bisherigen Inhabers wegen, kein Penſionsbeitrag iſt, während der Etats-Periode einem andern zum Penſionsbeitrag verpflichteten Beamten verliehen würde.

10. Dieſe Beſtimmungen wegen der Beiträge zum Penſions-Fonds ſollen überall, ſowohl bei den Behörden hier in Berlin, als bei denen in den Provinzen, mit dem 1. Januar 1828. zur Ausführung kommen, ſo daß die ad 3. erwähnte Abrechnung mit den Beamten wegen des Mehr- oder Minderbetrages der laufenden Penſionsbeiträge von dem wirklichen Einkommen an Sporteln, Tantiemen, Gebühren und Copialien gegen die in den Etats aufgeführten Summen zum letztenmal nach dem Ablauf des Jahres 1827 zu halten iſt.

11. Der Inhalt der gegenwärtigen Verordnung iſt den ſämmtlichen von dem Collegio reſſortirenden Beamten bekannt zu machen, und ſind die betreffenden Kaſſen ſo wie die Untergerichte des Departements mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Zur Beſchleunigung werden dem Collegio ſo viele Exemplare der gegenwärtigen Circular-Verfügung zugefertigt, als zur Mittheilung an die Untergerichte des Departements erforderlich ſind. Berlin, den 10. Decbr. 1827.

v. K. J. B. 30. S. 364.

Mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 10. Decbr. v. J.
wegen Berechnung des Gold-Agio von den Beſoldungen und des Beitrags zum Penſions-Fonds,
wird hierdurch nachträglich beſtimmt:
daß, wenn ein Beamter ſein Einkommen aus mehreren Kaſſen bezieht, vorſchriftsmäßig dasjenige, was er aus einer andern noch zu beziehen hat, in den

Etats vor der Linie bemerkt werden muß, und in ſolchen Fällen der Penſionsbeitrag in jedem Etat, nach dem für das ganze Einkommen geltenden Prozentſatze, abzuſetzen iſt. Bei den im Laufe der Etats-Periode etwa entſtehenden Vacanzen muß dann aber dem Nachfolger, wenn er nicht das ganze Einkommen ſeines Vorgängers erhalten, und er daher einen geringern Penſionsabzug zu erleiden haben ſollte, das im Etat zuviel abgeſetzte bis zur nächſten Etats-Regulirung beſonders vergütigt werden.

Dieſe nachträgliche Beſtimmung haben ſämmtliche Königl. Juſtizbehörden in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, und dieſe Vergütigung aus dem $\frac{1}{12}$ an Abzügen von neuen Gehalten und Zulagen zu entnehmen, welches zum Penſions-Fonds fließt und auch ferner den Regierungen berechnet wird.

Berlin, den 14. April 1828. v. K. J. B. 31. S. 282.

h) Rescript v. 10. Febr. 1835, die Gehaltsabzüge zum Penſionsfond betr.

Der jetzige Juſtizkommiſſarius M. zu O. hat ſich darüber beſchwert, daß, obgleich er in ſeiner früheren Stellung als Actuarius und Ingroſſator zu H. nur 2 Monat fungirt, und 66 Rthlr. Gehalt bezogen habe, dennoch davon $\frac{1}{12}$ der ganzen jährlichen Beſoldung von 400 Rthlr. zum Penſions-Fond in Abzug gebracht, und von ihm nach einer Verfügung des Land- und Stadtgerichts zu Halle wieder eingezogen werden ſoll.

Der Juſtizminiſter hat hierüber die Anſicht der Königl. Ober-Rechnungskammer erfordert, und iſt mit derſelben darin einverſtanden,

daß mit Rückſicht auf die Vorſchrift des §. 25. des Penſions-Reglements vom 30. April 1825. von einem neu angeſtellten Beamten, der bald nach ſeiner Anſtellung und ohne das ihm beigelegte Gehalt ein ganzes Jahr hindurch bezogen zu haben, wieder aus dem Staatsdienſte geſchieden, oder auf eine, zum geſetzlichen Anſpruch auf Penſion nicht berechtigende Stelle übergegangen iſt, das $\frac{1}{12}$ zum Penſions-Fond nicht von dem ganzjährigen Gehalte, ſondern nur von demjenigen Theile, welchen er innerhalb des Jahres wirklich bezogen hat, gefordert werden kann. v. K. J. B. 45. S. 227.

i) Rescript v. 11. Septbr. 1835, nebſt **Anlage**, betr. die Beiträge zum Penſionsfonds bei Wiederanſtellung entlaſſener Beamten.

Da der Beitrag des zum Penſions-Fond zu zahlenden $\frac{1}{12}$ des Gehalts nur einmal von einem Beamten gefordert werden kann (confer. die Beſtimmungen über die Entrichtung des $\frac{1}{12}$ von den im Civildienſt angeſtellten entlaſſenen Militairs: Circular vom 18. April 1825. v. K. J. B. 25. S. 242. und Reſkr. vom 10. Dezbr. 1830, ebendaſelbſt B. 36. S. 324.), ſo muß auch dem Juſtizrath A. zu R., der nach ſeiner Vorſtellung vom 17. Juni c. das $\frac{1}{12}$ von ſeinem ganzen jetzigen Gehalte erlegen ſoll, der Abzug in Anrechnung kommen, welchen er bei ſeiner frühern Anſtellung als Friedensrichter in Schneidemühl erfahren hat.

Mit dieſer Anſicht des Juſtiz-Miniſters iſt die Königl. Ober-Rechnungskammer nach Ausweis ihres in Abſchrift beigefügten Schreibens vom 28. Auguſt c. (Anlage) einverſtanden; das Königl. O. L. Ger. hat daher demgemäß die Salarien-Kaſſe des Land- und Stadtgerichts zu R. mit Anweiſung zu verſehen, und den Supplikanten zu beſcheiden.

Anlage.

Ew. Excellenz erwiedern wir auf das geehrte Schreiben vom 10. d. M., die Beſchwerde des ehemaligen Juſtiz-Kommiſſarius, jetzigen Juſtiz-Raths A. zu R. über die von ihm verlangte Entrichtung des ganzen $\frac{1}{12}$ ſeines jetzigen Gehalts als Penſions-Steuer betreffend, ganz ergebenſt:

daß ſpezielle Fälle dieſer Art zwar hier nicht vorliegen, wir jedoch kein Bedenken haben, den analogen Beſtimmungen wegen der im Civildienſte angeſtellten entlaſſenen Militairperſonen gemäß, anzunehmen:

daß auch der auf ſein Anſuchen aus dem unmittelbaren Staatsdienſte entlaſſene Beamte, bei ſeiner Wiederanſtellung in demſelben, wenn auch die Jahre der Anſtellung im mittelbaren Staatsdienſt, oder der Zwiſchenzeit nicht zur Anrechnung kommen, doch das zum Penſions-Fond zu entrichtende $\frac{1}{12}$ von der neuen Beſoldung nur nach Abzug des Gehalts, welches er in ſeiner frühern Stellung zuletzt gehabt hat, und zwar ohne Unterſchied, ob er im Militair- oder Civildienſte angeſtellt geweſen, zu entrichten hat.

Dabei verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß der Nachweis geführt werden muß,

daß bei der erſten Anſtellung des Beamten das $\frac{1}{12}$ zum Penſions-Fond auch von dem vollen ganzjährigen Betrage ſeines Gehaltes entrichtet worden iſt.

v. K. J. B. 46. S. 130.

3) **a) Rescript** v. 3. Juli 1826, betr. das Penſions-Verhältniß der auf den Grund des Reichsdeputationsſchluſſes v. 25. Febr. 1803 mit ihrem Einkommen an Preußen übergegangenen Beamten.

Das Königl. Staats-Miniſterium hat in der Sitzung am 11. Juni d. J. auf die demſelben vorgelegte Frage:

ob die Penſionsabzüge auch bei den, auf den Grund des Reichs-Deputationsſchluſſes vom 25. Febr. 1803 mit ihrem Einkommen an Preußen übergegangenen Beamten eintreten?

beſchloſſen:

daß ſolchen Beamten dieſe Penſionsabzüge von ihrem Einkommen nicht gemacht werden können, weil die Beſtimmung im §. 27. des Penſions-Reglements vom 27. April 1825 nur ſolche Penſionen zum Gegenſtande habe, die beim Eintritt der Penſionirung in Quanto noch feſtzuſetzen, wogegen in Anſehung der Beamten, die ihr Gehalt aus dem Reichs-Deputationsſchluß beziehen, bereits feſtſtehe, daß ihnen dieſes Gehalt als Penſion belaſſen werde müſſe.

Was diejenigen unter dieſen Beamten betreffe, denen gegenwärtig ein höheres Gehalt, als das reichsdeputationsreceßmäßige, wirklich bewilligt ſei, ſo könne man ſie auch nicht verpflichten, ſich von dem Mehrbetrage dem Abzuge zu unterwerfen, weil noch dahinſtehe: ob ſie bei eintretender Penſionirung nach den Beſtimmungen des Reglements eine höhere Penſion, als ihr receßmäßiges Gehalt, zu empfangen haben werden.

Es iſt deshalb die Modification beſchloſſen worden:

daß ſolche Beamten zur Erklärung aufzufordern, ob ſie ſich dem Gehaltsabzuge von ihrer ganzen Beſoldung mit Einſchluß der receßmäßigen Summe unterwerfen wollen. Im verneinenden Falle ſei ihnen der Abzug auch von dem Mehrbetrage zu erlaſſen, und ihre Penſion künftig auf den Betrag des receßmäßigen Gehalts zu beſchränken; im bejahenden dagegen ihnen auch der Anſpruch auf die reglementsmäßige, den receßmäßigen Theil ihres Gehalts überſteigende, Penſion einzuräumen.

Hiernach hat das Königl. ꝛc. die Verhältniſſe der betreffenden Beamten zu reguliren, und den Betrag des etwa denſelben zu erſtattenden Penſionsbeitrages anzuzeigen, damit deſſen Wiedereinziehung von dem Herrn Finanz-Miniſter bewirkt werden könne.

Wegen der Beamten, welche mehr Gehalt beziehen, als der Reichs-Deputationsſchluß ihnen als Penſion zuſichert, hat das Collegium die Vernehmung der Beamten zu veranlaſſen, und das Reſultat ihrer Erklärungen zur Berückſichtigung bei Aufſtellung des neuen Kaſſen-Etats anzuzeigen. v. K. J. B. 28. S. 144.

b) Rescript v. 16. Octbr. 1826, betr. die Penſionsberechtigung der ſtandesherrlichen Beamten.

Das Königl. Staats-Miniſterium hat beſchloſſen:

1) daß die von den Standesherren zur Ausübung der ihnen nach der Inſtruction vom 30. Mai 1820 zuſtändigen Verwaltungs-Gerechtſame angeſtellten obrigkeitlichen Beamten, dem §. 27. 6. 3., ferner §. 57 und 59. der eben gedachten Allerhöchſt vollzogenen Inſtruction vom 30. Mai 1820 zufolge, in Abſicht ihrer Penſions-Berechtigung den unmittelbar Königl. Beamten ganz gleich zu halten ſind; daß alſo die erſterwähnten Beamten in den durch das Penſions-Regulativ vom 30. April 1825 bezeichneten Fällen auf eine aus Staatskaſſen zu gewährende Penſion Anſpruch machen können, hingegen auch gleichmäßig, wie alle Königl. Beamten, zu dem durch eben jenes Regulativ gebildeten Penſions-Fonds, mittelſt procentartiger Abzüge von ihrem Dienſteinkommen, beizutragen haben, es ſei denn, daß in beſonderen Fällen mit einzelnen Standesherren über die Regulirung ihrer Gerechtſame, und über die Feſtſetzung der ihnen für die Verwaltungsbedürfniſſe aus Staatskaſſen zu gewährenden Averſional-Zuſchüſſe, der Uebergang auch der Penſions-Verpflichtung auf die betreffende Standesherrſchaft ausdrücklich ſtipulirt worden, oder ferner ſtipulirt werden möchte; und wohlverſtanden immer, daß die Staatskaſſen für die Penſionirung ſolcher ſtandesherrlichen Beamten nur in dem Maaße aufzukommen haben, als das Dienſteinkommen der letzteren aus den Staatskaſſen unmittelbar (durch die laut §. 27. 6. 3. der Inſtruction vom 30. Mai 1820 zu gewährenden verhältnißmäßigen Zuſchüſſe) oder

mittelbar durch Ueberweiſung der beſondern Einnahme des einzelnen Verwaltungszweigs (nach §. 59. l. c.) hinfließt; dagegen den Staatskaſſen keine Verpflichtung obliegt, bei Penſionirung ſolcher Beamten auch denjenigen Theil ihres Einkommens zu berückſichtigen, welchen ihnen der Standesherr aus ſeinem Patrimonial-Fonds bewilligt.

2) daß der Herr Finanz-Miniſter es übernehmen wird, wegen Ermittelung und Einziehung jener Penſions-Abzüge für die Zukunft ſowohl als für die Vergangenheit, vom 1. Januar 1825 ab, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Dieſe Grundſätze hat das Königl. O. L. Ger. in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, und hiernach ſeine Kaſſen- und Unterbehörden zu inſtruiren.

v. K. J. B. 28. S. 303.

4) a) **Rescript** v. 15. Octbr. 1824, betr. die vorläufige Zahlung beantragter Penſionen.

Auf den Bericht vom 8. d. M. wird das Königl. O. L. Ger. autoriſirt, dem Boten N. den Betrag ſeiner Penſion von 150 Rthlr. vom 1. d. M. an in monatlichen Raten aus der Salarienkaſſe auf Rechnung der Penſion vorſchußweiſe zahlen zu laſſen. Zugleich wird das Königl. O. L. Ger. ermächtigt, in allen Fällen, wo die Penſion, welche nach der dem Collegio von Seiten des Juſtiz-Miniſters gemachten Eröffnung für einen zu penſionirenden Beamten bei des Königs Majeſtät vorgeſchlagen wird, nicht zu der beſtimmten Zeit Allerhöchſten Orts bewilligt, oder daß dies geſchehen, dem Collegio nicht bekannt gemacht worden, dem Penſionair, ſtatt des Gehaltes, die Penſion in monatlichen Raten aus der Salarienkaſſe vorzuſchießen, jedoch müſſen die Vorſchüſſe, ſobald die Penſion von Sr. Majeſtät bewilligt iſt, von der Regierung wieder eingezogen werden. v. K. J. B. 24. S. 314.

b) **Rescript** v. 9. Januar 1826, betr. die Beſcheinigung der Dienſtzeit und des Lebensalters bei Penſionsvorſchlägen.

Nach den Beſtimmungen des neuen Penſions-Reglements vom 30. April 1825 kommt es, zur vorſchriftsmäßigen Prüfung und Feſtſtellung der Penſions-Anſprüche, weſentlich darauf an, daß das Lebensalter ſowohl, als das Dienſtalter des zu penſionirenden Beamten genau nachgewieſen werde.

Wiewohl nun vorausgeſetzt werden kann, daß die Behörden ſich auch ſchon bisher, in Abſicht der gedachten beiden Punkte bei Abgebung ihrer Penſionsvorſchläge, nicht bloß auf die unbeſcheinigten Angaben der zu penſionirenden Beamten verlaſſen haben werden; ſo wird doch, damit hierunter kein Bedenken obwalte, hierdurch feſtgeſetzt, daß künftig die einzureichenden Penſions-Vorſchläge jederzeit mit der, auf Verantwortlichkeit der Behörden auszuſtellenden Beſcheinigung:

daß die darin bezeichnete Dienſtzeit und das angegebene Alter, nach der genommenen Ueberzeugung, ihre völlige Richtigkeit haben,

verſehen ſein müſſen. v. K. J. B. 27. S. 93.

c) **Rescript** v. 7. April 1826, daß die Penſionen ſich lediglich nach dem Amte und nicht nach dem etwa verliehenen andern Amtstitel beſtimmen.

Ew. Excellenz erwiedert das Staats-Miniſterium auf Ihr gefälliges Schreiben vom 12. v. M., wie es völlig unzweifelhaft ſcheint, daß Beamte, welche nicht von des Königs Majeſtät Allerhöchſtſelbſt zu ihren Aemtern ernannt worden ſind, wegen ſolcher Amtstitel, die ihnen von Sr. Königl. Majeſtät verliehen worden, in Anſehung der Penſions-Feſtſtellung nicht zur Kategorie der im Penſions-Reglement §. 19. ad 1. bezeichneten Staatsdiener gezählt werden können. Denn das Reglement will keine Unterſcheidung nach den Amtstiteln, ſondern nach den Aemtern ſelbſt, und erſtere ſind keine nothwendige Attributionen der letztern, folglich in dieſer Beziehung auch nicht zu beachten. Einer allerhöchſten Declaration ſcheint es bei dieſer Unzweifelhaftigkeit des Gegenſtandes nicht zu bedürfen. v. K. J. B. 27. S. 315.

d) **Rescripte** v. 7. April und 12. Mai 1826, 24. Octbr. und 13. Novbr. 1826, und vom 15. April 1835, betr. die Berechnung der Dienſtjahre früherer Militairs bei der Penſionirung.

Bei der Penſionirung der Civilbeamten, welche früher im Militair gedient haben, ſoll nach §. 11. des Penſions-Reglements vom 30. April 1825 auf die Dienſtzeit geſehen werden, welche ein Beamter im activen Militairdienſt zugebracht, und die Zeit des vor dem Feinde geleiſteten Militairdienſtes doppelt gerechnet werden, wenn ſogleich beim Verabſchieden die Dauer dieſes Dienſtes beſcheinigt iſt. Bei der Berückſichtigung dieſer Vorſchriften in Beziehung auf die, nach den sub voto remissionis

beigefügten Berichte des O. L. Ger. zu Naumburg vom 3. März c. in Antrag gebrachte Penſionirung des Gerichtsamts-Boten N., bin ich in Ungewißheit über die Anwendbarkeit derſelben.

Denn in casu fehlt es an einem beſtimmten Beweismittel für die Dauer der Dienſtzeit überhaupt und in specie für die Dienſtzeit im Kriege, und es frägt ſich, ob die entlaſſenen Invaliden Beſcheinigungen über die Dauer der Dienſtzeit im Kriege und Frieden erhalten, und wie die Beſcheinigung des N., deſſen Invalidenſchein vom 13. Octbr. 1819 ebenfalls sub voto remissionis beiliegt, gelautet hat.

Ew. Excellenz erſuche ich ganz ergebenſt, mich hierüber geneigteſt mit Auskunft zu verſehen. Berlin, den 7. April 1826.

In Erwiederung Ew. Excellenz gefälligen Schreibens vom 7. v. M. beehre ich mich, ganz ergebenſt zu bemerken:

wie in Folge der Beſtimmungen des Penſions-Reglements für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825, wo nach §. 11. den in Civilverhältniſſe übergegangenen vormaligen Militairperſonen, bei eintretender Penſionirung, die Zeit des vor dem Feinde geleiſteten Militairdienſtes doppelt gerechnet wird, ſämmtliche Militairbehörden bereits angewieſen ſind, das Erforderliche darüber in den Entlaſſungsſcheinen und Abſchieden der aus dem Militairdienſt ausſcheidenden Leute mit anzugeben und zu beſcheinigen.

Vor dem Erſcheinen jenes Regulativs iſt dies aber nicht vorgeſchrieben geweſen, und die Zeit des vor dem Feinde geleiſteten Militairdienſtes wird daher auch nur aus wenigen Abſchieden der früher entlaſſenen Leute zu erſehen ſein, obgleich ſie im Allgemeinen eine Angabe über die Dienſtzeit enthalten würden.

Wenn es nun unmöglich iſt, die Abſchiede und Entlaſſungsſcheine aller ſeit einer geraumen Reihe von Jahren aus den Truppen geſchiedenen und in Civilverhältniſſe übergegangenen vormaligen Militairperſonen zur nachträglichen Eintragung des Nöthigen einzufordern; ſo dürfte nichts anders übrig bleiben, als daß die betreffenden Civilbehörden, wenn es zur Beſtimmung einer Penſions-Competenz durchaus nöthig iſt, die mitgemachten Feldzüge einer vormaligen und ſchon vor längerer Zeit entlaſſenen Militairperſon näher zu kennen, ſich darüber mit dem Truppentheile, bei dem das Individuum geſtanden hat, in Rückſprache zu ſetzen.

Dies findet jedoch hinſichtlich derjenigen Truppentheile, die entweder ſchon nach dem Kriege 1806, oder während und nach dem Kriege von 1813 — 15, aufgelöſet worden ſind, ſeine eigenen Schwierigkeiten, beſonders da die früheren Vorgeſetzten der in Rede kommenden Leute häufig nicht mehr exiſtiren, und auch die vorhanden geweſenen Liſten mitunter verloren gegangen ſind.

In ſolchen Fällen dürfte weiter nichts übrig bleiben, als eine Nachfrage bei den Königl. General-Commandos, und ich werde ſelbige veranlaſſen, daß ſie aus den noch vorhandenen Acten der aufgelöſten Truppentheile und ſonſtigen Hülfsmitteln, in ſoweit deren ihnen zu Gebote ſtehen, dann jedesmal ermitteln laſſen; was irgend möglich iſt; auch wird das Kriegs-Miniſterium gern zu jeder Auskunft, die daſſelbe ſeinerſeits beſchaffen könnte, bereit ſein.

Was nun in specie die Verhältniſſe des gegenwärtig zu penſionirenden N. betrifft, deſſen Civil-Verſorgungsſchein, ſo wie die übrigen dieſes Individuum bezeichnenden Papiere, hier angeſchloſſen, zurück erfolgen, ſo bemerke ich ganz ergebenſt, daß derſelbe nach Ausweis der dieſſeitigen Acten in den Feldzügen von 1814 und 1815 in freiwilligen Jäger-Detachements gedient hat, welche nach dem letzten Kriege wieder aufgelöſet wurden.

Die bei ſeiner Invaliden-Eingabe eingereichte Liſte legte demſelben eine Dienſtzeit von überhaupt drei Jahren activen Militairdienſtes bei. Mit Hinzurechnung der beiden Feldzüge von 1814 und 1815 hätte mithin die Militair-Dienſtzeit des N. bei ſeinem Ausſcheiden fünf Jahre betragen.

Uebrigens iſt derſelbe nicht, dieſer allerdings nur kurzen Dienſtzeit wegen, zu Invaliden-Wohlthaten — dem Civil-Verſorgungsſchein, und bis zum Eintritt der Civilverſorgung, einem Wartegelde — als berechtigt anerkannt geweſen, ſondern weil ſeine Invalidität durch eine unmittelbare Dienſtbeſchädigung herbeigeführt worden, wobei es auf Länge der Dienſtzeit gar nicht ankommt. Die Beſtimmung im §. 6. des Eingangs gedachten Reglements, daß für Civil-Staatsdiener der Penſions-Anſpruch in der Regel erſt nach zurückgelegtem 15ten Dienſtjahre in Gültigkeit trete, kann daher meines Erachtens weder auf den N., noch auf ſonſtige ehemalige Militairperſonen, deren Verſorgungs-Berechtigung bereits feſtſteht, zur Anwendung kommen.

Berlin, den 12. Mai 1826. v. K. J. B. 27. S. 316.

Zur Beſeitigung der über die Anwendung des §. 11. des Civil-Penſions-Reglements entſtandenen Zweifel, rückſichtlich der doppelten Anrechnung des vor dem Feinde geleiſteten Kriegsdienſtes bei Penſionirung der früher im Militair geſtandenen Civilbeamten, werden der Königl. Regierung, mit Wiederaufnahme der derſelben bereits unter dem 18. Mai d. J. ertheilten Vorſchriften, folgende von dem Königl. Kriegs-Miniſterio mitgetheilte Allerhöchſte Beſtimmungen bekannt gemacht:

1) Der Feldzug im Jahre 1806 wird nicht als Kriegesjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber dergeſtalt berechnet, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilſiter Frieden 1807 für ein Kriegesjahr, der Feldzug von 1807 in Preußen und Schleſien aber ebenfalls (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft geweſen iſt) für ein ſolches anzunehmen und doppelt zu rechnen ſind.

Die Feldzüge von 1812, 13, 14 und 15 werden als Kriegesjahre doppelt gerechnet.

Dagegen ſind die Feldzüge von 1790 bis 1795, ſo wie die früheren nicht als Kriegesjahre doppelt zu rechnen.

2) Die doppelte Berechnung der Kriegesjahre 1813, 14 und 15 kommt nur denjenigen Militairperſonen zu Statten, welche auf die Kriegs-Denkmünze für Combattanten Anſpruch haben.

3) Bei den Militairbeamten iſt die Berechtigung zur doppelten Anrechnung der Kriegesjahre nur denjenigen zugeſtanden, welche durch ihren Beruf verpflichtet geweſen ſind, den Truppen ins Gefecht zu folgen, oder ſich anſteckenden Krankheiten in den Feldlazarethen auszuſetzen, wie dies bei dem ärztlichen Perſonal der Fall iſt. Andere Militairbeamte müſſen ihren Anſpruch auf jene Berechtigung durch genügende Atteſte darüber, daß ihre Dienſte ſie ſolcher Gefahr des Lebens oder der Geſundheit dauernd ausgeſetzt haben, nachweiſen.

Die Königl. Regierung hat ſich in vorkommenden Fällen bei Ausmittelung der Dienſtzeit der zur Penſionirung in Vorſchlag zu bringenden Individuen nach dieſen Beſtimmungen zu richten.

Was die Beweisführung über die vor dem Feinde geleiſtete Militairdienſtzeit betrifft; ſo ſchreibt das Penſions-Reglement im 11. §. zwar vor, daß die Dauer derſelben in den Militairabſchieden ausdrücklich beſcheinigt; auf den nachträglichen Nachweis aber nicht eingegangen werden ſoll.

Da jedoch die Armee erſt unter dem 11. Auguſt v. J. angewieſen worden iſt, nach dieſer Vorſchrift bei Ertheilung der Abſchiede ſich zu richten; ſo kann ſolche erſt von da ab ſtrenge zur Anwendung kommen, und es dem zu Penſionirenden nicht zum Nachtheile gereichen, wenn in ſeinem früher ausgefertigten Abſchiede dieſe Beſcheinigung nicht enthalten ſein ſollte. In dieſen Fällen iſt vielmehr eine nachträgliche Beibringung derſelben zuläſſig, wenn ſolche überhaupt nothwendig und bei den früher aus dem Militair geſchiedenen Individuen nicht ſchon aus den vorhandenen Beweismitteln die Zeit der vor dem Feinde geleiſteten Militairdienſte mit Ueberzeugung zu entnehmen iſt.

Uebrigens bleibt die Königl. Regierung im Allgemeinen für die zuverläſſige Angabe der Militair-Dienſtzeit bei Penſions-Anträgen verantwortlich.

Berlin, den 24. October 1826.

Die von dem Herrn Finanz-Miniſter in Gemäßheit Allerhöchſter Beſtimmungen, über die doppelte Anrechnung des vor dem Feinde geleiſteten Militairdienſtes, bei Penſionirung der früher im Militair geſtandenen Civilbeamten,

unter dem 24. Octbr. c. an ſämmtliche Provinzial-Verwaltungsbehörden erlaſſene Circularverfügung erhält das Königl. Kammergericht hierbei abſchriftlich, um ſich nach derſelben gleichfalls zu achten.

Berlin, den 13. November 1826. v. K. J. B. 28. S. 306.

Bei Penſionirungen ſolcher Beamten, welche früher in Militairdienſten geſtanden und auf den Grund eines Civil-Verſorgungsſcheines eine Anſtellung im Juſtizdienſt erhalten haben, werden häufig die Jahre zur Berechnung gezogen, während welcher ein ſolcher Beamter nach ſeiner Entlaſſung aus dem Militair und vor Anſtellung im Civildienſt ein Gnadengehalt bezogen hat, weil dies Gnadengehalt auch oft Wartegeld genannt wird, und die Zeit, während der ein Beamter Wartegeld bezogen hat, nach §. 10. des Penſions-Reglements vom 30. April 1825 zur Anrechnung kommt. Dies iſt aber unzuläſſig. Das den mit Ausſicht auf Civil-Verſorgung entlaſſenen Militair-Perſonen bewilligte Wartegeld hat ganz die Natur der Penſion, indem ſolches dem Empfänger als Penſion gezahlt ſein würde, wenn er nicht die Berechtigung zu einer Civil-Anſtellung erlangt hätte.

Es wird daher in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Kriegsminiſterium beſtimmt, daß die Jahre, während welcher eine mit Ausſicht auf Civil-Verſorgung entlaſſene Militair-Perſon ſich im Genuß eines ſolchen der Penſion gleichſtehenden Wartegeldes befunden hat, für welches ſie zu keiner Dienſtleiſtung verpflichtet war, bei der Penſions-Beſtimmung nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Berlin den 15. April 1835. v. K. J. B. 45. S. 472.

e) Rescript v. 8. Mai 1828, **betr. die Anrechnung der Dienſtjahre der aus Aemtern, welche zum Penſionsanſpruch nicht berechtigen, in die dazu berechtigenden Aemter übergetretenen Beamten.**

Es iſt von Seiten des Königl. Staats-Miniſteriums concludirt worden:

daß von Beamten, — die in ihrer bisherigen Stellung kein Gehalt aus Staatskaſſen bezogen, oder in einem ſolchen Amte angeſtellt waren, aus welchem ihnen kein Penſions-Anſpruch zuſtand, bei eintretender Verſetzung in den Staatsdienſt, oder in ein ſolches Amt, welches ihnen Penſions-Anſprüche gewährt, — der im §. 25. des Penſions-Regulativs beſtimmte Zwölftel-Abzug jedesmal von dem ganzen Dienſteinkommen derjenigen Stelle gewährt werden müſſe, welche den Einrückenden zuerſt zum Penſions-Anſpruch aus Königl. Kaſſen berechtige.

Ueber die bei dieſem Concluſum zur Erörterung gebrachte Frage:

ob einem Beamten, welcher ſich in dem obengedachten vorausgeſetzten Falle befinde, bei hiernächſt eintretender Penſionirung diejenigen Dienſtjahre bei Bemeſſung ſeiner Penſionsquote mit angerechnet werden müßten, welche er in einem, ihn zur Penſion aus Staatskaſſen nicht berechtigenden Dienſte zugebracht habe?

iſt unterſchieden worden: ob

a) der Uebergang von einer nur zur Penſion nicht berechtigenden, aber aus Königl. Kaſſen remunerirten, oder bei unentgeldlicher Dienſtleiſtung doch mit Vereidigung für den Allerhöchſten Dienſt verbundenen Anſtellungen in einen andern zum Penſions-Anſpruche berechtigten Poſten Statt finde, wie dies beiſpielsweiſe der Fall ſei, wenn ein Kreisphyſikus zum Medizinalrath befördert, ein diätariſch remunerirter Subaltern, oder ein Auscultator, oder ein Referendarius in einem mit etatsmäßigen Gehalte dotirten Poſten angeſtellt werde, oder aber, ob

b) der Poſten, aus welchem der im Staatsdienſte Angeſtellte übertrete, dem ebengedachten Dienſte gar nicht, oder doch nur mittelbar angehöre.

Für den Fall zu a. iſt der §. 9. des Penſions-Regulativs maßgebend, welchem zufolge die Dienſtzeit, ſo der Berechnung über die Dienſtdauer zum Grunde zu legen iſt, mit dem Datum der erſten eidlichen Verpflichtung für den Staatsdienſt anheben ſoll, und kann es hiernach darauf nicht ankommen, ob ſchon bei dieſer erſten Vereidigung die Anſtellung von der Art war, daß ſie den Angeſtellten zur Penſion berechtigte.

Für den Fall zu b. iſt der §. 10. des Penſions-Regulativs die Beſtimmung, daß die Jahre, während welcher der Beamte in fremden, oder in andern als unmittelbaren Staatsdienſten geſtanden hat, nicht angerechnet werden ſollen. Nach dieſer Beſtimmung würden alſo Beamte, welche namentlich aus Communal- oder Patrimonial-Dienſtverhältniſſen in den Königl. Dienſt übergehen, auf eine Anrechnung der in erſtgedachten Verhältniſſen verlebten Jahre keinen Anſpruch haben. Da ſich jedoch nicht verkennen läßt, daß dieſe Beſtimmung in vielen Fällen eine große Härte gegen die alſo Angeſtellten involviren, auch die Heranziehung der in ſolchen mittelbaren Dienſten ſtehenden und in ihnen ſich auszeichnenden Perſonen für den Staatsdienſt dadurch mehr als zu wünſchen, erſchwert werden könnte; ſo ſoll es in ſolchen Fällen dem Departements-Chef, von welchem die Anſtellung ausgeht, überlaſſen bleiben, zur ausnahmsweiſen Anrechnung jener Dienſtjahre die Allerhöchſte Genehmigung nachzuſuchen.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich die Collegien in vorkommenden Fällen nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte, welche einen eignen Etat haben, demgemäß anzuweiſen. Zugleich erhält das Collegium für den Gebrauch bei ſich, hierbei drei Exemplare, und für jedes der gedachten Untergerichte zwei Exemplare dieſer Verfügung. v. K. J. B. 31. S. 284.

f) C. O. v. 14. Septbr. 1836, **betr. die Berechnung der Dienſtzeit bei Penſionirung derjenigen Beamten, welche früher als Juſtizkommiſſarien, Advokaten oder Notare fungirt haben.**

Ich will aus den in dem Berichte vom 16. v. M. angeführten Gründen den von dem Staats-Miniſterium gefaßten Beſchluß, daß bei Berechnung der Dienſt-

jahre eines zu penſionirenden Beamten die Zeit, die er als Juſtizkommiſſarius, Advokat oder Notar fungirt hat, nicht berückſichtigt werden darf, zwar genehmigen, zugleich aber, um den Uebertritt tüchtiger Geſchäftsmänner in den unmittelbaren Staatsdienſt zu erleichtern, dem Vorſchlage gemäß ausnahmsweiſe geſtatten, daß in ſolchen Fällen zur Anrechnung der Dienſtzeit, in welcher der Beamte nicht im unmittelbaren Staatsdienſte fungirt hat, Meine Genehmigung erwirkt, in den der Vergangenheit angehörigen Fällen aber, wenn ein Beamter, der in ſeinen früheren Amtsverhältniſſen vorwurfsfrei gedient hat, jetzt penſionirt werden ſoll, Meine Zuſtimmung zur Anrechnung der nicht im Königlichen Dienſt verbrachten Jahre in den geeigneten Fällen jedesmal beſonders eingeholt werde.

v. K. J. B. 48. S. 233.

g) C. O. v. 5. Mai und Rescripte v. 26. Mai und 18. Juni 1827, betr. die Anrechnung der Emolumente bei der Penſionsbeſtimmung.

Ueber die Auslegung des Penſions-Reglements vom 30. April 1825 in Beziehung auf §. 15 seq. haben bisher verſchiedene Anſichten Statt gefunden.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat ſich veranlaßt geſehen, deshalb an des Königs Majeſtät zu berichten, und es iſt hierauf die abſchriftlich beiliegende Allerhöchſte C. O. vom 5. Mai d. J. dem Juſtiz-Miniſter durch die Ober-Rechnungskammer mit dem gleichfalls in Abſchrift beiliegenden Schreiben vom 26. Mai d. J. mitgetheilt worden.

Das Königl. ꝛc. wird hiermit bekannt gemacht, um ſich nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten C. O. zu achten. Berlin, den 18. Juni 1827.

Wenn gleich die nach Ihrem Berichte vom 12. v. M. Seitens des Juſtiz-Miniſters ſtattgefundene Auslegung des Penſions-Reglements vom 30. April 1825, in Bezug auf die Behandlung der vor Emanirung der neuen Normal-Etats angeſtellten Beamten, zu der Berechtigung der Miniſterien nicht gehört, deren der §. 52. der Inſtruktion für die Ober-Rechnungskammer erwähnt; ſo finde Ich doch jene Auslegung ſelbſt, ſo wie den dabei zum Anhalt genommenen Beſchluß des Staats-Miniſterii vom 5. Juli v. J. begründet, und beſtimme daher, daß die in dem Penſions-Reglement §. 15. ad f. enthaltene Anordnung,

wonach die ſteigenden und fallenden Emolumente bei Penſionirungen nur in ſoweit zur Anrechnung kommen ſollen, als ſie das in den beſtehenden Normal-Beſoldungs-Etats beſtimmte Maximum der Beſoldung für diejenige Dienſt-Kategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht überſteigen,

auf diejenigen Beamten, welche vor Emanirung der neuen Normal-Etats angeſtellt ſind, und den frühern Bezug von Tantiemen und Emolumenten unbeſchränkt behalten haben, keine Anwendung finden kann, vielmehr ſoll ſolchen Beamten in den Fällen, wo das zu evincirende Einkommen nicht feſtſteht, die grundſätzliche Penſion von dem wirklichen Einkommen, welches ſie fractionsmäſſig in den letzten drei Jahren vor ihrer Penſionirung bezogen haben, zu Theil werden, wogegen nach dem Zugeſtändniſſe des Juſtiz-Miniſters in Fällen, wo das Dienſteinkommen bis zu einem gewiſſen Betrage evincirt wird, auch nur der letztere bei Berechnung der Penſionsſumme zum Grunde gelegt werden darf. Denn ſo wie den vor Eintritt der Normal-Etats angeſtellten Beamten das vorher bezogene Einkommen für ihre Perſon gewährt werden muß, ſo iſt es auch billig, ſie in Abſicht der Penſionirung um ſo mehr danach zu behandeln, als bei den durch die neue Einrichtung veränderten Verhältniſſen die mit derſelben eingetretenen Normal-Etats nicht wohl überall einen hinreichenden Anhalt für die Vergangenheit abgeben können, wogegen aber ein ſolcher bei den evincirten Gehaltsbeträgen ſchon vorhanden war, und daher dieſe ohne Bedenken die Stelle der neuen Normalſätze vertreten können.

Damit hierüber auch Seitens der Verwaltungs-Behörden weiter kein Zweifel entſtehe, ſo habe Ich dem Staats-Miniſterio von dieſer Entſcheidung Mittheilung gemacht. Berlin, den 5. Mai 1827.

Die Abweichung der von Ew. Excellenz in der mittelſt geehrten Schreibens vom 5. Februar d. J. uns abſchriftlich mitgetheilten Verfügung an das Königl. O. L. G.

zu Frankfurt a. d. O. vom nämlichen Dato, in Anſehung der Berechnung der Penſionsbeiträge und der künftigen Penſionen von ſteigenden und fallenden nicht evincirten Emolumenten ſolcher Beamten, welche vor Emanirung der neuen Normal-Etats angeſtellt worden ſind, ausgeſprochenen Meinung von der unſrigen, hat uns veranlaßt, darüber an des Königs Majeſtät zur Entſcheidung zu berichten.

Die hierauf an mich, den unterzeichneten Chef-Präſidenten, ergangene Allerhöchſte C. O. vom 5. d. M. beehren wir uns Ew. Excellenz in der abſchriftlichen Anlage ganz ergebenſt mitzutheilen. Durch dieſelbe iſt beſtimmt worden, daß

1) denjenigen Beamten, welche vor Emanirung der neuen Normal-Etats angeſtellt ſind, und den frühern Bezug von Tantiemen und Emolumenten unbeſchränkt behalten haben, in den Fällen, wo das zu evincirende Einkommen nicht feſtſtehet, die grundſätzliche Penſion von dem wirklichen Einkommen, welches ſie fractionsmäßig in den letzten drei Jahren vor ihrer Penſionirung bezogen haben, zu Theil werden,

dagegen

2) bei denjenigen Beamten, welchen das Dienſteinkommen nur bis zu einem gewiſſen Betrage evincirt wird, auch nur der letztere bei Berechnung der Penſionsſumme zum Grunde gelegt werden ſoll.

Nach dieſen Beſtimmungen werden wir, was den Punkt

ad 1. betrifft, die bei den gerichtlichen Salariencaſſen-Rechnungen noch offen ſtehenden Erinnerungen, wegen der nach der bisher zur Anwendung gebrachten Beſtimmung des Penſions-Reglements vom 30. April 1825. §. 15. litt. F. von den Beamten zuviel eingezahlten Penſionsbeiträge löſchen, auch wegen Wiedereinziehung der bereits zurückgezahlten Beträge das Erforderliche veranlaſſen;

dagegen

ad 2. darauf halten, daß die Penſionsbeiträge fernerhin nicht mehr wie bisher, nach dem von Ew. Excellenz mit der vormaligen Königl. General-Controlle Inhalts deren Schreiben vom 11. Novbr. 1825 — v. K. J. B. 26. P. 401. — getroffenen Uebereinkommen, bis zum Maximal-Beſoldungsſatze, in ſofern dieſer das Evictionsquantum überſtiegen, ſondern nur bis zur Höhe des Evictionsquanti erhoben und berechnet werden, auch die Rückzahlung der über den letzten Betrag gemachten Penſionsabzüge veranlaſſen,

und ſtellen Ew. Excellenz ganz ergebenſt anheim: die Gerichte hiervon in Kenntniß ſetzen und von der diesfälligen Verfügung uns gefälligſt abſchriftliche Mittheilung machen zu wollen. Potsdam, den 26. Mai 1827. v. K. J. B. 30. S. 140.

h) Rescript v. 24. Auguſt 1827, betr. die Nachweiſung des Dienſteinkommens bei Penſionsbewilligungen.

Des Königs Majeſtät haben durch eine Allerhöchſte C. O. vom 12. Mai d. J. auf den Antrag der Königl. Ober-Rechnungskammer zu beſtimmen geruht: daß künftig in den, den Penſions-Bewilligungen und den desfallſigen Anweiſungen an die Kaſſen beizulegenden, von den Collegien zu vollziehenden Nachweiſungen, das bisherige Dienſteinkommen der Beamten jederzeit näher ſpecificirt werden ſoll, damit die Königl. Ober-Rechnungskammer bei der Reviſion der Penſions-Rechnungen die einzelnen Beſtandtheile des der bewilligten Penſion zum Grunde gelegten Einkommens überſehen, die Richtigkeit der Angaben nach den Rechnungen und zugleich die grundſätzliche Zuläſſigkeit zur Penſions-Berechnung prüfen könne.

Nach dem bisherigen Schema zu den, den Penſions-Bewilligungen beizulegenden Nachweiſungen mußte das Dienſteinkommen des zu penſionirenden Beamten in den dazu beſtimmten Colonnen, ſchon abgetheilt nach

dem Gehalte,
den Emolumenten,
von Nebenbedienungen,
Summa,

ausgeworfen werden, und kommt es nach dem Antrage der Königl. Ober-Rechnungskammer nur noch darauf an:

1. bei dem in der Colonne „Gehalt," anzuſetzenden Betrage anzugeben:
ob und wie viel von der etatsmäßigen Beſoldung, in Gemäßheit des §. 15. a. Nr. 1 und 2. des Penſions-Reglements, hat in Abzug gebracht werden müſſen.

Dieſe Angabe ſoll in der letzten Colonne des Schema's: „Bemerkungen" ihren Platz finden.

2. Das Einkommen neben der etatsmäßigen Beſoldung, welches in die Colonnen: „Emolumente," und von „Nebenbedienungen," aufgenommen wird, zu ſpecificiren und zu erläutern.

Dies ſoll ebenfalls in der Colonne: „Bemerkungen," oder muß, ſoweit es nöthig iſt, in einer beſondern Beilage geſchehen, auf welche dann in der Haupt-Nachweiſung Bezug zu nehmen iſt.

Das Königl. ꝛc. hat hiernach künftig die, den Penſions-Bewilligungen an Juſtiz-Beamte beizulegenden Nachweiſungen zu vervollſtändigen. v. K. J. B. 30. S. 144.

i) Rescript v. 5. Mai 1828, betr. die Berechnung unfixirter Einnahmen bei Penſions-Nachweiſungen.

In Verfolg der Circular-Verfügung vom 24. Auguſt v. J., wegen Vervollſtändigung der den Penſions-Bewilligungen an Juſtizbeamte beizulegenden Nachweiſungen, wird beſtimmt, daß

künftig bei den Penſions-Nachweiſungen, Inhalts welcher bei Berechnung der zu bewilligenden Penſion unfixirte Emolumente zum Anſatz gebracht ſind, zur Rechtfertigung der desfallſigen Anſätze beſcheinigte Fractions-Tabellen vom Ertrage dieſer Emolumente beizubringen, und dieſe demnächſt auch den Belägen zu den Civil-Penſions-Rechnungen beizufügen ſind.

Die Fraction des unbeſtimmten Einkommens iſt, zufolge der Königl. Beſtimmung in der Allerhöchſten C. O. vom 5. Mai 1827, aus den drei letzten Jahren vor der Penſionirung zu entnehmen. In den Fällen, wo das unbeſtimmte Dienſteinkommen bis zu einem gewiſſen Betrage evinzirt worden, iſt die Fractions-Berechnung unnöthig, da zufolge jener Königl. Beſtimmung nur das Evictions-Quantum bei Berechnung der Penſion zum Grunde gelegt werden darf. Auch ſind die Fractions-Berechnungen in den Fällen unnöthig, wo ex §. 14. des Penſions-Reglements ein Pauſchquantum als Penſion eintritt. Zugleich erhält das Collegium zum Gebrauch zwei lithographirte Exemplare dieſer Verfügung. v. K. J. B. 31. S. 283.

5) **a) C. O.** v. 5. Juni 1824, betr. die Grundſätze bei Penſionirung der Servisbeamten.

Da über die Abſicht Meiner Ordre vom 14. Octbr. 1811, durch welche Ich die Penſions-Grundſätze in Rückſicht auf die ſtädtiſchen Beamten näher beſtimmt habe, Zweifel entſtanden ſind, ſo ſetze Ich hierdurch feſt, daß dieſe Beſtimmung auch auf die penſionirten Servisbeamten ohne Unterſchied, ſo wie ſolche im §. 60. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 bezeichnet ſind, haben Anwendung finden ſollen, und angewendet werden müſſen, indem Meine Abſicht geweſen iſt, ſowohl von den Penſionirten einen Verluſt an ſeinem Einkommen abzuwenden, als auch die landesherrlichen und ſtädtiſchen Kaſſen von der Penſion zu befreien, ſobald die Thätigkeit eines noch dienſtfähigen Penſionirten anderweitig vergolten wird. Ich trage Ihnen auf, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. v. K. J. B. 23. S. 187.

b) Rescripte v. 25. Januar und 9. Febr. 1825, betr. die Penſionen der Garniſon-Verwaltungs- und Servis-Beamten.

Da nach den ergangenen Verordnungen die Zahlung und Berechnung der Inactivitäts- und halben Gehalte, der bis zur Anſtellung bei Garniſontruppen und der Gensd'armerie bewilligten Wartegelder, ingleichen der Penſionen für Beamte der Garniſon-Verwaltungs- und der Servispartie, vom 1. Januar 1825 ab zum Reſſort des unterzeichneten Departements übergehen ſoll, ſo haben wir nunmehr die nöthigen Verfügungen wegen Zahlung dieſer Gelder für dieſſeitige Rechnung erlaſſen, und beehren uns, Ew. Excellenz hiervon mit dem ganz ergebenſten Erſuchen zu benachrichtigen, den Königl. O. L. Ger. von dieſen Beſtimmungen Mittheilung machen zu laſſen, damit ſich dieſelben in vorkommenden Fällen an uns wenden. Berlin, den 25. Januar 1825.

Sämmtlichen Obergerichten wird dies zur Berückſichtigung bekannt gemacht.
Berlin, den 9. Februar 1825. v. K. J. B. 25. S. 102.

6) **a)** In Betreff der Penſionirung der ſtädtiſchen Beamten vergl. Städteordnung v. 19. Novbr. 1808. §. 159-161. und die Erläuterung dieſer §§. in der C. O. v. 4. Juli 1832, ſowie revidirte Städteordnung v. 17. März 1831. §. 99-101.; ſ. zu II. 8. §. 178.

b) Rescript v. 24. Juni 1831, daß den nur auf beſtimmte Zeit angeſtellten Magiſtrats-Juſtizbeamten bei der Trennung der Juſtizverwaltung von dem Magiſtrat bei ihrer nicht wieder erfolgten Wahl keine Entſchädigung zuſteht.

Auf Ihre bei dem Königl. Miniſterio des Innern eingereichte, von demſelben dem Juſtiz-Miniſterio mitgetheilte Vorſtellung vom 10. Juli pr. wird ihnen eröffnet: daß das darin erneuerte Geſuch um Entſchädigung für die Emolumente, welche Sie durch die Trennung der Juſtizverwaltung vom Magiſtrate verloren haben, nicht bewilligt werden kann. Denn Sie ſind, wie ſich bei der durch das O. L. Ger. zu Naumburg veranlaßten Ermittelung ergeben hat, nicht auf Lebenszeit angeſtellt geweſen, ſondern jedesmal nur auf ein Jahr, von Faſtnacht zu Faſtnacht, gewählt und von der obern Landesbehörde beſtätigt worden. Da eine neue Wahl rechtlich immer einer neuen Anſtellung gleich zu achten, ſo können Sie auf die Gewährung von Gebühren für Functionen, die beim Eintritte einer neuen Wahl nicht mehr zu Ihrem Amte gehört haben, keinen Anſpruch machen. Die Gerichtsbarkeit der ſächſiſchen Städte iſt durch die Inſtruction vom 4. Mai 1820. §. 2. den Königl. Landgerichten und Gerichtsämtern übertragen worden, welche mit dem 2. April 1821. in Wirkſamkeit getreten ſind; in Folge hiervon hat die Mitwirkung der Rathsmitglieder bei der Juſtizverwaltung aufhören müſſen, und Ihre nachherige Erwählung ſtellt ſich als die Berufung zu einem Amte dar, mit dem gar keine gerichtlichen Functionen verbunden geweſen ſind. — Der Wegfall der hierfür früherhin bezogenen Gebühren kann demnach als eine theilweiſe Entziehung des mit dem Amte bei deſſen Uebernahme verbundenen Dienſteinkommens nicht angeſehen werden. Sie befinden ſich rechtlich in demſelben Verhältniſſe, als unangeſtellte Beamte, denen das Amt ihrer Vorgänger unter einer Beſchränkung des zeitherigen Wirkungskreiſes und einer aus dieſer Beſchränkung entſpringenden Verminderung der Dienſteinnahme verliehen worden iſt. Die angebrachte Entſchädigungsforderung kann dieſemnach nur für unbegründet erachtet werden.

v. K. J. B. 37. S. 325.

7) **C. O.** v. 3. Septbr. 1827, betr. die Uebernehmung der von Ausſterbegehältern und perſönlichen Zulagen auf den Penſions-Ausſterbe-Etat.

Da es bisher noch an den allgemeinen Vorſchriften gefehlt hat, ob und in wiefern die von den Ausſterbegehältern und perſönlichen Zulagen der Beamten fälligen Penſionen wieder auf den Penſions-Ausſterbe-Etat zu übernehmen ſind; ſo finde Ich Mich veranlaßt, das hierunter zu beobachtende Verfahren in folgender Art näher feſtzuſetzen:

1. Wenn Beamte mit ihrer Beſoldung ganz auf dem Ausſterbe-Etat ſtehen, mithin lediglich in Stellen fungiren, die künftig eingehen; ſo iſt auch bei eintretender Penſionirung die Penſion derſelben wieder auf den Penſions-Ausſterbe-Etat zu übernehmen.
2. Sind auch auf den Penſions-Ausſterbe-Etat die Penſionen von ſolchen perſönlichen Zulagen, oder Gehaltszuſchüſſen zu vertheilen, welche die normalmäßig im Etat aufgeführten Beamten zur Erfüllung des unter fremden Regierungen gehabten Einkommens und nach dem Reichs-Deputationsſchluſſe beziehen, ſo daß dann nur die Penſion von dem eigentlichen Gehalt der Stelle dem laufenden Penſions-Fonds verbleibt. Dagegen ſind
3. alle perſönliche Zulagen der in bleibenden Stellen aufgeführten Beamten, welche aus Organiſations- und Dienſtveränderungen herrühren, ſo wie Zuſchüſſe, welche wegen Verdienſte oder ſonſtiger beſonderer Berückſichtigung bewilligt ſind, bei der Penſionirung mit dem etatsmäßigen Gehalte der betreffenden Stelle zuſammen zu werfen, und wird dann die davon grundſätzlich zu bewilligende Penſion ganz dem laufenden Penſions-Fonds überwieſen; es verſteht ſich dabei jedoch von ſelbſt, daß nach dem Penſions-Reglement §. 15. ad 1. diejenigen perſönlichen Zulagen, welche urſprünglich nur aus Gnaden bewilligt worden, mit dem Betrage, um welchen dadurch das künftige höchſte Normal-Gehalt der Dienſt-Kategorie der betreffenden Beamten überſtiegen wird, ganz unberückſichtigt bleiben müſſen.

v. K. J. B. 30. S. 138.

8) a) **Rescripte** v. 27. Decbr. 1826, 9. März 1831, 26. Auguſt 1835, und 28. März und 27. Juni 1836, betr. den Verluſt oder Fortgenuß des Gnadengehalts oder Wartegeldes ſolcher Invaliden, welche eine vorübergehende oder dauernde Anſtellung im Civilfache erhalten;

b) **Rescripte** v. 10. Decbr. 1827 und 18. Januar 1828, denſelben Gegenſtand betr. in Anſehung der Gensd'armen;

c) **Rescripte** v. 21. Januar und 2. Septbr. 1829, betr. die interimiſtiſche Anſtellung der Militairinvaliden im Civilfache rückſichtlich der dadurch für den Civilpenſionsfonds entſtehenden Verpflichtungen;

d) **Rescripte** v. 12. Septbr., 15. u. 30. Octbr. 1829, betr. den Anſpruch eines Militairinvaliden, welcher die ihm zu Theil gewordene Civilverſorgung aufgiebt, auf Wiedergewährung des Militairgnadengehalts;

e) **Rescript** v. 12. Febr. 1835, betr. die den im Civildienſt angeſtellt geweſenen Militairinvaliden aus Civilfonds zu gewährende Competenz;

ſ. zu §. 67. dieſes Titels unter No. 3, c) bis e).

9) a) **C. O.** v. 21. Mai 1825, betr. die Reclamationen bei der Penſionirung der Beamten, und die Fälle, in denen die Penſion verwürkt oder ausgeſetzt werden ſoll.

Wenn gleich den Beamten, in Beziehung auf ihre Penſionirung, die Reklamation mag die Berechtigung zum Genuß einer Penſion oder den Betrag derſelben betreffen, eine Berufung auf den Rechtsweg nicht geſtattet, der Reklamant vielmehr nur berechtigt ſein ſoll, ſich im Wege des Rekurſes gegen die Feſtſetzung der Verwaltungsbehörde an das Staatsminiſterium zu wenden, welches darüber zu entſcheiden und bei den von Mir unmittelbar beſetzten Stellen, zu Meiner Entſcheidung zu berichten hat; ſo ſollen doch folgende Fälle gerichtlich entſchieden werden:

1) Wenn der penſionirte Beamte eines während ſeiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, welches die Strafe der Dienſtentſetzung nach ſich zieht. In dieſem Falle ſoll die Penſion verwirkt ſein, und das Gericht, wenn ſolches nach ſeinem pflichtmäßigen Urtheil auf Kaſſation erkannt haben würde, auf den Verluſt der Penſion erkennen.

2) Wenn der penſionirte Beamte während des Penſionsgenuſſes ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wenn es während des Dienſtes verübt worden wäre, außer der Kriminalſtrafe, auch die Kaſſation zur Folge gehabt haben würde, ſoll derſelbe auf die Dauer der Strafzeit der Penſion verluſtig ſein und das Erkenntniß darauf gerichtet werden. G. S. S. 147.

b) **C. O.** v. 17. März 1829, betr. die Verwürkung des Militair-Gnadengehalts und des Civilverſorgungsſcheines Seitens der im Civildienſte angeſtellten und wegen Verbrechen ihres Amts entſetzten Invaliden;

c) **Rescripte** v. 28. April und 9. Mai 1832, betr. die Wiederverleihung des Militair-Wartegeldes und Verwürkung des Militair-Gnadengehalts der im Civilfache arbeitenden Invaliden bei Verbrechen derſelben;

d) **C. O.** v. 25. April 1835, betr. den Verluſt des Gnadengehalts der Militairinvaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlaſſung aus dem Militairdienſte begangenen Verbrechens überführt werden, welches während ihres Militairdienſtes die Ausſtoßung aus dem Militairdienſte zur Folge gehabt haben würde;

e) **C. O.** v. 12. Novbr. 1836, betr. den Verluſt der Penſionen der Offiziere und Militairbeamten wegen Vergehen;

ſ. zu §. 67. dieſes Titels unter No. 4.

f) **Rescript** v. 8. Juni 1837, betr. die Form der bei Penſionirungen von Juſtizbeamten beizubringenden Nachweiſungen.

Die durch das Reſcr. vom 8. Juni 1818. eingeführte Form der, zum Belag für eine jede Penſionsbewilligung an Juſtizbeamte beizubringenden Nachweiſung entſpricht nicht überall den gegenwärtig beſtehenden vorſchriftsmäßigen Erforderniſſen, indem dieſelbe zum Theil nicht die ſämmtlichen, daraus bei der Rechnungsreviſion zu entnehmenden, für die Juſtification nöthigen Data, zum Theil aber Angaben vorſchreibt, welche in dieſer Beziehung nicht durchaus erforderlich ſind.

Dem Königl. O. L. Ger. wird daher in der Anlage ein anderweites Formular zu jener Nachweiſung mitgetheilt, und zugleich behufs der möglichſt gleichmäßigen Anwendung deſſelben Folgendes beſtimmt:

1) Die Penſionsnachweiſung muß nicht nur in allen Fällen, in welchen es ſich um die Bewilligung einer Penſion an Juſtizbeamte handelt, ſondern auch dann, und zwar jederzeit Seitens des Königl. O. L. Ger., aufgeſtellt und eingereicht werden, wenn es in Gemäßheit des §. 2. des Penſionsreglements vom 30. April 1825. und

der C. O. vom 17. März 1829. (G. S. S. 42.) und vom 14. Novbr. 1830. (v. K. J. B. 37. S. 90.) auf die Wiedergewährung des Gnadengehalts an ſolche ehemalige Militairperſonen ankommt, welche aus ihrem Civilamte wieder entlaſſen ſind oder deren Entlaſſung beabſichtigt wird.

2) Die Ausfüllung der Penſionsnachweiſung Seitens des Königl. O. L. Ger. beſchränkt ſich auf die Kolonnen 1. bis 6. und 10. Außerdem iſt die Nachweiſung mit dem, durch die Verfügung vom 9. Januar 1826. (Jhrb. B. 27. S. 93.) angeordneten, auf die Verantwortlichkeit des Königl. O. L. Ger. auszuſtellenden Atteſte über die Richtigkeit des Lebensalters und der Dienſtzeit zu verſehen, ohne daß es jedoch nöthig iſt, die Nachweiſung unter dem Siegel auszufertigen.

3) In den Kolonnen 1. und 2. iſt zur genauen Bezeichnung des Penſionärs oder Gnadengehalts-Empfängers der vollſtändige Vor- und Zuname und Stand und Charakter anzugeben.

4) In der Kolonne 3. muß derjenige Ort genannt werden, an welchem der Penſionär oder Gnadengehalts-Empfänger zu wohnen gedenkt.

5) Die Ausfüllung der, das Lebensalter betreffenden Rubrik kann nur auf Grund des Taufzeugniſſes, oder, wenn deſſen Beibringung entweder nicht möglich oder doch mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ſein ſollte, nur nachdem das Königl. O. L. Ger. ſich auf andere glaubwürdige Weiſe die Ueberzeugung von der Richtigkeit des angeblichen Alters verſchafft hat, bewirkt werden.

Insbeſondere iſt in Fällen, in welchen es auf die Bewilligung von Penſionen und nicht bloß auf die Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts ankommt, die genaue Feſtſtellung des Lebensalters ein eben ſo dringendes Erforderniß, als die Ermittelung der richtigen Militair- und Civil-Dienſtzeit des zu Penſionirenden.

6) Die Ermittelung der Dienſtzeit muß

a) was als Regel hierdurch feſtgeſetzt wird, in Anſehung eines jeden, mit Penſion ausſcheidenden Beamten durch die umſtändliche protokollariſche Vernehmung deſſelben über ſeine verſchiedenen Dienſtverhältniſſe nach deren Anfang, Art und Dauer, ſo wie dadurch erfolgen, daß der Beamte ſeine Angaben durch genügende Beweiſe bewahrheitet. Das aufgenommene Protokoll iſt nebſt den beigebrachten Beweisſtücken, ungeachtet des zu 2. vorſtehend erwähnten Atteſtes, an den Juſtizminiſter mit einzureichen.

b) In die Penſionsnachweiſung kann mit Rückſicht auf die Vorſchriften der §§. 9. bis 11. des Penſionsreglements vom 30. April 1825. nur diejenige Dienſtzeit aufgenommen werden, welche der zu Penſionirende wirklich in Staatsdienſten zugebracht hat. Dieſe Vorſchriften und die ſpäter zu denſelben ergangenen Erläuterungen, müſſen daher bei der angeordneten protokollariſchen Vernehmung des zu Penſionirenden und bei der Feſtſtellung der zur Penſion berechtigenden Dienſtzeit gehörig beachtet werden. Sollten ſich hierbei, namentlich mit Rückſicht auf die Vorſchriften des III. Theils der A. G. O. Zweifel ergeben, welcher Dienſt ein wirklicher Staatsdienſt ſei, ſo ſind dieſelben in den Begleitungsberichten zur Penſionsnachweiſung zur Sprache zu bringen.

Zu den ergangenen Erläuterungen der gedachten Beſtimmungen des Penſionsreglements gehören vorzugsweiſe:

aa) Hinſichtlich der Ermittelung der geleiſteten Militairdienſte und der doppelten Anrechnung der Kriegsjahre, die Feſtſetzungen des Reſcripts vom 13. Novbr. 1826. und deſſen Beilage (v. K. J. B. 28. S. 306.).

bb) Hinſichts des Uebergangs in zur Penſion berechtigende Stellen aus anderen, der Inhalt des Reſcripts vom 8. Mai 1828. (v. K. J. B. 31. S. 284.)

cc) Die, durch die Circularverfügung vom 4. Januar 1828. publicirte Feſtſetzung der C. O. vom 5. Novbr. 1827, daß über die Anrechnung der dienſtloſen Jahre 1806 bis 1813. in jedem einzelnen Falle zu entſcheiden ſei.

dd) Die durch die Circularverfügung vom 12. Januar 1829. mitgetheilten Beſtimmungen der C. O. vom 20. Novbr. 1828, über die vorbehaltene ausnahmsweiſe Anrechnung der, von Militairperſonen aus früherer Zeit, vor dem Anfang des 21. Lebensjahres geleiſteten Militairdienſtzeit.

Ueber die Anwendung der Beſtimmungen unter bb. cc. und dd. auf Juſtizbeamte, in den geeigneten Fällen, iſt das Erforderliche in die Begleitungsberichte zu den Penſionsnachweiſungen aufzunehmen.

ee) Durch eine C. O. vom 22. April 1829. haben des Königs Majeſtät feſtzuſetzen geruhet, daß denjenigen Offizieren und Portepeefähnrichen, welche ſeit Bekanntmachung des Geſetzes vom 3. Septbr. 1814. vor vollendetem 17. Lebensjahre in die Armee eingetreten ſind, ihre Dienſtzeit nur vom Anfange des 18. Jahres an gerech-

net, jedoch zu Gunſten aller derer, welche beim Wiederausbruch des Krieges im Jahre 1815. eingetreten ſind, die Berechnung der Dienſtzeit vom Tage ihrer Vereidigung an als eine Ausnahme geſtattet ſein ſoll.

ff) Nach der Circularverfügung vom 15. April 1835. (v.K.J. B. 45. S. 472.) kommen die Jahre, während welcher eine, mit Ausſicht auf Civilverſorgung entlaſſene Militairperſon ſich im Genuſſe eines der Penſion gleich ſtehenden Wartegeldes, für welches dieſelbe zu keiner Dienſtleiſtung verpflichtet war, befunden hat, bei der Penſionsbeſtimmung nicht zur Anrechnung.

gg) In Anſehung der Wachtmeiſter und Gend'armen, der Land- und Grenz-Gendarmerie ſind die Beſtimmungen im §. 11. des Penſions-Reglements vom 30. April 1825. durch eine C. O. vom 7. Febr. 1826. aufgehoben und iſt dagegen beſtimmt worden, daß dieſe Perſonen bei ihrer Penſionirung wie die Civilbeamten behandelt werden ſollen. Daraus folgt, daß wenn ein ſolches Individuum in ſeiner Stellung als Civilbeamter penſionirt werden muß, und die, von ſeinem Civileinkommen zu berechnende Penſion nicht die, ihm beim Ausſcheiden aus der Gendarmerie bewilligte Penſion erreicht, ihm der Betrag der letztern wieder gewährt werden muß.

Hierauf iſt daher in dem Begleitungsbericht zur Penſionsnachweiſung die gehörige Rückſicht zu nehmen, und der, von dem betreffenden Individuum früher bezogene Penſionsbetrag anzuzeigen und zu juſtificiren.

c) In ſoweit nach den Vorſchriften des Penſionsreglements und den vorſtehenden Erläuterungen, die Dienſtzeit ſchon von einem frühern Zeitpunkt ab, als dem Anfang des ein und zwanzigſten Lebensjahres, zur Berechnung kommen darf, ohne daß dazu noch beſondere höhere Genehmigung nothwendig iſt, muß dieſer Zeitpunkt in der Penſionsnachweiſung bemerkt werden. Auch ſind in derſelben die doppelt gerechneten Kriegsjahre zu benennen.

d) Nach der Circularverordnung vom 30. Novbr. 1335. (v.K.J. B. 46. S. 535.) muß in der Penſionsnachweiſung genau der Tag und das Jahr der erſten Verpflichtung des zu penſionirenden Beamten zum Staatsdienſt angegeben werden.

Hieraus folgt, daß auch die ebenfalls vorgeſchriebene Angabe des Grundes, aus welchem jene Data nicht bemerkt worden, in der Penſionsnachweiſung ihren Platz finden muß.

7) Nach dem Penſionsreglement vom 30. April 1825. tritt die Penſion nur von demjenigen Einkommen ein, welches der Beamte aus Staatsmitteln bezieht, und der §. 15. jenes Reglements beſtimmt, welcher Dienſtgenuß und in welcher Art derſelbe zur Berechnung zu ziehen iſt, um den als Penſion zu gewährenden Theilbetrag zu ermitteln. Rückſichts derjenigen **bereits vor Emanirung der neuen Normaletats angeſtellten** Beamten, welche den frühern Bezug von Tantiemen und Emolumenten unbeſchränkt behalten haben, haben jedoch des Königs Majeſtät durch die C. O. vom 5. Mai 1827. (v. K. J. B. 30. S. 141.) eine Abweichung von der Feſtſetzung des §. 15. Litr. f. des Penſionsreglements dahin zu geſtatten geruhet, daß dieſen Beamten die grundſätzliche Penſion,

> ſofern ihr Dienſteinkommen bis zu einem gewiſſen Betrage evincirt wird, von dem Evictionsquantum; und ſofern das zu evinzirende Einkommen nicht feſtſteht, von dem wirklichen Einkommen, welches ſie fractionsmäßig in den letzten drei Jahren vor ihrer Penſionirung bezogen haben;

zu Theil wird.

Wie das Dienſteinkommen der zu penſionirenden Beamten in den Penſionsnachweiſungen zu erläutern, und in welchen Fällen eine Fractionsberechnung der unfixirten Emolumente beizubringen ſei, iſt bereits durch die Cirkularverfügungen vom 24. Auguſt 1827. (v.K.J. B. 30. S. 144.) und vom 5. Mai 1828. (v.K.J. B. 31. S. 283.) beſtimmt. Bei beiden Verfügungen behält es das Bewenden; jedoch iſt

a) die Kolonne in der Penſionsnachweiſung: „Einkommen von Nebenbedienungen" nicht auszufüllen, wenn der Beamte das Nebeneinkommen nicht aus Staatsmitteln bezieht und daſſelbe keinen Penſionsanſpruch begründet;

b) nicht zu überſehen, daß, wenn die Circularverfügung vom 5. Mai 1828 feſtſetzt, daß die Beibringung der Fractionsberechnung in ſolchen Fällen, wo das unbeſtimmte Dienſteinkommen bis zu einem gewiſſen Betrage evincirt worden, unnöthig ſei, ſich dieſe Beſtimmung nur auf ſolche Beamte bezieht, wegen welcher die vorgedachte C. O. vom 5. Mai 1827 ergangen iſt. In allen Fällen dagegen, in welchen der Beamte ſein unbeſtimmtes Einkommen auf Grund des betreffenden Normaletats

bezieht, auch wenn daſſelbe evincirt iſt, muß die Fractionsberechnung ebenfalls beigebracht werden.

Denn in dieſen Fällen findet nicht die C. O. vom 5. Mai 1827, ſondern das Penſionsreglement vom 30. April 1825 Anwendung.

c) Die Fractionsberechnung muß jederzeit die letzten drei Jahre vor der Penſionirung umfaſſen, die verſchiedenen, zur Berechnung kommenden Emolumentengattungen einzeln, und nach ihren Jahresbeträgen enthalten und von Seiten der zunächſt vorgeſetzten Gerichtsbehörde des Beamten, auf Grund der Jahresrechnungen, als richtig atteſtirt werden. Auch müſſen aus derſelben die Dienſtausgaben, welche der Beamte in Gemäßheit ſeiner Beſtallung, der Etats, oder nach der Obſervanz, in demſelben dreijährigen Zeitraum gehabt hat, ihrem jährlichen Betrage nach, hervorgehen und ebenfalls als richtig beſcheinigt ſein.

8) Die Ausfüllung der Kolonnen 7, 8 und 9. der Penſionsnachweiſung wird der Juſtizminiſter in ſeinem Büreau bewirken laſſen; das zu bewilligende Penſions-Quantum oder Militair-Gnadengehalt iſt daher in dem Begleitungsbericht in Vorſchlag zu bringen.

9) Wenn Beamte ihr Einkommen auf Grund der C. O. vom 1. Auguſt 1817, oder auf Grund des Reichsdeputationsſchluſſes vom 25. Februar 1803, oder auf Grund anderer beſonderer Dienſtverhältniſſe beziehen, ſo muß dies in dem Begleitungsbericht zur Penſionsnachweiſung vollſtändig erörtert werden.

10) Bei Anträgen auf Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts, iſt die genaue Ermittelung des richtigen Lebens- und Dienſtalters der betreffenden Perſonen ein weniger dringendes Erforderniß als bei den wirklich zu penſionirenden Beamten. Unerläßlich iſt aber die Angabe:

a) zu welcher der, in der Beilage des Schreibens des Kriegsminiſteriums vom 12. Febr. 1835 (v. K. J. B. 45. S. 235.) näher bezeichneten vier Klaſſen der Militair-Invalide vom Feldwebel abwärts, als verſorgungsberechtigt anerkannt war;

b) in welchem Civilamte und wie lange der Invalide darin geſtanden hat;

c) ob und während welchen Zeitraums der Invalide als Civilbeamter etwa Freiheitsſtrafe erlitten hat, und von welchem Tage ab das Militair-Gnadengehalt wieder zu gewähren ſein würde.

Bemerkt wird hierbei

d) daß wenn Militair-Perſonen, vom Feldwebel abwärts, nicht zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen, alſo nur zur außerordentlichen Hülfe oder gegen Remuneration aus Dispoſitionsfonds angenommen und nach Beendigung des Geſchäfts entlaſſen werden, oder als Privatgehülfen etatsmäßiger Beamten bei Gerichten beſchäftigt worden ſind, der Civil-Penſionsfonds nicht verpflichtet iſt, ihr Gnadengehalt oder Wartegeld zu übernehmen, auch wenn die Beſchäftigung über ſechs Monat gedauert hat, vielmehr tritt in ſolchen Fällen der Militair-Penſionsfonds ein; Schreiben des Kriegsminiſteriums vom 21. Januar 1829 (v. K. J. B. 33. S. 142.);

e) daß die Vorſchriften der C. O. vom 17. März 1829 auch bei ſolchen Wachtmeiſtern anzuwenden ſind, welche die Charge eines Secondelieutenants nicht erdient, ſondern beim Abſchiede erlangt, wenn gleich ſie keinen Invaliden-Verſorgungsſchein erhalten haben.

11) Uebrigens ſind bei jedem Antrage auf Penſionirung auch die Vorſchriften der C. O. vom 19 Octbr. 1835 und des Circularreſcripts vom 14. December 1835 genau zu beachten.

Formular.

Nachweiſung zur Penſionirung des N. N. (Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts an den N. N.)

Anmerkung: „Wird die Nachweiſung behufs der Wiedergewährung des Gnadengehalts an eine entlaſſene Militairperſon aufgeſtellt; ſo treten an die Stelle der Rubriken 7. 8. und 9. Folgende, nämlich:

»Betrag des Militair-Gnadengehalts« und »Zeitpunkt, von welchem ab die Zahlung dieſes Gnadengehalts beginnt.“

No	Vor- und Zuname.	Stand und Charakter.	Wohnort.	Monat	Jahr	Dienſtzeit, wobei die Zeit der erſten Anſtellung und Vereidung genau zu bemerken iſt.			Dienſteinkommen.				Zu wie viel Achttheil des Dienſteinkommens.	Betrag der bewilligten jährlichen Penſion.	Zeitpunkt von welchem ab die Penſionszahlung beginnt.	Bemerkungen.
				der Geburt.		im Militär.	im Civil.	zuſammen.	Gehalt.	Emolumente.	von Nebenbedienungen.	Summa.				
						Jahr	Jahr	Jahr	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.		Thlr.		
	1.	2.	3.	4.		5.			6.				7.	8.	9.	10

Juriſt. Wochenſchrift S. 618. v. K. J. B. 49.

10) a) C. O. v. 27. April 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königl. Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale.

Auf den von dem Staatsminiſterium wegen der Gnaden- und Sterbequartale in dem Berichte vom 12. d. M. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, daß

1) den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen reſp. zu einem Kollegium gehören, oder bei demſelben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Beſoldung für die zunächſt folgenden drei Monate,

2) den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in kollegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, außer dem Sterbemonat noch die Beſoldung für den nächſten Monat gezahlt werden kann; will auch geſtatten, das im letzteren Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verſtorbenen ohne beſondern Koſtenaufwand für die Staatskaſſen erfolgen kann.

Wegen der Dienſtwohnungen beſtimme Ich

3) daß nach dem Abſterben eines Offizianten, die Seſſions- und Arbeitsſtube ohne Verzug geräumt, in ſofern die letztere aber ſo belegen iſt, daß ſie nicht füglich von der Familienwohnung abgeſondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden ſoll, und daß die Familie des Verſtorbenen demnächſt auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienſtwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, ſo ſoll ſolche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen, und durch den Dienſtnachfolger für die Monate entſchädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukömmt, oder die Familie ſoll bis zum nächſtfolgenden Miethsquartal darin belaſſen werden, und nur verpflichtet ſein, dem Nachfolger im Dienſt ein gewöhnliches Abſteigequartier für ſeine Perſon und einen oder mehrere Domeſtiken einzuräumen.

Zugleich ſetze Ich feſt, daß ohne Rückſicht auf das bisherige Verfahren nach den obigen Grundſätzen bei allen landesherrlichen Kollegien und Civilſtellen verfahren werden ſoll, jedoch mit Ausſchluß der Geiſtlichen und Schullehrer und der Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften, für welche reſp. die Vorſchriften des A. L. R. und des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts, ſo wie die am 24. Januar 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen ſind. G. S. S. 134.

b) C. O. v. 27. Mai 1816, betr. die Bewilligung eines Gnadenmonats für die Hinterbliebenen der Penſionairs.

Unter den am 18. d. M. von Ihnen angezeigten Umſtänden bewillige Ich hierdurch im Allgemeinen:

daß den Hinterbliebenen der Penſionairs ohne Ausnahme, außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden ſoll. G. S. S. 201.

c) **C. O.** v. 19. Decbr. 1816, daß auch den Hinterbliebenen penſionirter Militairperſonen außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat bewilligt werden ſoll, und

d) **C. O.** v. 7. Mai 1818, daß das rückſtändige Gnadengehalt verſtorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen gezahlt werden ſoll;

ſ. zu §. 67. dieſes Titels unter No. 1.

e) **Rescript** v. 27. Januar 1819, daß die Wittwen der Beamten auf das Gnadenquartal Anſpruch machen können.

Dem Königl. O. L. Ger. von Oſtpreußen wird auf den Bericht vom 15. Decbr. v. J. über das Geſuch der Wittwe N. um Verleihung des Gnaden-Quartals des verſtorbenen Ingroſſators N. eröffnet, daß die Wittwe N. allerdings auf das Gnaden-Quartal Anſpruch hat. Es iſt die Abſicht der C. O. vom 27. April 1816 geweſen, den Verwandten eines verſtorbenen Beamten, die von ihm erhalten worden ſind, durch Zuwendung des Gnaden-Quartals ein Mittel gegen ſchleunige Verarmung zu gewähren, und ſie in die Lage zu ſetzen, ſich ein Unterkommen ohne Uebereilung ſichern zu können. Darum iſt der Ausdruck Hinterbliebene ſtatt Erben gewählt, und deshalb ſind die Teſtaments-Erben, wenn ſie nicht im nahen Verwandſchaftsverhältniſſe ſtehen, von dem Gnaden-Quartale ausgeſchloſſen. Die Wittwe N. gehört zu den nächſten Verwandten des Verſtorbenen N., hat ihm allein ihre Erhaltung zu verdanken gehabt, und iſt wahrſcheinlich auch in dieſer Hinſicht im Teſtamente als alleinige Erbin ernannt. Seitenverwandte, die nicht im Hauſe des Erblaſſers ſind, können nicht zu den Hinterbliebenen gerechnet werden, und deshalb kann auch das Gnaden-Quartal von den Geſchwiſtern der Wittwe N. nicht gefordert werden, ſondern iſt ihr allein zu zahlen. v. K. J. B. 13. S. 19.

f) **C. O.** v. 15. Novbr. 1819, daß an die nach dem Tode eines Beamten geſchehenen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keinen Anſpruch haben ſollen.

Auf den Bericht des Staats-Miniſterii vom 3. d. M. ſetze Ich zur Declaration Meiner C. O. vom 27. April 1816. hierdurch feſt, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten C. O. gemäß, an Beſoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieſelben Gnaden-Bewilligung iſt, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verſtorbenen Anſpruch hat, — daß ſolche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verſtorbenen, ohne Rückſicht, ob ſie deſſen Erben ſind oder nicht, zuſteht, — daß aber den Miniſtern als Departements-Chefs freigelaſſen iſt, im Falle der Erblaſſer der Ernährer armer Eltern, Geſchwiſter, Geſchwiſterkinder oder Pflegekinder geweſen iſt, ausnahmsweiſe denſelben das Gnadengehalt anzuweiſen, und die Miniſter jedenfalls befugt ſein ſollen, die Vertheilung deſſelben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und deſſen Verwendung zu beſtimmen. Zugleich genehmige Ich, daß dieſe Beſtimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Penſionairs außer dem Sterbemonat bewilligt iſt, angewendet werden.

G. S. de 1820. S. 45.

g) **Rescript** v. 28. Juli 1820, enthaltend nähere Beſtimmungen in Betreff des Sterbequartals.

Zur Beſeitigung der nach dem Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 14. d. M. bei dem Collegio obwaltenden Differenzien, rückſichtlich des Begriffes von dem, den Erben eines mit Tode abgegangenen Beamten gebührenden Sterbe-Quartal und von dem, ſeinen Hinterbliebenen bewilligten Gnaden-Quartal, wird dem Collegio Folgendes eröffnet:

Die Zweifel, welche die Allerhöchſte C. O. vom 27. April 1816 in Anſehung der Bedeutung des Ausdrucks: Hinterbliebenen gelaſſen hat, und die Unbeſtimmtheit der Rechte der verſchiedenen Erben auf das durch die erwähnte C. O. bewilligte Gnaden-Quartal hat das Staats-Miniſterium veranlaßt, von des Königs Majeſtät nähere Beſtimmungen darüber zu erbitten.

Es iſt von demſelben vorgeſchlagen, den Grundſatz feſtzuhalten, daß jeder Beamte ein Anrecht auf das Sterbe-Quartal habe, dies alſo ſeinen Erben unbedingt verbleibe, und daß, bei veränderter Beſtimmung des Etats-Jahres, der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October den Anfang der Sterbe-Quartale bedingen. Ferner, daß das nach der gedachten C. O. zu berechnende Gnaden-Quartal durch dasjenige Gehalts-Quantum gebildet werde, was außer dem Sterbe-Quartal gezahlt wird, und dies bei Beamten, denen ein dreimonatliches Gnadengehalt zuſteht, reſp. eine

ein-, zwei- oder dreimonatliche Beſoldung betrage, je nachdem der Beamte im erſten, zweiten oder dritten Monate des Quartals geſtorben; denn nach jener C. O. iſt überhaupt nur ein viermonatliches Gehalt für die Zeit des Sterbemonats und des Gnaden-Quartals ausgeſetzt. Dieſes erhalten die Hinterbliebenen nach jener Beſtimmung gleichfalls. Wenn der Beamte im erſten Monate des Quartals mit Tode abgeht, ſo iſt ihm ſchon das Gehalt des Sterbemonats und ein Gehalt für zwei Monate, welche noch zum Sterbe-Quartal gehören, gezahlt. Seine Erben können daher nur ein monatliches Gehalt des künftigen Quartals als Gnadengehalt bekommen.

Dasjenige Gehalts-Quantum, was außer dem Sterbe-Quartal gezahlt wird, conſtituirt daher eigentlich nur das Gnadengehalt, und dies iſt es, worüber die Allerhöchſte C. O. vom 15. Novbr. 1819 feſtgeſetzt hat, daß es kein Object zur Befriedigung der Gläubiger werden ſoll.

Bei Beamten, die nicht in collegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, kann hiernach der Gnadenmonat, welchen die erwähnte C. O. vom 27. April 1816 ihnen bewilligt, nur dann eintreten, wenn ſie im letzten Monate eines Quartals verſterben.

v. K. J. B. 16. S. 9.

h) **Rescript** v. 1. April 1823, daß nur den Hinterbliebenen der Mitglieder und Subalternen formirter Kollegien ein dreimonatliches Gnadengehalt zuſteht.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 21. v. M.,

wegen des den Erben des verſtorbenen Secretarii N. zu N. zu bewilligenden Sterbe-Quartals,

eröffnet, daß nur den Wittwen der Beamten, welche als Mitglieder oder Subalternen zu einem formirten Collegium gehört haben, nach der C. O. vom 27. April 1816 ein dreimonatliches Gnadengehalt zuſteht, in ſofern kein Sterbe-Quartal mehr zahlbar iſt. Das Land- und Stadtgericht zu N. iſt aber kein Collegium formatum geweſen, und die Wittwe N. hat, da ihr Mann im Auguſt pr. geſtorben iſt, und das Sterbe-Quartal bis ult. September zur Maſſe gehört, kein Gnaden-Quartal zu fordern. v. K. J. B. 21. S. 282.

i) **Rescript** v. 24. Decbr. 1824, daß bereits verſorgte Kinder der Beamten auf einen Gnadenmonat oder Gnadenquartal keinen Anſpruch haben (v. K. J. B. 24. S. 313.); aufgehoben durch:

k) **Rescripte** v. 20. Mai und 14. Novbr. 1831, daß das Gnadenquartal allen Kindern eines verſtorbenen Beamten gebühre.

Auf die Anfrage vom 6. d. M.,

ob den Kindern des zu Elbing verſtorbenen Stadtgerichts-Botenmeiſters A., welcher eine Wittwe nicht hinterlaſſen habe, das Gnadenquartal zu bewilligen ſei?

wird dem Königl. O. L. Ger. unter Remiſſion der Anlage eröffnet, daß das Gnadenquartal allen Kindern eines verſtorbenen Beamten in den geſetzlich zuläſſigen Fällen überlaſſen wird, und modificirt ſich hiernach dasjenige, was im Reſr. vom 24. Decbr. 1824. (v. K. J. B. 24. S. 313.) geſagt iſt. Berlin, den 20. Mai 1831.

v. K. J. B. 37. S. 373.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 6. d. M. eröffnet, daß es als Regel angenommen werden muß, daß die Wittwe mit allen Kindern eines verſtorbenen Beamten, ein Recht auf das Gnadenquartal habe. Die Ausſchließung verſorgter Kinder kann nur unter Genehmigung der Miniſterien geſchehen, denen nach einer frühern Feſtſetzung des Fürſten Staatskanzlers vom 15. März 1817. die Beſtimmung über die Verwendung des Gnadenquartals überlaſſen iſt. Dieſe Feſtſetzung iſt auch auf einen von dem Königl. Staatsminiſterio erſtatteten Bericht vom 3. Novbr. 1819. durch die Allerhöchſte C. O. vom 15. Novbr. ej. a. beſtätigt worden, indem es darin heißt:

daß die Miniſterien jedenfalls befugt ſein ſollten, die Vertheilung des Gnadengehalts zu reguliren, und deſſen Verwendung zu beſtimmen.

Berlin, den 14. Novbr. 1831. v. K. J. B. 38. S. 385.

l) **Rescript** v. 18. Juni 1825, betr. das Gnadenquartal für die Hinterbliebenen der Wartegelderempfänger.

Auf das geehrte Votum eines Königl. Hochlöblichen Juſtiz-Miniſteriums vom 16. v. M. iſt die General-Controlle ganz damit einverſtanden, daß das dem Criminalrichter N. unterm 27. Febr. v. J. vorläufig auf 1 Jahr, vom 1. Octbr. 1823 bis dahin 1824 ausgeſetzte Wartegeld von 400 Rthlr. jährlich, bei dem vor Eintritt sei-

ner Penſionirung erfolgten Ableben deſſelben, ſeinen Erben auch noch ferner, und zwar ſowohl für den Sterbemonat, als für das Gnadenquartal zu gewähren iſt, da Wartegelder-Empfänger grundſätzlich nicht als Penſionairs, ſondern als zur Zeit nicht voll beſchäftigte Beamten anzuſehen ſind, und ihnen in dieſer Beziehung der Genuß des Gnadenquartals zuſteht, außerdem aber der ꝛc. N. bis zu ſeiner anderweiten Anſtellung oder Penſionirung das Wartegeld unbedenklich fort bezogen hätte.

Das Königl. Finanz-Miniſterium iſt daher heute erſucht worden, den Erben des ꝛc. N. das Wartegeld von 400 Rthlr. jährlich, mit Einſchluß des Gnadenquartals, bis ult. Februar d. J. zahlen zu laſſen, und beehrt ſich die General-Controlle, Ein Hochlöbliches Juſtiz-Miniſterium hiervon, bei Rückgabe des Schreibens des Königl. Finanz-Miniſteriums vom 3. d. M. nebſt Anlage zur weitern gefälligen Veranlaſſung, ganz ergebenſt zu benachrichtigen. v. K. J. B. 25. S. 241.

m) **Rescript** v. 20. Januar 1826, wegen des Gnadenquartals oder Gnadenmonats von Gehaltsentſchädigungen der Beamten.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 2. Decbr. v. J.,
wegen des Gnaden-Quartals oder Gnaden-Monats von den Gehalts-Entſchädigungen, welche mehreren Beamten durch die Allerhöchſte C. O. vom 1. Auguſt 1817 bewilliget ſind,
im Einverſtändniß mit dem Herrn Finanz-Miniſter eröffnet, daß den Hinterbliebenen ſolcher Beamten von den in Rede ſtehenden Gehalts-Entſchädigungen, reſp. ein Gnaden-Quartal oder nur ein Gnaden-Monat zu bewilligen iſt, je nachdem ihr Erblaſſer zu denjenigen Beamten gehört hat, welche ihre Gehälter in Quartal- oder in monatlichen Raten empfangen und daß der diesfällige Entſchädigungs-Zuſchuß als Acceſſorium dem wirklichen Gehalte als Principali nachfolgt. v. K. J. B. 27. S. 94.

n) **C. O.** v. 22. Januar 1826, wegen des Gnaden- und Sterbequartals für die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten.

Wiewohl nach dem Bericht des Staatsminiſterii vom 14. vorigen Monats und Jahres der Fall ſelten zu erwarten ſteht, daß den Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten der Genuß des Gnaden- und Sterbe-Quartals ſtreitig gemacht werden dürfte; ſo erkenne ich es doch für alle Fälle als nothwendig an, hierunter eine Beſtimmung zu erlaſſen. Ich erkläre daher mit Bezug auf den Mir zugleich wieder vorgelegten frühern Antrag des Staatsminiſters v. Schuckmann, und auf den §. 69. Tit. 10. Th. II. des A. L. R., daß der in Meiner Order vom 7. Februar 1814 in Betreff der Gnadengenüſſe ſtädtiſcher Beamten ausgeſprochene Grundſatz, durch Meine Order vom 27. April 1816 nicht aufgehoben worden, vielmehr die Hinterbliebenen ſolcher Beamten, gleich den Staatsbeamten, nach der letzteren und der Deklaration derſelben vom 15. November 1819 behandelt werden ſollen, in ſofern deshalb nicht bei Anſetzung der ſtädtiſchen Beamten mit denſelben beſondere Verabredungen getroffen ſein ſollten, bei welchen es in ſolchem Falle ſein Bewenden behalten kann. G. S. S. 13.

o) **Instruction** v. 26. Novbr. 1832, zur Auslegung und Anwendung der Allerhöchſten Beſtimmungen wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnadengehälter.

Zur Beſeitigung mehrerer Zweifel und zur Einführung eines gleichförmigen Verfahrens, hat ſich der Juſtizminiſter veranlaßt gefunden, die wegen Bewilligung der Sterbe- und Gnadengehälter an die Hinterbliebenen verſtorbener Juſtizbeamten früher erlaſſenen Beſtimmungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und deren Reſultat den Königl. Gerichten zur Nachachtung mitzutheilen.

I.

Durch die Allerhöchſte C. O. vom 27. April 1816. (G. S. für das Jahr 1816. S. 134.) wurde genehmigt, daß:

1) den Hinterbliebenen der Königl. Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Collegium gehören, oder bei demſelben arbeiten, außer dem Sterbemonat, jedesmal noch die volle Beſoldung für die zunächſt folgenden drei Monate;
2) den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in collegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, außer dem Sterbemonat, noch die Beſoldung für den nächſten Monat bezahlt werden könne, ſogar auch ein zwei- oder dreimonatliches Gna-

dengehalt gezahlt werden dürfe, wenn die Uebertragung der Stelle des Verſtorbenen ohne beſondern Koſtenaufwand für die Staatskaſſe erfolgen könne.

Da ſich jedoch bei der Anwendung dieſer Vorſchriften verſchiedene Anſichten über deren Auslegung, namentlich hinſichts der Deutung des Ausdrucks: Hinterbliebene, hinſichts des Umfangs der Rechte der Erben und Gläubiger eines verſtorbenen Beamten auf das Gnadengehalt, und hinſichts der Termine, welche zum Gnadenquartal zu rechnen ſeien, bei den Behörden zeigten; ſo trug das Staats-Miniſterium bei des Königs Majeſtät darauf an, die C. O. vom 27. April 1816. hinſichts dieſer Bedenken zu declariren.

In dem deshalb am 3. Novbr. 1819. erſtatteten Berichte wurde beſonders in Erwägung gezogen:

welche monatliche Gehaltszahlungen zu dem Sterbe-, und welche zum Gnadenquartal gezählt werden dürfen,

und dabei auseinandergeſetzt, daß nach der beſtehenden Verfaſſung ein jeder Beamte am Anfange jedes Quartals ſein Gehalt, inſofern es die Kaſſe zu leiſten im Stande ſei, vorſchußweiſe auf das ganze Quartal erhalte, daß dies vierteljährige zu dem Deſervit des Beamten gehöre, ſolches ſeinen Erben auch zur Zeit, als die Beſoldungen in Folge C. O. vom 21. Octbr. 1807. nur monatlich bewilligt wurden, nicht verſagt worden ſei, und daß es daher auch nach Aufhebung dieſer Beſtimmungen bei dem Grundſatz verbleiben dürfe:

daß das bei dem Tode des Beamten fällige Gehalt in das Eigenthum des Beamten übergegangen ſei; daß die empfangene oder fällige Beſoldung zur Erbſchaftsmaſſe gehöre, daß die Erben, ſo wie die Gläubiger des Verſtorbenen, mit ihren Anſprüchen darauf nicht ausgeſchloſſen werden könnten, und daß dagegen dasjenige, was außer dieſer Grenze liege, die Gnadenbewilligung ſei, welche die C. O. vom 27. April 1816. begründet habe.

Auf dieſen Bericht erging die C. O. vom 15. Novbr. 1819. (G. S. für 1819. S. 45.) und beſtätigte die Anſichten des Staats-Miniſterii dahin:

daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der C. O. vom 27. April 1816. gemäß, an Beſoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieſelben eine Gnadenbewilligung iſt, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verſtorbenen Anſpruch hat, — und daß ſolche, der Regel nach, nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln ohne Rückſicht, ob ſie deſſen Erben ſind oder nicht, zuſteht ꝛc.

Mit Rückſicht hierauf wurde vom Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen die in den v. K. J. B. 16. S. 9. abgedruckte Verfügung vom 28. Juli 1820. erlaſſen, und darin hauptſächlich beſtimmt:

1) daß jeder Beamte und resp. deſſen Erben und Gläubiger ein Anrecht auf das Sterbequartal haben, und dies mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Octbr. ſeinen Anfang nehme;
2) daß nur dasjenige Gnadenquartal, oder Monat ſei, was außer dem Sterbequartal auf den Grund der C. O. vom 27. April 1816. gezahlt werde;
3) daß dies Gnadengehalt bei collegialiſchen Beamten eine ein-, zwei- oder dreimonatliche Beſoldung betrage, je nachdem der Beamte im erſten, zweiten oder dritten Monat eines Quartals verſtorben, und daß
4) bei Beamten, welche nicht in collegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, der Gnadenmonat nur dann eintreten könne, wenn ſie im letzten Monat eines Quartals verſtorben.

Die Anwendung dieſer Grundſätze iſt jedoch durch die den O. L. Ger.-Präſidien unterm 3. Juli 1828. bekannt gemachte C. O. vom 10. Mai 1828. (v. K. J. B. 32. S. 96.) beſchränkt worden; dieſe Verordnung beabſichtigte eine gleichförmige Einrichtung in Vorausbezahlung der Beſoldungen der Beamten bei den verſchiedenen Verwaltungen, und beſtimmte daher:

1) daß die Beſoldungen der Beamten, welche, es ſei als Mitglieder, oder als Subalternen, zu einem Collegium gehören, oder bei demſelben arbeiten, vierteljährlich, diejenigen aber, welche nicht in collegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, nur monatlich voraus zu bezahlen ſind;
2) daß den Verwaltungs-Chefs freiſtehe, auch da, wo eine vierteljährliche Vorausbezahlung zuläſſig iſt, für einzelne Beamten oder Klaſſen derſelben, unter Berückſichtigung der perſönlichen Verhältniſſe, eine monatliche Vorausbezahlung feſtzuſetzen, und
3) daß die einzeln ſtehenden Beamten, welche nach der Verfaſſung ihrer Verwaltung bisher die Beſoldung vierteljährlich im Voraus zu erheben berechtigt ge-

weſen ſind, hierbei ferner zu laſſen, und in ſolchen Fällen die gegenwärtigen Beſtimmungen nur auf diejenigen Beamten dieſer Klaſſe anzuwenden, die nach Bekanntmachung dieſes Allerhöchſten Befehls erſt angeſtellt worden.

Die Beſtimmungen unter 1. und 2. haben Einfluß auf die Berechnung des den Hinterbliebenen und Erben verſtorbener Beamten zu bewilligenden Gehalts für das Sterbe- und Gnadenquartal und resp. den Gnadenmonat, daher hinſichts der einzeln ſtehenden Beamten nach dem beſondern Antrage des Staats-Miniſterii in ſeinem Berichte vom 21. April 1828. die Beſchränkung unter 3. beigefügt worden iſt.

Dieſe Beſchränkung findet bei den damals angeſtellten einzeln ſtehenden Juſtizbeamten Anwendung, da dieſe früher nach der bei der Juſtizverwaltung ſtattgefundenen Verfaſſung berechtigt geweſen ſind, ihre Beſoldung vierteljährlich im Voraus zu erheben.

Bei den ſeit Bekanntmachung der C. O. vom 10. Mai 1828. angeſtellten Beamten aber iſt bei Berechnung des Sterbe- und Gnadengehalts lediglich auf die Beſtimmung der C. O. unter 1. und 2. und der C. O. vom 27. April 1816. Rückſicht zu nehmen.

II.

Bei Anwendung dieſer geſetzlichen Beſtimmungen auf Juſtizbeamte laſſen ſich folgende Fälle unterſcheiden:

A. Der Beamte iſt bei dem Gericht, bei welchem er geſtorben, vor der Bekanntmachung der C. O. vom 10. Mai 1828. angeſtellt geweſen.

In dieſem Falle kommen die in dem Reſkr. vom 28. Juli 1820. aufgeſtellten Grundſätze vollſtändig zur Anwendung, ſo daß

1) das Gehalt des Sterbequartals jedesmal zum Nachlaß des verſtorbenen Beamten gehört, ohne Rückſicht darauf, ob er bei einem collegialiſch-formirten Gericht angeſtellt geweſen iſt, oder nicht in collegialiſchen Verhältniſſen gelebt hat; ferner ohne Rückſicht darauf, ob er früher, bisher oder bis zu ſeinem Tode das Einkommen auf ein Vierteljahr oder nur auf einen Monat im Voraus erhalten hat.

Dagegen kann außer dieſem Sterbequartals-Gehalt:

2) ein Gnadengehalt der Hinterbliebenen

a) eines in collegialiſchen Verhältniſſen geſtandenen Beamten auf 1, 2 oder 3 Monate über das Sterbequartal hinaus bewilligt werden, je nachdem der Beamte im erſten, zweiten oder dritten Monat des Quartals verſtorben iſt, indem nach der C. O. vom 27. April 1816. das Gehalt außer dem Sterbe-Monat und überhaupt auf drei Monate bewilligt werden ſoll, und nach der C. O. vom 15. Novbr. 1819. nur dasjenige Gnadengehalt iſt, was außer dem Sterbequartal gezahlt wird;

b) die Hinterbliebenen eines Beamten, der nicht in collegialiſchen Verhältniſſen gelebt hat, haben auf ein einmonatliches Gnadengehalt (C. O. vom 27. April 1816.) nur dann Anſpruch, wenn der Beamte im letzten Monat eines Quartals verſtorben iſt.

B. Iſt der Beamte nach erfolgter Bekanntmachung der C. O. vom 10. Mai 1828. in ſeinem letzten Poſten angeſtellt worden, und zwar

1) bei einem collegialiſch-formirten Gericht, und hat derſelbe

a) ſein Gehalt vierteljährlich im Voraus bezahlt erhalten, oder iſt er wenigſtens nach ſeiner Anſtellung berechtigt geweſen, ſolches zu verlangen, ſo kommen bei ihm die Grundſätze bei A. 1. und 2. a. zur Anwendung;

b) hat er ſein Gehalt nach der Beſtimmung der C. O. vom 10. Mai 1828. unter No. 2. nicht vierteljährlich, ſondern nur monatlich bezogen, ſo wird eben ſo, als wenn er

2) bei einem Gericht angeſtellt geweſen iſt, welches kein Richter-Collegium hat,

a) das Einkommen für den Sterbe-Monat zum Nachlaß,

b) das Einkommen für den darauf folgenden Monat als Gnadengehalt den Hinterbliebenen berichtigt.

C. Tritt bei einem bisher collegialiſch-formirten Gericht eine Verminderung des Richterperſonals ein, ſo daß nur noch 1 oder 2 Richter etatsmäßig fungiren, ſo bleiben den bisher bei demſelben angeſtellten Beamten, ſo wie deren Erben und Hinterbliebenen, die bisher zugeſtandenen Rechte hinſichts der Gehaltszahlung und des Gnadengehalts.

Wird dagegen bei einem Gericht ein bisher nicht ſtattgefundenes Richter-Collegium eingerichtet, ſo kommen die daraus entſpringenden Rechte den früher an-

geſtellten Beamten und von der Zeit ab, zu, wo die Veränderung eingetreten iſt.

III.

Bei Beantwortung der Frage:

welche von den vorſtehenden Beſtimmungen in einem ſpeciellen Falle eintreten?

kommt es

1) nur auf die Zeit der Anſtellung des Beamten bei demjenigen Gericht an, bei welchem er geſtorben iſt, keinesweges aber auf ſeine Anſtellung im Juſtizamt überhaupt an. Jede Verſetzung von einem Gericht zu dem andern giebt auch hierin andere Rechte und Verbindlichkeiten. Hat daher ein Juſtizbeamter, der bei einem collegialiſch-formirten Gericht früher angeſtellt war, einen Poſten bei einem Gericht angenommen, bei welchem kein Richter-Collegium Statt findet, und ſtirbt derſelbe in dieſem Amte, ſo werden die Rechte ſeiner Erben und Hinterbliebenen hinſichts des Einkommens von der Stelle, und nach dem letzten, nicht nach dem frühern Amte beurtheilt.

Hiernächſt iſt

2) die Frage:

welche Beamte nach den Beſtimmungen der C. O. vom 27. April 1816. als Mitglieder und Subalternen zu einem Collegium gehören?

nach dem etatsmäßigen richterlichen Beamten-Perſonal desjenigen Gerichts zu entſcheiden, bei welchem der verſtorbene Beamte als Mitglied des Collegiums oder als Subaltern angeſtellt und beſchäftigt geweſen iſt.

Hat alſo dies Gericht ein Collegium von wenigſtens drei Richtern, ſo ſind alle bei dieſem Gericht angeſtellte etatsmäßige Beamte, ohne Rückſicht darauf, ob ſie zum Richter-Collegium ſelbſt oder zu den Subalternen gehören, nach denſelben Grundſätzen, wie die Richter ſelbſt, welche ein Collegium bilden, zu beurtheilen. Dagegen kann es nicht auf das Richter-Perſonal desjenigen Gerichts ankommen, in deſſen Etat das Gericht, bei welchem der betreffende Beamte angeſtellt war, aufgeführt war.

Hiernach gehören die Beamten

a) der Inquiſitoriate und der Kreis-Juſtizcommiſſionen, welche in den Etats der Obergerichte aufgeführt werden;

b) der Friedensgerichte im Großherzogthum Poſen und der Königl. Gerichtsämter in den Departements der O. L. Ger. zu Naumburg, Frankfurth und Glogau, wiewohl ſie in den Etats der collegialiſch-formirten Landgerichte vorkommen,

wenn das Inquiſitoriat, die Kreis-Juſtizkommiſſionen, das Friedensgericht oder das Gerichtsamt nicht ſelbſt ein Richter-Collegium von wenigſtens drei Mitgliedern hat, dennoch zu denjenigen Beamten, deren Hinterbliebene nach der C. O. vom 27. April 1816. nur auf ein einmonatliches Gnadengehalt Anſpruch haben, da ſie auch nach der C. O. vom 10. Mai 1828. die Vorausbezahlung ihres Gehalts nicht vierteljährlich, ſondern nur monatlich verlangen und erhalten können.

Wenn dagegen der verſtorbene Beamte Mitglied oder Subaltern eines an ſich formirten Untergerichts geweſen, jedoch bei ſeinem Ableben nicht am Sitze des Hauptgerichts, ſondern bei einer Commiſſion oder Deputation des letztern an einem andern Orte im Gerichtsſprengel beſchäftigt geweſen iſt; ſo gehört er dennoch zu den Beamten, welche auf Vorauszahlung der Beſoldung in vierteljährigen Raten Anſpruch haben, und deren Hinterbliebenen ein dreimonatliches Gnadengehalt bewilligt werden kann.

Eben dahin ſind die Beamten der Haupt-Untergerichts- und der Haupt-Land- und Stadtgerichts-Salarienkaſſen zu rechnen, da ſie zu den Beamten der Obergerichte gehören.

Dagegen gehören die Beamten derjenigen Gerichte, welche im Verbande dieſer Hauptkaſſen ſtehen und in deren Etat aufgenommen ſind, inſofern das Gericht nicht ſelbſt drei richterliche Beamte hat, ferner die Beamten der mit beſondern Etats verſehenen Gefangenanſtalten, zu den in nicht collegialiſchen Verhältniſſen ſtehenden Beamten.

Richterliche Hülfsarbeiter, welche einem Untergerichte zugeordnet werden, können dem etatsmäßigen Richter-Perſonale nicht beigezählt werden, um dadurch den Beamten des Gerichts die Rechte der in collegialiſchen Verhältniſſen ſtehenden Beamten zu verſchaffen. Nur auf die etatsmäßigen Richterſtellen kommt es an.

IV.

Die den Hinterbliebenen der Beamten zuſtehenden Beneficien können

1) denſelben nur dann bewilligt werden, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle

verwaltet und ſein Einkommen dafür aus Staatskaſſen bezogen hat. Die Hinterbliebenen der Hülfsarbeiter, wenn dieſe auch auf längere oder unbeſtimme Zeit angenommen worden ſind, haben darauf keinen Anſpruch.

Dahin gehören namentlich die Verwalter von Kanzliſtenſtellen, welche nach den Beſtimmungen der Normal-Etats einſtweilen beſetzt werden ſollen und bis zur völligen Regulirung des Normal-Etats durch Hülfsarbeiter gegen eine beſtimmte Remuneration oder einen Antheil an der Copialien-Einnahme verwaltet werden.

Dagegen macht es bei den Verwaltern etatsmäßiger Stellen keinen Unterſchied, ob ſie in denſelben definitiv oder nur proviſoriſch, oder auf Kündigung und Widerruf angeſtellt ſind. Iſt ihnen aber die Verwaltung der etatsmäßigen Stelle nur vorübergehend für einen beſtimmten Zeitraum, z. B. auf drei oder ſechs Monate, oder bis zur anderweiten definitiven Beſetzung der Stelle übertragen worden; ſo treten ſie nur in die Kategorie der Hülfsarbeiter, deren Hinterbliebene auf die den Hinterbliebenen wirklicher etatsmäßiger Beamten zugeſicherten Begünſtigungen keinen Anſpruch machen können.

2) Stirbt ein etatsmäßiger Beamter während der Zeit, als er vom Amte ſuspendirt, und bevor ſeine Amtsentſetzung durch ein Erkenntniß ausgeſprochen worden iſt; ſo ſind ſeine Hinterbliebenen vom Genuſſe des Gnadengehalts, das ihnen ſonſt zuſtehen würde, nicht ausgeſchloſſen. Von dieſem Gnadengehalt, ſo wie von dem Gehalt für das Sterbequartal oder den Sterbemonat ſind jedoch die Vertretungskoſten der Stelle eben ſo, wie es vor dem Ableben des Beamten der Fall geweſen, vorweg zu entnehmen.

3) Die Erben und Hinterbliebenen von Wartegeld-Empfängern haben hinſichts der Wartegelder dieſelben Anſprüche auf Sterbequartal, reſp. Sterbemonat und auf Gnadengehalt, als wenn der Verſtorbene noch activer Beamter geweſen wäre.

4) Die Hinterbliebenen der penſionirten Beamten erhalten ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch einen Gnadenmonat: C. O. vom 27. Mai 1816. (G.S. S. 201.) und C. O. vom 15. Novbr. 1819. (G. S. für 1820. S. 45.) Stirbt aber ein Beamter, deſſen Penſionirung bereits ausgeſprochen iſt, vor dem Zeitpunkt, wo die Penſion eintritt, ſo wird den Hinterbliebenen deſſelben, welche auf ein Gnadengehalt Anſpruch hätten, wenn die Penſion nicht erfolgt wäre, dies Gnadengehalt auch bewilligt, jedoch mit Rückſicht auf die bereits ausgeſprochene Penſion. Sie erhalten nämlich:

a) für diejenigen Gnadenmonate, welche noch in die Amtszeit des Verſtorbenen fallen, das Einkommen der Stelle; dagegen

b) für diejenigen Gnadenmonate, welche in die Penſionszeit fallen, das Gnadengehalt nur nach Höhe der bereits bewilligten Penſion, und zwar das letztere nicht aus der Kaſſe des Gerichts, ſondern aus dem Juſtiz-Penſions-Fonds, weshalb vor der Zahlung ſtets an den Juſtizminiſter zu berichten iſt.

V.

Die Bewilligung des Gnadengehalts iſt in Beziehung auf die Hülfsbedürftigkeit der Familie, welche nach dem Tode der meiſten Beamten eintritt, Allerhöchſt ertheilt worden, um dadurch die Hinterbliebenen gegen den augenblicklich eintretenden Mangel zu ſchützen und ihnen die Mittel des Unterhaltes bis zu ihrem nun zu ſuchenden neuen Unterkommen zu gewähren. Deshalb ſind in der Regel unter Hinterbliebenen nur die Wittwe, die Kinder und Enkel des Verſtorbenen, ohne Rückſicht, ob ſie deſſen Erben ſind oder nicht, zu verſtehen und die Nachlaß-Gläubiger mit ihren Anſprüchen auf das Gnadengehalt ausgeſchloſſen worden.

(C. O. vom 15. Novbr. 1819.)

Die Beſtimmung in dem Reſcripte vom 24. Decbr. 1824. (v.K.J. B. 24. S. 313.):

daß auf das Gnadengehalt, als eine Unterſtützung für die Wittwe und die im Hauſe zurückgebliebenen Kinder eines Beamten, die verſorgten Söhne deſſelben keinen Anſpruch haben ſollen,

iſt bereits durch das ſpätere Reſcript vom 20. Mai 1831. (v.K.J. B. 37. S. 373.) aufgehoben und dabei beſtimmt worden,

daß das Gnadengehalt allen Kindern eines verſtorbenen Beamten in den geſetzlich zuläſſigen Fällen überlaſſen werden kann.

Es bedarf daher, wenn bloß von Zahlung des Gnadengehalts an die Wittwe, Kinder oder Enkel des Verſtorbenen die Rede iſt, keiner beſondern Genehmigung hierzu von Seiten des Juſtizminiſters.

Dagegen iſt eine beſondere Berichtserſtattung an denſelben nothwendig, wenn das Gnadengehalt, im Fall der Verſtorbene der Ernährer armer Eltern, Geſchwiſter, Geſchwiſterkinder oder Pflegekinder geweſen iſt, dieſen ausnahmsweiſe bewilligt werden ſoll, indem nur dem Juſtizminiſter nach der C. O. vom 15. Novbr. 1819. die Befugniß ertheilt worden iſt, das Gnadengehalt ſolcher Perſonen ausnahmsweiſe zu bewilligen, die Vertheilung deſſelben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und deſſen Verwendung zu beſtimmen.

Um aber auch in den Fällen, wo die Landes-Juſtizkollegien die Zahlung des Gnadengehalts ohne Anfrage veranlaſſen können, jede Zahlung gehörig zu juſtificiren und Errinnerungen der Königl. Ober-Rechnungskammer zu vermeiden, haben die Landes-Juſtizcollegien folgende Beſtimmungen zu befolgen:

1) Wenn eine Wittwe vorhanden, ſo kann an dieſe, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Descendenten vorhanden ſein, die Zahlung der Gnadenbewilligung geleiſtet werden, indem derſelben, da ſie durch des Mannes Tod das Haupt der Familie geworden iſt, der Vorzug vor den Descendenten um ſo mehr gebührt, als ſie in der C. O. vom 15. Novbr. 1819 zuerſt genannt iſt, ihr auch principaliter die Sorge für die Beerdigung und die Beſtreitung der Koſten des Haushaltes, welchem der Verſtorbene vorgeſtanden hat, obliegt.

   Nur aus der Perſönlichkeit der Wittwe oder aus beſondern Familienverhältniſſen können Bedenken gegen dieſes Verfahren hervorgehen, wegen welcher erforderlichen Falls an den Juſtizminiſter zu berichten iſt.

2) Eben ſo kann, wenn blos majorenne, oder majorenne und minorenne Descendenten zuſammen vorhanden ſind, jedoch unter derſelben Einſchränkung die Zahlung an denjenigen oder diejenigen Descendenten erfolgen, welche dem Haushalte einſtweilen vorſtehen und die Beerdigung beſorgen.

3) Sind aber blos minorenne Descendenten vorhanden, ſo muß die Zahlung an die competente vormundſchaftliche Behörde, oder nach der von dieſer zu ertheilenden Anweiſung geleiſtet werden.

4) Sterben die Hinterbliebenen eines Beamten, welchen ein Gnadengehalt geſetzlich zuſteht, oder ausnahmsweiſe bewilligt worden iſt, vor Empfangnahme deſſelben, ſo iſt daſſelbe an die legitimirten Erben der Hinterbliebenen zu zahlen.

VI.

Bei Berechnung deſſen, was den Erben oder Hinterbliebenen eines verſtorbenen Beamten auf das Sterbequartal und reſp. Sterbemonat, ſo wie auf die Gnadengehaltszeit zu zahlen bleibt, iſt nicht bloß auf die fixirte Beſoldung, ſondern auch auf die Dienſt-Emolumente des Verſtorbenen Rückſicht zu nehmen; denn viele niedere Juſtizbeamte ſind entweder ganz oder zum Theil mit ihrem Einkommen auf unbeſtimmte Emolumente, zum Theil ohne Eviction gewieſen, und es iſt keinesweges beabſichtigt worden, dem Nachlaß und den Hinterbliebenen dieſer Beamten die in den Allerhöchſten C. O. vom 27. April 1816 und 15. Novbr. 1819 hinſichts aller Königl. Beamten zugeſicherten Begünſtigungen zu entziehen.

Hinſichts der Dienſtwohnung des Verſtorbenen bleibt es bei den Beſtimmungen unter Nr. 3. der C. O. vom 27. April 1816. Sind blos Wohnungs-Miethgelder ausgeſetzt, ſo wird mit dieſen wie mit Beſoldung verfahren. Daſſelbe gilt von Natural-Deputaten. Hinſichts der übrigen Dienſt-Emolumente aber ſind folgende Grundſätze zu beachten:

1) Alle Dienſt-Emolumente, welche nicht als Vergütigungen baarer Auslagen des Verſtorbenen zu erachten ſind, können von den Erben oder Hinterbliebenen in Anſpruch genommen werden, und zwar in ſo weit, als dieſe Emolumente dem Verſtorbenen, wenn er ſeine Stelle ſelbſt verwaltet hatte, nach ſeiner Beſtallung und der beſtehenden Kaſſen-Verwaltung für die Zeit des Sterbequartals und reſp. Monats, ſo wie für die Gnadengehaltszeit zu gewähren und reſp. zu zahlen geweſen ſein würden.

   Es ſind daher z. B. zahlbar die für dieſe Zeiträume bei Verwaltung der Stellen aufgekommenen Emolumente an Sportel-Tantiemen bei Kaſſen-Verwaltungspoſten, an Copialien bei Kanzliſten, an Meilen-, Inſinuations-, Exekutions- und andern Diener-Gebühren bei Gerichtsboten, Exekutoren, Gefangenwärtern u. ſ. w.

   Daſſelbe gilt von den Dienſt-Emolumenten der Regiſtratoren und anderer Subalternen-Beamten.

   Dagegen können die Vergütigungen für baare Auslagen, z. B. auf Schreibmaterialien und Büreau-Utenſilien; ferner fixirte und beſtimmte Diäten, Reiſe-

und Zehrungskoſten der Beamten, die Koſten zur Unterhaltung eines Dienſtpferdes u. ſ. w., nur für den Sterbemonat an die Erben gezahlt werden. Zum Gnadengehalt werden dergleichen Vergütigungen nicht gerechnet.

Eben ſo wenig haben die Erben und Hinterbliebenen auf dasjenige Anſpruch, was dem Verſtorbenen, ohne Rückſicht auf die Beſtimmungen hinſichts ſeines Dienſt-Einkommens, nach allgemeinen Beſtimmungen für Beſorgung einzelner Geſchäfte, z. B. Auf- und Annahme von Teſtamenten ꝛc., an Commiſſionsgebühren würde bewilligt worden ſein, wenn er die Geſchäfte ſelbſt beſorgt hätte.

2) Die Verwaltung der Stelle während der Zeit des Sterbequartals und reſp. Sterbemonats, ſo wie der Gnadengehaltszeit, kann den Erben und Hinterbliebenen nur in ſo weit zur Laſt gelegt und aus dem Einkommen der Stelle beſorgt werden, als der Verſtorbene ſelbſt dazu verpflichtet geweſen ſein würde. Es müſſen daher aus dem Einkommen der Stelle:

   a) die Koſten für Hülfsarbeiter, welche auch der Verſtorbene hätte halten und remuneriren müſſen,

   b) die Koſten für Anſchaffung der Büreau-Utenſilien und insbeſondere der Schreibmaterialien, wenn ſolche aus dem Einkommen, wie bei Kanzliſtenſtellen oft beſtimmt iſt, beſtritten werden müſſen,

beſtritten werden, und nur der Ueberſchuß gebührt den Erben und reſp. Hinterbliebenen des Beamten. Denn für die Vertretung des Poſtens ſelbſt, ſo weit auch der Verſtorbene demſelben vorzuſtehen vermochte, haben die Landes-Juſtizcollegien zu ſorgen, und kann dieſe Vertretung nicht durch andere Beamte derſelben Kategorie, welche hierzu principaliter verpflichtet ſind, oder durch den Nachfolger im Amte, ohne beſondere Remuneration geſchehen, (Verfügung vom 29. Septbr. 1826. bei Nr. 3. in den v. K. J. B. 28. S. 128.) — ſo muß ſolche durch außerordentliche aus dem Diätenfonds zu remunerirende Stellvertreter und Hülfsarbeiter bewirkt werden.

Es kann hiernach die Vertretung der Stellen nur ausnahmsweiſe dem Dispoſitionsfonds zur Laſt fallen, was in jedem ſpeciellen Falle genau zu berückſichtigen iſt.

Da jedoch die Dispoſitionsfonds der Haupt-Untergerichts-Salarienkaſſen nur zur Remuneration der Hülfsarbeiter bei Untergerichten und Inquiſitoriaten verwendet werden können, ſo muß bei Vertretung der obergerichtlichen Stellen die ausnahmsweiſe erforderliche Remuneration des Stellvertreters auf die beſondern zur Annahme von Hülfsarbeitern beſtimmten etatsmäßigen Dispoſitionsfonds angewieſen, oder in Ermangelung derſelben an den Juſtizminiſter berichtet werden.

Unbedenklich iſt es aber, die etatsmäßigen Summen zur Annahme von Hülfsarbeitern einzelner Beamten auch nach deren Ableben nur zu dieſem Zwecke zu verwenden, und nicht den Erben und Hinterbliebenen zu bewilligen.

Daß übrigens den Erben und Hinterbliebenen eines Beamten das Einkommen der Stelle für das Sterbequartal und die Gnadengehaltszeit nur nach Abzug der laufenden etatsmäßigen Penſions-Beiträge zu berechnen und zu zahlen iſt, und mithin die frühern entgegengeſetzten Beſtimmungen in dem Reſcr. vom 6. Januar 1826 (v.K.J. B. 27. S. 92.) nicht mehr zur Anwendung kommen, iſt bereits in der Verfügung vom 10. Decbr. 1827 unter Nr. 3. (v.K.J. B. 30. S. 364.) bekannt gemacht worden.

Dagegen iſt dieſes Einkommen nach der Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 11. Juni 1820 von den durch die Declaration vom 11. Decbr. 1809 angeordneten Prozent-Abzügen zu Gunſten der ſtädtiſchen Commune ganz frei zu laſſen (in v. K. Annalen für 1820. S. 554.). v. K. J. B. 40. S. 447.

11) **Reſcript** v. 4. Juli 1823, **daß Unterſtützungen für Wittwen und Kinder der Gerichtsboten nicht auf die Staatskaſſen übernommen werden können.**

Se. Königl. Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter C. O. vom 30. v. M. dem Juſtizminiſter zu erkennen gegeben, daß das Princip:

   die Penſionen für die Wittwen und die Unterſtützungen für die Kinder der Gerichtsboten, — da ſolche zur handarbeitenden Klaſſe der Einwohner gehören, und, wenn ſie ihren Unterhalt nicht ſelbſt erwerben können, aus den gewöhnlichen Armen-Fonds unterſtützt werden müſſen, — auf die Staatskaſſe zu übernehmen,

eine zu weit führende Beläſtigung derſelben ſein würde. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewieſen, künftig keine dagegen laufende Anträge einzureichen. v. K. J. B. 22. S. 90.

12) **a) Rescripte** v. 15. März, 23. März und 3. Mai 1799, betr. die Einrichtung der Juſtizoffizianten-Wittwen-Penſionskaſſe.

In Gefolge der im Circularreſcr. vom 27. Septbr. 1792 vorbehaltenen Dispoſition, über die aus dem Debit des A. L. R. und der A. G. O. gelöſeten, zu einem Wittwenpenſionsfonds beſtimmten Gelder, iſt nunmehr beſchloſſen worden, ſolche in eine allgemeine Wittwenpenſionskaſſe zuſammen zu ziehen, woraus die hülfsbedürftigen Wittwen verdienter Juſtizofficianten unterſtützt werden ſollen. Dieſe Kaſſe wird hier in der Art adminiſtrirt werden, daß dem Kammergerichtsrath v. Schmettau die Curatel, und dem Kammergerichts-Depoſitalkaſſen-Rendanten, Hofrath Zier, das Amt eines Rendanten übertragen worden. Indem Wir Euch dieſes hierdurch bekannt machen, befehlen Wir Euch zugleich, den bei Euch befindlichen baaren Beſtand Eures ſpeciellen Penſionsfonds, ſowohl als die Documente über den zinsbar belegten Theil des Beſtandes, und zwar, in ſo weit es erforderlich, mit der nöthigen Ceſſion, ungeſäumt mittelſt Deſignation an den ꝛc. Zier zur weitern Berechnung abzuliefern.

Eben ſo habt Ihr den zeither bei Euch adminiſtrirten allgemeinen Wittwenpenſionsfonds an den Rendanten Zier auszuantworten, übrigens aber der jetzt fundirten Wittwenpenſionskaſſe in Eurem Depoſitalgewölbe den erforderlichen Raum zur Bewahrung der vorräthigen Gelder und Documente anzuweiſen.

Stengels Beitr. B. 10. S. 91.

Es wird Euch nicht unbekannt ſein, daß mit beſonderer Genehmigung Unſerer Allerhöchſten Perſon der Druck des A. L. R. und der Prozeßordnung für Rechnung der Geſetzcommiſſion beſorgt worden, um von den nach Abzug der Koſten aus dem Debit dieſer Werke eingehenden Geldern einen Fonds zu bilden, worauf den dürftigen Wittwen wohlverdienter Juſtizofficianten Penſionen angewieſen werden ſollen. Dieſe Veranſtaltung hat auch den guten Erfolg gehabt, daß, ungeachtet der bereits aus den Zinſen vertheilten anſehnlichen Unterſtützungen, ein Kapital von 34295 Rthlr. 19 Gr. geſammelt und zinsbar belegt werden können. Wenn nun ſolchergeſtalt bereits mancher nothleidenden Wittwe geholfen worden, auch zu erwarten ſtehet, daß durch den noch fortdauernden Debit des A. L. R. und der A. G. O., ſo wie der hinzukommenden Provinzial-Landrechte eine Verſtärkung des Fonds erfolgen werde, wird doch derſelbe immer nicht zureichend ſein, um ſämmtlichen ſich meldenden bedürftigen Wittwen der bei den Landesjuſtiz-Collegien angeſtellt geweſenen, in eingeſchränkten Vermögensumſtänden verſtorbenen, Officianten den Verluſt derſelben durch ausgeſetzte Penſionen minder fühlbar zu machen. Unter dieſen Umſtänden, und da der Staat bei den übrigen dringendern Ausgaben hiebei für jetzt nicht unmittelbar Hülfe verſchaffen kann, iſt es nothwendig, daß die wohlthätige Abſicht, welche die Fundirung dieſes Wittwenpenſionsfonds veranlaßte, von Seiten ſämmtlicher Landesjuſtizcollegien möglichſt befördert werde. Bei den meiſten derſelben exiſtirt bereits ein Fonds, welcher gewöhnlich mit dem Namen der Armenkaſſe bezeichnet wird, und dadurch entſtehet, daß die bei Subhaſtationen oder anderen Gelegenheiten unter der Benennung ad pios usus gezahlten Gelder vereinnahmet, und bei dieſer Kaſſe daraus, nach dem Befinden des Collegii oder deſſen Präſidii, nothleidenden Perſonen Almoſen gereicht werden. Wir ſind nun zwar vollkommen überzeugt, daß die Beſtände dieſer Kaſſe zeither überall auf eine wohlthätige Art gewiſſenhaft verwendet worden; indeſſen iſt es zweckmäßiger, ſolche mit zu dem etablirten Wittwenpenſionsfonds zu ziehen und ausſchließlich zum Beſten der Wittwen derjenigen zu verwenden, welche ſich durch Geſchicklichkeit und Fleiß im Dienſte der Juſtiz ausgezeichnet, und ſich dadurch den gegründetſten Anſpruch auf die Dankbarkeit des Collegii erworben haben, bei welchem ſie angeſtellt geweſen. Hierdurch werden wir veranlaßt, Euch aufzufordern, den jetzigen Beſtand dieſer Armenkaſſe an den Hofrath Zier, als Rendanten der Juſtizofficiantenwittwenkaſſe, einzuſenden, wie ſolches geſchehen, mittelſt Berichts dem Großkanzler anzuzeigen, zugleich zu bemerken, wie hoch wohl nach einer ungefähren Schätzung der jährliche Ertrag der bei Euch ad pios usus eingehenden Gelder zu rechnen ſei, auch in der Folge mit einer gleichmäßigen Einſendung fortzufahren.

Da indeſſen die Zinſen des vorhandenen Fonds nebſt den obgedachtermaßen vierteljährlich zur Wittwenkaſſe einzuziehenden und zu vertheilenden, ad pios usus gezahlten Geldern zu dem beabſichtigten Endzweck bei weitem nicht hinreichend ſein werden, ſo iſt es ſehr wünſchenswerth, daß das Beiſpiel des Magdeburgiſchen Regierungsraths v. Bünau, welcher dem dortigen ſpeciellen Wittwenfonds ein Vermächtniß von 1000 Rthlr. zugewendet, mehrere Juſtizbediente veranlaſſe, nicht allein, in ſo fern es ihre Verhältniſſe erlauben, ſelbſt auf ähnliche Art zum Beſten der Wittwen ihrer

Collegen und Mitarbeiter zu disponiren, ſondern auch ſonſt wohlhabende, keine nahe Anverwandte nachlaſſende Perſonen aufzumuntern, die zu milden Stiftungen beſtimmten Gelder vorzüglich der allgemeinen Juſtizofficiantenwittwencaſſe zuzuwenden.

Uebrigens wird ſämmtlichen Landesjuſtizcollegien am Schluß eines jeden Rechnungsjahres Nachricht mitgetheilt werden, wie hoch ſich die Einnahme der Wittwenkaſſe belaufe, wie weit ſolche zu den erforderlichen Penſionen hinreichend geweſen, und wie viel noch erforderlich ſein würde, wenn ſämmtlichen qualificirten Wittwen die nöthigen Unterſtützungen gereicht werden ſollten ꝛc.

Berlin, am 23. März 1799. Stengels Beitr. B. 10. S. 93.

Zur Bezeigung Unſerer Allerhöchſten Zufriedenheit über den zunehmenden Dienſteifer vieler Juſtizcollegien und den jetzt bei den Mehreſten ſtattfindenden zweckmäßigern und ſchnellern Betrieb der Geſchäfte haben Wir allergnädigſt geruhet, der allgemeinen Juſtizofficianten-Wittwenkaſſe eine Summe von 6694 Rthlr. 7 Gr. 7 Pf. zu ſchenken, welche in ältern Zeiten zu einer ſogenannten katholiſchen Werbekaſſe beſtimmt geweſen, und bis jetzt in dem Depoſitorio der Breslauiſchen Oberamtsregierung aufbewahret worden. Wir machen Euch dieſes zu Eurer Nachricht um deßwillen bekannt, damit Ihr dieſen Beweis Unſerer Königlichen Gnade und der beſondern Aufmerkſamkeit, welche Wir höchſtſelbſt der Juſtizverfaſſung widmen, als eine neue Aufforderung anſehet, Unſeren höchſten landesväterlichen Abſichten, wegen Adminiſtrirung einer unpartheiiſchen und prompten Juſtiz, überall ein vollſtändiges Genüge zu leiſten, und jede Gelegenheit zu gegründeten Beſchwerden ſorgfältig zu vermeiden. Der Fonds der obgedachten Wittwenkaſſe iſt durch dieſes Königliche Geſchenk nun ſchon zu einem Kapital von 41990 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf. angewachſen, wovon bereits 23 Wittwen mit 928 Rthlr. 19 Gr. penſionirt werden. Es haften jedoch noch 2374 Rthlr. jährliche Wittwenpenſionen auf verſchiedene Salarienkaſſen, welche zuförderſt von der Wittwenkaſſe übernommen werden müſſen, bevor anderweite Penſionen darauf angewieſen werden können. Wenn dieſe Uebernehmung geſchehen iſt, ſoll es mit Bewilligung dieſer Penſionen in der Art gehalten werden, daß die Prüfung der Qualification und des Bedarfs dem Collegium verbleibt, bei welchem der Officiant angeſtellt geweſen, deſſen Wittwe oder hülfloſen Kindern eine Unterſtützung angedeihen ſoll. Hierbei gewärtigen Wir, daß jedes Collegium darauf gebührende Rückſicht nehmen werde, daß nur denjenigen, welche eine ſolche Beihülfe nicht entbehren können, und zwar nach mäßigen Sätzen, eine Penſion bewilligt werden könne, ſo lange noch die Concurrenz der Hülfeſuchenden in dem jetzigen Verhältniſſe gegen die Einnahme der Kaſſe ſteht. — Ueber die Anträge der Collegien ſoll, wenn ſie aus obigem Geſichtspunkt geprüft worden, hier ein genaues Regiſter gehalten werden, worin jede Wittwe mit Bemerkung der für ſie beſtimmten Summe eingetragen werden ſoll, damit ſodann nach dem Alter der Eintragung in dieſes Regiſter, das Einrücken in die erledigte Penſion erfolgen könne, wodurch nur allein jeder ſonſt etwa beſorglichen Begünſtigung vorgebeugt werden wird. Schließlich hoffen und erwarten Wir, daß ſämmtliche Collegien, wie ſich viele derſelben auf die bereits erfolgte Aufforderung erboten haben, möglichſt ſich beſtreben werden, dieſer Wittwenkaſſe bald zu einem ſolchen Ertrage zu verhelfen, daß ſie ſich im Stande befinde, den Erwartungen der hülfloſen Wittwen und Waiſen ein Genüge zu leiſten ꝛc.

Berlin am 3. Mai 1799. Stengels Beitr. B. 10. S. 97.

b) Vergl. Anh. §. 391. zur A. G. O. I. 52. §. 171. in Betreff der Ablieferung der Depoſitalgelder, deren Eigenthümer unbekannt ſind, zum Nießbrauch der Juſtizofficianten-Wittwen-Kaſſe.

13) **a) Reſcript** v. 14. Septbr. 1835, betr. die Bildung eines Unterſtützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verſtorbener Juſtizbeamten.

Der Wunſch, eine allgemeine Theilnahme für die einer Unterſtützung bedürftigen Kinder verſtorbener Juſtiz-Officianten anzuregen, hat mich beſtimmt, bei Seiner Majeſtät die Bildung von Unterſtützungsfonds bei den Landes-Juſtiz-Collegien zur eigenen Verwaltung derſelben, in Antrag zu bringen.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter C. O. de dato Conradswaldau den 5. d. M. dieſen Antrag in ſo weit zu genehmigen geruhet, daß die von den Gerichten bisher zur Juſtiz-Officianten-Wittwen-Kaſſe eingeſandten freiwilligen Beiträge der Parteien den Obergerichten zu dieſem Zwecke überwieſen werden können, und mich autoriſirt, die letzteren deshalb mit einer Inſtruction zu verſehen.

Indem ich dieſe Allerhöchſte Bewilligung zur Kenntniß der Landes-Juſtiz-Collegien bringe und ihnen die weitere Förderung der Sache vertrauensvoll überlaſſe, beſtimme ich hierdurch was folgt:

§. 1. Es wird für jeden Bezirk eines Landes-Juſtiz-Collegiums ein Fonds zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder verſtorbener Juſtiz-Beamten gebildet und die depoſitalmäßige Verwaltung deſſelben den Pupillen-Collegien übertragen.

§. 2. Zu dieſem Fonds ſind künftig

a) alle Arten freiwilliger Beiträge zu vereinnahmen, welche bisher an die Juſtiz-Officianten-Wittwen-Kaſſe eingeſandt werden mußten, und

b) alle freiwilligen Zuwendungen und Legate anzunehmen, welche demſelben ſonſt werden gemacht werden.

Die im Laufe dieſes Jahres für die Juſtiz-Officianten-Wittwen-Kaſſe bereits eingezahlten, noch nicht abgeſandten Beiträge der erſteren Art ſind von den Obergerichten zu jenem Fonds abzuliefern.

§. 3. Aus demſelben ſind nur nothdürftige Unterſtützungen für die Kinder verſtorbener Juſtiz-Officianten, den Söhnen bis zum zurückgelegten ſiebenzehnten und den Töchtern bis zum zurückgelegten funfzehnten Lebensjahre, zu bewilligen. Werden bei der Zuwendung ſelbſt andere Beſtimmungen vorgeſchrieben oder noch beſondere Bedingungen aufgeſtellt, ſo ſind dieſelben genau zu befolgen.

§. 4. Die Beſtimmung der Höhe der zu bewilligenden Unterſtützungen und die Auswahl unter den Bewerbern bleibt den Pupillen-Collegien überlaſſen, da die Kuranden, welche aus dieſem Fonds Unterſtützungen in Anſpruch zu nehmen haben, unter der Aufſicht der Pupillen-Collegien ſtehen, und dieſe daher am beſten die Vermögens-Verhältniſſe der Einzelnen kennen zu lernen und die Bedürftigkeit der Concurrenten gegen einander abzuwägen im Stande ſind.

§. 5. Zunächſt ſind die Kinder der nach dem 1. Januar 1836 mit Tode abgehenden Juſtiz-Beamten zu berückſichtigen, und haben dagegen die O. L. Ger. von dieſem Zeitpunkte ab, keine weitere Anträge auf Anweiſung von Erziehungsgeldern aus der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe einzureichen.

§. 6. Zur Verwaltung dieſes Fonds bedarf es keines Etats, auch ſind die Collegien, nach der Beſtimmung Seiner Majeſtät von der Einſendung der Rechnungen an die Königl. Ober-Rechnungskammer entbunden. Die Präſidien der O. L. Ger. haben jedoch jährlich mit dem Jahresbericht den Depoſital-Extract über die Verwaltung des Depoſitalbeſtandes einzureichen und eine Ueberſicht von den Perſonen, welche unterſtützt ſind, und der Summen, die ſie erhalten haben, beizufügen.

Der Juſtizminiſter überläßt es dem Collegium, die zu ſeinem Bezirke gehörigen Untergerichte von dieſer Einrichtung in Kenntniß zu ſetzen, und daraus Veranlaſſung zu nehmen, dieſelben zur Beförderung des guten Zwecks dieſer Einrichtung aufzufordern. v. K. J. B. 46. S. 142.

b) C. O. v. 30. April 1837, betr. die Ueberweiſung der gegen Juſtizbediente im Wege der Aufſicht oder durch Erkenntniß feſtgeſetzten Geldſtrafen an den Unterſtützungs-Fonds für hülfsbedürftige Kinder verſtorbener Juſtizbeamten.

Ich genehmige auf Ihren weitern Bericht vom 12. d. M., daß die gegen Juſtizbediente im Wege der Aufſicht, oder durch Erkenntniß ausgeſprochenen Geldſtrafen ein für allemal dem zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder verſtorbener Juſtizbeamten neuerdings gebildeten Fonds überwieſen werden; bei den durch Umwandlung einer Freiheits- oder Ehrenſtrafe eintretenden Geldſtrafen aber iſt jedesmal anzufragen. G. S. de 1837. S. 75.

§. 98. Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef kann einen Civilbedienten, wider seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden.

§. 99. Vielmehr muss er, wenn die Verabschiedung nöthig befunden wird, den Beamten mit seiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmässig hören, und die Sache zum Vortrage im versammelten Staatsrathe befördern.

§. 100. Was dieser durch die Mehrheit der Stimmen beschliesst, dabei hat es lediglich sein Bewenden.

§. 101. Doch muss bei Bedienungen, zu welchen die Bestallung von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluss des Staatsraths, jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

1) a) C. O. v. 12. April 1822, betr. das Verfahren bei Amtsentſetzungen der Geiſtlichen und Lehrer, ſowie auch anderer Beamten; ſ. zu II. 11. §. 532. u. folgde.

b) C. O. v. 2. Novbr. 1822, betr. die Degradation der untern Steuerbeamten durch die Miniſterien.

Um übrigens der Central-Verwaltung die Mittel zu gewähren, nachläſſige und verdächtige Beamten in der indirecten Steuer-Partie unſchädlich zu machen, ertheile ich dem Finanz-Miniſterio hiermit die Befugniß, alle Steuer- und Zoll-Beamte — mit Ausnahme der Steuerräthe und Ober-Inſpectoren — gegen deren Dienſtführung weſentliche Erinnerungen zu machen ſind, durch Verſetzung mit Gehaltsverluſte, oder in eine andere Stufe zu degradiren, mit der Maaßgabe jedoch, daß bei Ausübung dieſes Strafrechts nach der Beſtimmung der Zollordnung vom 26. Mai 1818, §. 109. verfahren werde, und jedesmal eine ſummariſche Unterſuchung unter Zuziehung einer Gerichtsperſon vorangehe. Steuerräthe oder Oberinſpectoren, welche der begründete Vorwurf der Pflichtwidrigkeit in einer oder der andern Beziehung trifft, ſollen dagegen nur nach vorgängigem Vortrage des Finanzminiſters im geſammten Staats-Miniſterio und auf deſſen Beſchluß, mit Gehalts-Verluſt verſetzt werden können. v. K. J. B 21. S. 49.

c) C. O. v. 21. Febr. 1823, betr. das Verfahren bei den auf adminiſtrativem Wege erfolgenden Dienſtentlaſſungen der Civilbeamten.

In der unterm 12. April v. J. an das Staatsminiſterium erlaſſenen Kabinets-Order habe Ich am Schluſſe bereits feſtgeſetzt, daß die auf adminiſtrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienſtentlaſſungen der Civilbeamten nicht mehr ohne Unterſchied durch den Staatsrath ausgeſprochen werden ſollen. In Verfolg deſſen will Ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenheiten dieſer Art zu beobachten iſt, folgende Anträge des Staatsminiſterii genehmigen:

1) Wenn auf die Dienſtentlaſſung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Juſtiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rückſichtlich deren es bei den Vorſchriften des A. L. R., und die Geiſtlichen und Schullehrer, rückſichtlich deren es bei der Kabinetsorder vom 12. April v. J. ſein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden ſoll; ſo müſſen die Thatſachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, unterſucht und inſtruirt, es müſſen die früheren und ſpäteren perſönlichen Verhältniſſe des Angeklagten und ſein ganzes bisheriges Dienſtleben ausgemittelt, über alles dies muß der Angeklagte umſtändlich gehört, und nach geſchloſſener Inſtruktion demſelben nach ſeiner Wahl die endliche defenſive Erklärung zum Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsſchrift, geſtattet werden.

2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich Selbſt vollziehe, ſo ſind die alſo inſtruirten Akten an das betreffende Miniſterium einzuſenden, und von dieſem mittelſt eines umſtändlichen gutachtlichen Votums dem geſammten Staatsminiſterium vorzulegen.

3) Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelangen, ſo müſſen die vorſchriftsmäßig inſtruirten Akten zuvor bei der betreffenden Provinzialregierung und zwar allemal in der Plenarſitzung, oder bei der etwa ſonſt dem Angeklagten zunächſt vorgeſetzten Provinzialbehörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beſchluſſe ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollſtändigen Vortrag über die Thatſachen enthalten muß, und hiemit begleitet, ſind die Akten dem betreffenden Miniſterium einzureichen, welches ſie dann, in ſofern es nämlich auch ſeiner Seits den Antrag auf Dienſtentlaſſung begründet achtet, dem geſammten Staatsminiſterium vorzulegen hat.

4) Eben ſo iſt bei denjenigen Beamten der zweiten unter 3. gedachten Kathegorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial- ſondern Zentralbehörde angehören, nur mit dem Unterſchiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Miniſterialdepartement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgeſetzt iſt, abgefaßt werden muß.

5) Im Staatsminiſterio wird eine jede Dienſt-Entlaſſungsſache zweien Staatsminiſtern, wovon der eine allemal der Juſtizminiſter, der andere aber nicht der antragende Departements-Chef ſein ſoll, vorgelegt; jeder von dieſen läßt durch einen ſeiner Miniſterialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im verſammelten Staatsminiſterium verleſen, und demnächſt der Beſchluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

6) Der Beſchluß des Staatsminiſteriums wird dem betreffenden Miniſterium mitgetheilt und durch daſſelbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, ſobald der Beamte nicht zu der unter 2 gedachten Kathegorie gehört. Iſt aber letzteres der Fall, ſo theilt das Staatsminiſterium ſeinen Beſchluß, Falls nämlich ſolcher auf die Dienſtentlaſſung ausgefallen, nebſt den Verhandlungen zuvörderſt dem Staatsrath mit, welcher Mir darüber ſein Gutachten zu erſtatten hat, worauf Ich dann in der Sache Selbſt entſcheiden werde.

7) Wird die Dienſtentlaſſung nicht auf bloße Dienſtvergehungen, ſondern auf ſolche Thatſachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzuſehen, und folglich der gerichtlichen Unterſuchung unterworfen ſind; ſo hängt es zunächſt von der dem Angeklagten zunächſt vorgeſetzten Behörde ab, ob dieſelbe lediglich der gerichtlichen Unterſuchung und Entſcheidung den Lauf laſſen, oder die Dienſtentlaſſung deſſelben, ſoweit es blos auf dieſe ankommt, ſchon vorher auf dem vorbezeichneten adminiſtrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, ſo ſteht es dann auch anderweitig bei dem geſammten Staatsminiſterium, nach den Umſtänden über die Sache definitiv zu beſchließen, oder doch noch die Entſcheidung lediglich von dem Urtel des Richters abhängig zu machen: es muß aber der letztere jeden Falls von dem Beſchluß des Staatsminiſteriums benachrichtigt werden.

8) Was Ich vorſtehend von der unfreiwilligen Dienſt-Entlaſſung angeordnet habe, gilt auch von der Degradation, wofür Ich jedoch bloße Verſetzung oder Aenderung in der Beſtimmung und Dienſtleiſtung des Beamten, ſofern damit keine Herabſetzung in Rang oder Beſoldung verbunden, nicht geachtet wiſſen will.

G. S. S. 25.

d) C. O. v. 24. Septbr. 1826, betr. das Verfahren bei unfreiwilligen Dienſtentlaſſungen der bei der Militairverwaltung angeſtellten Beamten.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 31. v. M. und nach deſſen Anträgen ſetze Ich hierdurch feſt: daß Meine über die unfreiwillige Dienſtentlaſſung der Civilbeamten auf adminiſtrativem Wege, mittelſt Befehls vom 21. Februar 1823. erlaſſenen Beſtimmungen, auch auf die bei der Militairverwaltung angeſtellten Beamten unter nachfolgenden Maaßgaben in Anwendung kommen ſollen:

1) Die Einleitung des Verfahrens gegen den zu entlaſſenden Beamten erfolgt

a) für die der Militairökonomie angehörenden, den Intendanturen unterworfenen Beamten, durch die vorgeſetzte Intendantur;

b) für die dem Kriegesminiſterium unmittelbar untergebenen Beamten, z. B. die Mitglieder der Intendanturen, die Fortifications- und Zeughausbeamten ꝛc., durch das Kriegesminiſterium;

c) für die Medizinalbeamten, durch den General-Diviſionsarzt des betreffenden Armeekorps, der durch die vorgeſetzte Militairbehörde die geſetzlich erforderliche Unterſuchung zu veranlaſſen und die Verhandlungen demnächſt dem General-Staabsarzt der Armee einzureichen hat, durch welchen ſie, von ſeinem Gutachten begleitet, dem Kriegesminiſter zur weiteren vorſchriftsmäßigen Verfügung vorzulegen ſind. Die Einleitung der Dienſtentlaſſung eines General-Diviſionsarztes muß unmittelbar von dem General-Staabsarzte der Armee ausgehen.

Ich ſetze hierdurch zugleich die Order vom 18. Auguſt 1797, nach welcher die Kompagnie- und Escadron-Chirurgen von dem General-Staabsarzte der Armee entlaſſen werden konnten, außer Kraft.

2) Für die Zeit des Krieges wird dem kommandirenden General, dem Chef der Feldadminiſtration und dem Chef des Medizinalweſens der Armee die Befugniß beigelegt, jeden, ihnen untergeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen

Ueberzeugung ſeine Beſtimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlaſſung geeignet iſt, ſofort zu ſuspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Unterſuchung ſelbſt muß auf dem vorſchriftsmäßigen Wege zur geſetzlichen Entſcheidung über die Dienſtentlaſſung eingeleitet werden, doch kann die Entlaſſung ſolcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehalte des Ausſcheidens nach deſſen Beendigung, bei der Feldadminiſtration angeſtellt ſind, von dem kommandirenden General oder dem Kriegesminiſter, unter Beobachtung der für die etatsmäßigen Beamten vorgeſchriebenen Grundſätze und Formen, verfügt werden.

3) die Beſtimmungen der Order vom 21. Februar 1823 treten nicht in Anwendung

a) bei den Militair-Predigern, welche nach den Vorſchriften Meiner Order vom 12. April 1822 zu behandeln ſind;

b) bei den Auditeuren, für welche das Verfahren gegen richterliche Beamte Statt findet;

c) bei allen auf die Kriegesartikel vereideten, alſo zum Soldatenſtande zu rechnenden Militairperſonen, namentlich den Wallmeiſtern, Zeugſchreibern ꝛc.

d) bei den auf Kündigung angeſtellten, oder auf den Grund beſonders geſchloſſener Verträge bei den Truppentheilen oder den Militairanſtalten beſchäftigten Perſonen. G. S. S. 85.

e) Die in den nachfolgenden Verordnungen in Bezug genommenen **C. O.** v. 16. Auguſt 1826 u. 4. Septbr. 1827, betr. das Verfahren Behufs der unfreiwilligen Penſionirung der Beamten, ſind nicht öffentlich bekannt gemacht und haben daher hier nicht abgedruckt werden können.

f) Rescript v. 8. Juni 1837, daß durch unfreiwillige Penſionirung auch richterliche Beamte ihres Amtes entlaſſen werden können.

Das Königl. O. L. Ger. hat angefragt:

ob auch richterliche Beamte durch unfreiwillige Penſionirung ihres Amtes entlaſſen werden können, oder ob es hierzu jedesmal und unter allen Umſtänden oder nur bei der Entlaſſung wegen mangelhafter Dienſtführung und moraliſcher Gebrechen eine gerichtliche Unterſuchung und richterliches Urtheil erforderlich iſt, oder dieſes bei der unfreiwilligen Penſionirung und Entlaſſung wegen phyſiſcher oder geiſtiger Unfähigkeit entbehrlich und durch ein einzuleitendes Disciplinar-Verfahren erledigt werden darf?

Die Beantwortung dieſer Anfrage ergiebt ſich aus dem Penſions-Reglement vom 30. April 1825. Daſſelbe beſtimmt das Verfahren in Betreff der Penſionirung aller Civil-Staatsdiener, und verordnet im §. 18. ganz allgemein:

„Findet dagegen die vorgeſetzte Behörde die Entlaſſung wegen eingetretener Dienſtunfähigkeit nöthig und die Bewilligung einer Penſion nach den Vorſchriften dieſer Verordnung motivirt, ſo ſind von derſelben die, ihren Antrag bedingenden Gründe ausführlich auseinander zu ſetzen und der betreffenden oberſten Verwaltungsbehörde einzuberichten."

Der §. 20. ſchließt jeden Rekurs an die Gerichtsbehörden wegen der erfolgenden Penſionirung aus.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß, ſobald ein richterlicher Beamter durch phyſiſches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit oder durch Schwächung der Geiſteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit dienſtunfähig geworden iſt, die Penſionirung deſſelben auch wider ſeinen Willen nach den Vorſchriften des Penſionsreglements erfolgen kann.

Hierin iſt durch die Allerhöchſte C. O. vom 16. Auguſt 1826. nichts geändert worden. Sie bezieht ſich nur auf das Verfahren gegen Beamte, die, ohne wegen phyſiſcher Gründe zur Penſionirung geeignet zu ſein, wegen mangelhafter Dienſtführung und moraliſcher Gebrechen mit Penſion entlaſſen werden ſollen, weil die Kaſſation nicht eintreten kann.

Das Kollegium hat daher, wenn der, bei dem Land- und Stadtgericht zu X. angeſtellte Aſſeſſor N. N. durch Schwächung der Geiſteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit gänzlich dienſtunfähig iſt, die Penſionirung deſſelben nach Anleitung des §. 18. des Penſions-Reglements vorzubereiten und demnächſt Bericht zu erſtatten.

Juriſt. Monatſchr. S. 536—537.

g) C. O. v. 5. Decbr. 1834, betr. das Verfahren bei unfreiwilliger Dienſtentlaſſung der Steuerbeamten, und bei der unfreiwilligen Penſionirung der Beamten.

Aus den im Berichte vom 15. v. M. angeführten Gründen will Ich dem Antrage des Staatsminiſteriums gemäß beſtimmen, daß in den Disciplinar-Unterſuchungen wegen unfreiwilliger Dienſtentlaſſung ſolcher Beamten, welche den Provinzial-Steuerdirektoraten untergeordnet ſind, der in Meiner Order vom 21. Febr. 1823. Nr. 3. vorgeſchriebene Kollegialbeſchluß und das danach zu erſtattende Gutachten, in den Provinzen, worin Provinzial-Steuerdirektorate errichtet ſind, fortan nicht mehr, wie in der Geſchäftsanweiſung für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825 feſtgeſetzt worden, von den Regierungen, ſondern von den Steuerdirektoraten abgefaßt werden, zu welchem Ende den bei dieſen Behörden angeſtellten Räthen ein volles Votum in den betreffenden Disciplinar-Unterſuchungen beigelegt wird. Zugleich ſetze Ich auf den Antrag des Staatsminiſteriums feſt: daß allgemein in dem gegen unfreiwillig zu penſionirende Beamte nach den Vorſchriften Meiner Erlaſſe vom 16. Auguſt 1826, und Nr. 3. vom 4. September 1827 eingeleiteten Verfahren die Abfaſſung des in der Order vom 21. Febr. 1823 vorgeſchriebenen Kollegialbeſchluſſes und Gutachtens der dem Beamten vorgeſetzten Provinzialbehörde künftig wegfalle. Die Provinzialbehörden ſind von dieſen Beſtimmungen in Kenntniß zu ſetzen. v. K. J. B. 44. S. 382.

h) C. O. v. 31. Octbr. 1835, betr. das Verfahren bei Entlaſſung untauglicher, noch nicht 15 Jahre dienender Beamten im Disciplinarwege.

Auf den Bericht des Staatsminiſterii vom 30. v. M. will Ich die Vorſchrift Meiner Order vom 16. Auguſt 1826 in Anſehung der noch nicht 15 Jahre dienenden Beamten, dahin näher beſtimmen: daß Beamte, welche in dem nach gedachter Ordre angeordneten Verfahren nach dem Beſchluſſe des Staatsminiſteriums zur unfreiwilligen Penſionirung geeignet ſein würden, in dem Falle, wenn ſie noch nicht 15 Jahre gedient haben, nach der Vorſchrift des Penſions-Reglements ohne Penſion des Dienſtes zu entlaſſen ſind. Wenn in einzelnen Fällen Verhältniſſe vorhanden ſind, welche im Wege der Gnade eine Ausnahme motiviren, ſo werde Ich ebenſo, wie in ſolchen Fällen, in welchen Meine Ordre vom 4. Septbr. 1827 wider noch nicht funfzehn Jahre dienende Beamte angewendet werden muß, den vorbehaltenen beſonderen Bericht, erwarten. v. K. J. B. 46. S. 535.

i) Vergl. **C. O.** v. 21. Novbr. 1835, betr. die Beſtrafung der verletzten Amtsverſchwiegenheit der Beamten, wonach die Departementschefs die Beamten, welche die Amtsverſchwiegenheit verletzt haben, Sr. Majeſtät anzeigen ſollen, damit ſie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe ohne Penſion aus dem Dienſte entfernt werden; ſ. zu II. 20. §. 357. seqq.

k) Rescript v. 11. April 1836, betr. die Anſprüche eines degradirten Beamten hinſichtlich ſeiner fernern Anſtellung und Dienſteinkünfte.

In Folge der Reklamation eines zur Degradation verurtheilten, demnächſt aber penſionirten Juſtizbeamten iſt bei dem Königl. Staatsminiſterium im Allgemeinen die Frage zur Erwägung gekommen:

welche Anſprüche ein rechtskräftig zur Degradation verurtheilter Beamter hinſichtlich ſeiner fernern Anſtellung und Dienſt-Einkünfte habe?

Das Königliche Staatsminiſterium hat ſich hierüber unterm 12. März c. dahin ausgeſprochen:

1) daß dem Beamten auf Grund eines ſolchen Urtheils ein Amt ertheilt werden müſſe, welches denſelben in eine Beamten-Kategorie bringt, die dem Range nach nur um einen Grad tiefer ſteht, als die, in welcher der Beamte ſich zur Zeit der Degradation befunden;

2) daß der Beamte nur auf das geringſte normalmäßige Dienſt-Einkommen der Klaſſe, in welche er verſetzt worden, einen Anſpruch habe; es jedoch der vorgeſetzten Dienſtbehörde frei ſtehe, ihm ein erledigtes höheres etatsmäßiges bis zu dem Betrage ſeines bisherigen Gehalts anzuweiſen. Daß er übrigens demnächſt gleich jedem andern Beamten derſelben Klaſſe in die höhern Gehälter derſelben wieder vorrücken könne;

3) daß, wenn bei Vollziehung des Urtheils eine Stelle der zu 1. angegebenen Art

mit einem etatsmäßigen Gehalte nicht eröffnet ſein ſollte, bei Sr. Majeſtät dem Könige auf Bewilligung eines nach der Allerhöchſten C. O. vom 25. Mai 1820. und nach dem bisherigen Gehalte des Beamten abzumeſſenden Wartegeldes für denſelben anzutragen ſei. v. K. J. B. 47. S. 607.

2) In Betreff der Fälle der Amtsentſetzung der Beamten im Wege der gerichtlichen Unterſuchung ſ. A. L. R. II. 20. §. 333 u. folgde.

3) a) In Betreff der Modalitäten bei Einleitung von Unterſuchungen gegen Beamte, namentlich in Anſehung der Amtsſuspenſion, ſ. Cr. O. §. 218-222.; vergl. auch A. G. O. I. 35. §. 84. Anh. §. 252. u. 253.

b) **Rescript** v. 15. Novbr. 1832, betr. das Verfahren bei Unterſuchungen gegen Juſtizbeamte, namentlich die Suspenſion und das Dienſteinkommen während der Unterſuchung.

Der Juſtizminiſter findet ſich im Intereſſe der ihm obliegenden Oberaufſicht über ſämmtliche Juſtizbeamte, und um bei den Landes-Juſtizcollegien hinſichts der Suspenſion der zur Unterſuchung gezogenen Juſtizbeamten ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, zu nachſtehenden Beſtimmungen veranlaßt.

I. Von jeder Einleitung einer Criminal- oder fiskaliſchen Unterſuchung wegen Amts- oder gemeiner Vergehen eines Juſtizbeamten iſt ſofort mit kurzer Angabe der Veranlaſſung dem Juſtizminiſter Bericht zu erſtatten, wenn

1) der Beamte im Königl. Dienſte ſteht, oder doch ſein Einkommen aus Staatsfonds bezieht und zugleich zu denjenigen Beamten gehört, deren Anſtellung verfaſſungsmäßig von Sr. Majeſtät dem Könige Allerhöchſt unmittelbar oder durch den Juſtizminiſter erfolgt;
2) wenn der Beamte ein richterliches Amt bei einer Privat-Jurisdiction verwaltet, oder
3) als Juſtiz-Commiſſar oder Notar angeſtellt iſt.

Doch bedarf es auch bei dieſen Beamten (1. 2. 3.) keines Berichtes, wenn gegen ſie:

a) im abgekürzten Unterſuchungsverfahren Strafen feſtgeſetzt, oder
b) die Unterſuchung wegen bloßer Injurien eingeleitet worden iſt.

II. Bei der Frage: ob der zur Unterſuchung zu ziehende Beamte von ſeinem Amte zu ſuspendiren ſei, iſt zu erwägen:

1) ob die Anſchuldigungen von der Art ſind, daß ſie die Caſſation oder Degradation des Beamten zur Folge haben dürften, und
2) ob der Beamte zugleich die Würde ſeines Amtes compromittirt, d. h. die erforderliche Achtung und Autorität bei dem Publikum und ſeinen Untergebenen verwirkt hat; oder ob die Beſorgniß obwaltet, daß er die Fortſetzung ſeines Dienſtes zu neuen Vergehen oder zur Verdunkelung der angeſchuldigten mißbrauchen werde.

Nur wenn der Fall zu 1. und einer der beiden Umſtände zu 2. vorhanden iſt, muß die Suspenſion verfügt werden. Iſt die Suspenſion unterblieben, in erſter Inſtanz aber auf Caſſation erkannt worden, ſo muß die Suspenſion allemal ſofort nach Publikation des Erkenntniſſes angeordnet werden.

Findet ſich im Laufe der Unterſuchung gegründete Veranlaſſung zur Suspenſion, ſo muß ſie auch während derſelben veranlaßt werden.

III. Die Suspenſion kann

1) in dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, ſowohl von den Landes-Juſtizcollegien, als auch von den Dirigenten der Untergerichte gegen jeden ihnen untergeordneten Juſtizbeamten verfügt werden;
2) außerdem aber ſteht die unmittelbare Verfügung derſelben den Königl. Untergerichts-Dirigenten niemals, den Landes-Juſtizcollegien aber nur dann zu, wenn der Beamte
   a) zu denjenigen gehört, deren Anſtellung verfaſſungsmäßig den Landes-Juſtizcollegien übertragen worden, oder wenn
   b) die Suspenſion in Gemäßheit eines Urtels auf Caſſation erfolgt (II.);
3) dagegen bleibt außer dem Falle zu I. die Suspenſion
   a) der Beamten, deren Anſtellung von des Königs Majeſtät erfolgt iſt, oder von dem Juſtizminiſter ausgeht
   b) der Richter bei Privat-Jurisdictionen,
   c) der Juſtiz-Commiſſarien und Notarien,

   dem Juſtizminiſter vorbehalten.

Die Landes-Juſtizcollegien haben in den Fällen zu I., wenn die Suspenſion ſonſt dem Juſtizminiſter zuſtehen würde, ſofort anzuzeigen,
daß und warum die Suspenſion verfügt, was hinſichts der Stellvertretung angeordnet, und wie viel von dem Gehalt und den Emolumenten des Beamten zu ſeinem Unterhalt und ſeiner Vertretung beſtimmt worden iſt.
In den Fällen unter Nr. 3. aber ſind hierüber gutachtliche Anträge zu machen.

IV. Bei der Suspenſion ſind ſofort die erforderlichen Verfügungen wegen Vertretung der ſuspendirten Beamten und wegen Verwendung deſſen Dienſteinkommens zu erlaſſen.

Dabei iſt Folgendes zu berückſichtigen:

1) In der Regel iſt dem ſuspendirten Beamten die Hälfte ſeines Einkommens zu belaſſen. Iſt jedoch durch die vorläufige Unterſuchung ſo viel ausgemittelt, daß die Amtsentſetzung wahrſcheinlich erfolgen werde, ſo wird ihm nur der nothdürftigſte Unterhalt gewährt (§. 222. der Crim. Ordn.). Bei dieſer Beſtimmung bleibt es bis zur Publication des erſten Erkenntniſſes, nach welchem anderweit feſtgeſetzt wird, was dem ſuspendirten Beamten aus ſeinem Einkommen zum Unterhalt zu belaſſen ſei, wonach bis zur Publikation des zweiten Erkenntniſſes verfahren wird.

2) Nicht nur das Gehalt, ſondern auch die geſammten Dienſtemolumente des Beamten ſind bei Beſtimmung des ihm daraus zu gewährenden Einkommens zur Berechnung zu ziehen. Nur auf die Entſchädigungen für Dienſtausgaben, z. B. zu Dienſtreiſen, Anſchaffung von Schreibmaterialien u. ſ. w. hat der ſuspendirte Beamte keinen Anſpruch.

Dagegen wird der Genuß einer freien Wohnung bei der zum nothdürftigſten Unterhalte beſtimmten Summe in der Regel nicht angerechnet, ſondern dem ſuspendirten Beamten außerdem bewilligt, wenn es nicht im Intereſſe des Dienſtes nothwendig wird, dem interimiſtiſchen Verwalter des Poſtens, wie dies bei Gefangenwärterſtellen in der Regel der Fall ſein wird, die mit der Stelle verbundene Dienſtwohnung ganz oder zum Theil einzuräumen;

3) Von dem reinen Dienſteinkommen vorweg ſind zu berichtigen:
   a) die laufenden Penſions- und Wittwen-Kaſſenbeiträge,
   b) die von dem Beamten in dieſer Eigenſchaft zu entrichtenden Königlichen und Communalabgaben (Klaſſenſteuer, Communalbeiträge);
   von dem ſodann verbleibenden Reſte erhält der Beamte die Hälfte, wenn ihm die Hälfte ſeines Einkommens belaſſen worden iſt.

4) Zum nothdürftigen Unterhalt ſind in der Regel, ohne Rückſicht, ob der Beamte Familie und ſonſtiges Vermögen hat,
   a) bei richterlichen Beamten monatlich 20 Rthlr.,
   b) bei Subalternenbeamten einſchließlich der Kanzliſten monatlich 10 Rthlr.
   c) bei Unterbeamten (Exekutoren, Gerichtsdienern, Boten ꝛc.) monatlich 5 Rthlr.
   zu beſtimmen.

Dieſe Summen ſind jedoch dem Beamten nur dann zu gewähren, wenn ſolche die Hälfte des Dienſteinkommens nicht überſteigen.

5) Der dem Beamten vorenthaltene Theil ſeines Einkommens iſt zur Remuneration ſeines Stellvertreters, eventualiter zur Beſtreitung der Unterſuchungskoſten, zu verwenden (§. 222. der Crim. Ordn.).

Ob und in wie fern dem Beamten nach beendigter Unterſuchung der hiernach nicht verwendete Theil oder auch das ganze zurückbehaltene Gehalt nachzuzahlen ſei, iſt nach den C. O. vom 8. Decbr. 1824. (G. S. für 1825. S. 5.) und vom 20. April 1831 (v. K. J. B. 38. S. 443.) zu beurtheilen.

V. Die Unterſuchungen gegen Juſtizbeamte ſind vorzugsweiſe zu beſchleunigen, und daher von dem Präſidenten ſowohl bei dem Inquirenten, als bei dem Referenten, hinſichts der Beſchleunigung genau zu controlliren, damit pflichtvergeſſene Beamte möglichſt bald aus dem Juſtizdienſte entfernt oder ſonſt beſtraft, und die Vertretung ſuspendirter Beamten beſeitigt werde.

Kommen im Laufe der Unterſuchungen neue Vergehen zur Sprache, deren Unterſuchung beträchtlichen Zeitaufwand koſten würde, und läßt ſich die Caſſation des Beamten ſchon nach den bisherigen Ermittelungen mit Wahrſcheinlichkeit erwarten, ſo kann die Ausdehnung der Unterſuchung auf die neuen Vergehen ausgeſetzt bleiben, damit zuförderſt in der früher begonnenen Unterſuchung erkannt werde (§. 416. der Cr. O.).

In der mit dem Jahresberichte einzureichenden Liſte der gegen Beamte ſchwebenden Unterſuchungen iſt bei den noch nicht beendigten Unterſuchungen der Tag der Einleitung und die Urſache anzugeben, warum die Unterſuchung noch nicht beendigt worden ſei.

VI. Von den abgefaßten Erkenntniſſen ſind dem Juſtizminiſter vollſtändige Abſchriften einzureichen:

1) von dem erſten Erkenntniſſe, und zwar ſofort bei Verfügung der Publication deſſelben:
   a) in allen Fällen, wenn die Suspenſion eines Beamten erfolgt oder auf den Grund des Urtels zu verfügen iſt, und
   b) in fiskaliſchen Unterſuchungen, bei welchen der fiskaliſchen Behörde gegen das abgefaßte Erkenntniß, nach §. 98. Tit. 35. Thl. I. der A. G. O. binnen 4 Wochen nach deſſen Publication, ein Rechtsmittel zuſteht, und bei welchen der Juſtizminiſter zu beſtimmen hat, ob das zuläſſige Rechtsmittel einzuwenden ſei.

   Fiskaliſche Unterſuchungen wegen Injurien gehören mit Rückſicht auf §. 223. des Anhangs zur A. G. O. nicht hierher.

Außerdem

2) von jedem rechtskräftigen Erkenntniſſe der erſten und von jedem Erkenntniſſe der zweiten Inſtanz gegen Beamte, welche
   a) bei Königl. oder aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten,
   b) als Juſtiz-Commiſſarien und Notarien,
   c) als Richter bei einer Privat-Jurisdiction,

   angeſtellt ſind, ohne Rückſicht darauf, ob die Anſtellung des Beamten verfaſſungsmäßig durch den Juſtizminiſter oder die Chef-Präſidenten der Landes-Juſtizcollegien erfolgt, oder ob auf Beſtrafung oder Freiſprechung des Beamten erkannt worden iſt.

Nur bei Unterſuchungen wegen Injurien tritt die Ausnahme ein, daß von der letzten Entſcheidung nur dann Abſchrift einzureichen iſt, wenn die Unterſuchung gegen einen Richter, Juſtiz-Commiſſar oder Notar eingeleitet und auf eine Strafe erkannt worden iſt. Iſt das Erkenntniß erſter Inſtanz zu 1. bereits eingereicht worden und wird rechtskräftig, ſo bedarf es nicht einer nochmaligen Einreichung deſſelben, ſondern es genügt die Anzeige, daß es in die Rechtskraft übergegangen ſei.

In ſo weit werden die früheren Verordnungen wegen Einſendung der Erkenntniſſe:

vom 26. Juli 1809, in Rabe's Samml. B. 10. S. 121.
" 22. Decbr. 1820, in den v. K. J. B. 16. S. 245.
" 2. März 1827, " " " " 29. " 114.
" 28. Febr. 1831, " " " " 37. " 125.

hierdurch abgeändert. v. K. J. B. 40. S. 504.

c) Rescript v. 30. Jul. 1832, **betr. die zur Suspenſion eines Juſtizcommiſſarius erforderliche Genehmigung des Juſtizminiſters.**

Der Juſtizminiſter kann die, von dem Königl. O. L. Ger., nach dem Berichte vom 10. d. M. ausgeſprochene Suspenſion des Juſtiz-Commiſſarius N. in N. von ſeinen Aemtern zur Zeit noch nicht genehmigen, indem der eingereichten Abſchrift des gegen denſelben abgefaßten Erkenntniſſes, durch welches er ſeiner Aemter entſetzt werden ſoll, keine Gründe beigefügt ſind, mithin das der Entſcheidung zum Grunde liegende Sach- und Rechts-Verhältniß nicht überſehen werden kann.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher ſchleunigſt eine Abſchrift des vollſtändigen Erkenntniſſes einzureichen, inzwiſchen aber die Suspenſion des N. bis auf weitere Verfügung zu ſiſtiren.

Die Amtsſuspenſion ſteht mit der Befugniß, zur Anſtellung der Beamten an ſich, in einer nothwendigen Verbindung; die A. G. O. ſtellt im Tit. 7. Thl. III. die Juſtiz-Commiſſarien unter die ſpecielle Aufſicht des Juſtizminiſters und die Circular-Verfügung vom 29. Decbr. 1824 (v. K. J. B. 24. S. 301—305.), welche den Landes-Juſtizcollegien die Anordnung der Suspenſion vom Amte nachgelaſſen hat, hat jene Vorſchrift nicht aufgehoben.

Es iſt aber an ſich eine ſehr bedenkliche Sache, einen Juſtiz-Commiſſarius im Laufe des Unterſuchungs-Proceſſes zu ſuspendiren, da ſein ganzes Wohl von dieſer Maaßregel abhängt, und der Schade, der ihm dadurch zugefügt wird, unwiederbringlich iſt.

Der Juſtizminiſter muß ſich daher die nähere Beurtheilung der Frage: ob die Suspenſion eines Juſtiz-Commiſſarius eintreten ſoll, lediglich ſelbſt vorbehalten.

Hiernach iſt auch bei Gelegenheit eines ſpeciellen Falls bereits früher an das Königl. Kammergericht verfügt worden.

Bei einem jeden in Gehalt ſtehenden Beamten muß die Suspenſion in Folge des erſten, die Amtsentſetzung ausſprechenden Erkenntniſſes Statt finden, weil der Königl. Dienſt dabei unmittelbar betheiliget iſt; bei einem Amte, welches nur die Erlaubniß ertheilt, dem Publicum zu dienen, frägt es ſich blos: ob von der Fortſetzung dieſer Erlaubniß ein Nachtheil für das Publicum zu beſorgen iſt; iſt dieſes nicht der Fall, und das Verbrechen nicht von der Art, daß es eine moraliſche Unwürdigkeit in ſich ſchließt, ſo wird die Suspenſion eines Juſtiz-Commiſſarius im Laufe der Unterſuchung auch nicht ausgeſprochen werden können. v. K. J. B. 40. S. 252.

d) C. O. v. 8. Decbr. 1824, betr. die Auszahlung derjenigen Gehaltsraten, welche den in Unterſuchung geweſenen, aber freigeſprochenen Beamten während der Amtsſuspenſion einbehalten worden.

Es ſind ſeit kurzem einige Fälle zu Meiner Kenntniß gekommen, in welchen öffentliche Beamte, die zur Unterſuchung gezogen und während derſelben vom Amte ausſpendirt, hiernächſt aber freigeſprochen, oder wenigſtens nicht mit der Dienſtentſetzung beſtraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Unterſuchung ihnen theilweiſe entzogenen Gehalts in Anſpruch genommen haben. Um die über die Zuläſſigkeit eines ſolchen Anſpruchs entſtandenen Zweifel zu beſeitigen, beſtimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Wird gegen einen zur Unterſuchung gezogenen und ſuspendirt geweſenen Beamten entweder auf vorläufige Freiſprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienſtentſetzung erkannt; ſo erhält derſelbe denjenigen Theil ſeiner einbehaltenen Beſoldung, imgleichen der Emolumente nachträglich ausgezahlt, welcher zur Beſtreitung der durch die Unterſuchung und durch die Suspenſion veranlaßten Koſten nicht erforderlich geweſen iſt; über die geſchehene Verwendung beſondere Rechenſchaft zu fordern, ſteht ihm jedoch nicht zu.

2) Auf die Nachzahlung des nach der Beſtimmung der vorgeſetzten Behörde verwendeten Theils ſeines Dienſteinkommens, hat ein ſolcher nur vorläufig freigeſprochener oder beſtrafter Beamte keinen Anſpruch.

3) Ob und in wiefern ein durch Urtel und Recht gänzlich freigeſprochener Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Unterſuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt ſei, ſoll von dem Staatsminiſterium nach den Umſtänden, welche die Unterſuchung und Suspenſion veranlaßt haben, beurtheilt und darüber zu Meiner Entſcheidung in den einzelnen Fällen berichtet werden. G. S. de 1825. S. 5.

e) C. O. v. 20. April 1831, betr. die Dispoſition über die Dienſteinkünfte eines zur Unterſuchung gezogenen und demnächſt entſetzten Beamten.

Mit dem in dem Berichte des Staats-Miniſteriums von 28. Febr. d. J. motivirten Antrage einverſtanden, genehmige Ich, daß die Dienſteinkünfte eines zur gerichtlichen, oder Disciplinar-Unterſuchung gezogenen und mit Entſetzung oder Entlaſſung beſtraften Beamten, welche während ſeiner Amts-Suspenſion geſammelt und nicht zu den Koſten der Stellvertretung und Unterſuchung, ſo wie zum Erſatz des etwa verurſachten Schadens, verwendet worden ſind, zur Verfügung der vorgeſetzten obern Dienſtbehörde geſtellt werden, um ſie nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen zum Beſten und für das dringende Bedürfniß des Beamten ſelbſt zu verwenden, ſo daß ſolche erſparte Dienſteinkünfte nur dann der Kaſſe anheimfallen, wenn die obere Behörde eine Verfügung im Intereſſe des Beamten der Lage der Sache nicht gemäß findet. v. K. J. B. 38. S. 443.

§. 102. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst. (§. 97.)

Reſcripte v. 10. und 21. Juli 1810, die Anſtellung ſolcher Perſonen bei den Behörden, deren Functionen in bloßen mechaniſchen und Handarbeiten beſtehen.

Wir geben Euch aus der abſchriftlichen Anlage zur Nachricht, und um Euch gleichmäßig darnach zu achten, mit Mehrerem zu erſehen, was von dem Miniſterium des Innern wegen der künftigen Anſtellung ſolcher Perſonen bei den Finanz und Polizeibehörden, ohne Beilegung der Eigenſchaft öffentlicher Officianten, deren Dienſtleiſtungen und Gehalte ſie den gewöhnlichen Taglöhnern gleichſtellen, an ſämmtliche Regierungen und an das hieſige Polizei-Präſidium entlaſſen worden iſt.

Berlin, den 21. Juli 1810.

Die in Anſehung der Dienſtentlaſſung der öffentlichen Staatsbeamten gegebenen Vorſchriften ſind bisher gewöhnlich auch auf ſolche Stellen angewendet worden, mit denen bloß mechaniſche, gewöhnliche Tagelöhner und handwerksmäßige Dienſte verbunden ſind, z. B. Nachtwächter, Bothenläufer, Aufwärter, Actenhefter, Stubenheizer u. ſ. w. Dies erniedrigt nicht allein das Anſehn der wirklichen Staatsbeamten, ſondern hat auch den Nachtheil, daß die Entfernung untauglicher Subjecte mit vielen Schwierigkeiten verbunden war.

In Rückſicht der ſchon angeſtellten Subjecte dieſer Art muß es nun zwar dabei ſein Bewenden behalten; für die Zukunft habt Ihr indeſſen dergleichen Stellen bloß auf gewiſſe angemeſſene Perioden, oder auf Kündigung zu beſetzen, auch den Subjecten, bei Antritt ihres Dienſtes ausdrücklich bekannt zu machen, daß ſie bei erwieſener Nachläſſigkeit oder Pflichtwidrigkeit ſofort ohne förmliche Unterſuchung würden entlaſſen werden.

Ihr habt dieſe Maaßregel zur Kenntniß der Euch untergeordneten Behörden zu bringen, und ſie zur ſtrengen Befolgung derſelben anzuweiſen.

Berlin, den 10. Julius 1810. Mathis B. 9. S. 313. 1r Abſchnitt.

§. 103. Was bei Entsetzung oder Entlassung der Justizbedienten Statt finde, ist im Siebenzehnten Titel, und in der Prozessordnung bestimmt.

1) a) **C. O.** v. 21. Febr. 1823, betr. das Verfahren bei den auf adminiſtrativem Wege erfolgenden Dienſtentlaſſungen der Beamten der Civilverwaltung oder der Juſtiz — jedoch mit Ausnahme der richterlichen Beamten;

b) **C. O.** v. 16. Auguſt 1826, 4. Septbr. 1827 und 5. Decbr. 1834, betr. die unfreiwillige Penſionirung der Beamten, und **C. O.** v. 31. Octbr. 1835, betr. die Entlaſſung der noch nicht 15 Jahre dienenden Beamten im Disciplinarwege;

c) Vergl. **C. O.** v. 21. Novbr. 1835, betr. das Verfahren gegen diejenigen Beamten, welche ſich einer Verletzung der Amtsverſchwiegenheit ſchuldig gemacht, u. **Verordnung** v. 28. Febr. 1806, betr. das Verfahren gegen diejenigen, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Creditgeben verleitet haben;

d) **Reſcript** v. 11. April 1836, betr. die Anſprüche eines degradirten Beamten hinſichtlich ſeiner fernern Anſtellung und Einkünfte;

ſ. zu §. 101. dieſes Titels unter Nr. 1.

2) In Anſehung der Dienſtentſetzung der richterlichen Beamten ſ. A. L. R. II. 17. §. 99. II. 20. §. 366. u. folgde und A. G. O. III. 1. §. 20 u. folgde.

3) Wegen der Modalitäten bei Einleitung von Unterſuchungen gegen Juſtizbeamte, namentlich in Anſehung der Amtsſuspenſion ſ. die Zuſätze zu §. 101. dieſ. Tit. unter No. 3.

Rechte der Civilbedienten in ihren Privatangelegenheiten.

§. 104. Civilbediente werden in ihren Privatangelegenheiten nach eben den Gesetzen und Rechten, wie andere Bürger des Staats, beurtheilt.

I. In Anſehung der beſondern Rechte der Beamten bei den wegen Schulden gegen ſie verhängten Executionen, namentlich wegen der zuläſſigen Gehaltsabzüge und der Befreiung der Beamten vom Perſonalarreſt ſ. **Verordnung** v. 28. Febr. 1806, zu II. 20. §. 363. und A. G. O. Thl. I. Tit. 24. Anh. §§. 156., 157., 160-164., 168-170. und 174.

II. **Verordnungen** in Betreff des Beitritts der Beamten zur Allgemeinen Wittwenkaſſe und der davon abhängigen Nachſuchung und Ertheilung des Heirathsconſenſes:

1) a) **Reglement** für die allgemeine Wittwenverpflegungsanſtalt, v. 28. Decbr. 1775.

Demnach Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß viele Unſerer Unterthanen ein Verlangen tragen, in Unſern Staaten, unter Landesherrlicher Autori-

tät, eine allgemeine freiwillige Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt errichtet zu ſehen, wobei ein jeder Ehemann nach Verſchiedenheit ſeines Standes, ſeiner Einkünfte oder ſeiner Geſinnungen, gegen gewiſſe beſtimmte, bei ſeinen Lebzeiten zur gemeinſchaftlichen Kaſſe zu leiſtende Beiträge, ſeiner Wittwe auf ſeinen Todesfall eine verhältnißmäßige Penſion bis an ihr Ende verſichern laſſen könne, und Wir, bei der Landesväterlichen Sorgfalt, womit Wir das wahre Beſte Unſerer getreuen Unterthanen zu befördern unermüdet befliſſen ſind, dergleichen billigem Verlangen zu fügen um ſo weniger Bedenken getragen, als durch eine ſolche Anſtalt nicht nur einzelne Bürger gegen die traurigen Folgen frühzeitiger Todesfälle für ihre Familien geſichert werden, ſondern auch im Ganzen, die Laſt der häuslichen Sorgen und des Eheſtandes, auch die Kinderzucht erleichtert wird, mithin dergleichen Institutum auf die Vermehrung der Ehen und der Bevölkerung einen heilſamen Einfluß haben kann: ſo haben Wir in Betracht aller dieſer und mehrerer Gründe, in Gnaden reſolviret, in Unſerer Reſidenz-Stadt Berlin eine allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Kaſſe errichten, auch die Geſetze und Beſtimmungen, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden ſoll, hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt machen zu laſſen.

Wir ſetzen demnach feſt und verordnen hierdurch folgendes:

§. 1. Damit ein jeder, der ſich bei dieſem Instituto intereſſiren will, völlig verſichert ſein möge, daß die Gelder, welche er bei ſeinen Lebzeiten, zum Beſten ſeiner Wittwe, ſeinem Vergnügen oder ſeiner Bedürfniß entziehet, getreulich verwaltet, und ſeine Wittwe, die ihr verſicherte Penſion, bis an ihren Tod unverkürzt erhalten werde; ſo haben Unſere Haupt-Banque zu Berlin, und Unſere getreue Churmärkſche Landſchaft, mit Unſerer höchſten Erlaubniß und Genehmigung, die ſolidariſche Garantie dieſes ganzen Instituti übernommen, wodurch den ſämmtlichen Intereſſenten die Sicherheit der eingelegten Gelder, die prompte Zahlung der Wittwen-Penſionen, und überhaupt die Erfüllung aller und jeder in dem folgenden eingegangenen Verbindlichkeiten, auf die allervollſtändigſte Art, unwiderruflich gewähret wird.

§. 2. Um den Gebrauch dieſer Anſtalt ſo allgemein zu machen, als es ihre Abſicht erfordert, ſoll allen Ehemännern ohne Unterſchied der Religion, des Alters, des Standes und des Vermögens, verſtattet ſein, in die Wittwen-Societät zu treten, nur diejenigen ausgenommen, welche die Natur der Sache ſelbſt, und die Sorgfalt für die immerwährende Dauer des Instituti, aufzunehmen verbietet.

§. 3. Dergleichen gänzlich ausgeſchloſſene Perſonen ſind:

a) Männer über Sechszig Jahre;

b) Seefahrer von Metier;

c) Männer, welche mit Schwindſucht, Waſſerſucht oder einem andern morbo chronico behaftet ſind, der einen nahen Tod befürchten läßt.

§. 4. Außerdem werden bedingungsweiſe ausgeſchloſſen:

a) Wirkliche Militair-Bediente in Krieges-Zeiten; wogegen zu Friedens-Zeiten ein Militair-Bedienter ſich gleich jedem andern bei der Societät intereſſiren kann, doch daß er, ſobald ein wirklicher Krieg entſtehet aus der Geſellſchaft treten muß, und ſodann die erlegte Antritts-Gelder, nach der unten §. 20. lit. f. folgenden Beſtimmung zurück empfängt.

Es wird aber der Anfang des Krieges in Anſehung der Feld-Regimenter von der Zeit an gerechnet, da ſolche aus ihren Stand-Quartieren zu Krieges-Operationen rücken, in Anſehung der Garniſon-Regimenter aber und anderer, ſo nicht im Felde dienen, von der Zeit an, da ein wirklicher Krieg erkläret iſt, oder Unſere ganze Armee ſich in Bewegung ſetzet.

Sollte jemand, der bereits in die Societät recipiret iſt, nachher, es ſei freiwillig oder gezwungen, in den Militair-Stand treten, muß er ſich die obige Bedingung ebenfalls gefallen laſſen, indem die Kaſſe ſich der Gefahr, ſo viele

Mitglieder der Societät an einem einzigen unglücklichen Tage zu verlieren, ohnmöglich ausſetzen kann.

b) Männer von Fünf und Vierzig bis Funfzig Jahren exclusive. wenn ſie über Neun und Zwanzig Jahre älter ſind, als ihre Frauen.

c) Männer von Funfzig bis Fünf und Funfzig Jahren exclusive, wenn ſie über Vier und Zwanzig Jahre älter ſind, als ihre Frauen.

d) Männer von Fünf und Funfzig bis Sechszig Jahren exclusive, wenn ſie über Neunzehn Jahre älter ſind, als ihre Frauen.

e) Männer von Sechszig Jahren, wenn ſie über Vierzehn Jahre älter ſind, als ihre Frauen.

§. 5. Bei dieſen, und allen Fällen überhaupt, wo es auf das Alter ankommt, werden einzelne Monate unter Sechs nicht gerechnet, vollendete Sechs Monate aber, und drüber, für ein ganzes Jahr gezählet, ſo daß eine Perſon von Neun und Zwanzig Jahren Fünf Monaten und reſp. Neun und Zwanzig oder Dreißig Tagen, für Neun und Zwanzig Jahr, und eine Perſon von Neun und Zwanzig Jahren und Sechs vollendeten Monaten, für Dreißig Jahr alt gehalten wird.

§. 6. Wer in den vorſtehenden §§. 3 und 4. nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen iſt, oder von der General-Direction des Instituti aus bewegenden Urſachen ausgeſchloſſen wird, kann in die Societät den Zutritt erlangen, und es ſollen zu derſelben auch Fremde, welche nicht Unſere Unterthanen, noch in Unſern Landen wohnhaft ſind, in ſo fern ſie nicht in fremden Militair-Dienſten ſtehen, und ſich den hierin enthaltenen Geſetzen unterwerfen wollen, admittiret werden. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß ein jeder, der aufgenommen zu werden begehret, ſeine Qualification, und daß er nicht unter die excludirten Perſonen gehöre, erweiſen müſſe.

§. 7. Es hat alſo zuförderſt ein jeder, der Theil nehmen will, in Anſehung des Alters, für ſich und ſeine Frau einen Tauf-Schein beizubringen, welcher mit einem Certifikat der Gerichte des Orts, daß der Prediger des Orts ſolchen wirklich ausgeſtellet habe, zu begleiten iſt. Sollte in beſondern Fällen es nicht möglich ſein, einen Tauf-Schein zu erhalten, und dieſe Unmöglichkeit beſcheiniget, wenigſtens wahrſcheinlich gemacht werden, ſo muß das Alter durch gültige Atteſte von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Beſcheinigung der Eltern oder Tauf-Zeugen, durch gerichtliche Vormundſchafts-Beſtellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführet wird, durch Documente, ſo geraume Zeit, bevor der Recipiendus ſich meldet, in Druck ergangen, oder ſonſt durch andre, allenfalls durch das Suppletorium zu beſtärkende Mittel, erweislich gemacht werden.

§. 8. Hiernächſt hat der Recipiendus, in ſo fern ſolches nicht notoriſch iſt, durch ein Atteſt der Obrigkeit ſeines Domicilii zu erweiſen, daß er nicht in wirklichen Militair-Dienſten ſtehe, und daß er nicht gewöhnlich zur See fahre.

§. 9. Endlich muß er ein Atteſt eines approbirten Medici Practici beibringen, worin derſelbe

auf ſeine Pflicht und an Eides Statt verſichert, daß nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft, der Recipiendus weder mit der Schwindſucht, Waſſerſucht noch einem andern morbo chronico, ſo ein baldiges Abſterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, ſondern geſund, nach Verhältniß ſeines Alters bei Kräften, und fähig ſei, ſeine Geſchäfte zu verrichten.

Dieſes Atteſt des Medici muß von Vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder wenn ſolche nicht zu haben ſind, von vier andern bekannten redlichen Männern unterſchrieben werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekannt ſei, und ſie das Gegentheil von dem, was der Medicus atteſtiret, nicht wiſſen.

Wohnet der Recipiendus außerhalb Berlin, ſo iſt noch außerdem ein Gerichtliches, oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß ſowohl der Medicus als die Vier Zeugen das Atteſt eigenhändig unter-

ſchrieben haben, auch keiner von denſelben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerſohn oder Schwager des Recipiendi oder ſeiner Frauen ſei;
indem dergleichen nahe Verwandte, als Zeugen nicht admittiret werden können.

§. 10. Militair-Bediente, welche aufgenommen werden wollen, müſſen ſich ſowohl, als diejenigen Frauens-Perſonen, für welche ſie eine Penſion verſichern laſſen, überdem noch reverſiren, daß ihnen die Bedingung des §. 4. lit. a. bekannt ſei, und ſie bei entſtehendem Kriege, auf das Penſions-Recht Verzicht thun, auch ſich mit Zurückzahlung desjenigen, was ihnen nach §. 20. lit. f. verſichert wird, begnügen wollen.

§. 11. Diejenigen, welche nach Errichtung der Societät heirathen, müſſen künftig, wenn ſie eintreten wollen, auch einen Copulations-Schein beibringen, wobei eben wie bei den Tauf-Scheinen, durch die Gerichte des Orts atteſtiret werden muß, daß der Prediger des Orts ſolchen wirklich ausgefertiget habe.

§. 12. In allen und jeden Atteſten oder ſonſtigen Beſcheinigungen, wo Zahlen vorkommen, müſſen ſolche zu mehrerer Deutlichkeit, mit Buchſtaben ausgeſchrieben werden.

§. 13. Wir verſprechen Uns, daß in Anſehung dieſer Atteſte, ſowohl diejenigen, welche derſelben benöthiget ſind, als diejenigen, welche ſie ausſtellen müſſen, mit der ſtrengſten Redlichkeit verfahren werden. Damit jedoch hierunter aller Betrug, welcher dieſer gemeinnützigen Anſtalt zum größten Nachtheil gereichen könnte, gänzlich vermieden, auch zu keinen Durchſtechereien Gelegenheit gegeben werden möge; ſo ſetzen Wir hiermit feſt und verordnen, daß zuförderſt alle Unſere Landes- und andere Collegia, Magiſträte, Gerichts-Obrigkeiten ꝛc. ꝛc., wenn dergleichen Atteſte von ihnen verlangt werden, ſolche ex officio, und ohne deshalb einige Koſten oder Gebühren anzurechnen, den Recipiendis unweigerlich ertheilen, außerdem aber diejenigen Unſerer Unterthanen, welche hierunter eines falsi überführet werden können, geſetzmäßig aufs ſtrengſte und ohne Nachſicht beſtraft, die Recipirten ſelbſt auch, es ſein Fremde oder Einheimiſche, wenn ein Betrug hierunter zu irgend einer Zeit entdeckt, und durch den Ausſpruch des ordentlichen Richters des Beſchuldigten als erwieſen erkannt wird, den Verluſt ihrer eingelegten Gelder und dadurch erhaltenen Rechte, ohnfehlbar zu gewärtigen haben ſollen.

§. 14. Wann inzwiſchen alles dieſes nicht hinlänglich ſein möchte, die Kaſſe vor dem Nachtheil zu ſchützen, welcher derſelben in Anſehung der Geſundheits-Atteſte, beſonders von ſehr entlegenen und fremden Orten, aus Irrthum oder Bosheit zugezogen werden kann, um ſo mehr, da nach dem Abſterben des Intereſſenten, die Beweismittel gänzlich fehlen dürften, ſo ſoll, wenn ein Socius innerhalb Jahr und Tag nach ſeinem Eintritt verſtirbet, deſſen Wittwe nicht Penſionsfähig gehalten werden, ſondern bloß das Antritts-Geld, wovon §. 17. seqq. gehandelt wird, zurück empfangen.

§. 15. Zu mehrerem Faveur dieſer Anſtalt wollen Wir bei allen obigen Atteſten, vom Gebrauch des Stempel-Papieres in Gnaden disvenſiren.

§. 16. Wer ſich nun ſolchergeſtalt zu einem Mitgliede der Societät gehörig qualificiret hat, kann ſeiner Ehefrau nach ſeinem Tode eine jährliche Wittwen-Penſion von Fünf und Zwanzig Rthlr., Funfzig Rthlr., Fünf und Siebenzig Rthlr., Ein Hundert Rthlr., und ſo mit Fünf und Zwanzig Rthlr. ſteigend, bis Ein Tauſend Reichsthaler, verſichern laſſen.

Jedoch darf bei Männern, welche Funfzig Jahr und drüber alt ſind, dieſe Penſion nicht über Fünf Hundert Rthlr. jährlich ſteigen.

Zum Beſten der niedern Stände, ſollen auch Einlagen zu einer Penſion von Zwölf Rthlr. Zwölf Groſchen angenommen werden.

So ſtehet auch einem jeden Mitgliede frei, bei veränderten Umſtänden, die ſeiner Frau verſicherte Wittwen-Penſion zu erhöhen, nur daß die ganze Penſion nie über Ein Tauſend Thaler und respective Fünf Hundert Thaler betragen darf. Und es wird in Abſicht dieſer Erhöhung, der Socius völlig als ein neues Mitglied betrachtet, ſo daß ſich ſeine ſämmtliche praestanda wegen ſolchen augmenti, nach ſeinem und ſeiner Frauen Alter zur Zeit der Vergrößerung der Penſion richten, und

er auch alle nach §. 7 — 11. erforderlichen Atteſte, die Tauf-Scheine und den Copulations-Schein ausgenommen, noch einmal beibringen muß.

§. 17. Der Eintretende bezahlt zur Kaſſe als Antritts-Geld, eine Summe, welche ſich nach der Penſion, ſo er ſeiner Frau verſichern will, richtet, und nach Verſchiedenheit ſeines eigenen Alters beim Eintritt in die Societät, etwas mehr oder etwas weniger als eine jährliche Penſion beträgt, auch in den beigefügten Tabellen, auf eine Penſion von Fünf und Zwanzig Thaler, nach Verſchiedenheit der Jahre des Mannes berechnet iſt.

§. 18. Dieſes Antritts-Geld, welches nach den hiernächſt folgenden Beſtimmungen, bei Trennung der Ehen zurückgegeben wird, ſoll eines Theils der Kaſſe zur Sicherheit dienen, daß die einmal eingeſchriebenen Mitglieder die Societät nicht aus Unbeſtändigkeit verlaſſen, und dadurch ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwen-Penſion ſelbſt entziehen, andern Theils und hauptſächlich aber werden die Zinſen davon ſorgfältig geſammelt, und durch das interusurium vermehret werden, damit ſie zu den Wittwen-Penſionen zu Hülfe genommen werden können: worauf auch ſchon bei der Berechnung genaue Rückſicht genommen, und dadurch die Praestanda der Intereſſenten um ein anſehnliches erleichtert worden.

§. 19. Und wie es in dieſer Abſicht nicht nur gleichgültig iſt, ob der Mann oder die Frau, oder ein Dritter zum Beſten der Frau, das Antritts-Geld erleget, ſondern auch das Eigenthum davon generaliter dem, der es erlegt hat, verbleiben kann, ſo ſoll in dem darüber nach dem Formular sub O auszuſtellenden Receptions-Schein, außer der Summe dieſes Antritts-Geldes und der verſicherten Wittwen-Penſion, auch der Name desjenigen, der das Antritts-Geld bezahlet, mithin daran das Eigenthums-Recht hat, exprimiret werden.

Sollte ein dergleichen Rezeptions-Schein verlohren gehen und davon Anzeige einkommen, ſo ſoll ſolches durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht, und wenn ſich binnen Jahr und Tag deshalb niemand meldet, der Schein durch die Direction mortificiret, daß es geſchehen, ebenfalls durch die Zeitungen bekannt gemacht, und ein anderer Schein ausgeſtellet werden.

§. 20. Wird hiernächſt die Ehe durch den natürlichen Tod des Mannes oder der Frau getrennet, ſo empfängt der rechtmäßige Eigenthümer des Antritts-Geldes, es ſei derjenige, auf welchen der Receptions-Schein als Eigenthümer des gezahlten Antritts-Geldes urſprünglich lautet, oder auf den das Recht dazu auf eine geſetzmäßige Art gekommen iſt, ſolches ohne Abzug zurück, wobei ſich von ſelbſt verſtehet, daß, wenn die Frau zuerſt verſtirbet, alle weitere Verbindung des Mannes mit der Societät eo ipso aufgehoben iſt, und der Mann, nachdem von der Kaſſe das Antritts-Geld zurück gezahlet worden, nichts weiter erhält, auch nichts weiter entrichtet.

In außerordentlichen Trennungs-Fällen aber wird

a) bei Eheſcheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, das Antritts-Geld dem Eigenthümer ohne Abzug zurück gegeben; wenn hingegen

b) ein Ehegatte den andern böslich verläßt, es mag nun die gerichtliche Eheſcheidung erfolgen oder nicht, wenn er nur durch gerichtlichen Anſpruch pro malitioso desertore erkannt worden, fällt, wenn der Receptions-Schein auf den Entwichenen geſtellt, und er zur Zeit der Entweichung annoch rechtmäſſiger Beſitzer deſſelben geweſen iſt, das Antritts-Geld der Kaſſe heim, anſtatt daß der unſchuldige Theil, oder ein Dritter, ſolches, wenn es von ihm bezahlt oder rechtmäßig acquiriret worden, zurück erhält; auch ſoll bei einer unverſchuldeten Abweſenheit, wenn der Tod nicht beſcheiniget werden kann, alsdann, wenn nach dem bei der Societät angenommenen Mortalitaets-Principio, der Abweſende pro mortuo zu achten, das Antrittsgeld dem Eigenthümer oder deſſen Erben zurück gezahlet werden.

c) Wenn der Mann oder die Frau durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wird ſolches als ein natürlicher Tod angeſehen, und das Antritts-

Geld dem, auf den der Receptions-Schein lautet, oder dem rechtmäßigen Beſitzer ſolchen Scheins, zurück gezahlt.

d) Wenn der Mann oder die Frau, wegen eines Verbrechens am Leben geſtraft werden, oder ſich ſelbſt entleiben, oder der Mann im Duell umkommt, fällt das Antritts-Geld, wenn es der ſchuldige Theil erlegt hat, der Kaſſe heim, und ſoll deshalb in Confiscations-Fällen von dem übrigen Vermögen des Schuldigen ausgenommen werden. Hat aber der unſchuldige Theil oder ein Dritter, das Antritts-Geld bezahlet, oder den Schein rechtmäßig acquiriret, wird es zurück gegeben.

e) Wenn der Mann bei Lebzeiten der Frau, die Obliegenheiten eines Socii nach §. 36. zu erfüllen aufhöret, fällt das Antritts-Geld, es mag ſolches der Mann ſelbſt, oder jemand anders bezahlet haben, der Kaſſe heim.

In allen obigen Fällen wird es in Anſehung der Wittwen-Penſion, nach §. 26. gehalten.

f) Wenn ein Militair-Bedienter wegen eintretenden Krieges, die Societät verlaſſen muß, wird das Antritts-Geld, im Fall er nicht Zehn Jahre lang ein Mitglied geweſen iſt, gleich wie in allen vorſtehenden Fällen, ohne Zinſen zurück gezahlt; iſt er aber Zehn Jahre und drüber in der Geſellſchaft geweſen, bekömmt er außer dem Antritts-Gelde, auch die Zinſen davon á Drei pro Cent, von Zeit des Beitritts an.

§. 21. Da auf ſolche Art derjenige, welcher das Antritts-Geld erleget, oder das Eigenthum davon durch einen rechtlichen modum acquirendi erhalten hat, ſolches faſt in allen Fällen, als ſein wirkliches Eigenthum betrachten kann, ſo kann er auch darüber in casum mortis disponiren, und den Receptionsſchein verpfänden. Nur muß der Pfand-Inhaber ſelbſt darauf vigiliren, daß die jährlichen Beiträge nach den folgenden Paragraphis geleiſtet werden, damit das Pfand nach obiger Beſtimmung §. 20. lit. e., nicht ſeinen Werth verliere; welche Vorſicht ſehr leicht zu beobachten iſt, wenn der Pfand-Inhaber auf die halbjährige publicationes der Reſtanten in den Berliner Zeitungen Achtung giebt.

Es können auch die Receptions-Scheine, jedoch nur auf die Hälfte ihres Werths, bei den Lombards Unſerer Banko-Comtoirs verpfändet und angenommen werden.

§. 22. Außer dem Antritts-Gelde bezahlt ein jedes Mitglied, nach Verſchiedenheit ſeines und ſeiner Frauen Alters zur Zeit der Reception, einen beſtimmten jährlichen Beitrag zur Kaſſe, welcher weder bei dem zunehmenden Alter des Mannes, noch bei vermehrter Anzahl der Wittwen, jemals erhöhet werden ſoll, wogegen aber auch, da dieſe Beiträge zur Unterhaltung ſämmtlicher Wittwen, die zur Societät gehören, beſtimmt ſind, ſolche, es mag nun die Verbindung eines Mitgliedes mit der Societät auf eine oder die andere Art aufgehoben werden, niemals zurück gezahlt werden können.

§. 23. Die Antritts-Gelder und jährlichen Beiträge für Männer von Zwanzig bis Sechzig Jahren und deren Frauen von verſchiedenem Alter, ſind zu einer Wittwen-Penſion von Fünf und Zwanzig Rthlr. in den hiebei gedruckten Tabellen verzeichnet, ſo daß ein Mann, der ſeiner Wittwe eine Penſion von Fünf und Zwanzig Thaler jährlich verſichern laſſen will, genau diejenige Summe zu zahlen hat, die er in der Tabelle für Männer von ſeinem Alter neben dem Alter ſeiner Frauen aufgeführet findet. Die praestanda für größere Wittwen-Penſionen, ſind, da die Summen immer mit Fünf und Zwanzig Thaler ſteigen ſollen, mit geringer Mühe zu berechnen, wenn man die Summen der Tabellen ſo oft nimmt, als oft die Zahl Fünf und Zwanzig in der verlangten Penſions-Summe enthalten iſt. So zahlt ein Mann, der ſeiner Wittwe eine Penſion von Ein Hundert Thaler verſichern will, die in den Tabellen für ſein und ſeiner Frauen Alter berechnete Summe an Antritts-Geld und jährlichem Beitrag Viermal, für eine Penſion von Ein Hundert Fünf und Siebenzig Thaler, Siebenmal; für eine Penſion von Fünf Hundert Thaler, Zwanzigmal; und für eine Penſion von Ein Tauſend Thaler, Vierzigmal. Das Antritts-Geld und

der jährliche Beitrag zu einer Penſion von Zwölf Thaler Zwölf Groſchen hingegen, iſt überall die Hälfte von den Summen, welche in den Tafeln verzeichnet ſtehen.

§. 24. Sowohl die Antritts-Gelder, als die jährlichen Beiträge, werden in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen Piſtolen, deren Fünf und Dreißzig Stück eine Mark enthalten, und zu Ein und Zwanzig Karat, Neun Grän ausgemünzet ſind, das Stück à 5 Rthlr. gerechnet, erleget, wogegen auch die Antritts-Gelder in gleicher Münze zurück, und die Wittwen-Penſiones gleichmäßig ausgezahlet werden ſollen.

Für diejenigen Portionen, welche zu klein ſind, als daß ſie in Golde ausgeglichen werden könnten, iſt das Agio à Sechs und Zwei Drittel pro Cent oder Acht gute Groſchen pro Stück Louisd'or gegen Preußiſch Courant, beizufügen.

§. 25. Um den erſten Mitgliedern, welche durch ungeſäumten Beitritt dieſe nützliche Anſtalt deſto ſchleuniger zur Conſiſtenz bringen helfen, in Vergleichung der übrigen, welche den Beitritt länger verſchieben, einigen Vortheil zu gewähren, ſollen diejenigen, welche vor Errichtung dieſer allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt geheirathet haben, und nicht in den erſten beiden Rezeptions-Terminen aufgenommen werden, künftig bei ihrer Reception außer dem beſtimmten Antritts-Gelde, noch die Zinſen à Vier pro Cent davon von Errichtung des Instituti, mithin nach §. 32. vom Erſten April 1776. an, erlegen, und ein gleiches diejenigen, welche nach dieſem Termino heirathen, wenn ſie den Beitritt über Zwölf Monate nach ihrer Copulation verſchieben, vom Tage der Copulation an zu leiſten, ſchuldig ſein, weß Endes für letztere die §. 11. erwähnte Copulations-Scheine erforderlich ſind.

§. 26. Wenn nun ein recipirtes Mitglied ſein Antritts-Geld erleget, auch die beſtimmten jährlichen Beiträge bis an ſeinen Tod ordentlich bezahlt hat, ſo ſoll, wenn der Mann den Drei Hundert Sechs und Sechzigſten Tag, oder im Schaltjahre den Drei Hundert Sieben und Sechzigſten Tag, nach dem Erſten April oder Erſten Octbr., wo er recipiret worden, den Receptions-Tag mit in die Zahl eingerechnet, oder ſpäter verſtirbet, die Wittwe die ihr verſicherte Penſion, wenn ſie nicht wieder heirathet, bis an ihren Tod unverkürzt genießen.

Wird hingegen die Ehe auf andere Art getrennet, oder an der Erfüllung der Societäts-Geſetze etwas verabſäumet, ſo ſind hiebei folgende Fälle zu unterſcheiden:

a) Bei Eheſcheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, wird die Verbindung der geſchiedenen Eheleute mit der Societät, an ſich für beendigt erachtet, und das Antritts-Geld nach §. 20. lit. a. zurück gezahlet. Wenn jedoch die Frau, durch rechtliche oder Vergleichs-Mittel, dafür Sorge trägt, daß das Antritts-Geld in der Kaſſe ſtehen bleibe, und daß die jährlichen Beiträge bis an den Tod des abgeſchiedenen Mannes ordentlich fortgezahlet werden, ſoll einer ſolchen Frau ihr Penſions-Recht verbleiben, und ſie bei erfolgtem Tode des abgeſchiedenen Mannes, den übrigen Wittwen gleich geachtet werden, ſo daß es auch alsdann mit ihr, wenn ſie ſich vor, oder nach dem Tode des abgeſchiedenen Mannes anderweit verheirathet, in Abſicht der Wittwen-Penſion nach §. 27. gehalten wird.

b) Wenn ein Ehegatte den andern böslich verläßt, und er durch richterlichen Ausſpruch pro malitioso desertore geachtet worden, es mag übrigens die gerichtliche Eheſcheidung erfolgen oder nicht, ceſſiret, wenn die Frau der entwichene Theil iſt, ihr Recht auf die Wittwen-Penſion gänzlich; iſt es aber der Mann, ſo ſteht es in der Frauen Willkühr, ob, wenn ſie oder ein Dritter das Antritts-Geld eingelegt, oder das Eigenthum davon rechtmäßig acquiriret hat, ſie ſolches in der Kaſſe ſtehen laſſen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin ſolches nach §. 20. lit. b. der Kaſſe verfallen iſt, ein anderes Antritts-Geld herbei ſchaffen und dafür ſorgen will, daß die jährlichen Beiträge ſo lange kontinuiret werden, bis der Mann ſtirbt, oder wenn deſſen Aufenthalt nicht zu erfahren iſt, nach den bei der Societät angenommenen principiis für todt geachtet werden muß,

da ſie denn ihr Penſions-Recht erhalten kann, und von Zeit des wirklichen oder angenommenen Todes des Mannes die Penſion genießet, welches letztere auch in dem Falle ſeine Anwendung findet, wenn der Mann ohne ſein Verſchulden abweſend iſt und bleibt, und ſein Aufenthalt nicht zu erfahren iſt, mithin ſein Tod nicht beſcheiniget werden kann.

c) Wenn der Mann durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben geſtraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, ſoll die Wittwe in Anſehung der Penſion nicht leiden, ſondern ſolche gleich andern unverkürzt zu genießen haben.

d) Wenn der Mann ſich ſelbſt entleibt, erhält die Wittwe von der ihr verſicherten Penſion nur die Hälfte.

e) Wenn ein Mann die zu entrichtende Beiträge abzuführen verſäumt, muß die Frau dafür ſorgen, daß ſolche der Kaſſe durch einen andern entrichtet werden, widrigenfalls, und wenn die §. 36. beſtimmte Friſten verſtrichen ſind, das Antritts-Geld und ihr Penſions-Recht verloren geht.

§. 27. Wenn eine Wittwe ſich wieder verheirathet, behält ſie die Hälfte ihrer Penſion, ſo lange die zweite Ehe dauert, und wenn dieſe wieder getrennt wird, erwacht ihr Recht auf die ganze Penſion von neuem. Jedoch ſteht es ihr auch frei, ſowohl für dieſe halbe Penſion, als für das bis auf den Tod des zweiten Mannes beruhende Recht zur ganzen Penſion, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb ſie ſich aber Drei Monate nach ihrer Wiederverheirathung erklären, und nach der §. 9. verordneten Form einen Geſundheits-Schein beibringen muß, und ſoll ihr ſolchenfalls, wenn ſie unter Dreißig Jahre alt iſt, eine Sechs-jährige Penſion, wenn ſie von Dreißig bis Vierzig Jahren inclusive alt iſt, eine Vier-jährige Penſion, und wenn ſie über Vierzig Jahre alt iſt, eine Drei-jährige ganze Penſion in halbjährigen Ratis, oder, wenn ſie es verlangt, und ſich die Zinſen à Vier pro Cent abziehen laſſen will, auf einmal bezahlt werden. Dieſe Vergleichs-Summe iſt ſodann, auch wenn ſie ſolche Terminweiſe empfängt, ihr völliges Eigenthum, und wird, wenn die Frau während der Termine verſtirbt, ihren Erben bezahlt. Außerdem aber kann auch der zweite Ehemann ihr eine beſondere Penſion verſichern laſſen, ohne daß ſolches ihrem bereits hergebrachten Recht zum Nachtheil gereiche. Sind aus der erſten Ehe unmündige Kinder vorhanden, ſo erhalten dieſe die zweite Hälfte der Penſion bis nach völlig zurückgelegtem Zwanzigſten Jahre oder Tod, ſo daß der Theil des das Ein und Zwanzigſte Jahr angetretenen oder verſtorbenen, den übrigen unmündigen accreſſiret, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die Mutter noch leben muß, indem nach ihrem Tode alles aufhört.

§. 28. Es iſt ſchon oben §. 19. berührt worden, und verſteht ſich aus dem folgenden von ſelbſt, daß außer dem Manne auch die Frau, oder ein Dritter zum Beſten der Frau, das Antritts-Geld und die jährlichen Beiträge erlegen, mithin überhaupt ein Dritter einer fremden Ehefrau, mit Beobachtung aller ſonſtigen Erforderniſſe, eine Wittwen-Penſion verſichern laſſen könne. Dergleichen Verſicherung kann nun entweder auf den Todes-Fall des Ehemannes der Frau, oder auf den Todes-Fall des Dritten ſelbſt gerichtet werden, im erſten Falle aber kann dieſes nie ohne Wiſſen und Willen des Ehemannes geſchehen. In dem letzten Falle wird zwar die Frau in Anſehung der Penſion für eine Wittwe gehalten, ſobald derjenige verſtirbt, der für ſie eingeſetzt hat, und nicht eher; ſo lange aber ihr wirklicher Ehemann noch am Leben iſt, genießt ſie nur Drei Viertheile der ihr vermachten Penſion. Erſt nach dem Tode ihres Ehemannes genießt ſie dieſe Penſion gänzlich, und wenn ſie alsdann wieder heirathet, wird ſie den übrigen wieder heirathenden Wittwen gleich geachtet.

§. 29. Um aber dieſes Institutum noch gemeinnütziger zu machen, und die Vortheile davon auch unverheiratheten Frauensperſonen zufließen zu laſſen, welche öfters bei dem eingeſchränkten Vermögen der Familien ohne alle Verſorgung hinterlaſſen werden: ſoll es auch einem Vater verſtattet ſein, für ſeine unverheirathete Tochter, einem Oheim für ſeine Nichte, einem Bruder für ſeine

Schweſter, einem jeden Verwandten für ſeine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheiratheten oder ledigen Mannsperſon für eine jede unverheirathete oder verwittwete Frauensperſon eine Penſion verſichern zu laſſen; ja es kann dieſes auch die Frauensperſon ſelbſt thun, und ſich eine Mannsperſon erwählen, auf deren Todesfall die Verſicherung geſtellt werden ſoll, jedoch darf dieſes niemals ohne ausdrückliche Einwilligung der Mannsperſon geſchehen, als welche ohnehin die ſämmtlichen erforderlichen Atteſte herbei ſchaffen muß. In allen dieſen Fällen werden dergleichen zwo Perſonen in Abſicht auf die Societät und ihre Geſetze, wirklichen Eheleuten völlig gleich geachtet; nach dem Tode der Mannsperſon genießet die Frauensperſon die ihr verſicherte Penſion, und wenn ſie heirathet, behält ſie gleich den wieder heirathenden Wittwen, nach der Beſtimmung des §. 27. die Hälfte davon. Wir ſetzen aber hiebei ein für allemal feſt, daß keine Mannsperſon auf ihren eignen Todesfall mehr als einer Frauensperſon, ſo lange ſelbige am Leben iſt, eine Penſion verſichern laſſen kann, und eben deshalb iſt die vorher beſtimmte Einwilligung nöthig.

§. 30. Wir autoriſiren auch die Curatores unmündiger Frauensperſonen, wenn ſie es nützlich finden, ihre Curandinnen nach den in gegenwärtigem Reglement enthaltenen Beſtimmungen, bei dieſem Instituto, ohne daß dazu die Approbation des Pupillen-Collegii erforderlich ſei, zu intereſſiren, und ſoll ein gleiches den Curatoribus der Blödſinnigen, Verſchwender ꝛc. in Anſehung deren Frauen und Töchter, verſtattet ſein.

§. 31. Da nach §. 1. Unſre Haupt-Banque und Unſre Churmärkſche Landſchaft, die ſolidariſche Garantie der Anſtalt übernommen haben, ſo ſind aus dem Mittel gedachter Landſchaft der Geheime Legations-Rath, Landſchaftliche Deputirte und Dohm-Probſt von Voß, der Geheime Krieges-Rath und Landſchaftliche Verordnete Baron von der Schulenburg und der Krieges-Rath, Landſchaftliche Deputirte und Burgemeiſter der Reſidenz-Städte Berlin Dietrich ernannt worden, welche unter der Ober-Aufſicht

Unſers wirklichen Geheimen Etats-, Krieges- und dirigirenden Miniſters, Baron von der Schulenburg,

und künftig nach deſſen Abgang des jedesmal die Banque dirigirenden Etats-Miniſters, ſich der Verwaltung unterziehen ſollen. Von dieſen werden alſo auch alle Receptions-Scheine unterſchrieben, und ſoll, ſo oft ſich bei der Direction durch Todesfälle oder ſonſt eine Veränderung ereignet, ſolche durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 32. Das Institutum ſoll den Erſten April, Ein Tauſend, Sieben Hundert, Sechs und Siebenzig in wirkliche Activität kommen, ſo daß, wenn einer oder der andere von den an dieſem Tage recipirten Sociis, den Erſten April, Ein Tauſend, Sieben Hundert, Sieben und Siebenzig, oder nachher verſtirbt, deſſen nachgelaſſene Wittwe die ihr verſicherte Penſion unweigerlich erhalten ſoll.

§. 33. Und da es den Intereſſenten zur Erleichterung gereichen wird, wenn ſie ihre praestanda nicht auf einmal entrichten dürfen, ſo ſollen die in den Tabellen beſtimmte jährliche Beiträge in halbjährigen Ratis, jedoch praenumerando bezahlt, und eben ſo die Wittwen-Penſionen nach des Mannes Tode in halbjährigen Ratis praenumerando erlegt werden, ſo daß, wenn der Mann verſtorben iſt, nichts mehr beigetragen, und wenn die Wittwe ſtirbt, keine Penſion weiter bezahlt wird. Sollte jedoch jemand, um der halbjährigen Zahlungen entübrigt zu ſein, es gerathener finden, ein Kapital niederzulegen, von deſſen Zinſen die Kaſſe ſich wegen der halbjährigen Beiträge ſelbſt bezahlt machen könnte, ſo ſteht es demſelben frei, eine Summe in die Kaſſe zu legen, wovon die Zinſen à Vier pro Cent gerechnet, genau das Quantum ſeines jährlichen Beitrags ausmachen. Und ſoll ſolchenfalls dieſes Kapital bei Trennung der Ehe mit dem Antritts-Gelde zugleich, zurück gegeben, und wenn nach §. 20. lit. b. d. e. das Antritts-Geld der Kaſſe verfällt, dieſes Kapital nicht mit verfallen ſein. Jedoch kann ein ſolches Mitglied ſich nicht entbrechen, den erſten halbjährigen Beitrag bei der Reception zu entrichten, weil alles praenumerando bezahlt wird, und das Kapital nicht gleich Zinſen trägt.

§. 34. Sowohl zur Aufnahme der Mitglieder und Beibringung der Geſundheits-Scheine, als Einzahlung und reſp. Rückzahlung der Antrittsgelder, Erlegung der halbjährigen Beiträge und Erhebung der halbjährigen Wittwen-Penſionen, haben Wir zwei beſtändige Termine auf den Erſten April und Erſten Oktober angeſetzt, ſo daß die ganzen Monate, März und September zu dieſen Geſchäften angewendet werden ſollen, ſolche aber auch vom Erſten März bis Erſten April, und vom Erſten September bis Erſten Oktober jeden Jahres, ohnfehlbar beendigt werden müſſen. Außer dieſen Zeiten werden keine Mitglieder recipiret und keine Zahlungen angenommen oder geleiſtet, doch ſteht jedermann frei, ſich zu allen Zeiten wegen der Reception und ſonſtiger Umſtände vorläufig zu melden, auch die Taufſcheine ꝛc. zur Beurtheilung einzuſenden, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die Geſundheits-Atteſte, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig ſind, allererſt in den angezeigten Receptions-Monaten angenommen werden können, und bei der Präſentation nicht über Sechs Wochen alt ſein dürfen.

Die Briefe außer den Zahlungs-Monaten, März und September, können an den Krieges-Rath und Geheimen expedirenden Secretarium von Segner gerichtet, in den Zahlungs-Monaten hingegen die Gelder und Dokumente an die General-Direction der Königl. Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Kaſſe ſelbſt adreſſiret, und muß alles franco eingeſandt werden.

§. 35. Wer alſo in dem bevorſtehenden erſten Termin auf den Erſten April recipiret ſein will, hat ſich deshalb forderſamſt bei der General-Direction zu melden, und die Summe der jährlichen Penſion, ſo er ſeiner Wittwe verſichern laſſen will, anzuzeigen, auch allenfalls ſeinen, und ſeiner Frauen Taufſchein ſogleich beizubringen. Hiernächſt hat derſelbe nach dem erſten März, und längſtens vor dem Erſten April, die übrigen nach §. 8 et 9. erforderlichen Atteſte nebſt dem nach den Tabellen ſchuldigen Antrittsgelde, und der Anzeige, auf wen die Quittung darüber zu richten, zugleich auch den erſten halbjährigen Beitrag zu erlegen, und mit letzterem in den folgenden Terminen prompt zu continuiren, und ſoll über jeden halbjährigen Beitrag eine beſondere Quittung in der Form sub ♂ ausgeſtellet und von dem Rendanten und Controlleur der Kaſſe, deren Namen ſowohl jetzt als künftig durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden ſollen, unterſchrieben werden.

§. 36. Würde ſich jemand hierunter ſaumſelig finden laſſen, und einen Termin mit dem halbjährigen Beitrage zurück bleiben, ſo zahlt er auf den nächſten Termin den verſäumten Beitrag doppelt und den neuen dazu, folglich Drei halbjährige Beiträge. Fände er ſich im zweiten Termin noch nicht ein, zahlt er am dritten Termin den erſten halbjährigen Beitrag Vierfach, den zweiten doppelt, und den dritten dazu, mithin in allem Sieben halbjährige Beiträge. Sollte jemand drei Zahlungs-Termine ohne Zahlung verſtreichen laſſen, ſo wird angenommen, daß er ſein Antrittsgeld derelinquiren wolle, welches ſodann nach §. 20. lit. e. der Kaſſe heimfällt, und nach §. 26. lit. e. das Recht zur Wittwen-Penſion verlöſchet. Damit jedoch in dergleichen Fällen die Frauen ſelbſt dieſem Nachtheil zeitig vorbeugen, auch die etwanige Pfand-Inhaber oder andre rechtmäßige Eigenthümer der Receptions-Scheine, ihre Praecautiones nehmen können, ſollen die Nummern der Receptions-Scheine, wovon die Beiträge nicht bezahlt worden, nach jedem halbjährigen Zahlungs-Termin, mithin in den Monaten April und October jeden Jahres, durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 37. Wenn eine Frau aus der Societät vor dem Ehemann verſtirbt, ſo hat letzterer ſofort den Todtenſchein in beglaubter Form einzureichen, da denn in dem nächſten Zahlungs-Termin das Antrittsgeld an den im Receptions-Schein benannten Eigenthümer, oder rechtmäßigen Beſitzer des Scheins, gegen deſſen Aushändigung und Quittung gezahlt wird.

§. 38. Stirbt ein Ehemann aus der Societät, muß die Wittwe ſofort einen von der Obrigkeit des Orts atteſtirten Todten-Schein, demnächſt aber, wenn ſie außer Berlin wohnt, ein Atteſt der Obrigkeit des Orts, daß ſie noch am Leben und unverheirathet ſey, einreichen, worauf in dem nächſten Zahlungs-Termin das Antritts-Geld an den rechtmäßigen Eigenthümer gegen Vorzeigung des Receptions-

Scheins und Quittung, der Wittwe aber die erſte halbjährige Penſion bezahlet, und ihr der Receptions-Schein zur Sicherheit ihrer künftigen Penſion, wenn zuvor, daß die Ehe getrennt und das Antrittsgeld zurückgezahlet ſei, darauf notiret worden, respective gelaſſen oder ausgehändiget wird. Ueber die halbjährige Penſion muß aber die Wittwe noch beſonders in jedem Zahlungstermin quittiren, auch das Atteſt ihres Lebens und unverheiratheten Standes, jedesmal, wenn ſie ihre Penſion abfordert, aufs neue beibringen. In beiden obgedachten Fällen iſt die Einſendung der Todtenſcheine um ſo mehr zu beſchleunigen, als, wenn ſolche nicht vor dem Zahlungs-Termin eingehen, auch die Zahlung in ſolchem Termin nicht erfolgen kann. In Anſehung dieſer Atteſte wiederholen Wir, daß ſolche, ſo wie alle übrige, ſtempelfrei und von den Gerichten auf Verlangen ex officio ausgefertigt werden ſollen. Doch wird den Predigern nachgelaſſen, für einen jeden Tauf- Copulations- und Todten-Schein höchſtens Sechs gute Groſchen zu nehmen.

§. 39. Es ſoll zwar einem jeden Intereſſenten frei ſtehen, die Gelder und Documente entweder unmittelbar an die General-Direction franco einzuſenden, oder ſolche durch einen in Unſerer Reſidenz-Stadt Berlin wohnhaften Mandatarium übergeben zu laſſen. Nur hat man ſich im erſten Falle, in Anſehung der Nachrichten und Atteſte, um ſo mehr der größten Deutlichkeit und Genauigkeit zu befleißigen, damit alle Zweideutigkeit und alles unnöthige Hin- und Herſchreiben vermieden werden möge.

Wir behalten Uns jedoch vor, wenn das Institutum ſich weiter ausbreitet, in den Provinzen Männer von bekannter Redlichkeit als Commissarios zu ernennen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen, an welche die Recipiendi ſich addreſſiren, und ihnen ihre Documente zu vorläufiger Beurtheilung und weiterer Beförderung an die General-Direction übergeben können.

§. 40. Die Wittwen-Penſiones können auf keine Weiſe mit Arreſt belegt werden, es ſei denn, daß ein Dritter zu Erhaltung des Penſions-Rechts, die Beiträge erweislich bezahlt hätte, in welchen Fällen allein der Creditor von der Wittwen-Penſion successive, ſo wie ſolche von der Caſſe bezahlt wird, befriedigt werden ſoll.

§. 41. Wir ſetzen und ordnen, daß dieſer gemeinnützigen Anſtalt alle Privilegia eines von Uns allein abhängigen Instituti ad pias causas zu ſtatten kommen ſollen, und wollen derſelben insbeſondere Jura Fisci bei Rechts-Händeln, eine unbeſchränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempel-Papiers, ingleichen von Gerichts-Sportuln, auch die Poſt-Freiheit für die Correſpondence, welche die General-Direction ſelbſt zum Beſten der ganzen Anſtalt mit Landes-Collegiis und Gerichten, oder mit ihren künftig in den Provinzen zu ernennenden Commiſſariis zu unterhalten nöthig erachten wird, hiemit allergnädigſt verſichern, wogegen die Briefe und Gelder, welche von Particuliers einkommen, oder an ſelbige geſandt werden, dergleichen Porto-Freiheit nicht genießen können.

Und damit hierunter kein Irrthum vorgehen möge, ſoll die General-Direction des Instituti alle abgehende Briefe ꝛc. welchen hiernach die Porto-Freiheit competiret, außer ihrem beſondern Siegel, noch auf dem Umſchlage mit der Rubrik:

General-Wittwen-Sachen

ſtempeln laſſen, auch ein dergleichen Siegel und Stempel künftig jedem ihrer Commiſſarien zuſtellen, um ihre Briefe an die General-Direction, welche ſich zur Porto-Freiheit qualificiren, als wofür die Commiſſarien jederzeit haften müſſen, damit zu bezeichnen, und werden Wir Unſere ſämmtliche Poſt-Aemter inſtruiren laſſen, keine Briefe und Gelder an die General-Direction, außer von Landes-Collegiis und Gerichten, oder von den Commiſſariis des Instituti ſelbſt mit der nur erwähnten Bezeichnung, unfrankirt anzunehmen.

Die Jurisdiction über die bei dieſem Instituto angeſtellte Bediente, in Sachen, die ihr Officium betreffen, ſoll der General-Direction überlaſſen ſein.

§. 42. Sollten Auswärtige, die nicht Unſre Unterthanen, noch in Unſern Landen wohnhaft ſind, ſich bei der Societät intereſſiren, und Wir mit demjenigen Staat, wo dergleichen Intereſſenten wohnhaft ſind, in Krieg gerathen, ſo daß zwiſchen beiderſeits Landen alle Communication unterbrochen würde, ſo ſollen demohngeachtet die verfallene Penſiones getreulich verwahrt, und, ſobald ſich dazu Gelegenheit findet, oder der Krieg geendigt iſt, dergleichen auswärtigen Wittwen, ſo dazu ein Recht haben, ohnverkürzt nachgezahlt werden, wie es denn auch den auswärtigen Intereſſenten, wenn ſie ſolchergeſtalt ohne ihre Schuld mit den Beiträgen zurück bleiben müſſen, ſolche bei wieder eröffneter Communication nachzuzahlen frei bleibt, und ſoll, wenn ſich inzwiſchen Todesfälle ereignen, dergleichen unverſchuldetes Zurückbleiben der Beiträge, wenn ſolche nur hiernächſt noch bis an den Tod des Socii abgeführt werden, den Intereſſenten weder in Anſehung des Antritts-Geldes noch der Wittwen-Penſionen zum Nachtheil gereichen. Ueberhaupt aber ſoll in Anſehung der Auswärtigen, wenn ſie ihre Antritts-Gelder zurück, oder ihre Wittwen-Penſiones bezahlt erhalten, niemals eines Abſchoß-Recht ausgeübt werden, auch wenn Wir die Ausfuhr dieſer oder jener Münz-Sorte aus Unſern Staaten zu verbieten nöthig erachten ſollten, ſolches Verbot auf gegenwärtige Anſtalt keine Anwendung finden.

§. 43. Damit der Inhalt dieſes Unſers Patents und Reglements zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, befehlen Wir Unſern Krieges- und Domainen-Kammern, ſolches auf die allgemeinſte Art publiciren, auch den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inſeriren zu laſſen.

Tabellen

der Antrittsgelder und jährlichen Beiträge für eine Wittwenpenſion von 25 Thalern.

(Mit Berückſichtigung der Publicanda v. 1. Juli 1782 und 25. Mai 1796.)

Das Antrittsgeld beträgt für je 25 Thaler Penſionsſumme:

1) wenn der Beitritt 5 Jahre und darüber verſchoben wird . . . 50 Rthlr.

2) von je 25 Thl. Penſionsſumme, welche über 300 Thl. verſichert wird 50 „

3) außerdem nach dem Alter des Mannes:

a) bei einem Alter von 20 Jahren bis incl. 50 Jahren	. . .	40
b) „ „ „ „ 51 „	. . . .	41 „
c) „ „ „ „ 52 „	. . . .	42 „
d) „ „ „ „ 53 „	. . . .	43 „
e) „ „ „ „ 54 „	. . . .	44 „
f) „ „ „ „ 55 „	. . . .	45 „
g) „ „ „ „ 56 „	. . . .	46 „
h) „ „ „ „ 57 „	. . . .	47 „
i) „ „ „ „ 58 „	. . . .	48 „
k) „ „ „ „ 59 „	. . . .	49 „
l) „ „ „ „ 60 „	. . . .	50 „

Tabelle
der jährlichen Beiträge für je 25 Rthlr. Penſionsſumme.

Alter des Mannes 20 Jahr.			Alter des Mannes 21 Jahr.			Alter des Mannes 22 Jahr.			Alter des Mannes 23 Jahr.			Alter des Mannes 24 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
15 J.	1	12	15 J.	1	14	15 J.	1	16	15 J.	1	18	15 J.	1	21
16 —	1	12	16 —	1	12	16 —	1	14	16 —	1	16	16 —	1	18
17 —	1	12	17 —	1	12	17 —	1	12	17 —	1	14	17 —	1	16
18 —	1	12	18 —	1	12	18 —	1	12	18 —	1	12	18 —	1	14
19 —	1	12	19 —	1	12	19 —	1	12	19 —	1	12	19 —	1	12
20 —	1	12	20 —	1	12	20 —	1	12	20 —	1	12	20 —	1	12
21 —	1	12	21 —	1	12	21 —	1	12	21 —	1	12	21 —	1	12
22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	12
23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12
24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12
25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12
26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12
27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12
28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12
29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12
30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12
31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12
32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12
33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12
34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12
35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12
36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12
37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12
38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12
39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12
40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12
41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12
42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12
43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12
44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12
45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12
46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12
47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12
48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12
49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12
50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12
51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12
52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12
53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12
54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12
55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12
56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12
57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12
58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12
59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12

Alter des Mannes 25 Jahr.			Alter des Mannes 26 Jahr.			Alter des Mannes 27 Jahr.			Alter des Mannes 28 Jahr.			Alter des Mannes 29 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
15 J.	2	—	15 J.	2	2	15 J.	2	4	15 J.	2	6	15 J.	2	9
16 —	1	21	16 —	1	23	16 —	2	1	16 —	2	3	16 —	2	6
17 —	1	18	17 —	1	20	17 —	1	22	17 —	2	—	17 —	2	3
18 —	1	16	18 —	1	18	18 —	1	20	18 —	1	22	18 —	2	—
19 —	1	14	19 —	1	16	19 —	1	18	19 —	1	20	19 —	1	22
20 —	1	12	20 —	1	14	20 —	1	16	20 —	1	18	20 —	1	20
21 —	1	12	21 —	1	12	21 —	1	14	21 —	1	16	21 —	1	18
22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	14	22 —	1	16
23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	14
24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12
25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12
26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12
27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12
28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12
29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12
30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12
31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12
32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12
33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12
34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12
35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12
36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12
37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12
38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12
39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12
40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12
41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12
42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12
43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12
44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12
45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12
46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12
47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12
48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12
49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12
50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12
51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12
52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12
53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12
54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12
55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12
56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12
57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12
58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12
59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12

Alter des Mannes 30 Jahr.			Alter des Mannes 31 Jahr.			Alter des Mannes 32 Jahr.			Alter des Mannes 33 Jahr.			Alter des Mannes 34 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
15 J.	2	12	15 J.	2	15	15 J.	2	18	15 J.	2	22	15 J.	3	2
16 —	2	9	16 —	2	12	16 —	2	15	16 —	2	19	16 —	2	23
17 —	2	6	17 —	2	9	17 —	2	12	17 —	2	16	17 —	2	20
18 —	2	3	18 —	2	6	18 —	2	9	18 —	2	13	18 —	2	17
19 —	2	—	19 —	2	3	19 —	2	6	19 —	2	10	19 —	2	14
20 —	1	22	20 —	2	—	20 —	2	3	20 —	2	7	20 —	2	11
21 —	1	20	21 —	1	22	21 —	2	—	21 —	2	4	21 —	2	8
22 —	1	18	22 —	1	20	22 —	1	22	22 —	2	1	22 —	2	5
23 —	1	16	23 —	1	18	23 —	1	20	23 —	1	22	23 —	2	2
24 —	1	14	24 —	1	16	24 —	1	18	24 —	1	20	24 —	2	—
25 —	1	12	25 —	1	14	25 —	1	16	25 —	1	18	25 —	1	21
26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	14	26 —	1	16	26 —	1	18
27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	14	27 —	1	16
28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	14
29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12
30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12
31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12
32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12
33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12
34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12
35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12
36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12
37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12
38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12
39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12
40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12
41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12
42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12
43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12
44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12
45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12
46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12
47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12
48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12
49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12
50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12
51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12
52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12
53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12
54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12
55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12
56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12
57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12
58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12
59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12

Alter des Mannes 35 Jahr.			Alter des Mannes 36 Jahr.			Alter des Mannes 37 Jahr.			Alter des Mannes 38 Jahr.			Alter des Mannes 39 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
15 J.	3	6	15 J.	3	10	15 J.	3	14	15 J.	3	18	15 J.	4	—
16 —	3	3	16 —	3	7	16 —	3	11	16 —	3	15	16 —	3	21
17 —	3	—	17 —	3	4	17 —	3	8	17 —	3	12	17 —	3	18
18 —	2	21	18 —	3	1	18 —	3	5	18 —	3	10	18 —	3	16
19 —	2	18	19 —	2	23	19 —	3	3	19 —	3	8	19 —	3	14
20 —	2	15	20 —	2	20	20 —	3	1	20 —	3	6	20 —	3	12
21 —	2	12	21 —	2	17	21 —	2	22	21 —	3	3	21 —	3	9
22 —	2	9	22 —	2	14	22 —	2	19	22 —	3	—	22 —	3	6
23 —	2	6	23 —	2	11	23 —	2	16	23 —	2	21	23 —	3	3
24 —	2	3	24 —	2	8	24 —	2	13	24 —	2	18	24 —	3	—
25 —	2	—	25 —	2	5	25 —	2	10	25 —	2	16	25 —	2	22
26 —	1	21	26 —	2	2	26 —	2	7	26 —	2	13	26 —	2	19
27 —	1	18	27 —	1	23	27 —	2	4	27 —	2	10	27 —	2	16
28 —	1	16	28 —	1	21	28 —	2	2	28 —	2	7	28 —	2	13
29 —	1	14	29 —	1	19	29 —	2	—	29 —	2	5	29 —	2	11
30 —	1	12	30 —	1	17	30 —	1	22	30 —	2	3	30 —	2	9
31 —	1	12	31 —	1	14	31 —	1	19	31 —	2	—	31 —	2	6
32 —	1	12	32 —	1	14	32 —	1	16	32 —	1	21	32 —	2	3
33 —	1	12	33 —	1	14	33 —	1	16	33 —	1	18	33 —	2	—
34 —	1	12	34 —	1	14	34 —	1	16	34 —	1	18	34 —	1	21
35 —	1	12	35 —	1	14	35 —	1	16	35 —	1	18	35 —	1	21
36 —	1	12	36 —	1	14	36 —	1	16	36 —	1	18	36 —	1	21
37 —	1	12	37 —	1	14	37 —	1	16	37 —	1	18	37 —	1	21
38 —	1	12	38 —	1	14	38 —	1	16	38 —	1	18	38 —	1	21
39 —	1	12	39 —	1	14	39 —	1	16	39 —	1	18	39 —	1	21
40 —	1	12	40 —	1	14	40 —	1	16	40 —	1	18	40 —	1	21
41 —	1	12	41 —	1	14	41 —	1	16	41 —	1	18	41 —	1	21
42 —	1	12	42 —	1	14	42 —	1	16	42 —	1	18	42 —	1	21
43 —	1	12	43 —	1	14	43 —	1	16	43 —	1	18	43 —	1	21
44 —	1	12	44 —	1	14	44 —	1	16	44 —	1	18	44 —	1	21
45 —	1	12	45 —	1	14	45 —	1	16	45 —	1	18	45 —	1	21
46 —	1	12	46 —	1	14	46 —	1	16	46 —	1	18	46 —	1	21
47 —	1	12	47 —	1	14	47 —	1	16	47 —	1	18	47 —	1	21
48 —	1	12	48 —	1	14	48 —	1	16	48 —	1	18	48 —	1	21
49 —	1	12	49 —	1	14	49 —	1	16	49 —	1	18	49 —	1	21
50 —	1	12	50 —	1	14	50 —	1	16	50 —	1	18	50 —	1	21
51 —	1	12	51 —	1	14	51 —	1	16	51 —	1	18	51 —	1	21
52 —	1	12	52 —	1	14	52 —	1	16	52 —	1	18	52 —	1	21
53 —	1	12	53 —	1	14	53 —	1	16	53 —	1	18	53 —	1	21
54 —	1	12	54 —	1	14	54 —	1	16	54 —	1	18	54 —	1	21
55 —	1	12	55 —	1	14	55 —	1	16	55 —	1	18	55 —	1	21
56 —	1	12	56 —	1	14	56 —	1	16	56 —	1	18	56 —	1	21
57 —	1	12	57 —	1	14	57 —	1	16	57 —	1	18	57 —	1	21
58 —	1	12	58 —	1	14	58 —	1	16	58 —	1	18	58 —	1	21
59 —	1	12	59 —	1	14	59 —	1	16	59 —	1	18	59 —	1	21

Alter des Mannes 40 Jahr.			Alter des Mannes 41 Jahr.			Alter des Mannes 42 Jahr.			Alter des Mannes 43 Jahr.			Alter des Mannes 44 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
15 J.	4	6	15 J.	4	16	15 J.	5	3	15 J.	5	14	15 J.	6	1
16 —	4	3	16 —	4	14	16 —	5	—	16 —	5	12	16 —	5	22
17 —	4	—	17 —	4	12	17 —	4	21	17 —	5	9	17 —	5	19
18 —	3	22	18 —	4	9	18 —	4	18	18 —	5	6	18 —	5	16
19 —	3	20	19 —	4	6	19 —	4	16	19 —	5	3	19 —	5	13
20 —	3	18	20 —	4	3	20 —	4	14	20 —	5	—	20 —	5	10
21 —	3	15	21 —	4	—	21 —	4	10	21 —	4	20	21 —	5	6
22 —	3	12	22 —	3	21	22 —	4	6	22 —	4	16	22 —	5	2
23 —	3	9	23 —	3	18	23 —	4	3	23 —	4	12	23 —	4	22
24 —	3	6	24 —	3	15	24 —	4	—	24 —	4	9	24 —	4	18
25 —	3	4	25 —	3	12	25 —	3	21	25 —	4	6	25 —	4	15
26 —	3	1	26 —	3	9	26 —	3	17	26 —	4	2	26 —	4	11
27 —	2	22	27 —	3	6	27 —	3	14	27 —	3	22	27 —	4	7
28 —	2	19	28 —	3	3	28 —	3	11	28 —	3	18	28 —	4	3
29 —	2	17	29 —	3	—	29 —	3	8	29 —	3	15	29 —	3	23
30 —	2	15	30 —	2	22	30 —	3	5	30 —	3	12	30 —	3	20
31 —	2	12	31 —	2	19	31 —	3	1	31 —	3	8	31 —	3	15
32 —	2	9	32 —	2	16	32 —	2	21	32 —	3	4	32 —	3	11
33 —	2	6	33 —	2	13	33 —	2	18	33 —	3	—	33 —	3	7
34 —	2	3	34 —	2	10	34 —	2	15	34 —	2	20	34 —	3	3
35 —	2	—	35 —	2	7	35 —	2	12	35 —	2	17	35 —	2	23
36 —	2	—	36 —	2	3	36 —	2	8	36 —	2	13	36 —	2	19
37 —	2	—	37 —	2	3	37 —	2	4	37 —	2	9	37 —	2	15
38 —	2	—	38 —	2	3	38 —	2	4	38 —	2	5	38 —	2	11
39 —	2	—	39 —	2	3	39 —	2	4	39 —	2	5	39 —	2	7
40 —	2	—	40 —	2	3	40 —	2	4	40 —	2	5	40 —	2	7
41 —	2	—	41 —	2	3	41 —	2	4	41 —	2	5	41 —	2	7
42 —	2	—	42 —	2	3	42 —	2	4	42 —	2	5	42 —	2	7
43 —	2	—	43 —	2	3	43 —	2	4	43 —	2	5	43 —	2	7
44 —	2	—	44 —	2	3	44 —	2	4	44 —	2	5	44 —	2	7
45 —	2	—	45 —	2	3	45 —	2	4	45 —	2	5	45 —	2	7
46 —	2	—	46 —	2	3	46 —	2	4	46 —	2	5	46 —	2	7
47 —	2	—	47 —	2	3	47 —	2	4	47 —	2	5	47 —	2	7
48 —	2	—	48 —	2	3	48 —	2	4	48 —	2	5	48 —	2	7
49 —	2	—	49 —	2	3	49 —	2	4	49 —	2	5	49 —	2	7
50 —	2	—	50 —	2	3	50 —	2	4	50 —	2	5	50 —	2	7
51 —	2	—	51 —	2	3	51 —	2	4	51 —	2	5	51 —	2	7
52 —	2	—	52 —	2	3	52 —	2	4	52 —	2	5	52 —	2	7
53 —	2	—	53 —	2	3	53 —	2	4	53 —	2	5	53 —	2	7
54 —	2	—	54 —	2	3	54 —	2	4	54 —	2	5	54 —	2	7
55 —	2	—	55 —	2	3	55 —	2	4	55 —	2	5	55 —	2	7
56 —	2	—	56 —	2	3	56 —	2	4	56 —	2	5	56 —	2	7
57 —	2	—	57 —	2	3	57 —	2	4	57 —	2	5	57 —	2	7
58 —	2	—	58 —	2	3	58 —	2	4	58 —	2	5	58 —	2	7
59 —	2	—	59 —	2	3	59 —	2	4	59 —	2	5	59 —	2	7

Alter des Mannes 45 Jahr.			Alter des Mannes 46 Jahr.			Alter des Mannes 47 Jahr.			Alter des Mannes 48 Jahr.			Alter des Mannes 49 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
16 J.	6	9	17 J.	7	—	18 J.	7	11	19 J.	7	22	20 J.	8	9
17 —	6	6	18 —	6	20	19 —	7	7	20 —	7	18	21 —	8	5
18 —	6	2	19 —	6	16	20 —	7	3	21 —	7	15	22 —	8	1
19 —	5	23	20 —	6	12	21 —	7	—	22 —	7	11	23 —	7	22
20 —	5	20	21 —	6	8	22 —	6	20	23 —	7	7	24 —	7	18
21 —	5	16	22 —	6	4	23 —	6	16	24 —	7	3	25 —	7	14
22 —	5	12	23 —	6	—	24 —	6	12	25 —	6	23	26 —	7	10
23 —	5	8	24 —	5	20	25 —	6	8	26 —	6	19	27 —	7	6
24 —	5	4	25 —	5	16	26 —	6	4	27 —	6	15	28 —	7	2
25 —	5	—	26 —	5	12	27 —	6	—	28 —	6	10	29 —	6	22
26 —	4	20	27 —	5	8	28 —	5	19	29 —	6	6	30 —	6	18
27 —	4	16	28 —	5	4	29 —	5	14	30 —	6	2	31 —	6	12
28 —	4	12	29 —	5	—	30 —	5	10	31 —	5	20	32 —	6	6
29 —	4	8	30 —	4	19	31 —	5	5	32 —	5	15	33 —	6	1
30 —	4	4	31 —	4	14	32 —	5	—	33 —	5	10	34 —	5	20
31 —	4	—	32 —	4	9	33 —	4	19	34 —	5	5	35 —	5	14
32 —	3	19	33 —	4	4	34 —	4	14	35 —	4	23	36 —	5	9
33 —	3	14	34 —	4	—	35 —	4	9	36 —	4	18	37 —	5	4
34 —	3	9	35 —	3	19	36 —	4	5	37 —	4	13	38 —	4	22
35 —	3	5	36 —	3	14	37 —	4	—	38 —	4	8	39 —	4	16
36 —	3	—	37 —	3	9	38 —	3	19	39 —	4	3	40 —	4	11
37 —	2	20	38 —	3	4	39 —	3	14	40 —	3	22	41 —	4	6
38 —	2	16	39 —	3	—	40 —	3	9	41 —	3	18	42 —	4	1
39 —	2	12	40 —	2	20	41 —	3	4	42 —	3	13	43 —	3	20
40 —	2	8	41 —	2	16	42 —	3	—	43 —	3	8	44 —	3	16
41 —	2	8	42 —	2	16	43 —	3	—	44 —	3	8	45 —	3	16
42 —	2	8	43 —	2	16	44 —	3	—	45 —	3	8	46 —	3	16
43 —	2	8	44 —	2	16	45 —	3	—	46 —	3	8	47 —	3	16
44 —	2	8	45 —	2	16	46 —	3	—	47 —	3	8	48 —	3	16
45 —	2	8	46 —	2	16	47 —	3	—	48 —	3	8	49 —	3	16
46 —	2	8	47 —	2	16	48 —	3	—	49 —	3	8	50 —	3	16
47 —	2	8	48 —	2	16	49 —	3	—	50 —	3	8	51 —	3	16
48 —	2	8	49 —	2	16	50 —	3	—	51 —	3	8	52 —	3	16
49 —	2	8	50 —	2	16	51 —	3	—	52 —	3	8	53 —	3	16
50 —	2	8	51 —	2	16	52 —	3	—	53 —	3	8	54 —	3	16
51 —	2	8	52 —	2	16	53 —	3	—	54 —	3	8	55 —	3	16
52 —	2	8	53 —	2	16	54 —	3	—	55 —	3	8	56 —	3	16
53 —	2	8	54 —	2	16	55 —	3	—	56 —	3	8	57 —	3	16
54 —	2	8	55 —	2	16	56 —	3	—	57 —	3	8	58 —	3	16
55 —	2	8	56 —	2	16	57 —	3	—	58 —	3	8	59 —	3	16
56 —	2	8	57 —	2	16	58 —	3	—	59 —	3	8	60 —	3	16
57 —	2	8	58 —	2	16	59 —	3	—	60 —	3	8	61 —	3	16
58 —	2	8	59 —	2	16	60 —	3	—	61 —	3	8	62 —	3	16
59 —	2	8	60 —	2	16	61 —	3	—	62 —	3	8	63 —	3	16
60 —	2	8	61 —	2	16	62 —	3	—	63 —	3	8	64 —	3	16

Alter des Mannes 50 Jahr.			Alter des Mannes 51 Jahr.			Alter des Mannes 52 Jahr.			Alter des Mannes 53 Jahr.			Alter des Mannes 54 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
26 J.	8	2	27 J.	8	9	28 J.	8	16	29 J.	9	—	30 J.	9	6
27 —	7	22	28 —	8	5	29 —	8	11	30 —	8	19	31 —	9	—
28 —	7	18	29 —	8	1	30 —	8	6	31 —	8	12	32 —	8	18
29 —	7	14	30 —	7	21	31 —	8	1	32 —	8	6	33 —	8	11
30 —	7	10	31 —	7	15	32 —	7	19	33 —	8	—	34 —	8	5
31 —	7	4	32 —	7	9	33 —	7	13	34 —	7	18	35 —	7	22
32 —	6	22	33 —	7	3	34 —	7	7	35 —	7	11	36 —	7	14
33 —	6	16	34 —	6	21	35 —	7	1	36 —	7	4	37 —	7	6
34 —	6	11	35 —	6	15	36 —	6	18	37 —	6	21	38 —	6	23
35 —	6	5	36 —	6	8	37 —	6	11	38 —	6	14	39 —	6	15
36 —	6	—	37 —	6	2	38 —	6	4	39 —	6	7	40 —	6	8
37 —	5	18	38 —	5	20	39 —	5	22	40 —	6	—	41 —	6	2
38 —	5	12	39 —	5	14	40 —	5	16	41 —	5	18	42 —	5	20
39 —	5	6	40 —	5	8	41 —	5	10	42 —	5	12	43 —	5	14
40 —	5	—	41 —	5	3	42 —	5	5	43 —	5	7	44 —	5	9
41 —	4	19	42 —	4	22	43 —	5	—	44 —	5	2	45 —	5	4
42 —	4	14	43 —	4	17	44 —	4	19	45 —	4	21	46 —	4	22
43 —	4	10	44 —	4	12	45 —	4	14	46 —	4	15	47 —	4	16
44 —	4	5	45 —	4	7	46 —	4	8	47 —	4	10	48 —	4	11
45 —	4	—	46 —	4	2	47 —	4	2	48 —	4	5	49 —	4	6
46 —	4	—	47 —	4	2	48 —	4	2	49 —	4	5	50 —	4	6
47 —	4	—	48 —	4	2	49 —	4	2	50 —	4	5	51 —	4	6
48 —	4	—	49 —	4	2	50 —	4	2	51 —	4	5	52 —	4	6
49 —	4	—	50 —	4	2	51 —	4	2	52 —	4	5	53 —	4	6
50 —	4	—	51 —	4	2	52 —	4	2	53 —	4	5	54 —	4	6
51 —	4	—	52 —	4	2	53 —	4	2	54 —	4	5	55 —	4	6
52 —	4	—	53 —	4	2	54 —	4	2	55 —	4	5	56 —	4	6
53 —	4	—	54 —	4	2	55 —	4	2	56 —	4	5	57 —	4	6
54 —	4	—	55 —	4	2	56 —	4	2	57 —	4	5	58 —	4	6
55 —	4	—	56 —	4	2	57 —	4	2	58 —	4	5	59 —	4	6
56 —	4	—	57 —	4	2	58 —	4	2	59 —	4	5	60 —	4	6
57 —	4	—	58 —	4	2	59 —	4	2	60 —	4	5	61 —	4	6
58 —	4	—	59 —	4	2	60 —	4	2	61 —	4	5	62 —	4	6
59 —	4	—	60 —	4	2	61 —	4	2	62 —	4	5	63 —	4	6
60 —	4	—	61 —	4	2	62 —	4	2	63 —	4	5	64 —	4	6
61 —	4	—	62 —	4	2	63 —	4	2	64 —	4	5	65 —	4	6
62 —	4	—	63 —	4	2	64 —	4	2	65 —	4	5	66 —	4	6
63 —	4	—	64 —	4	2	65 —	4	2	66 —	4	5	67 —	4	6
64 —	4	—	65 —	4	2	66 —	4	2	67 —	4	5	68 —	4	6
65 —	4	—	66 —	4	2	67 —	4	2	68 —	4	5	69 —	4	6
66 —	4	—	67 —	4	2	68 —	4	2	69 —	4	5	70 —	4	6
67 —	4	—	68 —	4	2	69 —	4	2	70 —	4	5	71 —	4	6
68 —	4	—	69 —	4	2	70 —	4	2	71 —	4	5	72 —	4	6
69 —	4	—	70 —	4	2	71 —	4	2	72 —	4	5	73 —	4	6
70 —	4	—	71 —	4	2	72 —	4	2	73 —	4	5	74 —	4	6

Alter des Mannes 55 Jahr.			Alter des Mannes 56 Jahr.			Alter des Mannes 57 Jahr.			Alter des Mannes 58 Jahr.			Alter des Mannes 59 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
36 J.	8	—	37 J.	8	17	38 J.	9	10	39 J.	10	4	40 J.	10	22
37 —	7	17	38 —	8	10	39 —	9	3	40 —	9	21	41 —	10	14
38 —	7	9	39 —	8	3	40 —	8	20	41 —	9	13	42 —	10	6
39 —	7	1	40 —	7	20	41 —	8	13	42 —	9	5	43 —	9	22
40 —	6	18	41 —	7	13	42 —	8	6	43 —	8	21	44 —	9	14
41 —	6	12	42 —	7	7	43 —	7	23	44 —	8	13	45 —	9	5
42 —	6	6	43 —	7	—	44 —	7	16	45 —	8	6	46 —	8	23
43 —	6	—	44 —	6	17	45 —	7	9	46 —	8	—	47 —	8	17
44 —	5	18	45 —	6	10	46 —	7	2	47 —	7	18	48 —	8	12
45 —	5	12	46 —	6	5	47 —	6	20	48 —	7	13	49 —	8	6
46 —	5	6	47 —	6	—	48 —	6	14	49 —	7	8	50 —	8	—
47 —	5	—	48 —	5	18	49 —	6	8	50 —	7	3	51 —	7	16
48 —	4	18	49 —	5	12	50 —	6	2	51 —	6	18	52 —	7	7
49 —	4	13	50 —	5	6	51 —	5	20	52 —	6	10	53 —	6	22
50 —	4	8	51 —	5	—	52 —	5	13	53 —	6	2	54 —	6	13
51 —	4	8	52 —	5	—	53 —	5	13	54 —	6	2	55 —	6	13
52 —	4	8	53 —	5	—	54 —	5	13	55 —	6	2	56 —	6	13
53 —	4	8	54 —	5	—	55 —	5	13	56 —	6	2	57 —	6	13
54 —	4	8	55 —	5	—	56 —	5	13	57 —	6	2	57 —	6	13
55 —	4	8	56 —	5	—	57 —	5	13	58 —	6	2	59 —	6	13
56 —	4	8	57 —	5	—	58 —	5	13	59 —	6	2	60 —	6	13
57 —	4	8	58 —	5	—	59 —	5	13	60 —	6	2	61 —	6	13
58 —	4	8	59 —	5	—	60 —	5	13	61 —	6	2	62 —	6	13
59 —	4	8	60 —	5	—	61 —	5	13	62 —	6	2	63 —	6	13
60 —	4	8	61 —	5	—	62 —	5	13	63 —	6	2	64 —	6	13
61 —	4	8	62 —	5	—	63 —	5	13	64 —	6	2	65 —	6	13
62 —	4	8	63 —	5	—	64 —	5	13	65 —	6	2	66 —	6	13
63 —	4	8	64 —	5	—	65 —	5	13	66 —	6	2	67 —	6	13
64 —	4	8	65 —	5	—	66 —	5	13	67 —	6	2	68 —	6	13
65 —	4	8	66 —	5	—	67 —	5	13	68 —	6	2	69 —	6	13
66 —	4	8	67 —	5	—	68 —	5	13	69 —	6	2	70 —	6	13
67 —	4	8	68 —	5	—	69 —	5	13	70 —	6	2	71 —	6	13
68 —	4	8	69 —	5	—	70 —	5	13	71 —	6	2	72 —	6	13
69 —	4	8	70 —	5	—	71 —	5	13	72 —	6	2	73 —	6	13
70 —	4	8	71 —	5	—	72 —	5	13	73 —	6	2	74 —	6	13
71 —	4	8	72 —	5	—	73 —	5	13	74 —	6	2	75 —	6	13
72 —	4	8	73 —	5	—	74 —	5	13	75 —	6	2	76 —	6	13
73 —	4	8	74 —	5	—	75 —	5	13	76 —	6	2	77 —	6	13
74 —	4	8	75 —	5	—	76 —	5	13	77 —	6	2	78 —	6	13
75 —	4	8	76 —	5	—	77 —	5	13	78 —	6	2	79 —	6	13
76 —	4	8	77 —	5	—	78 —	5	13	79 —	6	2	80 —	6	13
77 —	4	8	78 —	5	—	79 —	5	13	80 —	6	2	81 —	6	13
78 —	4	8	79 —	5	—	80 —	5	13	81 —	6	2	82 —	6	13
79 —	4	8	80 —	5	—	81 —	5	13	82 —	6	2	83 —	6	13
80 —	4	8	81 —	5	—	82 —	5	13	83 —	6	2	84 —	6	13

Alter des Mannes 60 Jahr.			Alter des Mannes 60 Jahr.			Alter des Mannes 60 Jahr.			Alter des Mannes 60 Jahr.			Alter des Mannes 60 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
46 J.	9	22	55 J.	6	22	64 J.	6	22	73 J.	6	22	82 J.	6	22
47 —	9	16	56 —	6	22	65 —	6	22	74 —	6	22	83 —	6	22
48 —	9	11	57 —	6	22	66 —	6	22	75 —	6	22	84 —	6	22
49 —	9	6	58 —	6	22	67 —	6	22	76 —	6	22	85 —	6	22
50 —	9	—	59 —	6	22	68 —	6	22	77 —	6	22	86 —	6	22
51 —	8	14	60 —	6	22	69 —	6	22	78 —	6	22	87 —	6	22
52 —	8	4	61 —	6	22	70 —	6	22	79 —	6	22	88 —	6	22
53 —	7	18	62 —	6	22	71 —	6	22	80 —	6	22	89 —	6	22
54 —	7	8	63 —	6	22	72 —	6	22	81 —	6	22	90 —	6	22

N. C. C. Tom. V. e. S. 381. No. 63 de 1775.

b) **Publicandum** v. 25. Mai 1796, (extractweiſe) betr. einige Abänderungen des Wittwenkaſſenreglements.

Durch dieſe Betrachtung findet ſich die General-Direction, nach reiflicher Erwägung aller eintretenden allgemeinen und individuellen Umſtände, veranlaßt, für die Zukunft Folgendes feſtzuſetzen:

1) Alle neuen Intereſſenten, die vom 1. Octbr. d. J. an recipiret werden, müſſen fünf volle Jahre nach dem Receptions-Termine leben, wenn ihre Wittwen die ihnen verſicherte ganze jährliche Penſion bis an ihren Tod erhalten ſollen.

a) Stirbt hiernach der Mann im Laufe des erſten Jahres nach der Reception, ſo erhält die Wittwe, wie bereits im Reglement vom 28. Decbr. 1775. §. 14. feſtgeſetzt iſt, gar keine Penſion.

b) Stirbt der Mann während des zweiten Jahres nach der Aufnahme, ſo erhält die Wittwe ein Fünftel der ihr verſicherten jährlichen Penſion bis an ihr Ende.

c) Stirbt der Mann während des dritten Jahres nach der Aufnahme, ſo erhält die Wittwe zwei Fünftel der ihr verſicherten jährlichen Penſion bis an ihr Ende.

d) Stirbt der Mann während des vierten Jahres nach der Reception, ſo empfängt die Wittwe drei Fünftel der ihr verſicherten jährlichen Penſion bis an ihr Ende.

e) Stirbt der Mann während des fünften Jahres nach der Aufnahme, ſo bekommt die Wittwe vier Fünftel der ihr verſicherten jährlichen Penſion bis an ihr Ende.

f) Stirbt endlich der Mann nach Ablauf des fünften Jahres, ſo erhält die Wittwe die ihr verſicherte jährliche Penſion bis an ihr Ende ganz und ohne allen Abzug.

2) Das Antrittsgeld, ſo bei der Reception erlegt werden muß, wird für die Zukunft bei Verſicherung einer Penſion von 25 Rthlr. als dem Simplo, auf 40 Rthlr. feſtgeſetzt, und bleibt ſolches für alle Altersklaſſen der Männer, bis zum 50ſten Jahre incl., unverändert gleich, dergeſtalt, daß das höhere und jüngere Alter der Männer darauf keinen Einfluß hat, und das Antrittsgeld, bis zur Verſicherung einer Penſion von 300 Rthlr. incl., ſo oft mit 40 Rthlr. erlegt werden muß, als 25 Rthlr. in dem zu verſichernden jährlichen Penſions-Quanto ſtecken. In Abſicht der Männer von 51 Jahren und darüber bleibt es aber wegen des zu erlegenden Antrittsgeldes, bis zu einer Penſion von 300 Rthlr., bei der Beſtimmung der dem Reglement urſprünglich beigefügten Tabellen. Wenn da-

gegen jemand ſeiner Wittwe eine höhere Penſion als 300 Rthlr. verſichern laſſen will; ſo werden von einem jeden Simplo, welches über 300 Rthlr. verſichert werden ſoll, mithin von jedem 25 Rthlr., ſo über 300 Rthlr. überſchießen, 50 Rthlr. Antrittsgeld, ohne Unterſchied des Alters der Ehemänner, entrichtet.

3) Das ſolchergeſtalt feſtgeſetzte Antrittsgeld wird, nach den Beſtimmungen des §. 20. des Reglements vom 28. Decbr. 1775, fernerhin ohne Abzug zurückgezahlt, wenn die Frau entweder vor dem Manne verſtirbt, oder auch, wenn die penſionsfähig gewordene Wittwe bald nach dem Manne und noch vor Eintritt des nächſten Termins, in welchem ſie zur Hebung der erſten halbjährigen Wittwen-Penſion gelangt ſein würde, gleichfalls mit Tode abgehet, dergeſtalt, daß ſie gar keine Penſion bezogen hat. Dahingegen fällt von dem Antrittsgelde, wenn der Mann ſtirbt und eine penſionsfähige Wittwe hinterläßt, gerade ſo viel der Kaſſe anheim, als ihre einjährige Penſion, nach den sub No. 1. b. c. d. e. f. dieſes Publicandi feſtgeſetzten Beſtimmungen, beträgt, und wird der Ueberreſt des Antrittsgeldes zurückgegeben.

Sollte jedoch eine ſolche penſionsfähig gewordene Wittwe den zweiten Erhebungs-Termin nicht erleben, mithin überhaupt nur eine halbjährige Penſion genoſſen haben, ſo wird von dem Antrittsgelde ſoviel annoch zurückgezahlt, als die zweite unerhoben gebliebene halbjährige Wittwen-Penſion beträgt*).

*) Durch dieſe Beſtimmungen ad 3. ſoll jedoch demjenigen, was im §. 21. des Reglements vom 28. Decbr. 1775, wegen Dispoſition über das Antrittsgeld feſtgeſetzt worden, kein Eintrag geſchehen; vielmehr wird nach wie vor, nach dem Tode des Mannes, das volle Antrittsgeld dem legitimirten Eigenthümer oder Pfand-Inhaber des Receptionsſcheins zurückgezahlt, und dagegen durch Einbehaltung der fällig gewordenen reſp. erſten und zweiten Penſionshebung der der Kaſſe anheimfallende Theil berichtigt.

4) Die Retardat-Zinſen bleiben zwar, nach dem §. 25. des Reglements vom 28. Decbr. 1775, unverändert von denjenigen, welche ſolche zu entrichten verbunden ſind, mit vier pC. zu erlegen; jedoch wird hierdurch beſtimmt:

a) Daß von denjenigen, welche den Beitritt fünf Jahre und länger, nach vollzogener Ehe verſchieben, das Antrittsgeld von einem jeden Simplo mit 50 Rthlr., ohne Unterſchied des Betrags der Penſion, zu erlegen iſt, und werden hiernach die Retardat-Zinſen gleichfalls berechnet.

b) Daß jedoch dieſe Beſtimmung nur diejenigen Intereſſenten treffen ſoll, welche, vom 44ſten Receptions-Termine an gerechnet, mithin erſt zum 1. Octbr. 1797, aufgenommen werden, indem von den jetzt bereits verheiratheten Männern, welche annoch im 42ſten und 43ſten Termin beitreten, ein höheres Antrittsgeld, als sub No. 2. beſtimmt iſt, keinesweges gefordert werden ſoll.

c) Daß Ausländer (weil es mehreren Schwierigkeiten unterworfen iſt, das Spiel auswärtiger Speculanten zu verfolgen), im Fall ſie nicht in den nächſten 42ſten und 43ſten Terminen annoch beitreten, gar nicht mehr als receptionsfähig anzuſehen ſind, ſobald ſie, nach vollzogener Copulation, mit dem Beitritte fünf Jahre und darüber ſich verſpätet haben.

Die General-Direction macht hierdurch dieſe näheren Beſtimmungen des Reglements vom 28. Decbr. 1775. und der Publicatorum vom 1. Juli 1782 und 1783, deren Vorſchriften im übrigen ganz unverändert bleiben, bei Annäherung des 42ſten Receptions-Termins, dem Publico bekannt, mit der wiederholten Verſicherung, daß die in dieſem Publicando enthaltenen Abänderungen nur die vom 42ſten Termine an zu recipirenden Mitglieder treffen, und daß den vorher bereits aufgenommenen Intereſſenten, wie billig überall Contract gehalten werden ſoll.

Stengels Beitr. B. 10. S. 144.

c) C. O. v. 18. Octbr. 1824, betr. die Berechtigung der im Civildienſt angeſtellten Landwehroffiziere, nach ihrer Wahl der Offizier-Wittwenkaſſe (vergl. das Reglement derſelben v. 3. März 1792, zu §. 41. dieſes Titels) oder der allgemeinen Wittwenkaſſe beizutreten; ſ. weiter unten No. 2. f)

d) C. O. v. 27. Febr. 1831, betr. die Beſtimmung, daß keine andern Intereſſenten, als die dazu verpflichteten Beamten in die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anſtalt aufgenommen werden ſollen.

Da nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. die Reglementar-Beſtimmungen für das Inſtitut der hieſigen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt eine genaue

Reviſion erfordern, bei welcher es ſich insbeſondere zur nähern Erwägung eignen wird, wiefern dieſe zum überwiegend größern Theil nur durch die aſſociirten Civil-Staatsbeamten gebildete Geſellſchaft fortan lediglich auf den Beitritt der letztgedachten Klaſſe von Theilnehmern einzurichten und das Statut demgemäß zu ändern ſei: ſo will Ich ſchon jetzt, unter völliger Aufrechthaltung der von der Anſtalt bisher übernommenen und durch die Staats-Kredit-Inſtitute verbürgten Verpflichtungen gegen die aufgenommenen Societätsgenoſſen, vorläufig und bis zur weitern Beſchlußnahme über die Bildung einer neuen Wittwenſocietät, beſtimmen:

daß vom nächſten Receptionstermine, den 1. April d. J. ab, und dieſen mit eingeſchloſſen, die Aufnahme neuer Intereſſenten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt auf diejenigen Civil-Beamten, denen nach Meinen Orders vom 17. Juli 1816, 22. Auguſt 1817 und 3. Septbr. 1817. der Beitritt zur Pflicht gemacht iſt, beſchränkt und außer ihnen keinem Andern weiter geſtattet ſein ſoll.

Bei dieſer vorläufigen Beſchränkung ſoll es fernerhin der baaren Entrichtung der ſtatutenmäßigen Antrittsgelder, oder der Hinterlegung verzinslicher Wechſel, von Seiten der neu hinzutretenden Mitglieder nicht bedürfen, vielmehr der Zinſenbetrag von dem ſtatutenmäßig zu berechnenden Antrittsgelde mit Fünf vom Hundert den laufenden halbjährigen Beiträgen zugeſchlagen und mit ihnen zuſammen erhoben werden. Auch ſoll einem jeden der bis jetzt recipirten Intereſſenten — mit Ausnahme jedoch der beitrittspflichtigen Civil-Staatsbeamten und der Civil-Staats-Penſionaire — geſtattet ſein, aus der Geſellſchaft auszutreten, oder die verſicherte Penſion, mit Beobachtung der reglementsmäßigen Penſionsraten zu 25 Rthlr. Gold, herabzuſetzen, ſofern zu dem einen wie dem andern der Conſens der verſicherten Ehefrau beigebracht wird. G. S. S. 3.

e) Vergl. die C. O. v. 17. Juli 1816 u. 3. Septbr. 1817; ſ. weiter unten No. 2. b) u. d). (Die in der C. O. v. 27. Febr. 1831 in Bezug genommene C. O. v. 22. Aug. 1817 iſt nicht publicirt worden.)

f) **Reſcript** v. 25. Juni 1832, betr. die Beſchränkung des Beitritts zur allgemeinen Wittwenkaſſe auf unmittelbare Staatsdiener mit mehr als 250 Thlr. fixirten Gehalts.

Es iſt die Frage:

ob alle Beamte, welche entweder gar kein, oder nicht über 250 Rthlr. fixirtes Dienſteinkommen beziehen, von dem Beitritte zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt auszuſchließen, oder nur die Beamten niederer Klaſſen in Ermangelung eines Gehalts von mehr als 250 Rthlr. nicht receptionsfähig ſind?

zur Allerhöchſten Entſcheidung geſtellt, und dieſe jetzt dahin ergangen:

daß nur den im unmittelbaren Staatsdienſte ſtehenden, ein fixirtes Dienſteinkommen von mehr als 250 Rthlr. aus Staaskaſſen beziehenden Beamten der Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt zu geſtatten ſei.

Sämmtliche Königl. Gerichte werden zur Beſeitigung der hierunter verſchiedentlich erhobenen Zweifel von dieſem Allerhöchſten Orts genehmigten, bis zur anderweiten Regulirung des Wittwen-Penſionsweſens zur Anwendung kommenden Grundſätze hierdurch in Kenntniß geſetzt. v. K. J. B. 39. S. 418.

g) **Reſcript** v. 19. März 1832, betr. die Verpflichtung der zur Aufnahme nicht qualificirten Beamten, der Wittwenkaſſe dann beizutreten, wenn ſie zu einem Einkommen von über 250 Thl. gelangen; ſ. weiter unten No. 2. l).

h) **Reſcript** v. 30. Octbr. 1832, betr. die Berechtigung der ſtandesherrlichen Beamten, und der aus Staatskaſſen beſoldeten Beamten bei den Stadtgerichten in den Mediatſtädten Schleſiens, zum Beitritt bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt.

Zur nähern Erklärung der in v. K. J. B. 39. S. 418. bereits abgedruckten Bekanntmachung an ſämmtliche Gerichte vom 25. Juni d. J. wird hiermit bekannt gemacht:

daß die in der eben gedachten Verfügung publicirte Allerhöchſte Entſcheidung, nach welcher nur den im unmittelbaren Staatsdienſt ſtehenden, ein fixirtes Dienſteinkommen von mehr als 250 Rthlr. aus Staatskaſſen beziehenden Beamten der Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt zu geſtatten iſt, eben ſo wenig denjenigen ſtandesherrlichen Juſtizbeamten, welchen der §. 57. der Inſtruction vom 30. Mai 1820. die Rechte der unmittelbaren Staatsdiener, und namentlich die Befugniß zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwenkaſſe, zu-

geſichert hat, noch auch den Beamten derjenigen Stadtgerichte in den Mediatſtädten Schleſiens, deren Beamte zwar in Gemäßheit der Allerhöchſten C. O. vom 28. Auguſt 1820. von den Standesherren ernannt werden, deren Salarienkaſſen aber für Königl. Rechnung verwaltet werden, und deren Beamten daher ihr Einkommen aus Staatskaſſen gewährt wird, — nachtheilig iſt, vielmehr dieſen Beamten der Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt eben ſo wie den wirklichen unmittelbaren Staatsdienern zu geſtatten iſt, womit ſich das Königl. Miniſterium des Innern für Handel und Gewerbe und das Königl. Finanz-Miniſterium einverſtanden erklärt, und demgemäß die General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verſorgungsanſtalt mit Inſtruction verſehen haben.
v. K. J. B. 40. S. 461.

i) C. O. v. 14. Decbr. 1833, betr. die Befugniß der Beamten zur Herabſetzung der bei der allgemeinen Wittwenkaſſe verſicherten Wittwenpenſion.

Auf Ihren Antrag vom 9. v. M. beſtimme Ich, mit Bezug auf Meine Ordre vom 27. Febr. 1831, daß, gleichwie es daſelbſt bereits den übrigen Intereſſenten der Allgemeinen-Wittwen-Verpflegungsanſtalt verſtattet iſt, auch den beitrittspflichtigen Civil-Staatsbeamten und den Civil-Staatspenſionairen, welche ihren Ehefrauen eine über das vorſchriftsmäßige Minimum eines Fünftheils des Gehalts hinausgehende Penſion verſichert haben, für die Folge freigeſtellt ſein ſoll, die verſicherte Penſion mit Beobachtung der reglementsmäßigen Penſions-Raten zu 25 Rthlr. Gold, unter Einwilligung ihrer Ehefrauen, jedoch nur bis zu dem gedachten Minimum herabzuſetzen, und beauftrage Ich Sie, dieſe nähere Anordnung durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. de 1834. S. 2.

k) Rescripte v. 20. März 1832 und v. 5. April 1832, betr. die Annahme der Wittwenkaſſenbeiträge ſtatt in Friedr.d'or in Silbergeld zu $13\frac{1}{3}$ Procent.

Auf den Antrag der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt habe ich genehmigt, daß gegenwärtig, nachdem der Cours der Friedrichsd'or bei deren Einzahlung für Silbergeld an die Staatskaſſen allgemein auf $13\frac{1}{3}$ Procent Agio beſtimmt iſt, und ſich auch im Verkehr allmählig darauf fixirt, eben dieſer Cours von $13\frac{1}{3}$ Procent auch bei den Zahlungen, welche in weniger als einem halben Friedrichsd'or beſtehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalte keinen Goldantheil beziehen, in Silbergeld geleiſtet werden, vom 1. Juli d. J. an bei der General-Wittwenkaſſe zur Anwendung gebracht werde.

Ew. Excellenzen ermangele ich nicht, hiervon mit dem Erſuchen ganz ergebenſt in Kenntniß zu ſetzen, hiernach die Ober- und Untergerichte gefälligſt mit Inſtruction zu verſehen. Berlin, den 20. März 1832.

Die vorſtehende Benachrichtigung iſt durch die v. K. J. zur Kenntniß der Gerichte zu bringen.
Berlin, den 5. April 1832. v. K. J. B. 39. S. 448.

2) **a) C. O.** v. 18. Octbr. 1800, betr. die Erlaubniß zur Verheirathung der Civilbeamten und die Verpflichtung zur Verſicherung ihrer Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwenkaſſe.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. wollen bei den aus dem Berichte des General-Directorii vom 14. d. M., deſſen Beilage hier zurück erfolgt, erſehenen Hinderniſſen, welche die Aufnahme ſolcher Civil-Offizianten in die allgemeine Wittwenanſtalt, die nach den bisherigen Grundſätzen nicht receptionsfähig geweſen, findet, den dagegen gemachten Vorſchlag, daß alle zur Aufnahme qualificirte Königl. Diener ernſtlich durch die Landes-Collegia aufgefordert werden, für ihre Frauen, Falls es noch nicht geſchehen, bei der Wittwenkaſſe einzuſetzen, mit dem Beifügen, daß ſie im Unterlaſſungsfalle auf eine Penſion für ihre nothleidenden Wittwen nicht zu rechnen haben, und daß von jetzt an jeder Civil-Beamte, welcher heirathen will, durch ſeine unmittelbaren Vorgeſetzten bei dem Chef des Departements ſich melden und nachweiſen muß, mit welcher Summe er ſich bei der Wittwenkaſſe aſſociiren wolle, oder daß ſeine künftige Frau nach ſeinem Tode ohnehin leben könne, widrigenfalls die Erlaubniß zum Heirathen nur gegen einen von beiden Theilen zu unterſchreibenden Revers, daß die zurück bleibende Wittwe auf keine Penſion Anſpruch mache, ertheilt werden ſoll, genehmigen, dabei aber zur Vermeidung alles Mißverſtandes ausdrücklich erklären, daß die Erlaubniß zum Heirathen, wenn einer

von den obigen Bedingungen Genüge geleiſtet worden, nie verweigert werden ſoll. Was nun die Wittwen derjenigen Diener betrifft, welche nach den Grundſätzen der Societät jetzt nicht mehr angenommen werden können: ſo wollen Allerhöchſt Dieſelben dafür ferner nach Möglichkeit ſorgen, ſo wie Sie auch denjenigen, beſonders ärmeren Subalternen-Bedienten, denen es unmöglich ſein möchte, neben den laufenden Beiträgen auch den Nachſchuß von der Zeit der Verheirathung an aufzubringen, gern eine Beihülfe dazu bewilligen werden. In Anſehung dieſer Beihülfe behalten Seine Majeſtät, ſobald als der Betrag derſelben ausgemittelt ſein wird, Sich vor, entweder das dazu erforderliche Kapital oder die Zinſen deſſelben anzuweiſen. G. S. de 1816. S. 214.

b) **C. O.** v. 17. Juli 1816, daß jeder Civiloffiziant die Summe der ſeiner zukünftigen Gattin bei der allgemeinen Wittwenkaſſe zu verſichernden Penſion, Behufs Erlangung des Heirathsconſenſes beſtimmt angeben ſoll.

Nach Ihrem Vorſchlage in dem Berichte vom 18. v. M. will Ich die Beſtimmungen in Meiner C. O. vom 18. Oktbr. 1800, wegen des Beitritts der Civil-Officianten zur allgemeinen Wittwenkaſſe, dahin abändern:

daß künftig, ohne allen Unterſchied der Fälle, jedem Civil-Officianten, welcher den Heirathsconſens nachſucht, zur Pflicht gemacht werden ſoll, eine beſtimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er ſeine künftige Gattin in die Wittwenkaſſe einkaufen wolle, und daß jedem Civil-Officianten, welcher dieſe beſtimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathsconſens verweigert werden ſoll.

Ich überlaſſe Ihnen, dieſe anderweite Beſtimmungen in Ihren Departements überall zur Kenntniß bringen zu laſſen, und auf deren genaueſte Feſthaltung auch beſonders darauf zu ſehen, daß diejenigen Officianten, welche nach Abgabe obiger Erklärung den Heirathsconſens erhalten, auch wirklich derſelben gemäß, ſich nach vollzogener Heirath bei der allgemeinen Wittwenkaſſe aſſoziiren. G. S. S. 214.

c) **C. O.** v. 10. Decbr. 1816 und **Reſcript** v. 22. Auguſt 1817 und **C. O.** vom 17. April 1820, wonach die vorſtehende Verordnung auch auf die Geiſtlichen und Schulbeamten, jedoch mit Ausſchluß der niedern Kirchenbeamten und der Lehrer bei den Elementarſchulen angewendet werden ſoll; ſ. zu II. 11. §. 101.

d) **Declaration** v. 3. Septbr. 1817, betr. die Ertheilung des Heirathsconſenſes für die unteren und über 60 Jahre alten Beamten.

In Betracht der in Ihrem Berichte vom 29. Juni angeführten Umſtände, habe Ich beſchloſſen, die Beſtimmung Meiner Ordre vom 17. Juli v. J., nach welcher in Hinſicht aller und jeder Civil-Beamten die Ertheilung des Heirathsconſenſes von der beſtimmten Erklärung, über die der künftigen Ehegattin bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt zu verſichernde Wittwen-Penſion, abhängig gemacht worden, dahin zu modifiziren:

daß den geringern Civilofficianten, namentlich den Acciſebedienten, Gerichts-, Polizei- und Amtsdienern, den Chauſſeewärtern und andern dergleichen in öffentlichen Stellen ſtehenden Perſonen, die nicht über 250 Rthlr. jährlicher Dienſteinnahme haben, der Konſens zur Verehelichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwen-Verpflegungsgeſellſchaft, gegen einen von den zu Verehelichenden gemeinſchaftlich auszuſtellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Penſion aus Staatsfonds keine Anſprüche machen will; ertheilt werden ſoll.

Auch erkläre Ich hierdurch, zur Verhütung aller Mißdeutung Meiner Allerhöchſten Abſicht:

daß denjenigen Civilbeamten, welche bei der Witwen-Verpflegungs-Anſtalt, entweder weil ſie das ſtatutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur ſtatt finden kann, überſchritten haben, oder weil ſie ihren guten Geſundheitszuſtand nicht reglementsmäßig nachzuweiſen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausſtellung eines Reverſes von vorgedachter Art, nicht zu verſagen iſt. G. S. S. 301.

e) Reſcripte v. 12. März 1821 und 25. Juni 1821, betr. die Anwendung der vorſtehenden Verordnungen in der Rheinprovinz und im Herzogthum Weſtphalen.

Da die Organiſation der Gerichte im Großherzogthum Niederrhein theils beendigt, theils in kurzer Zeit ganz beendigt ſein wird, ſo ſind die Hinderniſſe gehoben, welche mich auf den Bericht der Immediat-Juſtiz-Commiſſion vom 28. Novbr. 1816. beſtimmt haben, unter dem 7. Decbr. deſſelben Jahres es zu genehmigen, daß die Heirathsconſenſe für die Juſtizbeamten in den Rhein-Provinzen nicht vom Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt abhängig gemacht würden. Es müſſen daher jetzt die Beſtimmungen, welche hierüber durch die Allerhöchſten Cabinets-Befehle vom 18. Octbr. 1800, vom 17. Juli 1816 und 3. Septbr. 1817 getroffen worden ſind, auch dort zur Ausübung kommen, und kein Juſtizbeamter, jedoch mit Ausſchluß der Advokaten, Notarien und Huiſſiers, getraut werden, wenn er nicht den Obliegenheiten der gedachten C. O. genügt.

In dieſer Hinſicht beauftrage ich Sie, Herr General-Advokat, die erforderlichen Bekanntmachungen durch die Amtsblätter zu veranlaſſen, und es zu bewirken, daß die Perſonenſtands-Beamten und im oſtrheiniſchen Theile des Coblenzer Regierungs-Departements die Pfarrer die Anweiſung erhalten, keinen der gedachten Juſtizbeamten ehelich zu verbinden und zu trauen, in ſofern nicht der Conſens der competenten Behörde beigebracht worden iſt. In Anſehung der Behörden, welche zur Ertheilung dieſes Conſenſes competent ſein ſollen, wird beſtimmt, daß der Conſens der Friedensrichter, der Unterrichter im oſtrheiniſchen Theile des Coblenzer Bezirks und der Unterbeamten in allen Gerichten von der Genehmigung des General-Procurators beim Rheiniſchen Reviſionshofe oder ſeines Stellvertreters abhängig ſein ſoll, dagegen iſt der Conſens für die übrigen Beamten höheren Ranges, ſo wie für die Procuratoren, bei mir einzuholen.

Die den Conſens ertheilenden Behörden müſſen dahin ſehen, daß diejenigen, welche denſelben unter dem Verſprechen des Beitritts erhalten, auch dieſe Verpflichtung erfüllen, und eventualiter durch Strafbefehle oder Gehaltsabzüge zur Genügung der Verpflichtung dazu angehalten werden.

Zugleich erhalten Sie Abſchrift der am 9. Auguſt 1819. an das O. L. Ger. zu Glogau erlaſſenen Verfügung wegen der Bezahlung der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt, und des Schreibens vom 9. Auguſt 1819 an die allgemeine Wittwen-Verpflegungskaſſe, um daraus zu erſehen, welche Beſtimmungen wegen der Berichtigung der Beiträge zu treffen. Berlin, den 12. März 1821.

Die Beſtimmungen, welche durch die Allerhöchſten abſchriftlich beiliegenden Cabinets-Befehle vom 18. Octbr. 1800, 17. Juli 1816 und 3. Septbr. 1817, wegen des Einkaufs der Frauen der Staatsbeamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanſtalt, getroffen worden ſind, müſſen auch dort zur Anwendung kommen, und kein Juſtizbeamter, jedoch mit Ausſchluß der Advokaten und Notarien, getraut werden, wenn er nicht den Obliegenheiten jener C. O. genügt. In dieſer Hinſicht wird das Königl. Hofgericht angewieſen, die erforderlichen Bekanntmachungen durch die Amtsblätter zu veranlaſſen, und es zu bewirken, daß die Pfarrer die Weiſung erhalten, keinen der gedachten Juſtizofficianten zu trauen, in ſofern nicht der Conſens der competenten Behörde beigebracht worden iſt.

In Anſehung der Behörden, welche zur Ertheilung dieſes Conſenſes competent ſind, wird beſtimmt, daß der Conſens in Anſehung der Unterrichter und Unterbeamten bei allen Gerichten von der Genehmigung des Königl. Hofgerichts abhängig ſein ſoll, dagegen der Conſens für die übrigen Beamten höhern Ranges, nämlich die Räthe und Aſſeſſoren des Collegii, bei dem Chef der Juſtiz einzuholen iſt.

Die den Conſens ertheilenden Behörden müſſen dahin ſehen, daß derjenige, welcher denſelben unter dem Verſprechen des Beitritts erhält, auch dieſe Verpflichtung erfülle, und eventualiter durch Strafbefehle oder durch Gehaltsabzüge zur Genügung der Verpflichtung angehalten werde.

Zugleich erhält das Königl. Hofgericht Abſchrift der am 9. Auguſt 1819 an das O. L. Ger. zu Glogau erlaſſenen Verfügung wegen der Bezahlung der Beiträge zur Wittwenkaſſe, und des Schreibens vom 9. Auguſt 1819 an die allgemeine Wittwen-Verpflegungskaſſe, um zu erſehen, welche Beſtimmungen wegen der Berichtigung der Beiträge getroffen worden ſind. Berlin, den 12. März 1821.

v. K. J. B. 17. S. 86.

Es iſt meine Abſicht, daß Sie, Herr General-Advokat, die Heirathsconſenſe für die Friedensrichter, die Unterrichter im oſtrheiniſchen Theile des Coblenzer Bezirks und die Unterbeamten in allen Gerichten, womit der General-Procurator bei dem hieſigen

Rheiniſchen Reviſions- und Caſſationshofe nach der Verfügung vom 12. März d. J. beauftragt war, künftighin in Ihrer Qualität als Stellvertreter des General-Procurators bei dem Königl. Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofe ertheilen. Sie haben daher die Rheiniſchen Beamten mit den erforderlichen Anweiſungen zu verſehen, indem Sie ihnen bekannt machen, daß die Verfügung vom 12. Mai dahin erklärt worden iſt. Berlin, den 25. Juni 1821. v. K. J. B. 17. S. 301.

f) C. O. v. 18. Octbr. 1824, betr. den Beitritt der im Civildienſt ſtehenden Landwehroffiziere zur allgemeinen Wittwenkaſſe.

Die Berechtigung, welche den Landwehr-Offizieren durch die C. O. vom 7. Auguſt 1813. ertheilt iſt, bei der Verheirathung, der Offizier-Wittwenkaſſe beizutreten, kann zwar die, nachher ausgeſprochene Verpflichtung der Civilbeamten zum Beitritt bei der Allgemeinen Wittwenkaſſe, in Anſehung der, im Civildienſt angeſtellten Landwehr-Offiziere nicht aufheben, oder dahin beſchränken, daß die Letzteren ſich dadurch von aller Verpflichtung zum Beitritt bei einer der beiden Wittwenkaſſen für entbunden erachten dürfen; um indeß die, den Landwehroffizieren in der C. O. vom 7. Auguſt 1813. ertheilte Begünſtigung aufrecht zu erhalten, will Ich auf Ihren Bericht vom 19. Mai c. nachgeben, daß den, im Civildienſt angeſtellten Landwehr-Officieren freigeſtellt ſein ſoll, welcher von beiden Wittwenkaſſen ſie beitreten wollen. Ich überlaſſe Ihnen, danach das Erforderliche anzuordnen. Was den, von Ihnen, dem Miniſter des Innern hierbei gemachten Antrag betrifft, die Civil-Wittwenkaſſe durch Anerkennung des Penſionsrechts der, durch den Krieg entſtehenden Wittwen von Landwehr-Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, an den Staat vor möglichen Nachtheilen aus deren Aufnahme, ſicher zu ſtellen; ſo iſt dieſer Gegenſtand bei dem neuen Penſionsreglement näher zu erörtern und zu Meiner Entſcheidung zu bringen. G. S. S. 214.

g) C. O. v. 27. Febr. 1831, betr. die Beſtimmung, daß keine andere Intereſſenten, als die nach den Verordnungen v. 7. Juli 1816, 22. Auguſt u. 3. Septbr. 1817 dazu verpflichteten Beamten in die allgemeine Wittwenverpflegungsanſtalt aufgenommen werden dürfen; ſ. oben No. 1. d).

h) Rescripte v. 9. April 1824 und 26. März 1827, betr. die Verpflichtung unbeſoldeter Staatsdiener, namentlich der Referendarien, der allgemeinen Wittwenkaſſe beizutreten (v. K. J. B. 23. S. 186; B. 29. S. 91.); aufgehoben nach den nachfolgenden Verordnungen.

i) Rescript v. 25. Juni 1832, betr. die Beſchränkung des Beitritts zur Wittwenkaſſe auf unmittelbare Staatsdiener, welche ein fixirtes Dienſteinkommen von mehr als 250 Thlr. aus Staatskaſſen beziehen; ſ. oben No. 1. f).

k) Rescript v. 17. Novbr. 1833, betr. die Nichtberechtigung und Nichtverpflichtung unbeſoldeter Beamten zum Beitritt zur Wittwenverpflegungsanſtalt.

Der Herr Staatsminiſter v. Schuckmann hat es gerügt, daß von dem Präſidium des Königl. O. L. Ger. dem Referendarius v. D. in dem ihm unterm 9. April d. J. ertheilten Heirathsconſens die Verpflichtung auferlegt worden iſt, ſeiner Ehegattin eine Penſion von 200 Rthlr. bei der General-Wittwenkaſſe zu verſichern. Das Präſidium wird darauf aufmerkſam gemacht, daß den zum Beitritt nicht verpflichteten und daher zur Aufnahme nicht fähigen Beamten in den zu ertheilenden Heirathsconſenſen ähnliche Bedingungen nicht ferner aufzuerlegen ſind. v. K. J. B. 42. S. 323.

l) Rescript v. 19. März 1832, betr. die Verpflichtung der zur Aufnahme nicht qualificirten Beamten, der Wittwenkaſſe dann beizutreten, wenn ſie zu einem Einkommen von über 250 Thlr. gelangen.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter C. O. vom 20. Februar 1830 zu genehmigen geruhet:

daß die niedern Beamten, denen der Heirathsconſens in Gemäßheit der Allerhöchſten Ordre vom 3. Septbr. 1817 gegen Ausſtellung eines Reverſes ertheilt iſt, ſobald ſie in ein höheres Amtsverhältniß und zu einem größern Einkommen als 250 Rthlr. gelangen, anzuhalten ſind, der Wittwen-Verſorgungsanſtalt beizutreten.

Es iſt daher bei Aſcenſionen ſolcher Beamten und Ertheilungen von Gehaltszulagen dahin zu ſehen, daß obigen Beſtimmungen Folge geleiſtet werde. v. K. J. B. 39. S. 177.

m) Reſcript v. 30. Octbr. 1832, betr. die Theilnahme ſtandesherrlicher Beamten und der bei den Stadtgerichten in den Mediatſtädten Schleſiens angeſtellten Beamten an der Wittwenverpflegungsanſtalt; ſ. oben No. 1. b).

n) Reſcript v. 4. Juli 1831, betr. den Heirathsconſens und Wittwenkaſſenbeitritt der Patrimonialrichter.

Dem Präſidium des Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M. wegen des dem Juſtitiarius N. N. zu ertheilenden Heirathsconſenſes eröffnet, daß ſich dieſelbe durch das im 36. Bande der Jahrbücher S. 156. abgedruckte Reſc. vom 7. Septbr. pr. erledigt. Ueberhaupt iſt der Nachweis des Einkaufs der Ehefrauen nicht Königlicher Juſtizbeamten in die allgemeine Wittwenkaſſe bei deren Verheirathung in allen Fällen nicht erforderlich, wo dergleichen Beamten keine Anſprüche auf Penſion aus Königl. Kaſſen zuſtehen. v. K. J. B. 38. S. 95.

3) **a) Bekanntmachung** des Staatsminiſterii, betr. die Höhe der von den Beamten zu verſichernden Wittwenpenſionen v. 12. Novbr. 1824.

Des Königs Majeſtät haben, durch eine unterm 31. Auguſt d. J. an das Staats-Miniſterium erlaſſene Allerhöchſte C. O., die in der früheren Allerhöchſten C. O. vom 17. Juli 1816. (G. S. No. 376.) ausgeſprochene allgemeine Verpflichtung der Civilbeamten, für ihre Frauen bei der Wittwenkaſſe eine Penſion verſichern zu laſſen, dahin näher zu beſtimmen geruhet, daß für die Zukunft dieſe Verſicherung mindeſtens nach $\frac{1}{5}$ des Beſoldungsbetrages geſchehe, alſo bei 500 Rthlr. Einkommen mit 100 Rthlr., bei 2500 Rthlr. und darüber mit 500 Rthlr. G. S. S. 216.

b) C. O. v. 14. Decbr. 1833, betr. die Befugniß der Beamten zur Herabſetzung der verſicherten Wittwenpenſion bis auf das in vorſtehender Verordnung beſtimmte Minimum; ſ. oben No. 1. i).

4) **a) Reſcripte** v. 9. Octbr. 1816 u. 7. Septbr. 1830, betr. den Nachweis des wirklich geſchehenen Beitritts der Beamten zur allgemeinen Wittwenkaſſe und die Berichtigung der Einkaufsgelder und der Beiträge durch Gehaltsabzüge.

Des Königs Majeſtät haben durch eine an das Staats-Miniſterium unterm 17. Juli d. J. erlaſſene C. O. zu beſtimmen geruhet:

> daß künftig, ohne allen Unterſchied der Fälle, jedem Civil-Officianten, welcher den Heirathsconſens nachſucht, zur Pflicht gemacht werden ſoll, eine beſtimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er ſeine künftige Gattin in die Wittwenkaſſe einkaufen wolle, und daß jedem Civil-Officianten, welcher dieſe beſtimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathsconſens verweigert werden ſoll.

Das Königl. ꝛc. hat ſich hiernach bei Nachſuchung der Heirathsconſenſe, und nach Verſchiedenheit der Fälle bei der eigenen Ertheilung derſelben, auf das genaueſte zu achten, und mit Ablauf des erſten Receptions-Termins zur Wittwenkaſſe nach vollzogener ehelichen Verbindung eines Officianten ſich von demſelben nachweiſen zu laſſen, daß der Einkauf der Ehefrau in die Wittwenkaſſe wirklich geſchehen ſei; wenn aber dieſer Nachweis nicht geführt wird, von dem Gehalte ſo viel in Beſchlag zu nehmen, als zu dem Einkauf erforderlich iſt.

Damit auch die Vortheile des Einkaufs in die Wittwenkaſſe durch unterbleibende Zahlung der halbjährigen Beiträge nicht wieder verloren werden, ſollen jedem Juſtizbeamten, welcher in einem Zahlungstermine mit dem Beitrage im Rückſtande bleibt, die folgenden halbjährigen Beiträge von ſeinem Gehalte abgezogen, und unmittelbar aus der Kaſſe an die Hauptkaſſe der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt abgeführt werden.

Die General-Direction der Anſtalt iſt von dem Juſtiz-Miniſter erſucht worden, zu dem Ende demſelben davon Mittheilung zu machen, wenn Juſtiz-Officianten mit den Beiträgen im Rückſtande bleiben. Berlin, den 9. Octbr. 1816.

v. K. J. B. 8. S. 269.

Nach einem Berichte des O. L. Ger. zu Breslau vom 20. April a. c. hat daſſelbe in Anſehung mehrerer Beamten, die der geſetzlichen Verpflichtung, ihre Ehefrauen in die Wittwenkaſſe einzukaufen, nicht nachgekommen ſind, verfügt:

> daß die abzugsfähige Summe ihrer Gehalte ſo lange zurückzuhalten, bis dieſer Abzug das ſchuldige Antrittsgeld und die Retardat-Zinſen erreicht, dann aber eben ſo viel, als zur Zahlung der laufenden Beiträge nothwendig iſt, und daß dies ſo lange dauern werde, bis die wirklich erfolgte Reception nachgewieſen wird.

Das genannte O. L. Ger. wird heute beſchieden:
daß die Beſchlagnahme eines angemeſſenen Theils des Dienſt-Einkommens zum Behuf der Bewirkung des Einkaufs der Ehefrau eines Beamten in die Wittwenkaſſe, ohne Rückſicht auf den Betrag des Dienſteinkommens des betreffenden Beamten Anwendung finde.

Die geſetzliche Verpflichtung, den Einkauf zu bewirken, ſtehe mit den Amtsverhältniſſen in ſo genauer Verbindung, daß die für andere Fälle vorhandene geſetzliche Beſtimmung, einem Beamten 400 Rthlr. frei zu laſſen, bei dieſer Beſchlagnahme nicht berückſichtigt werden könne. Es ſei jedoch in keinem Falle erforderlich, ſo viel von dem Gehalte des Beamten, der, ungeachtet er geſetzlich dazu verpflichtet ſei, dieſes zu thun ſich weigere, in einem Quartale in Beſchlag zu nehmen, als die Antrittsgelder, Retardat-Zinſen und die laufenden Beiträge betragen. Die Beſtimmung der in Beſchlag zu nehmenden Summe bleibe vielmehr dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen; und es könne daher auch in Anſehung der bereits verfügten Beſchlagnahme bewenden, wenn das gedachte O.L.Ger. der Meinung ſei, daß dieſelbe die betreffenden Beamten ſchon dadurch bewegen werde, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Wenn das Königl. O. L. Ger.-Präſidium zu Ratibor zu wiſſen wünſcht, welchen Erfolg dieſe Beſcheidung bei dem O. L. Ger. zu Breslau hat, ſo wird das Präſidium durch Rückſprache mit dem letztern Nachricht davon erhalten. Da nach dieſer Beſcheidung, die das O. L. Ger. erhält, es wenigſtens zunächſt nicht darauf ankommt, den Einkauf der Ehefrau eines Juſtizbeamten von Amtswegen zu bewirken, ſo erledigen ſich die einzelnen Anfragen des Präſidii im Berichte vom 11. Juni c. von ſelbſt. Es iſt auch nicht zu erwarten, daß eine angemeſſene Beſchlagnahme ohne Erfolg ſein ſollte.

Da Patrimonialrichter weder Staatsbeamte noch Communalbeamte ſind, und daher deren Wittwen einen Anſpruch auf Penſion überall nicht haben; ſo ſind die wegen Einkaufs der Ehefrauen der Staats- und Communalbeamten in die allgemeine Wittwen-Verſorgungsanſtalt ergangenen Beſtimmungen auf ſie überall nicht anzuwenden, und können ſie daher auch zum Einkauf ihrer Frauen nicht für verpflichtet erachtet werden. Berlin, den 7. Septbr. 1830. v. K. J. B. 36. S. 155.

b) **C. O.** v. 29. Mai 1834, betr. die Berichtigung der Wittwenkaſſenbeiträge bei einem wegen anderer Schulden ſtattfindenden Gehalts- oder Penſions-Abzugsverfahren.

Auf den gemeinſchaftlichen Bericht vom 16. v. M. genehmige Ich, daß bei Berechnung der Gehalts- und Penſions-Abzüge eines activen oder penſionirten Officiers, ſo wie aller Militair- und Civilbeamten, die zur Wittwenkaſſe zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Penſion vorweg in Abzug gebracht und erſt von dem Ueberreſte derſelben die geſetzlich zuläſſigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden. G. S. S. 70.

5) a) **Reſcripte** v. 1. März 1817, 7. März 1823, 5. März 1824 und 7. Auguſt 1834, betr. die Beſtimmungen, von wem der Heirathsconſens für die Beamten der Juſtizbehörden zu ertheilen iſt.

Dem Präſidio des Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage im Berichte vom 28. v. M. eröffnet: daß die Heirathsconſenſe aller Juſtiz-Officianten, die nicht Mitglieder der O. L. Ger. ſind, von den Präſidiis der O. L. Ger. zu ertheilen ſind.
Berlin, den 1. März 1817. v. K. J. B. 9. S. 193.

Der Herr Kammergerichts-Präſident Woldermann hat von der ihm durch den Herrn Geheimen Juſtiz-Rath und Stadtgerichts-Direktor Beliz unter dem 2. d. M. gewordenen Mittheilung,
über die bisherige Verfaſſung bei dem Königl. Stadtgerichte, wegen Ertheilung der Heirathsconſenſe an Auscultatoren,
Veranlaſſung genommen, hierüber die Feſtſetzung des Chefs der Juſtiz einzuholen.

Die von dem Herrn Präſidenten gerügte Ertheilung des Heirathsconſenſes an den Stadtgerichts-Auscultator N. iſt wohl begründet. Die Auscultatoren ſind ſolche Beamte, die beim Stadtgerichte nur ad tempus arbeiten. Der Juſtizminiſter überläßt dem Königl. Stadtgerichts-Direktor die Ertheilung der Heirathsconſenſe an die Subalternen. Für die Auscultatoren iſt ſie dem Kammergericht überlaſſen; für die Mitglieder des Königl. Stadtgerichts aber muß die Ertheilung dergleichen Conſenſe — wie bisher — von Seiten des Direktorii bei dem Juſtizminiſter nachgeſucht werden.
Berlin, den 7. März 1823. v. K. J. B. 21. S. 280.

Dem Herrn O. L. Ger.-Präſidenten Freiherrn v. Falkenhauſen wird auf die Anfrage im Berichte vom 18. d. M. eröffnet, daß die, in dem Reſcript an den Geheimen Juſtiz-Rath und Stadtgerichts-Direktor Beliz, vom 7. März 1823. enthaltene Beſtimmung, wonach dem Directorio des hieſigen Stadtgerichts die Befugniß zur Ertheilung der Heirathsconſenſe an die Subalternen zuſtehen ſoll, nur auf die individuellen Verhältniſſe dieſes Gerichts, welches unter einer mehr unmittelbaren Aufſicht ſteht, Beziehung hat. Bei allen andern Gerichten hat in der ſolcherhalb beſtehenden Verfaſſung nichts geändert werden ſollen.

Berlin, den 5. März 1824. v. K. J. B. 23. S. 69.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich auf Ihren Bericht vom 2. d. M., daß ich das eingereichte Geſuch des Kammergerichts-Aſſeſſors H. dem O. L. Ger.-Chef-Präſidenten Bötticher zu Stettin zur weitern Verfügung mit der Beſtimmung zugefertigt habe, daß im vorliegenden und ähnlichen Fällen nicht Ew. Hochwohlgeboren, ſondern der Chef-Präſident desjenigen Obergerichts, in deſſen Departement die Kammergerichts-Aſſeſſoren kommiſſariſch beſchäftigt ſind, den gewünſchten Heirathskonſens zu ertheilen hat. Berlin, den 7. Auguſt 1834. v. K. J. B. 44. S. 110.

b) In Anſehung der Juſtizbeamten in der Rheinprovinz ſ. die **Rescripte** vom 12. März und 25. Juni 1821, oben unter No. 2. e).

c) Rescript v. 8. Juli 1822, daß Juſtizcommiſſarien und Notarien keines Heirathsconſenſes bedürfen.

Dem Herrn O. L. Ger.-Präſidenten Freiherrn v. Falkenhauſen wird auf den Bericht vom 19. v. M. eröffnet, daß die Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien keinen Heirathsconſens nachzuſuchen haben, da ſie keine beſoldete Staatsdiener ſind.
v. K. J. B. 19. S. 323.

§. 105. Königliche Beamte haben sich, als Eximirte, eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen. (Tit. 17.)

Vergl. **A. G. O.** Th. I. Tit. 2. §. 53.

§. 106. Sie stehen unter eben den Gesetzen, welchen die übrigen von der gemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Personen derselben Provinz oder desselben Orts unterworfen sind.

§. 107. Sie behalten diese Rechte, wenn auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über sie einem Untergerichte aufgetragen (delegirt) worden.

§. 108. Beamte, die nicht unmittelbar in den Diensten des Staats, sondern andrer demselben untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinen stehen, haben in der Regel keinen privilegirten Gerichtsstand, und werden nach den Gesetzen ihres Wohnorts beurtheilt.

In Anſehung der Patrimonialrichter ſ. Anh. §. 21. zur A. G. O.

§. 109. In so fern jedoch dergleichen Beamte adlichen Standes, oder vom Landesherrn mit einem Charakter bekleidet sind, geniessen sie, gleich den Königlichen Beamten, die Rechte des privilegirten Gerichtsstandes.

§. 110. Ein Gleiches findet in Ansehung derjenigen Statt, die eine Königliche und eine andere Civilbedienung zugleich verwalten.

§. 111. Ausnahmen von den §. 109. 110. festgesetzten Regeln müssen durch besondere Privilegia und Verordnungen nachgewiesen werden.

§. 112. Auch in Rücksicht auf bürgerliche Rechte, Lasten und Pflichten sind Königliche Beamte als Eximirte zu betrachten.

1) **Gesetz** v. 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelaſten, und die ſpätern dieſen Gegenſtand betreffenden Verordnungen; ſ. zu II. 8. §. 1-178., B. IV. S. 55-60.

2) **Reſcript** v. 9. Mai 1823, betr. die Berechnung der Communalabgaben-Prozente von dem Dienſteinkommen der Beamten.

Die Beſchwerde, welche der sub voto remiss. nebſt Anlagen urſchriftlich beikommende Bericht des Magiſtrats zu N. vom 18. v. M. über das Kammergericht,

in Betreff der von den Land- und Stadtgerichts-Officianten daſelbſt zu entrichtenden Communal-Procent-Abgabe,

enthält, erſcheint mir ganz unbegründet, und die Auslegung, welche der Magiſtrat von dem Geſetz vom 11. Juli pr. macht, unrichtig. Denn die Dispoſition des §. 2. lautet ganz allgemein,

daß das Dienſteinkommen der Beamten immer nur mit der Hälfte ſeines Betrages zur Quotiſirung gebracht werden ſoll,

und der §. 3. disponirt ferner, daß dieſe Quote nach gewiſſen Procenten des Dienſteinkommens berechnet werden ſoll. In dieſen abgemeſſenen Procenten und in der Beſtimmung, daß ſolche nur von der Hälfte des Dienſteinkommens zu berechnen, hat das Geſetz die Beamten gegen Prägravation in der Beſteuerunn ſchützen wollen, und die Motive dazu hinreichend genug ausgedrückt. Der Deutlichkeit wegen hat das Geſetz in fine des §. 3. wohl wiederholen können, daß die Procente von der Hälfte des Dienſteinkommens zu berechnen; deſſen ungeachtet iſt es wohl klar, daß hier das gebrauchte Beiwort „geſammten" nicht die Dispoſition des §. 2. wieder aufheben und nicht ſo viel ſagen ſollen, als des ganzen Einkommens, ſondern nur, daß bei der Berechnung des Dienſteinkommens alles, was nur immer dazu gehört, hinzugeſchlagen und nichts zum Vortheil des Officianten ausgelaſſen werden ſoll.

Nach dieſer Anſicht würde ich die Supplicanten beſchieden haben, wenn ich nicht dafür gehalten, daß die Sache eigentlich zu Ew. Excellenz Reſſort gehörte. Ich erſuche Dieſelben daher ergebenſt, die Vorbeſcheidung des Magiſtrats zu N. zu übernehmen, jedoch mir vom Ausfall derſelben gefälligſt Nachricht zukommen zu laſſen.

v. K. J. B 21. S. 279.

§. 113. Andere Civilbediente können sich eine solche Exemtion nicht anmassen, wenn ihnen dieselbe nicht besonders ausdrücklich verliehen worden.

Von Collegiis der Beamten.

Die **Verordnungen** wegen Einrichtung des Staatsraths, der oberſten Staats- und der Provinzialbehörden, ſ. zu §. 85. dieſes Titels.

§. 114. Wenn mehrere Beamte in ein Collegium zusammengezogen sind: so gilt wegen ihrer Versammlungen, Berathschlagungen und Schlüsse, in der Regel eben das, was im Sechsten Titel von öffentlichen Gesellschaften und Corporationen verordnet ist.

§. 115. Doch können dergleichen Collegia die von dem Landesherrn oder ihrer vorgesetzten Instanz gemachten Einrichtungen, auch durch einmüthige Beschlüsse, nicht ändern.

§. 116. Eben so wenig können sie über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Capitalien und Einkünfte des ganzen Collegii eigenmächtig Verfügung treffen.

§. 117. Ueber die Rechte des Collegii können sie, ohne Genehmigung der vorgesetzten Instanz, keinen Vergleich schliessen.

§. 118. Gegenstände, welche zur Behandlung des Collegii gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

Vorgesetzte solcher Collegien.

§. 119. Auch der unmittelbare Vorgesetzte des Collegii muss in Sachen: die zur collegialischen Bearbeitung gehören, der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen.

§. 120. Dem Vorgesetzten des Collegii kommt nur das Recht zu, die Stimmen zu sammeln, uud den Schluss nach der Mehrheit derselben abzufassen.

§. 121. Wenn aber die Stimmen der Mitglieder über einen Gegen-

stand der Berathschlagungen gleich sind: so giebt er durch die seinige den Ausschlag.

1) Wegen Abfaſſung der Erkenntniſſe und Beſchlüſſe der Gerichte vergl. A. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 31. Tit. 14. §. 67. Tit. 15. §. 7. und Cr. O. §. 506.

2) Wegen Abfaſſung der Beſchlüſſe bei den Regierungen vergl. **Regierungsinstruction** v. 23. Octbr. 1817, §. 28. und 39, **Verordnung** v. 31. Decbr. 1825, D. VII.; ſ. zu §. 85. dieſes Titels.

§. 122. Aeussere Ordnung bei dem Collegio, und was dahin gehört, hängt lediglich von der Direction des Vorgesetzten ab.

§. 123. Doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen oder aufgehalten würde.

§. 124. Die dem Collegio ausdrücklich vorgeschriebene Instruction darf er eigenmächtig nicht ändern.

§. 125. Die §. 120. 121. bestimmten Verhältnisse des Vorgesetzten bei der Stimmensammlung kommen auch demjenigen zu, welcher bei der Abwesenheit des Erstern desselben Stelle vertritt.

§. 126. Dagegen darf dergleichen bloss einstweiliger Vorgesetzter in der bisher bei dem Collegio beobachteten Ordnung nichts ändern.

Vertretungsverbindlichkeit.

§. 127. Geschäfte, welche dem ganzen Collegio obliegen, müssen von allen Mitgliedern desselben vertreten werden.

§. 128. In wie fern die Mitglieder für einen durch Vorsatz oder Versehen entstandenen Schaden als Mitschuldner, oder ein Jeder nur für seinen Antheil, haften, ist nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. (Th 1. Tit. 6. §. 29. sqq.)

Vergl. **Regierungsinstruction** vom 23. Octbr. 1817, §. 34-36.; ſ. zu §. 85. dieſes Titels.

§. 129. Kann in Fällen, wo jedes Mitglied nur für seinen Antheil haftet, von einem oder dem andern dessen Antheil an der Entschädigung nicht beigetrieben werden: so müssen die übrigen denselben zu gleichen Theilen vertreten.

§. 130. Der Einwand, dass ein Versehen durch den unrichtigen Vortrag eines Mitgliedes; oder durch die von demselben geschehene Abfassung einer dem Schlusse des Collegii nicht gemässen Verfügung; oder durch andere Pflichtwidrigkeiten oder Fahrlässigkeiten desselben entstanden sei, befreit das Collegium nicht von der Einlassung auf die Klage.

§. 131. Findet sich aber bei der Untersuchung, dass dieser Einwand seine Richtigkeit habe: so muss der Kläger an dasjenige Mitglied, welches solchergestalt das Versehen unmittelbar begangen hat, vorzüglich sich halten.

§. 132. Nächst diesem haftet der Vorgesetzte, wenn er durch Anwendung der ihm vermöge seines Amts obliegenden Aufmerksamkeit (§. 90.) das vorgefallene Versehen hätte verhüten oder abwenden können.

§. 133. Die übrigen Mitglieder haften nur, in Ermangelung beider, und nur in so fern, als besondere Gesetze ihnen eine vorzüglich eigene Aufmerksamkeit auf die Handlungen ihrer Collegen bei Geschäften dieser Art, ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben.

§. 134. Hat der Vorgesetzte das Geschäft ohne Zuziehung des Col-

legii, oder nur mit Zuziehung einiger Mitglieder vorgenommen: so ist derselbe nur allein, oder nur mit den zugezogenen Mitgliedern, verantwortlich.

§. 135. Die nicht zugezogenen Mitglieder sind nur alsdann zur Vertretung gehalten, wenn hiernächst das Geschäft dem Collegio vorgetragen, und zu einer Zeit, da dem Versehen noch abgeholfen werden konnte, von selbigem genehmigt worden.

§. 136. Hat das Collegium die Besorgung der verschiedenen Arten seiner Geschäfte unter seine Mitglieder eigenmächtig vertheilt: so ändert dieses nichts in der Vertretungsverbindlichkeit der Mitglieder gegen die Partei.

§. 137. Doch bleibt den übrigen der Regress gegen diejenigen Mitglieder vorbehalten, welche die Besorgung des Geschäfts ausschliessend übernommen, und dabei das Versehen begangen haben.

§. 138. Sind aber durch Gesetze, Amtsinstructionen, oder höhere Anweisungen, gewisse Arten von Geschäften einem oder etlichen Mitgliedern zur ausschliessenden Besorgung angewiesen: so müssen diese für ein dabei begangenes Versehen, und zwar, wenn ihrer mehrere sind, nach Vorschrift §. 127. 128. 129. haften.

§. 139. Ist dem einen die eigentliche Besorgung des Geschäfts, den übrigen aber eine besondere Aufsicht über ihn solchergestalt angewiesen: so werden letztere nur für die Vernachlässigung dieser Aufsicht verantwortlich.

§. 140. Sind dergleichen zu einem gewissen Geschäfte besonders verordnete Mitglieder oder Subalternen zum Schadensersatze nicht vermögend, so haften der Vorgesetzte und die übrigen Mitglieder nur in so fern, als bei der Auswahl oder Bestellung des Subjects ein grobes oder mässiges Versehen begangen, oder die über das Geschäft zu führende allgemeine Aufsicht vernachlässigt worden.

§. 141. In keinem Falle sind Mitglieder eines Collegii zur Vertretung gehalten, wenn ihnen bei dem Geschäfte, worin das Versehen vorgefallen ist, kein Votum zukam;

§. 142. Auch alsdann nicht, wenn sie mit Vorwissen und Genehmigung des Vorgesetzten abwesend waren;

§. 143. Ferner alsdann nicht, wenn sie durch Krankheit der Versammlung des Collegii beizuwohnen verhindert worden;

§. 144. Endlich alsdann nicht, wenn sie überstimmt worden, und ihr Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gebracht haben.

Rescript v. 16. Auguſt 1834, inwiefern Separatvota der Mitglieder der Gerichtshöfe zu den Akten zu nehmen ſind.

Es iſt aus einzelnen Akten erſehen, daß einzelne Gerichtsmitglieder bei Abfaſſung der Erkenntniſſe in den nach Preußiſchen Rechten geführten Unterſuchungen ein von dem Beſchluſſe des Collegiums abweichendes Seperatvotum zu den Akten geben. Die Vota der einzelnen Mitglieder ſind Geheimniſſe und dürfen nicht aus den Acten, die in mannigfache Hände gerathen, erhellen; will ein einzelnes Mitglied, das ſich mit dem Konkluſum nicht einverſtanden erklären kann, ſeine abweichende Meinung ſchriftlich ausführen, ſo iſt ihm dies zwar unverhindert, ſein Votum iſt aber nicht zu den Akten zu nehmen, ſondern gleich den Relationen bei dieſen, abgeſondert von den Acten zu aſſerviren. Auch in den alten Provinzen iſt es nicht üblich, bei Abfaſſung der Erkenntniſſe, ſei es in Civil- oder in Criminalſachen, Separatvota zu den Acten zu geben. Dergleichen Separatvota kommen vielmehr nur in Vormundſchafts-, Hypotheken-, Depoſital- oder andern Sachen vor, wo das Collegium für die erlaſſene

Verfügung regreßpflichtig iſt, und wo ein einzelnes diſſentirendes Mitglied durch ein ſchriftlich zu den Acten gegebenes Separatvotum nach Vorſchrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 144. ſich vor dem Regreſſe ſichert. Bei Abfaſſung der Urtel iſt aber das Collegium durchaus von aller Regreßpflichtigkeit frei.

Euer Hochwohlgeboren haben darauf zu ſehen, daß dieſe Grundſätze künftig befolgt, und danach ſowohl die Königl. Landgerichte, als auch die Königl. Ober-Procuratoren mit Anweiſung verſehen werden. v. K. J. B. 44. S. 179.

§. 145. Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblasser obliegenden Ersatz, eben so, wie für andere Schulden desselben.

Wegen der Verhaftung der Erben eines Richters in Vormundſchaftsſachen vergl. A.L.R. II. 18. §. 304.

Eilfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muss eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

§. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fliessen.

Vom häuslichen Gottesdienste.

§. 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen.

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden.

1) C. O. v. 9. März 1834, betr. das Verbot der außerkirchlichen Zuſammenkünfte zu Religionsübungen.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche aus den §§. 7 und 10. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. über die Grenze erlaubter außerkirchlicher Zuſammenkünfte zu Religions-Uebungen und die Ahndung ihrer Uebertretung hergeleitet worden ſind, erkläre Ich, daß zu dem häuslichen Gottesdienſte nur den Mitgliedern der Familie des Hausva-

ters und den bei ihm wohnenden, ſeiner Hauszucht unterworfenen Perſonen der Zutritt geſtattet, jede dieſe Grenze überſchreitende Zuſammenkunft zu außerkirchlichen Religions-Uebungen aber, welche ohne obrigkeitliche bei dem Konſiſtorio der Provinz nachzuſuchende Genehmigung erfolgt, verboten iſt, und von den Regierungen in Gemäßheit der ihnen durch den §. 11. der Dienſt-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817. beigelegten Befugniß, wo ſie es nach vorgängiger Berathung mit dem Konſiſtorio der Provinz für erforderlich halten, ſowohl die Strafe der Theilnahme an ſolchen unerlaubten Zuſammenkünften, als auch der Uebertretung der bei Ertheilung der Erlaubniß von dem Konſiſtorio der Provinz vorgeſchriebenen Bedingungen, feſtgeſetzt und bekannt gemacht werden ſollen. Dieſe Meine Beſtimmung iſt durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

v. K. Ann. B. 18. S. 76.

2) **Rescript** v. 18. Auguſt 1835, betr. das Verfahren gegen die Theilnehmer an außerkirchlichen Zuſammenkünften.

Der Königl. Regierung gereicht auf die Anfrage in dem Berichte vom 12. v. M. wegen des gegen die Theilnehmer an unerlaubten außerkirchlichen Zuſammenkünften einzuleitenden Verfahrens, hierdurch zum Beſcheide, daß das Miniſterium es ebenfalls nicht für zweckmäßig erachten kann, den Lokal-Polizeibehörden die Entſcheidung in den eben bezeichneten Angelegenheiten zu überweiſen. Da es ſich hier um eine Landes-Polizeiſache handelt, ſo gebührt in erſter Inſtanz den Kreis-Landräthen die Entſcheidung, gegen welche der Rekurs an die Königl. Regierung zu richten iſt. Eine ſolche Uebertragung der erſten Entſcheidung an das landräthliche Amt findet auch in den anderen Provinzen Statt, ohne daß dabei die Bedenken eintreten, welche die Anfrage der Königl. Regierung veranlaßt haben, während außerdem dem Landrathe die genauere Kenntniß der Perſonen und Verhältniſſe, welche oft von erheblichem Einfluſſe auf die zu ergreifenden Maaßregeln ſein wird, beiwohnt, und ſo erwartet werden kann, daß die Ausführung des Geſetzes ſtets mit der milden Berückſichtigung der Umſtände erfolgt, welche religiöſe Angelegenheiten, wenn gleich Verirrungen, dennoch erfordern.

v. K. Ann. B. 19. S. 695.

Religionsgesellschaften.

§. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter deſſen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden.

Kirchengesellschaften.

§. 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

Geistliche Gesellschaften.

§. 12. Diejenigen, welche zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Geſellschaften.

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

Grundsatz.

§. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflössen.

Unerlaubte Kirchengesellschaften.

§. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich, noch in Volksschriften, ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen.

§. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

Oeffentlich aufgenommene.

§. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen.

Dies ſind die drei Hauptconfeſſionen der Chriſtlichen Religion; ſ. nach §. 26. dieſ. Titels.

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt; und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen.

Rescript v. 20. Juli 1829, betr. die Eintragung des Beſitztitels der Grundſtücke einer Kirchengeſellſchaft; ſ. zu §. 193. dieſes Titels.

§. 19. Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen, haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte.

Wegen der Berechtigung und Verpflichtung der Geiſtlichen bei ihrer Verheirathung der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt beizutreten; ſ. nach §. 101, dieſes Titels.

Geduldete.

§. 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, geniesst nur die Befugniss geduldeter Gesellschaften. (Tit. 6. §. 11. sqq.)

§. 21. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muss sich bei dem Staate gebührend melden, und nachweisen, dass die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatze des §. 13. zuwider läuft.

§. 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes verstattet.

§. 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemässen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 24. Eine bloss geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniss des Staats nicht erwerben.

Rescript v. 15. Juli 1825, betr. die zur Errichtung von Juden-Synagogen erforderliche Allerhöchſte Genehmigung.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß, da Sie einmal der Judenſchaft zu N.N. die Erlaubniß zur Acquiſition eines Bauplatzes Behufs der Errichtung eines jüdiſchen Bethauſes auf demſelben ertheilt hat, es nun ſein Bewenden dabei behalten kann, vorausgeſetzt, daß die genannte Judenſchaft, was ihr allerdings noch nachträglich zur Pflicht gemacht werden muß, ein nach billigem Verhältniſſe zu regulirendes Contingent an Recrutengeld übernimmt.

Zur Berichtigung der von der Königl. Regierung entwickelten Anſicht, von der Sache, wird übrigens noch Folgendes bemerkt.

Es iſt der bei Gelegenheit von Sr. Königl. Majeſtät ausdrücklich erklärte Wille, daß neue Juden-Synagogen da, wo dergleichen ſeither noch nicht beſtanden, nur mit Allerhöchſter Genehmigung errichtet werden ſollen. Da die Verſtattung von Synagogen zu den Beſtimmungen wegen der Toleranz gehört, ſo bringt auch ſchon die Verordnung vom 27. Octbr. 1810. über die Verfaſſung aller oberſten Staats-Behörden es mit ſich, daß in Fällen der betreffenden Art Allerhöchſte Genehmigung eingeholt werde.

Hiernach hat ſich die Königl. Regierung in Zukunft zu achten, und ihre Anträge jedesmal gemeinſchaftlich an die Miniſterien der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern zu richten. v. K. Ann. B. 9. S. 656.

§. 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten ausserhalb den Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen.

§. 26. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen geniessen, als solche, keine besondern persönlichen Rechte.

1) **Edict** v. 9. Juli 1788, betr. die Religionsverfaſſung in den Preußiſchen Staaten.

Extrakt.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

§. 1. befehlen, wollen und verordnen Wir demnach, daß alle drei Haupt-Confeſſionen der Chriſtlichen Religion, nemlich die Reformirte, Lutheriſche und Römiſch-Catholiſche, in ihrer bisherigen Verfaſſung, nach den von Unſern gottſeligen Vorfahren vielfältig erlaſſenen Edicten und Verordnungen, in Unſern ſämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten, und geſchützt werden ſollen. Daneben aber

§. 2. ſoll die den Preußiſchen Staaten von jeher eigenthümlich geweſene Toleranz der übrigen Secten und Religions-Partheien, ferner aufrecht erhalten, und Niemanden der mindeſte Gewiſſenszwang zu keiner Zeit angethan werden, ſo lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates ſeine Pflichten erfüllet, ſeine jedesmalige beſondere Meinung aber für ſich behält, und ſich ſorgfältig hütet, ſolche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn, da jeder Menſch für ſeine eigene Seele allein zu ſorgen hat, ſo muß er hierin ganz frei handeln können, und nach Unſerm Dafürhalten, hat ein jeder Chriſtlicher Regent nur dahin zu ſehen und dafür zu ſorgen, das Volk in dem wahren Chriſtenthum treu und unverfälſcht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu laſſen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verſchaffen, ſelbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber dieſe gute ihm ſo reichlich dargebotene Gelegenheit zu ſeiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muß ſeinem eigenen Gewiſſen völlig frei anheim geſtellet bleiben.

Die in Unſern Staaten bisher öffentlich geduldeten Secten ſind, außer der jüdiſchen Nation, die Herrenhuter, Mennoniſten und die Böhmiſche Brüdergemeine, welche unter Landesherrlichem Schutz ihre gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte halten, und dieſe dem Staate unſchädliche Freiheit ferner ungeſtört behalten ſollen. In der Folge aber ſoll Unſer geiſtliches Departement dafür ſorgen, daß nicht andere, der chriſtlichen Religion und dem Staate ſchädliche Conventicula, unter dem Namen, gottesdienſtlicher Verſammlungen, gehalten werden, durch welches Mittel, allerlei der Ruhe gefährliche Menſchen und neue Lehrer, ſich Anhänger und Proſelyten zu machen im Sinne haben möchten, wodurch aber die Toleranz ſehr gemißbraucht werden würde. N. C. C. T. VIII. S. 2175. v. R. B. 7. S. 726.

2) Wegen der bürgerlichen Verhältniſſe der Mennoniten im Preuß. Staate, namentlich in Anſehung der Fähigkeit zur Erwerbung von Grundſtücken und der Militairpflicht, vergl. **Edict** v. 30. Juli 1789, **Declaration** v. 17. Decbr. 1801, **C. O.** v. 24. Novbr. 1803 und **C. O.** v. 16. Mai 1830, ſ. zu I. 8. §. 6-8., B. I. S. 241 folgde.

3) In Betreff der Juden vergl.:

a) Edict v. 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden im Preuß. Staate, §. 39., wonach die Beſtimmungen wegen des kirchlichen Zuſtandes der Juden vorbehalten worden; ſ. zur Einleit. §. 22., B. I. S. 86.

b) Vorläufige **Verordnung** wegen des Judenweſens im Großherzogthum Poſen, vom 1. Juni 1833. (extractweiſe.)

§. 1. Die Judenſchaft jedes Ortes bildet, wie bisher, eine vom Staate geduldete Religionsgeſellſchaft, welcher aber in Beziehung auf ihre Vermögensangelegenheiten die Rechte einer Korporation beigelegt werden. Wenn bisher die Judenſchaften mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt waren, ſo ſoll dieſe Vereinigung auch Hinſichts der Korporations-Angelegenheiten fortdauern.

§. 2. Der Korporationsverband bezieht ſich nur auf die innern Verhältniſſe der Synagogen-Gemeinen (§. 20. Tit. 11. und §. 13. ff. Tit. 6. Thl. II. des A. L. R.) und auf diejenigen Gegenſtände, welche dieſe Verordnung als Korporations-Angelegenheiten ausdrücklich bezeichnet. ꝛc.

(S. die Verordnung vollſtändig zur Einleitung §. 22., B. I. S. 92.)

c) Rescript v. 14. Januar 1837, (extractweiſe) betr. das rechtliche Verhältniß der Judengemeinden.

Die früher in Anregung gebrachte Conſtituirung der Judenſchaften zu Corporationen, oder die Ausdehnung der desfallſigen Beſtimmungen der Verordnung für das

Großherzogthum Poſen vom 1. Juni 1833, auf alle andere Provinzen, im legislativen Wege, iſt zur Zeit nicht weiter verfolgt worden.

Im Allgemeinen aber kann die Richtigkeit der Anſicht des ꝛc., daß Judengemeinen keine Corporationen bilden, nach der beſtehenden Geſetzgebung keinem Zweifel unterliegen. Act. des Juſtizm. Gen. H. Nr. 22. Vol. II. Fol. 118. v.

Verhältniss der Kirchengesellschaften gegen den Staat;

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloss geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

C. O. v. 29. März 1836, betr. die Anwendung des vorſtehenden §. rückſichtlich der Erforderniſſe bei Trauungen jüdiſcher Religionsverwandten; ſ. zu II. 1. §. 137.

§. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern, und die einzelnen Mitglieder, in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 29. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen: so muss dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen sein.

§. 30. Ist dieses nicht geschehen: so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden;

§. 31. Er muss aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniss einzuziehen.

§. 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer ausserordentlichen Festtage hängt allein vom Staate ab.

§. 35. In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen.

1) **Rescript** v. 10. März 1818. I. Publicandum v. 31. Mai 1818 und **Rescript** v. 19. Mai 1825, betr. die Feier der Sonn- und Feſttage.

Auf mehrfach eingegangene Klagen beider Religions-Theile über Entweihung der Sonn- und Feſttage, hat, in Folge eines von dem Königl. Conſiſtorio erſtatteten Berichts, das Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in einer an das Ober-Präſidium der Provinz erlaſſenen Verfügung vom 10. März d. J. Folgendes feſtgeſetzt:

1) Die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Feſttagen iſt nicht zu geſtatten, ſondern ſie ſind auf den nächſten Montag, wie früher bereits verfügt, zu verlegen.
2) Die Abhaltung der Wochenmärkte an Sonn- und Feſttagen iſt nur in jenen Gegenden zu dulden, wo der Abſchaffung jenes Gebrauchs wichtige polizeiliche Gründe entgegen ſtehen. In keinem Falle aber iſt zu geſtatten, daß während des feierlichen Gottesdienſtes (des hohen Amts und der Predigt) Markt gehalten wird.
3) Wenn auf den Dominial-Wirthſchaftsämtern während des ſonn- und feſttäglichen Gottesdienſtes Geſchäfte getrieben werden, wodurch die Guts-Unterſaſſen von dem Beſuche der Kirche abgehalten werden; ſo iſt dieſer Mißbrauch eben ſo den Geſetzen als den Geſinnungen Sr. Majeſtät des Königs zuwider.
4) Eben ſo kann dem Geſinde die Beſtellung des ſogenannten Geſinde-Ackers während des Gottesdienſtes nicht geſtattet werden.
5) Treibjagden dürfen an Sonn- und Feſttagen, ohne ausdrückliche Erlaubniß, gar nicht, und andere Jagden nicht während des öffentlichen Gottesdienſtes gehalten werden.

Dieſe Beſtimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dabei aber ad Nr. 1. bemerkt: „die Behörden und das Publikum haben ſich lediglich an die durch den Kalender publicirten Markt-Termine zu halten, indem bei ihrer Regulirung durchaus das Intereſſe, die Sonn- und Feſttage nicht zu ſtören, jederzeit im Auge behalten worden. Wenige Ausnahmen aber ſind nicht zu vermeiden geweſen, ohne das Marktverkehr einzelner Städte, wegen des gleichzeitigen Zuſammentreffens mit Jahrmärkten benachbarter Städte, völlig zu ſtören.

Im übrigen iſt nach dieſer Beſtimmung ſich auf das Genaueſte zu achten, und haben ſämmtliche Behörden auf die Befolgung derſelben aufmerkſam zu machen.

Liegnitz, den 31. Mai 1818. v. K. Ann. B. 2. S. 249.

Da des Königs Majeſtät, mittelſt Allerhöchſter C. O. vom 26. März c., zu befehlen geruhet hat, die dem Anſcheine nach in Vergeſſenheit gerathenen Verordnungen, nach welchen an Sonn- und Feſttagen keine öffentlichen Arbeiten verrichtet, und keine Störungen des Gottesdienſtes geduldet werden ſollen, in Erinnerung zu bringen, und auf die Befolgung derſelben ſtreng zu halten; ſo wird dieß der Königl. Regierung zur Nachricht und Achtung hierdurch mit der Anweiſung bekannt gemacht, ihrerſeits ernſtlich dahin zu wirken, und durch die ihr untergeordneten Beamten dahin wirken zu laſſen, daß hierunter dem Allerhöchſten Willen Sr. Majeſtät genau nachgelebt werde.

Berlin, den 19. Mai 1825. v. K. Ann. B. 9. S. 377.

2) **C. O.** v. 14. Febr. 1818. I. Bekanntmachung v. 16. April 1818, **Rescripte** v. 7. Mai 1818, v. 4. März 1826 und v. 7. April 1826, betr. die Unzuläſſigkeit von Bällen und Luſtbarkeiten in der ſtillen Woche, an hohen Feſttagen und an den Vorabenden derſelben.

Da es dem ſittlichen und religiöſen Gefühle nicht anders als anſtößig ſein kann, wenn an den Vorabenden heiliger Tage Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten veranſtaltet werden; ſo haben des Königs Majeſtät näher unterm 14. v. M. verordnet, daß die Entheiligung der Vorabende ſolcher großen Kirchenfeſte nicht ſtatt finden ſoll. Darunter ſollen begriffen ſein: die drei großen Feſte Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, der Charfreitag, der evangeliſche allgemeine Bettag und die, dem Andenken der Verſtorbenen gewidmeten, evangeliſchen und katholiſchen Jahrestage, welche ſämmtlich an den Vorabenden, überall wo ſolches nicht ſchon ſtatt findet, eingeläutet werden ſollen.

Münſter, den 16. April 1818. v. K. Ann. B. 2. S. 348.

Der Königl. Regierung zu Stralſund wird, auf die Anfrage vom 11. März d. J., ob in der ſtillen Woche zu Schauſpielen, Concerten, Bällen, Maskeraden und andern Luſtbarkeiten dieſer Art Dispenſation ertheilt werden darf, folgendes hiemit eröffnet: Als geſchloſſene Zeiten, in Bezug auf Aufgebote und Trauungen, ſind neuerlich die letzte Woche im Advent und die zwei letzten Wochen vor Oſtern, mit der Beſtimmung angenommen worden, daß die Erlaubniß zu Trauungen in der Charwoche ſelbſt nur in dringenden Fällen und auch dann ohne Geſtattung eines Hochzeitmahles ertheilt werden darf. Hiernach kann auch in Neu-Pommern künftig verfahren werden. In Anſehung der Nichtgeſtattung der Schauſpiele und anderer rauſchender Luſtbarkeiten an den heiligen Abenden und den erſten Feiertagen der hohen Feſte iſt es allerdings wünſchenswerth, daß es bei der in dortiger Provinz bisher beſtandenen Ordnung und Sitte ferner belaſſen werde. Die Königl. Regierung zu Stralſund hat daher auf Erhaltung derſelben zu wachen.

Berlin, den 7. Mai 1818. v. K. Ann. B. 2 S. 349.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter C. O. vom 26. v. M. zu beſtimmen geruhet, daß es bei Allerhöchſtdero Befehlen vom 13. Decbr. 1817 und vom 14. März 1818, welche Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten nur an den Vorabenden der großen Kirchenfeſte ausſchließen, verbleiben ſoll, jedoch mit der Ausdehnung für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag, daß nemlich auch an den Abenden dieſer beiden Feiertage keine Bälle und ſonſtige Luſtbarkeiten ähnlicher Art geſtattet werden ſollen.

Der Königl. Regierung wird dieſe in Folge der vorgedachten C. O. ergangene nähere Allerhöchſte Feſtſetzung zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 4. März 1826. v. K. Ann. B. 10. S. 86.

In Verfolg des Reſcr. vom 4. v. M., die Veranſtaltung öffentlicher Luſtbarkeiten an den erſten Feiertagen der hohen Kirchenfeſte betreffend, wird der Königl. Regierung hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß des Königs Maje-

ſtät die Allerhöchſte C. O. vom 26. Febr. d. J. unterm 20. v. M. mittelſt anderweitiger C. O. dahin zu modificiren geruhet hat,

daß an den Orten, wo es bisher üblich und hergebracht geweſen, an den erſten Feiertagen des Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſtes Schauſpiel-Vorſtellungen, Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten nicht Statt finden zu laſſen, es ferner bei dieſer Ordnung und Gewohnheit bleiben, und die in der C. O. vom 26. Febr. für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag enthaltene Beſtimmung dahin ausgedehnt werden ſoll, daß auch an dem Tage des Feſtes zum Andenken an die Verſtorbenen keine der erwähnten oder ähnliche Luſtbarkeiten Statt finden dürfen.

Berlin, den 7. April 1826. v. K. Ann. B. 10. S. 87.

3) **C. O.** v. 7. Febr. 1837, betr. die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Beſtimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feſttage zu bewahren.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staatsminiſterii vom 15. v. M. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Beſtimmungen, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feſttage zu bewahren, in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, ſetze Ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch feſt, daß die Regierungen, die nach den Verhältniſſen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu dieſem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlaſſen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die im §. 10. ihrer Dienſt-Inſtruction vom 23. Octbr. 1817. vorgeſchriebene Gränze nicht überſchreiten dürfen, zu ſichern, befugt ſein ſollen. G. S. S. 19.

gegen andere Kirchengesellschaften,

§. 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig, als einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

gegen ihre Mitglieder.

§. 39. Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgschen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eignen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben.

C. O. v. 3. April 1821, daß ſtatt der Benennung: »Proteſtanten, proteſtantiſche Religion« die Benennung: »Evangeliſche, evangeliſche Religion« gebraucht werden ſoll.

Die Benennung: Proteſtanten, proteſtantiſche Religion, für die Bekenner und das Bekenntniß der evangeliſchen Lehre, iſt Mir ſtets anſtößig geweſen; ſie gehört der Zeit an, in welcher ſie aufkam. Das evangeliſche Glaubensbekenntniß gründet ſich lediglich auf die heilige Schrift, der Name muß alſo davon ausgehen. Im gemeinen Leben läßt ſich eine alt gewordene Benennung ſchwer vertilgen, im Geſchäftsſtyl aber, bei der Cenſur von Druckſchriften und der öffentlichen Blätter ſoll darauf gehalten werden, die Benennung:

evangeliſch, ſtatt proteſtantiſch — Evangeliſche, ſtatt Proteſtanten,

zu gebrauchen, weil eben dadurch der alte unpaſſende Name nach und nach verſchwinden wird.

Das Staatsminiſterium hat demgemäß, jeder Departementsminiſter in ſeinem Reſſort, dieſe Anweiſung zu befolgen und befolgen zu laſſen, hauptſächlich aber die Cenſoren der Druckſchriften und der öffentlichen Blätter danach zu inſtruiren.

v. K. Ann. B. 5. S. 341.

§. 40. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. (Tit. 2. §. 74. sqq.)

§. 41. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§. 42. Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellet. (§. 39.)

§. 43. Keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaassen.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden stören, oder Familienrechte kränken.

§. 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 46. Wegen der äussern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen.

§. 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13. bestimmten Grundsatze, vorgelegt werden.

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht soll bloss zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre, oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig: so muss die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 55. Wegen blosser, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 56. Wenn über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung Streit entsteht: so gebührt die Entscheidung dem Staate.

§. 57. So weit mit einer solchen Ausschliessung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muss vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

Geistliche Mitglieder.

§. 58. Die Kirchengesellschaft besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

§. 59. Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum

Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind, werden Geistliche genannt.

Erfordernisse derselben.

§. 60. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geistlichen Amte sich bestimmen. (Tit. 2. §. 109. sqq. Tit. 18. Abschn. 6.)

§. 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse, und seines bisher geführten Wandels, soll Niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden.

Vergl. **Instruction** für die Consistorien über die theologischen Prüfungen v. 12. Februar 1799. (v. N. S. XIII. S. 364.)

§. 62. Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten.

Bestallung.

§. 63. Die Befugniss zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

§. 64. Landesunterthanen sollen ohne besondere Erlaubniss, die Ordination zu geistlichen Aemtern bei auswärtigen Behörden nicht nachsuchen, oder annehmen.

§. 65. Die Ordination soll Niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

Rechte und Pflichten in Ansehung des Amts.

§. 66. Die besondern Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des Cannonischen Rechts; der protestantischen Geistlichen aber, durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.

Visitations- und Konsistorialordnung für die Mark Brandenburg vom Jahre 1573. N. C. C. T. I. Abschn. I. S. 273. v. N. S. I. 3. S. 591.

§. 67. Alle Geistliche müssen sich, bei Verlust ihres Amts, eines ehrbaren und dem Volke unanstössigen Lebenswandels vorzüglich befleissigen.

§. 68. Auch in gleichgültigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstosse für die Kirchengemeine sorgfältig vermeiden.

§. 69. Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten.

§. 70. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeine zu erwerben suchen.

§. 71. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte vorgehen.

§. 72. Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

§. 73. In ihren Amtsvorträgen, und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie zum Anstosse der Gemeine nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht.

§. 74. In wie fern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

§. 75. Auch ausser der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§. 76. Zu Privatermahnungen, in so fern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt.

§. 77. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeine seine Vergehungen ins Geheim vorhalten: so sind sie nicht schuldig, die Quellen ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden.

§. 79. Fehlen sie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit: so müssen die geistlichen Obern sie deshalb zurechtweisen.

§. 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muss er, bei Verlust seines Amts, geheim halten.

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.

§. 82. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden; oder ein Verbrechen zu verhüten; oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muss der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

§. 83. In öffentlichen Vorträgen muss jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten.

§. 84. Schilderungen der in einer Gemeine herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten.

§. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden.

§. 86. Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeine von Beiwohnung des Gottesdienstes, oder von den Sacramenten ausschliessen.

§. 87. Findet er Bedenken, Jemanden zuzulassen: so muss er demselben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 88. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung: so muss der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzeigen und nach deren Vorbescheidung sich achten.

§. 89. Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstössiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er, ohne offenbaren Anstoss und grobes Aergerniss der Gemeine, oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen.

§. 90. Der einmal zurückgewiesene (§. 87. 89.) muss die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten.

§. 91. Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des Gottesdienstes, und zum Gebrauche der Sacramente, durch äussern Zwang anhalten.

§. 92. Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich Niemanden gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen.

Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten.

§. 93. Geistliche dürfen weder für sich selbst, noch durch die in ihrem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben.

§. 94. Wenn ihnen der Genuss gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalte angewiesen worden: so mögen sie deren Cultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen.

§. 95. Ausserdem dürfen sie nur unter Genehmigung ihrer Obern, und nur in so fern, als es ohne Vernachlässigung ihres Amtes geschehen kann, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen.

§. 96. Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften sind als Beamte des Staats, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei.

1) **Reſcript** v. 28. Febr. 1817, betr. die Befreiung der Geiſtlichen und Schullehrer von Kommunallaſten und von der Klaſſenſteuer.

Nachdem des Königs Majeſtät über die Ausführung der C. O. vom 13. Septbr. 1815 und 11. März 1816, durch welche die Wiederherſtellung der Geiſtlichen in die bis zum Jahre 1806 genoſſenen Immunitäten befohlen worden, die nähere Beſtimmung mittelſt einer unterm 30. v. M. an des Herrn Staatskanzlers Fürſten von Hardenberg Durchlaucht Allergnädigſt erlaſſenen C. O. zu ertheilen, und ſolche zugleich auf die Schullehrer auszudehnen geruht haben: ſo wird der Königl. Regierung von den desfallſigen Allerhöchſten Feſtſetzungen vorerſt Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Geiſtlichen ſollen fernerhin von der Theilnahme an allen Kommunal-Laſten in Anſehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit ſein.
2) Dieſes ſoll, namentlich auch auf die Vorſpannleiſtung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthſchaftung der Dienſtgrundſtücke gehalten wird in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806 Anwendung finden.
3) die Befreiung der Geiſtlichen von den Communal-Laſten ſoll ſich auf diejenigen Leiſtungen erſtrecken, welche in Folge des Krieges von den Communal- und Provinzialbehörden noch etwa ausgeſchrieben werden dürften.
4) In denjenigen Provinzen, in denen die Grundſätze des Edicts vom 28. Octbr. 1810 wegen der Conſumtionsſteuer ausgeführt werden, ſollen:
   a) die Geiſtlichen, ihre Familien und ihr Geſinde von der Perſonenſteuer frei ſein; dagegen ſoll
   b) die Conſumtionsſteuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen ſolche jedoch nach Sätzen, welche ſich dem wirklichen Betrage der Steuer ſo genau als möglich annähern, und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zuſtande revidirt werden müſſen, aus der Conſumtionsſteuer vollſtändig vergütet werden.
5) In den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen, in welchen ſeit der Trennung durch die vormalige Regierung eine Beſteuerung der Grundſtücke der Geiſtlichkeit eingeführt worden, ſoll ſolche, ſo weit es noch nicht geſchehen iſt, unverzüglich aufhören, auch den Geiſtlichen, die nach dem 10. März 1816 die Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden ſind, ſolche erſtattet werden.
6) Ueberall, wo Perſonen- und Conſumtionsſteuern in den wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen bis jetzt ſtatt gefunden haben, ſoll die Beſtimmung unter Nr. 4. gleichfalls eintreten.
7) Was wegen der Geiſtlichen angeordnet iſt, ſoll auch den Schullehrern zu Statten kommen.

Hiernach hat die Königl. Regierung die vorſtehenden von des Königs Majeſtät definitiv ausgeſprochenen Beſtimmungen unverzüglich zum Vollzug zu bringen, danach die nöthigen Verfügungen vorläufig ſofort zu erlaſſen, und über die ſtricte Ausführung dieſer Allergnädigſten Verordnung zu wachen. v. K. Annalen B. 1. S. 138.

2) Vergl. **Geſetz** v. 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Klaſſenſteuer, §. 1., wonach die ſeit dem Jahre 1815 durch Specialbeſtimmungen ertheilten Befreiungen von den gewöhnlichen Perſonalſteuern verblieben ſind.

3) Vergl. **Geſetz** v. 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den ſtädtiſchen Gemeindelaſten, §. 10., wonach die Beſoldung und Emolumente der Geiſtlichen und Schullehrer von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelaſten befreiet ſind. (G. S. S. 184.)

§. 97. Sie geniessen einen privilegirten Gerichtsstand.

§. 98. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staats beurtheilt.

§. 99. Nach diesen Gesetzen behalten sowohl alle protestantische, als die katholischen Weltgeistlichen, die freie Disposition über ihr Vermögen.

§. 100. Auch dasjenige, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amts erworben haben, gehört zu ihrem freien Eigenthum.

§. 101. Nur da, wo Provinzialgesetze oder vom Staate gebilligte Statuten, der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbes beilegen, hat es dabei sein Bewenden.

1) **C. O.** v. 10. Decbr. 1816, **Rescript** v. 22. Auguſt 1817 und **C. O.** v. 17. April 1820, betr. die Verpflichtung der Geiſtlichen und Schullehrer, bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwen-Caſſe beizutreten.

Auf Ihren Antrag im Berichte vom 15. d. M. genehmige Ich, daß die Vorſchriften in meiner C. O. vom 17. Juli d. J.,

Inhalts welcher künftig jedem Civil-Officianten, welcher den Heiraths-Conſens nachſucht, zur Pflicht gemacht werden ſoll, eine beſtimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er ſeine künftige Gattin in die Wittwenkaſſe einkaufen wolle, und die von denſelben zu entrichtenden Beiträge durch Abzüge von dem Gehalte berichtigt werden ſollen,

auch auf die Geiſtlichen und Schul-Beamten, jedoch mit Ausſchluß der niedern Kirchenbedienten und der Lehrer bei den Elementarſchulen, angewendet werden.

Sollten die Beiträge ſolchen Beamten in einem oder dem anderen Falle wegen des geringen Betrages ihrer Amtseinkünfte zu ſchwer fallen, ſo bin Ich nicht abgeneigt, denſelben dabei, bis zur Verbeſſerung ihres Amtseinkommens, oder ihrer ſonſtigen Glücksumſtände für den Betrag mäßiger bei der gedachten Wittwen-Anſtalt zu verſichernder Penſionen durch Zuſchüſſe aus den Staatskaſſen zu Hülfe zu kommen, und will hierdurch als Grundſatz genehmigen, daß für diejenigen ſich künftig verheirathenden Geiſtlichen und Schullehrer, welche noch nicht 400 Rthlr. Einkommen haben, die Beiträge für eine der Wittwe zu verſichernde Penſion von 100 Rthlr. aus Staats-Kaſſen auf ſo lange gezahlt werden ſollen, bis ihre Einnahme ſich auf jenen Betrag erhöhet. Ich ſehe eintretenden Falls Ihren beſonderen Anträgen deshalb entgegen. Berlin, den 10. Decbr. 1816.

(Das denſelben Gegenſtand betreffende **Rescript** v. 22. Auguſt 1817 ſ. v. K. Ann. B. I. Hft. 3. S. 78.)

Die Anwendung der C. O. vom 10. Decbr. 1816, in welcher Ich den künftig ſich verheirathenden Geiſtlichen und Schullehrern, die noch nicht 400 Rthlr. Einkommen haben, im Falle der Dürftigkeit, die Beiträge für eine der Wittwe zu verſichernde Penſion von 100 Rthlr. aus Staatskaſſen auf ſo lange zugeſichert habe, bis ihre Einnahme auf dieſen Betrag ſich erhöhet, beſtimme Ich auf Ihren Bericht vom 8. d. M. dahin:

1) daß dieſe Zuſicherung ſich nicht auf Königliche Patronatsſtellen ausſchließlich beſchränken, ſondern auch den Privat-Patronatsſtellen gleichmäßig zu ſtatten kommen ſoll, daß aber in beiden Fällen die Beiträge unter den in der C. O. feſtgeſetzten Einſchränkungen nur den im eigentlichen Seelſorger-Amte angeſtellten Geiſtlichen und den an Gymnaſien und dieſen gleich zu achtenden Anſtalten, an Schullehrer-Seminarien, ſo wie an höheren und allgemeinen Stadtſchulen angeſtellten wirklichen Lehrern zu Theil werden können, indem nur dieſe Individuen verpflichtet ſein ſollen, der Wittwen-Kaſſe beizutreten; wogegen

die Hülfslehrer ſolcher Anſtalten, und die Lehrer an ſolchen Klaſſen derſelben, die, als eigentliche Elementar-Klaſſen, nur die Stelle der mit jener höheren Unterrichtsanſtalt verbundenen Elementarſchule erſetzen, zu dem Beitritt bei der Wittwenkaſſe nicht verpflichtet, aber auch von obiger Vergünſtigung ausgeſchloſſen ſind.

Ich autoriſire Sie, den Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, hiernach, ohne weitere ſpecielle Anträge, jedoch nach vorheriger jedesmaligen Einigung mit der General-Controlle die Beiträge auf das für die Verwaltung Ihres Departements jährlich ausgeſetzte Dispoſitions-Quantum anzuweiſen. Berlin, den 17. April 1820.

Act. des Juſtizm. Gen. G. Nr. 35. Vol. I. Fol. 171 und 225.

2) **C. O.** v. 3. Septbr. 1817, wonach den unteren Beamten, welche nicht über 250 Thl. jährliche Dienſteinnahme haben, ſowie den über 60 Jahre alten Beamten der Heirathsconſens gegen einen Revers, daß die künftige Wittwe auf eine Penſion aus Staatsfonds keine Anſprüche machen wolle, ertheilt werden kann; und

3) **C. O.** v. 27. Febr. 1831, betr. die Beſtimmung, daß nur die nach den ergangenen Verordnungen dazu verpflichteten Staatsdiener in die allgemeine Wittwenverpflegungsanſtalt aufgenommen werden dürfen;

ſ. zu II. 10. §. 104., woſelbſt auch das Wittwenkaſſenreglement abgedruckt iſt.

Wie das geistliche Amt aufhöre.

§. 102. Seinem geistlichen Amte kann ein Jeder entsagen.

§. 103. Criminalverbrechen, und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen, und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel, begründen die Entsezsung eines Geistlichen.

Wegen Amtsentſetzung der Geiſtlichen ſiehe die **Verordnungen** zu §§. 532-538. dieſes Titels.

§. 104. Durch öffentliche den geistlichen Obern angezeigte Entsagung des geistlichen Standes, so wie durch Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte, gehen alle damit verbundene äussere Rechte verloren.

§. 105. Auch darf ein solcher gewesener Geistlicher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keine Amtsverrichtungen mehr anmassen.

§. 106. Thut er es dennoch, so haben die Amtshandlungen, die er sich anmasst, keine bürgerliche Gültigkeit, und er selbst bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich. (Tit. 10. §. 76-82.)

Rescript v. 5. Juli 1821, betr. die Nichtbefugniß der Geiſtlichen, welche ihr Amt niedergelegt haben, ohne Erlaubniß des Conſiſtorii zu predigen.

Das Miniſterium hat ſchon wiederholt zu der Bemerkung Gelegenheit gefunden, daß den nicht mehr im Amte befindlichen Geiſtlichen die Kanzel zu beſteigen mit zu großer Leichtigkeit geſtattet wird. Das Königl. Conſiſtorium hat daher zu veranlaſſen, daß ſolchen Geiſtlichen, von denen demjenigen, der ſie zu ſeiner Vertretung zulaſſen will, nicht hinlänglich bekannt iſt, daß und wo ſie ſich im Amte befinden, die Kanzel zu beſteigen nicht eher geſtattet wird, als nach dazu beſonders erlangter Erlaubniß, die dann nicht eher zu ertheilen ſein wird, als bis der Prediger, für welchen die Erlaubniß nachgeſucht wird, ſich über ſein noch fortdauerndes geiſtliches Amt gehörig ausgewieſen hat, eventualiter über ſeine ehrenvolle Entlaſſung aus demſelben und den ſeit dieſer Zeit geführten Lebenswandel. v. K. Annalen B. 5. S. 625.

§. 107. Wenn und wie ein katholischer Priester, bei der Entsezzung, auch seines geistlichen Charakters verlustig werde, ist nach den Grundsätzen seiner Kirche zu beurtheilen.

Weltliche Mitglieder.

§. 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.

§. 109. Sie müssen sich aber dabei den bei dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen.

§. 110. So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft beitragen.

§. 111. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinen seiner eignen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll.

§. 112. Auch ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äussern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewissheit bürgerlicher Rechte abhängt.

Dritter Abschnitt.

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

Von dem geistlichen Departement.

§. 113. Die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement in so fern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staats ausdrücklich vorbehalten sind.

1) **Verordnung** v. 27. Octbr. 1810, betr. die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden. (G. S. de 1810. S. 3.)

Extract.

Das Miniſterium des Innern.

Dahin gehören ꝛc.

C. Die Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht hat zum Wirkungsbezirk, alles was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wiſſenſchaft und Kunſt ein Gegenſtand der Fürſorge des Staats iſt. Namentlich gehören dahin:

1) Alle Rechte der oberſten Aufſicht und Fürſorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra) wie dieſe Rechte das A. L. R. beſtimmt, ohne Unterſchied der Glaubensverwandten;

2) nach Maaßgabe der, den verſchiedenen Religionspartheien zugeſtandenen Verfaſſung auch die Conſiſtorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Abſicht der Proteſtanten nach Anleitung des A. L. R.;

3) der Vortrag im Staatsrathe wegen Tolerirung einzelner Sekten, und die Ausübung der dieſerhalb beſtimmten Grundſätze;

4) die Aufſicht auf die Juden in Abſicht ihres Gottesdienſtes;

5) der Religionsunterricht bei der Erziehung;

6) alle höhere wiſſenſchaftliche und Kunſtvereine, welche vom Staat unterſtützt werden, die Akademie der Wiſſenſchaften und Künſte, imgleichen die Bauakademie zu Berlin, in ſoweit der Staat ſich eine Einwirkung auf ſolche vorbehalten hat, oder ſie durch neue Conſtitutionen feſtſetzt, in jedem Fall aber ihre Fonds und deren Verwaltung;

7) alle Lehranſtalten, Univerſitäten, Gymnaſien, gelehrte Elementar-, Bürger-, Induſtrie- und Kunſt-Schulen, ohne Unterſchied der Religion;

8) alle Anſtalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.

Hat die Abtheilung in dieſer Hinſicht Bemerkungen in Abſicht auf die Theater zu machen; ſo theilt ſie ſolche dem Staatskanzler, oder dem Chef der Abtheilung für die allgemeine Polizei, nach Beſchaffenheit der Sache mit.

Unſere Genehmigung muß der Chef der Abtheilung des Cultus und öffentlichen Unterrichts namentlich einholen:

1) über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöſe und Schul-Zwecke, auch jede ſtiftungswidrige Verwendung;

2) zur Beſetzung der Inſpectoren proteſtantiſcher Kirchen, der erſten Geiſtlichen in den Reſidenzen, der Akademien, ſo weit Wir die Beſetzung oder Beſtätigung Uns vorbehalten haben, der ordentlichen Profeſſorate auf den Univerſitäten und der Schuldirectorate bei den Gymnaſien. Die Beſetzung der katholiſchen biſchöflichen und weihbiſchöflichen Stellen, reſſortirt vom Staatskanzler.

3) Zur Anſtellung der Mitglieder bei der wiſſenſchaftlichen Deputation für den Unterricht;

4) Zu jeder Beſtimmung wegen der Toleranz.

Unter dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts ſtehen unmittelbar:

1) **Von den Regierungen**, namentlich die **Geiſtlichen- und Schuldeputationen**;

2) **die wiſſenſchaftliche Deputationen für den öffentlichen Unterricht** in Berlin, welche das aufgehobene Ober-Schul-Collegium vertritt, und zugleich Prüfungsbehörde für höhere Schulbediente iſt, eben ſo die ähnlichen Deputationen in Königsberg und Breslau;

3) **die Akademie der Wiſſenſchaften und bildenden Künſte, und die Bauakademie**;

4) **die Univerſitäten**;

5) **die Gymnaſien in Berlin**.

Der Abtheilung für den Cultus und den öffentlichen Unterricht wird übrigens beſonders für das Specielle ein Director vorgeſetzt.

2) **C. O.** v. 3. Novbr. 1817, betr. die veränderte Geſchäftsführung bei den Oberbehörden. (G. S. S. 289.)

Extract.

III. Der Miniſter des Innern giebt das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht und damit in Verbindung ſtehende Medizinalweſen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geiſtlichen und der Erziehungs- und Schulſachen macht es räthlich, dieſe einem eigenen Miniſter anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein.

(Die Verordnungen ſind vollſtändig zu II. 10. §. 85. abgedruckt.)

§. 114. Ausserdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartei unter der Direction ihrer geistlichen Obern.

1) In Anſehung der geiſtlichen Obern der **evangeliſchen Kirchengeſellſchaften** ſ. zu §. 143. u. 144. dieſes Titels.

2) In Betreff der Verfaſſung der **katholiſchen Kirchengeſellſchaften** im Preußiſchen Staate:

a) die päpſtliche **Bulle** de salute animarum v. 16. Juli 1821 nebſt der Königlichen **Sanction** v. 23. Auguſt 1821; ſ. nach §. 142. dieſ. Tit.

b) **Dienstinstruction** für die Provinzialconſiſtorien v. 23. Octbr. 1817, §. 3. 4. und 9., und **Dienstinstruction** für die Oberpräſidenten v. 31. Decbr. 1825, §. 1. und 2. No. 6., ſowie **Geschäftsinstruction** für die Regierungen v. 23. Octbr. 1817, §. 1. No. 6., §. 12. und §. 18., und **C. O.** v. 31. Decbr. 1825, betr. die veränderte Organiſation der Provinzial-Verwaltungsbehörden;

ſ. zu §. 144. dieſes Titels.

Von Bischöfen.

§. 115. Bei den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Distrikts.

§. 116. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diözes ausgenommen werden.

Verhältniss derselben gegen den Staat.

§. 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniss des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen.

§. 118. Alle päbstliche Bullen, Breven, und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen, vor ihrer Publication und Vollstreckung, dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 119. Diejenigen Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welchen nach den Gesetzen dem Staate vorbehalten sind, kann der Bischof nur in so fern ausüben, als ihm eine oder die andere derselben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden.

C. O. v. 26. Auguſt 1818, betr. die Verwaltung der milden Stiftungen, welche früher den Kollegiat-Stiftern oblag, durch die biſchöflichen Behörden.

Ich will auf Ihren Bericht vom 3. d. M., die Verwaltung der milden Stiftungen, welche vor der Säculariſation den Collegiatſtiftern oblag, in gleicher Art, wie es mit den früher von den Domſtiftern verwalteten milden Stiftungen gehalten worden iſt, mit Vorbehalt der Oberaufſicht des Staats, unter die biſchöfliche Behörde ſtellen, und dieſer überlaſſen, ſolche unter ihrer Aufſicht den Erzprieſtern oder Stadtpfarrern zu übertragen.
v. K. Annalen B. 2. S. 718. Act. des Juſtizm. Gen. F. Nr. 18. Vol. III. S. 116.

Diözesanrechte.

§. 120. Ohne Zuthun und Approbation des Bischofs der Diözes, oder dessen Vicarien, soll Niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeine zugelassen werden.

§. 121. Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diözes unterworfenen Geistlichen.

§. 122. Diese sind ihm Ehrfurcht, und in Angelegenheiten ihres geistlichen Amtes Gehorsam schuldig.

§. 123. Der Bischof ist berechtigt, bei den Kirchen seiner Diözes, so oft er es nöthig findet, Visitationen vorzunehmen.

§. 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe.

§. 125. Vermöge dieses Rechts kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bussübungen, durch kleine den Betrag von Zwanzig Thalern nicht übersteigende Geldbussen, oder auch durch eine die Dauer von Vier Wochen nicht übersteigende Gefängnissstrafe, zum Gehorsame, und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten.

§. 126. Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden.

§. 127. Langwieriges Gefängniss (§. 125.) und andere körperliche Strafen ist weder der Bischof, noch ein geistliches Gericht, zu verhängen berechtigt.

§. 128. In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen kann sich der Bischof nur in so weit eine Gerichtsbarkeit und ein Erkenntniss anmassen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden.

§. 129. Auch über ein Privatinteresse, welches bei Gelegenheit einer Amtshandlung entstanden ist, gebührt das Erkenntniss in der Regel den weltlichen Gerichten.

§. 130. Der Bischof kann in den verschiedenen Verrichtungen seines Amts durch andere Geistliche, die ihm untergeordnet sind, vertreten werden.

§. 131. Diejenigen, welchen dergleichen Vertretung, nach der besondern Verfassung einer jeden Diözes, vermöge ihres Amts zukommt und obliegt, werden zur höhern Geistlichkeit gerechnet.

§. 132. Auch andern Geistlichen kann der Bischof, bei einzelnen Vorfällen seines Amts, nach Gutbefinden Aufträge machen.

§. 133. Die Bestellung eines bischöflichen Generalficarius kann ohne Landesherrliche Genehmigung nicht geschehen.

§. 134. Alle Obern der Geistlichkeit sind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet.

Von auswärtigen Bischöfen.

§. 135. Kein auswärtiger Bischof, oder andrer geistliche Oberer, darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmassen.

§. 136. Auch darf er irgend einige andere Gewalt, Direction, oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben.

§. 137. Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden.

§. 138. Ist dergleichen auswärtigen Obern eine Direction oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Gränzen des Staats zugestanden: so müssen sie, zu deren Verwaltung, einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes bestellen.

§. 139. Ein solcher Vicarius muss nicht nur selbst die den einländischen Bischöfen vorgeschriebenen Gränzen genau beobachten, sondern auch nicht gestatten, dass diese Gränzen von seinen auswärtigen Obern überschritten werden.

§. 140. Vielmehr muss er, wenn etwas dergleichen, so er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staate davon in Zeiten getreue Anzeige machen.

Synoden.

§. 141. Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staats nicht berufen; vielweniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staats in Ausübung gebracht werden.

§. 142. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenversammlungen dürfen inländische Geistliche ohne besondere Erlaubniss des Staats nicht Folge leisten.

1) **C. O. v. 23. Auguſt 1821, betr. die Sanction der päpſtlichen Bulle de salute animarum d. d. Rom den 16. Juli 1821, nebſt deutſcher Ueberſetzung dieſer Bulle.**

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päbſtliche Bulle, welche mit den Worten: de salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt iſt, nach ihrem weſentlichen Inhalte mit jener Verabredung zuſammenſtimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausſtattung, und Begränzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholiſchen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenſtände, getroffen,

auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden iſt; ſo will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem weſentlichen Inhalt dieſer Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenſtände ſich beziehenden ſachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Bewilligung und Sanction ertheilen, Kraft deren dieſe Verfügungen als bindendes Statut der katholiſchen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten ſind.

Dieſe Meine Königliche Bewilligung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majeſtätsrechte, und dieſen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen Evangeliſcher Religion, und der Evangeliſchen Kirche des Staats, unbeſchadet.

Demnach iſt ein Abdruck dieſer Bulle in die G. S. aufzunehmen, und für die Ausführung derſelben durch das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten zu ſorgen. Berlin, den 23. Auguſt 1821.

Pius Biſchof, Knecht der Knechte Gottes zu ewigem Gedächtniß.

Indem Wir das Heil der Seelen und die Wohlfahrt der katholiſchen Religion, wie Unſer apoſtoliſcher Beruf es fordert, eifrig zu Herzen nehmen, trachten Wir beſtändig, Alles zu bereiten, was irgend zur geiſtlichen Führung der Chriſten tauglich und nützlich iſt. In ſolcher Geſinnung hatten Wir längſt Unſere Gedanken auf jene Gegenden gerichtet, die der Durchlauchtigſte Fürſt Friedrich Wilhelm König von Preußen dermalen beherrſchet; Wir wünſchten, mit Hülfe Seiner Macht und Freigebigkeit die Angelegenheiten der Religion daſelbſt auf die beſtmöglichſte Weiſe zu ordnen.

Denn jener Gegenden jetziger Zuſtand ſchwebte Uns vor Augen; und Wir hatten nicht aufgehört die Unfälle zu beweinen, die aus der allgemeinen Zerrüttung hervorgegangen, jene einſt ſo blühenden, ſo reichen Kirchen von Deutſchland, ihres alten Glanzes und Beſitzthums beraubt, und ſie in das tiefſte Elend herabgeſtürzt hatten; woraus für den katholiſchen Glauben und ſeine Bekenner großes Unheil entſtanden iſt.

Da nun die Umſtände nicht vergönneten, dieſe Kirchen der ruhmvollen deutſchen Nation in vorigen Glanz hergeſtellt zu ſehen, ſo haben Wir alle Mühe und Fleiß angewandt, Uns wenigſtens jene Mittel zu verſchaffen, die Wir als nöthig oder dienſam erachteten, um in jenen Gegenden den katholiſchen Glauben zu erhalten und das Seelen-Heil der Chriſten zu befördern.

Dieſem Unſeren Verlangen hat der vorbelobte König von Preußen ſich überaus günſtig erwieſen, deſſen geneigten Willen gegen die zahlreichen, ſeinem Zepter unterworfenen Katholiken, beſonders in den Ihm zugetheilten Provinzen am Rhein, Wir mit dankbarem Herzen erkennen. So vermögen Wir denn nun endlich Alles zu einem guten und heilſamen Ausgang zu leiten, nach Lage der Orte und Bequemlichkeit der Inwohnenden einen neuen Zuſtand der Kirchen des preußiſchen Reichs, mit neuer Begränzung der Sprengel, einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da, wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen.

Derohalben, indem Wir als ausdrücklich erwähnt und von Wort zu Wort hier eingeſchaltet anſehen alles dasjenige, was die Aufhebung, Umwandelung oder Einrichtung der unten nahmhaft zu machenden Kirchen und Kapitel, wie auch deren beſonderer früheren Rechte und Vorrechte, imgleichen die Theilung und Zuſammenſetzung der Sprengel und die Vernichtung jedes früheren Metropolitanrechts betrifft — indem Wir ferner durchaus ergänzen die Zuſtimmung aller derer, die irgend zur Sache betheiligt ſind — aus ſicherer Unſerer Erkenntniß, nach reifer Ueberlegung, aus Fülle apoſtoliſcher Gewalt, und in Vorgang gänzlicher Aufhebung, Erlöſchung und Vernichtung, ſchon jetzt der biſchöflichen Kirche von Aachen (deren Domkapitel in ein Collegiatſtift verwandelt werden ſoll), wie auch der biſchöflichen Kirche und des Domkapitels zu Corvei, und der Abtei Neuzell, dereinſt aber (nämlich nach dem Abgange des jetzigen Abts,

Unſers ehrwürdigen Bruders, Joſeph von Hohenzollern, Biſchofs von Ermland), auch der Abtei Oliva — willfahrend dem allgemeinen Wunſche von Deutſchland, welcher Uns durch die Empfehlung des Königs doppelt werth geworden iſt — dem allmächtigen Gott zur Verherrlichung, und zur Ehre des Haupts der Apoſtel, des heiligen Petrus, ſetzen Wir hierdurch wieder ein in den Rang einer Metropole, die, jenem Haupt der Apoſtel geweihte, Kirche zu Cöln, die an Glanz und alterthümlicher Würde keinem andern Stuhle von Deutſchland nachgiebt, und verfügen, daß ſie zu ewigen Zeiten ſolcher Ehre genießen, und ihr die biſchöflichen Kirchen von Trier, Münſter und Paderborn als Suffragane untergeben ſein ſollen.

Die biſchöfliche Kirche zu Poſen, auf den Namen der ſeligen Apoſtel Petrus und Paulus geweiht, erheben Wir gleichfalls zum Range einer Metropole. Wir vereinigen ſie für beſtändig mit jener andern, dem Namen des ſeligen Adalbert geweihten, gleichfalls erzbiſchöflichen, Kirche zu Gneſen, die durch freiwillige, zu Unſeren Händen geſchehene und von Uns genehmigte Entſagung Unſers ehrwürdigen Bruders Ignatz Raczynski, ihres letzten Erzbiſchoffs dermalen erledigt iſt. Die Obhut, Weide und Verwaltung dieſer Kirche zu Gneſen übertragen Wir gänzlich Unſerm ehrwürdigen Bruder Timotheus Gorzenski, Biſchofe zu Poſen, welchen Wir hierdurch zum Erzbiſchofe von Gneſen und Poſen beſtellen. Wir wollen, daß er für immer Namen und Würde eines Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen annehme und führe. Seinem Metropolitanrecht unterordnen Wir die biſchöfliche Kirche von Culm.

Anlangend die biſchöflichen Kirchen von Breslau und Ermland, ſo ſind und bleiben dieſelben Unſerm heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen.

Dieſen Erzbiſchöfen und Biſchöfen allen verleihen und beſtätigen Wir den vollen Inhalt jener Gerechtſame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten, deren ſich andere Erzbiſchöfe und Biſchöfe jener Gegenden rechtmäßig erfreuen.

Was anlangt das Capitel der Metropolitan-Kirche zu Cölln, ſo errichten Wir in demſelben zwo Würden, nämlich die Probſtei, welche den Rang hat nächſt dem Erzbiſchofe, und zur zweiten Würde die Dechantei, ſodann zehn wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Das Capitel der erzbiſchöflichen Kirche zu Gneſen wird künftig nur aus einer Würde beſtehen, nämlich der probſteilichen und aus Kanonikaten ſechs an der Zahl; dahingegen bilden das Capitel der anderen erzbiſchöflichen Kirche zu Poſen zwo Würden, Probſtei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Die Capitel der beiden biſchöflichen Kirchen von Trier und Paderborn werden ein jedes beſtehen aus zwo Würden, nämlich Probſtei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, und ſechs Vikarien oder Pfründen.

In der biſchöflichen Kirche zu Münſter werden das Capitel ausmachen zwo Würden, nämlich als Erſte die Probſtei, und als Andere die Dechantei, ſodann acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Das Capitel der biſchöflichen Kirche zu Culm wird beſtehen aus zwo Würden, Probſtei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, auch aus ſechs Vikarien oder Pfründen.

Das Capitel der biſchöflichen Kirche zu Breslau werden bilden zwo Würden, nämlich die Probſtei und Dechantei, dann zehn wirkliche Kanonikate, deren Erſtes die Schulpräbende mit ſich führt, und ſechs Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Was endlich angeht das Capitel der biſchöflichen Kirche von Ermland, ſo bleibet ſolches für jetzt in ſeiner bisherigen Verfaſſung, jedoch ſo, daß Uns und Unſern Nachfolgern, den Päbſten zu Rom, vorbehalten ſei, daſſelbige in Zukunft nach der Weiſe anderer Capitel des preußiſchen Reichs umzugeſtalten.

Ferner ſoll in allen den vorgenannten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen die Seelſorge über die Pfarrgemeinen zwar ein Recht des Capitels ſein;

ſie ſoll jedoch einem, eigens dazu beſtellten, von dem Erzbiſchofe oder Biſchofe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorſchrift der kanoniſchen Satzung beſtätigtem Mitgliede anvertraut und von demſelben mit Hülfe der Vikarien ausgeübt werden. Auch ſollen in jedem der gedachten Capitel von dem Erzbiſchofe oder Biſchofe zwei Chorherren für immer angewieſen werden, deren der Eine des Beichtvater-Amtes, der Andere hingegen des Amtes eines Gottesgelehrten, welcher an beſtimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift erkläret, treulich zu warten hat.

Die Ehren-Kanonici vorgedachter Capitel ſollen zur perſönlichen Reſidenz und Abwartung der Chorſtunden durchaus nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt ſein an dieſen Stunden und allen gottesdienſtlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Kanonicis, Theil zu nehmen. Und zu Zier und größerem Glanze jener Kirchen beſtätigen und nach Unterſchied verleihen Wir allen Würden und Kanonicis ſich ſolcher Auszeichnungen zu gebrauchen, als bisher üblich geweſen ſind.

Zugleich ermächtigen Wir die vorgenannten Domcapitel, ſo itzt als künftig, daß ſie zu neuer und angemeſſener Ordnung des Dienſtes ihrer Kirchen und des täglichen Stundengebets darin, auch zu heilſamer Leitung, Führung und Verwaltung geiſtlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtſame, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu Einziehung und Vertheilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zu Anordnung der Strafen wider ſolche, ſo im Gottesdienſte ſäumig ſind, zu Aufzeichnung der Anweſenden und Abweſenden, zu Haltung der Zeremonien und Gebräuche, und was ſonſt zu allem dieſem irgend nützlich und nöthig iſt — Satzungen, Ordnungen, Capitel und Beſchlüſſe, ehrbaren und erlaubten Inhalts, ſo den heiligen Kanons, den apoſtoliſchen Verordnungen und den Beſchlüſſen der Verſammlung von Trient nicht widerſprechen, unter Vorſitz und mit Gutheißung ihrer Ordinarien, aufrichten, erklären, auslegen, in beſſere Faſſung bringen, abändern, auch deren ganz neue, ſo von allen die es jetzo angeht und dereinſt angehen wird, zu beobachten ſind, abfaſſen und ausgehen laſſen mögen.

Und nachdem Wir eines jeden Metropolitan- und Domſtifts Würden, Kanonikate, Vikarien oder Pfründen der Zahl nach, wie vorſtehet, feſtgeſtellt, als ſetzen Wir zu deren jetziger und zukünftiger Einrichtung hierdurch feſt, daß, wer immer zu vorgedachten Würden und Kanonikaten gelangen will, mit nachſtehenden Erforderniſſen begabt ſein ſoll; nämlich: daß er die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindeſten fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfsſeelſorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des kanoniſchen Rechtes, oder in eines preußiſchen Biſchofes Verwaltung geſtanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchſte gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem kanoniſchen Rechte gehörig erworben haben müſſe. Dieſes letzteren Erforderniſſes bindende Kraft wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächſten zehn Jahre von dieſem Tage ab noch ausgeſetzt. Uebrigens ſollen Stand und Geburt der Geiſtlichen in Erlangung der Würden und Kanonikate von nun an keinen Unterſchied des Rechts weiter begründen. Zugleich verfügen Wir hierdurch, daß in dem Cathedral-Capitel zu Münſter, wie auch zu Breslau, Ein Kanonikat auserleſen werde, um von demjenigen, dem es nach der Monate Wechſel gebühret, je allezeit einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen gedachter Städte, der jedoch mit den kanoniſchen Erforderniſſen begabt ſei, verliehen zu werden. Gleichermaaßen verordnen Wir, daß der jeweilige Probſt an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafſchaft Glatz, den Ehren-Kanonicis der Domkirche zu Breslau ſollen zugezählt werden, alſo daß ſie durchaus mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und ihre Stelle und Ordnung einnehmen nach dem Alter ihrer Ernennung. Ein Jeglicher aber der Ehren-Kanonici vorgedachter Kirchen insgemein ſoll aus der Zahl der Erzprieſter genommen ſein — derer, die ſich in der Seelſorge mit Ehren verſucht haben.

Was aber für jetzo die neue Zuſammenſetzung vorgedachter Capitel betrifft, welche allerbaldeſt zu bewirken iſt, ſo ertheilen Wir Unſerm, unten zu benennenden Vollzieher die Gewalt, in einer jeden der vorgenannten Kirchen, ſolche Würden, Kanonikate und Vikarien, als wirklich erledigt ſind, und bis zur Erfüllung vorgedachter Zahl, an würdige und geſchickte Geiſtliche, aus beſonderer ihm übertragenen apoſtoliſcher Macht und im Namen dieſes heiligen Stuhls, zu verleihen; dergeſtalt indeß, daß jene, welche durch ihn zu Würden und Kanonikaten befördert werden, gehalten ſein ſollen, innerhalb den nächſten ſechs Monaten nach ihrer Beförderung bei Unſerer apoſtoliſchen Datarie neue Verleihungs- und Beſtätigungs-Briefe einzuholen und ausfertigen zu laſſen. Und da ſich zutrüge, daß in einem oder andern Metropolitan- oder Kathedral-Capitel des Preußiſchen Reichs, von den Würden, Kanonicis und Vikarien oder Pfründnern, rechtmäßig und kanoniſch eingeſetzt, noch mehr am Leben wären, als Unſere oben erwähnte Anzahl feſtſtellet; ſo ſoll vorgedachter apoſtoliſcher Vollzieher nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Betheiligten, durch freiwillige Verzicht Aller oder Einiger von ihnen, die Sache abthun, vorſorgend, daß durch angemeſſenes lebenslängliches Jahrgeld, wie der durchlauchtigſte König verſprochen hat, derſelben Unterhalt geſichert werde. — Wo aber ſolche Verzichtungen, entweder gar nicht oder nicht in genügender Anzahl, zu erhalten wären, ſollen alsdann die überzähligen Würden, Kanonici und Vikarien oder Pfründner, welche ſpäter zum Beſitze gelangt ſind, falls ſie bei ihren Kirchen wohnen, und fortfahren wollen, Kapitularen und Vikarien zu ſein, in dem Genuſſe der Rechte und Vorzüge, die ihnen dermalen zukommen, nicht geſtört werden, und ſollen ihre Einkünfte nach dem Maaßſtabe, wie jetzt, fortfahren zu beziehen. Wenn aber ihre Pfründen, die ſie jetzt beſitzen, dermaleinſt, gleichviel auf welche Weiſe, zur Erledigung gelangen: ſo können ſolche keineswegs wieder beſetzt, ſondern ſollen nun alsdann für aufgehoben und erloſchen angeſehen und in den unterſchiedlichen Capiteln die oben feſtgeſetzte Zahl genau gehalten werden. Wo aber in irgend einem Capitel die Kanonici bisher geringere Einkünfte bezogen hätten, als dieſe Verordnung ihren Nachfolgern beſtimmt, ſollen ſie keinen Anſpruch auf dieſen Zuwachs haben, es wäre denn, daß der apoſtoliſche Vollzieher ihnen einzeln und ausdrücklich ſolche größere Einkünfte beigelegt hätte.

Zukünftig aber, bei ſich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen, auch in der Kirche zu Aachen (die, wie ſchon erwähnt, in ein Collegiatſtift verwandelt werden ſoll) werden Wir und Unſere Nachfolger, die Päbſte zu Rom, nicht nur die Probſtei, welches die erſte Würde nächſt der biſchöflichen iſt, ſondern auch die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Kanonikate verleihen und zwar in derſelbigen Art und Weiſe, wie bisher zu Breslau geſchehen iſt. Was aber die Dechanteien an gedachten Metropolitan- und Kathedral-Kirchen anbelangt, desgleichen die Kanonikate, ſo daſelbſt und in dem künftigen Collegiatſtifte zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahrs erledigt werden: ſo fallen ſolche der Vergebung der betreffenden Erzbiſchöfe und Biſchöfe anheim. Die Vikareien aber oder Pfründen, in was für einem Monat ſie ledig werden mögen, überlaſſen Wir gänzlich zur Verleihung der betreffenden Erzbiſchöfe und Biſchöfe.

Endlich glauben Wir der deutſchen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preußen etwas Wohlgefälliges zu erweiſen, wenn Wir das Recht der Wahlen, welches in den überrheiniſchen Kirchen erhalten und beſtätigt, in den dieſſeits Rheins belegenen aber, durch apoſtoliſche Verfügung vom Jahre 1801 außer Gang gebracht worden iſt, in jenen dieſſeits Rheins belegenen Sprengeln, die dem Zepter des genannten Königs im Zeitlichen unterworfen ſind, wieder herſtellen. Daher verordnen und verfügen Wir, in Anſehung der zu Deutſchland gehörigen Kirchen von Cölln, Trier, Breslau, Paderborn und Münſter: daß mit Aufhebung jeder andern bisher beſtandenen Weiſe und Gewohnheit, auch jedes Unterſchiedes

von Wahl und Poſtulation, und des Erforderniſſes adlicher Geburt, beſagte Capitel (ſobald ſie auf vorerwähnte Weiſe eingerichtet und zuſammen geſetzt ſein werden) ſich ſolchen Rechts ſollen zu erfreuen haben. Es ſollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es ſei durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung und Entſagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Cölln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Friſt von drei Monaten, die Würden und Kanonici capitulariſch verſammelt und mit Beobachtung der kanoniſchen Vorſchriften, aus der geſammten Geiſtlichkeit des Preußiſchen Reichs ſich einen würdigen, und mit den kanoniſchen Erforderniſſen begabten Mann zu ihrem Vorgeſetzten kanoniſch zu erwählen, ermächtiget ſein. Bei dergleichen Wahlen aber ſollen nicht blos die wirklichen, ſondern auch die Ehren-Kanonici eine Stimme führen, ſelbſt jene, die über die, in dieſer Verordnung feſtgeſetzte Anzahl, auf ihre Lebzeit in den Capiteln beibehalten werden, ſollen nicht davon ausgeſchloſſen ſein.

In Anſehung der Capitel der biſchöflichen Kirchen von Ermland und Culm, und der erzbiſchöflichen von Gneſen und Poſen (die beſtändig vereinigt ſind), enthalten Wir Uns etwas Neues zu verfügen, außer, daß die Capitularen von Gneſen und Poſen bei der Wahl ihres Erzbiſchofes gemeinſchaftlich verfahren ſollen. Was aber die erledigte biſchöfliche Kirche von Breslau betrifft, ſo ertheilen Wir den dermalen in ihr beſtehenden fünf Würden, nämlich dem Probſte, Dechant, Archidiakon, Scholaſter und Cuſtos, wie auch den acht reſidirenden und den ſechs Ehren-Kanonicis, die gegenwärtig das Capitel jener Kirche vorſtellen, die beſondere Befugniß, daß ſie zur kanoniſchen Wahl ihres neuen Biſchofes, in der Art und Weiſe, wie vorgemeldet iſt, auch für dieſes erſtemal vorſchreiten können.

Es ſoll jedoch über jede ſolche Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an Unſern heiligen Stuhl eingeſendet werden. Wenn dieſer dann die Wahl für kanoniſch vollzogen anerkennet, und Kraft der Unterſuchung die der römiſche Pabſt jederzeit einem preußiſchen Erzbiſchofe oder Biſchofe auftragen, und dieſer nach Vorſchrift der Dienſtanweiſung Unſeres Vorfahrs Urban's VIII. ſeeliger Gedächtniß mit allem Fleiße führen wird, ſich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: ſo werden Wir und Unſere Nachfolger, die Päbſte zu Rom, jede ſolche Wahl, beſtehendem Gebrauche gemäß, durch apoſtoliſche Briefe beſtätigen.

Es ſoll überdem in jeder erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stadt ein geiſtliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine ſolche Anzahl angehender Kleriker unterhalten und nach Vorſchrift der Beſchlüſſe von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordern, und der Vollzieher dieſes gegenwärtigen Briefes genau anordnen wird. Dem Erzbiſchofe von Gneſen und Poſen überlaſſen Wir: ob er in beiden Städten ein beſonderes oder in der Stadt Poſen, wo die Gebäude beſſer ſind, für beide Sprengel, ein gemeinſames Seminar zu haben vorziehe, nach dem, was zum größeren Wohl der Kirche gereichet, zu beſtimmen.

Indem Wir nun, nach vorgängiger Theilung, Trennung und Veränderung einiger Oerter und Pfarreien, die der Jurisdiction ihrer bisherigen Ordinariate entzogen, und den unten namhaft zu machenden Sprengeln neu hinzugefügt und einverleibet werden ſollen; — gemäß Unſerer beſten Erkenntniß in dem Herrn, auch nach angehörtem Rath Unſerer ehrwürdigen Brüder jener Kardinäle der heiligen Kirche zu Rom, die der Verſammlung von der Verbreitung des Glaubens vorſtehen, zu neuer Umſchreibung der Diözeſen übergehen: ſo ordnen, ſetzen und verfügen Wir, damit bei genauer Grenzbeſtimmung allen Irrungen in Betreff der Ausübung der geiſtlichen Jurisdiction vorgebeuget werde, wegen deren Vertheilung in nachfolgender Weiſe:

Der Sprengel der Metropolitan-Kirche von Cölln ſoll gebildet werden aus ſechshundert und achtzig Pfarreien, welche theils am rechten, theils am linken Ufer des Rheins belegen ſind. Und zwar am linken Ufer begreift er alle Pfarreien der aufgelöſten Diözes Aachen unter ſich, die zu den Regierungsbezirken Cölln, Aachen und Düſſeldorf gehören; nämlich neben den Pfarreien der Städte Cölln und Aachen auch die ſogenannten Cantonpfarreien Bergheimersdorf, Bonn, Brühl, Kerzen,

Lechenich, Leſſenich, Löwenich, Meckenheim, Münſtereiffel, Zülpich, Krefeld, Dahlen, Dormägen, Elſen, Padbach, Neuß, Urdingen, Vierſen, Burtſcheid, Düren, Erkelen, Eſchweiler, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Linnich, Montjoie und Niedeggen ſammt ihren innerhalb des Preußiſchen Reichs und gedachter Regierungsbezirke belegenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen; dergeſtalt: daß die außerhalb des Reichs belegenen Hülfs-Pfarreien und Nebenkirchen getrennt, umgekehrt die innerhalb deſſelben belegenen, welche zu ausländiſchen Cantonal-Kirchen bisher gehörten, mit inländiſchen Kirchen dieſer Art vereinigt werden ſollen. Außerdem wird dieſer Sprengel in ſich faſſen jene Cantonpfarreien des Bisthums Lüttich, deren Verwaltung dem Capitular-Vikariat zu Aachen vom apoſtoliſchen Stuhle übertragen war, namentlich: Kronenburg, Eugen, Malmedy, Nieder-Krüchten, Schleiden und St. Veith mit ihren eignen Hülfs-Pfarreien und Neben-Kirchen auf Preußiſchem Gebiete; wie auch mit den Hülfs- und Neben-Kirchen, Namens Afden, Alsdorf, Merkſtein, Roldau, Ubach und Welz, ſo dermalen zu der, in dem Königreiche der Niederlande belegenen Kantonkirche, Namens Herkerad gehören: Ferner die in dem Regierungs-Bezirke Aachen belegenen, zum Bisthum Trier gehörigen Pfarreien, Namens: Allendorf, Blankenheim, Dollendorf, Hollerath, Lommersdorf, Marmagen, Marmagen, Müllheim, Nettersheim, Reifferſcheidt, Reſcheid, Rigsdorf, Rohr, Schmittheim, Schönberg, Steinfeld, Tondorf, Wellhofen und Wilnenburg mit ihren angehörigen Kirchen. An dem rechten Ufer des Rheins hingegen, innerhalb der Regierungsbezirke Cölln, Düſſeldorf und Koblenz: alle Pfarreien der Regionen Deutz, Düſſeldorf, Eſſen und Siegburg mit allen angehörigen Kirchen, jedoch mit Ausnahme der Pfarrei Römershagen, die zu dem Bisthum Paderborn geſchlagen werden ſoll, und der Pfarreien Hachenberg und Marienſtädt, die in dem Herzogthume Naſſau liegen.

Der Sprengel der biſchöflichen Kirche von Trier, die Wir allem Metropolitan-Einfluſſe des Erzbiſchofs von Mecheln entziehen und der Metropolitan-Kirche zu Cölln überweiſen, wird innerhalb der Gränzen des Preußiſchen Reichs aus sechshundert und vier und dreißig Pfarreien beſtehen. Nämlich, auf dem linken Ufer des Rheins aus den in dem Regierungsbezirke Trier belegenen, welche jetzt ihren Sprengel bilden; dann aber von dem aufgehobenen Bisthum Aachen, innerhalb des Koblenzer Regierungsbezirks folgende: als die Stadt Koblenz und die Cantonalkirchen Ahdenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Kaſtellauen, Kreuzenach, Kaiſersesch, Kirchberg, Kirn, Lützerath, Mayen, Münſtermayfeld, Niederziſſen, Oberwefel, Polch, Punderich, Remagen, Rübenach, Simmern, Sobernheim, St. Goar, Stromberg, Treiß, Ulmen, Wanderath und Zell mit ihren Hülfs-Pfarreien und Neben-Kirchen. Weiter aber aus Hundert und zwei und dreißig, theils Cantonal- theils Hülfs-Kirchen, die nach der Umſchreibung vom Jahre 1801 zum Bisthume Metz gehörig, auf Verfügung des apoſtoliſchen Stuhls dem Capitular-Vikariat zu Trier einſtweilen waren anvertrauet worden. Ferner am rechten Rheinufer alle Kirchen des Preußiſchen Gebiets, die vordem zum Trierſchen Sprengel gehörig, durch Umſchreibung vom Jahre 1801 davon getrennt worden, und dermalen dem apoſtoliſchen Vikar zu Ehrenbreitſtein untergeben ſind. Endlich aus allen den bereits jetzt zum Sprengel gehörigen Pfarreien in den angrenzenden Gebieten der Fürſten von Koburg, Homburg und Oldenburg belegen.

Den Sprengel der biſchöflichen Kirche zu Münſter, die der Metropole von Cölln angehört, bilden ihre innerhalb der Gränzen des Preußiſchen Reichs belegenen zwei hundert ſieben und achtzig Pfarreien ſammt mehreren, außerhalb dieſer Gränzen belegenen, und zu ihrer Diözes gehörigen, über die Wir Uns und Unſern Nachfolgern, den Päbſten zu Rom, die Macht vorbehalten in Zukunft, wie es Uns in dem Herrn wohlgefallen wird, zu verfügen. Außerdem vereinigen Wir mit ihr die Regionen Rechlinghauſen, Sterkerath und Rees, ſonſt zur Cöllner Diözes gehörig, jedoch mit Ausſchluß der Pfarrei Oeffelt auf Belgiſchem Staatsgebiet; ſodann von der gegenwärtig aufgehobenen Aachener Diözeſe die Canton-Pfarreien Calcar, Cleve, Cranenburg, Dalken, Geldern, Goch, Kempen, Meurs, Rheinsberg, Wankum, Weſel, Xanten mit ihren Hülfs-Pfarreien und Nebenkirchen, je-

doch mit Ausnahme der auf dem Gebiete des Königs der Niederlande belegenen. Wir fügen ferner hinzu die Pfarreien Elten und Emmerich mit ihrer Tochterkirche, ſo bisher unter der holländiſchen Miſſion geſtanden, desgleichen die Pfarrei Damme, die Wir von der Diözes Osnabrück trennen, und die Gemeine zu Oldenburg, die Wir von der Nordiſchen Miſſion ausſcheiden laſſen, und welche zum Gebiete des Herzoges von Oldenburg gehören. Endlich übergeben Wir dem jetzigen und künftigen Biſchofe von Münſter zu beſtändiger Leitung und Verwaltung die fünf Pfarreien Namens Brechterbeck, Ibbenbühren, Mettingen, Recke und Halverde, die der Verwaltung des Weihbiſchofs von Osnabrück wiederruflich anvertrauet waren.

Der Sprengel der biſchöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole ebenfalls die Kirche von Cölln iſt, behält ſeinen bisherigen Umfang. Mit ihm vereinigen Wir den ganzen Sprengel des gegenwärtig aufgehobenen Bisthums Corvey, außerdem aber noch von dem überrheiniſchen Gebiet der vormaligen Erz-Diözes Cölln: die Dekanate Meſchede, Attendorn, Brilon, Wormbach, Medebach und Wattenſcheid, mit ihren Pfarr- und Töchterkirchen, ferner das Commiſſariat Haaren und die Dekanate Rietberg und Wiedenbrück mit ihren Pfarreien und Töchterkirchen, welche von der Diözes Osnabrück abgelöſt werden; ſodann, mit Ablöſung von der Diözes Maynz, nachher Regensburg: die Pfarreien Siegen und Obernepfſten, ſammt der Stadt Heiligenſtadt mit ihrem Dekanate und den Dekanaten Beuren, Biſchofbrode, Kirchworben, Kühlſtädt, Langenfelde, Neuendorf, Nordhauſen, Rüſtenfelde, Wieſenfelde mit ihren Pfarreien und Töchterkirchen, und der Stadt Erfurt mit den drei vorſtädtiſchen Pfarreien, wie auch die Pfarreien des Großherzogthums Weimar; nicht minder die Pfarrei Eppe im Fürſtenthume Waldeck, ſonſt zum cöllniſchen Sprengel gehörig. Endlich übergeben Wir, mit Ablöſung vom apoſtoliſchen Vikariat der nordiſchen Miſſionen, dem jetzigen und künftigen Biſchöfen von Paderborn zu beſtändiger Verwaltung die Pfarreien Minden in Weſtphalen, und Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aſchersleben, Hatmersleben, St. Andreas und St. Katharina zu Halberſtadt, Hammersleben, Hadersleben, Huisburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienſtuhl, Mayenhof, Stendal, Halle und Burg. In Erwägung aber des hohen Alters Unſers ehrwürdigen Bruders, des trefflichen Biſchofs von Paderborn und Hildesheim und apoſtoliſchen Vikars in Norden, Franz Egon von Fürſtenberg, wie auch ſeines ausgezeichneten Verdienſtes um die Kirche und katholiſche Religion, und um ihn mit neuer Bürde der Verwaltung zu verſchonen, verfügen und verordnen Wir, daß aus Rückſicht dieſes höchſtwürdigen Hirten einſtweilen keine Veränderung vorgenommen, vielmehr alles in dem Stande, worin es dermalen ſich befindet, belaſſen, und die vorgedachte Erweiterung der Diözeſe Paderborn erſt dann zur Vollziehung gelangen ſoll, wenn nach dem Abgange des vorbelobten Biſchofs Franz Egon auf den erledigten Stuhl zu Paderborn ein neuer Biſchof durch Autorität des apoſtoliſchen Stuhls eingeſetzt ſein wird. Indeß ſollen alle von den Diözeſen Cölln und Osnabrück, wie vor beſagt, getrennten Orte und Pfarreien einem, von Uns zu beſtellenden, apoſtoliſchen Vikar überwieſen werden, um ſelbige bis zur Erledigung des Stuhls von Paderborn und des neuen Biſchofs Einſetzung einſtweilen zu verwalten. In gleicher Art ſollen auch die, von der Diözes Maynz, ſpäter Regensburg, abgelöſeten Orte und Pfarreien, die von dem vormaligen Biſchofe von Corvey, jetzt Biſchofe von Münſter, verwaltet werden, der einſtweiligen Leitung eines apoſtoliſchen Vikars anvertraut werden.

Den Sprengel der beiden erzbiſchöflichen und für immer zu gleichen Rechten vereinigten Kirchen von Gneſen und Poſen werden jene Orte ausmachen, die dazu jetzo, ſeit der letzten Diözeſanumſchreibung des Königreichs Polen, gehören, jedoch mit Ausnahme der Dekanate Schlochau, Tuchel und Kamin, die, wie unten angeführt werden ſoll, zur Diözeſe Kulm abgetreten werden. — Dazu kommen die Dekanate Kruswitz, Gniewkowo und Inowraclaw, bisher zur Diözes von Wrazlawek gehörig und einſtweilen unter die Verwaltung des apoſtoliſchen Vikariats zu Danzig geſtellt; ſodann: die Dekanate Oſtrzeszow und Kempen, die van der Diözes Breslau abgelöſet werden. Was aber die Vertheilung dieſes Sprengels an die beiden vereinig-

ten Metropolitankirchen anlangt; ſo überlaſſen Wir dem unten zu benennenden Vollzieher dieſes Briefs darüber die näheren Verfügungen zu treffen.

Der Sprengel der biſchöflichen Kirche zu Culm, die Suffragan iſt des Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen, wird beſtehen, aus zweihundert und funfzehn Pfarreien, nämlich aus den Dekanaten: Leſſen, Rheden, Neumark, Löbau, Lautenburg, Straßburg, Gollub, Thorn, Culm, Culmſee und Gurzno mit ihren Hülfs-Pfarreien und Tochter-Kirchen, ſammt der Pfarrei Biallutten (die, wie Gurzno vormals zur Diözes Plock gehörig, dermalen vom Weihbiſchof zu Culm verwaltet werden) — ſodann aus den Dekanaten: Danzig, Putzig, Mirchau, Dirſchau, Stargard, Möwe, Neuenburg, Schwetz, Lauenburg, Schlochau, Tuchel, Kamin und Fordon, die vormals zur Diözes Wrazlaweck gehörig, jetzt von dem vorerwähnten apoſtoliſchen Vikar zu Danzig beaufſichtigt werden — endlich aus dem Gebiete der Abtei Oliva, jedoch erſt nach dem Abgange ihres gegenwärtigen Beſitzers. Und da Uns vorgetragen iſt, daß es zu Culm an Gebäuden zur angemeſſenen Wohnung des Biſchofs und des Capitels fehle: ſo geben Wir dem Vollzieher dieſes apoſtoliſchen Schreibens hierdurch die beſondere Macht: nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten und reifer Erwägung, jedoch unter Beibehaltung des Titels und Namens des Biſthums Culm, und mit Ueberweiſung von Kirche und Gebäuden, wenn es ihm in dem Herrn alſo gut zu ſein bedünken wird, den Biſchof und das Domcapitel von Culm nach Pelplin zu verſetzen, dergeſtalt jedoch, daß für die Erhaltung der Kirche zu Culm auf angemeſſene Weiſe Sorge getragen werde.

Der Sprengel der biſchöflichen Kirche zu Breslau, welche dem apoſtoliſchen Stuhle unmittelbar unterworfen iſt, bildet deren dermaliges Gebiet, mit Ausſchluß der Dekanate Oſtrzeszow und Kempen, welche mit der Diözes Poſen vereinigt ſind. Ferner die Dekanate Beuthen und Pleß, die von dem Biſthume Krakau abgeſondert werden. Sodann nachſtehende, in der Lauſitz belegene Pfarreien, als: Neuzell (gegenwärtig aufgehobenes vormals exemtes Kloſter), Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ullersdorf, die bisher von dem Dechant des Collegiatſtifts von St. Peter zu Bautzen in der Oberlauſitz verwaltet worden. Ueberhaupt ſechshundert ein und zwanzig Pfarreien innerhalb der Gränzen des Preußiſchen Reichs. Außerdem behält dieſer Sprengel ſeine auf Oeſterreichiſchem Gebiet belegenen Pfarreien. Endlich unterordnen Wir den Biſchöfen zu Breslau für jetzt und künftig die von dem apoſtoliſchen Vikariat der nordiſchen Miſſionen zu trennenden Pfarreien der Städte: Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralſund, welche von dem vorerwähnten Probſte zu St. Hedwig in Berlin, als Delegaten des Biſchofs von Breslau, verwaltet werden ſollen.

Den Sprengel der biſchöflichen Kirche von Ermland, welche ebenfalls dem apoſtoliſchen Stuhle unmittelbar unterworfen iſt, bildet ihr dermaliges Gebiet, nebſt den von dem Biſthume Kulm getrennten Dekanaten: Fürſtenwerder, Neuteich, Marienburg, Stuhm und Chriſtburg mit ihren Hülfspfarreien und Tochterkirchen, ſo daß der ganze Sprengel Einhundert und neunzehn Pfarreien in ſich faſſet.

Vorgedachte Städte nun und Kirchen, erzbiſchöfliche und biſchöfliche, ſammt Pfarreien und Orten, ihnen zum Sprengel beigelegt, auch Einwohnern beiderlei Geſchlechts, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes, überweiſen Wir den Kirchen und deren Hirten zu ewigen Zeiten als Stadt, Sprengel, Diöces, Geiſtlichkeit und Gemeine, und unterwerfen ſie ihnen im Geiſtlichen dergeſtalt und alſo: daß, nachdem vorerwähnter Biſchof Joſeph von Ermland dieſen Brief gehörig wird vollzogen haben, und einiger, in der Form: dann als nun, getroffene beſondere Verfügungen Zeit gekommen ſein wird, ſie ſelbſt oder durch andere in ihren Namen, wahren, weſenhaften und wirklichen Beſitz der geiſtlichen Leitung und Verwaltung, und jegliches Diözeſan- und Ordinariatrechts, in gedachten Städten und deren Kirchenſprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausſtattung, wie unten folgt, ausgeſetzt, Kraft, kanoniſch-apoſtoliſcher Einſetzungsbriefe, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Beſitze ſich erhalten mögen. Daher denn auch, von dem Augenblicke, da ſie nach dieſer Unſerer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln werden Beſitz ergriffen und deren Leitung mit der That angetre-

ten haben, alle Jurisdiction der vorigen Vorgeſetzten, gleichviel ob Ordinarien oder Vikarien, aufhört, und alle denſelbigen ertheilte Fakultäten, in den ihrer Jurisdiction entzogenen Diſtricten und Orten ſofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren.

Auch wollen Wir zum Nutzen der unterſchiedlichen Sprengels-Einſaſſen hiedurch vorſchreiben und verfügen: daß alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchen-Sprengel, Pfarreien und Orte ſich beziehenden Beweisthümer aus den alten Kanzleien ausgezogen, und an die derjenigen Bisthümer, dahin die Einverleibung geſchehen iſt, zu beſtändiger Aufbewahrung abgeliefert werden ſollen.

Inzwiſchen werden Unſere ehrwürdigen Brüder, die Erzbiſchöfe von Prag und Ollmütz, wie auch die Biſchöfe von Königingrätz und Leutmeritz ihre Jurisdiction, ſo ſie bisher im Preußiſchen Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten.

Hingegen werden die in dieſer Unſerer Verordnung nicht mit einbegriffenen und außerhalb des Preußiſchen Reichs belegenen Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von ihren Mutter- und Pfarrkirchen, ſo innerhalb deſſelben Reichs belegen ſind, hierdurch abgeſchieden; und es ſollen die nächſten Ordinariate dafür Sorge tragen, daß dieſelben mit andern Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des Preußiſchen Reichs belegenen, zu ausländiſchen Müttern gehörigen Pfarreien, Tochterkirchen und Pfarrbrüchen eben ſo gehalten wiſſen wollen. Und behalten Wir Uns und dieſem apoſtoliſchen Stuhle vor, was die geiſtliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nöthig iſt, beſondere Fürſorge zu thun.

In Erwägung aber des großen Umfangs der Kirchsſprengeln des Preußiſchen Reichs, und der großen Anzahl der Eingewidmeten, wie auch: daß es hiernach den Erzbiſchöfen und Biſchöfen überaus ſchwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sacrament der Firmung auszuſpenden, und ohne Beiſtand eines fremden Biſchofs alle gottesdienſtlichen Handlungen des biſchöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbiſchöfliche Würde in denjenigen Sprengeln des Preußiſchen Reichs, in denen ſie bereits beſteht, nicht allein hierdurch beſtätigen, ſondern auch in den Sprengeln von Trier und Köln herſtellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbiſchof und Biſchof an Uns und Unſere Nachfolger, die Päbſte zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gehörigen Erforderniſſen verſehener Mann, geiſtlichen Standes, zu der weihbiſchöflichen Würde beſtimmt, und in Vorgang des kanoniſchen Prozeſſes, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweiſung eines anſtändigen Auskommens zu einem Titular-Bisthum in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge.

Und weil Wir die Herſtellung des berühmten, uralten erzbiſchöflichen Stuhls zu Kölln, der Erhaltung des vor zwanzig Jahren, gleichſam an ſeiner Statt, errichteten Bisthums Aachen vorgezogen haben, aber auch, in Uebereinſtimmung mit des Durchlauchtigſten Königs von Preußen Wunſch und geneigtem Willen, der Stadt Aachen etwas Angenehmes erweiſen wollen: ſo beſchließen und verfügen Wir, daß die bisherige Kathedrale zur heiligen Jungfrau Maria daſelbſt in ein Collegiatſtift umgewandelt werden ſoll, beſtehend aus der einzigen Würde eines Probſtes und aus ſechs Kanonikaten, deren Verleihung, was die Probſtei betrifft, dem heiligen Stuhle ausſchließlich, was hingegen die Kanonikate angeht, ihm in Abwechſelung mit dem Erzbiſchofe zu Kölln, gebühren wird. Dieſen Capitularen verleihen Wir aus beſonderer Gnade die Erlaubniß, violettſeidene Großtalare zu tragen, mit ſeidenen Schnüren aufgeſchürzt, und im Winter Hermelin-Fell, im Sommer Mozetten über die Chorhemden. Ferner: die Befugniß, eigne Satzungen aufzurichten, in derſelbigen Form und Weiſe, wie oben von den Kathedral-Capiteln geſagt worden iſt.

Zum Vollzieher dieſes Unſeres Briefes ernennen, wählen, ſetzen und verordnen Wir Unſern ehrwürdigen Bruder, Joſeph Biſchof von Ermland, auf deſſen Einſicht, Gelehrſamkeit und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein großes Zutrauen ſetzen. Ihm überlaſſen Wir, alles und jedes Vorbeſagte und von Uns Verfügte zum vorgeſetzten Ziel zu leiten, und (damit die erledigten Stühle, ſo wie es die Noth erfordert, des baldigſten mit tüchtigen Hirten verſehen und die kirchlichen Angelegenheiten in beſſeren Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit ange-

meſſener und feſter Ausſtattung zu verſorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgeprieſene Durchlauchtigſte König von Preußen, ſeiner Huld nach, freigebig bewilligen, als welcher Fürſt Uns Geſinnungen der höchſten Großmuth und Güte gegen die ſeinem Zepter unterworfenen Katholiken, zu erkennen gegeben und zu unverzüglicher Herſtellung aller Diözeſen ſeines Reichs folgende Art und Weiſe der Ausſtattung dargeboten hat:

Es ſollen auf die, namentlich dazu angewieſenen Staats-Waldungen ſo viel Grundzinſen errichtet werden, als auszuſtattende Sprengel da ſind; und zwar zu ſolchem Betrag: daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Beläſtigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausſtattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausſtattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch beſitzen, ſo daß jede Diözes zukünftig ein ſolches Jahr-Einkommen haben möge, welches die für die erzbiſchöfliche oder biſchöfliche Tafel, für das Domkapitel, für das Seminar und für den Weihbiſchof ausgeſetzten, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen decke; und daß das Eigenthum ſolcher Grundzinſen durch Urkunden in bündiger den Geſetzen jenes Reichs entſprechender Form abgefaßt und von dem vorgeprieſenen Könige ſelbſt vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlaß der, im Kriege gemachten Schulden mit Hypothek belaſtet ſind, denſelben daher kein Grundzins auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypothekar-Gläubigern geleiſtet, der Betrag der Staatsſchuld vermindert, und ein zureichender Theil der Staats-Waldungen von der Hypothek frei geworden iſt; ferner, da nach dem Geſetze, wodurch der Durchlauchtigſte König den Staats-Gläubigern dieſe Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tauſend, achthundert, dreiunddreißig durch die Behörden ſich entſcheiden wird, was für Grundſtücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beſchwert bleiben werden: ſo beſchließen Wir, daß die Eintragung gedachter Grundzinſen in dem erwähnten Jahre Tauſend, achthundert, dreiunddreißig, oder auch theilweiſe früher, wenn nämlich ein Theil der Waldungen von jener Hypothek befreiet würde, Statt finden ſoll. Es werden demnach, wenigſtens vom Jahre Tauſend, achthundert, dreiunddreißig ab, jene Grundzinſen von den einzelnen Diözeſen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachten Jahre hin, oder bis dahin, da die Errichtung des Grundzinſes früher zu Stande käme, ſoll eine, dem Ertrag der Grundzinſen gleich kommende Baarſchaft aus den Regierungshauptkaſſen der Provinz einer jeglichen Diözes ausbezahlt werden. Und um jede Beſorgniß zu heben, daß dieſe Art der Zahlung auch über das Jahr Tauſend, achthundert dreiunddreißig hinausreichen könne, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung gedachter Grundzinſen widerſpäche, weil die Staatsſchuld noch nicht genugſam vermindert worden ſei; ſo hat der belobte König ſich erboten und feſt zugeſagt und verheißen: wenn wider alle Erwartung ſich ſolches zutragen möchte; daß dann mit baarem Gelde des Staats ſo viel Grundſtücke erkauft und den Kirchen zu eigenthümlichem Beſitze übergeben werden ſollen, als erforderlich ſind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinſen zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigſte König verheißen hat, über dieſes Alles bündige in ſeinem Reich zu Recht beſtehende, von Ihm ſelbſt zu vollziehende Urkunden zu deſto ſicherer Vollführung ausſtellen zu laſſen: ſo ſoll gedachter Biſchof Joſeph verpflichtet ſein, jeder Kirche eine dergleichen Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern.

Es haben aber die Einkünfte dieſer Art, der Königlichen Verheißung gemäß, frei von allen Laſten folgenden Betrag jährlicher Ausſtattung zu erreichen, als: Für den Erzbiſchof von Kölln, auch für den Erzbiſchof von Gneſen und Poſen Zwölf Tauſend Preußiſche Thaler. Für die Biſchöfe von Trier, Münſter, Paderborn und Kulm Acht Tauſend Thaler ſelbiger Währung. Für den Biſchof von Breslau Zwölf Tauſend Thaler ſelbiger Währung, außer ſeinem Gute Würben im Preußiſchen und außer ſeinen Einkünften aus demjenigen Theil der Diözes, welcher dem Zepter Unſeres geliebteſten Sohnes in Chriſto, des Kaiſers von Oeſterreich und apoſtoliſchen Königs von Hungarn und Böhmen, Franz, unterworfen iſt. Anlan-

gend die Ausſtattung des biſchöflichen Tiſches von Ermland, ſo erklären Wir, daß, da dieſer Stuhl Güter und feſtes Einkommen beſitzet, vor der Hand keine Veränderung Statt finden ſoll. Es wird jedoch zu ſeiner Zeit eine ähnliche Einrichtung, wie in Anſehung der übrigen Stühle, durch apoſtoliſche Autorität getroffen werden.

Gleichermaßen wird das Metropolitankapitel zu Kölln ausgeſtattet werden zum jährlichen Betrage: für den Probſt von Zwei Tauſend Preußiſchen Thalern; für den Dechant ebenfalls Zwei Tauſend Thaler; für die beiden erſten wirklichen Kanonici mit Eintauſend Zweihundert Thalern; für jeden der ſechs folgenden wirklichen Kanonici mit Eintauſend Thalern; für die beiden jüngſten wirklichen Kanonici mit Achthundert Thalern; für jeden der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; für jeden der acht Vikarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

Bei der erzbiſchöflichen Kirche zu Gneſen werden der Probſt und die ſechs Capitularen, welche in Zukunft deren Kapitel ausmachen, fortfahren daſſelbe Einkommen zu beziehen, welches der Probſt und die ſechs älteſten Capitularen gegenwärtig genießen. Als Einkommen der erzbiſchöflichen Kirche zu Poſen werden in der vorerwähnten Weiſe angewieſen werden; dem Probſte Eintauſend achthundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Tauſend achthundert Thaler; jedem der beiden älteſten Kanonici Eintauſend zweihundert Thaler; jedem der vier folgenden: Eintauſend Thaler; jedem der beiden Jüngſten: Achthundert Thaler; jedem Ehren-Kanonico Einhundert Thaler; jedem Vikar oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In den Domkapiteln Trier und Paderborn dem Probſte Eintauſend vierhundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintauſend vierhundert Thaler; den beiden älteſten Kanonicis jedem Eintauſend Thaler; den beiden folgenden jedem Neunhundert Thaler; den übrigen jedem Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der ſechs Vikarien oder Pfründner zweihundert Thaler.

In dem Domkapitel zu Münſter dem Probſte Eintauſend achthundert Thaler; dem Dechant Eintauſend Achthundert Thaler; jedem der beiden älteſten Kanonici Eintauſend zweihundert Thaler; jedem der vier nachfolgenden Eintauſend Thaler; jedem der beiden jüngſten Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler.

In der Kathedral-Kirche zu Kulm dem Probſte Eintauſend zweihundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintauſend zweihundert Thaler; dem älteſten Kanonico Eintauſend Thaler; dem zweiten Neunhundert Thaler; jedem der übrigen ſechs Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren Kanonici Einhundert Thaler; jedem der ſechs Vikarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In der Domkirche zu Breslau dem Probſte Zweitauſend Thaler; dem Dechant ebenfalls Zweitauſend Thaler; dem erſten Kanonico, der die Scholaſterpfründe hat, Eintauſend Fünfhundert Thaler; jedem der beiden nächſtfolgenden Kanonici Eintauſend Einhundert Thaler; den übrigen ſieben Kanonicis jedem Eintauſend Thaler; den ſechs Ehren-Kanonicis jedem Einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

Anlangend das Domkapitel des Bisthums Ermland, erklären Wir, daß für jetzt eine Veränderung ſeiner Ausſtattung nicht eintreten ſoll, behalten aber Uns und Unſern Nachfolgern, den Päbſten zu Rom, vor, ihm in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, als den übrigen Domkapiteln, angedeihen zu laſſen.

Das Kollegiatſtift zu Aachen, aus einem Probſte und ſechs Kapitularen beſtehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domcapitel daſelbſt bezog.

Ferner ſoll gedachter Biſchof Joſeph von Ermland, zu angemeſſener ſicherer Ausſtattung der Seminarien jeder Diözes, dieſen Anſtalten, mit Beibehaltung der Güter, die ſie etwa ſchon haben, jene ganz neue oder ergänzende Ausſtattung überweiſen, zu welcher der Durchlauchtigſte König in ſeiner Freigebigkeit ſich erboten hat.

Desgleichen tragen Wir ihm, dem Biſchofe Joſeph, hierdurch auf: daß er den Erzbiſchöfen und Biſchöfen zu ihrer anſtändigen Wohnung entweder die alten biſchöflichen Reſidenzen, wenn dieſes füglich geſchehen kann, oder andere Häuſer in

den Städten, auch, wo die Umſtände es begünſtigen, einen Sommeraufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, feſt beſtimme und anweiſe. Ein Gleiches gilt in Betreff der Wohnungen und des Gelaſſes für die Würden, Chorherren, Vikarien oder Pfründner, wie auch für die biſchöfliche Kanzlei, das Domkapitel und Archiv.

Zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen (mit Einſchluß der als Kathedrale ſupprimirten, übrigens aber beibehaltenen Kirchen zu Corvei und Aachen) wie auch Behufs des Aufwandes für den Gottesdienſt und für die Kirchenbedienten, ſollen alle jene Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits ſind, und deren ſorgfältigſte Erhaltung der Durchlauchtigſte König Uns verheißen hat. Im Fall außerordentlicher Noth vertrauen Wir, daß für dieſes Bedürfniß aus dem Vermögen des Königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde geſorgt werden.

Dem vorgedachten Biſchofe Joſeph legen Wir überdies auf, daß er bei jedem Erzbisthum und Bisthum für herkömmlich angemeſſene Ausſtattung der weihbiſchöflichen Würde ſorge; auch den Erzbiſchöfen und Biſchöfen die erforderlichen Einnahmen zur Beſoldung des General-Vikars und zum Unterhalte der Behörde, nach der höchſt freigebigen und fürſorglichen Verfügung des Königs überweiſe.

Und da der Durchlauchtigſte König von Preußen verheißen hat, daß jene Häuſer, die zur Verſorgung ausgedienter, alter und kranker Prieſter, wie auch zur Zähmung ungerathener Geiſtlichen, bereitet ſind, nicht eingehen; vielmehr da, wo es noch daran gebricht, deren neue errichtet werden ſollen; ſo überlaſſen Wir Ihm, dem Biſchofe Joſeph, in vorgängiger Erkenntniß deſſen, was der vorbelobte König dieſerwegen verfügt hat, auch nach eingezogenem Gutachten der betreffenden Ortsordinarien, unter deren Aufſicht dergleichen Häuſer bleiben müſſen, alles, was zu deren Ausſtattung gehört, anzuordnen.

Da ſich aber in den Domkirchen zu Aachen und Corvei heiliges Geräthe befindet, deſſen dieſelbigen zur Ausübung der Pontifikal-Handlungen in Zukunft ferner nicht bedürfen, ſo ertheilen Wir dem erwähnten Biſchofe Joſeph die Macht, ſolches zum Gebrauche und Nutzen der Metropolitankirche zu Kölln, wenn ſolches nöthig iſt, ſonſt aber zum Nutzen anderer Kirchen des Preußiſchen Reichs zu verwenden.

Ferner, mit Rückſicht auf den Betrag des Einkommens, welches den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Sitzen des Preußiſchen Reichs dermalen beigelegt worden iſt, wollen Wir, daß ſie in den Büchern der apoſtoliſchen Kammer in Zukunft geſchätzt ſein ſollen, wie folget: die Kirche zu Kölln mit Tauſend Goldgulden des Kammerſatzes; die vereinte Kirche von Gneſen und Poſen ebenfalls mit Tauſend Gulden; die Kirche zu Breslau mit Tauſend Einhundert und Zweidrittel Gulden; die Kirchen von Trier, Münſter, Paderborn, Kulm und Ermland, jede zu Sechshundert ſechs und ſechszig und Zweidrittel Gulden.

Auf daß aber Alles, was hier verordnet worden, gehörig, gut und bald ins Werk gerichtet werde, ertheilen Wir dem mehrgedachten Biſchofe Joſeph von Ermland, als angeordneten Vollzieher dieſes Briefes, alle und jede Vollmachten, ſo zu dieſem Geſchäfte nöthig oder dienlich ſind, auf daß er, nach vorgängiger Ausſtattung mittelſt der, in rechtsgültiger Form abzufaſſenden Urkunden, zur Errichtung oder neuer Geſtaltung einer jeden Kirche, wie auch ihres Kapitels, desgleichen zur Umſchreibung ihres Sprengels vorſchreiten, auch alles Uebrige, wie vor beſchrieben iſt, ausrichten und ordnen möge, als wozu Wir ihm hiermit Unſer apoſtoliſches Anſehen leihen. Ferner legen Wir ihm, dem Biſchofe Joſeph, die Befugniß bei: zu deſto vollkommener Vollziehung dieſer Sachen, zumal an Orten, die von ſeinem Aufenthalte weit entlegen ſind, Eine oder auch mehrere Perſonen, die in gleicher oder anderer kirchlichen Würde ſtehen, ſtatt ſeiner mit Vollmacht zu verſehen. Und ſowohl er ſelbſt als jene Perſon oder Perſonen, ſo er mit Vollmacht verſehen haben wird, ſollen ermächtigt ſein, über jeden Einwand, der vielleicht bei Gelegenheit der Vollziehung dieſes Briefes gemacht werden dürfte, mit Beobachtung jedoch der Formen des Rechts, ſchließlich und ohne Verſtattung einiger Berufung zu erkennen.

Wir machen aber auch dem beſagten Biſchofe Joſeph zur Pflicht und gebieten ihm, daß er Abſchriften aller Verhandlungen, ſo ſich auf die Vollziehung gegenwärtigen Briefes beziehen, ſowohl ſeiner eignen als derer, die er ſtatt ſeiner bevollmächtigt haben wird, innerhalb vier Monate nach vollbrachter Vollziehung, in beglaubigter Geſtalt, an dieſen apoſtoliſchen Stuhl überſchicke, damit ſolche in dem Archiv der Verſammlung, die über die Konſiſtorial-Angelegenheiten geſetzt iſt, altem Gebrauche gemäß, aufbewahrt werden mögen.

Es ſoll aber dieſer Brief, und alles was darin enthalten und beſchloſſen iſt, weder darum: daß die, oder die, ſo an dem Vorbeſagten, ganz oder theilweiſe, berechtigt oder betheiligt ſind, oder auch erſt künftig zu ſein behaupten (ſie mögen ſein wes Standes oder Ranges ſie wollen, ſelbſt ausdrücklicher und namentlicher Meldung würdig) nicht darein gewilligt; oder daß Einige aus ihnen nicht dazu gerufen, oder gar nicht, oder nicht genugſam angehört; noch ſelbſt um Verletzung Willen, oder aus einem anderen in den Rechten noch ſo ſehr begünſtigtem Grunde, Anſchein, Vorwand, oder Verfügung, ſelbſt des geſchloſſenen kanoniſchen Geſetzbuchs, weder als erſchlichen, oder nichtig, oder Unſerer wahren Willensmeinung und der Beiſtimmung der Betheiligten ermangelnd, oder mit einem andern, noch ſo großen und weſenhaften Gebrechen, wie es immer ausgedacht werden möge, behaftet; noch auch darum: daß die Feierlichkeiten und Formen nicht gehörig beobachtet und vollbracht; oder daß die Urſachen, um derentwillen Vorgedachtes ergangen iſt, nicht genugſam angeführet, nachgewieſen und gerechtfertigt worden, jemals können in Anſpruch genommen, angefeindet, entkräftet, ausgeſetzt, beſchränkt, beſchnitten, in Zweifel gezogen, noch dagegen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, Erlaubniß zu reden, oder irgend ein anderes Rechtsmittel der Form oder des Thatbeſtandes zugeſtanden werden. Auch ſoll dieſer Brief unter die Verfügung der ihm etwa widerwärtigen Verordnungen, Widerrufe, Suspenſionen, Beſchränkungen, Aufhebungen, Veränderungen, Verfügungen und Erklärungen, allgemeinen und beſonderen, keineswegés begriffen, vielmehr gänzlich davon ausgenommen ſein und bleiben, und als von Uns, aus päbſtlicher Fürſorge, gewiſſer Erkenntniß und Fülle apoſtoliſcher Gewalt erlaſſen, ſich durchaus vollkommner Kraft und Gültigkeit erfreuen, mithin zu ſeiner vollen Wirkſamkeit gelangen, und zukünftig von Allen, die es angeht und angehen wird, beſtändig und unverbrüchlich beobachtet werden; auch den Biſchöfen und Kapiteln vorgedachter Kirchen und anderen darin mit Gunſt bedachten Perſonen zu ewigen Zeiten in alle Wege zum Nutzen gereichen. Sie ſollen daher, in Betreff des Vorgedachten und aus deſſen Anlaß von Niemanden, er ſei welches Anſehens er wolle, beläſtiget, geſtöret, beunruhigt oder gehindert werden; auch nicht zum Beweiſe oder zur Bekräftigung deſſen, was in dieſem Briefe geſchichtlich angeführt iſt, verpflichtet ſein, und dazu weder im Gerichte noch außergerichtlich jemals können angehalten werden. Und falls es ſich zutrüge, daß Jemand, welches Anſehens er auch ſei, wiſſentlich oder unwiſſentlich hiergegen handelte; ſoll ſolches als null und nichtig angeſehen werden.

Auch ſoll nicht dawider ſein: „daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben," ferner: „daß bei Suppreſſionen die Betheiligten zu hören" und was dergleichen Unſerer und der apoſtoliſchen Kanzlei Regeln mehr ſind. So auch nicht der gedachten Kirchen mit päbſtlicher oder ſonſtiger Beſtätigung verſehene Statuten, uralte Gewohnheiten, auch Privilegien, Indulte und Verleihungen von noch ſo beſonderem Inhalt, ſelbſt ausdrücklicher Meldung Würdige. Auch nicht die von den Päbſten und in den Provinzial- oder General-Synoden ausgegangene Verordnungen und Beſchlüſſe aller Art, die Wir vielmehr ſammt und ſonders, ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, und (dafern deren beſondere ausdrückliche und eigentliche Erwähnung nöthig oder dazu eine andere beſondere Weiſe erforderlich wäre) gleich als ob ihr Inhalt von Wort zu Wort nichts ausgelaſſen, hier eingetragen, und jene Form genau beobachtet worden wäre, aus apoſtoliſcher Gewalt, ſoweit es deſſen zur Vollziehung und Ausführung alles Vorgedachten bedarf, hierdurch gänzlich entkräften; wie auch in gleicher Weiſe alles Uebrige was Obigem entgegenſteht.

Auch wollen Wir, das den Abſchriften dieſes Briefes, ſelbſt Abdrücken die durch

Unterſchrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer Perſon, die in kirchlicher Würde ſteht, verſehen ſind, überall, wo ſie dargereicht und vorgezeigt werden, gleicher Glaube, wie der Urſchrift zu Statten kommen ſoll.

Niemand alſo, wer er auch ſein möge, ſoll dieſen Unſern Brief der Aufhebung, Erlöſchung, Vernichtung, Herſtellung, Errichtung, Vereinigung, Theilung, Trennung, Abſonderung, Beifügung, Zuwendung, Umſchreibung, Verleihung, Verſtattung, Gewährung, Ueberweiſung, Ergänzung, Unterwerfung, Beilegung, Satzung, Erklärung, Ueberlaſſung, Abordnung und Beauftragung, Beſchließung, Aufhebung und Willensäußerung, auf irgend eine Weiſe brechen oder freventlich dagegen handeln. Wer aber ſolches zu thun wagt, ſoll wiſſen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und ſeiner heiligen Apoſtel Petrus und Paulus auf ſich lenke.

Gegeben Rom an der Kirche der heiligen Maria, der Aelteren, im Jahre nach der Menſchwerdung des Herrn Eintauſend Achthundert Zwanzig und Eins, den ſechszehnten Tag des Monats Julius. Unſeres Oberhirten Amtes im zwei und zwanzigſten Jahre. G. S. S. 113.

2) **Publicandum** v. 18. Septbr. 1818, betr. den Recurs der katholiſchen Glaubensgenoſſen in geiſtlichen Angelegenheiten an den päpſtlichen Stuhl.

Vom Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſind mittelſt Verfügung vom 31. v. M. folgende Beſtimmungen in Anſehung des von den katholiſchen Glaubensgenoſſen in geiſtlichen Angelegenheiten an den päbſtlichen Stuhl zu nehmenden Recurſes erlaſſen worden:

1) Alle dem päbſtlichen Stuhle verfaſſungsmäßig vorzutragende Geſuche geiſtlichen Inhalts, die nicht von den biſchöflichen Behörden ſelbſt ausgehen, ſind zuerſt dem Herrn Biſchofe oder Herrn General-Vicar vorzulegen, damit deren Zuläſſigkeit in geiſtlicher Hinſicht vorläufig geprüft und über die Wahrheit der angeführten Beweggründe ein bündiges Zeugniß in kanoniſcher Form ausgefertigt werde.

2) Die Herren Biſchöfe oder Herren General-Vicarien überſenden alsdann die dergeſtalt beglaubigten Geſuche dem Ober-Präſidio zur weitern Beförderung. Nur in dringenden Ehedispens-Angelegenheiten iſt ihnen verſtattet, ſich unmittelbar an das oben erwähnte Königl. Miniſterium zu wenden.

3) Geſuche, deren Gegenſtand Gewiſſens-Angelegenheiten ſind, und welche an die Poenitentiaria Romana gerichtet werden, dürfen in hergebrachter kanoniſcher Form unmittelbar dieſer päbſtlichen Behörde zugefertigt werden, und die von dort ergehenden Reſolutionen werden der Staats-Behörde nicht vorgelegt; hingegen müſſen

4) in Anſehung aller andern, den äußerlichen Gottesdienſt, die geiſtlichen Aemter, oder ſonſtigen geiſtlichen Angelegenheiten betreffenden päbſtlichen Verfügungen, ſie mögen in Form eines Breve oder einer Bulle, oder eines Decrets, gleichviel, von welcher päbſtlichen Behörde ausgegangen ſein, vor ihrer Vollziehung dem Ober-Präſidio der Provinz vorgelegt werden, es wäre denn, daß ſie bereits mit der Genehmigung des erwähnten Königl. Miniſterii verſehen, den geiſtlichen Behörden zugefertigt worden wären.

In Gemäßheit der Eingangs erwähnten Miniſterial-Verfügung werden dieſe Beſtimmungen für die katholiſchen Glaubens-Genoſſen in der Provinz hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. Septbr. 1818. v. K. Annalen B. 2. S. 717.

3) Vergl. übrigens die **Instructionen** für die Konſiſtorien und für die Oberpräſidenten, nach §. 144. dieſes Titels.

Protestantische Consistoria.

§. 143. Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu.

C. O. v. 3. April 1821, wonach ſtatt der Benennung: »Proteſtanten, proteſtantiſche Religion,« die Benennung: »Evangeliſche, evangeliſche Religion,« gebraucht werden ſoll; ſ. zu §. 39. dieſes Titels.

§. 144. Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Consistorial- und Kirchenordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt.

1) **Verordnung** v. 30. April 1815, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-behörden.

Extract.

§. 15. Für die Kirchen- und Schulſachen beſteht im Hauptort jeder Provinz ein Konſiſtorium, deſſen Präſident der Ober-Präſident iſt.

Dieſes übt in Rückſicht auf die Proteſtanten die Konſiſtorial-Rechte aus; in Rückſicht auf die Römiſch-Katholiſchen hat es die Landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rückſicht auf alle übrigen Religions-Partheien übt es diejenige Aufſicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewiſſensfreiheit geſtattet.

§. 16. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anſtalten ſtehen gleichfalls unter dieſen Konſiſtorien mit Ausnahme der Univerſitäten, welche unmittelbar dem Miniſterium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präſident iſt jedoch als beſtändiger Commiſſarius dieſes Miniſteriums Curator der Univerſität, die ſich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17. In jedem Regierungsbezirk, worin kein Konſiſtorium iſt, beſteht eine Kirchen- und Schul-Kommiſſion von Geiſtlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweiſung des Konſiſtoriums diejenigen Geſchäfte deſſelben beſorgt, die einer nähern perſönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18. Die Direction dieſer Kommiſſion führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konſiſtorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Dieſe Directoren müſſen wenigſtens jährlich einmal im Konſiſtorium erſcheinen, worin ſie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die beſondern Verhältniſſe der Konſiſtorial-Angelegenheiten ihres Regierungsbezirks machen.

§. 19. Die Regierungs-Inſtruction enthält die nähern Beſtimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulen-Sachen und deren Verhältniſſe gegen das Konſiſtorium der Ober-Präſidenten (§. 15.). G. S. S. 85.

(Die Verordnung iſt vollſtändig zu II. 10. §. 85. abgedruckt.)

2) a) **Dienstinstruction** für die Provinzialconſiſtorien v. 23. Octbr. 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben beſchloſſen, die von Uns in dem Geſetz vom 30. April 1815 angeordneten Provinzial-Konſiſtorien mit nachſtehender Inſtruction zu verſehen:

Allgemeiner Wirkungskreis der Konſiſtorien.

§. 1. Die Konſiſtorien ſind vorzüglich dazu beſtimmt, in reingeiſtlicher und wiſſenſchaftlicher Hinſicht die allgemeine Leitung des evangeliſchen Kirchenweſens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu beſorgen.

Zugleich haben ſie die Verwaltung derjenigen Gegenſtände des Cultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Inſtruction ausdrücklich übertragen werden.

In ſo weit dieſes nicht geſchehen, werden dieſe Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der, denſelben heute ertheilten Inſtruction verwaltet.

Nähere Beſtimmung deſſelben. I. In Kirchenangelegenheiten, A. der evangeliſchen Kirche.

§. 2. In Abſicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangeliſchen Confeſſionen übt das Konſiſtorium diejenigen Konſiſtorialrechte aus, welche ſich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, in ſofern ihnen nicht nachſtehend mehrere beigelegt ſind.

Demnach hat daſſelbe:

1) die Sorge für die Einrichtung der Synoden der evangeliſchen Geiſtlichkeit; die Aufſicht über diejenigen, welche ſchon vorhanden ſind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Beſtätigung der Synodalbeſchlüſſe, auch die Berichtserſtattung über ſelbige, wo ſie erforderlich iſt;

2) die Aufſicht über den Gottesdienſt im Allgemeinen, insbeſondere in dogmatiſcher und liturgiſcher Beziehung, zur Aufrechthaltung deſſelben in ſeiner Reinheit und Würde;

3) die Prüfung der Kandidaten, welche auf geiſtliche Aemter Anſpruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Ministerio;

4) die Beſtätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatrechts anzuſtellenden, oder bei derſelben von Privatpatronen präſentirten und von ihr genehmigten Geiſtlichen, im Fall dieſe von außerhalb Landes vocirt worden;

5) den Vorſchlag wegen der in der Provinz anzuſtellenden Superintendenten und ſonſtigen geiſtlichen Oberen, an das vorgeſetzte Miniſterium, und deren Einführung;

6) die Aufſicht über geiſtliche Seminarien und die Anſtellung der Lehrer bei denſelben;

7) die Aufſicht über die Amts- und moraliſche Führung der Geiſtlichen; jedoch müſſen die Viſitationsberichte von den Superintendenten der vorgeſetzten Kirchen- und Schulkommiſſion zunächſt eingereicht werden, damit dieſe in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geiſtlichen ihres Bezirks bleibt, und in Anſehung ihres Geſchäftskreiſes ſogleich das Nöthige auf die Viſitationsberichte veranlaſſen kann. Demnächſt ſind aber dieſelben von der Kirchen- und Schulkommiſſion unverzüglich mit einer Anzeige deſſen, was ſie darauf verfügt hat, dem Konſiſtorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen iſt das Konſiſtorium befugt, außerordentliche Viſitationen zu veranlaſſen;

8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienſtes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgiſchen und reinkirchlichen Anordnungen verſtoßen;

9) die Suspenſion der Geiſtlichen vom Dienſt und den Antrag auf deren Remotion, ſofern ſolches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenſcheft als Geiſtlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspenſion von Seiten der Kirchen- und Schulkommiſſion, oder der betreffenden Gerichtsbehörden verfügt werden kann;

10) die Ertheilung von Konzeſſionen und Dispenſationen mit Ausſchluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispenſation zum einmaligen Aufgebote, welche dem vorgeſetzten Miniſterium vorbehalten iſt;

11) die Anordnung kirchlicher Feſte, imgleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweiſungen Unſers Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Beſtimmung der Texte für die bei ſolchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten;

12) die Cenſur der, das Kirchenweſen betreffenden Schriften; aller pädagogiſchen und Schul-Schriften und der religiöſen Volksſchriften.

B. der römiſch-katholiſchen Kirche. Im Allgemeinen.

§. 3. Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römiſch-katholiſchen Kirche, verwaltet, in ſofern ſie die interna derſelben betreffen, der Oberpräſident, unbeſchadet der geſetz- und verfaſſungsmäßigen Amtsbefugniſſe der, dieſer Kirche unmittelbar vorgeſetzten Biſchöfe.

Das Konſiſtorium iſt in Anſehung dieſer Angelegenheiten blos eine berathende Behörde. Es hängt von dem Ober-Präſidenten ab, welche von denſelben er darin durch die katholiſchen Räthe zum Vortrag bringen laſſen will. Ihm gebührt indeſſen die Entſcheidung; die Verfügungen werden in ſeinem Namen ausgefertiget, blos von ihm vollzogen, und die Berichte und Geſuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

Nähere Beſtimmungen.

§. 4. Unter den, dem Oberpräſidenten beigelegten innern Angelegenheiten der römiſch-katholiſchen Kirche werden verſtanden:

1) die Erörterungen über die Zuläſſigkeit päbſtlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geiſtlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung ſtets an das vorgeſetzte Miniſterium zu berichten und von dieſem mit Unſerm Staatskanzler zu communiziren iſt;

2) die Beſorgung der Geſuche an den Pabſt, oder an auswärtige geiſtliche Oberen, um kanoniſche Beſtätigung der Unſerer Seits ertheilten geiſtlichen Würden, ſo wie um Diſpenſation von Eheverboten nach den Grundſätzen des kanoniſchen Rechts.

Es verſteht ſich, daß dieſes auf dem vorſchriftsmäßigen Wege geſchehen, und ſofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich iſt, an das vorgeſetzte Miniſterium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;

3) die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionspartheien über Gegenſtände des öffentlichen Kultus.

Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, ſondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgeſetzte Miniſterium berichtet werden;

4) die Erörterungen über Reviſion und Berichtigung der Kirchengeſetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Miniſterialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;

5) Beaufſichtigung der Prüfung, welchen die Kandidaten des geiſtlichen Standes Seitens der geiſtlichen Behörden unterworfen werden;

6) alle im §. 2. berührte Religionsangelegenheiten, in ſo weit ſie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholiſchen Kirche mit begriffen werden können.

C. der übrigen Religionspartheien.

§. 5. Alle übrige Religionspartheien ſind gleichfalls, in Anſehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufſicht des Konſiſtoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert, und die Gewiſſensfreiheit geſtattet.

II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Im Allgemeinen.

§. 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerſchulen, ſo wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanſtalten bleiben der Aufſicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommiſſionen unterworfen. In Rückſicht derſelben ſteht den Konſiſtorien nur die obere Leitung in wiſſenſchaftlicher Hinſicht und in Beziehung auf die innere Verfaſſung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Beſtimmung des folgenden §., ſo weit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verſtanden werden, welche zur Univerſität entlaſſen, ſtehen hingegen unter unmittelbarer Aufſicht und Verwaltung des Konſiſtoriums.

Die Univerſitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

Nähere Beſtimmungen.

§. 7. Hiernach erſtreckt ſich die Wirkſamkeit der Conſiſtorien in Abſicht des Unterrichts- und Erziehungsweſens auf folgende Gegenſtände:

1) alle ſich auf den pädagogiſchen Zweck der Unterrichtsanſtalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;

2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanſtalten, in ſofern ſie deren innere Einrichtung betreffen;

3) die Prüfung neuer, die Reviſion und Berichtigung ſchon vorhandener ſpecieller Schulordnungen und Reglements; imgleichen der Disciplinargeſetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorſchläge, Behufs Abſtellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichts-Weſen eingeſchlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;

4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Beſtimmung derjenigen, welche abzuſchaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii;

5) Abfaſſung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii zum Gebrauch für inländiſche Schulen gedruckt werden dürfen;

6) Abfaſſung und Reviſion der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, ſo wie der Anſtalten zum Behuf weiterer Ausbildung ſchon angeſtellter Lehrer; ferner die Aufſicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anſtellung und Disziplin der Lehrer bei denſelben.

Es ſteht dem Konſiſtorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu laſſen;

7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der ſich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12. Juli 1810 unterziehen müſſen; imgleichen die Prüfung der Lehrer bei denſelben pro loco und pro ascensione;

8) Anordnungen von Abiturienten-Prüfungskommiſſarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlaſſenen Verordnung, und Vorſchläge zur Vervollkommnung dieſer Maaßregeln;

9) die Aufſicht, Leitung und Reviſion der gelehrten Schulen, welche zur Univerſität entlaſſen;

10) die Anſtellung, Beförderung, Disciplin, Suspenſion und Entlaſſung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

In Rückſicht der Rectoren und oberen Lehrer bei demſelben, imgleichen wegen der Directoren bei den Schullehrer-Seminarien müſſen ſie jedoch die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii einholen, und was die Entlaſſung betrifft, ſich in Rückſicht ſämmtlicher Lehrer nach den diesfälligen Vorſchriften der Regierungsinſtruction wegen der Regierungsbeamten richten.

Damit aber die Konſiſtorien ſowohl als die Regierungen in Hinſicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungsweſen eine angemeſſene Richtſchnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feſte gemeinſchaftliche Grundlage, mit nöthiger Berückſichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Beſtandtheile des Staats, bekomme, ſoll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufſicht, ſowohl in Abſicht der inneren als äußeren Verhältniſſe des Schul- und Erziehungsweſens, zu befolgenden Grundſätze und Vorſchriften umfaßt, entworfen, und auf den Grund derſelben demnächſt beſondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlaſſen werden; wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

Beſondere Beſtimmungen wegen der römiſch-katholiſchen Schulen.

§. 8. Die Beſtimmungen der vorſtehenden beiden §§. finden auch auf das römiſch-katholiſche Erziehungs- und Unterrichtsweſen Anwendung; jedoch bleibt den katholiſchen Biſchöfen, ihr Einfluß, ſo weit er verfaſſungs- und geſetzmäßig iſt, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anſtellung der beſonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden ſind, vorbehalten. Es ſoll zu dieſem Ende Seitens der Oberpräſidenten mit den Biſchöfen die Rückſprache genommen werden, daß letztere zur Abkürzung des Geſchäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholiſchen Religionsunterricht beſtimmt ſind, Kommiſſarien für dieſen Zweig der Prüfung den von Seiten der Konſiſtorien zu beſtellenden Examinatoren zuordnen, ſo daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konſiſtorium und eine bei dem biſchöflichen Examinator, ſondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Konſiſtoriums und Biſchofes zuſammen ſtatt findet.

In ſofern ſich die Nothwendigkeit darſtellen mögte, über das gegenſeitige Verhältniß der Konſiſtorien und Biſchöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Beſtimmungen zu treffen, werden ſolche vorbehalten.

III. In den äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen.

§. 9. Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfeſſionen, insbeſondere die Aufſicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2. unter Nr. 6., und im §. 7. unter Nr. 6 und 9. gedachten Schul- und Unterrichts-anſtalten, imgleichen ſolcher Kirchen- und Schulfonds, deren Beſtimmung ſich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, ſondern auf mehrere der Provinz erſtreckt. In Anſehung dieſer Anſtalten und Fonds ſteht auch die Verwaltung der äußern Angelegenheiten und des Vermögens dem Konſiſtorium zu.

Doch ſoll die eigentliche Kaſſen- und Rechnungsverwaltung von dieſen Anſtalten und Fonds, ſofern ſelbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, ſo wie die Oekonomie der denſelben angehörigen Grundſtücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anſtalten, Fonds oder Grundſtücke belegen ſind, nach Maaßgabe der beſtätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorſchläge über die Benutzung der Grundſtücke ausgehen, und dem Konſiſtorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Beſtätigung ertheilt, oder wenn es nöthig iſt, ſelbige bei dem vorgeſetzten Miniſterio nachſucht. In ſoweit der Etat die Summe ſowohl, als den Empfänger beſtimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe deſſelben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leiſten laſſen, im entgegengeſetzten Fall iſt dazu die Genehmigung des Konſiſtoriums erforderlich.

Die Oberpräſidenten werden in dieſer Hinſicht indeſſen die Regierungen in dem Geiſte der ihnen ertheilten Inſtruction mit den nöthigen allgemeinen Anweiſungen verſehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an ſich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Konſiſtorium in fortwährender Ueberſicht von dem Zuſtande der zu ſeiner Aufſicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und ſelbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konſiſtorium beabſichteten Dispoſitionen geſchwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es eben ſo gehalten, als wegen der Etats vorſtehend vorgeſchrieben worden.

Befugniſſe und Obliegenheiten des Konſiſtoriums in dem ihm angewieſenen Geſchäftskreiſe.

§. 10. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Konſiſtorien bei Ausübung ihres Amts ſich überall nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften zu richten haben.

Außer denjenigen Fällen, wo ſie nach den vorſtehenden Beſtimmungen an das vorgeſetzte Miniſterium berichten müſſen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinſtruction, theils der allgemeine Grundſatz, daß ſie nur innerhalb ſchon gegebener Vorſchriften und Beſtimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergeſtalt, daß ſie in allen Fällen, wo es auf Feſtſtellung von allgemeinen Grundſätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits beſtehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinſtruction nöthig ſein würde, die Genehmigung des ihnen vorgeſetzten Miniſteriums einholen müſſen.

In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung ſchon beſtehender Vorſchriften und Grundſätze ankommt, können ſie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich ſei, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu beſtimmen; imgleichen ob und in wie weit das über die geiſtlichen und Schulangelegenheiten zwiſchen den Konſiſtorien und Regierungen feſtgeſetzte Reſſort-Verhältniß einiger Modificationen und näheren Beſtimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entſcheiden.

Verhältniß des Konſiſtoriums zu den Regierungen, geiſtlichen und Schulkommiſſionen der Provinz.

§. 11. In ſoweit dem Konſiſtorium nach der gegenwärtigen Inſtruction eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geiſtlichen und Schulangelegenheiten zuſteht, kann daſſelbe auch an die Kirchen- und Schulkommiſſionen der Regierungen in der Provinz verfügen; und dieſe iſt gehalten, die Verfügungen deſſelben zur Ausführung bringen zu laſſen. An die Regierung ſelbſt ſchreibt das Konſiſtorium nur in dem Erſuchungsſtyl, ſo wie darin von jenem an dieſes geſchrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konſiſtoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommiſſionen beigelegte Reſſort von Einfluß, oder ihnen ſonſt zu wiſſen nöthig ſind, hat das Konſiſtorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu laſſen. In allen übrigen Fällen macht daſſelbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommiſſionen angeſtellten geiſtlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe ſind, deren ſich das Conſiſtorium in Hinſicht ſeines Reſſorts, der Regel nach, bedient, ſofern es dabei auf eine nähere perſönliche Einwirkung auf die Geiſtlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Miniſterien erſtatten, ohnehin durch die Oberpräſidenten gehen, ſo wird es dieſen überlaſſen, wenn ſelbige Gegenſtände betreffen, die in das Reſſort des Konſiſtoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konſiſtorium, ſofern ſie an daſſelbe nicht ſchon directe geſchickt ſind, zur Kenntnißnahme und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indeſſen jedesmal ganz beſonders zu beſchleunigen iſt, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräſident ſorgt ferner dafür, daß das Konſiſtorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Miniſteriums Kenntniß erhalte, und daſſelbe überhaupt in möglichſtem Zuſammenhange über das Kirchen- und Schulweſen verbleibe.

Verhältniß der Konſiſtorien zu den wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen.

§. 12. Bei der durch Unſere C. O. vom 19. Decbr. v. J. anſtatt der ehemaligen wiſſenſchaftlichen Deputationen, angeordneten wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münſter und am Sitze der zu ſtiftenden Rheiniſchen Univerſität, welche beſtimmt ſind, einige der, den Konſiſtorien im §. 7. gegenwärtiger Inſtruction beigelegten, inſonderheit die daſelbſt unter Nr. 2. 3. 4. 7 und 8. erwähnten Geſchäfte, jedoch die erſtern drei nur in wiefern ſie auf das gelehrte Schulweſen Bezug haben, Namens und in Auftrag derſelben zu verrichten, hat es ſein Verbleiben. Die Prüfungskommiſſion in Berlin ſoll den Konſiſtorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Konſiſtorien in Breslau und Poſen, die in Königsberg den Konſiſtorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konſiſtorium in Magdeburg, die in Münſter dem Konſiſtorium daſelbſt, die am Sitze der Rheiniſchen Univerſität den Konſiſtorien in Cölln und Coblenz zu den bezeichneten Geſchäften dienen. Jede von ihnen ſoll jedoch in ein ſolches Verhältniß zu den Konſiſtorien, mit denen ſie verbunden iſt, geſetzt werden, wie es das Anſehen und die Wirkſamkeit der letzteren erfordert, und, ſofern ſie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufſicht des Konſiſtoriums, an deſſen Sitze ſie befindlich iſt, ſtehen.

Nach dieſen Beſtimmungen ſoll eine nähere Inſtruction für dieſe wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen durch das angeordnete Miniſterium entworfen werden.

Innere Verfaſſung des Konſiſtoriums.

§. 13. Die innere Verfaſſung des Konſiſtoriums iſt kollegialiſch, und alle Gegenſtände deſſelben werden, ſo fern darin nicht nach §. 3 und 4. dem Oberpräſidenten die alleinige Entſcheidung beigelegt iſt, nach Mehrheit der Stimmen entſchieden bei deren Gleichheit indeſſen die des Vorſitzenden den Ausſchlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommiſſionen angeſtellten geiſtlichen und Schulräthe, ſind ebenfalls Mitglieder des Konſiſtoriums, und haben bei ihrer Anweſenheit Sitz und Stimme in demſelben.

Sie werden von dem Oberpräſidenten alle Jahre wenigſtens einmal in das Konſiſtorium berufen, um über die Lage und beſonderen Verhältniſſe der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

Geiſtliche und Schulkommiſſion, bei der Regierung am Sitz des Konſiſtoriums.

§. 14. Wir finden es angemeſſen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz ſich das Konſiſtorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommiſſion einzurichten, damit in dieſer Hinſicht die Verfaſſung überall gleich ſei. Es ſollen indeſſen zu den geiſtlichen und Schulräthen bei dieſen Kommiſſionen Mitglieder des Konſiſtoriums genommen werden, und Wir überlaſſen es den Oberpräſidenten, ſelbige zu wählen und zu ernennen.

Disziplinair-Vorſchriften. Geſchäftsgang.

§. 15. So viel endlich das Verhältniß des Oberpräſidenten, als Präſidenten des Konſiſtoriums, zu den Mitgliedern deſſelben, das Verhältniß der letzteren unter ſich und zu den Subalternen, die Dienſtdisziplin und Verantwortlichkeit der bei den Konſiſtorien angeſtellten Mitglieder und Beamten und den Geſchäftsgang anbetrifft, ſo findet darüber analogiſch alles dasjenige Anwendung, was in dieſer Hinſicht in der Regierungsinſtruction vorgeſchrieben iſt.

Schluß.

Wir machen es Unſerm Staats-Miniſterium, den Ober-Präſidenten und Konſiſtorien, ſo wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, ſich nach vorſtehender Inſtruction gebührend zu achten, und haben zu den Konſiſtorien das Vertrauen, daß ſie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen ſich beſtreben werden. G. S. S. 237.

b) C. O. v. 31. Decbr. 1825, betr. die Abänderung der bisherigen Organiſation der Provinzialverwaltungsbehörden.

Extract.

B. Für die Geſchäftsführung der Konſiſtorien bleibt die Dienſtinſtruction vom 23. Octbr. 1817 mit folgenden Abänderungen maaßgebend:

1) das Kollegium theilt ſich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konſiſtorium, die evangeliſchen geiſtlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Kollegium, die dem Kollegium durch jene Dienſtinſtruction überwieſenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Oberpräſidenten wird überlaſſen, die Mitglieder, mit Berückſichtigung ihrer perſönlichen Qualification, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.

2) Den Konſiſtorien wird außer der Prüfung der evangeliſch-geiſtlichen Kandidaten (§. 2. Abſchnitt 3. der Inſtruction) auch deren Ordination hiermit übertragen.

3) Die Vorſchrift des §. 2. Abſchnitt 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes, Geiſtliche nur mit Genehmigung des Miniſterii anſtellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geiſtliche vociren, ſo müſſen dieſelben, ehe deren Beſtätigung erfolgt, vom Konſiſtorio zur Verwaltung einer geiſtlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden ſein.

4) Bei Erledigung von Superintendenturen haben ſich die Regierungen über deren Wiederbeſetzung gutachtlich gegen das Konſiſtorium zu äußern, welchem der Vorſchlag hierüber bei dem vorgeſetzten Miniſter, ſo wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.

5) Die Berichte der Regierungen über Veränderung der beſtehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgeſetzte Miniſterium, gehen durch die Konſiſtorien zur Beifügung ihres Gutachtens.

6) Die Zuſammenziehung und Vertheilung von Parochien, ſo wie die Umpfarrung von Ortſchaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konſiſtorii angeordnet werden.

7) Die Beſtimmungen der §§. 3 und 4. der Dienſtinſtruction über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römiſch-katholiſchen Kirche finden für die Konſiſtorien, als evangeliſch-geiſtliche Behörden, weiter keine Anwendung.

8) Die Provinzial-Schul-Kollegien ſollen künftig zwar nur zur Anſtellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7. Abſchnitt 10. der Dienſtinſtruction) die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii nachzuſuchen haben, jedoch ſind ſie verpflichtet, in vorkommenden Fällen deſſen Anweiſungen Hinſichts der neuen Anſtellung, der Beförderung oder Verſetzung einzelner Individuen nachzukommen, derſelben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbeſetzung der Stelle Anzeige zu machen.

9) Unter Aufhebung der betreffenden Vorſchriften im §. 9. der erwähnten Inſtruction, wird hiermit die geſammte Vermögens-Verwaltung und das Kaſſen- und Rechnungsweſen der Gymnaſien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, ſo wie der mit den vorgenannten Inſtituten in unmittelbarer Verbindung ſtehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten, den Provinzial-Schulkollegien überwieſen; nicht weniger gehört zu deren Reſſort die Verwaltung der bei dieſen Inſtituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Kollaturrechts. Bei dem Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen, ſo wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Beſtimmungen analogiſch zu befolgen, welche insbeſondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen, Hinſichts der von derſelben reſſortirenden Anſtalten und Stiftungen, vorgeſchrieben worden ſind. — Dem Ober-Präſidenten wird überlaſſen, bei der Vermögens-Verwaltung ſolcher Anſtalten, welche vom Provinzial-Schulkollegio reſſortiren, in vorkommenden Fällen einen ſachverſtändigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen. G. S. de 1826. S. 5.

c) **Dienstinstruction** für die Oberpräſidenten v. 31. Decbr. 1825.

Extract.

§. 1. Der Wirkungskreis der Ober-Präſidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

1. die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Geſammtheit der Provinz betreffen, ſondern die ſich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erſtrecken ꝛc.

§. 2. In Beziehung auf die den Ober-Präſidenten ad 1. übertragenen Angelegenheiten bilden ſie die unmittelbare Inſtanz, und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, ſind ihre Organe. Es gehören hierzu insbeſondere: ꝛc.

b) die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum nach Anleitung des §. 4. der Dienſtinſtruction für die Konſiſtorien vom 23. Octbr. 1817.

§. 3. In den Provinzial-Konſiſtorien, Schul- und Medizinal-Kollegien haben die Ober-Präſidenten den Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte.

G. S. de 1826. S. 1.

3) a) **Geschäftsinstruction** für die Regierungen v. 23. Octbr. 1817.

Extract.

§. 2. Von dieſen Gegenſtänden gehören vor die erſte Abtheilung der Regierung:

1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfaſſungs-, ſtändiſche-, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abſchoß-Sachen; Ertheilung von Päſſen zu Reiſen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen, ferner die Cenſurſachen, die Publication der Geſetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;

2) die geſammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, General-Viſitationen, Gefängniſſe, Straf- und Correctionsanſtalten; Vorbeugung von Feuersbrünſten und po-

lizeiwidrigen Bauten; Wiederherſtellung der abgebrannten Gebäude; Landarmen-Anſtalten, Hospitäler und Armenweſen, und was ſonſt mit dieſen Gegenſtänden zuſammenhängt;

3) Medizinal- und Geſundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rückſicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Perſonen; Ausrottung von, der Geſundheit nachtheiligen, Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen anſteckende Krankheiten und Seuchen unter Menſchen oder Thieren; Kranken- und Irrhäuſer; Rettungsanſtalten; Unverfälſchtheit und Geſundheit der Lebensmittel u. ſ. w.;

4) die landwirthſchaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerſchlagung größerer Güter; Verwandlung von Dienſten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth, Entwäſſerung und Landes-Meliorationen, in ſoweit dieſe Gegenſtände nicht der zweiten Abtheilung der Regierung, oder beſonderen Behörden beigelegt ſind;

5) das geſammte Kommunalweſen, in ſoweit dem Staate eine Einmiſchung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufſicht über alle Korporationen, Geſellſchaften, Verbindungen, öffentliche Inſtitute und Anſtalten, ſofern ſelbige nicht blos einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andere Verſicherungs-Anſtalten und Geſellſchaften;

6) die geiſtlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufſicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanſtalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anſtalten, und deren fundationsmäßige, innere ſowohl als Vermögensverwaltung, ferner über literariſche Geſellſchaften, in ſoweit die Gegenſtände der in Rede ſtehenden Kathegorie nicht zu dem Reſſort der Provinzial-Konſiſtorien gehören.

In Anſehung der geiſtlichen und Schulangelegenheiten bildet die erſte Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angeſtellten geiſtlichen und Schul-Räthe, die Kirchen- und Schulkommiſſion der Regierung, deren Verhältniß in den §§. 18 und 31. näher beſtimmt iſt;

7) das Mennoniſten- und Juden-Weſen, überhaupt die Angelegenheiten ſolcher Eingeſeſſenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verſchiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte und Pflichten haben. ꝛc.

§. 18. Die Kirchen- und Schulkommiſſion (§. 2. Nr. 7.) iſt, als ſolche, keine beſondere Behörde, ſondern ein integrirender Theil der erſten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Inſtruction vorgeſchrieben worden, findet daher auf ſie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geiſtlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konſiſtorium in der demſelben heute ertheilten Inſtruction ausdrücklich übertragen worden. Unter dieſer Einſchränkung gebührt ihr daher:

a) die Beſetzung ſämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geiſtlichen und Schullehrerſtellen, ſo wie die Beſtätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte, ſofern ſie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derſelben, im Fall ſolche nicht dem Konſiſtorium übertragen iſt;

b) die Aufſicht über deren Amts- und moraliſche Führung; die Urlaubs-Ertheilung für ſelbige;

c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d) die Direction und Aufſicht über ſämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatſchulen und Erziehungsanſtalten, milde und fromme Stiftungen und Inſtitute;

e) die Aufſicht und Verwaltung des geſammten Elementarſchulweſens;

f) die Aufſicht und Verwaltung ſämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolweſens und Schulgeldes;

g) die geſammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall ſelbige nicht verfaſſungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufſicht über die Vermögensverwaltung. Ihr ſteht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung

und Beſtätigung der hieher gehörigen Etats, ſo wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Inſtitutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h) die Dispenſation in den, in der Konſiſtorialinſtruction ihr nachgelaſſenen Fällen, und

i) die polizeiliche Oberaufſicht über alle übrige literariſche Inſtitute, Geſellſchaften und Unternehmungen, in ſo weit dieſe Aufſicht nicht ſchon andern Behörden übertragen iſt. Auch ſteht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schulſocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortſchaften es wünſchen, oder Lokalumſtände es nöthig machen; ſo wie

l) Parochien zuſammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen, unter dieſer Bedingung, einzelne Dorfſchaften umzupfarren.

In allen dieſen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommiſſion, auf die Verſchiedenheit der Religion und des Kultus, nicht an. Sie wird indeſſen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß ſtets gehörig berückſichtigen, welcher bei den römiſch-katholiſchen Kirchen- und Schulſachen dem Biſchofe geſetz- und verfaſſungsmäßig zuſteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräſidenten Inſtruction einholen. Ihr ſind in obiger Beziehung ſämmtliche Geiſtliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kathegorie ſtehende höhere Geiſtliche anderer Konfeſſionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommiſſion kann wider ſie nöthigenfalls die geſetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlaſſen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspenſion und Entlaſſung vom Amte zu halten, iſt in der Konſiſtorialinſtruction beſtimmt.

In ſo weit dem Konſiſtorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schulkommiſſion angewieſenen Geſchäftskreiſe zuſteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii nöthig ſein. In dem letztern Fall berichtet ſie an daſſelbe, ſchickt aber den Bericht, mittelſt Umſchlages, dem Konſiſtorium zu weiterer Beförderung zu. In ſo weit die Sache aber das Konſiſtorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkommiſſion auf dem allgemein vorgeſchriebenen Wege an das Miniſterium.

In welchen Fällen ſie, die Kommiſſion, ſofern ihr vorſtehend nicht eine ſelbſtſtändige Wirkſamkeit beigelegt iſt, die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii nöthig hat, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen der gegenwärtigen Inſtruction zu beurtheilen. Aus der Beſtimmung des §. 8. folgt es alſo, daß ſie bei Einführung neuer oder Veränderung beſtehender Lehr- und Schulpläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feſte Richtſchnur zu geben, beabſichtigen Wir eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu laſſen, und auf den Grund derſelben ſollen demnächſt beſondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derſelben möglichſt berückſichtigt werden. Bis dahin, daß ſolches geſchehen, hat die Kirchen- und Schulkommiſſion ſich in Anſehung des Schul- und Erziehungsweſens nach den bisherigen Vorſchriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichſten Pflichten der Kommiſſion, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherſtellung des Kirchen-, Schul- und Inſtituts-Vermögens, ſo wie dafür zu ſorgen daß es nicht mit andern Fonds vermiſcht werde. Wie weit ſie darüber und bei dem daſſelbe betreffenden Etats- und Rechnungsweſen, auf ihre Verantwortlichkeit, ſelbſtſtändig handeln kann, iſt in dem folgenden §. beſtimmt.

G. S. S. 237.

b) C. O. v. 31. Decbr. 1825, betr. die Abänderung der bisherigen Organiſation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Extrakt.

D. Hinſichts der Regierungen ſetze Ich Folgendes feſt: ꝛc.

II. Statt der bisherigen Geſchäfts-Bearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur ſchnelle-

ren Förderung der Geſchäfte, dieſe mehr abgeſondert bearbeitet und gebildet werden:

1) Eine Abtheilung des Innern.

Bei dieſer ſollen die Gegenſtände bearbeitet werden, die nach der Inſtruction von 1817 der erſten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geiſtlichen und Schul-Angelegenheiten; auch in Rückſicht der ſtändiſchen Angelegenheiten und der Cenſur der Schriften, liegt derſelben nur ob, die Aufträge des Ober-Präſidenten auszurichten.

Dieſer Abtheilung werden nun beigelegt die geſammten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Inſtruction von 1817. §. 3. Nr. 2. Litt. a. b. c. und Nr. 4. benannt ſind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunſtſtraßen.

2) Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Dieſe hat die §. 2. Nr. 6. und §. 18. der Inſtruction von 1817 bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konſiſtorio und Provinzial-Schul-Kollegio durch die Dienſt-Inſtruction vom 23. Octbr. 1817 und Unſere gegenwärtige Order vorbehalten ſind.

G. S. de 1826. S. 5.

(Die vorgedachten Verordnungen ſind vollſtändig zu II. 10. §. 85. abgedruckt.)

4) In Betreff der kirchlichen Verhältniſſe der Militairgemeinden ſ. **Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832, nach §. 549. dieſes Titels.

§. 145. Sämmtliche Consistoria der Protestanten stehen unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii.

§. 146. Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.

Die **Verordnungen** wegen der Verfaſſung und des Reſſorts des Miniſterii für die geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſ. zu §. 113. dieſes Titels.

Mediat-Consistoria.

§. 147. Mediatconsistoria, wo dergleichen vorhanden sind, stehen, der Regel nach, unter der Aufsicht des Oberconsistorii der Provinz.

§. 148. Ausnahmen davon, und unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement müssen besonders dargethan werden.

§. 149. Es sollen aber auch die Oberconsistoria den untergeordneten Mediatconsistoriis in Ausübung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag thun.

Vergl. **Instruction** vom 30. Mai 1820, betr. die Verhältniſſe der Standesherren, §§. 52-54., wonach den Standesherren im Umfange ihres Standesherrlichen Gebiets die Aufſicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanſtalten und milde Stiftungen zuſteht, welche von ihnen durch beſondere geiſtliche und Schulinſpectoren — oder auch durch ein zu bildendes Konſiſtorium — ausgeübt wird; dieſe Behörden ſind jedoch auf die Befugniſſe beſchränkt, welche nicht zum Reſſort der Provinzialconſiſtorien und in Anſehung der Katholiken zum Reſſort der Oberpräſidenten gehören, ſondern nach §. 18. der Inſtruction v. 23. Ocbr. 1817 den Regierungen überwieſen ſind; auch ſtehen dieſelben unter der Aufſicht der Regierungen, namentlich rückſichtlich der Beſetzung der geiſtlichen und Schullehrerſtellen.

(ſ. zu II. 9. §. 33., B. IV. S. 365.)

Superintendenten, Inspectoren und Erzpriester.

§. 150. Superintendenten, Inspectoren, und Erzpriester sind untergeordnete Aufseher einzelner Diözesen oder Kreise.

§. 151. Sie stehen unter der Direction des Bischofs oder der Consistorien, und werden von denselben unter Genehmigung des Staats ausgewählt und bestellt.

1) **Reſcript** v. 28. Auguſt 1806, betr. die Beilegung des Prädicats: „Superintendent“ an alle geiſtlichen Inſpectoren.

Auf den Antrag Unſers Geiſtlichen Departements iſt durch Immediat-Ordre vom 4. d. M. feſtgeſetzt worden, daß ſämmtliche lutheriſche Geiſtlichen, welche die Aufſicht über einen gewiſſen Diſtrict von Kirchen und Schulen führen, und bisher geiſtliche Inſpectoren, Decanen, Erzprieſter oder Präpoſiten genannt worden ſind, das gleichförmige Prädicat: „Superintendent“ da, wo ſie ſelbiges nicht ſchon gehabt haben, führen ſollen. N. C. C. T. XII. S. 739. Nr. 117. de 1806.

2) Die Ernennung der evangeliſchen Superintendenten erfolgt auf den Vorſchlag der Provinzial-Konſiſtorien durch das geiſtliche Miniſterium unter einzuholender Allerhöchſter Beſtätigung; ſ. **Verordnung** v. 27. Octbr. 1810. zu §. 113. dieſ. Tit. u. **Instruction** für die Konſiſtorien v. 23. Octbr. 1817, zu §. 144. dieſ. Tit.

3) **C. O.** v. 30. Septbr. 1812, betr. die Beſetzung der katholiſchen Erzprieſtereien und Pfarren in Schleſien; ſ. zu §. 324. dieſ. Tit.

§. 152. Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen.

§. 153. Letztere sind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 154. Besonders müssen diese Aufseher die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen; dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie von dem Baustande der Kirchen- und Pfarrgebäude, genaue Erkundigung einziehen; und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten, ihren vorgesetzten Obern treulich berichten.

§. 155. Zu entscheidenden Verfügungen, so wie überhaupt zu andern Geschäften, sind sie ohne besondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt.

1) **Reſcript** v. 2. Januar 1817, betr. die Einrichtung der Kreis- und Provinzialſynoden, und den Rang der Generalſuperintendenten, geiſtlichen Räthe, Superintendenten und Pfarrer, ꝛc.

Des Königs Majeſtät haben auf die Vorſchläge der Allerhöchſt angeordneten geiſtlichen Kommiſſion, und auf den darauf erſtatteten Bericht des Staats-Miniſterii in Betreff der Verbeſſerung des proteſtantiſchen Kirchenweſens, unterm 27. Mai und 27. Novbr. v. J. Allerhöchſte Beſtimmungen zu erlaſſen geruhet, wovon für jetzt dem Königl. Konſiſtorium Umſtehendes vorzüglich die Kirchen-Verfaſſung betreffende bekannt gemacht wird.

1) Die Exemtionen der Civilperſonen von den Parochien ſollen aufgehoben werden. Dagegen darf den Eingepfarrten, wenn ſie ſich beim Pfarrer ihrer Parochie gehörig melden, und die Stolgebühren entrichten, das Dimiſſorium nicht verweigert werden, einzelne kirchliche Handlungen durch einen andern proteſtantiſchen Geiſtlichen, zu dem ſie vertrauen haben, verrichten zu laſſen. In Anſehung der Militairperſonen behält es dieſerhalb bei dem Militair-Kirchen-Reglement ſein Bewenden. Eine Verordnung, worin die Vorſchriften des A. L. R. hiernach modificirt werden, wird in kurzem erſcheinen. Das kirchliche Band ſoll durch Aufhebung der Exemtion feſter geknüpft werden.

2) Da, wo ſolches noch nicht ſtatt findet, ſoll in jedem Kirchſpiel ein Presbiterium oder Kirchen-Kollegium aus dem Geiſtlichen und dem Patron bei Patronats-Kirchen und einigen Gemeinde-Gliedern beſtellt werden, welche das Wohl und die Gerechtſame der Kirche wahrzunehmen haben.

3) Die proteſtantiſche Geiſtlichkeit jedes Kreiſes ſoll unter dem Vorſitze des Superintendenten eine Kreis-Synode bilden. Wenn die Geiſtlichen beider proteſtantiſchen Confeſſionen ſich in eine Synode vereinigen, ſo wird dies Sr. Majeſtät dem Könige zum Wohlgefallen gereichen, jedoch ſollen ſie keinesweges hiezu gezwungen werden.

Die Beſtimmung dieſer Synode iſt: Beförderung fortſchreitender Ausbildung der Geiſtlichkeit und eines würdigen Betragens derſelben, weshalb ihnen auch die Handhabung der Disciplin über Geiſtliche und Kandidaten des Predigtamts durch Ermahnung, Zurechtweiſung, und, wo dies nicht genügt, An-

zeige an die geiſtliche Behörde zuſtehen ſoll; ferner Berathung der innern Angelegenheit der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie, desgleichen die Aufſicht auf die Ausbildung der Kandidaten und auf die Volksſchulen, und insbeſondere auf den Religions-Unterricht in allen Schulen.

Aenderungen, welche die Kreis-Synoden in den innern Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nöthig erachten, müſſen durch die Superintendenten,

4) in die Provinzial-Synode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus ſämmtlichen Superintendenten unter dem Vorſitze eines General-Superintendenten gebildet werden, und ſich, nachdem es nöthig iſt, ein- oder zweimal im Jahr verſammeln, und die innern Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen ſoll. Ihre Beſchlüſſe müſſen dem Conſiſtorium vorgelegt, von dieſem geprüft, und mit deſſen gutachtlichen Berichte, dem Miniſterio des Innern zur weitern Verfügung eingeſandt werden. Eine vorläufige Synodal-Ordnung ſoll in Kurzem dem Königl. Conſiſtorio zugefertigt werden. In den Provinzen, wo die Verfaſſung der Presbiterien und Synoden, durch die vorigen Regierungen willkührlich verändert worden, wird die Allerhöchſte Feſtſetzung, nach weiterer Prüfung deſſen, was der Lage jeder Provinz am angemeſſendſten iſt, vorbehalten.

In Abſicht der äußern Lage der Geiſtlichen iſt ferner Allerhöchſt beſtimmt worden:

5) daß, nach Vorſchrift der C. O. vom 13. Septbr. 1815, wenigſtens der Zuſtand der Geiſtlichen, wie er 1806 war, mit denen ihnen damals zuſtehenden Immunitäten wieder hergeſtellt, und ihnen die ſeitdem aufgelegten Laſten wieder abgenommen werden ſollen.

Auch haben des Königs Majeſtät genehmigt, daß, da, wo es unbeſchadet der Seelſorger beſtehen kann, kleine nahe bei einander gelegene Pfarreien zu Verbeſſerung der Pfarrer vereinigt, und dieſen, wo es nöthig iſt, Candidaten zu Gehülfen gegeben, auch in den Städten überflüſſige eingezogen, und daraus die Bleibenden verbeſſert werden;

6) daß das Beichtgeld, als ein anſtößiges Accidenz, allgemein abgeſchafft, und die Geiſtlichkeit dafür nach dem Durchſchnitts-Ertrag, aus den Kirchen- oder Gemeindekaſſen, wo dieſe ohne neue Auflagen und die Gemeinden es vermögen, und wo dieſe dazu unvermögend ſind, aus der Staatskaſſe entſchädigt werden ſoll, worüber heute die nöthige Verfügung an ſämmtliche Königl. Regierungen erlaſſen wird. Wenn übrigens jetzt gleich der Zuſtand der Finanzen es nicht verſtattet, das Einkommen der Geiſtlichen allgemein zu verbeſſern, ſo wollen doch Sr. Majeſtät ferner, wie bisher in einzelnen dringenden Fällen auf die Allerhöchſtdemſelben darüber von dem Miniſter des Innern zu erſtattenden Berichte, ſo weit als möglich und nöthig iſt, Unterſtützung zu gewähren.

7) Eine allgemeine Beſtimmung des Rangverhältniſſes der Geiſtlichen zu den weltlichen Ständen iſt nicht nöthig befunden.

Für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängniſſe und für gemeinſchaftliche Geſchäfte haben Sr. Majeſtät indeſſen zu beſtimmen geruhet, daß die geiſtlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen, nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Juſtizbeamten, die General-Superintendenten aber mit den Regierungs-Directoren gleichen Rang, bei geiſtlichen Feierlichkeiten aber, wenn ſie dabei in Functionen ſind, den Vortritt haben ſollen.

Um aber dieſe Vorbereitungen eines beſſern Zuſtandes der evangeliſchen Kirche zu einem feſten und großen Ziel zu führen; wollen des Königs Majeſtät

8) daß nach Verlauf von fünf Jahren über die Vorſchläge der Kreis- und Provinzial-Synoden zu Verbeſſerung des Kirchenweſens eine General-Synode hier in der Reſidenz zuſammenberufen, und deren Beſchlüſſe Sr. Majeſtät Allerhöchſt ſelbſt vorgelegt werden ſollen.

Das Königl. Conſiſtorium hat hiernach die nöthigen Einleitungen zu treffen, und die behufigen Verfügungen an die evangeliſche Geiſtlichkeit ihres Konſiſtorial-Bezirks, auch die ſonſt nöthigen Bekanntmachungen zu erlaſſen.

Das Miniſterium des Innern freut ſich um ſo mehr, mit dem Eintritt des dritten Jubeljahres der Reformation eine ſolche Ausſicht wirkſamer Hülfe für die Kirche der evangeliſchen Geiſtlichkeit eröffnen zu können, da es zu dieſer das feſte Vertrauen hegt, ſie werde überzeugt ſein, daß die beſte Hülfe aus ihrer eigenen Mitte hervorgehen müſſe, und da es zuverſichtlich hofft, mit dem

bis zu einer General-Synode beſtimmten Zeitraum werde die Stimme der frömmſten und weiſeſten unter ihr ſich geltend machen, und es werde ſich offenbaren, daß der Geiſt, welcher die Reformatoren trieb und beſeelte, noch auf der evangeliſchen Kirche ruht und bei dieſem großen Anlaß neues und höheres Leben bewirken wird. v. K. Annalen B. 1. S. 126.

2) **Instruction** für die General-Superintendenten v. 14. Mai 1829

Die ſegensreiche Thätigkeit, welche von den General-Superintendenten, nach der von Sr. Majeſtät dem Könige Allerhöchſtſelbſt ihnen ertheilten Beſtimmung erwartet wird, und ihr heilſamer Einfluß auf die Angelegenheiten der evangeliſchen Kirche hängt zwar hauptſächlich davon ab, daß ſie über die äußerliche Seite ihrer Stellung ſich erhebend, ihren Beruf mit Geiſt aufzufaſſen und zu behandeln wiſſen, und ergriffen von dem Anerkenntniſſe ſeiner hohen Bedeutung und von dem dankbarſten Gefühle des Allergnädigſten Vertrauens, deſſen ſie von Sr. Majeſtät dem Könige gewürdigt worden, die wichtigen Aufgaben ihres Amtes mit frommer Gewiſſenhaftigkeit zu löſen bereit ſind. Damit jedoch durch eine nähere Bezeichnung und Abgrenzung ihrer amtlichen Befugniſſe und Verpflichtungen jeder Unſicherheit ihres Wirkens möglichſt begegnet werde, und um ihnen eine überſichtliche Kenntniß der Berufsaufgaben, für deren pünktliche, zweckmäßige und ungeſäumte Erledigung ſie verantwortlich ſind, zu geben, erhalten ſie auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs folgende nähere Geſchäfts-Anweiſung zu ihrer Nachachtung.

1. Die General-Superintendenten ſind Geiſtliche, welche als Vorgeſetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel, neben den Provinzial-Conſiſtorien und den Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulweſen, die Angelegenheiten der evangeliſchen Kirchen ihres Bezirks perſönlich zu beaufſichtigen, und auf ſie einzuwirken befugt und verpflichtet ſind.

2. Ihre Beſtimmung im Allgemeinen iſt, ſich eine genaue, auf eigene Anſchauung gegründete, und aus Erfahrungen an Ort und Stelle geſammelte Kenntniß von der Beſchaffenheit des evangeliſchen Kirchenweſens in ihrem Bezirke zu verſchaffen, vornämlich auf dem Wege des perſönlichen Verkehrs, wenn auch gleich der Schriftwechſel zur Vervollſtändigung und Erleichterung dieſes perſönlichen Einwirkens nicht ganz ausgeſchloſſen werden ſoll, die wahrgenommenen Gebrechen möglichſt ſchnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifalls würdigen, zu befördern, nach Befinden jene wie dieſes zur Kenntniß der geiſtlichen Behörden zu bringen, und ſo die denſelben übertragene Aufſichtsführung zu erleichtern und wirkſamer zu machen.

3. Sie bilden keine Zwiſchen-Inſtanz, ſondern ſind den geiſtlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und ſtehen, wie dieſe, in ihrer Qualität als General-Superintendenten unmittelbar unter dem Miniſterio der Geiſtlichen-Angelegenheiten.

4. Sie ſind Mitglieder der Conſiſtorien, heißen Direktoren, und nehmen in denſelben nach den Ober-Präſidenten die erſte Stelle ein. Auch haben ſie, ſo weit es ſich mit ihrer eigenthümlichen, von öftern Reiſen abhängigen Wirkſamkeit verträgt, den Directorial-Geſchäften und der Stellvertretung des Ober-Präſidenten in dem Conſiſtorio ſich zu unterziehen.

5. Sie haben ſich mithin als Organe der geiſtlichen Obern zu betrachten, und ſollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufſichtskreiſen für die ehrwürdigen Zwecke der evangeliſchen Kirche in Thätigkeit geſetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten, und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürſprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommenen Bedürfniſſe auf die kürzeſte und den Lokal- und Perſonal-Verhältniſſen angemeſſendſte Art ihre Befriedigung finden.

6. Die Gegenſtände, auf welche ſie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, ſind

a. die Lehrart der Geiſtlichen;

b. die Aufrechthaltung und Wiederherſtellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienſtes, wobei ſie insbeſondere darüber zu wachen haben, daß in den Kirchen, wo die erneuerte Agende bereits angenommen iſt, derſelben auch genau Folge geleiſtet werde, und dahin zu wirken, daß die Hinderniſſe und Einwendungen beſeitigt werden, die ſich noch im Einzelnen der Einführung derſelben entgegenſtellen;

c. die Beſchaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel;

d. der bei den Gemeinden herrſchende kirchliche oder unkirchliche Geiſt, die in ihnen etwa vorkommenden beſondern Richtungen, vorzüglich in ſo weit ſolche auf

das kirchliche Verhältniß fördernd oder ſtörend einwirken, und ſich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen;

e. der Wandel der Kirchen-Beamten, ihr häusliches Leben und das Fortſchreiten der Geiſtlichen in ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung; imgleichen die Führung der in ihrem Sprengel ſich aufhaltenden Kandidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte;

f. die Beſchaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerſchulen als der Vorbereitungs-Anſtalten für die Kirche; und

g. die religiöſe und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerſchulen.

7. Zunächſt liegt ihnen das Geſchäft der Kirchen-Viſitationen an denjenigen Orten ob, wo Geiſtliche angeſtellt ſind, denen die Verwaltung einer Spezial-Superintendentur übertragen iſt.

8. Bis dahin, wo ihnen über den Gang, den die Verhandlungen dabei zu nehmen haben, eine beſondere Anweiſung zugegangen ſein wird, ſoll ihnen überlaſſen bleiben, ſich nach der in der betreffenden Provinz eingeführten Kirchen-Viſitations-Ordnung zu richten. Eine Reviſion der Regiſtratur und des Archiv's der Superintendentur iſt jedoch jedesmal damit zu verbinden.

9. Dafern die Umſtände nicht die Aufnahme beſonderer förmlicher Protokolle und ſchleunige Anzeige nöthig machen, kann es hinreichen, daß ſie ihre dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nur in das Reiſe-Journal eintragen, um den Behörden daraus zu ſeiner Zeit das Erforderliche mündlich, oder vermittelſt einzelner Extracte mitzutheilen.

10. In welcher Reihefolge ſie dieſe Viſitationen, zu welchen ſie keinesweges erſt den beſondern Auftrag des vorgeſetzten Miniſteriums oder des Provinzial-Conſiſtoriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, iſt ihnen ebenfalls freigeſtellt, doch haben ſie ſich ſo einzurichten, daß der Cyclus derſelben in ihrem Bezirke nach Beſchaffenheit des Umfangs künftig längſtens in einem Zeitraume von 4—6 Jahren vollendet ſei. Für den Anfang muß aber, weil es ſo wichtig iſt, daß ſie bald die erforderliche Perſonal-Kenntniß erlangen, dieſe Friſt ſo viel als möglich abgekürzt werden.

11. Nächſtdem, daß ſie über die Qualification der Spezial-Superintendenten, über die Art und Weiſe, wie ſie ihren Pflichten nachkommen, und über ihre äußere Lage ſich die nöthigen Aufſchlüſſe verſchaffen werden, haben ſie auch auf die wichtigen Fragen einzugehen: in welchem Vernehmen dieſelben mit den Kirchenpatronen und den Unterbehörden ihres Sprengels ſtehen; ob ſie von dieſen in ihrer amtlichen Wirkſamkeit die nöthige Unterſtützung erhalten, und ob bei eingetretenen Störungen die perſönliche Vermittelung des General-Superintendenten von Nutzen ſein könne.

12. Bei dieſem regelmäßig wiederkehrenden Viſitationsgeſchäfte wird ſich ihnen von ſelbſt die Gelegenheit darbieten, der Diözeſan-Geiſtlichkeit näher zu treten, und nicht nur über das, was in dem Aufſichtskreiſe des Special-Superintendenten nach §. 6. ein Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit ſein ſoll, zuverläſſige Erkundigungen einzuziehen, ſondern auch wohlthätig darauf einzuwirken, und ſie haben dieſelbe dazu mit Umſicht und Eifer zu benutzen.

13. Sie ſind zur Erreichung dieſes Zwecks aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelne Kirchen- und Schul-Viſitationen, die der Special-Superintendent in den Parochien ſeiner Diözes zu halten pflegt, beizuwohnen, und dergleichen auch ſelbſt vorzunehmen.

14. Ueberdies haben ſie neben dieſen gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Viſitationen auch zuweilen außerordentliche und unvermuthete Unterſuchungen an Ort und Stelle ſowohl auf Anweiſung des vorgeſetzten Miniſteriums und Requiſition der geiſtlichen Provinzial-Behörden, als auch nach eigenem Ermeſſen zu veranſtalten; doch haben ſie davon, ſo wie überhaupt von allen, in ihrem Bezirke vorzunehmenden Dienſtreiſen, den Ober-Präſidenten vorher in Kenntniß zu ſetzen.

15. Zu ihren Obliegenheiten und Befugniſſen gehört ferner die perſönliche Einweiſung der neu ernannten Superintendenten in ihre Ephoral-Aemter, wozu ſie die jedesmalige Veranlaſſung von dem Provinzial-Conſiſtorio erhalten. Wenn ſie von den Königl. Regierungen requirirt werden, dieſe Superintendenten zugleich als Pfarrer bei ihren Gemeinden einzuführen, ſo haben ſie ſich auch dieſem Geſchäfte zu unterziehen.

16. Bei dieſen Feierlichkeiten werden ſie, neben Beobachtung deſſen, was das Herkommen und die Wichtigkeit des Gegenſtandes ſonſt mit ſich führt, nicht nur die angehenden Superintendenten zu einer pünktlichen und pflichtgetreuen Führung ihres kirchlichen Aufſeher-Amtes in Gegenwart der verſammelten Geiſtlichen und Schulleh-

rer des Ephoral-Sprengels auffordern, dieſe aber zu einem folgſamen und ehrerbietigen Verhalten gegen ihren Vorgeſetzten anweiſen, ſondern ſich derſelben auch als Veranlaſſung bedienen, die Bande der brüderlichen Gemeinſchaft unter der Diözeſan-Geiſtlichkeit durch Einführung eines neuen Vermittlers feſter zu ſchlingen, und die nützlichen Einrichtungen, die in ihr entweder noch gar keine Stelle gefunden haben, oder mit Lauigkeit behandelt worden ſind, ins Leben zu rufen, und eine eifrigere Theilnahme an ihnen anzuregen.

17. Da es in manchen Superintendentur-Kreiſen gewöhnlich iſt, jährliche Wittwen-Kaſſen-Convente, oder andere Verſammlungen Behufs wiſſenſchaftlicher Zwecke, zu halten, ſo wird es angemeſſen ſein, wenn ſie dieſen Zuſammenkünften von Zeit zu Zeit beiwohnen, ſowohl um mit den vereinigten Mitgliedern in eine genauere Bekanntſchaft zu kommen, und auf dem kürzeſten Wege ihre Wünſche und Anträge zu vernehmen, als auch dasjenige zur Sprache zu bringen, was den geiſtigen Verkehr unter ihnen beleben, und als wechſelſeitiges Förderungsmittel einer würdigen Amtsführung wirken kann, und um überhaupt dieſe Verſammlungen durch ihre Gegenwart bedeutſamer zu machen.

18. Wo ſolche Verſammlungen der Geiſtlichkeit einzelner Ephoral-Sprengel in der Regel nicht ſtatt finden, da können ſie dieſelben, um ihnen beizuwohnen und zu dem im vorſtehenden §. angegebenen Zwecke, durch den vorgeſetzten Special-Superintendenten veranſtalten laſſen. Die Leitung der Verhandlungen wird jedoch dem Letztern zu überlaſſen, und das Nöthige vorher mit ihm zu verabreden ſein.

19. Sie führen bei den Berathungen, zu welchen die ganze Geiſtlichkeit ihres Bezirks ſich verſammelt hat, den Vorſitz, und regeln den Geſchäftsgang. Zu Veranſtaltung ſolcher Zuſammenkünfte haben ſie aber, wenn nicht durch die Provinzial-Kirchen-Verfaſſung ausdrücklich etwas anders feſtgeſetzt iſt, jedesmal die Genehmigung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten einzuholen.

20. Sie werden als Mitglieder der Konſiſtorien durch ihre Theilnahme an den Prüfungen der Candidaten in den Stand geſetzt werden, ſich von der Tiefe und dem Umfange ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung und von dem Character ihrer theologiſchen Richtung eine genaue Kenntniß zu verſchaffen, und einen wohlthätigen Einfluß darauf zu äußern. Es bleibt aber auch außerdem für ſie eine wichtige Pflicht, ſich mit dem Bildungsgrade derer, die ſich dem evangeliſchen Predigtamte gewidmet haben, ſorgfältig bekannt zu machen, und auf ihr zweckmäßiges und unabläſſiges Weiterſtreben auf jede andere Weiſe hinzuwirken.

21. Auch bei den bereits angeſtellten Geiſtlichen müſſen ſie darauf bedacht ſein, den Eifer für gründliche Fortbildung anzuregen, zu nähren und zu unterſtützen.

22. Zu ihren Amtsbefugniſſen gehört ferner das Ordinations-Geſchäft.

23. Es iſt ihre Pflicht, die jährlichen Conduitenliſten über die Geiſtlichen und Schullehrer ihres Bezirks, welche die Special-Superintendenten durch ſie an die Provinzial-Behörden einzureichen haben, genau zu prüfen und erforderlichenfalls mit berichtigenden und ergänzenden Anmerkungen zu verſehen. Die dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten von den Konſiſtorien vorzulegenden Conduiten-Anzeigen über die Superintendenten ihrer Sprengel müſſen aber von ihnen nicht nur in der Reinſchrift vollzogen, ſondern auch im Concepte gezeichnet werden, wobei es ihnen frei ſteht, dasjenige, was ſie nach ihrer Perſonal-Kenntniß für nöthig halten, beizufügen.

24. Sie ſind gehalten, ſich der Regulirung ſtreitig gewordener Verhältniſſe und der Beſeitigung entſtandener Unordnungen und Mißhelligkeiten, wenn ſich von ihrem perſönlichen Einfluſſe ein günſtiger und ſchneller Erfolg erwarten läßt, auf Requiſition der Konſiſtorien und Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulweſen zu unterziehen, und haben in Folge gleicher Veranlaſſung ihr ſchriftliches Gutachten an dieſe Behörden in den Fällen abzugeben, in welchen die Feſtſtellung der Wahrheit und die darauf zu gründende Entſcheidung hauptſächlich von einer genauen Local- und Perſonal-Kenntniß abhängig iſt. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dieſes nur ausnahmsweiſe geſchehen darf, und daß in der Regel die nöthigen Ermittelungen durch die Special-Superintendenten geſchehen müſſen.

25. Sie haben das Recht, den Sitzungen der Regierungs-Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen, wenn ſie es für nöthig halten, beſonders auch, wenn die von ihnen, in der Eigenſchaft als General-Superintendenten zur Sprache gebrachten Gegenſtände zum Vortrage kommen, ſtimmfähig beizuwohnen, und werden ſie den Präſidenten von ihrem diesfälligen Wunſche in Kenntniß ſetzen. Auch hat dieſer ſie in wichtigen Angelegenheiten, hauptſächlich wenn allgemeine und organiſche Maaßregeln erwogen und beſchloſſen werden ſollen, zu den Berathungen einzuladen. Jedenfalls ſind ſie zu denſelben zuzuziehen, wenn über die gegen Geiſtliche zu ver-

hängende Disziplinar-Unterſuchung, oder über deren Remotion und unfreiwillige Verſetzung und Emeritirung entſchieden wird.

26. Da es den Behörden, welchen das Recht des Vorſchlags, oder der Ernennung zu geiſtlichen Stellen, Königl. Patronates, zuſteht, wichtig ſein muß, und auch zur Pflicht gemacht wird, über diejenigen Bewerber, welche ſie auf die engere Wahl gebracht haben, das Gutachten der General-Superintendenten zu vernehmen, und dieſes auch bei Auszeichnungen und Unterſtützungen der Geiſtlichen möglichſt berückſichtigt werden ſoll; ſo werden ſie, in Erwägung, daß das Gewicht ihrer Anſicht in dem Grade ſich verſtärken muß, in welchem ihre Perſonal-Kenntniß an Genauigkeit und Umfang gewinnt, ſich dabei der gewiſſenhafteſten Sorgfalt und Unpartheilichkeit befleißigen, und der Menſchenfurcht und Menſchengefälligkeit nicht den geringſten Einfluß auf ihr Urtheil geſtatten.

In allen Fällen, wo ſie ihre Stimme als General-Superintendenten in den Conſiſtorien und Regierungen nach Vorſtehendem abgeben, zählt ihre Stimme nicht nur mit, ſondern es wird auch, wenn die Stimmenmehrheit gegen ihre Anſicht und ihren Antrag ausfällt, wenn ſie darauf beſtehen, die Sache der höhern Entſcheidung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten vorgelegt. Es wird von ihnen erwartet, daß ſie in ſolchen Fällen ihre Anſicht und Meinung einer beſonders ſtrengen eigenen Prüfung unterwerfen, und nichts unverſucht laſſen, ſich, ſo viel es nach Pflicht geſchehen kann, zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluß zu vereinigen.

27. Je umſichtiger und pflichtmäßiger ſie bei dieſem Theile ihrer Berufsthätigkeit verfahren, deſto gewiſſer wird er ſich in ein Beförderungsmittel ihres Anſehens und Einfluſſes verwandeln, daher ſich auch die Art ihrer Einwirkung auf perſönliche Rückſprache und Verhandlung, mündliche oder ſchriftliche Belehrung, Ermahnung und Zurechtweiſung beſchränken kann. Was ihnen auf dieſem Wege nicht gelingt, daß werden ſie zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Kenntniß der betreffenden geiſtlichen Provinzial-Behörden bringen.

28. Sie haben in einem jährlichen ausführlichen Verwaltungs-Berichte der ſpäteſtens am Schluſſe des Monats Januar an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten einzureichen, und dem auch eine Abſchrift des von ihnen geführten Reiſe-Journals beizufügen iſt, ſowohl ihre wichtigſten Erfahrungen und die vorzüglichſten Reſultate ihrer perſönlichen Vermittelung, als auch insbeſondere dasjenige, was ſie der Entſcheidung der Behörden haben überlaſſen müſſen, und ob dieſelbe erfolgt iſt, anzuführen. Dieſer Jahresbericht iſt zuvörderſt dem Ober-Präſidenten mitzutheilen, und von dieſem förderſamſt und urſchriftlich an das Miniſterium abzuſenden.

29. Da ſie für den Aufwand den ihnen das Reiſen und die Geſchäftsführung verurſacht, eine angemeſſene Entſchädigung aus Staatsfonds erhalten werden, ſo haben ſie den Kirchen- und Gemeinde-Kaſſen keine ſogenannte Koſten- und Gebühren-Zahlung zuzumuthen. v. K. Annalen B. 13. S. 279.

3) **Kirchen- und Schul-Visitationsordnung** für die Superintendenten v. 16. März 1830.

Wenn auch von den Superintendenten mit Recht erwartet werden kann, daß ſie bei den von ihnen vorzunehmenden Kirchen- und Schulviſitationen ſich der gewiſſenhafteſten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen, und dieſes an ſich ſo wichtige Geſchäft durch eine geiſtvolle Behandlung deſſelben bedeutſamer zu machen wiſſen werden, ſo wird ihnen doch, nächſt der Hinweiſung auf die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen und auf die deshalb erlaſſenen beſonderen Verordnungen, Behufs eines gleichmäßigen und ſicheren Verfahrens, nachſtehende Anleitung dazu als Vorſchrift mitgetheilt, und die pünktliche Befolgung derſelben zur Pflicht gemacht.

§. 1. Jeder Superintendent iſt verpflichtet, die ſämmtlichen Kirchen ſeiner Diözes in drei Jahren einmal zu viſitiren, und ſich hierbei ſo einzurichten, daß jährlich der dritte Theil derſelben an die Reihe komme. Zum 1. März des folgenden Jahres iſt nach dem anliegenden Schema (Anl. b.) durch den betreffenden General-Superintendenten der Königl. Regierung eine Ueberſicht der im abgelaufenen Jahre gehaltenen Viſitationen einzureichen.

§. 2. So viel als möglich und ſo weit es ohne zu große Verſäumniſſe in den eigenen Predigtamts-Geſchäften der Superintendenten geſchehen kann, müſſen die Viſitationen an einem Sonntage gehalten, jederzeit aber die Patrone durch den Prediger dazu eingeladen, und durch dieſen auch die Gemeinden durch Abkündigung von der Kanzel davon benachrichtigt werden. Vierzehn Tage vorher beſtimmt der Superintendent dem Prediger den Text, über welchen derſelbe am Viſitationstage predigen ſoll.

Wenn an einer Kirche mehrere Prediger angeſtellt ſind, ſo muß, wo möglich, jeder in Gegenwart des Superintendenten über einen vorgeſchriebenen Text predigen.

§. 3. Gehören zu einer Pfarrei Schweſter= oder Tochter=Kirchen, ſo hat der Superintendent die Viſitation auch bei dieſen vorzunehmen, und ſich zu ihnen hinzubegeben. Geſchieht die Viſitation an einem Werkeltage, ſo iſt es hinreichend, wenn nur in einer der zur Parochie gehörigen Kirchen gepredigt wird. Findet ſie aber an einem Sonn= oder Feſttage ſtatt, ſo muß der Prediger, ſo viel es die Zeit erlaubt, an allen den Orten predigen, an welchen er, der Regel nach, ſonſt hätte predigen müſſen, wenn die Viſitation nicht angeſetzt worden wäre. Ueberhaupt muß bei den gewöhnlichen Viſitationen der Gottesdienſt auch in der gewohnten Weiſe gehalten werden.

§. 4. Es bleibt dem Superintendenten unbenommen, wenn Nachrichten, die über das Verhalten eines Predigers oder Schullehrers bei ihm eingegangen ſind, oder ſonſt eingetretene Umſtände im Kirchen= und Schulweſen es nöthig machen ſollten, auch zu jeder Zeit in ſeinem Sprengel eine außerordentliche Viſitation vorzunehmen, ohne ſie vorher bekannt zu machen.

§. 5. Die bei einer gewöhnlichen Kirchen= und Schulviſitation vorzunehmende Gegenſtände ſind folgende:

a) Es wird nach der Beſtimmung des §. 3. Gottesdienſt gehalten, bei welchem der Superintendent nach der Predigt den Ortspfarrer über ein ihm aufgegebenes Stück aus dem Katechismus eine katechetiſche Unterredung mit der Schuljugend anſtellen läßt, ſodann die in den letzten drei Jahren Konfirmirten ſelbſt prüft, und endlich von dem Altare herab ein kurze Anrede an die Gemeine hält, in welcher er die ihm nöthig ſcheinenden Ermahnungen giebt, worauf er die Verſammlung mit dem Segen entläßt. Der Viſitator hat hinſichtlich des öffentlichen Gottesdienſtes darauf zu ſehen, ob derſelbe den allgemeinen Grundſätzen der evangeliſchen Kirche und den deshalb beſonders ertheilten Beſtimmungen gemäß gehalten und mit Theilnahme aufgenommen werde. Er muß bei der Predigt, ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit und den äußerlichen Vortrag des Geiſtlichen zu einem Gegenſtande ſeiner Aufmerkſamkeit machen, und bei dem liturgiſchen Theile des Gottesdienſtes auf die Ordnungsmäßigkeit, auf die würdevolle und eindringliche Behandlung deſſelben, auch auf den Kirchengeſang, ſo wie das Orgelſpiel, achten.

b) Der Superintendent unterſucht, ob bei ſämmtlichen ſowohl Schweſter= und Tochter= als Mutterkirchen, der Beſtimmung des §. 624. Tit IV. Thl. II. des A. L. R. gemäß, mindeſtens zwei Kirchenvorſteher beſtellt ſind, und veranlaßt, daß die etwa fehlenden nach §. 552. l. cit. angeſtellt werden.

c) Der Superintendent veranſtaltet eine Schulprüfung, und verfährt dabei nach den beſtehenden Vorſchriften. Hierbei iſt beſonders die Beſchaffenheit der Kenntniſſe und der Methode des Lehrers und ob derſelbe ſich in dieſer Beziehung vernachläßigt oder vervollkommnet hat, nebſt den Fortſchritten der Kinder zu unterſuchen. Demnächſt iſt der Schulvorſtand über das Schulweſen insbeſondere zu vernehmen, wobei zu erforſchen iſt, ob und wie ſich der Pfarrer der Schule und des Schullehrers annehme, ob er auch die Schulen in den filialen und in den eingepfarrten Dörfern beſuche, welche Schulbücher gebraucht werden, ob eine Schulbibliothek und Schulkaſſe vorhanden ſei, und wie es mit dem Religionsunterrichte der Kinder und deren Vorbereitung zur Konfirmation, namentlich auch bei den Schweſter= und Tochter=Gemeinden, gehalten werde. Sollten in dem Geſchäftskreiſe der Superintendenten beſondere Schul=Inſpectoren angeſetzt ſein, ſo haben die Superintendenten ſich zwar aller Rüge der etwa vorgefundenen Mängel, ſo wie aller Abänderungen oder Anordnungen an Ort und Stelle zu enthalten, dagegen aber ihre Bemerkungen und Anträge auf Verbeſſerungen in den Begleitungsberichten unumwunden vorzutragen.

d) Der Superintendent fordert die anweſende Verſammlung auf, ſich zu erklären, ob Jemand in derſelben Anträge und Wünſche in Beziehung auf die Beförderung der Seelſorge im Intereſſe der Kirchengeſellſchaft, oder zum Beſten der Kirche, Pfarrei und Schule vorzutragen habe, welche ſodann protokollariſch aufgenommen werden. An welchem Orte dieſe Verhandlung vorzunehmen ſei, müſſen die Umſtände an die Hand geben, doch darf ſie, wie ſich aus ihrem Charakter von ſelbſt ergiebt, nie in den Gang des Gottesdienſtes verlegt werden.

e) Die Kirchenbücher werden, mit Rückſicht auf die Vorſchriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 481. sqq. und 501. sqq. unterſucht, namentlich auch das Duplicat derſelben. Auch iſt zu bemerken, wo letzteres aufbewahrt wird, in welchem Zuſtande die Bücher ſind, bis zu welcher Zeit ſie zurückgehen, ob ſie ord-

nungsmäßig und nach den vorgeſchriebenen Formularen geführt werden, und ob die Handſchrift deſſen, der ſie führt, leſerlich und deutlich iſt.

f) Desgleichen werden die Pfarr- und Kirchen-Regiſtraturen durchgeſehen, wobei zu beobachten iſt, in welcher Ordnung ſich dieſelben befinden, und ob insbeſondere die Verfügungen an die Pfarrer- und Kirchen-Gemeinden, auch die Regierungs-Amtsblätter vorhanden, vollſtändig geſammlet und geheftet ſind.

g) Auch die Kirchen- und Schulrechnungen werden durchgegangen, um zu erſehen, wann dieſelben zuletzt abgenommen worden, wieviel Beſtand oder Vorſchuß verblieben, ob der Beſtand baar vorgezeigt, oder wie er ſonſt nachgewieſen iſt. Befinden ſich die Rechnungen nicht im Orte, ſo ſind ſie vorher einzufordern, und es dürfen ſich die Kirchenvorſteher, Patrone oder Magiſträte auf keine Weiſe weigern, die Rechnungen dem Superintendenten, als landesherrlichen Kommiſſarius, vorzulegen, und ihm darüber alle erforderliche Auskunft zu geben. Insbeſondere ſind die Documente der Kirchenkaſſe nachzuſehen, und es iſt dabei wahrzunehmen, ob und wie dieſelben nebſt dem baaren Gelde in dem Kirchenkaſten ſicher verwahrt werden.

Rückſichtlich der Rechnungen für Kirchen Königl. Patronats genügt die Bemerkung, wann die letzte derſelben zur Reviſion an die Königl. Regierung eingeſendet worden ſei. In Betreff der Privat-Patronats-Kirchen dürfen dagegen folgende Angaben in dem Viſitations-Protokolle niemals fehlen:

aa) worin das Vermögen der Kirche beſteht, und wie die Grundſtücke derſelben benutzt werden;

bb) was in der letzten Jahresrechnung an baarem Beſtande verblieben;

cc) ob die zum Vermögen der Kirche gehörenden Gelder ſtets unter der vorſchriftsmäßigen Genehmigung der betreffenden Behörden ausgeliehen worden ſind.

h) Die Beſchaffenheit der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude muß unterſucht werden. Der Superintendent iſt verpflichtet, ſich davon, ob der Nießbraucher die Gebäude und namentlich die Wohnung überall gut und reinlich halten laſſe, letztere auch zu keinem andern als dem beſtimmungsmäßigen Zwecke gebrauche, und ſeine Unterhaltungsverbindlichkeit nicht verſäume, vollſtändig, jedoch auf eine Weiſe, die denſelben nicht kompromittirt, in Kenntniß zu ſetzen. Bemerkt der Superintendent Vernachläßigungen des Nießbrauchers, oder werden ſolche von den Kirchenvorſtehern gerügt, ſo ſind ſie ihm auf eine glimpfliche Weiſe, im Wiederholungsfalle aber mit verſchärftem Nachdrucke, Behufs der ſchleunigen Abſtellung, vorzuhalten.

i) Ferner muß der Superintendent darüber Erkundigung einziehen:

aa) ob die äußeren Rechte der Parochie gehörig feſtſtehen, oder ob etwas darin ſtreitig geworden iſt, und beſſer begründet werden muß;

bb) ob das den Kirchen- und Schulbeamten zugeſicherte Einkommen unverkürzt von ihnen bezogen wird und werden kann. Es ſind auf den Fall vorgekommener Unordnungen von ihm ſogleich an Ort und Stelle die erforderlichen Erörterungen vorzunehmen.

k) Außerdem müſſen die Viſitatoren ihr beſonderes Augenmerk dahin richten, ob die Begräbnißplätze für die Kirchengeſellſchaften ausreichen, ob das Reihebegraben eingeführt iſt, und ob die Plätze gehörig ſicher und anſtändig verwahrt ſind. Auf das Reihebegraben und die Verſchönerung werden die Superintendenten nur durch freundliche Ermahnung einzuwirken ſuchen.

l) Die Aufmerkſamkeit des Viſitators muß vorzüglich auch auf die Merkmale des religiöſen Sinnes der Gemeinde, auf ihren Fleiß in Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſtes, auf ihre Theilnahme an dem heiligen Abendmahle, auf den Grad der Stille, Ordnung und Ehrerbietung bei den gottesdienſtlichen Handlungen und auf ähnliche Punkte gerichtet werden.

m) In einer beſonderen Conferenz mit dem Geiſtlichen iſt:

aa) dasjenige, was bei der Verwaltung des öffentlichen Gottesdienſtes Vorzügliches, Mangelhaftes oder Mißbräuchliches wahrgenommen worden, zur Sprache zu bringen, und

bb) über die Thätigkeit des Geiſtlichen, ſeine wiſſenſchaftliche Beſchäftigung, ſein tieferes Eindringen in das Verſtändniß der heiligen Schrift, ſeine fortgeſetzte Bekanntſchaft mit der theologiſchen Litteratur, ſeine Behandlung der Kranken, der Verächter des Gottesdienſtes, eine nähere Erörterung anzuſtellen und zu unterſuchen, welche Lehrtexte den ſonntäglichen Vorträgen und den Wochenpredigten und Faſtenbetrachtungen zum Grunde gelegt werden,

wobei der Geiſtliche verpflichtet iſt, ſeine Predigt-Konzepte oder Entwürfe auf Erfordern dem Viſitator vorzulegen.

§. 6. Wegen der über die Kirchen- und Schulviſitationen aufzunehmenden Verhandlungen, ſind die von der betreffenden Königl. Regierung gegebenen Anweiſungen zu befolgen. In der Regel muß die Aufnahme von vier Protokollen über jeden viſitirten Kirchen-Ort bewirkt werden, und zwar:

a) über die inneren Angelegenheiten der Kirche, die perſönlichen und amtlichen Verhältniſſe der Kirchendiener, zunächſt aber den Verlauf und die Beſchaffenheit des Kirchen-Viſitations-Gottesdienſtes;
b) über die Interna und Externa des Schulweſens;
c) Ueber die Kirchen-, Pfarr- und Küſterei-Gebäude;
d) über das Kirchenvermögen.

Eine Ausnahme davon muß in dem Begleitungsberichte jedesmal motivirt werden.

§. 7. Dieſe Protokolle müſſen, wenn nicht beſondere Umſtände ein Anderes anrathen, von den zugezogenen Intereſſenten, beſonders aber dann, wenn Thatſachen, die ein ferneres Einſchreiten der geiſtlichen Behörden nöthig machen, oder gegebene Zuſagen und getroffene Ausgleichungen von Differenzien u. ſ. w. darin aufgenommen worden, unterſchrieben werden. Der Viſitator hat von ihnen Abſchrift zu ſeinen Ephoralakten zu nehmen, und ſie innerhalb eines Zeitraums von längſtens vier Wochen, mittelſt eines Begleitungsberichts, in welchem er ſeine beſonderen Wünſche und Anträge zur Sprache bringen kann, dem betreffenden General-Superintendenten zu überreichen.

§. 8. Dieſem Bericht iſt das leſerlich geſchriebene und mit einer Beurtheilung des Superintendenten begleitende Concept der von dem Orts-Geiſtlichen gehaltenen Viſitations-Predigt beizufügen.

b.

Schema.

In der Superintendentur *N. N.* ſind vorhanden Kirchen und viſitirt.

No.	Namen der Kirchen.	Davon ſind viſitirt im Jahre 1828.	1829.	1830.	Bemerkungen und Gründe, weshalb die Kirchen nicht viſitirt worden.

v. K. Annalen B. 14. S. 79.

Kirchencollegia.

§. 156. Die Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern.

§. 157. Diesen kommt die Verwaltung der äussern Rechte der Kirchengesellschaft zu.

§. 158. Sie sind der Aufsicht der Erzpriester oder Inspectoren untergeordnet.

§. 159. In ausserordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt, und mit der erforderlichen Instruction versehen werden.

1) **C. O. v. 9. Mai 1829, betr. die Konvokation der Kirchengemeinden in den Städten, welche über 10000 Einwohner und mehrere Parochien haben.**

Auf Ihren Antrag vom 5. Mai d. J. ſetze Ich hierdurch feſt: daß in Städten, welche über Zehn Tauſend Einwohner und mehrere Parochien haben, die Einla-

dung der Mitglieder der Kirchen-Gemeinen zu einer Verſammlung zur Berathung und Beſchlußnahme über Angelegenheiten der Gemeine, auch, wo dies bisher durch deren Verfaſſung nicht vorgeſchrieben war, entweder durch eine in die Orts-Intelligenzblätter und in deren Ermangelung in ſonſtige, am Orte erſcheinende öffentliche Blätter zu inſerirende, an die geſammte Gemeine zu richtende Bekanntmachung, oder durch deren dreimalige Ableſung von der Kanzel an zweien, oder dreien auf einanderfolgenden Sonntagen, geſchehen kann und dieſe öffentlichen Bekanntmachungen die Stelle der Vorladung der einzelnen Gemeine-Mitglieder und deren §. 57. Tit. 6. Thl. 2. des A. L. R. angeordnete Inſinuation mit voller rechtlicher Wirkung vertreten ſoll. G. S. de 1829. S. 40.

2) **Schreiben** des Juſtizminiſters v. 6. Decbr. 1833, betr. die von Kirchengemeinden und von dem Kirchenvorſtande auszuſtellenden Vollmachten; ſ. zu I. 13. §. 115. Anh. §. 45.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

Was Kirchenvermögen sei.

§. 160. Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äussern Gottesdienstes für jede Kirchengemeine nach deren Verfassung bestimmt sind.

C. O. v. 30. April 1830, betr. den Einfluß der Union auf die an die reformirte oder lutheriſche Kirche geknüpften Schenkungen, Stiftungen, oder auf andere Weiſe erworbene Rechte; ſ. zu §. 236. dieſ. Tit.

Verhältniss desselben gegen den Staat;

§. 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats.

§. 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, dass die Einkünfte der Kirchen zweckmässig verwendet werden.

§. 163. Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, dass nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

§. 164. Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muss die Gesellschaft selbst sorgen.

§. 165. Kirchen, welche, gleich andern Gesellschaften im Staate, den Schutz desselbeu bei ihrem Vermögen geniessen, sind auch von diesem Vermögen, so weit ihnen nicht aus besondern Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu statten kommen, zu den Lasten des Staats beizutragen verbunden.

§. 166. Sind Kirchengesellschaften vermöge besonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewissen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei: so kann doch diese Befreiung, wofern das Privilegium, oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erst erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden.

gegen die geistlichen Obern.

§. 167. Das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht der geistlichen Obern.

Wegen der Verfaſſung und des Reſſorts der geiſtlichen Oberbehörden ſ. die **Verordnungen** zu §. 113-149. dieſ. Tit.

§. 168. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmässige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen.

§. 169. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt sein, sich irgend eine Aufsicht oder Direction über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumassen.

Kirchengebäude.

§. 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschliessend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.

§. 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.

§. 172. Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört: so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im Sechsten Titel §. 189. sqq. verordnet ist.

§. 173. Kirchengebäude, so weit sie zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeine zu andern Zwecken nicht gebraucht werden.

Rescript v. 17. April 1806, daß die Aufführung religiöſer Muſiken in den Kirchen zu geſtatten ſei.

Da Wir durch eine C. O. vom 18. v. M. die Aufführung religiöſer Muſiken in den Kirchen unter der Einſchränkung zu verſtatten geruhet haben, daß dabei nichts vorgehet, was dem Anſtande und der Beſtimmung der Kirchen zu andächtigen Verſammlungen entgegen iſt, ſo laſſen Wir Euch ſolches zu Eurer Achtung, und zur Nachricht für die Prediger Eurer Inſpection hierdurch bekannt machen.

N. C. C. T. XII. S. 131. Nr. 45. de 1806.

§. 174. Die Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staats frei, und geniessen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude.

§. 175. Sie sollen zu keinen Freistätten für Verbrecher dienen; sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, heraus holen, und ins Gefängniss bringen zu lassen.

Von Errichtung neuer Kirchen.

§. 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbaut werden.

§. 177. Eine Kirchengesellschaft kann auf diese Erlaubniss nur alsdann Anspruch machen, wenn sie erhebliche Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens, und zugleich hinlängliche Mittel zum Baue und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensistems, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachweisen kann.

§. 178. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte, oder vom Staate genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandenen Kirchengesellschaften, nicht beeinträchtigt werden.

Kirchengeräthschaften.

§. 179. Kirchengefässe, und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen haben mit den Kirchengebäuden, der Regel nach, gleiche Rechte.

§. 180. Solche Geräthschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staats und der geistlichen Obern, veräussert werden.

§. 181. Doch können der Staat und die geistlichen Obern dergleichen Veräusserung überflüssiger Kirchengeräthschaften, auch wegen eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sichern und überwiegenden Nutzens, zulassen.

§. 182. Wenn aber solche Geräthschaften aus Stiftungen herrühren: so finden dabei die Vorschriften des Sechsten Titels §. 73. sqq. Anwendung.

Kirchhöfe.

§. 183. Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnissplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften.

§. 184. In den Kirchen, und in bewohnten Gegenden der Städte, sollen keine Leichen beerdigt werden.

Rescript des geiſtlichen Miniſterii v. 22. Novbr. 1832, betr. die Beiſetzung der Leichen in den Kirchengewölben.

Der von dem Königl. Polizei=Präſidium in dem über die Abſtellung des Gebrauchs der Beiſetzung von Leichen in den Gewölben der Kirchen hieſelbſt unterm 24. Juli d. J. erſtatteten Berichte in Bezug genommene §. 184. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. beſagt dasjenige nicht völlig, was das Königl. Polizei=Präſidium daraus entnommen hat, indem er ſeinem wörtlichen Ausdrucke nach, nur die Beerdigung von Leichen in den Kirchen unterſagt, nämlich diejenige, in älteren Zeiten mitunter gebräuchlich geweſene Art der Leichenbeſtattung, bei welcher Gräber unter dem Fußboden der Kirche ſelbſt gemacht wurden, aus denen ſich alsdann die Verweſungsdünſte unmittelbar in die Kirche verbreiten konnten. Davon iſt die Beiſetzung der Leichen in beſonderen mit dem Kirchenraum in keiner Verbindung ſtehenden Gewölben noch weſentlich verſchieden, und erklärt ſich hieraus, wie die letztere Art der Beſtattung von Leichen, unbeſchadet obiger Geſetzſtelle, ſich in einem, bekanntlich noch ſehr häufigen Gebrauche hat erhalten können. Die Abſtellung deſſelben iſt aus mehrfachen Rückſichten allerdings ebenfalls zu wünſchen, jedoch, bei vorausgeſetzter Anwendung einer zweckmäßigen, hauptſächlich nach der jedesmaligen Lokalität ſich beſtimmenden ſanitätspolizeilichen Vorſicht, kein ſo weſentliches Bedürfniß, daß ſich dieſerhalb füglich mit einem unbedingten Verbote einſchreiten läßt. Es wird daher bei der Verfügung vom 21. Juni d. J. um ſo mehr ſein Bewenden behalten können, als, wie in derſelben auch bereits erwähnt, der bedeutende Koſtenaufwand einer Leichenbeiſetzung im Gewölbe unter Beobachtung der gegebenen Vorſchrift ſchon von ſelbſt die Folge hat, daß dergleichen Fälle in hieſiger Königl. Reſidenz nur ſehr ſelten noch überhaupt vorkommen werden. v. K. Annalen B. 16. S. 927.

§. 185. Bei Verlegungen der Begräbnissplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeldliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

C. O. v. 17. Octbr. 1822, betr. die Benutzung der Erbbegräbniſſe auf geſchloſſenen Kirchhöfen.

Wenn, wie die Wittwe des Poſt=Directors N. N. in ihrer beiliegenden Vorſtellung bemerkt, Mangel an Raum die Schließung des dortigen Kirchhofs nöthig gemacht hat, ſo fällt dieſer Grund bei Erbbegräbniſſen weg, iſt ſie aber der Geſundheit wegen geſchehen, ſo können die Gründe dafür nicht ſo überwiegend und dringend ſein, um den Beſitzern von Erbbegräbniſſen oder erkauften Plätzen geradezu ihr Eigenthum zu nehmen; es iſt vielmehr die Beerdigung und Beiſetzung in den eigenthümlichen Ruheſtätten und Erbbegräbniſſen der geſchloſſenen Kirchhöfe nach wie vor zu geſtatten, und Ich überlaſſe Ihnen dies allgemein anzuordnen, auch die Bittſtellerin danach zu beſcheiden. Sollten indeſſen unbekannte Gründe dagegen eintreten, ſo will Ich darüber Ihre Anzeige erwarten. v. K. Annalen B. 7. S. 85.

§. 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden.

§. 187. Niemand kann, durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses, der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen.

§. 188. Ohne Erkenntniss des Staats soll Niemanden das ehrliche Begräbniss auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden.

§. 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniss nicht versagen.

§. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeine gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeine, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniss daselbst Anspruch machen.

Geläute.

§. 191. Das bei einer Kirche befindliche Geläute ist in der Regel als ein Eigenthum der Kirchengesellschaft anzusehen.

§. 192. Wo nach Verträgen, oder hergebrachter Observanz, auch eine andere Gemeine oder Religionspartei auf den Gebrauch desselben Anspruch machen kann, da kann dennoch dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden.

Uebriges Vermögen.

§. 193. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind, auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräusserung ihres Vermögens, andern privilegirten Corporationen gleich zu achten. (Tit. 6. §. 70. 71. 72. 81. sqq.)

Rescript v. 20. Juli 1829, betr. die Eintragung des Beſitztitels der Grundſtücke einer Kirchengeſellſchaft oder Schul-Societät.

Nachdem der Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 23. Septbr. pr.

betreffend die Regulirung des Hypothekenweſens der Kirchen-, Schulen- und Stiftungsgrundſtücke,

den Königl. Miniſterien des Innern, der Finanzen und der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mitgetheilt worden, haben ſich nunmehr die gedachten Miniſterien mit dem Juſtizminiſter über folgende Punkte geeinigt:

1) in jedem einzelnen Falle muß nach der Anſicht des Königl. O. L. Ger. geprüft werden, wer als Eigenthümer eines im Beſitze einer Kirchengeſellſchaft, einer Schul-Societät, oder einer Armen-Anſtalt befindlichen Grundſtücks in das Hypothekenbuch einzutragen ſei.

2) hat es kein Bedenken, daß rückſichtlich der Kirchen und Schulen der Beſitztitel für dieſelben als moraliſche Perſonen, ohne Erwähnung der ſie bildenden phyſiſchen Perſonen, berichtiget werde; wobei gegen die Bezeichnung

„Schulſocietät zu N. N."

und

„die zu der Kirche zu N. N. gewieſene Kirchengeſellſchaft"

nichts zu erinnern iſt, in ſofern nur in Fällen, wo mehrere Kirchengeſellſchaften zu einem Kirchengebäude gewieſen ſind (§. 244. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R.) das alsdann obwaltende beſondere Rechtsverhältniß beachtet, und demgemäß der Vermerk modificirt wird.

3) Die Eintragung des Patronats, als eines nur die innern Verhältniſſe der Kirchengeſellſchaften treffenden Rechts, welches in Bezug auf die Kirchengrundſtücke keinesweges dinglicher Natur iſt, findet nicht ſtatt.

Hiernach iſt die Königl. Regierung unter abſchriftlicher Zufertigung des Berichts des Königl. O. L. Ger. mit der nöthigen Anweiſung verſehen worden.

Act. des Juſtizm. Gen. II. Nr 22. Vol. I. Fol. 99.

§. 194. Keine Kirchengesellschaft kann, ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats, liegende Gründe an sich bringen.

1) **Rescript** v. 1. Septbr. 1806, betr. den erforderlichen Conſens der vorgeſetzten geiſtlichen Behörde zur Erwerbung von Geſchenken und Vermächtniſſen, welche in Grundſtücken beſtehen, wenn an ſich zur Gültigkeit des Geſchenks oder Legats die höhere Beſtätigung nicht erforderlich ſein würde.

Ob eine fromme Anſtalt zur Annahme eines Vermächtniſſes, Schenkung u. ſ. w. die Beſtätigung oder den Conſens der vorgeſetzten geiſtlichen Behörde einholen müſſe, oder ob ſie ein Immobile, es ſei per legatum oder quovis alio modo, acquiriren

könne, ſind zwei ganz verſchiedene Fragen, wovon die letztere nach den geſetzlichen Vorſchriften wegen der Vermächtniſſe ad pias causas gar nicht entſchieden werden kann. Dabei müſſen vielmehr die Geſetze, wegen Alienation der Grundſtücke ad manus mortuas zum Grunde gelegt werden. Daher iſt auch zufolge der beigelegten Acten der Armen-Fonds zu Emmerich in drei Inſtanzen ganz rechtlich zur Abtretung des ohne Conſens acquirirten immobilis condemnirt, wobei Wir nur beiläufig bemerken, daß der Verkauf vor Publication des A. L. R. geſchehen, alſo nach den ältern Geſetzen beurtheilt werden mußte. Jetzt nach Publikation des A. L. R. kommt es zwar auf die vorherigen Verbots-Geſetze nicht an, es iſt aber darunter im A. L. R. nichts abgeändert, ſondern die Verbots-Geſetze, daß ohne Conſens kein Grundſtück ad manus mortuas alienirt werden könne, beſtehen noch:

Es ſollen nämlich nach §. 83 und 84. Thl. II. Tit. 6. des A. L. R.:

Corporationen und Gemeinen bei Strafe der Nullität ohne beſondere Einwilligung der ihnen vorgeſetzten Behörde unbewegliche Sachen weder an ſich bringen noch veräußern oder verpfänden.

und nach §. 193. Tit. 11. Thl. II. ſind die vom Staate aufgenommenen Kirchen-Geſellſchaften bei Erwerbung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten.

Nach allem dieſem hat es daher kein Bedenken, daß die allegirten Stellen des A. L. R. dahin zu declariren, daß wenn die Vermächtniſſe, Schenkung ꝛc. Grundſtücke betreffen, die Vorſchrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 6. §. 81 — 84. beobachtet werden muß. N. C. C. T. XII. S. 745. Nr. 121. de 1806.

2) **Rescript** v. 15. März 1832, betr. die Genehmigungsertheilung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundſtücken der Kirchen und Schulen.

Um den Zweifeln zu begegnen, welche ſowohl von Verwaltungs-, als Gerichts-behörden, aus den Beſtimmungen des §. 194. 219 – 220. 648. Tit. IX. Thl. II. des A. L. R. über die Staatsbehörde entſtanden ſind, welche die hier vorbehaltene Genehmigung der Erwerbung und Veräußerung von Realitäten der kirchlichen- und Schul-Anſtalten zu ertheilen hat, wird hierdurch feſtgeſetzt, daß dieſe Genehmigung:

1) bei jedem Erwerb von Grundſtücken,
2) bei Veräußerung von ganzen Landgütern und Häuſern,

bei dem unterzeichneten Miniſterium nachgeſucht werden ſoll, und

3) in allen übrigen Fällen von den Königl. Regierungen zu ertheilen iſt,

welche rückſichtlich der katholiſchen Biſchöfe deren verfaſſungsmäßige Rechte auch hierbei, nach §. 18. der Dienſt-Inſtruktion vom 23. Octbr. 1817. zu beobachten haben.

v. K. Annalen B. 16. S. 100.

§. 195. Ohne Vorwissen und besondere Erlaubniss des Oberhauptes im Staate darf, bei Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden.

§. 196. Die Strafe trifft denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Sache oder Summe der ausländischen Kirche ausgehändigt worden.

Geſetz v. 13. Mai 1833, §. 11; ſ. nach §. 216. dieſ. Tit.

Geschenke und Vermächtnisse.

§. 197. Auch inländische Kirchen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von Fünfhundert Thalern übersteigen, nicht annehmen.

Anh. §. 125. *Wenn einer Kirche oder andern frommen Anstalt, ein Geschenk oder Vermächtniss zugewendet wird: so sind die Vorsteher in allen Fällen schuldig, der geistlichen vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Beträgt das Quantum nur Fünfhundert Thaler oder weniger: so muss die Bestätigung darüber sofort ohne weitere Rückfrage ausgefertigt werden; ausser diesen Fällen aber muss darüber an das geistliche Departement berichtet, und in keinem Falle die Schenkung oder das Vermächtniss, ohne vorgängige Immediatanfrage, abgewiesen werden.*

1) **Rescript** v. 1. Auguſt 1796, betr. die Beſtätigung der Geſchenke und Legate an milde Stiftungen (v. N. B. III. S. 458.); aufgenommen in §. 125. des Anhangs.

2) **Rescript** v. 17. Juli 1806, daß der §. 125. des Anhangs ſich nicht blos auf kirchliche Anſtalten beziehe, ſondern auf alle pia corpora überhaupt anzuwenden ſei (v. N. B. VIII. S. 631.).

3) Wegen Abänderung und näherer Beſtimmung der vorſtehenden und der nachfolgenden §§. ſ. die **Verordnungen** nach §. 216. dieſ. Tit.

§. 198. Geschenke und Vermächtnisse von höherem Werthe erhalten erst durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit.

§. 199. Erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt dessen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses ihren Anfang.

§. 200. Dergleichen Geschenke oder Vermächtnisse zur todten Hand können nur in so fern auf die Genehmigung des Staats Anspruch machen, als sie die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 201. Mehrere Zuwendungen von einerlei Geschenkgeber oder Erblasser werden, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten bestimmt worden, in eine Summe zusammengezogen, und auf obigen Betrag herabgesetzt.

§. 202. Bestehet diese Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Prästation: so soll der Betrag derselben mit Vier vom Hundert zu Capital gerechnet, und wenn er alsdann die erlaubte Summe übersteigt, bis auf so weit herabgesetzt werden.

§. 203. Ist das herabgesetzte Geschenk mehrern Kirchen gewidmet: so hängt die Vertheilung der von dem Staate gebilligten Summe von dem Gutbefinden des Gebers ab.

§. 204. Hingegen muss, bei einem für mehrere Kirchen bestimmten und herabgesetzten Vermächtnisse, die Vertheilung der gebilligten Summe vom Staate, nach der wahrscheinlichen Absicht des Erblassers bestimmt werden.

§. 205. Auch kann der Staat, wenn es dieser Absicht nicht offenbar entgegen ist, die ganze gebilligte Summe, der unter mehrern berufenen Kirchen befindlichen unvermögenden, mit Ausschliessung der hinlänglich versorgten Kirchen, zuwenden.

§. 206. Unter dem auf Fünfhundert Thaler eingeschränkten Betrage der Geschenke und Vermächtnisse soll dasjenige nicht mit begriffen sein, was für Seelmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern auf die Hand vertheilt worden.

§. 207. Doch darf auch ein solches Vermächtniss die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 208. Wenn ein Geschenk oder Vermächtniss zur Verbesserung des Auskommens der bei einer Kirche angestellten, und noch nicht hinlänglich versorgten Prediger, oder anderer Beamten, gewidmet ist: so soll darüber auch auf einen höhern Betrag, bis zur wirklichen Nothdurft, die Einwilligung des Staats in der Regel nicht versagt werden.

§. 209. Ein Gleiches findet Statt, wenn das Geschenk oder Vermächtniss zur Wiederherstellung oder Reparatur eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes bestimmt ist.

§. 210. Dem Staate allein aber gebührt die Beurtheilung: ob die Unterhaltung eines solchen Gebäudes für die Kirchengesellschaft, der es gewidmet ist, nothwendig und nützlich sei.

§. 211. Zum Baue neuer Kirchen finden Geschenke und Vermächt-

nisse nur in so fern Statt, als der Staat nach §. 176. sqq. den Bau selbst genehmigt.

§. 212. Was Jemand an Sachen und Effecten, aus eigenem Vorrathe, zur Auszierung einer Kirche schenkt, oder vermacht: dazu soll die Bestätigung in der Regel, wenn aus den Umständen eine Absicht, das Gesetz zu vereiteln, nicht erhellet, nicht versagt werden.

§. 213. Uebrigens finden eben die Gründe zum Widerrufe, welche bei Schenkungen überhaupt eintreten können, auch bei bestätigten Schenkungen an Kirchen Anwendung. (Th. 1. Tit. 11. §. 1089. sqq.)

§. 214. Kirchenvorsteher, welche den obigen Vorschriften zuwider, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben fiscalische Strafe verwirkt.

§. 215. Die Strafe soll, nach Bewandniss der Umstände, und je nachdem das Geschenk oder Vermächtniss an sich auf die Bestätigung Anspruch machen könnte oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werths der angenommenen Sache oder Summe bestimmt werden.

§. 216. So weit das Geschenk oder Vermächtniss nicht bestätigt wird, fällt ersteres an den Geber, oder dessen Erben; so wie letzteres in den Nachlass zurück.

1) **Geſetz** v. 13. Mai 1833, betr. die Schenkungen an Kirchen und geiſtliche Geſellſchaften, ſowie an andere Anſtalten und Korporationen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für erforderlich erachtet, die geſetzlichen Beſtimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geiſtliche Geſellſchaften, imgleichen an Lehr-, Erziehungs- und Armenanſtalten und Hospitäler, einer Reviſion zu unterwerfen und auf ſämmtliche vom Staate genehmigte Anſtalten und ſolche Geſellſchaften auszudehnen, welche Korporationsrechte haben.

Wir verordnen demnach für ſämmtliche Provinzen Unſerer Monarchie, mit Aufhebung aller dieſen Gegenſtand betreffenden geſetzlichen Vorſchriften, auf Antrag Unſers Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländiſche öffentliche Anſtalten oder Corporationen, ſollen von deren Vorſtehern der vorgeſetzten Behörde angezeigt werden.

§. 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintauſend Thaler, ſo iſt zur Gültigkeit derſelben ihrem vollen Betrage nach, Unſere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3. Zuwendungen, welche in fortgeſetzt wiederkehrenden Präſtationen beſtehen, werden mit Vier vom Hundert zu Capital berechnet.

§. 4. Erſt mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geſchenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geſchenks, oder Vermächtniſſes, ſo wie zur Uebergabe der Erbſchaft, ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müſſen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblaſſers an, wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§. 5. Unſere landesherrliche Genehmigung iſt ohne Unterſchied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anſtalt geſtiftet, oder einer vorhandenen Anſtalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden ſoll.

§. 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anſtalt, oder einer Corporation beſchieden, aber zur Vertheilung an Einzelne beſtimmt ſind, es mag dieſe Vertheilung von dem Geber ſelbſt feſtgeſetzt, oder der bedachten moraliſchen Perſon übertragen werden, ſind unter den Beſtimmungen dieſes Geſetzes nicht begriffen. Dahin

gehört auch dasjenige, was für Seelmeſſen, die gleich nach dem Tode zu leſen ſind, den katholiſchen Prieſtern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeſchadet der Rechte jedes Dritten und ändert daher an ſich in den geſetzlichen Vorſchriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispoſitionen angefochten werden können.

§. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anſtalt oder Corporation Perſonen, welchen der Erblaſſer während ſeines Lebens Alimente zu geben nach den Geſetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes daran Abbruch erleiden, ſo ſollen die Einkünfte des Vermächtniſſes, ſo weit dieſelben dazu erforderlich ſind, zur Ergänzung des ſolchen Perſonen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§. 9. Was vorſtehend (§. 8.) von Vermächtniſſen vorgeſchrieben iſt, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todeswegen, inſofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils, oder geſchmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können.

§. 10. Vorſteher und Verwalter der §. 1. gedachten Anſtalten und Corporationen, welche den Vorſchriften dieſes Geſetzes zuwider Geſchenke, Erbſchaften und Vermächtniſſe annehmen, ohne ſofort bei der ihnen vorgeſetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen (§. 2.) haben fiskaliſche Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht überſteigen darf.

§. 11. An ausländiſche öffentliche Anſtalten und Corporationen dürfen Schenkungen, Erbſchaften und Vermächtniſſe, ohne Unterſchied ihres Betrages, nur mit Unſerer unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Geldſtrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht überſteigen darf. G. S. S. 49.

2) C. O. v. 22. Mai 1836, betr. die Genehmigung der Geſchenke und letztwilligen Zuwendungen zu Meſſen.

Zur Vereinfachung des Geſchäftsganges beſtimme Ich hierdurch, daß in allen Fällen, in denen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zu Meſſen nach dem Geſetze vom 13. Mai 1833 der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, dieſe von jetzt an durch das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten ertheilt werden ſoll. Das Staatsminiſterium hat dieſe, das Geſetz vom 13. Mai 1833 abändernde Anordnung, durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 195.

3) C. O. v. 10. April 1836, betr. die Erklärung des Geſetzes v. 13. Mai 1833.

In Beziehung auf die Zweifel, welche gegen die im §. 2. des Geſetzes vom 13. Mai 1833 über Zuwendungen an Anſtalten und Geſellſchaften enthaltenen Beſtimmungen angeregt ſind, trete Ich den hierüber geäußerten Anſichten des Staatsminiſteriums dahin bei, daß, wenn in einer Schenkungsurkunde oder in letztwilligen Verordnungen Zuwendungen an verſchiedene inländiſche Anſtalten oder Corporationen gemacht werden, die unmittelbare landesherrliche Genehmigung nur in Betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich iſt, welche einzeln genommen den Betrag von 1000 Thalern überſteigen, daß ferner, wenn Jemand zu verſchiedenen Zeiten, in verſchiedenen Urkunden, oder durch verſchiedene Handlungen einer und derſelben Anſtalt oder Corporation Zuwendungen macht, der landesherrlichen Genehmigung es nur in ſofern bedarf, als eine einzelne Schenkung mehr als die Summe von 1000 Thaler beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verſchiedenen Zeiten und in verſchiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an Eine und dieſelbe Anſtalt oder Corporation gemacht ſind, dieſe Zuwendungen als ein Ganzes und als aus Einer Urkunde hervorgegangen anzuſehen ſind, mithin die Summen, die Einer und derſelben Anſtalt oder Korporation hinterlaſſen worden, zuſammen zu rechnen ſind, um hiernach zu beurtheilen, ob die landesherrliche Genehmigung hinzutreten müſſe. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn mehrere Perſonen in Einer und derſelben Urkunde, z. B. Miterben Einer und derſelben Anſtalt oder Corporation etwas zuwenden, und die Zuwendungen dieſer mehrern Perſonen 1000 Tha-

ler überſteigen, nur der Betrag der Zuwendungen und nicht die Perſon entſcheidet, von welcher ſolche herkommt. Ich überlaſſe den betreffenden Miniſtern, die Provinzialbehörden hiernach über den Sinn der Verordnung zu belehren, da es einer beſondern Deklaration nicht bedarf. v. K. J. B. 47. S. 504.

4) Vergl. **Rescript** v. 1. Septbr. 1806, betr. den erforderlichen Konſens der vorgeſetzten Behörde zur Erwerbung von Geſchenken und Vermächtniſſen, welche in Grundſtücken beſtehen; ſ. zu §. 194. dieſ. Tit.

5) **Rescript** v. 9. März 1834, l. Publicandum v. 5. April ejd., daß von jeder Schenkung oder letztwilligen Zuwendung an Kirchen ꝛc. der Regierung Anzeige zu erſtatten iſt.

Auf einer bei dem Königl. geiſtlichen Miniſterii eingegangenen Anfrage:

ob das Geſetz vom 13. Mai v. J. (G. S. S. 49.) die Anzeige jeder Schenkung oder letztwilligen Zuwendung an eine Kirche oder ſonſtige geiſtliche Stelle, oder dergleichen Inſtitut bei der betreffenden Königl. Regierung aufgehoben habe?

iſt am 9. v. M. entſchieden, daß dieſes Geſetz über das Reſſortverhältniß in Betreff der externa in Kirchenſachen nichts geändert habe, und daher die fraglichen Anzeigen, nach wie vor, der Regierung zu erſtatten ſeien. In Betreff der Memorien-Stiftungen ſei übrigens zu unterſcheiden, ob eine ſelbſtſtändige Stiftung neu kreirt, oder einer ſchon beſtehenden geiſtlichen Stelle oder Kirche das Stiftungs-Kapital unter der Verbindlichkeit, die gottesdienſtlichen Verrichtungen, welche in denen vom Staate bereits genehmigten Zwecken liegen, dagegen zu verrichten, zugewendet werde. Im erſtern Falle ſei die landesherrliche Beſtätigung nach dem §. 5. des gedachten Geſetzes erforderlich, im zweiten Falle dagegen nicht.

Dies zur Nachricht und Nachachtung. v. K. Annalen B. 18. S. 997.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 217. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien, unter Aufsicht der geistlichen Obern, ob.

§. 218. Von diesen gilt, der Regel nach, alles, was wegen der Beamten privilegirter Corporationen verordnet ist. (Tit. 6. §. 147. sqq.)

Vergl. die näheren Beſtimmungen wegen Verwaltung des Kirchenvermögens im neunten Abſchnitt dieſes Titels, §§. 618. u. folgde.

Veräusserung.

§. 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, nicht veräussert werden.

1) **Verordnung** v. 31. Mai 1816, betr. die Ablöſung des Erbpachtzinſes von Grundſtücken der geiſtlichen und milden Stiftungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben im §. 2. Unſers Edicts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. Septbr. 1811. verordnet: daß der Erbverpächter ſich die Ablöſung des Kanons nach dem Zinsfuß von 4 Procent gefallen laſſen, auch Stückzahlungen nach der Convenienz des Erbpächters annehmen müſſe.

Dieſe Beſtimmungen ſchränken Wir dahin ein:

daß der Erbpachtzins, der von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten bezahlt werden muß, nicht anders, als mit Einwilligung der Obern und Vorſteher ſolcher Anſtalten vertragsmäßig abgelöſt werden ſoll. G. S. S. 181.

2) Wegen Ablöſung von Zehnten und andern Natural- und Geldpräſtationen ſ. nach §. 938. dieſ. Tit.

§. 220. Bei ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig; bei einzelnen Grundstücken oder blossen Gerechtigkeiten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend.

§. 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden wenn die Veräusserung zum Besten der Kirche nothwendig, oder von erheblichem Nutzen ist.

1) Vergl. §. 647. u. folgde dieſes Titels, namentlich wegen des erforderlichen Conſenſes des Patrons und der Gemeinde.

2) **Schreiben** des Juſtizminiſters v. 10. Mai 1819, betr. die zwiſchen den §§. 220. u. 648. dieſes Titels ſtattfindende Antinomie.

Die Antonomie, welche nach Euer Excellenz ſehr geehrtem Schreiben vom 18. v. M. und deſſen Anlage, in Bezug auf den bei Veräußerung von Kirchengütern erforderlichen Conſens, zwiſchen dem §. 220. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. und dem §. 648. l. c. ſtatt findet, iſt zufolge der von mir eingeſehenen Materialien des A. L. R. höchſt wahrſcheinlich durch ein Verſehen bei der Redaction entſtanden. In dem Entwurfe des Geſetzbuches fehlt nämlich der §. 220. l. c. des A. L. R.; ſolcher iſt erſt nachher hinzugefügt worden, um dadurch näher zu bezeichnen, was unter dem in den vorhergehenden Paragraphen gebrauchten Ausdrucke: „Staat" verſtanden worden. Der §. 483. des Entwurfs, welchem der §. 648. l. c. des A. L. R. correſpondiret, iſt nichts weiter als eine Wiederholung der früheren Dispoſition, auf welche durch das beigefügte Allegat ausdrücklich Bezug genommen worden. Auch in Abſicht dieſes Paragraphen hat bei der endlichen Redaction eine Veränderung ſtatt gefunden, indem ſtatt der im §. 483. des Entwurfs enthaltenen Worte: „ohne Erlaubniß des Staats" geſetzt worden: „ohne Erlaubniß des geiſtlichen Departements im Staatsminiſterio" gewiß in der Abſicht um auch hier eine beſtimmtere Bezeichnung an die Stelle der Bezeichnung „Staat" zu ſetzen. Nun iſt aber hierbei überſehen worden, daß in dem §. 220. l. c. des A. L. R. die Erlaubniß des geiſtlichen Departements nicht bei allen Veräußerungen von Kirchengütern zur Bedingung gemacht worden, und es hätte alſo im §. 648. ſtatt die Abänderung vorzunehmen, nach der Anweiſung des Entwurfs nur auf die §§. 219. seq. zurückgewieſen werden ſollen. Daß es die Abſicht geweſen ſei, in dem §. 648. etwas von dem §. 220. Abweichendes feſtzuſetzen, davon finde ich in den Materialien keine Spur, und ich trete daher Ew. Excellenz Meinung dahin völlig bei, daß nach dem Inhalte dieſer letzteren Geſetzſtelle verfahren werden müſſe.

Gen. Act. des Juſtizm. L. R. Nr. 13. Vol. I. Fol. 295. v. K. Annalen B. 3. S. 414.

§. 222. Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräusserung nicht wesentlich nothwendig.

Anh. §. 126. *Bei Veräusserung unbeweglicher Grundstücke und anderer geistlichen Stiftungen, so wie bei Erb- und Zeitverpachtungen (letztere über Sechs Jahre), soll zwar in der Regel eine freiwillige Subhastation veranlasst werden; es soll jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen, ob nach aufgenommener gerichtlichen Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inspectoren und Prediger, die Subhastation noch erforderlich sei, und deren Unterlassung soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen.*

Rescript v. 23. Octbr. 1797, betr. die ſcheinbare Antinomie zwiſchen den §§. 222., 672., 673. dieſes Titels, rückſichtlich der Veräußerung und Vererbpachtung der Kirchengrundſtücke.

Auf die von Euch unterm 13. huj. nachgeſuchte Declaration des A. L. R. wegen Veräußerung der den Kirchen zuſtehenden Grundſtücke ertheilen Wir Euch zur gnädigſten Reſolution: daß die ſcheinbare Antinomie der beiden angeführten Geſetzſtellen allerdings dahin zu vereinigen ſei, daß die Förmlichkeiten einer subhastationis necessariae in ſolchen Fällen niemals erforderlich ſind; daß in der Regel zwar eine subhastatio voluntaria, deren bekanntermaßen keine an beſtimmte Friſten und andere Solennia gebunden iſt, hinzukommen müſſe; daß es aber keine Nullität des Geſchäftes enthalte, wenn auch dieſe freiwillige Subhaſtation in einem Falle aus Gründen, die den Beifall der geiſtlichen Obern erhalten hätten, unterblieben wäre.

N. C. C. T. X. S. 1465. No. 87. de 1797.

§. 223. Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräusserung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig.

§. 224. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzugekommen ist, unter dem Vorwande, dass sie unnöthig oder nicht nützlich gewesen sei, nicht angefochten werden.

25*

§. 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräusserung Statt.

§. 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen oder sonst, vorsätzlich oder aus grobem Versehn, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräusserung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet.

Verpfändung.

§. 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs, und bei protestantischen Kirchen, des Consistorii nothwendig.

1) Vergl. **Regierungsinstruction** vom 23. Octbr. 1817, §. 18.; ſ. zu §. 144, dieſes Titels.

2) ſ. auch §. 645. und 646. dieſes Titels.

Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens.

§. 228. Die Kirchengesellschaften geniessen, in Ansehung der mit ihnen selbst oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen.

§. 229. Wegen solcher zum Kirchenvermögen gehörenden beständig fortlaufenden Abgaben und Praestationen, welche, nach Gesetzen und Verfassungen, auf allen Grundstücken gewisser Art in einem Orte oder Districte haften, gebührt den Kirchen, bei entstandenem Concurse der Besitzer, ein vorzügliches Recht in der Zweiten Klasse.

§. 230. Eben dergleichen Vorzugsrecht kommt ihnen auch in Ansehung solcher beständig fortlaufenden persönlichen Abgaben zu, welche in einem Orte oder Districte, von allen Einwohnern einer gewissen Classe zu entrichten sind.

§. 231. Doch ist beiderlei Vorzugsrecht, nach näherer Vorschrift der Concursordnung, nur auf den Rückstand zweier Jahre eingeschränkt.

§. 232. Haften dergleichen beständig fortlaufende Praestationen auf liegenden Gründen nur vermöge besonderer Contracte, oder letztwilliger Verordnungen: so gebührt den Kirchen deswegen, bei ermangelnder gerichtlicher Eintragung, nur ein Vorrecht der Fünften Classe.

§. 233. Eben dergleichen Vorrecht kommt den Kirchen in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen sie Contracte geschlossen, oder ihnen Vorschüsse gegeben haben.

§. 234. Hingegen gebührt ihnen das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der Vierten Classe, in dem Vermögen ihrer Vorsteher und Administratoren, welchen die Verwaltung oder Aufbewahrung ihrer Gelder, oder anderer Vermögensstücke anvertraut worden.

Verhältnisse der Mitglieder.

§. 235. Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften und deren Mitgliedern, in Ansehung der Güter und des Vermögens der erstern, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staats hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt.

§. 236. Bei eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben.

C. O. v. 30. April 1830, betr. den Einfluß der Union auf die an die reformirte oder lutheriſche Kirche geknüpften Schenkungen, Stiftungen, oder auf andere Weiſe erworbenen Rechte.

Aus Ihrem Berichte vom 16. d. M. habe Ich erſehen, daß einzelne evangeliſche Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Konfeſſions-Wechſel enthält, derſelben beizutreten Bedenken tragen, weil ſie befürchten, in dem bisherigen Genuſſe an die reformirte oder lutheriſche Konfeſſion geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weiſe erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt ſein ſoll, einer reformirten oder lutheriſchen Gemeinde, imgleichen einer geiſtlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulſtelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. G. S. S. 64.

Fünfter Abschnitt.

Von Parochien.

Begriff.

§. 237. Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.

Wegen der Parochialbezirke der Militairgeiſtlichen ſ. **Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832 nach §. 549. dieſ. Titels.

Errichtung und Gränzen.

§. 238. Neue Parochien können nur vom Staate, unter Zuziehung der geistlichen Obern, errichtet, und die Gränzen derselben bestimmt werden.

1) **Rescript** v. 5. Febr. 1824, betr. die Errichtung neuer Parochien.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 11. v. M. ausgeſprochene Anſicht iſt ganz richtig, daß neue Parochien nur mit Genehmigung des Miniſterii errichtet werden können, weshalb denn auch das Einpfarrungs-Decret, welches die künftige Matrikel oder das Statut für die neue Gemeinde bildet und mit Zuziehung der geiſtlichen Obern entworfen werden muß, dem Miniſterio zur Beſtätigung einzureichen iſt. Daß bei den voraufgehenden Verhandlungen auch die Eingepfarrten gehört werden müſſen, iſt allerdings ſchon deshalb nothwendig, weil dadurch Einrichtungen, welche den Lokalverhältniſſen und dem Bedürfniß nicht völlig entſprechen, am leichteſten zu vermeiden ſind. Dagegen haben die Einzupfarrenden kein Recht, zu verlangen, daß die Einrichtung lediglich nach ihren Wünſchen und Vorſchlägen geſchehe, ohne daß hieraus eine Verpflichtung des Staats folgt, für die Dotirung des neuen Kirchen-Syſtems aus Staats-Kaſſen zu ſorgen, vielmehr bleibt dem Staate die Beſtimmung, wie daſſelbe auf Beiträge der Eingepfarrten zu fundiren, und auf dieſe Weiſe ſeine Fortdauer zu ſichern ſei. Veränderungen in ſchon beſtehenden Parochien können allerdings, in ſofern alle Intereſſenten und auch die geiſtlichen Obern damit einverſtanden ſind, von der Königl. Regierung ohne Weiteres genehmigt werden. Wo ein ſolches Einverſtändniß nicht zu erreichen iſt, kann die Veränderung nur mit Genehmigung des Miniſterii erfolgen. Das rechtliche Verfahren, welches im §. 240. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. für ſolche Fälle nachgelaſſen worden, betrifft nur die Entſchädigungs-Anſprüche und kann alſo die Veränderung ſelbſt, wenn ſolche durch die Lage der Sache als nothwendig gerechtfertigt wird, nicht verhindern. Dagegen folgt aus demſelben Paragraphen, daß Streitigkeiten über die Grenzen zwiſchen zwei oder mehreren Parochien nicht blos wegen des Entſchädigungs-Anſpruchs, ſondern auch wegen der Grenzen ſelbſt von den ordentlichen Gerichten entſchieden werden müſſen, ſobald nicht etwa der Fall vorhanden iſt, daß der Staat ohne Rückſicht auf dieſen Streit doch die Gränzen der Parochien zu ändern, aus überwiegenden Gründen für nothwendig erachtet.

Wenn endlich in dem §. 293. seq. cit. Tit. bei den Beſtimmungen über die Zuſchlagung vagirender Diſtrikte und Einwohner zu ſchon beſtehenden Kirchen der Konkurrenz des Staats nicht beſonders erwähnt iſt, ſo folgt daraus keineswegs, daß ſolche lediglich den geiſtlichen Obern überlaſſen iſt. Es kommt vielmehr auch hierbei die allgemeine Beſtimmung des §. 111. cit. Tit. zur Anwendung.

„Nur der Staat kann beſtimmen, zu welcher der verſchiedenen Kirchengemeinden ſeiner eigenen Religions-Partei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden ſoll,“

und kann daher jedesmal, wo die Zuſchlagung einer Gaſtgemeinde, auch nur als ſolcher, die Entrichtung von Beiträgen an die ſchon beſtehende Kirche und Pfarre zur Folge haben ſoll, welcher Fall wohl überall eintreten wird, ſolche nur mit Genehmigung des Staats erfolgen, die, je nachdem ſämmtliche Intereſſenten einverſtanden ſind, oder nicht, von der Königl. Regierung ertheilt oder bei dem Miniſterio nachgeſucht werden muß. v. K. Annalen B. 8. S. 152.

2) **Rescript** v. 29. Juni 1829, wegen den bei Trennung einer Parochie erforderlichen Conſens der Gemeinen und Patronen.

Dem Königl. Conſiſtorium wird auf den Bericht vom 30. April d. J., worin daſſelbe Vorſchläge macht, wie dem in der Provinz Litthauen noch herrſchenden ſchädlichen und gefährlichen Volksaberglauben am zweckmäßigſten durch größere Verbreitung eines religiöſen Unterrichts, mittelſt Anlegung neuer Kirchen und Anſtellung eigener Prediger oder Kapelläne an denſelben, entgegen gewirkt werden könne, hierdurch Nachſtehendes eröffnet.

Wenn das Königl. Conſiſtorium in dieſem Berichte zuvörderſt die Meinung aufſtellt,

daß nach unſerer dermaligen Geſetzgebung die einſtimmige Billigung der kirchlichen Theilnehmer zu der Trennung einer Parochie erforderlich ſei,

ſo beruht dieſe Meinung auf einer unrichtigen Deutung der geſetzlichen Vorſchriften. In dem A. L. R., Thl. II. Tit. 11. §§. 238. 239. und 240. iſt von einem Widerſpruchsrechte der Intereſſenten gegen eine Parochial-Veränderung an und für ſich, wodurch das verordnete Dispoſitionsrecht des Staates wieder zerfallen würde, und mithin von der Nothwendigkeit einſtimmiger Billigung nicht die Rede, ſondern es kommt dabei nur auf Abfindung der begründeten Entſchädigungs-Anſprüche an, wonächſt dann dem Staate die alleinige, und mit nichts weiter beſchränkte Dispoſition z ſteht.

Die zu den diesfälligen Verhandlungen competente Behörde iſt aber nicht das Conſiſtorium, ſondern die Regierung, und auch dieſe zur definitiven Feſtſetzung der Parochial-Veränderung nicht in allen Fällen berechtigt. Nach den allgemeinen Beſtimmungen im §. 17. Nr. 7—9. der Geſchäfts-Inſtruction für die Regierungen vom 23. Octbr. 1817, gehört nämlich eine ſolche Anordnung zu denjenigen Gegenſtänden, über welche die Entſcheidung des Miniſterii eingehohlt werden ſoll, und die Regierung iſt zur eigenen Feſtſetzung der Parochial-Veränderung, nach der ausnahmsweiſen Vorſchrift des §. 18. lit. l. loco cit., nur dann berechtigt,

wenn die Gemeinen und Patrone darin willigen.

Wahrſcheinlich iſt dies diejenige Geſetzſtelle, welche das Königl. Conſiſtorium, weil es die Verbindung derſelben mit den vorhergehenden Verordnungen überſehen haben wird, zu ſeiner Anſicht geführt hat.

Die Erörterung und reſp. Abfindung der Entſchädigungs-Anſprüche bei der praktiſchen Ausführung einer Parochial-Veränderung iſt in den meiſten Fällen nicht ſo ſchwierig, als man ſie öftes hält, indem nicht alle bei ſolchen Veranlaſſungen gewöhnlich vorkommenden Entſchädigungsforderungen rechtlich begründet ſind. Dies gilt beſonders von denjenigen Anſprüchen, welche, wie gerade am häufigſten der Fall, aus derjenigen allgemeinen Erſparung des Aufwandes für die Unterhaltung des Kirchenweſens hergeleitet werden, welche namentlich bei der Trennung einer bisher beſtandenen, in mehrere neue Parochien als die natürliche nächſte Folge einzutreten pflegt. Steht es nämlich an und für ſich feſt, daß ein ordnungsmäßiger Zuſtand des Kirchenweſens einer Parochie bei ihrem dermaligen Umfange nicht mehr zu erhalten iſt, und daher eine Theilung derſelben nothwendig erfolgen muß, als worüber allein das ſachkundige Urtheil der kirchlichen Behörde entſcheidet: ſo folgt die Verpflichtung der Intereſſenten zur Uebernahme der hieraus erwachſenden Koſten ebenſo, wie bei jeder andern nothwendigen Einrichtung im Kirchenweſen, und ſie erhalten eben in der kirchlichen Verbeſſerung ſelbſt das Aequivalent für die Erhöhung der Parochiallaſten, ſo daß es nur darauf ankommt, durch billige Vertheilung des bisher gemeinſamen Kirchenvermögens und durch ſonſtige angemeſſene Beſtimmungen nach den Umſtänden die Laſt und die damit bezweckten Vortheile auf allen Seiten in ihr gehöriges Verhältniß zu ſtellen. Eben ſo können auch die bloß zufälligen auf keinem beſtimmt erworbenen Rechte beruhenden, und daraus garantirten Vortheile, welche einzelnen Intereſſenten bei der Auflöſung des bisherigen Kirchenverbandes verloren

gehen, keinen Entſchädigungs-Anſpruch begründen, wenn auch oft dieſerhalb Widerſprüche erhoben werden. Zu wirklichen Entſchädigungs-Anſprüchen ſind vielmehr nur ſolche Verluſte von Vortheilen, oder ſolche zu übernehmende Nachtheile qualificirt, welche auf einzelne Intereſſenten vor den übrigen, über die in der kirchlichen Verbeſſerung anzunehmende Schadloshaltung hinaus, und zum Abbruch beſtimmter, wohlerworbener Rechte, dergeſtalt fallen, daß dieſe Betheiligten ihr bisheriges Recht nicht ihrem eigenen Vortheile, ſondern dem kirchlichen Geſammt-Intereſſe aufopfern müſſe. Für ſolche Fälle verordnet der §. 239. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. ganz folgerecht die gehörige Beachtung des allgemeinen Rechtsgrundſatzes, §§. 74. und 75. der Einleitung zum A. L. R.

daß jeder Unterthan des Staats in Kolliſionsfällen, jedoch nur gegen Entſchädigung, ſeine beſondern Rechte und Vortheile dem allgemeinen Intereſſe aufopfern muß.

Es gehören hieher hauptſächlich die Anſprüche der Geiſtlichen und übrigen Kirchenbedienten für ihre Verluſte bei der Parochial-Trennung. Andere wirklich begründete Anſprüche werden nicht ſogar häufig vorkommen, oder, wo der Fall eintritt, nicht eben ſchwer feſtzuſtellen ſein. Der zur Abfindung ſolcher Anſprüche verpflichtete Theil ſind diejenigen übrigen Intereſſenten, zu deren kirchlichen Vortheile die zu vergütenden Verluſte oder beſondern Laſten übernommen werden, und die Abfindung gehört lediglich mit zu den übrigen Koſten der neuen Parochialeinrichtung.

Behält die Behörde dieſen eigentlichen Stand des Rechtsverhältniſſes gehörig im Auge, und werden hiernach die Verhandlungen zweckmäßig geführt: ſo iſt eine gütliche Regulirung der Sache in den meiſten Fällen zu erreichen. Bleibt ſie aber wegen Unbedeutſamkeit der mit ungegründeten oder übertriebenen Entſchädigungs-Forderungen aufgetretenen Intereſſenten aus: ſo kann noch der ſchon oft mit gutem Erfolge eingeſchlagene Weg verſucht werden,

daß man die übrigen Betheiligten, nachdem man ihr Einverſtändniß mit der beabſichtigten Parochial-Umlegung gewonnen hat, ſich im Voraus zur Gewährung deſſen verpflichten läßt, was die Entſchädigungs-Prätendenten auf ihre Forderungen rechtlich erſtreiten werden,

worauf ſodann ebenfalls mit der Umlegung ohne Weiteres vorgegangen werden kann. Ohne jene freiwillig verpflichtende Erklärung kann aber nur dann mit der Ausführung vorgeſchritten werden, wenn das Bedürfniß der neuen Parochial-Einrichtung dringend iſt, und die möglichen Entſchädigungen mit Sicherheit nur auf eine ſolche Höhe zu rechnen ſind, in welcher ſie auf alle Fälle den Betheiligten, als eine unter allen Umſtänden nothwendige Verwendung für ihr Kirchenweſen zur Laſt fallen, und muß übrigens für ſolche Fälle, wie oben gezeigt, der Beſchluß des Miniſterii eingeholt werden.

Iſt aber endlich der Weg vorhergehender prozeſſualiſcher Feſtſtellung nicht zu vermeiden: ſo läßt ſich doch auch dieſe meiſtens noch zeitig genug zum Ziele führen, wenn nur von Anfang an die Verhandlungen aus dem richtigen Standpunkte aufgenommen, und zur möglichſt baldigen klaren Herausſtellung der Anſprüche geführt werden. Nur bleibt dabei immer das Vorhandenſein der Mittel zur Beſtreitung der ſämmtlichen Parochial-Einrichtungskoſten eine Hauptbedingung. Fehlt es aber daran, dann erſcheint allerdings eine ſolche beſchränktere Aushülfe durch Errichtung von Filialkirchen, wie das Königl. Conſiſtorium ſie vorſchlägt, angemeſſen und ausführbar, dergeſtalt nämlich:

daß ohne Veränderung im Parochial-Verhältniſſe ſelbſt, gemeinſchaftlich von mehreren an einander gränzenden Parochien für ihre beiderſeitigen von der Parochialkirche zu entfernt liegenden Diſtrikte, an einer ſchicklichen Stelle eine Filialkirche angelegt, und mit einem gemeinſchaftlichen Hülfsprediger verſehen werde, welcher ſich allerdings, beſonders wenn ihm etwa die Zuſicherung des dereinſtigen Einrückens in die Hauptpfarrſtelle gegeben werden kann, mit einem geringen Dienſteinkommen begnügen würde. Die Unterhaltung dieſer Filialkirche wird alsdann nach Vorſchrift und Analogie des §. 728. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. gemeinſchaftliche Sache der Geſammt-Parochien ſein, wogegen es wegen Unterhaltung der Hauptkirche nebſt deren Zubehör, nach der richtigen Bemerkung des Königl. Conſiſtoriums, bei der bisherigen Einrichtung, alſo namentlich auch bei der Mitverpflichtung des an die Filialkirche gewieſenen Parochialbezirks ſein Bewenden behalten würde.

Das Königl. Conſiſtorium hat hiernach die Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen, und dieſerhalb mit den Königl. Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, welche von dieſer Verfügung in Kenntniß geſetzt worden ſind, in Kommunikation zu treten. v. K. Annalen B. 17. S. 369.

§. 239. Bei Veränderungen in schon errichteten Parochien muss der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen.

In Betreff der Stimmfähigkeit der Mitglieder einer Kirchengemeinde ſ. §. 356. Anh. §. 129. dieſ. Tit.

§. 240. Alle dergleichen Streitigkeiten, so wie diejenigen, welche über die Gränzen zwischen Zwei oder mehreren Parochien entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden.

§. 241. Sind die Gränzen eines Kirchspiels in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmt: so findet dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht Statt. (Th. 1. Tit. 9. §. 660-663.)

§. 242. Fehlt dergleichen deutliche Bestimmung: so muss die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der streitigen Grundstücke sich in den letzten Zehn Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausschlag geben.

§. 243. Kann keine solche gleichförmige Observanz ausgemittelt werden: so ist keine der streitenden Parochien zum Pfarrzwange über dergleichen Einwohner berechtigt, sondern es finden die Vorschriften §. 293. sqq. Anwendung.

Von Mutter- und Tochter-, ingleichen von vereinigten Mutterkirchen.

§. 244. Zum Gebrauch einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, so wie mehrere Parochien zu Einer Kirche oder unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammen geschlagen werden.

§. 245. Wenn in einer Parochie, ausser der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche, mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden: so werden dieselben Tochterkirchen genannt.

§. 246. Wenn aber, nach Erforderniss der Umstände, und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zusammen geschlagen werden: so heissen dieselben vereinigte Mutterkirchen.

Vergl. **Regierungsinstruction** v. 23. Octbr. 1817, §. 12.; ſ. zu §. 144. dieſ. Tit.

§. 247. Von dergleichen zusammen geschlagenen Mutterkirchen behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und sie können, nach Beschaffenheit der Umstände, unter Genehmigung der geistlichen Obern, wieder getrennt werden.

§. 248. Es ändert darunter nichts, wenn gleich derjenigen Kirche, bei welcher der Prediger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beigelegt worden.

§. 249. Eigentliche Tochterkirchen aber sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können sich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeine nicht trennen.

§. 250. Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche.

§. 251. Wenn erhellet, dass die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt worden: so ist dies zum Beweise, dass jene eine Tochterkirche von dieser sei, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet, hinreichend.

§. 252. In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinschaftlichen Pfarrers und seiner Gehülfen beitragen müssen, be-

ruht hauptsächlich auf Verträgen, und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche bestimmt.

Verordnung v. 2. Mai 1811, wegen allgemeiner Separation der Küſtereien an Filialkirchen von den Küſtereien an den Mutterkirchen.

Die Verbindung der Küſtereien an Filialkirchen mit den Küſtereien der Mutterkirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Beſorgung des, den Küſtern in den Mutterdörfern mit obliegenden Schul-Unterrichts. Die Auflöſung derſelben und Uebertragung der Küſtergeſchäfte bei den Filialkirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin dieſe befindlich ſind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil heben, ſondern auch die ſchlechten Stellen der Schullehrer in Filialdörfern zu verbeſſern und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwiſchen ihnen und den Schullehrerſtellen in den Mutterdörfern ſtatt findet, ſo weit es zuträglich iſt, auszugleichen dienen.

In Erwägung deſſen verordnen Wir:

§. 1. Es ſollen überall, wo die obgedachte Verbindung beſteht, die Küſtereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienſtgeſchäften und Emolumenten von den Küſtereien an den Mutterkirchen getrennt werden.

§. 2. Alle Küſterdienſte bei den Tochterkirchen und in den zu dieſen eingepfarrten Dörfern ſollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich ſind, übertragen, und dieſen alle, mit dem übernommenen Küſtergeſchäft verbundenen feſtgeſetzten und zufälligen Einkünfte zugeſprochen werden.

§. 3. Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küſtergeſchäften auch das Vorſingen und Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müſſen, ſo ſoll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu dieſen Geſchäften nicht geſchickt iſt, derſelbe, damit weder ſeine Ungeſchicklichkeit der Trennung entgegenſtehe noch die kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem andern, im Singen und Orgelſpielen geübten Schullehrer durch Verſetzung vertauſcht werden, es müßte denn die Gemeine einen beſondern Organiſten und Vorſänger neben ihm, jedoch unbeſchadet dem durch die Küſter-Emolumente verbeſſerten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen.

§. 4. Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinen zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küſterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch dieſe gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küſterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derſelben eingepfarrten Dörfer gemeinſchaftlich muß unterhalten werden.

§. 5 Die Sonderung der Küſtereien ſoll auf die angegebene Weiſe nicht blos in den Kirchſpielen, deren Patron Wir allein ſind, ſondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochterkirchen entweder einer Privatperſon oder mehrern zuſteht, oder auch zwiſchen Uns und Privatperſonen getheilt iſt, ohne Unterſchied vorgenommen werden.

§. 6. Sie ſoll nur allmählig und nicht anders als bei eintretenden Vakanzen von Küſterdienſten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden.

§. 7. in Fällen, wo durch die Separation eine ſo große Verſchlechterung der Küſtereien in den Mutterdörfern zu erwarten iſt, daß der Inhaber ſich von den Einkünften derſelben zu nähren nicht mehr im Stande ſein würde, ſoll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigſtens ſo lange ausgeſetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht ſind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

Dieſen unſern landesväterlichen Willen machen Wir hierdurch Unſern Verwaltungsbehörden zu ſeiner Vollziehung und den Privatpatronen in den Gegenden, wo das aufzuhebende Verhältniß ſtatt findet, zur unweigerlichen Nachachtung bekannt.

G. S. S. 193.

Von auswärtigen Parochien.

§. 253. Nach eben dieser Vorschrift ist auch, wenn diesseitige Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche sich halten, oder inländische Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mit besorgt werden,

das Verhältniss der inländischen Unterthanen oder ihrer Kirche mit der auswärtigen Kirche, oder deren Pfarrer, zu beurtheilen.

§. 254. In so fern aber die Zulässigkeit einer kirchlichen Handlung, oder deren rechtliche Folgen, durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, müssen die diesseitigen Unterthanen lediglich nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden.

§. 255. Weigert sich der auswärtige Pfarrer, eine Handlung nach hiesigen Gesetzen zu vollziehen: so steht den Interessenten frei, bei ihrer Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einen inländischen Geistlichen nachzusuchen.

§. 256. Auch die Rechte der inländischen mit einer auswärtigen verbundenen Kirche werden, so weit sie nicht durch Verträge oder Herkommen nach §. 252. bestimmt sind, nach hiesigen Gesetzen beurtheilt.

§. 257. Bei Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hiesigen Kirchen vornehmen, müssen sie schlechterdings die hiesigen Landesgesetze befolgen, und nach den in hiesigen Landen vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Pfarrgebühren sich richten.

§. 258. Der ausländische Geistliche ist wegen derjenigen Amtshandlungen, die er innerhalb Landes verrichtet, der Aufsicht der hiesigen geistlichen Obern unterworfen.

§. 259. Den Befehlen derselben muss er, auch so weit sie in die Kirchen- oder allgemeine Landespolizei einschlagen, gebührende Folge leisten.

Wer zur Parochie gehöre.

§. 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt.

§. 261. Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fliessen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt.

1) **C. O.** v. 30. Octbr. 1809, betr. die künftige Verfaſſung der franzöſiſchen Colonie.

Extract.

Gern bewahren Se. Königl. Majeſtät der franzöſiſchen Colonie ihre Urverfaſſung. — Wo alſo franzöſiſche Coloniſten beſondere Kirchen haben, da bilden die Mitglieder der Colonie eine beſondere Kirchengemeine; ſie wählen ihre Aelteſten, ihre Kirchen- und Schulvorſteher, ihre Prediger und Schullehrer, und verwalten ihr Kirchen- und Korporationsvermögen. Aber die polizeiliche Aufſicht über die Kirchen und Schulen und deren Vermögensverwaltung, die Disciplin über die Prediger und Schullehrer, und die Beſtätigung derſelben, kann nur den ordentlichen Staatsbehörden zuſtehen.

Das franzöſiſche Gymnaſium ſteht, gleich den übrigen Gymnaſien in Berlin, unter der unmittelbaren Aufſicht der Section für den öffentlichen Unterricht. — Die Coloniegemeinen verwalten das Vermögen ihrer Armenanſtalten; ſie beſtimmen Hülfsbedürftigkeit, Genußfähigkeit und Dauer der Unterſtützung. Sie ſollen nicht genöthigt werden, Perſonen, die nicht zur Colonie gehören, in ihre Armenanſtalten aufzunehmen. Allein den Staatsbehörden ſteht die Befugniß zu, darauf zu ſehen, daß die Verwaltung nur nach ſolchen Grundſätzen geſchehe, die für das Allgemeine nicht nachtheilig ſind, und ſie entſcheiden bei Streitigkeiten, die nicht gütlich zu beſeitigen ſind. — Dagegen werden wegen der kirchlichen und Schulverfaſſung auch Mitglieder der Colonie in die Section für den Cul-

tus und öffentlichen Unterricht und in die geiſtlichen und Schuldeputationen der Regierungen aufgenommen werden, womit auch bereits der Anfang gemacht iſt.
Mathis B. 8. S. 533. Abſchn. 1.

2) **a) Edict** v. 30. Juli 1789, betr. die Einrichtung des Mennoniſtenweſens; ſ. zu I. 8. §. 6-8., B. I. S. 241.

b) Rescript v. 11. März 1799 nebſt **Gutachten** der Geſetzcommiſſion, betr. die Verpflichtung der Mennoniſten zu Parochiallaſten beizutragen.

Ew. Königl. Majeſtät haben durch die Verfügung vom 12. Febr. v. J. über die Frage:

ob der §. 5. des Edicts vom 30. Juli 1789. auch ſolchen Mennoniſten, welche zur Zeit der Publication deſſelben in katholiſchen Kirchſpielen wirklich anſäßig geweſen, zu ſtatten komme?

unſer Gutachten mittelſt Zuſammentretung beider Deputationen zu erfordern geruhet.

Das genannte Edikt hat nach dem §. 1. die Abſicht:

daß die Mennoniſten nicht leicht mehr im Stande ſein ſollen, die bequemſten und nahrhafteſten Beſitzungen anderer dem Kriegsdienſt unterworfener Unterthanen an ſich zu bringen, wozu ſie theils durch unvermeidliche hohe Kaufspreiſe, theils durch Entziehung derjenigen Laſten, die ſie ſonſt gemeinſchaftlich getragen, bisher mancherlei Gelegenheit genommen haben.

Deshalb ſollen nach §. 2.

alle mit Grundſtücken angeſeſſene oder in Zukunft ſich anſäßig machende Mennoniſten, und beſonders diejenigen, welche ſich in den Marienburgiſchen Werdern niedergelaſſen haben, zur Unterhaltung der proteſtantiſchen Kirchen, Prediger und ihrer Gebäude, imgleichen der Schullehrer und Schulgebäude, nach dem Verhältniß ihrer Grundſtücke, eben dasjenige beitragen, was ein proteſtantiſches Mitglied von ſeinen Beſitzungen zu leiſten verbunden iſt.

Ferner heißt es §. 3.:

Eben ſo ſollen alle und jede in Oſtpreußen und Litthauen wohnhaften Mennoniſten, ſie mögen Angeſeſſene ſein oder nicht, in allen Fällen, wo ein proteſtantiſcher Einwohner bei Geburten, Verheirathungen oder Sterbefällen Stolgebühren zu entrichten hat, eben dieſe Gebühren nach Verhältniß des Standes und Gewerbes, und nach den in den vorgeſchriebenen Taxordnungen beſtimmten Sätzen, der Kirche und Geiſtlichkeit desjenigen Orts oder Bezirks, an welchem ein jeder wohnhaft iſt, zu entrichten ſchuldig ſein. Auch ſoll in Anſehung der Calende, wo ſolche üblich, eine gleiche Verbindlichkeit zu deren Entrichtung, wie bei den proteſtantiſchen Einwohnern deſſelben Orts oder Bezirks, und von eben der Klaſſe, auch in Anſehung ſolcher Mennoniſten ſtatt finden.

Dann wird im §. 4. von denjenigen Mennoniſtengemeinden geredet, die ſich bis dahin einer Befreiung von den gedachten Parochiallaſten und Abgaben angemaßt haben, und darauf im §. 5. hinzugeſetzt:

da die Mennoniſten, ſo viel uns wiſſend iſt, ſich bisher nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht haben, ſo haben wir dieſe Verordnung auf katholiſche Kirchſpiele mitzurichten nicht nöthig gefunden. Weil es aber bei dieſem Unſern Geſetze gar nicht auf den Unterſchied der Religionen, ſondern lediglich darauf ankömmt, daß das Cantonweſen in Unſern Staaten nicht geſchwächt werde, ſo folgt auch, daß, wenn die Mennoniſten ſich künftig in katholiſchen Kirchſpielen anſäßig machen, ſie dort gleiche Verbindlichkeiten als in den proteſtantiſchen Kirchſpielen übernehmen müſſen.

Es iſt ausgemittelt, daß die in dieſem §. enthaltene Vorausſetzung:

als ob die Mennoniſten ſich bisher nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht hätten,

nicht richtig iſt, vielmehr wohnt eine große Zahl dieſer Mennoniſten in rein katholiſchen Kirchſpielen. Die Katholiken beſitzen überall noch die urſprünglichen Pfarrkirchen und deren dotes. Vor dem Jahre 1772. haben nur die größeren Städte und deren Territorien, die Marienburgiſchen Werder und wenige adlige Güter, Kirchen beſeſſen, in welchen die evangeliſch-lutheriſche und reformirte Lehre gepredigt worden iſt, und ſeit der Zeit ſind zwar für die evangeliſche Religionspartei viele neue Kirchen erbauet, und durch Verbindung umliegender Ortſchaften mit denſelben neue evangeliſche Kirchſpiele unter Sanction des Staats entſtanden, oder ältere unter gleicher Genehmigung vergrößert worden; allein in vielen Gegenden hat das wegen mangelnden Fonds zu Beſtreitung der Koſten noch nicht geſchehen können.

Die katholiſche Geiſtlichkeit verlangt nunmehr, daß diejenige Mennoniſten, die ſich vor dem Edikte vom 30. Juli 1789. in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht haben, zur Entrichtung der Parochialabgaben angehalten werden ſollen. Sie ſtützt ſich auf den Grundſatz im §. 5. des Edikts, der nur durch eine irrige Vorausſetzung auf ſie nicht angewendet ſei; ſie glaubt, der Zweck des Geſetzes:

daß die übrigen, dem Kriegsdienſt unterworfenen Unterthanen nicht zu ſehr gedrückt, und ihre Beſitzungen an Mennoniſten zu veräußern genöthigt werden,

treffe hier vollkommen zu; ſie beruft ſich auf die ausdrückliche Erklärung des Geſetzgebers, daß bei den Vorſchriften des Edikts gar nicht auf den Unterſchied der Religionen, ſondern bloß auf das Cantonweſen Rückſicht genommen ſei; ſie giebt endlich zu verſtehen, daß eine ungleiche, folglich intolerante Behandlung entſtehen würde, wenn bei den Mennoniſten, die ſich vor dem Jahre 1789. anſäſſig gemacht haben, ein Unterſchied zwiſchen proteſtantiſchen und katholiſchen Kirchſpielen gemacht werden ſollte.

Dieſe Gründe haben allerdings viel Scheinbares, und wenn man bloß auf das Edict, auf die Worte und den Sinn deſſelben Rückſicht nimmt, ſo dürfte die Entſcheidung zum Vortheil der katholiſchen Geiſtlichen nicht zweifelhaft ſein. Folgende Betrachtungen ſtellen jedoch, unſers Erachtens, die Sache in ein anderes Licht:

1) Wenn man voraus ſetzt, daß hier nicht von Zehent, Erbzins und andern Reallaſten, ſondern nur von eigentlichen Stolgebühren, und von den Beiträgen zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Schullehrer und Schulgebäuden die Rede ſei: ſo iſt es ſchon gemeinen Rechtens, daß dergleichen Onera parochialia bloß aus der Natur der Kirchengemeinſchaft entſpringen, und nur den Eingepfarrten obliegen; von denjenigen aber, die zu einer andern Religionspartei gehören, nicht gefordert werden können, weil ſie keine Mitglieder der Kirche ſind.

Boehmer principia juris canonici §. 209.
Idem de nexu porochorum et parochianorum Cap. 2. §. 15.

Eben ſo verordnet das A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 261.:

Doch ſoll niemand bei einer Parochialkirche von einer andern als derjenigen Religionspartei, zu welcher er ſich bekennet, zu Laſten oder Abgaben, die aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundſtücke darin beſitzt.

Schon bei der Ocupation von Weſtpreußen war durch die C. O. vom 4. Januar 1773. feſtgeſetzt:

daß die katholiſche Geiſtlichkeit nur allein von ihren Glaubensgenoſſen die jura stolae zu erheben befugt ſei;

und dieſem gemäß ſchreibt die Inſtruction für die Weſtpreußiſche Regierung vom 21. Septbr. 1773. §. 3. Nr. 10. lit. c. folgendes vor:

Da es unbillig ſein würde, wenn die proteſtantiſche Geiſtlichkeit von katholiſchen Einwohnern ihrer Parochien die ſogenannten jura stolae wegen Taufen, Trauen, Begräbniſſen, ohne eine geiſtliche Handlung dabei zu verrichten, fordern wollte; ſo haben Wir in dem Reſcript vom 4. Januar 1773. allgemein bekannt gemacht, daß die katholiſche Geiſtlichkeit ebenfalls nur allein von ihren Glaubensgenoſſen die Gebühren für die dabei vorgenommenen Actus ministeriales oder jura stolae erheben ſolle. Es hat alſo auch die Regierung auf deſſen Befolgung gehörig zu ſehen. Und behalten Wir Uns vor, nächſtens eine taxam stolae für beiderſeits Glaubensverwandte anfertigen und publiciren zu laſſen. Edict. Samml. von 1773. S. 2135.

Die Mennoniſten gehören nach ihrem Urſprunge, zu den Proteſtanten in weiterem Sinne;

Robertſons Geſchichte Carls V. 2r. Thl. S. 455. ſie haben auch, nach der Ausführung am Schluſſe des Berichts der Weſtpreußiſchen Kammer vom 29. Auguſt 1797, unter der vormaligen Polniſchen Regierung mit den Proteſtanten gleiche Rechte gehabt, und beſondere Privilegien erhalten; der katholiſchen Geiſtlichkeit hat nie eine gegründete Befugniß zugeſtanden, von den Mennoniſten die Onera parochialia zu fordern, und ihr iſt es ſeit der Occupation von Weſtpreußen ſogar unterſagt geweſen.

Hiernach iſt offenbar nicht davon die Rede, der katholiſchen Geiſtlichkeit etwas zu entziehen, und ſo eine intolerante Ungleichheit zwiſchen ihr und den proteſtantiſchen Geiſtlichen aufzuſtellen; ſondern die katholiſche Geiſtlichkeit geht vielmehr, ihrem bekannten Geiſte gemäß, darauf aus, ſich von den in ihren Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten die Onera parochialia auszuwirken, und ſich auf dieſe Art mit deren Schaden unrechtmäßig zu bereichern.

2) In dieſer Vorausſetzung erſcheint das Fundament dieſer Forderung in ſeiner ganzen Schwäche. Es beruhet bloß auf der Aeußerung im §. 5. des Edicts vom 30. Juli 1789:

da die Mennoniſten, ſo viel Uns wiſſend iſt, ſich bisher nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht haben, ſo haben Wir dieſe Verordnungen auf katholiſche Kirchſpiele mitzurichten nicht nöthig gefunden.

Freilich iſt der hier angegebene Bewegsgrund nicht richtig; aber was folgt daraus? Schon nach den Regeln der Hermeneotik dient der angeführte Beweggrund bloß zur Erklärung einer zweifelhaften Abſicht; iſt aber die Abſicht klar, ſo wird durch die Unrichtigkeit des angeführten Bewegsgrundes die Willenserklärung ſelbſt noch nicht entkräftet.

A. L. R. Thl. 1. Tit. 4. §. 146 und 147.

Im gegenwärtigen Falle iſt die Abſicht des Geſetzgebers, daß die Mennoniſten, die ſich bis dahin in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht haben, die Onera parochialia nicht entrichten ſollen, ganz klar, und es kömmt alſo auf die Unrichtigkeit des angeführten Bewegsgrundes gar nicht an. Es iſt aber auch ſehr möglich, daß der Geſetzgeber, außer dem angeführten Bewegsgrunde, noch mehrere gehabt habe, und ſo bemerkt die Weſtpreußiſche Kammer in dem gedachten Berichte:

die mehreſten Mennoniſten hätten ſich bis dahin in rein katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht; jede katholiſche Kirche habe ihren beſonderen dotem, und jeder Pfarrer ſeine beſtimmte Hubenzahl, von wenigſtens 4 Huben culmiſch, ganz frei von Contribution; die proteſtantiſchen Kirchen und deren Pfarrer hingegen wären gar nicht, oder nur ſchlecht dotirt, und darum habe man ſchon vor dem Edicte die in proteſtantiſchen Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten angehalten, die Onera parochialia zu entrichten.

Dieſe Verſchiedenheit zwiſchen den katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchſpielen und deren Pfarren klärt es noch mehr auf, aus welchem Grunde in dem Edict der ſtreitige Unterſchied gemacht worden. Die in proteſtantiſchen Kirchſpielen wohnende Mennoniſten hatten ſchon bis dahin nicht die Befreiung von den Parochialabgaben genoſſen; ſie gehören im Allgemeinen zu den Proteſtanten, und es war zur Erhaltung der ſchlecht dotirten Pfarren nothwendig, eine ſolche Befreiung nicht ſtatt finden zu laſſen. Ganz anders verhält es ſich mit den in katholiſchen Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten; ſie befanden ſich in dem Beſitze der Befreiung von dieſen Abgaben, und die reich dotirten katholiſchen Kirchen und deren Pfarrer konnten ohne dieſe Abgaben gut beſtehen.

3) Daß in dem Edikt bei denjenigen Mennoniſten, die ſich künftig anſäßig machen werden, aller Unterſchied zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchſpielen aufgehoben, und dieſen Mennoniſten die Verbindlichkeit aufgelegt iſt, auch dem katholiſchen Geiſtlichen die Onera parochialia zu entrichten; dies beruhet auf dem ganz ſpeciellen Grunde:

das Cantonweſen nicht zu ſchwächen.

Dieſer Grundſatz paßt nicht auf die ſchon anſäſſigen Mennoniſten-Familien; die Vorſchrift des Geſetzes enthält auch an ſich eine Ausnahme von der Regel, daß die Bewohner eines Kirchſpiels, die zu einer andern Religionspartei gehören, von den Parochialabgaben befreit ſind. Dieſe Ausnahme von der Regel kann über den wörtlichen Inhalt des Geſetzes nicht ausgedehnt werden; am wenigſten auf die große Zahl der Mennoniſten, die zur Zeit des ergangenen Edicts ſchon in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig geweſen ſind. Sie waren bis dahin durch das Geſetz von den Parochialabgaben befreiet geweſen, und hatten ſich auch nie zu deren Entrichtung verſtanden. Sie müſſen alſo bei ihrem wohlerworbenen Rechte geſchützt werden, und weit gefehlt, daß hierin eine intolerante Ungleichheit zwiſchen den proteſtantiſchen und katholiſchen Kirchſpielen liegen ſollte, würde vielmehr, wenn das Gegentheil feſtgeſetzt würde, die katholiſche Geiſtlichkeit mit dem Schaden dieſer Mennoniſten unrechtmäßig bereichert werden.

Aus dieſen Gründen ſind wir der Meinung:

daß der §. 5. des Edicts vom 30. Juli 1789. denjenigen Mennoniſten, die ſchon damals in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig geweſen ſind, allerdings zu ſtatten komme, und ſie bei der bis dahin genoſſenen Befreiung von den Parochialabgaben geſchützt werden müſſen.

Dem allerhöchſten Ermeſſen ſtellen wir jedoch die Entſcheidung allergehorſamſt anheim ꝛc. Berlin, am 26. Febr. 1799. Die Geſetzcommiſſion.

Reſcript.

Wir communiciren Euch hierbei das von Unſerer Geſetzkommiſſion über den §. 5. des Edicts vom Jahre 1789. in Beziehung auf die in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſigen Mennoniſten unterm 26. v. M. abgeſtattete Gutachten, mit dem Befehl: die katholiſche Geiſtlichkeit der Diözeſe Pommerellen aus den in dieſem Gutachten angeführten Gründen auf die Eingabe d. d. Meve den 30. März 1796. abſchläglich zu beſcheiden. Berlin, am 11. März 1799. Stengels Beitr. B. 8. S. 147—158.

3) **C. O.** v. 3. Juni 1806, betr. die Befreiung der Evangeliſchen vom katholiſchen Pfarrzwange.

Unter Zufertigung der anliegenden Vorſtellung des Biſchofs von Kulm gebe Ich Euch zu eröffnen, daß es Mir genügt, daß die proteſtantiſchen Unterthanen überall vom katholiſchen Pfarrzwange und den damit verknüpften Laſten und Abgaben freigelaſſen werden, und daß daher die Erfüllung der Mir als Patron bei katholiſchen Pfarr- und Kirchenbauten obliegenden Verpflichtungen nicht weiter an die Geſtattung eines Simultanei als Bedingung geknüpft werden ſoll.
N. C. C. T. XII. S. 657.

4) **a) C. O.** v. 4. Septbr. 1825, wegen Aufhebung des in der Ober-Lauſitz noch beſtehenden evangeliſchen und katholiſchen Pfarrzwanges.

Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 29. v. M., den in der Ober-Lauſitz noch beſtehenden evangeliſchen und katholiſchen Pfarrzwang aufzuheben; es ſollen jedoch diejenigen Geiſtlichen, Kirchen- und Schulbedienten, beider Confeſſionen, welche gegenwärtig im Amte ſtehen, während der Dauer ihrer Amtsführung, die Hebungen, welche der Pfarrzwang mit ſich führt, fortbeziehen, ſolche aber auf die Nachfolger nicht übergehen. G. S. S. 226.

b) C. O. v. 15. Septbr. 1826, betr. die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Nieder-Lauſitz.

Auf Ihre Anzeige vom 31. v. M. will Ich Meine wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in der Oberlauſitz am 4. Septbr. v. J. an Sie erlaſſene Ordre auch auf die Niederlauſitz ausdehnen. G. S. S. 106.

5) **C. O.** v. 6. Febr. und 11. März 1812 und 16. Juni 1831, betr. die Entrichtung der Zehnten und anderer Parochialabgaben von Grundſtücken, welche ſich im Beſitz von Perſonen eines andern Glaubensbekenntniſſes befinden, in Schleſien; ſ. zu §. 873. dieſ. Tit.

6) **C. O.** v. 19. Juni 1836, betr. die Einziehung der Kirchen- Pfarr- und Schulabgaben; ſ. zu §. 423. dieſ. Tit.

§. 262. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Aeltern gehört haben, betrachtet.

§. 263. Wer den Wohnsitz seiner Aeltern aufgegeben, und keinen andern erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt.

§. 264. Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet.

§. 265. In Ansehung seiner Grundstücke trägt er die Lasten der Parochialverbindung nur bei derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Grundstücke liegen.

§. 266. Bei Trauungen, Taufen und andern kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle.

§. 267. Hat Jemand an einem Orte, wo mehrere Parochien seiner Religionspartei sind, seinen Wohnsitz aufgeschlagen: so bestimmt die Lage des Hauses, in dem er wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört.

§. 268. Durch den blossen Aufenthalt in einem Kirchspiele, so lange der Vorsatz, seinen Wohnsitz darin aufzuschlagen, noch nicht erhellet, wird die Einpfarrung nicht begründet.

§. 269. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur in so fern, als sie mit ihm einerlei Glaubensbekenntnisse zugethan ist.

§. 270. Ist sie von einer verschiedenen Religionspartei: so gehört sie, der Regel nach, in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eigenen Religionspartei, in dem Bezirke, wo der Mann seinen Wohnsitz hat, unterworfen sind.

§. 271. Sind diese zu keiner Parochie geschlagen: so ist auch eine solche Frau von dem Pfarrzwange frei.

§. 272. Kinder, die noch unter der Aeltern Gewalt stehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Aeltern, in dessen Glaubensbekenntnisse sie unterrichtet worden, oder deren Religionspartei sie gewählt haben.

§. 273. Sind dergleichen Kinder von einem andern Glaubensbekenntnisse als beide Aeltern, so finden die Vorschriften §. 270. 271. Anwendung.

§. 274. Wo es durch besondere Gesetze oder wohlhergebrachte Gewohnheiten zwischen den verschiedenen protestantischen Gemeinen bisher eingeführt gewesen, dass die Parochialeigenschaft der sämmtlichen Mitglieder einer Familie nach der Religionspartei, zu welcher das Haupt derselben sich bekennt, beurtheilt worden, hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 275. Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält.

Anh. §. 127. *Auch beim unterthänigen Gesinde findet keine Ausnahme Statt.*

Die Unterthänigkeit iſt durch das Edict v. 9. Octbr. 1807 allgemein aufgehoben.

§. 276. Eben das gilt von Handwerksgesellen und Lehrburschen, in Beziehung auf den Wohnort des Meisters.

Exemtionen von der Parochie.

§. 277. Aus der Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie.

§. 278. Sämmtliche zum Militairstande gehörende Personen sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen.

§. 279. Vielmehr gehören dieselben, nach näherer Bestimmung der Militair-Consistorialordnung, zu der Parochie des Regiments oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind.

Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832, §. 34-37.; ſ. nach §. 549. dieſ. Titels.

§. 280. Besitzen sie aber Grundstücke: so müssen von diesen die Parochiallasten an die Kirche ihrer Religionspartei, in deren Bezirke die Grundstücke liegen, entrichtet werden.

§. 281. Wo an einem Orte ein Feld- und ein Garnisonprediger sich befinden, da hat Ersterer nur auf diejenigen als seine Eingepfarrten Anspruch, welche zu dem Regimente oder Bataillon, bei welchem er angesetzt ist, gehören.

§. 282. Wo aber kein besonderer Garnisonprediger ist, da gehören alle am Orte befindliche, unter Militairgerichtsbarkeit stehende Personen, zu der Gemeine des Feldpredigers; und unter mehrern desjenigen, welchem der Gouverneur oder Kommandant die Geschäfte des Garnisonpredigers aufgetragen hat.

Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832, §. 38-43.; ſ. zu §. 549. dieſ. Tit.

§. 283. Sämmtliche zum Civilstande gehörige Königliche, in wirklichen Diensten stehende, oder Titularräthe, und andere Bediente, sind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen.

Rescript des Miniſterii des Innern v. 2. Januar 1817, ad 1., wonach die Exemtionen der Civilperſonen von den Parochien aufgehoben werden ſollen; ſ. zu §. 155. dieſes Titels.

§. 284. Wo jedoch dergleichen Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts stehen, da gilt die Vermuthung, dass sie auch zur Parochie desselben gehören.

§. 285. Dagegen wird durch blosse Uebertragung (Delegation) der Gerichtsbarkeit, von dem Ober- an die ordentlichen Gerichte des Orts, die Befreiung von der Parochie nicht aufgehoben.

§. 286. In so fern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Charakter erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, sind sie auch von dem bisherigen Pfarrzwange befreit.

§. 287. Sind gewisse innerhalb der Gränzen des Kirchspiels gelegene Häuser von der Parochie ausgenommen: so kommt diese Exemtion allen Bewohnern zu statten.

§. 288. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommene haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen.

Anh. §. 128. *Sie können daher die geistlichen Handlungen auch von einem Geistlichen einer andern Religionspartei verrichten lassen.*

Rescript v. 4. Febr. 1799, betr. das Recht eines vom Pfarrzwange Eximirten, die Taufe ſeines Kindes von dem Geiſtlichen einer andern Religionspartei verrichten zu laſſen.

Auf Euern allerunterthänigſten Bericht vom 14. v. M., worin Ihr anfragt:
ob es einem vom Pfarrzwange ſeines Wohnorts eximirten Vater frei ſtehe, die Taufe ſeines Kindes von einem Geiſtlichen einer andern chriſtlichen Religionspartei verrichten zu laſſen?
ertheilen Wir Euch hiermit zur gnädigſten Reſolution,
daß allerdings der §. 288. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. auf den vorgetragenen Fall angewendet werden muß, da den vom Pfarrzwange Ausgenommenen jede Kirchenanſtalt offen gelaſſen worden, ohne die verſchiedenen chriſtlichen Religionsparteien zu unterſcheiden, und der §. 431. l. all. Eingepfarrte voraus ſetzt ꝛc.

Stengels Beitr. B. 8. S. 121.

§. 289. Doch müssen sie sich, bei jeder solchen Handlung, aller Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten unterwerfen.

§. 290. Bei den Heirathen derselben muss das Aufgeboth nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geschehen.

§. 291. In allen Fällen, wo bei einer ihrer kirchlichen Handlungen, Ausnahmen von gewissen die Civilpersonen überhaupt bindenden Gesetzen gemacht werden sollen, muss die Dispensation dazu, wenn gleich die Handlung selbst von einem zum Militairstande gehörigen Geistlichen verrichtet wird, dennoch bei der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden.

§. 292. An Orten, wo kein ordentlich eingerichteter Garnison-Gottesdienst ist, können auch Eximirte vom Civilstande sich eines Feldpredigers zu wirklichen Parochialhandlungen nicht bedienen.

Von vagirenden Distrikten und Einwohnern.

§. 293. Einzelne Einwohner des Staats, welche nach obigen Grundsätzen weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange aus-

drücklich eximirt sind, müssen eine Kirche ihrer Religionspartei wählen, zu welcher sie sich halten wollen.

§. 294. Auch ganze Gemeinen, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, müssen sich, unter Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche schlagen.

Vergl. die **Zusätze** zu §. 239. dieſes Titels.

§. 295. Der Regel nach hängt die Bestimmung, zu welcher sie sich halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer solchen Gemeine ab.

§. 296. Doch können, wenn keine Vereinigung statt findet, die geistlichen Obern, nach Bewandtniss der Umstände, einen Theil der Gemeine zu dieser, und die Uebrigen zu einer andern Kirche weisen.

§. 297. Bei der Zuschlagung solcher Gemeinen zu benachbarten Kirchen, müssen die Abgaben und Beiträge derselben, so weit ihre Theilnehmung an einem der Gemeine bei Besetzung der Pfarrstelle zukommenden Wahlrechte, unter Direction der geistlichen Obern, durch Verträge bestimmt werden.

§. 298. Sind damals keine Verträge geschlossen worden: so muss die fehlende Bestimmung, in vorkommenden streitigen Fällen, von den geistlichen Obern, nach der Billigkeit, und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, ergänzt werden.

§. 299. Dergleichen Zuschlag hat zwar nicht die Wirkung einer beständigen Einpfarrung;

§. 300. Es können aber die zugeschlagenen Gemeinen nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Approbation der geistlichen Obern, von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen.

§. 301. So lange der Pfarrer, welcher für diese zugeschlagene Gemeine mit berufen worden, noch im Amte steht, kann zu seinem Nachtheile eine Abtrennung dieser Gemeine nicht gestattet werden.

§. 302. Dagegen hat der Prediger, während dessen Amtsführung die Zuschlagung geschehen ist, gegen eine von den geistlichen Obern genehmigte Wiederabtrennung kein Recht zum Widerspruch.

Verlassung der Parochie.

§. 303. Wer von einer Religionspartei zur andern übergeht, verlässt seine bisherige Parochie.

1) **Rescript** v. 2. Mai 1826, betr. den Beitritt zur Union der evangeliſchen Glaubensgenoſſen.

Das unterzeichnete Miniſterium hat in Erfahrung gebracht, daß man hin und wieder von der irrigen Anſicht ausgeht: der Beitritt zur Union ſei als ein Confeſſionswechſel zu betrachten, aus welchem nach Feſtſetzung des §. 303. Tit 11. Thl. II. des A. L. R. der Austritt aus der bisherigen Parochialverbindung folge. Um den Mißverſtändniſſen und Streitigkeiten vorzubeugen, die ſich aus dieſer Meinung entwickeln, findet ſich das Miniſterium veranlaßt, hierdurch den Grundſatz in Erinnerung zu bringen, daß die Annahme der Union keinesweges als eine Confeſſionsveränderung anzuſehen ſei, und mithin der Beitritt zu ihr auch kein Ausſcheiden aus dem bisherigen Parochialverbande begründe. Wo in Folge der eingeführten Union eine neue Parochial-Eintheilung beabſichtigt wird, da muß dies durch ein förmliches Uebereinkommen der betreffenden Parochien und unter Leitung und Zuſtimmung der Behörden bewirkt werden.

Das Miniſterium trägt der Königl. Regierung (dem Königl. Conſiſtorium) auf, dieſe Erklärung auf angemeſſene Weiſe zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

v. K. Annalen B. 10. S. 251.

2) C. O. v. 30. April 1830, betr. den Einfluß der Union auf die an die lutheriſche oder reformirte Religion geknüpften Stiftungen; ſ. zu §. 236. dieſes Titels.

3) C. O. v. 28. April 1834, das Weſen und den Zweck der Union und der neu eingeführten Agende betreffend.

Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müſſen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Verſuch gemacht worden iſt, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Anſichten, in welchen ſie hinſichtlich des Weſens und des Zwecks der Union und Agende befangen ſind, auch andere irre zu leiten. Zwar läßt ſich von der Kraft der Wahrheit und dem geſunden Urtheile ſo vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieſes unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos ſein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, Behufs der Beſeitigung ſeparatiſtiſcher Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die ſich durch falſche Vorſpiegelungen haben täuſchen laſſen, von ihrem Abwege zurückzubringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede ſtehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewiſſensängſtlichkeit entſtehen, wird es zweckdienlich ſei, daß die Hauptgrundſätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlaſſungen angewieſen habe, im Zuſammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntniſſes, auch iſt die Autorität, welche die Bekenntnißſchriften der beiden evangeliſchen Confeſſionen bisher gehabt, durch ſie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geiſt der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verſchiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confeſſion nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinſchaft zu verſagen. Der Beitritt zu der Union iſt Sache des freien Entſchluſſes, und es iſt daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft ſei, oder indirect durch ſie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlaſſenen Anordnungen; dieſer geht nach dem Obigen aus der freien Entſchließung eines Jeden hervor. Die Agende ſteht mit der Union nur in ſo fern im Zuſammenhange, daß die darin vorgeſchriebene Ordnung des Gottesdienſtes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil ſie ſchriftmäßig ſind, ohne Anſtoß und Beſchwerde auch in ſolchen Gemeinden, die aus beiderlei Confeſſionsverwandten beſtehen, zu gemeinſamer Förderung chriſtlicher Gottesfurcht und Gottſeligkeit, in Anwendung kommen können. Sie iſt auch keinesweges beſtimmt, in der evangeliſchen Kirche an die Stelle der Bekenntnißſchriften zu treten, oder dieſen in gleicher Eigenſchaft beigeſellt zu werden, ſondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienſt und die amtlichen Verrichtungen der Geiſtlichen eine dem Geiſte der Bekenntnißſchriften entſprechende Ordnung, die ſich auf die Autorität der evangeliſchen Agenden aus den erſten Zeiten der Reformation gründet, feſtzuſtellen, und alle ſchädliche Willkühr und Verwirrung davon fern zu halten; mithin iſt das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerſtreben, als unſtatthaft, ernſtlich und kräftig abzuweiſen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz beſonders zugelaſſenen Modifikationen ſtattfinden, am wenigſten aber — weil es am unchriſtlichſten ſein würde — darf geſtattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegenſatz zu den Freunden derſelben, als eine beſondere Religionsgeſellſchaft ſich conſtituiren.

Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. v. K. Annalen B. 18. S. 74.

§. 304. Wer seinen Wohnsitz ausser den Gränzen seiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derselben frei.

§. 305. Ein Gleiches geschieht durch Erlangung eines Standes, Amts, oder Titels, mit welchem die Befreiung von der ordinairen Parochie gesetzlich verbunden ist.

Aufhebung der Parochie.

§. 306. Die unter Genehmigung des Staats einmal bestehenden Parochien, können ohne dergleichen Genehmigung, nicht wieder aufgehoben werden.

§. 307. Dadurch, dass aus Mangel an Eingepfarrten an einer Kirche eine Zeitlang keine gottesdienstliche Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieselbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche.

§. 308. Wenn aber, aus Mangel an Eingepfarrten, die Stelle des Pfarrers länger als Zehn Jahre hindurch unbesetzt geblieben ist: so kann der Landesherr, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Tractaten entgegen stehen, über die vacante Kirche verfügen; und alsdann erlöschen auch die etwanigen Parochialrechte derselben.

Gesetz v. 13. Mai 1833, über erloſchene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derſelben.

Da es zweifelhaft geworden iſt, in welchen Fällen eine Parochie als erloſchen zu betrachten, und wie das Vermögen einer erloſchenen Parochie zu behandeln ſei, ſo verordnen Wir mittelſt Declaration der §§. 177. 179. 189. 192. ff. Thl. II. Tit. 6. und §. 308. Thl. II. Tit 11. des A. L. R., für diejenigen Landestheile, worin das A. L. R. Geſetzeskraft hat, auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums und nach eingeholtem Gutachten Unſers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Eine Parochie iſt als erloſchen anzuſehen, wenn binnen zehn Jahren:

a) entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartheí in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnſitz gehabt haben;

b) oder gar kein Pfarrgottesdienſt daſelbſt ſtattgefunden hat;

c) oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend ſo gering geweſen, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienſte kein Bedürfniß vorhanden war.

§. 2. Entſtehen Zweifel über das Daſein der im §. 1. aufgeſtellten Bedingungen, ſo ſollen dieſelben zu Unſerer Allerhöchſten landesherrlichen Entſcheidung vorgelegt werden.

§. 3. Das einer Parochie zuſtehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöſchen (§§. 1. 2.) als herrenlos Unſerer landesherrlichen Verfügung anheimfällt, ſoll zum Vortheil derjenigen Religionspartheí derſelben Provinz verwendet werden, welcher die erloſchene Parochie angehört hat.

§. 4. Von der Vorſchrift des §. 3. tritt in Anſehung des vakant gewordenen Kirchengebäudes eine Ausnahme ein, indem daſſelbe der an dieſem Ort vorhandenen Parochie einer andern chriſtlichen Religionspartheí zugewieſen werden ſoll, inſofern dazu ein Bedürfniß vorhanden iſt.

§. 5. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausſchließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes beſtimmt, ſo ſoll derſelbe auch ferner mit dem nach §. 4. zu verwendenden Kirchengebäude verbunden bleiben.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung ſoll in allen oben bezeichneten Landestheilen, ohne Ausnahme irgend einer Provinz, zur Anwendung kommen. G. S. S. 51.

Vom Simultaneo.

§. 309. Wenn zwei Gemeinen verschiedener Religionsparteien zu Einer Kirche berechtigt sind: so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 310. Mangelt es an solchen Bestimmungen: so wird vermuthet, dass eine jede dieser Gemeinen mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 311. Die nähern Maassgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen, bei entstehendem Streite, nach dem Einverständnisse der bei-

derseitigen Obern, und wenn dies nicht Statt findet, durch unmittelbare Landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden.

§. 312. Dabei ist jedoch auf dasjenige, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen.

§. 313. Wird aber darüber gestritten: ob eine oder die andere Gemeine zu der Kirche wirklich berechtigt sei: so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 314. Wenn nicht erhellet, dass beide Gemeinen zu der Kirche wirklich berechtigt sind: so wird angenommen, dass diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben nur bittweise, d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 315. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für sich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen. (Th. 1. Tit. 9. §. 589.)

§. 316. Wenn jedoch, ausser diesem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinen gemeinschaftlich bestritten worden: so begründet dieses die rechtliche Vermuthung, dass auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeine ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 317. So lange eine Gemeine den Mitgebrauch nur bittweise hat, muss sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung, die besondere Erlaubniss der Vorsteher dazu nachsuchen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

Begriff.

§. 318. Derjenige Geistliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt.

Erfordernisse und

§. 319. Ein Pfarrer muss die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften im vorzüglichen Grade besitzen.

allgemeine Pflichten desselben.

§. 320. Er muss sich den Wohlstand der Kirche, den Unterricht der Gemeine, und die Beförderung eines guten moralischen Verhaltens ihrer sämmtlichen Mitglieder besonders angelegen sein lassen.

§. 321. Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche hat er mit den Vorstehern gemein.

§. 322. Wenn letztere in ihren Pflichten nachlässig sind, ist er seiner geistlichen Behörde davon Anzeige zu machen schuldig.

§. 323. Dagegen sind aber auch die Vorsteher verbunden, eben dieser Behörde es anzuzeigen, wenn der Pfarrer seine Amtspflichten vernachlässigt, oder in seinem sittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel und Aergerniss der Gemeinen Veranlassung giebt.

Wahl des Pfarrers überhaupt.

§. 324. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorio, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die besondern Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt.

C. O. v. 30. Septbr. 1812, betr. das Recht zur Beſetzung der katholiſchen Erzprieſtereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrſchulen in Schleſien.

Da, nach der erfolgten Aufhebung der geiſtlichen Stifter und Klöſter in Schleſien über das Recht zur Beſetzung der dortigen katholiſchen Erzprieſtereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrſchulen, Zweifel entſtanden ſind; ſo ſetze Ich, um dieſe gänzlich zu heben, in Anſehung des gedachten Gegenſtandes auf Ihren Antrag, die nachſtehenden Grundſätze zur künftigen Beobachtung feſt:

1) Alle katholiſchen Erzprieſtereien, Pfarreien und Curatien, die vormals von den Biſchöfen zu Breslau oder von dem Domkapitel daſelbſt, oder von andern jetzt aufgehobenen geiſtlichen Stiftern und Klöſtern in Schleſien, beſetzt worden ſind, fallen künftig der Landesherrlichen Beſetzung anheim, wenn ſie in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November, erledigt werden.

2) In Anſehung der vorgedachten geiſtlichen Aemter, welche in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden, will Ich geſtatten, daß dieſelben, mit dem Vorbehalte der kanoniſchen Form der Ernennung, und der Landesherrlichen Beſtätigung, durch den zeitigen Biſchof von Breslau beſetzt werden;

3) Zu den Erzprieſtereien, die mit den Superintendenturen gleichen Rang haben, und von denen das Erzprieſteramt künftig nicht mehr zu trennen iſt, ernennt in den Landesherrlichen Monaten und beſtätigt in den biſchöflichen, das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht; zu den übrigen geiſtlichen Stellen die geiſtliche und Schul-Deputation derjenigen Regierung, in deren Bezirk die zu beſetzende Stelle belegen iſt;

4) Dieſe Beſtimmungen gelten auch in Anſehung der katholiſchen Pfarrſchulen.

G. S. de 1812. S. 185.

§. 325. Niemals soll ein Subject, welches mit der Gemeine in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze, oder moralisches Verhalten, die Gemeine erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrängt werden.

§. 326. In allen Fällen muss daher das Subject, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeine zuvor bekannt gemacht werden.

Insonderheit bei Patronatkirchen.

§. 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron: so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.

Wegen Erwerbung des Patronatrechts, der Ausübung und des Verluſts deſſelben ſiehe §. 568-617. dieſes Titels und die Zuſätze daſelbſt, namentlich auch die Verordnung vom 30. Auguſt 1816, wegen Verwaltung des Patronatrechts über chriſtliche Kirchen auf ſolchen Gütern, die ſich im Beſitze jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden.

§. 328. Auch Patrone können, bei ihrer anzustellenden Auswahl, nur auf solche Subjecte Rücksicht nehmen, die entweder schon in einem geistlichen Amte stehen, oder doch als Candidaten, von den geistlichen Obern ihrer Provinz, nach angestellter vorläufiger Prüfung, die Erlaubniss zum Predigen erhalten haben.

§. 329. Das von dem Patrone ausgewählte Subject muss der Gemeine vorgestellt, und zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation angewiesen werden.

§. 330. Hat der Gewählte schon vorhin in einem geistlichen Amte gestanden: so muss er dennoch, wenn die Gemeine ihn nicht schon hinlänglich kennt, eine Gastpredigt und Catechisation halten.

§. 331. Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gastpredigt muss der Gemeine wenigstens Vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 332. Sind Zwei oder mehrere Kirchen unter Einem Pfarrer zusammen geschlagen: so muss in jeder eine Probepredigt gehalten werden.

§. 333. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig sei, oder ob die Mitglieder einer solchen Tochtergemeine zu deren Anhörung in der Mutterkirche sich einfinden müssen, bleibt der hergebrachten Verfassung bei einem jeden Kirchensysteme überlassen.

§. 334. Die Gemeine muss, nach Verlauf von wenigstens Acht Tagen, mit ihrer Erklärung über das von dem Patrone ausgewählte Subject vernommen werden.

§. 335. Ist der Kandidat aus einer andern Diöces oder Consistorial-Departement: so kann die Gemeine eine längere Frist, allenfalls bis Vier Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen.

§. 336. Ist die Gemeine mit dem Patrone über die Würdigkeit des von letzterem ausgewählten Subjects uneins: so müssen die vorgesetzten geistlichen Obern, ohne prozessualische Weitläuftigkeiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entscheiden.

§. 337. Wer rechtlich überführt wird, dass er sich durch Bestechungen, oder andere unerlaubte Wege, in ein geistliches Amt einzuschleichen gesucht habe, wird eines solchen Amts auf immer unfähig.

§. 338. Auf den blossen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten, Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeine, soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 339. Wenn aber ein Subject wenigstens Zwei Drittel der Stimmen sämmtlicher Gemeineglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bei der Untersuchung findet, dass der Widerspruch durch blosse Verhetzungen und Aufwiegeleien veranlasst worden.

§. 340. Ist der Patron dem römisch-katholischen, die Gemeine aber dem protestantischen Glaubensbekenntnisse zugethan, oder umgekehrt: so muss der Patron wenigstens Drei Subjecte zur Probepredigt zulassen.

§. 341. Demjenigen unter diesen, welcher bei der Gemeine, nach der Mehrheit der Stimmen derselben, den vorzüglichsten Beifall hat, kann er die Vocation nicht versagen.

§. 342. In diesem sowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, dass der Patron der Gemeine mehrere Subjecte zur Auswahl vorschlage, muss die Gemeine nothwendig eins derselben wählen, in so fern sie nicht allen Dreien erhebliche Einwendungen nach Vorschrift §. 336. 337. 338. entgegensetzen kann.

§. 343. Eben dies findet, im umgekehrten Falle, in Ansehung des Patrons Statt, wenn nach wohlhergebrachter Verfassung demselben mehrere Subjecte zur Auswahl von der Gemeine vorgeschlagen werden.

§. 344. Nehmen mehrere Patronen mit gleichem Rechte an Besezzung der Pfarren Theil: so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen.

§. 345. Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden: so müssen die geistlichen Obern den Patronen aufgeben, sich, binnen einer gewissen nach den Umständen zu bestimmenden Frist, über ein vorzuschlagendes Subject zu vereinigen.

§. 346. Erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniss: so fällt die Besetzung der Stelle für diesmal den geistlichen Obern anheim.

§. 347. Diese müssen aber die Stelle in der Regel einem Dritten,

welcher von keinem der uneinigen Patrone vorgeschlagen worden, verleihen.

§. 348. Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besondern Patron: so muss dieser in der Regel dem Patrone in der Mutterkirche beitreten, wenn er nicht gegen das von letzterem ausgewählte Subject erhebliche Einwendung nach §. 336. 337. machen kann.

Rescript v. 12. April 1802 nebſt **Bericht**, betr. die Kraft der Stimme eines Patrons der Tochterkirche bei der Wahl eines Pfarrers.

Es iſt kürzlich der Fall bei uns vorgekommen, daß zwei Patronen von zwei vereinten Mutterkirchen, welche einen gemeinſchaftlichen Pfarrer haben, in der Wahl des Letztern uneinig waren, und daß der Patron einer damit ebenfalls vereinten Tochterkirche der Wahl der einen Mutterkirche beigetreten war. Da nun im A. L. R. entſchieden iſt;

daß, wenn mehrere Patronen mit gleichen Rechten an Beſetzung einer Pfarre Theil nehmen, die Mehrheit der Stimmen entſcheide, im Fall ſie ſich nicht vereinigen können.
Thl. II. Tit. 11. §. 344.

und

daß, wenn eine eigentliche Tochterkirche einen beſondern Patron hat, dieſer in der Regel dem Patron der Mutterkirche beitreten müſſe, wenn er nicht gegen das von ihm gewählte Subject erhebliche Einwendungen nach den §§. 336. 37. zu machen habe;
a. a. O. §. 348.

ſo entſtand die Frage:

ob der Beitritt der Tochterkirche zu der Wahl der einen Mutterkirche dieſer ein Uebergewicht gebe, mithin eine Mehrheit der Stimmen begründe?

Von der Beantwortung dieſer Frage hing die Entſcheidung des Prozeſſes ab, indem der Patron der einen Mutterkirche darauf angetragen hatte, die Patronen der andern Mutterkirche und der Tochterkirche zu verurtheilen, ſeiner Wahl beizutreten, und es alſo darauf ankam, ob der Beitritt der Tochterkirche der getroffenen Wahl der einen Mutterkirche, der ſie beigetreten, den Ausſchlag gebe, oder die Sache vielmehr dahin zu ſtehen komme, daß nach der Vorſchrift
a. a. O. §. 344. 45.
den geiſtlichen Obern bei nicht zu bewirkender Vereinigung die Beſetzung der Stelle anheim fiele?

Das Collegium war in der hier anzunehmenden Meinung getheilt. Einige glaubten, daß, da doch den Tochterkirchen bei der Wahl der Pfarrer ein Stimmenrecht beigelegt ſei, ihre Stimme auch mitgezählt werden müßte, ſie mithin auch ein Uebergewicht für diejenige Mutterkirche, welcher ſie beigetreten, conſtituirte. Die übrigen Mitglieder nehmen aber an, daß aus der Faſſung des §. 348. folge, daß ſie ein bloßes Widerſpruchsrecht bei der Wahl habe, in ſo fern nämlich die in den §§. 336 und 37. beſtimmten Einwendungen gegen das gewählte Subject Statt fänden, ein ſolches Widerſpruchsrecht aber kein wirklich Stimmenrecht ſein; mithin auch ihre Stimme gar nicht mitgezählt werden könne. Dieſe Meinung hatte auch die Pluralität für ſich, und der vorliegende Fall wurde hiernach entſchieden. Da nun aber allerdings die Frage:

ob eine Tochterkirche die Stimme derjenigen Mutterkirche, welcher ſie beitritt, ein Uebergewicht durch ihren Beitritt giebt, wenn zwei Mutterkirchen in der Wahl des Pfarrers uneinig ſind?

nicht deutlich genug im A. L. R. entſchieden iſt, indem die angeführten Geſetze eine doppelte Auslegung zulaſſen, und eben ſo leicht daraus zu deduciren iſt:

daß derjenige, welchem doch ein Stimmrecht, ſei es auch nur ein beſchränktes, wie das einer Tochterkirche bei der Wahl des Pfarrers, beigelegt iſt, eine Stimme habe; dieſe Stimme alſo auch, wo von Mehrheit der Stimmen die Rede iſt, mitgezählt werden müſſe;

als:

daß derjenige, welcher in der Regel einem Dritten beitreten muß, wie dies bei den Tochterkirchen der Fall iſt, keine eigene Stimme habe; ſeine Stimme alſo auch nur mit derjenigen, welcher er beizutreten verbunden, eine Stimme ausmache;

ſo ſehen wir uns veranlaßt, unſere Bemerkungen Ew. Königl. Majeſtät zur Prüfung vorzulegen.

Wir bitten demnächſt allerunterthänigſt, uns für künftige Fälle zu belehren:

welche von den beiden Erklärungsarten des Geſetzes den Vorzug verdiene, und ob mithin die Stimme einer Tochterkirche dann, wenn von Mehrheit der Stimmen die Rede iſt, ſo gut gezählt werden müſſe, wie die der Mutterkirchen, oder ſie und diejenige Mutterkirche, welcher ſie in der Wahl beigetreten, nur eine Stimme ausmachen? Breslau, den 29. März 1802.

Reſcript.

Auf Eure Anfrage vom 29. v. M.

welche Wirkung, bei der Wahl eines Pfarrers der Stimme des Patrons einer Tochterkirche in Concurrenz mit den Patronen mehrerer Mutterkirchen beizulegen?

laſſen Wir Euch nunmehr beſcheiden, daß die von dem zweiten Senat Eures Collegii in dem von dem Geheimen Ober-Tribunal beſtätigten Erkenntniſſe in Sachen N. N. wider den N. N. dieſerhalb angenommene Meinung die richtige iſt.

Die Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 348.

wonach der Patron der Tochterkirche ſchuldig iſt, dem Patron der Mutterkirche bei der Wahl des Pfarrers beizutreten,

bringt es mit ſich, daß dem Patron der Tochterkirche eigentlich keine eigene Wahlſtimme zuſteht, und er hat nach eben dieſer Geſetzſtelle nur das Recht zu widerſprechen, wenn ſich gegen den von dem Patron der Mutterkirche gewählten Kandidaten geſetzliche Einwendungen finden. Beide Stimmen können daher, ſobald Patronen mehrerer vereinigten Mutterkirchen concurriren, nur für eine gezählt werden, und wenn alsdann die Wahl nicht durch eine überwiegende Stimmenmehrheit unter den Patronen der Mutterkirche beſtimmt wird, ſo iſt nach Vorſchrift des §. 344—346. zu verfahren. Neues Archiv B. 2. S. 240.

§. 349. Wenn in dem Falle des §. 340. 342. der Gemeine von den mehrern Patronen drei Subjecte vorgeschlagen werden sollen: so finden, wenn die Patrone sich über diese Auswahl nicht vereinigen können, die Vorschriften §. 344-347. Anwendung.

§. 350. Wenn also die mehrern Patrone ohne ein vorhandenes Uebergewicht von Stimmen auf mehr als Drei Subjecte Rücksicht nehmen: so müssen die geistlichen Obern der Gemeine drei andere vorschlagen.

§. 351. Wenn jedoch alle oder die meisten Patrone sich über ein oder zwei Subjecte vereinigt hatten: so müssen diese auch von den geistlichen Obern mit vorgeschlagen; und nur statt derjenigen, wegen welcher kein solches Einverständniss getroffen werden kann, andere genommen werden.

§. 352. In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht bloss persönlich ist, nach den Personen; wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Grösse derselben, gezählt; in so fern nicht, vermöge vorhandener Verträge, oder einer rechtsverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte versehenen Güter bestimmt sind.

Bei Kirchen, welche keinen Patron haben.

§. 353. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeine.

§. 354. In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher der Gemeine Drei Subjecte vorschlagen.

§. 355. Bei diesem Vorschlage aber müssen sie nur auf solche Subjecte, die der Gemeine durch Probepredigten oder sonst hinlänglich bekannt sind, Rücksicht nehmen; und besonders solche, von welchen sie

Ursache haben, zu glauben, dass mehrere Mitglieder der Gemeine Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen.

§. 356. Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeine, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht.

Anh. §. 129. *Auch Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern ist hierbei, und unter der gedachten Einschränkung, die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu versagen.*

Entnommen aus dem **Gutachten** der Geſetzcommiſſion v. 5. Febr. 1802. (Neues Archiv B. 2. S. 326. v. N. B. VII. S. 59.)

§. 357. Durch Streitigkeiten über die Befugnisse zum Stimmrechte soll die Wahl niemals aufgehalten werden.

§. 358. Wer entweder selbst schon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bei der Gemeine ausgeübt hat; oder wer zu einer Classe gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden, dem muss auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet werden.

§. 359. Ein Gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundstück besitzt, dessen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeine, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden.

§. 360. Niemand aber kann ein Stimmrecht sich anmassen, der zu einer andern als derjenigen Religionspartei gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden soll.

§. 361. Die Festsetzung: wie nach diesen Grundsätzen ein streitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden soll, kommt den geistlichen Obern zu.

§. 362. Die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter.

§. 363. Die nach der Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommene Wahl (§. 361.) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächst durch richterliches Erkenntniss Jemanden das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird.

§. 364. Was vorstehend §. 357-363. wegen eines über das Stimmrecht gewisser Gemeineglieder entstehenden Streits verordnet ist, gilt, jedoch mit Ausschliessung des §. 360., auch in Fällen, wo unter mehrern Patronen das Berufsrecht streitig wird.

Rescript v. 23. Septbr. 1831, daß ein Rechtsverfahren über das Vocationsrecht mehrerer Patronen für den vorliegenden Fall auch dann unzuläſſig iſt, wenn der Fiskus zu dieſen Patronen gehört.

Nachdem das Juſtiz-Miniſterium auf den in Sachen des Magiſtrats zu N. N. wider den Königl. Fiscus vom Königl. O. L. Ger. unterm 29. April d. J. erſtatteten Bericht mit dem Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Kommunication getreten iſt, haben beide Miniſterien ſich darüber vereinigt, daß die von dem gedachten Magiſtrate angeſtellte Klage nicht Statt finden kann. Die Vorſchrift des §. 364. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. iſt nicht, wie das Kollegium annimmt, auf den Fall beſchränkt, wenn die mehreren Patrone, unter denen das Berufungsrecht ſtreitig iſt, zu den Privatperſonen gehören. Der dem Geſetze zum Grunde liegende Zweck, nämlich die baldmöglichſte Beſetzung der Pfarrſtelle unbeſchadet des für künftige Fälle auszuführenden Rechts, ſpricht auch, ganz abgeſehen von der Allgemeinheit der Beſtimmung für die Anwendung derſelben in dem hier eingetretenen Falle, wenn das Patronatsrecht zwiſchen dem Fiscus und einem

Privat-Manne ſtreitig iſt. Die Regierung handelt bei der Beſetzung dieſer Stelle nicht als Patron, ſondern als Oberaufſichts-Behörde und gegen die von ihr in dieſer Eigenſchaft getroffene Verfügung findet nach der ausdrücklichen geſetzlichen Vorſchrift keine gerichtliche Klage Statt.

Das (Tit.) hat daher den Magiſtrat mit der angeſtellten Poſſeſſorien-Klage per Decretum zurückzuweiſen, und die wieder beifolgenden Acten zu reponiren.

Act. des Juſtizm. Gen. G. Vol. II. fol. 172.

§. 365. Uebrigens findet, bei der von einer Gemeine anzustellenden Pfarrwahl, dasjenige Statt, was wegen Verhandlung und Entscheidung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bei Gemeinen überhaupt verordnet ist. (Tit. 6. §. 167. 168.)

§. 366. Nehmen mehrere Gemeinen an der Pfarrwahl Theil: so sind, wenn nicht ein Vertrag, oder eine seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachte Gewohnheit etwas Anderes bestimmt, die Mitglieder der Filialgemeine ihre Stimmen unter der Hauptgemeine abzugeben befugt.

§. 367. Sind mehrere Pfarrgemeinen unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt: so hat jede solche Gemeine nach der Regel ihre eigene Stimme.

§. 368. Entsteht durch Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchengemeinen keine überwiegende Mehrheit: so müssen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinen, gezählt werden.

§. 369. In allen Fällen, wo keine entscheidende Mehrheit der Stimmen zu finden ist, gebührt den geistlichen Obern die Ernennung, unter den mit gleich vielen Stimmen gewählten Personen.

§. 370. Mitglieder bloss zugeschlagener Gemeinen nehmen, wenn nicht bei der Zuschlagung nach §. 297. ein Anderes festgesetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Theil.

§. 371. Doch ist, wenn von den übrigen Gemeinen ein Pfarrer gewählt worden, zu welchem der grössere Theil der Gastgemeine kein Vertrauen hat, dieses für einen erheblichen Grund, aus welchem letztere auf die Wiederabtrennung antragen kann, zu achten.

§. 372. Uebrigens kommt es, auch bei Pfarrwahlen, der Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren, und auf Ruhe und Ordnung dabei zu sehen.

§. 373. Sind in dem Kirchspiele mehrere Gerichtsobrigkeiten vorhanden: so gebührt die Wahldirection der Gerichtsbarkeit des Orts, wo jede Stimmensammlung geschieht.

Vocation.

§. 374. Demjenigen, welcher von dem Patron, oder der Gemeine, zu der erledigten Pfarrstelle rechtmässig gewählt worden, muss eine schriftliche Vocation zugefertigt werden.

§. 375. Wo es bisher gebräuchlich gewesen, dass die Vocation erst nach erfolgter Prüfung ertheilt worden, da muss dem Gewählten eine schriftliche Bekanntmachung, welche die Bedingungen zur künftig zu ertheilenden Vocation enthält, geschehen.

§. 376. Die Ausfertigung der Vocation gebührt dem Patrone, und in dessen Ermangelung den Kirchenvorstehern.

§. 377. Die Bestimmung der Zeit, binnen welcher der Berufene sich über die Annahme der Vocation erklären muss, ist willkührlich; und hängt von dem Gutbefinden der Wählenden ab.

§. 378. Kommt binnen dieser Frist die Erklärung des Berufenen

nicht ein: so sind der Patron, oder die Gemeine, zu einer neuen Wahl zu schreiten sofort berechtigt.

§. 379. Ist keine Zeit zur Erklärung bestimmt: so kann der Berufene die Vocation so lange annehmen, als ihm nicht ein geschehener Widerruf derselben bekannt gemacht worden.

§. 380. Hat er sich aber binnen Vierzehn Tagen, nach erhaltener Vocation, über die Annahme derselben nicht erklärt; und sind, nach Verlauf dieser Frist, der Patron und die Gemeine zu einer neuen Wahl geschritten: so hat eine später erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung.

§. 381. Uebrigens gelten von der Annahme der Vocationen, die von der Annahme bei Verträgen überhaupt vorgeschriebenen Gesetze (Th. 1. Tit. 5. §. 78. sqq.).

§. 382. Ist die Vocation von mehrern ausgefertigt: so ist es hinlänglich, wenn die Annahme auch nur gegen Einen derselben erklärt worden.

§. 383. Die von dem Berufenen einmal gültig angenommene Vocation kann ohne erhebliche Ursachen nicht widerrufen werden.

§. 384. Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amts entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zu rechter Zeit angenommenen Vocation zulässig.

§. 385. Es macht dabei keinen Unterschied: ob diese Gründe schon vor Erlassung der Vocation vorhanden und bekannt gewesen, oder ob sie erst nachher entstanden, oder zur Wissenschaft des Patrons oder der Gemeine gelangt sind.

Präsentation.

§. 386. Sobald der Berufene die Vocation angenommen hat, muss er den geistlichen Obern der Diözes, oder des Departements, zur Bestätigung präsentirt werden.

§. 387. Die Präsentation muss von dem Patrone, und wo deren mehrere sind, von allen geschehen, welche zur Theilnehmung an der Wahl und Vocation berechtigt sind.

§. 388. In Ermangelung von Patronen geschieht die Präsentation durch die Vorsteher.

§. 389. Der Präsentation muss eine Abschrift der ertheilten oder noch zu ertheilenden Vocation, ingleichen das Protokoll über die Probe- oder Gastpredigt, beigelegt werden.

§. 390. In allen Fällen, wo eine Wahl der Gemeine statt gefunden hat, ist auch die Beilegung des Wahlprotokolls erforderlich.

§. 391. Wird von den geistlichen Obern der Präsentirte untauglich, oder die Wahl unregelmässig befunden: so muss eine neue Wahl und Präsentation erfolgen.

§. 392. Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subject vorgeschlagen hat, selbst ein Geistlicher; so verliert er für diesen Fall sein Präsentationsrecht, und die Besetzung der Pfarre geschieht durch die geistlichen Obern.

Rescripte v. 24. Auguſt 1829 u. v. 20. Juli 1830, betr. die Unzuläſſigkeit des Rechtsverfahrens über das Beſtätigungsrecht des Konſiſtorii bei Vokationen der von dem Patron gewählten Geiſtlichen.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Juſtiz-Miniſter von der Klage in Kenntniß geſetzt, welche von den beiden Kirchen-Patronen zu N. N. wider den Fiscus, wegen Beſtätigung der dem Prediger N. N. als Prediger zu N. N. ertheilten Vocation, angeſtellt worden iſt.

Dieſe Klage findet, wie ſie nach Ausweis der br. m. erforderten, hierbei zurückerfolgenden Acten angebracht worden, nicht Statt, da die Ausübung des Hoheitsrechts in Bezug auf kirchliche und namentlich liturgiſche Angelegenheiten kein Gegenſtand eines prozeſſualiſchen Verfahrens ſein kann. Hiernach iſt die ähnliche Klage des hieſigen Magiſtrats wider das Königl. Conſiſtorium der Provinz Brandenburg, wegen verweigerter Beſtätigung der Prediger N.N. in Gemäßheit der allerhöchſten Ordre vom 11. Juni 1827. zurückgewieſen worden. Ein Gleiches muß mit der jetzt angeſtellten Klage geſchehen und das Königl. Kammergericht wird daher angewieſen, deshalb das Erforderliche zu verfügen und die Acten zu reponiren.

Berlin, den 24. Auguſt 1829. Act. des Juſtizm. Gen. G. No. 35. Vol. II. Fol. 69.

Dem Magiſtrat wird auf die Beſchwerde vom 8. d. M. gegen das Kammergericht, wegen geſchehener Zurückweiſung der wider das Conſiſtorium der Provinz Brandenburg angeſtellten Klage zur Reſolution ertheilet, daß die Beſtätigung der Vocationen der Prediger, man mag dieſelbe als Ausfluß der Staatshoheit oder als Episcopal-Recht anſehen, nach den Grundſätzen ſowohl der evangeliſchen Kirchenverfaſſung, als der Landesgeſetze, überall nicht Gegenſtand eines Rechtsſtreits ſein, und daß daher darüber, ob das Conſiſtorium der Provinz Brandenburg das Recht hat, in einzelnen Fällen die Beſtätigung ganz zu verſagen, oder in der vorgelegten Form ſie zu verwerfen und ſie anders modificirt zu verlangen, der Weg Rechtens nicht zugelaſſen werden kann. Die Behauptung des Magiſtrats, daß das Conſiſtorium ſeine Befugniſſe überſchritten habe, kann dem zufolge nur im Wege der Beſchwerden bei den vorgeſetzten Behörden erlediget werden, und iſt dieſer Weg bereits fruchtlos verſucht worden, ſo ſteht den Beſchwerdeführern der Weg zur Allerhöchſten Perſon Sr. Majeſtät des Königs offen. Mit Recht iſt daher die Klage vom Kammergericht durch die Decrete vom 17. Auguſt v. und 29. März d. J. zurückgewieſen worden, und der Juſtiz-Miniſter kann mithin dem Antrage des Magiſtrats nicht willfahren.

Berlin, den 20. Juli 1830. v. K. J. B. 36. S. 141.

§. 393. Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte muss innerhalb Sechs Monaten von Zeit der Erledigung geschehen.

§. 394. Ist der Pfarrer auswärts verstorben: so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patrone oder den Kirchenvorstehern bekannt geworden.

§. 395. Während der Vacanz muss der Gottesdienst in der Pfarrkirche, auf Veranstaltung des Erzpriesters oder Kreisinspectors, durch dazu qualificirte Personen versehen werden.

§. 396. In der Regel sind bei Pfarrkirchen, wo nur ein Geistlicher angesetzt ist, die benachbarten Pfarrer derselben Inspection, nach der Anweisung des Erzpriesters oder Inspectors, gegen die hergebrachte Vergütung aus den Einkünften der erledigten Pfarre, dazu verpflichtet.

§. 397. Auch bei Kirchen, wo mehrere Geistliche sind, findet eine solche Vertretung der vacanten Stelle Statt, wenn nach dem Befinden des Inspectors die übrigen Geistlichen die Arbeit allein nicht bestreiten können.

Devolutionsrecht.

§. 398. Kommt die Präsentation innerhalb Sechs Monaten nicht ein; und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht gesucht, oder nicht zugestanden worden: so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Obern anheim.

§. 399. Wenn ein hiernächst bei der Prüfung untauglich befundenes Subject präsentirt worden; und darüber die gesetzmässige Frist verlaufen ist: so kommt, ausser dem Falle §. 392., dem Präsentirenden noch eine Nachfrist von Sechs Wochen zu statten.

§. 400. Muss nach §. 343. die Gemeine dem Patron Subjecte zur Auswahl vorschlagen; oder muss, nach §. 340. 342., ein solcher Vorschlag der Gemeine von dem Patron geschehen: so fällt nur das Recht desje-

nigen, welcher in seiner Obliegenheit säumig gewesen ist, den geistlichen Obern anheim.

§. 401. So lange die geistlichen Obern von ihren Anfallsrechten noch keinen Gebrauch gemacht haben, kann der Patron oder die Gemeine das Versäumte nachholen.

§. 402. Auch die geistlichen Obern müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheim fällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjects, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Ordination.

§. 403. Ist der Präsentirte bestätigt: so muss ihm die Ordination, wenn er selbige nicht wegen eines vorher bekleideten geistlichen Amts schon erhalten hat, verliehen werden.

Einweisung.

§. 404. Der erwählte und bestätigte Pfarrer muss in sein Amt und zu allen Verrichtungen desselben, ordentlich eingewiesen werden.

§. 405. Die Einweisung wird, der Regel nach, durch den Erzpriester oder Kreisinspector vollzogen.

Publicandum v. 20. Mai 1815 und v. 24. April 1835, betr. den Dienſteid der Geiſtlichen und Schullehrer.

Nach der unterm 24. April c. ergangenen Beſtimmung des Königl. Miniſteriums des Innern ſollen künftig alle proteſtantiſche Geiſtlichen bei ihrer erſten Einführung in ein Predigtamt, und ſämmtliche Lehrer an öffentlichen Erziehungs- und Schulanſtalten aller Grade, an proteſtantiſchen ſowohl als katholiſchen, wenn ſie das erſtemal ein öffentliches Schulamt antreten, nachdem ihnen die Pflichten deſſelben bekannt gemacht worden, einen Amtseid leiſten. Die hierzu vorgeſchriebenen Formulare ſind folgende:

Formular
zum Dienſteide für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit.

Ich N. N. ſchwöre einen Eid zu Gott, dem Allwiſſenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangeliſchen Prediger bei der Gemeine N. berufen worden bin, in dieſen und in jedem andern geiſtlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden mögte, ich, ſo wie es einem Diener der chriſtlichen Kirche und des Staats geziemt, Sr. Königl. Majeſtät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigſten Könige und Herrn, und dem Königl. Hauſe treu und gehorſam ſein, das Wohl des Landes in dem mir angewieſenen oder noch anzuweiſenden Wirkungskreiſe, ſo viel in meinen Kräften ſteht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amts mit Gewiſſenhaftigkeit erfüllen, und in meiner Gemeine als ein treuer Seelſorger mit allem Ernſt und Eifer bemüht ſein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meiſters Jeſu Chriſti zu bauen.

Alles, ſo wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum!

Formular
zum Dienſteide für die Schullehrer.

Ich N. N. ſchwöre einen Eid zu Gott dem Allwiſſenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum Lehrer an der Schule (dem Gymnaſio) N. N. berufen und beſtellt bin, ich ſowohl in dieſem als auch in jedem andern Amte, zu welchem ich in's künftige berufen werden mögte, Sr. Königl. Majeſtät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigſten Könige und Herrn, und dem Königl. Hauſe, treu und gehorſam ſein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreiſe nach Kräften fördern, alle meine Amtspflichten nach den beſtehenden und noch zu erlaſſenden Geſetzen und Anordnungen des Staats und der von ihm verordneten Obrigkeit gewiſſenhaft erfüllen, die mir anvertraute Jugend (nicht nur wiſſenſchaftlich zu bilden, ſondern auch) zu gottesfürchtigen, guten und verſtändigen Menſchen zu erziehen, mit Ernſt und Eifer bemüht ſein, auch ſelbſt ein chriſtliches und erbauliches Leben führen will, wie es einem rechtſchaffenen Lehrer geziemt; alles, ſo wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum!

Bei Vereidung katholiſcher Schullehrer:
alles, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium!

Bei weiterer Beförderung der Prediger und Schullehrer iſt ihnen, mit Zurückweiſung auf ihren erſten Eid, das feierliche Verſprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amtes abzunehmen.

Indem wir vorſtehende Beſtimmung bekannt machen, fordern wir ſämmtliche Herrn Superintendenten und Schul-Inſpektoren auf, hiernach auf's Pünktlichſte zu verfahren.

Potsdam, den 20. Mai 1815. v. K. Annalen B. 19. S. 386.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat auf die vorgekommene Veranlaſſung ſich dahin entſchieden, daß die Allerhöchſte C. O. vom 5. Novbr. 1833. (G. S. de 1833. S. 291.) in Betreff der für die Dienſteide der Civilbeamten normirten Formel, auf Schullehrer ſo wenig, wie auf Geiſtliche, anzuwenden ſei, und daß es daher bei der ältern, durch die Beſtimmung vom 24. April 1815. für die Dienſteide der Geiſtlichen und Schullehrer vorgeſchriebenen Formel (Amtsblatt de 1815. Stück 23. S. 151.) verbleibt. (Anl. a.)

Es wird dies hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 24. April 1835. v. K. Annalen B. 19. S. 386.

§. 406. Die Kosten der Vocation, Präsentation und Einweisung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, müssen, wo nicht besondere Provinzialverordnungen ein Anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung, von der Gemeine bestritten werden.

§. 407. Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muss der neue Pfarrer tragen.

§. 408. Auch muss der Regel nach, der neue Pfarrer sich auf seine eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben.

§. 409. Wo es aber durch Provinzialgesetze, oder nach einem ununterbrochenen Herkommen, eingeführt ist, dass die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeinecasse gegeben, oder dass die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeine unentgeldlich verrichtet werden; da hat es noch ferner dabei sein Bewenden.

§. 410. Doch soll in keinem Falle der Gemeine zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereisen, abzuholen.

§. 411. An Orten, wo die Gemeine den Prediger zu holen schuldig ist, muss sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen, und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath, und Büchern mitbringt, herbeiführen.

Bestellung der Feld- und Garnisonprediger.

§. 412. Die Berufung der Feld- oder Garnisonprediger geschieht von dem Regimentschef oder Gouverneur: und dieser steht dabei gegen die geistlichen Obern des Militairstandes in eben dem Verhältnisse, wie der Patron gegen das Consistorium.

Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832 (§. 1-33 u. 49. folgde.); ſ. nach §. 549. dieſes Titels.

Amtspflichten der Pfarrer.

§. 413. Die Pfarrer müssen sich bei ihren Kirchen beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertrauete Gemeine, selbst bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

§. 414. Wenn sie zu verreisen genöthigt sind: so kann es nur mit Vorwissen und Erlaubniss des Inspectors oder Erzpriesters geschehen.

§. 415. Dieser muss die Genehmigung der geistlichen Obern einholen, wenn die Zeit der Abwesenheit mehr, als Einen Sonntag, in sich begreift.

Die Ertheilung des Urlaubs gehört zur Competenz der Regierung; **Regierungs-instruction** v. 23. Octbr. 1817, §. 18., ſ. zu §. 144. h. t.

§. 416. In allen Fällen muss der Pfarrer, unter Direction des Erzpriesters oder Inspectors, solche Veranstaltungen treffen, dass die Gemeine bei seiner Abwesenheit nicht leide.

§. 417. Bei seiner Amtsführung muss der Pfarrer alle den Geistlichen überhaupt vorgeschriebenen Pflichten sorgfältig beobachten.

Vom Pfarrzwange.

§. 418. Dagegen hat er das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, dass sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen sollen.

In Betreff des Umfangs der Parochien und der Exemtionen von derſelben vergl. §§. 260-305. und die Zuſätze zu denſelben.

§. 419. Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte, ohne besondere Erlaubniss der geistlichen Obern, sich nicht entziehen.

§. 420. Dergleichen Erlaubniss soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umständen erhellet, dass die Amtshandlungen dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften.

§. 421. Auch soll, wenn nicht nachgewiesen ist, dass die Schuld davon auf der Seite des Pfarrers sei, für die Entschädigung desselben gehörig gesorgt werden.

§. 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbnisse durch einen andern, als den in ihrer Parochie bestellten Pfarrer, ohne dessen Einwilligung nicht vornehmen lassen.

Stolgebühren.

§. 423. Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern; und der Richter muss ihm dazu, nöthigenfalls, auf gebührendes Anmelden verhelfen.

C. O. v. 19. Juni 1836, betr. das Verfahren bei Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.

Da bei Einforderung von Kirchen- und Pfarr-Abgaben ſowohl über die Zuläſſigkeit der Exekution ohne vorgängigen Prozeß, als auch darüber, ob die Exekution von dem Richter oder von der betreffenden Regierung zu verfügen iſt, Zweifel entſtanden, auch gleichzeitig über die Einziehung der Forderungen der Medizinalperſonen nähere Beſtimmungen in Antrag gebracht worden ſind, ſo verordne Ich hierdurch, nach den Anträgen des Staatsminiſteriums, auf Ihren Bericht vom 2. d. M.:

1) Alle beſtändige dingliche oder perſönliche Abgaben und Leiſtungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen geſetzlichen, oder auf notoriſcher Orts- oder Bezirksverfaſſung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten ſind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanſtalten an Schul- und Penſionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten ſowohl hinſichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückſtändig verbleibenden Beträge der exekutiviſchen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde.

2) Die exekutiviſche Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anſpruch Genommene eine Exemtion behauptet und wenigſtens ſeit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Beſitze der Freiheit ſich befindet.

3) Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorſchrift des §. 79. u. f. Tit. 14 Thl. II. des A. L. R. der Verordnung vom 26. Decbr. 1808, §. 41 und 42., einem Jeden verſtattet, der aus beſondern Gründen die Befreiung von einer ſolchen Abgabe oder Leiſtung geltend machen will, oder in der Beſtimmung ſeines Antheils, über die Gebühr belaſtet zu ſein, behauptet.

4) In Betreff der, aus beſondern Contracten oder teſtamentariſchen Diſpoſitionen auf Grundſtücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§. 430. Tit. 50. der Prozeßordnung) findet die Exekution nicht ſofort ſtatt, es muß vielmehr, wenn ſie eingetragen ſind, der Mandatsprozeß, und wenn ſie nicht eingetragen ſind, der Bagatell- oder ſummariſche Prozeß, nach näherer Anleitung der desfallſigen geſetzlichen Beſtimmungen, vorausgehen.

5) Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn ſie mit einem Feſtſetzungsdekrete verſehen ſind, der Mandatsprozeß, ſonſt der Bagatell- oder ſummariſche Prozeß, nach Vorſchrift der Verordnung vom 1. Juni 1833, ſtatt.

6) Die Forderungen ordnungsmäßig conzeſſionirter Privat-Schul- und Erziehungs-Anſtalten an rückſtändigem durch ihren Einrichtungs-Plan feſtgeſetzten Schul- oder Penſionsgelde aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, dürfen im Wege des Mandatsprozeſſes eingeklagt werden.

7) Mit gleicher Zeitbeſchränkung ſoll dieſes Vorrecht auch den Forderungen der Medizinalperſonen und Apotheker für ihre Beſuche, Operationen und Arzneimittel zuſtehen. Die Liquidationen müſſen jedoch von den ärztlichen Perſonen aller Klaſſen mit ſpezieller Angabe der Dienſtleiſtungen und mit Berechnung einer jeden Dienſtleiſtung nach den Beſtimmungen der Medizinaltaxe aufgeſtellt, ſo wie die Rechnungen der Apotheker mit den ärztlichen Recepten und einem Feſtſetzungsdecrete belegt ſein. G. S. S. 198.

§. 424. Er kann aber diese Gebühren niemals voraus fordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben.

§. 425. Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate.

§. 426. Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den drei- bis zehnfachen Betrag des zu viel Geforderten fiscalisch bestraft werden.

§. 427. Kein Geistlicher darf dergleichen Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

§. 428. Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht versagen.

§. 429. Diese Einwilligung muss schriftlich ertheilt, und es dürfen dafür keine besondere Gebühren gefordert werden.

§. 430. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geistlichen, die Handlung vorzunehmen.

§. 431. Soll aber bei einem protestantischen Eingepfarrten die Handlung von einem katholischen Geistlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden: so ist dazu die Erlaubniss des Staats erforderlich.

1) **Rescript** v. 4. Febr. 1799, betr. das Recht eines vom Pfarrzwange Eximirten, ſein Kind von dem Geiſtlichen einer andern Religionspartei taufen zu laſſen; ſ. zu §. 288. Anh. §. 128. dieſ. Tit.

2) **Rescript** v. 28. Febr. 1828, betr. die Staatserlaubniß, wenn eine Parochialhandlung von einem evangeliſchen Geiſtlichen bei einem Katholiken, oder umgekehrt, vorgenommen werden ſoll.

Mehrere, theils bei des Königs Majeſtät, theils bei dem unterzeichneten Miniſterio eingereichte Geſuche wegen der nach §. 431. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. nöthigen Staats-Erlaubniß, wenn eine Parochialhandlung von einem evangeliſchen Geiſtlichen bei einem katholiſchen Eingepfarrten und umgekehrt, vorgenommen werden ſoll,

machen es nothwendig, das Publikum davon beſonders in Kenntniß zu ſetzen, daß dieſe Erlaubniß für die evangeliſchen Geiſtlichen nach §. 2. Nr. 10. der Conſiſtorial-Dienſt-Inſtruktion vom 23. Octbr. 1817. von dem Provinzial-Conſiſtorio; den katholiſchen Geiſtlichen aber nach §. 1. Nr. 6. der Inſtruktion für die Ober-Präſidenten vom 31. Decbr. 1825. von den letzteren zu ertheilen iſt. Ew. ꝛc. erſucht das Miniſterium deshalb, dies durch die Amtsblätter bekannt machen zu laſſen.

v. K. Annalen B. 12. S. 94.

§. 432. Soll ein Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines andern Pfarrers von seiner Religionspartei vornehmen: so muss dazu die Einwilligung des diesem Sprengel vorgesetzten Pfarrers eingeholt werden.

§. 433. Dieser letztere ist schuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung selbst vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an seinen Gebühren nichts abgezogen werden.

§. 434. Ein Pfarrer welcher, obigen Vorschriften zuwider, eine vor einen andern Pfarrer gehörende Handlung ohne dessen Einwilligung vornimmt, soll um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiscalisch bestraft, der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entschädigt werden.

Trauungen.

§. 435. Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut.

Rescript v. 23. Septbr. 1819, daß wenn Perſonen weiblichen Geſchlechts kurz vor der Verheirathung ihren bisherigen Wohnort oder Aufenthalt verlaſſen, und einen andern in der Parochie ihrer Eltern oder ihres Verlobten wählen, dem Pfarrer dieſes neuen Wohnorts die Trauung gebührt.

Bei mehreren Königl. Regierungen ſind Zweifel über die richtige Anwendung des §. 435. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. entſtanden, beſonders hinſichts der Trauungen der weiblichen Dienſtboten, wenn dieſe kurz vor der Trauung den Dienſt und ihren bisherigen Aufenthaltsort verlaſſen haben.

Es wird daher, in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterio, der Königl. Regierung eröffnet, daß bei der Beſtimmung, welcher Pfarrer als der Pfarrer der Braut, und deshalb als derjenige, welchem die Trauung gebührt, anzuſehen ſei, auf den §. 260. loc. cit. und §. 9. bis 11. Tit. 2. Thl. I. der A. G. O. zurückgegangen werden muß, zugleich aber in Erwägung zu ziehen iſt, daß §. 435. ſchon durch die Worte „der Regel nach" auf die ihm zum Grunde liegende Vorausſetzung hinweiſet, daß die Hochzeit, wie dies in der Regel der Fall iſt, in dem Aufenthaltsorte der Braut vollzogen wird. Hieraus folgt nun, daß wenn die Braut vor der Trauung ihr bisheriges Dienſtverhältniß aufgiebt, ſie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Parochie ausſcheidet, daß aber, Falls ſie zugleich ihren bisherigen Aufenthaltsort verläßt, eben dadurch ihre bisherige Parochie aufhört, und ihr bisheriger Parochus keinen Anſpruch auf die Trauung hat, daß vielmehr die Braut, wenn ſie ſchon vor der Hochzeit ſich an den Ort begiebt, wo ſie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch ſchon vor der Trauung ihren Wohnſitz im rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie begründet, folglich der Pfarrer dieſes ihres neuen Wohnſitzes allein zur Trauung berechtigt iſt. Auf gleiche Weiſe iſt, wenn die Braut nach aufgehobenen Dienſtverhältniß noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthaltsort ihrer Eltern oder Verwandten zurückkehrt, und dort die Hochzeit ſtatt findet, der daſige Pfarrer, als der zur Trauung Berechtigte, anzuſehen. Der Königl. Regierung bleibt überlaſſen, hiernach die Geiſtlichen ihres Departements durch die Amtsblätter mit der nöthigen Anweiſung zu verſehen. v. K. Annalen B. 3. S. 923.

§. 436. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutsch-reformirten, und der andere zur französisch-reformirten Kirche gehört: so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu.

§. 437. Gehört der Bräutigam zur Militairgerichtsbarkeit: so muss die Trauung von dem Feld- oder Garnisonprediger geschehen; und

zwar ohne Unterschied, zu welcher Religionspartei der Bräutigam sich bekenne.

Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832, §. 61. u. folgde.; ſ. zu §. 549. dieſ. Titels.

§. 438. Gehört der Bräutigam zum Civil-, die Braut aber zum Militairstande: so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu dessen Kirchsprengel der Bräutigam gehört.

§. 439. Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geschehen: so ist auch in diesem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt.

§. 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten soll, muss die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigungen einziehen: ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind. (Tit. 1. Abschn. 1. 2.)

In Betreff der Vollziehung der Ehen durch die prieſterliche Tranungen, namentlich wegen der Nothwendigkeit des Aufgebots, der Beachtung des hierbei geſchehenden Einſpruchs, der Dispenſation vom Aufgebot, der Unzuläſſigkeit deſſelben und der Trauungen in der Advents- und Faſtenzeit und der zu Haustrauungen erforderlichen Conceſſion ſ. den 3. Abſchnitt des 1. Titels des 2. Theils und die Zuſätze zu demſelben.

§. 441. Wenn mit Erlaubniss des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geistlichen verrichtet, und diesem der gehörige Aufgebotsschein vorgelegt worden: so wird der trauende Pfarrer nur wegen solcher Mängel und Ehehindernisse verantwortlich, von denen er überführt werden kann, dass sie ihm wirklich bekannt gewesen sind.

§. 442. Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht, oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen: so muss er sich gefallen lassen, dass diese von einem andern Pfarrer verrichtet werden.

§. 443. Das Landes-Justizcollegium ist in einem solchen Falle, so wie auch alsdann schon, wenn der katholische Pfarrer das Aufgebot aus einem solchen Grunde versagt, wohl befugt, beides einem andern Pfarrer, allenfalls auch von einer verschiedenen Religionspartei, aufzutragen.

Anh. §. 130. *Es macht keinen Unterschied, ob nur einer oder ob beide Theile der katholischen Religion zugethan sind.*

1) S. **A. L. R.** II. 1. §. 11. u. 12. und §. 734. u. 735, ſowie die **Zusätze** daſelbſt, rückſichtlich der bürgerlichen Gültigkeit der ohne Dispenſation geſchloſſenen Ehen der Katholiken.

2) **Rescript** v. 27. Novbr. 1813, betr. das Aufgebot und die Trauung katholiſcher Glaubensgenoſſen durch Geiſtliche andrer Konfeſſionen.

Auf Veranlaſſung eines Schreibens des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Miniſterio des Innern vom 18. d. M., wird das Königl. O. L. Ger. hierdurch angewieſen, die Verfügung in den Fällen, wo nach dem A.L.R. Thl. II. Tit. 11. §. 443. Aufgebote und Trauungen katholiſcher Glaubensgenoſſen einem Geiſtlichen einer andern Confeſſion zu übertragen ſind, der geiſtlichen und Schul-Deputation der Regierung zu überlaſſen, wie ſolches in Abſicht der Beſtätigung der katholiſchen Ehedispenſationen bereits durch die Verfügung vom 5. Octbr. 1811. verordnet iſt.
v. K. J. B. 2. S. 17.

§. 444. Uebrigens sind die katholischen Pfarrer bei fiscalischer Ahndung verbunden, die von ihren geistlichen Obern ihnen zukommenden

Dispensationen, ehe sie davon Gebrauch machen, dem Landes-Justizcollegio der Provinz vorzulegen.

§. 445. Kein Pfarrer darf, ohne besondere Erlaubniss des geistlichen Departements, fremde Officiere, die in hiesigen Landen heirathen wollen, aufbieten oder trauen.

Wegen des erforderlichen Heirathsconſenſes der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, ſowie der Civilbeamten, Geiſtlichen und Schullehrer ſ. II. 1. §. 34. u. folgde.

Von Taufen.

§. 446. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters.

Anh. §. 131. *Kinder christlicher Aeltern sollen längstens Sechs Wochen nach der Geburt getauft werden.*

Rescript v. 23. Febr. 1802, daß Kinder chriſtlicher Eltern binnen 6 Wochen nach der Geburt getauft werden ſollen.

Wir haben Höchſtſelbſt mündlich gegen den unterzeichneten Chef des geiſtlichen Departements und auch demnächſt in der unterm heutigen Dato an denſelben erlaſſenen C. O. Unſer gerechtes Mißfallen über einige Beiſpiele von Verabſäumung der Kindertaufe zu erkennen gegeben, und in gedachter Order befohlen, die Conſiſtorien auf die Vernachläßigung dieſes religiöſen Gebrauches und auf den Verfall der Religiöſität überhaupt aufmerkſam zu machen. Wir eröffnen Euch daher hiermit das Nähere Unſerer allerhöchſten Willensmeinung, über dieſen wichtigen Punkt mit den eigenen Worten gedachter C. O. folgendermaßen:

„Es iſt der uralte religiöſe Gebrauch der chriſtlichen Kirche, die Kinder zu taufen, mit der bürgerlichen Verfaſſung ſchon ſo innig verwebt daß die Ausübung bürgerlicher Rechte und mehrere wichtige Verhältniſſe im Staate, wenigſtens in Anſehung der Beglaubigung, davon abhangen*).

Für dieſe, wenn gleich jetzt nur noch ſeltene Neuerung, läßt ſich auch nicht einmal ein ſcheinbarer Grund anführen, vielmehr gebieten die wichtigſten Rückſichten, jetzt feſter, als jemals, auf die Beibehaltung der alten löblichen Einrichtungen zu beſtehen. Ich will daher dieſe unüberlegte Neuerung hiermit gänzlich aufheben und feſtſetzen:

daß die Kinder chriſtlicher Eltern längſtens ſechs Wochen nach der Geburt zu taufen ſind.

Es kann hierbei überall von keinem religiöſen Zwange die Rede ſein, den Ich, ſo lieb mir meine Religion iſt, deren Geiſt er widerſtreitet, haſſe, weil nicht die Heiligkeit der Taufhandlung ſelbſt, ſondern nur die Zeit, zu welcher ſolche vorzunehmen iſt, bezweifelt worden. Aber vernünftige Vorſtellungen des Pfarrers werden in den wenigen einzelnen Fällen, wo ein Vater, durch irgend einen Irrthum verleitet, dieſe heilige Handlung nicht zur beſtimmten Zeit beobachten will, um ſo wirkſamer ſein, als ſie ſich nur bei ſolchen Eltern ereignen können, die ſich vor Andern als Aufgeklärte auszeichnen wollen, und daher leicht zu überzeugen ſein werden, daß ihren Kindern durch die frühzeitige Taufe kein denkbarer Nachtheil entſtehen könne, dieſelben im Gegentheil durch Unterlaſſung derſelben nachtheiligen Folgen unwiderbringlich ausgeſetzt werden. Sollten dergleichen Vorſtellungen aber fruchtlos bleiben: ſo würden dergleichen Eltern, wenn ſie ſich nicht von der Kirche mit Verzichtleiſtung auf alle davon abhängige bürgerliche Verhältniſſe ganz trennen, und bloß geduldet ſein wollen, gleichſam als Wahnſinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder beſtellt, und durch dieſe dafür geſorgt werden müſſen, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde. Es iſt daher Mein Wille, daß Ihr, ſowohl in den ſchon vorgekommenen, als künftigen Fällen der unterlaſſenen Kindertaufe, hiernach verfahren laſſen ſollet. Außerdem aber befehle Ich Euch, ſo wohlwollend als ernſtlich, mit wahrem Ernſte und Wärme auf die Erhaltung und Beförderung der Achtung für religiöſe Gebräuche, die für die Religioſität ſelbſt von der größten Wichtigkeit ſind, bedacht zu ſein. Religions-Edicte und landes-

*) Hier ſcheint etwas ausgelaſſen zu ſein. Der Abdruck in der Edictenſammlung lautet aber ſo, wie der obige.

herrliche Befehle, welche gradehin auf Befolgung äußerer Religions-Uebungen gehen, haben immer und werden immer bloß Heuchler machen, und alſo ihren eigentlichen Zweck verfehlen. Es müſſen daher ganz andere Wege eingeſchlagen werden, und dazu können vorzüglich die Geiſtlichen und die Conſiſtorien durch ein angemeſſenes Benehmen wirkſam ſein, ſo wie im Gegentheil der Indifferentismus derſelben, wenn er einreißen ſollte, von den nachtheiligſten Folgen ſein muß."

In Verfolg der vorſtehenden wörtlichen Anweiſung obengedachter C. O., befehlen Wir Euch hiemit, ſo gnädig als ernſtlich, dieſes den ſämmtlichen Geiſtlichen durch die Inſpektoren mit der Anweiſung bekannt zu machen, daß ſie in jedem Falle einer über ſechs Wochen verzögerten Kindertaufe, die Eltern oder Vormünder durch Ermahnung und Auseinanderſetzung der für die Erfüllung ihrer, dem Kinde ſchuldigen Pflichten ſtreitenden Bewegungsgründe, ſo wie auch der Unterlaſſungs-Folgen, zurechtweiſen; falls aber dies ohne Wirkung bleiben ſollte, den Fall Euch anzeigen, damit Ihr, mit Bezug auf das Circulare, welches zu dieſem Behuf Unſerm Großkanzler von Seiten des Geiſtlichen Departements mitgetheilt worden iſt, die Ober-Vormundſchaftliche Behörde davon benachrichtigen könnet. Euch ſelbſt aber machen Wir es zur angelegentlichſten Pflicht, ſowohl in Anſehung der Kindertaufe, als in Rückſicht der Aufmerkſamkeit auf wahre Religiöſität und auf die damit zuſammenhängenden religiöſen Ritus, Euch, ſo weit es immer nur ohne Glaubenszwang geſchehen kann, in Eurer Amtsverwaltung und Aufſicht auf die Geiſtlichen thätig zu beweiſen, daß Euch und den Geiſtlichen das Sinken der Achtung und Werthſchätzung auch der äußern Gottesverehrung nicht gleichgültig ſei; ſondern als doppelte Amts- und Gewiſſenspflicht es Euch am Herzen liege, durch alle erlaubte und zweckmäßige Mittel wahre innere und äußere Religiöſität zu befördern.

N. C. C. T. XI. S. 769. Nr. 15. de 1802. und Stengels Beitr. B. 15. S. 272.

§. 447. Sind die Aeltern von verschiedener Religionspartei: so gebührt die Taufe, bei Söhnen, der Regel nach dem Pfarrer des Vaters; so wie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter.

1) **Declaration** v. 21. Novbr. 1803 und **C. O.** v. 17. Auguſt 1825, wegen des den Kindern aus Ehen zwiſchen Perſonen verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes zu ertheilenden Religionsunterrichts. (ſ. zu II. 2. §. 76.)

2) **Rescript** v. 12. Octbr. 1804, betr. die Frage in welcher Kirche die Kinder verſchiedener Glaubensgenoſſen getauft werden müſſen.

Auf Eure Anfrage vom 19. Septbr. c., in welcher Kirche Kinder von Eltern verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes getauft werden müſſen? beſcheiden Wir Euch, daß, da nach dem §. 447. Tit. 11. Thl. 2. des A. L. R. dem Pfarrer des Vaters in der Regel die Taufe bei Söhnen, ſo wie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter gebühren ſoll, dieſe Dispoſition aber aus einer natürlichen Folge des §. 76. Tit. 2. Thl. 2. des A. L. R. entſpringt, dabei kein Zweifel obwalten kann, daß, nachdem der §. 76. durch die Declaration vom 21. Novbr. v. J. abgeändert worden, danach auch die im §. 447. vorgeſchriebene Regel eine Abänderung erleidet.

Neues Archiv B. 3. S. 312.

§. 448. Die Taufe der unehelichen Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu.

Vergl. **A. L. R.** II. 2. §. 642-643.

§. 449. Steht in beiden Fällen der Vater unter Militairgerichtsbarkeit: so muss die Taufe von dem Feld- oder Garnisonprediger, ohne Unterschied der Religionspartei des Vaters, verrichtet werden.

Militair-Kirchenordnung v. 12. Februar 1832, §. 59. folgde. ſ. zu §. 549. dieſes Titels.

§. 450. Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält: so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.

§. 451. Hat eine Nothtaufe geschehen müssen: so muss dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 452. Für die Handlungen oder Gebräuche, welche hiernächst

nach Verschiedenheit der Religionsparteien, bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe, zu fordern.

Von Begräbnissen.

1) **Rescript** v. 16. März 1802, betr. das Verbot der öffentlichen Ausſtellung der Leichen.

Wir finden nöthig, die unterm 18. Septbr. 1787. erlaſſene und unter dem 15. Septbr. 1800. mehr extendirte Verordnung, nach welcher das öffentliche Ausſtellen contagiöſer Leichen, und insbeſondere das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, verboten worden, noch weiter dahin auszudehnen, daß von nun an das öffentliche Ausſtellen aller und jeder Leichen, ſo wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein der Geſundheit höchſt nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten ſein ſoll. So wie nun bereits die Cammern von Seiten des Finanz-Departements dieſerhalb angewieſen worden; ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch gleichfalls mit dem Befehl bekannt: ſämmtliche Inſpektoren, Ober-Prediger, Erzprieſter u. ſ. w. darnach zu inſtruiren und auf die Befolgung dieſer Vorſchrift bei allen von Euch reſſortirenden Confeſſionen genau zu achten.

Stengels Beitr. B. 15. S. 371.

2) **C. O.** v. 28. Septbr. 1810, betr. die Bekleidung der Todten und Ausſchlagung der Särge.

Ich will zwar erwarten, daß in Folge der Verordnung vom 8. April 1794, und zur Beförderung der inländiſchen Induſtrie, die Bemittelten fernerhin vorzugsweiſe ſich der wollenen und leinenen Zeuge zur Bekleidung der Todten und Ausſchlagung der Särge bedienen werden, finde Mich jedoch durch Euren Bericht vom 8. d. M. veranlaßt, insbeſondere zum Beſten der Unbemittelten, hierin allen Zwang aufzuheben, und es ſoll deshalb auch die, nach dem Inhalte jener Verordnung, auf Verwendung anderer Zeuge zu dieſem Zwecke feſtgeſetzte Strafe künftig nicht mehr eingezogen werden. Mathis B. 9. S. 426. 1r Abſchnitt.

§. 453. Jeder Eingepfarrte muss der Regel nach in seiner Parochie begraben werden.

§. 454. Stirbt jemand ausser seiner Parochie, jedoch an eben demselben Orte: so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, dass die Beerdigung in seiner Parochie geschehe.

§. 455. Stirbt er aber an einem andern Orte: so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§. 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniss auch ausserhalb seiner Parochie wählen.

§. 457. Hat der Verstorbene selbst gewählt: so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewissheit bekannt ist.

§. 458. Ausser den Fällen des §. 454. 455. müssen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden.

§. 459. Doch haben letztere, wenn nach §. 457. der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die, nach der Verfassung jedes Orts, von allen Begräbnissen derjenigen Classe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind.

§. 460. Soll eine Leiche, auf blosses Verlangen der Hinterlassenen, ausser der gehörigen Parochie begraben werden: so müssen letztere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie, ausser den nothwendigen Gebühren, auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche sie bei der fremden Kirche vornehmen lassen, taxmässig bezahlen.

§. 461. Wer ein Erb- oder Familienbegräbniss ausserhalb des Kirch-

spiels hat, kann verlangen, dass sein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden.

§. 462. Doch sind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche das Begräbniss eigentlich gehören würde, der Regel nach, die ihnen nach §. 459. zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

§. 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden soll, muss bei dem Obergerichte der Provinz ein Leichenpass gesucht werden.

C. O. v. 9. Juni 1833, betr. die Ausſtellung der Leichenpäſſe.

Nach dem Antrage der Miniſter der Polizei und der Juſtiz beſtimme Ich, daß die Leichenpäſſe, welche auf den Grund des §. 463. Tit 11. Thl. II. A. L. R. von dem Obergerichte der Provinz ertheilt werden, fernerhin durch die Regierungen als Provinzial-Polizeibehörde, nach vorgängiger medizinalpolizeilicher Unterſuchung, ausgefertiget werden ſollen. Wird die Leiche durch mehrere Provinzialbezirke geführt, ſo iſt die den Paß ausfertigende Behörde verpflichtet den Regierungen der andern Bezirke von der Ertheilung des Paſſes Nachricht zu geben, auch die auf dem Wege zunächſt berührten Polizeibehörden des benachbarten Regierungs-Departements davon zu benachrichtigen. G. S. S. 73.

§. 464. Kann ein solcher Pass nicht vorgezeigt werden: so hat die ordentliche Obrigkeit jedes Orts der Durchfuhre das Recht, zu verlangen, dass der Sarg geöffnet, und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde.

§. 465. Die Pfarrer, durch deren Kirchspiel die Leiche gebracht wird, können davon weder für sich, noch für die Kirche, Gebühren fordern.

§. 466. Jeder Pfarrer, von welchem, bei Gelegenheit der Durchfuhre, gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, hat davon die Gebühren, für sich und die Kirche, nach der Taxe des Orts zu fordern.

§. 467. Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben, so dass durch Wegbringung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte: so muss die Leiche schlechterdings, und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdigt werden.

§. 468. Alsdann sind aber auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche der Parochie, wo die Beerdigung wirklich geschehen ist, zu entrichten.

§. 469. Jeder Todesfall muss dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

§. 470. Eben das gilt auch bei Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind.

§. 471. Auch von todtgebornen, oder vor der Taufe gestorbenen Kindern, muss die Anzeige dem Pfarrer geschehen.

§. 472. Auch solche Kinder dürfen, ohne Vorwissen des Pfarrers nicht ausserhalb dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden.

§. 473. Der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen.

§. 474. Der Pfarrer muss sich nach der Todesart erkundigen, und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg, und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein.

§. 475. So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist: ob die angeb-

liche Leiche wirklich todt sei, muss das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

§. 476. Die nähern Bestimmungen, wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten, bleiben den besondern Polizeiverordnungen vorbehalten.

1) Vergl. **Instruction** über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zur Vermeidung des Begrabens lebender Menſchen v. 31. Octbr. 1794. (v. N. B. XIII. S. 270.)

2) **Rescript** v. 2. März 1827, die polizeilichen Maaßregeln gegen das zu frühe Begraben der Leichen betreffend.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 3. v. M. erwähnten, und demſelben abſchriftlich beigefügten Publikanden derſelben gegen das zu frühe Begraben der Leichen vom 16. November 1822 und 14. November 1824 ſind in dem Umfange, wie ſie gefaßt ſind, ohne eigene Leichenſchau-Anſtalten nicht wohl ausführbar und ſogar für die Geſundheit gefährlich, weil nicht genugſam auf diejenigen ärmern Bewohner, welche nur Ein Zimmer bewohnen, und für die Aufbewahrung eines Leichnams kein anderes Lokal haben, ſo wie auf diejenigen Orte, wo kein Arzt oder Wundarzt zu haben iſt, Rückſicht genommen worden.

Die Königl. Regierung hat daher anderweit anzuordnen:

1) daß es zwar bei der Vorſchrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach ſeinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müſſe;
2) daß aber ein früheres Beerdigen, außer den Fällen, wo ein ſolches ſogar geboten ſei, wie z. B. bei Epidemien ꝛc., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn:
   a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an ſich trage,
   b) oder an Orten, wo kein Arzt iſt, der Bürgermeiſter oder der Dorfſchulz mit zwei erfahrnen Männern, mit Rückſicht auf die in dem Gutachten des Ober-Kollegium Sanitatis vom 31. Octbr. 1794 angegebenen Vorſichtsmaaßregeln die Verhältniſſe unterſucht, und die frühere Beerdigung geſtattet hat.

v. K. Annalen B. 11. S. 168.

§. 477. Alle gewaltsame Todesarten, so wie deren bei Besichtigung der Leiche sich ergebende Vermuthungen, muss der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen und, vor erfolgter Untersuchung, weder das Begräbniss, noch die Abfuhre gestatten.

Vergl. **Cr. O.** §. 149. u. 150., wonach der Körper eines Menſchen, deſſen Tod nicht unter den Augen ſeiner Hausgenoſſen oder anderer unbeſcholtener Perſonen, natürlicher Weiſe, ſondern durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord, oder eine bis dahin unbekannte Urſache erfolgt iſt, niemals eigenmächt' beerdigt werden darf, ein ſolcher Vorfall vielmehr allemal der Gerichtsobrigkeit angezeigt werden muß; daſſelbe muß geſchehen, wenn uneheliche Kinder todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorben, und bei der Geburt weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig geweſen.

§. 478. Ist dem Pfarrer bekannt, dass der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder, oder sonstige Erben hinterlasse: so muss er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 479. Die Anzeige muss der Regel nach derjenigen Behörde, unter welcher der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte; wenn aber diese dem Pfarrer unbekannt, oder ausserhalb der Provinz ist, dem nächsten Gerichte geschehen.

§. 480. Sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

Behufs der Controllirung des Erbſchaftsſtempels ſind alle Prediger ohne Unterſchied der Religion, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, verpflichtet, in den erſten 8 Tagen eines jeden Tertials (Januar, Mai und September), nach dem vorgeſchrie-

benen Formular eine Liſte der in dem verfloſſenen Tertial verſtorbenen Perſonen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr., bei den Gerichten einzureichen. **Instruction** v. 5. Sepbr. 1811, §. 28. und **Rescript** v. 10. Januar 1815.

Kirchenbücher.

§. 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben.

§. 482. Die Eintragung muss sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und das Datum muss mit Buchstaben ausgedrückt werden.

1) **Rescript** v. 21. April 1803, wegen Führung der Kirchenbücher in Berlin.

Auf Euren Bericht vom 18. Novbr. pr.
die Führung der Kirchenbücher in hieſiger Reſidenz betreffend,
communiciren Wir Euch die unterm 12. huj. an den Großkanzler und an den Chef des geiſtlichen Departements in dieſer Sache erlaſſene allerhöchſte C. O. in Abſchrift, remittiren Euch zugleich das Euerem Bericht beigefügte Convolut Beilagen und wollen Euch nunmehro hiermit folgende Anweiſung ertheilen:

1) Die Kirchenbücher ſind hier in Berlin ferner wie bisher von den beſonders hierzu vereideten Küſtern zu führen, jedoch dergeſtalt, daß dieſe die vorkommenden Trauungen, Taufen und Todesfälle zuvörderſt gleich bei der Anmeldung, nach gehörigen Vernehmung der Anmeldenden, beſonders über die Geburtsſtunde der Teuflinge, in ein Journal eintragen. In dieſem Journale muß ſodann der Actus von dem Prediger, welcher ſolchen vollzieht, mittelſt eigenhändigen Unterſchrift und vorherigen Berichtigung der etwa bemerkten Mängel, beglaubigt werden. Demnächſt müſſen aus demſelben von dem Küſter die Vermerke in das eigentliche Kirchenbuch eingetragen, und endlich die Uebereinſtimmung derſelben mit dem Journal monatlich von dem Pfarrer der Kirche nach vorgängiger Vergleichung atteſtiret werden.

2) Dieſes Journal kann aber die Stelle des im A. L. R. vorgeſchriebenen Duplicats vertreten, und fällt dieſes für die Zukunft weg, auch hat es

3) dabei, daß alle Woche Extracte aus dem Journal an den hieſigen Magiſtrat abgeliefert werden, ſein Bewenden.

4) Sind die Inſpectoren anzuweiſen, alle Vierteljahre die Kirchenbücher ihrer Inſpection zu revidiren.

5) Steht es dem hieſigen Magiſtrat als Patron frei, alle Jahre die Kirchenbücher durch eine zu ernennende Commiſſion zu revidiren.

6) Sind die Kirchenbücher alle Jahre ultimo Decembris abzuſchließen, und iſt mit dieſer neuen Einrichtung den 1. Juli c. der Anfang zu machen.

7) Was die auszuſtellenden Kirchen-Atteſte betrifft, ſo können ſolche zwar noch ferner von den Küſtern ausgefertigt werden. Es muß aber dem Pfarrer, welcher das Atteſt unterſchreibt, jedesmal das Kirchenbuch ſelbſt vorgelegt werden, damit derſelbe die Richtigkeit der Atteſte nach demſelben prüfen und ſolches mit gehöriger Zuverläſſigkeit beglaubigen könne.

8) In Anſehung der tabellariſchen Form der Kirchenbücher wird Euch anbei ein Schema zugefertigt, welches das geiſtliche Departement für die neuen Entſchädigungs-Provinzen entwerfen laſſen und bereits dorten von dem Grafen von der Schulenburg als Organiſations-Commiſſario eingeführt worden, welches daher auch hier einzuführen. Ihr habt zu veranſtalten, daß dieſes Schema ſofort gedruckt werde und iſt der Abdruck der Correctur eines Sachverſtändigen zu unterwerfen. Die zur Anſchaffung dieſer Schemate erforderlichen geringen Koſten müſſen aus der Kaſſe einer jeden Kirche beſtritten werden. In wie fern ſolche auch in Euerem übrigen Departement einzuführen, darüber erwarten Wir Euren gutachtlichen Bericht.

9) Endlich iſt es nöthig, daß eine neue Amts-Inſtruction für ſämmtliche Küſter hieſiger Reſidenz entworfen werde, wonach nicht nur die im Amte ſich ſchon befindenden, ſondern auch die neu angeſetzten beim Antritt in ihr Amt zu vereiden ſind. Es iſt daher förderſamſt eine ſolche Inſtruction von Euch zu entwerfen und zur Approbation einzureichen.

N. C. C. T. XI. S. 1841. No. 33. de 1803.

2) **Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832, §. 76. folgde. (ſ. zu §. 549. dieſes Titels.)

Was zu beobachten bei Eintragung der Trauungen;

§. 483. Bei Trauungen müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen das Alter beider Verlobten; auch ob sie schon verheirathet gewesen, oder nicht; ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen, oder nicht, verzeichnet werden.

§. 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Aeltern oder Vormündern: so muss der Pfarrer dabei bemerken: wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden.

der Taufen;

§. 485. Bei Geburten und Taufen muss der Pfarrer den Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, und den Stand der Aeltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beigelegt worden, mit eintragen.

§. 486. Auch muss er dabei die Angabe der Aeltern, oder in deren Ermangelung, der Hebamme, von dem Tage und Stunde der Geburt, bemerken.

§. 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an: so muss es der Pfarrer zwar dabei bewenden lassen; zugleich aber sich sorgfältig erkundigen: ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe.

§. 488. Findet er dabei ein Bedenken: so muss er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§. 489. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben: so muss der Pfarrer denselben darüber vernehmen; und wenn er sich dazu bekennt, den Namen desselben, so wie die Art, wie dies Bekenntniss an ihn, den Pfarrer, gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen.

§. 490. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter; oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden: so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben.

§. 491. Er muss aber den Fall der Obrigkeit des Orts, zur Untersuchung und Obsorge für das Beste des Kindes, sofort anzeigen.

1) S. Anh. §. 94. zu II. 2. §. 592., wonach alle außer der Ehe geborne Kinder nie auf den Namen des Vaters, ſondern auf den der Mutter (ohne jedoch, wenn letztere von Adel iſt, dem Stande derſelben zu folgen) getauft werden müſſen.

2) **C. O.** v. 14. April 1816, betr. die Bemerkung des Namens des außerehelichen Vaters im Kirchenbuche.

Um die verſchiedene Deutung der Circular-Verordnung vom 1. September 1798 und der C. O. vom 4. September 1798 zu heben, belaſſe Ich es zwar auf Ihren Bericht vom 27. December v. J. dabei, daß unehelich erzeugte Kinder auf den Namen der Mutter (der Beſtimmung der Circular-Verordnung gemäß) getauft, nach der Mutter genannt, und auch nur unter dieſem Namen im Kirchenbuche eingetragen werden ſollen; da indeſſen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen, ſo ſoll, wenn der Vater ſich ſelbſt als ſolcher angiebt und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note beſonders vermerkt werden, und nur verboten ſein, das Kind nach dem Vater zu nennen. v. K. Annalen B. 3. S. 95.

3) Wegen der Taufzeugniſſe für uneheliche und legitimirte Kinder ſ. zu §. 505. dieſ. Tit.

der Todesfälle;

§. 492. Bei Todesfällen muss der Name, der Stand und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige

Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige, eingeschrieben werden.

§. 493. Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt: so muss er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, dass derselbe wirklich derjenige gewesen sei, für den er ihm angegeben worden.

§. 494. Wie er zu dieser Versicherung gelangt sei, muss in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden.

§. 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muss der Pfarrer, wenn sonst Niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben könnte, zu diesem Behufe dem nächsten Gerichte anzeigen.

Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen.

§. 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, bloss angezeigt wird, muss er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen.

Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832, §. 48., betr. die Eintragung der von dem nicht competenten Geiſtlichen vorgenommenen Amtshandlungen in das Kirchenbuch; ſ. nach §. 549. dieſes Titels.

§. 497. Von solchen blossen Anzeigen aber muss er, bei Fertigung der jährlichen Listen, keinen Gebrauch machen.

§. 498. Diejenigen, welche einer bloss geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen, und Sterbefälle, dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.

§. 499. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen.

§. 500. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind: so muss dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

Duplicat des Kirchenbuchs.

§. 501. Der Küster muss ein Duplicat des Kirchenbuches halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben.

§. 502. Am Ende eines jeden Jahres muss der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen.

§. 503. Sodann muss dieses Duplicat bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden.

Verordnung v. 18. Septbr. 1799, wegen Einſendung der jährlichen Populations-liſten.

Extract.

§. 3. Die jährlich von den Predigern an den Inſpector oder ſonſtigen erſten Vorgeſetzten einzuſendenden Populations-Liſten werden vom 1. Januar bis zum letzten Decbr. jedes Jahres angefertigt und müſſen ſpäteſtens den 8. Januar bei dem Inſpector eingehen. Dieſer aber muß ſich ſo einrichten, daß ſämmtliche Liſten ſeines Bezirks bei dem vorgeſetzten Provinzialkollegio den 20. Januar unfehlbar wirklich ankommen.

§. 30. Ein Prediger oder Inſpector, welcher ſeine Liſten nicht zur beſtimmten Zeit einſendet, erlegt die Koſten der allenfalls durch Eſtafetten einzufordernden Rückſtände. N. C. C. T. X. S. 2619. v. R. B. V. S. 557.

Kirchenzeugnisse.

§. 504. Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Originale, und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplicate ertheilt werden.

§. 505. Auch in diesen Zeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht bloss mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestärkt werden.

1) **a) C. O.** v. 7. April 1799, betr. die pflichtmäßige und genaue Ausſtellung der Taufſcheine adlicher Perſonen.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. haben nöthig erachtet, den Regiments- und Bataillons-Chefs der Armee, wie auch den Directoren ſämmtlicher Cadetten-Inſtitute aufgeben zu laſſen, keine jungen Leute als Junker oder Cadetten anzunehmen, ohne ſich zuvor von der Aechtheit ihres Adels überzeugt und den Taufſchein derſelben eingeſehen zu haben. Damit dieſer Taufſchein aber dem beabſichteten Zwecke entſpreche, befehlen Allerhöchſtdieſelben hiermit dero geiſtlichem Departement, alle Prediger im Lande gemeſſenſt dahin anzuweiſen, daß ſie jederzeit bei Ausſtellung der Taufſcheine junger Edelleute nach Pflicht und Gewiſſen zu Werke gehen, auch in ſelbigen ſtets anführen: ob der junge Menſch wirklich in der Ehe gezeuget worden, oder ob, im entgegengeſetzten Falle, deſſen Legitimation erfolget ſei? Auch muß ein ſolcher Taufſchein die Herkunft und die Namen der Mutter enthalten. Das Departement hat den Predigern dabei zu erkennen zu geben, daß jede etwa ſich auf ſolchen Taufſchein ergebende Unwahrheit ohne Gnade mit Entſetzung vom Amte beſtraft werden würde. N. C. C. T. X. S. 2297. Nr. 18. de 1799.

b) Rescripte v. 23. Auguſt 1819 und v. 30. Septbr. u. 17. Octbr. 1831, betr. das Verfahren bei Ausſtellung der Taufſcheine für uneheliche und durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder.

Bei dem unterzeichneten Miniſterio iſt darüber angefragt worden, ob es den Pfarrern freiſtehe, in den Taufzeugniſſen für außerehelich geborne, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder, die uneheliche Geburt derſelben mit Stillſchweigen zu übergehen, und wie überhaupt in ſolchen Fällen zu verfahren ſei.

Das Miniſterium hat darauf, in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterio, feſtgeſetzt, daß

1) wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters deſſen Vaterſchaft in das Taufbuch eingetragen worden, der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem hier beigefügten Formular ausſtellen kann, ſobald entweder das eigene Copulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweiſt, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Copulation beigebracht wird; daß

2) wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterſchaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb, den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gemäß, nicht erfolgt iſt, entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntniß der Vaterſchaft zu Protokoll vernehmen, oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntniſſes über die Vaterſchaft verlangen muß, und jenes Protokoll oder das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belägen des Kirchenbuchs zu bringen hat, demnächſt aber auf den Grund dieſer Verhandlungen und der nachgewieſenen Copulation, den Taufſchein nach dem beigefügten Formular ausſtellen kann; daß

3) wofern die Vaterſchaft auf die ad 2. erwähnte Art nicht nachgewieſen werden kann, der Pfarrer ſich auf die Ausſtellung eines Taufzeugniſſes nach Lage des Kirchenbuchs beſchränken, und den Intereſſenten überlaſſen muß, ſich über das Familienverhältniß da, wo ein ſolcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweiſen.

Nach dem beiliegenden Formular werden auch die Taufzeugniſſe für die getauften Kinder jüdiſcher Eltern ausgeſtellt werden können.

Die Königl. Regierung hat hiernach die Geiſtlichen durch das Amtsblatt anzuweiſen. Berlin, den 23. Auguſt 1819.

Formular
zum Taufſchein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt iſt.

Der (Die) am gebohrne Sohn (Tochter) des (Vatersnamen) und ſeiner Ehefrau (Mutternamen) iſt nach Ausſage des Taufbuchs der Kirche am (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinſchaft der chriſtlichen Kirche aufgenommen, und hat die Namen (Taufnamen) empfangen. Taufzeugen waren u. ſ. w.

Dieſes wird hierdurch ordnungsmäßig und gewiſſenhaft beſcheinigt. (Ort und Datum.)
(L. S.) (Unterſchrift.)

v. K. Annalen B. 3. S. 725.

Es iſt auf Anlaß eines vorgekommenen Falles zur Sprache gebracht worden, daß die Ausſtellung eines Taufzeugniſſes in Fällen, wenn Kinder außer der Ehe geboren, durch nachher erfolgende Verheirathung ihrer Eltern aber legitimirt werden, nach demjenigen Formular, welches das unterzeichnete Miniſterium der Königl. Regierung unterm 23. Auguſt 1819. mitgetheilt hat, zu einer für Privatrechtsverhältniſſe, namentlich bei Stiftungen, Erbſchaften ꝛc., bedenklichen Verdunkelung des obwaltenden Sachverhältniſſes führen könne, wobei man geltend gemacht hat, daß das Taufzeugniß nichts anderes ſein ſoll, als beglaubigte Abſchrift der Vermerke über die verſchiedenen Acte, welche im Kirchenbuche zu verzeichnen ſind.

In Betracht dieſer Gründe findet das unterzeichnete Miniſterium ſich veranlaßt, die Verfügung vom 23. Auguſt 1819. hiermit dahin zu modificiren, daß in den darin sub 1 und 2. gedachten Fällen in dem Kirchenbuche auf den Grund des Copulationsſcheins oder beigebrachter gerichtlich beglaubigter Atteſte, oder der Verhandlung über das Anerkenntniß der Vaterſchaft, welche Beweisſtücke beim Kirchenbuche verbleiben müſſen, von dem Pfarrer ein, den betreffenden Inhalt des Atteſtes ꝛc. kurz angebender Vermerk gemacht und demnächſt in das auszuſtellende Taufzeugniß mit aufgenommen werden ſoll.

Die Königl. Regierung hat dieſe Beſtimmung den Pfarrgeiſtlichen in ihrem Departement zur Nachachtung bekannt zu machen. Berlin, den 30. Septbr. 1831.

Die von dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 30. Septbr. d. J. an die Regierungen erlaſſene Verfügung wird den Königl. Gerichtsbehörden zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 17. Octbr. 1831. v. K. J. B. 38. S. 291.

2) **a) Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832, §. 79. u. folgde. ſ. nach §. 549. dieſes Titels.

b) C. O. v. 11. Juli 1832, betr. die Glaubwürdigkeit der von Lazarethadminiſtrationen ausgeſtellten Todtenſcheine.

Zur Beſeitigung von Zweifeln, welche über die Glaubwürdigkeit der von den Lazareth-Adminiſtrationen auszuſtellenden Todtenſcheine aus dem §. 79. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 entnommen werden könnten, beſtimme Ich,

daß den Todtenſcheinen, welche von Lazarethbeamten, die in Eid und Pflicht ſtehen, auf den Grund vorſchriftsmäßig geführter Regiſter ausgeſtellt werden, gleichmäßig mit den Atteſten aus den Kirchenbüchern, die §. 127. Thl. I. Tit. 10. der A. G. O. erwähnte Beweiskraft von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden überall beizulegen iſt.

In Anſehung der Rheinprovinzen erkläre Ich, daß die Vorſchriften des Art. 80. in dem dort geltenden Civilgeſetzbuch durch den §. 79. der Militair-Kirchenordnung nicht aufgehoben, mithin die Vorſteher der in den Rheinprovinzen befindlichen Militairlazarethe, die in denſelben ſich ereignenden Todesfälle den Civilſtandsbeamten anzuzeigen ſchuldig ſein ſollen, wobei Ich zugleich feſtſetze: daß die von den Lazareth-Adminiſtrationen und Militairpredigern auf den Grund vorſchriftsmäßig geführter Regiſter auszuſtellenden Todtenſcheine mit den Auszügen aus dem Civilſtandsregiſter in den Rheinprovinzen gleiche Beweiskraft haben ſollen.

Uebrigens genehmige Ich, daß die von Militairperſonen im Felde zu errichtenden Teſtamente in den Feld-Kriegskaſſen aufbewahrt werden können; indem Ich noch beſtimme: daß ſolchen in der Feld-Kriegskaſſe deponirten militairiſchen Teſta-

menten, mit den in dem Feldnachlaſſe der Militairperſonen vorgefundenen Teſtamenten, gemäß §. 183. Thl. I. Tit. 12. des A. L. R. gleiche Gültigkeit beizulegen iſt. G. S. S. 289.

3) **C. O.** v. 5. Auguſt 1833, betr. die gebührenfreie Ausſtellung der den Gerichten als Vormundſchaftsbehörden erforderlichen Atteſte aus den Kirchenbüchern bei Armen-Vormundſchaften.

Nach Ihrem Antrage vom 15. v. M. ſetze Ich, zur Erledigung der darüber entſtandenen Zweifel feſt, daß die Geiſtlichen verpflichtet ſind, die bei der vormundſchaftlichen Verwaltung erforderlichen Atteſte aus den Kirchenbüchern, namentlich Tauf-, Trau- und Todtenſcheine, nach dem Verlangen der Gerichte, als obervormundſchaftlichen Behörden, gebührenfrei auszuſtellen, wenn die betheiligten Pflegebefohlenen entweder gar kein Vermögen haben, oder die Vormundſchaft zu denjenigen gehört, für deren Verwaltung nach §. 2. Nr. 14. der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe keine Gerichtskoſten angeſetzt werden dürfen. G. S. S. 87.

4) **Rescript** v. 15. Juli 1827 nebſt **Anlage**, betr. die unentgeldliche Ausſtellung der Taufſcheine Behufs Berichtigung der Stammrollen.

Der Königl. Regierung wird in Folge einer Allerhöchſten Beſtimmung Sr. Majeſtät des Königs hierdurch aufgegeben, ſämmtliche Geiſtliche ihres Bezirks anzuweiſen, daß die den Militair-Erſatzpflichtigen und Wehrmännern Behufs des Erſatz-Geſchäftes, auszuſtellenden Taufatteſte künftig ganz unentgeldlich verabreicht werden ſollen. Sowohl um der nöthigen Gleichförmigkeit willen, als auch den Geiſtlichen dabei eine wünſchenswerthe Erleichterung zu verſchaffen, und zu verhüten, daß dergleichen Atteſte nicht zu andern Zwecken mißbräuchlich genutzt werden, hat die Königl. Regierung an jeden Geiſtlichen eine angemeſſene Anzahl von Schematen nach dem (sub lit. a.) beiliegenden, zur Ausfüllung und Beglaubigung in den vorkommenden Fällen, zu vertheilen, und dieſe Anordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In den Landestheilen, in welchen die Taufzeugniſſe verfaſſungsmäßig von den Civilſtands-Beamten auszufertigen ſind, findet die Beſtimmung wegen der unentgeldlichen Ertheilung der gedachten Atteſte ebenfalls Anwendung, jedoch mit der ſich von ſelbſt ergebenden Modification des Schemas zu den Taufzeugniſſen, da letztere dort nicht von den Pfarrern, ſondern von den Civilſtands-Beamten auszufüllen und zu beglaubigen ſind.

(a.)

Behufs der Berichtigung der Stammrollen wird auf den Grund der Tauf-Regiſter und Kirchenbücher pflichtmäßig beſcheinigt, daß die
verehelichte geborne in (außer)
der Ehe mit dem zu im
Kreiſe am ten des ten Jahres nach Chr. G.
einen Knaben gebohren hat, der in der heiligen Taufe am ten
die Namen erhalten hat.

Dieſes unentgeldlich ausgefertigte Atteſt darf allein zu dem oben bezeichneten Zweck gebraucht werden, und hat in allen übrigen bürgerlichen Verhältniſſen keine Gültigkeit.

Ausgefertigt zu den ten

Pfarrer des Orts.

v. K. Annalen B. 11. S. 666.

5) **Rescript** v. 19. Febr. 1835, betr. die unentgeldliche Ausſtellung der Taufſcheine Behufs der Befreiung von der Klaſſenſteuer.

Das Miniſterium erwiedert der Königl. Regierung auf deren Anfrage in dem Bericht vom 8. d. M., daß es keinem Bedenken unterliegt, die Geburtsſcheine für über ſechszig Jahr alte Perſonen, behufs deren Befreiung von der Klaſſenſteuer, von dem betreffenden Geiſtlichen unentgeldlich ausſtellen, und in jedem dieſer Scheine bemerken zu laſſen, daß derſelbe nur für den genannten Zweck ausgefertigt worden ſei. Es wird aber hinreichen, die Geiſtlichen durch Circular-Verfügung mit dieſer Beſtimmung bekannt zu machen. v. K. Annalen B. 19. S. 104.

Vertretung des Pfarrers in seinem Amte.

§. 506. Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung, oder nur auf kurze Zeit, sein Amt selbst zu verrichten gehindert wird, kann sich dabei durch einen andern Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen.

§. 507. Soll die Vertretung länger als Drei Tage dauern: so muss dem Erzpriester oder dem Kreisinspector Anzeige davon geschehen.

§. 508. Ist die Vertretung auf länger als Vierzehn Tage erforderlich: so muss der Erzpriester oder Inspector es an das Consistorium berichten, und die genommenen Maassregeln zur Genehmigung anzeigen.

§. 509. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muss: so ist er schuldig, seinen eignen Namen, mit der Angabe seines Amts, und der Ursache der Vertretung zu unterzeichnen.

Capelläne.

§. 510. Ein katholischer Pfarrer kann, unter Approbation seines vorgesetzten Consistorii, einen beständigen Amtsgehülfen oder Capellan annehmen.

§. 511. Er muss aber dazu ein Subjekt wählen, gegen dessen Person, Lehre und Wandel der Patron so wenig, als die Gemeine, etwas Erhebliches einwenden können.

§. 512. Der Pfarrer kann einem solchen Capellan, wenn derselbe die Ordination erhalten hat, alle Arten seiner Amtsgeschäfte ohne Unterschied auftragen.

§. 513. Die Vertheilung der Geschäfte selbst, die Dauer der Vertretung, und die dem Capellane dafür zukommende Belohnung, wird lediglich durch den zwischen ihnen, unter Approbation der geistlichen Obern, geschlossenen Vertrag bestimmt.

§. 514. Ein solcher Capellan kann jedoch, wenn die Pfarrstelle selbst erledigt wird, auf die Nachfolge darin keinen rechtlichen Anspruch machen.

Pfarrgehülfen.

§. 515. Ein protestantischer Pfarrer kann, mit Vorwissen des Consistorii, einen Candidaten zu seiner Vertretung, jedoch nur bei dem Unterrichte der Gemeine, nicht aber bei andern Amtshandlungen, annehmen.

§. 516. Wird er durch Krankheit, Schwachheit, oder Alter verhindert, sein Amt nach dessen ganzen Umfange selbst gehörig zu verwalten; und verlangt er daher einen beständigen Gehülfen zu allen seinen Amtsverrichtungen: so muss er dieses demjenigen, welchem bei einer erfolgenden Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zusteht, anzeigen.

§. 517. Alsdann muss, bei der Bestellung eines solchen Amtsgehülfen, alles das beobachtet werden, was bei der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich ist.

§. 518. Ehe jedoch zur Wahl geschritten wird, muss dem zu bestellenden Substituten sein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre bestimmt werden.

§. 519. Dieser Aussatz darf niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarreinkünfte (*pars quota*) bestehen; sondern er muss auf einen gewissen Betrag an Gelde oder Naturalien, welche der Pfarrer dem Substituten, oder dieser jenem abzugeben hat, bestimmt werden.

Vergl. wegen des Betrags des Ausſatzes §. 529. dieſes Titels.

§. 520. Ein solcher Substitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, sofort an die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers.

§. 521. Dagegen hat ein nicht förmlich gewählter, sondern nur von dem Pfarrer selbst, mit Erlaubniss der geistlichen Obern, wenn auch

unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeine angenommener Substitut, kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre.

§. 522. Auch ohne das Gesuch des Pfarrers kann demselben ein Substitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorsteher, oder der Gemeine, oder auch des Kreisinspectors, bei einer deshalb von den geistlichen Obern zu veranlassenden Untersuchung sich ergiebt, dass der Pfarrer, aus einem der §. 516. angeführten Gründe, seinem Amte vollständig vorzustehen, nicht mehr vermögend sei.

Niederlegung des Amts.

§. 523. Wenn ein Pfarrer sein Amt niederlegen will: so muss er dem Patrone und der Gemeine davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geistlichen Obern nachsuchen.

§. 524. Finden diese dabei nichts zu erinnern, so gebührt weder dem Patrone, noch der Gemeine, ein Recht zum Widerspruche.

§. 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb Zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung, einen anderweitigen Ruf an: so ist er schuldig, der Kirchencasse, und der Gemeine, alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendete Kosten zu erstatten.

§. 526. Auch nach erhaltener Genehmigung der geistlichen Obern darf der Pfarrer sein Amt nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen worden.

§. 527. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dieses nicht abgewartet werden kann: so muss der Erzpriester oder Inspector, unter besonderer Approbation des Consistorii, für die Versehung des Amts in der Zwischenzeit sorgen.

§. 528. Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muss, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt.

§. 529. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds desselben, muss das Gehalt auf ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemässigten Anschlage festgesetzt und der Amtsfolger zu dessen Entrichtung auf die §. 519. bestimmte Art angewiesen werden.

Vergehungen der Pfarrer.

§. 530. Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer müssen von den geistlichen Obern auf die §. 125. bestimmte Art geahndet werden.

§. 531. Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gemeinde verloren: so müssen die geistlichen Obern seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten.

Rescript v. 10. Novbr. 1809, daß von den Gerichten nicht auf Translokation eines Geiſtlichen erkannt werden kann.

In mehreren zu Unſerer Kenntniß gekommenen Fällen iſt in Unterſuchungsſachen wider Geiſtliche und Schulbediente auf deren Verſetzung von einem Amte zum andern erkannt worden. Dieſe Art von Beſtrafung iſt jedoch, inſofern ſie zum Gegenſtande einer richterlichen Entſcheidung gemacht wird, nirgends in den Geſetzen vorgeſchrieben, indem der §. 531. Tit. 11. Thl. 2. des A. L. R. die Verſetzung eines Pfarrers, in dem daſelbſt bezeichneten Falle, nur den geiſtlichen Obern zur Pflicht gemacht. Es kann auch nur von der vorgeſetzten Behörde des Angeſchuldigten beurtheilt werden, ob und in wie fern eine ſolche Verſetzung zuläſſig ſei, und die Gerichtshöfe, welche die Translocation erkennen, und dadurch dem Inculpaten ein Recht ertheilen, greifen in die Befugniſſe jener Behörde ein. Wir verordnen daher, in Gemäßheit einer ſchon vorlängſt ergangenen allerhöchſten Immediatbeſtimmung, daß künftig in Unterſuchungs-

ſachen wider Geiſtliche und Schulbediente nicht mehr auf Translocation erkannt werden ſoll. Mathis B. 8. S. 497. 1. Abſchnitt.

§. 532. Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen: so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amts vorläufig untersagen; wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen; die nähere Untersuchung verhängen; und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.

Vergl. A. L. R. II. 20. §. 499-504. wegen Beſtrafung der Vergehungen der Kirchen- und Schulbedienten.

§. 533. Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

§. 534. Er muss sich aber dazu binnen Vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden.

§. 535. Bei katholischen Pfarrern gebührt das Erkenntniss dem geistlichen Gerichte; bei protestantischen aber dem Landes-Justizcollegio der Provinz.

1) C. O. v. 17. Decbr. 1805, betr. die Dienſtentlaſſung der Geiſtlichen bei eingetretener Unfähigkeit zu ihrem Amte.

Nach Meinen wiederholten Aeußerungen über die Entlaſſung ſolcher Geiſtlichen, von denen man die moraliſche Ueberzeugung hat, daß ſie ihrem wichtigen Berufe kein Genüge leiſten können, hätte es der Anfrage in Eurem Berichte vom 13. d. M. über die Entlaſſung des Predigers T. nicht bedurft. Es hat nicht das geringſte Bedenken, daß, des abſolutoriſchen Erkenntniſſes ungeachtet, dieſe Frage vom Ober-Konſiſtorio unter Eurem Vorſitz, blos nach Gründen, die das Beſte der Kirchenzucht bezwecken, entſchieden werden kann und muß, und es iſt nicht einmal nöthig, die Sache vor den verſammelten Staatsrath zu bringen, da jedes Departement deſſelben das, was das Beſte ſeines Theils des Dienſtes erfordert, am Beſten beurtheilen kann. Wie Ich überhaupt über die Dienſtentlaſſung in ſolchen Fällen denke, wo die Unfähigkeit, einem Amte vorzuſtehen, zur Sprache kommt, iſt in der Halleſchen Allgemeinen Literatur-Zeitung Nr. 302. beſonders S. 343 und 344. ſehr gut entwickelt ꝛc. N. C. C. T. XII. S. 859. Nr. 9. des Nachtrags de 1806.

2) C. O. v. 12. April 1822, betr. das Verfahren bei Amtsentſetzungen der Geiſtlichen und Lehrer, und anderer Staatsbeamten.

Es iſt Mir angenehm geweſen, daß das Staatsminiſterium in dem Berichte vom 22. Decbr. pr. Vorſchläge zu einem zweckmäßigern Verfahren bei Amts-Entſetzung der Geiſtlichen und Jugendlehrer gemacht hat.

Im allgemeinen ſtimme Ich den hierüber aufgeſtellten Anſichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch gegenwärtige Ordre, nach dem Vorſchlage des Staatsminiſteriums, eine beſtimmtere Einwirkung auf die Amts-Entſetzung der genannten Beamten um ſo mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, ſo wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweiſungen zu ſichern vermögen, und als ſich bei der bisherigen Einrichtung oft, ein gerichtliches Verfahren zwiſchen die anfängliche und endliche disciplinelle Entſcheidung, geſtellt hat, wodurch die bei Meiner Ordre vom 17. December 1805 vorſchwebende Abſicht,

ohne nachtheilige Weitläuftigkeiten unwürdige Subjecte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung ſofort zu entfernen,

vereitelt worden iſt. Um nun dieſe Abſicht wirklich zu erreichen, ſetze Ich Folgendes feſt:

1) Gegen die, nach §. 532. Thl. II. Tit. 2. des A. L. R. von den geiſtlichen Obern, reſp. von den Konſiſtorien und Regierungen angedeutete Entſetzung eines Pfarrers wegen begangener Exceſſe in ſeinem Amte, ſoll der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung nicht mehr

Statt finden, ſondern nur ein Rekurs an den Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

2) In dieſem, ſo wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Verſetzung oder Amtsentſetzung eines Geiſtlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichts-anſtalt angeſtellten Lehrers in Antrag gebracht wird, ſind die gehörig inſtruirten Akten von der Provinzialbehörde, mittelſt eines ausführlichen, das Reſultat der Ausmittelungen vollſtändig darſtellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur weitern Entſcheidung einzuſenden.

3) Ein gleiches muß geſchehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geiſtliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Unterſuchungen die Amtsentſetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig abſolutoriſchen Erkenntniſſes ungeachtet, die Entſetzung oder Verſetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienſtdisciplin für nothwendig erachtet.

4) Die Entſcheidung auf dieſe Fälle ſteht Ihnen, dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in demſelben Maaße zu, wie ſolche in meinen frühern Ordres den damaligen höchſten Behörden dieſes Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlaſſe Ihnen ſolche um ſo mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Abſichten entſprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich ſind, und indem Ich auf dieſe Art die bisherige Einrichtung abändere, ſtelle Ich Ihrem Pflichtgefühle anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Miniſteriums, welche aber in jedem Falle Ihre Meinung viritim zu den Akten zu geben haben, beachten wollen.

Dem Beamten, welcher demnächſt durch Sie entfernt oder verſetzt wird, ſteht der Rekurs an den Staatskanzler und an Mich frei.

5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß, vor der Entlaſſung oder Verſetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsminiſterium Statt finden und letzteres demnächſt Meine Entſcheidung einholen.

Die von dem Staatsminiſterium ausgeſprochene Anſicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disziplin zu löſen und die Einwirkung der die Oberaufſicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu ſchwächen, daß es vielmehr rathſam ſei, jene Bande ſchärfer anzuziehen und dieſe Oberaufſicht zu verdoppeln, iſt auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Anſichten dem Staatsminiſterium in Meiner Ordre vom 11. Januar 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieſer Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Unterſuchungen über die demagogiſchen Umtriebe gemacht ſind. Zu Meinem Leidweſen hat ſich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anſtatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weiſe befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derſelben begünſtigen, einen Oppoſitionsgeiſt gegen Meine Anordnungen zeigen und ſich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfaſſung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich iſt.

Ich kann und will die weitere Verbreitung ſolcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denſelben vorzubeugen und abzuhelfen den übrigen deutſchen Regierungen ſchuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrſtandes und der Lehrinſtitute es erfordert, von denſelben unwürdige, Meinen landesväterlichen Abſichten und ihrem hohen Berufe nicht entſprechende, Individuen auszuſchließen.

Ich weiſe daher Sie, den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein an, gegen Geiſtliche und Lehrer dieſer Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächſt vorgeſetzten Behörden abzuwarten, die Ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rückſichtslos in Ausübung zu bringen und zuförderſt gegen diejenigen, ge-

gen welche wegen vermutheter oder erwieſener Theilnahme an demagogiſchen Umtrieben, von Seiten des Staats, Maaßregeln genommen worden ſind, ſofort um ſo mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieſerhalb ſeit dem Jahre 1819 eingeleitete Unterſuchungen beendigt ſind. Sie haben hierüber mit dem Miniſter des Innern und der Polizei Rückſprache zu nehmen, und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminiſter von Schuckmann auf, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein nicht nur alle die gegen Beamte ſeines Reſſorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, ſondern auch insbeſondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Anſicht nach von ihren Poſten zu entfernen ſind.

Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Verſetzung definitiv zu entſcheiden, in ſoweit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5. bezeichneten Kathegorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten haben in jedem Falle ihre Anſicht ſchriftlich zu den Akten zu geben.

Sollten Sie beide ſich zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe nicht vereinigen können, ſo haben Sie die Sache beim Staatsminiſterium und zwar dergeſtalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Director in Ihrem, des Staatsminiſters Freiherrn von Altenſtein Miniſterium der Referent, und der Director der Polizei-Abtheilung im Miniſterio des Innern der jedesmalige Korreferent iſt. Das Staatsminiſterium entſcheidet in dieſem Falle.

Die Ausführung des Beſchluſſes bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein und dem Staatsminiſter von Schuckmann überlaſſen.

Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5. angegebenen Kathegorie die Rede iſt, ſo haben Sie, die genannten zwei Staatsminiſter, in ſofern Sie ſich zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe vereinigen, ohne Dazwiſchenkunft des Staatsminiſteriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entſcheidung einzuholen. Können Sie ſich nicht vereinigen, ſo iſt die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsminiſterium zu erörtern und letzteres hat demnächſt zur Entſcheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt ſein und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anſtellungen und Beförderungen, die Meinen Abſichten nicht entſprechen, vorkommen können, ſo beauftrage Ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang vor einer neuen Anſtellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, ſo wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher ſchon oft gethan haben, die Aeußerung des Miniſters des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlaſſe Ihnen beiden, ſich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältniſſen der Provinzen nicht allgemein beſtimmt werden können, eine ſolche vorgängige Communication unterbleiben kann, doch muß ſolche jedesmal dann Statt finden, wenn zu der Dienſtveränderung oder neuen Anſtellung Meine Genehmigung erforderlich iſt. Wie dies geſchehen iſt in dem Berichte Mir anzuzeigen.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein gemeinſchaftlich mit dem Staatsminiſter von Schuckmann nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Ordre gethan haben.

Sie, der Staatsminiſter Freiherr von Altenſtein, haben nach deren Inhalte angemeſſene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlaſſen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Beſtallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernſtlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogiſchen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angeſtellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Aufhülfe gewähren können, nicht unterſtützt werden ſollen. Nach dieſem Grundſatze iſt bei allen Departements zu verfahren. Der Miniſter des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer reſp. Reſſorts angeben.

Bei dieſer Gelegenheit will Ich noch, rückſichtlich der Entlaſſung der Beamten der Adminiſtration und der Juſtiz — mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden — nach dem Gutachten der zur Unterſuchung des Geſchäftsorganismus hier verſammelt geweſenen Commiſſion, die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgeſetzter oder Departements-Chef auf Entlaſſung des Beamten anträgt, der Staatsrath concurrirte, dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von Mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beſchließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen, der frühern Verfaſſung gemäß, ſchon nach einem Beſchluſſe im Staatsminiſterium von ihren Aemtern entſetzt werden können. G. S. S. 105.

3) **C. O.** v. 27. April 1830, wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Penſionirung in Unterſuchung geweſener Geiſtlichen und Schullehrer.

Auf Ihren Bericht vom 31. März c. beſtimme Ich, daß gegen Geiſtliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Reſultate einer, in Gemäßheit Meiner Ordre vom 12. April 1822 geführten Disciplinar-Unterſuchung nicht mit der Amtsentlaſſung, ſondern nur mit einer Strafverſetzung zu ahnden ſein würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder wegen ſonſt verminderter Dienſtfähigkeit des zu Verſetzenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen für nicht anwendbar zu erachten iſt, ſtatt der Strafverſetzung, deren unfreiwillige Emeritirung oder Penſionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verſchuldung abzumeſſenden geringeren Emeritengehalte, oder Penſionsbetrage, als denſelben außerdem gebühren würde, von Ihnen feſtgeſetzt werden ſoll. G. S. S. 81.

4) **C. O.** v. 29. März 1837, betr. die Uebertragung der Entſcheidung im Recursverfahren wider disziplinariſch beſtrafte Elementar-Schullehrer an die Ober-Präſidenten, als Präſidenten der Provinzial-Schulkollegien und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens.

Auf den Antrag des Staatsminiſteriums beſtimme Ich hierdurch zur Vereinfachung und Beſchleunigung des Verfahrens, daß die durch Meine Befehle vom 12. April 1822. (G. S. S. 105.) und vom 27. April 1830. (G. S. S. 81.) dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten beigelegte letzte Entſcheidung über die Amtsentſetzung, Verſetzung oder Straf-Emeritirung von Elementar-Schullehrern, auch dann, wenn dieſe zugleich zu den niederen Kirchenbeamten gehören, von jetzt an in jeder Provinz dem Ober-Präſidenten, als Präſidenten des Provinzial-Schulkollegiums, zuſtehen ſoll. Der Ober-Präſident, welcher künftig in dieſen Sachen, an dem Beſchluſſe in der erſten Inſtanz, niemals Antheil nimmt, hat in jedem Falle zwei ſchriftliche Vorträge aus den Akten durch einen Juſtitiarius und durch einen Schulrath des Provinzial-Schulkollegii oder einer Regierung, welche bei der erſten Entſcheidung nicht mitgewirkt haben, abgeſondert anfertigen zu laſſen, die Beachtung ihrer, dieſen Relationen beizufügenden Gutachten, bleibt jedoch ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen anheimgeſtellt. G. S. S. 70.

5) **Rescript** v. 21. März 1831, das Disciplinar-Strafverfahren gegen Geiſtliche und Schullehrer.

Die Königl. Regierung hat nach ihrem, die Disciplinar-Unterſuchung wider den Küſter und Schullehrer N. N. zu N. betreffenden Bericht vom 23. Januar c. aus der Allerhöchſten C. O. vom 27. April v. J. richtig entnommen, daß die Feſtſetzung der in derſelben gegen Geiſtliche und Schulbeamte geſtatteten Straf-Emeritirung nicht von der Provinzialbehörde erfolgen kann, ſondern bei dem unterzeichneten Miniſterio nachgeſucht werden muß. Es kann aber ferner die Straf-Emeritirung auch nur im Wege ihrer Subſtitution für eine eigentlich zu vollziehen geweſene Straf-Verſetzung, und nur unter Beobachtung des ordnungsmäßigen Inſtanz-Verfahrens rückſichtlich der etwa gegen die disciplinariſche Straf-Entſcheidung überhaupt erfolgenden Recurs-Einlegung, eintreten. Hiernach ſtellt ſich alſo in denjenigen Fällen, wo nicht ſchon die erſte Disciplinar-Entſcheidung vor das Miniſterium, wegen der verfaſſungsmäßig von demſelben ausgegangenen Anſtellung des Angeklagten, gehört, das Verfahren der Provinzial-Behörde dahin feſt, daß dieſelbe auch in den nach ihrer Anſicht zur Straf-Emiritirung geeigneten Fällen ihren Disciplinar-Beſchluß zunächſt auf Straf-Verſetzung des Angeklagten, nach Befinden des Falles mit Aus-

ſchließung eines Anſpruches deſſelben auf Erhaltung in ſeinem bisherigen Dienſteinkommen, oder reſp. mit beſtimmter Feſtſetzung ſeiner Translocation in eine geringere Stelle, zu richten, und dieſer Entſcheidung nur den Vorbehalt des beabſichtigten eventuellen Antrages der Subſtitution einer Straf-Emeritirung beizufügen hat. Das ſo gefaßte Reſolut wird alsdann dem Denunziaten mit der vorſchriftsmäßigen Belehrung über die binnen vierwöchentlicher Friſt ihm frei ſtehende Rekurs-Einlegung publicirt; falls ſodann die letztere erfolgt, bei Einſendung der Akten der gutachtliche Antrag auf Straf-Emeritirung, unter gehöriger Anzeige über das Einkommen der Stelle und die ſonſt zur Sache einſchlagenden Verhältniſſe, mit in den Bericht aufgenommen; und eben ſo in dem Falle, wo die Rekurs-Einlegung unterbleibt, die Sache nach eingetretener Rechtskraft des Reſoluts dem Miniſterio zur Feſtſetzung der Emeritirung vorgelegt.

Das in der vorliegenden Unterſuchungsſache gefaßte, hierbei zurückerfolgende Reſolut hat die Königl. Regierung dieſem gemäß mittelſt anderweitiger Beſchlußnahme zu berichtigen. v. K. Annalen B. 15. S. 47.

6) **C. O.** v. 20. April 1831, die Dispoſition über die Dienſteinkünfte eines zur Unterſuchung gezogenen Beamten.

Mit dem in dem Berichte des Staatsminiſteriums vom 28. Febr. d. J. motivirten Antrage einverſtanden, genehmige Ich, daß die Dienſteinkünfte eines zur gerichtlichen oder Disciplinar-Unterſuchung gezogenen und mit Entſetzung oder Entlaſſung beſtraften Beamten, welche während ſeiner Amts-Suspenſion geſammelt und nicht zu den Koſten der Stellvertretung und Unterſuchung, ſo wie zum Erſatz des etwa verurſachten Schadens, verwendet worden ſind, zur Verfügung der vorgeſetzten obern Dienſtbehörde geſtellt werden, um ſie nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen zum Beſten und für das dringende Bedürfniß des Beamten ſelbſt zu verwenden, ſo daß ſolche erſparte Dienſteinkünfte nur dann der Kaſſe anheimfallen, wenn die obere Behörde eine Verfügung im Intereſſe des Beamten der Lage der Sache nicht gemäß findet.

v. K. Annalen B. 15. S. 706.

§. 536. Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminaluntersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht: so müssen die geistlichen Obern ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen.

§. 537. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen, und ihn den Prozess machen.

§. 538. Doch muss sie den geistlichen Obern davon Nachricht geben, damit diese wegen der Amtsversehung das Nöthige verfügen könne.

Nebengeistliche.

§. 539. Die bei grössern Parochialkirchen bestellten Nebengeistlichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letztern der Vorsitz und die Direction gebührt.

§. 540. Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter sie, so wie ihr Verhältniss gegen den Pfarrer und die Gemeine, ist nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt.

§. 541. Der Regel nach sind die Nebengeistlichen der Aufsicht und der Anweisung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeschäften unterworfen.

§. 542. Weltgeistliche, die zur Abwartung des Gottesdienstes bei einer Capelle oder bei einem Altar bestellt sind, dürfen sich keine Parochialverrichtungen anmaassen.

§. 543. Auch mehrere dergleichen bei einer Kirche bestellte Capelläne machen dennoch unter sich kein Collegium aus.

§. 544. Uebrigens aber haben sie die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Geistlichen.

§. 545. Weltgeistliche, die kein bestimmtes geistliches Amt bei einer Gemeine oder Kirche haben, sollen von den Bischöfen nicht ohne erhebliche Ursache bestellt, oder in ihre Diözes aufgenommen werden.

§. 546. Sie stehen in Ansehung ihrer geistlichen Functionen unter dem Bischofe; und dieser muss dafür sorgen, dass sie weder Unordnung oder Aergerniss anrichten, noch sonst dem Staate zur Last fallen.

§. 547. So lange sie bei einer Gemeine oder Kirche nicht wirklich angesetzt sind, haben sie auf die äussern Vorrechte der Geistlichen §. 96. 97. keinen Anspruch.

Schiffs- und Gesandtschaftsprediger.

§. 548. Schiffsprediger stehen unter den geistlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört; und Gesandtschaftsprediger unter den geistlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landes-Justizcollegio der Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist.

§. 549. Beide haben, in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchengesellschaft, die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers.

1) **Militair-Kirchenreglement** v. 28. März 1811, aufgehoben durch:
2) **Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832.

Um die kirchlichen Verhältniſſe in der Armee mit den Veränderungen, welche ſeit dem Erſcheinen des Militair-Kirchenreglements vom 28. März 1811 in der Verfaſſung des Heeres Statt gefunden haben, in Uebereinſtimmung zu bringen, und für die religiöſen Bedürfniſſe der Armee auf eine, ihrer gegenwärtigen Einrichtung entſprechende Weiſe zu ſorgen, ſoll an die Stelle des erwähnten Reglements, nachſtehende Militair-Kirchen-Ordnung treten.

I. Von der Militairgeiſtlichkeit.

§. 1. Die Zahl der während des Krieges für die Armee, deren einzelne Abtheilungen und in den Feſtungen anzuſtellenden, evangeliſchen und katholiſchen Geiſtlichen, wird nach dem dann eintretenden Bedürfniſſe beſtimmt.

Im Frieden iſt die Anzahl der evangeliſchen Militairgeiſtlichen folgende:

a) ein Feldprobſt für die ganze Armee;

b) bei jedem Armeekorps ein Militair-Oberprediger, und für jede der beiden Diviſionen zwei Diviſionsprediger. Bei denjenigen Armeekorps, wo die katholiſche Konfeſſion in Hinſicht der Seelenzahl überwiegend iſt, wird jedoch das Amt des Oberpredigers einem der vier Diviſionsprediger des Korps mit übertragen, alſo kein eigener Oberprediger angeſtellt;

c) eine Anzahl von Garniſonpredigern, nämlich einer in jeder der drei Gouvernementsſtädte (Berlin, Königsberg und Breslau), ſo wie in denjenigen Feſtungen, wo entweder kein Militairprediger der unter b) bezeichneten Klaſſen ſich befindet, und die Seelſorge für die Beſatzung nicht einem evangeliſchen Ortsgeiſtlichen übertragen werden kann, oder wo die Rückſicht auf die religiöſen Bedürfniſſe der in der Feſtung befindlichen Militair-Strafanſtalten die Anſtellung eines eigenen Feſtungs- oder Garniſonpredigers erfordert; endlich

d) die Prediger einzelner Militair-Inſtitute, nämlich der Invalidenhäuſer, der Kadettenkorps und des Militair-Waiſenhauſes.

§. 2. Die Beſtimmung des Feldprobſtes iſt nicht blos für die Zeit des Krieges, wo er der Armee ins Feld zu folgen die Verpflichtung hat, ſondern auch während des Friedens:

a) die eines unmittelbaren Vorgeſetzten der geſammten Militairgeiſtlichkeit;

b) eines Vertreters der militairkirchlichen Intereſſen;

c) eines Organs der, dem Militair-Kirchenweſen in höherer Inſtanz vorgeſetzten Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges, in Bezug auf die daſſelbe betreffenden Gegenſtände. Soweit dieſe zum Reſſort des erſtgedachten Miniſteriums gehören, nimmt der Feldprobſt in Friedenszeiten, als Referent oder Korreferent, an deren Bearbeitung Theil. Er muß in Folge ſeines amtlichen Berufs, auf

Ausführung und Befolgung der, die militairkirchlichen Angelegenheiten betreffenden Vorſchriften, auf die Tüchtigkeit der anzuſtellenden Militairgeiſtlichen, auf deren Amtsführung, ſo wie auf ihr ſittliches Verhalten, ſeine ſorgfältige Aufmerkſamkeit richten, und, ſo wie einerſeits ſämmtliche Militairgeiſtliche ſeinen Aufforderungen zu genügen haben, ſo können ſie auch andrerſeits in einzelnen Amtsſachen, zu ihrer Belehrung und etwanigen Vertretung, Anträge und Anfragen an ihn richten, die er, nach Umſtänden, entweder unmittelbar beantworten, oder im Departement der geiſtlichen Angelegenheiten zum Vortrage bringen wird. Er hat jedoch dieſem auch im erſten Falle von dem Inhalte ſeiner amtlichen Erlaſſe Kenntniß zu geben. Während des Krieges gehen in Bezug auf die kirchlichen Verhältniſſe der im Felde ſtehenden Truppen, alle ſonſt den Konſiſtorien zuſtehenden Befugniſſe und obliegenden Pflichten auf den Feldprobſt über. Der jedesmalige Feldprobſt verſieht in der Regel zugleich die Funktion eines Oberpredigers des Gardekorps. In wiefern außerdem die Hof- und Garniſon-Predigerſtelle zu Potsdam ihm mit übertragen ſein ſoll, bleibt, im Fall deren Erledigung, der jedesmaligen Königlichen Beſtimmung vorbehalten. Der Feldprobſt iſt, als ſolcher, nur den Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges unmittelbar untergeordnet.

§. 3. Der Militair-Oberprediger eines Armeekorps iſt dem Generalkommando deſſelben zugeordnet, bei dem er die militairkirchlichen Angelegenheiten des Armeekorps, ſoweit das Generalkommando in militairiſcher Beziehung darauf Einfluß haben kann, zu vertreten, auch demſelben, auf deſſen Aufforderung, in den bei dem Generalkommando in Bezug auf jene Angelegenheiten, vorkommenden Geſchäften, mündlich, oder den Umſtänden nach ſchriftlich, Vortrag zu machen hat.

Zu den Diviſionspredigern des Armeekorps, ſo wie zu den in deſſen Bezirk ſich befindenden Garniſon- und ſonſtigen Militairpredigern, ſteht er in dem Verhältniſſe eines Superintendenten zu den Geiſtlichen ſeiner Diöceſe. In dem Konſiſtorio der Provinz hat er Sitz und Stimme und iſt bei demſelben, Organ und Vertreter für alle, die militairkirchlichen Verhältniſſe des Armeekorps betreffenden Angelegenheiten.

Aus Vorſtehendem ergiebt ſich, daß die bisherige Unterordnung der Militairgeiſtlichen unter die Superintendenten und die Aufſicht der letzteren über erſtere aufhört.

Von Seiten der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges wird den Militair-Oberpredigern, zur Belehrung über ihre eigenthümlichen Amts-Obliegenheiten und Verhältniſſe eine beſondere Inſtruktion ertheilt werden.

Beim Ausmarſche des Armeekorps ins Feld bleibt der Militair-Oberprediger am Sitze des Generalkommandos zurück, um ſämmtliche Militair-, Kirchen- und Schulangelegenheiten in der Provinz fortwährend zu beaufſichtigen und zu leiten. Seine Pflichten und Befugniſſe in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten der ins Feld rückenden Truppentheile des Armeekorps und deren Geiſtliche, werden, während dieſer Zeit, einem der Diviſionsprediger deſſelben, welcher zu dieſem Behufe ſich ſtets im Hauptquartiere des Armeekorps befindet, vom Feldprobſte übertragen.

§. 4. Eben ſo wie die Militair-Oberprediger den Generalkommandos, ſind die Diviſionsprediger den Diviſionskommandos zugeordnet, und dieſelben, im Kriege ſowohl als im Frieden, zu begleiten verpflichtet, wogegen der Aufenthalt der Garniſonprediger bleibend, und von keinem Wechſel der Garniſon abhängig iſt.

§. 5. In denjenigen Garniſonſtädten, wo keiner der im §. 1. bezeichneten Militairgeiſtlichen angeſtellt, aber eine evangeliſche Civilgemeinde vorhanden iſt, wird die Seelſorge für den evangeliſchen Theil der Garniſon einem evangeliſchen Civilgeiſtlichen des Orts übertragen, dem dann auch, in Bezug auf dieſe Seelſorge, alle Pflichten und Befugniſſe eines Militairgeiſtlichen, beziehungsweiſe obliegen und zuſtehen. Auf gleiche Weiſe und mit denſelben Wirkungen wird, in denjenigen Garniſonorten, wo katholiſche Geiſtliche ſich befinden, einem derſelben die Seelſorge für die katholiſchen Militairperſonen der Beſatzung übertragen.

Wie es in Hinſicht der Seelſorge für die evangeliſchen und katholiſchen Militairperſonen gehalten werden ſoll, wenn an ihrem Garniſonorte kein Geiſtlicher ihrer Konfeſſion vorhanden iſt, wird im §. 58. beſtimmt.

§. 6. Einem Militair-Ober- oder Diviſionsprediger iſt nicht erlaubt, mit Beibehaltung ſeiner militairiſchen Gemeinde, eine Stadt- oder Landpfarre anzunehmen. Veranlaſſen aber beſondere Umſtände zu Gunſten eines Garniſonpredigers einen Antrag dieſer Art, ſo muß das betreffende Konſiſtorium dazu die Genehmigung der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges einholen.

II. Berufung und Anſtellung der Militairgeiſtlichen.

§. 7. Die Wahl und Ernennung zur Stelle des Feldprobſtes, imgleichen zu der, des Garniſonpredigers zu Berlin, bleibt, bei deren Erledigung, ausſchließlich der Königlichen Beſtimmung vorbehalten.

§. 8. Eben ſo erfolgt die Ernennung zu den Militair-Oberprediger-Stellen durch Königliche Genehmigung, auf gemeinſchaftlichen Vorſchlag der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges, welche dabei auf die ausgezeichneteren und verdienteren Diviſions- und Garniſonprediger vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen haben. Bei denjenigen Armeekorps, wo nach §. 1. das Amt des Oberpredigers mit dem eines Diviſionspredigers vereinigt ſein ſoll, iſt der zu jener Funktion gewählte Militairprediger, Falls er nicht bereits bei der am Sitze des Generalkommandos garniſonirenden Diviſion ſteht, zugleich zu derſelben zu verſetzen, indem der Regel nach, d. h. wenn nicht beſondere Rückſichten eine Ausnahme nothwendig machen, der Oberprediger eines Armeekorps während des Friedensverhältniſſes ſich mit dem Generalkommando deſſelben an einem Orte befinden muß.

Von der durch Tod, oder auf andere Weiſe erfolgten Erledigung einer Militair-Oberpredigerſtelle, hat das Konſiſtorium der Provinz dem erſtgedachten Miniſterio ſofort Anzeige zu machen.

§. 9. Die Beſetzung der übrigen evangeliſchen Militair-Predigerſtellen erfolgt dagegen in der Art, daß das Konſiſtorium der Provinz ein, nach den §§. 13 und 14. dazu geeignetes Individuum aus den wahlfähigen Kandidaten des Predigeramts auswählt und daſſelbe, nach gehaltener Probepredigt, vor der ihm zu übertragenden Militairgemeinde, und demnächſt erfolgter Zuſtimmung des betreffenden Militairbefehlshabers (beziehungsweiſe des Diviſionskommandeurs, des Gouverneurs, des Kommandanten ꝛc. ꝛc.), unter Einſendung der Prüfungs-Arbeiten, der Probepredigt und der Erklärung des Befehlshabers, dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten zur Beſtätigung vorſchlägt.

Wird eine ſolche Militair-Predigerſtelle durch Tod oder auf andere Weiſe erledigt, ſo hat der Militairbefehlshaber davon ſofort dem Oberprediger des Armeekorps und dieſer dem Konſiſtorio, zur Veranlaſſung der Wiederbeſetzung, Anzeige zu machen.

§. 10. Während des Krieges modifizirt ſich das im vorſtehenden §. beſtimmte Verfahren in Hinſicht der zu den mobilen Truppen gehörenden Diviſions-Predigerſtellen, dahin, daß die Anzeige von deren Erledigung, von Seiten des nach §. 3. den Oberprediger bei dem Armeekorps im Felde vertretenden Diviſionspredigers, nicht dem Konſiſtorio, ſondern allein dem Feldprobſte gemacht wird, der dann bei dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten die ſchleunige Wiederbeſetzung veranlaßt. Ueberhaupt darf während des Krieges die Anſtellung der evangeliſchen und katholiſchen Militairgeiſtlichen bei den mobilen Truppen, zu denen auch die dann bei den Militairlazarethen im Felde anzuſtellenden Geiſtlichen gehören, imgleichen ihre Abberufung oder Verſetzung nicht anders, als durch den Feldprobſt bewirkt werden.

Dieſem iſt es auch geſtattet, nach den jedesmaligen Bedürfniſſen und nach vorheriger Genehmigung des kommandirenden Generals der mobilen Armee, die einſtweilige Verſetzung oder Detaſchirung eines Militairgeiſtlichen zu einer andern Diviſion, zu einem andern Armeekorps oder zu einem Feldlazarethe zu verfügen.

Von Seiten des Chefs des Generalſtabes der Armee iſt daher der Feldprobſt ſowohl von der Etablirung, Verlegung oder Aufhebung der Feldlazarethe, als

auch von den in der Zuſammenſetzung der Korps vorgehenden Veränderungen, ſoweit dieſe auf die kirchlichen Verhältniſſe der Truppentheile von Einfluß ſein können, immer in Kenntniß zu ſetzen.

Tritt im Kriege der Fall ein, daß die Truppentheile einer Diviſion, in Folge der ſtattfindenden Märſche und Operationen, von einander getrennt werden, ſo iſt es der Beſtimmung des Diviſionskommandeurs überlaſſen, ob einer der evangeliſchen Diviſionsprediger, und wenn ein katholiſcher Militairgeiſtlicher bei der Diviſion vorhanden iſt, dieſer den detaſchirten Theil der Diviſion begleiten ſoll. Im letztern Falle hat jedoch der Diviſionskommandeur, wenn dieſe Detaſchirung von einiger Dauer iſt, den als Oberprediger des Armeekorps fungirenden Diviſionsprediger, und dieſer den Feldprobſt davon zu benachrichtigen. Die Anſtellung der Geiſtlichen bei den Feldlazarethen wird gleichfalls ausſchließlich von dem Feldprobſte bei dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten veranlaßt, und zu dieſem Behufe, wenn bei einem Feldlazarethe ein Geiſtlicher mit Tode oder auf andere Weiſe abgeht, von Seiten der Lazarethdirektion dem Feldprobſte davon Anzeige gemacht.

Die im §. 9. vorgeſchriebene Probepredigt findet bei den im Felde ſtehenden Truppen nur dann ſtatt, wenn die Umſtände es erlauben.

§. 11. Bei jedem Todesfalle eines Militairgeiſtlichen im Kriege oder im Frieden, muß der betreffende Militairbefehlshaber die in deſſen Verwahrſam geweſenen amtlichen Papiere und Geräthe an ſich nehmen und bis zur geſchehenen Wiederbeſetzung aufbewahren laſſen.

§. 12. Im Kriege darf kein Militairgeiſtlicher eines mobilen Korps im Falle einer anderweitigen Beförderung, ſeine Stelle bei der Armee, vor erhaltener Erlaubniß des Feldprobſtes verlaſſen. Im Frieden iſt es Pflicht des betreffenden Konſiſtoriums, bei Verſetzung eines Militairpredigers gleichzeitig auch die Ernennung ſeines Nachfolgers zu veranlaſſen, indem der wirkliche Abgang des Verſetzten nicht eher erfolgen darf, als bis deſſen Nachfolger in das Amt eingeführt worden iſt.

§. 13. Bei Auswahl der als Militairgeiſtliche anzuſtellenden Individuen iſt darauf zu ſehen, daß ſie nicht allein die nach den allgemeinen, auch bei ihnen zur Anwendung kommenden Vorſchriften, zur Uebernahme des Predigeramts erforderlichen Eigenſchaften in vorzüglichem Grade, ſondern auch die außerdem, zur wirkſamen Führung des Amts als Militairprediger unentbehrlichen perſönlichen Eigenſchaften, namentlich die Gabe des freien Vortrages, beſitzen und, in ſofern ſie zur Klaſſe der im §. 1. unter b. und c. bezeichneten Militairgeiſtlichen gehören, die zur Ertragung der Beſchwerden des Feldlebens erforderliche körperliche Kräftigkeit damit vereinigen.

§. 14. Außer der vor der gewöhnlichen geiſtlichen Examinations-Kommiſſion als Prediger zu überſtehenden Prüfung, müſſen die zu Diviſionspredigern beſtimmten Geiſtlichen, in Rückſicht auf die nach §. 83. ihnen in Bezug auf die Diviſionsſchulen obliegenden Pflichten, auch noch einer wiſſenſchaftlichen Prüfung vor der wiſſenſchaftlichen Examinations-Kommiſſion, nach den darüber ertheilten beſondern Vorſchriften, ſich unterwerfen, indem Niemand als Diviſionsprediger angeſtellt werden darf, der nicht außer dem zur Erlangung des Wahlfähigkeits-Zeugniſſes erforderlichen Examen pro Ministerio, auch die vorgedachte Prüfung beſtanden und in Folge derſelben, von der Prüfungs-Kommiſſion das Zeugniß völliger Tüchtigkeit zum Lehrer der im §. 83. bezeichneten Unterrichtsgegenſtände erhalten hat, welches Zeugniß von dem Konſiſtorio, durch welches die Anſtellung erfolgt, dem betreffenden Militairbefehlshaber jedesmal mitgetheilt werden muß.

Bei Beſetzung der Diviſions-Predigerſtellen iſt daher vorzugsweiſe die Wahl auf ſolche Individuen zu richten, welche ihre Fähigkeiten im Lehrfache ſchon als Lehrer an einem Gymnaſio bewährt haben, vorausgeſetzt, daß ſie auch die zum geiſtlichen Amte in einer Militairgemeinde, erforderlichen Eigenſchaften damit verbinden.

§. 15. Die im vorſtehenden §. erwähnte wiſſenſchaftliche Prüfung muß auch dann Statt finden, wenn ein Civilprediger als Diviſionsprediger angeſtellt wird.

§. 16. In Hinſicht der Vozirung und Ordinirung der evangeliſchen

Militairprediger, kommen die für die evangeliſchen Civilprediger vorhandenen Vorſchriften zur Anwendung. Die förmliche Einführung der Militair-Oberprediger in ihr Amt geſchieht durch einen Deputirten des Konſiſtorii, die der übrigen Militairprediger, im Auftrage des Konſiſtorii, durch den betreffenden Militair-Oberprediger, bei den mobilen Truppen im Kriege aber durch den nach §. 3. deſſen Funktion verſehenden Diviſionsprediger, auf Anweiſung des Feldprobſtes.

Der Einführende hat darauf zu ſehen, daß dem neuen Prediger die Kirchen-Regiſtratur und die Kirchenbücher, über deren Einrichtung und zweckmäßige Führung der letztere beſonders ſorgfältig zu inſtruiren iſt, imgleichen die heiligen Geräthe und ſonſt etwa vorhandenen Amts-Effekten, von dem abgehenden Prediger, oder dem Befehlshaber, der ſie nach §. 11. in Verwahrung genommen hat, richtig übergeben werden, und demnächſt darüber, ſo wie über die geſchehene Einführung, dem Konſiſtorio, während des Krieges aber dem Feldprobſte, Bericht zu erſtatten.

§. 17. Was die bei den Feldlazarethen im Kriege anzuſtellenden Prediger betrifft, ſo kann deren Einführung vom Feldprobſte, wenn er ſelbſt ſie zu verrichten durch Entfernung oder andere Umſtände verhindert wird, einem andern Militairprediger übertragen, oder, wenn auch dazu keine Gelegenheit ſein ſollte, der Prediger nach geſchehener Ordinirung auf Requiſition des Feldprobſtes, von der Lazarethdirektion bei ſeiner Gemeinde und in ſein Amt eingeführt werden.

§. 18. Für die während des Krieges bei den mobilen Truppen anzuſtellenden, römiſch-katholiſchen Militairgeiſtlichen kommen, in Hinſicht ihrer Qualifikation und Vozirung, im Allgemeinen die, in Hinſicht der Beſetzung der katholiſchen Civilpfarren, geltenden Grundſätze und Beſtimmungen gleichfalls zur Anwendung. Die desfalls erforderlichen Einleitungen geſchehen auf Veranlaſſung des Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten, durch die betreffenden Konſiſtorien bei den biſchöflichen Behörden.

§. 19. Jeder neu angeſtellte, imgleichen jeder in ein anderes militair-geiſtliches Amt verſetzte Militairprediger muß vor Antritt deſſelben ſich bei dem Militairbefehlshaber, dem er, in Folge dieſes Amtes, unmittelbar ungeordnet wird (ſiehe §. 21.), perſönlich melden.

§. 20. Die nach §. 5. mit der Seelſorge für die evangeliſchen oder katholiſchen Militairperſonen einzelner Garniſonen zu beauftragenden Civilgeiſtlichen, werden von dem Konſiſtorio der Provinz (in Hinſicht der katholiſchen Geiſtlichen unter Konkurrenz der betreffenden biſchöflichen Behörde), ſorgfältig ausgewählt, und wenn ſie dieſe Seelſorge zu übernehmen ſich bereit erklärt haben, dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten zur Genehmigung vorgeſchlagen. Ihrer beſondern Vozirung und Introduzirung in das Amt eines ſtellvertretenden Militairgeiſtlichen bedarf es jedoch eben ſo wenig, wie der im §. 15. bemerkten beſondern Prüfung. Die Konſiſtorien haben daher in allen einzelnen Garniſonorten ihrer Provinz das in dieſer Beziehung nach den Lokal-Umſtänden, für die evangeliſchen und katholiſchen Glaubensgenoſſen der Beſatzung Erforderliche, unter Berathung mit den Befehlshabern, ſo wie beziehungsweiſe mit der biſchöflichen Behörde, anzuordnen, und demnächſt an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten ausführlich darüber zu berichten, auch etwa vorgehende Abänderungen beſonders anzuzeigen.

III. Von den Dienſtverhältniſſen der Militairgeiſtlichen.

§. 21. Die Militairprediger ſind, in Hinſicht aller, ſich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geiſtlichen Amts-Obliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geiſtlichen Behörden (§. 24.) in allen ſich zunächſt auf ihre Verhältniſſe als Militairbeamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem jeden von ihnen unmittelbar vorgeſetzten Militairbefehlshaber, nämlich der Oberprediger dem kommandirenden General des Armeekorps, der Diviſionsprediger dem Diviſionskommandeur, und der Garniſonprediger dem Kommandanten, ſo wie, wenn am

Orte ein Gouverneur vorhanden iſt, dieſem, mittelbar aber dem Vorgeſetzten dieſer Befehlshaber untergeordnet.

Aus Vorſtehendem folgt, daß diejenigen Militair-Oberprediger, welche zugleich Diviſionsprediger ſind, in einem doppelten Subordinationsverhältniſſe ſich befinden, nämlich als Oberprediger und als Diviſionsprediger. Zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile ſtehen dagegen die Militairgeiſtlichen in keiner Hinſicht in einem Subordinationsverhältniſſe.

§. 22. Der Militairvorgeſetzte eines Militairgeiſtlichen iſt nicht befugt, ihm in Abſicht auf die eigentliche Verwaltung ſeiner geiſtlichen Amtsgeſchäfte Vorſchriften zu ertheilen. Die Autorität des erſtern beſchränkt ſich vielmehr in kirchlichen und gottesdienſtlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militairgemeinde nach den beſtehenden äußern kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieſer Beziehung ausgehenden Anweiſungen muß der Militairgeiſtliche unweigerlich Folge leiſten.

§. 23. Eben ſo hat er den von ſeinem Militairvorgeſetzten, in Bezug auf ſein Verhältniß als Militairbeamter für nöthig erachteten Beſtimmungen ſich zu fügen; inſonderheit auch im Felde nach den, den Marſch, die Lagerung, die Verpflegung ꝛc. betreffenden Anordnungen, ſo weit ſelbige ihn mit angehen, genau ſich zu richten. Von den Militair-Befehlshabern iſt jedoch darauf zu ſehen, daß die Militairgeiſtlichen, bei Anwendung ſolcher Vorſchriften auf ſie, und überhaupt in ihren militairiſchen Verhältniſſen, ſtets mit den ihrem Amte ſchuldigen Rückſichten behandelt werden.

§. 24. In allen geiſtlichen Amtsangelegenheiten, alſo in allen, nicht das äußere militairdienſtliche Verhältniß, ſondern ihre Amtsführung als Prediger betreffenden, ſtehen die Diviſions- und Garniſonprediger zunächſt unter dem Oberprediger des Armeekorps, und, mit dieſen, ſowohl unter dem Konſiſtorio der Provinz, als auch unter dem Feldprobſte, in höherer Inſtanz aber unter dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten. Insbeſondere ſtehen die Militairprediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militair-Gottesdienſtes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorſchriften Bezug haben, unter dem Feldprobſte, dem es beſonders obliegt, die Gleichförmigkeit in der Ausübung des Militair-Gottesdienſtes bei allen Armee-Korps zu bewirken. Zu den Provinzial-Regierungen befinden ſich die Militair-Geiſtlichen von jetzt an in keiner dienſtlichen Beziehung, indem die militairkirchlichen Angelegenheiten, ſoweit ſie bisher zum Reſſort der erſtern gehörten, ganz zu dem der Konſiſtorien übergehen.

§. 25. Daß die Militair-Oberprediger zu den ihnen untergeordneten Diviſions- und Garniſonpredigern in demſelben Verhältniſſe ſtehen, wie die Superintendenten zu den Predigern ihrer Diöceſe, iſt bereits im §. 3. beſtimmt worden.

Die Oberprediger haben daher auf die Amtsführung und den Wandel der ihnen untergeordneten Diviſions- und Garniſonprediger ſorgfältig zu wachen, ſie in derſelben Art, wie für die Superintendenten, in Beziehung auf die Geiſtlichen ihres Sprengels, vorgeſchrieben iſt, zu viſitiren, ihre Kirchenbücher zu revidiren und jährlich eine gewiſſenhafte Konduitenliſte über dieſe Militairprediger, dem Konſiſtorio vorzulegen, welches dieſelbe mit ſeinen Bemerkungen und ſeinem Urtheile über den Oberprediger begleitet, nicht allein an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten einſendet, wodurch ſie zugleich zur Kenntniß des Feldprobſtes gelangen, ſondern auch den Provinzialregierungen, in deren Bezirk die einzelnen Militairprediger ſich befinden, in Rückſicht auf die, den erſtern, nach §. 107. obliegende Sorge für die Weiterbeförderung dieſer Prediger zur Kenntnißnahme mittheilt.

§. 26. Jeder Diviſions- und Garniſonprediger muß in Friedenszeiten jährlich, und zwar am Schluſſe des Jahres, einen genauen Bericht über ſeine Amtsführung und die beſondern Angelegenheiten ſeiner Gemeinde an ſeinen Oberprediger erſtatten, und Abſchrift einer von ihm in dem abgelaufenen Jahre gehaltenen Predigt, und eine wiſſenſchaftliche Abhandlung ſeinem Berichte beiſchließen. Von dem Oberprediger ſind dieſe Berichte, nebſt den Predigten und Abhandlungen, mit einem von ihm, in Bezug auf ſeine Amtsführung und Gemeinde, zu erſtattenden ähnlichen

Berichte, dem Konſiſtorio, und von letzterem dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten vorzulegen.

Im Kriege müſſen von den im Felde ſtehenden Militairgeiſtlichen ſolche Berichte in der Regel monatlich erſtattet, und an den Feldprobſt eingeſandt werden, auch iſt ihnen von Zeit zu Zeit eine Predigt beizufügen.

§. 27. So wie beim Ausbruche eines Krieges die Anzahl der, während deſſelben bei der Armee anzuſtellenden, katholiſchen Militairgeiſtlichen beſtimmt werden wird, ſo werden dann auch jedesmal die nähern Beſtimmungen über deren geiſtliche Amtsverhältniſſe, für die Dauer dieſer Anſtellung, erfolgen.

§. 28. Auf die nach §. 5. als Militairprediger fungirenden evangeliſchen Civilgeiſtlichen haben die in den §§. 25 und 26. enthaltenen Beſtimmungen nur in ſoweit Anwendung, daß auch ſie, den, in Bezug auf dieſe ihnen übertragene Seelſorge durch den betreffenden Militair-Oberprediger ihnen zugehenden Verfügungen und deſſen Anweiſungen Folge zu leiſten verpflichtet ſind.

Der ihnen übrigens vorgeſetzte Superintendent hat ſeine Viſitationen mit auf die Ausübung dieſer Seelſorge zu erſtrecken, und ſeine etwanigen Bemerkungen darüber dem Konſiſtorio vorzutragen.

Eben dieſe Pflicht liegt bei den mit der Seelſorge für den katholiſchen Theil des Militairs beauftragten katholiſchen Geiſtlichen ihrem Amtsvorgeſetzten ob. Die auf dieſe Seelſorge ſich beziehenden Vorſchriften erhalten ſie, auf Veranlaſſung des betreffenden Konſiſtorii, durch die biſchöfliche Behörde.

§. 29. In Hinſicht der Amts-Entſetzung oder unfreiwilligen Entfernung aus ihren amtlichen Verhältniſſen, kommen auch für die Militairgeiſtlichen die, in der Verordnung vom 12. April 1822 enthaltenen Vorſchriften zur Anwendung. Ihre Suspenſion wird, wegen eigentlicher Amtsvergehen, vom betreffenden Konſiſtorio, wegen gemeiner, ſo wie wegen etwaniger auf ihre militairiſchen Dienſtverhältniſſe ſich beziehenden Vergehen aber, von dieſem und dem betreffenden Generalkommando gemeinſchaftlich verfügt. Können beide ſich nicht darüber einigen, oder beſchwert der Militairgeiſtliche ſich deshalb, ſo wird gemeinſchaftlich von den Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges darüber entſchieden.

Daß im Kriege in Hinſicht der bei den mobilen Truppen ſich befindenden Militairgeiſtlichen die eben erwähnten Befugniſſe der Konſiſtorien dem Feldprobſte zuſtehen, folgt aus dem, was im §. 2. über deſſen amtliche Wirkſamkeit während des Krieges beſtimmt worden iſt.

Die Suspenſion eines ſolchen Militairgeiſtlichen und deſſen Entfernung von der Armee, bedarf dann jedoch, aus welchem Grunde ſie auch geſchehen möge, allemal der Zuſtimmung des kommandirenden Generals der Armee.

§. 30. Die Entlaſſung eines Militairpredigers mit Penſion erfolgt in vorkommenden Fällen durch das Kriegsminiſterium und wird der diesfällige Antrag vom kommandirenden General, unter Zuſtimmung des Konſiſtorii der Provinz, bei dieſem Miniſterio gemacht. Das Konſiſtorium hat aber auch ſeinerſeits deshalb an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erſtatten.

§. 31. Ihren Gerichtsſtand in Kriminal- und Injurienſachen haben die Militairprediger auch künftig in erſter Inſtanz bei dem General-Auditoriate, in zweiter bei dem Appellations-Senate des Kammergerichts.

§. 32. Wenn der Militairgeiſtliche in Amts-Angelegenheiten verreiſen muß, ſo hat er dem Militairbefehlshaber davon zuvor Anzeige zu machen und deſſen Zuſtimmung dazu zu erbitten. Zum Verreiſen in eigenen Angelegenheiten bedarf er allemal eines Urlaubs von ſeinem Militairvorgeſetzten, der denſelben, wenn die Abweſenheit nicht über acht Tage dauern ſoll, ohne weiteres und bei längerer Abweſenheit unter Zuſtimmung des Oberpredigers, oder wenn dieſer verreiſen will, des Konſiſtorii, welche der den Urlaub Nachſuchende zuvor einzuholen hat, ertheilt. Macht die Abweſenheit eines Militairpredigers deſſen Stellvertretung nöthig, ſo iſt letztere bei dem Konſiſtorio durch den Oberprediger

nachzuſuchen, und dieſer hat dem Militairvorgeſetzten von der getroffenen Verfügung Anzeige zu machen.

Im Kriege darf er in eigenen Angelegenheiten, außer im Falle einer Krankheit, ſeine Gemeinde nie verlaſſen.

§. 33. Zu ſeiner Verheirathung hat der evangeliſche Militairprediger die Erlaubniß bei dem ihm vorgeſetzten Konſiſtorio nachzuſuchen.

IV. Von den Militairgemeinden.

A. Im Allgemeinen.

§. 34. Zu den Militairgemeinden überhaupt gehören:

1) ſämmtliche im aktiven Dienſt befindliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;

2) die mit Inaktivitätsgehalt, Wartegeld oder Penſion entlaſſenen Offiziere, ſo lange ſie den Militairgerichtsſtand behalten;

3) alle Militairbeamte und Militairhandwerker, welche ihrer Beſtimmung nach, den Truppen ins Feld und beim Garniſonwechſel folgen müſſen;

4) die Feſtungsbeamten und die in den Feſtungen angeſtellten Militair-Oekonomie-Beamten;

5) die Zeughaus-Beamten, ſowohl in Feſtungen, als in offenen Städten;

6) die Militair-Lazareth-Beamten;

7) die Militair-Kirchendiener und Garniſon-Schullehrer;

8) die Frauen ſämmtlicher unter 1 bis 7. genannten Perſonen, und ihre Kinder, ſo lange letztere ſich im väterlichen Hauſe befinden.

Die unter 2 bis 6 und 8. erwähnten Perſonen gehören jedoch nur dann zu den Militairgemeinden, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militairprediger, oder ein mit der Seelſorge für das Militair ausdrücklich beauftragter Civil-Geiſtlicher ſich befindet.

§. 35. Alle ohne Penſion oder Wartegeld entlaſſene Offiziere ſcheiden mit dem Augenblicke ihrer Entlaſſung aus den Militairgemeinden.

Mit dem Tode einer Militairperſon treten deren Wittwe und Kinder zur Civilgemeinde über.

§. 36. Die Dienſtboten der Militairperſonen gehören nur, wenn ſie ihrer Herrſchaft ins Feld folgen, während dieſer Zeit, zu den Militairgemeinden.

§. 37. Die von der etatsmäßigen Friedensſtärke des Heeres auf beſtimmte Zeit Beurlaubten ſind ohne Rückſicht auf den Ort ihres einſtweiligen Aufenthalts, auch während der Dauer dieſes Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheils, von welchem ſie beurlaubt worden, zu rechnen; alle auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubten, mithin auch die zur Kriegsreſerve Entlaſſenen, ſo wie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, ſcheiden dagegen, wo ſie ſich auch befinden mögen, mit dem Urlaube für die Dauer deſſelben, aus der Militairgemeinde.

Die, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung, einweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Rekruten des ſtehenden Heeres, gehen erſt mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgenden Einſtellung zur Militairgemeinde über.

B. Gemeinde der einzelnen Militairgeiſtlichen.

§. 38. Zu der Gemeinde der beiden Prediger einer Diviſion gehören, außer dem Perſonale des Diviſionsſtabes, ſämmtliche Truppentheile der Diviſion; zu der eines Militair-Oberpredigers, außer dem militairiſchen und Beamten-Perſonale des Generalkommando's, alle nicht im Diviſionsverbande ſich befindende Truppentheile des Armeekorps, alſo das Reſerveregiment, die Artillerie, Pioniere, Jäger oder Schützen, imgleichen die im Bezirke des Armeekorps ſtationirte Land-Gendarmerie.

Die Konfeſſion der einzelnen Individuen iſt auf dieſe Parochialverhältniſſe von keinem Einfluſſe. In welcher Art unter die beiden Prediger einer Diviſion, die Gemeinde derſelben und die dabei vorkommenden geiſtlichen Amts-Geſchäfte vertheilt werden ſollen, wird von dem Generalkommando und dem Konſiſtorio gemeinſchaftlich, nach Maaßgabe der beſondern Verhältniſſe, beſtimmt. Bei

denjenigen Diviſionen, wo einer der Diviſionsprediger zugleich als Oberprediger des Armeekorps fungirt, iſt dabei auf die ihm in letzterer Eigenſchaft zuſtehende Gemeinde Rückſicht zu nehmen.

§. 39. Dieſe normalen Grenzen für den Parochialbezirk der Militair-Ober- und Diviſionsprediger kommen jedoch unbedingt nur dann zur Anwendung, wenn die zu denſelben gehörenden Truppentheile entweder mit an dem Garniſon-Orte des betreffenden Militairpredigers ſich befinden, oder an einem Orte ſtehen, wo weder ein Garniſonprediger, noch ein, nach §.5., mit der Seelſorge für ſie beauftragter Civilgeiſtlicher ſich befindet, in welchem Falle ſie, vorausgeſetzt, daß ſie ganz oder theilweiſe aus evangeliſchen Individuen beſtehen, von dem betreffenden Ober- oder Diviſionsprediger zweimal im Jahre, zur Abhaltung des Gottesdienſtes und der Kommunion, zu bereiſen ſind.

Garniſoniren die beziehungsweiſe vom Stabe des General- oder Diviſions-Kommando's entfernten Truppentheile dagegen an einem Orte, wo entweder ein Militairprediger, oder ein mit der Seelſorge für das Militair beauftragter Civil-Geiſtlicher vorhanden iſt, ſo werden ſie, ſo lange dieſes Dislokationsverhältniß dauert, zu deſſen Gemeinde gerechnet, und der normale Parochie-Annexus mit ihrem Militair-Ober- oder Diviſionsprediger beſchränkt, während dieſer Zeit, ſich auf die zum Behufe der Führung der Kirchenbücher, nach den §§. 41 und 42. zu machende Mittheilungen.

§. 40. Aus Vorſtehendem ſchon ergiebt ſich, daß zu der Gemeinde der Garniſonprediger, ſowohl in den Gouvernementsſtädten, als in den Feſtungen, diejenigen daſelbſt garniſonirenden Truppentheile und einzelnen Militairperſonen gehören, deren, nach den normalen Parochialgrenzen (§.38.), kompetenter Militairprediger nicht mit am Orte ſich befindet. Eben ſo gehören dazu auch ſämmtliche am Orte wohnenden, nach §.34. den Militairgemeinden angehörenden Perſonen, welche, weil ſie weder zu einem Truppentheile, noch zum Perſonale eines General- oder Diviſionskommando's gehören, keinen eigenen Militair-Prediger haben, ſo wie in den Feſtungen das geſammte Feſtungsperſonale, imgleichen ſämmtliche Feſtungsgefangene. In den Garniſonorten, wo kein Garniſonprediger vorhanden iſt, aber ein Generalkommando ſich befindet, hat der Oberprediger des Armeekorps, in den detaſchirten Diviſionsquartieren der ältere der beiden Diviſionsprediger, in den übrigen Garniſonen aber, der mit der Seelſorge für das Militair beauftragte evangeliſche Civilgeiſtliche die eben erwähnte Parochialrechte eines Garniſonpredigers.

Die nach einem Orte kommandirten Militairperſonen ſind zur Garniſon deſſelben in kirchlicher Beziehung nur dann zu rechnen, wenn die Dauer des Kommando's auf wenigſtens ein Jahr beſtimmt iſt; im entgegengeſetzten Falle bleiben ſie in ihrem frühern Parochialverhältniſſe.

§. 41. In allen Garniſonen, wo nach §.5. einem katholiſchen Geiſtlichen die Seelſorge für die katholiſchen Individuen der Beſatzung übertragen iſt, übt derſelbe in Hinſicht ihrer, die Parochialrechte in derſelben Art aus, wie in Hinſicht der Civilmitglieder ſeiner Gemeinde.

Bei den in dieſem militairiſchen Theile derſelben von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen, muß er jedoch nicht allein die in der gegenwärtigen Militair-Kirchenordnung, in Hinſicht dieſer kirchlichen Akte gegebenen Vorſchriften gleichfalls beobachten, ſondern auch, wenn am Orte ein evangeliſcher Militair-Geiſtlicher ſich befindet, unmittelbar nach vollzogener Handlung, entgegengeſetztenfalls aber am Schluſſe des Jahres, dem Militairgeiſtlichen, zu deſſen Parochie die betreffenden Individuen, nach den im §.38 enthaltenen Beſtimmungen, gehören, durch abſchriftliche Mittheilung der, während des abgelaufenen Jahres, für dieſe ihm übertragene Militairgemeinde geführten Tauf- und Trauungsregiſter, denen auch eine Abſchrift des Sterberegiſters beizufügen iſt, zum Behufe der Eintragung in das Militairkirchenbuch, Anzeige machen.

§. 42. Eben dieſe jährliche Mittheilung hat auch der für die detaſchirten Garniſonen mit der Seelſorge beauftragte evangeliſche Civilgeiſtliche, imgleichen jeder

Garniſonprediger dem betreffenden Militair-Ober- oder Diviſionsprediger in Hinſicht der zu deſſen Gemeinde gehörenden Truppen-Abtheilungen zu machen.

§. 43. Da die Diviſionsprediger beim Ausmarſche ihrer Diviſion, dieſe ins Feld zu begleiten verpflichtet ſind, ſo werden während ihrer Abweſenheit, alle in der Garniſon zurückbleibende Perſonen ihrer Gemeinde, bis zu ihrer Rückkehr, in dem Garniſon-Orte des nach §. 3. zurückbleibenden Militair-Ober-Predigers zur Gemeinde deſſelben, in den übrigen Garniſonen aber, wenn daſelbſt ein Garniſonprediger ſich befindet, zu deſſen Gemeinde gerechnet, und wo ein ſolcher nicht vorhanden iſt, wird die einſtweilige Seelſorge für ſie nach §. 5. einem der Ortsgeiſtlichen, von dem Konſiſtorio übertragen.

§. 44. Wenn Militairperſonen eine Taufe oder Trauung von einem andern Geiſtlichen, als dem, zu deſſen Gemeinde ſie nach Vorſtehendem gehören, verrichtet zu ſehen wünſchen, ſo bedürfen ſie dazu eines Dimiſſoriale von Seiten ihres kompetenten Seelſorgers. Da eine ſolche Handlung jedoch allemal in das Kirchenbuch der Militairgemeinde, welcher das betreffende Individuum angehört, eingetragen werden muß, ſo iſt der ſie verrichtende Geiſtliche, er mag vom Militair oder Civil ſein, verpflichtet, zu dieſem Behufe dem kompetenten Geiſtlichen, nach ihrer Vollziehung, davon ſofort Anzeige zu machen.

Sind Mitglieder einer Militairgemeinde in Anſehung einer außerhalb ihres gewöhnlichen Garniſon- oder Wohnortes vorzunehmenden geiſtlichen Amtshandlung von ihrem kompetenten Geiſtlichen dimittirt, ſo kann der Militairgeiſtliche des Orts, wo die Handlung vorgenommen werden ſoll, nicht verlangen, daß ſie von ihm verrichtet werde, ſondern dieſe darf daſelbſt, ohne daß dazu ein nochmaliges Dimiſſoriale von Seiten des letztern erforderlich iſt, auch von einem Civilgeiſtlichen vollzogen werden. Der kompetente Militairgeiſtliche hat daher in ſolchen Fällen ſein Dimiſſoriale ganz allgemein, auf jeden zu der betreffenden Handlung berechtigten Geiſtlichen ſeiner Konfeſſion auszuſtellen.

§. 45. Römiſch-katholiſche Mitglieder der Militairgemeinden bedürfen, um die ſie betreffenden actus ministeriales von einem Geiſtlichen ihrer Konfeſſion verrichten zu laſſen, niemals eines Dimiſſoriale von dem evangeliſchen Militairprediger, zu deſſen Gemeinde ſie, ihrem Dienſtverhältniſſe nach, gehören.

Iſt jedoch die Seelſorge für ſie, nach §. 5., einem katholiſchen Civilgeiſtlichen übertragen worden, ſo darf eine ſolche Handlung von einem andern katholiſchen Civilgeiſtlichen nicht anders, als nach zuvor von Seiten des erſtern erfolgten Dimiſſoriale, verrichtet werden.

§. 46. Die den römiſchkatholiſchen Mitgliedern der Militairgemeinden zuſtehende Befugniß, alle ſie betreffende geiſtliche Handlungen durch einen Geiſtlichen ihrer Konfeſſion verrichten zu laſſen, ſchließt indeſſen die Befugniß und Verpflichtung des evangeliſchen Militairpredigers, zu deſſen Gemeinde ſie nach den §§. 38 bis 40. gehören, wenn ſie es wünſchen ſollten, dieſe Handlung, vorausgeſetzt, daß ſie zu den auch in der evangeliſchen Kirche vorkommenden gehört, nach dem Ritus derſelben, zu verrichten, nicht aus.

§. 47. Eben ſo wenig, wie es einem Militairprediger erlaubt iſt, geiſtliche Amtshandlungen bei Mitgliedern einer andern Militair- oder Civilgemeinde, ohne Genehmigung des kompetenten Geiſtlichen vorzunehmen, eben ſo wenig darf dies von einem Civilgeiſtlichen bei Mitgliedern einer Militairgemeinde geſchehen. Eines förmlichen Dimiſſoriale dazu bedarf es jedoch, ſowohl für die Militair- wie für die Civilgeiſtlichen, nur bei Taufen und Trauungen. Hinſichts der übrigen geiſtlichen Amtshandlungen (der Beichte, des Abendmahls, imgleichen der Einſegnung der Kinder und ihrer Vorbereitung dazu), bei denen es, in Folge beſondern perſönlichen Vertrauens oder anderer individuellen Rückſichten, den ſie betreffenden Perſonen wünſchenswerth ſein kann, ſie von einem andern Geiſtlichen, als dem, zu deſſen Gemeinde ſie gehören, verrichten zu laſſen, iſt, wenn der letztere wider Vermuthen nicht geneigt ſein ſollte, ausdrücklich oder ſtillſchweigend darein zu willigen, das Konſiſtorium, auf den desfallſigen gehörig motivirten Antrag der die Handlung wünſchenden Militair- oder Civilperſon, von dieſer Einwilligung zu dispenſiren befugt.

Daß von der Nothwendigkeit eines Dimiſſoriale, oder einer Dispenſation von Seiten des Konſiſtorii, die Fälle ausgenommen ſind, wo Gefahr im Verzuge iſt, wie z. B. bei Sterbenden, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 48. In allen Fällen, wo eine geiſtliche Amtshandlung von einem andern, als dem, nach Vorſtehendem, kompetenten Geiſtlichen verrichtet worden, hat derjenige Prediger, dem ſie eigentlich zukommt, nicht aber derjenige, der ſie verrichtet, dieſelbe in ſein Kirchenbuch einzutragen. Die Kirchenbücher eines Militairpredigers dürfen daher keine andere Amtshandlungen enthalten, als die bei wirklichen Mitgliedern ſeiner Gemeinde vorgefallenen; über alle von ihm bei Andern verrichteten, hat er beſondere Liſten zu führen, aber auch dem Militair- oder Civilgeiſtlichen, zu deſſen Kompetenz ſie eigentlich gehören, ſofort nach der Vollziehung, die erforderlichen Data zur Eintragung in das Kirchenbuch mitzutheilen.

V. Von den Amtsgeſchäften der Militairprediger.

§. 49. Die Amtspflichten der Militairprediger beziehen ſich theils auf die ihnen übertragene geiſtliche Seelſorge, theils auf die ihnen obliegende Wirkſamkeit bei den Militair-Unterrichts-Anſtalten.

A. Geiſtliche Amtspflichten.

1. Militair-Gottesdienſt.

§. 50. In erſterer Beziehung beſteht das Hauptgeſchäft der Militair-Prediger in der Abhaltung des Militair-Gottesdienſtes, nach der für die Armee vorgeſchriebenen Liturgie.

In Friedenszeiten muß in jeder Garniſon, die einen eigenen Militairprediger hat, außer an den hohen kirchlichen Feſttagen, der ſonntägliche Militair-Gottesdienſt ſo oft abgehalten werden, daß im Laufe eines Monats alle Truppentheile der Garniſon einmal daran Theil nehmen können. Die nach Maaßgabe der beſondern Ortsverhältniſſe in dieſer Hinſicht erforderlichen Anordnungen bleiben dem Uebereinkommen des Generalkommando's und des Konſiſtorii der Provinz überlaſſen.

§. 51. Da, wo eine eigene Garniſonkirche ſich befindet, wird dieſe, wie ſich von ſelbſt verſteht, zum Militair-Gottesdienſte benutzt, wo aber eine ſolche nicht vorhanden iſt, eine Civilkirche des Orts von dem Konſiſtorio, im Einverſtändniſſe mit dem Generalkommando, dazu ermittelt, in welcher dann, Falls der Raum es erlaubt, für die Garniſon abgeſonderte Plätze anzuweiſen ſind. Wo dagegen die räumlichen Verhältniſſe dies nicht geſtatten, iſt der Militair-Gottesdienſt zu einer dem Civil-Gottesdienſte nicht zu nahen Stunde abzuhalten, damit nicht gegenſeitige Störungen veranlaßt werden.

§. 52. Iſt am Orte eine eigene Garniſonkirche vorhanden, ſo hängt die Wahl der, zur Feier des gewöhnlichen ſonntäglichen Militair-Gottesdienſtes, ein für allemal zu beſtimmenden Vormittagsſtunde, von dem Befehlshaber der Garniſon ab. Bei beſonderen militairiſchen Feierlichkeiten, ſo wie bei Zuſammenziehung einer Diviſion oder eines Armeekorps, iſt der Kommandeur befugt, die Abhaltung eines außerordentlichen Militair-Gottesdienſtes zu verfügen, und Zeit und Ort deſſelben zu beſtimmen, doch hat er darüber, ſo weit es möglich iſt, bei Zeiten mit dem Prediger Abrede, und darauf Rückſicht zu nehmen, daß dieſer ſich auf ſeinen Vortrag gehörig vorbereiten könne, und die gottesdienſtliche Feier auf eine würdige Weiſe gehalten werde, ſo wie auch während des Gottesdienſtes die Befehlshaber ſorgfältig darauf zu achten verpflichtet ſind, daß alle Störung der Andacht und Erbauung, vermieden werde.

§. 53. In denjenigen Garniſonen, wo die Seelſorge für das evangeliſche Militair einem Civilprediger übertragen iſt, nimmt daſſelbe in der Regel an dem gewöhnlichen Civil-Gottesdienſte Theil, indem es der Abhaltung eines beſondern Militair-Gottesdienſtes nur dann bedarf, wenn örtliche Verhältniſſe, z. B. Mangel an Raum, es nothwendig machen.

Die desfallſige Anordnung geſchieht in Folge des §. 20. von Seiten des Konſiſtorii der Provinz, nach vorheriger Einigung mit dem Generalkommando.

Die in Hinſicht der Benutzung der Civilkirchen durch das Militair im §. 51. enthaltenen Beſtimmungen, kommen dabei gleichfalls in Anwendung.

§. 54. Im Felde wird, in ſofern es die Umſtände geſtatten, an jedem Sonn- und hohen kirchlichen Feſttage für beide Konfeſſionen Gottesdienſt gehalten. Die Beſtimmung der Zeit und des Orts dazu hängt allein von den Befehlshabern ab, die dabei jedoch das in dieſer Beziehung im §. 52. Geſagte zu berückſichtigen haben.

Außer dem Gottesdienſte ſind die Militairgeiſtlichen beider Konfeſſionen im Felde auch zu täglichen, Morgens und Abends abzuhaltenden, Andachten verpflichtet.

§. 55. Kein Militairgeiſtlicher darf im Kriege, wegen der dann mit ſeinem Berufe verknüpften Beſchwerlichkeiten und Gefahren, ſich der Erfüllung ſeiner Amtspflichten entziehen, und ſeine Gemeinde, ohne ausdrückliche Erlaubniß oder beſtimmten Befehl ſeines Militairbefehlshabers, verlaſſen. Wenn die Umſtände es geſtatten und der Befehlshaber es wünſcht, hat er, vor dem Beginnen eines Gefechtes, den verſammelten Truppen mit einigen kräftigen Worten nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland, bei dem bevorſtehenden entſcheidenden Augenblicke vorzuhalten. Nimmt das Gefecht ſeinen Anfang, ſo müſſen ſich die Militairgeiſtlichen ſoviel als möglich dahin begeben, wo die beweglichen Lazarethe in Thätigkeit ſind, um die Schwerverwundeten oder Sterbenden durch die Tröſtungen der Religion aufzurichten, auch ihre etwanigen Wünſche und Aufträge zu erfahren und nach Möglichkeit zu erfüllen.

§. 56. Jeder evangeliſche Militairprediger hat ſeiner Gemeinde die reine und unverfälſchte Lehre Jeſu Chriſti, wie ſolche in der heiligen Schrift enthalten iſt, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs der evangeliſchen Konfeſſion, in einer ungekünſtelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, ſeine Vorträge, ſo weit die Zeit es irgend geſtattet, mit dem gewiſſenhafteſten Fleiße auszuarbeiten, und dabei ſowohl die Beförderung eines ächtchriſtlichen Sinnes überhaupt, als auch die dem Stande ſeiner Zuhörer beſonders obliegenden Pflichten zu ſeinem Hauptaugenmerke zu machen.

§. 57. In Friedenszeiten wird das heilige Abendmahl von dem Militairprediger in ſeiner Garniſon, nach den Umſtänden viertel- oder halbjährlich, nach vorhergegangener Beicht-Andacht, den Vorſchriften der Liturgie gemäß, feierlich gehalten. Acht Tage vorher muß dieſes bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militairprediger dafür zu ſorgen, daß die Kommunikantenliſten ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeiſtern bei Zeiten eingereicht werden, damit, Falls einer oder der andere von denen, die kommuniziren wollen, ihm als einer beſondern Ermahnung bedürftig, bekannt iſt, oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denſelben zu ſich kommen zu laſſen, um ſie ihm auf eine angemeſſene Weiſe zu ertheilen. Die Koſten für Brod und Wein zur Kommunion ſind von dem Prediger, nach den darüber vorhandenen beſondern Vorſchriften, bei der Intendantur des Armeekorps zu liquidiren.

§. 58. Die in dem vorſtehenden §. enthaltenen Beſtimmungen kommen auch in denjenigen Garniſonen, wo die Seelſorge für das Militair einem evangeliſchen Civilgeiſtlichen übertragen iſt, für dieſen in Anwendung.

Diejenigen Garniſon-Orte dagegen, wo eine ſolche Uebertragung, in Ermangelung eines evangeliſchen Ortsgeiſtlichen, nicht Statt finden kann, müſſen, wenn deren Beſatzung ganz oder zum Theile evangeliſcher Konfeſſion iſt, zweimal im Jahre von dem Militair-, Ober- oder Diviſionsprediger, zu deſſen Gemeinde die Beſatzung nach §. 38. gehört, zur Abhaltung des Gottesdienſtes und der Kommunion bereiſet werden, und eben ſolche Bereiſungen, wenn die Beſatzung theilweiſe aus katholiſchen Individuen beſteht und kein katholiſcher Geiſtlicher ſich am Orte befindet, dem die Seelſorge für ſie, nach §. 5., übertragen werden kann, von dem Geiſtlichen einer der nächſtgelegenen katholiſchen Gemeinden geſchehen. Das Konſiſtorium der Provinz hat über das in letzterer Beziehung Erforderliche, mit der biſchöflichen Behörde eine Uebereinkunft zu treffen und dem-

nächſt dem Generalkommando davon Mittheilung zu machen, welches ſeiner Seits dem Kriegsminiſterio zum Behuf der Anweiſung der Koſten, über welche der §. 99. das Nähere enthält, darüber Bericht erſtatten wird.

Der Zeitpunkt ſolcher Bereiſungen durch den Militairprediger oder einem katholiſchen Geiſtlichen, muß dem Befehlshaber der betreffenden Garniſon, durch die ihm vorgeſetzte Militairbehörde, bei Zeiten angezeigt werden, damit die im §. 57. vorgeſchriebene Bekanntmachung und Anfertigung der Kommunikanten-Liſten zur rechten Zeit geſchehen könne.

2. Taufen.

§. 59. Dem evangeliſchen Militairprediger ſteht die Taufe jedes in ſeiner Gemeinde gebornen ehelichen Kindes zu, deſſen Vater zur evangeliſchen Konfeſſion gehört.

Die allgemeine Vorſchrift, daß uneheliche Kinder auf den Namen der Mutter getauft und auch auf ihren Namen in das Taufregiſter eingeſchrieben werden müſſen, findet auf die unehelichen Kinder der Militairperſonen gleichfalls Anwendung. Der Militairprediger darf demnach die Taufe eines ſolchen Kindes nur dann verrichten, wenn die Mutter zur Militairgemeinde gehört, alſo Tochter einer Militairperſon iſt, und noch im väterlichen Hauſe ſich befindet. Der Name des Vaters iſt jedoch, wenn derſelbe die Vaterſchaft anerkannt hat, in das Kirchenbuch zu vermerken, um das künftige Erbfolgerecht des auf den Namen der Mutter zu taufenden unehelichen Kindes zu ſichern.

§. 60. Die im vorſtehenden §. enthaltenen Beſtimmungen ſind von den mit der Seelſorge für das Militair beauftragten Civilgeiſtlichen gleichfalls zu beobachten.

3. Trauungen.

§. 61. Die in den beiden §§. 59 und 60. gegebenen Beſtimmungen gelten analogiſch auch bei den Trauungen.

Alle zu einer Militairgemeinde gehörende Perſonen, ohne Unterſchied des Geſchlechts und der Konfeſſion, müſſen, wenn ſie ſich verheirathen wollen, von dem mit der Seelſorge für ſie beauftragten Geiſtlichen proklamirt werden.

Bei den detaſchirten, einem Garniſon- oder evangeliſchen Civilprediger überwieſenen Truppentheilen, imgleichen bei den römiſchkatholiſchen Individuen der Militairgemeinden, geſchieht die Proklamation daher nicht von dem Militairprediger, zu deſſen Gemeinde ſie, nach den im §. 38. bemerkten normalen Parochialverhältniſſen gehören, ſondern von dem Garniſonprediger, oder dem mit der Seelſorge für ſie beauftragten evangeliſchen oder katholiſchen Civilgeiſtlichen. In Hinſicht auf die Proklamirung der Beurlaubten und Kommandirten kommen die, beziehungsweiſe im §. 37. und am Schluſſe des §. 40., enthaltenen Beſtimmungen zur Anwendung.

Das Aufgebot einer Militairperſon braucht übrigens nur an dem Orte zu geſchehen, wo der Truppentheil, zu dem ſie gehört, zur Zeit in Garniſon ſteht, auch wenn ſie noch kein Jahr ſich daſelbſt befindet.

§. 62. Der nach vorſtehendem §. zur Proklamirung befugte und verpflichtete Geiſtliche verrichtet, wenn der Bräutigam zu der ihm übertragenen Gemeinde gehört, auch die Trauung, indem in den Militairgemeinden die Trauung ausſchließlich dem Pfarrer des Bräutigams zuſteht, und dieſelbe daher, wenn zwar die Braut zur Militairgemeinde, der Bräutigam aber zur Civilgemeinde gehört, nicht vom Militairprediger, ſondern vom Civilgeiſtlichen geſchehen muß, es ſei denn, daß letzterer dem Bräutigam ein Dimiſſoriale ertheilte. Ein Dimiſſoriale kann übrigens nur auf die Kopulation, nie auf die Proklamation ſich erſtrecken, indem letztere nirgends anders, als in den Gemeinden, zu welchen der Bräutigam und die Braut gehören, geſchehen darf.

§. 63. Alle ſonſt in Hinſicht auf das Aufgebot und die Trauung erlaſſene, oder künftig erfolgende allgemeine Verordnungen, kommen bei den Verheirathungen in den Militairgemeinden gleichfalls zur Anwendung. Die Militairprediger

ſind daher verpflichtet, ſich mit denſelben ſorgfältig bekannt zu machen und darnach zu achten.

Außerdem haben ſie in dieſer Beziehung folgende Beſtimmungen zu beobachten:

§. 64. Die Militairprediger und die mit der Seelſorge beim Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen dürfen keine Trauung verrichten, auch kein Dimiſſoriale dazu ausfertigen, wenn ihnen nicht vorher

a) bei einem Offizier der Königliche Heirathskonſens, bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Konſens ſeines Kommandeurs, bei einem Militair-Beamten aber die Genehmigung der demſelben vorgeſetzten Militairbehörde;

b) ein von dem Prediger der Braut ausgefertigter Schein, daß die Proklamation, in Bezug auf ſie, regelmäßig und ohne Einſpruch geſchehen;

c) wenn der Bräutigam oder die Braut, oder beide Ausländer ſind, ein Atteſt des Civilgerichts über die bei demſelben von ihnen eidlich abgelegte Verſicherung ihres eheloſen Standes;

vorgelegt worden iſt, welche Atteſte der Prediger in ſeiner Kirchen-Regiſtratur aufzubewahren hat.

§. 65. In Hinſicht der Dispenſation vom öffentlichen Aufgebote kommen in den Militairgemeinden die allgemeinen Beſtimmungen gleichfalls zur Anwendung. Für alle zur Klaſſe der Unteroffiziere und Soldaten gehörende Militairperſonen, imgleichen für die, mit ihnen in gleichem Range ſtehenden, niedern Militairbeamten, erfolgt dieſe Dispenſation unentgeldlich. Im Falle eines ganz nahen Ausmarſches, oder einer gefährlichen Krankheit, ſo wie im Felde, und überhaupt unter Umſtänden, welche die Anwendung der in Hinſicht des öffentlichen Aufgebots, oder der Einholung einer Dispenſation beſtehenden allgemeinen Vorſchriften, unthunlich machen, iſt der Militairvorgeſetzte des betreffenden Predigers, nach vorheriger ſorgfältiger Prüfung der Umſtände und Verhältniſſe, die Dispenſation zu ertheilen befugt.

§. 66. Wenn die auf beſtimmte Zeit Beurlaubten, oder die auf weniger als ein Jahr, nach einem andern Orte kommandirten und daher nach den §§. 37 bis 40. fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheils gehörenden Individuen ſich am Orte des Urlaubs oder Kommando's verheirathen wollen, ſo bedürfen ſie dazu eines Dimiſſoriale von Seiten ihres kompetenten Militairpredigers, oder des mit der Seelſorge für ſie in ihrer eigentlichen Garniſon beauftragten evangeliſchen oder katholiſchen Civilgeiſtlichen, welches dieſer ihnen jedoch erſt nach dem von ihm in ſeiner Kirche geſchehenen Aufgebote ertheilen darf. Die Vorzeigung des im §. 64. erwähnten Proklamationsſcheines der Braut, an den das Dimiſſoriale ertheilenden Geiſtlichen, iſt indeſſen in ſolchen Fällen nicht erforderlich, um ihn zur Ausſtellung deſſelben zu berechtigen, ſondern die Pflicht, ſich die an ihrem Aufenthaltsorte geſchehene Proklamation der Braut nachweiſen zu laſſen, liegt dann allein dem kopulirenden Geiſtlichen ob.

§. 67. Die im §. 37. erwähnten beurlaubten Rekruten bedürfen zwar, weil ſie noch keiner Militairgemeinde angehören, bei ihrer Verheirathung weder eines Aufgebots in der Militairkirche, noch eines Dimiſſoriale von dem Militairprediger, zu deſſen Gemeinde ihr Truppentheil gehört, wohl aber eines Heiraths-Konſenſes von Seiten des Landwehrbataillons-Kommandeurs, in deſſen Bezirk ihre Heimath ſich befindet. Kein Prediger darf daher, bevor ihm dieſer Konſens vorgezeigt worden iſt, einen ſolchen Rekruten proklamiren oder gar kopuliren.

Für die Individuen der Kriegsreſerve und des beurlaubten Theils der Landwehr iſt dagegen zu ihrer Verheirathung ein militairiſcher Heiraths-Konſens nicht erforderlich.

§. 68. Da übrigens die Militairbefehlshaber bei Ertheilung des Heiraths-Konſenſes nur zu prüfen haben, ob die Heirath in militairiſcher Beziehung zuläſſig, nicht aber, ob ſie es auch in Hinſicht der übrigen geſetzlichen Erforderniſſe iſt, ſondern letzteres ganz allein dem kopulirenden Geiſtlichen obliegt, ſo folgt daraus, daß dieſer ſich davon, ohne Rückſicht auf den etwa ertheilten militairiſchen Heirathskonſens, die Ueberzeugung verſchaffen, mithin die, außer dieſem

Konſenſe, wo derſelbe nach Vorſtehendem erforderlich iſt, zur Trauung geſetzlich nöthigen Dokumente, als: Taufſchein, Einwilligung der Eltern, oder der vormundſchaftlichen Behörde, Auseinanderſetzung mit Kindern einer frühern Ehe, Todtenſcheine des erſten Gatten, rechtskräftig gewordenes Scheidungs-Erkenntniß bei Geſchiedenen u. ſ. w. beibringen laſſen muß, indem er allein für die Geſetzmäßigkeit der von ihm zu verrichtenden Trauungen verantwortlich iſt. Bei allen ihm dabei, ſo wie überhaupt in ſeiner geiſtlichen Amtsführung, in rechtlicher oder geſetzlicher Beziehung vorkommenden Zweifeln, kann er zunächſt das Gutachten des ſeinem Befehlshaber zugeordneten Auditeurs, der ihm in dieſer Amtsführung auf Verlangen mit ſeiner Rechts- und Geſetzkenntniß zu Hülfe kommen muß, ſich erbitten, oder die Sache beziehungsweiſe zur Belehrung oder Entſcheidung, an den ihm vorgeſetzten Oberprediger, oder durch denſelben an das Konſiſtorium, im Kriege aber an den Feldprobſt bringen.

4. Andere geiſtliche Amtsverpflichtungen.

§. 69. An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militairprediger in ſeiner Behauſung diejenigen Kinder ſeiner Gemeinde, welche das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben, und zu ſeiner Konfeſſion gehören, im Chriſtenthum, und ſegnet ſie, nach vollendetem Unterrichte, welcher wenigſtens ein volles Jahr dauern muß, wenn ſie tüchtig befunden worden, in der zum militairiſchen Gottesdienſte beſtimmten Kirche öffentlich und feierlich ein.

Daß ſämmtliche, ihrem Alter nach ſich dazu eignende Kinder ſeiner Gemeinde, dieſen Religionsunterricht erhalten, und zur rechten Zeit eingeſegnet werden, dafür iſt er verantwortlich; er hat daher ſie durch ihre Eltern, erforderlichen Falls unter dem Beiſtande der Militairbehörde, dazu anzuhalten, oder ſich von den Eltern nachweiſen zu laſſen, daß der Religionsunterricht und die Einſegnung einem andern Prediger übertragen, und von dieſem wirklich geſchehen iſt.

§. 70. Wenn ein Militairprediger von einem Gerichte zum Sühne-Verſuch bei uneinigen Eheleuten aus ſeiner Gemeinde aufgefordert wird, ſo muß er ſich dieſem Auftrage und zwar bei Unteroffizieren, gemeinen Soldaten und den untern Militairbeamten unentgeldlich unterziehen, und von dem Erfolge deſſelben dem Gerichte ſchriftliche Anzeige machen.

§. 71. Eben ſo iſt er auch verbunden, wenn er gerichtlich zur Eidesſchärfung bei Perſonen aus ſeiner Gemeinde requirirt wird, dieſer Aufforderung zu genügen.

§. 72. Bei Fahnenweihen und andern militairiſchen Feierlichkeiten, hat der Militairprediger, auf die von Seiten ſeines Militairvorgeſetzten desfalls an ihn ergehende Aufforderung, mit deſſen Einverſtändniſſe, die in gottesdienſtlicher Hinſicht nöthigen Einrichtungen zu treffen, und eine, der Bedeutung und Feierlichkeit der Handlung entſprechende Rede zu halten.

§. 73. Eine der wichtigſten Berufspflichten der Militairgeiſtlichen iſt, die Kranken ihrer Gemeinde nicht nur auf deren Verlangen, ſondern auch unaufgefordert, vorzüglich in den Lazarethen, ſowohl im Frieden als im Kriege fleißig zu beſuchen.

§. 74. Leichen oder Standreden bei Verſtorbenen ſeiner Gemeinde iſt der Militairprediger gleichfalls, in dazu geeigneten Fällen, zu halten verpflichtet.

§. 75. Die in den vorſtehenden §§. 69—71., imgleichen 73 und 74. enthaltenen Beſtimmungen, kommen auch für die mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen zur Anwendung.

5. Führung der Kirchenbücher.

§. 76. Die Führung der Kirchenbücher iſt ein Geſchäft, welches von jedem Militairprediger mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit und mit der größten Genauigkeit beſorgt werden muß.

Dieſe Kirchenbücher beſtehen:

1) in einem Taufregiſter;
2) einem Trauungsregiſter;

3) einem Todtenregiſter;

4) einem Konfirmandenregiſter;

von welchem die unter 1 bis 3 erwähnten, von den Militairpredigern, ſo wie von den mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen doppelt, und für jeden zu ihrer Gemeinde gehörenden, für ſich beſtehenden Truppentheil, beſonders geführt werden müſſen. Von dieſen beiden Exemplaren bleibt das eine ſtets in den Händen des Predigers, oder ſeines Nachfolgers im Amte, das andere aber wird, wenn in Folge eines Garniſonwechſels, einer Mobilmachung, oder einer in der Formation der Diviſion oder des Armeekorps eintretenden Veränderung, ein Truppentheil aus ſeiner Gemeinde ſcheidet, von ihm dem Prediger übergeben; zu deſſen Gemeinde der Truppentheil durch dieſe Veränderung tritt. Die Militair-Oberprediger, deren Pflicht es iſt, darauf zu halten, daß dieſe Aushändigung in gehöriger Ordnung erfolge, haben, wenn ſie geſchehen iſt, dem vorgeſetzten Konſiſtorium davon Anzeige zu machen.

§. 77. Beim Ausmarſche in das Feld iſt von den Diviſionspredigern nur ein Exemplar ihrer Kirchenregiſter mitzunehmen, das Duplikat aber von ihnen, nebſt den während des Krieges entbehrlichſten Papieren ihrer Kirchen-Regiſtratur, zu denen auch das Konfirmandenregiſter gehört, dem zurückbleibenden Oberprediger zu überſenden, um bei demſelben, bis zur Rückkehr der Truppen aufbewahrt, oder, wenn einzelne Truppentheile oder Individuen des Armeekorps oder der Diviſion zurückbleiben, und deren Seelſorge, nach §. 43., einſtweilen einem andern Geiſtlichen übertragen wird, dieſem zur weitern Fortführung in ſeinem Namen eingehändigt zu werden. Nach Wiedereintritt des Friedensverhältniſſes erhalten die Diviſionsprediger, mit den übrigen Papieren, die Duplikate ihrer Kirchenregiſter, ſoweit nicht etwa inzwiſchen in der Formation des Armeekorps oder der Diviſion Veränderungen eingetreten ſind, wieder zurück, um beide Exemplare aus einander zu kompletiren.

§. 78. Wegen der Art und Weiſe, ſo wie wegen der Form, nach welcher übrigens dieſe Kirchenbücher zu führen ſind, werden die Militairprediger auf die hierüber erlaſſenen, oder künftig ergehenden allgemeinen Verordnungen verwieſen.

§. 79. Zum Behufe der Eintragung in die Todtenregiſter muß dem Militairprediger, oder dem, mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen oder katholiſchen Civilgeiſtlichen, von jedem in ſeiner Gemeinde Geſtorbenen, durch deſſen nächſten Vorgeſetzten, alſo für verſtorbene Unteroffiziere und Soldaten, durch deren Kompagnie- oder Eskadrons-Chef, eine ſchriftliche Anzeige des Namens, Vaterlandes, Alters, der Krankheit und des Todestages überſandt werden.

Für die Vollſtändigkeit und Genauigkeit dieſer Mittheilungen, ſowohl im Frieden als während des Krieges, ſind die Militairbefehlshaber auf das Strengſte verantwortlich, indem auch hauptſächlich im Kriege die Todtenregiſter mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt geführt werden müſſen, und daher die Befehlshaber verpflichtet ſind, beſonders nach vorgefallenen Gefechten oder Schlachten, die Gebliebenen mit Gewißheit zu ermitteln, und über ſie dem betreffenden Militairprediger die obenerwähnte Mittheilung baldmöglichſt zugehen zu laſſen.

Die in den Lazarethen eintretenden Todesfälle ſind von Seiten der Lazareth-Direktion, am Schluſſe jedes Monats, den Befehlshabern unter deren Kommando die Verſtorbenen gehörten, anzuzeigen, damit dieſe dann dem betreffenden Diviſionsprediger, zur Vervollſtändigung ſeiner Todtenregiſter, davon Mittheilung machen. Außerdem muß in jedem Lazarethe, und zwar wenn daſſelbe einen beſondern Prediger hat, durch dieſen ein allgemeines Todtenregiſter, nach dem was im Vorſtehenden über deren Führung überhaupt beſtimmt worden iſt, geführt werden. Für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit derſelben, ſo wie der eben erwähnten Mittheilungen, ſind die Lazarethdirektionen, gemeinſchaftlich mit den Lazarethpredigern, wo deren vorhanden ſind, verantwortlich.

G. Ausſtellung von Atteſten.

§. 80. Aus den, nach Vorſtehendem, von ihnen zu führenden Kirchenbüchern, ſind die Militairprediger und die mit der Seelſorge für das Militair beauftragten Civilgeiſtlichen berechtigt, Atteſte zu öffentlichen Beglaubigungen, nach den über die

Art ihrer Anfertigung erlaſſenen Vorſchriften unter Beidrückung des Kirchenſiegels, auszuſtellen, welches letztere von der Art ſein muß, daß dadurch die Gemeinde des Predigers gehörig bezeichnet wird.

Die mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen, bedienen ſich dabei zwar ihres gewöhnlichen Kirchenſiegels, doch müſſen ſie bei ihrer Namensunterſchrift bemerken, daß das Atteſt in Folge dieſer ihnen übertragenen Seelſorge ausgeſtellt, und aus ihren militairiſchen Kirchenbüchern extrahirt ſei.

§. 81. Die Duplikate der Kirchenbücher dürfen zur Ausfertigung von Atteſten nur dann benutzt werden, wenn ſie entweder nach §. 76. bei Dislokations-Veränderungen abgegeben, oder nach §. 77. beim Ausmarſche ins Feld, dem Oberprediger überliefert ſind. Die Ausfertigung der Atteſte aus ihnen erfolgt ſodann von dem Geiſtlichen, in deſſen Händen das Duplikat, in Folge der oben erwähnten Beſtimmungen, ſich befindet.

Lebensatteſte können, wenn ſelbige z. B. zum Behufe von Geld-Erhebungen gewünſcht werden, gleichfalls von den Militairpredigern an Perſonen ihrer Gemeinde ertheilt werden, wenn dieſe ihnen hinlänglich bekannt ſind, widrigenfalls ſie dieſelben an die Militair- oder die Orts-Polizeibehörde zu verweiſen haben.

§. 82. Bei Ausfertigung von kirchlichen Atteſten muß der Militairprediger die geſetzlichen Beſtimmungen in Hinſicht der Stempelpflichtigkeit beobachten, in ſofern ſie nicht Perſonen betreffen, denen geſetzlich die Koſtenfreiheit in ihren Rechts-Angelegenheiten zuſteht.

Iſt der Militairprediger in einem beſondern Falle über die Stempelpflichtigkeit eines von ihm auszuſtellenden Atteſtes zweifelhaft, ſo hat er ſich nach §. 68. an den Auditeur zu wenden.

B. Amtsobliegenheiten der Militairprediger in Bezug auf die Militair-Unterrichtsanſtalten.

1. Bei den Diviſionsſchulen.

§. 83. Die Militair-Ober- und Diviſionsprediger ſind verpflichtet, bei den Diviſionsſchulen in den Lehrgegenſtänden, welche nicht zu den rein-militairiſchen gehören, namentlich in der Geſchichte, Geographie, deutſchen und franzöſiſchen Sprache, ſo wie in der Elementar-Mathematik, wöchentlich acht bis zehn Stunden Unterricht zu ertheilen, ohne dafür auf eine beſondere Vergütung Anſpruch machen zu können. Zu ihrer Aufmunterung wird ihnen jedoch, wie dies ſchon bisher geſchehen, auch für den innerhalb dieſer Stundenzahl von ihnen ertheilten Unterricht, wenn ſie ſich demſelben mit erfolgreichem Eifer widmen, von Zeit zu Zeit, auf den jedesmaligen Vorſchlag des Diviſionskommandeurs, eine verhältnißmäßige außerordentliche Gratifikation aus dem dazu disponiblen Fonds zu Theil werden.

§. 84. In Bezug auf dieſen Unterricht befinden die Militairprediger ſich zu dem Diviſionskommandeur und zu der Schuldirektion in demſelben Verhältniſſe, wie alle übrigen Lehrer der Diviſionsſchule, ſie haben daher die für dieſe, nicht allein in Bezug auf die Schulordnung, ſondern auch auf Umfang, Plan und Methode des Unterrichts gegebenen Vorſchriften gleichfalls zu befolgen. Bei Beſtimmung der Unterrichtsſtunden, ſowohl in Hinſicht des Gegenſtandes, als der Zeit, ſind jedoch die individuellen Wünſche der Prediger möglichſt zu berückſichtigen, und daher von der Direktion dieſe Stunden mit ihnen zu verabreden.

Außer dieſem Unterrichte ſind die Militair-Ober- und Diviſionsprediger auch verpflichtet, an der Direktion der Diviſionsſchule Theil zu nehmen.

§. 85. Die Entfernung eines Militairpredigers aus dieſen beiden Funktionen, des Lehrers und Mitdirektors der Diviſionsſchule, kann nicht anders als durch gemeinſchaftliche Verfügung des Generalkommando's und des Konſiſtorii geſchehen, und nur wenn, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Diviſions-Kommandeurs, für das dienſtliche Intereſſe Gefahr beim Verzuge ſein ſollte, darf er den Prediger einſtweilen von dieſen Funktionen entbinden, muß aber ſofort dem Generalkommando, zur weitern Veranlaſſung, Anzeige davon machen.

2. Pflichten der Militairprediger in Bezug auf den Elementar-Unterricht für die Kinder der Unteroffiziere und Soldaten.

§. 86. In jeder Garniſon ſoll für den Elementar-Unterricht der daſelbſt vorhandenen ſchulfähigen Kinder der aktiven Unteroffiziere und Soldaten und der mit ihnen im gleichen Range ſtehenden niedern Militairbeamten in der Art geſorgt werden, daß wo nicht beſondere Garniſonſchulen exiſtiren, oder ſelbige nicht ausreichen, eine, oder den Umſtänden nach, mehrere Civil-Elementarſchulen zur Aufnahme dieſer Kinder, gegen Bezahlung eines Schulgeldes, beſtimmt werden, wobei jedoch denjenigen der gedachten Eltern, welche nach den geſetzlich beſtimmten Grundſätzen, auf freien Schulunterricht für ihre Kinder keinen Anſpruch haben, die Wahl der dazu zu benutzenden Schule unbenommen bleibt.

§. 87. Daß der vorſtehenden Beſtimmung in jeder Garniſon und bei jedem Truppentheile vollſtändig genügt, alſo nicht allein den Eltern der erwähnten Klaſſen Gelegenheit zum Schulunterrichte für ihre ſchulfähigen Kinder gegeben, ſondern dieſelbe auch gehörig von ihnen benutzt werde, dafür ſind der Befehlshaber der Garniſon und der mit der Seelſorge für ſie beauftragte Militairprediger oder Civilgeiſtliche verantwortlich.

In denjenigen Garniſonen, wo zu dem gedachten Behufe die Benutzung einer oder mehrerer Civilſchulen erforderlich iſt, hat der Befehlshaber darüber an das Generalkommando zu berichten, damit dieſes bei der betreffenden Regierung die Beſtimmung und Anweiſung der Schulen veranlaſſe.

Außer dem Schulgelde darf übrigens zur Unterhaltung dieſer Civilſchulen oder ihrer Lehrer, für dieſe Kinder, weder von deren Eltern, noch vom Militair-Fonds, mit Ausnahme des Falles, wo zum Behufe der Mitaufnahme der Militairkinder, eine Erweiterung des Schullokals unumgänglich nothwendig ſein ſollte, irgend ein Beitrag verlangt werden.

§. 88. Die unmittelbare Aufſicht auf den Schulbeſuch der Militairkinder liegt, ohne Unterſchied, ob für ſie eine Militair- oder Civilſchule benutzt wird, und ob die Staatskaſſen, oder ihre Eltern, die Koſten des Unterrichts tragen, dem Militairprediger oder dem als ſolcher fungirenden Civilgeiſtlichen ob, zu deſſen Gemeinde ſie gehören. Zu dem Ende iſt ihm alle halbe Jahre von den Kommandeuren der einzelnen Truppen-Abtheilungen ſeiner Gemeinde, eine Liſte der bei denſelben befindlichen ſchulfähigen Kinder zu übergeben, nach welcher der Prediger dieſe der betreffenden Schule überweiſet. Seine Pflicht iſt es, ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß ſie dieſe Schule regelmäßig beſuchen und in derſelben zweckmäßig beſchäftigt werden; diejenigen Kinder, welche ſich in dem Schulbeſuche ſäumig finden laſſen, hat er dem Kommandeur anzuzeigen, damit dieſer ſie durch ihre Eltern zum fleißigeren Beſuche anhalte.

§. 89. Wo eigene Garniſonſchulen ſich befinden, ſtehen dieſe, inſofern nicht für ſie beſondere Kuratorien ſtiftungsmäßig beſtehen, unter der unmittelbaren Leitung des Garniſonpredigers, oder des nach §. 40. die Funktion eines ſolchen ausübenden Geiſtlichen, und unter Oberaufſicht des am Orte kommandirenden Militairbefehlshabers. Erſterer iſt für deren zweckmäßige Einrichtung ſpeziell verantwortlich und verpflichtet, den ihm untergeordneten Lehrern derſelben, nicht allein durch Anweiſungen, ſondern auch praktiſch, zur Anwendung einer guten Lehrmethode behülflich zu ſein, ſo wie auch das Materielle des Unterrichts, der ſich jedoch nicht über die Elementarkenntniſſe hinaus erſtrecken darf, zu beſtimmen, und über die Aufrechthaltung der Schuldisciplin zu wachen.

In Bezug auf die Ausübung dieſer Amtspflicht iſt er von den ihm vorgeſetzten geiſtlichen Behörden, alſo reſpektive dem Oberprediger und dem Konſiſtorio, beſonders zu kontrolliren.

Der Provinzial-Schulrath hat auf ſeinen Reiſen auch die Garniſonſchulen zu revidiren, und etwanige Erinnerungen und Bemerkungen über den Zuſtand derſelben und den Unterricht, durch das Konſiſtorium bei dem betreffenden Generalkommando zur Sprache zu bringen, welches nach Befinden der Umſtände jene Bemer-

kungen ſogleich ſelbſt erledigt, oder darüber an das Kriegsminiſterium berichtet. Zu den Provinzialregierungen ſtehen dagegen dieſe Garniſonſchulen in keiner Beziehung.

§. 90. Die Beſetzung der Garniſon-Schullehrerſtellen geſchieht vom Kriegsminiſterio, auf gemeinſchaftlichen Vorſchlag des Befehlshabers und des Predigers der betreffenden Garniſon, die ihren desfallſigen Antrag an das Generalkommando der Provinz einzureichen haben, welches denſelben nach vorheriger Kommunikation mit dem Konſiſtorio, wenn dieſes ſeinerſeits gegen die getroffene Wahl nichts zu erinnern findet, dem Kriegsminiſterio zur Genehmigung vorlegt.

Die, zunächſt dem Garniſonprediger zuſtehende, Wahl hat derſelbe auf ſolche Individuen zu beſchränken, welche in den Schulſeminarien einen vollſtändigen Lehrkurſus gemacht haben, und für anſtellungsfähig erklärt worden ſind.

Findet der Garniſonbefehlshaber ſich durch beſondere Gründe veranlaßt, der vom Prediger getroffenen Wahl ſeine Zuſtimmung zu verſagen, ſo haben beide für ſich beziehungsweiſe an das Generalkommando und durch den Oberprediger an das Konſiſtorium darüber zu berichten.

§. 91. Daß der Militairprediger auf die für den Unterricht der Militairkinder beſtimmten Civilſchulen nicht unmittelbar einwirken kann, verſteht ſich von ſelbſt; er iſt jedoch berechtigt und verpflichtet, ſie, in Bezug auf die Theilnahme dieſer Kinder, von Zeit zu Zeit zu beſuchen, und auf deren Fortſchritte und ſittliches Verhalten zu achten. Findet er, daß ſie in denſelben nicht angemeſſen beſchäftigt werden, ſo hat er ſeine desfallſigen Bemerkungen durch den Ober-Prediger dem Konſiſtorio vorzutragen, von welchem ſie der betreffenden Regierung zur weitern Veranlaſſung mitzutheilen ſind.

§. 92. Welche Anordnungen in Hinſicht des Schulunterrichts für die Militairkinder in den einzelnen Garniſonen getroffen ſind, iſt einerſeits von den Befehlshabern derſelben an das Generalkommando, andererſeits von den Militair-Predigern und den mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen, durch den Oberprediger des Armeekorps dem Konſiſtorio anzuzeigen, und beide Provinzialbehörden, das Generalkommando und das Konſiſtorium der Provinz, haben, ſobald dieſe Angelegenheit in ſämmtlichen Garniſonorten derſelben regulirt worden iſt, eine vollſtändige Ueberſicht von jenen Anordnungen beziehungsweiſe an das Kriegsminiſterium und an das Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzuſenden, auch die etwa darin eintretenden Abänderungen zu ihrer Zeit anzuzeigen. Eben ſo müſſen die nach §. 26. von den Militairpredigern jährlich einzuſendenden Berichte über ihre Amtsführung ſich auch beſonders über dieſen Theil mit erſtrecken.

§. 93. Auf die in einigen Garniſonorten, in Folge beſonderer Stiftungen, fundirten Militair-Elementarſchulen, finden die in den vorſtehenden §§. enthaltenen Beſtimmungen gleichfalls Anwendung, in ſofern deren Verhältniſſe nicht durch beſondere landesherrliche Verordnungen feſtgeſetzt ſind, welche bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

VI. Von den Dienſt-Einkünften, Stolgebühren und der Weiterbeförderung der Militairgeiſtlichen.

A. Dienſteinkünfte.

§. 94. Sämmtliche wirkliche Militairgeiſtliche erhalten, ſowohl während des Friedens, als im Kriege, ein feſtes Gehalt, deſſen Betrag:

a) für den Feldprobſt, bei künftiger Erledigung dieſer Stelle, der Königlichen Beſtimmung nach den jedesmaligen Umſtänden vorbehalten bleibt; derſelbe hat die Verpflichtung, die Ober-Predigerſtelle des Gardekorps und die Stelle des Hof- und Garniſon-Predigers zu Potsdam dafür mit zu verſehen;

b) die Militair-Oberprediger, beziehen ein jährliches Gehalt von 800 Thalern. Sind ſie zugleich Diviſionsprediger, ſo erhalten ſie für die Verwaltung des Oberprediger-Amts, zu ihrem Gehalte als Diviſionsprediger, eine jährliche Zulage von 300 Thalern;

c) die ſchon während des Friedens angeſtellten Diviſionsprediger bekommen ein jährliches Gehalt von 500 Thalern;

d) die Garniſonprediger, mit Ausnahme des zu Berlin, imgleichen ſämmtliche, nur für die Dauer des Krieges bei der Armee oder den Lazarethen anzuſtellenden evangeliſchen und katholiſchen Geiſtlichen, jährlich 400 Thaler;

e) der Garniſonprediger zu Berlin aber erhält jährlich 600 Thaler;

Dieſe Gehalte werden ſämmtlich in monatlichen Raten gezahlt.

§. 95. Außer dem Gehalte beziehen an Servis und Zuſchuß:

der Feldprobſt den eines Regimentskommandeurs der Infanterie;

ein Militair-Oberprediger, imgleichen diejenigen Diviſionsprediger, welchen das Amt deſſelben mit übertragen iſt, den der Korps-Auditeure;

die übrigen Diviſions- und Garniſonprediger aber (mit Ausnahme des zu Berlin, welcher wie bisher jährlich 300 Thaler an Servis und Zuſchuß erhält), den der Diviſions-Auditeure, mit der für dieſe zum Behufe eines Geſchäftlokals ausgeſetzten Zulage von 3 Thalern monatlich.

Dieſe Serviszahlungen erhalten die Militairprediger nach den für ihren Garniſonort regulirten Sätzen, mit Rückſicht auf die Sommer- und Winterperiode, und unter Anwendung der für den Fall, wo eine Amtswohnung vorhanden iſt, geltenden allgemeinen Beſtimmungen.

§. 96. Die mit mobilgemachten Truppen ins Feld gehenden Diviſionsprediger bekommen:

a) zur Mobilmachung, außer dem ihnen in Gemäßheit der allgemeinen Beſtimmungen zu zahlenden Mobilmachungsgelde, drei Pferde (nämlich zwei für ſich, eines für den Küſter) nebſt zweien Trainſoldaten mit der gewöhnlichen Bekleidung;

b) während der Dauer des Feld-Etats, als Feldzuſchuß eine monatliche Zulage von 20 Thalern, das Traktament für zwei Trainſoldaten, vier Brod- und Viktualienportionen (eine für ſich, eine für ihren Küſter und zwei für die Trainſoldaten) nebſt drei leichten Rationen.

Will der Prediger ſich auf ſeine eigene Koſten einen Wagen anſchaffen, ſo iſt es ihm geſtattet, ſich der beiden Pferde als Wagenpferde zu bedienen, in welchem Falle er, außer ſeinen Effekten, auch den Küſter auf dieſen Wagen fortzuſchaffen, mit dem dritten Pferde und dem zweiten Trainſoldaten aber, den Truppen auch dann zu folgen hat, wenn die Wagen zurückbleiben müſſen.

Auf die bei den mobilgemachten Truppen anzuſtellenden katholiſchen Militairgeiſtlichen, kommen dieſe Beſtimmungen gleichfalls zur Anwendung.

Der Feldprobſt dagegen erhält, außer dem regulativmäßigen Mobilmachungsgelde, einen Wagen nebſt Geſchirren, oder das Geld zu deren Anſchaffung, fünf Pferde (nämlich vier für ſich und eins für den Küſter), zwei Trainſoldaten nebſt Bekleidung und Traktament für dieſelben, vier Portionen, fünf Rationen und monatlich 41 Thaler 20 Sgr. Feldzulage, wofür er ſeine Büreaukoſten mit zu beſtreiten hat.

§. 97. Die mit der Seelſorge für das Militair beauftragten Civilgeiſtlichen haben, da ſie nach §. 103. für die bei dieſem militairiſchen Theile ihrer Gemeinde zu verrichtenden geiſtlichen Amtshandlungen, die im §. 100 und folg. beſtimmten Stolgebühren ohne Einſchränkung beziehen, auf ein feſtes Honorar für dieſe Seelſorge nur da Anſpruch, wo den Umſtänden nach, jene Stolgebühren nicht als eine genügende Entſchädigung für die Bemühungen derſelben betrachtet werden können, wozu namentlich die Fälle zu rechnen ſind, wo nach §. 53. für das Militair beſonderer Gottesdienſt gehalten werden muß. Ob in Rückſicht auf ſolche Umſtände und Verhältniſſe, dem betreffenden Civilgeiſtlichen ein Honorar zu bewilligen iſt, und in welchem Betrage, bleibt für jeden ſpeciellen Fall der Einigung der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges, auf Grund der darüber von der geiſtlichen Oberbehörde und dem Generalkommando der betreffenden Provinz zu erſtattenden gutachtlichen Berichte vorbehalten.

§. 98. Den Civilgeiſtlichen, welche mit treuem Eifer die Pflichten dieſer Seelſorge erfüllen, ſoll derſelbe, bei vorkommenden Gelegenheiten, zum beſonderen Verdienſte angerechnet werden.

§. 99. Die Ober- und Diviſionsprediger, imgleichen die katholiſchen Geiſtlichen, welche nach §. 58. die Garniſonen, in denen es an einem Ortsgeiſtlichen der betreffenden Konfeſſion fehlt, bereiſen, erhalten, da ſie ihren Küſter mitnehmen müſſen, für dieſe Reiſen eine dreiſpännige Extrapoſtfuhre vergütigt; die katholiſchen Civilgeiſtlichen aber, da jene Reiſen nicht, wie bei den Militair-Predigern, zu ihren Parochialverpflichtungen gehören, außerdem für jeden Tag, den ſie auf der Reiſe zubringen müſſen, an Diäten 1 Thaler 15 Sgr. für ſich, und 20 Sgr. für den ſie begleitenden Altardiener; in jeder von ihnen zu bereiſenden Garniſon aber noch überdies eine Remuneration von 4 Thalern aus dem Militairfonds, welche Koſten von ihnen, nach jeder vorſchriftsmäßigen Bereiſung, bei der Intendantur des betreffenden Armeekorps zu liquidiren ſind.

B. Stolgebühren.

§. 100. Die Taufgebühren in den Militairgemeinden betragen, wenn der Vater des Kindes zur Klaſſe der Individuen vom Feldwebel abwärts und der mit demſelben in gleichem Range ſtehenden niedern Militairbeamten gehört, 10 Sgr., nämlich $7\frac{1}{2}$ Sgr. für den Prediger und $2\frac{1}{2}$ Sgr. für den Küſter, bei den Kindern der Offiziere und der im Offiziersrange ſtehenden obern Militairbeamten aber einen Thaler für den Prediger und 10 Sgr. für den Küſter.

§. 101. Bei Verheirathungen werden von Unteroffizieren, Soldaten und den niedern Militairbeamten für die Proklamation $7\frac{1}{2}$ Sgr., für die Kopulation aber einen Thaler 10 Sgr. bezahlt, wovon der Prediger 1 Thaler und der Küſter 10 Sgr. erhält.

Die Offiziere und obern Militairbeamten zahlen für die Proklamation 1 Thaler, für die Kopulation aber 3 Thaler an den Prediger und 1 Thaler an den Küſter.

§. 102. Opfer bei Taufen und Trauungen bleiben, wo ſie üblich ſind, lediglich freiwillige Gaben, wofür in den Militairgemeinden in keinem Falle Entſchädigung gefordert werden darf.

§. 103. Als allgemeine Regel gilt der Grundſatz, daß die in vorſtehender Art feſtgeſetzten Stolgebühren demjenigen Geiſtlichen, er mag wirklicher Militairprediger ſein oder zu den mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen gehören, zukommt, welcher nach den im Abſchnitt IV. dieſer Militair-Kirchen-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen zu der in Rede ſtehenden geiſtlichen Handlung berechtigt iſt, ohne Unterſchied, ob er ſelbſt ſie verrichtet, oder ein Dimiſſoriale dazu ertheilt, indem es den daſſelbe Nachſuchenden anheim geſtellt bleiben muß, ſich mit dem in Folge des Dimiſſoriale die Handlung verrichtenden Geiſtlichen dafür beſonders abzufinden.

Hiervon ſind jedoch die auf kürzere Zeit als ein Jahr nach einem andern Orte kommandirten, imgleichen die auf beſtimmte Zeit beurlaubten und daher fortwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militairperſonen, Falls die Beurlaubung nicht freiwillig iſt, ausgenommen, indem dieſe, wenn ſie am Orte ihres Kommandos oder Urlaubs ſich verheirathen wollen, für das nach §. 66. dazu erforderliche Dimiſſoriale dem dimitirenden Prediger für ſich und ſeinen Küſter nur die Hälfte der im §. 101. beſtimmten Gebühren, ſoweit ſie die Kopulation betreffen (indem die Gebühren für die Proklamation allemal der dieſelbe verrichtende kompetente Geiſtliche ungetheilt erhält), die andere Hälfte aber dem die Handlung verrichtenden Geiſtlichen für ſich und ſeinen Küſter zu entrichten haben. Mehr als die Hälfte darf der letztere, er mag Militair- oder Civilgeiſtlicher ſein, von den genannten Individuen nicht fordern.

§. 104. Für die Einſegnung der Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, ſo wie für deren Vorbereitung dazu, findet keine Remuneration Statt; bei den Kindern der Offiziere und Beamten bleibt ſie der Billigkeit und den Vermögens-Umſtänden der Eltern überlaſſen.

§. 105. Eben dies gilt auch bei Leichen- oder Standreden. Für Beerdigungen, bei denen der Militairprediger oder der mit der Seelſorge für das Militair beauftragte Civilgeiſtliche zu einer ſolchen Rede nicht aufgefordert iſt, kommen ihm keine Gebühren zu.

§. 106. Die Gebühren für Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebensatteſte betragen, mit Ausſchluß des Stempels, wo dieſer nach §. 82. erforderlich iſt, für Unteroffiziere, Soldaten, niedere Militairbeamte und deren Angehörigen 10 Sgr., für Offiziere, obere Militairbeamte und deren Angehörigen aber 20 Sgr.

Für Perſonen, deren Armuth nachgewieſen oder ſonſt dem Prediger bekannt iſt, müſſen dieſe Atteſte, namentlich ſämmtliche zur Liquidirung der Kinderpflege- und Schulgelder, für die dazu berechtigten Kinder, beizubringende Taufzeugniſſe, da deren Zweck ſchon an und für ſich die Dürftigkeit der betreffenden Individuen bekundet, imgleichen für alle im Felde gebliebene und geſtorbene Militairperſonen, die Todtenſcheine gebührenfrei ertheilt werden.

C. Weiterbeförderung.

§. 107. Da den Militairpredigern künftig die Ausſicht auf eine ehrenvolle Auszeichnung und eine bedeutende Verbeſſerung in Hinſicht ihres Gehaltes durch Beförderung zu den Militair-Oberpredigerſtellen offen ſteht, ſo iſt zu erwarten, daß ſie ſich ihrem wichtigen Berufe mit um ſo thätigerem und beharrlicherem Eifer widmen werden. Diejenigen Diviſions- und Garniſonprediger, denen dieſe Beförderung nicht zu Theil werden kann, imgleichen die Prediger der einzelnen Militair-Inſtitute, haben nach zehn Jahren treuer Amtsführung und unbeſcholtenen Wandels, auf eine angemeſſene Verſorgung durch eine gute Civilpredigerſtelle Anſpruch. Eben ſo können die Militair-Oberprediger, wenn ſie als ſolche zehn Jahre im Amte geſtanden haben, auf ihre Verſetzung in eine erledigte Superintendentur antragen. Den Regierungen wird hierdurch zur Pflicht gemacht, bei Wiederbeſetzung erledigter Superintendenturen und guter Civilpfarren, auf die gedachten Militairprediger, und auf die ſie betreffenden Empfehlungen der Konſiſtorien, beſondere Rückſicht zu nehmen, worauf das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten ſeinerſeits ſorgfältig zu wachen hat. Von jeder beabſichtigten Berufung eines Militairgeiſtlichen in ein Civilamt, hat die Regierung das betreffende Konſiſtorium zuvor in Kenntniß zu ſetzen.

§. 108. Die nur während des Krieges, für die Dauer deſſelben, bei der Armee oder den Lazarethen angeſtellten evangeliſchen und katholiſchen Geiſtlichen, deren Amt mit dem Ablaufe des Feld-Etats aufhört, haben, wenn ſie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu, und in ihrem Wandel untadelhaft befunden ſind, Anſpruch auf eine angemeſſene weitere Verſorgung, bis zu deren Eintritt ihnen die Hälfte ihres Gehalts, als Wartegeld, gelaſſen werden muß, in ſofern ſie nicht in das, vor dem Kriege gehabte Amt zurück, oder gleich in ein anderes Amt übertreten.

VII. Verhältniſſe der Militairküſter.

§. 109. Jede Militairgemeinde, bei welcher ein wirklicher Militairprediger angeſtellt iſt, erhält auch einen eigenen Militairküſter, zu deren Stelle vorzugsweiſe halbinvalide Unteroffiziere, welche ſich dazu eignen, beſtimmt ſind. Die Auswahl dazu geſchieht von dem Militairprediger, bei dem die Anſtellung Statt finden ſoll; den von ihm Gewählten hat er ſeinem Militairbefehlshaber zur Beſtätigung vorzuſchlagen, welche dieſer nicht ohne beſondere militairiſche Gründe verweigern darf.

Die erfolgte Anſtellung wird ſodann von Seiten des Predigers dem Militair-Oberprediger, und durch dieſen dem Konſiſtorio, von Seiten der Militairbehörde aber dem Militair-Oekonomie-Departement des Kriegsminiſterii angezeigt, damit daſſelbe die Anweiſung des Gehalts und der übrigen Emolumente veranlaſſen kann.

§. 110. Jeder Militairküſter erhält, außer den in dem §. 100 u. folg. beſtimmten Gebühren, ein feſtes Gehalt von 8 Rthlr. 10 Sgr. monatlich, oder 100 Rthlr.

jährlich, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie, nebſt einer Brotportion, im Felde aber einen monatlichen Feldzuſchuß von 4 Rthlr.

§. 111. Außer der Beſtimmung, dem Militairprediger bei Ausübung ſeiner geiſtlichen Funktionen zu aſſiſtiren, haben die Militairküſter noch die beſondere Verpflichtung, wenn ſie dazu aufgefordert werden, an Ertheilung des Unterrichts, welcher in den Regimentsſchulen für Unteroffiziere und Soldaten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür ihnen, neben ihren übrigen Einkünften, eine verhältnißmäßige Remuneration aus dem Fonds der betreffenden Unterrichtsanſtalt zu zahlen iſt.

§. 112. In Sachen ihres Amts hängen die Militairküſter zunächſt von dem ihnen vorgeſetzten Militairprediger ab; demnächſt ſtehen ſie, gleich dieſem, unter dem Oberprediger des Armeekorps und unter dem Konſiſtorio der Provinz, welches auch bei vorfallenden Dienſtvernachläßigungen oder anſtößigem Verhalten, ihre Korrektion und Beſtrafung verfügen, oder ihre Amtsentſetzung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorſchriften veranlaſſen kann. Daß die Militairküſter, als Kirchendiener, ſich eines ehrbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anſtändigen Betragens befleißigen, ſo wie einer einfach anſtändigen Kleidung bedienen müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

VIII. Von den Militairkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens.

§. 113. Die eigentlichen Militair- oder Garniſonkirchen ſind Eigenthum des Staats, und ſtehen ausſchließlich unter dem landesherrlichen Patronate, ihre Unterhaltung iſt daher, da die Mitglieder der Militairgemeinde nicht zu Beiträgen dafür herangezogen werden dürfen, in allen denjenigen Fällen, wo die Einkünfte des Kirchen-Aerariums nicht dazu ausreichen, auf Koſten des Staats zu bewirken. In ſoweit die desfallſigen Ausgaben für einzelne Kirchen nicht bereits etatsmäßig fundirt ſind, erfolgen ſelbige aus dem, beſonders dafür gebildeten Titel des Militair-Etats, der nach dem wirklichen Bedürfniſſe zu dotiren iſt.

Das Kriegsminiſterium, welches innerhalb der Vorſchriften des A. L. R. die Oberaufſicht über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens und der Kirchenrevenüen führt, hat jedoch die Pflicht, darauf zu achten, daß demſelben dieſe Laſt nur da aufgebürdet werde, wo die Einkünfte der einzelnen Garniſonkirchen nicht zur Beſtreitung der Unterhaltungskoſten hinreichen.

§. 114. Zum Behuf dieſer Verwaltung ſoll bei jeder Garniſonkirche, wo es nicht bereits geſchehen iſt, und wo es nicht bei der hergebrachten Verfaſſung verbleiben, oder dieſe mit dem Geiſte der jetzigen Ordnung nicht in Einklang gebracht werden kann, ein Kuratorium oder Kirchenkollegium aus drei Perſonen gebildet werden, nämlich:

a) dem erſten Kirchenvorſteher und erſten Kaſſenkurator, deſſen Stelle überall dem Kommandanten oder dem die Befugniſſe deſſelben ausübenden Befehlshaber der Garniſon zuſteht, vorausgeſetzt, daß derſelbe nicht katholiſcher Konfeſſion iſt, in welchem Falle er unter den höhern Offizieren der Garniſon einen Stellvertreter zu ernennen hat;

b) dem zweiten Kirchenvorſteher und Kaſſenkurator, welches ſtets der Garniſon-Prediger, oder der nach §. 39. die Funktion eines ſolchen ausübende Militair-Prediger ſein muß.

c) dem dritten Kirchenvorſteher und Rendanten, wozu ein rechnungsführender Offizier, oder nach Befinden der Umſtände ein am Orte permanent ſtationirter Beamter der Militairverwaltung gewählt werden kann.

Die Vorſchläge zur Bildung dieſes Kirchenkollegii gehen durch den Kommandanten an das Generalkommando, welches dem Kriegsminiſterio darüber Bericht erſtattet.

§. 115. Die Funktionen der zwei erſten Kirchenvorſteher beſchränken ſich auf die Oberaufſicht; ſie haben darauf zu achten, daß das Vermögen der Kirche gehörig ſicher geſtellt, die Einnahmen eingezogen und zum Aerario gebracht werden. Sie revidiren monatlich die Kirchenkaſſe, zu der jeder der drei Kirchenvorſteher einen be-

ſonderen Schlüſſel hat, und die daher nur im Beiſeyn Aller geöffnet und wieder geſchloſſen werden darf; eben ſo kontrolliren ſie die Buchführung, beſeitigen die etwanigen Mängel und berathen gemeinſchaftlich mit dem Rendanten über die Unterbringung der Kapitalien, ſo wie die in Antrag zu bringenden nothwendigen Reparaturen und Anſchaffungen, indem zu der ihnen anvertrauten Verwaltung des Kirchenvermögens auch die Aufſicht über die Kirchengeräthe und das ganze Kirchen-Inventarium gehört.

Der Rendant beſorgt ſeinerſeits die Einnahmen und Ausgaben, ſo wie die Buchführung und Rechnungslegung, auf Grund jener, und der von ihm zu ſammelnden Beläge. Alle dieſe Funktionen müſſen als Ehrenämter betrachtet, und daher unentgeldlich verrichtet werden. In Hinſicht der den Vorſtehern obliegenden Vertretungs-Verbindlichkeit kommen die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen, namentlich die des §. 623. Thl. II. Tit. 2. des A.L.R., zur Anwendung.

§. 116. Die Ausgaben dürfen übrigens, wo es auf Anſchaffung von Geräthſchaften, auf Reparaturen und Bauten der Kirche und Kirchengebäude ankommt, ſie alſo nicht zu den gewöhnlichen und feſtſtehenden kleinen Ausgaben gehören, welche ohne weitere Autoriſation beſtritten werden können, nicht eher gemacht werden, als bis ſolche der Intendantur des Korps vorgelegt worden ſind, welcher es obliegt, ihre Zuläſſigkeit nach den beſtehenden Vorſchriften zu prüfen und feſtzuſtellen, oder aber, wo dieſe Vorſchriften nicht ausreichen, die Ausgabe jedoch gehörig gerechtfertigt wird, dazu die Genehmigung des Kriegsminiſterii einzuholen.

§. 117. Was die Reviſion der Garniſon-Kirchenrechnungen betrifft, ſo gehen diejenigen, welche nach ihrem Betrage und den desfalls beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Vorſchriften, nicht zum Reſſort der Ober-Rechnungskammer gehören, an das betreffende Generalkommando zur Decharge, nachdem vorher die Intendantur dieſelben vorbereitet, und die Reviſion bewirkt hat.

Die Decharge wird demnächſt von der Intendantur kontraſignirt und von ihr dem kommandirenden General zur Vollziehung vorgelegt. Daß das Kriegsminiſterium ſowohl befugt wie verpflichtet iſt, ſich von dem Zuſtande des Kirchenvermögens und den laufenden Einnahmen und Ausgaben, durch Einſicht der Rechnungen und periodiſch einzufordernde Ueberſichten, in Kenntniß zu erhalten, folgt aus dem im §. 113. Geſagten.

§. 118. Wegen Ausübung des Patronats der Garniſonkirche zu Berlin und der Hof- und Garniſonkirche zu Potsdam, wegen Verwaltung ihres Vermögens und ſonſtiger Verhältniſſe, ſoll ganz in der bisherigen herkömmlichen Art verfahren, und darin nichts geändert werden, ſo wie überhaupt die Beſtimmungen dieſer Militair-Kirchen-Ordnung bei jener Hof- und Garniſonkirche nur in ſoweit Anwendung finden, als ſie mit den für dieſelbe und die dortigen Militair-Kirchen- und Schul-Anſtalten beſtehenden, oder künftig erfolgenden, beſondern landesherrlichen Vorſchriften vereinbar ſind.

§. 119. Bei den Civilkirchen, welche von den Militairgemeinden benutzt werden, kann von einem Militairkirchen-Vermögen nur in ſofern die Rede ſein, als, in Folge des mit der Civilgemeinde Statt findenden Abkommens, die während des Militair-Gottesdienſtes angeſtellten Sammlungen nicht dem Kirchen-Aerario zufließen, oder obſervanzmäßig eine andere Beſtimmung haben, ſondern ausſchließlich zum Beſten der Militairgemeinde verwendet werden, in welchem letztern Falle über deren Verwaltung und Verrechnung, nach Maaßgabe der Umſtände, vom Kriegsminiſterio zu beſtimmen iſt. Zu den perſönlichen Parochiallaſten und Beiträgen, von welcher Art ſie auch ſein mögen, dürfen übrigens die Mitglieder der Militairgemeinden, ohne Unterſchied, ob ſie an dem Civil-Gottesdienſte Theil nehmen, oder für ſie beſonderer Militair-Gottesdienſt in der Civilkirche abgehalten wird, auf keinen Fall herangezogen werden, vielmehr ſind ſie bei allen ſolchen, nach den allgemeinen Landesgeſetzen von den Mitgliedern der Gemeinden perſönlich zu leiſtenden Beiträgen, vom Militairfonds zu vertreten.

§. 120. Bei den dem Militair und Civil mit gleichen Befugniſſen zur gottesdienſtlichen Benutzung eingeräumten oder ſogenannten Simultankirchen iſt, wenn

in Folge dieſes Simultaneums ein gemeinſchaftliches Kirchenvermögen vorhanden iſt, auch die Verwaltung deſſelben einem gemiſchten Kirchenkollegio zu übertragen und nach Maaßgabe der Umſtände, wo ſolches noch nicht feſtſteht, von den Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges gemeinſchaftlich zu beſtimmen, ob die Reviſion und Dechargirung der Rechnungen der Militair-Verwaltung, oder der betreffenden Regierung zufallen, und nur ein Exemplar der jedesmaligen Rechnung, nebſt einer beglaubigten Abſchrift des Abnahme-Protokolls, an die Intendantur des Armeekorps eingeſandt werden ſoll.

Die Miniſterien der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Krieges, ſind beauftragt, die vorſtehende Militair-Kirchen-Ordnung, ſtatt des hierdurch aufgehobenen Militair-Kirchenreglements vom 28. März 1811, in der ganzen Monarchie zur Ausführung zu bringen. G. S. S. 69.

3) C. O. v. 11. Juli 1833, betr. die Glaubwürdigkeit der nach §. 79. der vorſtehenden Militairkirchenordnung von den Lazarethadminiſtrationen ausgeſtellten Todtenſcheine; ſ. zu §. 505. dieſes Titels.

Siebenter Abschnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 550. Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§. 551. Insonderheit werden sie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

Kirchenvorsteher.

§. 552. Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeine, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gewählt.

§. 553. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, so wie in Ansehung der Dauer des Amts, bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.

§. 554. Nur Mitglieder der Gemeine können zu Kirchenvorstehern bestellt werden.

§. 555. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitglieds, dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen, gilt alles das, was wegen der Beamten der Corporationen überhaupt, und der Bürgergemeinen insonderheit, oben verordnet ist. (Th. 2. §. 161. 162. Tit. 6.)

Küster.

1) **Verordnung** v. 2. Mai 1811, wegen allgemeiner Separation der Küſtereien an Filialkirchen von den Küſtereien an der Mutterkirche; ſ. zu §. 252. dieſes Titels.

2) **Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832, §. 109-112., in Betreff der Militairküſter, ſ. nach §. 549. dieſes Titels.

§. 556. Küster, und andere dergleichen niedere Kirchenbediente, werden der Regel nach von dem Patron bestellt.

§. 557. Dieser muss zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subjekt hören; er ist aber an dessen Vorschläge nicht gebunden.

§. 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subjekt aufgedrängt werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat.

§. 559. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger: so muss er eine Probe vor der versammelten Gemeine ablegen.

§. 560. Die Gemeine hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruche, wenn sie den geistlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjekts anzeigen und nachweisen kann.

§. 561. Ist der Küster zugleich Schulhalter: so finden wegen seiner Prüfung und Bestellung die Vorschriften des folgenden Titels Anwendung.

§. 562. Bei Kirchen, welche keinen eignen Patron haben, gebührt die Bestellung der niedern Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern; in so fern nicht dieselbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letztern allein, oder auch der ganzen Gemeine zukommt.

§. 563. In allen Fällen muss der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten dem Erzpriester oder Kreisinspector anzeigen.

§. 564. Ist von einem Küster die Rede; so muss derselbe, ehe er in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Erzpriester oder Inspector zur Prüfung vorgestellt werden.

§. 565. Die Pflichten und Verrichtungen der niedern Kirchenbedienten sind in den Provinzialkirchenordnungen, und durch die besondern Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt.

§. 566. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direction des Pfarrers, und müssen den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten.

§. 567. Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist. (§. 530-538.)

Achter Abschnitt.

Von Kirchenpatronen.

Begriff.

§. 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.

Erwerbung des Patronatrechts.

§. 569. Wer eine Kirche bauet, oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat.

§. 570. Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von neuem dotirt.

§. 571. Hat eine solche Kirche bereits einen Patron: so erlangt der neue Wohlthäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur in so fern, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues, und der Dotation, nicht hat übernehmen können oder wollen.

§. 572. Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besondern Patrone gestanden hat, kann Jemand ein Recht zum Patronat erhalten.

§. 573. Doch wird in allen vorstehenden Fällen, (§. 569-572.) das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staats erworben.

§. 574. Ausserdem kann das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden.

§. 575. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben, gegen den Staat, oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden: so müssen die Erfordernisse der bei Regalien statt findenden Verjährung vorhanden sein.

§. 576. Wenn aber zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten: so ist die gemeine Verjährung hinreichend.

§. 577. Alle dergleichen über die Zuständigkeit des Patronatrechts entstehende Streitigkeiten gehören zum Erkenntnisse des ordentlichen weltlichen Richters.

§. 578. In wie fern das Patronatrecht nur der Person des Erwerbers und seinen Erben, oder einer gewissen Familie zukomme; oder mit einem Amte, oder mit dem Besitze eines Guts verbunden sei; ist in vorkommenden Fällen nach den darüber sprechenden Erwerbungsurkunden zu bestimmen.

§. 579. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, dass das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte.

§. 580. Dergleichen Patronat kann von dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet hat, ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Obern, nicht abgesondert werden.

§. 581. Mit dem Gute zugleich aber geht dasselbe auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionspartei, wozu er sich bekennt, über.

C. O. v. 9. Januar 1812, betr. die nicht ferner zu geſtattende Mitveräußerung des Patronatrechts bei dem Verkaufe der Domainen.

Aus den Mir von Ihnen vorgetragenen Gründen, welche, ſowohl in Betrachtung der kirchlichen Verfaſſung und einer guten Kirchen-Zucht, als in finanzieller Rückſicht, der bisher ſtatt gefundenen Mitveräußerung der Patronat-Rechte bei dem Verkauf Meiner Domainen, und der aufgehobenen geiſtlichen Güter, entgegenſtehen, will Ich hiermit den §. 16. der Veräußerungs-Inſtruction vom 25. Octbr. 1810 in dieſem Stücke aufheben, und befehle Ich, daß künftig bei Veräußerungen der Domainen und eingezogenen geiſtlichen Güter, die Patronat-Rechte nicht mit verkauft, ſondern dem Staate vorbehalten, die Patronat-Laſten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchſchnitte veranſchlaget, als Canon auf die Güter gelegt, und von den Erwerbern derſelben, jährlich zum Kirchen- und Schul-Bau- und Unterhaltungs-Fonds, an die Regierungen gezahlet werden ſollen. G. S. S. 3.

§. 582. Doch können Personen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben.

§. 583. Es steht ihnen zwar frei, diese Ausübung einem Andern während ihrer Besitzzeit zu übertragen; die Beiträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronate fliessen, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

1) **Verordnung** v. 30. Auguſt 1816, wegen Verwaltung des Patronatrechts über chriſtliche Kirchen auf ſolchen Gütern, die ſich im Beſitzthum jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden.

Nachdem durch Unſere Verordnung vom 11. März 1812 den Juden in den damaligen Provinzen Unſeres Staates, mit dem Staats-Bürgerrechte die uneingeſchränkte Befugniß, Grundſtücke zu acquiriren, ertheilt iſt, und ſie daher

auch Grundſtücke, mit denen das Patronat über chriſtliche Kirchen verbunden iſt, erwerben; ſo erfordern ſolche, bei Anfertigung des A. L. R. nicht vorhanden geweſene Fälle, eine anderweite Beſtimmung.

Wir verordnen daher für die Provinzen, wo zu Folge des Geſetzes vom 11. März 1812 den Juden bereits die unbeſchränkte Befugniß, Grundſtücke zu erwerben, ertheilt iſt, ſo wie da, wo ihnen ſolche künftig ertheilt werden wird, Folgendes und deklariren dadurch die Beſtimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 581 — 583. dahin, daß

1) das auf Gütern und Grundſtücken, die ſich im Beſitzthum jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden, haftende Patronatrecht über chriſtliche Kirchen, für die Beſitzzeit jüdiſcher Erwerber und deren Benutzung, ſo lange gänzlich ruhe; daß daher

2) der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangeliſchen Gemeinen von der Provinzial-Behörde, und in katholiſchen von den Biſchöfen, ganz in derſelben Art beſtellt werde, als ob kein Patron vorhanden oder deſſen Recht auf ſie übergegangen ſei.

3) Eben ſo ſoll es auch mit der Aufſicht über das Kirchen-Vermögen und mit der Abnahme der Kirchen-Rechnungen gehalten werden.

4) Die Beiträge und Leiſtungen aber, zu denen der Patron verbunden iſt, müſſen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts beſtritten werden.

5) Wo das Patronat einer Kommune zuſteht, können die jüdiſchen Mitglieder derſelben an deſſen Ausübung keinen Theil nehmen; ſie müſſen aber die damit verknüpften Reallaſten von ihren Beſitzungen gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen, ſo wie ſie auch als anſäßige Dorfs- oder Stadt-Gemeinde-Mitglieder, von ihren Grundſtücken gleich andern chriſtlichen Beſitzern zur Erhaltung der Kirchen-Syſteme beizutragen verpflichtet ſind, da dieſe ſonſt, wegen der Anſiedelung der jüdiſchen Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen.

G. S. S. 207.

2) **Rescript** v. 25. Januar 1821, betr. die Ausübung des Patronatrechts in den Städten.

Der Königl. Regierung wird hierdurch Rückſichts der mittelſt Berichts vom 17. v. M. und J. nachgeſuchten Declaration der Städte-Ordnung eröffnet, daß

1) die Ausübung des Patronats- und insbeſondere des Wahl- und Beſetzungs-Rechtes der Prediger-Stellen, mit geſetzmäßiger Concurrenz der Staats-Behörden, dem Magiſtrate, und zwar, wo verfaſſungsmäßig die Kirchengemeine an der Wahl ihres Pfarrers Theil zu nehmen berechtigt iſt, mit deren Zuziehung zuſtehet.

Die unterzeichneten Miniſterien müſſen aber

2) auch rückſichtlich der Berufung der Schullehrer das nämliche Princip für begründet halten. Insbeſondere können ſie keine Oppoſition der Schul-Deputation in dem Verhältniſſe zum Magiſtrate finden. Der Magiſtrat und die Schul-Deputation deſſelben ſind eins und keineswegs verſchiedene Corpora, und letztere kann nur in dem Sinne und nach der Majorität der Stimmen im Magiſtrate handeln, und eben ſo wenig als die ökonomiſche oder Forſt-Deputation des Magiſtrats gegen die Concluſa des letztern verfahren. So viel den unterzeichneten Miniſterien bekannt geworden iſt, hat daher weder hier in Berlin, noch ſonſt wo, ein Zweifel darüber obgewaltet, daß der Magiſtrat die Lehrer an ſeinen Stadtſchulen berufen könne. Auch iſt ſchon in der unter dem 26. Juni 1811. an die Geiſtlichen und Schul-Deputationen aller damaligen Regierungen erlaſſenen Verfügung beſtimmt worden, daß die Lehrerwahlen bei den Schulen, die reinſtädtiſchen Patronats ſind, bei den Magiſträten bleiben, und nur das Gutachten der ſachverſtändigen Mitglieder der Schul-Deputation eingezogen werden müſſe.

3) Bei den Stipendien wird es zuvörderſt auf die Dispoſitionen der Stifter ankommen. Demnächſt (wenn dieſe ſchweigen) ſcheint zwar die Schul-Deputation mehr dazu geeignet, die Würdigkeit der zu beneficirenden Subjecte zu prüfen; allein ſie muß ſich, aus dem bei voriger Nummer Angeführten, auch hierbei nach dem Concluſo des Magiſtrats verhalten, und kann ſie auch in dieſer Beziehung nicht als eine für ſich unabhängig daſtehende Behörde gedacht werden. Der

Stadtverordneten-Verſammlung kann die Collation nicht überlaſſen werden; auch iſt dieſe Angelegenheit nicht als Armenſache anzuſehen.

4) Rückſichtlich der Verwaltung der dortigen vereinigten Gymnaſial- und Raths-Bibliothek iſt endlich das Sentiment der Königl. Regierung überall begründet.

v. K. Annalen B. 5. S. 79.

Rechte und Pflichten des Patrons.

§. 584. Die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht, dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in sich.

§. 585. Dagegen ist aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen, und Rechnungslegung von ihnen zu fordern.

§. 586. Dem Patrone, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Ansehung derselben gewisse Ehrenrechte zu.

§. 587. Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer zu präsentiren. (§. 327. sqq.)

§. 588. Er ist befugt, seinen Kirchstuhl im Chore, oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben.

§. 589. Der Patronen und ihrer Familien muss im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden.

§. 590. Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patrone, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen, und bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz in dem Begräbnissgewölbe.

§. 591. Kann in diesem die Beerdigung nach den Gesetzen des Staats nicht Statt finden: so kann der Patron die unentgeldliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnissplatze fordern. (§. 185.)

§. 592. Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten.

§. 593. Bei seinem und seiner Ehegattin Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum, das Trauergeläute Statt.

§. 594. Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bei deren Absterben hergebracht ist, hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden.

§. 595. Verarmte Patrone genugsam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenschatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

§. 596. Doch ist die Kirche zu dieser Competenz nur in so fern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben dazu hinreichen.

§. 597. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn ausser ihr Niemand mehr vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre.

Wem die Ausübung eines Real-Patronatrechts zukomme.

§. 598. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (*Dominium civile*) des Guts zukommt.

§. 599. Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehörende Kirchenpatronat in dessen Namen auszuüben berechtigt.

§. 600. Ein blosses Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtsrecht an dem mit dem Patronate versehenen Gute, giebt noch keine Befugniss zur Ausübung des letztern.

§. 601. Dagegen ist die Leibgedings-Frau zu solcher Ausübung während ihres Besitzes berechtigt.

§. 602. Wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden: so bleibt die Ausübung des Patronatrechts dennoch dem Eigenthümer; und nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben, müssen von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrgenommen werden.

§. 603. Dagegen müssen die Lasten des Patronats, auch in diesem Falle, aus den Einkünften des Guts getragen werden.

Rescript des geiſtlichen Miniſterii v. 18. Januar 1813, betr. die Ausübung des Patronats, auf ſalchen Gütern, deren Beſitzer in Konkurs verfallen iſt.

Das unterzeichnete Departement eröffnet der geiſtlichen und Schuldeputation der Königl. Pommerſchen Regierung auf die in dem Berichte vom 21. Decbr. v. J. wegen Wiederbeſetzung der Schullehrerſtelle zu Claushagen enthaltene Anfrage: wie es mit der Ausübung des Patronatrechts ſolcher Güter zu halten, deren Beſitzer in Concurs verfallen ſind? hiermit, daß wenn über den Beſitzer eines Guts wirklich Concurs ausgebrochen, das unterzeichnete Departement dafür hält, daß nach §. 599. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. das corpus creditorum die jura patronatus auszuüben hat, indem daſſelbe den ganzen Inbegriff der Rechte des Gemeinſchuldners überkommt, dieſer aber ſelbſt keinen Theil mehr daran hat, endlich das Geſetz nirgend vorgeſchrieben, daß in einem ſolchen Falle das Beſetzungsrecht auf die geiſtlichen Obern devolvirt werden ſoll.

(In einem frühern Reſcr. des Juſtizminiſterii v. 28. Juli 1807 war zufolge §. 602. dieſes Titels die entgegenſtehende Anſicht ausgeſprochen.)

Gräwell Commentar zu den Creditgeſetzen B. 2. Beilage S. 55.

§. 604. Verfällt ein mit dem Patronatrechte versehenes Gut, aus andern Ursachen als Schulden halber, auf den Antrag des Fiskus in gerichtlichen Beschlag: so kommt es, während desselben, dem Staate zu, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu sorgen.

Von mehrern Patronen.

§. 605. Wenn das Patronatrecht über eben dieselbe Kirche auf mehrern Gütern mit gleichem Rechte haftet: so sind die Besitzer dieser Güter, in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten, als Inhaber eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit, zu betrachten.

§. 606. Doch kann jeder von ihnen die §. 586. bis 594. beschriebenen Ehrenrechte für seine Person fordern und ausüben.

§. 607. Hat eine Kirche mehrere Patronen: so kann derjenige, in dessen Gute die Kirche liegt, in gemeinschaftlichen Geschäften das Directorium, und den dahin gehörenden Vorzug in der Unterschrift verlangen.

§. 608. Sind mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt: so kommt das Directorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patrone des Orts zu, wo der Pfarrer wohnt.

§. 609. In Angelegenheiten aber, welche nur eine einzelne Kirche betreffen, findet die Vorschrift §. 607. ebenfalls Anwendung.

Wie das Patronatrecht aufhöre.

§. 610. Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine, und ohne Genehmigung der geistlichen Obern, des Patronatrechts und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben.

§. 611. Dagegen verliert aber auch der Patron seine Rechte keinesweges durch den blossen Nichtgebrauch.

§. 612. Hat er aber geschehen lassen, dass einzelne unter dem Patronatrechte begriffene Befugnisse von der Gemeine, oder deren Vorstehern, oder auch von einem Dritten, durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Frist, als ein ihnen zukommendes Recht ausgeübt worden: so hat er diese Befugnisse verloren.

§. 613. Wer um Bestechung oder andrer unerlaubten Privatvortheile willen Jemand zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person das Wahl- und Präsentationsrecht bei dieser und allen folgenden Vacanzen.

Gesetz v. 8. Mai 1837, betr. die perſönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standſchaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, wonach der Verluſt dieſer Fähigkeit eintreten ſoll bei Perſonen, welche wegen Mangels unbeſcholtenen Rufs von der Standſchaft ausgeſchloſſen oder durch rechtskräftiges Kriminalerkenntniß zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides für unfähig oder des Adels, des Bürgerrechts oder des Rechts zur Tragung der Nationalcocarde für verluſtig erklärt, zu einer Zuchthausſtrafe oder Feſtungsarbeit, oder wegen Meineides, Diebſtahls oder Betrugs zu irgend einer Kriminalſtrafe verurtheilt worden, oder endlich durch einen Beſchluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren haben.

(Das Geſetz iſt vollſtändig zu II. 9. §. 46. abgedruckt.)

§. 614. In diesem und allen übrigen Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert, kommt die Besetzung der vacanten Pfarrstelle den geistlichen Obern zu. (§. 398. sqq.)

§. 615. Auch einem Collegio, Corporation, oder Commune kann das Kirchenpatronat zukommen.

§. 616. Ein solches Collegium u. s. f. kann zwar die Ausübung desselben Jemanden aus seinem Mittel übertragen, oder selbige mit einem gewissen Amte verknüpfen.

§. 617. Es kann sich aber dadurch der zum Patronate gehörigen Pflichten, zum Nachtheile der Kirche, nicht entledigen.

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 618. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im Vierten Abschnitt verordnet ist.

Wegen Verwaltung des Vermögens der Militairkirchen ſ. **Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832, §. 113-120., nach §. 549. dieſ. Tit.

Art der Verwaltung.

§. 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern.

§. 620. Auf die Amtsführung derselben findet alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt §. 156. sqq. ingleichen §. 552. sqq. verordnet ist.

§. 621. Doch sind sie, bei Patronatkirchen, in Rücksicht auf diese Verwaltung, auch der besondern und unmittelbaren Aufsicht des Patrons unterworfen.

§. 622. Ein Gleiches gilt bei städtischen und andern grössern Kirchen, welche keinen besondern Patron haben, in Ansehung eines, noch ausser den administrirenden Vorstehern, angeordneten Kirchencollegii.

Rescripte v. 15. Decbr. 1823 und 19. Juli 1827, betr. die Concurrenz der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Kirchenvermögens in den Städten.

Die von den Stadtverordneten zu Frankfurt bei dem mitunterzeichneten Miniſterio des Innern und der Polizei eingereichte Vorſtellung vom 28. März v. J. über die von Ihnen in Anſpruch genommene Concurrenz bei Verwaltung des ſtädtiſchen Kirchenvermögens geht, ſo wie die dieſer Vorſtellung beigelegten beiden Gutachten, von einer unrichtigen Anſicht über den Geſchäftskreis aus, welcher der nach §. 179. a. der Städteordnung für die kirchlichen Angelegenheiten zu ernennenden ſtädtiſchen Deputation zuſtehet. Nachdem in der durch die G. S. publicirten Allerhöchſten Declaration vom 7. Novbr. 1811. ausdrücklich erklärt worden iſt, daß die Vorſchrift §. 179. Litt. a. der Städteordnung allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magiſtrat oder die Stadt iſt, kann es nicht mehr zweifelhaft ſein, daß die in der allegirten Stelle der Städteordnung näher bezeichnete ſtädtiſche Deputation für das Kirchenweſen nur zur Ausübung des ſtädtiſchen Patronatsrechts und zwar in ſoweit beſtimmt iſt, als der den ſtädtiſchen Deputationen durch §. 175. der Städteordnung überhaupt angewieſene Geſchäftskreis durch die in dem Kirchen-Patronat liegende Befugniß berührt wird, mithin zur Beſorgung aller derjenigen Patronatsgeſchäfte, womit Adminiſtration verbunden iſt, oder die anhaltende Aufſicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfe.

Wenn gleich die Mitglieder dieſer Deputation in dem §. 179. Litt. a. der Städteordnung „Obervorſteher“ und „Kirchenvorſteher“ genannt werden, ſo iſt es doch ein Irrthum, wenn die Stadtverordneten in Ihrer Vorſtellung vom 28. März v. J. und dem derſelben beigelegten Gutachten, dieſe ſtädtiſche Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten für gleich bedeutend und identiſch mit denjenigen Repräſentanten der *Kirchengemeine* halten, welcher unter dem Namen „Kirchenvorſtand,“ „Kirchenvorſteher,“ „Presbiterium,“ oder welchen Namen ſie ſonſt nach jedes Orts Verfaſſung führen, die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufſicht des Patrons zuſteht. Es wird vielmehr dieſer, nach den Vorſchriften des A. L. R. zur *unmittelbaren* Verwaltung des Kirchenvermögens beſtimmte Kirchenvorſtand nach wie vor den Vorſchriften der §§. 552. und 553. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. gemäß ernannt, welche durch die Städteordnung keinesweges abgeändert ſind, noch abgeändert werden konnten, da, wie die Stadtverordneten durch die Einſicht der allegirten §§. Sich überzeugen werden, das Geſetz ſelbſt ſchon des Falles erwähnt, wo die Ernennung der Kirchenvorſteher weder dem Kirchenpatron noch der Kirchengemeine, ſondern anderen Perſonen und Behörden zuſteht. Ueberhaupt aber iſt in der Verfaſſung der Kirchen durch die Städteordnung nichts geändert worden; denn auch an ſolchen Orten, wo dieſelben Individuen, aus denen die Kirchengemeinde beſteht, auch die bürgerliche Gemeine bilden, bleiben doch die Kommune und die Kirche ſo völlig verſchiedene moraliſche Perſonen, daß ſogar der Fall eines zwiſchen beiden zur Feſtſtellung ihrer gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach §. 659. und 661. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. zu führenden Prozeſſes ſehr wohl möglich bleibt.

Was nun aber die zur Beſorgung der aus dem Patronatsrecht entſpringenden Verwaltungsgeſchäfte, nach Litt. a. des §. 179. der Städteordnung zu ernennende ſtädtiſche Deputation betrifft, ſo werden die beiden aus der Gemeine, worunter hier die *Kirchengemeine* verſtanden wird, zu ernennenden Mitglieder allerdings dem §. 175. der Städteordnung gemäß von der Stadtverordneten-Verſammlung erwählt werden müſſen, wie denn überhaupt auch dieſe Deputation für die kirchliche Angelegenheiten zu dem Magiſtrat und den Stadtverordneten in denſelben Beziehungen ſteht, in welchen nach der Städteordnung alle ſtädtiſche Deputationen und Kommiſſionen ſtehen.

Daraus aber, daß der ſtädtiſchen Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten nur die Beſorgung der, in dem ſtädtiſchen Patronat liegenden Adminiſtrations-Angelegenheiten obliegt, folgt ferner, daß ſie mit einer *unmittelbaren* Verwaltung des Kirchenvermögens nichts zu thun hat, und daß die Differenz zwiſchen dem dortigen Magiſtrat und den Stadtverordneten über die Controlle dieſer Verwaltung ſich von ſelbſt auflöſet. Indem nämlich die gedachte Deputation nur die in den §§. 621. 626. 629. 630. 632. 637. 645. 647. 651. 652. 654. 658. 668. 670. 671. 680. 687. 689. 700. u. ſ. w. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. näher bezeichnete Einwirkung des Patrons

auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ausübt, wird die Kirchenrechnung keineswegs von ihr abgelegt, ſondern von ihr, als Repräſentanten des Patrons, dem Kirchenvorſtande abgenommen. Es exiſtiren daher gar keine Rechnungen der ſtädtiſchen Deputation für die Kirchen-Angelegenheiten, über deren Durchlegung und Reviſion zwiſchen den Stadtverordneten und dem Magiſtrat eine Differenz entſtehen könnte. Wohl aber liegt es völlig in den Beſtimmungen der Litt. l. des §. 183. und des §. 185. der Städteordnung, daß ſowohl die Stadtverordneten als der Magiſtrat die Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten Hinſichts ihrer Geſchäftsführung zu controlliren berechtigt ſind, und daß beiden die Einſicht der Verhandlungen der Deputation, ſowie der Kirchenetats und Kirchenrechnungen ſelbſt, ſoweit ſolche für die gedachte Kontrolle erforderlich iſt, nicht verweigert werden kann. Die etwanigen Beſchwerden der Stadtverordneten über die Geſchäftsführung der Deputation entſcheidet der Magiſtrat, mit Vorbehalt des Recurſes an die Regierung. Auf dieſe Weiſe werden daher die Stadtverordneten ſich in dem Stande befinden, das allerdings bedeutende Intereſſe gehörig wahrzunehmen, daß die dortige Commune bei der gehörigen Verwaltung des Vermögens der dortigen Kirchen, vermöge des beſondern Umſtandes hat, daß die Bauten und Reparaturen wenigſtens bei den lutheriſchen Kirchen von dem Patron allein aus dem Kämmereivermögen beſorgt werden müſſen.

Berlin, den 15. Decbr. 1823. v. K. Annalen B. 17. S. 374.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 27. Mai d. J., in Betreff der Beſchwerde der dortigen Stadtverordneten, wegen der ihnen beſtrittenen Konkurrenz bei Veräußerung eines der dortigen Kirche gehörigen Grundſtücks, hierdurch eröffnet, daß die von dem Magiſtrate in ſeinem an die Königl. Regierung hierüber erſtatteten Berichte vom 24. März d. J. aufgeſtellten Anſichten nicht überall den geſetzlichen Beſtimmungen conform ſind.

Daß die Kirche ſeit langer Zeit ihre eigenen Vorſteher hatte, welche die Externa derſelben, und beſonders die Vermögens-Verwaltung, unmittelbar und zunächſt beſorgten, war in den allgemeinen Geſetzen begründet, und dabei hat es auch nach Emanirung der Städteordnung vom 19. November 1808 verbleiben ſollen.

Eben ſo iſt das dem Magiſtrate in Ausübung des Patronates zuſtehende Aufſichts-Recht, rückſichtlich deſſen es, bei der dieſerhalb allgemein beſtehenden geſetzlichen Vorſchrift, der Beruf auf den hierbei zurückerfolgenden Vertrag von 1612 nicht erſt bedurft hätte, an und für ſich ſtehen geblieben. Die Städte-Ordnung enthält aber die neue Beſtimmung, daß der in dieſer nächſten Aufſicht und Kontrolle beſtehende Theil des Patronat-Rechts künftig zunächſt durch eine beſondere Behörde, die nach der Vorſchrift §. 175 bis 179. der Städte-Ordnung zu wählende ſtädtiſche Kirchen-Deputation, ausgeübt werden ſoll. Der Magiſtrat kann von der Befolgung dieſer allgemeinen geſetzlichen Vorſchrift nicht entbunden werden, namentlich nicht aus dem von ihm ganz irrig aufgeſtellten Grunde, daß ihm das Patronat der Kirche als ein ſelbſtſtändiges, nicht von der Commune herzuleitendes und keiner Modifikation durch die Geſetze über das Communal-Weſen unterworfenes Ehrenrecht zuſtehe, da vielmehr der wirkliche Eigenthümer des Patronats, die Commune, und der Magiſtrat nur, als deren vorſtehende Behörde, mit der Ausübung des Patronats beauftragt, mithin auch allen, aus Veränderungen in der Communal-Verfaſſung folgenden Modifikationen dieſes ſeines Geſchäfts-Auftrages, ſich zu unterwerfen allerdings verbunden iſt.

Der Magiſtrat war ferner, wie aus dem Obigen folgt, im Irrthume, wenn er dem §. 179. der Städte-Ordnung die Deutung unterlegte, daß die hierin angeordnete Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten an die Stelle der bisherigen unmittelbaren Verwaltungs-Behörde (Vorſteher oder Proviſoren) treten ſollte. Denn nicht eine ſolche, genauer betrachtet, bloße Namens-Veränderung der unmittelbaren kirchlichen Verwaltungs-Behörde iſt gemeint, ſondern es ſollte dieſer unverändert fortbeſtehenden Behörde nur eine beſondere nächſte Aufſichts-Behörde vorgeſetzt werden.

Wenn nun in Folge dieſer unrichtigen Auslegung des allegirten §. 179. die früheren Kirchen-Vorſteher entlaſſen worden ſind: ſo folgt daraus, daß ſie jetzt wieder eingeſetzt werden müſſen, und es muß ihnen die bisher von der ſtädtiſchen Deputation unrichtig geführte unmittelbare Verwaltung wieder übertragen, und dagegen die ſtädtiſche Deputation in die richtige, durch die Städte-Ordnung vorgeſchriebene Stellung gebracht werden.

Wenn endlich der Magiſtrat in ſeinem Berichte die Behauptung aufſtellt, dem Kirchen-Vorſteher-Amte ſei zunächſt und allein der Patron (Magiſtrat) vorgeſetzt, und dieſem in den betreffenden Angelegenheiten die geiſtliche Provinzial-Behörde; ſo muß dies dahin berichtigt werden, daß die ſtädtiſche Kirchen-Deputation jeder Kirche

unter der ferneren Kontrolle des Magiſtrats, nicht minder aber auch unter derjenigen der Stadtverordneten-Verſammlung, in Gemäßheit des §. 183. Lit. F. der Städte-Ordnung dergeſtalt ſtehe, daß die Stadtverordneten-Verſammlung bei vorkommender Veranlaſſung von der Geſchäftsführung der Deputation Kenntniß zu fordern, und wegen Abſtellung etwaniger Ordnungswidrigkeiten bei dem Magiſtrate, eventualiter bei der Regierung ihre Anträge zu machen berechtigt ſei. In dieſer Art und Weiſe ſteht ihr frei, auch die Beſchlüſſe und Berichte der Kirchen-Deputation über die Veräußerung von Kirchen-Grundſtücken zu kontrolliren, und die Stadtverordneten ſind in casu concreto nur darin zu weit gegangen, daß ſie ihre jedesmalige unmittelbare Zuziehung zu den Verhandlungen und Berathungen über dergleichen Angelegenheiten verlangt haben.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen, und ſelbſt darauf mit zu ſehen, daß überall danach verfahren werde.

Berlin, den 19. Juli 1827. v. K. Annalen B. 11. S. 679.

Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter.

§. 623. Sie müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind.

§. 624. Bei einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens Zwei Vorsteher bestellt werden.

§. 625. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente, und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, dass keiner von ihnen einseitig, und ohne die übrigen, darüber verfügen könne.

§. 626. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muss dieses von dem Inspector oder Erzpriester nach den Umständen bestimmt werden.

C. O. v. 4. Auguſt 1834, betr. die Aufbewahrung des Vermögens der Kirchen Privatpatronats; ſ. zu §. 706. dieſes Titels.

§. 627. Wo es, besonders auf dem Lande, an tauglichen und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjekten zu Kirchenvorstehern ermangelt, da kann der Pfarrer sich nicht entbrechen, dieses Geschäft mit zu übernehmen, und die Schreibereien, nebst dem Rechnungswesen, zu besorgen.

§. 628. Was also hier von Kirchenvorstehern überhaupt verordnet wird, gilt in diesem Falle auch von dem Pfarrer, und den ihm an die Seite gesetzten Nebenvorstehern.

Von Kirchencapitalien.

§. 629. Ausstehende Kirchencapitalien können die Vorsteher, ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden ist, nicht aufkündigen.

§. 630. Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner: so müssen sie dem Patrone oder Kirchencollegio davon sofort Anzeige machen.

§. 631. Wo weder ein Patron, noch ein Kirchencollegium vorhanden ist, da müssen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inspectors oder Erzpriesters, gethan oder angenommen werden.

§. 632. Der Patron, das Kirchencollegium, oder der Inspector, müssen den Zahler anweisen: ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch ausser ihnen dabei zugezogen werden solle.

§. 633. Nach dieser Anweisung muss sich der Zahler richten; und nur

eine derselben gemäss ausgestellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen.

Reſcript v. 27. Septbr. 1833, betr. die Form der Quittungen über zurückgezahlte Kirchencapitalien.

Die abſchriftlich mitfolgende Beſchwerde des dortigen Magiſtrats vom 26. Juli d. J. betreffend die Form der Quittungen über zurückgezahlte Kirchen-Kapitalien, muß der Juſtizminiſter für gegründet erachten.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorſtehern (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 619.). Von der Aufkündigung und Einzahlung der ausſtehenden Kirchenkapitalien insbeſondere handeln die §§. 629 — 633. a. a. O.

I. Die Aufkündigung erfolgt, falls, wie im vorliegenden, die St. Wenzels- und die Marien-Magdalenen-Kirche daſelbſt betreffenden Falle ein Patron vorhanden iſt,

durch die Vorſteher mit Genehmigung des Patrons.

Der Zuziehung des Inſpektors, oder Erzprieſters, — welcher allerdings theils als unmittelbarer geiſtlicher Oberer, theils als Organ der Königl. Regierung concurrirt, bedarf es nach ausdrücklicher Vorſchrift des §. 631. a. a. O. lediglich in ſolchen Fällen, da weder ein Patron noch ein Kirchencollegium vorhanden iſt. Iſt der eine oder das andere vorhanden, ſo fällt die Nothwendigkeit der Concurrenz des Inſpektors weg.

II. Ueber die Einzahlung der ausſtehenden Kirchenkapitalien ertheilen die §§. 632. 633. a. a. O. nur die Vorſchrift:

daß der Patron, das Kirchencollegium oder der Inſpektor den Zahler anweiſen müſſen: ob die Zahlung an die Vorſteher allein geleiſtet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden ſolle;

ferner:

daß nach dieſer Anweiſung ſich der Zahler richten müſſe; und nur eine derſelben gemäß ausgeſtellte Quittung gegen die Kirche die Zahlung beweiſen könne.

Dieſe §§. ſtehen mit den vorhergehenden in unmittelbarem Zuſammenhange, und es iſt unzweifelhaft, daß es der Concurrenz des Inſpectors bei der Zahlungs-Anweiſung nur da bedarf, wo dieſelbe bei der Aufkündigung nothwendig geweſen wäre, alſo niemals, wenn ein Patron da iſt, und dieſer die Anweiſung zur Zahlung ertheilt oder die letztere genehmigt hat.

Hiernach reicht es im vorliegenden Falle vollkommen hin, wenn der Vorſteher nebſt dem Rendanten die Quittung und den Löſchungs-Conſens ausgeſtellt, und der Magiſtrat als Patron das vidi mit dem Beifügen unter der Quittung bemerkt hat, daß er in die Löſchung willige.

Die Vorſchriften des A. L. R. ſind durch die Regierungs-Inſtruction vom 23. Octbr. 1817. (G. S. S. 248. u. f.) §. 18. g. nicht abgeändert worden.

Schon der Eingang dieſes §. ergiebt, daß hier nicht die Rechte der Gemeinden und Patrone haben beſchränkt, ſondern nur für die Fälle, da nach den bisherigen Geſetzen die Staatsbehörden koncurriren, der Geſchäftskreis der Kirchen- und Schulkommiſſion im Verhältniß zu den übrigen Abtheilungen der Regierung und zu dem Provinzial-Conſiſtorium hat beſtimmt werden ſollen.

Die im §. 18. g. enthaltene Beſtimmung lautet aber auch wörtlich dahin:

„die geſammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, im Falle ſelbige nicht verfaſſungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Fall die landesherrliche Oberaufſicht über die Vermögensverwaltung. Ihr ſteht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Beſtätigung der hierher gehörigen Etats, ſo wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Inſtitutenrechnungen zu.

Es iſt daher unzweifelhaft,

daß die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens der Kirchen- und Schulcommiſſion in ſolchen Fällen nicht zuſteht, wo ſie nach den bisherigen Geſetzen den Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt,

daß mithin in dieſen Fällen, nach wie vor, die Quittung und der Löſchungsconſens der Vorſteher und des Patrons genügen, ohne daß es noch der Genehmigung des Inſpectors oder der Regierung bedarf.

Nach dieſen Grundſätzen hat das Königl. O. L. Ger. in Uebereinſtimmung mit der Regierung zu Erfurt, unter dem 1. Juli 1825. die Landgerichts-Deputation zu Schleu-

ſingen als obervormundſchaftliche Behörde der minorennen Erben des Einwohners J. P. S. zu S.-R., bei der Zahlung des, von dieſen Erben der Kirchenkaſſe zu Schleuſingen ſchuldigen Hypotheken-Kapitals von 82 Fl. Fränk. angewieſen, und auch das Königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, mit welchem der Juſtizminiſter Graf von Dankelmann in Gefolge des Recurſes der Landgerichts-Deputation und eines Berichts des O. L. Ger. zu Halberſtadt deshalb in Communication getreten war, hat in dem abſchriftlich beigefügten Schreiben vom 23. März 1826. ſich mit jenen Grundſätzen vollkommen einverſtanden erklärt.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher das dortige Landgericht anzuweiſen, hiernach ſowohl in vorliegenden als in anderen Fällen zu verfahren und die Regierung zu Merſeburg hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

Act. des Juſtizm. Gen. K. No. 13. Vol. II. fol. 23.

§. 634. So bald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von Funfzig Thaler oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen.

§. 635. So lange sich zu einer solchen Unterbringung gegen höhere Zinsen, unter gesetzmässiger Sicherheit, keine Gelegenheit findet, müssen dergleichen aufgesammelte Capitalien bei der Königlichen Bank belegt werden.

Circulare v. 28. Juli 1795, betr. die Form der auszuſtellenden Quittungen über die bei der Bank belegten Kirchen- und milden Stiftungs-Gelder.

In dem Circulare vom 25. April d. J. haben Wir Euch aufgegeben, wegen der aus Kirchen und milden Stiftungen bei der Banco belegten oder noch belegt werdenden Gelder, eine ähnliche Einrichtung zu treffen, als wegen der Depoſital- und Pupillengelder in dem Euch zugleich mitgetheilten an die Juſtiz-Collegien unterm 2. März erlaſſenen Reſcript ad No. I. und II. verordnet iſt.

Da nun das Haupt-Banco-Direktorium, wegen der bisher beobachteten Mannigfaltigkeit der Verfahrungsart bei Einziehung der Kirchengelder, auf eine ſichere und einförmige Einrichtung dringet, als wollen Wir, jedoch mit Ausnahme der geiſtlichen Kaſſen und Stiftungen, welche unmittelbar unter einem Landes- oder eignem formirten Collegium ſtehet, als weshalb es bei der bisherigen Form und Einrichtungen der Quittungen ꝛc. bleibet, aller andern halber hiermit allgemein verordnen:

1) Daß, bei einer Patronat-Kirche oder Stiftung, die Quittung, Ceſſion ꝛc. jedesmal von dem Prediger und Patron (oder in deſſen Abweſenheit, dem Gerichtshalter) unter Beifügung des Kirchenſiegels, oder wenn ein ſolches nicht vorhanden, des Gerichtsſiegels ausgeſtellt werde.

2) Daß, bei den Kirchen und Kaſſen, welche unter dem Patronat oder aufgetragener Verwaltung eines Magiſtrats ſtehen, die von dem Rendanten oder demjenigen, welcher zur Einziehung authoriſirt iſt, auszuſtellenden Quittungen, Ceſſionen ꝛc. von dem Magiſtrat, der Unterſchrift halber, unter dem Gerichtsſiegel beglaubiget werden.

3) Daß, bei Königlichen Kirchen und Stiftungen, die Quittung, Ceſſion ꝛc. von dem Prediger und Kirchenvorſtehern unterzeichnet und das Kirchenſiegel beigedruckt, auch ſolche aller Orten, wo die Aemter die Aufſicht der Verwaltung haben, von dem Juſtizbeamten mit unterſchrieben werden, von dieſem aber, da, wo kein Kirchenſiegel vorhanden, das Gerichtsſiegel beigedruckt werde.

4) Daß bei den Prediger-Wittwen- und Legaten-Kaſſen, welche unter alleiniger Verwaltung der Inſpektoren und Prediger ſtehen, die Quittung, Ceſſion ꝛc. vom Inſpektor und einem Stadt- oder nächſten Landprediger, unter Beidrückung des Kirchenſiegels, und wenn ein ſolches nicht vorhanden, mit dem Atteſt der Gerichte des Orts ausgeſtellet werde.

Uebrigens allgemein

5) jeder der Unterſchriebenen ſeinen Charakter beiſetzen müſſe, und

6) die Juſtitiarien und Juſtizbeamten oder ſonſtige Gerichte ihre Namensunterſchrift und Siegel, oder erforderliche Beglaubigungsatteſte ganz unentgeldlich und ohne Stempel ausſtellen, damit bei Beobachtung der den Kaſſen ſowohl als der Banco zu gute kommenden Vorſicht, die Zins-Einnahme nicht verkürzt werde.

Wir befehlen Euch demnach gnädigſt, hiernach das Nöthige zu verfügen, und kann die Beobachtung dieſer Vorſchriften um ſo weniger Schwierigkeit finden oder läſtig geachtet werden, da es die gute Ordnung und Landesgeſetze ohnehin ſchon mit ſich

bringen, daß dergleichen Dokumente, als die Banco-Obligationen ſind, gleich allen andern, unter gemeinſchaftlichem Mitbeſchluß der Patronen, Prediger und Vorſteher verwahrt werden müſſen, und keiner ohne den andern darüber disponiren könne und dürfe; wie denn das, was No. III. des oballegirten Circulars an die Juſtiz-Collegien, wegen Aſſervation der Banco-Obligationen und der öffentlichen Siegel geſagt worden iſt, hier auch zur Achtung der Kirchen- und Stiftungs-Verwalter ſowohl als deren Aufſeher, beſonders wiederholet werden muß.

N. C. C. T. IX. S. 2601. No. 42. de 1795.

§. 636. Kirchencapitalien sollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter, ausgeliehen werden.

1) **Rescript** v. 26. Novbr. 1799, betr. die Sicherheit der auf Grundſtücke auszuleihenden Kapitalien der piorum corporum.

Wir haben Euren ſehr gründlich gefaßten Bericht vom 10ten d. M., worin Ihr nachſucht:

daß den geiſtlichen Behörden nachgelaſſen werde, die ihnen zuſtändigen Kapitalien auf Landgüter innerhalb der zwei Drittheile des Werths derſelben belegen zu dürfen,

erhalten, und laſſen Euch hierdurch zur Reſolution ertheilen, daß außer dem Fall, da dem Patrone oder einem Vorſteher, oder einem Mitgliede eines Kirchen-Kollegii, oder dem Pfarrer, Anleihen von Kirchen- oder andern milden Stiftungen gegeben worden (als in welchem Falle die in der Dep. O. bei Darlehnen aus dem General-Depoſito vorgeſchriebenen Grundſätze zur Richtſchnur dienen), Kapitalien der piorum corporum auf eingetragene Hypothek bei ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb der erſten Hälfte, und bei Landgütern innerhalb der erſten zwei Drittheile des Werths ausgeliehen werden können. Stengels Beitr. B. 10. S. 211.

2) **C. O.** v. 3. Mai 1821, betr. die Verwendung der Kapitalien der Kirchen und milden Stiftungen ꝛc. zum Ankauf von Staatsſchuldſcheinen.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17. Jan. 1820. G. S. Nr. 577. für die geſammte Staatsſchuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derſelben bildenden Staats-Schuldſcheine, das geſammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbeſondere die ſämmtlichen Domainen, Forſten und ſäkulariſirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, bloß mit Ausſchluß der, welche für das Kron-Fideikommiß beſtimmt ſind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinſung derſelben aber durch die der Hauptverwaltung der Staatsſchulden unter beſonderer Verantwortlichkeit überwieſenen Revenüen jener Hypothek ſicher geſtellt iſt; ſo beſtimme Ich hiermit, daß zinsbar ausſtehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anſtalten, — der unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen, wenn ihre Vormünder oder Curatoren darauf antragen, ſo wie endlich der Verlaſſenſchafts- und Creditmaſſen, wenn die durch den Curator jedesmal von Amtswegen darüber ſchriftlich zu befragenden reſp. Erb-Intereſſenten und Creditoren es nach der Mehrheit beſchließen, zum Ankaufe von Staats-Schuldſcheinen verwendet werden können. G. S. S. 46.

3) Auch die Pfandbriefe gewähren depoſitalmäßige Sicherheit; **Depositalordnung** Tit. 1. §. 41.

§. 637. Die Ausleihung muss mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen.

§. 638. In allen Fällen muss die beabsichtigte Ausleihung, und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit dem Erzpriester oder Inspector angezeigt werden.

§. 639. Beträgt das auszuleihende Capital mehr als Funfzig Thaler: so muss er bei den angesetzten geistlichen Obern darüber anfragen.

§. 640. Ein Gleiches muss geschehen, wenn der Inspector, auch bei einer minderen Summe, die Sicherheit bedenklich findet.

§. 641. Dem Patrone selbst dürfen das Kirchencollegium, der Pfarrer und die Vorsteher, bei eigner Vertretung, ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern, keine Kirchengelder zum Darlehn geben, oder sonst überlassen.

§. 642. Ein Gleiches gilt von Darlehnen, die einem Vorsteher, oder einem Mitgliede des Kirchencollegii, oder auch dem Pfarrer gemacht werden sollen.

Rescript v. 27. Auguſt 1829, betr. die hypothekariſche Eintragung eines von einer Kirche ausgeliehenen Kapitals ohne vorherige Beibringung des Konſenſes der geiſtlichen Behörde.

Die in dem Berichte Einer K. H. Regierung vom 31. v. M.
betr. das Verfahren bei Eintragungen von Kirchen-Kapitalien in die Hypothekenbücher
angeführten Gründe können den Juſtiz-Miniſter nicht beſtimmen die an das O. L. Ger. zu Breslau erlaſſene Verfügung vom 22. Juni d. J. zurückzunehmen. Die Eintragung eines, von einer Kirche ausgeliehenen Kapitals auf dem Grundſtücke des Schuldners erſcheint durch die dadurch dem Kapital verſchaffte größere Sicherheit immer nur als ein Vortheil, der gänzlich vereitelt werden könnte, wenn dieſe Eintragung bis zur Beibringung der Genehmigung der vorgeſetzten Behörde ausgeſetzt bleiben ſollte. Ganz offenbar iſt dieſer Vortheil, wenn das Darlehn ſchon gezahlt worden, wie doch nach dem Dokument in der Regel angenommen werden muß. Geſchieht die Zahlung erſt nach Eintragung des Schuld-Dokuments, ſo entſpringt der für die Kirche zu beſorgende Schade nicht aus der Eintragung, ſondern aus dem Facto der Zahlung. Die geſetzliche Vorſchrift, wegen Einholung der Genehmigung zur Ausleihung von Kirchen-Kapitalien, ſcheint daher zur Sicherſtellung der Aerarien und Kirchenkaſſen völlig hinreichend zu ſein, ohne daß es dabei der in den Geſetzen nicht vorgeſchriebenen Verweigerung der, dem Gläubiger jedenfalls nur vortheilhaften Eintragung eines nicht genehmigten Darlehns bedarf.

Act. des Juſtizm. Gen. K. No. 13. Vol. I. Fol. 169.

§. 643. Die geistlichen Obern machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie ohne eine solche Sicherheit, als die Gesetze bei Verleihung der Mündelgelder aus dem gerichtlichen Deposito erfordern, in dergleichen Darlehne (§. 641. 642.) willigen.

Vergl. **Depositalordnung** Tit. 1. §. 45-47., wonach dergleichen Darlehne nur gegen Realſicherheit mit Grundſtücken innerhalb der erſten Hälfte ihres Werths ſtattfinden können.

§. 644. An Personen, welche zu den geistlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorsteher, noch der Patron oder die Kirchencollegia, bei eigner Vertretung, Darlehne aus dem Kirchenvermögen machen.

Von Schulden der Kirche.

§. 645. Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden: so ist dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchencollegii, oder in beider Ermangelung, der Gemeine oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

§. 646. Wer ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgeschäft sich einlässt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen nur so weit, als er die geschehene Verwendung in ihren Nutzen nachweisen kann.

Grundstücke.

In Betreff des erforderlichen Conſenſes zur Erwerbung von Grundſtücken, ſowie wegen der Annahme von Geſchenken und Vermächtniſſen ſ. §§. 194-216. dieſ. Tit. und die **Zusätze** daſelbſt.

§. 647. In die Veräusserung eines Kirchenguts muss, ausser dem Patrone, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeine durch ihre zu bestellenden Repräsentanten einwilligen.

§. 648. Keine Veräusserung aber kann ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern, und ohne Erlaubniss des geistlichen Departements im Staatsministerio, gültig geschehen.

§. 649. Zu Erbverpachtungen, oder Austhuung gegen Erbzins, ist die Einwilligung der geistlichen Obern hinreichend.

1) Vergl. §§. 219. u. folgde. dieſes Titels.

2) **Rescript** v. 10. Mai 1819, betr. die zwiſchen den §§. 220. und 648. ſtattfindende Antinomie; ſ. zu §. 221. dieſ. Tit.

3) **Rescript** v. 2. Juni 1823, betr. die Einwilligung der Gemeinden in die Vererbpachtung von Kirchengrundſtücken.

In dem von dem Königl. O. L. Ger. über die Form der Erbverpachtungen der Kirchen- und Pfarrgrundſtücke erſtatteten Bericht vom 15. Novbr. 1821 iſt angenommen, daß die Vorſchrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 647., wonach es bei Veräußerungen der Kirchen- und Pfarrgrundſtücke der Einwilligung der Gemeinden bedarf, auch auf die Erbverpachtungen ſolcher Grundſtücke anzuwenden ſei. Da jedoch in eben dieſem Berichte angeführt iſt, daß mit Zugrundelegung der zur Zeit noch als Provinzialgeſetz geltenden Kirchenordnung vom Jahre 1535 die Erbverpachtungs-Verträge von jeher nur von dem Patron, dem Prediger und den Kirchenvorſtehern, oder von dem Prediger und den Kirchenvorſtehern, oder auch von dem Prediger allein unter Approbation der geiſtlichen Oberen geſchloſſen, und darauf der Beſitz des Erbpächters berichtigt worden: ſo muß es bei dieſer Provinzial-Verfaſſung auch noch ferner dahin verbleiben, daß die Erbverpachtungs-Verträge von dem Patron, dem Prediger und den Kirchenvorſtehern unter Genehmigung der Regierung gültig abgeſchloſſen werden können, und dazu die Einwilligung der ganzen Gemeinde durch zu beſtellende Repräſentanten nicht erforderlich ſei.

Hiernach hat ſich das Königl. O. L. Ger. bei der auf den Grund ſolcher Verträge vorzunehmenden Berichtigung des Beſitztitels zu achten.

Act. des Juſtizm. Gen. K. No. 13. Vol. I. Fol. 115.

4) **Rescript** v. 22. Auguſt 1833, betr. die Erbverpachtungen von Pfarr-, Küſterei- und Schulgrundſtücken und die Austhuung derſelben in Erbzins.

Das Miniſterium erwidert der Königl. Regierung auf den Bericht v. 26. v. M., daß nach der Anſicht des Miniſteriums den landrechtlichen Beſtimmungen zufolge rückſichtlich der Pfarr-, Küſterei- und Schulgrundſtücke die Zuziehung von Gemeine-Repräſentanten bei den Erbverpachtungen nicht erforderlich iſt, wohl aber bei der Austhuung in Erbzins, weil letztere, nicht aber die erſtere, eine Veräußerung, d. h. eine Eigenthumsübertragung in ſich ſchließt. Es iſt nämlich im §. 649. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. nur feſtgeſetzt, daß zu Erbverpachtungen und Austhuung gegen Erbzins die Konkurrenz der geiſtlichen Oberen hinreiche, und bei dem geiſtlichen Departement kein Konſens einzuholen ſei, mithin bleibt die Beſtimmung des §. 647 l. c., daß bei Veräußerungen die Gemeine zu konkurriren habe, beſtehen, wodurch indirekt ausgeſprochen iſt, daß zu den nach landrechtlichem Begriffe nicht in die Kathegorie der Veräußerungen fallenden Erbverpachtungen die Konkurrenz der Gemeine nicht nöthig ſei.

v. K. Annalen. B. 17. S. 643.

Prozesse.

§. 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Prozesse verwickelt wird: so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob.

Rescript v. 23. Auguſt 1822, betr. die Vertretung der Pfarr- und Kirchengüter bei Prozeſſen; ſ. zu §. 778. dieſ. Tit.

§. 651. Der Patron muss die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen.

§. 652. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten: so müssen der Patron und die Vorsteher, noch vor dem Anfange des Prozesses, die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen.

§. 653. Unterlassen sie dieses: so wird der Prozess auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen.

§. 654. Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen.

§. 655. Das Approbationsdecret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig;

§. 656. Wenn aber die Vorsteher dergleichen Decret nicht nachbringen: so geht der Prozess auf ihre Gefahr und Kosten.

§. 657. Die Kosten können jedoch sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 653., aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günstigen Ausgang des Prozesses ein die Kosten übersteigender Nutzen für die Kirche verschafft worden.

§. 658. Die Vollmacht zum Betriebe eines Prozesses muss, ausser den Vorstehern, von dem Patrone, dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer mit unterschrieben werden.

§. 659. In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron, oder die Kirchencollegia, wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen.

§. 660. Die durch die ungegründete Weigerung entstandenen mehreren Kosten muss der Weigernde aus eignen Mitteln ersetzen.

§. 661. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, muss der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen bestellt werden.

Rescripte vom 29. Januar 1827, betr. die Gerichtskoſten in Proceſſen der Kirchen, Pfarren, Küſtereien und Schulen.

Da in Anſehung der Gerichtskoſten, in Proceſſen der Kirchen, Pfarren, Küſtereien und Schulen, nicht überall auf gleiche Weiſe verfahren wird, ſo findet ſich das Miniſterium veranlaßt, nachſtehende Grundſätze zur allgemeinen Befolgung für alle Provinzen, in denen das A. L. R. und die A. G. O. eingeführt ſind, vorzuſchreiben. Was

1) die Kirchen betrifft, ſo ſind

a. alle Kirchen, ſie mögen fiscaliſchen oder Privat-Patronats ſein, in ſofern ſie vermögend ſind, ſportelpflichtig;

b. welche Kirche für vermögend zu erachten iſt, muß nach §. 713. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. beurtheilt werden;

c. Kirchen, welche hiernach als arm zu betrachten ſind, genießen alle Begünſtigungen, welche die A. G. O. den zum Armenrecht verſtatteten Parteien bewilligt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Proceß für die Kirche von dem Patron und den Kirchenvorſtehern, oder von einem fiscaliſchen Bedienten geführt wird, wie denn auch unvermögenden Kirchen von den Gerichten ein Rechtsbeiſtand ex officio zuzuordnen iſt;

d. ob eine Kirche nach dem Grundſatze des §. 713. cit. unvermögend ſei, Proceßkoſten zu zahlen, muß von den geiſtlichen Obern in der Autoriſation zur Anſtellung der Klage oder zur Einlaſſung auf dieſelbe, jederzeit ausgeſprochen werden;

e. wird von den Kirchenvorſtehern die Autoriſation der geiſtlichen Obern zur Klage nicht bei deren Anſtellung, und das Approbations-Decret zur Einlaſſung auf eine Klage nicht während des Proceſſes den Gerichten eingereicht, ſo geht der Proceß nach §. 652—656. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. auf Gefahr und Koſten der Kirchenvorſteher.

2) Die Pfarren und Küſtereien ſind,

a. in ſofern ſie vermögend ſind, ebenfalls ſportelpflichtig;

b. eine Pfarre oder Küſterei iſt für unvermögend zu erachten, wenn die Einnahme die etatsmäßige Ausgabe, incl. der Beſoldung der für den Gottesdienſt angeſtellten Beamten nicht überſteigt, worüber von den geiſtlichen Obern ein Atteſt auszuſtellen iſt;

c. wenn das Kirchenvermögen, wie in der Regel nicht der Fall iſt, für die Bedürfniſſe der Pfarre oder Küſterei, ſubſidiariſch haftet; ſo muß zur Begründung der Sportelfreiheit außer dem sub b. vorerwähnten Atteſt auch das Unvermögen der Kirche auf die sub 1. d. gedachte Art, nachgewieſen werden;

d. Pfarren und Küſtereien, welche hiernach als arm zu betrachten ſind, genießen alle Begünſtigungen, welche die A. G. O. den zum Armenrecht verſtatteten Parteien bewilligt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Proceß von dem Pfarrer oder Küſter, oder von einem fiskaliſchen Bedienten geführt wird, auch iſt den unvermögenden Pfarren und Küſtereien von den Gerichten ein Rechtsbeiſtand ex officio zuzuordnen;

e. hat ein Pfarrer einen Prozeß nur wegen ſeines eigenen, zeitigen Intereſſes geführt, ſo fallen ihm auch die Proceßkoſten zur Laſt, in ſofern er nicht ſein perſönliches Unvermögen, Proceßkoſten zu zahlen, den Gerichten nach Vorſchrift der Geſetze nachweiſet;

f. hat ein Proceß theils das zeitige Intereſſe des Pfarrers, theils die Rechte der Pfarre zum Gegenſtand, ſo muß eine Vertheilung der Koſten nach Verhältniß des beiderſeitigen Intereſſes eintreten, und rückſichtlich eines jeden Litis-Conſorten nach den vorſtehenden Grundſätzen beurtheilt werden, ob er unvermögend ſei, Proceßkoſten zu zahlen oder nicht.

3) Bei den Schulen treten überall die sub 2. aufgeführten Grundſätze ein, in ſofern ſie von der Kirche abhängig und nicht etwa Communal-Anſtalten ſind, und deshalb die Proceßkoſten von der Commune getragen werden müſſen.

Berlin, den 29. Januar 1827.

Sämmtliche Gerichte werden hierdurch angewieſen, ſich nach vorſtehender Circular-Verfügung, mit der ſich der Juſtiz-Miniſter einverſtanden erklärt hat, ebenfalls zu achten. Berlin, den 29. Januar 1827. v. K. J. B. 29. S. 96.

Vergleiche.

§. 662. Ohne Genehmigung der geistlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden.

§. 663. Enthält der Vergleich eine Art von Veräusserung solcher Güter und Rechte: so müssen noch ausserdem die §. 648. vorgeschriebenen Erfordernisse einer gültigen Veräusserung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen.

C. O. v. 7. Juni 1828 nebſt **Instruction** v. 30. Juni ejd., betr. die Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schulcollegien zur Beſtätigung der Auseinanderſetzungsrezeſſe in den zum Geſchäftskreiſe der Generalcommiſſionen gehörigen Angelegenheiten.

Ich genehmige die mit Ihrem Berichte vom 21. v. M. Mir vorgelegte Inſtruction (Anl. A.), durch welche die Differenzien beſeitigt werden, die wegen der Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien rückſichtlich der von ihnen reſſortirenden Güterverwaltungen bei den zum Geſchäftskreiſe der General-Commiſſionen gehörigen Auseinanderſetzungen unter dieſen Behörden entſtanden ſind. Ich ermächtige Sie angetragenermaßen, die betreffenden Behörden, nach Inhalt der Inſtruction, mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 7. Juni 1828.

Die in der Allerhöchſten C. O. vom 31. Decbr. 1825, wegen der Organiſation und Amtsbefugniſſe der Provinzial-Behörden sub Nr. 11. ertheilten Vorſchriften, werden mit Allerhöchſter Genehmigung, wie folgt, näher beſtimmt und modificirt.

§. 1. Die Befugniß der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien zur Beſtätigung der Auseinanderſetzungs-Receſſe in den zum Geſchäftskreiſe der General-Commiſſionen gehörigen Angelegenheiten wird

a. auf diejenigen Fälle beſchränkt, in welchen die Auseinanderſetzung nach näherer Beſtimmung der Verordnung vom 20. Juni 1817. §§. 65. 66. auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen iſt; dagegen gebührt

b. den General-Commiſſionen, wegen der von ihnen geleiteten Auseinanderſetzungen, die Beſtätigung aller Receſſe und Verträge, die Fälle nicht ausgenommen, wenn dieſelben im Wege des Vergleichs zwiſchen dem Fiscus und den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder Provinzial-Schul-Collegien ſtehenden Inſtituten, ſei es unter ihnen ſelbſt, oder mit denen Hinterſaſſen zu Stande gebracht ſind.

§. 2. Das hiernach (§. 1. Lit. A.) den Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien verbleibende Beſtätigungsrecht umfaßt auch diejenigen Fälle, wenn

a. die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundſtücke;

b. dieſelben und die Provinzial-Schul-Collegien aus dem Intereſſe des Obereigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronate gehörigen Domainen und Anſtalten,

die Auseinanderſetzungen unter eigene Leitung zu nehmen ſich veranlaßt finden.

§. 3. Bei den von den General-Commiſſionen geleiteten Auseinanderſetzungen, haben die Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien den Fiscus und die von ihnen reſſortirenden Anſtalten, wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. ſelbſt zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiscaliſchen Bedienten oder ſonſtigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autoriſationen und Inſtructionen zu verſehen, und es liegt ihnen in dieſer Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geſchäfts-Inſtructionen der General-Commiſſionen von Privat-Perſonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleiſtet werden muß.

Dagegen behält es rückſichtlich der von den General-Commiſſionen geleiteten Auseinanderſetzungen,

a. wegen der Wahrnehmung aller übrigen fiscaliſchen und landespolizeilichen Intereſſen der Verwaltungs-Reſſorts, insbeſondere wegen der Ober-Aufſicht über das Vermögen der Corporationen, Vertheilung der öffentlichen und Real-Abgaben u. ſ. w.,

bei der den General-Commiſſionen übertragenen Stellvertretung der ordentlichen Staats-Behörden ſein Bewenden.

Dieſe Stellvertretung ſoll denſelben auch in den von ihnen geleiteten Auseinanderſetzungen zuſtändig ſein.

b. wegen Wahrnehmung der Patronats-Rechte in Betreff der von dem Patronat der Regierungen reſſortirenden geiſtlichen Güter.

Berlin, den 30. Juni 1828. v. K. J. B. 32. S. 81.

Einkünfte.

§. 664. Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen.

§. 665. Der Ertrag des Klingebeutels, oder ausgestellten Beckens, gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften, und muss, nach vollendeter Einsammlung, von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers übernommen werden.

§. 666. Ein Gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder Andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer vom Staate genehmigten Taxe an die Kirche selbst zu entrichten sind.

§. 667. Desgleichen von den Stellgeldern, die nach Gewohnheit des Orts, für die Begräbnissplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen.

Vermiethen und Verpachten der Grundstücke.

§. 668. Grundstücke der Kirchen können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, vermiethen oder verpachten, und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen.

§. 669. Die Ausbietung eines solchen Grundstückes zur Miethe oder Pacht muss allemal öffentlich geschehen.

§. 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der bisherige Ertrag, Funfzig Thaler nicht überstiegen, und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als Sechs Jahre geschehen: so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung, und die Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons, oder der Kirchenvorsteher zu melden, Drei Sonntage hintereinander von der Kanzel geschieht.

§. 671. Alsdann kann der Contract mit dem Meistbietenden, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, von den Vorstehern, ohne Dazwischenkunft der Gerichte, oder der geistlichen Obern, gültig abgeschlossen werden.

§. 672. Soll das Grundstück auf länger als Sechs Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der Ertrag desselben Funfzig Thaler: so muss, ausser der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen vorhergehen.

§. 673. Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen beobachtet, und es muss vor dem Zuschlage die Genehmigung der geistlichen Obern eingeholt werden.

S. **Anhang** §. 126. zu §. 222. dieſes Titels.

§. 674. Sollen Grundstücke dem Kirchenpatrone selbst vermiethet oder verpachtet werden: so ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern dazu nothwendig.

§. 675. Kann ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden: so sind die eingepfarrten Gemeinen, wo nicht ein Anderes hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Kirchspielsgränzen gelegenen Grundstücke, gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erndtekosten, zu bearbeiten, und die Früchte davon einzusammeln.

Vermiethung der Kirchstellen.

§. 676. Wo die Vermiethung der Kirchenstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern.

§. 677. Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlassen; doch haben die Erstern den Vorzug.

§. 678. Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchenstellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

§. 679. Das Vermiethen der Kirchstellen soll niemals nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen.

§. 680. Bei neu errichteten Kirchen muss die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern, unter Beistimmung des Patrons oder Kirchencollegii und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Classen, oder durch das Loos besorgt werden.

§. 681. Wo nach besondern Verfassungen Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselben an Andre vermiethen, und zum Gebrauche einräumen; auch sie auf ihre Nachkommen vererben.

§. 682. Dagegen können sie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, an Andere übertragen.

Rescript v. 25. Octbr. 1817, betr. den Verkauf der Kirchenſtellen.

Dem Herrn Juſtizkommiſſarius Schlegtendal wird auf die in ſeiner Eigenſchaft als Curator des N.N.ſchen Concurſes, wegen des Verkaufs einiger, dem Concurſiſer zugehörigen Kirchſtellen unterm 15. d. M. eingereichte Vorſtellung zur Reſolution ertheilt, daß, da der §. 682. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. eine generelle, ſich nicht bloß auf neu errichtete Kirchen beziehende Dispoſition enthält, es keinem Zweifel unterliegt, daß der beabſichtigte Verkauf der gedachten Kirchſtellen nur in ſofern ausführbar iſt, als er durch etwanige beſondere Localverfaſſung begünſtigt, und durch keinen Widerſpruch der Kirchenvorſteher difficultirt wird.

Dahingegen leidet es kein Bedenken, daß jene Kirchſtellen nach Zulaſſung des A. L. R. §. 681. l. a., zum Beſten der Conkursmaſſe an Andere vermiethet werden können. v. K. J. B. 10. S. 238.

§. 683. Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verlässt: so fällt die Stelle an die Kirche zurück.

Rescripte v. 20. Juni und 7. Juli 1800, betr. die Einziehung der erblichen Kirchen- und Begräbnißſtellen, wenn deren Eigenthümer die Parochie verlaſſen.

Reſolution der Regierung zu Emmerich.

Dem Prediger Spitzbarth zu Schwelm wird auf ſeine Anfrage vom 12. dieſes zur Reſolution eröffnet, daß, in ſo weit die ehemaligen Glieder der Schwelmſchen Parochie, welche jetzt eigne Parochien haben, annoch zur Schwelmſchen Kirche jura stolae entrichten, oder die Kirchenbedienten dafür entſchädigen, ſie nicht für ſolche angenommen werden können, welche die Parochie gänzlich verlaſſen haben, und deshalb ihre erblichen Stellen der Kirche nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 683. überlaſſen müſſen, daß ſie aber

1) ſolche auf keinen Fall nach §. 682. eigenthümlich weder unter Lebendigen noch von Todes wegen an andere übertragen;
2) wohl aber nach §. 681. auf ihre Nachkommen vererben, auch während dieſes Rechts andern in ihren Erbbegräbniſſen begraben zu werden, verſtatten können. Wobei ſich
3) von ſelbſt verſteht, daß in den Kirchen ſelbſt, nach Vorſchrift des A. L. R. §. 184. a. a. O., keine Leiche beerdigt, ſondern nach dem §. 185. ihnen für die in den Kirchen ſelbſt beſeſſenen Familienbegräbniſſen, andere ſchickliche Plätze in dem von der Regierung und Cammer genehmigten Begräbnißorte angewieſen werden müſſen. Emmerich, im Regierungsrath den 20. Juni 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir genehmigen vollkommen die von Euch dem Prediger Spitzbarth zu Schwelm auf ſeine Anfrage, wegen Einziehung der deuen von der Haupt-Parochie abgeſonderten Gemeinden zuſtehenden erblichen Begräbnißſtellen zur Hauptkirche ertheilte und von Euch unterm 20. v. M. einberichtete Vorbeſcheidung, und ſind ꝛc. Berlin, den 7. Juli 1800.

Neues Archiv B. 1. S. 206.

§. 684. Kirchstühle, die Jemanden in Rücksicht seiner Würde oder seines Amts angewiesen sind, können von ihm an Andere auf keine Weise überlassen werden.

§. 685. Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionspartei zugethan ist, über.

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen.

§. 686. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben, sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt.

§. 687. In Ansehung der ausserordentlichen Ausgaben hingegen, sollen bei jeder Kirche gewisse Summen nach Bewandniss der Umstände, von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen.

Rechnungslegung.

§. 688. Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen.

§. 689. Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron; und muss auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen.

§. 690. Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft: so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werdeu solle, von ihm ab.

§. 691. Die Kirchengemeine ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten und Bevollmächtigte beizuwohnen berechtigt.

§. 692. Hat die Kirche keinen Patron: so müssen die Vorsteher dem Kirchencollegio die Rechnung ablegen, und findet auch dabei die Vorschrift §. 691. Anwendung.

§. 693. Ist auch kein Kirchencollegium vorhanden: so muss die Rechnung den von der Kirchengemeine dazu ernannten Deputirten abgelegt werden.

§. 694. In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§. 695. Die geistlichen Obern müssen von Amts wegen darauf halten, dass die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge.

§. 696. Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muss der Erzpriester oder Inspector die, seit der letztvorhergehenden, gelegten Rechnungen nachsehen, und einen Extract, in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geistlichen Obern einsenden.

§. 697. Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken: so muss er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weitern Beurtheilung und Verfügung anzeigen.

§. 698. Die Rechnungen von Königlichen Patronatkirchen; ingleichen von denjenigen, worüber Magisträten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Consistorium zur Revision; und wenn die jährliche Einnahme über Fünfhundert Thaler beträgt, von dem Consistorio an die Oberrechenkammer eingesendet werden.

Regierungsinstruction v. 23. Octbr. 1817, §. 18., wonach die Abnahme der Kirchen- Schul- und Inſtitutsrechnungen, ohne Unterſchied des Betrags der jährlichen Einnahme, zum Reſſort der Regierung gehört; ſ. zu §. 144. dieſes Titels.

Bau und Besserung der Kirchengebäude.

§. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher, nebst dem Pfarrer, vorzüglich Sorge tragen.

§. 700. Bei vorfallenden Bauen und Reparaturen muss dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§. 701. Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche Zehn Thaler nicht übersteigen, bloss mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage, veranstalten.

§. 702. Ist eine höhere Summe erforderlich: so muss dem Inspektor oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden.

§. 703. Dieser kann, wenn die Kosten unter Funfzig Thalern betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

§. 704. Sollen aber zu einem Baue, oder zu einer Reparatur, mehr als Funfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden: so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert.

§. 705. Diesen muss der Erzpriester oder Inspector, nach angestellter Untersuchung, darüber berichten, und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beilegen.

§. 706. Ist von einem neuen Anbaue, oder von einer Erweiterung

der Kirchengebäude die Rede: so muss, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden.

Rescript v. 6. Septbr. 1834 nebſt **C. O.** v. 4. Auguſt ejd., betr. die Concurrenz der geiſtlichen Obern bei Kirchenbauten Privatpatronats in Oſtpreußen, desgl. die Aufbewahrung des Kirchenvermögens.

Des Königs Majeſtät haben auf den über die Beſchwerde des Landhofmeiſters Grafen von Dönhoff, der Grafen zu Dohna und des General-Majors von Hülſen, wegen vermeintlicher Beſchränkung ihrer Patronatsrechte durch die Königl. Regierung, gemeinſchaftlich erſtatteten Immediatbericht mittelſt Allerhöchſter C. O. vom 4. v. M. diejenige Beſcheidung zu erlaſſen geruhet, von welcher der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 13. Decbr. v. J. in der Anlage (a. b.) Abſchrift zur Nachricht hierdurch mitgetheilt wird. Allerhöchſtdieſelben haben zugleich zu befehlen geruhet, daß das als bisherige Praxis von der Königl. Regierung angezeigte Verfahren ferner beobachtet werde, da weder die Verfügung der Königl. Regierung in der Hirſchfeldſchen Thurmbauſache vom 21. Septbr. 1832, noch das Cirkular an die Superintendenten vom 6. ejd. mens. mit dieſer anerkannten Praxis genau übereinſtimmend abgefaßt, vielmehr ein Mißverſtändniß zu veranlaſſen geeignet ſeien. Demzufolge weiſet das mitunterzeichnete Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Königl. Regierung zur Beobachtung des von Ihr als bisherige Praxis angezeigten Verfahrens in künftigen Fällen nach der Allerhöchſten Willensmeinung hierdurch an. Berlin, d. 6. Septbr. 1834.

a.

Ich habe auf Ihren Bericht vom 16. v. M. den Landhofmeiſter Grafen von Dönhoff und die Theilnehmer an deſſen Reklamation wegen der Patronatrechte der oſtpreußiſchen Gutsbeſitzer nach der abſchriftlichen Anlage (b.) beſchieden, demzufolge Sie, der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, die Regierung in Königsberg zur Beobachtung des als bisherige Praxis angewendeten Verfahrens anzuweiſen haben, da weder die Verfügung in der Hirſchfeldſchen Thurmbauſache vom 21. Septbr. 1832, noch das Circular an die Superintendenten vom 6. Septbr. 1832 mit dieſer anerkannten Praxis genau übereinſtimmend abgefaßt, vielmehr ein Mißverſtändniß zu veranlaſſen geeignet ſind. Berlin, den 4. August 1834.

b.

Aus dem Berichte, den die Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten und der Juſtiz über die von Ihnen in Gemeinſchaft mit den Grafen zu Dohna-Schlodien und Schlobitten, ſo wie dem General-Major a. D. von Hülſen, wegen Beeinträchtigung des Kirchenpatronats geführte Beſchwerde, Mir erſtattet haben, erſehe Ich, daß Sie und die Theilnehmer an Ihrer Reklamation zur Begründung derſelben ſich auf die Thatſachen beſchränken, welche in der Beilage zu Ihrer Eingabe vom 20. Jan. v. J. angeführt ſind. Was dieſerhalb das Verfahren bei Kirchenbauten betrifft, ſo ſind die Vorſchriften der Geſetze, nämlich des A. L. R. und der Zuſätze des oſtpreußiſchen Provinzialrechts, hierüber deutlich, und Ihre Beſchwerde enthält keinen Fall, in welchem die Behörden dem Geſetz entgegen gehandelt hätten. Allein Sie behaupten mit Bezug auf die Beſtimmung im §. 3. des Publ. Pat. vom 4. Auguſt 1801, daß die Praxis in Oſtpreußen für die Kirchen-Angelegenheiten abweichende Vorſchriften enthalte, und die Provinzial-Behörden haben unter Zuſtimmung ſämmtlicher Superintendenten dieſe noch jetzt beſtehende Praxis dahin eingeräumt, daß die Kirchenkollegien der erſten Unterſuchung und Feſtſtellung des Baubedürfniſſes ſich unterziehen, hiernächſt den Konſens des Patrons erwirken, und wenn dieſer ertheilt iſt, ohne weitere Anfrage bei der Regierung, mithin in allen Fällen ohne Autoriſation der geiſtlichen Obern, den Bau vollführen, es wäre denn, daß die Intereſſenten in der Kirchengemeine, von welcher Geldbeiträge und Dienſte gefordert werden, nicht einig ſind, in welchem Falle dasjenige Verfahren eintritt, was durch die Vorſchriften des A. L. R. §§. 708 u. folg. Tit. 11. Thl. II. und Meiner Ordre vom 18. Febr. 1805 angeordnet iſt. Auch bei dem Bau des Kirchthurms zu Hirſchfeld, der zunächſt zu der allgemeinen Beſchwerde Anlaß gegeben zu haben ſcheint, würde die Regierung keine Kenntniß erhalten und keine Kognition geltend gemacht haben, wenn nicht die Weigerung mehrerer Gemeineglieder, die auf ſie vertheilten Beiträge zu den Bau-

koſten zu leiſten, die vorſchriftsmäßige Einwirkung der Regierung nöthig gemacht hätte. Die Beſchwerde des General-Majors von Hülſen wegen des Hirſchfeldſchen Baues beruht daher nur auf einem Mißverſtändniſſe, ſo wie die wegen der Orgeln erlaſſene Circular-Verfügung vom 6. Septbr. 1832 nur die Kirchen des landesherrlichen Patronats zum Gegenſtande hat, da den Superintendenten die abweichenden Verhältniſſe der Kirchen des Privat-Patronats bekannt ſind. Was Ihre eigene Beſchwerde über die Aufbewahrung der Kirchen-Kapitalien betrifft, ſo beruht die Verfügung der Regierung nicht auf dem §. 641., ſondern auf den §§. 625. 626. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R., nach welchen die Gelder und Urkunden der Kirche an einem zwiſchen dem Patron, den Vorſtehern und dem Pfarrer zu verabredenden, allenfalls durch den Superintendenten zu beſtimmenden Orte, unter gemeinſchaftlichem Verſchluſſe der Vorſteher zu halten ſind. Dieſe geſetzlich vorgeſchriebene Kontrolle iſt nicht aus einem perſönlichen Mißtrauen auch bei den Kirchen Ihres Patronats in Anwendung gebracht, da die Behörden vielmehr anerkennen, daß das Aerarium der Kirchen ohne irgend eine Beſorgniß der Gefährdung des kirchlichen Intereſſes unter Ihrem Verſchluſſe aufbewahrt worden, wohl aber zur allgemeinen Befolgung des Geſetzes um ſo mehr verpflichtet ſind, als einzeln geſtattete Ausnahmen eine Verletzung aller Andern mit ſich führen, wenn auch von der amtlichen Verantwortlichkeit, deren ſich die Behörden gegen die Kirchen ſchuldig machen würden, der mehrfach vorgefallenen Mißbräuche einzelner Patrone unerachtet, ganz abgeſehen wird. Sie und die Theilnehmer an Ihre Reklamation dürfen daher an der geſetzlich gebotenen Vorſorge für die Kirchen keinen perſönlichen Anſtoß nehmen, und können ſich bei der anerkannten Integrität Ihrer Geſinnungen über die Abſichten der Regierung vollkommen beruhigen. Berlin, den 4. Auguſt 1834. v. K. J. B. 44. S. 155.

Untersuchung der Nothwendigkeit und Erforderniss des Baues.

§. 707. Die geistlichen Obern müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art desselben bestimmen.

§. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages, unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern die Sache gütlich zu reguliren, sich angelegen sein lassen.

§. 709. Findet die Güte nicht Statt: so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen: wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden solle.

1) a) Vergl. §§. 757-760. dieſes Titels.

b) C. O. v. 18. Febr. 1805, betr. die Feſtſtellung und Einziehung der Beiträge der Eingepfarrten und Patronen zu den Kirchen- Pfarr- und Schulbauten.

Es hat Meine Approbation, daß nach Eurem Bericht vom 12. d. M. über das hier wieder zurückgehende Geſuch des Predigers Neubauer zu Binde der churmärkſchen Kammer aufgegeben worden iſt, die Ausführung des Baues des Prediger-Hauſes auf das Aeußerſte beſchleunigen zu laſſen, ſo daß damit im bevorſtehenden Frühjahre der Anfang gemacht werden kann, und habe Ich auch hiernach den Supplikanten zu ſeiner Beruhigung beſchieden; da jedoch die Verzögerung dieſes Baues durch die angezeigtermaßen nöthig geweſene Ausmittelung der behaupteten abweichenden Obſervanz, in Anſehung der zu leiſtenden Beiträge, und durch Einziehung dieſer letztern ſelbſt veranlaßt worden iſt, ſo muß künftig wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen der Kirchen- und Pfarr- auch Schulbau nicht aufgehalten, ſondern vom Ober-Konſiſtorio, wenn Streit darüber entſteht, ein proviſoriſcher Vertheilungsplan beſtimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber, die damit nicht zufrieden ſind, der Weg Rechtens dagegen nachgelaſſen werden, als wonach Ihr daher, vorkommenden Falls, zu verfahren habt.

N. C. C. T. XI. S. 2933.

(Den Behörden zur Nachachtung zugefertigt mittelſt Reſcr. v. 28. Febr. 1805.)

c) Rescript v. 21. Januar 1817, betr. das Reſſort zur Regulirung des Interimiſticums bei Bauten katholiſcher Kirchen, Pfarren und Schulen.

Es ſind darüber Zweifel erregt worden, welche Behörde bei Bauten und Reparaturen der katholiſchen Kirchen, Pfarren und Schulen das Interimiſticum nach Vorſchrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 708—710. und 759. zu reguliren habe. Dies Bedenken wird daher, im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Miniſterio des Innern, dahin entſchieden, daß gedachte Angelegenheit zum Reſſort der daſigen Regierungen gehöret, wonach das Königl. O. L. Ger. ſich in vorkommenden Fällen zu achten hat.
v. K. J. B. 9. S. 8.

d) Schreiben des Juſtizminiſters v. 22. Decbr. 1820, betr. die Einwirkung der geiſtlichen Obern und resp. der Gerichte bei Kirchen- und Pfarrbauten.

Aus Euer Excellenz geehrteſtem Schreiben von 25. Oktober c.,
betr. das den Regierungen vorzuſchreibende Verfahren bei Streitigkeiten über Kirchen- und Pfarrbauten
habe ich die Zweifel erſehen, welche bei Dero Miniſterio über die richtige Auslegung der §§. 707-709. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. und über die dadurch den geiſtlichen Oberen — jetzt den Kirchen- und Schul-Kommiſſionen der Regierungen — eingeräumten Befugniſſe, entſtanden ſind, worauf ich mich nachſtehend in ganz ergebenſter Antwort zu äußern, nicht ermangele.

I. Die Materialien zum A. L. R. ergeben über die Entſtehung der §§. 707-709. l. c. folgendes:

Im erſten ſchriftlichen, den Mitgliedern der Geſetzkommiſſion ad monendum kommunizirten Entwurf entſprach dieſen drei §§. bloß ein §. Es war dies §. 488. Er lautete:

„die geiſtlichen Oberen müſſen die Nothwendigkeit des Baues ſo wie den Koſtenanſchlag prüfen, auch nöthigen Falls an Ort und Stelle unterſuchen laſſen."

Suarez bemerkte am Rande folgendes Konkluſum:

„die Nothwendigkeit und Art des Baues müſſen die geiſtlichen Oberen beſtimmen."

Bei der Umarbeitung dieſes erſten Entwurfs traten drei §§. an die Stelle jenes einen §. Es waren die folgenden:

§. 532. a. Das Konſiſtorium muß die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art deſſelben beſtimmen.

§. 532. b. Wenn auch außerdem über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leiſtenden Beitrags unter den Intereſſenten Streit entſteht, müſſen die geiſtlichen Oberen die Sache gütlich zu reguliren ſich angelegen ſein laſſen.

§. 533. Findet die Güte nicht Statt, ſo müſſen ſie die rechtliche Entſcheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweiſen, zugleich aber feſtſetzen, wie es einſtweilen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden ſolle.

Den Worten im §. 532. b.

„Wenn auch außerdem"

wurden in der Folge ſubſtituirt:

„In allen Fällen wo"

u. ſ. w.;

und dem Worte:

„einſtweilen"

im §. 533., in Folge einer vom Großkanzler von Carmer unmittelbar getroffenen Aenderung:

„inzwiſchen."

So ſind dieſe drei §§. in den gedruckten Entwurf übergegangen, wo ſie die §§. 524-526. des Thl. I. Abthl. 2. Tit. 6. bilden und lauten:

§. 524. Das Konſiſtorium muß die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art deſſelben beſtimmen.

§. 525. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leiſtenden Beitrags unter den Intereſſenten Streit entſteht, müſſen die geiſtlichen Oberen die Sache gütlich zu reguliren ſich angelegen ſein laſſen.

§. 526. Findet die Güte nicht Statt, ſo müſſen ſie die rechtliche Entſcheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweiſen; zugleich aber feſtſetzen, wie es inzwiſchen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werde ſolle.

Hiergegen wurden zwei Monita gemacht:

1. Die Konſiſtoria haben aber hierin mehr routine, ſie können auch den Streit dadurch beilegen, daß ſie dazu eine Kollekte ſammeln laſſen, oder den Ueberſchuß aus einem anderen pio corpore bewilligen.
2. Beſſer iſt es, daß der Bau bis zum Erkenntniß ausgeſetzt bleibt. Damit aber nicht durch dergleichen Aufſchub durante lite die Gebäude noch mehr verfallen, ſo iſt feſtzuſetzen:

   Bei jeder vorfallenden Reparatur muß ein Koſtenanſchlag an die Behörde, von welcher der Konſens eingeholt wird, eingeſandt und angezeigt werden, woher der Fond dazu genommen werden kann. Das hiernach erfolgende Approbatorium iſt durch den Gerichtsverwalter des Orts denjenigen, die dazu kontribuiren müſſen, mit der Auflage zuzufertigen, die Beiträge in der erforderlichen Zeit zu beſorgen, oder binnen einer auf 14 Tage bis 8 Wochen zu ſetzenden Friſt dem Juſtitiario ihre Einwendungen einzureichen, mit der Verwarnung, daß im ausbleibenden Falle ſie durch rechtliche Hülfe zur Leiſtung angehalten werden ſollen.

   Letzteres iſt bei nicht vorkommenden Einwendungen dergeſtalt zu realiſiren, daß die ſich ex post meldenden Contradicentes nur auf gerichtlich Gehör pro futuro und allenfalls auf Entſcheidung wegen des etwa für jetzt indebite geleiſteten Beitrags provoziren können, dagegen aber muß, wenn die Einwendungen binnen geſetzlicher Friſt einkommen, davon an das Konſiſtorium zur Eröffnung des gerichtlichen Protokolls berichtet, und bis zur rechtskräftigen Entſcheidung mit dem Bau Anſtand genommen werden. Ueberhaupt aber würden dieſe Prozeſſe vermieden, wenn jedem Patron oder den Inſpektoren zur Pflicht gemacht würde, bei jeder Kirche neue revidirte Matrikeln zu entwerfen, und darin auch dieſen Punkt zu reguliren.

Gegen dieſe Monita bemerkte der Geheime Juſtizrath, jetzige Geheime Ober-Tribunals-Präſident von Grolmann und zwar:

zum Erſten:

„Alles dieſes iſt den Konſiſtoriis im §. 25. ſchon freigelaſſen. Eigentliche Entſcheidungen der Streitigkeiten gehören nicht für ſie.“

Zum Zweiten:

„Iſt unerheblich. Wenn es zum wirklichen Prozeß kommt, ſo würde die Kirche und die übrigen Intereſſenten bei der Ausſetzung des Baues zu viel leiden. Die interimiſtiſche Feſtſetzung des Konſiſtorii hat die Vermuthung der Richtigkeit für ſich.“

Suarez hat auf jene Monita ſo wenig Gewicht gelegt, oder doch ſo wenig Bedenken gehabt, dem Sentiment des Herrn ꝛc. von Grolmann beizutreten, daß er ſolche gar nicht beſonders in ſeiner ſchriftlichen Reviſion der Monitorum erwähnt hat. Da nun auch in den Konferenzen nichts vorgebracht worden, was die Abänderung jener §§. des Entwurfs motiviren konnte, ſo ſind ſie faſt ganz unverändert in das A. L. R. übergegangen.

Die wenigen Abänderungen im Ausdruck ſind in Beziehung auf den vorliegenden Gegenſtand unbedeutend.

II. Was nun die Einwirkung der geiſtlichen Oberen und reſp. der Gerichte nach den beſtehenden Geſetzen anlangt: ſo bin ich mit Euer Excellenz ganz darin einverſtanden, daß den erſten in der That eine ſelbſtſtändige, von der Beurtheilung der Gerichte unabhängige Einwirkung und Beſtimmung zuſtehe, in ſofern es auf Anordnungen bei dem Kirchenbau ankommt, welche das Intereſſe der Kirche entweder gebietet oder ausſchließt. Eine ſolche Befugniß das Erforderliche innerhalb der hierdurch gegebenen Schranken zu beſtimmen, hat der §. 707. ausdrücklich feſtgeſetzt.

Die §§. 708 und 709. ſprechen allein von dem Falle:

wenn ein Streit unter den Intereſſenten entſteht.

Dergleichen Streitigkeiten ſind allerdings durch dieſe geſetzlichen Beſtimmungen an den Richter gewieſen, es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß nur von ſolchen Streitigkeiten die Rede ſein kann, die innerhalb der Grenzen ſtattfinden, welche der kirchliche Zweck gebietet und die geiſtlichen Obern beſtimmt haben.

Bei einer ſolchen Interpretation ſcheint der von Euer Excellenz im Eingange Dero geehrten Schreibens aufgeſtellte Widerſpruch zwiſchen dem §. 707. und den §§. 708 und 709. gehoben zu werden.

Gen. Act. des Juſtizm. L. R. No. 13. Vol. I. Fol. 509.

c) **Rescript** v. 25. April 1836, betr. die Zuläſſigkeit des Rechtswegs über die Beiträge zu Kirchen=, Pfarr= und Schulbauten.

Der Königliche Landrath v. S. zu C. hat bei dem Juſtizminiſter ſich darüber beſchwert, daß die von den Anſpännern und Koſſäthen zu B. gegen die Häusler und Miether daſelbſt angeſtellte Klage auf Wiedererſtattung der für die letzteren vorgeſchoſſenen Schulbaukoſten=Beiträge von dem Land= und Stadtgericht zu Calbe und von dem Kollegium zurückgewieſen worden ſei. Der Juſtizminiſter findet die Beſchwerde begründet, und das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten hat ſich mit dieſer Anſicht einverſtanden erklärt. Das Reſkript des General=Direktoriums vom 28. Febr. 1805 (Edikten=Sammlung von 1805. S. 2897) überläßt der Verwaltungsbehörde die Exekution des von ihr regulirten Interimiſtikums nur zu dem Zweck, um die ungeſäumte Ausführung des Baues zu bewirken. Im vorliegenden Falle kommt es nicht mehr auf die Ausführung des Baues an, da derſelbe bereits vollendet iſt, ſondern auf die Wiedererſtattung eines zur Beſtreitung deſſelben geleiſteten Vorſchuſſes, worüber, wie in jeder andern Privatſache, der Rechtsweg offen ſteht. Es bedarf auch keiner Authoriſation der Kläger als Korporation, da ſie nicht als ſolche auftreten, nichts für die Korporation fordern, vielmehr als einzelne Berechtigte erſtattet verlangen, was ſie vorſchußweiſe gezahlt haben. Die Klage iſt daher zuzulaſſen und hiernach das Land= und Stadtgericht zu Calbe anzuweiſen.

v. K. J. B. 47. S. 534.

2) Vergl. in Betreff des Verfahrens der Verwaltungsbehörden bei Kirchen= Pfarr= und Schulbauten, namentlich in Anſehung der Feſtſtellung der Beiträge der Patronen und Gemeinden

a) für Weſtpreußen das **Publicandum** der Regierung zu Marienwerder v. 15. Januar 1818. (Marienwerderſches Amtsblatt de 1818. No. 7.)

b) für Pommern die **Publicanda** der Regierung zu Stettin v. 4. Juli 1821, 16. Febr. 1823 und v. 19. Decbr. 1823. (Stettiner Amtsblatt de 1821. S. 29. v. K. Annalen B. 5. S. 360., B. 7. S. 75. u. 832.), auf welches letztere alle Regierungen durch das Reſcr. des Miniſterii der geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten v. 18. März 1824. (v. K. Annalen B. 8. S. 154.) aufmerkſam gemacht worden.

Woher die Kosten zu nehmen.

§. 710. Wo in Ansehung der Kosten zum Baue, und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, oder besondere Provinzialgesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 711. In so weit aber, als es an dergleichen besondern Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

Rescript v. 18. Febr. 1825, betr. die Anwendung der Beſtimmungen des A. L. R. über die Beiträge zu den Kirchen= und Pfarrbauten in den neu erworbenen Provinzen, namentlich in Sachſen.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen=, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten hat das bei dem Königl. O. L. Ger. ergangene Erkenntniß, in Sachen der Beſitzer des Ritterguts N. wider den Fiscus, als Patron der Kirche zu N., de publ. den 28. Oktbr. 1823. zur Kenntniß des Juſtizminiſters gebracht. In dieſem Erkenntniß iſt angenommen worden, daß die Frage, auf welche Art und von wem die Koſten des Baues der Kirchen= und Pfarrgebäude aufzubringen ſeien? zu den Verfaſſungs= und Verwaltungs=Gegenſtänden gehöre, und daß, da nach dem Einverſtändniß der betreffenden Königl. Miniſterien die Vorſchriften des A. L. R. in Abſicht ſolcher Gegenſtände noch nicht als eingeführt in das Herzogthum Sachſen zu betrachten, die zeitherige Verfaſſungs= und Verwaltungs=Ordnung noch aufrecht erhalten werden ſolle, die Entſcheidung des Prozeſſes aus den noch in Kraft gebliebenen ſächſiſchen Geſetzen entnommen werden müſſe.

Hierbei iſt nun Folgendes zu erinnern:

1. Die in dem Erkenntniß in Bezug genommene Regierungs=Verfügung kann nicht als eine mit Geſetzeskraft verſehene Anordnung angeſehen werden.
2. Iſt die Abſicht dieſer Regierungs=Verfügung, ſo wie die Abſicht der ihr zum Grunde liegenden Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 3. Januar 1817, womit die Verfügung des Juſtizminiſteriums an das Königl. O. L. Ger., ingleichen an die O. L. Ger. zu Glogau und Frankfurt

vom 22. März 1817. übereinſtimmt, eigentlich nur dahin gegangen, mehrere ſeit dem Jahre 1806. in den nach dem Tilſiter Frieden dem Preußiſchen Staate verbliebenen Provinzen publicirte, auf die Verfaſſung und Verwaltung Bezug habende Geſetze, z. B. die Städteordnung, das Edict wegen der bürgerlichen Verbeſſerung der Juden u. ſ. w., von der Anwendung im Herzogthum Sachſen auszuſchließen. Von den Vorſchriften des A. L. R. iſt in dieſer Verfügung nicht die Rede, und es kann keinem Zweifel unterworfen ſein, daß da, wo das A.L.R. eingeführt worden, auch die in demſelben enthaltenen Beſtimmungen, welche ſich auf Verfaſſung oder Verwaltung beziehen, als miteingeführt zu erachten ſind, und zur Anwendung gebracht werden müſſen, in ſofern keine Provinzialgeſetze entgegenſtehen, und in ſofern die factiſchen und rechtlichen Bedingungen und Vorausſetzungen vorhanden ſind, welche den landrechtlichen Vorſchriften zum Grunde liegen.

3. Die Vorſchriften des A. L. R. über die Verpflichtung der Patrone, zu den Koſten der Kirchen- und Pfarr-Bauten beizutragen, haben mehr die Natur privatrechtlicher Beſtimmungen, als ſolcher Geſetze, die ſich auf die Verfaſſung oder Verwaltung beziehen.

4. Bei deren Anwendung im Herzogthum Sachſen kommt es hiernach nur darauf an, ob in den zur Sprache gebrachten Fällen ein Provinzial-Geſetz, eine Obſervanz, oder ein qualificirter Beſitz den Streit entſcheidet.

5. Das Königl. Geheime Ober-Tribunal iſt in zweien, bei ihm zur Entſcheidung vorgekommenen Fällen von dieſen Grundſätzen ausgegangen.

Der Juſtiz-Miniſter zweifelt nicht daran, daß das Königl. O. L. Ger. vorſtehende Anſichten zu den ſeinigen machen und in judicando ausſprechen werde, welches um ſo nothwendiger iſt, als die Königl. Regierungen denſelben gemäß verfahren, und eine Verſchiedenheit der Grundſätze der Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden nur zu gehäſſigen Streitigkeiten Veranlaſſung geben würde. v. K. J. B. 25. S. 93.

§. 712. Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§. 713. Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann.

§. 714. Auch müssen, bei Landkirchen, die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeldlich leisten.

§. 715. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muss nach eben dem Verhältnisse geschehen, wie bei Gemeindediensten. (Tit. 7. §. 37. sqq.)

§. 716. Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeine des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindediensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauen und Reparaturen beitragen.

§. 717. Ihr Verhältniss dabei wird, in Ansehung der Handdienste, nach der Zahl der Familien, so wie in Ansehung der Spanndienste, nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt.

§. 718. Zu unentgeldlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmässige Kenntniss erfordern, ist auch bei Kirchenbauen und Reparaturen, kein Eingepfarrter verpflichtet.

§. 719. Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen.

§. 720. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten, ganz oder zum Theil nicht hinreichend: so muss der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden.

§. 721. Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet.

§. 722. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besondern Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartei befreit sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiele eigentlich inne habenden Grundstücken zum Baue und Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen.

Vergl. §. 261. dieſes Titels und die **Zusätze** daſelbſt.

§. 723. Auch Gastgemeinen, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden, (§. 294. sqq.) müssen dazu Beitrag leisten.

§. 724. Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden, so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung nicht entziehen.

§. 725. Sind mehrere Kirchen nur unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereiniget: so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eignen Gebäude beitragen.

§. 726. Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinen zu Einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen: so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet.

§. 727. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeine, bei der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronatrechts zu Gunsten dieses Letztern gänzlich begeben: so kann er auch bei vorfallenden Bauen und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht gezogen werden.

§. 728. Ist einem Theile der Gemeine die Errichtung einer besondern Capelle, oder eines Bethhauses, in einer entlegeneren Gegend des Kirchspiels verstattet worden: so muss dennoch dergleichen Capelle, so wie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden.

§. 729. Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeine selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden.

§. 730. Doch wird jedem Theile der anschlagsmässige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag zu gute gerechnet.

§. 731. Der Geldbeitrag wird, bei Landkirchen, zwischen dem Patrone und der Kirchengemeine dergestalt vertheilt, dass der Patron Zwei Drittel, die Eingepfarrten aber Ein Drittel entrichten.

1) **Rescript** v. 18. Januar 1822, betr. die Nichtverpflichtung des Fiscus, wo derſelbe nicht als Patron zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten beizutragen hat, als Grundeigenthümer dergleichen Beiträge zu leiſten.

Der Antrag der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 18. Febr. 1821. hat dem unterzeichneten Miniſterio Veranlaſſung gegeben, das rechtliche Verhältniß des Fiskus in Rückſicht derjenigen geiſtlichen Bauten einer nähern Prüfung zu unterwerfen, wo der Fiskus nicht als Patron concurrirt. Es hat ſich dabei ergeben, daß der Fiscus, wo er nicht, vermöge des Patronatrechts, zu dergleichen Bauten beizutragen verpflichtet iſt, zu ſolchen Beiträgen überhaupt keine Verbindlichkeit hat. Die Verpflichtung zu den geiſtlichen Bauten beizutragen, iſt nämlich keine reine Reallaſt und geht, wie ſich die Königl. Regierung aus dem §. 745 und 746. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. überzeugen wird, nicht auf jeden Beſitzer über; ſie iſt vielmehr eine Parochiallaſt, die nur zum Theil nach dem Grundbeſitz unter denen, die an und für ſich dieſelbe übernehmen müſſen, vertheilt wird. Der Fiskus ſteht aber in gar keiner Parochial-Verbindung und kann niemals als Eingepfarrter angeſehen werden, da er

nach dem, in dem §. 1. Tit. 14. Theil II. des A. L. R. von ihm aufgeſtellten geſetzlichen Begriff, unbedenklich nicht Mitglied einer Kirchen-Geſellſchaft ſein kann. Dies ergiebt ſich aus dem §. 10 und §. 11. Tit. 11. Theil II. des A. L. R. aufgeſtellten Begriff der Kirchen-Geſellſchaft ganz klar, ſo wie denn auch ferner der in dem §. 237. Tit. 11. cit. gegebene Begriff einer Parochie deutlich zeigt, daß Fiskus nicht zu irgend einer Parochie gehören kann, ſondern nur die Verwalter und Pächter der fiskaliſchen Grundſtücke, aber auch dieſe und ihr Geſinde nur für ihre Perſonen und ohne eine Verbindlichkeit des Fiskus ſie zu vertreten. Selbſt die Vorſchrift des §. 732. cit. tit. findet daher auf den Fiskus gar keine Anwendung, weil ſie vorausſetzt, daß der Patron überhaupt als Eingepfarrter angeſehen werden kann, was aber bey dem Fiskus, ſeinem Begriffe nach nicht möglich iſt. Die Königl. Regierung hat daher alle Anſprüche, die an den Fiskus als Eingepfarrten gemacht werden konnten, wenn nicht ein beſonderer Rechtstitel nachgewieſen werden kann, wo denn aber dieſer, und nicht die Eigenſchaft des Fiskus als Eingepfarrter, die Quelle ſeiner Verbindlichkeit iſt, zurückzuweiſen. v. K. Annalen, B. VI. S. 114.

2) **Rescript** v. 19. Decbr. 1823, betr. die Nichtverpflichtung des Patrons, zu den Koſten der Anſchaffung und Unterhaltung der Orgeln beizutragen.

In den Beſtimmungen des A. L. R. iſt etwas Näheres über die bei der Anſchaffung neuer Orgeln in den Kirchen in Erwägung kommenden Verpflichtungen des Patrons und der Kirchengemeinde nicht enthalten. Vielmehr ſind die Verbindlichkeiten des Patrons in Beziehung auf die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude überall genau feſtgeſtellt, und es iſt hieraus alſo zu folgern, daß dem Patron eine Beitrags-Verpflichtung zur Anſchaffung neuer Orgeln und zu deren künftigen Unterhaltung in der Regel nicht obliegt, und daß es vielmehr Sache der Gemeinde iſt, den erforderlichen Koſtenbetrag nach den für Corporationen überhaupt vorgeſchriebenen allgemeinen Grundſätzen aufzubringen. So angemeſſen es nun auch iſt, Seitens des Staats die Erhöhung der Feier des Gottesdienſtes durch die Begleitung des Geſanges mit der Orgel zu befördern, ſo erſcheint es doch bei der Beſchränktheit des Patronat-Bau-Fonds ſehr bedenklich, von der vorentwickelten Anſicht abzugehen, und eine Beitrags-Verpflichtung des Staats als Patron anzunehmen. Vielmehr wird nur ausnahmsweiſe und in ganz beſondern Fällen unter jedesmal ſpeciell einzuholender Genehmigung des Miniſterii auf dergleichen Anträge einzugehen ſein.

In dem von der Königl. Regierung unterm 19. v. M. einberichteten Falle, will das Miniſterium indeſſen in Rückſicht der ſchon früher zur Genüge erörterten großen Armuth der Gemeinde N. N., und in Betracht ihrer lobenswerthen Abſicht, ſelbſt mit ſehr großer und ihr ſchwerfallender Anſtrengung eine Orgel anzuſchaffen, hierdurch genehmigen, daß die Anſchaffungskoſten derſelben zwiſchen dem Fiscus als Patron und der Kirchengemeinde nach denſelben Grundſätzen vertheilt werden, welche bei der Unterhaltung des daſigen Kirchengebäudes zur Anwendung kommen.

Es wird ſich jedoch der von der Königl. Regierung zu 5—600 Rthlr. angegebene desfalſige Aufwand füglich beſchränken laſſen, da auch eine kleinere Orgel dem Bedürfniſſe abhelfen wird; überdies dürfte hierbei eine Erſparniß dadurch erreicht werden können, wenn die Röhren von Zink, anſtatt von Zinn angefertigt werden.

v. K. Annalen B. 7. S. 842.

§. 732. Besitzt der Patron Rustikalhufen im Kirchspiele: so trägt er davon noch besonders, wie ein anderer Eingepfarrter mit bei.

C. O. v. 14. Juli 1836, wegen Nichtverpflichtung der Gutsherren, von den bäuerlichen Entſchädigungsländern zu den Unterhaltungskoſten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. erklären, zur Erledigung erhobener Bedenken, auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, für ſämmtliche Landestheile der Monarchie, in welchen das Edict vom 14. Septbr. 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe Geſetzkraft hat:

daß, ſofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entſcheidung ein anderes ausdrücklich feſtgeſetzt worden iſt, nach richtiger Auslegung des vorangeführten Edicts, die Gutsherren nicht verpflichtet ſind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entſchädigung abgetretenen bäuerlichen Grundſtücken zu den Bau und Unterhaltungskoſten der Kirchen-, Pfarr- und Küſter-

gebäude, ſo wie der Schulhäuſer und Schulmeiſtergebäude, Beiträge zu leiſten. G. S. S. 208.

§. 733. Wenn mehrere Patronen zum Beitrage verpflichtet sind: so tragen die Patronen die ihnen obliegenden Zwei Drittel unter sich, nach Verhältniss ihres Antheils am Patronatrechte.

§. 734. Der nach §. 731. bestimmte Beitrag der Eingepfarrten wird unter sie nach dem Contributionsfusse vertheilt.

§. 735. Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospital-Aecker werden zu keinem Beitrage gezogen.

§. 736. Eingepfarrte, deren Grundstücke der Contribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beitrag dennoch nach Verhältniss des Maasses und Ertrages dieser Grundstücke entrichten.

§. 737. Zu dem Ende werden diese Grundstücke, nach dem im Steuercatastro für die contribuablen Aecker der Feldmark angenommenen Classen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdiget, und solchergestalt das Verhältniss des zu leistenden Beitrages gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt.

§. 738. Eingepfarrte Gemeineglieder, die keine Grundstücke besizzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu andern Gemeinelasten mit den angesessenen Mitgliedern Beitrag leisten müssen.

§. 739. Wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniss der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bei.

§. 740. Bei Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patrone und den Eingepfarrten dergestalt, dass Ersterer ein Drittel, Letztere aber Zwei Drittel beitragen.

§. 741. Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfassung aufgebracht werden.

§. 742. Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinen zu einer andern benachbarten Kirche geschlagen worden: so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerlei Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeine zum Beitrage gezogen.

§. 743. Die einzelnen Mitglieder blosser Gastgemeinen entrichten jeder den vierten Theil dessen, was ein Contribuent von eben der Classe aus der eigentlichen Pfarrgemeine zu leisten hat.

§. 744. Ist ihnen aber bei der Zuschlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden: so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche, gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinen beitragen.

§. 745. Einwohner des Kirchspiels, die zu einer andern Religionspartei gehören, müssen dennoch nach eben diesen Grundsätzen beitragen, sobald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen.

§. 746. Ausser diesem Falle sind sie zwar zu Beiträgen in der Regel nicht verpflichtet;

Vergl. die **Zusätze** zu §. 261. dieſes Titels, namentlich wegen der Mennoniten, und **C. O.** v. 30. Auguſt 1816, wegen der Laſten des Patronats auf ſolchen Gütern, die ſich im Beſitze jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden; ſ. zu §. 538. dieſes Titels.

§. 747. Es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles, die Beiträge der übrigen¹ wider deren Willen, nicht erhöht werden; sondern die geistlichen Obern müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andere Art sorgen.

§. 748. Gleiche Grundsätze gelten auch bei der Vertheilung der Hand- und Spanndienste.

§. 749. Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag solcher nicht eingepfarrten Gemeineglieder entstehen, muss vornehmlich der von der Kirche, nach Maassgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuschuss gerechnet werden.

§. 750. Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden: so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Collecte bei dem Staate nachsuchen.

§. 751. Sind gar keine andere Mittel den Ausfall zu decken, vorhanden: so muss derselbe von den Eingepfarrten, so weit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geschehen kann, übertragen werden.

§. 752. Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, dass die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin, nicht mehr aufbringen können: so müssen die geistlichen Obern, unter Genehmigung des Staats, eine solche Parochie zu einer andern benachbarten schlagen.

§. 753. Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander als Mutterkirchen.

§. 754. Wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeschlagenen Parochie, auch in Ansehung der Bestellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, so wie in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten, zur Theilnehmung mit dem Patrone und den Eingepfarrten der Kirche, bei welcher sie vereinigt sind, gelangen sollen, muss in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung, der geistlichen Obern deutlich bestimmt werden.

§. 755. So weit dergleichen Bestimmung nicht erfolgt, treten die Regeln des Gesetzes über die Verhältnisse vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patrone und Eingepfarrten ein.

§. 756. Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel nach wie vor besonders verwaltet; doch muss jedes derselben zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche, so lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältnisse beitragen.

Aufsicht über den Bau.

§. 757. Die Aufsicht über den Bau, und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern ob.

§. 758. Der weltliche Richter kann denselben, zur Beitreibung der letztern, die richterliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht versagen.

§. 759. Auch während eines über die Verbindlichkeit, oder das Quantum des Beitrages entstandenen Prozesses, muss letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern entrichtet werden.

1) S. §. 709. dieſes Titels und die **Zusätze** zu demſelben.

2) **C. O.** v. 19. Juni 1836, betr. das Verfahren bei Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben; ſ. zu §. 423. dieſes Titels.

§. 760. Wenn aber der klagende Interessent durch Urtel und Recht von diesem Beitrage ganz oder zum Theil freigesprochen wird: so

muss demselben das Gezahlte, nebst Zinsen, von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden.

Bau und Besserung der Kirchhöfe.

§. 761. Die Unterhaltung der Begräbnissplätze ist gemeine Last, und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt sind. (§. 183. sqq.)

§. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen: so muss der Kirchhof aus der Kirchencasse auf eben die Art, wie der Kirchhof selbst, unterhalten werden.

§. 763. Der Patron ist der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofes beizutragen in keinem Falle verpflichtet.

§. 764. Die Anlegung neuer Begräbnissplätze soll nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Einwilligung der geistlichen Obern, so wie der Polizeivorgesetzten des Orts, statt finden.

§. 765. Durch dergleichen neue Anlagen soll dem Pfarrer und den Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden.

Unterhaltung des Geläutes.

§. 766. In wie fern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, ingleichen des Glockenstuhls und Thurms, beitragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen, und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Ortes ab.

§. 767. Fehlen dergleichen Bestimmungen: so kommt es darauf an: ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichte, oder ob sie sich dieses Mitgebrauchs unentgeldlich zu erfreuen habe.

§. 768. Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch: so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung desselben keinen Beitrag fordern.

§. 769. Eben das findet Statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken, in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchenkasse entrichten müssen.

§. 770. Ist der Mitgebrauch ganz unentgeldlich; oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur eben so viel, als die eigentlichen Eingepfarrten: so müssen erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältnisse, wie letztere beitragen.

§. 771. Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchenkasse genommen; also, dass die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen: so muss dennoch die fremde Kirchengesellschaft einen von den geistlichen Obern billig zu bestimmenden Beitrag leisten.

Zehnter Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

Was zum Pfarrvermögen gehöre.

§. 772. Von dem Kirchenvermögen müssen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte unterschieden werden.

§. 773. Zu letztern gehören auch die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren.

Rechte desselben überhaupt.

§. 774. Pfarrgüter haben eben die äussern Rechte, als Kirchengüter.

§. 775. Sie sind der Regel nach von allen Prästationen und Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadtkämmerei, so wie von den gemeinen Lasten frei.

1) **Rescript** v. 28. Febr. 1817, betr. die Befreiung der Geiſtlichen von Kommunallaſten und von der Vorſpannleiſtung, ſowie von den Grundſteuern, wo ſolche während der Fremdherrſchaft eingeführt worden; ſ. zu §. 96. dieſes Titels.

2) **Rescript** v. 14. April 1819, betr. die Beſteuerung der Grundſtücke der Geiſtlichen.

Das Finanz-Miniſterium iſt mit der Anſicht der Königl. Regierung im Bericht vom 8. v. M. dahin einverſtanden, daß auf diejenigen Grundſtücke, welche erſt nach dem Jahre 1806. im vormaligen Königreiche Weſtphalen, den Geiſtlichen und Schullehrern überwieſen, oder von Kirchen, Schulanſtalten, milden Stiftungen u. ſ. w. erworben worden, auch wenn ſie im Jahre 1806. unbeſteuert geweſen ſind, die Steuerfreiheit nicht ausgedehnt werden kann, indem die Grundſtücke zu der Zeit, als ſie überwieſen worden, allgemein der Grundſteuer unterlegen haben, und daher ihr Erwerb nur unter der Vorausſetzung als zuläſſig erſcheint, daß die verfaſſungsmäßig darauf ruhenden Laſten und Verbindlichkeiten auf den Erwerber übergehen, durch deſſen Stand an und für ſich eine Exemtion nicht begründet wird. Es müſſen daher beſteuerte Grundſtücke, welche nach dem Jahre 1806. von Geiſtlichen, Schullehrern, Kirchen, Schulanſtalten und milden Stiftungen erworben ſind, nach wie vor, von den Erwerbern ſo verſteuert werden, wie ſie zur Zeit der Erwerbung mit Grundſteuer veranlagt waren.

Auf dieſe erſtreckt ſich alſo auch nicht die in Abſicht der Grundſtücke der Kirchen, milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanſtalten bewilligte Stundung der Grundſteuer.

v. K. Annalen B. 3. S. 324.

3) **C. O.** v. 21. April 1827, betr. die Steuer-Immunitäten der Geiſtlichen und Schullehrer.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 29. März d. J. will Ich in Verfolg Meiner früheren Befehle vom 30. Januar 1817 und 5. Juli 1823 über die Steuer-Immunitäten der Geiſtlichen und Schullehrer Folgendes beſtimmen:

1. Die Freiheit der den Geiſtlichen und Schullehrern zugehörigen Dienſtgrundſtücke von den ſeit dem Jahre 1806 neu eingeführten oder erhöheten Grundſteuern, ſoll den Betheiligten überall auf die Weiſe gewährt werden, daß die auf jene Grundſtücke treffende Steuer aus den zahlbaren Colonnen der Steuer-Rollen und Etats ganz abgeſetzt und nur nachrichtlich vor der Linie vermerkt wird. In denjenigen Landestheilen, wo die Geiſtlichen und Schullehrer die Steuer bisher noch zu entrichten hatten, und ihnen dieſelbe aus hierzu beſtimmten Fonds reſtituirt wurde, ſollen dieſe Fonds von den Ausgabe-Etats abgeſetzt werden.

2. Die den Dienſtgrundſtücken der Geiſtlichen und Schullehrer verwilligten Immunitäten, ſollen auf die Grundſtücke der geiſtlichen und kirchlichen Korporationen, milden Stiftungen, Univerſitäten und Schul-Anſtalten nicht ausgedehnt werden.

In denjenigen Theilen des ehemaligen Königreichs Weſtphalen aber, wo ſchon vor Erlaß Meiner Ordre vom 30. Januar 1817 auf den Grund einer, vom damaligen proviſoriſchen Gouvernement zu Halberſtadt ergangenen Verfügung, für die Grundſtücke der milden Stiftungen, Schulen und Univerſitäten, ingleichen den unvermögenden Kirchen die Steuer auf den bis zum Jahre 1806 entrichteten Betrag ermäßigt worden iſt, ſoll es hierbei zwar bis zur eintretenden allgemeinen Reviſion der Grundſteuern ſein Bewenden behalten, dagegen die im Regierungsbezirk Magdeburg hiernächſt noch ſtattgefundene weitere Ausdehnung eben dieſes Erlaſſes auf die Grundſtücke ſämmtlicher Kirchen nach Vorſtehendem wiederum beſchränkt, und der Erlaß auch in jenem Regierungs-Bezirk nur ſolchen Kirchen zu Theil werden, deren Einnahme nicht hinreicht, um ohne Rückgriff auf die Subſtanz ihres Vermögens die neu auferlegte oder erhöhete Steuer neben den andern Ausgaben zu beſtreiten.

3. Den Wittwen der Geiſtlichen und Schullehrer ſollen die dem Lehrſtande nur in Bezug auf deſſen perſönliches Verhältniß bewilligten Steuer-Immunitäten nicht zu ſtatten kommen, wobei Sie, der Finanz-Miniſter, aber darauf zu halten haben, daß dieſe Wittwen bei ihrer Veranlagung zu den perſönlichen Steuern mit möglichſter Schonung behandelt werden. Auch die Grundſteuerfreiheit findet auf die Witthümer für Prediger- und Schullehrer-Wittwen nur inſoferne Anwendung, als die Witthums-Grundſtücke zu der eigentlichen Pfarrer- oder Lehrer-Dotation gehören, und der Nießbrauch jener Grundſtücke, wenn keine Wittwe vorhanden iſt, dem Pfarrer oder Schullehrer zuſteht.

4. Die den Geiſtlichen zuſtändigen Steuer-Immunitäten beſchränken ſich ohne Unterſchied der Confeſſion nur auf die direkten Steuern derjenigen Geiſtlichen, denen die Leitung und die Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel obliegt. Es ſind ſolche, was inſonderheit den katholiſchen Klerus betrifft, nur auf die Biſchöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarr-Geiſtlichkeit, welche die Seelſorge leiten und ausüben, in Anwendung zu ſetzen. Grundſtücke, welche künftig in den Beſitz der zur Steuerfreiheit berechtigten Geiſtlichkeit und Schullehrer übergehen und bereits ſteuerpflichtig ſind, bleiben ſteuerpflichtig. v. K. Annalen B. 11. S. 405.

4) **C. O.** v. 8. Juni 1834, betr. die Heranziehung derjenigen Grundſtücke zu Communallaſten, welchen wegen ihrer Beſtimmung zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatsſteuern zuſteht; ſ. zu II. 8. §. 178., B. IV. S. 61.

5) **a) C. O.** v. 10. Januar 1837, betr. die Entſchädigung der Geiſtlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Weſtphalen wegen des, durch die Veränderungen in Anſehung der Grundſteuer ſeit dem Jahre 1806. an ihrem Einkommen erlittenen Verluſts.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 20. v. M. beſtimme Ich, daß diejenigen Geiſtlichen und Schullehrer, welche in den mit Meiner Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Weſtphalen an dem ihnen in der Eigenſchaft eines Erbverpächters, Lehns- oder Erbzinsherrn oder Realberechtigten zufließenden Einkommen in Folge der ſeit dem Jahre 1806 in Anſehung der Grundſteuer eingetretenen Veränderungen einen Verluſt erleiden, von dem ſie ohne dieſe Veränderungen nicht betroffen ſein würden, für dieſen Verluſt vom 1. Januar d. J. ab nach folgenden Grundſätzen entſchädigt werden ſollen:

1) Ein Anſpruch auf Entſchädigung findet überall nur dann ſtatt:

a) wenn das präſtationspflichtige Grundſtück oder das daraus zu beziehende Einkommen bereits im Jahre 1806 mit einer Schulſtelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder ſchon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel beauftragt war oder ſpäter, jedoch vor dem 21. April 1827 damit beauftragt worden iſt;

b) wenn ein ſolches Grundſtück im Jahre 1806 obſervanzmäßig oder nach urkundlichen oder geſetzlichen Beſtimmungen entweder völlig ſteuerfrei oder doch nur mit gewiſſen Steuergattungen oder nur mit einer gewiſſen Quote des in der Hand eines andern Beſitzers davon zu entrichtenden Grundſteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war, und

c) wenn die Inhaber der, den Kirchenämtern oder Schulſtellen' präſtationspflichtiger Grundſtücke nach den beſtehenden Beſtimmungen ganz oder theilweiſe einen Erſatz der Grundſteuer zu verlangen oder einen Theil der Präſtationen zurückzubehalten befugt ſind, und die Berechtigten dadurch an ihrem Einkommen einen Ausfall erleiden, der, ohne die Veränderungen im Steuerweſen ſeit dem Jahre 1806 nicht Statt finden würde.

Die zu a. bezeichneten Kirchenämter ſind bei dem katholiſchen Klerus die der Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Dom-, Kurat- oder Pfarrgeiſtlichen. Kirchenämter, welche mit der Leitung und Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel gar nicht oder erſt ſeit dem 21. April 1827 beauftragt ſind, ferner geiſtliche oder kirchliche Korporationen, milde Stiftungen, Univerſitäten und Schulanſtalten, endlich Fundationen für Prediger- oder Schullehrer-Wittwen haben auf eine Entſchädigung wegen der Beſteuerung der Grundſtücke, aus welchen ſie Einkünfte beziehen, niemals einen Anſpruch. Wenn jedoch die Einkünfte, welche Prediger- oder Schullehrerwittwen aus fremden Grundſtücken beziehen, dann, wenn keine dazu berechtigte Wittwen vorhanden ſind, den Inhabern der betreffenden Pfarr- oder Schulſtelle zufließen, wird in Anſehung einer etwa zu gewährenden Entſchädigung eben ſo verfahren, als wenn dieſe Einkünfte zur Dotation der Pfarr- oder Schulſtelle gehörten.

2) Wenn ein Anſpruch auf Entſchädigung nach den Beſtimmungen zu 1. begründet iſt, ſo wird der Betrag derſelben nach den von dem Finanzminiſterium in Gemeinſchaft mit dem Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu ertheilenden Inſtruction ausgemittelt, feſtgeſetzt und als eine unveränderliche Rente auf die Staatskaſſen angewieſen.

3) Dieſe Entſchädigung (Nr. 2.) wird den berechtigten Geiſtlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundſtücke, in ſo weit dies überhaupt zuläſſig iſt, die darauf haftenden Realabgaben oder ſonſtigen Verbindlichkeiten ablöſen. Bei der Ablöſungs-Berechnung wird auf dieſe fortdauernde Entſchädigung Rückſicht genommen und der Werth der abzulöſenden Leiſtungen oder Verpflichtungen um ſo viel geringer geſchätzt. Wird ein Kirchenamt oder eine Schulſtelle bei Gemeinheitstheilungen oder Ablöſungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweiſung eines Grundſtücks abgefunden und daſſelbe von der darauf haftenden Grundſteuer entbunden, ſo hört gleichzeitig die mit Rückſicht auf die bisherige Beſteuerung dem Kirchenamte oder der Schulſtelle etwa bewilligte Entſchädigung auf.

In den neu erworbenen Landestheilen, namentlich auch in dem Herzogthum Weſtphalen, hat es bei den beſtehenden Beſtimmungen ſein Bewenden.

G. S. S. 3.

b) C. O. v. 10. Januar 1837, betr. die in den vormals zum Herzogthum Warſchau gehörigen Landestheilen, ſo wie in den vormals Weſtphäliſchen Theilen der Provinz Sachſen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulſtellen anzuwendenden Grundſätze, welche der im Jahre 1806. genoſſenen Immunitäten und Begünſtigungen hinſichtlich der Grundſteuer der zu ihren Dotationen beſtimmten Grundſtücke durch die Warſchauiſchen oder Weſtphäliſchen Steuer Geſetze verluſtig gegangen ſind.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 20. v. M. beſtimme Ich, daß in den Landestheilen, die zum Herzogthum Warſchau gehört haben, ſo wie in den vormals Weſtphäliſchen Theilen der Provinz Sachſen, bei den zur Dotation eines Kirchenamts oder einer Schulſtelle dienenden Grundſtücke, welche der im Jahre 1806 in Anſehung der Grundſteuer genoſſenen Immunitäten oder Begünſtigungen durch die Weſtphäliſchen oder Warſchauiſchen Steuergeſetze verluſtig gegangen ſind, fortan folgende Grundſätze zur Anwendung kommen ſollen:

1) Ein Anſpruch auf Steuerfreiheit oder Entſchädigung findet überall nur dann Statt:

a) wenn ein Grundſtück oder Einkommen bereits im Jahre 1806 mit einer Schulſtelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder ſchon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel beauftragt war, oder ſpäter, jedoch vor dem 21. April 1827 damit beauftragt worden iſt, und

b) wenn ein ſolches Grundſtück oder Einkommen im Jahre 1806 obſervanzmäßig oder nach urkundlichen oder geſetzlichen Beſtimmungen entweder völlig ſteuerfrei war, oder nur zu gewiſſen Gattungen der verſchiedenen Grundſteuern herangezogen wurde, oder nur mit einer gewiſſen Quote des in der

Hand eines andern Beſitzers davon zu entrichtenden Grundſteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war. Die zu a. bezeichneten Kirchenämter ſind bei dem katholiſchen Klerus die der Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarr-Geiſtlichen. Grundſtücke oder Einkünfte, welche zur Dotation eines mit der Leitung und Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel nicht beauftragten, oder eines erſt ſeit dem 21. April 1827 damit beauftragten Kirchenamts, oder zur Dotation einer geiſtlichen oder kirchlichen Korporation, milden Stiftung, Univerſität oder Schul-Anſtalt, oder endlich ausſchließlich zur Unterſtützung von Prediger- und Schullehrer-Wittwen beſtimmt ſind, haben auf Wiederherſtellung der früher genoſſenen Immunität oder Begünſtigung keinen Anſpruch. Inſoweit indeß milde Stiftungen, Univerſitäten, Schulanſtalten, oder unvermögende Kirchen der vormals Weſtphäliſchen Theile der Provinz Sachſen auf den Grund der vor dem 30. Januar 1817 von dem früheren proviſoriſchen Gouvernement zu Halberſtadt ergangenen Verfügungen ſich gegenwärtig im Genuſſe der früheren Immunitäten oder Begünſtigungen befinden, behält es dabei bis auf Meine weitere Beſtimmung ſein Bewenden. Witthums-Grundſtücke, deren Nießbrauch dann, wenn keine dazu berechtigte Wittwe vorhanden iſt, dem Geiſtlichen oder Schullehrer zuſteht, werden für die Dauer dieſes Nießbrauchs den eigentlichen Pfarr- oder Schul-Dotations-Grundſtücken gleich geachtet.

2) Wenn die nach den Beſtimmungen zu 1. hier in Betracht kommenden Grundſtücke im vollen Eigenthum der Stellen befindlich ſind, zu deren Dotation ſie dienen und von den Inhabern dieſer Stellen durch Selbſtbewirthſchaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, ſo wird die frühere Immunität oder Begünſtigung, in ſoweit dies noch nicht geſchehen iſt, vom 1. Januar d. J. ab durch gänzliche Abſetzung der Grundſteuer vom Etat oder durch Ermäßigung derſelben auf gewiſſe Gattungen der Grundſteuer, oder eine gewiſſe Quote der allgemein geſetzlichen Steuer, oder durch Herabſetzung auf ein beſtimmtes Fixum in dem Umfange wieder hergeſtellt, den ſie im Jahre 1806 gehabt hat. Wenn ein Grundſtück im Jahre 1806 mit der vollen geſetzlichen Grundſteuer, oder einer gewiſſen Quote derſelben, oder einer gewiſſen Gattung der Grundſteuer belegt war, ſo kann aus dem Umſtande, daß die volle Grundſteuer, oder die nämliche Quote derſelben, oder die nämliche Steuer-Gattung nach der den beſtehenden Vorſchriften entſprechenden Veranſchlagung jetzt mehr oder weniger beträgt, als im Jahre 1806 keine Veranlaſſung entnommen werden, durch Ermäßigung oder Erhöhung des geſetzlichen Steuer-Betrages die frühere Steuer-Summe wieder herzuſtellen.

3) Wenn Geiſtliche und Schullehrer dagegen die unter den Beſtimmungen zu 1. begriffenen Grundſtücke nicht durch Selbſtbewirthſchaftung oder Zeit-Verpachtung benutzen, ſondern nur, als Lehns- oder Erbzinsherrn, Erbverpächter oder Real-Berechtigte, ein Einkommen daraus beziehen, ſo unterliegen dieſe Grundſtücke unter allen Umſtänden der Beſteuerung nach den geſetzlichen Vorſchriften. — In ſoweit aber die aus ſolchen Grundſtücken ein Einkommen beziehenden Geiſtlichen oder Schullehrer dadurch, daß die Inhaber der Grundſtücke nach den beſtehenden Beſtimmungen ganz oder theilweiſe einen Erſatz der Steuer zu verlangen, oder einen Theil der abzuführenden Präſtationen zurückzubehalten befugt ſind, einen Nachtheil erleiden, von welchem ſie ohne die ſeit dem Jahre 1806 in der Grundſteuer eingetretenen Veränderungen nicht betroffen werden würden, ſoll ihnen dafür, in ſoweit dies nicht bereits verfügt iſt, vom 1. Januar d. J. ab eine Entſchädigung aus Staatskaſſen gewährt werden. Wegen der Ausmittelung, Feſtſetzung und Anweiſung dieſer in der Form einer unveränderlichen Rente zu gewährenden Entſchädigung hat das Finanz-Miniſterium in Gemeinſchaft mit dem Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Nöthige zu verfügen.

4) Die nach den Beſtimmungen zu 3. feſtgeſetzte Entſchädigung wird den berechtigten Geiſtlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der

verpflichteten Grundſtücke, in ſoweit dies überhaupt zuläſſig iſt, die darauf haftenden Real-Abgaben oder ſonſtigen Verbindlichkeiten ablöſen. Dagegen wird bei der Ablöſungs-Berechnung auf die fortdauernde Entſchädigung Rückſicht genommen und der Werth der abzulöſenden Leiſtungen oder Verpflichtungen um ſo viel geringer geſchätzt.

5) Wenn Kirchenämter oder Schulſtellen bei Gemeinheits-Theilungen oder Ablöſungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweiſung von Grund und Boden abgefunden werden, ſo wird in den Fällen, wenn die Kirchenämter oder Schulſtellen andere beſteuerte Ländereien beſitzen, die bisherige Steuer auch von dem Abfindungslande forterhoben und die mit Rückſicht auf die Beſteuerung etwa bewilligte Entſchädigung fortgewährt. — Entrichten die Kirchenämter oder Schulſtellen dagegen bis dahin keine Grundſteuer, ſo wird auch von dem Abfindungslande keine Steuer erhoben, gleichzeitig aber auch die bis dahin etwa gewährte Entſchädigung vom Etat abgeſetzt.

6) Wenn zu Lehn, zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten verliehene Grundſtücke den ein Einkommen daraus beziehenden Kirchenämtern oder Schulſtellen wieder anheim fallen und von deren Inhabern fortan durch Selbſtbewirthſchaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, ſo wird, in ſoweit die zu 1. aufgeſtellten Bedingungen vorhanden ſind, die frühere Immunität nach den Beſtimmungen zu 2. wieder hergeſtellt und die an deren Stelle bis dahin etwa gewährte Entſchädigung vom Etat abgeſetzt. G. S. S. 5.

§. 776. Zu solchen Ausgaben der Gemeine, wovon der Pfarrer und die Gemeine unmittelbaren Vortheil ziehen, müssen sie mit beitragen.

§. 777. Pfarr- und Küstergüter sind, gleich den Kirchengütern, von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen.

Niessbrauch des Pfarrers.

§. 778. Die Verwaltung und der Niessbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer.

Rescript v. 23. Auguſt 1822, betr. die Vertretung der Pfarr- und Kirchengüter in Prozeſſen.

Ihre gegen das O. L. Ger. zu Magdeburg unterm 11. d. M. darüber erhobene Beſchwerde, daß dieſes Gericht nur die Pfarre zu N., nicht aber den Fiscus, zu der gegen den Major v. N. angeſtellten Klage zulaſſen wolle, kann für begründet nicht erachtet werden.

Nach dem Thl. II. Tit. 11. §. 778. des A. L. R. gebühret dem Pfarrer die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter; dieſes Verhältniß aber bringt es mit ſich, daß derſelbe, unter Zuziehung des Proprietärs, auch ſolche Prozeſſe führe, welche die Erhaltung der nutzbaren Gerechtſame der Pfarre betreffen. Da die Pfarrgüter allerdings einen, wenn gleich abgeſonderten Theil der Kirchengüter ausmachen, ſo verſtehet es ſich hiernach von ſelbſt, daß nur die Kirche und deren Vertreter die Gerechtſame des Proprietärs wahrzunehmen haben, und daß der eventuelle Eintritt des Fiscus für ſelbige auf die Rechte und Pflichten des Pfarrers bei einem ſolchen Prozeſſe von keinem Einfluß ſein kann.

Es muß daher bei der Verfügung des O. L. Ger. vom 2. d. M. um ſo mehr verbleiben, als von einer Weigerung des Pfarrers, die Klage anzuſtellen, nichts conſtirt. v. K. J. B. 20. S. 35.

§. 779. Der Patron und die Kirchenvorsteher sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, dass der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte, und wirthschaftlich nutze.

§. 780. Besonders müssen sie dafür sorgen: dass ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde.

§. 781. Wenn Streit entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien, Capitalien, oder jährlichen Hebungen, zur Kirche oder Pfarre gehöre: so muss bei dessen Entscheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 782. Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher vermiethen; diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen.

§. 783. Bei Aufnehmung der Fremden ist der Pfarrer den Polizeigesetzen, gleich jedem andern Einwohner unterworfen.

Unterhaltung der Gebäude.

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eignen Mitteln besorgen.

§. 785. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzelnen genommen, für den Pfarrer nicht über Drei, und für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser, und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude, müssen von dem Niessbraucher, mit eignen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben unterhalten werden.

§. 787. Auch zu grössern Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen, muss der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeldlich hergeben.

§. 788. Woher die übrigen Kosten, in Ermangelung eines eignen dazu bestimmten Fonds, zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen zu bestimmen.

§. 789. Wo darüber keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da müssen diese Kosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen; bei dessen Unzulänglichkeit aber, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.

§. 790. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundsätze wie bei Kirchengebäuden statt.

S. die §§. 707-760. dieſes Titels und die **Zusätze** zu denſelben.

§. 791. Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinen von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.

§. 792. Dagegen ist eine solche Filial- und zugeschlagene Gemeine von dem Beitrage zur Unterhaltung des Küstergebäudes bei der gemeinschaftlichen Kirche nicht frei, wenn sie gleich einen eignen Schulmeister hat; sobald dieser das Küsteramt bei dem Gottesdienste nicht zugleich mit versieht.

§. 793. Predigerwittwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchenkasse, noch der Patron, oder die Gemeine, zu unterhalten verbunden.

§. 794. Vielmehr müssen die Kosten aus dem von dem Erbauer dazu ausgesetzten Fonds genommen, und bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit, von der Wittwe, gegen den ihr zu gute kommenden Genuss der freien Wohnung, getragen werden.

§. 795. Ist aber das Haus von dem Patrone und der Gemeine selbst errichtet; oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geschlagen worden, so gilt von desselben Unterhaltung alles, was von der Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist.

§. 796. Den Kirchenvorstehern liegt vorzüglich ob, darauf zu sehen, dass der Pfarrer, und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Personen den Schaden nicht grösser werden lassen.

§. 797. Die geistlichen Obern müssen, bei Gelegenheit der Visitationen, die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in diesem Stücke, ernstlich anhalten lassen.

§. 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrösserung desselben Anlass gegeben: so muss die Wiederherstellung auf desselben eigne Kosten geschehen.

Unterhaltung des Inventarii.

§. 799. Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthschaftsinventarii muss der Pfarrer als Niessbraucher sorgen.

§. 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden.

§. 801. Doch muss der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewisse Felder getheilt sind, den Pächter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung wenigstens Einmal, von Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen ist.

§. 802. Trifft die Anstellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat: so muss der Nachfolger sich die Fortsetzung der Pacht so lange, bis die Reihe wieder herum ist, gefallen lassen.

§. 803. Ist der Pachtcontract mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher, und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Obern geschlossen worden: so ist auch der Amtsfolger daran gebunden.

Benutzung des Pfarrwaldes.

§. 804. Gehört ein Wald zur Pfarre: so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen.

§. 805. Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

§. 806. Dergleichen Bauholz muss, so weit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont, und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt werden.

§. 807. Ist überflüssiges Bauholz vorhanden: so können die Vorsteher unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, oder in deren Ermangelung, der Gemeine, oder ihrer Repräsentanten, dasselbe verkaufen, und das gelösete Geld zinsbar belegen.

§. 808. Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen, und muss vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden.

§. 809. So lange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu gute.

§. 810. Auch Brennholz ist der Pfarrer nur so weit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt, und ihm solchergestalt zum Niessbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist, und er von diesem etwas erübrigen kann.

§. 811. Ausser diesem Falle findet bei Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben das Statt, was §. 807-809. wegen des Bauholzes verordnet ist.

§. 812. Ist auf dem eigentlichen Hufenshhlage der Pfarre Holz gewachsen: so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, dass dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr- oder Kirchenkasse, weggeschafft und geradet werde.

§. 813. Er kann aber weder an das geschlagene Holz, noch an das dafür gelösete Geld Anspruch machen; sondern dieses verbleibt demjenigen, welcher die Kosten der Radung getragen hat.

§. 814. Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen gehören dem Pfarrer; an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch.

Von Pfarrbauern.

§. 815. Wo gewisse Dienst- oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer in Ansehung ihrer Dienste, eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen.

Vergl. die **Gesetze** wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, und Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldleiſtungen, (ſ. zu II. 7. §. 494.) ſowie auch die **Zusätze** zu §. 938. dieſes Titels.

§. 816. Gerichtsbarkeit und andere gutsherrliche Rechte stehen dem Pfarrer über sie nur alsdann zu, wenn er dergleichen Gerechtsame durch Beleihung vom Staate, oder durch Verjährung, besonders erworben hat.

§. 817. Sind dergleichen Rechte in der Matrikel mit aufgeführt: so streitet die Vermuthung für den Pfarrer, dass dieselben auf eine rechtsgültige Weise zur Pfarre erworben worden.

Nutzung des Kirchhofes.

§. 818. Die Nutzung des Kirchhofes gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften.

§. 819. Wenn jedoch ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt, und für deren Abwartung und Cultur gehörig sorgt: so gebührt demselben die ganze Nutzung des Kirchhofes sowohl an Gras, als Früchten.

§. 820. Will der Pfarrer sich mit der Anpflanzung und Cultur der Maulbeerbäume solchergestalt nicht befassen: so steht dieses dem Küster frei; welcher dagegen eben dieselben Vortheile von dem Kirchhofe zu geniessen hat.

§. 821. Ob und in wie fern den Pfarrern, und andern Kirchenbedienten, die Accise- oder Abschossfreiheit, das Recht zum Haustrunke, und andere dergleichen besondere persönliche Vorrechte zukommen, wird in den Provinzialgesetzen näher bestimmt.

S. §. 96. dieſes Titels und die **Zusätze** daſelbſt.

Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer.

§. 822. Bei der Einweisung eines neuen Pfarrers muss demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direction des Patrons, oder des Erzpriesters, oder Kreisinspectors, nach dem Inventario übergeben werden.

§. 823. Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, und der Kirche, in Ansehung der Substanz; so wie

mit dem neuen Pfarrer, in Ansehung der Nutzungen, geschieht nach den in der Lehre vom Niessbrauche vorgeschriebenen Gesetzen. (Th. I. Tit. 21. §. 111. sqq.)

§. 824. Wo daselbst zu Verbesserungen, die dem Niessbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da ist bei einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchenkollegii, und die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

Rescript v. 16. Decbr. 1833, betr. das Rechtsverhältniß in Anſehung der von einem Pfarrer auf Pfarrgrundſtücken errichteten Gebäude.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 23. v. M. betreffend die Aufnahme eines Schenkungsvertrages zwiſchen dem Pfarrer D. zu B. und den Vorſtehern der dortigen Kirchengemeinde, unter Rückſendung der mit eingereichten Akten hierdurch Folgendes eröffnet:

Es handelt ſich in dem vorliegenden Falle von einer Scheune, welche der Pfarrer G. auf dem der Kirche zu B. gehörigen Grund und Boden erbaut hat. Die Auseinanderſetzung zwiſchen dem abgehenden Pfarrer oder deſſen Erben und der Kirche in Anſehung der Subſtanz geſchieht dem §. 823. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. zufolge nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeſchriebenen Geſetzen. Auch iſt insbeſondere in Abſicht der Verbeſſerungen, welche dem Nießbraucher vergütet werden müſſen, im §. 824. auf jene Geſetze verwieſen.

Nach den §§. 124. seq. 130. und 131. Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. hat nun der Nießbraucher, Falls der Eigenthümer ſchriftlich in die Verbeſſerung eingewilligt hat, das Recht, Vergütigung dafür zu verlangen; fehlt aber der ſchriftliche Conſens, ſo hat er nur die Befugniß, die Verbeſſerung zurückzunehmen, ſoweit die Sache in denjenigen Stand wieder hergeſtellt werden kann, in welchem ſie ſich vor der Verbeſſerung befunden hat.

Hiernach kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Pfarrer G. durch den Bau der Scheune nicht der Eigenthümer derſelben, als einer unbeweglichen Sache geworden iſt, ſondern daß er nur das Recht erworben hat, nach Verſchiedenheit der Fälle, entweder Vergütigung zu fordern, oder die Materialien als ſolche zurückzunehmen.

Die Erben des verſtorbenen Pfarrers G. haben daher auch nur dieſes Recht allein dem Pfarrer D. gegen Zahlung der 120 Rthlr. veräußern können; und der Schenkungsvertrag, welchen der letztere beabſichtigt, konnte ſomit wiederum nur die ihm nach Vorſchrift des A. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 124—131. und Thl. II. Tit. 11. §§. 823. und 824. zuſtehenden Rechte auf Vergütigung oder auf Zurücknahme der Materialien zum Gegenſtande haben.

Daß nun die Kirchenvorſteher als ſolche, vermöge der ihnen nach §§. 157. 217. und 619. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. zuſtehenden Verwaltung des Kirchenvermögens, jedenfalls berechtigt ſind, ein ſolches Geſchenk anzunehmen: darüber kann kein Bedenken obwalten.

Wenn der §. 109. Tit. 13. Thl. I. des A. L. R. vorſchreibt, daß zu Schenkungen aller Art im Namen des Machtgebers eine Special-Vollmacht nothwendig ſei, ſo iſt hier von der Veräußerung durch Schenkung, nicht aber von der Annahme einer ſolchen die Rede. Nach §. 1060. Tit. 11. kann ſogar, wenn der Beſchenkte aus den dort angeführten Urſachen, die Abſicht das Geſchenk annehmen zu wollen, nicht äußern kann, ein jeder Dritte zu ſeinem Beſten acceptiren. Um ſomehr iſt es befremdend, daß das Königl. Land- und Stadtgericht die Befugniß der Vorſteher, das Geſchenk zu acceptiren, bezweifeln kann.

Da die Zuwendung offenbar weniger als 1000 Rthlr. beträgt, indem der Geſchenkgeber die Rechte, welche er auf die Kirche übertragen will, für 120 Rthlr. erworben hat, ſo bedarf es, nach dem Geſetze vom 13. Mai d. J. §. 1. und 2. zur Gültigkeit der Schenkung auch nicht des Conſenſes des Landesherren oder der vorgeſetzten Behörde, ſondern es iſt nur erforderlich, daß die Vorſteher der letzteren die dort vorgeſchriebene Anzeige machen.

Von dem Ankauf eines Grundſtücks, zu welchem es nach §. 106. Tit. 13. Thl. I. des A. L. R. einer Spezial-Vollmacht bedarf, kann nach dem Vorbemerkten hier überall nicht die Rede ſein.

Der von dem Königl. Land- und Stadtgericht angeführte Umſtand:

daß die Kirchengemeinde durch die Erwerbung der Scheune zu neuen Beiträgen zur Unterhaltung derſelben verpflichtet werden würde,

iſt theils aus den von dem O. L. Ger. zu Inſterburg in den Verfügungen vom 10. Juli und 21. Auguſt v. J. enthaltenen Gründen, theils um deshalb unpaſſend, weil die Scheune bereits der Kirche gehört, und hier nur davon die Rede iſt, daß der zeitige Pfarrer, als Ceſſionar der Erben ſeines Vorgängers, ſich zum Beſten der Kirche unentgeldlich des Rechts begeben will, Vergütigung zu fordern oder die Materialien wegzunehmen. Gen. Akt. des Juſtizm. L. R. No. 13. Vol. V. fol. 31.

§. 825. So weit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, vergütet worden, werden dieselben der Pfarre einverleibt; und es gilt davon, in Ansehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist.

§. 826. Hat der neue Pfarrer die Vergütung solcher Verbesserungen aus eignen Mitteln geleistet: so können er, oder seine Erben, bei seinem erfolgenden Abgange, die Vergütung des dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern.

§. 827. Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bei nachherigen Amtsveränderungen, so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, so wie die Verbesserung selbst, der Pfarre einverleibt worden.

§. 828. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden, oder dessen Erben, Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt: so werden dieselben dadurch der Pfarre nicht einverleibt; der Pfarrer kann aber auch dafür, bei seinem demnächst erfolgenden Abgange keinen Ersatz fordern.

§. 829. Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugniss zur Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers.

§. 830. Soll gegen diese Regeln etwas durch Vertrag, zwischen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, ingleichen dem neuen Pfarrer, an der andern Seite festgesetzt werden: so ist dazu die Genehmigung der geistlichen Obern nothwendig.

§. 831. Auch wegen der Auseinandersetzung über die Nutzungen gelten, so weit ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die bei dem Niessbrauche vorgeschriebenen Regeln. (Th. 1. Tit. 21. §. 143. sqq.)

§. 832. Doch kommen die Stolgebühren nur demjenigen zu, welcher die Handlung verrichtet hat.

Sterbequartal.

§. 833. Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrers zu gute.

§. 834. Doch müssen dieselben davon die Begräbnisskosten, so weit die Einkünfte dazu hinreichen, bestreiten.

§. 835. Zum Nachtheile der Gläubiger des verstorbenen Pfarrers können auch seine Wittwe und Kinder auf das Sterbequartal keinen Anspruch machen.

§. 836. Dagegen kann ihnen der Mann und Vater diesen Genuss durch letztwillige Verordnung, zu Gunsten anderer Erben, nicht entziehen.

§. 837. Sowohl das Amtsjahr, als das Sterbequartal, werden von dem

ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewiesen worden, berechnet.

Gnadenjahr.

§. 838. Das Gnadenjahr, oder die Gnadenzeit, findet nur bei den protestantischen Pfarrern, und nur an Orten Statt, wo es durch Provinzial-Kirchenordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht ist.

§. 839. Es gebührt nur der hinterlassenen Wittwe und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bei seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben.

§. 840. Enkel und bloss angenommene Kinder des verstorbenen Pfarrers können darauf nur in so fern Anspruch machen, als sie sich zur Zeit seines Ablebens in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben.

§. 841. Wittwen, welche nach der Verfassung des Orts einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern.

§. 842. Den Wittwen, und den Kindern eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt, und nur noch ein Gnadengehalt davon genossen hat, gebührt kein Gnadenjahr.

§. 843. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben, und war ihm nur ein Substitut zugeordnet worden: so geniessen seine Wittwe und Kinder die ihm vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit.

§. 844. Die Dauer der Gnadenzeit ist nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt.

§. 845. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet.

§. 846. Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn sie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind.

§. 847. Doch können rechtmässig enterbte Kinder keinen Anspruch darauf machen.

§. 848. Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr; sie muss aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeldlich sorgen.

§. 849. Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahrs, so wird der Genuss von den nach §. 839. 840. dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt.

§. 850. Geniessen nur Kinder das Gnadenjahr, und stirbt während des Genusses eines derselben: so wächst dessen Portion den übrigen zu.

§. 851. Andere, als die §. 839. 840. benannte Wittwen und Kinder des verstorbenen Pfarrers, können auf eine Gnadenzeit niemals Anspruch machen.

§. 852. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr Statt findet, dem Pfarrvermögen zu.

§. 853. Die Stolgebühren gehören der Regel nach weder zum Gnadenjahre, noch zum Pfarrvermögen; sondern sie kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie erlegt werden müssen, verrichtet hat.

§. 854. Wo es hergebracht ist, dass auch die Stolgebühren zum Gnadenjahre gehören, da müssen die im Genusse des Letztern befindliche

Wittwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabei vorgefallenen Reise- und Zehrungskosten schadlos halten.

§. 855. Sowohl im Sterbequartale, als im Gnadenjahre, müssen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte geniessen, denjenigen, welche den Gottesdienst versehen, die in der Provinz oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung, so weit sie nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren.

§. 856. Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiedenen Personen zu: so müssen die Nutzungen unter sie nach Verhältniss der Zeit getheilt werden.

Eilfter Abschnitt.

Von Zehenten und andern Pfarrabgaben.

Grundsätze.

§. 857. Der eigentliche Zehente ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörenden Feldmark erzeugt werden.

§. 858. Ursprünglich ist der Zehente zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, so wie von jedem Andern, erworben und besessen werden.

§. 859. Bei Zehenten, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, hat, wenn sie auch ursprünglich Pfarrzehenten sind, die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses auf das Recht, sie zu fordern, keinen Einfluss.

§. 860. Daraus, dass eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, dass die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehenten verbunden sind.

Erwerbung des Zehentrechts.

§. 861. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehentrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben.

§. 862. Wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehenten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will: so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden sein.

§. 863. Zwischen Laien, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehenten unter einander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend.

§. 864. Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehenten entstehende Streitigkeiten, gehören zur Entscheidung des weltlichen Richters.

Umfang desselben.

§. 865. Sobald ausgemittelt ist, dass dem Zehentberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehenten besitzt, das Zehentrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, dass alle in dieser Feldmark gelegene Grundstücke demselben unterworfen sind.

§. 866. Zehentsteine beweisen kein allgemeines Zehentrecht; sondern nur, dass derjenige, dessen Zeichen darauf befindlich ist, ein Zehentrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt sei.

§. 867. Wer zehentfreie Aecker neben zehentpflichtigen erwirbt, oder zehentfreie Wiesen, Weiden, und Holzungen in Saatland verwandeln und mit zehentpflichtigen Ländereien vereinigen will, muss dem Zehentherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart desselben, oder dessen Bevollmächtigten, das zehentfreie Land von dem zehentpflichtigen durch Gränzmale absondern.

§. 868. Hat er dies nicht beobachtet: so ist die Vermuthung wider ihn, und er muss, bei entstehendem Streite, die Gränzen des zehentfreien Landes vollständig nachweisen.

Erlöschung des Zehentrechts.

§. 869. Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehentbezirks gelegenen Grundstückes begründen noch nicht die Befreiung vom Zehenten.

§. 870. Wenn jedoch der Inhaber sich seit Zehn Jahren im ruhigen Besitze der Zehentfreiheit befindet: so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene rechtliche Vermuthung gehoben.

§. 871. Kann aber die zehentpflichtige Eigenschaft des Grundstücks auf andere Art nachgewiesen werden: so geht die Befugniss, den Zehenten zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen Vier und vierzigjährigen Nichtgebrauch, unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Bestimmungen verloren. (Tit. 9. §. 509. 510. 511.)

§. 872. Wenn der Besitzer eines an sich zehentbaren Grundstückes, für seine Person, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, von Entrichtung des Zehenten frei ist: so ruht inzwischen das Zehentrecht; und es kann, während dieses Besitzes, keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen.

§. 873. Auch werden die Jahre eines solchen Besitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet.

1) **a) C. O.** v. 6. Febr. 1812, wegen der in Schleſien zu entrichtenden Zehnten und Parochialabgaben.

Um in Meinem Herzogthum Schleſien die Einkünfte der Pfarrgeiſtlichen ſicher zu ſtellen, und um bei der Entwerfung der Etats für ſolche Kirchen, wobei dem Pfarrer der Zehnte als ein Theil ſeines Dienſteinkommens angerechnet wird, dieſe Etats, ohne eine Beläſtigung des Staats mit der Deckung der künftigen Ausfälle des Zehnt-Ertrages zuverläſſig zu machen, will Ich hiermit, auf Ihren Antrag, die von Meinem Groß-Oheim des Königs Friedrichs des Zweiten Majeſtät am 3. März 1758 zu Breslau erlaſſene C. O., und die darauf ſich gründenden ſpätern Verfügungen in dem Maaße aufheben: daß die von den gegenwärtigen Beſitzern der den Pfarrern pflichtigen Grundſtücke, zu entrichtenden Zehnten und andere Parochialabgaben, auch bei den Veräußerungen dieſer Grundſtücke an Perſonen eines andern Glaubensbekenntniſſes, der Pfarre unveränderlich verbleiben, und daß die gegenwärtig wegen der Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes des Grundſtücksbeſitzers, ruhenden Zehntabgabeverpflichtungen, wieder in volle Wirkſamkeit treten, auch in derſelben unabänderlich bleiben ſollen, ſobald ein Beſitzer von dem Glaubensbekenntniſſe des Pfarrers, deſſen Pfarre der Zehnte urſprünglich gebührte, wieder eintritt. Ich überlaſſe es Ihnen, in Gemäßheit deſſen das Erforderliche zu verfügen und dieſen Meinen Befehl durch die G. S. bekannt machen zu laſſen.

G. S. de 1813. S. 42.

b) C. O. v. 11. März 1812, betr. die Declaration der vorſtehenden C. O.

Da darüber ein Zweifel entſtanden iſt, ob Meine C. O. vom 6. Februar d. J., wegen der in Schleſien zu entrichtenden Zehnten und anderen Parochialabga-

ben, von Grundſtücken, welche von Perſonen, die mit dem berechtigten Pfarrer nicht zu einer gleichen Religion ſich bekennen, veräußert ſind, oder künftig veräußert werden, auch auf die, Inhalts des Edikts vom 28. October 1810 ſäkulariſirten und eingezogenen geiſtlichen Güter, mitgerichtet ſei; ſo erkläre Ich hiermit auf Ihren Antrag: daß die in Meiner C. O. vom 6. Februar d. J. enthaltenen Beſtimmungen auf alle, durch das Edikt vom 28. October 1810 ſäkulariſirten, vormals geiſtlichen Beſitzungen, und die darauf haftenden Zehnten und Pfarrgefälle, ihre Anwendung haben, mithin dieſe, den dazu vor dem 28. October 1810 berechtigt geweſenen katholiſchen Pfarr-, Kirchen- und Schulanſtalten nach wie vor verbleiben ſollen.

Die, auf den eingezogenen katholiſch-geiſtlichen Gütern in Schleſien haftende Zehnten und Abgaben an proteſtantiſche Kirchen und Schulen, welche nach der bisherigen Verfaſſung ruheten, treten gegenwärtig für die gedachten Kirchen und Schulen wieder in ihre Wirkſamkeit. Ich überlaſſe es Ihnen, dieſem gemäß das Erforderliche zu verfügen. G. S. S. 28.

2) C. O. v. 16. Juni 1831, wegen Wiederherſtellung der ſchleſiſchen Zehentverfaſſung.

In Meiner Order vom 6. Februar 1812 (Nr. 167. G. S.) habe Ich mit Abänderung der Order vom 3. März 1758 beſtimmt, daß die zu damaliger Zeit gangbaren, oder auf ſpätere Erwerbung eines zur Konfeſſion der zehntberechtigten Kirchenanſtalt gehörigen Eigenthümers gangbar werdenden Zehntabgaben in Schleſien nie wieder ruhen ſollen, wenn auch weiterhin die zehntpflichtigen Grundſtücke in die Hände eines Nicht-Konfeſſionsverwandten der zehentberechtigten Kirchenanſtalt zurückgelangen würden. Die Erfahrung hat ergeben, daß die hierbei beabſichtigten Zwecke nicht ohne Nebenwirkungen, deren Nachtheile überwiegend ſind, haben erreicht werden können. Ich ſetze daher auf Veranlaſſung einer die Modifikation der gegenwärtigen Einrichtung bevorwortenden Petition des Schleſiſchen Provinzial-Landtages und in Berückſichtigung der Gründe, welche das Staatsminiſterium im Berichte vom 21. April d. J. anderweit entwickelt hat, nach dem Antrage deſſelben hierdurch feſt: daß die Schleſiſche Zehentverfaſſung ganz ſo, wie ſie nach der Order vom 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 beſtanden hatte, allgemein wiederhergeſtellt werden ſoll. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Kirchenbeamten, die in Verfolg Meiner Order vom 6. Febr. 1812 bereits in den Beſitz ſolcher Zehentabgaben gelangt ſind, die ein zur Konfeſſion der berechtigten Kirchenanſtalt nicht gehöriger Grundbeſitzer entrichten muß, während der Dauer ihres Amts dieſes Beſitzes nicht verluſtig gehen, vielmehr die Verpflichtung des nicht zur Konfeſſion der berechtigten Kirchenanſtalt gehörigen Grundbeſitzers zur Entrichtung der Zehenten erſt mit dem Wechſel der empfangenden Beamten aufhört, indem nur auf die Nachfolger das Recht zum Genuſſe nicht übergehen ſoll. Dergleichen Kirchenbeamte müſſen jedoch, wenn es rathſam gefunden werden ſollte, ihnen dafür eine nach den Grundſätzen der Ablöſungsordnung vom 7. Juni 1821 zu ermittelnde Entſchädigung anzuweiſen, ſich gefallen laſſen, dieſe dafür anzunehmen. G. S. S. 169.

§. 874. Der Zehente besteht, der Regel nach, in dem Zehenten Theile der auf dem zehentpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehentrechte unterworfenen Früchte.

Von Grosszehenten.

§. 875. Wo der Zehente überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Grosszehente verstanden.

§. 876. Dieser muss von allen Erzeugnissen der zehentpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden.

§. 877. Der Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen nicht vorschreiben: wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle.

§. 878. Baut aber der Zehentpflichtige eine andere Art von Erzeug-

nissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden: so muss er auch davon den Zehenten entrichten.

§. 879. Kann diese Art der Berichtigung, nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebaueten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht Statt finden: so muss der Zehentpflichtige eben so viel, als der Zehente von einem Acker gleicher Grösse in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten.

§. 880. Früchte die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach zehentfrei.

§. 881. Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld so genutzt, dass dadurch der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geschmälert wird: so muss er den Zehentberechtigten deshalb entschädigen.

§. 882. Sowohl, ob eine solche dem Zehentberechtigten schädliche Brachnutzung vorhanden sei, als wie viel der demselben daraus entstandene Ausfall betrage? muss, wenn kein gütliches Abkommen Statt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 883. Diese müssen dabei auf das Verhältniss des Ertrages benachbarter Aecker von eben derselben Beschaffenheit, bei welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rücksicht nehmen.

§. 884. Lässt der Zehentpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theil unbebauet liegen: so ist der Zehentberechtigte befugt, dieselben in Cultur zu nehmen; und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch.

§. 885. Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird: so muss er den Zehentberechtigten, wegen des dadurch entstehenden Verlustes, auf andere Art schadlos halten.

§. 886. Zum Maassstabe dieser Entschädigung muss der Durchschnitt des Zehentertrages von den letzten Sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden.

§. 887. Können die Parteien sich über diese Art der Entschädigung nicht vereinigen: so muss dieselbe, für jedes Jahr, nach der Vorschrift des §. 879. bestimmt werden.

§. 888. Eine blosse Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, geben dem Zehentberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung.

§. 889. Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebauet werden, ist der Zehente, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.

Vom Neulande.

§. 890. Kirchen- und Pfarrzehenten können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wiesen, und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in so fern dieselben im Zehentdistrikte liegen, gefordert werden.

§. 891. Es kommt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreiung, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu statten.

§. 892. Zehentberechtigte weltlichen Standes können den Zehenten

von solchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden.

§. 893. Für Neuland ist es nicht zu achten, wenn der Zehentpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche oder Graben, welche an sich auf dem zehentbaren Lande befindlich sind, auf eine oder die andere Art zu Acker einrichtet, und bestellt.

Art der Entrichtung des Grosszehenten.

§. 894. Der Zehente muss von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden.

§. 895. Der Empfänger muss denselben auf dem Felde, aus den ausgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen.

§. 896. Auch kann er von Einem Acker, auf einen andern des nämlichen Besitzers, die Garben oder Haufen fortzählen.

§. 897. Bei diesem Fortzählen steht es ihm frei: ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will.

§. 898. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehentgarbe ausmachen: so werden dieselben, zur Mitzählung auf das folgende Jahr, dem Berechtigten vorbehalten.

§. 899. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgesetzt werden, da kann der Zehentberechtigte verlangen, dass die bei der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken aus einander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehente verabfolgt werde.

§. 900. Der Zehentberechtigte muss, wenn er zur Zeit der Erndte nicht selbst gegenwärtig sein kann oder will, einen Abzehentner in der Nähe bestellen, und denselben dem Zehentpflichtigen zeitig bekannt machen.

§. 901. Sobald dem Zehentberechtigten, oder dessen Abzehentner, gemeldet worden, dass die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden.

§. 902. Der Zehentpflichtige ist nicht schuldig, länger als Zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten.

§. 903. Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte, oder zweier an sich glaubwürdiger Zeugen, auf Kosten des Berechtigten den Zehenten selbst ausstossen, und auf dem Felde liegen lassen.

§. 904. Nöthigt die Witterung den Zehentpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen: so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehentherrn, oder dessen Abzehentner, nur Sechs Stunden vor dem Einfahren geschieht.

§. 905. Dagegen ist aber auch der Zehentpflichtige schuldig, wenn der Zehentsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann.

§. 906. Säumt der Zehentsammler geflissentlich: so haftet er dem Zehentpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden.

§. 907. Sind aber, mit Vernachlässigung obiger Vorschriften, die Früchte vor Ausstossung des Zehenten eingeführt worden: so muss derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden.

§. 908. Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätz-

lich, oder durch eigenes grobes Verschulden geschehen: so muss er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf Zehn Garben Eine; bei einem obwaltenden nur mässigen Versehen aber, auf Zwanzig Garben Eine Garbe mehr abliefern.

§. 909. Die Einfuhre des auf dem Felde abgezählten Zehenten muss der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen.

Von Kleinzehenten.

§. 910. Wo der Kleinzehente ausdrücklich eingeführt ist, muss derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden.

§. 911. Weder am Gross-, noch Kleinzehenten, kann der Zehentpflichtige, wegen erlittener Unglücksfälle, Erlass fordern.

§. 912. Weder bei dem Verkaufe der Zehentfrüchte, noch bei Verpachtungen des Zehentrechts, gebührt dem Zehentpflichtigen ein Vorkaufs- oder Näherrecht.

§. 913. Eben das gilt, wenn das Zehentrecht mit dem Gute oder Grundstücke, worauf dasselbe haftet, verkauft wird.

§. 914. Wenn hingegen das Zehentrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über einzelne in derselben gelegene Grundstücke, für sich allein verkauft werden soll: so kommt im ersten Falle der Gemeine, so wie im letzteren dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks, das Vorkaufs- und Näherrecht zu.

Von Blutzehenten.

§. 915. Die Befugniss, Fleisch- oder Blutzehenten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- oder Feldwirthschaft gehört.

§. 916. Der Regel nach muss das zehentbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt, und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

§. 917. Die vor der wirklichen Aufzählung gestorbenen Stücke werden bei Berechnung des Zehenten nicht mitgezählt.

§. 918. Die Zeit der Abzählung ist nach jedes Orts Herkommen bestimmt.

§. 919. Kälber, Lämmer und Schweine ist der Zehentberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich; Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind; und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden.

§. 920. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehenten gegeben und angenommen werden.

Abschaffung des Personalzehenten.

§. 921. Ein Personalzehent von dem, was durch blossen menschlichen Fleiss erworben worden, soll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden.

Von Sackzehenten.

§. 922. Wenn der Zehente auf gewisse Quantitäten oder Maasse von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist: so heisst derselbe ein Sackzehente.

§. 923. Wenn erhellet, dass der Berechtigte einen Naturalzehenten zu fordern habe: so hat derselbe sein Recht, diesen Zehenten in Natur

zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern angenommen hätte.

§. 924. Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehenten ausüben wollen; der Verpflichtete demselben widersprochen; und ersterer seit diesem Widerspruche, durch rechtsverjährte Zeit, den Zehenten in gedroschenem Getreide angenommen: so ist eine Verwandlung des Zug- in einen Sackzehenten durch Verjährung erfolgt.

§. 925. Der Sackzehente muss gleich durch, wie der Zehentpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

§. 926. Doch ist der Zehentpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden.

§. 927. Die Ablieferung muss in der Regel nach gestrichenem Maasse geschehen.

§. 928. Die Abfuhre in die Wohnung, oder auf den Boden des Empfängers, muss der Zehentpflichtige besorgen.

§. 929. Ist der Zehentpflichtige in der Ablieferung säumig gewesen: so finden die Vorschriften des Siebenten Titels §. 479. 480. Anwendung.

§. 930. Hat der Zehentpflichtige totalen Misswachs erlitten: so kann der Empfänger den Sackzehenten nur in so fern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, an Saamen, Brodt, Speisung des Gesindes, und Futterung dazu noch hinreichen.

§. 931. Hat sich der Misswachs nur in einer oder der andern Getreidesorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten, ereignet: so muss der Zehentpflichtige den in der missrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehenten entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlagspreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreidesorte, nach Verhältniss eben dieser Preise, abliefern.

§. 932. Der Zehentpflichtige, welcher von einem dieser Befugnisse Gebrauch machen will, muss wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Misswachse in Zeiten zu machenden Anzeige, die einem Pächter ertheilten Vorschriften beobachten. (Th. 1. Tit. 21. §. 480-483.)

§. 933. Auch findet keine von diesen Befugnissen Statt, wenn der Zehentpflichtige allen Remissionen ausdrücklich entsagt hat.

§. 934. Was hier von dem Erlasse bei geistlichen Sachzehenten verordnet ist, findet auf andere Naturalabgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchenzehenten entrichtet werden, keine Anwendung.

Von Geldzehenten.

§. 935. Wenn der Zehentberechtigte, statt des Naturalzehenten, eine beständig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat: so finden die Vorschriften §. 923. und 924. Anwendung.

§. 936. Ein solcher Zehentpflichtiger kann, wegen erlittener Unglücksfälle, nur in so weit Nachsicht oder Erlass fordern, als dergleichen einem Erbzinsmanne wegen des schuldigen Canons zu statten kommt. (Th. 1. Tit. 18. §. 758. sqq.)

Von andern Pfarrabgaben.

§. 937. Offertoria, Pröven, Ostereier, Wettergarben, und andere dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben, müssen lediglich nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt werden.

§. 938. Für dergleichen Prästationen kann niemals Erlass gefordert werden.

In Betreff der Zuläſſigkeit der Verwandlung in Rente und der Ablöſung der Zehnten und anderer Natural- und Geldpräſtationen, vergl.

1) **Ordnung** v. 7. Juni 1821, wegen Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldleiſtungen von Grundſtücken. (§. 5. 26-32.)

2) **Gesetze** v. 21. April 1825, über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe und die Realberechtigungen in den ehemals zum Königreich Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den franzöſiſch-hanſeatiſchen Departements gehörig geweſenen Landestheilen (resp. §. 62. u. 115.; 39. folgde. u. 92.; 41. u. 89.) und **Ordnung** v. 13. Juli 1829, wegen Ablöſung der Reallaſten in den vorgenannten Landestheilen. (§. 3. 58-66.)

(ſ. zu II. 7. §. 494.)

3) Vergl. auch **C. O.** v. 31. Mai 1816, wonach der Erbpachtzins, welcher an Religions- Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten zu entrichten, nur mit Einwilligung der Obern und Vorſteher dieſer Anſtalten abgelöſet werden kann; ſ. zu §. 219. dieſ. Tit.

4) **Rescript** v. 8. Januar 1822, betr. die Ablöſung der den Kirchen und Pfarren zuſtehenden Präſtationen.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 31. Octbr. v. J., daß in der Beſtimmung des §. 7. der Declaration vom 29. Mai 1816, Inhalts welcher das Edict vom 14. Septbr. 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe auf Pfarr- und Kirchenländereien nicht Anwendung findet, durch die Ablöſungsordnung vom 7. Juni v. J. nichts geändert iſt, Letztere handelt nämlich allein von Ablöſung der Leiſtungen von ſolchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten beſeſſen werden.

Auch hinſichtlich dieſer iſt die Declaration vom 31. Mai 1816. zu §. 2. des Edikts vom 14. Septbr. 1811. wegen Beförderung der Landkultur in Kraft geblieben. In dem §. 29. der Ablöſungsordnung, werden nämlich die vorgedachten Vorſchriften, von welchen die Declaration vom 31. Mai 1816. einen integrirenden Theil ausmacht, beſtätigt, und über das Erbpachtsverhältniß hinaus auch auf die Geldleiſtungen der Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt. Was alſo in jener Declaration verordnet worden, behält nicht nur hinſichtlich der Erbpächter ſeine Kraft, ſondern findet auch Anwendung auf andere zur Kathegorie der Eigenthümer und Erbzinsleute gehörenden Verpflichteten.

Die Beſtimmungen jener Declaration beſchränken ſich aber bloß auf die Ablöſung und ſtehen alſo der im §. 26. ausgedrückten Verwandlung der Naturalleiſtungen u. ſ. w. in eine mit den Getreidepreiſen ſteigende und fallende Geldrente nicht entgegen.

v. K. Annalen B. 9. S. 99.

Zwölfter Abschnitt.

Von geistlichen Gesellschaften überhaupt.

Begriff und Grundsätze.

§. 939. Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit andern Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifte, Klöster und Orden verstanden.

Edict v. 30. Octbr. 1810, wegen Einziehung der geiſtlichen Klöſter, Dom- und anderer Stifter, Balleyen und Kommenden; ſ. nach §. 954. dieſes Titels.

§. 940. Diese haben, unter dem Namen der Capitel und Convente, mit andern Corporationen im Staate gleiche Rechte. (Tit. 6.)

§. 941. Sie stehen unter der Direction ihrer besondern Vorgesetzten, welche, nach Verschiedenheit der Verfassung, entweder von den Mitgliedern gewählt, oder von einem Dritten bestellt werden.

Geistliche Verrichtungen.

§. 942. Sie sind in ihren geistlichen Beschäftigungen, der Regel nach, der Aufsicht des Bischofs der Diöces unterworfen; und müssen, wenn sie davon befreit zu sein behaupten, eine besondere vom Staate genehmigte Exemtion nachweisen.

§. 943. Sie dürfen den Pfarrern in ihren Amtsverrichtungen keine Eingriffe thun, und sich auch einzelne zur Seelsorge gehörige Handlungen, ohne besondere Erlaubniss des Bischofs, nicht anmassen.

§. 944. Doch sind sie selbst vom Pfarrzwange ausgenommen, und können für sich einen eignen Gottesdienst unterhalten.

§. 945. Wo einer geistlichen Gesellschaft Parochialrechte über einen gewissen Distrikt verliehen sind, da muss dieselbe die Verwaltung des Pfarramts einem dazu gehörig qualificirten Subjecte aus ihrem Mittel übertragen.

§. 946. Geistliche Gesellschaften sind berechtigt, ihre Mitglieder durch geistliche Bussübungen zur Erfüllung der Pflichten ihrer Verbindung, und zur Vermeidung alles Aergernisses anzuhalten.

§. 947. Körperliche oder Geldstrafen gegen ihre Mitglieder zu verhängen, sind sie nur so weit berechtigt, als ihnen die Befugniss dazu durch besondere Gesetze, oder in ihren vom Staate bestätigten Statuten, ausdrücklich eingeräumt worden.

Aeussere Rechte, in Beziehung auf den Staat,

§. 948. Die Rechte des Staats über solche geistliche Gesellschaften und deren Vermögen sind hauptsächlich nach den von ihm bestätigten Grundverfassungen, nach den vorhandenen Recessen und Verträgen, und nach den die Angelegenheiten derselben betreffenden Friedensschlüssen und andern Tractaten zu beurtheilen.

§. 949. In der Regel kommen dem Staate eben die Rechte über sie zu, wie über die Kirchengesellschaften.

§. 950. Sie geniessen, gleich diesen, in ihren Rechtsangelegenheiten einen privilegirten Gerichtsstand.

in Ansehung ihres Vermögens.

§. 951. Das ihnen vom Staate zugewendete oder überlassene Vermögen, muss zur Aufrechthaltung ihrer geistlichen Anstalten, nach der vom Staate gebilligten Verfassung, und zum Unterhalte der Mitglieder verwendet werden.

§. 952. Sie sind dabei eben den Einschränkungen unterworfen, und geniessen eben die Vorrechte, wie Kirchengesellschaften.

§. 953. Doch haben sie, in Ansehung ihrer beständig fortlaufenden jährlichen Hebungen, auf das den Kirchengesellschaften §. 229. verliehene besondere Privilegium keinen Anspruch.

§. 954. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens kommt dem Capitel zu, welches, zur Besorgung der dabei vorfallenden Einnahmen und Ausgaben, Unterbediente zu bestellen berechtigt ist.

1) **a) Edict** v. 30. Octbr. 1810, über die Einziehung der ſämmtlichen geiſtlichen Güter in der Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. In Erwägung daß

a. die Zwecke, wozu geiſtliche Stifter und Klöſter bisher errichtet wurden, theils mit den Anſichten und Bedürfniſſen der Zeit nicht vereinbar ſind, theils auf veränderte Weiſe beſſer erreicht werden können;

b. daß alle benachbarte Staaten die gleichen Maaßregeln ergriffen haben;

c. daß die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch möglich wird;

d. das Wir dadurch die ohnedies ſehr großen Anforderungen an das Privat-Vermögen Unſerer getreuen Unterthanen ermäßigen, verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Alle Klöſter, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden, ſie mögen zur katholiſchen oder proteſtantiſchen Religion gehören, werden von jetzt an als Staats-Güter betrachtet.

§. 2. Alle Klöſter, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden ſollen nach und nach eingezogen und für Entſchädigung der Benutzer und Berechtigten ſoll geſorgt werden.

§. 3. Vom Tage dieſes Edikts an, dürfen

a. keine Anwartſchaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Beſitz einer Stelle geſetzt werden;

b. ohne Unſere Genehmigung keine Veränderung der Subſtanz vorgenommen werden;

c. keine Capitalien eingezogen, keine Schulden kontrahirt, oder die Inventarien veräußert werden;

d. keine neue Pacht-Contracte ohne Unſere Genehmigung geſchloſſen, keine ältere verlängert werden.

Alle gegen dieſe Vorſchriften unternommene Handlungen ſind nichtig.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der oberſten geiſtlichen Behörden und mit dem Rathe derſelben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und ſelbſt derjenigen Klöſter ſorgen, welche ſich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beſchäftigen und welche durch obige Vorſchriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erſcheinen dürfte. G. S. S. 32.

b) In Betreff der Veräußerung, Vererbpachtung und Verſchuldung der nach dem vorſtehenden Edict ſäkulariſirten geiſtlichen Güter ſ. die **Verordnungen** zu II. 14. §. 16. u. folgde.

2) **a)** Das evangeliſche Domcapitel zu Brandenburg iſt noch nicht eingezogen, und gehört in provinzialſtändiſcher Hinſicht zu dem erſten Stande der Mark Brandenburg; ſ. **Gesetz** v. 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialſtände, §. 2. (G. S. S. 131.)

b) In Betreff der beibehaltenen und resp. neu eingerichteten katholiſchen Domſtifter ſ. §. 1022. dieſes Titels.

Innere Verfassung.

§. 955. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der geistlichen Corporationen werden in ihren Zusammenkünften oder Capiteltagen verhandelt.

§. 956. Dem Vorsteher gebührt der Vorsitz und die Direction in dem Capitel; er muss aber, bei Abfassung der Schlüsse, sich nach der Mehrheit der Stimmen richten.

Versammlungen.

§. 957. Die Schlüsse selbst müssen nothwendig im versammelten Capitel abgefasst werden.

§. 958. Die ordinairen Zusammenkünfte oder Capiteltage sind nach der besondern Einrichtung einer jeden Corporation festgesetzt, und zur Verhandlung desjenigen bestimmt, was zur Verwaltung und Conservation der Rechte und innern Verfassung der Corporation gehört.

§. 959. So oft in der Grundverfassung des Stifts etwas geändert werden soll, wird eine ausserordentliche Zusammenberufung des Capitels, die Einwilligung des Bischofs der Diözes, und die Genehmigung des Staats erfordert.

§. 960. Eben dies findet Statt, wenn unbewegliche Güter, Kostbarkeiten, oder Rechte der Stiftung vertauscht, verpfändet oder veräussert werden sollen.

§. 961. Geistliche Gesellschaften dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Staats, weder Capitalien ausserhalb Landes verleihen, noch

weniger auswärtigen geistlichen Obern oder Stiftungen, etwas von ihrem Vermögen, bei einer gleich hohen Geldstrafe, zuwenden.

§. 962. Die Verwendung der aus dem Stiftsvermögen den einzelnen Mitgliedern bestimmten Hebungen zu andern Zwecken, kann nur in ausserordentlichen Zusammenkünften, mit einmüthiger Bewilligung sämmtlicher Mitglieder, beschlossen werden.

§. 963. Auch die Wahl eines neuen Vorgesetzten, Beamten, oder Mitglieds der Corporation, kann nur in solchen ausserordentlichen Zusammenkünften geschehen.

§. 964. Abwesende Mitglieder des Capitels oder Convents müssen zu dergleichen ausserordentlichen Versammlungen besonders eingeladen werden.

§. 965. Ist dieses unterlassen worden: so können sie dieser Uebergehung wegen (*ob contemtum*) auf Vernichtung des von den übrigen Mitgliedern gefassten Schlusses antragen.

§. 966. Es ist aber genug, wenn die Einladung nur in die gewöhnliche Wohnung oder Curie solcher abwesenden Mitglieder insinuirt wird.

§. 967. Ein Mitglied des Capitels, welches persönlich zu erscheinen verhindert ist, kann seine Stimme nur einem andern Mitgliede auftragen.

§. 968. Wer auf gehörige Einladung weder selbst erscheint, noch einen qualificirten Bevollmächtigten bestellt, muss sich dasjenige gefallen lassen, was von den übrigen Mitgliedern beschlossen worden.

§. 969. In gewöhnlichen Angelegenheiten und Zusammenkünften entscheidet die Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder.

§. 970. In wie fern, und bei welchen Geschäften, die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder, oder eine gewisse überwiegende Mehrheit erfordert werde, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Corporation bestimmt, und wird unten vorkommen.

Rechte des Vorstehers.

§. 971. Eben so bestimmt die Verfassung einer jeden geistlichen Corporation, was der Vorsteher ohne Rückfrage an das Capitel zu beschliessen und vorzunehmen berechtigt sei.

§. 972. Uebernimmt er ausserdem eine Verbindlichkeit ohne Zuziehung des Capitels: so haftet dieses nur so weit dafür, als etwas aus einem solchen Geschäfte in den Nutzen der Gesellschaft wirklich verwendet worden.

§. 973. Welchen Personen die Verwaltung der Rechte und Obliegenheiten eines abwesenden, oder sonst verhinderten, ingleichen eines gänzlich abgegangenen Vorstehers, vermöge ihres Amts zukomme, muss nach den besondern Stiftsverfassungen beurtheilt werden.

Rechte des Capitals bei vacantem Vorsteheramte.

§. 974. Der Regel nach fallen die Rechte des mit Tode abgegangenen Vorstehers an das Capitel zurück.

§. 975. Das Capitel kann dieselben entweder selbst ausüben, oder deren Verwaltung inzwischen Andern übertragen.

§. 976. Doch ist das Capitel die an die Person des Vorstehers besonders gebundenen Rechte, ohne dringende Nothwendigkeit auszuüben oder an andere zu übertragen, nicht berechtigt.

§. 977. Während der Vacanz darf keine Neuerung in den Angelegenheiten des Stifts vorgenommen werden.

§. 978. Die besondern Einkünfte des Vorstehers müssen während der Vacanz aufbewahrt, und seinem Nachfolger übergeben werden.

Wahl und Postulation.

§. 979. Wo die Wahl des Vorgesetzten dem Capitel oder Convent zusteht, muss dieselbe innerhalb Dreier Monate nach dem Abgange des vorigen, bei Verlust des Wahlrechts, erfolgen.

§. 980. Der zu wählende Candidat muss alle zu solchem Amte, nach dem canonischen Rechte und den Statuten des Stifts, erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 981. Wem eine oder die andere derselben mangelt, der kann nur nach vorhergegangener Postulation, und erfolgter Dispensation des geistlichen Obern, zu der vacanten Würde gelangen.

§. 982. Das Wahlgeschäft ist der Landesherr durch dazu bestellte Commissarien zu dirigiren berechtigt.

§. 983. Wo nicht besondere Statuten entgegenstehen, werden die Stimmen von diesen Commissarien als Scrutatoren eingesammelt.

§. 984. Die Stimmen werden mittelst verschlossener Zettel abgegeben.

§. 985. Finden sich nach geendigter Stimmensammlung mehr oder weniger Wahlzettel, als wählende Personen sind: so müssen die sämmtlichen Zettel uneröffnet verbrannt, und die Stimmen aufs neue gesammelt werden.

§. 986. Nach richtig befundenen Wahlzetteln werden dieselben eröffnet, und die Stimmen, so wie sie sich hinter einander finden, in das Wahlprotokoll eingetragen.

§. 987. Nur der ist für regelmässig gewählt zu achten, welcher wenigstens Eine Stimme über die Hälfte der Stimmen sämmtlicher Mitglieder des Capitels oder Convents für sich hat.

§. 988. Wenn ein Candidat, welcher nur postulirt werden kann, mit einem völlig Wahlfähigen zusammen kommt: so kann die Postulation des ersten nur alsdann erfolgen, wenn er mehr als zwei Drittel sämmtlicher Wahlstimmen für sich hat.

§. 989. In dessen Entstehung wird der Wahlfähige vorgezogen, wenn auch nur ein Drittel sämmtlicher Stimmen sich für ihn erklärt hätte.

§. 990. Wenn aber sämmtliche Candidaten nur postulirt werden können: so muss die Postulation für denjenigen erfolgen, der mehr als die Hälfte der sämmtlichen Wahlstimmen für sich hat.

§. 991. Hat keiner der Candidaten so viel Stimmen, als nach obigen Vorschriften zu einer gültigen Wahl oder Postulation erfordert werden: so ist der ganze Wahlactus ohne Wirkung.

§. 992. Die Wahl kann auch durch Compromiss auf ein oder mehrere Mitglieder des Capitels geschehen.

§. 993. Auch die Errichtung eines solchen Compromisses muss unter Direction der Landesherrlichen Commissarien erfolgen.

§. 994. Zu dergleichen Compromiss ist die Einwilligung sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

§. 995. Nur durch gleichmässige allgemeine Einwilligung kann das Compromiss, wenn es einmal zu Stande gekommen ist, wieder aufgehoben werden.

§. 996. Diejenigen, auf welche compromittirt worden, müssen sich nach dem Inhalte des ihnen von dem Capitel geschehenen Auftrages genau achten.

§. 997. Ist in diesem Auftrage nicht ein Anderes bestimmt: so ist derjenige für gewählt oder postulirt zu achten, welcher die Mehrheit der Stimmen der Compromissarien für sich hat.

§. 998. Haben die Compromissarien einen ganz Unwürdigen gewählt: so fällt das Wahlrecht an das Capitel oder den Convent zurück.

Capitulation.

§. 999. Das Capitel oder der Convent kann mit dem gewählten oder postulirten Vorsteher eine Capitulation errichten.

§. 1000. Dadurch können aber klare und entschiedene Rechte des Vorgesetzten nicht geschmälert, noch die Grundverfassungen des Stifts geändert werden.

§. 1001. Auch die Capitulation, wenn dergleichen errichtet wird, muss dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt werden.

Confirmation.

§. 1002. Der Gewählte oder Postulirte muss, bei Verlust seines Rechts, innerhalb Monatsfrist über die Annahme der ihm zugedachten Würde sich erklären, und hiernächst innerhalb Dreier Monate die Confirmation oder Zulassung desjenigen geistlichen Obern, dem das Stift unmittelbar untergeordnet ist, nachsuchen.

§. 1003. Die einmal geschehene Wahl kann von dem Capitel niemals, die Postulation aber nur so lange, als sie dem geistlichen Obern noch nicht angezeigt ist, zurückgenommen werden.

§. 1004. Einem regelmässig Gewälten, welchem die nach §. 980. erforderlichen Eigenschaften nicht ermangeln, darf der geistliche Obere die Confirmation nicht versagen.

§. 1005. Auch die Postulation muss er zulassen, wenn der Mangel des Erfordernisses denselben des zugedachten Amtes nicht unwürdig, oder zur Ausübung der damit verbundenenPflichten ganz unfähig macht.

§. 1006. Die Zulassung einer Postulation hat mit der Bestätigung einer Wahl gleiche Wirkung.

§. 1007. Wird die Wahl unregelmässig, oder die Postulation unzulässig befunden: so verliert das Capitel für diesen Fall sein Wahlrecht.

Consecration.

§. 1008. Der Bestätigte oder Zugelassene gelangt durch die Einweihung zum Besitze seines geistlichen Amts.

Landesherrliche Approbation.

§. 1009. Es darf aber kein Gewählter oder Postulirter die Bestätigung oder Zulassung der geistlichen Obern eher nachsuchen, als bis er dazu die Genehmigung des Landesherrn hat.

§. 1010. Vor dem Erfolge dieser Genehmigung soll die Einweihung nicht Statt finden; noch der Gewählte oder Postulirte zur Ausübung der Functionen seines Vorsteheramts, oder zum Besitze und Genusse der damit verbundenen weltlichen Rechte und Einkünfte gelassen werden.

§. 1011. Wenn der Landesherr, aus Gründen des gemeinen Wohls, oder der Erhaltung der äussern und innern Ruhe des Staats, das präsentirte Subject verwirft: so muss eine neue Wahl veranlasst werden.

§. 1012. In Fällen, wo das Capitel oder der Convent wegen seiner schuldbaren Saumseligkeit, oder wegen der bei der Wahl oder Postulation vorgefallenen Unregelmässigkeiten, seines Wahlrechts verlustig wird, fällt die Besetzung der Stelle für diesesmal nach Verschiedenheit

der Verfassungen in den Provinzen, entweder dem Landesherrn, oder den geistlichen Obern anheim.

§. 1013. Aber auch letztere müssen, bei ihrer Ernennung, die gesetzlichen Vorschriften wegen der Tüchtigkeit des zu bestellenden Subjekts beobachten, und dasselbe dem Landesherrn zur Genehmigung vorschlagen.

§. 1014. Wo es hergebracht ist, dass dem Landesherrn mehrere Subjekte zur Ernennung vorgeschlagen werden müssen, da ist das Capitel oder der Convent, bei der Auswahl dieser Subjekte, die §. 979. sqq. enthaltenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten schuldig.

Von Coadjutoren.

§. 1015. Einem Stiftsvorgesetzten, der durch Alter, Krankheit oder andere Ursachen an gehöriger Verwaltung seines Amts verhindert ist, kann ein Coadjutor bestellt werden.

§. 1016. Die Wahl eines solchen Coadjutors kommt dem Capitel oder Convent in so fern zu, als ihm die Wahl des Vorgesetzten selbst gebührt.

§. 1017. Die Gründe zur Bestellung eines Coadjutors müssen von den unmittelbaren geistlichen Obern des Stifts, und von dem Landesherrn geprüft und genehmigt werden.

§. 1018. Es hängt von dem Vorgesetzten ab, in wie fern er sich seines Coadjutors bedienen will; und dieser darf sich wider seinen Willen keine Amtsverrichtungen anmaassen.

§. 1019. Dagegen darf aber auch der Vorgesetzte diejenigen Amtsgeschäfte, die er selbst nicht verrichten kann oder will, einem Andern, als seinem Coadjutor, nicht auftragen.

§. 1020. Soll der Coadjutor Verrichtungen vornehmen, die bei blosser Abwesenheit oder temporeller Verhinderung des Vorgesetzten, gewissen Mitgliedern des Capitels vermöge ihres Amts zukommen: so wird zu deren Uebertragung der Consens des Capitels erfordert.

§. 1021. Bei gänzlichem Abgang des Vorgesetzten tritt der ihm zugeordnete Coadjutor sofort an dessen Stelle.

Dreizehnter Abschnitt.

Von katholischen Domstiften und Capiteln.

Bestimmung der Domkapitel.

§. 1022. Domcapitel sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feierlichen Gottesdienstes in der Hauptkirche der Diöces bestimmt, und dem Bischofe, in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces, zur Seite gesetzt sind.

1) **Edict** v. 30. Octbr. 1810, betr. die Einziehung der ſämmtlichen geiſtlichen Güter in der Monarchie; ſ. zu §. 954. dieſes Titels.

2) **Päpstliche Bulle** v. 16. Juli 1821 und **C. O.** v. 23. Auguſt 1821, betr. die Beibehaltung und resp. Einrichtung und Dotirung der katholiſchen Domſtifter zu Köln, Trier, Paderborn, Münſter, Breslau, Poſen, Gneſen, Kulm und Ermeland und des Kollegiatſtifts zu Aachen; ſ. zu §. 142. dieſes Titels.

Rechte derselben als für sich bestehender Corporation.

§. 1023. Nur diejenigen sind als Mitglieder dieses Collegii zu betrachten, welche bei dem Stifte eine Pfründe oder ein Canonicat besitzen.

§. 1024. Der Bischof hat also darin weder Sitz noch Stimme, als in so fern er zugleich mit einem Canonicat bei dem Stifte versehen ist.

§. 1025. Alle gemeinschaftliche Rechte des Stifts werden also, mit Ausschluss des Bischofs, durch das Capitel allein ausgeübt.

§. 1026. Insonderheit gebührt dem Capitel die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens.

§. 1027. Das Capitel steht in diesen gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter der Direction des Dechanten.

§. 1028. Die übrigen Würden und Aemter im Capitel sind, nebst ihren Rechten und Obliegenheiten, nach den besondern Verfassungen eines jeden Stifts bestimmt.

C. O. v. 28. Mai 1836, betr. das Rang- und Aſcenſionsverhältniß der wirklichen Kapitularen der katholiſchen Domſtifter.

Ich will aus den in Ihrem Berichte vom 25. v. M. angeführten Gründen genehmigen, daß in Zukunft jeder in ein katholiſches Domſtift neu eintretende Kapitular das Einkommen erhalte, worauf die Nummer des erledigten, ihm konferirten Kononikats lautet, und dem Range nach unter den Mitgliedern gleicher Dotation der jüngſte werde. Dies ſchließt indeſſen nicht aus, daß einem Domherrn, der eine geringer dotirte Stelle inne hat, im Erledigungsfall eine beſſer dotirte Stelle verliehen werden kann, wenn es angemeſſen gefunden wird. G. S. S. 201.

§. 1029. Das Capitel ist zur Vertheidigung seiner Rechte einen Syndicum und andere Unterbediente zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten, ohne Zuziehung des Bischofs zu bestellen berechtigt.

Verhältniss gegen den Bischof.

§. 1030. Das Capitel ist dem Bischofe subordinirt, welcher berechtigt ist, Visitationen bei dem Capitel vorzunehmen, und die dabei vorgefundenen Missbräuche abzustellen.

§. 1031. Der Bischof soll in allen wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces das Domcapitel mit seinem Rathe und Gutachten vernehmen.

§. 1032. Die Einwilligung des Domcapitels ist nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Bisthums oder einer Kirche in der Diöces verpfändet oder veräussert; Pfarren und Pfründen, die zur gemeinschaftlichen Collatur des Bischofs und Capitels stehen, vergeben; und Kirchen oder Pfründen zusammengeschlagen und aufgehoben werden sollen.

§. 1033. In welchen Fällen es ausserdem, zur Gültigkeit einer von dem Bischofe vorgenommenen Handlung, der Einwilligung des Domcapitels bedürfe, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Diöces bestimmt.

§. 1034. Zur anderweitigen Verleihung von Lehn und Erbzinsgütern, die sich an das Bisthum eröffnen, ist die Einwilligung des Capitels in der Regel nicht erforderlich.

§. 1035. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs und Capitels geschieht die Zusammenberufung von Seiten des erstern; und ihm gebührt alsdann die Direction der Berathschlagung.

§. 1036. Der Regel nach wird die Versammlung in der Capitelsstube gehalten.

§. 1037. In allen Fällen, wo zu einem Geschäfte die Einwilligung des Capitels nothwendig ist, hat der Bischof für sich Eine, und das Capitel zusammen genommen die Zweite Stimme.

§. 1038. Es kann also nichts beschlossen werden, als worin der Bischof von einer, und die Mehrheit der Stimmen des Domcapitels von der andern Seite willigen.

§. 1039. In so fern der Bischof zugleich Cannonicus ist, muss seine Stimme auch unter den Stimmen der Mitglieder des Capitels mitgezählt werden.

§. 1040. Das Capitel kann in Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces, ohne den Bischof oder gegen desselben Gutbefinden, auch durch einhelligen Beschluss, nichts entscheiden.

Rechte des Capitels während der Vacanz des Bisthums.

§. 1041. Wenn der Bischöfliche Stuhl entweder gänzlich oder auf eine Zeitlang erledigt, oder dessen Wiederbesetzung ohne die Schuld des Capitels verzögert wird: so kommt die Verwaltung der bischöflichen Rechte dem Domcapitel zu.

§. 1042. Dieses muss dabei alles beobachten, was §. 974. sqq. bei der Vacanz eines geistlichen Vorstehers überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 1043. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bisthums kann das Capitel einem Vicarius auftragen; wenn aber dergleichen Vicarius von dem abgegangenen Bischofe schon bestellt worden: so muss das Capitel denselben bestätigen.

§. 1044. Functionen, die mit der Person und Würde des Bischofs untrennbar verknüpft sind, kann weder das Capitel, noch der von ihm gesetzte Vicarius ausüben.

§. 1045. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, in so fern dergleichen mit dem Bisthume verbunden ist, muss ein Official bestellt, oder der von dem Bischofe geordnete bestätigt werden.

§. 1046. Rechte, welche nach den Gesetzen und Verfassungen für den Bischof und das Capitel gemeinschaftlich gehören, können, während der Vacanz, von dem Capitel allein nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden.

§. 1047. Eigne Angelegenheiten des Capitels, zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung des Bischofs nothwendig ist, müssen der Regel nach während der Vacanz ausgesetzt bleiben.

§. 1048. Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen, können von dem Capitel, während einer gänzlichen Vacanz, nicht vergeben werden, sondern es muss deren Besetzung dem neuen Bischofe aufbewahrt werden.

§. 1049. Wird aber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ohne Schuld des Domcapitels verhindert: so kann letzteres über dergleichen Pfründen in so fern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert.

§. 1050. Zum Besten des Bisthums kann das Domcapitel, während einer Vacanz, Verträge schliessen, welche zur Conservation der Gerechtsame desselben nothwendig sind.

Wahl des Bischofs.

§. 1051. Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu.

§. 1052. Dieses muss dabei alles beobachten, was im vorigen Abschnitte von der Wahl eines Stiftsobern verordnet ist.

§. 1053. Ein Gleiches findet Statt, wenn dem Bischofe ein Coadjutor bestellt werden soll.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Collegiatstiften.

S. die **Zusätze** zu §. 1022. dieses Titels.

§. 1054. Geistliche Corporationen, die bei einer andern, als der Hauptkirche der Diöces, zur feierlichen Begehung des Gottesdienstes verordnet sind, werden Collegiatstifte genannt.

§. 1055. Sie unterscheiden sich von den Domstiften nur darin, dass ihre Mitglieder an den Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces keinen Theil nehmen.

§. 1056. Die dem weiblichen Geschlechte gewidmeten weltgeistlichen Stifte haben mit den Collegiatstiften gleiche Rechte.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Klostergesellschaften.

Begriff.

§. 1057. Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben.

Edict v. 30. Octbr. 1810, wegen Einziehung der Klöster; s. zu §. 954. dieses Titels.

Geistliche Obern.

§. 1058. Den einzelnen Klostergesellschaften sind eigene Obern, unter dem Namen der Aebte, Prioren, Pröbste, Guardiane oder Rectoren vorgesetzt.

§. 1059. Alle Klostergesellschaften einer Provinz, welche zu einerlei Ordensregel sich bekennen, stehen unter dem Provinzial; und sämmtlichen Provinzen ist der General des Ordens vorgesetzt.

§. 1060. Diese Ordens-Obern dürfen den Bischöfen der Diöces in ihre Gerechtsame nicht eingreifen.

§. 1061. Wenn sie ausserhalb Landes wohnen: so gilt von ihnen alles das, was von auswärtigen Obern der Kirchengesellschaften verordnet ist. (§. 135. sqq.)

§. 1062. Auch da, wo die Besetzung der vacanten Stelle eines Kloster-Obern von einem höhern Ordens-Obern abhängt, muss über das von diesem ausgewählte Subject, vor dessen Einsetzung und Annahme, die Approbation des Staats eingeholt werden.

§. 1063. Visitationen bei inländischen Klöstern dürfen auswärtige Ordens-Obern ohne ausdrückliche Erlaubniss des Staats nicht vornehmen.

Capitel und Convente.

§. 1064. Ob und in welchen Angelegenheiten dem Kloster-Obern ein Capitel oder Convent an die Seite gesetzt sei, ist durch die Regeln eines jeden Ordens bestimmt.

§. 1065. Nur wirkliche Klostergeistliche, nicht aber blosse Laienbrüder, haben in dem Capitel oder Convent Sitz und Stimme.

Klosterzucht.

§. 1066. Die Kloster-Obern müssen die ihnen zukommende Klosterzucht nach den §. 946. 947. vorgeschriebenen Gesetzen ausüben, und machen sich durch deren Uebertretung dem Staate verantwortlich.

§. 1067. Kloster-Obern, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, haben vom Staate eben die Strafen zu erwarten, welche gegen eigenmächtige Privatgewalt im Criminalrechte verordnet sind.

Aufnahme und Versetzung der Mitglieder.

§. 1068. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats dürfen sie keine Mitglieder ausserhalb Landes verschicken, oder in auswärtige Klöster versetzen, oder auswärtige Mitglieder in einländische Klöster aufnehmen.

§. 1069. Kloster-Obern, welche diesem zuwider handeln, sollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet, und noch ausserdem verhältnissmässig bestraft; auch zur Zurückschaffung des aus dem Lande gebrachten Mitglieds durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden.

Sechszehnter Abschnitt.

Von geistlichen Ritterorden.

§. 1070. Der Deutsche, und der Maltheser- oder Johanniterorden geniessen bei ihren, innerhalb den Königlichen Staaten zu betreibenden Geschäften oder Angelegenheiten die Rechte der geistlichen Corporationen.

§. 1071. Die innern Verfassungen der Capitel dieser Orden, so wie die Rechte und Pflichten ihrer Obern und Beamten, müssen in vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden.

§. 1072. Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottesdienstes bei den Ordenskirchen bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritterorden sind den Klostergesellschaften gleich zu achten.

1) **Edict** v. 30. Octbr. 1810, wegen Einziehung ſämmtlicher geiſtlichen Güter. (ſ. zu §. 954. dieſes Titels.)

2) **Urkunde** wegen Errichtung des Königl. Preuß. St. Johanniter-Ordens, vom 23. Mai 1812, wodurch die gänzliche Auflöſung und Erlöſchung der Balley Brandenburg des geiſtlichen Johanniterordens, des Herrenmeiſterthums und der Kommenden derſelben, ſowie die Einziehung der ſämmtlichen Güter dieſer Balley als Staatsgüter in Gemäßheit des Edicts v. 30. Octbr. 1810. beſtätigt worden; ſ. zu II. 13. §. 7.

Siebzehnter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Canonicis.

Was Canonici sind.

§. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifte führen beide den Namen Canonici.

Wegen Einziehung der Dom- und Kollegiatſtifter, und wegen Fortbeſtehens des evangeliſchen Domcapitels zu Brandenburg, ſowie wegen Einrichtung der noch beſtehenden katholiſchen Dom- und Kollegiatſtifter, ſ. zu §. 954. und §. 1022. dieſes Titels.

Classen derselben.

§. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Capitel, und werden bei Cathedralstiften Domcapitularen genannt.

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Observanz eines Stifts über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden, heissen mindere Canonici, oder bei Domstiften, Domicellaren.

§. 1076. Sogenannte regulirte Canonici sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

Erfordernisse eines Canonici.

§. 1077. Wer bei einem Stifte Canonicus werden will, muss derjenigen Religionspartei, zu welcher das Stift selbst gehört, zugethan sein.

§. 1078. Bei vermischten Stiften muss, in den zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen, der Besitzstand des Ersten Januars des Jahres 1624. beobachtet werden.

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich ist, wenn Jemand befugt sein soll, um ein Canonicat sich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höhern Würden im Stifte Anspruch zu machen, muss hauptsächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das Vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat sich bewerben.

§. 1081. Eben so kann in der Regel Niemand, welcher das Zwei und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben.

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von Fünf und zwanzig, und zum Bisthume von Dreissig Jahren erfordert.

§. 1083. Wer Canonicus werden will, muss wenigstens die erste Tonsur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht ist, und Drei Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 1085. Zu höhern Würden im Capitel ist derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundenen geistlichen Verrichtungen voraussetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muss dieselbe gehörig nachgewiesen, (Tit. 9. §. 17 - 20.) und ein darüber entstandener Streit vor dem weltlichen Richter entschieden werden.

Verleihung der Canonicate.

§. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, bestimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 1088. Wo die Verleihung zwischen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern, nach Monaten abwechselt, wird der Ablauf des Monats auf die Mitternachtsstunde des letzten Tages festgesetzt.

§. 1089. Die Wahl des Capitels geschieht durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Capitularen, mit Ausschluss des Bischofs.

§. 1090. Wo es hergebracht ist, dass gewisse Präbenden, nach einer festgesetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe steht, nur ein Recht des Capitels aus.

§. 1091. In der Regel kann also derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz und Stimme im Capitel hatte, auf dieses Recht keinen Anspruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monate abwechselt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monats sofort an den Folgenden über.

Devolutionsrecht.

§. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über Sechs Monate zögern: so fällt das Recht dazu dem Bischofe anheim.

Recht der ersten Bitte.

§. 1094. Bei Stiften, wo das Recht der ersten Bitte hergebracht ist, wird selbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erste zur Verleihung des Capitels stehende Vacanz ausgeübt.

§. 1095. Dem Precisten bleibt sein dadurch erlangter Anspruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeschlagen worden, vor wirklich entstehender Vacanz verstirbt.

§. 1096. Durch die Ausübung des Rechts der ersten Bitte wird übrigens die abwechselnde Ordnung der Collation an sich nicht geändert.

§. 1097. Der Precist, ist bei Verlust seines Rechts, schuldig, sich spätestens innerhalb Vier Wochen, nach entstandener Vacanz, bei dem, welchem das Verleihungsrecht zukommt, zu melden.

§. 1098. Sein durch den Vorschlag erlangtes Recht kann er nur unter ausdrücklicher Bewilligung desjenigen, welcher ihm dasselbe verliehen hat, einem Andern abtreten.

Resignation.

§. 1099. Durch Resignation kann Jemanden eine Präbende übertragen werden.

§. 1100. Doch muss der, zu dessen Gunsten die Resignation geschieht, alle zu einem Canonico erforderliche Eigenschaften besitzen.

§. 1101. Ausserdem findet bei der Resignation alles Statt, was die Gesetze von Abtretung der Rechte überhaupt verordnen.

§. 1102. Der Resignant kann sich eine Pension auf die Revenüen der Präbende zu seiner Nothdurft vorbehalten.

§. 1103. Die Resignation muss in die Hände desjenigen geschehen, der dem Resignanten die Präbende verliehen hat.

§. 1104. Erst durch die Genehmigung des vormaligen Collators erhält die Resignation ihre Gültigkeit; und kann also noch bis dahin zurückgenommen werden.

§. 1105. Eben so findet die Zurücknahme Statt, wenn der Resignatarius die Präbende nicht annehmen kann oder will; oder wenn der Collator nicht alle Bedingungen der Resignation genehmigt.

§. 1106. Wo es hergebracht ist, dass die Resignation auch der von einem einzelnen Canonico erhaltenen Präbende in die Hände des Capitels geschehen muss, hat es noch ferner dabei sein Bewenden.

§. 1107. Stirbt der Resignirende binnen Ein und zwanzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, da die Resignation dem Collator angezeigt worden: so ist dieselbe für nicht geschehen zu achten.

§. 1108. Jeder neu bestellte Canonicus wird der letzte im Capitel, und tritt also, auch bei Resignationen nicht in die Stelle und den Rang seines Vorfahren.

§. 1109. Nur bei Prälaturen erhält der neue Prälat denjenigen Rang, welchen die Würde mit sich bringt.

Von mehreren Ordnungen der Canonicorum.

§. 1110. Bei Stiften, wo mehrere Ordnungen von Canonicis sind, wird der neue Canonicus der letzte in derjenigen Ordnung, zu welcher sein Vorfahr gehört hat.

§. 1111. Wo aber das Einrücken aus einer niedern in eine höhere Ordnung hergebracht ist, da muss die Art und Weise dieses Einrükkens lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten des Stifts beurtheilt werden.

§. 1112. Der Regel nach können mindere Canonici in eine höhere Ordnung nur in so fern einrücken, als die in dieser Ordnung vacante Stelle zur Collatur desjenigen steht, von welchem ihnen das mindere Canonicat verliehen worden.

Von Canonicaten, die an Unfähige verliehen werden.

§. 1113. Wenn der Landesherr ein Canonicat an ein Subject verleiht, dem es an den persönlichen Eigenschaften mangelt: so erhält derselbe dadurch nur das Recht, die Stelle an ein anderes fähiges Subject abzutreten.

§. 1114. Letzterer aber erlangt dadurch die Präbende mit vollem Rechte, und in eben der Qualität, wie sich dieselbe an den Landesherrn erledigt hatte.

In wie fern Eine Person mehrere Canonicate besitzen könne.

§. 1115. Niemand soll zwei oder mehrere geistliche Pfründen bei einem und eben demselben Stifte besitzen.

§. 1116. Wohl aber kann ein Canonicus zugleich eine geistliche Würde bei eben demselben Stifte bekleiden.

§. 1117. Auch bei verschiedenen Stiften kann Eine Person mehrere Pfründen zugleich alsdann nicht besitzen, wenn diese Pfründen die Verbindlichkeit zur Residenz bei sich führen.

§. 1118. Wenn also die verschiedenen Stifte an Einem Orte, oder zwar an verschiedenen Orten, jedoch so gelegen, oder beschaffen sind, dass die Residenzzeit in jedem derselben gehörig abgewartet werden kann; so ist der Besitz solcher mehreren Pfründen in Einer Person erlaubt.

§. 1119. Wer von der Residenz bei dem Stifte, wo er dieselbe nicht abwarten kann, befreiet ist, (§. 1131.) auf den findet in so weit die Vorschrift des §. 1117. nicht Anwendung.

§. 1120. Ein Gleiches gilt, wenn bei einem Stifte die Residenz nicht nothwendig, sondern nur eine statutenmässige Geldstrafe, oder die Einbusse gewisser Arten von Einkünften, mit deren Unterlassung verbunden ist.

Vorbereitung zum Canonicat.

§. 1121. Jeder neue Canonicus muss sich vor seiner Aufnahme der nach den Statuten des Stifts bestimmten Prüfung, an dem Orte wo das Stift seinen Sitz hat, unterwerfen.

§. 1122. Doch geniesst er, auch während der Probezeit, der Regel nach alle zu seiner Stelle gehörige Hebungen.

Aufnahme.

§. 1123. Erst nach geendigter Probezeit erfolgt die feierliche Aufnahme, bei welcher der neue Canonicus auf die vom Staate genehmigten Statuten verpflichtet wird.

§. 1124. Vor der Aufnahme muss jeder neue Canonicus, wenn er nicht vom Landesherrn selbst bestellt worden, demselben zur Genehmigung und Bestätigung präsentirt werden.

Pflichten.

§. 1125. Die allgemeinen Pflichten der Geistlichen, so weit diesel-

ben nicht auf das Lehramt Beziehung haben, liegen auch den Canonicis ob. (§. 67. sqq.)

§. 1126. Ihre Amtsverrichtungen sind durch die Statuten des Stifts, und durch die Vorschriften des canonischen Rechts bestimmt.

§. 1127. Insonderheit sind sie schuldig, den Gottesdienst im Chore durch die geordneten Stunden regelmässig abzuwarten.

Residenz.

§. 1128. Sie sind verpflichtet, an dem Sitze des Stifts ordentlich Residenz zu halten.

§. 1129. Eine beharrliche Unterlassung dieser Pflicht wird mit dem Verluste der Stelle; eine Vernachlässigung aber, mit einer verhältnissmässigen Geldbusse; und zwar, wenn die Statuten nichts Näheres festsetzen, mit dem Verluste des Vierten Theils, oder der Hälfte der Einkünfte geahndet.

§. 1130. Die Art und die Dauer der Residenz ist nach den Statuten eines jeden Stifts zu beurtheilen.

§. 1131. Wer durch öffentliche Bedienungen, durch Reisen in Angelegenheiten des Staats, oder der Kirche, Studirens halber, durch Alter, Krankheit, oder ungefähren Zufall, an der wirklichen Residenz verhindert ist, nimmt dennoch auch an solchen Hebungen Theil, die nur für die Residirenden bestimmt sind.

§. 1132. Dagegen kann er auf die sogenannten Präsentiengelder keinen Anspruch machen.

§. 1133. Wer aus blosser Gnade von der Residenz dispensirt ist, muss sich mit den Nutzungen einer Pfründe begnügen.

Vicarien.

§. 1134. Die Canonici können sich in ihren geistlichen Verrichtungen, an deren eigenen Abwartung sie verhindert sind, durch Vikarien vertreten lassen.

§. 1135. Solche Vikarien müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche zu den Functionen, die sie übernehmen sollen, nach dem canonischen Rechte erforderlich sind.

§. 1136. Der Regel nach kommt die Bestellung eines solchen Vicarii demjenigen Canonico zu, dessen Stelle derselbe vertreten soll.

§. 1137. Dieser muss sich mit seinem Vicario wegen einer billigen Abgabe für die Vertretung einigen; er kann aber auch seinen Auftrag, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nach eigenem Gutbefinden zurücknehmen.

§. 1138. Bei Stiften, wo beständige Vicarien bestellt sind, bekleiden dieselben ein eigenes geistliches Amt, und können nur aus eben den Gründen, wie andere Geistliche, wieder entsetzt werden.

Aeussere Rechte und Pflichten der Canonicorum,

§. 1139. Canonici geniessen, in Ansehung ihrer Person und eigenen Vermögens, alle äussere Vorrechte der Geistlichen überhaupt; sind aber auch dabei eben denselben Einschränkungen unterworfen. (§. 93. sqq.)

§. 1140. Sie behalten, des Eintritts in den geistlichen Stand ungeachtet, alle Familienrechte; und sind der Succession in Lehne und Fideicommisse fähig.

§. 1141. Katholische Canonici nehmen und hinterlassen kein Heergeräthe; wo aber Niftelgrade hergebracht ist, da sind sie dergleichen

von ihren weiblichen Verwandten in aufsteigender Linie zu erben fähig.

besonders in Ansehung ihrer Präbenden.

§. 1142. Auf ihre Präbenden haben die Canonici alle mit dem Niessbrauche verbundene Rechte und Pflichten.

§. 1143. Insonderheit müssen sie die dazu gehörigen Gebäude aus den Einkünften der Präbende in baulichem Wesen unterhalten.

§. 1144. Bei vorfallenden Hauptreparaturen kann, mit Einwilligung des Capitels, ein Capital aufgenommen werden, welches aus den Einkünften verzinset, und in gewissen bestimmten Terminen zurückgezahlt werden muss.

§. 1145. Dergleichen Zinsen und Terminszahlungen muss auch der Nachfolger in der Präbende, für die Zeit, wo er die Nutzungen hat, übernehmen.

§. 1146. Die Gläubiger eines Canonici sind berechtigt, aus den Einkünften der Präbende Befriedigung zu suchen.

§. 1147. Doch muss daraus dem Präpendaten, in Ermangelung eigenen Vermögens, eine Competenz, nach näherer Vorschrift der Prozessordnung, gelassen werden.

§. 1148. Auch über das aus der Präbende erworbene Vermögen können Canonici letztwillig verfügen, ohne dass es eines päbstlichen oder bischöflichen Indults dazu bedarf.

§. 1149. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt sein, sich ein Spolienrecht auf inländische Präbenden anzumassen.

§. 1150. Den Erben eines Canonici gebühren auch die Nutzungen des Sterbejahres (annus deservitus), die der Erblasser noch nicht erhoben hat.

§. 1151. Der Anfang und die Dauer dieses letzten Jahres richten sich nach dem Capiteljahre, so wie dieses an jedem Orte hergebracht ist.

§. 1152. Welche Nutzungen zum Sterbejahre gehören, ist ebenfalls nach den Statuten und Verfassungen der einzelnen Stifte bestimmt.

§. 1153. Hebungen, die nicht zu einer besondern Präbende gehören, kommen den Erben nur alsdann zu, wenn der Erblasser die Mitternachtsstunde vor dem Tage, wo sie fällig sind, überlebt hat.

§. 1154. Gehört ein Landgut oder anderes Grundstück zur Präbende: so erfolgt die Auseinandersetzung, wegen der Nutzungen, Verbesserungen, Verschlimmerungen u. s. w., nach den im Titel vom Niessbrauche ertheilten Vorschriften. (Thl. 1. Tit. 21. §. 111. sqq.)

§. 1155. Die Verwaltung aber, während des Ueberrestes des letzten Wirthschaftsjahres, gebührt der Regel nach dem neuen Präpendaten.

§. 1156. Die Nutzungen des letzten Jahres behält auch der, welcher eine Präbende resignirt; es wäre denn die Resignation darauf ausdrücklich mit gerichtet worden.

§. 1157. Gnaden- oder Nachjahre finden bei Canonicaten der Regel nach keine Statt.

§. 1158. Bei Stiften, wo sie eingeführt sind, muss alles nach den Statuten, und in deren Ermangelung, nach der hergebrachten Observanz bestimmt werden.

Von weltgeistlichen Frauenstiften.

§. 1159. Von den Mitgliedern weltgeistlicher Frauenstifte gilt der Regel nach alles das, was von weltgeistlichen Canonicis männlichen Geschlechts verordnet ist; ausser wo Abweichungen davon durch den Unterschied des Geschlechts begründet werden.

Achtzehnter Abschnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

Wegen Säculariſation der Klöſter ſ. **Edict** v. 30. Octbr. 1810 zu §. 954. dieſes Tit.

Erfordernisse zum Mönchs- und Nonnenstande.

§. 1160. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Gesetzen erforderlich ist, zum Klosterleben sich bestimmen.

§. 1161. Kein Königlicher Unterthan, männlichen oder weiblichen Geschlechts, soll ohne Vorwissen und Erlaubniss des Staats in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 1162. Vor zurückgelegtem Fünf und zwanzigsten Jahre darf keine Mannsperson, und vor zurückgelegtem Ein und zwanzigsten Jahre keine Person weiblichen Geschlechts, zur Ablegung des Klostergelübdes zugelassen werden.

Rescript v. 11. Januar 1796, betr. das zur Ablegung eines Kloſtergelübdes erforderliche Alter.

Auf Eure Anfrage vom 31. Decbr. v. J. ertheilen Wir Euch hierdurch zur gnädigſten Reſolution: daß, da das Geſetz die Jahre benennt, wenn die Ablegung des Kloſtergelübdes zuläſſig ſein ſoll, und dabei die Geſchlechter unterſcheidet, es klar iſt, daß dabei auf den Terminum majorennitatis, der bei beiden Geſchlechtern derſelbe iſt, keine Rückſicht genommen worden, und es daher allerdings bei den ausdrücklich benannten Jahren ſein Bewenden haben muß.

N. C. C. T. X. S. 18. No. 2. de 1796. und Stengels Beitr. B. II. S. 254.

§. 1163. Ein obigen Vorschriften (§. 1160. 1161. 1162.) zuwider abgelegtes Gelübde, ist von Anfang an nichtig.

§. 1164. Ein Stift oder Kloster, welches diesen Vorschriften entgegen handelt, soll mit fiskalischer Geldstrafe allenfalls bis zu Hundert Dukaten, belegt; und bei beharrlicher Wiederholung solcher Uebertretungen, bewandten Umständen nach, ganz aufgehoben werden.

§. 1165. Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlnen, gegen die Vorschriften §. 1161. 1162. das Klostergelübde ablegen lassen, haben fiskalische Geldstrafe, ebenfalls bis zu Hundert Dukaten; oder verhältnissmässige Gefängnissstrafe verwirkt.

§. 1166. Verehelichte Personen dürfen gar nicht, und Verlobte nur mit ertheilter, oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des andern Theils, in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 1167. Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Person oder ihr Vermögen nicht vereiteln.

§. 1168. Personen, welche fremde Güter verwaltet, und die Rechnung darüber noch nicht abgelegt haben, können durch den Eintritt in das Kloster weder dieser ihrer Verbindlichkeit, noch dem Erkenntnisse des gehörigen weltlichen Richters sich entziehen.

§. 1169. Die innere Tüchtigkeit eines Candidaten zu solchem Stande ist nach den Regeln des Ordens zu beurtheilen.

Probejahr.

§. 1170. Der wirklichen Aufnahme in das Kloster muss das Probejahr vorangehen, welches unter keinerlei Vorwande abgekürzt werden kann.

Gelübde.

§. 1171. Nach geendigtem Probejahre geschieht die Aufnahme durch die feierliche Ablegung des Klostergelübdes.

§. 1172. Alles, was die Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung vereitelt, benimmt auch dem Klostergelübde seine Kraft.

§. 1173. Auch die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, irgend Jemanden, auch nicht einen Weltgeistlichen, unter dem Vorwande einer geistlichen Züchtigung, zum Klosterleben zu nöthigen.

§. 1174. In allen Fällen, wo, nach vorstehenden Grundsätzen, die Ablegung des Klostergelübdes nichtig und ungültig ist, kann dessen förmliche Aufhebung bei dem Bischofe der Diözes zu allen Zeiten nachgesucht werden.

§. 1175. Wird von diesem das Gehör versagt: so hat der Staat das Recht, die Sache zu untersuchen, und befundenen Umständen nach, die Nichtigkeitserklärung in Ansehung der äussern Folgen des Gelübdes zu erkennen.

Rescript v. 13. Januar 1834, betr. das Verfahren über die Nichtigkeitserklärung eines Kloſtergelübdes.

Dem Königl. O. L. Ger. werden die mittelſt Berichts vom 6. Novbr. 1832. eingereichten Akten des O. L. Ger. zu Ratibor in Sachen F. wider S., ſowie die des Kollegiums in Sachen des Apothekers S. zu B. wider den Juſtizcommiſſionsrath C. als Vertreter der geiſtlichen Oberen wegen Nichtigkeitserklärung des abgelegten Kloſtergelübdes hierbei mit dem Eröffnen zurückgeſandt, daß der Juſtizminiſter mit dem Herrn Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten darüber einverſtanden iſt, daß das im A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 1175. vorgeſchriebene Verfahren nur in der Art eingeleitet werden kann, daß Fiscus ganz nach Analogie der Klage auf Aufhebung einer nichtigen Ehe gegen die nichtige Verbindung zwiſchen dem Kloſter und dem ꝛc. S. klagend auftritt.

Der Inſtructions=Senat des Königl. O. L. Ger. wird hierdurch angewieſen, die Sache in Erwägung zu nehmen, und darüber votiren zu laſſen

ob es ein Bedenken dabei hat, die Sache in der vorgeſchlagenen Art einzuleiten.

Iſt dies nicht der Fall, ſo iſt ein Juſtizkommiſſarius, der nicht der katholiſchen Confeſſion angehört, als fiscaliſcher Anwalt zu beſtellen, durch denſelben eine Klage gegen den ꝛc. S. und reſp. die Oberen des Kloſters auf Nichtigkeitserklärung des Gelübdes anzuſtellen, und der Prozeß ſchleunig einzuleiten, damit der ꝛc. S. endlich zu ſeinem Rechte kommt. Verlangt der letztere nebenbei, daß der bereits ſchwebende Prozeß wieder aufgenommen werde, ſo iſt ihm dies freilich nicht zu verſagen; es darf indeſſen dadurch die Einleitung des Prozeſſes von Seiten des Fiscus auf Nichtigkeitserklärung nicht aufgehalten werden. Gen. Act. des Juſtizm. G. No. 55. fol. 121.

§. 1176. Der gewesene Klostergeistliche tritt alsdann in alle Rechte und Verhältnisse eines andern Staatsbürgers zurück.

§. 1177. Wird das Gelübde von Anfang an für nichtig erklärt: so erstreckt sich die Wirkung dieser Erklärung bis auf den Zeitpunkt des nichtig abgelegten Gelübdes zurück.

§. 1178. Wird aber Jemand nur aus andern Ursachen von seinem Gelübde durch die geistlichen Obern entbunden: so nehmen die bürgerlichen Wirkungen dieser Dispensation nur von dem Tage, an welchem sie erfolgt ist, ihren Anfang.

§. 1179. Die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, unter dem Vorwande des abgelegten Gelübdes, irgend Jemandem einen Gewissenszwang anzulegen; ihm die freie Wahl der Religionspartei, zu welcher

er sich halten will, zu verschränken; oder ihn wider seinen Willen im Kloster zurückzuhalten.

Geistliche Obliegenheiten.

§. 1180. Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen sind durch die Ordensregeln bestimmt.

§. 1181. Diese Regeln können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden.

Rechte in Ansehung des Vermögens während des Probejahres.

§. 1182. Personen, die sich dem Mönchs- oder Nonnenstande widmen wollen, können, so lange sie im Probejahre stehen, über ihr Vermögen, gleich andern Bürgern des Staats, frei verfügen.

§. 1183. Sie können dem Kloster, in welches sie treten wollen, nach Verhältniss der Nothdurft ihres Unterhalts, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über vier Prozent von dem Betrage ihrer gesammten Vermögenssubstanz, auf ihre Lebenszeit verschreiben.

§. 1184. Wenn sie aber ihren Vorsatz, wegen Ablegung des Klostergelübdes, ändern: so sind sie berechtigt, alle während des Probejahres über ihr Vermögen getroffenen Verfügungen, welche mit dem intendirten Klosterleben Verbindung oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen.

Von geistlichen Brautschätzen.

§. 1185. Wo bei dem Eintritte in ein Kloster die Bestellung eines geistlichen Brautschatzes gewöhnlich ist, mag es dabei auch ferner sein Bewenden haben.

§. 1186. Es muss aber diese Gewohnheit weder auf genugsam dotirte, noch auf Klöster der Bettelmönche ausgedehnt werden.

§. 1187. Auch soll dergleichen Brautschatz die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 1188. Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats, auf vorhergegangene Untersuchung der Umstände, nach der besondern Nothdurft des Klosters, und der zur Unterhaltung der Conventualen erforderlichen mehrern Kosten, ausgesetzt werden.

§. 1189. Den zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden können höhere Brautschätze, ingleichen Vermächtnisse und Schenkungen, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe, zugewendet werden.

§. 1190. Aber auch bei diesen ist, wenn die Summe mehr als Fünfhundert Thaler beträgt, die ausdrückliche Genehmigung des Staats nothwendig.

§. 1191. Unter dem geistlichen Brautschatze sind die Kosten der sogenannten geistlichen Hochzeit und Ausstattung nicht mit begriffen.

§. 1192. Doch dürfen auch diese die Summe von Fünfhundert Thalern niemals übersteigen.

§. 1193. Der Werth der Sachen und Effecten, welche der in das Kloster tretenden Person zu ihrem eigenen Gebrauche mit gegeben werden, sind unter keiner der obigen Summen begriffen.

§. 1194. Doch fallen die darunter befindlichen Juwelen und Kostbarkeiten, nach dem Abgange der Klosterperson, nicht dem Kloster, sondern deren alsdann vorhandenen nächsten Erben zu.

§. 1195. Hat ein Kloster höhere Einkünfte, als nach §. 1183. zulässig sind, oder einen höheren Brautschatz oder ein mehreres zur Aus-

stattung und Hochzeit, als Fünfhundert Thaler, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats angenommen: so verfällt der ganze Betrag dem Fiskus; und das Kloster muss noch ausserdem den doppelten Betrag des zu viel genommenen als Strafe entrichten.

§. 1196. Haben weltliche Verwalter der Klostergüter dergleichen übermässigen Brautschatz oder Ausstattung und Hochzeitskosten angenommen: so trifft sie die Strafe, und das Kloster verliert nur das Empfangene.

§. 1197. Haben dergleichen Verwalter den Betrag solcher Zuwendungen in den Rechnungen verschwiegen oder verheimlicht: so müssen sie die dreifache Summe zur Strafe entrichten.

§. 1198. Kann die verwirkte Summe und Strafe von dem Kloster oder dessen Verwaltern nicht beigetrieben werden: so haften dafür diejenigen, von welchen die gesetzwidrige Zahlung geleistet worden.

Aeussere Rechte, nach abgelegtem Gelübde.

§. 1199. Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen.

§. 1200. Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen.

§. 1201. Bei Erb- und andern Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären.

§. 1202. Sie sind, auch vor Ablegung des Klostergelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen, und sich etwas davon für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt.

§. 1203. Aeltern sind nicht schuldig, ihren Kindern, welche das Klostergelübde abgelegt haben, etwas zu hinterlassen; und diese so wenig, als das Kloster können aus dem Nachlasse der Aeltern einen Erb- oder Pflichttheil fordern;

§. 1204. Haben Aeltern solchen Kindern in einer an sich zu Recht beständigen letztwilligen Verordnung etwas ausgesetzt: so erhält das Kloster, so lange der Geistliche lebt, die Zinsen davon mit Vier vom Hundert; nach dessen Ableben aber fällt von dem Hauptstuhle so viel, als gesetzmässig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses, und der Ueberrest an die Erben des Testators.

§. 1205. Doch steht den Aeltern frei, den Rückfall der sonst gesetzmässig erlaubten Summe an das Kloster in ihrer letztwilligen Verordnung zu untersagen.

Aeussere Rechte, nach aufgehobenem Gelübde.

§. 1206. Wenn ein Klostergelübde, als von Anfang an nichtig, aufgehoben wird: so kann der gewesene Klostergeistliche dasjenige, was bei seinem Eintritte an das Kloster aus seinem Vermögen entrichtet worden, jedoch ohne Zinsen, zurückfordern.

§. 1207. Auch kann er die Herausgabe der während seines Klosterstandes an ihn gekommenen Anfälle von denjenigen, welche dieselben in Ermangelung seiner nach §. 1201. überkommen haben, verlangen.

§. 1208. In so fern aber diesen keine Theilnehmung oder Mitwirkung an den bei seiner Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten beigemessen werden kann, ist die gewesene Klosterperson nicht berechtigt, Ersatz der genossenen Früchte und gezogenen Nutzungen zu fordern; und muss vielmehr mit dem, was von dem Hauptstuhle noch wirklich vor-

handen, oder so weit der Inhaber davon noch wirklich reicher ist, sich begnügen.

§. 1209. Wird aber Jemand von einem an sich gültigen Klostergelübde aus andern Ursachen entbunden: so kann er weder das dem Kloster Gezahlte zurückfordern, noch auf die Anfälle, welche während seines Klosterstandes sich ereignet haben, Anspruch machen.

C. O. v. 10. April 1806, wegen der Befugniß der aus ſäkulariſirten Klöſtern entlaſſenen Ordensgeiſtlichen, über ihr Vermögen frei zu diſponiren.

Ich trage kein Bedenken auf Euern Bericht vom 27. v. M. und bei den daraus erſehenen Gründen, in Abſicht der aus den ſäkulariſirten Klöſtern entlaſſenen Ordensgeiſtlichen, angetragenermaßen hierdurch feſtzuſetzen, daß ſelbigen und zwar beiderlei Geſchlechts, ſo wie jedem andern Bürger des Staats, die Befugniß, über ihr bereits erworbenes oder noch zu erwerbendes Vermögen, unter Lebendigen, ſo wie von Todeswegen, zu diſponiren, zuſtehen, und dem Fiscus kein Recht gebühren ſoll, auf den Grund ihres vorigen klöſterlichen Verhältniſſes und der von ihnen vormals abgelegten Gelübde, dieſe ihre Diſpoſitionen jemals anzufechten.

N. C. C. T. XII. S. 127. No. 40. de 1806.

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden.

Wegen Aufhebung der geiſtlichen Ritterorden ſ. Edict v. 30. Octbr. 1810 und Urkunde v. 23. Mai 1812, zu §. 1072. dieſes Titels.

§. 1210. Die Deutschen und Maltheserordens - Ritter werden als Geistliche betrachtet, und sind durch Gelübde verpflichtet.

§. 1211. Sie sind aber zu einem gemeinschaftlichen Klosterleben nicht verbunden.

§. 1212. Die besondern Pflichten und Obliegenheiten ihres Standes sind durch die Ordensstatuten bestimmt.

§. 1213. Es kann aber kein Königlicher Unterthan, durch den Eintritt in einen Ritterorden Verbindlichkeiten übernehmen, welche den Gesetzen des Staats zuwider sind.

§. 1214. In Ansehung ihrer äussern persönlichen Rechte und ihres Vermögens gilt von ihnen alles, was im Siebzehnten Abschnitte von den weltgeistlichen Canonicis verordnet ist.

§. 1215. Doch nehmen und verlassen sie Heergeräthe in Provinzen, wo dasselbe üblich ist; sie succediren aber nicht, wie die Canonici, in die Gerade.

§. 1216. Auf ihre Commenden und deren Einkünfte haben sie gleiche Rechte, wie die weltgeistlichen Canonici auf ihre Pfründen.

§. 1217. Die zu den Ritterorden gehörigen Priester sind andern Mönchen und Ordensleuten gleich zu achten.

Zwanzigster Abschnitt.

Von protestantischen Stiften, Klöstern, Ritterorden, und deren Mitgliedern.

Wegen Einziehung der geiſtlichen Stifter und Aufhebung der geiſtlichen Ritterorden ſ. Edict v. 30. Octbr. 1810. zu §. 954. dieſes Titels.

Rechte als geistliche Gesellschaften;

§. 1218. Die protestantischen Stifte und Klöster haben, vermöge ihres Ursprungs und ihrer Fundation, die Rechte der geistlichen Gesellschaften.

als Corporationen.

§. 1219. Als Corporationen werden sie hauptsächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Observanzen; demnächst aber nach eben den Gesetzen, wie katholische Stifte gleicher Art, beurtheilt.

Rechte des Landesherrn.

§. 1220. Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, welche den Bischöfen, oder andern geistlichen Obern auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden.

§. 1221. Dagegen können protestantische Stifte, wenn sie auch an sich die Würde der Cathedralstifte haben, dennoch einige Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche oder der Diözes sich nicht anmassen.

Rechte der einzelnen Mitglieder.

§. 1222. Bei den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifte, Klöster und Ritterorden, werden die äussern persönlichen Rechte und Pflichten derselben, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht verändert.

§. 1223. Auch sind dieselben weder an Gelübde, noch an andere auf den Gottesdienst sich beziehende Regeln und Vorschriften ähnlicher katholischer Stiftungen gebunden.

§. 1224. Was sie aber in dieser Rücksicht bei einem oder dem andern Stifte besonders zu beobachten haben, ist lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten desselben zu bestimmen.

§. 1225. Wegen der Art, zu einer Präbende oder Stelle zu gelangen, und der in Ansehung derselben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten, finden, der Regel nach, die bei katholischen Stiften von gleicher Art ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 1226. Bei den Erfordernissen zur Aufnahme; wegen der Probezeit; Verbindlichkeit zur Residenz; und Vereinigung mehrerer Pfründen in Einer Person kommt dem Landesherrn das Dispensationsrecht in allen Fällen zu, wo nicht besondere Gesetze oder Verträge entgegen stehen.

Von Anwartschaften.

§. 1227. Sowohl der Landesherr als das Capitel, können auf Präbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, Anwartschaften ertheilen.

§. 1228. Unter mehreren Anwartern gebührt, der Regel nach, die erste zur Verleihung des Collators derselben vacante Stelle demjenigen, welcher die älteste Anwartschaft hat.

§. 1229. Ist in den Statuten eine Zeit bestimmt, binnen welcher, nach Entstehung der Vacanz, der Anwarter sich melden muss: so geht durch deren Verabsäumung sein Recht für diesen Fall verloren.

§. 1230. So lange der Anwarter noch nicht immatriculirt worden, kann die Anwartschaft zurückgenommen werden.

§. 1231. Uebrigens gilt von dem Falle, wenn mehrere Anwarter auf eine zur Verleihung desselben Collators erledigte Präbende Anspruch machen, eben das, was in einem gleichen Falle bei Lehnsanwartschaften verordnet ist. (Thl. 1. Tit. 18. §. 458. sqq.)

§. 1232. Die Immatriculation vertritt dabei die Stelle der Eventualbelehnung.

Zwölfter Titel.

Von niedern und höhern Schulen.

Begriff.

§. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

Von Privaterziehungsanstalten.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muss bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§. 4. Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniss einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Missbräuche, welche sie dabei bemerkt, muss sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 6. Auf dem Lande und in kleinern Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- und sogenannte Winkelschulen, ohne besondere Erlaubniss, geduldet werden.

1) **Ministerialverordnung v. 11. Auguſt 1818, betr. die Errichtung von Privatſchulen und Penſionsanſtalten.**

§. 1. Unter Privatſchulen werden diejenigen Lehranſtalten verſtanden, welche von Perſonen des einen oder des andern Geſchlechts auf eigne Rechnung, und ohne daß dieſelben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Commune empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erſtern eröffnet und gehalten werden. Diejenigen, welche von beſtimmten Familien, als gemeinſchaftlicher Lehrer ihrer Kinder angenommen werden, ſind als Hauslehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten und daher die Vorſchriften wegen der Privatſchulen auf ſie nicht anwendbar.

§. 2. Diejenigen, welche Privatſchulen anlegen wollen, haben ſich zunächſt bei dem Bürgermeiſter des Orts und dem Schulinſpektor des Kreiſes, wo ſie ihre Schule zu halten gedenken, zu melden. Dieſe können alsdann die Geſuche mit ihrem Gutachten begleitet, an die Kirchen- und Schulkommiſſion einſenden, welcher es demnächſt freiſteht, die Kandidaten nach Beſchaffenheit der Umſtände ſelbſt zu prüfen, oder durch den Schulinſpektor prüfen zu laſſen. Auf die letztere Art iſt es in der Regel mit denen, welche ſich zur Anlegung bloßer Elementarſchulen melden, zu halten. Der Schulinſpektor hat dann nur die Zeugniſſe und etwanigen Protokolle mit dem Beſtätigungsgeſuch an die Kirchen- und Schulkommiſſion einzureichen.

§. 3. Die Prüfung iſt immer nach dem Grade der Schule, die der Nachſuchende anlegen will, einzurichten. Daher muß in den Geſuchen immer beſtimmt angegeben werden, ob dieſelben auf die Errichtung bloßer Elementar- oder aber höherer Schulen gerichtet ſind.

§. 4. Geſuche um Anlegung von gelehrten Privatſchulen ſind ganz unſtatthaft. Unverheirathete Männer haben auf Ertheilung von Conceſſionen zu Anlegung mittlerer oder höherer Töchterſchulen keine Rechnung zu machen, wogegen Wittwen und ledigen Frauensperſonen von einem gewiſſen Alter, wenn ſonſt nicht nachtheilige Umſtände eintreten, die Conceſſion nicht wohl wird verſagt werden können.

§. 5. Findet die Kirchen- und Schulkommiſſion kein Bedenken, dem Geſuche zu willfahren, ſo fertigt ſie unter Berückſichtigung der in den Zeugniſſen enthaltenen Umſtände, und inſonderheit mit Bemerkung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber oder der Bewerberin zu eröffnen geſtattet ſein ſoll, die Conceſſion aus, und läßt ſolche demnächſt an den Schul-Inſpektor oder den Bürgermeiſter des Orts gelangen.

§. 6. Nur dann erſt, wenn die betreffenden Perſonen die Conceſſionen durch den Schul-Inſpektor oder Bürgermeiſter erhalten haben, iſt es ihnen erlaubt, ihre Lehranſtalten wirklich zu eröffnen, und daß dies geſchehen ſei, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 7. Wer im Beſitz eines von den wiſſenſchaftlichen Deputationen des Departements des öffentlichen Unterrichts oder des Provinzialconſiſtorii oder der Kirchen- und Schulkommiſſion der Königl. Regierung ausgefertigten Zeugniſſes ſeiner Tüchtigkeit iſt, und eine Privatſchule anlegen will; hat ſich unter Einreichung deſſelben an die Kirchen- und Schulkommiſſion zu wenden, von welcher das Erforderliche alsdann an den Schulinſpektor oder Bürgermeiſter des Orts zu erlaſſen iſt. Dieſe hat überhaupt auf jedes Geſuch um Erlaubniß zur Anlegung einer Privatſchule dann Rückſicht zu nehmen, wenn demſelben ein, ſei es von einer wiſſenſchaftlichen Deputation oder von dem Provinzialkonſiſtorio oder von der Kirchen- und Schulkommiſſion ausgeſtelltes Zeugniß der Tüchtigkeit des Inhabers oder der Inhaberin beigefügt iſt, mögen ſie auch daſſelbe anfänglich nicht Behufs der Anlegung einer Privatſchule nachgeſucht und erhalten haben.

§. 8. Prediger und öffentliche Lehrer ſind als ſolche noch nicht zur Anlegung von Privatſchulen befugt; ſie haben vielmehr ihre desfallſigen Geſuche ebenfalls bei dem Schulinſpektor oder Bürgermeiſter anzubringen, welcher dann bei Einreichung des Geſuchs an die Kirchen- und Schulkommiſſion der Regierung gutachtlich berichtet. Die Entſcheidung und Konceſſionsertheilung ſteht wie gewöhnlich der Kirchen- und Schulkommiſſion zu.

§. 9. Sobald eine Privatſchule förmlich konceſſionirt worden, liegt dem Schulinſpektor die ſpecielle Aufſicht über dieſelbe ob.

§. 10. Dieſe Aufſicht braucht ſich aber nicht weiter zu erſtrecken, als nöthig iſt, um die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts überhaupt zu beobachten; wogegen die ſpecielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher u. ſ. w. den Vorſtehern oder Vorſteherinnen, ſo lange ſie nämlich das in ſie geſetzte Zutrauen rechtfertigen, oder in dieſer Rückſicht nicht allgemeinere, auch ſie verpflichtende Geſetze erlaſſen werden, überlaſſen bleibt, wobei aber die Specialaufſeher durch ihren Rath wirken können.

§. 11. Es ſollen ferner die Vorſteher und Vorſteherinnen der Privatlehranſtalten in größeren Städten nicht auf einen beſtimmten Theil der Stadt beſchränkt, noch in Betreff der Anzahl ihrer Schüler und Schülerinnen behindert werden, ſie können und dürfen vielmehr derſelben ſo viele annehmen, als ohne Nachtheil geſchehen kann, auch ſich mit ihren Schulen in der Stadt aufhalten, wo ſie wollen, jedoch haben ſie jede Veränderung ihrer Wohnung dem Bürgermeiſter unaufgefordert und ſchriftlich anzuzeigen.

§. 12. Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher dieſelben conceſſionirt ſind, bleibt ihnen ſtreng verboten; aber es ſteht ihnen frei, ſich, wenn ſie ihre Elementarſchule zu einer Mittelſchule, ſo wie dieſe zu einer höhern Bürgerſchule erweitern wollen, wegen ihrer dann nothwendigen anderweiten Prüfung an die Kirchen- und Schulkommiſſion zu wenden.

§. 13. Eine dem Vorſteher oder der Vorſteherin einer Privatſchule gegebene Konceſſion hat nur ſo lange Kraft, als deren Inhaber oder Inhaberin lebt, und im Stande iſt, die damit verbundenen Obliegenheiten ſelbſt zu erfüllen. Mit dem Tode oder der eingetretenen Unfähigkeit der Unternehmer, hört in der Regel die Schule auf.

§. 14. Eine ſolche Konceſſion iſt, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur für den gültig, auf deſſen Namen ſie lautet; der Verkauf derſelben darf bei Strafe des völligen Verluſtes für den Käufer und Verkäufer in keinem Falle Statt finden.

§. 15. Vorſteher und Vorſteherinnen, welche ihre Privatlehranſtalten aufgeben wollen, haben ſolches unter Zurückgabe ihrer Conceſſion ſchriftlich zu melden. Wird eine Privatſchule drei Monate hindurch nicht gehalten, ſo bedarf es zu ihrer Wiedereröffnung zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung des Bürgermeiſters und Schulinſpektors.

§. 16. In Anſehung des von den konceſſionirten Privatſchulhaltern und Schulhalterinnen zu erhebenden Schulgeldes, ſoll weder von der Kirchen- und Schulkommiſ-

ſion noch von der ſtädtiſchen Behörde etwas feſtgeſetzt werden, ſondern das Maaß deſſelben zu beſtimmen und abzuändern, es ganz oder zur Hälfte zu erlaſſen, gedachten Perſonen völlig freiſtehen. Sie ſind aber verpflichtet, der Ortsbehörde jedesmal auf Verlangen die beſtimmteſte Auskunft hierüber zu geben.

§. 17. Die Wahl der Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen bleibt zwar lediglich Sache der Schulvorſteher und Schulvorſteherinnen, ſie müſſen erſtere indeſſen ſo viel es thunlich, aus den öffentlichen oder den bewährten Privatſtundenlehrern wählen, inſonderheit auch deren Sittlichkeit zuvor genau zu erforſchen ſuchen.

§. 18. Ob ſie von den Fortſchritten ihrer Scholaren durch öffentliche, oder bloß in Gegenwart der Eltern zu veranſtaltende Schulprüfungen Rechenſchaft ablegen wollen oder nicht, hängt lediglich von ihnen ab, auch können die in einigen Privat-Töchterſchulen üblichen jährlichen Ausſtellungen der Beweiſe von der Kunſtfertigkeit der Schülerinnen, inſonderheit wenn deren Arbeiten zugleich auch den Stempel des Nützlichen tragen, unbehindert Statt finden. Der Specialaufſeher muß aber von ihnen zu der Prüfung eingeladen werden, auch von der Zeit der erwähnten Ausſtellung Kenntniß erhalten.

§. 19. Die in einigen Privat-Töchterſchulen bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen üblichen Deklamirübungen der Schülerinnen müſſen dagegen gänzlich unterbleiben. Eben ſo wenig geziemt es ſich, daß dieſelben bei erwähnten Gelegenheiten ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle weder bei Gelegenheit der Schulfeierlichkeiten, noch ſonſt von Privatſchulen veranſtaltet werden ſollen.

§. 20. Perſonen, welche bereits Privatſchulen eröffnet haben, aber noch nicht konceſſionirt ſind, müſſen ſich einer von dem Schulinſpektor zu bewirkenden genauen Unterſuchung ihrer Lehranſtalten unterziehen, und haben hiernächſt, und nach dem Ausfalle der — wenn die Umſtände es räthlich machen — annoch mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortſetzung ihrer Lehranſtalten wird ertheilt werden können oder nicht.

§. 21. Sie müſſen ſich zu dem Ende ſpäteſtens innerhalb dreier Monate nach Eingang dieſer Verfügung zur Prüfung bei dem Bürgermeiſter und Schulinſpektor melden, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt ihre Schulen von der Ortspolizeibehörde ohne Weiteres aufgelöſet werden.

§. 22. Die Schulinſpektoren haben innerhalb der gedachten Friſt, ein Verzeichniß aller unkonceſſionirten Lehranſtalten an die Kirchen- und Schulkommiſſion, mit der Anzeige einzureichen, welche Vorſteher und Vorſteherinnen zu einer Prüfung bei der Kirchen- und Schulkommiſſion vorzuladen ſein möchten, welchen dagegen in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anſtalten erlaſſen werden könne.

§. 23. Diejenigen, welche nach Publikation dieſer Vorſchriften unbefugter Weiſe neue Privatſchulen errichten, haben nicht allein die Auflöſung ihrer Winkelſchulen zu gewärtigen, ſondern können auch innerhalb der nächſten drei Jahre, ſelbſt wenn ſie den anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatſchule eröffnen.

§. 24. Perſonen, welche junge Leute, um ſie zu erziehen, gegen Bezahlung in Penſion nehmen, müſſen hierzu, auch wenn ſie dieſelben durch Privatlehrer oder in andere Schulen unterrichten laſſen wollen, die Erlaubniß bei dem Bürgermeiſter und Schulinſpektor nachſuchen.

§. 25. Dieſe unterſuchen theils den ſittlichen Werth ſolcher Perſonen, theils auch, ob deren Wohnung ſich zur Aufnahme von Penſionären eignet, und ertheilen ihnen, wenn in beiderlei Rückſicht kein Bedenken obwaltet, die erbetene Erlaubniß, deren Beſtätigung von der Kirchen- und Schulkommiſſion es übrigens nicht bedarf.

§. 26. Sollen Penſionsanſtalten mit Privatlehranſtalten verbunden werden, ſo müſſen die Inhaber und Inhaberinnen der letztern ſich gleichfalls einer Unterſuchung ihrer Wohnungen unterziehen, und muß demnächſt in ihrer Konceſſion auch ausdrücklich der ihnen in Betreff der Annahme von Penſionairen ertheilten Befugniß Erwähnung geſchehen.

§. 27. Auch die Penſionsanſtalten ſtehen unter der Aufſicht der Schulinſpektoren, welche dieſelben von Zeit zu Zeit unterſuchen, und ſowohl auf die körperliche Behandlung, als auch auf die Erziehung der Zöglinge überhaupt ihr Augenmerk richten müſſen.

§. 28. Näh- Strick- und Stickſchulen und andere ähnliche Anſtalten, gehören nicht zu denjenigen Privatinſtituten, von welchen hier die Rede iſt. Da dieſelben indeſſen zeither den Schulunterricht auf mannigfaltige Weiſe beeinträchtigt, auch öfters in das Gebiet der eigentlichen Schulen überzugehen ſich erlaubt haben, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt,

nicht nur, daß die Erlaubniß zur Anlegung ſolcher Anſtalten bei der polizeilichen Behörde des Orts gehörig nachgeſucht werde, ſondern auch, daß die Inhaber und Inhaberinnen derſelben, da ſie ſelbſt ſich mit dem Unterrichte der Kinder nicht befaſſen dürfen, kein Kind annehmen, welches nicht bereits den gewöhnlichen Schulunterricht genoſſen hat, oder wenigſtens denſelben noch neben der gedachten Anweiſung zu Handarbeiten genießt. Es muß ſich von nun an kein Kind in ſolchen Näh- und Strickſchulen ꝛc. aufhalten, von welchen nicht die Befugniß hierzu durch ein von dem betreffenden Prediger ausgeſtelltes und von den Inhabern ſolcher Anſtalten, Behufs ihrer Legitimation zu aſſervirendes Zeugniß über den bereits genoſſenen oder noch fortdauernden Schulunterricht aufgewieſen werden kann. Zum Beſuch dieſer Anſtalten außer der Zeit des gewöhnlichen vormittägigen und nachmittägigen Schulunterrichts bedarf es keiner Erlaubniß.

§. 29. Perſonen, welche in einzelnen Stunden und in einzelnen Fächern Unterricht geben, dürfen hierzu nicht beſonders konceſſionirt werden.

§. 30. Es ſoll geſtattet ſein, daß weibliche Perſonen, inſonderheit die Wittwen der Elementarſchullehrer, kleinere Kinder, welche noch nicht das ſchulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufſichtigung annehmen. In Betreff ſolcher Perſonen liegt dem Bürgermeiſter und Schulinſpektor nur ob, dahin ſehen zu laſſen, daß dieſelben von unbeſcholtenen Sitten, zur erſten Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen geſund und hinlänglich geräumig ſind, imgleichen, daß ſie die Kinder nicht länger, als bis zum erreichten ſechsten Jahre behalten, übrigens doch in einigem Grade Tüchtigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Verſtand zu wirken. Zur Anlegung ſolcher, demnächſt unter die Inſpektion des Ortspfarrers zu ſtellenden Warteſchulen, bedarf es bloß der Genehmigung des Bürgermeiſters und des Schulinſpektors. v. K. Annalen B. 3. S. 150.

2) **C. O. v. 10. Juni 1834, betr. die Aufſicht des Staats über Privatanſtalten und Privatperſonen, welche ſich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beſchäftigen.**

Nach den Vorſchriften des A. L. R. haben Privatanſtalten und Privatperſonen, die ſich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbweiſe beſchäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufſicht über das Schul- und Erziehungsweſen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geſchäfte zuvor nachzuweiſen und das Zeugniß derſelben ſich auszuwirken. Durch die Beſtimmungen des Gewerbe-Polizeigeſetzes vom 7. Septbr. 1811. §§. 83—86. ſind die landrechtlichen Vorſchriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und weſentliche Nachtheile für das Erziehungs- und Unterrichtsweſen entſtehen, ſo habe Ich Mich bewogen gefunden, die Beſtimmungen des Gewerbe-Polizeigeſetzes, inſoweit ſie die Vorſchriften des A. L. R. abändern, wieder aufzuheben, und das Erforderniß der nachzuweiſenden Qualifikation für diejenigen Perſonen, welche Privatſchulen und Penſionsanſtalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrſtunden in den Häuſern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorſchriften §§. 3 und 8. Tit. 12. P. II. herzuſtellen und feſtzuſetzen, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufſichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanſtalt errichtet, auch ohne daſſelbe Niemand zur Ertheilung von Lehrſtunden als einem Gewerbe zugelaſſen werden darf. Dieſe Zeugniſſe ſollen ſich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntniſſe beſchränken, ſondern ſich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Geſinnungen in religiöſer und politiſcher Hinſicht erſtrecken. Die betreffende Aufſichtsbehörde ſoll indeß nicht befugt ſein, ſolche Zeugniſſe für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Miniſteriums des Innern und der Polizei erfolgt iſt. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Polizei, gemeinſchaftlich zu berathen und über die den Lokalbehörden zu ertheilende Inſtruktion ſich zu vereinigen. G. S. S. 135.

Von der häuslichen Erziehung.

§. 7. Aeltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, dass sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich, wegen ihrer Tüchtig-

keit dazu, bei der §. 3. bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

S. C. O. v. 10. Juni 1834 zu §. 6. dieſes Titels.

Von öffentlichen Schulen.

§. 9. Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 10. Niemanden soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§. 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

Vergl. wegen des den Kindern zu ertheilenden Religionsunterrichts, **A. L. R.** II. 2. §. 75-85. und daſelbſt **C. O.** v. 21. Novbr. 1803 und 17. Auguſt 1825, wegen des Religionsunterrichts der Kinder aus Ehen zwiſchen Perſonen verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes.

I. Von gemeinen Schulen. Aufsicht und Direction derselben.

§. 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muss.

§. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagisträte, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äussere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§. 14. Alle dabei bemerkte Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur nähern Untersuchung und Abstellung, anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten; und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertrauete Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten: so muss der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

1) In Betreff des Reſſorts der Regierungen und des Konſiſtoriums (Provinzial-Schulcollegiums) in Anſehung der Aufſicht über die Schulen ſ. die **Verordnungen** zu II. 11. §. 144., ſowie wegen Anordnung des Miniſterii für die geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten die **Verordnungen** zu II. 11. §. 113.

2) **Rescript** des Miniſterii der geiſtlichen und Unterrichts 2c. - Angelegenheiten vom 22. April 1823, betr. die von den Superintendenten und Schulinſpectoren über die Schulen zu führende Aufſicht.

Es iſt bisher, wiewohl immer nur als Ausnahme von der Regel, nachgelaſſen geweſen, daß die Schul-Inſpection von den übrigen Geſchäften der Superintendentur dergeſtalt hat dürfen getrennt werden, daß die damit beauftragten Geiſtlichen hinſichtlich der Schulangelegenheiten in ein unmittelbares Verhältniß zu der vorgeſetzten

Behörde ſind gebracht worden. Dieſe Verwilligung iſt in einigen Fällen durch Alter oder Schwächlichkeit der Superintendenten, in andern jedoch dadurch erforderlich geworden, daß nicht immer die Superintendenten mit Richtung, Methode und Fortſchritten des Volksſchulweſens der neueſten Zeit hinlänglich bekannt waren.

Der letzterwähnte Grund kann ins künftige wohl nicht mehr oft ſtattfinden, da theils von den meiſten der jetzigen Superintendenten, denen die Schulinſpection belaſſen iſt, vorausgeſetzt werden darf, daß ſie auch dieſem Theile ihrer Berufspflichten genügend vorzuſtehen im Stande ſind, theils bei den in der Folge einzuſetzenden jederzeit darauf Rückſicht genommen werden ſoll, daß ſie auch das Schulweſen ihres Sprengels zu beaufſichtigen und zu leiten befähigt ſind.

Es wird daher von nun an eine ſolche Trennung der weſentlich zuſammen gehörenden Aufſicht auf Kirche und Schule nur dann zuläſſig ſein, wenn Alter oder Kränklichkeit der Superintendenten eine Erleichterung ſeiner Geſchäfte nöthig machen. In dieſem Fall aber iſt kein Grund vorhanden, daß ihm nicht noch diejenige Einwirkung auf das Schulweſen, deren er fähig iſt, gelaſſen und er nicht wenigſtens in fortgeſetzter Kenntniß von dem, was darin geſchieht, erhalten werde.

Es wird daher hierdurch feſtgeſetzt: daß ins künftige, wenn ein Superintendent auf ſeinen Wunſch wegen hinlänglich befundener Gründe von den eigentlichen Geſchäften der Schulinſpection dispenſirt wird, der oder die alsdann zu beſtellenden Schulinſpectoren nur als ſeine Vikarien betrachtet werden und verpflichtet ſein ſollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schulangelegenheiten zu erhalten, ſeines Rathes ſich möglichſt zu bedienen und ihre Berichte an die vorgeſetzten Behörden eben ſo durch ihn befördern zu laſſen, als ihnen wiederum durch denſelben die höheren Verfügungen zukommen ſollen. Hierdurch ſoll jedoch nicht verhindert ſein, daß in Diöceſen von großem Umfange oder wo ſolches durch andere Umſtände rathſam wird, einzelne mit dem Schulweſen vorzüglich vertraute und dafür thätige Geiſtliche als beſondere Schulpfleger für gewiſſe Theile des Sprengels beſtellt werden dürfen, nur ſoll dies jedesmal, unbeſchadet der Wirkſamkeit des Superintendenten und in einer Art bewerkſtelligt werden, wodurch demſelben keineswegs ein Theil ſeines Einfluſſes entzogen, ſondern vielmehr die Ueberſicht und obere Leitung des Ganzen erleichtert wird.

Auch ſoll die gegenwärtige Verfügung in dem Verhältniſſe der bis jetzt ſchon ernannten und beſtätigten Schulinſpectoren bis dahin, daß die Diöces, in welcher ſie die Schulaufſicht führen, einen neuen Superintendenten erhalten haben wird, keine Veränderung hervorbringen, ſondern nur für die von jetzt anzuſtellenden gültig ſein.

v. K. Annalen B. 7. S. 292.

Aeussere Rechte der Schulanstalten.

§. 18. Schulgebäude geniessen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude. (Tit. 11. §. 170. sqq.)

§. 19. Auch von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebend. §. 193. sqq. Abschn. 9.)

§. 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit sicht ausgenommen.

§. 21. Auch sind inländische Schulen, bei Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. (Th. 1. Tit. 11. §. 1075.)

Gesetz v. 13. Mai 1833, wegen der Schenkungen und Zuwendungen an Kirchen, Anſtalten und Geſellſchaften, wonach auch die Schulanſtalten rückſichtlich der Annahme von Schenkungen und Vermächtniſſen denſelben Beſchränkungen, wie die Kirchen unterworfen ſind; ſ. zu II. 11. §§. 197-216.

Bestellung der Schullehrer.

§. 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

Vergl. II. 11. §§. 568-617. und die **Zusätze** zu denſelben, namentlich **C.O.** v. 30. Auguſt 1816, wegen Beſetzung der Schullehrerſtellen auf ſolchen Gütern, die ſich im Beſitze jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden.

§. 23. Durch wen diese Befugniss in Ansehung der auf Domainen- oder andern Königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister, ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

1) **Regierungsinstruction** v. 23. Octbr. 1817, §. 18.; ſ. zu II. 11. §. 144.

2) **Edict** v. 12. Juli 1810, betr. die Prüfung der Schulamts-Candidaten und die zu Schulämtern vorzuſchlagenden Subjecte; ſ. zu §. 60. dieſes Titels.

§. 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniss der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

§. 25. Es muss aber jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspektor oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

Rechte und Pflichten derselben.

1) In Betreff der Befreiung der Schullehrer von Kommunallaſten und von der Klaſſenſteuer ſ. zu II. 11. §. 97.

2) In Betreff der Berechtigung und Verpflichtung der Schullehrer, bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt beizutreten und einen Heirathsconſens nachzuſuchen, ſ. zu II. 11. §. 101.

3) **Rescript** v. 4. März 1834, daß Schullehrer als öffentliche Beamte anzuſehen ſind.

Nachdem kürzlich in einem Erkenntniſſe der Grundſatz ausgeſprochen war, daß obrigkeitlich angeſtellte Schullehrer und inſonderheit Elementarſchullehrer nicht als öffentliche Beamte anzuſehen, und daher wegen Amtsvergehen in Gemäßheit der Allerhöchſten C. O. vom 6. März 1821 nicht nach altpreußiſchen Geſetzen zu beurtheilen; ſo eröffne ich Euer ꝛc., in Gefolge der darüber mit dem Königl. Miniſterium des öffentlichen Unterrichts ſtatt gehabten Communication, daß gedachter Grundſatz überall nicht zu rechtfertigen iſt, ſondern vielmehr öffentlich angeſtellte Schullehrer und inſonderheit auch die Elementarlehrer, auch in obberegter Beziehung allerdings Verwaltungsbeamte ſind. Unter den letztern werden nach bekanntem öffentlichen Sprachgebrauche alle diejenigen verſtanden, welche nicht zu den in richterlicher Qualität fungirenden Beamten gehören. Dieſer Begriff wird offenbar zu eng genommen, wenn er nur auf diejenigen beſchränkt wird, welche einen Theil der Regierungsgewalt verwalten, und würden überdem ſelbſt in dieſer Beſchränkung die öffentlichen Schullehrer Verwaltungsbeamte ſein, da ſie ebenfalls den zu ihrem Amtsbereich gehörenden Theil des öffentlichen Schulweſens, nach den von der Regierung darüber getroffenen Anordnungen, verwalten. Es ſind daher die Schullehrer ohne allen Anſtand und Zweifel ſtets zur Kathegorie der Verwaltungsbeamten gerechnet, und von des Königs Majeſtät Allerhöchſtſelbſt darunter begriffen.

In eben dem Erkenntniſſe iſt auch der Grundſatz angenommen, daß der von einem öffentlichen Schullehrer begangene Züchtigungs-Exceß kein den Vorſchriften der Allerhöchſten C. O. vom 6. März 1821. unterliegendes Dienſt-Vergehen ſei. Auch dieſer Grundſatz iſt, in ſofern nicht von einer Handlung die Rede, welche auch außer den Dienſtverhältniſſen begangen werden kann, nicht zu rechtfertigen, da unter dem Begriff von Dienſtvergehen, außer den Fällen einer in That oder Unterlaſſung begangenen Untreue an den nach Amtspflicht wahrzunehmenden Intereſſen des Dienſtes ſelbſt, auch jede in ſonſtiger Beziehung unter ein Strafgeſetz fallende Handlung eines Beamten zu ſubſumiren iſt, welche von ihm, wenn zwar mit Ueberſchreitung ſeiner wirklichen amtlichen Befugniſſe, durch die Handlung ſelbſt, oder durch die Art und Weiſe ihrer Ausübung, doch in der Qualität eines an und für ſich dienſtlichen Aktes oder als Theil eines ſolchen ausgeübt worden.

Ew. ꝛc. eröffne ich dieſe, in den hier zur Anwendung vorgeſchriebenen altländiſchen Geſetzen enthaltenen Grundſätze, damit dadurch Conflicte und Reibungen zwiſchen den gerichtlichen und adminiſtrativen Behörden vermieden werden.

v. K. J. B. 43. S. 117.

§. 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.

Alle Schullehrer, welche ſtudirt haben und nach vorhergegangener Prüfung der oberen Behörden zum wiſſenſchaftlichen Unterricht der Jugend beſtellt worden, haben den eximirten

Gerichtsſtand, jedoch bleibt den Obergerichten überlaſſen, die Gerichtsbarkeit über ſolche Schulbediente in einzelnen Fällen den Untergerichten zu übertragen. Anh. zur A. G. O. §. 11.

§. 27. Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch die Aufsicht über ihre Amtsführung; und sie hat, wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beigelegt sind.

§. 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amts entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

1) In Betreff der Amtsentſetzung, unfreiwilligen Emeritirung, Penſionirung oder Verſetzung der Schullehrer ſ. die **Verordnungen** zu II. 11. §. 530-538.

2) **Rescript** v. 19. Auguſt 1819, betr. die Verbindlichkeit der Communen bei Penſionirung der Schullehrer.

Auf das Geſuch vom 17. Mai d. J. wegen Erlaſſung allgemeiner Beſtimmungen über die Penſionirung der Lehrer an den ſtadtiſchen Communalſchulen, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß der §. 159. der Städteordnung die Verpflichtung der Communen zur Penſionirung dieſer Lehrer nicht begründen kann, indem derſelbe nur von ſolchen Beamten ſpricht, denen, weil ſie nur auf unbeſtimmte Jahre berufen worden, ihre künftige Subſiſtenz durch die Feſtſetzung einer Verbindlichkeit der Commune zur Penſionszahlung geſichert werden mußte. Da jedoch §. 28. Tit. 12. Th. 2. des A. L. R. wegen Entſetzung der Schullehrer von ihrem Amte überhaupt auf die Vorſchriften des 11. Titels des 2. Theils verweiſt, ſo muß auch auf die Schullehrer Anwendung finden, was §. 516 bis 522. Tit. 11. und beſonders in dem §. 522. von der Emeritirung der Geiſtlichen, bei einer durch Krankheit, Schwachheit oder Alter nothwendig gewordenen Amtsentſetzung, angeordnet iſt. Aus dieſem Geſichtspunkte läßt ſich alſo ein Zwang der Communen, ihre Schulbeamten im Alter zu penſioniren, geſetzlich vollkommen rechtfertigen. Nach §. 529. l. c. muß indeſſen die Penſionirung aus den Revenüen des Amts und zwar dergeſtalt erfolgen, daß der Emeritus $\frac{1}{3}$, der Nachfolger aber $\frac{2}{3}$ dieſer Revenüen erhält, ein Grundſatz, welcher auch bisher bei der Penſionirung der Schullehrer immer in Anwendung gekommen iſt.

Daß die Communen angehalten werden können, wider ihren Willen noch außer dem einmal für ein Schulamt regulirten Fonds beſondere Beiträge zur Penſionirung der Lehrer herzugeben, kann dagegen nicht behauptet werden, da kein Geſetz ſie dazu verpflichtet, überhaupt aber dermalen, ſtreng genommen, im Allgemeinen die Penſionszahlung an die Staatsdiener nur auf eine unvollkommene Pflicht gegründet iſt, und es der Begriff einer obligationis imperfectae mit ſich bringt, daß deshalb kein Zwang ſtattfinden kann. v. K. Annalen B. 3. S. 745.

Unterhalt.

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

C. O. v. 5. Novbr. 1812, betr. das bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen anzuweiſende Land für die Landſchullehrer.

Nach Meiner Beſtimmung vom 28. Septbr. 1810 ſollen die Landſchullehrer bei den vorkommenden Gemeinheitstheilungen das zur Erzeugung ihres Gemüſebedarfs und zur Ernährung einer Kuh nöthige Land in der Kur- und Neumark, ſo wie in Pommern und Schleſien, mit einem bis zwei Magdeburgſchen Morgen, in Weſt- und Oſtpreußen und Litthauen mit einem kulmiſchen Morgen guten Landes, in ſchlechtem Boden aber verhältnißmäßig mehr angewieſen erhalten. Zur näheren Erläuterung des §. 44. des Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September v. J., welcher verſchiedentlich ſo ausgelegt wird, als hänge die Anweiſung des erforderlichen Schullandes gewiſſermaaßen von der Willkühr der Kommunen ab, trage Ich Ihnen daher hierdurch auf, dafür zu ſorgen, daß in die künftige Gemeinheitstheilungsordnung Meine obige, auf die Verbeſſerung der Verhältniſſe des Landſchullehrerſtandes abzweckende Beſtimmung aufgenommen werde. G. S. S. 194.

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§. 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniss ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

C. O. v. 19. Juni 1836, betr. das Verfahren Behufs Einziehung der Abgaben an Kirchen, Pfarren und Schulen und deren Beamte; ſ. zu II. 11. §. 423.

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

Die Guts=Unterthänigkeit iſt durch das **Edict** v. 9. Octbr. 1807 aufgehoben.

Schulgebäude.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muss, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

1) Wegen Feſtſtellung und Einziehung der Beiträge zu Schulbauten ſ. II. 11. §. 707. u. folgde und die **Zusätze** daſelbſt.

2) **Rescript** v. 8. Januar 1836, daß über die Zutheilung eines Guts zu einer beſtimmten Schulſocietät der Weg Rechtens nicht ſtattfindet.

Auf die Vorſtellung vom 19. Octbr. v. J. wird Ihnen, im Einverſtändniß mit dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten, hierdurch eröffnet, daß Ihrem Geſuche,

das dortige Königl. O. L. Ger. zur Einleitung der von Ihnen wider den Fiskus in Vertretung der Königl. Regierung angeſtellten Klage anzuweiſen,

nicht Statt gegeben werden kann, da dem Antrage,

daß Fiskus verurtheilt werde, das Ihnen zugehörige Gut A. bei der Schulſocietät Sch., wozu es ſeit undenklichen Zeiten gehört, zu belaſſen,

der §. 18. litt. k. der Inſtruction zur Geſchäftsführung der Königl. Regierungen vom 23. Octbr. 1817 (G. S. S. 260.) entgegen iſt, wonach den Regierungen ohne höhere Genehmigung freiſteht, Schulſocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortſchaften es wünſchen oder Lokalumſtände es nöthig machen.

Es bleibt daher, wie Ihnen in der Verfügung des dortigen Königl. O. L. Ger. vom 5. Juni v. J. bereits zu erkennen gegeben worden, nur der Weg der Beſchwerde bei dem der Königl. Regierung vorgeſetzten Miniſterium offen, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß Ihnen unbenommen iſt, Ihre Rechte auf Befreiung von Beiträgen zu den Koſten des in Klein=S. zu errichtenden Schulgebäudes, in Gemäßheit des Reſcr. des General=Directoriums vom 28. Febr. 1805 (Edicten=Samml. Thl. 11. S. 2897.) und der §§. 240. 708. 709. 759. und 760. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. gegen die übrigen bei dem fraglichen Schulbau betheiligten Intereſſenten geltend zu machen, wenn Sie ſich damit durchzukommen getrauen. v. K. J. B. 47. S. 306.

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Classe an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§. 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeldlich verabfolgen.

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muss in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

C. O. v. 14. Juli 1836, betr. die Nichtverpflichtung der Gutsherren, von den bäuerlichen Entſchädigungen zu den Unterhaltungskoſten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen. G. S. S. 208., ſ. zu II. 11. §. 732.

Pflicht der Schulgemeine zur Herbeiholung neuer Schulmeister.

§. 39. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§. 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§. 41. Doch findet dabei, in Ansehung der Entfernung, eben die Einschränkung auf Zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeine, Statt.

§. 42. Auch findet die Vorschrift des Eilften Titels §. 525. auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

Pflicht der Aeltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem Fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

§. 46. Der Schulunterricht muss so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefasst hat.

Pflichten der Schulaufseher.

§. 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, dass der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiss abwarte.

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, dass alle schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen (§. 43. sqq.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel, und Bestrafung der nachlässigen Aeltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

Pflichten des Predigers.

§. 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

In Betreff der Militairſchulen vergl. **Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832, §. 83-93., ſ. zu II. 11. §. 549.

Schulzucht.

§. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Misshandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§. 51. Glaubt der Schullehrer, dass durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne: so muss er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§. 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Aeltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmässige Besserungsmittel verfügen.

§. 53. Aber auch dabei dürfen die der älterlichen Zucht vorgeschriebenen Gränzen nicht überschritten werden.

II. Von gelehrten Schulen und Gymnasien.

§. 54. Schulen und Gymnasia, in welchen die Jugend zu höhern Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äussern Rechte der Corporationen.

§. 55. Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts, ausgeübt.

§. 56. Dergleichen Schulen stehen unter der nähern Direction der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde; welche besonders darauf sehen muss, dass der Unterricht zweckmässig eingerichtet, und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

Instruction für die Provinzialconſiſtorien v. 23. Octbr. 1817, §. 5., und **C. O.** v. 31. Decbr. 1825, betr. die Abänderungen in der Organiſation der Provinzialverwaltungsbehörden; ſ. zu II. 11. §. 144.

§. 57. Von den Gebäuden, Grundstücken, und Vermögen solcher Anstalten gilt alles, was in Ansehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet ist.

§. 58. Doch sind Gymnasia und Realschulen, in Ansehung der Schenkungen und Vermächtnisse, den Einschränkungen der Kirchengesellschaften eben so wenig, wie die gemeinen Schulen unterworfen.

Gesetz v. 13. Mai 1833, wegen der Schenkungen und Zuwendungen an Kirchen, Anſtalten und Geſellſchaften, wonach auch Schulanſtalten rückſichtlich der Annahme von Schenkungen und Vermächtniſſen denſelben Beſchränkungen, wie die Kirchen, unterworfen ſind; ſ. zu II. 11. §. 197-216.

§. 59. Wo die Bestellung der Lehrer und Schulaufseher nicht etwa gewissen Personen oder Corporationen, vermöge der Stiftung oder eines besondern Privilegii, zukommt, da gebührt dieselbe dem Staate.

§. 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergleichen Schulen oder die Bestellung der Lehrer, gewissen Privatpersonen oder Corporationen überlassen ist, können dennoch, ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichts vorgenommen werden.

1) a) **Edict** v. 12. Juli 1810, betr. die Prüfung der Schulamts-Candidaten und die zu Schulämtern vorzuſchlagenden Subjecte.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Thun kund, daß Wir, um dem Eindringen untüchtiger Subjecte in das Erziehungs- und Unterrichtsweſen des Staates vorzubeugen, beſchloſſen haben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche ſich demſelben widmen wollen, einzuführen, wie für die Candidaten des Predigtamts ſtatt findet. Wir ſetzen demnach feſt:

§. 1. Dieſe allgemeine Prüfung ſoll von den Abtheilungen der jetzt organiſirten wiſſenſchaftlichen Deputation der Section des öffentlichen Unterrichts im Miniſterium des Innern in Berlin, Breslau und Königsberg angeſtellt werden, welche durch ihre Inſtruktion ſchon dazu verpflichtet, und ſie unentgeldlich zu übernehmen verbunden ſind.

§. 2. Sie iſt beſtimmt, ohne Rückſicht auf gewiſſe Lehrerſtellen, nur die Tauglichkeit der Subjecte für die verſchiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln.

§. 3. Sie ſoll in der Regel beſtehen in der Anfertigung ſchriftlicher Arbeiten, einer mündlichen Prüfung, und einer Probelection. Doch ſoll es der Prüfungsbehörde in jedem einzelnen Falle anheim geſtellt ſein, ob ſie zu vollſtändiger Beurtheilung eines Candidaten in Hinſicht auf Kenntniſſe nicht nur, ſondern auch auf Lehrgeſchicklichkeit, ihn alle dieſe Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob ſie einen derſelben, wenn auf das von ihm zu erwartende Reſultat aus den übrigen ſich mit Gewißheit ſchließen läßt, kann wegfallen laſſen.

§. 4. Die Kenntniſſe welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche man vorzüglich dieſe Rückſicht zu nehmen hat, ſind philologiſche, hiſtoriſche und mathematiſche. Jedoch ſoll es keinem Candidaten verwehrt ſein, auch in anderen Fächern, denen er ſich vorzüglich gewidmet hat, ſich prüfen zu laſſen.

§. 5. Dieſer allgemein-pädagogiſchen Prüfung ſich zu unterziehen, ſind gehalten, und werden hierdurch angewieſen:

1) die künftigen Lehrer an ſolchen öffentlichen, Königlichen und Patronatsſchulen und Erziehungsanſtalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Univerſität zu entlaſſen;
2) die künftigen Lehrer an ſolchen öffentlichen Königl. und Patronatsſchulen und Erziehungsanſtalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Claſſe der obengedachten Schulen vorbereiten; welche Schulen zu dieſen beiden Claſſen gehören, ſoll in jedem Regierungsdepartement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6. Folglich ſind dieſer Prüfung nicht unterworfen:

1) diejenigen, welche allein in den Elementarkenntniſſen der Volks- und niedern Bürgerſchulen, dem Leſen, Schreiben, den einfachſten Zahl- und Maaßverhältniſſen und den erſten Lehren der Religion, unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine beſondere Anordnung wird getroffen werden;
2) alle, die bloß in Familien- und Privatinſtituten Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheil der ſie wählenden Privatperſonen überlaſſen bleiben. Dieſen wird es jedoch freigeſtellt, ob ſie durch die verordnete allgemeine Prüfung bei der wiſſenſchaftlichen Deputation die, gleich §. 10. näher anzugebenden, Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günſtigen Reſultat derſelben fließen, ſich erwerben wollen.

§. 7. Junge Männer demnach, welche von der Univerſität zurückkommen, und dem Schulfach ſich widmen, oder auch nur eine Zeit lang an den obgedachten öffentlichen Anſtalten unterrichten wollen, werden verpflichtet, ſich bei der angewieſenen Prüfungsbehörde zu melden, und dieſe darf keinen von ſich weiſen, welcher die oben beſtimmte Sphäre des Unterrichts zu ſeinem Ziele macht.

§. 8. Von denen, welche ſich dem höhern Schulunterricht widmen, ſind aber der Verbindlichkeit, ſich der allgemeinen Prüfung bei der wiſſenſchaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt:

1) diejenigen, welche nach Einreichung einer lateiniſchen Diſſertation, und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philoſophiſchen Facultät einer einländiſchen Univerſität, die Doctor- oder Magiſterwürde erhalten haben. Dieſe bedürfen keiner ſchriftlichen und mündlichen Prüfung bei der wiſſenſchaftlichen Deputation mehr. Sie müſſen ſich nur einer Probelection unterziehen, um ſich dadurch über ihre Lehrgeſchicklichkeit zu legitimiren;

2) die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, welchen die, bei ihrem Eintritt in dieſe Vorbereitungsanſtalten von den Directoren derſelben mit ihnen gehaltene, Prüfung die Stelle der Prüfung bei der wiſſenſchaftlichen Deputation vertritt.

§. 9. Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichtsbehörden Unſeres Staates zu Lehrſtellen an die im §. 5. erwähnten, Schulen berufen werden, ſind, wie ſich von ſelbſt verſteht, keiner Art von pedagogiſcher Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anſtellung im Schulfache ſich melden, ſo ſoll nach den jedesmaligen Umſtänden von der Section des öffentlichen Unterrichts beſtimmt werden, ob zu ihrer Aufnahme unter die Preußiſchen Schulamts-Candidaten die angeordnete allgemeine Prüfung erforderlich iſt.

§. 10. Jedem vollſtändig, oder auch nur theilweiſe geprüften, wird ein von dem Director und allen Mitgliedern der Prüfungsbehörde, welche bei ſeiner Prüfung zugegen geweſen, unterſchriebenes Zeugniß ausgeſtellt, das beſtimmt ausſagt, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drei als Hauptgegenſtände der Prüfung aufgeſtellten Fächer, Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeſchicklichkeit zu den Kenntniſſen ſich gezeigt hat, das auch den Grad der geſammten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anſtalten, wofür er ſich eignen möchte, möglichſt genau angiebt.

§. 11. Die Wirkung eines ſolchen günſtigen Zeugniſſes iſt, daß nur der damit Verſehene unter die Schulamts-Candidaten Unſeres Staats gerechnet wird, daß nur ein ſolcher an öffentlichen, gelehrten und höheren Bürgerſchulen, und den ihnen gleichſtehenden öffentlichen Erziehungsanſtalten, als außerordentlicher und Hülfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anſtellung an dieſen Anſtalten ſich melden, vorgeſchlagen und angenommen werden darf; daher die Prüfung, wodurch daſſelbe gewonnen wird, examen pro facultate docendi genannt werden kann.

§. 12. Für die im §. 8. von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen haben dieſelbe Wirkung:

1) Die Diplome und Diſſertationen, womit ſie als Doctoren oder Magiſter über ihre förmliche Promotion ſich ausweiſen, ergänzt durch ein Zeugniß der wiſſenſchaftlichen Deputation über ihre Lehrgeſchicklichkeit;
2) die Zeugniſſe, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen über ihre, beim Eintritt in dieſelben beſtandene Prüfung, von ihrem Director beibringen.

§. 13. Die in dieſem vorläufigen Examen zurückgewieſenen, können ſtets zu demſelben wieder zugelaſſen werden, ſo bald ſie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel erſetzt zu haben.

§. 14. Wenn die in ihm tüchtig befundenen und mit einem vortheilhaften Zeugniß verſehenen zu einer ordentlichen Lehrerſtelle in Vorſchlag gebracht werden, ſo tritt die gewöhnliche Prüfung für dieſe Stelle ein, bei welcher lediglich auf die zu derſelben erforderlichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten Rückſicht genommen wird, wodurch nämlich dieſe Prüfung von der neu angeordneten allgemeinen ſich unterſcheidet.

§. 15. Von den allgemeinen, ſo wie von allen in der pädagogiſchen Laufbahn vorkommenden, Prüfungen bei anderweitig bewährter Geſchicklichkeit des Subjectes zu dispenſiren, ſoll übrigens der Section des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben.

§. 16. Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung ſich entweder unterziehen wollen, oder laut dieſer Unſerer Verordnung zu unterziehen gehalten ſind, können ſich bei einer der drei Abtheilungen der wiſſenſchaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Geſuche am bequemſten anzubringen ſind, bekannt machen werden, ſofort melden.

§. 17. Allen Patronen und Vorſtehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anſtellung an den im §. 5. genannten Anſtalten andere Subjecte des Inlandes in Vorſchlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hülfslehrer anzunehmen, als die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß von der allgemeinen Prüfung, oder eine nach dem §. 11. daſſelbe vertretende Legitimation aufzuweiſen haben. Finden ſie ſelbſt keinen dieſer Art, ſo haben ſie es den Geiſtlichen- und Schuldeputationen der ihnen vorgeſetzten reſpectiven Provinzialregierungen anzuzeigen, welche ihnen verfaſſungsmäßig geprüfte Subjekte bekannt machen werden.

§. 18. Da jedoch erſt in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamts-Candidaten vorhanden ſein kann, ſo erhält die im §. 17. gegebene Verordnung erſt mit dem 1. Januar 1813 geſetzliche und verbindende Kraft.

§. 19. Bis dahin ſoll es von jedem, welcher ſich zu einer Stelle meldet, oder dazu vorgeſchlagen iſt, abhangen, ob er ſich bei der competenten Behörde für die beſondere

Stelle, oder bei einer Abtheilung der wiſſenſchaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen laſſen will. Im letztern Fall ſoll die allgemeine Prüfung zugleich die beſondere erſetzen, auch der Candidat den Vortheil gewinnen, daß, wenn er zu einer Unterlehrerſtelle vorgeſchlagen iſt, oder das Tüchtigkeitszeugniß zu einer Oberlehrerſtelle erhält, er von dem, durch die Section des öffentlichen Unterrichts in der Inſtruction an die Geiſtlichen- und Schuldeputationen vom 15. Septbr. v. J. angeordneten, Aſcenſionsexamen künftig befreit bleibt.

Nach dieſen unſern Beſtimmungen haben alle, welche ſie angehen, ſich zu richten, und die Geiſtlichen- und Schuldeputationen der Provinzialregierungen ſowohl ſelbſt in Anſehung der unmittelbar von ihnen abhangenden Schul- und Erziehungsanſtalten ſie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernſt und Nachdruck zu halten. Mathis B. 9. S. 235. 1. Abſchnitt.

b) Verordnung v. 4. Decbr. 1822, wonach die für Inländer zu achtenden Juden zu akademiſchen Lehr- und Schulämtern nicht zugelaſſen werden ſollen, (G. S. S. 224.) ſ. zur Einleitung §. 22. B. I. S. 91.

2) Vergl. **Instruction** für die Provinzialconſiſtorien v. 23. Octbr. 1817, §. 5. und **C. O.** v. 31. Decbr. 1825, betr. die Abänderung der erſteren; ſ. zu II. 11. §. 144.

§. 61. Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten, und richtiger Beurtheilungskraft gewählt werden.

§. 62. Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen, und zu dem Ende die Universität beziehen wollen, gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studiren ernstlich abmahnen, und deren Aeltern oder Vormünder dahin zu vermögen suchen, dass sie dergleichen mittelmässige Subjecte zu andern nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.

§. 63. Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugniss über die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens, von der Schule entlassen werden.

C. O. v. 25. Juni 1834 nebſt **Reglement** v 4. ejd., betr. die Prüfung der zur Univerſität abgehenden Schüler.

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9. d. M. genehmige Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter G zurückfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler vom 4. d. M., und ermächtige Sie, daſſelbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 25. Juni 1834. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein.

Wer zum Beſtehen der Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Univerſität verpflichtet iſt.

§. 1. Jeder Schüler, welcher ſich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Univerſitäts-Studium vorgeſchrieben iſt, muß ſich vor ſeinem Abgange zur Univerſität, er mag eine inländiſche oder auswärtige Univerſität beſuchen wollen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterſchied, ob er ſeine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländiſchen oder auswärtigen Schule, oder durch Privatlehrer erhalten hat.

Zweck der Prüfung.

§. 2. Der Zweck dieſer Prüfung iſt, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich iſt, um ſich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines beſondern wiſſenſchaftlichen Fachs widmen zu können.

Ort derſelben.

§. 3. Die Prüfung wird nur bei den Gymnaſien vorgenommen, und ſomit iſt es von jetzt an nicht mehr geſtattet, dieſelbe bei den Königlichen wiſſenſchaftlichen

Prüfungs-Kommiſſionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitäts-Prüfung wird allen Gymnaſien, die als ſolche von dem unterzeichneten Miniſterium anerkannt ſind, in gleichem Maaße ertheilt.

Zeit der Prüfung.

§. 4. Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semeſters ſtatt.

Prüfungs-Behörde.

§. 5. Die Veranſtaltung der Prüfung iſt das Geſchäft der bei jedem Gymnaſium befindlichen Prüfungs-Kommiſſion, welche beſteht aus:

a) dem Rektor oder Direktor;

b) den Lehrern des Gymnaſiums, welche den Unterricht in der oberſten Klaſſe beſorgen;

c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Kuratoriums bei den Gymnaſien, wo eine ſolche Lokal-Schulbehörde vorhanden iſt;

d) einem Kommiſſarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Der Letztere, welcher den Vorſitz in der Kommiſſion führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Miniſterium zur Genehmigung präſentirt, ſo wie es für das unter Litt. c. genannte Mitglied der Kommiſſion der Beſtätigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bedarf.

Anmeldung der Prüfung.

§. 6. Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabſichtigten Abgange zur Univerſität beim Direktor ein ſchriftliches Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung einzureichen, und demſelben ihren in der Mutterſprache geſchriebenen Lebenslauf beizufügen.

Bedingung zur Zulaſſung.

§. 7. Das Geſuch der Schüler um Zulaſſung zur Prüfung darf erſt in den drei letzten Monaten des vierten Semeſters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrerkollegiums wird indeſſen anheimgeſtellt, Schüler, welche ſich durch Fleiß und ſittliche Reife, durch ihre Geſammtbildung, ſo wie durch ihre Kenntniſſe in den einzelnen Unterrichts-Gegenſtänden auszeichnen, ſelbſt ſchon in den drei letzten Monaten des dritten Semeſters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweiſe zur Prüfung zuzulaſſen.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

§. 8. Sollten ſich Schüler melden, bei welchen der Direktor im Einverſtändniſſe mit ihren Lehrern, in Hinſicht der wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife vorausſetzen darf, ſo hat er ſie allen Ernſtes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Univerſität von der Ausführung ihres Vorſatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorſtellungen zu machen. Indeſſen kann dem, welcher ſchon drei Semeſter hindurch Mitglied der erſten Klaſſe geweſen iſt, und ſich im vierten Semeſter zur Prüfung meldet, die Zulaſſung, wenn er der Warnung des Direktors ungeachtet darauf beſteht, nicht verweigert werden.

Einleitung der Prüfung.

§. 9. Der Direktor iſt verpflichtet, dem Königlichen Kommiſſarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion von der geſchehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Kommiſſarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

Gegenſtände der Prüfung.

§. 10. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wiſſenſchaften geprüft.

1. In Sprachen.

In der deutſchen, lateiniſchen, griechiſchen und franzöſiſchen Sprache; für die Abiturienten der Gymnaſien des Großherzogthums Poſen tritt noch die Prüfung in der polniſchen Sprache hinzu. Diejenigen, welche ſich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müſſen ſich auch einer Prüfung in der hebräiſchen Sprache unterwerfen.

2. In den Wiſſenſchaften.

In der Religionskenntniß, in der Geſchichte, verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Phyſik und Naturbeſchreibung und in der philoſophiſchen Propädeutik.

Maaßſtab und Grundſätze für die Prüfung.

§. 11. Bei dem ganzen Prüfungsgeſchäft iſt jede Oſtentation, ſo wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schulkurſus ſtören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als ſei ihrer Seits blos zum Beſtehen der Prüfung, während des letzten Semeſters ihres Schulbeſuchs, eine beſondere, mit außerordentlicher Anſtrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßſtab für die Prüfung kann und ſoll derſelbe ſein, welcher dem Unterrichte in der oberſten Klaſſe der Gymnaſien und dem Urtheile der Lehrer über die wiſſenſchaftlichen Leiſtungen der Schüler dieſer Klaſſe zum Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Ausfall der Prüfung ſoll nur dasjenige Wiſſen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entſcheidend ſein, welche ein wirkliches Eigenthum derſelben geworden iſt. Eine ſolche Bildung läßt ſich nicht durch eine übermäßige Anſtrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzuſammenhängenden Notizen erjagen, ſondern ſie iſt die langſamreifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnaſialkurſus ſtätigen Fleißes.

Dieſe Geſichtspunkte, welche das ganze Prüfungsgeſchäft leiten ſollen, ſind den Schülern der oberen Klaſſen bei jeder ſchicklichen Gelegenheit möglichſt eindringlich vorzuhalten, damit ſie zur rechten Zeit und auf die rechte Art ſich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges, auf Oſtentation berechnetes ſich Abrichten für die Prüfung, ſich ſelbſt täuſchen, und die Prüfungsbehörde zu täuſchen ſuchen.

Formen der Prüfung.

§. 12. Die Prüfung zerfällt in eine ſchriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

Schriftliche Prüfung.

§. 13. Mit der ſchriftlichen Prüfung, welche möglichſt bald nach der Meldung vorzunehmen iſt, wird der Anfang gemacht.

Wahl der Aufgaben für die ſchriftliche Prüfung.

§. 14. Behufs der ſchriftlichen Prüfung ſind ſolche Aufgaben zu wählen, welche im Geſichtskreiſe der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwecke entſprechende Weiſe, Verſtand, Ueberlegung und Sprachkenntniſſe ohne ſpezielle Vorſtudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnaſial-Unterricht vorausgeſetzt werden kann.

Die zu ſtellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht ſchon früher in der Schule bearbeitet ſein.

§. 15. Für jede ſchriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeſchlagen, und dem Königlichen Kommiſſarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren ſteht es frei, nach Befinden der Umſtände, die Aufgaben ſelbſt zu beſtimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieſelben Aufgaben, und jede derſelben wird erſt in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen ſoll, den Abiturienten von dem Direktor mitgetheilt.

Arten der ſchriftlichen Prüfungsarbeiten.

§. 16. Die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten beſtehen:

1) in einem proſaiſchen, in der Mutterſprache abzufaſſenden Aufſatze, welcher die Geſammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verſtandes und der Phantaſie, wie auch den Grad der ſtiliſtiſchen Reife in Hinſicht auf Beſtimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, ſo wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenſtande angemeſſenen Schreibart beurkunden ſoll;

2) in einem lateiniſchen Extemporale, und in der freien lateiniſchen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegen-

ſtandes, wobei außer dem allgemeinen Geſchick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene ſtiliſtiſche Korrektheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateiniſchen Sprache in Betracht kommen ſoll;

3) in der Ueberſetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der erſten Klaſſe des Gymnaſiums liegenden, und in der Schule nicht geleſenen griechiſchen Dichter oder Proſaiker in's Deutſche;

4) in der Ueberſetzung eines grammatiſch nicht zu ſchwierigen Penſums aus der Mutterſprache in's Franzöſiſche;

5) in einer mathematiſchen Arbeit, deren Gegenſtand die Löſung zweier geometriſchen und zweier arithmetiſchen Aufgaben aus den verſchiedenen, in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach beſtimmten vorher anzugebenden Rückſichten geordnete Ueberſicht und Vergleichung zuſammengehöriger mathematiſcher Sätze ſein ſoll.

Anmerkung 1. In den Gymnaſien des Großherzogthums Poſen tritt zu den Gegenſtänden der ſchriftlichen Prüfung auch noch ein deutſcher Aufſatz für die Schüler, deren Mutterſprache das Polniſche iſt, und umgekehrt ein polniſcher Aufſatz für die, welche urſprünglich deutſch ſprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen iſt noch eine Ueberſetzung eines, auf der Schule nicht geleſenen Abſchnittes aus einem der hiſtoriſchen Bücher des Alten Teſtaments, oder eines kürzeren Pſalms in's Lateiniſche, nebſt hinzugefügter grammatiſcher Analyſe zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten ſich Abiturienten finden, welche ſich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichtsgegenſtande mehr, als das gewöhnliche Maaß der Kenntniſſe und Fertigkeiten erreicht zu haben: ſo ſoll ihnen dies in den §. 28. Litt. B und C erwähnten Fällen geſtattet werden. Es ſind ihnen alsdann, nachdem ſie die vorſchriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden ſchriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch beſondere, und zwar ſchwierigere Aufgaben zu ſtellen, die ihnen Gelegenheit geben, ſich in der fraglichen Beziehung näher auszuweiſen.

Beſtimmung der auf die ſchriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

§. 17. Zur Anfertigung der ſämmtlichen ſchriftlichen Arbeiten ſind höchſtens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsſtunden gerechnet, in der Art zuzugeſtehen, daß mit Einſchluß der Reinſchrift auf

1) den deutſchen Aufſatz	. . . .	5 Stunden
2) den lateiniſchen	. . . .	5 „
3) das lateiniſche Extemporale	. . . .	2 „
4) die Ueberſetzung aus dem Griechiſchen	. . . .	3 „
5) die franzöſiſche Arbeit	. . . .	3 „
6) die mathematiſche Arbeit	. . . .	4 „

verwandt werden.

Für jede der im §. 16., Anmerkung 1 und 2., gedachten Arbeiten ſind außerdem noch 2 Stunden einzuräumen.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutſchen und den lateiniſchen Aufſatz, ſo wie für die mathematiſche Arbeit, ſind drei Vormittage von 5 Stunden zu beſtimmen. Es iſt nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derſelben Vormittags und die Fortſetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufſichtigte Zeit dazwiſchen gelaſſen werde.

Vorſchriften für die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, Protokoll über die ſchriftliche Prüfung.

§. 18. Die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematiſchen Tafeln, keine Hülfsmittel zu geſtatten ſind, geſchieht wo möglich in einem Klaſſenzimmer des Gymnaſiums, unter beſtändiger, in beſtimmter Folge wechſelnden Aufſicht eines der zur Prüfungs-Kommiſſion gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich iſt, daß die ertheilten Vorſchriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leſerlichen Handſchrift geſchrieben, und in der Re-

gel unter der Aufſicht eines und deſſelben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß ſie ohne Unterbrechung entworfen, abgeſchrieben und ihm überliefert werde.

In einem beſonderen über die ſchriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufſeher bemerkt, in welcher Zeit, und bei welchem Gegenſtande er die Aufſicht geführt, ſo wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorſchriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig iſt, muß ſie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung ſeiner Arbeiten verhindert, ſo ſind ihm, falls er nicht für dieſes Mal ſeine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für ſeine ſchriftlichen Leiſtungen zu ſtellen.

Zenſur und Durchſicht der ſchriftlichen Arbeiten.

§. 19. Die ſchriftlichen Arbeiten der Examinanden müſſen von den betreffenden Lehrern genau durchgeſehen, verbeſſert und mit Angabe ihres Verhältniſſes, ſowohl zu dem im §. 28. A. beſtimmten Maaßſtabe, als zu den gewöhnlichen Leiſtungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächſt dem Direktor übergeben, und von dieſem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion ſie gelesen haben, mit dem über die ſchriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Kommiſſarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umſtände kann der Direktor noch andere Klaſſenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entſcheidenden Richtſchnur für die Prüfungs-Kommiſſion, wohl aber dazu dienen ſollen, daß ſich die Mitglieder derſelben eine möglichſt genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben, und ſich ein ſelbſtſtändiges Urtheil über ſie bilden.

Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Beſtimmung des Tages der Prüfung.

§. 20. Die mündliche Prüfung muß ſtets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering ſein, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden ſind, iſt ſie in zwei, reſp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungsgegenſtande zu widmende Zeit beſtimmt der Königliche Kommiſſarius im Einverſtändniß mit dem Direktor des Gymnaſiums.

Anweſende bei der mündlichen Prüfung.

§. 21. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion, ſo wie auch die Lehrer des Gymnaſiums, welche nicht zu derſelben gehören, ſollen bei der mündlichen Prüfung anweſend ſein; die Mitglieder der Lokal-Schulbehörde, wo eine ſolche vorhanden iſt, ſind jedesmal von dem Direktor beſonders einzuladen.

Beſtimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

§. 22. Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenſtänden in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Kommiſſarius andere Examinatoren zu beſtellen ſich veranlaßt findet. Von den Lehrern iſt zu erwarten, daß ſie ſich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, ſich klar und zuſammenhängend auszuſprechen, gewähren, und überhaupt die Prüfung ſo einrichten werden, daß ſich bei einem Jeden der Grad ſeines Wiſſens beſtimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung iſt, die von den Abiturienten gelieferten ſchriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbeſſern, ſo bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die ſchriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königlichen Kommiſſarius ſteht es frei, nicht nur durch Inſtruktion der Lehrer und nähere Beſtimmung der Gegenſtände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich ſcheinende Richtung zu geben, ſondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenſtänden ſelbſt die Prüfung zu übernehmen.

Gegenſtände der mündlichen Prüfung.

§. 23. Die mündliche Prüfung iſt:

1) in der deutſchen Sprache auf allgemeine Grammatik, Proſodie und

Metrik, auf die Hauptepochen in der Geſchichte der vaterländiſchen Litteratur, ſo wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichſten vaterländiſchen Schriftſteller mit Sinn geleſen haben.

2) Im Lateiniſchen werden von den Examinanden paſſende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht geleſene Stellen aus dem Cicero, oder Salluſt, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz überſetzt und erklärt, um ſowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffaſſen des Sinnes und im richtigen und geſchmackvollen Ueberſetzen, als auch ihre grammatiſchen und antiquariſchen Kenntniſſe und den Erfolg ihrer Privatlektüre lateiniſcher Schriftſteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateiniſcher Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben iſt, ſtellenweiſe in zuſammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateiniſchen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechiſchen werden gleichfalls theils in der Schule geleſene, theils nicht geleſene Stellen aus einem leichteren Proſaiker oder dem Homer überſetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemeſſene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geſchichte, Mythologie und Kunſt der Griechen ſich beziehenden Gegenſtänden zu erforſchen.

4) Die Prüfung im Franzöſiſchen erfolgt durch Ueberſetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus klaſſiſchen franzöſiſchen Dichtern oder Proſaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit ſie ſich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der franzöſiſchen Sprache erworben haben.

5) In Hinſicht der Religionskenntniß iſt zu prüfen, ob die Abiturienten die chriſtliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geſchichte der chriſtlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundſprache des Neuen Teſtaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verſtändniſſes geleſen haben.

6) In der Mathematik iſt die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntniſſe in den im §. 28. A. Nr. 6. näher bezeichneten Theilen der Wiſſenſchaft, ſowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinſicht der Geſchichte und Geographie ſind die Fragen dahin zu richten, daß ſich erſehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Ueberſicht des ganzen Feldes der Geſchichte und eine genauere Kenntniß der alten, beſonders der griechiſchen und römiſchen, ſo wie der deutſchen und vaterländiſchen Geſchichte gewonnen, und ſich ein genügendes Wiſſen von den Elementen der mathematiſchen und phyſiſchen Geographie, ſo wie von dem gegenwärtigen politiſchen Zuſtande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben ſich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu ſehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß vorausſetzt.

8) In der Naturbeſchreibung iſt von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Klaſſifikation der Naturprodukte, Uebung im Beſchreiben derſelben und Bildung der Anſchauung für dieſes Gebiet, ſo wie

9) in der Phyſik deutliche Erkenntniß der Hauptgeſetze der Natur, namentlich der Geſetze zu verlangen, welche mathematiſch, jedoch ohne Anwendung des höhern Kalküls, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philoſophiſchen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der ſogenannten empiriſchen Pſychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schluſſe, von der Definition, Eintheilung und dem Beweiſe zu einem klaren und deutlichen Bewußtſein gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter Nr. 1. über die Prüfung in der deutſchen Sprache beſtimmt iſt, gilt in Bezug auf die Gymnaſien des Großherzogthums Poſen, auch von der polniſchen Sprache für die Examinanden, deren Mutterſprache ſie iſt. Dagegen werden die deutſchen Schüler dieſer Gymnaſien im Polniſchen eben ſo geprüft, wie in Hinſicht der Prüfung im Franzöſiſchen unter Nr. 4. vorgeſchrieben iſt.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche ſich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben behufs der mündlichen Prüfung im Hebräiſchen eine Stelle aus einem der hiſtoriſchen Bücher des Alten Teſtaments zu überſetzen und grammatiſch zu analyſiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichtsgegenſtände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr, als das Geforderte glaubt leiſten zu können, iſt auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berückſichtigen.

Beſchränkung der Gegenſtände der mündlichen Prüfung.

§. 24. Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommiſſion wird anheim geſtellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23. genannten Unterrichtsgegenſtände zu beſchränken, wenn die Examinanden in denſelben bereits durch ihre ſchriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für ſolche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichtsgegenſtände herauszuheben ſind, über welche ſich die Examinanden in ihren ſchriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewieſen haben, oder in welchen von dem einen oder dem andern Examinanden beſondere Auszeichnung zu erwarten iſt.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

§. 25. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungsakt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu dieſem Protokoll, welchen der Direktor ſchon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Konfeſſion, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnaſium überhaupt, und in Prima insbeſondere. In dieſem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollſtändig nachweiſen ſoll, wird mit Beſtimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin beſtanden iſt. Ehe die Berathung über das Endreſultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion das Protokoll ſowohl über die ſchriftliche (§. 18.), als über die mündliche Prüfung vollſtändig vorgeleſen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal überſehen könne, ehe es ſeine motivirte Stimme abgiebt.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abſtimmung.

§. 26. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rückſicht auf die vorliegenden ſchriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wiſſenſchaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieſte Berathung ſtattfinden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächſt, jeder in ſeinem Fache, ein beſtimmtes Urtheil über die Kenntniſſe des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber deſſen Annahme oder Modifikation wird alsdann berathen. Falls dieſe Berathung, in welcher dem Geſammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinſicht auf die Beurtheilung ſeiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen iſt, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abſtimmung geſchritten; jedes Mitglied der Prüfungs-Kommiſſion mit Einſchluß des Königlichen Kommiſſarius hat Eine Stimme; das jüngſte Mitglied der Kommiſſion ſtimmt zuerſt, und der Königliche Kommiſſarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abſtimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes beſſer begründet ſei, als dasjenige, welches ſie ſelbſt ſchon ausgeſprochen haben, ſo können ſie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, ſo giebt die Stimme des Königlichen Kommiſſarius den Ausſchlag. Sieht derſelbe ſich bei der Stimmenſammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe ſeines Votums überſtimmt, ſo hat er die Befugniß, ſich ſelbſt vom Votiren zu entbinden, und ent-

weder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entſchluß ohne Weiteres zu beſtätigen, oder demſelben, wenn er ſeiner Ueberzeugung widerſpricht, ſeine Beſtätigung zu verweigern. Im letzteren Falle iſt die Bekanntmachung des Beſchluſſes der Prüfungs-Kommiſſion auszuſetzen, und ſind die ſchriftlichen Arbeiten nebſt dem Prüfungs-Protokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Königlichen Kommiſſarius der vorgeſetzten Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

Zenſur.

§. 27. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulzenſuren der vier letzten Semeſter zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das ſittliche Betragen und die Charakterreife der Abiturienten abgefaßt, da dieſes eine Stelle im Zeugniſſe einzunehmen hat.

Maaßſtab für die Ertheilung des Zeugniſſes der Reife.

§. 28. Als leitende Richtſchnur bei der Schlußberathung dienen folgende Beſtimmungen:

Das Zeugniß der **Reife** iſt zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufſatz in der **Mutterſprache** in ſeinen weſentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logiſch geordnet, den Gegenſtand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemeſſenen Schreibart dargeſtellt, überdies einige Bekanntſchaft mit den Hauptepochen der Litteratur ſeiner Mutterſprache gezeigt hat. Auffallende Verſtöße gegen die Richtigkeit und Angemeſſenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachläſſigung der Rechtſchreibung und der Interpunktion begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im **Lateiniſchen** ſeine ſchriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt ſind, und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger ſchwierigen Reden und philoſophiſchen Schriften des Cicero, ſo wie von den Geſchichtsſchreibern den Salluſt und Livius, und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit verſteht, ſicher in der Quantität iſt, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Anſehung der **griechiſchen Sprache** in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax feſt iſt, und die Iliade und Odyſſee, das erſte und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabaſis, ſo wie die leichteren und kürzeren Platoniſchen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation verſteht;

4) wenn im **Franzöſiſchen** ſeine ſchriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos iſt, und er eine in Rückſicht auf Inhalt und Sprache nicht zu ſchwierige Stelle eines Dichters oder Proſaikers mit Geläufigkeit überſetzt;

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der **chriſtlichen Glaubens-** und **Sittenlehre**, verbunden mit einer allgemeinen Ueberſicht der Geſchichte der chriſtlichen Religion nachgewieſen;

6) wenn er in Hinſicht auf die **Mathematik**, Fertigkeit in Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progreſſionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, ſowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntſchaft mit der Lehre von den Kombinationen und mit dem binomiſchen Lehrſatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des erſten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffaſſung in der ebenen Trigonometrie, und hauptſächlich eine klare Einſicht in den Zuſammenhang ſämmtlicher Sätze des ſyſtematiſch geordneten Vortrages gezeigt hat;

7) wenn er in Hinſicht der **Geſchichte** und **Geographie** dargethan hat, daß ihm die Umriſſe der Länder, das Flußnetz in denſelben und eine orographiſche Ueberſicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig ſind, er in der politiſchen Erdbeſchreibung nach ihren weſentlichen Theilen bewandert und der Umriſſe des ganzen Feldes der Geſchichte kundig iſt, beſonders

ſich eine deutliche und ſichere Ueberſicht der Geſchichte der Griechen und Römer, ſo wie der Deutſchen, und namentlich auch der Brandenburgiſch-Preußiſchen Geſchichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Phyſik eine klare Einſicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenſchaften der Körper, die Geſetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektrizität gewonnen, und ſich in der Naturgeſchichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Klaſſifikation der Naturprodukte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräiſche geläufig leſen könne, und Bekanntſchaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem hiſtoriſchen Buche des Alten Teſtaments oder einem Pſalm ins Deutſche zu überſetzen vermöge.

B. Um jedoch ſchon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, iſt auch dem Abiturienten daß Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinſicht auf die Mutterſprache und das Lateiniſche den unter Litt. A. geſtellten Forderungen vollſtändig entſpricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leiſtet, wenn auch ſeine Leiſtungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entſprechen ſollten.

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichts-Gegenſtände in den Gymnaſien mit Gleichgültigkeit treiben, weil ſie dieſelben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keinesweges begünſtigt werden ſoll: ſo können doch, namentlich bei dem ſchon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, ſondern auch das Intereſſe des Königl. Staatsdienſtes erheiſcht, bei der Frage über die Reife zu den Univerſitäts-Studien auch das Fach, dem die Abiturienten ſich widmen wollen, zu berückſichtigen, und hiernach die Entſcheidung abzumeſſen. Für ſolche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und beſonders zu rechtfertigen ſind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommiſſion überlaſſen, auch einem ſolchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungs-Gegenſtänden, die nicht die nothwendige Grundlage ſeines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Litt. A. geſtellten Forderungen zurückgeblieben iſt, das Zeugniß der Reife zuzuſprechen, wenn er in Hinſicht auf die Mutterſprache, das Lateiniſche und noch zwei der übrigen Prüfungs-Gegenſtände, die zu ſeinem künftigen Berufe in näherer Beziehung ſtehen, nach dem einſtimmigen Urtheile der Prüfungs-Kommiſſion, das unter Litt. A. Geforderte leiſtet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Poſen, deren Mutterſprache das Polniſche iſt, haben in allen Fällen auch in der deutſchen Sprache das unter Litt. A. Nr. 1. Geforderte zu leiſten, weil denen, die ſich durch die Univerſitäts-Studien für den höheren Staatsdienſt heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutſchen Sprache unerläßlich iſt.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Litt. C. geſtellten Anforderungen genügt hat, iſt als noch nicht reif zu den Univerſitäts-Studien zu betrachten.

Mittheilung des Reſultats an die Geprüften.

§. 29. Nachdem von der Prüfungs-Kommiſſion den in §§. 11., 27 und 28. enthaltenen Beſtimmungen gemäß das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beſchlußnahme durch das Protokoll (§. 26.) aufgenommen, und das letztere von ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion unterzeichnet iſt, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königl. Kommiſſarius macht ihnen das über ſie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß ſie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leiſtungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt ſind, iſt anzukündigen, daß ſie die Schule mit dem Schluſſe des Semeſters verlaſſen und zur Univerſität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet ſind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu beſuchen,

Falls Hoffnung da iſt, daß ſie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können ſie ſich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6.) melden, um ſich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Urſache von dem ungenügenden Ausfalle der erſten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, ſo hat der Direktor in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie ſie es ſchon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben ſolche für nicht reif Erklärte bei ihrer Abſicht, die Univerſität zu beziehen, ſo iſt auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugniſſe auszufertigen.

Abfaſſung des Zeugniſſes.

§. 30. Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls (§§. 18. 25.) und der Zenſurbücher (§. 27.) wird in deutſcher Sprache das Zeugniß im Konzept vom Direktor ausgefertigt; und ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächſt in der Reinſchrift zuerſt von dem Königl. Kommiſſarius unterſchrieben und unterſiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Kuratoriums, jedoch nur zur Unterſchrift, gelangt. Dann verſieht ſolches der Direktor mit dem Inſiegel der Schule und ſeiner Namensunterſchrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion beigefügt wird.

Form des Zeugniſſes.

§. 31. Bei der Ausfertigung des Zeugniſſes, welches eine ſorgfältig ausgeführte Charakteriſtik des Abiturienten nach ſeiner ſittlichen Führung, ſeinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten muß, iſt folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife

für den Zögling des Gymnaſiums zu .....

N. N. (Vor- und Zunamen) .... aus ..... (Geburtsort), .. Jahr alt, ... (Konfeſſion), Sohn des ..... (Namen und Stand des Vaters) zu ..... (Wohnort deſſelben) [reſp. unter der Vormundſchaft des ..... (Namen des Vormundes) zu ..... (Wohnort deſſelben)], war .. Jahre auf dem Gymnaſium in ..... (Ort), .. Jahre in der erſten Klaſſe.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitſchüler, gegen Vorgeſetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieſer Rubrik iſt die Geſetzlichkeit, Anſtändigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb der Schule und im Verhältniſſe zu Vorgeſetzten und Mitſchülern, ſondern auch außerhalb derſelben, zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schulzenſuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten ſo abzuleiten, daß der Grad ſeiner ſittlichen Tüchtigkeit und Charakterreife ſo deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß.

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleißes des Abiturienten, iſt die ſtattgehabte oder vermißte Regelmäßigkeit im Schulbeſuche, die bewieſene Aufmerkſamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichts-Gegenſtänden, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleiſtungen, ſondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntniſſe und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   - a) in der deutſchen,
   - b) in der lateiniſchen,
   - c) in der griechiſchen,
   - d) in der franzöſiſchen u. ſ. w.

2) Wiſſenſchaften:
   - a) Religions-Kenntniſſe,
   - b) Mathematik,

c) Geſchichte und Geographie,
d) Phyſik und Naturbeſchreibung,
e) Philoſophiſche Propädeutik u. ſ. w.

3) Fertigkeiten:

a) Zeichnen, b) Geſang, } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semeſters und nach dem Zeugniſſe des Geſanglehrers abzugeben iſt.

Anmerkung 3. Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntniſſe ſind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, ſehr gut u. ſ. w. zu bezeichnen, ſondern die Ergebniſſe der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung ſind nach Anleitung des Prüfungs-Protokolls vollſtändig und in der Art aufzuführen, daß ſich daraus deutlich erſehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenſtande den geſetzlichen Anforderungen genügt oder mehr als das Geforderte geleiſtet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28. Litt. B. enthaltene Beſtimmung auf den Abiturienten angewandt iſt, ſind nicht nur die Unterrichts-Gegenſtände, in welchen er mehr als das Geforderte geleiſtet hat, ſondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben iſt, in dem Zeugniſſe genau nach dem Ergebniſſe der Prüfung zu bemerken. Eben ſo ſind in dem Zeugniſſe deſſen, welchem in Folge der Beſtimmung im §. 28. Litt. C. die Reife zuerkannt iſt, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungs-Kommiſſion bei ihrem Beſchluſſe geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichts-Gegenſtände beſonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend beſtanden iſt.

Die unterzeichnete Prüfungs-Kommiſſion hat ihm demnach, da er jetzt das hieſige Gymnaſium verläßt, um Theologie, Rechts- und Kameral-Wiſſenſchaft, Arzneikunde, Philologie u. ſ. w. zu ſtudiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemeſſenen Belobungen, Hoffnungen, Wünſchen, Empfehlungen).

......., den ..ten ...... 18..

Königl. Prüfungs-Kommiſſion.

(Siegel des Königl. Kommiſſarius.) N. N., Königl. Kommiſſarius.
(Siegel der Schule.) (gez.) N. N., Direktor.
N. N., Oberlehrer ꝛc.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder ſeiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglaſſung des Zuſatzes der Reife in der Ueberſchrift, und ſtatt des Schluſſes wird geſetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom ..ten .... 18.. das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

Einhändigung des Zeugniſſes und Entlaſſung.

§. 32. Die Zeugniſſe werden den Abgehenden erſt bei der Entlaſſung vom Direktor eingehändigt; bis dahin haben ſie den Schulunterricht unausgeſetzt zu beſuchen, und ſich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlaſſung der Abgehenden iſt in jedem Gymnaſium entweder beim Schluſſe der öffentlichen Schul-Prüfung, oder bei andern in den verſchiedenen Anſtalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es iſt darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugniſſe der Reife zur Univerſität Abgehende dabei anweſend ſei. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlaſſenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugniſſe. Dieſe Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, ſo daß ſie auf die Abgehenden und zurückbleibenden Schüler, ſo wie auf das Publikum die beabſichtigte Wirkung äußere, und die Entlaſſung der Schüler ſelbſt nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte ſeines Zeugniſſes zu modifiziren, wird der einſichtigen Beurtheilung der Direktoren überlaſſen. In den jährlichen Schulprogrammen ſind Namen und Geburtsort der Geprüften und

für reif Erklärten, nebſt Angabe der Zeit ihres Aufenthalts in Prima, des ihnen ertheilten Zeugniſſes, des gewählten Fakultäts-Studiums und der Univerſität, welche ſie zu beſuchen gedenken, aber ohne weiteren Zuſatz aufzuführen.

Wirkungen des Zeugniſſes der Reife in Bezug auf das Univerſitäts-Studium und auf Zulaſſung zu den Fakultäts- und Staats-Prüfungen.

§. 33. Nur die mit dem Zeugniſſe der Reife Verſehenen ſollen:

1) auf inländiſchen Univerſitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Kameral-Wiſſenſchaften, der Medizin und Chirurgie und der Philologie angenommen, und als ſolche bei den betreffenden Fakultäten inſcribirt;

2) zu den Prüfungen behufs der Erlangung einer akademiſchen Würde bei einer inländiſchen Fakultät;

3) ſo wie ſpäterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anſtellung in ſolchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Univerſitäts-Studium nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften erforderlich iſt, zugelaſſen werden.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

§. 34. Auch ſollen die öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer ſie beſtehen mögen, und ohne Unterſchied, ob ſie Königlich ſind oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, nur an ſolche Studirende konferirt werden, welche das Zeugniß der Reife beſitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beſchränkt werden. Die Königl. Provinzial-Schulkollegien und die Königl. Regierungen, ſo wie alle den Gymnaſien vorgeſetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu ſehen, daß die Königl. oder anderweitige öffentliche Stipendien und Benefizien keinem ertheilt werden, bevor er das vorſchriftsmäßige Examen abgelegt, und ſich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden ſämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien hierdurch angewieſen, alljährlich ein Verzeichniß derſelben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob ſie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königl. Regierungen einzuſchicken, welche befugt ſein ſollen, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben. Die Univerſitäten ſollen gleiche Verzeichniſſe der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zuſteht, und ihrer Perzipienten dem unterzeichneten Miniſterium einreichen.

Bedingung zur Verſtattung der Immatrikulation für die Nichtreifen.

§. 35. Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, iſt auch ſolchen, die in der Maturitäts-Prüfung nicht beſtanden ſind, zwar die Aufnahme und Immatrikulation bei den inländiſchen Univerſitäten auf den Grund ſelbſt des Zeugniſſes der Nichtreife zu geſtatten. Sie werden aber ſo lange, bis ſie ſich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philoſophiſchen Fakultät in einem beſonderen für ſie anzulegenden Album und nicht für ein beſtimmtes Fakultätsfach inſcribirt. In ihrer Matrikel iſt ausdrücklich zu bemerken, daß ſie wegen mangelnden Zeugniſſes der Reife nicht zu einem beſtimmten Fakultäts-Studium zugelaſſen worden.

Bedingungen zur Verſtattung der Immatrikulation für die gar nicht Geprüften.

§. 36. Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung beſtanden und beim Beſuche einer inländiſchen Univerſität nur die Abſicht haben, ſich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreiſe oder eine beſondere für ein gewiſſes Berufsfach zu geben, ohne daß ſie ſich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienſt beſtimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Univerſität für ihren Zweck darbietet, ſo behält ſich das unterzeichnete Miniſterium vor, dieſen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugniſſes über ihre bisherige ſittliche Führung zur Immatrikulation bei den inländiſchen Univerſitäten, ſo wie zur Inſcription bei den philoſophiſchen Fakultäten eine beſondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch iſt in ihrer Matrikel der beſtimmte Zweck, zu welchem ſie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit beſonderer Erlaubniß des Miniſteriums die Univerſität beſuchen, ausdrücklich anzugeben.

Vorſchriften in Betreff der Immatrikulation.

§. 37. Zur Immatrikulation auf einer Königl. Preuß. Univerſität und bei der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter iſt ſomit für Inländer, ſie mögen von einem inländiſchen oder ausländiſchen Gymnaſium, oder aus Privatunterricht (§. 41.) oder nach ſchon begonnenem akademiſchen Studium von einer Univerſität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländiſchen Prüfungs-Kommiſſion ausgeſtellten Zeugniſſes über die Reife oder Nichtreife des Immatrikulanden, oder einer beſonderen Erlaubniß des unterzeichneten Miniſteriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein ſolches Zeugniß, oder ohne eine ſolche Erlaubniß des Miniſteriums die Immatrikulation eines Inländers vollzogen worden, ſoll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, ſondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieſelbe ertheilt hat, dieſe Kontravention nach Befinden der Umſtände gerügt werden.

Einſendung der halbjährlichen Liſten der Immatrikulirten.

§. 38. Jede Univerſität und die akademiſche Lehranſtalt in Münſter hat halbjährlich im Dezember und im Junius eine genaue Liſte der bei ihr immatrikulirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche ſie beſucht, oder bei welcher ſie, falls ſie durch Privatunterricht gebildet ſind, die Maturitäts-Prüfung beſtanden haben, der Art des erhaltenen Zeugniſſes und des Fachs, dem ſie ſich widmen, an das unterzeichnete Miniſterium einzureichen. In dieſer Liſte ſind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer beſonderen Erlaubniß des Miniſteriums immatrikulirt und bei der philoſophiſchen Fakultät inſcribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugniſſes.

§. 39. Denen, welche mit dem Zeugniſſe der Nichtreife die Univerſität bezogen haben, und den Wirkungen dieſes Zeugniſſes entgehen, oder ſich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugniſſes erwerben wollen, ſoll es vergönnt ſein, auch während ihres Beſuchs der Univerſität, noch einmal, aber nicht öfter, die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnaſium, deſſen Wahl ihnen überlaſſen bleibt, nachzuſuchen, und ſich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens verſteht es ſich, daß ſolchen nicht im Kreiſe der Schule, ſondern nur vor der Prüfungs-Kommiſſion des betreffenden Gymnaſiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts-Prüfung ertheilt worden, einzuhändigen iſt. Das von ihnen abzuhaltende geſetzliche Triennium und reſp. Quadriennium wird aber, wenn ſie nicht eine desfallſige Dispenſation des betreffenden Königl. Miniſteriums beibringen können, in der Regel erſt von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo ſie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

Vorſchrift in Bezug auf die Abgangszeugniſſe der Univerſitäten.

§. 40. Den Univerſitäten, und namentlich deren Rektoren oder Prorektoren und Dekanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatrikulanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs-Zeugniſſes, welches ſie von der Schul-Prüfungs-Kommiſſion erhalten haben, in das Album einzutragen, ſondern jedesmal auch in der Matrikel, ſo wie in den Zeugniſſen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Univerſität erhalten, obige Angabe des Abiturienten-Zeugniſſes, mit welchem ſie auf die Univerſität gekommen ſind, oder des Maturitäts-Zeugniſſes, welches ſie ſich vielleicht nachträglich während der Univerſitätsjahre (§. 39.) erworben haben, zu reſumiren.

Anweiſung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländiſchen Gymnaſien Gebildeten.

§. 41. Diejenigen, welche ein ausländiſches Gymnaſium beſucht haben, oder aus Privatunterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnaſium zur Univerſität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugniſſe ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre ſittliche Führung bei der Prüfungs-Kommiſſion eines inländiſchen Gymnaſiums, deſſen Wahl den Aeltern oder Vormündern überlaſſen bleibt, ſchriftlich auf die in §. 6. beſtimmte Art nachzuſuchen, und ſich den Anordnungen dieſes Reglements zu unterwerfen. Jedoch iſt die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genoſſen haben, nicht mit dem

Examen der zur Univerſität abgehenden Schüler der Gymnaſien zu verbinden, ſondern abgeſondert anzuſtellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer ſolchen Prüfung, iſt auf den Umſtand, daß die Examinanden kein Gymnaſium beſucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rückſicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Beſtimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privatunterricht erhalten haben, oder nachweiſen können, daß ſeit ihrem Abgange aus der zweiten Klaſſe eines inländiſchen oder ausländiſchen Gymnaſiums ſchon zwei Jahre verfloſſen ſind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugniſſes haben ſie die vorgeſchriebenen, angemeſſenen Gebühren zu erlegen.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräiſchen.

§. 42. Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräiſchen (§. 28. A. 9.) die Univerſität bezogen, oder erſt auf der Univerſität ſich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, alſo auf der Schule nicht im Hebräiſchen geprüft worden, können ſich das Zeugniß der Reife für dieſen einzelnen Unterrichtsgegenſtand durch eine Prüfung bei einer Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion nachträglich erwerben, müſſen jedoch von dieſem Zeitpunkte an noch fünf Univerſitäts-Semeſter auf das Studium der Theologie und reſp. Philologie verwenden.

Anweiſung für Ausländer.

§. 43. Auch für Ausländer, denen geſtattet worden, ſich im dieſſeitigen Staatsdienſte um eine Anſtellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Univerſitäts-Studium vorgeſchrieben iſt, gelten die im §. 33. Nr. 3. gegebenen Beſtimmungen, und haben dieſelben, wenn ſie in Hinſicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königl. Miniſterium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, ſich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländiſchen Gymnaſium nachträglich zu unterwerfen.

Einſendung der Prüfungs-Verhandlungen.

§. 44. Die Direktoren der Gymnaſien ſind verpflichtet, ſämmtliche Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulkollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-Prüfung abgehalten iſt, binnen gleicher Friſt hiervon Anzeige zu machen. Es müſſen aber die Prüfungs-Verhandlungen enthalten:

1) eine Abſchrift des über die ſchriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls;

2) eine Abſchrift der den Abiturienten ertheilten Zeugniſſe;

3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten ſchriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45. Den Königl. Provinzial-Schulkollegien liegt ob, dieſe Verhandlungen vorläufig durchzuſehen, was in denſelben mangelhaft befunden wird, zu vervollſtändigen, insbeſondere die ſchriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, ſodann aber, ſobald ſämmtliche Verhandlungen der Gymnaſien eingegangen ſind, ſolche der betreffenden Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion vorzulegen.

Beurtheilung derſelben durch die Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen.

§. 46. Die Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen veranſtalten ſodann eine Reviſion dieſer Prüfungs-Verhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches ſie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königl. Provinzial-Schulkollegien ſenden. Die Obliegenheit der letztern iſt, dieſes Gutachten, wenn ſie demſelben völlig beitreten, unverändert, oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Kouvert des Königl. Prüfungs-Kommiſſarius an die betreffende Prüfungs-Kommiſſion zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu laſſen.

§. 47. Damit ſich das Urtheil der Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion immer dann ſchon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Kommiſſion bei den Gymnaſien befinde, wenn dieſe zu einer neuen Prüfung ſchreitet, wird feſtgeſetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen, reſp. in der Mitte

des April und Oktober an die Königl. Provinzial-Schulkollegien geſandt, von dieſen ſpäteſtens in der Mitte reſp. des Mai und November den Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, alſo in der Mitte reſp. des Juli und Januar an die Königl. Provinzial-Schulkollegien zurückgeſandt werden ſollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen mit den beizulegenden ſchriftlichen Prüfungs-Arbeiten bis reſp. zum 1. Auguſt und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Kommiſſion gelangen.

Jahresbericht der Königl. Provinzial-Schulkollegien über die Abiturienten-Prüfungen.

§. 48. Am Schluſſe eines jeden Jahres haben die Königl. Provinzial-Schulkollegien mittelſt Berichts dem unterzeichneten Miniſterium eine Abſchrift der Urtheile der Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion über die aus den Gymnaſien ihres Bereichs zur Univerſität entlaſſenen, und auch der bei den Gymnaſien nur behufs der Immatrikulation geprüften Schüler, und eine tabellariſche Ueberſicht einzureichen, worin in der hier beſtimmten Folge in Anſehung jedes Geprüften a) ſein vollſtändiger Vor- und Zuname, b) ſeine Konfeſſion, c) ſein Geburtsort, d) der Stand ſeines Vaters, e) die Zeit ſeines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer ſeines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungs-Zeugniſſes, h) der Univerſität, auf welcher er ſtudirt, i) und des von ihm gewählten Fakultäts-Studiums enthalten ſein muß. Endlich wird in einer beſonderen Kolumne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugniſſe der Reife haben verſehen werden können, und ob ſie ſich vorgeſetzt haben, länger auf dem Gymnaſium zu bleiben, oder daſſelbe zu verlaſſen.

Bekanntmachung der Beſtimmungen des Reglements an die Schüler der beiden oberſten Klaſſen.

§. 49. Aus dem obigen Reglement ſollen die Abſchnitte, welche ſich auf die Zulaſſung zur Maturitäts-Prüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semeſters, den verſammelten Schülern der beiden oberen Klaſſen der Gymnaſien von dem Direktor vorgeleſen, und von demſelben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

Einſetzung dieſes Reglements.

§. 50. Indem das Miniſterium hierdurch alle bisherigen Beſtimmungen und Verordnungen, ſo weit ſie dem Inhalte des obigen Reglements widerſprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiſet es zugleich ſämmtliche Univerſitäten, Gymnaſien und gelehrte Schulen der Königl. Staaten hierdurch an, ſich nach dieſem Reglement genau zu richten, und zwar dergeſtalt, daß ſchon bei den auf Michaelis d. J. ſtatthabenden Entlaſſungen der Schüler, und den Immatrikulationen auf den Univerſitäten, nach dieſem Reglement verfahren werde. Den Königl. Provinzial-Konſiſtorien und Schulkollegien und den Königl. Regierungen wird aufgetragen, die Vollſtreckung dieſes Reglements, ſo weit ſie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu beſorgen, und mit Ernſt auf die Ausführung deſſelben zu halten.

§. 65. Die Lehrer bei den Gymnasiis und andern höhern Schulen werden als Beamte des Staats angesehen, und geniessen der Regel nach einen privilegirten Gerichtsstand.

1) In Betreff der Befreiung der Schullehrer von Kommunallaſten und von der Claſſenſteuer ſ. zu I. 11. §. 97.

2) In Betreff der Berechtigung und Verpflichtung der Schullehrer, bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwenkaſſe beizutreten, und einen Heirathsconſens nachzuſuchen, ſ. zu II. 11. §. 101.

3) In Betreff der Amtsentſetzung, unfreiwilligen Emeritirung oder Penſionirung oder Verſetzung der Schullehrer ſ. die **Verordnungen** zu II. 11. §. 530-338.

§. 66. Rückständig gebliebenes Schulgeld, so wie bei gemeine Schulen, der zum Unterhalte des Schullehrers zu leistende Beitrag, geniessen, bei einem über das Vermögen der Aeltern entstandenen Concurse, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.

III. Von Universitäten.

§. 67. Universitäten haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

Innere Verfassung.

§. 68. Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien, und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt.

Gerichtsbarkeit.

§. 69. Zur nachdrücklichen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Akademien ist dem akademischen Senate die Gerichtsbarkeit über alle sowohl lehrende als lernende Mitglieder verliehen.

§. 70. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Officianten der Universität, so wie auf die Familien und das Gesinde aller derer, die für ihre Personen derselben unterworfen sind.

§. 71. Sie ist aber nur eine persönliche Gerichtsbarkeit, und kann auf Grundstücke, welche diese Personen besitzen, in der Regel nicht ausgedehnt werden.

§. 72. Soll sie auch auf die Grundstücke sich erstrecken, oder sollen noch andere als die vorbenannten Personen derselben unterworfen sein: so muss dergleichen Ausdehnung durch ausdrückliche Privilegia, oder aus andern Rechtsgründen, besonders nachgewiesen werden.

1) a) **Reglement** v. 28. Decbr. 1810, wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit auf den Univerſitäten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben beſchloſſen, der akademiſchen Gerichts-Verfaſſung eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben; dem gemäß verordnen Wir folgendes:

§. 1. Die bisher auf Unſeren Univerſitäten ausgeübte Gerichtsbarkeit, ſie ſei in Geſetzen oder Privilegien gegründet, wird hiemit aufgehoben und alle das Verfahren in Rechtsſachen der Studirenden beſtimmende frühern Verordnungen, in wie fern ſie dieſer Vorſchrift widerſtreiten, treten hiemit außer Kraft.

§. 2. Die Rectoren, Profeſſoren, Privat-Docenten, Syndici und Secretairs der Univerſitäten haben den Gerichtsſtand Königlicher Staats-Beamten.

§. 3. Alle andere Univerſitäts-Verwandte, ſelbſt Hofmeiſter und Bediente der Studirenden ſtehen unter denjenigen Gerichten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewieſen ſind.

§. 4. Nur die Studirenden ſelbſt genießen, ohne Unterſchied ihrer Herkunft, eines beſonderen Gerichtsſtandes und zwar in der Regel des Gerichtsſtandes der Exemten.

§. 5. Dem gemäß ſtehen ſie, in allen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausgenommenen Fällen zu Berlin unter dem Kammergericht, zu Königsberg und Breslau unter dem O. L. Ger., zu Frankfurt an der Oder unter dem Stadtgericht, dem alle daſige Eximirte untergeordnet ſind.

§. 6. Eltern und Vormünder der Studirenden, deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig iſt, müſſen gleichfalls ſo lange der Sohn oder Pflegebefohlene akademiſcher Bürger iſt, vor dieſen Gerichten Recht nehmen, ſie ſeien in ſonſtiger Rückſicht denſelben unterworfen oder nicht.

§. 7. Der akademiſchen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disciplin und Polizei-Gewalt in allen rein akademiſchen und vermöge dieſer Verordnung ihr vorbehaltenen Fällen und Geſchäften.

§. 8. Kraft deſſen kann ſie auf Abbitte, Verweis, Unterſchrift des Consilii abeundi, Excluſion, wirkliches Consilium und Relegation erkennen, auch mit Gefängniß bis zu 4 Wochen beſtrafen.

§. 9. Außer den eigentlich akademiſchen Vergehen, die ſich auf den Stand und Beruf des Studirenden und deſſen Verhältniß gegen die Obern und Lehrer der Univerſität beziehen, ſtehen zur Cognition der akademiſchen Obrigkeit und werden disciplinariſch behandelt:

a) Injurienſachen der Studenten unter ſich;
b) Duelle mit Studenten, in ſofern dabei weder Tödtung noch Verſtümmelung noch bedeutende Verwundung vorgefallen iſt;
c) alle geringere Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. ſolche, denen das Geſetz nur ein vierwöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androhet.

§. 10. Wenn jemand, der nicht zur Univerſität gehört, gegen einen Studirenden auf Injurien klagen will, ſo muß er zuvor die akademiſche Obrigkeit angehen. Wenn vor dieſer die Sache nicht verglichen oder nicht zur Zufriedenheit des Klägers entſchieden wird: ſo ſteht dieſem frei, den ordentlichen Rechtsweg, vor den im §. 4. genannten Gerichten einzuſchlagen, ohne daß er eine Inſtanz verloren hat, und die Entſcheidung der Univerſitäts-Obrigkeit hat nur die Kraft eines einfachen Reſoluts.

§. 11. Der Kläger muß jedoch ſeine Unzufriedenheit mit dem akademiſchen Spruche innerhalb acht Tagen nach deſſen Publication bei Verluſt ſeines ferneren Klagerechts, dem Rector ſchriftlich anzeigen.

§. 12. Uebrigens bleibt den Univerſitäten die Inſtruction und der richterliche Ausſpruch

a) wenn ein Student wegen geſetzmäßiger Schulden belangt, oder
b) bei Gelegenheit der im §. 9. gedachten geringen Vergehen auf Schadenserſatz oder Erſtattung fremden Eigenthums in Anſpruch genommen wird.

§. 13. Die Appellation von den Entſcheidungen der Univerſität in dergleichen Geldſachen gehet an die Obergerichte der Provinz, hingegen in den bloßen Disciplinarſachen hat gar keine Appellation ſtatt, ſondern nur der Weg einer ſimplen Beſchwerde an die den Landes-Univerſitäten vorgeſetzte Abtheilung Unſers Miniſterii des Innern wenn auf Relegation oder Consilium abeundi erkannt iſt.

§. 14. Zur Ausübung der den Univerſitäten vermöge dieſer Verordnung zuſtehenden Macht und Befugniſſe wird der akademiſchen Obrigkeit ein Syndicus zugeordnet, der ein Rechtsverſtändiger ſein muß; übrigens weder akademiſcher Lehrer noch Privat-Docent ſein darf.

§. 15. Die Ernennung deſſelben geſchiehet von der Abtheilung im Miniſterio des Innern für den öffentlichen Unterricht mit Zuſtimmung Unſers Juſtiz-Miniſterii.

§. 16. In den §. 13. erwähnten Civilſachen erkennet dieſer Syndicus für ſich allein; hingegen an der Ausübung der Disciplin und Strafgewalt nimmt er mit dem Rector und Senat denjenigen Antheil, den ihm ſeine von der Abtheilung für den öffentlichen Unterricht zu vollziehende Inſtruction anweiſen wird.

§. 17. Der ordentlichen Polizei ſind Profeſſoren und Studenten ganz in der Art wie andere Bürger unterworfen, in wiefern nicht dieſe Verordnung eine Ausnahme begründet. Alle Exemtionen, die dieſer Beſtimmung widerſtreiten, ſind hiemit aufgehoben und die Polizei übt auch wider Studirende das Recht des erſten Angriffs. G. S. S. 142.

b) Reglement v. 18. Novbr. 1819, betr. die künftige Verwaltung der akademiſchen Disciplin und Polizeigewalt auf den Univerſitäten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben Uns überzeugt, daß die bisher auf Unſern Univerſitäten Rückſichts der Verwaltung der akademiſchen Disciplin und Polizei-Gewalt beſtandenen Einrichtungen nicht überall den gehofften Erfolg gehabt haben. Die Rectoren und Senatoren Unſerer Univerſitäten, in deren Händen ſich bisher die akademiſche Disciplin und Polizei-

gewalt concentrirte, ſtanden nicht in der nothwendigen Verbindung mit den Orts-Polizeibehörden und die jährlichen Veränderungen in dem mit jenen akademiſchen Würden bekleideten Perſonale verhinderten eine gleichförmige Ausübung der den Univerſitäten verliehenen Disciplinar-Gewalt. Wir haben daher beſchloſſen, bei jeder Unſerer Univerſitäten ſtatt des bisherigen Syndicus einen eigenen Univerſitätsrichter anzuſtellen, und dieſem hauptſächlich die Verwaltung der akademiſchen Disciplin und Polizei-Gewalt zu übertragen. Dem gemäß verordnen Wir, indem Wir alle dem gegenwärtigen Reglement widerſprechende Beſtimmungen Unſers Reglements vom 28. Decbr. 1810, wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit bei den Univerſitäten, und der Unſern Univerſitäten bisher ertheilten Statuten hierdurch ausdrücklich abändern und aufheben, hiermit Folgendes;

§. 1. Die durch das Edict vom 28. Decbr. 1810 den Univerſitäten anvertraute akademiſche Disciplin und Polizei-Gewalt wird, nach Verſchiedenheit der Fälle, von dem Rector oder dem Univerſitätsrichter oder dem akademiſchen Senat ausgeübt.

§. 2. Dem Rector allein gebührt die Ausübung der Disciplin, ſo weit ſie ſich über die Sitten und den Fleiß der Studirenden erſtreckt, und härtere Maaßregeln als Ermahnungen und Verweiſe nicht erfordert. Schriftliche Verhandlungen finden in dieſen Fällen nicht ſtatt, doch iſt der Rector verpflichtet, in einer kurzen Regiſtratur die von ihm gewählte Maaßregel, die Veranlaſſung zu derſelben, ſo wie den Vornamen, Namen, das Vaterland des dadurch Betroffenen, und die Facultät, zu welcher derſelbe gehört, aufzuzeichnen, und dieſe Regiſtratur dem Univerſitätsrichter und dem Dekan der Facultät, zu welcher der Betroffene gehört, nachrichtlich vorlegen zu laſſen.

§. 3. Wenn wegen Unfleißes oder unſittlichen Betragens, ungeachtet ſolches in einer Verletzung der allgemeinen Landesgeſetze und Verordnungen noch nicht beſteht, dennoch härtere als die §. 2. bemerkten Strafen nothwendig werden, z. B. Beraubung der unter der Verwaltung des akademiſchen Senats ſtehenden Beneficien, Freitiſche und Stipendien, oder Verweiſung von der Univerſität, ſo tritt das unter §. 10. seqq. bemerkte Verfahren ein.

§. 4. Streitigkeiten unter den Studirenden ſelbſt, ſo lange ſie nicht in Thätlichkeiten übergegangen, werden zunächſt von dem Rector allein erörtert; inſofern ihm aber deren gütliche Beilegung nicht gelingen, oder, ſeiner Anſicht nach, einer der Theilnehmer eine härtere Strafe als einen bloßen Verweis verwirkt haben ſollte, iſt er verbunden, die weitere Verhandlung dem Univerſitätsrichter zu überlaſſen.

§. 5. Die Ernennung des Univerſitätsrichters geſchieht von Unſerm Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Midicinal-Angelegenheiten mit Zuſtimmung Unſers Juſtiz-Miniſterii und Unſers Miniſterii zur Reviſion der Geſetzgebung u. ſ. w. für die Univerſität Bonn. Der Univerſitätsrichter ſoll in der Regel dieſelbe Qualification zur Verwaltung des Richteramts haben, welche Wir von den Mitgliedern Unſerer O. L. Ger., nach näherer Anweiſung der A. G. O., erfordern. Er darf weder akademiſcher Lehrer noch Privatdozent ſein, hat aber den Rang der ordentlichen Profeſſoren. Er iſt Mitglied des akademiſchen Senats und nimmt in demſelben, ſo wie bei feierlichen Aufzügen, die Stelle zur Linken des jedesmaligen Rectors ein. Er iſt befugt, in Sachen ſeines Amtes dem Secretair und den Unterbeamten der Univerſität Aufträge und Anweiſungen zu ertheilen, und ſteht ſeinerſeits zunächſt unter dem Regierungs-Bevollmächtigten bei der Univerſität, welcher in allen Sachen, worin es auf Kenntniß der Geſetze und der Landesverfaſſung ankommt, ihm Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben berechtigt iſt.

§ 6. Der Univerſitätsrichter iſt zugleich Rechtskonſulent der Univerſität, und als ſolcher dafür verantwortlich, daß die Beſchlüſſe und Verhandlungen des akademiſchen Senats, nach Inhalt und Form, den beſtehenden Geſetzen und der Verfaſſung vollkommen gemäß ſind. Er hat daher in allen hieher einſchlagenden Gegenſtänden ein Votum decisivum gleich den andern Senatsmitgliedern. Es ſteht ihm auch frei, wenn er glaubt, daß der Beſchluß der Pluralität des Senats ſich nicht vertreten laſſe, die obwaltende Differenz zur Entſcheidung des Regierungs-Bevollmächtigten zu bringen.

In ſolchen Fällen findet nur eine mündliche Deliberation Statt, bei welcher die Pluralität des Senats durch zwei von ihm erwählte Deputirte vertreten wird. Der Richter hält dem Regierungs-Bevollmächtigten dann Vortrag, der durch die Deputirten nöthigenfalls ergänzt wird, und nur der Beſchluß des Regierungs-Bevollmächtigten wird, von ihm vollzogen, niedergeſchrieben.

In den Rechtsangelegenheiten der Univerſität dieſe vor Gericht zu vertreten iſt der Richter nicht verbunden, er iſt vielmehr befugt, gemeinſchaftlich mit dem Rector der Univerſität einen Bevollmächtigten zu beſtellen, über deſſen Auswahl er ſich mit dem Senate vereinigen, und den er, nach vorgängiger Rückſprache mit demſelben, mit der nöthigen Information verſehen, und Hinſichts des Betriebes des Prozeſſes fortgeſetzt kontrolliren muß.

§. 7. Wo der Univerſitätsrichter zugleich die Jurisdiktion auf den akademiſchen Gütern verwaltet, liegen ihm in dieſer Hinſicht die durch die A. G. O. den Juſtitiarien vorgeſchriebenen Pflichten ob.

§. 8. Bei Verwaltung der eigentlichen akademiſchen Disciplin und Polizeigewalt verfährt der Univerſitätsrichter völlig ſelbſtſtändig:

a) bei allen Civilklagen gegen Studirende, deren Gegenſtand lediglich pekuniär iſt,

b) bei allen leichtern Vergehen, deren Strafe nur in Verweis oder in Karzerſtrafe bis zu vier Tagen beſteht.

Es werden daher alle Civilklagen, ſo wie alle Anzeigen gegen Studirende wegen Verletzung der Polizeiverordnungen und Strafgeſetze bei dem Univerſitätsrichter angebracht, an den auch der Rektor dieſelben ſofort abzugeben verbunden iſt, falls ſie zufällig in ſeine Hände gekommen ſein ſollten. Der Univerſitätsrichter iſt verbunden, zunächſt zu prüfen, ob der Gegenſtand der Anzeige an die akademiſchen oder ordentlichen Gerichte gehört, und letzteren Falls verbunden, die Anzeige ſofort dorthin abzugeben. Er behält jedoch entweder Abſchrift derſelben zurück, oder wenn die Sache hierzu zu weitläuftig ſein ſollte, regiſtrirt er aus den durch ſeine Hände gehenden Verhandlungen deren weſentlichen Inhalt, damit auf den Grund derſelben in der nächſten Senatsſitzung oder bei beſonders wichtigen Fällen in einer von dem Rektor zu veranſtaltenden außerordentlichen Verſammlung geprüft werden könne, ob es etwa beſonderer Disciplinarmaaßregeln bedürfe. Gehört die Sache aber vor das akademiſche Gericht, ſo iſt der Univerſitätsrichter in den oben ad a. und b. angegebenen Fällen befugt, ſie ſelbſtſtändig zu unterſuchen und zu entſcheiden.

Es ſteht ihm aber frei, den Rektor, Dekan der betreffenden Fakultät, oder jedes andere Mitglied der Univerſität, deſſen Anweſenheit bei der Unterſuchung er aus beſondern Umſtänden etwa für nützlich hält, um Beiwohnung der Termine zu erſuchen, und dieſen Requiſitionen muß von den Requirirten unweigerlich Folge geleiſtet werden.

Dagegen ſteht es auf der andern Seite jedem Mitgliede des Senats frei, in den Terminen gegenwärtig zu ſein, und dem Univerſitätsrichter ſeine Bemerkungen, jedoch ohne alle weitere Einmiſchung, mitzutheilen.

§. 9. Iſt der Univerſitätsrichter der Meinung, daß nach Lage der beendigten Ausmittelungen ein bloßer Verweis hinreiche, ſo giebt er die Verhandlungen an den Rektor zurück, dem, wenn er der Anſicht des Richters beitritt, die Ertheilung des Verweiſes überlaſſen bleibt. Weicht die Anſicht des Rektors von der des Richters ab, und findet keine Vereinigung zwiſchen beiden nach gegenſeitiger Berathung Statt, ſo trägt der Rektor die Sache dem verſammelten Senate bei der nächſten Sitzung vor, und der Beſchluß der Pluralität des Senats entſcheidet in dieſem Falle unbedingt.

§. 10. Bei allen größeren Vergehen, wo die vermuthliche Strafe viertägige Inkarzeration überſteigt, wird die Unterſuchung zwar von dem Univerſitätsrichter gleichfalls ſelbſtſtändig nach §. 8. geleitet, er iſt jedoch verbunden, zu den Terminsverhandlungen den Rektor zuzuziehen, der ſich in Verhinderungsfällen den Rektor des nächſtvorigen Jahres oder, wenn auch dieſer verhindert wird, den Dekan,

oder, wenn auch dieſer verhindert wird, einen Profeſſor ordinarius der Fakultät, zu welcher der Angeſchuldigte gehört, zu ſubſtituiren berechtigt iſt.

§. 11. Als größere Vergehen, jedoch mit den Beſchränkungen, welche das Edikt vom 28. December 1810 §. 9. enthält, ſollen ohne Ausnahme betrachtet werden:

- Duelle unter Studenten, bei denen keine erhebliche Verwundung oder Verſtümmelung vorgefallen,
- Realinjurien,
- Störung der Ruhe an öffentlichen Orten,
- Beleidigungen einer Obrigkeit,
- Beleidigung eines Lehrers, Rückſichts ihrer nur disciplinellen Folgen,
- Aufwiegelei,
- Rottenſtiftung unter Studenten,
- Verrufserklärung oder Ausführung einer Verrufserklärung,
- Theilnahme an geheimen oder nicht authoriſirten Verbindungen.

§. 12. Auch die Entſcheidung erfolgt in den §§. 10. und 11. beſtimmten Fällen, ſobald ſie nicht auf Ausſchließung von der Univerſität ausfällt, ſelbſtſtändig durch den Univerſitätsrichter, jedoch nach vorgängigem Vortrage im Senate. Sämmtlichen Mitgliedern des Senats ſteht bei dieſem Vortrage eine berathende Stimme zu. Iſt aber die Hälfte der Mitglieder des Senats der Meinung, daß die Entſcheidung des Richters zu hart oder zu gelinde ſei, und betrifft die Verſchiedenheit in den Anſichten eine achttägige Inkarzeration oder eine noch härtere Strafe, ſo muß, wenn der Richter ſich von den Gründen der übrigen Senatsmitglieder nicht überzeugen läßt, der Regierungsbevollmächtigte über die Differenz entſcheiden. Dieſer Rekurs auf den Regierungsbevollmächtigten findet, ſobald der Rektor ſich unter den Diſſentirenden befindet, ſchon dann ſtatt, wenn ein Drittheil ſämmtlicher Stimmen des Senats ſich gegen den Univerſitätsrichter erklärt.

§. 13. Sobald von dem Richter oder einem andern Senatsmitglied auf Ausſchließung von der Univerſität, ſei es nun durch Exclusion, Consilium abeundi oder Relegation, angetragen wird, haben ſämmtliche Senatsmitglieder eine völlig entſcheidende Stimme, und die einfache Pluralität der Stimmen giebt den Ausſchlag; dem Richter ſteht jedoch frei, wenn er dem Beſchluſſe ſich nicht fügen zu können glaubt, auf die Entſcheidung des Regierungsbevollmächtigten, wie im Falle ad 12., zu provoziren.

§. 14. Alle Entſcheidungen, über welche Vortrag im Senate gehalten worden, werden in deſſen Namen abgefaßt und von dem Rektor und Richter unterſchrieben.

Alle ſonſtige Ausfertigungen, und in den ad a. und b. des §. 8. bezeichneten Sachen, auch die Erkenntniſſe werden von dem Univerſitätsrichter allein unterſchrieben.

§. 15. Alle Ausfertigungen, an denen der Univerſitätsrichter Theil nimmt, werden von dem Sekretarius kontraſignirt; das Protokoll in den Terminsverhandlungen führt der Kanzelliſt und Regiſtrator der Univerſität.

§. 16. Der im §. 13. des Reglements vom 28. December 1810 gegen Entſcheidung des Senats in Disciplinarſachen nachgelaſſene Rekurs muß, wenn auf Relegation erkannt iſt, binnen vier Tagen, und gegen andere Disciplinarſtrafen binnen 48 Stunden, bei Vermeidung der Präkluſion, ergriffen werden. Im letztern Falle kann das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten der Strafe eine Verſchärfung hinzufügen, wenn der Rekurs zur Ungebühr ergriffen iſt. In Anſehung der durch das gedachte Geſetz nachgelaſſenen Appellationen in Civilſachen bleibt es bei den feſtgeſtellten Friſten.

§. 17. Der Rektor ſowohl als der Univerſitätsrichter ſind verpflichtet, in jeder Senats-Sitzung von allen Sachen Nachricht zu geben; welche von ihnen nach §§. 2. 4. 8. 9. ſeit der vorhergehenden Senats-Sitzung entſchieden worden ſind.

§. 18. Die Sorge für die Vollſtreckung der Strafen liegt dem Richter ob, der inſofern von Inkarzeration die Rede iſt, das Gutachten des Dekans der Fakultät des zu Beſtrafenden darüber hören muß, wie die Strafe ohne zu großen Nachtheil für das Studium des zu Beſtrafenden zu vollſtrecken ſei. Dem Richter gebührt daher auch die Aufſicht über die zweckmäßige Einrichtung des Karzers und über Befolgung der Karzerordnung.

§. 19. Hält der Richter im Laufe der Unterſuchung die Verhaftung eines Studirenden für nothwendig, ſo muß er darüber, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit dem Rektor und Dekan zuförderſt Rückſprache nehmen, weichen beide von ſeiner Anſicht ab, ſo entſcheidet nach §. 6. der Regierungsbevollmächtigte, auf welchen ihrerſeits Rektor und Dekan provoziren können, wenn der Richter die von ihnen behauptete Nothwendigkeit der Verhaftung nicht anerkennen will.

§. 20. In allen Angelegenheiten, wo außer dem pekuniären Intereſſe noch ein disciplinelles eintritt, iſt nach §. 10. die Art des Verfahrens davon abhängig, ob Rückſichts des letztern eine härtere als viertägige Karzerſtrafe zu erwarten iſt; die Entſcheidung über das pekuniaire Intereſſe gebührt auf jeden Fall dem Richter allein.

§. 21. Dem Univerſitätsrichter ſteht die Benutzung der untern Polizeibeamten des Orts für die von ihm zu führenden Unterſuchungen, unter Rückſprache mit den Ort-Chefs derſelben, frei. Zu Mittheilungen zwiſchen dieſem und dem Univerſitätsrichter bedarf es keiner förmlichen Schreiben, die Verhandlungen werden vielmehr gegenſeitig in originali brevi manu mitgetheilt, und mit den Originalvermerken, welche erbeten worden, zurückgegeben.

§. 22. Der Richter ſoll überhaupt das Organ ſein, durch welches der Rektor und Senat mit den Ortspolizeibehörden in Verbindung tritt, es muß daher in allen Angelegenheiten, bei welchen ein polizeiliches Intereſſe Statt findet, insbeſondere alſo über die Anträge der Studirenden auf Zulaſſung öffentlicher Aufzüge, der Veranſtaltung von Bällen und Konzerten, zwiſchen dem Rektor und Richter und, wenn dieſe ſich über die Zulaſſung vereinigt haben, zwiſchen dem Richter und dem Chef der Ortspolizeibehörde berathen werden. Der Regierungsbevollmächtigte entſcheidet, wenn bei den Berathungen keine Vereinigung Statt findet.

§. 23. Der Richter muß wöchentlich dem Regierungsbevollmächtigten eine Ueberſicht der eingegangenen und der beendigten Klagen und Anzeigen einreichen, in welche auch die nach §. 2. von dem Rektor aufgenommenen Regiſtraturen aufzunehmen ſind. Das Schema hierzu wird ihm der Regierungsbevollmächtigte mittheilen. Es iſt damit eine Anzeige von der geſchehenen Vollſtreckung der Urtheile zu verbinden. Bei Vorfällen unter Studirenden die am Orte ein beſonderes Aufſehen erregt haben, muß die Anzeige an den Regierungsbevollmächtigten ſogleich erfolgen, mit beſtimmter Bezeichnung des bereits Feſtſtehenden und des zur Zeit noch unverbürgt bekannt Gewordenen.

§. 24. Der Univerſitätsrichter iſt befugt und verpflichtet, geſetzlich zuläſſige Schuldkontrakte der Studirenden aufzunehmen, auch die ſtudirenden Ausländer in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthigen gerichtlichen Beglaubigungen zu ertheilen, und ſollen dieſe Verhandlungen, für welche er aber in keinem Falle eine Taxe erheben darf, gerichtlichen Glauben haben. G. S. S. 238.

c) C. O. v. 15. März 1835, betr. die Verwaltung der akademiſchen Gerichtsbarkeit und der akademiſchen Polizei und Disciplin auf der Univerſität Greifswald.

Auf Ihren, der Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten und der Juſtiz an Mich erſtatteten, die akademiſche Gerichtsbarkeit und die akademiſche Polizei und Disziplin bei der Univerſität Greifswald betreffenden Bericht vom 5. v. M. ſetze Ich hierdurch Folgendes feſt:

1) Die Verordnung wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit der Univerſitäten vom 28. Decbr. 1810 erhält, mit Ausnahme der durch das

Reglement für die Verwaltung der akademiſchen Disziplin und Polizeigewalt bei den Univerſitäten vom 18. Novbr. 1819 und durch Meine Order vom 21. Mai 1824 abgeänderten §§. 14. 15. und 16., vom 1. Juli l. J. ab auch für die Univerſität Greifswald Geſetzeskraft, und ſoll deshalb mit Beziehung auf gegenwärtigen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralſund publizirt werden. Dem gemäß hört vom 1. Juli l. J. ab die bisher der Univerſität Greifswald verliehene Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über die Mitglieder und Angehörigen der Univerſität, die Studirenden eingeſchloſſen, ſo wie über das Geſinde aller dieſer Perſonen auf, und geht dem §. 2. ff. der Verordnung vom 28. Decbr. 1810 zufolge, die Gerichtsbarkeit über den Rektor, die Profeſſoren und Privat-Docenten, den Univerſitätsrichter, Syndikus, Amtshauptmann, Forſtmeiſter, Rendanten, Secretair der Univerſität und die Studirenden, an das Hofgericht zu Greiswald, die Gerichtsbarkeit über alle andere Univerſitäts-Verwandten aber an das Stadt-Gericht daſelbſt über. Die der Univerſität dagegen in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Decbr. 1810 und des Verwaltungs-Reglements vom 18. Novbr. 1819 verbleibende Disciplinar- und Polizeigewalt wird vom 1. Juli laufenden Jahres ab nach näherer Beſtimmung des Verwaltungs-Reglements und Meiner Order vom 21. Mai 1824 unter der durch die Inſtruktion vom 18. Novbr. 1819 beſtimmten Einwirkung eines zu Greifswald ſelbſt ſeinen ordentlichen Wohnſitz habenden außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, durch den jedesmaligen Rektor, den Univerſitätsrichter und einen akademiſchen Senat ausgeübt.

2) Da bei der Univerſität Greifswald ein Senat in der Art, wie ſolchen das Reglement vom 18. Novbr. 1819 für die Theilnahme an der Vollziehung der akademiſchen Disciplinar- und Polizeigewalt vorausſetzt, nicht exiſtirt, ſo beſtimme Ich, daß aus dem Rektor, Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten und vier aus den ordentlichen Profeſſoren vom akademiſchen Concil gewählten Mitgliedern ein akademiſcher Senat gebildet werden und mit dem 1. Juli l. J. in Thätigkeit treten ſoll.

3) An die Stelle der bisherigen Geſetze für die Studirenden zu Greiswald treten die für die Studirenden der übrigen Landes-Univerſitäten gültigen Geſetze, deren Publikation durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralſund Sie, der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zu veranlaſſen haben.

4) An den im §. 2. geordneten Senat gehen auch die Freitiſch- und Stipendienſachen über.

5) Außer dieſem Senate wird bei der Univerſität Greifswald künftig nur noch das große Concil fortbeſtehen, deſſen Wirkungskreis auf die Wahl des Rektors, der im §. 2. erwählten Senats-Beiſitzer, die Beaufſichtigung des Lehrweſens mit Einſchluß der Regulirung des Lektions-Kathalogs, die Bibliothek-Angelegenheiten, die Annahme des akademiſchen Buchhändlers und Buchdruckers, und auf die Ausübung des über mehrere Kirchen und Schulen der Univerſität zuſtehenden Patronatrechts beſchränkt bleibt.

6) Durch vorſtehende Feſtſetzungen wird den Viſitations-Beſcheiden vom 11. Mai 1775. und 20. Decbr. 1795. derogirt. G. S. S. 41.

d) Allerhöchſte **Bekanntmachung** des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung v. 14. Novbr. 1834, wegen der deutſchen Univerſitäten ꝛc. v. 5. Decbr. 1835, Art. 13., wonach die akademiſchen Gremien als ſolche der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeiſachen über die Studirenden enthoben worden, ihrer Competenz jedoch die einfachen, die Studirenden ausſchließlich betreffenden Disciplinargegenſtände, namentlich die Aufſicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademiſchen Statuten, ſowie die Erkennung eigentlich akademiſcher Strafen verblieben ſind; ſ. zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12. dieſes Titels.

2) Vergl. **Instruction** für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten v. 18. Novbr. 1819; ſ. zu §. 86. dieſes Titels.

Rechte der Lehrer.

§. 73. Alle, sowohl ordentliche, als ausserordentliche Professoren, Lehrer und Officianten auf Universitäten geniessen, ausser was den Gerichtsstand betriflt, die Rechte der Königlichen Beamten. (Tit. 10. §. 104. seqq.)

1) In Betreff der Gerichtsbarkeit ſ. **Reglement** v. 28. Decbr. 1810 zu §. 72. dieſ. Tit.

2) Wegen der unfreiwilligen Dienſtentlaſſung oder Penſionirung ſ. die **Verordnungen** zu II. 11. §. 530-538.; vergl. auch die zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12. abgedruckten **Beschlüsse** der deutſchen Bundesverſammlung.

Aufnahme der Studirenden.

§. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer sich Studirenshalber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

Anh. §. 132. *Sobald Jemand an dem Orte, wo die Universität ihren Sitz hat, Studirenswegen eintrifft, ist er verpflichtet sich immatrikuliren zu lassen. Wer dies über Acht Tage verschiebt, muss die Gebühren doppelt entrichten.*

Vergl. Allerhöchſte **Bekanntmachung** des Bundestagsbeſchluſſes v. 14. Novbr. 1834, die deutſchen Univerſitäten betr., v. 5. Decbr. 1835, Art. 1., betr. die Verpflichtung der Studirenden, ſich Behufs der Immatrikulation, ſowie auch zu Anfange jedes Semeſters bei der zur Immatrikulation niedergeſetzten Kommiſſion zu melden; ſ. nach §. 85. Anh. §. 137. No. 12. dieſes Titels.

Auch sollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeschrieben sind, eben so, wie die der andern Studirenden, von den akademischen Gerichten geahndet werden.

Auch die Führer und Begleiter der Studirenden, wie auch ihre Bedienten müssen als Personen, welche unter akademischem Gerichtszwange stehen, immatrikulirt werden.

Vergl. die **Verordnungen** wegen Beſchränkung der akademiſchen Gerichtsbarkeit, wonach derſelben, ſoweit überhaupt, nur noch die Studirenden für ihre Perſon unterworfen ſind; ſ. zu §. 72. dieſes Titels.

Wer von derselben oder von einer andern Universität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den Universitäten vorgesetzten Behörden nicht unter die Studirenden aufgenommen werden.

Vergl. Allerhöchſte **Bekanntmachung** v. 5. Decbr. 1835, Artikel 4.; ſ. zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12. dieſes Titels.

§. 77. Der Einzuschreibende muss sein mitgebrachtes Schulzeugniss (§. 64.) vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat: so ist der Rector denselben, an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Commission zu weisen schuldig.

Anh. §. 133. *Inländer müssen entweder ein auf ein vorgängiges Examen sich gründendes Zeugniss, in Rücksicht auf ihre Reife zu den akademischen Studien, von der von ihnen be-*

suchten öffentlichen Schule mitbringen, oder falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule wegen besonderer Umstände nicht geprüft worden, (worüber alsdann eine Bescheinigung beizubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können) auf der Universität selbst von der dazu verordneten Commission binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft noch vor der Immatrikulation geprüft werden.

Wer mit dem Zeugnisse der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Beneficien Ansprüche machen. Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen.

§. 79. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug, in Ansehung seiner Vorkenntnisse, befunden wird, muss entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch fehlenden versehen werden.

Anh. §. 134. *Ob der Student bei der vorgeschriebenen Prüfung reif oder unreif zu den akademischen Studien befunden worden, muss in dem bei dem Abgange von der Universität einzuholenden Fakultätszeugnisse bemerkt werden. Doch steht es dem abgehenden, der ehedem für unreif erklärt worden, frei, auf eine Prüfung der Fakultät, zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem Falle nur allein der Ausfall dieser letzten Prüfung in dem Fakultätszeugnisse bemerkt wird.*

C. O. v. 25. Juni 1834 nebſt **Reglement** v. 4. ejd., betr. die Prüfung und Qualification der zur Univerſität abgehenden Schüler, wonach die §§. 78. u. 79. Anh. §§. 133. u. 134. abgeändert worden; ſ. zu §. 64. dieſes Titels.

§. 80. Der Rector muss einem jeden ankommenden Studenten die akademischen und Polizeigesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehörigen Beobachtung anweisen.

1) Allerhöchſte **Bekanntmachung** des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung v. 14. Novbr. 1834, betr. die deutſchen Univerſitäten ꝛc. v. 5. Decbr. 1835, Artikel 1 - 5., betr. das Verfahren bei der Immatrikulation und die Bedingungen, unter welchen dieſelbe nur ſtattfinden kann; ſ. zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12. dieſes Titels.

2) **a)** Allgemeine **Geſetze** für die Königl. Preußiſchen Univerſitäten vom 23. Febr. 1796 (v. R. B. III. S. 280.), welche den Studirenden bei der Immatrikulation beſonders bekannt gemacht werden, ſind wörtlich enthalten und resp. aufgenommen in §§. 74 - 129. dieſes Titels und Anhang §§. 132 - 140, 142. und 143., ſowie in A. L. R. II. 20. §§. 666 - 690. und §. 215. und 216., weshalb der Abdruck hier unterblieben, und nur die letztgedachten, §§. 136. und 137. des Anh. in Bezug genommenen §§. des 20. Titels den gedachten §§. des Anhangs beigefügt worden.

b) Vergl. die **Verordnungen** in Betreff des Verbots der geheimen Verbindungen zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12. dieſes Titels.

Aufsicht über ihre Studien und Lebensart.

§. 81. Nach geschehener Immatrikulation muss der Student seine Matrikel dem Decanus der Fakultät vorlegen.

§. 82. Bemerkt der Decanus an einem zu seiner Fakultät gehörenden Studenten Unfleiſs oder unordentliche Lebensart: so muss er davon dem akademischen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieser muss den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Aeltern oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen sie Stipendia geniessen, davon Nachricht geben.

Anh. §. 135. *Wer unter dem Namen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Collegia besucht, noch sonst gelehrte oder doch dem Zwecke der Universität angemessene Geschäfte treibt, soll auf der Universität nicht gelitten werden.*

Von der akademischen Disciplin.

§. 84. Alle Studirende müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern die akademische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

Rescript v. 9. Juni 1824, betr. das Verbot der Beherbergung reiſender Studirenden bei Studenten.

Aus den Acten der ſeither auf verſchiedenen Univerſitäten angeſtellten Unterſuchungen über burſchenſchaftliche Verbindungen hat ſich ergeben, daß die Ausbreitung derſelben und die Communication unter ihren Verzweigungen hauptſächlich durch Reiſen und wechſelſeitige Beſuche ihrer Mitglieder befördert und unterhalten, und daß dieſe durch die in den burſchenſchaftlichen Verbindungen beſtehenden Einrichtungen wegen Beherbergung reiſender Bundesglieder erleichtert werden. Aus dieſem Grunde und weil das Beherbergen fremder Studirenden überhaupt mancherlei Nachtheile für den Fleiß und die Finanzen der Wirthe ſowohl als der Gäſte mit ſich führt, und die wechſelſeitigen Beſuche der Studirenden verſchiedener Univerſitäten, nicht ſelten Störungen der Ruhe und Ordnung zur Folge haben, findet das Miniſterium, nach dem von auswärtigen Univerſitäts-Vorgeſetzten ſchon gegebenen Beiſpiele, ſich bewogen, den Studirenden die Beherbergung Studirender anderer, ſowohl inländiſcher als auswärtiger Univerſitäten hierdurch ernſtlich zu unterſagen, dergeſtalt, daß denjenigen Studenten, welcher einen Studenten von einer andern Univerſität bei ſich beherbergt, eine das Doppelte der Zeit der geſchehenen Beherbergung betragende, und im Wiederholungsfalle zu verſchärfende Carcerſtrafe treffen ſoll. Sobald dem Rector (Prorector) eine Anzeige wegen Uebertretung des Verbots von dem Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten zugeht, iſt der betreffende Studirende nicht nur zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, ſondern auch über den Zweck der Reiſe des von ihm Beherbergten, imgleichen, ob derſelbe auf ein von einem anderen Studirenden ausgeſtelltes Einquartierungsbillet von ihm aufgenommen ſei, zu vernehmen. Findet ſich das Letztere, oder ergiebt ſich irgend ein anderer Verdacht, oder eine Spur des Zuſammenhanges der Reiſe mit verbotenen Studenten-Verbindungen, ſo iſt nicht nur dem Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten das Vernehmungs-Protokoll zu weiterer Veranlaſſung einzureichen, ſondern es iſt auch ſofort der Ausſteller eines ſolchen Einquartierungsbillets mit derſelben Strafe, wie Derjenige, welcher ihm Folge geleiſtet, zu belegen. Von obigem Verbote macht der einzige Fall eine Ausnahme, wenn ein leiblicher oder Stiefbruder, oder ſonſt ein naher Verwandter den andern beſucht, ſeine Beherbergung nicht auf ein von einem andern Studenten ausgeſtelltes Einquartierungsbillet geſchehen iſt, und ſich, bei der auch in dieſem Falle nicht zu unterlaſſenden Vernehmung, kein unerlaubter, beſonders das Verbindungsweſen betreffender Zweck der Reiſe ergiebt, oder ſonſt entdeckt wird. Die ꝛc. werden beauftragt, den Studirenden hiernach das Erforderliche mit einer zweckdienlichen Vermahnung durch Anſchlag am ſchwarzen Brett bekannt zu machen. Die zur Handhabung obiger Beſtimmungen erforderlichen polizeilichen Anordnungen ſind durch das Königl. Polizei-Miniſterium getroffen worden.

v. K. Annalen B. 8. S. 437.

Anh. §. 136. *So weit die akademischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten auf den Königlichen Universitäten, gleich andern Unterthanen, alle Gesetze des Staats zu beobachten schuldig; doch werden sie in Absicht auf die aus allgemeinen gesellschaftlichen, oder aus Familienverhältnissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung der Grossjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlass, nach den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern sie nicht den Vorsatz, auf der Aka-*

demie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben.

Auch bei Criminalfällen, besonders in Ansehung der Duelle, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, und es wird deshalb ausdrücklich auf das allgemeine Landrecht verwiesen; doch soll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet sein, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Cur, zu seiner Kenntniss gekommenen Duell, Kenntniss zu geben, vielmehr in solchem Falle ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis dass die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlasst.

Extract aus den allgemeinen Geſetzen für die Preußiſchen Univerſitäten v. 23. Febr. 1796, §. 11.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 666. f. f.)

(§. 666.) Niemand darf ſich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

(§. 667.) Inſonderheit ſollen Diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privat-Zweikampf ſelbſt zu ſuchen ſich unterfangen, dafür mit der ſchärfſten Strafe belegt werden.

(§. 668.) Wer alſo einen Andern zum Zweikampfe fordert, hat, nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reizes, eine drei- bis ſechsjährige Feſtungsſtrafe verwirkt.

(§. 669.) Wer die Ausforderung annimmt und durch ſein Betragen ſeine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, ſoll, nach Verhältniß der ihm zu ſtatten kommenden größern oder geringern Entſchuldigungsgründe, ein- bis dreijährige Feſtungsſtrafe leiden.

(§. 670.) Durch die Ausforderung, oder die Annahme derſelben, gehen zwar die Partheien des Rechts, Privat-Genugthuung zu fordern, verluſtig; ſie haben aber, außer der durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

(§. 671.) Iſt der Zweikampf vor ſich gegangen, und ein Theil dabei getödtet worden: ſo ſoll der Ueberlebende, nach Beſchaffenheit ſeines Vorſatzes, mit der Todesſtrafe der Mörder oder Todtſchläger belegt werden.

(§. 672.) Iſt niemand getödtet worden, ſo werden beide Theile ihres Adels und der Ehrenſtellen, welche ſie bekleiden, verluſtig, und noch außerdem, nach Bewandniß der Umſtände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Feſtungsſtrafe belegt.

(§. 673.) Wer ſich der Strafe des Privat-Duells durch die Flucht entzieht, deſſen Vermögen ſoll, in ſo fern er dergleichen innerhalb Landes beſitzt, ſo lange er lebt, in Beſchlag genommen, ihm ſelbſt davon nicht das Geringſte verabfolgt, allemal aber ſein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geſchlagen werden.

(§. 674.) Wer bei einem vorfallenden Wortwechſel zum tödtlichen Gewehre greift, ſoll, wenn auch noch kein Schade geſchehen iſt, Feſtungsarreſt von ſechs Monaten bis zu einem Jahre leiden.

(§. 675.) Auch ſchon derjenige, welcher bloß drohet, einen andern zum Duelle nöthigen oder auf eine ſchimpfliche Art beleidigen zu wollen, ſoll als ein Friedensſtörer mit ein- bis zweijähriger Gefängnißſtrafe belegt werden.

(§. 676.) Wer einen andern anreizt, ſeine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu ſuchen, ſo wie derjenige, welcher ſich zur Begünſtigung eines Duells als Secundant oder Cartelträger wiſſentlich brauchen läßt, hat, wenn jemand getödtet worden, zehnjährige, ſonſt aber fünfjährige Feſtungsſtrafe verwirkt.

(§. 677.) Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegten Ehrenſache den Partheien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Feſtungsſtrafe belegt, und außerdem ſeiner etwanigen Ehrenſtellen verluſtig.

(§. 678.) Wenn Inländer ſich zu einem außer Landes zu haltenden Zweikampfe beſtellen: ſo wird derſelbe, ob er ſchon auswärts vorgefallen iſt, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet.

(§. 679.) Hat eine in den Königlichen Landen ſich aufhaltende Perſon einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampfe zugeſchickt, oder eine dergleichen Ausfor-

derung von ihm innerhalb Landes angenommen: ſo wird er, wegen der Ausforderung oder deren Annahme, nach den Landesgeſetzen §. 668. sqq. beſtraft.

(§. 680.) Hat der Inländer, zufolge einer ſolchen Beſtellung (§. 679.), mit einem fremden auswärts wohnenden Unterthanen den Zweikampf außerhalb Landes vollzogen: ſo findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter der Einſchränkung des §. 15. ſtatt, (wornach es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes beſtraft werden ſollen, zu ſtatten kömmt, wenn die hieſigen Geſetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen beſtimmt haben.)

(§. 681.) Mit gleicher Einſchränkung ſoll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer wegen eines auswärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Anſuchen des Orts, wo ſelbiges vorgefallen iſt, beſtraft werden ſoll.

(§. 682.) Auch Ausländer, welche innerhalb Landes ſich zu einem Zweikampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landesgeſetze auf den Zweikampf verordneten Strafen.

(§. 683.) Iſt von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweikampf innerhalb Landes gehalten worden: ſo ſollen ſie in Verhaft genommen und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden.

(§. 684.) Haben ſich Inländer bei einem ſolchen Zweikampfe als Secundanten oder Cartelträger brauchen laſſen: ſo haben ſie die in den Landesgeſetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

(§. 685.) In allen Fällen, da, nach obigen Vorſchriften, die Landesgeſetze gegen die Duelle auf einen von Inländern außerhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweikampf nicht Anwendung finden, ſollen dennoch, wenn jemand dabei verwundet, oder gar getödtet worden, der Thäter nach den Vorſchriften des eilften Abſchnitts von korperlichen Verletzungen, ſo wie die Secundanten oder Cartelträger als Theilnehmer an dieſem Verbrechen beſtraft werden.

(§. 687.) Wenn eine Civilperſon von einer Militairperſon zum Zweikampfe genöthigt worden: ſo ſoll über das Vergehn der letztern zuerſt erkannt, und, nach Maaßgabe dieſes Straferkenntniſſes, auch die Strafe der Civilperſon verhältnißmäßig beſtimmt werden.

(§. 688.) Dagegen finden die obigen über den Zweikampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperſon, welche eine Militairperſon herausfordert, oder ſonſt zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

(§. 689.) Wenn Perſonen, die weder zum Adel noch Offizierſtande gehören, jemanden mit Seiten- oder Schußgewehr angreifen, oder ihren Gegner zum Zweikampfe fordern oder Ausforderungen annehmen: ſo ſoll dergleichen Unternehmen als ein Verſuch zum Morde angeſehen und beſtraft werden.

(§. 690.) Wenn ſich dergleichen Leute auf den Stock oder andere minder gefährliche Inſtrumente herausfordern, oder ſchlagen: ſo ſollen dieſelben mit der doppelten Strafe der Realinjurien belegt werden.

§. 85. Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien und andere zum öffentlichen Aergernisse, oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten, nachdrücklich geahndet werden.

Anh. § 137. 1) *Studirende müssen sich in jeder Hinsicht anständiger Sitten befleissigen. Sittenlosigkeit und Unanständigkeiten, besonders auch in Ansehung der Kleidung, werden das erstemal mit ernstlichem Verweise, im Wiederholungsfalle mit Karzer und Verlust der bisher genossenen Wohlthaten, und wenn auch dadurch die Besserung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Universität bestraft.*

Verordnung v. 23. Juli 1798, wegen Verhütung und Beſtrafung der die öffentliche Ruhe ſtörenden Exceſſe der Studirenden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem neuerlich die Studirenden auf einigen Unſerer Akademien ſehr grobe, die öffentliche Ruhe ſtörende Exceſſe begangen, Wir zur Vorbeugung ähnlichen Unfugs die ernſtlichſten und kräftigſten Maaßregeln zu ergreifen nöthig gefunden haben.

Die Nachſicht, mit welcher bis jetzt diejenigen Studirenden behandelt worden, welche ſich Ungezogenheiten und Ausſchweifungen erlaubt, und hauptſächlich die Gelindigkeit der bis jetzt in ſolchen Fällen erkannten Strafen, haben die ungebildeten Jünglinge veranlaßt, ihren Frevel ſo weit zu treiben, daß ſolcher der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden. Für dieſe zu ſorgen, iſt die Pflicht der Polizei jeden Orts, deren Anordnungen um deswillen auch diejenigen Folge leiſten müſſen, welche ſonſt wegen ihres Standes nur die Gerichtsbarkeit der Landes-Kollegien anerkennen dürfen. Nur allein auf Akademien erſtreckte ſich bis jetzt die Gewalt der Polizei nicht über die Studirenden, welchen der Vorzug geſtattet war, blos den akademiſchen Gerichten untergeordnet zu ſein. Allein eines ſolchen Vorzugs machen ſich diejenigen völlig unwürdig, welche die öffentliche Sicherheit ſtören und an Tumulten Theil nehmen.

Wir ſetzen daher hierdurch vorläufig feſt, daß, ſobald auf einer Unſerer Akademien dergleichen Exceſſe vorfallen, die Ausmittelung und Verhaftnehmung der Verbrecher nicht mehr den akademiſchen Gerichten, ſondern dem Polizei-Direktor jeden Orts obliegen ſoll, welcher ſich nöthigenfalls militairiſchen Beiſtand zu erbitten hierdurch authoriſirt wird.

Eben derſelbe ſoll mit Zuziehung des bei den Magiſtrat oder Stadtgerichten angeſtellten erſten Juſtiz-Bedienten und eines Stadtgerichts-Aktuarii die möglichſt zu beſchleunigende Unterſuchung führen, und hiernächſt die inſtruirten Akten an dasjenige Landes-Juſtiz-Kollegium einſenden, welchem das akademiſche Gericht, untergeordnet iſt. Dieſem gemäß haben wegen Frankfurth und Halle das Kammergericht, wegen Königsberg die Oſtpreußiſche Regierung, wegen Duisburg die Clevesche Regierung, und wegen Erlangen die Bayreuthſche Regierung in Sachen dieſer Art die Erkenntniſſe zu entwerfen, und jederzeit vor der Publikation an Unſer Juſtiz-Departement zur Prüfung einzuſenden, welchem Letztern Wir die Befugniß ertheilen, dem Befinden nach die vorgeſchlagenen Strafen zu ſchärfen, zu mildern oder ſonſt zweckmäßiger zu beſtimmen. Die Publikation und Vollſtreckung der Erkenntniſſe wird dem Polizei-Direktor übertragen, welcher die Unterſuchung geführt, und haben ſich von nun an die akademiſchen Gerichte in allen Vorfällen, welche auf Tumulte oder der öffentlichen Sicherheit gefährliche Exceſſe Beziehung haben, aller Cognition und Einmiſchung gänzlich zu enthalten.

Außerdem behalten Wir uns vor, nächſtens auch wegen Unterſuchung und Beſtrafung aller übrigen Arten von Exceſſen der Studirenden anderweit dienſame Einrichtungen zu treffen, und näher zu beſtimmen, wem in Fällen dieſer Art die Unterſuchung und Beſtrafung künftig übertragen werden ſolle.

Damit aber auch durch zweckmäßigere Strafen, die Abſicht, den Verbrecher zu beſſern und warnende Beiſpiele aufzuſtellen, ſicherer erreicht werde, finden Wir Uns bewogen, folgende Vorſchriften zu ertheilen:

Bei groben die öffentliche Sicherheit ſtörenden Exceſſen ſoll in keinem Fall auf Geldbuße oder Relegation, ſondern jederzeit auf Gefängniß oder körperliche Züchtigung erkannt werden, wobei dem Erkenntniſſe vorzubehalten iſt, in wie fern nach erlittener Beſtrafung der Verbrecher von der Akademie fortgeſchafft werden müſſe.

Wenn auf Gefängnißſtrafe erkannt wird, ſoll jederzeit genau beſtimmt werden, wie lange der Beſtrafte im ſtrengen, und wie lange derſelbe im gelinden Arreſt verbleiben ſoll.

Während des ſtrengen Arreſts wird der Beſtrafte in ein dazu eingerichtetes einſames Gefängniß gebracht, worin derſelbe von aller menſchlichen Geſellſchaft abgeſondert, ganz allein ſeinem eigenen Nachdenken überlaſſen wird.

Die auf jeder Akademie hierzu einzurichtenden Gefängniſſe ſollen ſo angelegt werden, daß der Aufenthalt in denſelben der Geſundheit nicht nachtheilig werden könne, mithin der Zugang friſcher Luft nicht geſtört, hinlänglicher Raum zur Bewegung vorhanden ſei, auch im Winter für die nöthige Heitzung geſorgt, ſonſt aber ſo viel möglich vorgebeugt werde, daß der Gefangene ſich weder Zerſtreuung noch ſonſt etwas verſchaffen könne, was zu den Annehmlichkeiten des Lebens gerechnet wird.

Unter keinerlei Vorwand wird jemand der Zugang zu dem Gefangenen geſtattet, ſelbſt der Gefangenwärter darf ſich mit ihm in keine Unterredung einlaſſen, auch nicht einmal in das Gefängniß kommen, ſondern muß mittelſt einer Drehmaſchine für die Nahrung und Reinlichkeit des Gefangenen ſorgen. Nur allein, wenn der Gefangene medicinischer oder chirurgiſcher Hülfe bedarf, ſoll dem Gefangenwärter geſtattet werden, deshalb Erkundigung einzuziehen, und der vorgeſetzten Behörde augenblicklich zur weitern Verfügung Anzeige zu thun.

Das im Gefängniſſe geſtattete Geräthe ſoll außer dem, was zur Reinlichkeit erfordert wird, blos in einem Tiſche, einem Stuhl und Strohlager beſtehen.

Durch öftere unvermuthete ſtrenge Viſitationen ſoll vorgebeugt werden, daß der Gefangene weder Bücher, Schreibmaterialien, muſikaliſche Inſtrumente, noch ſonſt irgend etwas erhalte, was ihm zum Zeitvertreib gereichen könnte. Der Gebrauch von Rauch- und Schnupftaback wird unter keinerlei Vorwand geſtattet. An Getränke wird nur Waſſer gereicht, und durch die genaueſte Aufſicht verhütet, daß der Gefangene weder Wein, Bier, Branntwein, Kaffee, Thee oder andere Arten von Getränke erhalte. Es wird ihm hinlängliche geſunde aber unveränderlich gleichförmige Nahrung gereicht, welche aus Fleiſch, Gemüſe und Brod, ohne irgend einige Abwechſelung beſtehen muß.

Der gelindere Arreſt unterſcheidet ſich von dem ſtrengen nur allein darin, daß dem Gefangenen geſtattet wird, ſich auf eine nützliche Art zu beſchäftigen, und ihm daher der Gebrauch von Schreibmaterialien und das Leſen ſolcher Bücher erlaubt wird, welche diejenige Wiſſenſchaft betreffen, deren Erlernung er ſich gewidmet hat. Außerdem wird eben daſſelbe Verfahren, wie im ſtrengen Arreſt beobachtet, und muß die vorgeſetzte Polizeibehörde die nöthige Vorſicht anwenden, daß dieſe Vorſchriften genau befolgt werden. Dieſes zu erreichen, muß alles, was der Gefangene an Geld oder Geldeswerth beſitzt, und etwa zur Beſtechung des Gefangenwärters anwenden könnte, dem Gefangenen abgenommen, und bis nach überſtandenem Arreſt in ſichere Verwahrung gebracht werden. Dem Gefangenwärter muß die ſtrengſte körperliche Züchtigung angedroht, und dieſe unverzüglich an ihm vollzogen werden, wenn er ſich durch Verſprechungen des Gefangenen, oder Geſchenke ſeiner Freunde, zu der geringſten Abweichung von obigen Vorſchriften verleiten läßt. Ueberhaupt muß jede Art von Vorſicht angewendet werden, die Erfindungen zu vereiteln, wodurch der Gefangene ſich die verdiente Strafe erleichtern könnte.

Sollten ſo grobe Exceſſe vorfallen, daß eine vorſtehendermaaßen zu ſchärfende Gefängnißſtrafe nicht für hinlänglich zu achten wäre, ſo ſoll körperliche Züchtigung Platz greifen. Welche Art zu wählen ſei, ſoll nach den individuellen Verhältniſſen des zu Beſtrafenden in jedem vorkommenden Falle in dem abzufaſſenden Urtel beſtimmt werden. Eine jede ſolche Züchtigung muß als ein väterliches Beſſerungsmittel angeſehen, ſie muß im Gefängniſſe in Gegenwart der Vorgeſetzten vollſtreckt, und von dieſen mit den nöthigen Ermahnungen begleitet werden. Ueberhaupt iſt dafür zu ſorgen, daß vernünftiges Ehrgefühl des Beſtraften dadurch nicht gekränkt, ſondern derſelbe ſo behandelt werde, als wenn er ſich noch auf einer niedern Schule und in den Jahren befände, wo Züchtigungen, welche Eltern oder Lehrer veranlaſſen, in der Folge zu keinem Vorwurfe gereichen können.

Wenn körperliche Züchtigung nicht für eine dem Verbrechen angemeſſene Strafe zu achten wäre, ſondern auf Todesſtrafe erkannt werden müßte, ſo verbleibt es ſolchenfalls bei den im A. L. R. enthaltenen Vorſchriften.

Wir hoffen und erwarten, daß die Androhung und erforderlichen Falls die Vollſtreckung der jetzt beſtimmten Strafen hinreichend ſein werde, Ruhe und Ordnung auf Unſern Akademien zu erhalten, und Unſern landesväterlichen Geſinnungen gemäß durch geſittete Bildung, der akademiſchen Jugend ſelbſt für die Nachwelt die heilſamſten Folgen zu bewirken. N. C. C. T. X. S. 1663. No. 46. de 1798.

2) *Das Baden und Schwimmen darf bei Vermeidung einer Achttägigen Karzerstrafe nicht anders als an den dazu von der Polizei sicher befundenen Orten geschehen.*

3) *Wer das Hausrecht verletzt, oder sich in Oerter und Versammlungen, welche nur für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bei Hochzeiten eindrängt, hat Dreitägige Karzerstrafe, und, im Fall dabei begangener Ausschweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lärm erregen, und sie durch Unfug stören.*

4) *Wer auf öffentlichen Plätzen und Strassen in Maske oder sonst verkleidet erscheint, hat eine Dreitägige Karzerstrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlittenfahrten in Maske bei gleicher Strafe ernstlich verboten.*

5) *Noch härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern schuldig macht.*

6) *Ausser dem Falle einer Reise, wohin blosse Spazierfahrten und Spazierritte nicht zu rechnen sind, sollen Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich tragen.*

7) *Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogenen Haurappiere, sollen nicht gelitten, sondern, da, wo sie sich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bei sich haben, und sonst davon Gebrauch machen, mit Achttägiger Karzerstrafe belegt werden.*

Rescript **v. 12. Juni 1805, betr. das Verbot des Winkelfechtens und die Beſtrafung derjenigen, welche dazu ein Lokal hergeben.**

Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſer ꝛc. haben in Erfahrung gebracht, daß, obwohl in den academiſchen Geſetzen bereits das gefährliche Rappieren den auf Unſern Univerſitäten Studirenden bei achttägigem Carcer unterſagt worden, doch bisher wenig hierauf geachtet worden. Allerhöchſt Dieſelben haben daher durch die C. O. vom 7. April 1804 zu verordnen geruhet, daß alles Winkelfechten verboten ſein und die Contravenienten ſtrenge beſtraft werden ſollen.

Da jedoch dieſe landesväterliche Abſicht nicht völlig erreicht werden kann, wenn es den Bürgern und Einwohnern auf den Univerſitäten nach wie vor erlaubt ſein ſoll, den Studenten abſichtlich zum Winkelfechten einen Boden, eine Remiſe, Scheune oder andere Gelegenheit, es ſei nun ohnentgeldlich, oder gegen eine verabredete Miethe zu überlaſſen; ſo verordnen Se. Königl. Majeſtät hierdurch, daß deshalb nicht nur keine gerichtliche Klage wegen rückſtändigen Miethzinſes von den Univerſitätsgerichten angenommen, noch überhaupt ſtatt finden ſoll, ſondern außerdem die gegen dieſes Verbot contravenirenden Bürger und Einwohner nach Bewandniß der Umſtände mit einer fiskaliſchen Geldſtrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, und im Wiederholungsfalle doppelt ſo hart beſtraft, der Student hingegen mit der in den academiſchen Geſetzen feſtgeſetzten Carcerſtrafe belegt werden ſollen.

Damit ſich Niemand bei vorkommenden Contraventionen gegen dieſe Verordnung mit der Unwiſſenheit derſelben entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſelbe durch öffentlichen Aushang bei dem Rathhauſe und am ſchwarzen Bret jeder Univerſitätsſtadt von den Magiſträten, den academiſchen und Stadtgerichten publicirt, und mit dieſer Publication jährlich einmal fortgefahren werden.

N. C. C. T. XI. Nr. 30. de 1805. und Mathis B. 1. S. 389.

8) *Die Studirenden müssen die Accise- und Zoll-, wie auch die Polizeigesetze des Orts, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafe, genau beobachten, besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brücken, oder wo sonst ein Schade zu besorgen ist, enthalten.*

Auch müssen sie zur Verhütung des Feuerschadens die vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen; besonders durch Vermeidung des Schiessens, der Feuerwerke, und des Tabackrauchens an Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist, z. B. in der Nähe von Gebäuden, und andern leicht entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Strassen, es sei in Städten oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in der Nähe der Betten, auf Böden oder in Ställen.

9) *Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults oder in grösserer Zahl nach Mitternacht auf der Strasse finden lassen, haben die Vermuthung böser Absicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich; auch muss Niemand nach Zehn Uhr Abends sich in einem Wirthshause antreffen lassen.*

10) *Wer andere zum Tumultuiren oder zu anderm Unfug auffordert, oder anreizt, oder sich bei einem Tumulte als Anführer brauchen lässt, wird, wofern nicht durch den Tumult eine noch härtere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Theilnehmer an einem Tumulte haben nach dem Verhältnisse, wie sie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das Consilium abeundi, oder angemessene Karzerstrafe zu erwarten.*

11) *Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuss, dürfen von Studenten, ohne besondere Erlaubniss der akademischen Obrigkeit, bei Vermeidung Dreitägiger Karzerstrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniss hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der akademischen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache, wieder auseinander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge, und die Abnöthigung eines Schmauses, und anderer unnöthiger Ausgaben, wird aufs ernstlichste verboten, und jede Beschimpfung und Kränkung derselben verschuldet nachdrückliche Bestrafung.*

12) *Dauernde Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zwecke können nicht ohne Vorwissen der akademischen Obrigkeit errichtet werden, und haben, ohne deren Erlaubniss, die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft auf irgend eine Art Andre zum Eintritt, oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche Andre zu Collecten nöthigen, besonders werden alle Orden und Landsmannschaften bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den Königlichen Landen hiermit ernstlich untersagt; wie denn auch durch neuerliche Reichstagsschlüsse die Veranstaltung getroffen worden, dass diejenigen, welche deswegen relegirt werden, auf keiner Universität in Deutschland wieder aufgenommen werden.*

1) **a) Edict** v. 20. Octbr. 1798, betr. das Verbot und die Beſtrafung geheimer Geſellſchaften und Verbindungen (extractweiſe).

§. 5. Ein jeder Verſuch, verbotene Verbindungen und Geſellſchaften zu ſtiften, ſoll ſo wie die Theilnehmung an einer ſolchen bereits geſtifteten Verbindung oder Geſellſchaft, wie nicht minder deren Fortſetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civilbeamte oder ſonſt in Unſerm Dienſte ſtehen, unausbleibliche Kaſſation bewirken. Außerdem ſollen diejenigen, welche eine verbotene Geſellſchaft ſtiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlaſſen, Zehen Jahre Feſtungsarreſt oder Zuchthausſtrafe, die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahre Feſtungsarreſt oder Zuchthausſtrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Geſellſchaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majeſtätsverbrechen beabſichtet, ſo muß gegen die Stifter, Fortſetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im A. L. R. auf Verbrechen dieſer Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einſperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Geſellſchaften in ſeinem Hauſe oder in ſeiner Wohnung wiſſentlich duldet, oder Aufträge von ſolchen Geſellſchaften übernimmt, von welchen ihm bekannt iſt, daß ſie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahre Feſtungsarreſt oder Zuchthausſtrafe belegt, und wenn derſelbe obgedachtermaaßen in einem öffentlichen Amte ſtehet, ſeines Amtes entſetzt.

Selbſt diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlaſſung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht ſchuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den ſolchergeſtalt beſtimmten Strafen ſollen jedoch diejenigen verſchont werden, welche der oberſten Polizei-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da dieſe Behörde von der Exiſtenz derſelben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derſelben zur Entdeckung der Mitſchuldigen behülflich ſind.

§. 8. Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Geſellſchaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Exiſtenz einer ſolchen Verbindung oder Geſellſchaft zuverläſſige Kenntniß erhält, ſo ſoll derſelbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden ſein, der oberſten Polizei-Behörde des Orts, ſonder Verzug, mündlich oder ſchriftlich davon Anzeige zu thun.

(Das Edict iſt vollſtändig zu II. 6. §. 3. abgedruckt.)

b) Verordnung v. 6. Januar 1816, wonach alle heimliche Geſellſchaften und Verbindungen, mit Hinweiſung auf die in dem Edict v. 20. Octbr. 1798 beſtimmten Strafen, aufs Neue verboten worden; ſ. zu II. 6. §. 3.

2) **a) C. O.** v. 7. Juli 1821, betr. die Beſtrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten.

Da ſeit einiger Zeit auf mehreren Univerſitäten Spuren von Verbindungen und andern Umtrieben unter den Studirenden ſich abermals gezeigt haben, die Unterſuchung derſelben aber darüber die juriſtiſchen Beweiſe nicht immer zu ermitteln vermag; ſo will Ich, daß von nun an die bei Meinen Univerſitäten angeſtellten außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten gehalten und befugt ſein ſollen, diejenigen Studenten, welche nach ihrer Ueberzeugung verdächtig ſind, auf der Univerſität förmliche oder formloſe Verbindungen zu ſtiften, einzuleiten oder zu befördern, oder welche in ſolchen Verbindungen auf andern Univerſitäten ſtehen, ſo wie diejenigen, welche Verbindungen zwiſchen den verſchiedenen Univerſitäten unterhalten oder irgend einer Gattung von darauf gerichteten oder anderen Umtrieben ſich ſchuldig machen, ohne weitere gerichtliche Unterſuchung und ohne Mitwirkung des Univerſitäts-Richters oder des akademiſchen Senats, ſofort von der Univerſität zu entfernen und nach ihrem Ermeſſen dies Meinen übrigen Regierungs-Bevollmächtigten bekannt zu machen, damit ſie auch auf den, denſelben untergeordneten Univerſitäten nicht angenommen werden. Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß in den nach dem Urtheile des Regierungs-Be-

vollmächtigten dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung dennoch vor ſich gehen muß, und mache Ich dabei allen Behörden, beſonders den Univerſitäts-Richtern, zur unnachläſſigen Pflicht, hiebei mit allem Ernſte und mit geſetzlicher Strenge zu verfahren. G. S. S. 107.

b) C. O. v. 21. Mai 1824, betr. die Beſtrafung aller geheimen, beſonders burſchenſchaftlichen Verbindungen auf den Univerſitäten.

Da den geheimen, beſonders aber den burſchenſchaftlichen Verbindungen auf Univerſitäten politiſche Beſtrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, ſo beſtimme Ich hiermit:

I. Alle geheime, inſonderheit burſchenſchaftliche und nach dem Geiſte, den Grundſätzen und Zwecken der Burſchenſchaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Univerſitäten, ſollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, ſondern als in die Kathegorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angeſehen und behandelt und daher in Gemäßheit dieſer Edikte, kriminalgeſetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieſer Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, beſtraft werden.

II. Da die hiernach gegen die Mitglieder ſolcher verbotenen, und beſonders burſchenſchaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe, das Strafmaaß der akademiſchen Gerichtsbarkeit überſchreitet; ſo gehört, in Gemäßheit des Reglements vom 24. November 1810, die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe und nur die davon abhängige Relegation vor die akademiſche Behörde.

III. Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufſicht gegen alle dieſe geheimen und verbotenen Verbindungen, der erſte Angriff und die polizeiliche Unterſuchung, nach deren Schluß das Polizeiminiſterium, nach Maaßgabe der ermittelten Reſultate, die Sache entweder an die Juſtiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Beſtimmungen erlaſſen wird. G. S. S. 122.

c) C. O. v. 12. Januar 1833, betr. die Beſtrafung der unerlaubten Studentenverbindungen.

Aus dem, dem anliegenden Berichte des Miniſters des Innern und der Polizei vom 17. v. M. beigefügten Erkenntniſſe des Kriminalſenats des Ober-Landesgerichts zu Breslau wider dortige Studenten, als Theilnehmer an geheimen Verbindungen, habe Ich die irrthümliche Auslegung erſehen, die der Kriminalſenat Meinen geſetzlichen Beſtimmungen vom 21. Mai 1824 giebt, indem er ſelbige auf die zu politiſchen Zwecken geſtifteten geheimen Verbindungen beſchränkt, da doch im Artikel I. mit beſtimmten Worten verfügt iſt, daß alle geheime Verbindungen auf den Univerſitäten künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, ſondern als in die Kathegorie der Edikte vom 30. Oktober 1798 und 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen, angeſehen werden ſollen. Die Nichtanwendung Meiner Ordre vom 21. Mai 1824 auf die in Breslau ermittelten geheimen Verbindungen iſt um ſo befremdender, als dem Kriminalſenat bekannt war, daß die Kriminal-Unterſuchung auf den Grund des Artikel I. der gedachten Ordre nach Meinem unmittelbaren Befehl eingeleitet und geführt worden, bei demſelben alſo über Meine Abſicht, alle geheime Studenten-Verbindungen, ohne Unterſchied, welchen Zweck ſie haben, der wider verbotene geheime Verbindungen verfügten Kriminalſtrafe zu unterwerfen, kein Zweifel obwalten konnte. Dergleichen, den klaren Sinn des Geſetzes umgehende Interpretationen des Richters ſind um ſo nachtheiliger, als ſie die Neigung der jungen Leute zu ſolchen Verbindungen befördern, durch welche ſie jedenfalls auf ihrer künftigen Laufbahn, nach dem Beſchluſſe der Bundesverſammlung vom 20. September 1819 und Meiner Bekanntmachung vom 18. Oktober deſſelben Jahres, von der Verwaltung öffentlicher Aemter ausgeſchloſſen werden. Auch folgt aus dem Inhalt der vorgefundenen Statuten und Geſetze der Geſellſchaft nicht, daß derſelben keine politiſche und ſonſt verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, weil ſie noch anderweitige Statuten beſitzen kann, welche ſie dem Richter zu verheimlichen Gelegenheit gefunden hat. Ich finde Mich daher um ſo mehr bewogen, auf die ſtrengſte Ausführung des Geſetzes vom 21. Mai 1824 zu halten. v. K. J. B. 43. S. 636.

3) a) Königl. **Bekanntmachung** v. 18. Octbr. 1819, betr. die Bundestagsbeſchlüſſe v. 20. Septbr. 1819, Beſchluß II., über die in Anſehung der Univerſitäten zu nehmenden Maaßregeln (G. S. S. 218.) und **Publicationspatent** v. 25. Septbr. 1832, betr. die Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung vom 5. Juli ejd., zu 5., wonach der am 20. Septbr. 1819 gefaßte, gemäß weitern Beſchluſſes v. 12. Auguſt 1824 fortbeſtehende, proviſoriſche Beſchluß über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maaßregeln, ferner zur Anwendung gebracht werden ſoll (G. S. S. 216.), ſ. zu II. 13. §. 18. unter No. 3. a) u. b)

b) Allerhöchſte **Bekanntmachung** des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung v. 14. Novbr. 1834, wegen der deutſchen Univerſitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanſtalten, v. 5. Decbr. 1835.

Die deutſche Bundesverſammlung hat in ihrer am 14. Novbr. 1834 ſtattgehabten 39ſten Sitzung zum Zwecke der Feſtſtellung und Aufrechthaltung gemeinſamer Maaßregeln in Betreff der Univerſitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanſtalten Deutſchlands beſchloſſen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Univerſitäten für die Immatrikulation eine eigne Commiſſion niederſetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter deſſelben beiwohnen wird.

Alle Studirende ſind verbunden, ſich bei dieſer Commiſſion innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorſchriftsmäßigen Beginnen der Vorleſungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu beſtimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr ſtattfinden. Dieſe Genehmigung wird insbeſondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung ſeiner Anmeldung durch Nachweiſung gültiger Verhinderungsgründe zu entſchuldigen vermag.

Auch die auf einer Univerſität bereits immatrikulirten Studirenden müſſen ſich beim Anfange eines jeden Semeſters in den zur Immatrikulation angeſetzten Stunden bei der Commiſſion melden und ſich über den inzwiſchen gemachten Aufenthalt ausweiſen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachſucht, muß der Commiſſion vorlegen:

1) Wenn er das akademiſche Studium beginnt — ein Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorbereitung zu demſelben und ſeines ſittlichen Betragens, wie ſolches durch die Geſetze des Landes, dem er angehört, vorgeſchrieben iſt.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber beſtehen, werden ſie erlaſſen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über dieſe Zeugniſſe erlaſſenen Geſetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesverſammlung in Kenntniß ſetzen.

2) Wenn der Studirende ſich von einer Univerſität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher beſuchten — ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademiſchen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehranſtalt nicht beſucht ſei.

   Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht; doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht ſtattfinden.

4) Jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſei.

   Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatrikulations-Commiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren.

Iſt alles gehörig beobachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesſtaaten werden aber Verfügung treffen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

Art. 3. In den Zeugniſſen über das Betragen ſind die etwa erkannten Strafen nebſt der Urſache derſelben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt iſt. Die Anführung der Beſtrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermeſſen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugniſſen iſt (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden ſei oder nicht.

Jeder iſt verpflichtet, um dieſe Zeugniſſe ſo zeitig nachzuſuchen, daß er ſie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden ſind gehalten, ſolche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden beſcheinigt werden müſſen. Gegen die Verweigerung kann derſelbe den Rekurs an die Behörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Geſuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen, verſpricht er jedoch deren Nachlieferung, ſo kann er, nach dem Ermeſſen der Immatrikulations-Commiſſion, vorerſt ohne Immatrikulation, auf die akademiſchen Geſetze verpflichtet und zum Beſuche der Kollegien zugelaſſen werden. Von Seiten der Univerſität ſoll aber ſofort an die Behörde, welche die Zeugniſſe auszuſtellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geſchrieben werden, welche von derſelben ohne Aufenthalt zu ertheilen iſt.

Art. 4. Die Immatrikulation iſt zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender ſich zu ſpät dazu meldet, und ſich deshalb nicht genügend entſchuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſei, verweigert (Art. 2. und 3.), ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn ſich die Regierung nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Collegien unter der im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſchränkung noch auf eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Univerſität mittelſt des Consilii abeundi weggewieſen iſt.

Ein ſolcher kann von einer Univerſität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieſer Univerſität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelſt des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rückſprache mit der Regierung der Univerſität, welche die Wegweiſung verfügt hat, es geſtattet. Zu der Aufnahme eines **Relegirten** iſt nebſt dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn ſich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er ſich von demſelben auf eine befriedigende Weiſe nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommiſſaire werden darüber wachen, daß die Univerſitäten jede Wegweiſung eines Studirenden von der Univerſität, nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache und einem Signalement des Weggewieſenen ſich gegenſeitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewieſenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. 5. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorſchriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeſchluſſes vom 20. Septbr. 1819 über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maaßregeln, ſo wie die Beſtimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher ſich mit folgendem Reverſe ſchließt:

„Ich Endesunterzeichneter verſpreche mittelſt meiner Namensunterſchrift auf Ehre und Gewiſſen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden insbeſondere an keiner burſchenſchaftlichen Verbindung, welchen Namen dieſelbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anſchließen, noch ſolche auf irgend eine Art befördern werde;
2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinſchaftlicher Berathſchlagungen über die beſtehenden Geſetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbeſondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die dieſem Reverſe vorgedruckten Beſtimmungen enthalten, ſtets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daſelbſt ausgeſprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erſt nachdem dieſer Revers unterſchrieben worden iſt, findet die Immatrikulation ſtatt. Wer dieſe Unterſchrift verweigert, iſt ſofort und ohne alle Nachſicht von der Univerſität zu verweiſen.

Art. 6. Vereinigungen der Studirenden zu wiſſenſchaftlichen oder geſelligen Zwecken, können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer feſtzuſetzenden Bedingungen ſtattfinden. Alle andere Verbindungen der Studirenden ſowohl unter ſich, als mit ſonſtigen Geheimen Geſellſchaften, ſind als verboten zu betrachten.

Art. 7. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen ſoll, unbeſchadet der in einzelnen Staaten beſtehenden ſtrengeren Beſtimmungen, nach folgenden Abſtufungen beſtraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten geſucht haben, ſollen niemals mit bloßer Carcerſtrafe, ſondern jedenfalls mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umſtänden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden.
2) Die übrigen Mitglieder ſolcher Verbindungen ſollen mit ſtrenger Carcerſtrafe, bei wiederholter oder fortgeſetzter Theilnahme aber, wenn ſchon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen iſt, oder andere Verſchärfungsgründe vorliegen, mit der Unterſchrift des Consilii abeundi, oder dem Consilio abeundi ſelbſt, oder, bei beſonders erſchwerenden Umſtänden, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden.
3) Inſofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Univerſitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechſelt, oder durch Deputirte communicirt, ſo ſollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieſer Correſpondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation beſtraft werden.
4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Geſellſchaft zu ſein, dennoch für die Verbindung thätig geweſen ſind, ſollen, nach Befinden der Umſtände, nach obigen Strafabſtufungen beſtraft werden.
5) Wer wegen verbotener Verbindungen beſtraft wird, verliert nach Umſtänden zugleich die akademiſchen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondskaſſen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregiſtern u. ſ. w. verliehen ſein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zuſtimmung der Staatsbehörden gebunden iſt. Desgleichen verliert er die ſeither etwa genoſſene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorleſungen.
6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt iſt, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Univerſität erforderliche Erlaubniß (Art. 4. Nr. 3.) vor Ablauf von ſechs Monaten, und dem, der mit der Relegation beſtraft worden iſt, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff der

botener Verbindungen zur Laſt fallende Verſchulden nicht ſo groß geweſen ſein, daß deshalb allein auf Wegweiſung erkannt worden ſein würde, ſo ſind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beſchränkt.

7) Bei allen in den akademiſchen Geſetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden iſt, bei dem Daſein von Indizien, nachzuforſchen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall iſt, ſo ſoll es als erſchwerender Umſtand angeſehen werden.

8) Dem Geſuche um Aufhebung der Strafe der Wegweiſung von einer Univerſität in den Fällen und nach Ablauf der feſtgeſetzten Zeit, wo Begnadigung ſtattfinden kann (Nr. 6. oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachſuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweiſung von der Univerſität nützlich verwendet, ſich eines untadelhaften Lebenswandels befliſſen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. 8. Die Mitglieder einer burſchenſchaftlichen oder einer auf politiſche Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalſtrafen) geſchärfte Relegation. Die künftig aus ſolchem Grunde mit geſchärfter Relegation Beſtraften ſollen eben ſo wenig zum Civildienſte, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademiſchen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgiſchen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes zugelaſſen werden.

Würde ſich eine Regierung durch beſonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulaſſen, ſo wird dieſes nie ohne ſorgfältige Erwägung aller Umſtände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder geſetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufſicht geſchehen.

Art. 9. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politiſche Verbindungen der Studirenden auf Univerſitäten vorkommen, ſämmtliche übrige Univerſitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Art. 10. Bei allen mit akademiſchen Strafen zu belegenden Geſetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Beſtrafung, nach Beſchaffenheit der verübten geſetzwidrigen That, und insbeſondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derſelben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgeſetze nothwendig machen.

Art. 11. Wer gegen eine Univerſität, ein Inſtitut, eine Behörde oder einen akademiſchen Lehrer eine ſogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, ſoll von allen Deutſchen Univerſitäten ausgeſchloſſen ſein, und es ſoll dieſe Ausſchließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung ſolcher Verrufserklärnng vorſätzlich befördern, werden, nach den Umſtänden, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation beſtraft werden, und es wird in Anſehung ihrer Aufnahme auf eine andere Univerſität dasjenige ſtattfinden, was oben Art. 7. Nr. 6. beſtimmt iſt.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche ſich Verrufserklärungen gegen Privatperſonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgeſetzgebung bleibt die Beſtimmung überlaſſen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln ſeien.

Art. 12. Jeder, der auf einer Univerſität ſtudirt hat, und in den Staatsdienſt treten will, iſt verpflichtet, bei dem Abgange von der Univerſität, ſich mit einem Zeugniſſe über die Vorleſungen, die er beſucht hat, über ſeinen Fleiß und ſeine Aufführung zu verſehen.

Ohne die Vorlage dieſer Zeugniſſe wird keiner in einem Deutſchen Bundesſtaate zu einem Examen zugelaſſen und alſo auch nicht im Staatsdienſte angeſtellt werden. Die Regierungen werden ſolche Verfügungen treffen, daß die auszuſtellenden Zeugniſſe ein möglichſt genaues und beſtimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben dieſe Zeugniſſe ſich auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erſtrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewieſen werden, über den gewiſſenhaften Vollzug dieſer Anordnung zu wachen.

Art. 13. Die akademiſchen Gremien, als ſolche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeiſachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zuſammenſetzung derjenigen Behörden, welchen dieſe Gerichtsbarkeit übertragen werden ſoll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlaſſen. Vorſtehende Beſtimmung bezieht ſich jedoch eben ſo wenig auf einfache, die Studirenden ausſchließlich betreffende Disciplinar-Gegenſtände, namentlich die Aufſicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademiſchen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademiſcher Strafen.

Art. 14. Die Beſtimmungen der Artikel 1. bis 12. ſollen auf ſechs Jahre als eine verbindliche Verabredung beſtehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn ſie nach den inzwiſchen geſammelten Erfahrungen für angemeſſen erachtet werden.

Art. 15. Die Artikel 1. bis 12. ſollen auch auf andere öffentliche ſowohl als Privat-Lehr- und Erziehungsanſtalten, ſo weit es ihrer Natur nach thunlich iſt, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei dieſen die zweckmäßigſte Fürſorge eintreten laſſen, daß dem Verbindungsweſen, namentlich ſo weit daſſelbe eine politiſche Tendenz hat, kräftigſt vorgebeugt, und ſonach die Vorſchriften des §. 2. des Bundesbeſchluſſes vom 20. Septbr. 1819 insbeſondere auf die Privat-Inſtitute ausgedehnt werden.

Wir bringen hierdurch dieſen Bundesbeſchluß zur allgemeinen Kenntniß Unſerer Behörden und Unterthanen; und wollen, daß die in demſelben enthaltenen Beſtimmungen von Unſeren ſämmtlichen Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unſern zum Deutſchen Bunde gehörenden, ſondern auch in allen übrigen Landestheilen Unſerer Monarchie, ſo weit es ſie angeht, pünktlich befolgt werden ſollen. G. S. S. 287.

13) *Hohe und alle Hazardspiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademischen Gerichte vorbehalten. Wer das erstemal eines zu hohen Spiels schuldig befunden wird, muss ernstlich gewarnt; im Wiederholungsfalle aber mit Dreitägiger Karzerstrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, obschon das erstemal, sich auf Hazardspiele einlässt. Wer Bank macht, hat Vierzehntägige Karzerstrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfalle ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das Consilium abeundi, und hat, wenn er des Betrugs überführt wird, schimpfliche Relegation zu erwarten.*

Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiele fällt der Armenkasse zu. Auch aus unerlaubtem Spiele und wegen dessen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt.

Hat ein Student dem andern zu Hazardspielen Geld geliehen: so wird er wie ein Spieler bestraft.

14) *Des lauten Gesanges, des Knallens mit Peitschen, und des die Ruhe und Ordnung störenden Getöses, müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der Nacht, und zur Zeit des Gottesdienstes enthalten, oder Vier und zwanzigstündige bis Dreitägige Karzerstrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den Landesgesetzen bestraft.*

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20.)

(§. 215.) Wer den öffentlichen Gottesdienſt ſtört, oder die in deſſen Feier begriffene Gemeine, oder deren mit ſolchen Amtshandlungen beſchäftigten Lehrer, mit Worten oder Thätlichkeit angreift, der ſoll auf drei bis achtzehn Monate ins Zuchthaus oder auf die Feſtung gebracht werden.

(§. 216.) Auch der, welcher ſich gegen bloß geduldete Gemeinen eines ſolchen Unfugs ſchuldig macht, hat dadurch eine ſechswöchentliche bis ſechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe verwirkt.

15) *Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen, besonders der Pedelle, wie auch der militairischen, Bürger- und Schaarwache und der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer- und nach Bewandniss der Umstände, selbst Festungsstrafe nach sich.*

16) *Wer die akademische Obrigkeit selbst, oder einzelne öffentliche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgestandener Gefängnissstrafe relegirt, oder hat nach Beschaffenheit der Umstände noch härtere Strafe, dem peinlichen Rechte gemäss, zu erwarten. Wer in einem Collegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation, oder Promotion durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andere Weise absichtlich Unruhe erregt, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation bestraft werden.*

17) *Wenn Studirende etwas bei der akademischen Obrigkeit nachsuchen: so muss dies mit Bescheidenheit und nicht Haufenweise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes zieht verhältnissmässige Karzerstrafe, und im Falle eines dabei gebrauchten Ungestüms, Relegation nach sich.*

18) *Wer den ihm auferlegten weitern Arrest bricht, wird sofort ins Gefängniss gebracht; und wer dies ohne Erlaubniss der akademischen Obrigkeit verlässt, hat eine Vierzehntägige Karzerstrafe verwirkt.*

§. 86. Der Rector oder Prorector ist vorzüglich, und nach ihm der akademische Senat, für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

1) Königl. **Bekanntmachung** des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung v. 20. Septbr. 1819, wegen der in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maaßregeln, §. 1., betr. die Beſtellung der außerordentlichen landesherrlichen Bevollmächtigten bei den Univerſitäten, ſ. zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12. dieſes Titels.

2) **Instruction** für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten v. 18. Novbr. 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. wollen in Gemäßheit des Beſchluſſes Art. 2. §. 1. im Protokoll der Deutſchen Bundesverſammlung vom 20. September d. J., deſſen Anwendung Wir hiermit auch auf die Univerſität in Königsberg ausdehnen, und Unſerer denſelben aufnehmenden Verordnung vom 18. Oktober d. J., über die Obliegenheiten und Verhältniſſe der für Unſere Univerſitäten ernannten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, Nachfolgendes anordnen und feſtſetzen.

I. Da gedachtem Beſchluſſe zufolge der Regierungsbevollmächtigten erſte Beſtimmung iſt, über die ſtrengſte Vollziehung der beſtehenden Geſetze und Disciplinarvorſchriften zu wachen, ſo wird ihnen

1) die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit auf die Befolgung dieſer Geſetze und Vorſchriften, darunter beſonders, mit Beziehung auf Art. 2. §. 3. des erwähnten

Beſchluſſes, der Geſetze gegen geheime oder nicht authoriſirte Verbindungen auf den Univerſitäten zur Pflicht gemacht.

2) Um ſie in Stand zu ſetzen dieſer Pflicht zu genügen, ſollen ihnen nicht nur alle zur Kunde der Rektoren und Senate, oder der Univerſitätsgerichte gelangten Disciplinarereigniſſe ohne Ausnahme von dieſen Behörden bekannt gemacht werden, ſondern es ſind auch die Polizeibehörden verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß gekommenen, das Betragen des akademiſchen Perſonals überhaupt betreffenden Fall, den Regierungsbevollmächtigten anzuzeigen, unabhängig von der Anzeige, die ſie über Sachen der Art den Univerſitätsgerichten und andern kompetenten Behörden zu erſtatten haben. Ueberdem müſſen die Regierungsbevollmächtigten ſelbſt alles anwenden, ſich in einer ſo genauen und vollſtändigen Kenntniß des ganzen Lebens und Treibens der Univerſitäten zu erhalten, daß ſie im Stande ſind, ſowohl zweckmäßig und treffend, wenn es nöthig iſt, darauf einzuwirken, als auch jederzeit befriedigende Rechenſchaft darüber zu geben.

3) Sie ſind verpflichtet, auf alle zu ihrer Kenntniß gelangten und den akademiſchen Behörden entgangenen oder von dieſen nicht genugſam beachteten Fälle, dieſelben aufmerkſam zu machen und zu ihrer Unterſuchung aufzufordern.

4) Der Univerſitätsrichter iſt ihnen allein untergeordnet, und ihnen ſteht in Fällen der akademiſchen Disciplin und Rechtspflege in Disciplinarſachen, wo zwiſchen jenem und dem Rektor oder Senate Verſchiedenheit der Meinungen obwaltet und das Reglement für die Verwaltung der akademiſchen Gerichtsbarkeit auf ihre Entſcheidung verweiſet, die Entſcheidung zu. Gleichfalls entſcheiden ſie, wenn in polizeilichen die Univerſität betreffenden Fällen die akademiſche Behörde und die Ortspolizei nicht übereinſtimmen.

5) Sie erhalten das Recht ſowohl ſämmtlichen von den Univerſitätsbehörden vorzunehmenden Jurisdiktions- und Disciplinarverhandlungen, als auch den Senatsverſammlungen beizuwohnen, und wo ſie eine Berichtigung oder Vervollſtändigung des Verfahrens für nöthig halten, dieſe zu veranlaſſen. Auch ſind ſie befugt, außerordentliche Senatsverſammlungen durch die Rektoren zu veranſtalten.

6) Die Entſcheidungen der akademiſchen Gerichte in Disciplinarſachen, ſollen ihnen vor deren Vollziehung vorgelegt werden, und ſie haben durch Beiſchrift ihres Namens ihre Zuſtimmung zu demſelben zu bezeugen. Ihnen wird das Recht beigelegt, in Fällen, wo ſie gegen die Meinung der gedachten Behörden eine ernſtlichere Ahndung für nöthig erachten, auf dieſe bei dem vorgeordneten Miniſterio anzutragen.

7) Sie werden berechtigt, wenn die Univerſitätsbehörden ihren Aufforderungen zu Unterſuchung gewiſſer Fälle nicht gleich nachkommen, oder läſſig dabei verfahren und ihrem Anmahnen nicht Folge leiſten, ſogleich dazu einen Kommiſſarius aus den Ortsgerichten zu requiriren, welcher ſich der Sache mit Beobachtung der akademiſchen Vorſchriften zu unterziehen hat. Ueber Fälle der Art müſſen ſie ſogleich an das vorgeordnete Miniſterium berichten und dieſes muß die Univerſitätsbehörden zur Verantwortung ziehen.

8) Sie werden berechtigt erforderlichen Falls gemiſchte Unterſuchungs-Kommiſſionen aus den akademiſchen Behörden und der Polizei unter ihrem Vorſitz zu ernennen.

9) Alle Rekurſe gegen Urtheile der akademiſchen Behörden gehen durch ſie und mit ihrem Gutachten begleitet an das vorgeordnete Miniſterium.

10) Sie kontrolliren die Vollziehung der Strafen und müſſen namentlich darauf ſehen, daß Relegirte durch die Polizei gleich aus der Stadt entfernt werden, und ſich in einem vier Meilen von derſelben abſtehenden Umkreiſe nicht aufhalten.

11) Bei allen Gelegenheiten, wo erhebliche Unordnungen der Studirenden zu beſorgen ſind, und wovon ſie im Voraus Nachricht erhalten, ſind ſie berechtigt, den Univerſitätsbehörden und der Polizei die Anweiſungen, welche ſie für erforderlich halten, zu geben und dieſe ſind ihnen in Allem, was die Univerſität angeht, zu folgen verbunden. Mit den Militairbehörden treffen ſie nöthigenfalls die erforderlichen Verabredungen zur Aufrechthaltung der Ordnung.

12) Bei Tumulten und andern öffentlichen Exzeſſen der Studirenden haben ſie ſowohl die Univerſitätsbehörden, als auch die Polizei, ſo weit ſie einzugrei-

ſen für erforderlich halten, mit Anweiſung zu verſehen und nöthigenfalls das Militair zu requiriren.

13) Ueber Disciplinarfälle, welche die akademiſchen Lehrer ſelbſt betreffen, müſſen ſie dem vorgeordneten Miniſterio ungeſäumt Anzeige und Anträge machen und von ihm Inſtruktion einholen.

II. Die Regierungsbevollmächtigten ſind ferner, dem Beſchluſſe des Bundestages zufolge, beſtimmt, den Geiſt, in welchem die akademiſchen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, ſorgfältig zu beobachten und demſelben, jedoch ohne unmittelbare Einmiſchung in das Wiſſenſchaftliche und die Lehrmethode, eine heilſame auf die künftige Beſtimmung der Jugend berechnete Richtung zu geben. Um dieſer Beſtimmung nachzukommen, müſſen ſie ſich

1) Von der Beſchaffenheit der Vorträge der Dozenten und ihrem Geiſte die erforderliche Ueberzeugung verſchaffen.

2) Den Dozenten die nöthigen Bemerkungen ſowohl ſchriftlich als mündlich mittheilen.

3) Die halbjährigen Lektionskataloge und die Verzeichniſſe der halbjährig gehaltenen Vorleſungen mit ihrem Gutachten begleitet dem vorgeordneten Miniſterio einreichen.

4) Ueber jede Zulaſſung eines Privatdozenten, ſo wie über jede Anſtellung und Beförderung eines Profeſſors, ſollen ſie ihr Gutachten abgeben.

5) Die akademiſchen Inſtitute müſſen ſie beaufſichtigen und dafür ſorgen, daß ſie in einer der künftigen Beſtimmung der Studirenden zuſagenden Verfaſſung bleiben.

6) Um über dies alles mit den Fakultäten Rückſprache nehmen und ihnen die erforderlichen Mittheilungen machen zu können, ſind ſie befugt nicht allein den Sitzungen jeder Fakultät beizuwohnen, ſondern auch außerordentliche Verſammlungen der Fakultäten durch deren Dekane zu veranlaſſen.

III. Weiter ſollen ſie Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anſtandes unter den Studirenden dienen kann, ihre unausgeſetzte Aufmerkſamkeit widmen und müſſen deswegen

1) den herrſchenden Geiſt und den Ton der Studirenden fortwährend beobachten und ſelbſt Einfluß darauf zu gewinnen ſuchen.

2) Solche Studirende, die ſich durch unanſtändige Tracht und durch ein unanſtändiges oder anſtößiges Betragen nachtheilig auszeichnen, müſſen ſie durch die Rektoren erinnern laſſen und nöthigenfalls ſorgen, daß ſie durch angemeſſene Disciplinarmittel zur Aenderung ihres Betragens veranlaßt werden.

3) Auf die Entfernung derer, welche auf die Sitten und den Geiſt der übrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, müſſen ſie bei dem vorgeordneten Miniſterio antragen, ſind aber berechtigt in dringenden Fällen die Entfernung ſolcher Individuen, unter Vorbehalt der Verantwortung ſelbſt anzuordnen.

4) An der Verleihung der Freitiſche und übrigen akademiſchen Benefizien ſollen ſie den Antheil nehmen, daß alle Kollationsdekrete ihnen vorgelegt werden, und ſie durch Beiſetzung ihres Namens ihre Zuſtimmung bezeugen. Sie haben darauf zu ſehen, daß nur Würdige dergleichen Wohlthaten erhalten und genießen. Deswegen ſoll auch von dem vorgeſetzten Miniſterio keinem Studirenden eine Unterſtützung bewilligt werden, dem nicht ſeine Würdigkeit dazu von dem Regierungsbevollmächtigten bezeugt iſt.

5) Alle den Studirenden von den Rektoren und den Fakultäten zu ertheilenden Zeugniſſe müſſen ſie mitzeichnen.

6) Sie ſollen darauf ſehen, daß völlig genaue Ab- und Zugangsliſten der Studirenden gehalten und ihnen fortlaufend vorgelegt werden. Hierbei müſſen ſie darauf Acht haben, daß keine von andern Univerſitäten Relegirte, auch keine von einer andern Univerſität kommenden und nicht mit einem von deren Regierungsbevollmächtigten mit unterſchriebenen Zeugniß verſehenen Studenten aufgenommen werden.

7) Sie haben regelmäßig monatlich Bericht über die Disciplinar-Ereigniſſe, den herrſchenden Geiſt und die Beſchaffenheit der Sitten auf der Univerſität an das vorgeſetzte Miniſterium zu erſtatten, erhebliche Vorfälle aber demſelben außerordentlich ohne Verzug anzuzeigen.

IV. Da es den Ober-Präſidenten in den Provinzen wegen ihrer übrigen ausgedehnten Geſchäfte und häufigen Abweſenheit nicht wohl möglich ſein würde, den an die Regierungsbevollmächtigten zu machenden, ſehr ins Einzelne gehenden Forderungen vollkommen zu entſprechen, ſo wollen Wir die Beſtimmung im §. 16. der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, wonach jeder Ober-Präſident Kurator in der ihm anvertrauten Provinz befindlichen Univerſität ſein ſoll, und die beſtehenden Kuratorien der Univerſitäten überhaupt, auf ſo lange, als die gegenwärtige Maaßregel dauert, hiermit aufheben. Es werden demnach

1) Die Regierungsbevollmächtigten an den Univerſitäten, welche Kuratoren haben, ſo lange an die Stelle der letztern treten, und auf dieſelben gehen daher auch alle den Kuratoren in den ihnen bereits ertheilten Inſtruktionen gegebenen Obliegenheiten und Befugniſſe in den übrigen Univerſitätsangelegenheiten über.

2) Dieſelben Obliegenheiten und Befugniſſe werden hiermit auch dem Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle zugeſprochen, welchen das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiernach noch mit weiterer Inſtruktion verſehen wird.

3) Gedachtem Miniſterio bleibt es vorbehalten, da von ihm unmittelbar die Kuratorialgeſchäfte der hieſigen Univerſität wahrgenommen werden, dieſe auf den Regierungsbevollmächtigten ſo weit zu übertragen, daß er gehörig zum Wohl der Univerſität einwirken und ſeine Beſtimmung ganz erfüllen könne.

4) Die Univerſität in Greifswald bleibt bis zu ihrer beendigten neuen Organiſation in ihrem bisherigen Verhältniß zu ihrem Kanzler, welcher jedoch die den Regierungsbevollmächtigten gegebene Beſtimmung nach der ihm von Unſerm Miniſterio für den öffentlichen Unterricht zugehenden Inſtruktion im Allgemeinen wahrzunehmen hat.

Den Oberpräſidenten bleibt übrigens die Verpflichtung, ſo viel als nur immer möglich, zum Beſten der Univerſitäten und zur Erreichung des Zweckes bei der Anſtellung der Regierungs-Kommiſſarien mitzuwirken. Wir erwarten, daß ſie allen Einfluß ihrer Stellung dazu aufbieten und die Regierungs-Kommiſſarien mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln kräftigſt unterſtützen werden.

V. Die Regierungsbevollmächtigten ſtehen im Allgemeinen in denſelben Verhältniſſen wie die Kuratoren der Univerſitäten. Sie ſind demnach

1) in Beziehung auf dieſelben als die Stellvertreter des ihnen vorgeſetzten Miniſterii zu betrachten, und es muß ihnen deswegen von den akademiſchen Behörden und Perſonen willig Folge geleiſtet, auch müſſen ihnen alle Berichte gedachter Behörden, imgleichen die Berichte der Direktoren und Vorſteher der akademiſchen Inſtitute, Sammlungen und Apparate vorgelegt werden, wobei es ihnen frei ſteht, ſelbige unter bloßer Beiſchrift ihres Namens weiter zu befördern, oder auch mittelſt beſonderer Berichte zu überreichen.

2) Sie ſind dem Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet, erſtatten an dieſes allein alle ihre Berichte, indem demſelben überlaſſen bleibt, in vorkommenden Fällen mit andern dabei intereſſirten Miniſterien zu verhandeln.

Eben ſo erhalten ſie auch nur von dem erſtgedachten Miniſterio alle Aufträge und Reſolutionen, und werden hiermit angewieſen, den Verfügungen dieſer Behörde in allen Stücken pünktlich und ohne Aufſchub nachzukommen.

3) Sie ſollen in Stand geſetzt werden, das für ihre Geſchäfte nöthige Dienſtperſonal zu halten, doch ſollen ihnen auch erforderlichen Falls alle Subalternen der Univerſitäten zu Gebote ſtehen.

Nach dieſen Feſtſetzungen haben ſowohl die Regierungsbevollmächtigten ſelbſt, die Univerſitäten und ihre Behörden, als auch die in vorkommenden Fällen mitzuwirken angewieſenen polizeilichen, richterlichen und militairiſchen Behörden, ſich ſtreng zu achten. Letztere ſind hierzu von den ihnen vorgeſetzten Miniſterien anzuhalten, das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aber hat im Allgemeinen, wie in Hinſicht auf die Regierungsbevollmächtigten

und die Univerſitäten inſonderheit darüber zu halten, daß obige Vorſchriften genau befolgt werden. G. S. S. 233.

3) Vergl. auch den **Beschluss** der deutſchen Bundesverſammlung v. 14. Novbr. 1834, in Betreff der Concurrenz der Regierungsbevollmächtigten bei der Immatrikulation der Studirenden; ſ. zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12.

§. 87. Gefängnissstrafe muss an Studirenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchen der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

Anh. §. 138. *Hierin findet eine Ausnahme dann Statt:*

1) *wenn die Karzerstrafe bekanntlich unfleissige Studenten trifft*;

2) *wenn der Student ohnedies schon während der Untersuchung im Gefängnisse gesessen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung sich während der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, in oder ausser dem Bezirke der Universität verborgen gehalten hat*;

3) *wenn auf eine längere als Vierwöchentliche Karzerstrafe erkannt worden.*

§. 88. Sie muss mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft, und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden sein.

Rescript v. 9. Januar 1813, betr. die Vollſtreckung einer wegen gemeiner Vergehen gegen Studirende erkannten Gefängnißſtrafe im Karzer.

Auf Veranlaſſung einer Requiſition des Departements im Miniſterio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht, wird das Königl. Kammergericht hierdurch angewieſen, in den Fällen, wo ein wegen gemeiner Vergehen zur Criminal-Unterſuchung gezogener Studirender zu einer nicht höhern Gefängnißſtrafe verurtheilet wird, als der akademiſche Senat nach dem Jurisdictions-Reglement vom 28. Decbr. 1810 erkennen darf, die Vollſtreckung der Strafe dem Senat zu überlaſſen, dergeſtalt, daß der Verurtheilte ſeine Strafe auf dem Carcer abbüßen kann. v. K. J. B. 2. S. 31.

§. 89. Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeit gegen den akademischen Senat und dessen zur Ausübung der akademischen Zucht verordnete Bediente; Aufwiegeleien, Rottenstiftungen, und Verführung Anderer müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muss den Aeltern oder Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben; er selbst aber so lange in gefänglicher Haft behalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügungen treffen.

Anh. §. 139. *Bei jedem Consilio abeundi muss ein Gleiches geschehen; auch muss von jeder Relegation jeder andern Königlichen Preussischen Universität Nachricht gegeben werden.*

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muss dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen, damit dieses, nach Beschaffenheit der Umstände, die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjekts, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen; auch dem Departement, von welchem der Relegirte, nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft, unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angränzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des akademischen Senats aus ihrer Botmässigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation

qualificiren, sollen dennoch mit Gefängniss-, niemals aber mit blosser Geldstrafe geahndet werden.

Anh. §. 140. *Grobe und wiederholte Ausschweifungen oder anhaltender Unfleiss eines Beneficiaten sollen den Collatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeigt werden.*

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Gefängnissstrafe, kann mit Gelde abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bei den Vorschriften der Criminalgesetze sein Bewenden.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Gesetzen ihres Geburtsorts, oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 98. So lange Studirende noch unter Aeltern oder Vormündern stehen, bleibt es, wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schliessen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Besonders in Ansehung des Schuldenmachens.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sein, oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts, gültig Schulden contrahiren, oder Bürgschaften übernehmen.

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Perückenmacher- und Barbierlohn soll nicht über einen Monat: Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr; Arzneien und Arztlohn nicht über Ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf Zehn, so wie Buchbinder nur auf Drei Thaler Credit geben; und müssen diesen Credit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über Drei Monate creditirt werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100. 101. 102.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen Acht Tagen, bei Verlust derselben gerichtlich einklagen.

Verordnung v. 8. Januar 1802, betr. die Schulden der Studirenden.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorſchriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 100. bis 102. wegen des Creditirens an Studirende auf Unſern Univerſitäten, und die im §. 103. l. a. beſtimmte Friſt zur Einklagung dergleichen Schulden, dem beabſichtigten Zweck nicht völlig entſprechen; ſo haben Wir für nöthig gefunden, darüber nachſtehendes zur Richtſchnur für die Zukunft feſtzuſetzen. Zuvörderſt bleibt es bei der Regel, daß kein Studirender, ſo lange er auf Univerſitäten iſt, ohne Vorwiſſen und Conſens des akademiſchen Gerichts gültige Schulden contrahiren oder Bürgſchaften übernehmen kann. Da indeſſen doch oft Fälle vorkommen, wo der Studirende ohne ſeine Schuld in die Nothwendigkeit verſetzt wird, zu ſeiner Subſiſtenz Schulden zu machen; ſo müſſen die deshalb zu treffenden Maaßregeln auch ſo beſchaffen ſein, daß ſowohl den Studirenden als den Gläubigern die erforderliche Zeit verſtattet werde, binnen welcher jene die Schuld bezahlen, und dieſe ſie bei ausbleibender Zahlung gerichtlich ausklagen können. Solchemnach verordnen Wir hiermit, daß ꝛc.

(Von den hier folgenden §§. ſind wörtlich aufgenommen und reſp. enthalten §§. 1 — 9. in §. 141. des Anh.; §. 10 — 29. in §§. 104. bis 123. incl. h. t. und §. 30. in §. 144. des Anh., weshalb der Abdruck zur Erſparung des Raumes hier unterblieben iſt.) N. C. C. T. XI. S. 665. v. R. V. 7. S. 5.

Anh. §. 141. 1) *Die Honoraria für die Collegia müssen zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis oder Neujahr entrichtet werden. In Fällen, wo Lehrer bei dem, durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsorts bescheinigten, Unvermögen eines Studirenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für die Collegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt sein, dass beim Abgange des Studirenden der Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademischen Gerichte registrirt, und zugleich in dem akademischen Zeugnisse notirt wird.*

2) *Repetenten, welche die von Andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraume, in welchem sie gehört worden, mit dem Studirenden wiederholen, haben, in Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte, wegen andrer Privatstunden aber, sind sie den Sprach- und Exercitienmeistern gleich zu achten.*

Reſcripte v. 4. Auguſt 1810 und 15. Octbr. 1821, betr. die Sicherſtellung der akademiſchen Lehrer wegen der geſtundeten Honoraria.

Die Juriſtenfacultät der Univerſität zu Frankfurt a. d. O. hat zur Anzeige gebracht, daß diejenigen Studirenden, welchen wegen ihres Unvermögens die Honorarien für die Collegien geſtundet werden, in der Folge die ſchuldige Zahlung, wenn ſie auch zu öffentlichen Aemtern befördert oder ſonſt in beſſere Vermögensumſtände geſetzt worden, gänzlich zu verſäumen, kein Bedenken tragen. Da nun der Anſpruch auf dergleichen geſtundete Honorarien den academiſchen Lehrern in dem §. 141. des erſten Anhangs zum A. L. R. ausdrücklich vorbehalten und es auch an ſich höchſt billig iſt, denſelben den, zu ihrem eigenen Unterhalte nöthigen Lohn ihrer Bemühungen zu verſchaffen, ſo befehlen Wir Euch hiermit, wenn künftig ein Referendarius oder anderer Juſtizbedienter zu einem öffentlichen Amte befördert wird, von ihm unmittelbar nach ſeiner Vereidigung, die Anzeige darüber:

ob und wie viel er ſeinen Lehrern auf Preußiſchen Univerſitäten für gehörte Collegia ſchuldig ſei?

auf ſeinen Amtseid zu erfordern, und dieſe Anzeige, wenn er Schuldner iſt, der Univerſität abſchriftlich mitzutheilen, und dadurch die Profeſſoren in den Stand zu ſetzen, ſich mit ihm zu vereinigen oder die allenfalls nöthigen Anträge bei dem vorgeſetzten Landesjuſtizcollegio zu machen. Berlin, den 4. Auguſt 1810.

Mathis B. 9. S. 247. 1. Abſchnitt.

Mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 4. Auguſt 1810, wegen Benachrichtigung von der amtlichen Anſtellung der ehemaligen Studirenden, welche Collegien-Honorare ſchuldig geblieben,

werden ſämmtliche Königl. Gerichts-Behörden wiederholt angewieſen, diejenigen ehemaligen, der Rechte befliſſen geweſenen Studirenden, welchen von den Profeſſoren der Univerſitäten oder den Docenten der Juriſten-Facultäten, auf den Grund des §. 141. des erſten Anhangs zum A. L. R., bis zu beſſern Vermögensumſtänden die Honorare geſtundet, und deren Stundung in den ihnen alsdann abzufordernden akademiſchen Entlaſſungs-Zeugniſſen vermerkt worden, ſobald ſie in ein öffentliches Amt treten, der Univerſität unter Bemerkung des Charakters und der Charge des Angeſtellten, anzuzeigen, damit die betreffenden Profeſſoren ihre Schuldner alsdann an die rückſtändigen Honorare erinnern, und nöthigenfalls in rechtlichen Anſpruch nehmen können. Sollten dergleichen angeſtellte Candidaten hiernächſt von einem Gericht zu einem andern verſetzt werden, ſo ſind die betreffenden Anſtellungs-Acten, worin ſich die akademiſchen Entlaſſungs-Zeugniſſe befinden, jedesmal an das letztgedachte Gericht zu überſenden. Berlin, den 15. Octbr. 1821. v. K. J. B. 18. S. 278.

3) *Der bisher gestattete Credit von Fünf und zwanzig Thalern bei Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Missbrauchs, dass diese Materialien häufig verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, dass ein angemessenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Missbrauche giebt, bis auf Fünf und zwanzig Thaler inclusive der Materialien zu creditiren nachgelassen. Buchhändler, Schumacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf Zehn Thaler, Buchbinder nur auf Drei Thaler Credit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.*

Rescript v. 17. Mai 1805, wonach Hutmacher und Beutler Studirenden einen Credit von 4 Rthlr. geben können.

Da Wir Höchſtſelbſt auf den gemeinſchaftlichen Antrag Unſers Großkanzlers und Unſeres Ober-Curatorii der Univerſitäten durch die Cabinets-Reſolution vom 10. d. M. nachzulaſſen geruhet haben, daß den Hutmachern und Beutlern auf den Univerſitäten ein Credit von 4 Thalern an die Studenten, unter denen in der Verordnung vom 8. Januar 1802. §. 3. 4. 5. 6. feſtgeſetzten Einſchränkungen, verſtattet werden könne: ſo wird Euch ſolches zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

N. C. C. T. XI. S. 1845. Nr. 35. de 1803.

4) *Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzeneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.*

5) *Alle diese von* 1-4 *gültige Schulden behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden nur, wenn sie nach dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahr eingeklagt werden.*

6) *Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser festgesetzten Frist die Schuld bei dem akademischen Gerichte nicht anhängig macht; so kann er damit nicht weiter gehört werden.*

7) *Sollten die während des letzten Vierteljahres, welches der Studirende sich auf der Universität aufhält, in Gemässheit der von* 1-4 *contrahirten Schulden, wegen Abgangs des Studirenden, binnen der in Nr.* 5. *bestimmten Frist nicht eingeklagt werden: so muss der Gläubiger dafür sorgen, dass selbige von dem akademischen Gerichte registrirt werden.*

8) *Zu dem Ende steht es dem Gläubiger frei, die Person oder Sachen eines abgehenden Studirenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registrirt worden ist.*

9) *Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können; so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruction solcher Schuldsachen nicht aufgehalten werden.*

Rescripte v. 10. März und 8. Octbr. 1806, betr. die Verjährungsfriſt bei dem Creditgeben an Studirende.

Wir haben erhalten, was Ihr in Anſehung der zu beſtimmenden Verjährungszeit des Credits der Studirenden unterm 26. v. M. anhero berichtet habt.

Die Vorſchrift, Anhang zum A. L. R. §. 141. Nr. 1. und §. 145., giebt deutlich zu erkennen, daß bei dem Creditgeben und Nehmen der Studirenden lediglich auf die Zeitpunkte geſehen worden, wo ſelbige ihre Unterhaltungsgelder erhalten, und davon die Schulden bezahlen können. Hierauf gründet ſich die Dispoſition des §. 141., wo ſie beim Anfange der Collegien, Oſtern und Michaelis, die Hälfte der Honorarien für die Collegia, und die andere Hälfte zu Johannis und Neujahr bezahlen ſollen; ferner im §. 145. wo die Miethszeit wegen der Wohnungen und andern Gelaſſes lediglich auf die Quartale des Kalenders eingeſchränkt ſind. Wenn alſo Nr. 5. §. 141. beſtimmt worden, daß die geſetzlichen Schulden nach dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem ſie contrahirt ſind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahr eingeklagt werden ſollen: ſo iſt daraus klar, daß nur die Vierteljahre, welche mit dem erſten Oſtertage, 24. Juni, 29. Septbr. und 25. Decbr. anfangen, und gegen welche die Studioſen ihre Unterhaltungsgelder quaest. jährlich empfangen, gemeinet ſein können; daher eine Schuld, welche in dem Vierteljahre von Michaelis bis Weihnachten gemacht worden, in dem nächſten Vierteljahre von Weihnachten bis Oſtern eingeklagt werden muß. Daß hieraus für diejenigen Creditores, welche zu Anfang des Quartals, und diejenigen, welche zu Ende deſſelben creditiren, reſp. längere und kürzere Credit-Termine entſtehen, iſt völlig unerheblich, da das Creditiren bei jedem Einwohner ein ganz freiwilliges Geſchäft iſt, wobei er ſich gehörig proſpiciren muß, und das keine weitere Begünſtigung verdient. Was die andere, in Eurem Bericht angeführte Meinung betrifft: ſo weichet ſelbige in Anſehung des Erfolgs von der erſtern im weſentlichen ab. Denn da nach der allegirten Vorſchrift die längſte Friſt zur Einklagung mit dem letzten Tage des nach der Contrahirung unmittelbar folgenden Vierteljahrs abläuft: ſo muß derjenige Gläubiger, welcher vor dem 25. Decbr. Credit gegeben, doch vor dem erſten Oſtertage klagen, wo die dreimonatliche Friſt verlaufen iſt. Wenn ihr aber dieſe Friſt bis ultimo Mai nach Verlauf von 5 Monaten hinausſetzen wollet, wo der Student ſeinen Unterhalt ſchon vor 2 Monaten empfangen, und oft ſchon verzehrt und ausgegeben hat; ſo würde dieſem der Sinn des Geſetzes entgegen ſein. Zur Vermeidung der Schuldklagen würde ein ſolcher prolongirter Termin bei unordentlichen zur Verſchwendung geneigten Studenten wenig beitragen, und das vorgeſchlagene Regiſtriren der Schulden kann auch nicht extendirt werden, da es nur den Credit befördert, und zu gleichem Zweck die Eltern zur Zahlung nicht verbindlich machen kann. Es würde auch wider die Vorſchriften des Reglements für die Zahlungs-Commiſſion vom 18. Juni 1802 ſein, worin §. 7. bereits deutlich erklärt iſt, daß nur ein vierteljähriger Credit zuläſſig, und nach §. 19. deſſelben, das vorgeſchriebene Notificatorium an die Eltern wegen des Schuldenmachens der Söhne, ihnen nicht zugleich die Verpflichtung zur Zahlung auferlegt, ſondern nur, wenn der Fall des A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 129. eintritt, wo aber auch ſchon durch den §. 21. gedachten Reglements, und die daſelbſt allegirte geſetzliche Vorſchrift für die Studirenden auf Univerſitäten geſorgt iſt.

Berlin, den 10. März 1806.

N. C. C. T. XII. S. 71. Nr. 24. de 1806. und Mathis B. 9. S. 461. 2r. Abſchnitt.

Die Gründe, welche Ihr in Eurem Berichte vom 2. d. M. anführet, können Uns zu einer Abänderung der geſetzlichen Vorſchriften wegen des Schuldenmachens der Studirenden nicht veranlaſſen. Das Regiſtriren der Schulden iſt in dem Reglement nur als eine Ausnahme von der Regel in den nicht zu vermeidenden Fällen nachgelaſſen, und in dem Reſcr. vom 10. März 1806 iſt Euch bereits der Nachtheil bemerklich gemacht worden, der aus der Extenſion entſtehen würde. Die kurze Verjährungsfriſt bei den Studenten-Schulden ſoll den Credit vermindern, und es iſt ganz natürlich, daß dadurch die Schuldklagen gegen die Studenten gehäuft werden. Dieſes iſt aber, um den Zweck zu erreichen, nicht zu vermeiden, und haben die Syndici ſich der ſchleunigen Inſtruction dieſer nur einfachen und leicht zu entſcheidenden Proceſſe ohne Aufenthalt zu unterziehen. Die Sache hat keinesweges ſo viele Schwierigkeiten auf ſich, als Ihr Euch vorſtellet, und es muß daher bei den, in dem Reſc. vom 10. März 1806 weitläuftig auseinander geſetzten Gründen, wornach es bei der geſetzlichen Vorſchrift verbleiben muß, ſein Bewenden behalten. Jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß der in Eurem Bericht sub Nr. 1. erwähnte Vergleich, wenn derſelbe zum gerichtlichen Protocoll binnen der sub Nr. 5. §. 141. des Anhanges zum A. L. R. vorgeſchriebenen Friſt geſchloſſen und niedergeſchrieben wird, die Stelle der daſelbſt vorgeſchriebenen Klage vertritt, und es alsdann, ſo wie auch, wenn auf gleiche Weiſe das gerichtliche Anerkenntniß der klagbar gemachten Schuld von Seiten des Beklagten erfolgt, der Anſtellung dieſer Klage nicht weiter bedarf.

Berlin, den 8. Octbr. 1806. N. C. C. T. XII. S. 771. Nr. 134. de 1806.

§. 104. Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeldlich zurückgegeben werden.

Anh. §. 142. *Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studirenden selbst, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Scheine eines Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden sein. Wegen Betten, Wäsche, Kleidungsstücke und Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewusst habe, dass sie einem Studirenden gehörten, niemals Statt finden.*

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden: so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe unter fiscalischer Assistenz zurückfordern.

§. 108. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder sonst creditirt: so soll er, ausser dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiscalisch bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt: so ist der Fiskus ausser der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beizutreiben berechtigt.

Anh. §. 143. *Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften den Studirenden Geld leiht, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Credit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, dass, wenn auch solche Schulden von den Studirenden bezahlt werden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Aeltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiscus wieder eingezogen werden wird.*

§. 110. Wenn aber ein Studirender, durch das Aussenbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muss er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muss die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniss des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen; und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muss darauf gesehen werden, dass die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwärtige Bedürfniss des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muss

er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 115. Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlasst, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken: so muss dieses, und die Gründe davon in dem Consense ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Consense muss das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Consens selbst muss allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 118. Mit dem Ablaufe dieser Frist muss der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte, bei Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 119. Das Gericht muss alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten sein, dergleichen Requisitionen, wegen Beitreibung einer gesetzmässig consentirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläuftigkeit Folge zu leisten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben: so müssen sie den Betrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern: so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst, der gesetzmässigen Executionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger verlassen: so steht diesen frei, ihn überall, wo er sich betreffen lässt, mit Personalarrest zu verfolgen.

Anh. §. 144. *Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung der nach* 1-4. (§. 100-103.) *privilegirten, oder von dem akademischen Gerichte consentirten Gläubiger verlassen: so bleibt diesen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt; falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Personalarreste nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle, oder Versorgung zu besserm Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand gesetzt worden.*

§. 125. Für die dem akademischen Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen soll demselben eine billige Belohnung in der ihm vorzuschreibenden Sportultaxe bestimmt werden.

§. 126. Dagegen soll aber auch das akademische Gericht, wenn es pflichtwidriger Weise in unnütze und übermässige Schulden gewilligt, oder sonst, durch Collusion mit einem Studirenden, Jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

Anh. §. 145. 1) *Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stallung oder anderes Gelass miethet, und kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethzeit nicht näher bestimmt:* so *ist anzunehmen, dass der Miethvertrag von Ostern bis Michaelis oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden.*

2) *Sollte der Miethvertrag im Johannis- oder Weihnachtstermine seinen Anfang nehmen: so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Michaelis- oder Ostertermine.*

3) *Die Aufkündigung der Wohnung muss spätestens in den Drei ersten Tagen des letzten Vierteljahres geschehen.*

4) *Die Wohnung muss beim Ablaufe der Miethzeit innerhalb Dreier Tage, nach Ablauf des Termins, wieder geräumt werden.*

Von akademischen Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studirende muss, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleisses und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

1) Das Zeugniß muß von dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität mit unterzeichnet werden; ſ. **Instruction** v. 18. Novbr. 1819, zu §. 86. dieſ. Tit.

2) **Rescript** v. 20. Febr. 1824, betr. die Ausſtellung der Abgangszeugniſſe.

Das Miniſterium will auf den Grund der von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 31. v. M. gemachten Vorſchläge hierdurch anordnen, daß bei der dortigen Univerſität:

1) Für jedes Semeſter der allgemeine Schlußtermin der Vorleſungen in dem halbjährlich auszugebenden lateiniſchen und deutſchen Lections-Verzeichniſſe öffentlich bekannt gemacht,

2) dem abgehenden Studirenden die Fakultäts-Zeugniſſe, die testimonia morum und die Reiſepäſſe erſt während der letzten Woche der halbjährigen Vorleſungen ausgefertigt werden ſollen, wovon jedoch diejenigen Studirenden auszunehmen ſind, welche ſchon über drei Jahre ſtudirt haben;

3) daß kein Studirender ein ſolches Abgangszeugniß anders, als auf perſönliches Anſuchen erhalten ſoll;

4) daß von allen Fakultäten der dortigen Univerſität den Abgangszeugniſſen der Studirenden die von der juriſtiſchen Fakultät bisher beobachtete Form gegeben, und namentlich die einzelnen von dem betreffenden Studirenden gehörten Vorleſungen in dem Abgangszeugniſſe aufgeführt werden ſollen;

5) daß auch denjenigen Studirenden, welche noch nicht von der dortigen Univerſität abgehen, ſondern bloß während der Ferien verreiſen wollen, die Reiſepäſſe nicht vor dem geſetzlichen Termine des Schluſſes der Vorleſungen ausgeſtellt werden ſollen; es ſei denn, daß ſie Scheine ihrer Eltern oder Vormünder beibringen, aus welchen hervorgeht, daß dieſelben die Abreiſe ihrer Söhne oder Mündel vor dem Schluſſe der Vorleſungen ausdrücklich wollen;

6) Sämmtlichen Fakultäten und namentlich den Ephoris stipendiorum und der Freitiſche, ſoll das Reiſepaßregiſter der Studirenden halbjährlich mitgetheilt werden, damit ſie in dem Zeugniſſe des Fleißes bei dem Abgange der Studirenden das Nöthige berückſichtigen können.

Das Miniſterium beauftragt Ew. Hochwohlgeboren obigen Anordnungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen, auch Sorge zu tragen, daß dieſe Vorſchriften, in ſoweit ſie die Studirenden betreffen, denſelben ſowohl jetzt bekannt gemacht, als auch ſpäterhin von Zeit zu Zeit auf eine angemeſſene Weiſe in Erinnerung gebracht werden. — Schließlich will das Miniſterium noch feſtſetzen, daß Ausnahmen von

obigen Vorſchriften nur in ſeltenen außerordentlichen Fällen, niemals aber ohne Ew. Hochwohlgeboren vorherige Zuſtimmung gemacht werden ſollen.

v. K. Annalen B. 8. S. 417.

§. 128. Dieser muss die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen und zugleich bemerken: ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthalts auf der Akademie, etwas Nachtheiliges bekannt geworden sei.

§. 129. Jeder Landeseingeborne, welcher sich zur Uebernehmung eines Amts, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaften qualificiren will, muss dergleichen Zeugniss von einer inländischen Akademie vorlegen.

1) Vergl. Allerhöchſte **Bekanntmachung** des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung wegen der deutſchen Univerſitäten ꝛc. v. 5. Decbr. 1835, Art. 12., in Betreff der den Studirenden zu ertheilenden Abgangszeugniſſe, ſowie auch die **Verordnungen** wegen Verbots der geheimen Verbindungen; ſ. zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12. dieſes Titels.

2) **a) C. O.** v. 20. Mai 1833, betr. das Verbot des Beſuchs ausländiſcher Univerſitäten.

Die verbrecheriſchen Vorgänge zu Frankfurt am Main haben außer Zweifel geſetzt, daß eine ruheſtörende Faction auf die Unerfahrenheit der ſtudirenden Jugend verderblich einwirkt und ſie als Werkzeuge ſtrafbarer Plane zu mißbrauchen mit Erfolg bemüht iſt. In Betracht der unverkennbaren Urſache dieſer Erſcheinung und da bei den wohlgeordneten Einrichtungen Meiner Landesuniverſitäten ein Bedürfniß zur Benutzung fremder Lehranſtalten nicht vorhanden iſt, finde Ich Mich bewogen, Meine Verordnung vom 13. April 1810, durch welche Ich das früher beſtandene Verbot des Beſuchs fremder Univerſitäten aufgehoben habe, für ſämmtliche Provinzen Meiner Monarchie ſo lange zu ſuspendiren, bis die Deutſche Bundesverſammlung ſich über eine Maaßregel vereinigt haben wird, das gemeinſame Vaterland vor den Gefahren eines Zuſtandes ſicher zu ſtellen, der ein ſolches Attentat möglich gemacht und den Regierungen die beſondere Verpflichtung auferlegt hat, die ſtudirende Jugend, in ihrem und der Familien eigenem Intereſſe, vor aller, ihre ganze Zukunft gefährdenden Theilnahme an ſolchen Verbrechen, gewiſſenhaft ſicher zu ſtellen. Welcher Inländer, Meinem Verbot entgegen, auf einer fremden Univerſität ſtudirt, hat, ohne Rückſicht auf die Dauer ſeiner dortigen Studien, allen Anſpruch auf ein öffentliches Amt, wohin auch die mediziniſche Praxis gezählt werden ſoll, für immer verwirkt. Denjenigen Landeskindern, welche bei der Bekanntmachung Meines Befehls auf einer fremden Univerſität bereits ſtudiren, ſoll ſolches während des laufenden Semeſters geſtattet ſein, nach deſſen Vollendung ſie jedoch, bei Vermeidung der angedrohten Strafe, unverzüglich zurückkehren müſſen. In Anſehung der Univerſitäten zu Erlangen, Heidelberg und Würzburg ſoll, da die Theilnahme einzelner Studenten derſelben an dem frevelhaften Anſchlage auf Frankfurt bereits ermittelt iſt, das Verbot unbedingt in Kraft treten, zum Beſuche der übrigen fremden Univerſitäten aber beſondere Erlaubniß zu ertheilen, dem Miniſter der Unterrichtsangelegenheiten für jetzt und bis zu weiterer Beſtimmung nachgelaſſen ſein. G. S. S. 35.

b) C. O. v. 21. Novbr. 1836, betr. die Aufhebung des unbedingten Verbots des Beſuchs der Univerſitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg.

Durch Meine an das Staatsminiſterium heut ergangene Ordre habe Ich Meinen Erlaß vom 20. Mai 1833, das Verbot des Beſuchs fremder Univerſitäten enthaltend, modifizirt und das unbedingte Verbot des Studirens der Inländer auf den Univerſitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg außer Kraft geſetzt, indem Ich Sie autoriſirt habe, auch zum Beſuche dieſer drei Univerſitäten Ihre Erlaubniß zu ertheilen. G. S. S. 312.

Gedruckt in der Nauckschen Buchdruckerei zu Berlin.

Jos. Brubach

Jos. Brubacher

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mannkopff, Adolph Julius [Herausgeber]

Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten in Verbindung mit den ergänzenden, abändernden und erläuternden Gesetzen, Königlichen Verordnungen und Justiz-Ministerial-Rescripten
Bd.: 2,3

Berlin 1838

J.germ. 111 ad-2,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551846-7